

Vorbericht

Bei dem häufigen Umgang den ich mit meinem verstorbenen Freunde Herrn Pfarrer Gottlieb Schrämlı seel. während seinem siebenjährigen hiesigen Aufenthalte als Helfer pflog, gewann auch ich Lust zur Geschichtsforschung. Wir fiengen gemeinschaftlich zu sammeln an, benutzten die reiche historische Bibliothek des Herrn Schultheissen Niclaus Friedrich von Mülinen seel., der uns mit verdankenswerter Güte die Erlaubnis dazu gegeben und die damals auf seinem Landgute der Chartreuse bei Thun aufgestellt war, und theilten einander das Aufgefundene über unsere Vaterstadt mit. Dann durchforschte ich unser Stadtarchiv, das reich an Urkunden und Missiven aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ist, ferner das hiesige Schlossarchiv, die Dokumentenbücher des Klosters Interlaken, das einen grossen Theil seines Vermögens reichen Schenkungen hiesiger Bürger zu verdanken hatte, späther während meines Aufenthaltes zu Bern die dasigen Staatsarchive, auch mehrere Gemeindsarchive hiesiger Gegend, dann die alten und neuern Chroniken und Geschichtswerke über unser Vaterland. Einigen Geschichtsfreunden und Forschern verdanke ich werthvolle Beiträge und so kamen nach und nach meine Sammlungen über Thun zu Stande.

Mein Freund Gottlieb Schrämlı, der zweite Sohn des hiesigen Rathsherrn David Jacob Schrämlı und der Frau Maria Schneider, getauft den 17^{ten} August 1792 kam, nachdem er die hiesigen Schulen benutzt hatte, nach Bern, um sich dem geistlichen Stande zu wiedmen. Schon während seinen Studienjahren in Bern fieng er mit besonderer Vorliebe für seine Vaterstadt alles was in historischer und genealogischer Weise auf dieselbe Bezug hatte zu sammeln an. Nachdem er

am 3^{ten} Juli 1815 Candidat geworden, musste er einige Jahre vikarisieren, wurde dann den 9^{ten} Februar 1820 Landeshelfer nach Interlaken, den 7^{ten} August gleichen Jahres vermählte er sich mit Jungfrau Sophia Margaritha von Siebenthal von Saanen, kam dann den 28^{ten} Februar 1822 als Classhelfer nach Thun und 1829 den 15^{ten} Juni als Pfarrer nach Amsoldingen, wurde 1822 Mitglied der Schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft. 1823 schenkte er der Bibliothek seiner Vaterstadt das prächtig gemahlte Wappen der Stadt Thun von dem geschickten Wappenmahler Emanuel Wyss in Bern gemacht. Auf allen diesen Stationen benutzte er seine Mussestunden mit unermüdetem und lobenswerthem Eifer zu seinen historischen Forschungen. Besonders gab er sich Mühe, auf dem Lande kleine geschriebene Ortschroniken aufzusuchen und aus alten Bibeln, in denselben aufgezeichnete Witterungs Beobachtungen und Naturereignisse auszu ziehen. In Amsoldingen fieng er an, das Gesammelte zusammen zu stellen und in der ihm eigenen gemüthlichen Schreibart zwei Foliobände der Geschichte Thuns auszuarbeiten, die bis zur Reformationszeit (dieselbe nicht innbegriffen) herabreicheten. Er war willens, solche im Druk erscheinen zu lassen. Sie waren aber durch allzuvieles Austreichen und Wiederherzusezen so unsauber, durcheinander und unleserlich geworden, dass ausser ihm niemand den rechten Zusammenhang finden konnte. Zum Behuf des Drukens hätte er diese Bände nun noch einmal abschreiben müssen. Seine zunehmende Kränklichkeit verhinderte ihn aber daran, und es ist für unsere Vaterstadt zu bedauern, dass dieser Druk nicht zu Stande kam. Inzwischen kam der gewesene Amtsschreiber von Interlaken, der Notar Christian Burgener, früher ein

wakerer, geschikter und genialer Mann, von dem mehrere Aufsätze in dem Werk „Die Ritterburgen der Schweiz“, der aber durch sein ausgeartetes Weib und durch eigene Schwäche in Führung seines Hauswesens in gänzlichen Vermögensverfall gerathen war und sich nun aus Verdruss dem Trunke ergeben hatte, nach Thun. Die hiesige Buchhandlung Christen übertrug ihm, um ihn zu beschäftigen, eine kleine Arbeit über Thun zu machen, die im Jahr 1840 unter dem Tittel „Thun und seine Umgebungen“ im Druk erschien. Zum Behuf dieser Arbeit lehnte ihm Herr Schrämlı seine obangeführten zwei Manuskriptbände über Thun. Den ersten erhielt er wieder zurück, der zweite ging verloren. Da Burgener hier kein Domizil hatte und diese Arbeit in Weinschenken verfertigte, so muss dieser Band in einer derselben abhanden gekommen sein und konnte trotz allen möglichen Nachforschungen und Publikationen bis jezt nicht wieder entdekt werden. Zum Glücke sind die Materialien dazu noch vorhanden und der historische Nachlass meines Freundes bleibt nichts destoweniger werthvoll. Schade nur, dass er nicht oft genug die Quellen aus denen er geschöpft, aufgezeichnet und angegeben hat. Burgener begab sich bald nachdem er obige Arbeit vollendet hatte von hier weg in seine Burgergemeinde Zweisimmen, wo er einige Monate darauf starb. Auch Herr Schrämlı lebte nicht mehr lange, sondern verliess das Zeitliche am 9^{ten} Dezember 1841. Seine Sammlungen gehen nun in den Besiz seines Tochtermannes, Herrn S.M.C. Gottlieb Moser, von hier über, der ebenfalls Geschichtsfreund ist.

Thun im Januar 1849.

Der Verfasser.

[Leere Seite]

Vorbericht.

Bei dem häufigen Umgang, den ich mit meinem verstorbenen Freunde Pfarrer Gottlieb Schrämlı seel. während seinem hiesigen Aufenthalte (1822 bis 1829) als Helfer pflog, gewann ich die Lust zur Geschichtsforschung. Wir fiengen gemeinschaftlich zu sammeln an, benutzten die reiche historische Bibliothek des Herrn Schultheissen Niclaus Friedrich von Mülinen seel., der uns mit verdankenswerther Güte die Erlaubniss dazu gegeben und die damals auf seinem Landgut der Chartreuse bei Thun aufgestellt war, und theilten einander das über unsere Vaterstadt Thun aufgefundene mit. Dann durchforschte ich unser Stadtarchiv, das reich an Urkunden und Missiven aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ist, ferner das hiesige Schlossarchiv, die Dokumenten Bücher des Klosters Interlaken, das einen grossen Theil seines Vermögens reichen Schenkungen hiesiger Bürger zu verdanken hatte, später während meines Aufenthaltes in Bern die dasigen Staatsarchive, auch mehrere Gemeindearchive hiesiger Gegend, dann die alten und neuern Chroniken und Geschichtswerke über unser Vaterland. Einigen Geschichtsfreunden und Forschern verdanke ich werthvolle Beiträge und so kamen nach und nach meine Sammlungen über Thun zu Stande.

Der Verfasser.

[Leere Seite]

Da in dem im Jahr 1850 in Bern und Zürich im Druk erschienen Werk „Der Canton Bern, deutschen Theils, antiquarisch-topographisch beschrieben von Albert Jahn“, der Verfasser dasjenige, was er über Thun und Umgegend von Seite 252 bis 288 schreibt, mehrentheils aus diesem meinem Manuskripte „Chronik der Stadt Thun“erstes Heft in Folio etc. ausgezogen und abgeschrieben, dann aber auch manch Unrichtiges, Gewagtes und Unwahrscheinliches beigefügt hat, so finde ich nöthig, hier einiges zu berichtigen und meiner Chronik voran gehen zu lassen.

Seite 253. Scherzlingen darf wahrlich nicht von dem altdeutschen Scharreten abgeleitet werden, denn hier war vor der Erbauung der Kirche gewiss kein Begräbnissort oder Todtenstätte, weil das Land viel zu niedrig liegt, denn im Sommer kommt man beim Graben schon bei 1 ½ bis 2 Fuss tief aufs Wasser und es tritt öfter der Fall ein, dass bei hohem Wasserstande die Todten in Scherzlingen nicht begraben werden können, sondern auf den Kirchhof zu Thun gebracht werden müssen.

Seite 262. Heidenhäuser nennen unsere Landleute im allgemeinen alle alten noch vor der Reformation gestandnen Häuser und nehmen meistens selbst die Zeit vor derselben, also die katholische Zeit, als Heidenzeit an. Auf gleicher Seite ist bei Uebeschi zu bemerken, dass die keltische Goldmünze 1847 im Garten bei der Nagelschmiede gefunden worden, das Gepräge ist nicht räthselhaft aber so schwach und undeutlich, dass man nichts daraus machen kann. Am Uebeschi See stund im Mittelalter nur eine Burg.

Seite 263. Die Capelle zu Niederstoken gehörte nicht nach Reutigen, sondern nach Amsoldingen, gieng wie so viele andere bei der Reformation ein und wurde später abgebrochen. Die Capelle zu Reutigen war ein Filial

der Kirche zu Wimmis, wurde 1480 von Wimmis getrennt und zur selbständigen Kirche gemacht und Stoken erst nach der Reformation der Kirchgemeinde Reutigen einverleibt.

Seite 266. Die Burg auf den Höfen bei Amsoldingen, die der Verfasser anführt und diejenige die er Seite 267 als zwischen Amsoldingen und Stoken auf einem nahen Hügel gelegene und noch in ihren Trümmern sehr feste Doppelburg, Jagdburg oder Jagdberg, beschreibt, ist eine und dieselbe Burg und hiess nie Jagdberg, sondern urkundlich die Burg Stoken. Die Burg Jagdberg lag im niedern Simmenthal, nicht ferne von Wimmis.

Seite 269. Die Burg welche auf dem Auslaufe des Zwieselberges gegen die Kander stand, war sicher die 1223 von den empörten Landleuten und dann 1383 durch die Berner zerstörte Stammburg der von Strättlingen und die

Seite 270 und 271 angeführte jezige Burg Strättlingen eine Vorburg der erstern. Die jezige Burg Strättlingen mag wie die ältere vielleicht ein Besizthum, aber sicher nicht der Stammsiz noch Lieblingssiz des neuburgundischen Königs Rudolf I gewesen sein, der kein Strättlinger war, sondern dem Hause der Welfen angehörte.

Seite 272 sagt Herr Jahn „In der Häusergruppe im Ghey zwischen Einigen und Spiez befindet sich ein uraltes Haus mit sehr auffälligem starkem Steinbau, welches das Heidenhaus heisst. Hier mündet ein unterirdischer Gang aus, der nach bestimmten Anzeigen vom Strättlinger Thurm hinweg unter der Erde fortläuft.“ Wenn nun ein solcher unterirdischer Gang gewesen wäre, so müsste derselbe beim Abgraben des Hügels der Kander nach bei

Erbauung der neuen Strasse ^{a)}ins Simmenthal^{a)} im Jahr 1821 oder auf beiden Kanderufern, zu Tage gekommen sein; dem ist aber nicht so. Seite 275 heisst es, die längst in Ruinen zerfallene Burg von Krattigen scheint ursprünglich von den Römern im gleichen Sinn wie Spiez und Strättlingen angelegt worden zu sein. Das Gleiche gilt auch von der längst verschwundenen Burg Leissigen etc. Beides halte ich für sehr gewagte Muthmassungen.

Seite 278 ist unrichtig angegeben, dass man in einer an das Schönbühlgut bei Thun anstossenden Matte beim Graben eines Sodes einen bronzenen Streitmeissel gefunden habe. Es wurde nur der in der Dorfhallen im Jahr 1842 beim Graben einer Brunnenleitung gefunden und nicht zwei verschiedene Stücke.

Seite 280. Von der Burg zu Thun sagt Herr Jahn, sie war der Stammsitz der gleichnamigen Freiherren. Sie wurde 1190 ein Besizthum Berchtolds V. von Zähringen, der sie vergrösserte. Dieses Schloss war nicht der Stammsitz der von Thun, sondern wurde vom Herzog Berchtold V. von Zähringen erbaut, der den Grund und Boden dazu von den Vorfahren dess um 1250 lebenden Ritters Rudolf von Thann aus dem Hause Bollweiler im Elsass erwarb. Diese Herzoge besaßen Thun bis zu ihrem Aussterben, dann kam es durch Erbschaft an die Grafen von Kyburg. Die von Thun waren ursprünglich ein freies, begütert, höchst angesehenes Ritterhaus, aber nie Freiherren über Thun. Im dreizehnten Jahrhundert erschienen sie schon als Dienstmannen der Grafen von Kyburg. Ihr festes Haus

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

hatten sie auf dem östlichen Abhange des Burghügels, der jezigen Wohnung des Helfers.

Seite 282. Der Stifter der Kirche zu Thun war wohl der König Rudolf II. von Burgund oder seine Gemahlin die fromme Bertha von Alemannien. Dieser König war aber kein Strättlinger (sollte nie mehr so genannt werden), sondern ein Welfe. Das Gleiche ist auch bei der Kirche zu Hilterfingen, Sigriswyl etc. zu berichtigen. Auf gleicher Seite ist auch sehr überflüssig, was Herr Jahn über den Burgstall in Wichtrach, Kirchhöre Hilterfingen, sagt, denn es befand sich nie einer daselbst.

Seite 288. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass das Schafloch im Justithal einst zu Ausübung eines heidnischen Kults gedient haben soll. Im Allgemeinen schreibt der Herr Verfasser den Kelten und Römern eine so grosse Anzahl von Burgen und Ansiedlungen in unserem Canton zu, dass derselbe zu jenen Zeiten beinahe eben so bevölkert gewesen sein müsste, wie heut zu Tage. Auch hat er eine allzugrosse Menge auf Sagen von Landleuten beruhender, manchmal aller Wahrscheinlichkeit ganz entbehrender Angaben in sein Werk aufgenommen, dessen Werth und die viele darauf verwendete Mühe übrigens alle Anerkennung verdienen.

Carl Lohner

[Leere Seite]

[Leere Seite]

Die südwestlich vor der Stadt Thun gelegene grosse Ebene war in der Urzeit mit Wasser bedekt und bildete eine Fortsetzung des Sees, der sich, geognostischen Untersuchungen zufolge, vom Kirchet ob Meyringen bis an die Uttigenfluh, wo das Thal sich schliesst, erstreckte, und nur erst nachdem sich das Wasser da einen weiteren Durchlauf gefressen und die Aare nach und nach ihr Bett tiefer gegraben und die Gewässer sich allmählich verlaufen hatten, wurde diese Ebene zuerst Sumpf, dann trocken und der See in sein jeziges Becken eingeschränkt. An mehreren Flüssen der Hügelreihe nach Gwatt bis Uttigen finden wir noch heute zu Tage Spuren des uralten Wasserstandes dieser Ebene durch vom Wasser eingefressene Furchen und am Ende des vorigen Jahrhunderts sah man noch an der Haltenrainfluh bei Thierachern einen grossen eisernen Ring in einer Mauer befestigt, welcher wahrscheinlich zu der Sage Anlass gegeben, an diesem Ringe seien vor Zeiten als die Ebene noch See war, die Schiffe angebunden worden. Es befindet sich auch in der Nähe von Thierachern ein Hügel in der grossen Ebene, auf der südlichen Seite mit Reben bepflanzt, Inselgiebel genannt, was uns zum fernern Beweise dient, dass die Ebene einst See war. Diese Ebene ist meistens ein grosses Kiesbet das von 6 bis 36 Zoll mit Erde bedekt ist, nur an wenigen Stellen trifft man auf Lehmgrund; merkwürdig ist es, dass man beim Graben von Ziehbrunnen an der mittelsten Strasse vor der Stadt in einer Tiefe von 14 Fussen einen tannenen Stok, mit den Wurzeln in Kiesgrund eingewachsen und an der Frutigenstrasse 10 Fuss tief Zaunsteken mit den Ringen (Schweifeln) aufrechtstehend und an einem andern Orte vor der Stadt auch an dieser Strasse in einer Tiefe von 16 Fussen eine waagrecht liegende Tanne

gefunden hat.

Eine zweite, viel kleinere nördlich zwischen der Stadt und dem Hartlisberg, Heimberg und Bümberg gelegenen Ebene wurde von der Zull gebildet, die bei jedem Aufschwellen dieses Waldwassers, wenn es aus seinen Ufern trat, mit einer Schichte der fruchtbarsten und besten Lehmerde bedeckt, allmählig erhöht und gegen die grosse Ebene etwas abgedacht wurde. Nordöstlich am Rande dieser beiden Ebenen liegt der aus Nagelfluh bestehende Burghügel von Thun, der die ganze Fläche beherrscht, und an dessen Fusse vorbei die Aare sich zwischen diesen zwei Ebenen ihren Lauf bahnte und eine Insel eines fischreichen Sees und an einem schiffbaren Flusse schon von den ältesten Bewohnern des Landes, die hauptsächlich von der Jagd, der Fischerei, der Viehzucht, von wildwachsenden Obstarten und von Honig, woraus sie Meth bereiteten, lebten, und von wo aus sie mit den oberländischen Thälern und auch mit Unterwalden vermittelst der Schiffahrt in leichte Verbindung treten konnten, angebaut worden seie, lässt sich mit aller Gewissheit annehmen.

^{a)}Der Name unserer Stadt „Thun“ soll von dem celtischen Worte „Dun“, „Dunum“, das wir bei einer Menge von Orten in ehemals celtischen Ländern wiederfinden, und das einen Hügel oder erhabenen Ort bedeutet, abstammen, was Walther Haller von Königsfelden und andere annehmen. „Düne“ stammt auch von „dun“ ab und heisst auf deutsch „Sandhügel“. Nun besteht aber unser Burghügel nicht aus Sand, sondern wie oben gesagt aus Nagelfluh. Man muss^{a)} daher nicht nur auf den blossen Laut, sondern auch auf den Begriff achten, sonst hiesse es eben so gut „Wasser“ wie bei Don, Donau. Der

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle von eingeklebtem Blatt

Sinn ist unstreitig „eingemachter Ort“, „Stadt“, was das englische „town“ über allen Zweifel erhebt. Dasselbe ist Thonon am Genfersee. Einen fernern wichtigen Beleg, dass der Name Thun und die vielen celtischen Dunum nicht bloss celtisch, sondern eben so gut ~~ächt~~ germanisch sind, wie das englische town bereits zeigte, findet sich in der nordischen Edda, wo es im sogenannten Thrymsliede (thryms guida) Strophe 3, 1.2, heisst: Gengo their fagra Freyio tvna. (Sie gingen zum schönen Hause Freyas).

Höchst wahrscheinlich wurde zuerst der Sicherheit wegen der Burghügel angebaut und dann nur allmählig und erst späther bildete sich um denselben die untere Stadt.

An mehreren Orten in der Nähe Thuns wurden verschiedenartige Gegenstände der celtischen Bewohner unserer Gegend, der Helvetier, aufgefunden; wie 1828 zu Einigen die Klinge eines Dolches, 1829 und 1830 auch seither in Gräbern am Renzenbühl beim Dörfchen Buchholz, Kirchgemeinde Thun, ein Stük eines Diadems, Gurtschnallen, zwei Dolche, die Spitze eines Wurfspießes, ein mit vielen Goldstiften verzierter Streitmeißel, wahrscheinlich einem Häuptling angehörend, sechs Ringe verschieden geformt, wahrscheinlich Halsringe, zwei Haarnadeln etc. und einen sehr gut erhaltenen Schädel^{h)} und bei spätern Nachgrabungen eine bronzene Dolchklinge^{h)}. 1834 bei Anlegung der neuen Oberlandstrasse auf dem linken Seeufer vom alten Schloss Weissenau bis Spiez, in der Nähe von Därligen, zwei Dolche und ein zwei Fuss langes zweischneidiges Schwerdt. 1840 in dem Bergdörfchen Ringoldswyl ob Oberhofen in der Wiese des alt Schulmeister Sauser, beim Sprengen eines grossen Felsblokes, auf einem Absatze desselben zwei Fuss tief unter der Erdoberfläche die Spitze eines Spießes, einen Dolch, zwei Spitzen von Wurf Pfeilen und zwölf Streitmeißel. 1842 auf der Einigen Allmende bei Erbauung der neuen Gwatt-Spiez Strasse, nächst dem Dorfe Gwatt einen Streitmeißel von ungewöhnlicher Grösse und in einem Graben bei Spiez eine Halskette.

^{h)-h)} Eingefügte Textstelle

Im gleichen Jahre in der Dorfhalten ob dem Schwandenbaad Gässlein, eine Viertelstunde nördlich von Thun, beim Graben einer Brunnenleitung ein grosser Streitmeissel und ebenfalls in der Nähe von Thun eine lange dünne Drathkette. Die genannten Gegenstände, alle von Kupfer, von denen die meisten in meinen Besiz gelangt sind, und sich in meinen Sammlungen befinden, sind zum Theil im schweizerischen Geschichtsforscher, Tom^{a)} 8, S. 440, zum Theil im zweiten Heft der Zeitschrift für vaterländische Alterthumskunde, Zürich bei Meyer und Zeller 1842 beschrieben und abgebildet. 1844 auf dem Landgut Schönbühl nächst der Stadt Thun an der Bernstrasse, dem Herrn Bergbau-Inspektor Beckh gehörend, wo beim pflügen eine tiefere Pflugfurche als früher gewendet wurde, der Pflug auf einen weissen Granitblok gieng, zeigte sich beim Umgraben desselben, dass er ohngefähr die Form eines Mühleläuffers 7 ½ bis 8 Fuss im Durchmesser und gegen 4 Fuss Dike hatte. Die Randfläche schien roh abgespalten, die zimlich ebene Oberfläche war bis drei Zoll hinein mürbe gebrannt. Eine Holzkohlenschichte befand sich ob und um den Stein. Die Lage dieses höchst wahrscheinlich celtischen Opfersteins war in gerader Richtung zwischen zwei Nagelfluhhügelchen fast genau im Meridian. 1846 auf dem Bühl, an der Strasse welche von Amsoldingen über den Zwieselberg nach dem Glütschbade führt, stiess man bei Abgrabung einer an die Strasse stossenden Erhöhung auf Gerippe, bei denen man zwei bronzene Spiralarmringe und einen zimlich massiven Halsring fand, die in Besiz Herr A. E. von Graffenried gelangt sind. 1847 in Uebeschi in einem Garten eine goldene Münze eben dieses Volkes und auf der Simmenfluh am Eingange des Simmenthales, durch einen Hirtenknaben, einen Streitmeissel von Bronze mit hohen Schaftlappen und einem

^{a)} Tom bzw. T. in der Folge immer in Lateinschrift

kleinen Ohr zur Seite. ^{a)}1853 zu Spiez oben im Dorf in einem Grundstück des Lehrers Meinen, in Reihengräbern, mehrere bronzene Armringe, Halsketten von Bernstein etc. und 1860 unten im Dorf einen Löffel von gelbem Metall und zwei kurze eiserne Schwerdter und auf dem Spiezmoos eine mess. Halskette. 1855 im Dorf Oberhofen, beim Graben der Fundamente eines Hauses, ein Armring und eine zweifache Halskette von Bronze, 4 starke dreifach aufgewundene silberne Fingerringe, jeder ca. $\frac{3}{4}$ Loth schwer, und ein leichter silb. Fingerring mit einer Platte auf der ein Pferd. Die Gegenstände dieses letzteren Fundes gelangten in den Besitz des Herrn von Bonstetten in Eichenbühl. 1860 beim Graben der Fundamente des Schlosses Hünegg unten am Seebühl bei Hilterfingen, mehrere bronzene Lanzenspitzen und Armringe. ^{a)} Was allfällig in früherer Zeit von derartigen Anticaglien hier herum aufgefunden worden, wissen wir nicht, da sich niemand mit dem Sammeln und Aufbewahren derselben abgab.

Aus diesen verschiedenen Funden ist demnach sicher anzunehmen, dass die Gegend von Thun zur Zeit der alten Helvetier schon ziemlich bewohnt war. Diese unsere helvetischen Vorfahren gallischen Ursprungs, die aus ihrer Heimat auf Eroberung ausgezogen und in der Schweiz eine frühere Bevölkerung unterthan gemacht hatten, waren jetzt da beherrschender Volksstamm. Nicht nothgedrungen, indem Akerbau und Viehzucht und die Abgaben der unterjochten Urbewohner sie vor Nahrungssorgen schützten, sondern kriegs- und eroberungslustig wanderten sie, ^{b)} etwa vier und vierzig Jahre nach Beendigung des zehnjährigen cimbrischen Krieges ^{b)} und sechzig Jahre nachdem die Römer von der Schweiz und deren Bewohner Kunde erhalten hatten, alle aus der damals noch dichtbewaldeten Schweiz nach dem schönen und fruchtbaren Gallien, wo eine Menge grosser Städte und Handel und Gewerbe in Flor waren, und wo Hader zwischen den vielen kleinen Staaten keine gemeinschaftliche Vertheidigung erwarten liess. Nur die Helvetier mit ihren Verbündeten zogen aus, die Ureinwohner ^{c)} andern Stammes ^{c)} blieben wahrscheinlich ^{d)} in der Schweiz zurück. Cäsar, der in demselben Jahr Prokonsul in Gallien war, und gegen die Ausgewanderten in Kampf trat, führt als Ursache dieser Auswanderung an: „Sie waren kriegslustig; wollten sie einen Zug nach Deutschland unternehmen, so mussten sie erst über den Rhein setzen, wollten sie nach Gallien hinein streifen, so hatten sie erst den hohen Jura zu übersteigen; diese Schwierigkeiten waren ihnen verdriesslich; sie beschlossen also, mit ihrer ganzen Macht nach Gallien zu gehen, sich da die Völker zu unterwerfen und da als herrschendes Volk zu wohnen; sie glaubten dies ausführen zu können, weil sie die

a)-a) Eingefügte Textstelle von eingeklebten Blatt

b)-b) Eingefügte Textstelle

c)-c) Eingefügte Textstelle

d) Eingefügte Textstelle

andern Gallier an kriegerischer Tüchtigkeit übertrafen; sie meinten für ihre Zahl, ihren Waffenruhm und ihre Tapferkeit sei ihr Gebiet zu klein.“ Mit ihren Bundesgenossen, den Tulingern, Bojern, Raurakern und Latobringen, fanden sie sich dann am 26^{ten} März, drei und fünfzig Jahre vor Christi Geburt mit Weib und Kindern und ihrem beweglichen Vermögen, im ganzen 368000 Köpfe, wovon 263000 Helvetier, am Ufer des Rhodans ein, nachdem sie zuvor ihre zwölf Städte und vierhundert Dörfer angezündet und verbrannt hatten. Sie drangen nun durch den Jura in Gallien vor. Julius Cäsar, der von ihrem Vorhaben zeitlich unterrichtet war, eilte ihnen, mit so viel Legionen als er zusammenbringen konnte, nach, verfolgte sie bis in die Gegend von Autun, wo es bei der grössten Heduischen Stadt Bibrakte, die man für das heutige Dorf Beauvais zwei Stunden von Autun hält, um Mittagszeit zur Schlacht kam. Anfangs warfen die Helvetier die römische Reiterei über den Haufen, mussten aber endlich nach langem heissen Kampfe selbst weichen und sich in ihre Wagenburg zurückziehen. Hier begann das Schlagen von neuem bis endlich um Mitternacht die Römer das Schlachtfeld als Sieger behaupteten. Das Lager der Helvetier fiel in ihre Hände und darinn ein Sohn und eine Tochter des Orgetoriks und die Auszugtafeln des Volkes. Bis an 130000 war alles tod oder gefangen, diese flüchteten sich und kamen am vierten Tage zu den Lingen nach Langres. Cäsar war aber mit aller Macht hinter ihnen, da entsank ihnen der Muth und sie baten zu seinen Füssen um Frieden. Er gewährte ihnen denselben unter dem Beding, Gisel zu stellen und ihre Waffen und alle Ueberläufer abzuliefern, aber in der Nacht entwichen 6000 aus dem Gae der Werbigener (dieser Gau begriff das Gebiet des alten Aargaes, also auch den Theil des Cantons Bern auf der

rechten Seite der Aare bis in unsere Gegend in sich) und eilten dem Rhein zu. Sie wurden aber unterwegs theils niedergehauen, theils gefangen gemacht. Die übrigen ergaben sich auf Gnade und Ungnade und wurden Unterthanen Roms. Die Bojer, die kein Land mehr hatten, liess Cäsar bei den Heduern, die Helvetier, Rauraker, Tulinger und Latobringen sandte er zurück in ihr Land und befahl ihnen, die abgebrannten Dörfer und Städte wieder aufzubauen. Nun wurde das Land zu Gallien geschlagen und die Herrschaft der Römer über Helvetien dauerte gegen 450 Jahre. Die vorteilhafte Lage der celtischen Ansiedlung auf unserem Burghügel musste nun auch die Römer veranlassen, sich hier in Thun wie in allen bedeutenden Wohnplätzen der Ueberwundenen anzusiedeln.

Unter dem Kaiser August wurde Lugdun (Lyon), das wenige Jahre zuvor von Munatius Plancus erbaut worden, zur Hauptstadt des transalpinischen Galliens gemacht und diese grosse Provinz in vier kleinere getheilt, wovon jede den Namen der Hauptstadt trug. Helvetien gehörte zur vierten lugdunensischen Provinz in der die Hauptstadt Lugdun selbst lag. Diese Eintheilung von Gallien durch den Kaiser August blieb bis ins dritte Jahrhundert. Während dieser Fremdherrschaft vermehrten sich nun die Städte, Dörfer und festen Punkte beträchtlich. Wir finden unser Land in grosse Gaue, *pagos*^{c)}, und jeden dieser in kleinere *pagellos* abgetheilt, von den grösseren kennen wir den Arariensischen, den Aventizentischen, den Equestrischen, den Werbigensischen und den Thurizensischen. Unsere Gegend mag wohl noch immer wie früher zum Werbigensischen Gaue gehört haben, sonst aber wenn eine Veränderung in der Eintheilung vorgegangen, zum Aventizentischen. Aus dieser Zeit kommen nun auf der Mittagseite Thuns schon mehrere und festere Ansiedelungen und allerlei Ueberbleibsel

^{c)} Unsichere Leseart: *pago* oder *pagos*

des Altertums vor, die uns die Ueberzeugung geben, dass diese Gegend schon damals in einigem Flor gewesen. Man fand nämlich in Amsoldingen mehrere römische Grabsteine mit Inschriften, wovon einer in Hallers „Helvetien unter den Römern“, Tom 2, S. 296 beschrieben, im Schlossgarten aufgestellt, zwei andere ^{a)} und ein Meilenstein, die ^{a)} im Fundament des Kreuzgewölbes unter der Kirche eingemauert sind, und Münzen, namentlich im Späthjahr 1829 im Pfrundaker eine silberne von Hadrian. ^{b)} Aus J. L. Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern, T. 1, S. 138 und 142. Zu Amsoldingen, am Fusse des Stockhorns, zeugen mehrere ziemlich lange Grabschriften vom ehemaligen Dasein einer römischen Niederlassung an dieser Stelle; sie enthalten die äusserste Spur römischer Herrschaft und Bevölkerung nach dem Hochgebirge hin, in dessen Thälern keine dergleichen angetroffen wird. Die eine dieser Grabschriften lässt auf einen ziemlich gewerbsamen Ort schliessen; es ist die zweier Lydier, Vater und Sohn, Goldschmiede und Glieder der Tribus der Zimmerleute, namens Amillius Polynices, Vater und Vorsteher jener Tribus, und Q. Amillius Taulus, der Sohn.

„AMILL POLYNICES	VX VIXIT ANN LX . . I
ATIONE LYDVS ARTIS	T Q AMILLO TAVLO
VRIFEX CORPORIS	ILIO EIVSDEM ARTIS
ABR TIGNVARIORVM	T CORPORIS QVI VIXIT
PVD EOSDEM OMNIB	NNIS AETATIS XXXIII“
ONORIBVS FVNCTVS	

(Die ersten Buchstaben der Zeilen fehlen ganz)

Diese und eine andere jener Innschriften befinden sich in der Krypta der Kirche eingemauert, die dritte steht im Schlossgarten daselbst. Die Innschrift ist auf zwei Steinen eingegraben, die fünf letzten Zeilen sind verkehrt eingemauert. Diese Lydier in Amsoltingen, diese Goldschmiede, diese Innung von Zimmerleuten daselbst, sind geschichtlich beachtenswerthe Erscheinungen zu Beurtheilung der helvetischen Zustände unter der Römerherrschaft. Uralt und der römischen Zeit wahrscheinlich vorhergehend war der Ort Thun oder Dun. Zwar nennen ihn weder Schriftsteller noch Denkmäler dieser Zeit, aber der Chronist Fredegar gedenkt beim Jahr 599 des „dunensischen Sees“, in welchen die Arula fliesst, und der von Dun oder Dunum den Namen führt. Dunum aber ist ein so urceltischer Name, dass sich an seinem und das ihn führenden Ortes althelvetischem Ursprunge kaum zweifeln lässt.

Zu Amsoltingen fand sich ein Meilenstein mit den Namen der Kaiser Gallus und Wolusianus und der Entfernungszahl AVENT. LEVG. VII. bezeichnet. Ist auch in der Krypta eingemauert. ^{b)} In Thierachern alte Waffen, Messer, Ringe und in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein Grab, darinn Menschengrippe mit ehernen Armringen und Halskorallen nebst zwei römischen Münzen. In Uetendorf, bei und auf dem sogenannten Heidenbühl, einem einzeln stehenden, die ganze Gegend beherrschenden und mit Wald bedekten Hügel, gegen 500 Schritte im Umfang haltend und auf der östlichen Seite vom Glütschbach umflossen, die Fundamente der Ringmauer um denselben und die einiger ansehnlicher Gebäude auf demselben, einen gepflasterten Weg, Schaufeln, Bruchstücke von Gefässen, Gegenstände von Bronze, Münzen, besonders eine Kupfermünze von August und anderes mehr und noch 1848 beim nahe gelegenen Limbachbaad eine silberne römische Familienmünze der gens Iunia (av. Brutus), so dass wohl als sicher angenommen werden darf, dass auf diesem Hügel ein Wartthurm, Specula, oder ein kleines Kastell gestanden. Bei Allmendingen hiesiger Kirchgemeinde fanden im Frühjahr 1824 und Sommer 1825 auf einer in die Thunerallmende eingreifende Wiese folgende bedeutende Ausgrabungen statt, was zum Beweise dient, dass unsere Ebene zur Zeit der Römerherrschaft, und wahrscheinlich schon viele Jahrhunderte zuvor, trocken lag. Man stiess nämlich beim Pflügen auf die Fundamente von fünf kleinen Gebäuden, die in schiefer Richtung von Nord nach West gestellt und mit einer fetten Thonerde, welche nicht die von Zeit zu

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle von eingeklebtem Blatt

Zeit in ihrem damals ungewissen und oft veränderten Laufe austretende Kander darein ergoss, ausgefüllt und bedeckt waren, und einen kleinen Hügel bildeten. Diese Fundamente waren alle $4\frac{1}{2}$ Fuss hoch und $1\frac{1}{2}$ dick von Kieselsteinen ausgeführt, ausser den Eken, die gehauene Tuffsteine waren. Unter den Fundamenten zeigte sich vier Fuss Thonerde und erst dann der Kies des alten Seebetes. Das nördlichst gelegene Gebäude war acht Fuss ins geviert, das zweite achtzehn Fuss lang und vierzehn Fuss breit, dann folgten die zwei Kleinsten jedes nur sieben Fuss ins geviert. Das fünfte und westlichste hatte zehn Fuss Länge und acht Fuss Breite. In diesem war der Länge nach eine steinerne Bank zwei Fuss hoch und zwei Fuss breit. Eine Menge Hohl und Flachziegel in und um diese Gebäude, erstere $19\frac{1}{2}$ Zoll lang 7 Zoll breit, letztere 19 Zoll lang und 13 Zoll breit zeigen uns, da sich nirgends Spuren von steinernen Pfeilern oder Säulen vorfanden, dass diese Gebäude mit solchen bedeckt, auf hölzerner Dachung aufgenagelt und von hölzernen Säulen getragen wurden. Es fanden sich um diese Gebäude ferner vor, viel gebrannte Erde, Kohlen, Eisenwerk, Gebeine von Menschen, der Schädel eines Hirschen mit dem Geweih, das gegen die Mitte abgebrochen, sonst gut erhalten war. Rechts, etwa fünf Fuss hinter dem zweiten dieser Gebäude, stand auf einem runden vier Fuss hohen gemauerten Gestell ein ovales Becken von Granit, das einen vier Zoll breiten Rand, oben mit dem Rand zwei Fuss $3\frac{2}{3}$ Zoll im Durchmesser und fünf Zoll Tiefe hatte. In der Mitte war ein sechs Zoll weites rundes Loch, das durch den gemauerten Fuss acht Schuhe tief in die Erde gieng. Westlich von diesen Gebäuden fand sich ein Fussboden von Ziegeln, am nördlichen Ende desselben zwei auf einander gelegte Platten von Granit, die untere grössere fünf Fuss lang vier Fuss breit, neun Zoll dick, die obere kleinere $3\frac{1}{2}$ Fuss lang, $2\frac{1}{2}$ Fuss breit und neun Zoll dick. Auf der Mitte dieser zwei Platten stand ein Stein zwei und zwanzig Zoll hoch neunzehn Zoll breit und fünfzehn Zoll dick aber ohne Inschrift. Es

scheint ein Altar gewesen zu sein.

Die um diese Gebäude gefundenen Gegenstände sind folgende: Der Kopf eines männlichen Bildes, eine linke männliche Brust, zwei Stücke Oberarm, ein Stück Vorderarm, eine linke Hand einen achteckigen Stab haltend, alles Bruchstücke eines Bildes fast in Lebensgrösse, der Kopf wurde schon einige Jahre früher gefunden, zwei Köpfe mit phrygischer Mütze in der Grösse einer Faust, gut gearbeitet, zwei Basreliefs auf dem einen ein Ochse an dem der Kopf und ein Stück des Hinterteiles abgebrochen, vom Halse um welchen ein Seil hängt, bis zum Schwanz sieben Zoll lang und bei den Vorderfüssen $7\frac{1}{2}$ Zoll hoch, auf dem andern, Bruchstücke eines Schweins in nämlicher Grösse und allerhand architektonischen Verzierungen, dieses alles von milchweissem Kalkstein von dem nahen Stokhorngebirge. Zwölf kleine Töpfe, stark bauchicht von gebranntem Thon und hohle und flache Ziegel wie schon oben bemerkt, wovon einer mit der Inschrift ADRAS^{a)}. Mehrere kleine runde Flaschen von blassgrünem Glas mit kugelrunden Bäuchen und langen dünnen Hälsen, im ganzen $3\frac{1}{2}$ Zoll hoch, der Hals allein 1 Zoll 8 Linien hoch und 6 Linien weit, der Bauch 2 Zoll 5 Linien breit. Ein zierlich gegossener und wohl erhaltener weiblicher Kopf mit prächtigem Haargeflechte, von Bronze, nach Herr Hauptmann Haller von Königsfelden, eine Faustina. Sieben kleine Opferbeilchen mit den Inschriften Iovi, Matribus, Matroni (Matronis), Mercurio, Minervae, Neptuni. Einige Haften, wovon eine gut erhalten, einen Hasen vorstellend, mit Agat eingelegt ist. Zwei kleine Glöcklein ohne Schwengel und einige Ringe, gegen zwölf hundert kupferne Münzen, wovon aber wenige gut erhalten sind, weil sie in feuchter Thonerde lagen, die von der Zeit des Augustus bis auf die der Konstantin herab rühren, und zwölf silberne Münzen. Da dieser kleine Hügel sich bis in eine angrenzende Wiese erstreckte, so fand man da bei gemachten

^{a)} Versalien; Buchstabe „D“ seitenverkehrt

Nachgrabungen, ausser mehreren Münzen, einen bronzenen Fuss mit Krallen, ein Stück eines stählernen Spiegels, Bruchstücke eines gelben, gläsernen Gefässes und eine Menge Hirschgeweihe von beträchtlicher Grösse, welches klar beweiset, dass diese Thiere da geopfert wurden und dass, aus dem gefundenen zu schliessen, bei diesen Opferstätten ein gemischter Cult statt fand.

In der Ebene vor Thun und in der nächsten Umgebung der Stadt wurden folgende römische Münzen gefunden.

In Kupfer

1. Av. Constantinus junior
Rev. Gloria exercitus
2. Av. Constantinus junior
Rev. Felix temporum reparatio
3. Av. Crispus nobilis Caesar
Rev. Vota decennalia Caesarum nostrorum in corona
4. Av. Antonius Augustus pius
Rev. vota suscepta decennalium tertio
5. Av. Imperator Caesar Lucius Aurelius verus augustus
Rev. Fortuna redux
6. Av. Caesar Augustus
Rev. Salvius Otto III vir
7. Av. Imperator Diocletianus
Rev. Genio populi romani

In Silber

1. Av. Licinius Valerianus Imp.
Rev. Salus Augustor
2. Av. Philippus Caesar
Rev. Iovi conservatori und im Jahr 1841, wenige Schritte vor dem Bernthor, eine ganz frisch erhaltene von Caesar.

Diese aufgefundenen Gegenstände sind von mir im Schweizerischen Geschichtsforscher, Tom 8, S. 430 und folgende beschrieben. Es ist jedoch hier der Ort zu berücksichtigen, dass unter den bei Thun angeführt^{d)} gefundenen Silbermünzen, die mit dem Av. Caesar, Elephas, draconem pedibus calcatur verzeichnete, nicht hier, sondern im Jura gefunden worden. Römische Münzen, die man bei der St. Beaten Höhle und an andern Orten im Oberland gefunden hat, mögen von Flüchtlingen dahin gebracht worden sein. Schade, dass wir für derartige Gegenstände des Alterthums keinen öffentlichen Aufbewahrungsort haben und dass unsere Regierungen

^{d)} Eingefügte Textstelle

die seit 1803 einander gefolgt sind, keine Lust zeigten, ein Cantonal-Museum für solche Ueberbleibsel der Vorzeit zu errichten, das nur wenige tausend Franken erfordert hätte, alldieweil in neuern Zeiten hunderttausende für unzugewandene Strassenanlagen und anderes weggeworfen worden sind. Die Erforscher des Alterthums sehen mit Bedauern, wie die bisher gefundenen Gegenstände mehrentheils ins Ausland wanderten, was ein unersetzbarer Schaden ist, oder aber zerstreut sich in Privathänden befinden.

Die verschiedenen genannten Orte und andere der Stokhorn Bergkette und angrenzende Hügelreihe nach, wo solche Alterthümer gefunden worden und noch gefunden werden, waren von der Strasse, die von Aventicum durch den jezigen Canton Freiburg gegen Helisea bei Schwarzenburg, auf Riggisberg, Toffen, Belp, dann über die Aare auf Muri, das Emmenthal und Aargau hinunter nach Vindonissa führte, durch eine Seitenstrasse, die zwischen Riggisberg und Rümlingen abgieng, und sich bis an den thunerischen See (Thunersee) erstreckte, mit einander verbunden und durch kleine Besatzungen an einigen festen Punkten wie Burgstein, wo noch 1847 eine goldene Münze von Nero, Rev. Concordia Augusta, gefunden worden, Heidenbühl bei Uetendorf, Amsoldingen, Thun und wahrscheinlich auch Spiez, wo obgenannter Weg von Amsoldingen über Strättlingen, das seinen Namen vielleicht von dem lateinischen Strata her haben mag, ausmündete, gegen die noch nicht unterjochten Alpenbewohner geschützt.

^{c)}In N^o. 1 des Anzeigers für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde März 1856 sagt D^f. Ferd. Keller in den Notizen über die Römerstrassen der Schweiz. Bekanntlich durchschnitten zwei römische Heerstrassen unser Land, die eine an der Ost, die andere an der Westseite. Beide vereinigten sich, nachdem sie theils nach Vindelicien theils nach Gallien hin Zweige ausgesendet hatten, am Rhein bei Basel Augst. Der westliche Zug überschritt die pöninischen Alpen (St. Bernhardsberg), folgte dem Laufe des Jurassus und setzte über dieses Gebirge, um den Rhein zu erreichen, da wo sich die tiefste natürliche Einsattelung darbot. Die östliche Strasse, welche die rätschen Alpen (Splügen, Septimer) überstieg, führte in kürzester Linie vom Comer zum Bodensee, indem sie auf einer Strecke von etwa 40 römischen Meilen den Rhein begleitete, und dann nur auf geringe Entfernung von ihm abbog. Neben diesen Militärstrassen gab es noch mehrere stark benutzte Handels- und Verkehrsstrassen, wie die welche^{d)} von der genannten von Sargans ablösend, durch das Thal von Zürich nach Windisch führte, auch diejenige, welche durch das Thal der Aar ziehend Vindonissa mit Aventicum verband, und die weniger bekannte, welche den Simplonberg überschritt, und, um in kürzester Linie nach Aventicum zu gelangen, bei Sitten die nördliche Wand des Rhonethales erklimmte und nach Thun hinabstieg. Ueber das Dasein dieser letztgenannten drei Strassen belehren uns keine schriftlichen Angaben der Alten, sondern einzig die Auffindung römischer Denkmäler nebst geringen Ueberresten der Strassen selbst.^{c)}

Unter den beträchtlichen Wohnplätzen und Städten zur Zeit der Römerherrschaft, die am Ausflusse schiffbarer und fischreicher Seen lagen, führt Walther Zürich und Zug an und sagt dann: es waren noch andere merkwürdige Wohnplätze und Städte bei dem Ausflusse schiffbarer und fischreicher Seen, für deren Alterthum ihre Lage und oft celtische Benennung spricht. Luzern,

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle von eingeklebtem Blatt

^{d)} Eingefügte Textstelle

Thun, dessen Name alt celtisch ist u.a.m. die verdienten in Betrachtung gezogen zu werden. Letztere (nämlich Thun) muss frühe schon wichtig gewesen sein, indem es bereits vor dem sechsten Jahrhundert dem benachbarten See seinen Namen gegeben. G. Walther, *Gesch. d. Bernischen Stadtrechtes*, Einleitung, pag.^{b)} 46.

Im Itinerarium des Antonius auf der theodosianischen Reisetafel und in andern römischen Schriftstellern sind nur die Städte, die an Heerstrassen lagen aufgezeichnet. Thun aber und andere von den Hauptstrassenzügen abgelegenen römisch-helvetischen Orte und Städte blieben weniger^{c)} beachtet und wurden nicht aufgezeichnet.

^{d)}In seiner Geschichte der alten Landschaft Bern, Tom II, Seite 378 sagt Wurstemberger: „Thun, wahrscheinlich ein vorrömisches, ein urceltisches Dunum, ist zu Ansprüchen auf ein ebenso hohes Alter berechtigt, als nur irgend ein Ueberbleibsel der ältesten helvetischen Zeit; kennt doch schon der merovingische Chronist Fredegar den dieser Stadt benachbarten, vom Flusse Arula durchflossenen dunensischen See.“^{d)}

^{e)}In einem lateinisch-deutschen Wörterbuch, dessen Tittel zerrissen, dem ich nur den Drukort Halae Magdeburgensis und die Jahreszahl 1748 entnehmen konnte und dessen Vorrede, von Jo. Mattiae Gesner in Göttingen geschrieben, dem Buch in lat. Sprache vorgedruckt ist, finde ich unter dem Buchstab E auf der zweiten Spalte der 504^{ten} Seite

Equestris Colonia, die Stadt Thun in der Schweiz, Berner Gebiets. Geogr. Woher der Verfasser diese Angaben geschöpft ist nicht zu ersehen. Kommt auch in Bernhold, *Lex.*, pag. 825 und in Spiesser, pag. 405 vor.^{e)}

Zu Entkräftigung dessen, was Walther über Thun sagt, diene folgendes: dass im Anfange des 19^{ten} Jahrhunderts innert den Stadtmauern in einem Garten an der so genannten hinteren Gasse bei altem Gemäuer zwei römische Kupfermünzen

1. Av. Domitiano Augusto
Rev. Fortuna Augusti
2. Av. Claudius Gothicus
Rev. Conseratio aquilae

gefunden worden und dass der Theil der Stadt Thun der auf der rechten Seite der Aare liegt schon sehr frühe ein befestigter und mit einem Graben umgebener Ort gewesen sei. Der jezige Stadtgraben erstreckt sich jezt vom Bernthor nur noch etwa sechzig Schritte nördlich gegen den Schlosshügel und hört dann auf. Nun wurde von da bis nahe zum Burgthor, nämlich bis da wo der Weg zu diesem Thor zu steigen anfängt, vor einigen Jahren, zuerst hinter dem Schlosse am Fusse des Hügels beim Graben eines Ziehbrunnens in einer Tiefe von fünfzehn Fussen, grosse römische Ziegel und ein Gefäss von rothem Thon in der Grösse einer viertel Mass und späther, im Jahr 1832, weiter oben hinter dem Kirchhofe beim Graben eines andern Ziehbrunnens zwischen zwei Pfählen ein Boden von Eichenholz, etwas Schleusenartiges,

b) p. bzw. page in der Folge immer in Lateinschrift

c) Eingefügte Textstelle

d)-d) Eingefügte Textstelle von eingeklebtem Blatt

e)-e) Eingefügte Textstelle von eingeklebtem Blatt; am rechten oberen Rand durchstrichen: von Bernhold?

ferner Stüke von grossen Ziegeln und rothgebrannten Gefässen in einer Tiefe von fünf und zwanzig Fussen aufgefunden und eben da beim Graben eines Kellers zehn Fuss tief die alte Grabenmauer, oben drei Fuss dik und noch sehr gut erhalten, entdekt, so dass aus dem Gesagten und den in der Tiefe dieses Grabens aufgefundenen Gegenständen wohl als sicher angenommen werden kann, dass sich der Stadtgraben zur Zeit der Römer von der Aare beim Lowinthor bis wieder an die Aare beim jezigen Schwebisthor erstreckte und dass Thun schon damals ein befestigter und mit einem Graben umgebener Ort gewesen sei. Der grössere Theil dieses Grabens wurde aber durch ein zerstöhrendes Naturereignis, das in der nächsten Umgebung unseres Ortes statt fand zerschüttet und aufgefüllt. Wann können wir nicht sagen, jedenfalls schon frühe, vielleicht gegen Ende der Römerherrschaft in der Schweiz. Kein Chronikschreiber, keine Urkunde giebt uns Bericht darüber, einzig die mündliche Ueberlieferung, der Augenschein, die abgerissene Fluhe und die abgedachte Lage der Gegend gewähren uns die Ueberzeugung davon. Es riss sich nämlich ein beträchtliches Stük des nordöstlich hinter Thun gelegenen Grüsisberges los, überschüttete als Erdlawine die ganze Gegend zwischen besagtem Berg und dem Burghügel von Thun und füllte den Stadtgraben aus, Die Gegend, wo dasselbe stattfand, kommt schon in den frühesten Urkunden unter dem Namen der Lowien und das Thor der Stadt, das dahin führte, als Lowinthor vor. Während der Herrschaft der Römer fieng auch das Christentum in unserer Gegend an, Wurzel zu fassen. Nach Maurers *Helvetia Sancta* kommen schon im zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung der fromme Beat und sein Gefährte Achates aus Engeland gebürtig, die unter dem Kaiser Claudius zu Rom bekehrt und nach Helvetien gesandt worden, als Apostel des Christentums in unsere Gegend. Sie schlugen ihren Wohnsitz in einer Höhle

am Thunersee auf, die auch heut zu Tage nach ihm die Beatenhöhle in der Volkssprache Battenloch genannt wird, nachdem sie zuvor den darin hausenden Drachen vertrieben hatten, ernährten sie sich da mit Korbflechten und Reusenmachen und predigten und unterrichteten das Volk ringsum in der Lehre unseres Erlösers. Auf seinem Mantel flog der heilige Mann wunderbar über den See und verkündete allenthalben die himmlische Wahrheit. Er starb den 9^{ten} May in hohem Alter und wurde von seinem Freunde Achates über der Höhle beigesetzt. Achates folgte ihm in der Entbehrung und Unterweisung zum Christentum in dieser Gegend und wurde, nachdem auch er sein Leben beschlossen, neben seinem Meister und Freunde begraben.

^{a)}Wir müssen die Erzählung Maurers dahin berichtigen, dass, als noch der grösste Theil Deutschlands und der Schweiz in der Nacht des Heidenthums lagen, das Christentum in Irland schon lange leuchtete, und seine Schulen berühmt waren, besonders die uralte christliche Lehranstalt zu Lismore am Flusse Blakwater in der jezigen Grafschaft Cork, von der eine grosse Anzahl gelehrter, heiliger Männer ausgiengen, um ferne von ihrem Vaterland in vielen Ländern Europas das Christentum einzuführen und auszubreiten, so dass unsere ersten Apostel des Christentums wie Beat, Lucius, Fridolin, Columban, Gall, Mang^{b)}, Sigisbert und andere aus Irland zu uns kamen und nicht aus Rom und zwar erst im Anfang des achten Jahrhunderts.

In ungenannten Jahren, aber in denjenigen Columbans und Galls, erschienen der Legende zufolge von zwei entgegengesetzten Gegenden her zwei Verkündiger des göttlichen Wortes, in zwei unter sich sehr entfernten Tälern des Hochgebirges, Donatus im Saanenlande und Beat, ein geborener Schotte und Schüler Galls, vom Gebiete der jetzigen Waldstätte aus über das Gebirg ins Thal des Brienzer und Thunersees und lässt sie im siebenten oder achten Jahrhundert das Christentum in diesen damals wilden Gegenden verkündigen und verbreiten. Das Dasein dieses Beatus hat ebenso viel Glaubwürdigkeit für sich, als dasjenige des um sechshundert Jahre ältere an Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, und der wohl kein anderer war als dieser wirkliche, um so viele Zeit zurück gedichtete Beatus. (J. L. Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern, T. 1, S. 315)^{a)}

^{c)}Auch hat^{c)} nach den Forschungen britischer Schriftsteller ihr Vaterland diese Lehre nicht aus Italien, was ein historisches Problem von grossem Interesse ist. (Lappenbergs Geschichte Englands, Hamburg 1834, erster Band, S. 45) Der fabelhaften Einigen-Chronik zufolge, deren Verfasser der Kirchherr Elogius Kyburger zu Einigen um das Jahr 1450 war, soll die Kirche daselbst, nämlich die Kirche des Erzengels Michael im Paradiese am Wendelsee (Thunersee) unweit des goldenen Hofes (Spiez) und in der goldenen Lust (der Name der Gegend), durch Herrn Arnold von Strättlingen und seine Hausfrau Margaretha im Jahre 222 nach Christus gestiftet und mit drei Altären ausgestattet worden sein, wovon der Hauptaltar hohl gewesen, um Besessene und Kranke aufzunehmen, denen St. Michael oft wohlthätig und wunderbar geholfen habe. Wenn nun dieses Stiftungsjahr ohnstreitig um mehrere^{e)} hundert Jahre zu frühe

a)-a) Eingefügte Textstelle von zwei eingeklebten Blättern

b) Eingefügte Textstelle

c)-c) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

e) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

angegeben ist, so kann doch mit Sicherheit angenommen werden, dass die Kirche zu Einigen wohl die älteste Kirche des Landes und die Mutter vieler benachbarten Kirchen sei.

Im Jahre 352 zur Zeit Constantins des jüngern fand der grosse germanische Einfall in Helvetien statt und nachdem im Jahr 405 unter dem Gothen Radagais sich ein Bündniss zusammen gethan von Gothen, Alanen, Burgunden, Wandalen, und Sueven, die bis Florenz drangen, ihr Führer aber 406 vom kaiserlichen Feldherrn Stilicho erschlagen worden, brachen die Fluthen der Völkerwanderung vollends los. Um 407 wurden die Militärkolonien und Garnisonen an der Reichsgrenze zerstört und die Alemannen besezten beide Rheinseiten. Helvetien als Grenzprovinz gegen Germanien war auch den Einfällen der barbarischen Völker am meisten ausgesetzt. Sie (die Alemannen^{a)}) vertheilten alles Land mit Gütern und Menschen unter sich, waren Feinde der Städte und alles, was römisch und helvetisch gewesen, kam unter ihnen in Vergessenheit. Bei uns stiess an das elsässische Sund(Süd)gau, das Augstgau enthaltend Baselgau, Altegau (Pruntrut und St. Ursiz), Sorengau (Freiberge und die Birs durch Münsterthal bis Laufen), Sissgau, Frik und Buchsgau bis an die Siggeren; dann das Aaregau von Koblenz am Rhein am rechten Aarufer über Klingnau, Zurzach und an eine Markenlinie, welche noch heute Tracht, Dialekt und Sitte als diejenigen bezeichnen, welche von Nord nach Süd Alemannen^{b)} und Burgunden trennte. Sie geht über Rümlang, Kloten, Fahr, Birmensdorf, Bonstetten, Ritterschwil, Knonau, Cham, Buochnas, Luzern, See und Rüs. Ostwärts derselben ist noch heute Länder oder Schwabentracht.

Um 411 finden wir, hinter den Alemannen hergezogen, die Burgunder unter Gunthakar, Gibichs Sohn, bei Worms, wo ihnen der Römerfeldherr Konstantins 413 Bündnis und Land giebt. Sie werden zum Theil Christen. 451 wird Gunthakar (des Nibelun-

a) Korrigiert aus *Almannen*

b) Korrigiert aus *Almannen*

genliedes Günther) von Attila am Rhein mit seinem ganzen Hause vertilgt (der Nibelungen Noth). Statt seiner wählen die Burgunder des Westgothen Wallia Enkel Gundewik (Gundoik, nicht Gundiok) zum Könige, welcher, ein Verwandter des römischen Oberfeldherrn Rikimer, wenn nicht gar sein Bruder, als dieser den Kaiser Avitus stürzt, 456 mit den Beamten der gallischen Provinz (Senatores) das Land am Jura und Rhodan theilt und sich mit den Urbewohnern vergleicht.

Während diesen Völkerwanderungen sollen, einer Sage zufolge, die Hunnen raubend und sengend in unsere oberländischen Thäler vorgedrungen und bis an die sogenannte Hunnenfluh an dem Eingange des Lauterbrunnenthales^{b)} gekommen sein, das Volk sich auf die Flühe gerettet und daselbst, so gut es konnte, mit Felsstücken und Baumstämmen verschanzt haben. Wir messen aber dieser Sage wenig Glauben bei, sondern vermuthen eher diese Fluh habe ihren Namen von dem alten Geschlechte „Hun“, das in unsern Gebirgsländern angesessen und sehr bekannt war, oder heisst dann „Höhn“, was von dem celtischen „Hün“ oder „Hun“ verdorben „Hunn“ abstammt, wie das Hünli bei Allmendingen etc.

Bei diesen oft erneuerten Einfällen fremder Völkerschaften wurden die Ansiedelungen und Niederlassungen in unserer Gegend durch die eindringenden Barbaren aufs Schrecklichste verheert und das ganze Land verwüstet, die Römer aus Helvetien vertrieben, ein Theil der Ureinwohner erschlagen oder gefangen weggeführt, was entrinnen konnte, floh in undurchdringliche Wälder und in die Gebirge, das Land blieb lange Zeit öde und unangebaut. Thun, wegen seiner vorzüglichen Lage, scheint jedoch stets wieder aufgebaut worden zu sein. Nach einer alten Chronik des Waadtlandes sollen die Wandalen Thun neu erbaut haben, nach

^{b)} Zwischen *Lauterbrunnen* und *thales* ist eine längere gestrichene Textstelle (unleserlich).

ändern aber soll unser Ort durch die Nuithonen, einem burgundischen Volksstamm, wieder erbaut worden sein, der fabelhaften Sage nach auch das erste Schloss Oberhofen, das nicht an der Stelle des jezigen, sondern weiter zurück am Bergabhange stand, ebenfalls von diesem Volk. Die „Nuithonen“ als Volk sind aber ein Unding und sollten nie mehr genannt werden. Diesen Namen leiteten alte Chronikschreiber von dem verdorbenen „Nüchtland“ ab, während es doch wie noch Justinger und andere schreiben, „Oechtland“ (Hochland)^{a)} hiess und von „Ogo“, Oex, Château d'Oex, dem urensten Grafensiz dieses Gaues (comitatus ogo), der wie wir sogleich sehen werden, bald nach der Vertreibung der Römer entstand, herstammt und von dem auch der Murtensee seinen frühern Namen Ochtisee hatte. Um diese Zeit verschwand auch der alte Namen unseres Landes „Helvetien“. Von nun an entstehen die Gaue: Salsgau an der Aare von Wiedlisbach, über Solothurn, Immerthal, Biel, Seeland bis und mit Walperswyl, Ins, Erlach, St. Blaise, Landeron, Nods; Waadt (comitatus Valdensis), Ogo oder Oechtland; Kleinburgund von der Aare bis zu jener Linie; und Wallis. So sind die Unterwaldner, Luzerner, Entlebucher, Westzuger, Westzüricher entweder wirkliche Burgunder, oder, wie einige Forscher meinen, burgundisirte Alemannen bis zur Aare. Wer indessen den Entlebucher hört und sieht, findet in ihm den Bruder des Emmenthalers wie der Unterwaldner und Haslithaler nicht nur im „Friesenliede“ ein Stamm sind.

Ihr König Gundowik, da die Burgunden **Federati**, Bundesgenossen wurden, erhielt die Stelle des **magister militum** und Hilperiks die des **Patricius**. Schon 473 nach Rikimers Tode, sehen wir an seiner Stelle des Gundowiks Sohn König Gundebald, welcher in Ravenna dem Glycerius die Kaiserwürde

^{a)} Eingefügte Textstelle

verschafft, und dessen Sitz Lyon ist, wie der seines Bruders Godemar in Vienne, Chilperiks in Genf und Godegisils in Besançon. Thun ist also jedenfalls burgundisch. Nachdem 496 Chlodowig bei Tolbiak (nach andern wohl eher bei Strassburg oben) die Alemannen geschlagen und deren Königreich ein Ende gemacht, erblickten wir, durch einen Vertrag, den Ostgothen Theodoriks im Besize von Rätien, Wallis, Süddeutschland und wohl fast allem helvetischen, weshalb in der Sage die Brüder von Lenzburg und Burgdorf und die von Pfirt unter seinen Helden erscheinen. Im Jahr 533 wurde die Stiftung der Kirche im Paradies (Einigen) am Wendelsee (Thunersee) von dem Bischof von Losannen und dem Pabste Silvester bestätigt. (Einigen Chronik Msk^t.) Diese Zeit der Stiftung der Kirche zu Einigen mag nun wohl die richtige sein, indem das Christentum damals anfieng sich in unserm Lande je mehr und mehr zu befestigen. Die aus den Niederlanden heraufgezogenen Franken eroberten 534 Burgund und brachten nach mehrern gewonnenen Schlachten auch die in Helvetien angesessenen Alemannen unter ihre Botmässigkeit, so dass Burgund und das ganze Helvetien, wie früher unter den Römern, nun wieder unter den Zepter einer einzigen Herrschaft zu stehen kam. Burgund wurde also fränkisch und die burgundischen Könige hörten auf. Die neuen Herren theilten das Land in zwei Theile, die Einwohner machten auch sie zu Leibeigenen, schenkten ihren Kriegern Ländereien mit Leuten, Häusern und Vieh und was nicht zertheilt wurde, behielt der König als sein Eigenthum. Die fränkischen Krieger allein machten das Volk aus, die unterjochten Einwohner blieben ehr, wehr und rechtlos.

Im Jahr 560 wurde auf Befehl des Franken Königs Chlotar I. der alemannische Bischofsiz von Windonissa nach Konstanz verlegt, dessen westliches Archidiakonats nun an die Aare stiess

und bis zur Reformation die Kapitel Münsingen (mit Thun), Burgdorf, Büren und Wynau enthielt, aber immer auch genannt burgundisch. Gegen Ende dieses Jahrhunderts verlegte auch der Bischof Marius seinen Sitz von Aventikum nach Losanne. Unsere Gegend links der Aare gehörte zu diesem Bistum.

Wahrscheinlich seit dem Fränkischwerden kam der Name „Aargau“ auf, wozu auch Augstgau späther gehörte. Darum heisst es „Augusta in pago Aragow“, oder Huttwyl, Rohrbach, Langenthal im Aargaue, Thun sicher ebenfalls.

Im vierten^{b)} Jahr der Regierung des Königs Theoderik von Burgund (599) soll das sonst kalte Wasser im Thunersee, durch welchen die Aare fliesst, so heiss geworden sein, dass eine Menge Fische tod an die Ufer geworfen worden, die wie gekocht aussahen. Gregorius von Tours, der gleichzeitige Geschichtschreiber, führt diese Begebenheit namentlich nicht an, erzählt aber, dass in diesem Jahr viele Wunder geschehen seien, die den Tod des Königs oder den Untergang des Landes verkündeten. Fredegarius hingegen sagt: „Aqua calidissima in lacu Dunensi, quem Arola fluvius influit, sic valide ebullivit, ut multitudinem piscium coxisset“. (Fredegarius scholast. in chron. C. 18) Und nach ihm Aimonius: „In lacu Dunensi, in quem Arola flumen influit, aqua fervens adeo ebullivit, ut multitudinem piscium decoctam ad litus projiceret“. (Gesta Franc. lib. III, cap. 86, p. 142) Und Hermannus Cunractus setzt diese Begebenheit in das Jahr 601. Das vierte^{e)} Jahr Theoderiks von Orleans und Burgund ist 599, weil sein Vater Childebert 596 starb. L. de Bochat behandelt dieses Naturereignis sehr weitläufig und behauptet gegen die Anmassung französischer Geschichtschreiber, welche dasselbe nach Frankreich in die Nähe von Château-Dun versetzen wollen, dass der Thunersee der einzige Lacus Dunensis sei, den ein Fluss genannt Arola

^{b)} vier über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

^{e)} vier über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

oder Arula durchflüsse und dass diese Begebenheit merkwürdig genug sei, um in die Geschichte dieser Gegend aufgenommen zu werden. Er sagt auch, dass der Name Aar, Aare von dem celtischen Arü, Aarü herstamme und einen rauhen, schnellfliessenden Fluss bedeute. (Mem. sur l'hist. anc. de la Suisse, T. 1, p. 178 etc.)

Aar heisst celtisch einfach „Fluss“ wie Arno, Arve, Arnon in andern Sprachen; deutsch aber ist es Aha-run, wie das Volk am richtigsten sagt, Aaren und eben dasselbe was Saren, Sarine, Saruns, Sorne u. a.

Wir finden hier also bestätigt, was wir weiter oben aufführten, dass Thun schon sehr frühe ein ansehnlicher Ort gewesen, der auch dem See seinen Namen gegeben habe.

^{f)}J. L. Wurstemberger in seiner Geschichte der alten Landschaft Bern sagt über diese Begebenheit, Tom 1, Seite 277. Im vierten Regierungsjahr Königs Dietrich, also 599, gerieth „der dunensische See, in welchen der Fluss Arula einfliesst,“ in ein solches Sieden, dass viele gesottene Fische gefunden wurden. Diese Bezeichnung des betreffenden Sees ist auf keinen anwendbarer als auf den Thunersee, obgleich einige französische Commentatoren dieses Ereigniss auf andere See'n in Frankreich und sogar auf den Neuenburgersee, auch Ebrodunum benannt, anzuwenden versucht haben. (Note 22a vide unten). Ueber die Möglichkeit oder die Veranlassung eines solchen Ereignisses ist hier nicht einzutreten. Fredegars Meldung dieses Phänomens liefert jedoch einen Beweis von dem hohen Alter und unverändert gebliebenen Namen der Ortschaft und jetzigen Stadt Thun, die schon im sechsten Jahrhundert dem ihr nahe liegenden See ihren Namen gab, und da der Name Dun oder Dunum weder fränkisch, noch alamannisch, noch römisch, sondern urceltisch ist, so dürfen die Muthmassungen über Dun's oder Thuns Dasein und Namen frühe in die althelvetische, vorrömische Zeit zurücksteigen. Soweit Wurstemberger. (22a) Fredegar C.XVIII. Eo anno (IV regni Theoderici) aqua calidissima in lacu Dunensi, quem Arula flumen influit, sic valide ebullivit, ut multitudinem piscium eiecit.

Ganz sichere Statthalter (Patricii) Hochburgunds waren: Mumolus 574 (Protadius, ein Romane, war Minister, major domus, Theodorichs), des Königes Schwester Theudelane 605, Aletheus vom burgundischen Königsstamme 612, Wilibald 615. Im achten Jahrhundert erscheint nun zum erstenmale die Kirche von Scherzlingen, die vielleicht bald nach der von Einigen durch die fränkischen Könige gegründet worden. 763 den 13^{ten} März vergabete der Bischof Hato von Strassburg alle seine Zehnten und Kirchen im Aargau, nämlich Spiez, Scherzlingen und Bibrist (Cant. Solothurn), dem Kloster Ettenheim im Schwarzwald. Die Stelle lautet wörtlich: „^{k)}in Argawe etiam regione omnes basilicas et omnes decimas, scilicet in Spiez et in Scartilinga seu in Biberussa – – eidem monasterio dedimus atque consignavimus“. (Grandidier hist. de l'église de Strassbourg, Tom II, preuves N^o 55, p. 91 a^{k)} 95)

Unsere Gegend links der Aare lag also damals im Aargau. Im folgenden neunten Jahrhundert finden wir die Pipinensische Grafschaft ebenfalls auf der linken oder westlichen Seite der Aare, die frühe, vielleicht schon im siebenten Jahrhundert bestund. Ihrer wird zuerst in den Jahrbüchern

^{f)-f)} Eingefügte Textstelle von eingeklebtem Blatt

^{k)} a bei Seitenangaben oder zwischen Jahrzahlen in der Folge immer in Lateinschrift

von St. Bertin erwähnt, wo in der Theilungsurkunde zwischen Lothar und seinem Bruder Ludwig vom Jahr 859 folgendes vorkommt: „Lotharius fratri suo Ludovico, Italorum regi quamdam sui regni portionem attribuit, eam videlicet quam ultra Iuram montem habebat, id est Genevam, Lausannam, et Sedunam civitates, cum episcopatibus, monasteriis et comitatibus, praeter hospitale in monte Iovis et Pipinensem comitatum“ (Solothurn. Wochenblatt 1825, S. 259) Dann in einer Urkunde der Probstei Münster in Granfelden von Kaiser Karl dem Dicken vom Jahr 884, wo die dem genannten Kloster zugehörige Villa Nugerolis in Comitatu Pipinense lag. (Herrgott, Tom III, p. 31) Im Jahr 957 lag diese Villa hingegen, wie wir hienach sehen werden, in der Grafschaft Bagen. Im zehnten Jahrhundert erscheint die Pipinensische Grafschaft schon nicht mehr in Urkunden und ihr Schicksal verliert sich im Dunkel dieser Zeit. Vielleicht gieng sie in die neu aufgekommene Grafschaft Bagen über oder erhielt deren Namen. Im Jahr 1016 hielt sich der König Rudolf III. von Burgund zu Pinpeningis auf, er verlieh daselbst seinem getreuen Amiso und seiner Frau verschiedene dem Domstifte St. Mauriz im Wallis zugehörige Güter im Nugerolthale in der Grafschaft Bagen, wogegen Amiso dem Stifte einen in eben diesem Thale gelegenen Weinberg und Land schenkte und wozu der Graf Kuno von Bagen seine Zustimmung ertheilte. (Solothurn. Wochenblatt 1825, S. 271) Unser gelehrter Forscher Johann von Müller hielt dafür Pinpeningis sei Bümpliz bei Bern und dieses habe obgenannter Grafschaft den Namen gegeben. Der verstorbene Rathsherr Lüthi von Solothurn behauptete hingegen, diese Grafschaft habe von Biel (Bipenna?) ihren Namen bekommen, und Pinpeningis, wo König Rudolf obangeführte Urkunde ausstellte, sei kein anderer Ort als Biel gewesen. Wir lassen

[ohne Seitenangabe eingebundenes Zwischenblatt S. 34/35]

Auf die Verwendung des Bischofs Hatto von Basel soll Kaiser Karl der Probstei Münster in Granfelden in einer Urkunde von 814 alle ihre Rechte und Gerechtigkeiten bestätigt haben, mit Namen auch als ein dem Kaiser gehörendes Gefälle, den Zoll zu Biel, gelegen in dem comitatus Pipinensis, späther die Grafschaft Bargaen genannt, welche sich vom Leberberge an die Aare erstreckte.

Blösch, Geschichte d. Stadt Biel, Tom 1, S. 24.

Auf die Bitten des Grafen Hugo, Lütfrieds Sohn, schenkte König Lothar durch Urkunde vom 19^{ten} März 851 oder 866 dem Kloster in Granfelden ferner Nugerol in der Pipinischen Grafschaft mit der Capelle Ulmiz (Illfingen) die Villa Summa Vallis (Somberal) mit der dazu gehörenden Capelle Tehisvenna (Dachsfelden), ferner die Villa in Rendelena curte (Courrendlin) im Pago Sornegaudiense.

Trouillat, T. 1, n. 64.

Blösch, Geschichte d. Stadt Biel, T. 1, S. 27.

937 starb Rudolf der II., König von Burgund, in blühendem Alter, noch ehe seine Kinder das Land regieren konnten. Zur Wahl eines Nachfolgers hielten die burgundischen Grossen einen Reichstag in Lausanne, da setzten sie Conrad, Rudolfs Erstgeborenen, auf den Thron seiner Väter. Als ein stiller Mann, welcher die Ruhe dem Ruhm vorzog, uneheliche Kinder zeugte, unter dem Königsmantel ein Busskleid trug, herrschte derselbe 56 Jahre lang bis 993.

Unter dem Titel eines Grafen von Bargaen beherrschte er die zum Herzogtum Elsass gehörende Pipinische Grafschaft.

Blösch, Geschichte der Stadt Biel, T. 1, S. 29 und 30.

Im 10^{ten} Jahrhundert verlor sich der Name der Pipinischen Grafschaft. Sie gieng wahrscheinlich in den der Grafschaft Bargaen über.

es dahin gestellt sein, wer von diesen gelehrten Herren Recht habe. Wir kommen nun zu der Grafschaft Bargaen und finden diese zuerst genannt in der Urkunde, wo König Dagobert zu Isenburg im Jahr 662 *quarto nonas aprilis* der Kirche zu Strassburg drei seiner Höfe (Ritterlehen) „*tres curtes meas optimas et electas*“ schenkt, von denen die dritte „*curtis tertia in pago qui nuncupatur Spezies* (Spiez?) *et in comitatu Bargaensi*“ lag. (Grandidier, *hist. de l'église de Strassbourg*, Tom 1, *preuves* N^o. 17, p. 21.) Es ist aber höchst auffallend, die Grafschaft Bargaen schon um diese Zeit erwähnt zu sehen, da solche ganz sicher erst in Urkunden des zehnten Jahrhunderts vorkommt, und das zuerst in dem Akt vom 9^{ten} März 957, wo König Konrad von Burgund die Probstei Münster in Granfelden gegen Uebergriffe Guntrams, Herzog Leutfrieds Sohn, in seinen Schut nimmt, und ihre Besitzungen bestätigte, und wo die *Villa Nugerolis* (die 73 Jahre früher noch in der Bargaenischen Grafschaft lag) als in der Grafschaft Bargaen gelegen genannt ist. (Herrgott, T. III, p. 77) Aus dem Gesagten und da Grandidier selbst an der Richtigkeit obangeführter Urkunde von 662 aus mehreren Gründen zweifelt, müssen auch wir die Ueberzeugung gewinnen, dass wenn sie ächt wäre, sie eher die Grafschaft Bar im Elsass angehe, indem die Grafschaft Bargaen ganz sicher Jahrhunderte späther und erst beim Aufhören der Bargaenischen Grafschaft entstanden ist. Im Jahr 995 zu Ehrenstein VII cal. *Januarii* *indictione VII^a* schenkte Kaiser Otto der III. der Abtei Sels Benediktiner Ordens im Elsass, welches Kloster von Adelheid, seiner Grossmutter, gestiftet worden, seine Höfe Kirchberg in Aargauwe und Oudendorf (Uetendorf) und Windemis (Wimmis) im Ufgauwe samt allen Zubehörden Mühlen, Fischenzen etc.

(Solothurn. Wochenblatt 1829, S. 551) Unsere Gegend westlich der Aare lag also nicht mehr, wie im Jahr 763 angezeigt, im Aargau, der wahrscheinlich inzwischen in unserer Gegend anders abgegrenzt worden war, sondern im Aufgau und dieser, wie wir gleich bestimmter sehen werden, in der Grafschaft Bargaen. Kaiser Heinrich IV. ertheilte zu Worms VI^{a)} kal. April. 1076 dem Kloster Roggeresberc (Riggisberg) in pago nomine Uffgowe in comitatu Bargaensi seine Bestätigung und schenkte ihm den Wald Gucha (Guggisberg) etc., um denselben urbar zu machen und anzubauen. (Urk. im Staatsarchiv zu Bern) Nun ist hier bestimmt gesagt, dass der Aufgau, also auch unsere Gegend westlich der Aare, die wie wir oben angezeigt, schon im Jahr 995 diesem Gau angehörte, in der Grafschaft Bargaen lag. Ihre Ausdehnung war bedeutend, sie erstreckte sich aus den oberländischen Thälern herab über Wimmis der Aare nach bis Lengnau, über das ganze Seeland oder den ehemaligen Inselgau bis zum Wiflisgau. Sie umfasste ferner den Bieler, Murten und einen Theil des Neuenburgersees, das Nugerol und St. Immerthal, den Sornegau durch den Jura bis an die Grenzen des Bistums Basel. Sie kommt in Urkunden bis um die Mitte des zwölften Jahrhunderts vor. Damals scheint sie, wahrscheinlich aus politischen Gründen, in die Grafschaft Neuenburg und in kleinere Reichsadvokationen aufgelöst worden zu sein und der Aufgau, dessen wir auch nicht mehr erwähnt finden, späther den Namen Oberland erhalten zu haben. Münzen, die in den Ruinen des alten gräflichen Schlosses Soyren (Soihères) bei Delsberg aufgefunden worden, und ihrem Typus nach dem zehnten Jahrhundert angehören, haben die Umschrift Luifredus co. Bargaen und in der Urkunde vom 21^{ten} Heumonats 1146^{g)}, wo zu Ulm Kaiser Konrad dem Kloster Interlaken seine Freiheiten bestätigt, solches in Schutz nimmt, und ihm den

^{g)} Korrigiert aus 1164 (Hand?)

vierten Theil des Thales Iseltwald schenkt, kommt unter den Zeugen Graf Diebold von Barga vor. (Interlaken Urk.)

Grafen über Thun und Umgegend seit dem achten Jahrhundert sind somit die des Aargaus (Comitatus Rore, Rohr, Biberstein gegenüber ein uralter Platz, von dem nicht unwahrscheinlich Rauraci stammte, da Augst im gleichen Gaue lag.). Wie sie von Bero (720 a 750) an etwa fünf Generationen heissen, wissen wir nicht, bis auf Arnold I. seit 860. Ihr Wappen, der goldene Löwe im rothen Felde, ist interessant genau dasselbe, das in der Sage der ihm verwandte „Dietrich von Bern“ führte. Im Jahr 829 war ein gewaltiges Erdbeben durch die ganze Schweiz, ein heftiger Sturm, der Häuser niederriss und Bäume entwurzelte, gieng ihm zuvor. (Bibliothque universelle, Mars 1817)

^{d)}843 in den ersten Tagen Augusts kamen die drei Könige Lothar, Ludwig und Carl, Söhne des Kaisers Ludwig, zu Verdun (deutsch Wirten) zusammen. An einem Ort in der Nähe, Düngeich genannt, wurde der Theilungsvertrag geschlossen. Es lautete dieser der Hauptsache nach also: Ludwig, der fortan der Deutsche heisst, nahm alles Land östlich vom Rhein, Friesland ausgenommen, dafür wurden ihm Mainz, Speier, Worms auf dem linken Ufer zugesprochen, – des Meines wegen wie die Chronik sagt. Von jenen Orten lief die Grenze den Rhein herauf bis Basel, umschloss den deutschen oder altalemannischen Theil der Schweiz mit Bern (also auch die Gegend von Thun), Solothurn und Zürich, lief an den Rhätischen und norischen Alpen hin und berührte endlich, gegen die Raabmündung zu, die Donau.

Lothar erhielt Italien und Lothringen, behielt die Kaiserkrone samt den Kaiserstädten Rom und Aachen etc.

Carl, späther der Kahle genannt, nahm das eigentliche Westfranken, westlich vom Lothringischen Gebiet.

(Deutschland von Hermann Adalbert Daniel, Seite 9, Leipzig 1852)^{d)}

Rudolf I., ein Sohn Herzog Konrads, welcher bei Orbe Herzog Hugbert erschlagen und sich des Hochburgunds bemächtigt hatte, liess sich 888 zu St. Morizen im Wallis zum Könige krönen. Die Ueberlieferung nennt ihn einen „von Strättlingen“, aber so sollte er nie mehr genannt werden. Die Geschlechtstafel der „Welfen“ in Hennes Schweizerchronik zeigt den Stamm und die Zeit Rudolfs I. von Burgund deutlich und anschaulich. Er war 24 Jahre lang König in Burgund und brachte das Reich auf seinen Sohn Rudolf II., unter diesem wurde im Jahr 924 Burgund durch die Madscharen (Ungaren) grausam verwüstet. Er und seine Gemahlin, die fromme Bertha von Alemannien, sollen um das Jahr 933 die St. Maurizenkirche zu Thun gestiftet haben. Unser Ort scheint damals schon bedeutend zugenommen zu haben. (Leu, Helv. Lex., Tom XVIII, S. 115) In diesen Zeitpunkt fällt auch die Stiftung des benachbarten Klosters Amsoldingen, das sehr frühe, wahrscheinlich schon im zwölften Jahrhundert, mit der Stadt Thun im Bürgerrecht stand. Im gleichen zehnten

^{d)-d)} Eingefügte Textstelle von eingeklebtem Blatt

Jahrhundert gebot der Pabst Leo VIII., dass die Angehörigen der Kirchen von Thun, Hilterfingen, Sigriswyl, Frutigen, Aeschi, Leissigen, Spiez, Wimmis, Amsoldingen, Scherzlingen, Thierachern und Uttigen als Filialkirchen von Einigen, am jährlichen Kirchweihfeste der Mutterkirche, mit Opfern und Gaben vor dem Frohnaltar derselben erscheinen sollen. (Leu, Helv. Lex., Tom XX, S. 22) Die Kirche zu Thun war also anfänglich ein Filial von Einigen und der im Jahr 1761 abgebrochenen alten Stiftskirche in Solothurn, nach von beiden noch vorhandenen Zeichnungen, ganz ähnlich, so dass zu vermuthen ist, dass beide Kirchen durch den gleichen Baumeister oder auch demselben Plan erbaut worden seien.

Nun kommen wir zu dem Zeitpunkt, wo wir die ersten Spuhren des Hauses oder Geschlechtes finden, das seinen Namen von unserm Orte angenommen und Jahrhunderte lang in bedeutendem Ansehen und angestammter Freiheit da^{a)} geblüht hat, nämlich des^{b)} Ritterhauses^{c)} ~~Herren~~ von Thun, dessen^{d)} Abstammung sich in das Dunkel der Zeit verliert. Es bildete ein grosses Haus, dessen Zweige die benachbarten Herrschaften ~~Heimberg~~ Oberhofen und Unspunnen besassen. Grafen waren sie aber sicher nicht, da sie keine „Grafschaft“ Comitatus je hatten, sondern dem Ritterstande angehörende Freie des Landes, genannt de Thuno, weil sie in Thun wohnten, auf dem östlichen Vorsprung des Burghügels ihr festes Haus oder Schloss hatten, und da herum Güter besassen, und eben so wenig je Herren Thuns als die von Erlach (weil sie des wirklichen Grafen, der Erlach hatte, Schlossvögte waren), die der Stadt Erlach. Gauhen in seinem genealogisch-historischen Adelslexikon, Tom 2, S. 2560 sagt: die Grafen von Thun im Tyrol, Böhmen und Oesterreich seien nach dem Dafür-

a) Eingefügte Textstelle

b) Korrigiert aus *der*

c) Eingefügte Textstelle

d) Korrigiert aus *deren*

halten der Grafen von Brandis, in dem vierten Jahrhundert mit dem heiligen Vigilio, Bischof zu Trident, aus Italien als römische Patrizier zuerst ins Tyrol gekommen und daselbst mehrere Lehen nebst dem Erbschenkenamt in den Bistümern Trident und Brixen erhalten; andere aber dünke es wahrscheinlicher, sie stammen von den alten Grafen von Thun in der Schweiz. Dass unsere von Thun aus dem Tyrol stammen sollten, verdient kaum einer Erwähnung. Das Umgekehrte wird wohl eher der Fall sein, da sich Glieder dieses Hauses aus dem Tyrol, die die hiesige Gegend besuchten, in diesem Sinn und Glauben äusserten. Gauhen nennt zuerst einen Albertus^{a)} de Tonno, Ritter, der um das Jahr 1000 und einen Albertinus von Thun, der um 1050 lebte. Beide sind aber unseres Erachtens nicht zu den hiesigen zu zählen. Erst in dem folgenden Jahrhundert kommen Glieder dieses Hauses in hieländischen Urkunden vor, die wir am gehörigen Orte anführen werden.

Als Rudolf III., der letzte Landeskönig von Burgund, 1032 gestorben war und 1034 Kaiser Konrad der Salier, dessen Land mit Heeresmacht eingenommen, somit Burgund wieder beim Reiche war, von dem Rudolf I. es 888 abgerissen, erhielt die Herrschaft, in des Reiches Namen das Rektorat, Berchtold I. (mit dem Barte) von Züringen. Graf am östlichen Ufer blieb der Lenzburger, am westlichen der von Barga, das heisst, Ulrich I. von Fenis-Neuenburg, Sohn Konrads von Oltingen, wenn nicht, was fast zu vermuthen ist, jener Rudolf, den man von Rheinfelden heisst, dem nämlichen Hause anghörig, ein Herr im Emmenthal und jetzt Besizer öchtländischer Lehen (Laupen, Murten, Illens, Arconciel etc.) beide Komitate unter Züringen

^{a)} Korrigiert in *Albertus*. Vorherige Schreibweise unleserlich

erhalten hat. Im Jahr 1038 wählten die Burgunder auf einem Landtage in Solothurn (*primates regni*, das heisst Adel und die Freien)^{b)} im Beisein^{b)} des Kaisers seinen^{c)} Sohn Heinrich den Schwarzen zum Könige, der aber, als er 1039 Kaiser geworden, schon 1043 genöthigt war, die dasigen Grossen zur Huldigung zu zwingen. Als der Kaiser 1056 starb, erhielt unter Heinrich IV. jener Rudolf (von Rheinfelden) nicht nur das Herzogthum Alemannien, sondern mit der Kaiserstochter Mechtild vermählt, das Rektorat Burgund dazu, so dass er die alte arelatische Königswürde in der That inne hatte. Unter ihm führte jedoch die eigentliche Herrschaft wohl der Züringer fort, da sie im Kampfe des Kaisers mit dem Pabste 1075 beide auf derselben Seite, der päpstlichen, stehen, die von Lenzburg aber auf der Gegnerischen. 1077 wurde Rudolf vom Kaiser entsetzt und zum Tode verurtheilt, nachdem er als Gegenkaiser seinen Sohn Berchtold zum Rektor Burgunds ernannt. Berchtolds von Züringen Sohn Berchtold II. war sein Vormund. Der Kaiser hingegen übertrug die Statthalterschaft über Burgund, nämlich über den Landestheil von der Brücke zu Genf bis an die Saane und vom Jura bis an die Alpen, im Jahr 1079 dem ihm ganz ergebenen Burkard von Oltingen, Bischof von Losannen (Kunos Sohn). Lenzburg war entschieden kaiserlich und verwaltete den Komitat Aargau. Den oechtländischen hingegen oder die Grafschaft Thyna (Saanenland der Saane nach bis an die Aare) Kuno von Oltingen, welchen 1082 Kaiser Heinrich IV. damit und mit der Burg Arcuniciacum (Arconciel, Ergenzbach) in pago qui dicitur Ochtlanden belehnte. Ein Theil des Rudolfen entzogenen wird an Anhänger des Kaisers vertheilt; der Bischof von Basel erhielt den Augstgau, der von Wallis einiges in Oberwallis. Der junge Berchtold, Rudolfs Sohn, starb 1093

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

^{c)} Eingefügte Textstelle

und mit ihm der rheinfeldische Zweig. Sein Schwager Berchtold II. von Züringen galt bei seiner Parthei als sein Erbe im Herzogthume Alemannien und dem burgundischen Rektorate. 1097 gab der Kaiser das deutsche (übrerrheinsche) Alemannien, Schwaben, den Hohenstaufen, das herwärtige aber vom Thurgau an, dem Züringer mit dem Herzogstitel und das Rektorat.

Links der Aare blieb Comes Kuno von Oltingen und als der um 1107, der letzte des Zweiges Oltingen, starb, seines Schwiegersohnes Reginald (Reinald), Sohn Wilhelm von Hochburgund, der Berchtolds von Züringen Tochter hatte. Daher kommt es, dass 1108 des Gegenkaisers Rudolf Tochter Agnes in Herzogenbuchsee, Seeberg und Huttwyl Vergabungen macht, und ihre Söhne Berchtold III. und Konrad dieselbe 1112 ohne irgend andere Dazwischenkunft bestätigen. Ihr Vater, der Rektor, ist 1111 gestorben und Berchtold III. soll auf Anstiften des Bischofs Kuno von Strassburg 1122 zu Molsheim im Elsass meuchlings ermordet worden sein.

Graf im Aargau ist sicher fortwährend Lenzburg, also seit 1079 Ulrich VI., seit 1081 oder 84 sein Sohn Ulrich VII., nach diesem sein Bruder Arnold VI.

Landgraf Wilhelm von Burgund starb 1125 und sein Sohn Wilhelm IV. wird 1127 zu Payerne ermordet, nun erbt Reinald III. von Mâcon. Als Kaiser Heinrich V. 1125 kinderlos starb, hielten die Grossen Burgunds ihr Verhältnis zum Reiche für gelöst und als 1126 Kaiser Lothar Rainalden zum Huldigen aufforderte, schlug er es ab. Lothar liess ihn 1127 auf dem Reichstage in Speier entsetzen, ächtete ihn und gab alles dies und jenseits der Aare an Konrad von Züringen, dessen Schwester Agnes Wilhelms IV. Mutter gewesen. Mit Vollzug der Reichsacht beauftragt, übernahm nun der Züringer den Kampf gegen die burgundischen Grossen, welche

Opposition leisteten, bis Züringen ausstarb. Indess musste Reinald doch zurüktreten und sich mit der Franche-Comté jenseits dem Jura begnügen.

Bei uns blieb Züringen im Namen des Reichs und die Gründung von Frienisberg 1131 und eine Schenkung an Trub 1127 sind datirt „im Herzogtum Burgund unter dem edel regierenden Herzog Konrad“. Da nun Züringen im alleinigen Besize der Länder dies und jenseits der Aare war und es bis zum Aussterben blieb, so scheinen die beidseitigen Grafen von nun an wenig ^{b)}oder keinen Einfluss^{b)} mehr auf unsere Stadt ausgeübt zu haben.

Die edeln und freien Herren der oberländischen Thäler und auf dem linken Aarufer scheinen jedoch im 11^{ten} und 12^{ten} Jahrhundert unmittelbar unter dem Reichsoberhaupt gestanden zu sein, wie die Freien von Montenach zu Belp, deren Herrschaft sich über den Belpberg bis an die Güther der Herren von Strättlingen erstreckten. Die Freiherren von Rümelingen, die über den Lengenbergr herrschten. Die Freiherren von Kramburg, die vielleicht das Ufer der Aar von dem südlichen Abhange des Belpberges bis gegen Uetendorf und Gurzelen innegehabt haben; und die von Strättlingen das Land von Spiez hinunter bis an die Marchen obgenannter Herren.

Nun finden wir in diesem Jahrhundert einige Urkunden, in denen Glieder des Hauses von Thun vorkommen, freilich nur als Zeugen. Über ihre Thaten und Schiksale wie über ihr Besizthum bleiben wir aber bis gegen Ende des Jahrhunderts im Dunkeln. Sie mussten sehr angesehen gewesen sein, da sie mit hohen geistlichen und weltlichen Personen erscheinen, wie schon früher gesagt nicht als Grafen, jedoch gleich nach denselben im Range der Freien dem Ritterstande angehörende Männer des Landes. Der Verhandlung über den Streit den Thuring von Lüzelflüh mit der Abtei St. Blasien im Schwarzwalde wegen der Stiftung der Celle

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

zu Ehren des heiligen Kreuzes zu Trub hatte, den König Lothar III zu Strassburg zu Gunsten Thürings entschied und die Celle in seinen und seiner Nachkommen Schirm nahm, haben nämlich als Zeugen beigewohnt Berchtold, Bischof von Basel, Aebte und viele Mönche; von Weltlichen aber Gottfried, Pfalzgraf; Graf Siegfried von Böhmen; Eberhard Florenz, Graf zu Holland; Graf Berchtold von Rheine; Rudolf, Graf zu Lenzburg und zwei seiner Söhne; Humbrecht, Ulrich und Wernherr, Grafen von Habsburg, und ihr Vetter Rudolf von Hohenburg; Wernher von Baden; Graf Lüpold von Laupen und sein Sohn Rudolf; Graf Hug von Buchegg; Graf Kuno von Bechburg; Wernher von Thun und zwei seiner Brüder; Heinrich von Hasenburg und seine Söhne und Brüder, Burkard von Belp; Walther von Rothenburg; Ulrich von Rapperswyl; Walfried von Sumiswald; Lüthold von Regensburg; Imer von Gerenstein; Dithelm von Worwo und zwei seiner Brüder und viel andere von mancherlei Landen. (Solothurn. Wochenblatt 1828, S. 151) Dieser Akt fällt zwischen die Jahre 1125-1127, das Original ist nicht mehr vorhanden. Die Vossische Uebersetzung ins Deutsche aus dem 14^{ten} und 15^{ten} Jahrhundert ist in obigem Wochenblatt abgedruckt. Um das Jahr 1130 stiftete der Freiherr Seilger von Oberhofen zwischen den Seen von Thun und Brienz, zu Matten in dem Losanner Bistum und in der Grafschaft Burgund, eine Probstei Augustiner-Ordens, weihte solche der Heiligen Jungfrau Maria und gab ihr das Recht, ihren Probst selbst zu wählen. 1133 zu Basel 6 idus November indicitone XI^a nahm der Kaiser Lothar III. diese Probstei in seinen Schirm und befreite sie von allen Beschwerden. Hier erscheinen als Zeugen: Arserius, Erzbischof zu Bisanz; Norbertus zu Magdeburg; Gebhard, Bischof zu Strassburg; Ulrich, zu Constanz; Conrad zu Chur; Anshelm zu Havelberg; Abt Ludwig in der Reichenau;

Berchtold zu Murbach; Herzoge, Conrad von Züringen, Simon von Lothringen; Grafen, Friedrich von Pfirt; Friedrich von Zollern; Udelhard und Lüpold von Laupen. Vom Ritterstande ^{a)}(de equestri ordine)^{a)}
Ulrich von Thun und Wernher, sein Bruder; Ulrich von Erlibach und Constantin, sein Bruder; Eglolf von Steffisburg, Adelbert von Hanfelden. (Interlaken Dok. Buch, Tom 1, S. 5)

1146 indict. IX concurrente epacta VI. In Gegenwart Herzog Konrads von Züringen, da er eben zu Worb Gericht hielt, vergabete Egelolf von Opelingen (Ebligen) durch Gott und seiner Mutter Maria um seiner und aller seiner Verwandten Seelenheil willen sein Allodium in Nugerol, das königliche Land genannt, dem Kloster Frienisberg. Dieses giebt ihm dagegen die ihm dem Kloster von seinem Bruder Tichelinus (Diethelm) und seiner Frau geschenkten Allodien zu Raron im Wallis und zu Brienz und, laut getroffener Uebereinkunft mit dem Abte Hesso, noch überdiess sechs Pfunde Solothurn Währung. Zeugen dieses Aktes waren der Herzog Konrad von Züringen und seine Söhne Berchtold und Adelbert; Wernher von Thun; Burkard von Heimberg; Ulrich und Burkard von Signau, Anselm von Worb und sein Bruder Diethelm; Wernher, Sacerdos zu Münsingen; Hesso von Affoltern, Conrad von Stettlen, Hübold von Gerenstein. (Solothurn. Wochenblatt 1829, S. 156) In eben diesem Jahr schenkte der Herzog Konrad von Züringen dem Kloster Interlaken das Thal Grindelwald.

1147 war grosser Mangel, Theurung und Pest in der Schweiz. (Haffner, Sol. Chr., Tom 1, S. 286)

Spuren, dass Thun schon sehr frühe Stadtrechte und Freiheitsbriefe besass, führen uns in die erste Hälfte dieses zwölften Jahrhunderts und wahrscheinlich noch früher hinauf. Zur Bekräftigung diene folgendes: In der Handfeste, welche die Gräfin Elisabeth von Kyburg im Jahr 1264 der Stadt Thun ertheilte, sagt sie im Eingange, dass sie wegen der Treue ihrer geliebten

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

Burger zu Thun die Rechte, die Freiheiten und die Gewohnheiten, die ihnen durch ihren Ehemann Graf Hartmann den jüngern von Kyburg seel. bewilligt oder zugelassen, oder von Alter her in dieser Stadt beobachtet worden, gutheisse. Thun hatte also damals schon alte Rechte und Freiheiten. Ferner finden wir in dem Streit, den die Stadt Thun mit den Gotteshausleuten von Interlaken wegen Zoll und Ohmgeld hatte und der den 28^{ten} Wintermonat 1449 der Regierung zu Bern zum Entscheid vorgelegt wurde, dass die Botten von Thun, nämlich der frommfest Caspar von Scharnachthal, Schultheiss, Meister Johan Bälín, Schulmeister, Hans von Mülinen, Hans im Baumgarten, Ruf von Ansoltingen, Hans zum Baum und Clewi Kurz, alle Burger und des Raths, durch ihren Fürsprecher sagten: „Dass sie etwa meng Handfesti von ihren Herrschaften und Stiftern hätten von latin und von tütsch dero etliche über drühundert Jahr und älter seien, in denselben sie von ihren Stiftern gefreit und begabet seien, als man dann gewohnt ist, so man Städte stiftet“. Wann und von wem aber diese ältesten Freiheitsbriefe der Stadt ertheilt worden, wissen wir nicht, da solche nicht mehr vorhanden und wahrscheinlich durch Brandunglück verloren gegangen sind. Wir entnehmen also aus dem gesagten, dass, wie oben bemerkt, diese Briefe aus der ersten Hälfte des zwölften und darunter einige vielleicht schon aus dem eilften Jahrhundert herrührten und dass aus dem allem deutlich und sicher hervorgeht, dass unser Ort schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wenn nicht schon früher, Stadtrechte gehabt habe und sehr wahrscheinlich durch einen der ersten Zäringer als Rektor von Burgund im Namen des Reichs und auf Reichsboden vergrössert und mit Mauern umgeben worden sei. Herr v. Tillier sagt daher in seiner Geschichte des Freistaates Bern, Tom 1, S. 38 in Bezug auf Thun irriger Weise, dass man bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts noch keine Städte in dem nachmaligen ältern Gebiete von Bern fand,

denn obschon nach und nach bei den Burgen der grossen Herren Anlagen dazu entstanden, so habe doch ihr Burgerwesen noch keine feste Einrichtung gehabt. Murten, Biel, Solothurn und Freiburg seien die nächsten Städte um Bern gewesen.

Der Herzog Konrad von Züringen starb 1152. Von seinen Söhnen wurde Berchtold IV. sein Nachfolger und Rektor von Burgund. 1155 indictione IV cal. Decembris (27. November). In dem Diplom Kaiser Friedrich I., in welchem die Grenzen des Bistums Constanz bestimmt werden, sind die Aare und der Thunersee benannt. (Archivi episc. Marisburg.).

1170 thaten Erdbeben und Wassergrössen in Helvetien grossen Schaden. (Haffner, Tom 1, S. 289)

Als Ulrich, der letzte Graf von Lenzburg im Jahr 1172 kinderlos gestorben war, erbte Graf Hartmann von Kyburg, Gemahl Richenzas, der Tochter Arnulfs von Lenzburg, als nächster Verwandter die Allodien dieses Hauses. Die Grafschaft selbst aber übertrug Kaiser Friedrich, der 1173 nach Lenzburg gekommen war, seinem Sohn Otto, dem Pfalzgrafen von Burgund, zu Lehen, durch dessen Tochter Beatrix sie an den Herzog Otto von Meran kam. Nach dessen Ermordung erbte Hugo von Chalons, Pfalzgraf von Burgund, der Gatte Alix der Schwester Ottos, diese Grafschaft, deren Tochter Elisabeth sie dann 1253, nebst 1000 Mark als Aussteuer, ihrem Gatten, dem Grafen Hartmann dem jüngern von Kyburg, zubrachte. Wie wir eben angedeutet, scheint Thun schon seit 1127 nicht mehr unter dem Einfluss der Grafen von Lenzburg gestanden zu sein, um so viel unwahrscheinlicher jezt noch beim Aussterben dieses Hauses.

1175 pridie ante nonas Octobris (6^{ter} October) zu der Schenkungsurkunde, da Berchtold IV. von Züringen Herzog und Rektor von Burgund und Berchtold, sein Sohn, um ihrer und ihrer Vordern Seelenheil willen dem Kloster der heiligen Apostel Peter und Paul zu Rüggisberg, dessen Vorsteher Cuno von Grissach ist,

die Suselmatte an der untern Galtern bei Freiburg, welche der Ritter und edle Mann Werner von Sulgen von ihm, dem Herzog, zu Lehen getragen hatte, vergaben, kommen folgende Zeugen vor: Landerikus, Bischof von Losanne; Hugo, des Herzogs Bruder; Conrad von Belp und sein Sohn Rudolf; Graf Ulrich von Neuenburg, Lüpold und sein Bruder Ulrich von Laupen; Lütold, Advokat des Klosters; Werner von Oberhofen; Burkard von Thun; Heinrich, Werner und Burkard von Heimberg; und des letztern Söhne; Burkard, Ulrich und Rudolf von Weissenburg; Heinrich von Kiehn; Heinrich von Strättlingen, Burkard von Belp; Graf Arnold von Buchegg; Hesso von Grenchen; Werner von Signau; Rudolf von Wyler. Et de familia Ducis (zur herzoglichen Dienstmanschaft gehörend) der Marschall Gottfried von Stauffen; der Seneschall Werner von Rheinfelden; Hugo von Jegistorf; von Burgdorf; Albert von Porta (Thorberg); Anselmus iuvenis et illi de Isenansdorf (wahrscheinlich Uzenstorf); Heinrich und Heinrich und Conrad seine Söhne etc. (Solothurn. Wochenblatt 1827, S. 454) Unser Burkard von Thun ist hier wieder als einer der ersten angeführt, so wie die von Thun in den früher angezeigten Urkunden jedes mal sogleich nach den Grafen, dem Ritterstande und dem burgundischen Adel angehörend, vorkommen. Herr Schultheiss N^s. Fr. von Mülinen seel. glaubte, obiger Werner von Oberhofen und Burkard von Thun seien Brüder oder nahe Verwandte gewesen. 1180 erscheint Werner von Oberhofen als Zeuge um den Kirchensaz zu Gsteig. (Interl. Dok. Bücher) und in gleichem Jahre Rudolf von Ried als Zeuge in einem Spruchbrief Kaiser Friedrich I. zu Gunsten des Bischofs von Friesingen. 1185 fiengen die Bäume und Reben schon im Februar zu blühen an, so dass im May die Früchte und im August die Trauben reif geworden. (Haffner, Tom 1, S. 290) Nach dem am 15^{ten} September 1186 erfolgten Absterben des

Herzogs Berchtold IV. von Züringen, trat sein Sohn Berchtold V. die Regierung an. Gleich im Anfange derselben gerieth Herzog Berchtold der^{a)} die Statthalterschaft von Burgund gleich seinen Vorfahren klug und fest verwaltete, mit dem unzufriedenen burgundischen Adel in der Waadt und in den oberländischen Gegenden in Streit. Ihnen hatten die Abreise des gefürchteten Kaisers Friedrich I. und nun seinem auf einem Zuge nach Palästina im Jahr 1190 erfolgten unerwarteten Tod zu ihrem Vorhaben, sich vom züringischen Joche und Schirmherrschaft frei zu machen, als günstig und geeignet erachtete und desshalb eine Verbindung geschlossen. Dieser Aufstand kam so weit, dass er durch die Gewalt der Waffen entschieden werden musste. Der Herzog, durch die Wiederwärtigkeiten seines Vaters vorsichtiger gemacht, sammelte sein Heer nur aus getreuen, ihm ganz ergebenen Vasallen und zog dem auch zum Krieg gerüsteten waadtländischen Adel entgegen, besiegte und unterwarf denselben 1190 in einer Schlacht zwischen Wiflisburg und Peterlingen (Payerne). Das folgende Jahr zog er gegen die unter ihren Herren versammelten Oberländer, Siebenthaler, Thuner und andere aus, verwüstete alles Land, wo er durchzog, verbrannte und zerstörte viele Schlösser wie Heimberg, der feste Sitz der von Thun, Ried, Oberhofen, Uttigen, Strättlingen und andere, trieb die Aufrührer bis ins Grindelwaldthal hinauf, wo er sie am stillen Freitag (Charfreitag) 1191 angriff, gänzlich besiegte und bezwang und sie wieder unter die Herrschaft seines Rektorates brachte. Auch das Kloster Amsoldingen traf dieses Schicksal. In dem Streite über die Rechte der Pfarre Hilterfingen zwischen Herrn Walther von Eschenbach und dem Kloster Amsoldingen um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, finden wir in einem Zeugenverhör folgende Aussage: H. . . . Custos der Kirche zu Ansoltingen sagt, dass zu der Zeit, in welcher Züringen eine Schlacht gegen Burgund und dessen

^{a)} Eingefügte Textstelle

Herren hatte, alle Privilegien der Stift verloren wurden und ihr Ort „totaliter desolata“, so dass zwanzig Jahre lang kein Chorherr daselbst wohnen konnte. (Rolle im Staatsarchiv zu Bern)

Tschudi erzählt obige Begebenheit folgendermassen: Die üchtländischen Herren hatten ihrem Landesfürsten Herzog Berchtold von Züringen V. sein Landvolk zum Aufruhr gegen ihn verführt, also dass alles oberländisch Üchtland zu Ungehorsam bewegt ward, Unterseen, Siebenthal, Thun und was fürbas hinuf lag. Also zog er mit seiner Macht hinauf und schlug mit ihnen am stillen Freitag, am 12^{ten} April, in dem Thal zu Grindelwald, gelag ihnen ob und macht sie gehorsam. (Tom 1, S. 94)

Guillimann hingegen sagt, nachdem der Herzog Aventikum und seine Bundesgenossen gebändigt hatte, blieb noch grössere Bewegung und Besorgniss übrig, indem die Bewohner von Interlaken, Hassli, Thun, Siebenthal und die näher in den Alpen wohnenden sich empörten, alle von roher Cultur aber vorzüglich im Kriege. Aber die Thuner und die übrigen, nachdem die Thäler und Landschaften, welche sich in den untern Gegenden entgegen gesetzt hatten, besiegt worden, nachdem ihnen, wenn sie allsogleich die Waffen niederlegen würden, Hoffnung auf Gnade gemacht worden, brachte er ohne grosse Mühe zur Ruhe. Er erzählt nun den Zug des Herzogs ins Wallis, von dem bald hienach die Rede und sagt dann, aber wie sich auch das verhalten mag, aus der oberwähnten Empörung der Thuner und ihrer Genossen fasste Berchtold nach dem Beispiel seines Vaters, der um Aventikum zu behaupten zwölf Jahre vorher Freiburg erbaut hatte, den Entschluss der Erbauung der Stadt Bern.

Da der Herzog durch die Gewalt der Waffen auch den festen Sitz des^{c)} Ritterhauses^{d)} ~~Herren~~ von Thun gebrochen hatte und nun diesen Punkt, der den Eingang in die oberländischen Thäler beherrschte, für so wichtig ersah, um seinen geschwächten und daniedergedruckten aber noch nicht entmuthigten Gegnern, auch da einen

^{c)} Korrigiert aus *der*

^{d)} Eingefügte Textstelle

festen Damm entgegen zu setzen, unternahm er ein neues festes Schloss auf dem nördlichen Ende des Burghügels zu bauen, was sicher auch schon im gleichen Jahr 1191 geschah. Er erwarb den Grund und Boden dazu von den Vorfahren des Ritters Rudolf von Thann aus dem Hause Bollweiler im Elsass, (von dem hienach im Jahr 1250 die Rede sein wird). Wer aber die um diese Zeit (1191) lebenden Vorfahren dieses Ritters Rudolf gewesen, vermögen wir nicht auszumitteln. Dieser fürstliche Bau beherrscht noch jezt als grosse Zierde unsere Stadt. Bei diesem Kriege giengen in unserer Gegend mehrere alte Häuser zu Grunde, andere kamen empor oder wurden von dem Herzoge aus der östlichen Schweiz hieher verpflanzt und in den Besiz der Güter der Besiegten gesetzt oder durch Heirath mit denselben verbunden, wie die von Wädiswyl und von Eschenbach die früher in diesen Gegenden unbekannt waren. So ergieng es unserm freien Ritterhause von Thun, höchstwahrscheinlich war es der in der obangeführten Urkunde von 1175 vorkommende Burkard, der an diesem unglücklichen Aufstande thätigen Antheil genommen, und die Folgen desselben hart gebüsst hat. Auch das freiherrliche Geschlecht von Heimberg gieng bei diesem Kriege zu grunde und sein Gebiet gieng wahrscheinlich an den Herzog von Zäringen und nach dessen Absterben an die Grafen von Kyburg über. Von den Schlössern Heimberg und Ried ist keine Spur mehr vorhanden. Die Fundamente von Ried liess theils 1804 der damalige Besizer Bendicht Nacht, ein mehreres Herr Schultheiss N^s. Fr. von Mülinen seel. in den zwanziger Jahren und den Rest Herr A. v. Rougemont im Jahr 1841 ausgraben und den Burghügel urbar machen. So wie die von Thun in den früher angeführten Urkunden als Edle, Freie, dem Ritterstande angehörenden Männer im Range gleich nach den Grafen, vorkommen, ^{a)}so scheinen sie nun ^{a)} in Folge obangeführten ^{b)}

^{a)-a)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

^{b)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

Aufstandes in Abhängigkeit und unter die Ministerialen des Herzogs herabgewürdigt worden zu sein. Wir finden sie im dreizehnten Jahrhundert noch begütert, im Ansehen und im Ritterstande, sie bekleideten Aemter der Grafen, wie das Schultheissenamt zu Thun etc., und ein Zweig wurde Begründer des Hauses von Burgistein. Im vierzehnten Jahrhundert kommen sie noch zahlreich vor, scheinen aber noch tiefer herabgekommen zu sein, denn wir finden keine mehr als Ritter und Edelknechte. Und im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts starb dieses ursprünglich grosse und edle Geschlecht hier aus. Unser Burkard von Thun scheint nun nach dieser erlittenen grossen Demüthigung von Thun weg und auf sein Schloss Unspunnen im Oberland gezogen zu sein, oder dasselbe erbaut zu haben. Diese Herrschaft dehnte sich über die Thäler und Berge von Grindelwald und Lauterbrunnen aus und ihm gehörte vermuthlich auch das Schloss und die Herrschaft Rothenfluh. Er hatte mehrere Söhne, Burkard, der späther den Namen „von Unspunnen“ annahm, und seinem Vater in obigen Besizungen folgte, Conrad und Heinrich im geistlichen Stande, auch wie Ch. Hartmann in seinen Jahrbüchern von Einsiedeln anzeigt, Rudolf, Erzbischof von Salzburg. Die Richtigkeit dieses Letztern müssen wir aber in Abrede stellen, indem derselbe dem deutschen Hause dieses Namens angehörte, aus welchem späther noch zwei Erzbischöfe von Salzburg vorkommen und Rebmann in seinem Gespräche zwischen dem Niesen und Stokhorn, Ausgabe von 1620, S. 467 sagt:

„die habend einen Bruder ghabt
welcher zu Salzburg Bischof was
der viert ein Kaiser z' Bisanz sass
wann gmein Sag' hat guten Grund
dann ichs in keiner Chronek fund“.

Neben Burkard und seinen Söhnen lebten aber zu dieser Zeit noch andere Glieder dieses Hauses, die wir jedoch nicht kennen.

In dem Kriege gegen Savoyen im Jahr 1211 zog der Herzog Berchtold mit Hülfe der oberländischen Herren und Völker (wahrscheinlich auch Thuner) über die Grimsel ins Wallis, um dasselbe wegen seiner Freundschaft mit Savoyen zu unterwerfen und zu strafen. Da angelangt, verbrannten sie auf ihrem Durchzuge die Dörfer, bei St. Ulrichen trafen sie auf die Macht der Walliser unter dem Banner des Bischofs Maria von Sitten, das Gefecht begann. Die Walliser brachten dem Herzoge eine solche Niederlage bei, dass er sich mit seinem Heere zurückzog, und den 18^{ten} Weinmonat mit dem Grafen Thomas von Maurienne Friede schloss. (v. Müller, T. 1, S. 395; v. Tillier T. 1, S. 45) Guillimann, der diesen Zug ins Jahr 1191 setzt, sagt: Gegen die Walliser aber war grössere Mühe und Gefahr zu bestehen, denn ausser der angeborenen Wildheit des Volkes waren Sie durch ihre Lage und unwegsamen Alpen beschützt. Aber Berchtold, der den^{b)} Sieg in schwieriger, um desto ruhmvoller hielt und auf die Tapferkeit seiner Krieger baute, führte sein Heer durch denjenigen Theil der Alpen, den die Bewohner Grimsel nennen, wüste zu jener Zeit und unbekannt, nicht auf menschlichen Fuss steigen, sondern auf solchen, welche die Gamsen giengen. Auf der andern Seite der Grimsel angekommen, sei der Rektor mit seinem Heere in das Thal eingebrochen, alles sei getödet und angezündet worden. Aber die Walliser, die sich in die Berge und in die Felsen zurück gezogen hatten, griffen nun in gewaltigem Sturm und Anlauf unter dem Wiederhall der Wälder und Berge von den Felsen herab diejenigen, die^{c)} mühsam durch die Engpässe sich heraufarbeiteten, an, bewarfen sie von oben herab mit gewaltigen Massen von Baumstämmen und Steinen, so dass der Tapfere neben dem Feigen zerschmettert und alles vernichtet wurde und zu Grunde gieng.

1213 raffte ein grosser Sterbend in allen Landen viele tausend

b) Eingefügte Textstelle

c) Korrigiert aus *diejenigen*

Menschen hinweg. (Haffner, T. 1, S. 296)

Noch bei Lebzeiten des Herzogs finden wir obige zwei Brüder von Thun, Conrad und Heinrich, zu hohen geistlichen Würden befördert, woraus wir schliessen können, dass die von Thun noch immer zu den angesehensten Geschlechtern gezählt wurden, da in diesen Zeiten nur adelige und hochgestellte Personen zu solchen Stellen gelangten. Sie werden aber irriger Weise beide als Grafen benannt.

Conrad von Thun wurde 1214 zum Fürstabt des Klosters Einsiedeln erwählt, unter dessen Regierung 1226 dieses Kloster abbrannte. (Ch. Hartmanni annales Heremi.) Wir lesen ferner von ihm: „Il était versé dans toutes les sciences et signala particulièrement dans la poésie, c'est à cause de ces belles qualités et de bien d'autres plus grandes encore que Conrad fut élu Abbé etc.“ (Chronique d'Einsiedeln, p. 124.) Heinrich von Thun, ein thätiger und rascher Mann, wurde 1215 auf der grossen Kirchenversammlung im Latera zu Rom, wo der Bischof Walther von Rötinlein abgesetzt worden, an seine Statt zum Bischof von Basel erwählt. Er soll selbst dieser Versammlung beigewohnt haben und war vielleicht Ankläger seines Vorfahren. Unter seiner Amtsführung wurden die Prediger und Baarfüsser Klöster und die Stift zu St. Peter in Basel gegründet. Er war der erste Bischof von Basel, der einen Suffragan oder Weihbischof gehabt hat. In dem Diplom vom Jahr 1218, laut welchem er das Recht erhält, die Glieder des Rathes der Stadt Basel zu erwählen, nennt ihn der Kaiser „Dilectus princeps noster venerabilis Henricus Basileensis episcopus“. (Wursteisen, Tom I, S. 118, Ochs, Gesch. d. Stadt und Landschaft Basel, Tom 1, S. 284)

Um das Jahr 1216 erschienen in dem Verträge zwischen Berchtold dem Bischof, Ulrich, seinem Bruder, und Berchtold, seinem Neffen, Herren zu Neuenburg, betreffend die Theilung ihrer Ministerialen,

unter den Ministerialen des Bischofs, Aliet, Tochter Herrmanns von Thun, samt ihrem Sohn. Unter den Ministerialen Ulrichs von Neuenburg, Peter von Thun, und unter den Ministerialen Berchtolds von Neuenburg, die Söhne Herrmanns von Thun, ausgenommen Aliet und ihr Sohn. (Urk. ohne Datum im Archiv zu Neuenburg und Schweiz. Geschichtsforscher, Tom 1, S. 12)

Am 14^{ten} Hornung 1218 starb der letzte Herzog von Züringen Berchtold der V. kinderlos zu Freiburg im Breisgau, an welchem Ort noch seine steinerne Bildsäule gepanzert zu sehen; sie ist sechs Fuss hoch. Anfangs stunde sie auf dem Grabstein. Unten an dieser Bildsäule liest man folgende Aufschrift.

BERCHTOLDUS V.
ULTIMUS ZAERINGIAE DUX.
XIV. FEBRUARII ANNO MCCXIX.
CUIUS OSSA SUB HAC STATUA.
IN CRYTA LAPIDEA
REQUIESCUNT.

Stumpf, Tom 1, S. 116 sagt, Herzog Berchtold ist 4 nonas Martii im Breisgau zu Freiburg in der Stadt gestorben, und dieweil Stamm und Namen abgangen, hat man ihn mit Schild und Helm in das Kloster zu St. Peter im Schwarzwald zu seinen Vordern begraben.

Seine grossen Besitzungen fielen seinen zwei Schwägern ^{c)}dem Grafen ^{c)}Egeno (Egon) von hohen Urach und Fürstenberg und dem Grafen Ulrich von Kyburg (Hartmanns und der Richenza von Lenzburg Sohn) als Gemahl Annens, der Schwester Berchtolds, zu. Graf Egeno erhielt die deutschen Besitzungen und einiges in Burgund, Graf Ulrich hingegen den bedeutendsten Theil der züringischen Besitzungen in Burgund, darunter die Herrschaften Thun, Wangen, Willisau, Ranflüh und die Schimrvogtei über Freiburg als Reichslehen, welche ursprünglich unmittelbare königliche Tafelgüter

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

waren, die die Könige nach und nach verschenkt hatten, die Kaiser Friedrich II. nach des Herzogs Tode wieder an sich zog, den Grafen Ulrich aber wieder damit belehnte; Burgdorf, Oltingen, Landshut, Huttwyl ~~und~~ Herzogenbuchsee u.s.w.^{b)} hingegen als Eigengut. Das Schloss Burgdorf wurde von dem Erben des Herzogs, dem Grafen Egon, der Wittwe des Herzogs, Clementia von Auxonne, das ihr als Wittwensitz zugesichert war, vorenthalten, und sie selbst gewaltthätig gefangen gehalten. Graf Ulrich besass ausser seinen grossen väterlichen Gütern auch noch die an seine Mutter gefallenen Allodien des Hauses Lenzburg, so dass dieses mächtige welfische Grafengeschlecht nun vom Bodensee bis an den Jura herrschte. Von den Thaten Graf Ulrichs von Kyburg kennen wir, dass er dem Kreuzzuge, in dem Kaiser Friedrich sein Leben beschloss, beiwohnte und dass er im Jahr 1208 das Treffen auf dem Breitfelde bei St. Gallen, in dem Streite des Bischofs Werner von Konstanz gegen den Abt von St. Gallen Ulrich von Sax mit seinen Leuten zu Gunsten des Bischofs entschied.

Beim ersten Auftreten der Grafen von Kyburg in unserer Geschichte und als nunmehrige Herren Thuns bemerken wir, dass dieses Haus, sowohl die ältere als die jüngere oder habsburgischen Linie, bei 160 Jahren über unserer Stadt geherrscht haben, und Herr von Tillier in seiner Geschichte des Freistaates Bern, das dahin einschlagende der Geschichte dieses Hauses, die in diejenigen der Stadt Bern tief eingreift, ziemlich weitläufig erzählt, und F. E. Pipitz dieselbe urkundlich behandelt hat, so werden wir, um nicht zu wiederholen, nur die Geschlechtsfolge, die wichtigeren Ereignisse und das unsere Vaterstadt näher angehende dieses Hauses berühren. Am 1^{ten} May 1218 gebar Heilwig, die Tochter Ulrichs von Kyburg, Gemahlin Adelberts von Habsburg, ihrem Gatten einen Sohn Rudolf, den nachherigen Kaiser, und zu Milden decimo octavo cal. Junii gleichen Jahres verlobte Graf

^{b)} Eingefügte Textstelle

Ulrich von Kyburg seinen Sohn Hartmann mit Margarethen, der Tochter des Grafen Thomas von Savoyen. Sie erhielt 2000 Mark Silber zu Aussteuer, eine gleiche Summe bestimmte der junge Graf seiner Braut als Morgengabe und Graf Ulrich überliess seinem Sohne mehrere Burgen ^{a)}wie Jegistorf, Münsingen, Diessbach etc. ^{a)}, deren Edelleute nach der Hochzeit der Gräfin huldigen sollten. (Solothurn. Wochenblatt 1828, S. 502)

Das Rektorat oder die Statthalterschaft über Burgund, das bei den Herzogen von Züringen wahrscheinlich nur auf den Mannsstämmen erblich war, fiel nun beim Absterben Berchtolds V., des letzten dieser Herzoge, der keine männlichen Nachkommen hinterliess, an das Reich zurück. Kaiser Friedrich II. übergab dasselbe anfangs seinem erstgeborenen Sohn dem Könige Heinrich VII., der in einer Urkunde von 1219 als *Rector Burgundiae* vorkommt, nach diesem verschiedenen vornehmen Männern reichsvogteiweise. (v. Müller, Tom 1, S. 439). Dann kam der östlich der Aare gelegene Theil von Burgund als Oberlehen wahrscheinlich an die Herzoge von Oesterreich, welche den Grafen Peter von Buchegg als Landgrafen damit unterbelehnten. Die fernern Schicksale dieser Landgrafschaft werden wir weiter unten ausführlicher berichten. Der westlich dieses Flusses gelegene Theil hingegen erhielten die Grafen von Neuenburg, die sich von da an auch Landgrafen von Burgund nannten. Ob sie direkte vom Kaiser oder von wem sonst damit belehnt worden, konnten wir nicht ermitteln. So war nun das helvetische Burgund in zwei Theile getheilt und durch zwei verschiedene Landgrafen regiert. Um diese Zeit scheinen auch an die Stelle der Rektoren kaiserliche Prokuratoren getreten zu sein, die die Reichsgeschäfte in Burgund verwalteten. Als solche finden wir 1249 Marquard von Rothenburg, Prokurator von Burgunden, Zürich und Schaffhausen, ^{c)}1282 Ritter Hartmann von Baldek, des König Rudolfs *Balirus per Burgundiam generalis* ^{c)} und 1294 Gottfried von Merenberg, Landvogt des Reiches ^{d)}in Elsass und Burgunden ^{d)}. Die Stadt Thun und ihr Gebiet, die von ihren Stiftern mit

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle vom unteren Blattrand

^{d)-d)} Eingefügte Textstelle

eigenen Rechten und Freiheiten begabt waren, lag wohl in der Landgrafschaft und stand unter den Landgrafen, gehörte aber nicht unter die allgemeinen Rechte und Geseze der Landgrafschaft, sondern die Landgrafen waren verpflichtet, daselbst nach den besondern Rechten und Freiheiten der Bürger Recht zu halten. Die Rechte des Landgrafen waren: Dass wer vor Gericht geladen war, es seien Herren, Ritter, Knechte, Bürger, Freie oder Eigen, und innert vierzehn Tagen nicht auf der bezeichneten Dingstätte erschien, der Herrschaft um drei Pfunde und einen Pfening zu Busse verfallen war. (Der Pfening war bestimmt, einen Sekel zu kaufen, um darin die drei Pfunde der Herrschaft zu übergeben.) Auf den gewohnten Dingstätten an offenem Landgericht entweder selbst oder durch ihren Bothen oder Amtleute um Mord, Diebstahl, Todschatz, Brand, Nothzucht und um allen Frevel so den Leib berührt und innert den Marchen der Landgrafschaft verschuldet worden, zu richten. Wurde ein Todschläger, der an dem Landgericht verruft worden, innert den Zielen, in denen er verruft ward, ergriffen, ehe er mit der Herrschaft und des Todten Freunden verrichtet worden, so war sein Gut der Herrschaft, sein Leib aber des Todten Verwandten verfallen. Den Landgrafen gehörten die Wasserrunse, die Fischenzen, die Hochgebürge, die Hochwälder, die Wildbänne über Gewild und Federspiel. Von gefundenem Gut (Erzgruben), es seien Gold, Silber etc., kam demselben ein Drittheil zu, ein Drittheil dem Finder und ein Drittheil dem auf dessen Gut der Fund geschehen. Gefundenes Vieh, das während sechs Wochen und drei Tagen nicht zurückgefordert wurde, fiel der Herrschaft zu etc. (Solothurn. Wochenblatt 1820, S. 303 und 1830, S. 681)

Ehe wir nun von dem Zeitabschnitt, wo Thun an seine neuen Herren, die Grafen von Kyburg, überging, weiter gehen, wollen wir noch einiges über die allmälige Anlage der Stadt und die zwei Kirchspiele, in denen die Stadt und deren Bezirk damals

lagen, bemerken. Die Stadt Thun wurde in ihrer Uranlage nicht auf einmal in ihrem jezigen Umfang erbauen, sondern unter vier verschiedenen Malen oder Abtheilungen: zuerst der Burg oder Burghügel mit der Kirche, Sattelgasse etc., dann die alte Stadt oder der zunächst um diesen Hügel gebauene Theil, der sich vom Lowinthor bis auf dem Marktplaz, denselben noch inbegriffen, erstreckte, ferner die neue Stadt im Constanzer Bistum vom Marktplatz bis zum Bern und Schwebisthor, die in Urkunden des 14^{ten} Jahrhunderts, um solche vor der nachfolgenden zu unterscheiden, auch unter der Benennung der alten Neuenstadt vorkommt, zuletzt das Bälliz oder die neue Stadt im Losanner Bistum auf einer Insel in der Aare, auch die neue Neuenstadt genannt; die im zehnten und eilften Jahrhundert im Aufgau in der Graffschaft Barga lag. Zwei Brüken verbinden diese Insel mit der alten und neuen Stadt und zwei mit dem linken Ufer der Aare. Wann aber diese verschiedenen Stadtheile, die durch Schwibbögen von einander getrennt waren, erbaut und wann die ganze Stadt mit Mauern und Thürmen umgeben worden, finden wir nirgends aufgezeichnet. Dieses alles muss schon sehr frühe geschehen und der Stadtgraben, wie oben gesagt, schon zur Zeit der Römerherrschaft da gewesen sein. Aus den Zeiten des Mittelalters besitzen wir hier noch einige Baudenkmale, wie den Kirchthurm aus der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts, an welchen am Schlussstein des Portals, das Haupt des heiligen Mauritius mit einem Schein umgeben in grober Steinskulptur noch heute zu sehen ist; den Thurm an der Aare gegenüber dem Freienhoof vielleicht eben so alt. In diesem Thurm befand sich ein unterirdisches Verliess, auf dem mittleren Boden die Folterbank und andere Foltergeräthschaften von denen noch mehrere im Anfange des 19^{ten} Jahrhunderts zu sehen waren. Im 17^{ten} Jahr-

hundert nannte man ihn der Keibenthurn, im achtzehnten den Pulverturm, weil er zu dieser Zeit zum Aufbewahren von Pulver diente. Der Ort an der Aare, wo dieser Thurm steht, hiess ehemals Brestenegg. Dann das schöne Schloss aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts, eine ausführliche Beschreibung desselben von Burgener finden wir in den Ritterburgen der Schweiz, Tom II, S. 214 und 215. Auch zeugen die Fundamente der jezigen Helferwohnung, dass solche einem uralten festen Bau angehört haben; der Sage nach soll der feste Siz oder die Burg des^{a)} Ritterhauses^{b)} Herren von Thun da gestanden sein. Die Pfalz (Palatium), wo die Rektoren, wenn sie im Lande herum reiseten, hier Gericht und Landtage hielten und von der dieser Stadttheil seinen Namen Bälliz erhielt, muss wahrscheinlich da gestanden sein, wo jezt der Freienhof steht, indem da unter einem Vorschopf dieses Gebäudes noch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, und wie eine Urkunde in unserem Archiv vom Jahr 1428 sagt „seit unvordenklichen Zeiten“, durch den Schultheissen öffentlich Gericht gehalten wurde. Durch eine gedeckte Fussgängerbrücke war diese Freistätte mit dem rechten Ufer der Aare verbunden, sie lief gegen den gegenüberstehenden alten Thurm aus. 1719 wurde sie abgebrochen.

So wie nun die Stadt zu verschiedenen Zeiten erbaut worden und mehrere Abtheilungen bildete, eben so gehörte sie auch bis wenige Jahre nach der Reformation zwei verschiedenen Kirchspielen an; der Theil der Stadt auf der rechten Seite der Aare, in dem die Kirche auf dem Burghügel gelegen, führte den Namen Kirchgemeinde Thun, es gehörte dazu das Goldenwyl, Schwendibach, Barmettlen, der Strichelberg, der Homberg Drittel und von da der ganze Bezirk Landes auf der linken Seite der Zull bis zu deren Einfluss in die Aare, auf der rechten Seite der Zull der Hartlisberg, der ganze Heimberg, das Thungschneit und der Hasliwald bis

a) Korrigiert aus *der*

b) Eingefügte Textstelle

an die Rothachen. Aus einem Zeugenverhör in dem Streit des Klosters Interlaken mit Junker Heinrich von Matten entnehmen wir: das Hasli waren ehemals zu Opplingen gehörende Acker, bei einer Wassergrösse, wo der Weyer zur Säge brach, wurden die Acker überführt und es ward Wald. Diese Kirchgemeinde gehörte ins Dekanat Münsingen, Bistums Konstanz. Die Kirche, die dem heiligen Mauritius geweiht war, hiess die obere Leutkirche im Gegensatz zu der von Scherzlingen, die in der Tiefe lag. Das Bälliz und das Gebiet der Stadt auf der linkenseite der Aare gehörte hingegen zur Kirche unserer lieben Frau von Scherzlingen, die im Dekanat Köniz, Bistums Losannen, lag. Das Gebiet oder der Gerichtsbezirk der Stadt auf der rechten Seite der Aare war sehr klein und dehnte sich nur bis an den Burger Ziehl oder an die Grenzen des äussern Amtes^{a)} (späther Freigericht), auf der linken Aarseite aber bedeutend weiter aus, nämlich bis an die Herrschaft Strättlingen und von der Allmendingen Allmende der Kander nach bis an die Aare.

a) s von *Amtes* korrigiert

Herren über Thun seit der Römerzeit

	Könige Burgunds	Patricier Rektoren	Grafen östl. d. Aare	Grafen westl. d. Aare
456	Gundewik			
473	Gundebald			
516	Sigemund			
523	Godemar			
534	Die Merowinger			
754 ^{a)}		Mumolus (Egnius)		
605		Theudelane		
612		Aletheus		
752	Die Karolinger		Lenzburg (Rore)	
851		Konrad II. der Welfe		
859		Hugobert		
865		Konrad, Konrads Sohn		
885		Rudolf, sein Bruder		
888	Rudolf I.			
912	Rudolf II.			
937	Konrad			das Haus Fenis (Bargen)
993	Rudolf III.			Luifredus Kuno von Oltingen
1034	Kaiser Konrad	Berchtold I. v. Züringen		Buko?
1038	Heinrich der Schwarze			
1056	Heinrich IV.	Rudolf von Rheinfelden		
1077				Kuno von Oltingen
1097		Berchtold II. v. Züringen		
1107	Heinrich V.			Wilhelm III. von Hochburgund
1111		Berchtold III. v. Züringen		
1125				Wilhelm IV.
1127	Lothar	Konrad v. Zürich		Reinald III.
1152	Die Hohenstaufen	Berchtold IV. v. Züringen		das Haus Neuenburg
1172			Kyburg ^{b)}	
1186		Berchtold V. v. Züringen		
1218 ^{c)}		Heinrich IV.		
1254	Wilhelm v. Holland			
1257	Richard v. England			
1264			Habsburg- Laufenburg	

a) Richtig wäre 554

b) Darüber nachträglich eingefügt: *nach dem Aussterben von Lenzburg*

c) Korrigiert in 1235 (Hand?)

[Leere Seite]

Die Stadt Thun unter der Herrschaft der Grafen von Kyburg.

Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts finden wir nun mehreres Licht und geschichtlichen Stoff über unsern Ort, da sowohl in hiesigem Stadtarchiv als in den Staatsarchiven zu Bern, die frühesten uns berührenden Urkunden vorkommen, so dass von jetzt an die Erzählung der Begebenheiten mehr in ihrem Zusammenhange und eine auf Dokumenten beruhende Geschichte unserer Vaterstadt bearbeitet werden kann. Wir überlassen jedoch die Darstellung eines solchen entwickelten Ganzen einer geübtern Feder und begnügen uns hiernach annalenweise oder den Jahren und der Folge nach alles dasjenige getreu aus den Quellen wiederzugeben und niederzuschreiben, was sich hier zugetragen und was wir bei langjährigem Forschen und Sammeln über Thun aufgefunden haben.

In der Urkunde, da der Kaiser Friedrich zu Hagenau den 10^{ten} Hornung 1220 dem Kloster Interlaken auf Bitte Probst Werners alle seine Freiheiten bestätigt, erscheint zuerst unter den Zeugen Heinrich (von Thun), Bischof zu Basel. (Interlaken Dok. Bücher) An dem Feste Hilarii (1222) schenkte in der Kirche zu Interlaken Burkard von Thun um seiner Seelenheil willen dem Gotteshaus Interlaken das Präsentationsrecht der Kirche zu Sigriswyl mit dem Befehl, dass keiner seiner Erben irgend eine Einwendung gegen diese Schenkung machen solle, und da er kein eigen Siegel hatte, so siegelten für denselben das Gotteshaus Amsoltingen. Zeugen dieses Aktes waren Peter, Graf von Buchegg, Herr Chuno von Jegenstorf, Walther Probst zu Interlaken und andere. (Interlaken Dok. Buch V) Wegen der langjährigen Bedrückungen gegen das Stift Beromünster, deren die beiden Grafen Hartmann und Werner von Kyburg, die sich zu dessen Schirmvögten aufgeworfen hatten, zu Schulden kommen liessen und auf die Klagen des Probstes daselbst wurden

die Brüder von Kyburg, sie und ihr Land schon im Jahr 1220 durch den Bischof Conrad von Constanz mit Bann und Interdikt belegt. Sie kümmerten sich aber wenig darum und fuhren mit ihren Beleidigungen und Uebergriffen gegen das Stift fort, bis endlich im Jahr 1223 der Probst Dietrich seine Klagen dem Kaiser Friedrich II. der damals in Italien war, vorbrachte. Dieser sprach nun die Acht über die Brüder von Kyburg aus und übertrug die Vollziehung derselben dem römischen Könige Heinrich, worauf sie sich die von Kyburg zum Ziele legten und durch Vermittlung des Bischofs von Constanz mit dem Stifte einen Vergleich und Vereinigung trafen, die aber nicht von langer Dauer waren, indem sie schon nach zweien Jahren wieder Streit mit dem Stift anfiengen, der, obschon auch wieder ausgeglichen, dennoch bis zum Jahr 1255 fort dauerte. (Pipitz, Die Grafen von Kyburg, S. 53) König Heinrich VII., der, um die vom Kaiser gegen die Grafen von Kyburg verhängte Acht zu vollziehen, und die Unruhen in Burgund zu stillen, nach Bern gekommen war, ertheilte während seinem Aufenthalte daselbst 1224 V cal. Januarii indict. XIII allen Getreuen des Reiches den Befehl dahin zu wirken, dass die Herzogin Clementia von Züringen von ihrer Haft, in die sie Graf Egon von Urach nach dem Tode Herzog Berchtolds V. versetzt hatte, befreit und in den Besiz des ihr als Wittwensiz zugesicherten Schlosses Burgdorf gesetzt werde. Unter den Zeugen dieses Aktes befindet sich Heinrich (von Thun), Bischof von Basel. (Solothurn. Wochenblatt 1829, S. 629) Zwölf Jahre späther musste Kaiser Heinrich von Mainz aus, mense Augusto, indictione VIII 1235 auf die Bitte des Grafen Stephans von Burgund, der Herzogin Vater, diesen Befehl wiederholen. (Solothurn. Wochenblatt 1829, S. 630) Ob nun diesem erneuerten Befehl Folge geleistet worden, wissen wir nicht, indem von diesem Jahr hinweg die Herzogin nirgends mehr erwähnt wird.

Schon am 25^{ten} Februar 1223 hatte König Heinrich Bern den Auftrag erteilt, das Kloster Interlaken bei dem Eigenthum des Kirchensazes von Gsteig gegen die Eingriffe Walthers von Eschenbach zu beschirmen, und dieser entsagte am 7^{ten} April 1224 in einer grossen Versammlung geistlichen und weltlichen Standes vor den nördlichen Pforten der Kirche zu Bern seinen Ansprüchen und erklärte sogar einigen Wochen später (5^{ten} May), dass ihm die Kastvogtei Interlaken nur aus Auftrag König Friedrichs zu stehe (Schweiz. Geschichtsforscher, T. 1, S. 355 etc.). Diese Erklärung stellte Walther zu Bern vor dem Gerichte aus, bei welchem Herr Theto von Ravensburg als kaiserlicher Richter den Vorsitz führte. Hierauf und als Eschenbach selbst das Gotteshaus Interlaken dringend gebetten hatte, ihn vom Kaiser zum Kastvogte zu verlangen, gaben Probst und Capitel zu Interlaken am 3^{ten} September 1226 zu der Erfüllung dieses Wunsches ihre Zustimmung. (von Tillier, Tom 1, S. 51) Tschudi, Tom 1, S. 116 setzt diese Begebenheit ins Jahr 1218 und sagt Herr Walther von Eschenbach, Frei, den man auch den Freiherrn von Wädischwyl nennt, weil ihm Wädischwyl am Zürichsee zugehörig? Im Jahr 1224 indictione XX, ohne Angabe des Ortes und Tages, kommt Ulrich von Thun mit vielen Luzerner Edeln unter den Zeugen vor, in der Bestätigung der Vergabung Ritter Gottfrieds von Oltingen an das Kloster Frienisburg durch den Freiherrn Arnold von Wollhausen. (Solithurn. Wochenblatt 1828, S. 504) Dieser Ulrich gehörte vielleicht dem Geschlechte dieses Namens in Uri an. Im gleichen Jahre war auch grosse Kälte, alle Mühlen stunden stille, die Weinstöcke erfroren und viele Menschen starben. (Haffner, Solothurn Chronik, T. 1, S. 297) Dem Beispiele seines Bruders folgend vergabet nun auch Heinrich von Thun, Bischof von Basel, 1226 tertio nonas Aprilis in Betrachtung,

dass ein Mensch, der seine Güter zu Gunsten der Armen wegschenke, sich einen Schatz im Himmel sammeln, und um seiner und seiner Aeltern Seelenheil willen, mit Einwilligung seines Anwaldes und in Gegenwart des Landgrafen dieses Landes, dem Gotteshaus Interlaken seinen Antheil an dem Kirchensatz der Kirche zu Sigriswyl, so er aus erblichen Rechten besessen und den halben Theil des Zehntens so zu dieser Kirche gehört. Zeugen sind Heinrich, Erzdechant, Burkard Lallo, Chorherren zu Basel; Conrad Mönch, Ritter; Cuno von Reno, Ritter; Heinrich, Kämmerer, Wernherr der Truchsess etc. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Dieses ist der erste Akt der, von einem Landgrafen unserer Gegend redet. 1227 unterschrieb Graf Ulrich von Kyburg eine Urkunde, laut welcher Graf Diethelm von Toggenburg dem Kloster St. Gallen die Stadt Wyl und das Schloss Toggenburg schenkte, um sie seinem zweiten Sohn Diethelm III., welcher seinen ältern Bruder Friedrich im Schlosse Rapperswyl hatte ermorden lassen, zu entziehen, als Landgraf des Thurgau. Er ist der erste dieses Hauses, welcher in Urkunden sich so nennt. (Pipitz, S. 55) Im darauffolgenden Jahr starb Graf Ulrich von Kyburg. Von seinen Söhnen übernahm Hartmann die Stammgüter im Thurgau und Werner die Besitzungen in Burgund. Ulrich der jüngste Sohn, der der Kirche geweiht war, wurde Probst zu Beromünster und im Jahr 1233 Bischof von Chur. Die Kirche von Scherzlingen kommt unter dem Namen Scherzelingen in dem Chartular des Bistums Lausanne vom Jahr 1288 als im Dekanat Bern (Köniz) gelegen vor.

Im gleichen Jahr fiengen die Reben frühe zu blühen an, so dass die Weinlese in den Sommer traf. (Haffner, Tom 1, S. 298)

Graf Werner von Kyburg, der zweite Sohn des Grafen

Ulrichs, starb bald nach seinem Vater. Er kam im Jahr 1229 im Kampfe gegen die Sarazenen um und wurde zu Akra von den Johannitern begraben, späther wurden seine Gebeine zu Jerusalem beigesezt. Werner hinterliess ein einziges Kind, Graf Hartmann der jüngere, der von seinem Vater die Besizungen in Burgund erbte, sein Oheim Graf Hartmann der ältere übernahm die Vormundschaft. Diese beiden Hartmanne wohnten meistens in der östlichen Schweiz und scheinen aus verschiedenen Vergabungen, die sie zusammen machten, viele ihrer Güter unvertheilt und gemeinschaftlich besessen zu haben.

Burkard von Unspunnen, Ritter, vergabet dem Gotteshaus Interlaken den halben Theil des Kirchensazes zu Sigriswyl und das ganze Vogteirecht dieser Kirche, das er seit langer Zeit besessen, welches Recht von seinem Grossvater Chuno von Bremgarten seiner Mutter übergeben worden war. Die Vergabung des Jus patronatus geschah, wie früher bemerkt, in der Kirche zu Interlaken im Jahr 1222 am Feste Hilarii und diese Vergabung in der Kirche zu Gsteig 1232 decimo cal. Aprilis (22^{ter} April). Weil aber Burkard kein Siegel hatte, so siegelt für denselben Wernherr von Kiehn. Zeugen dieses Aktes waren Wilhelm, Probst, Rudolf, Cammerarius, und Burkard von Gsteig, Chorherren zu Interlaken; Niclaus von Wilderswyl, Anton von Interlaken, Ritter; Rudolf, Sohn des Herrn von Wädswyl, und Ulrich, Minister, und Heinrich von Uetendorf. (Interlaken Dok. Buch, Tom V) Da Burkard von Unspunnen die Schenkung von 1222 in diesem Akt wieder berührt und sagt, dass er den halben Kirchensaz und das ganze Vogteirecht dieser Kirche seit langen Zeiten besessen habe, so ist als ganz sicher anzunehmen, dass der 1222 handelnde Burkard von Thun und Burkard von Unspunnen ein und dieselbe Person gewesen sind. Dieser Burkard von Unspunnen besass auch das

Schirmvogteirecht über die Kirche und das Stift Amsoldingen und scheint um das Jahr 1234 gestorben zu sein. Obangeführte zwei Schenkungsurkunden sind die einzigen von ihm bekannten Aktenstücke. Um sich dieses mächtigen und nicht nur durch den Umfang, sondern durch die Lage seiner Besitzungen gefährlichen Feindes zu versichern, scheint Herzog Berchtold von Züringen Burkard von Unspunnen genöthigt zu haben, seine einzige Tochter und Erbin Ida, Rudolphen von Wädischwyl, einem seiner treuen Anhänger aus dem Zürichgau zur Ehe zugeben^{b)} und einen Theil seiner Besitzungen abzutreten. Da nun die ältern Schriftsteller diesen Tochtermann Burkards von Unspunnen alle Walther von Wädischwyl nennen, so mögen folgende Gründe darthun, dass er nicht Walther, sondern Rudolf geheissen habe. Ein Rudolf von Wädischwyl, und zwar der erste von W., der in diesen Gegenden vorkommt, erscheint 1224 als Lehenherr der Edeln von Wilderswyl. (Interlaken Dok. Buch) Auch beschädigte dieser Rudolf mit seinem Sohn Walther 1229 das Kloster Interlaken. Obschon nun Burkard von Unspunnen seinen Tochtermann in keiner der bekannten Urkunden auch seine Tochter Ida ihren Gemahl nicht nennt, so heisst es doch in der obangeführten Urkunde von 1232, laut welcher Burkard seinen Antheil des Kirchensazes zu Sigriswyl an Interlaken vergabet, „testibus Rudolfo filio domini de Wediswyle“. Ferner nennen 1246 Walther und Conrad von Wädischwyl ihren Vater Rudolf, (Interl. D. B.) und laut Urkund von 1252 (Interl. D. B.) sind eben diese Walther und Conrad, Söhne Idas von Unspunnen, und zwar ersterer als ihr Vogt genannt, so dass diese beiden von Wädischwyl unstreitig Söhne Rudolfs von Wädischwyl und der Ida von Unspunnen sind, und diese letztere, Gemahlin des ersteren. Es erhellet aber auch dem Gesagten, dass Ida von Unspunnen

^{b)} Korrigiert aus *gegeben*

und Ita von Oberhofen, nicht wie Tschudi und von Müller glauben, die nämliche, sondern zwei ganz verschiedene Personen waren. Burkards Bruder Conrad von Thun resignierte im Jahr 1233 die Würde eines Abtes zu Einsiedeln und starb am 13^{ten} May 1234. (Pater Gallus Morel Subprior, Regesten der Benediktiner Abtei Einsiedeln)

In der zu Twann 1235 am Feste des heil. Mauritius vom Abte Heinrich von Engelberg wegen einem Weinberge ausgestellten Urkunde kommt zum erstenmale Graf Rudolf von Neuenburg als Landgraf „zu Burgund westlich der Aare“ vor. (Solithurn. Wochenblatt 1830, S. 42)

Nach dem Absterben des Ritters Burkard von Unspunnen erhoben sich wegen dem Besiz des Kirchensazes und Vogteirechtes der Kirche zu Sigriswyl Aufstände zwischen dem Gotteshaus Interlaken einer und Cuno von Brienz und Rudolf, Schultheissen zu Thun, anderseits. Um diesen Streit zu schlichten, wurden Heinrich von Wimmis, Wernherr von Steffisburg, Leutpriester, Wernherr von Kiehn, Burkard von Bremgarten, Cuno von Jegistorf, Wilhelm von Musrichti und Conrad von Bucholtren, Ritters, zu Schiedsrichtern bestellt, die dann 1236 quinto idus Septembris in der Kirche zu Scherzlingen, nachdem sie 26 Zeugen, als vier Priester, neun Ritter und dreizehn andere Personen vernommen hatten, zu Gunsten Interlakens entschieden. Zeugen bei dieser Verhandlung waren Burkard von Scherzlingen, Walther von Thierachern, Burkard von Wichtrach, plebani, Heinrich, Chorherr zu Ansoltingen, Cuno von Bucholtren, Rudolf von Ibeschi, Notker vom Bach, Ulrich Posso, Arnold Warnagel, Heinrich von Wimmis, Burkard von Scharnachthal, Heinrich von Thun, Ritter, Jordan (L.) von Thun, Ulrich Warnagel und andere. Besiegler die Schiedsrichter. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Obgenannter Rudolf,

Schultheiss zu Thun, mochte vielleicht auch ein von Thun gewesen sein, wir finden ihn von nun an in mehreren Urkunden aber niemals mit seinem Geschlechtsnamen.

In diesem Jahr war auch eine grosse Theurung in beinahe allen Ländern. (Haffner, Tom 1, S. 299) Graf Ulrich von Kyburg, der 1233 zum Bischof von Chur erwählt worden, starb, laut dem Necrolog von Einsiedeln, am 17^{ten} Juni 1237 und im folgenden Jahr wechselte das Zeitliche mit dem Ewigen der Bischof von Basel, Heinrich von Thun. Er wurde in der Münsterkirche zu Basel im *Sacraria sancti Galli* beigesetzt. Seine Grabschrift lautet: „Anno MCCXXXVIII obiit reverendus in Christo Pater Henricus de Thun, ejus anima requiescat in pace“.

Wegen der Fischenzen bei Huizenmannsoy (Weissmannsoy) war zwischen dem Kloster Interlaken und Ulrich Warnagel einerseits und dem Ritter Heinrich von Wimmis anderseits Streit entstanden. Dieser wurde nun zu Gonten am Thunersee 1239 X *calendas Julii, indictione XII* durch Ulrich von Spiez, Chorherrn zu Ansoltingen, und Rudolf, Schultheissen zu Thun, als Schiedsrichter zu Gunsten ersterer entschieden. Unter den Zeugen kommen vor Heinrich, Leutpriester zu St. Batten, Heinrich von Thun, genannt Selige, Wilhelm Moisrichti, Conrad von Bucholtren, Ulrich Posso, Ritttere; Heinrich Pfaff, Ammann der Herren von Wädischwyl, Heinrich von Schwanden, Ammann der Herren von Oberhofen, Rudolf Taiglin und Conrad, sein Bruder, Jordan (I. von Thun), causidicus de Thuno, Wilhelm von Reutigen, Rudolf von Diessbach, Wernherr Bollo, Wernherr Senno, Burgere zu Thun, und andere mehr. Besiegler: Rudolf, Schultheiss zu Thun, da er aber kein eigen Siegel hat „usus sum in hac parte sigillo plebani mei Ulrici de Thuno“. (Interl. Dok. Buch, Tom 1)

Schon im Jahr 1230 scheint Bern mit den Grafen von Kyburg

wegen Erbauung einer Brücke über die Aare, welches die Grafen, da sich ihre Bottmässigkeit bis an die Aare erstreckte, verhindern wollten, in heftigen Streit gerathen zu sein, der sich jedoch in die Länge zog, und im Jahr 1241 zu übelm Nachteil der Berner ausfiel. Graf Hartmann der jüngere, der um diese Zeit wohl schon mehrjährig war, und bei seinem Oheim, dem ältern Hartmann, in der östlichen Schweiz lebte, hatte Gottfried von Habsburg-Laufenburg zum Statthalter seiner Besitzungen in Burgund bestellt und ihm bei den nun ausbrechenden Feindseligkeiten den Oberbefehl über seine Schaaren gegeben. Dieser griff nun die Berner unversehens an, plünderte und verbrannte die zunächst um die Stadt gelegenen Landhäuser und schlug nächst vor der Stadt ein Lager auf. Die hartbedrängten Einwohner wagten einen Ausfall und griffen den Feind mit Entschlossenheit an, Gottfried aber hielt mit seinen Leuten ihren Angriff muthig aus, verfolgte dann mit seiner Reiterei die umherschweifenden Berner bis vor die Thore; wenige nur konnten sich retten, viele wurden in die Aare gesprengt, ein grosser Theil verwundet. Durch diesen grossen Verlust an Todten und 360 Gefangenen scheinen die Berner auf längere Zeit zu fernern Unternehmungen geschwächt worden zu sein. (Justinger, Guillimann, Tschudi) Von Tillier setzt diese Begebenheit ins Jahr 1238, ^{a)}Kopp und Fetscherin aber ins Jahr 1271. Ersterer erzählt nach Vitoduran^{a)} Unter den Kyburgischen Truppen vor Bern befanden sich höchst wahrscheinlich auch Bürger von Thun, das nun schon seit 23 Jahren unter dieser Herrschaft stand. Aus dem zwei Jahre darauf am St. Martinstag 1243 erneuerten Bunde zwischen Bern und Freiburg ersehen wir, dass damals die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen dem Grafen von Kyburg und der Stadt Bern wieder hergestellt waren. Guillimann sagt von obgenanntem Gottfried von Habsburg, er sei um 1242 *praefectus* und *vicarius* Graf Hartmann des jüngern in der Grafschaft Burgdorf

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

und Lenzburg gewesen. Kopp sagt, dieser Gottfried sei am 18^{ten} Hornung 1239 noch minderjährig gewesen, und erscheine als Zeuge zuerst am 28^{ten} Januar 1248. Auf ihren Gütern zu Mülinen bei Ried stifteten im Juli 1246 die beiden Grafen Hartmann von Kyburg das Kloster Fraubrunnen, der heiligen Maria Brunnen genannt. (Solothurn. Wochenblatt 1826, S. 46) Im gleichen Jahr waren die Brüder Walther und Conrad von Wädischwyl, Herren zu Unspunnen, zu Thun, bekannten da *indictione quinta nonas Decembris* öffentlich, den Mettenberg samt der Alp zwischen dem obern und untern Gletscher im Grindelwald, der vom Kaiser Friedrich dem Kloster Interlaken geschenkt worden, bisher unrechtmässiger Weise besessen und benutzt zu haben und stellten denselben besagtem Gotteshaus frei und ohne allen Vorbehalt als Eigenthum wieder zu. Zeugen dieses Aktes waren: Magister Ulricus de Spiez, Hugo de Gurmels, Ulricus de Sarnon, canonici Interlacenses, Ulricus de Thuno etc. Conradus St.ⁱ. Beati plebani, Cuno von Jegistorf und Cuno von Rütli nobiles, Rudolf von Ibeschi, Arnold Warnagel, Walther und Wernherr von Matten, milites, Rudolf, Schultheiss zu Thun, Dominus Jordanus (J. von Thun) und seine Söhne Jordan (II.) und Rudolf, Wernherr Senno, Johann von Ried, Ulrich Hafner, Heinrich Buss, Bürgere zu Thun, und noch viele andere nicht von Thun. Besiegler die Gebrüder von Wädischwyl, Cuno von Rütli, Cuno von Jegistorf und Rudolf, Schultheiss zu Thun. (Interl. Dok. Buch, Tom IV) In einer interlakischen Urkunde von diesem Jahr finden wir eine Antonia als Gattin Rudolfs, des Schultheissen zu Thun, nebst ihrem Sohn genannt.

Als 1248 *pridie cal. Junii* Philipp, Vogt zu Brienz, sich aller Ansprachen an dem Kirchensaze zu Goldswyl zu Gunsten des Gotteshauses Interlaken entzieht, sind Zeugen Magister Ulrich von Spiez, Ulrich, plebanus in Thun, Conrad, plebanus in St. Beat, Sacerdotes, Ulrich a der Lowe, Wernherr von Steffisburg, milites, Jordan (II.) von Thun, Johann von Wichtrach Bürger zu Thun,

Johann von Ried und andere. (Interl. Dok. Buch, Tom III.) Und in dem gleichen Jahr kommt in dem Lehenbrief um den Thurm zu Schattdorf in Uri von dem Abt Conrad zu Wettingen unter den Zeugen Rudolf von Thun vor. (Schmid, Gesch. d. Freistaates Uri) Dieser Rudolf gehört aber wahrscheinlich dem Geschlechte von Thun zu Uri an.

1249 Juni 28 ertheilen beide Grafen Hartmann von Kyburg der Stadt Freiburg in Oechtland eine Handfeste, was uns beweist, dass sie auch in den burgundischen Landen zum Theil gemeinschaftlich regierten. Wie wir früher erzählten, so hatte der Herzog Berchtold V. von Züringen im Jahr 1191 das Schloss zu Thun auf dem nördlichen Ende des Burghügels, welchen Platz er eigends dazu erworben hatte, erbauen. Nun tritt gegen die Grafen Hartmann von Kyburg den ältern und jüngern als Erben des Herzoges der edle Ritter Rudolf von Thann klagend auf und spricht die Hälfte dieses Schlosses, das auf seinem Grund und Boden erbaut seie, den Hof Schüpach, der ihme entrissen, und mehrere seiner Leibeigenen, die zu freien Bürgern von Thun angenommen worden, als Eigenthum an. Die streitenden Partheien waren deshalb nach Thun gekommen und hatten sich dahin verständigt, ihre Angelegenheit sechs von ihnen zu erwählenden ehrenhaften Rittern zur schiedrichterlichen Besprechung zu übertragen. Die Grafen bestellten dazu den Edeln Cuno von Kramburg, Wernherr von Affoltern und Johann, genannt Senno; und der Ritter Rudolf, den Edeln Cuno von Rütli, Burkard von Bremgarten und Cuno von Jegistorf. Nachdem nun diese in Eid aufgenommen worden, Gott vor Augen zu halten und alle Umstände genau zu erforschen, gaben sie zu Thun 1250 pridie idus Aprilis (12^{ter} April) folgenden Ausspruch. Da die Vorfahren des Ritters Rudolf von Thann diese Güter dem Herzog Berchtold von Züringen seel. frei

und ungezwungen übergeben haben, so sollen auch die Erben des Herzoges, die Grafen von Kyburg, das Schloss Thun und alles was inner dem Stadtgraben liegt und den Hof Schüpach, den die Vorfahren des von Thann nur als Lehen innehabt, frei und ungehindert besitzen. Hingegen ist von uns, dem Ritter Rudolf, zuerkannt worden, dass er dasjenige was sein Bruder B. . . . ohne seine (Rudolfs) Einwilligung von den Gütern im Heimberg Kauf, Lehens, Pfand oder auf irgend eine andere Weise an sich gebracht, als ungültig zurück verlangen könne und in dem Besiz dieser Güter von den Bestehern nicht beschränkt werden dürfe, insofern jezt oder in Zukunft eine solche Erwerbung von ihm bewiesen werden könne. Die Namen der Personen, welche Ritter Rudolf von den Grafen von Kyburg verlangte und über welche ihm das Recht zugesprochen worden ist, sind: Peter, genannt Fischer, Ulrich Raffo und Wernherr, genannt Jaggi. Besiegler dieses Aktes waren Eberhard (Truchsess von Waldburg), Bischof von Constanz, die handelnden Partheien und die Schiedrichter. Auf Rudolfs Siegel steht die Umschrift Sig. Rud. de Bollwyler, ^{c)}das Siegelbild ist das umgekehrte Neuenburger, mit abwärts gekehrten Dachsparren^{c)}. Er war also aus dem Hause Bollwyler im Ellsäss. (Schloss Thun, Dok. Buch und Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 458) Dieses ist der erste Akt, in welchem wir unsern Grafen als hier in Thun anwesend und handelnd antreffen.

Da die Edle Frau Lucardis (Leutgarde) von Unspunnen zu Oberhofen in pomerio sito ante castrum 1252 indictione XIX cal. Augusti das Eigengut zu Grindelwald, welches sie von ihrem Mann, dem Edeln Burkard von Unspunnen seel., bei seinen Lebzeiten Leibdingsweise empfangen hatte, ihrer Tochter Ida übergiebt, und diese mit Händen ihres ältesten Sohnes und Vogtes des edlen Mannes Walther von Wädischwyl, diese Güter dem Kloster Interlaken schenkt und dagegen vom

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

Probst Walther fünfzig Pfunde Bernerwährung empfängt, kommen als Zeugen vor: Wernherr von Rütli, Ulrich von Bremgarten, Wernherr von Kiehn, Heinrich, sein Bruder, *nobiles*, Rudolf, genannt *Dives*, Johann, genannt Senn von Münsingen, Rudolf von Ibeschi, Rudolf von Thun, Heinrich von Langnau, Jordan (II.) von Thun, Rudolf von Erlenbach, Berchtold de Rivo (vom Bach), Rittere, Wernherr a der Mühli, Johann, Walther und Berchtold von Ried, Wernherr von Bucholtron, Rudolf von Diessbach, Peter von Schorren, Burgere zu Thun, und noch viele andere. Besiegler waren: Peter, Graf von Buchegg, Landgraf, Walther und Marquard von Rothenburg, Heinrich von Signau, Walther, Rudolf und Conrad von Wädischwyl, Marquard von Grünenberg, Cuno von Rütli, Cuno von Kramburg, Heinrich und Rudolf von Strättlingen, Philipp, Advocatus in Brienz, Wernherr von Affoltern und Burkard von Bremgarten *nobiles*. (Interl. Dok. Buch, IV, S. 423 und Solothurn. Wochenblatt 1828, S. 128)

An der Spitze dieser vornehmen Besiegler steht der Graf Peter von Buchegg als Landgraf (von Burgund), von dem wir schon hievon sagten, dass er wahrscheinlich von den Herzogen von Oesterreich mit dieser Würde belehnt worden und der nun hier zum erstenmal und als der erste dieses Hauses in dieser Eigenschaft genannt ist. Wir verfolgen nun die Schiksale dieser Landgrafschaft bis zur Zeit, wo sie in den Besiz der Stadt Bern übergieng.

Schon 1226, wo der Bischof von Basel, Heinrich von Thun, all sein Recht an dem Kirchensaz der Kirche zu Sigriswyl und den halben Theil des Zehntens so zu dieser Kirche gehört, dem Kloster Interlaken schenkt, geschah es „in presentia illius terrae Landgravio“, der Landgraf ist jedoch nicht genannt. (Interl. Dok. Buch, V) Auch die Urkunde von 1239, laut welcher die Freifrau Geppa von Montenach und ihr Sohn dem Kloster Interlaken ihre Güter mit aller Gerichtsbarkeit, Kirchensaz und Kirchenvogtei zu Muri bei Bern verkauft,

weist schon dahin, indem es heisst „in der Grafschaft des Grafen von Buchegg“, was die Landgrafschaft Burgund andeutet. (Solothurn. Wochenblatt 1828, S. 123) Im Jahr 1271 finden wir in der Urkunde vom 3^{ten} März, da Graf Ulrich von Thierstein bestimmt, was die von ihm dem Kloster Frienisberg verkauften Eigenteile diesem Kloster an Pflichten und Leistungen schuldig seien, unter den Besiegeln des obgenannten Sohn Herr Heinrich von Buchegg, Landgraf. (Frienisberg D. B., T. 1, S. 23) Auf St. Peter Tag im August 1313 verspricht zu Willisau der Herzog Lüpold von Oesterreich den Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg, seinen Oheimen, und Catharinen, ihrer Schwester, sie mit der Landgrafschaft Burgund, die Graf Heinrich von Buchegg von ihm zu Lehen habe, zu belehen, wenn sie es erwerben mögen, dass Graf Heinrich oder seine Erben diese Landgrafschaft an ihn, den Herzog, aufgeben, oder wenn sie sonst in seine Hand käme. (Solothurn. Wochenblatt 1819, S. 472) In einer auf den gleichen Tag von den Brüdern von Kyburg zu Willisau ausgestellten Urkunde, siegelt Graf Hartmann, obschon noch nicht belehnt, mit der Umschrift S. Hartman Co. de Kyburg et Landgravii Burgundie. (Urk. im Staatsarchiv zu Zürich und Schweiz. Geschichtsf., T. XI, S. 351) Die Unterhandlungen mit dem Grafen von Buchegg fielen zu Gunsten der jungen Grafen von Kyburg aus, denn im folgenden Jahr stellte der Herzog Lüpold von Oesterreich zu Basel, Montag nach Pfaffenfassnacht (18. Februar) die Erklärung aus, dass Graf Heinrich von Buchegg, die von ihm dem Herzog und seinen Bürdern zu Lehen getragene Landgrafschaft Burgunden in Gegenwart von dreizehn Grafen, Freiherren und Rittern, freiwillig und ungezwungen in seine Hand aufgegeben, die er dann auch genommen^{c)}, und damit seinen Oheim den Grafen Hartmann von Kyburg und seine Geschwister in Gegenwart der vorbenannten Zeugen belehnt habe. (Solothurn. Wochenblatt 1819, S. 474) Herzog Albrecht von Oesterreich belehnte 1346 zu Wien am Pfinztage (Donnerstag) nach St. Ulrich seinen Oheim den Grafen Hartmann von Kyburg mit der Landgrafschaft

^{c)} Korrigiert aus *aufgenommen*

Burgunden, Wangen, Herzogenbuchsee und Huttwyl, nachdem Graf Eberhard von Kyburg solche, mit der Bitte seinen Sohn Hartmann damit zu belehnen, aufgegeben hatte. (Solithurn. Wochenblatt 1819, S. 477) Vierzehn Jahre nach dieser Belehnung sehen wir die Oberherrschaft über Burgunden wieder an das Reich zurückgefallen, da der Herzog Rudolf (IV.) von Oesterreich in einem 1360 zu Seefeld, Donnerstag vor dem Pfingsttag, ausgestellten Akte kund thut, dass der römische Kaiser Carl, sein Schwäher, ihme und seinen Brüdern den Herzogen Friedrich, Albrecht und Leupold in den Briefen, die er ihnen über die Lehen gegeben, die Grafschaft Tyrol und die Grafschaft Burgunden nicht mit geliehen und verschrieben habe. (Solith. Wochenb. 1830, S. 316) Diese Oberbelehnung vom Kaiser an das Haus Oesterreich scheint jedoch späther wieder statt gefunden zu haben, unterdessen blieb die Landgrafschaft nichts desto weniger bei den Grafen von Kyburg die allmählig ihrem Verfall entgegen eilten und bei ihren stets wachsenden und immer wiederkehrenden Geldverlegenheiten ihre schönen Besizungen eins nach der andern veräussern mussten. In Folge der Verträge, welche sie mit den Städten Solothurn und Bern abgeschlossen und in Anerkennung der Dienste, welche sie ihnen geleistet hatten, schenkte Graf Ego gegen Ende August 1406 diesen beiden Städten seine Rechte an Bipp, Witlisbach und Ernlisburg zum gemeinschaftlichen Eigenthum, die Wiederlosung der gegen Oesterreich darauf haftenden 2000 Gulden jedoch vorbehalten, dagegen gestatteten beide Städte den Grafen Berchtold und Ego und des letztern Söhne den lebenslänglichen Genuss. Auf Freitag vor St. Veronentag gleichen Jahres wurden die Grafen Berchtold und Ego in das Burgerrecht von Bern und Solothurn aufgenommen gegen jährlich einen Gulden, den sie jeder Stadt bezahlen mussten; den folgenden Tag übergaben dann diese Grafen aus freiem Willen auf offener Reichsstrasse

zu Bern, alle ihre Mannschaften und Lehen, die sie selbst inne hatten oder jemand von ihnen zu Lehen trug, alle ihre Pfandschaften und Pfandgüter, die Brücke zu Aarwangen und das Wichtigste von allem, die Landgrafschaft in Burgunden mit Wangen und dem Hofe zu Herzogenbuchsee an die Stadt Bern, welche ihnen dieses alles lebenslänglich wieder zu Lehen hinverlieh, einzig ausgenommen die Herrschaften Bipp, Ernlisburg und Wietlisbach in den Rechten, wie sie solche Dienstags vorher (Soloth. Wochenb. 1813, S. 306) den vorgenannten von Bern und Solothurn zu Handen gegeben haben. (Soloth. Wochenb. 1819, S. 478) 1407 zu Baden auf Galli bestätigte Graf Hermann von Sulz, der Herzoge von Oesterreich Vogt im Aargau und in Schwaben, diese Uebergabe der Landgrafschaft etc. an die Stadt Bern, worauf hin Bern sich von dem Volk an den gewohnten Gerichtstätten huldigen liess. Nach anderer Meinung hingegen soll Graf Ulrich von Kyburg die Landgrafenwürde von seinem Schwager Herzog Berchtold V. von Züringen geerbt haben. 1230 soll, laut Theilungsvertrag mit den Grafen von Kyburg, der Graf Ulrich von Buchegg dieselbe als Lehen empfangen haben. Als ein Eigenthum des Geschlechts soll aber dieses Lehenrecht nach dem Tode Graf Hartmann des jüngern nicht an dessen Tochter und ihren Gemahl gefallen sein, sondern Graf Hartmann der ältere behielt dasselbe, und von ihm erbte es Graf Rudolf von Habsburg, nachmaliger Kaiser und seine Nachkommen, die Herzoge von Oesterreich. Rudolf bestätigte den Grafen von Buchegg diese Landgrafschaft, allein 1313 vermachten die Herzoge Leopold und seine Brüder von Oesterreich den Grafen Heinrich von Buchegg dieses Lehen aufzugeben, worauf hin sie dasselbe 1314 dem Grafen Hartmann und Eberhard von der jüngern Linie von Kyburg übertrugen. Da wir nun von dem Tode Herzog Berchtolds V. bis zum Jahr 1313 die Grafen von Kyburg nirgends als Landgrafen von Burgund genannt finden, so müssen wir diese Meinung bezweifeln.

Am 29^{ten} May 1253 starb Anna (eine Tochter Graf Rudolf von Rappers-

wyl), die Gemahlin Graf Hartmann des jüngern von Kyburg, wahrscheinlich auf dem Schlosse Lenzburg. Sie hatte ihrem Gatten einen Sohn, Werner, geboren, der in früher Jugend wieder starb. Graf Hartmann stiftete zu ihrer Gedächtniss eine Jahrzeit im Kloster Wettingen 1253 pridie cal. Junii, indictione XI und schenkte dazu den Zehnten in der Parochie Hizkilch. (Solith. Wochenb. 1830, S. 547) Noch im gleichen Jahr vermählte sich der Graf aufs Neue mit Elisabeth, einer Tochter des Pfalzgrafen von Hochburgund Hugos von Chalons und der Alix, Herzogin von Meranien. Sie gaben ihrer Tochter zu Ehesteuer 1000 Mark Silber und ihre Rechte und Ansprachen auf das Schloss Lenzburg, ihre Ansprachen in den Bistümern Chur und Constanz und die Herrschaften des Herzogtums Meranien, und alle die^{c)} Güter, die ehemals dem Pfalzgrafen Otto, einem Bruder des Königs Philipp, zuständig gewesen waren. Graf Hartmann gab hingegen seiner Frau zu einem Wiederfall die Schlösser Burgdorf, Oltingen, Landshut und den Hof zu Uzistorf und zur Morgengabe den Hof zu Buchsee. Diese Güter waren Eigen oder Allodial, über die Stadt Thun als Reichslehen konnte er nicht verfügen.

Im Frühjahr 1256 kam Graf Hartmann der jüngere nach Thun und ertheilte da III. cal. Aprilis (30. März) der Stadt Thun einen Freiheitsbrief, laut welchem die Bürger das Recht erhielten, frei erben, ihre Grundstücke auf denen Udal lagen verkaufen, und die Gärten, von denen sie ihm zur Zeit Heinrichs von Oenz, seines Schultheissen, Bodenzins bezahlen mussten, von nun an frei besitzen zu können. (Urk. im Archiv der Stadt Thun) Dieses ist der älteste Freiheitsbrief, den wir in unserm Archiv besitzen, die frühern sind, wie schon gesagt, wahrscheinlich durch Brandunglück zu Grunde gegangen. Heinrich von Oenz kann zwischen 1247 und 1253 Schultheiss zu Thun gewesen sein, indem wir in diesen Jahren keinen Schultheiss verzeichnet finden.

^{c)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

Werner von Sigriswyl und Agnes seine Hausfrau, nachdem sie vom Pabste in Bann gethan und durch den Bischof Johann von Losanne wieder absolviert wurden, bestätigen in diesem Jahr 1256 zu Thun cal. Junii einen unterm 16. May 1250 mit dem Kloster Interlaken getroffenen Tausch um sieben Schupposen bei Kirchdorf und zwei bei Noflen gegen des Gotteshauses Güter zu Rechthalten und Malswyl in Oechtland. Zeugen dieser Bestätigung waren: Wernherr, Dekan in Bremgarten, Ulrich, pleban in Thun, Heinrich, Schultheiss zu Thun, Heinrich von Langnau, Otto von Helfenstein, Walther und Wernherr de Prato (von Matten) Gebrüder, Rittere, Jordan (II.), quondam scuttetus in Thun, Jordan (III.), sein Sohn, (beide von Thun) Wernherr Senno, Conrad von Wichtrach und Johann, sein Sohn, Peter von Schorren, Bürger zu Thun; Johann, Berchtold und Ulrich von Ried und andere mehr. Besiegler Wernherr, Dekan in Bremgarten, Ulrich, pleban in Thun, Burkard, in Bremgarten, Cuno von Jegistorf, Cuno von Rütli, nobiles, der Schultheiss und die Bürger von Thun. (Interl. Dok. Buch, Tom VII) Dieses ist der früheste Akt, in welchem wir die Stadt Thun als Besieglerin finden. Das Siegelbild ~~Wappen~~ war ein Schloss mit hohem Dache zwischen zwei Türmen mit Spizdächern und der Umschrift S. SCVLTE. ET CIVIVM DVNENS +. Der unter den Zeugen genannte Schultheiss Heinrich mag wohl der 1253 als gewesener Schultheiss vorkommende Heinrich von Thun, genannt Selige, sein. Die Stadt Thun besass nicht nur das Recht der Siegelbarkeit und eine gewisse Unabhängigkeit, sondern die auch weit grössere Freiheit, Frieden und Bündnisse zu schliessen. So war sie im Bündnis mit den Bischöfen von Sitten, der Tag des Vertrages ist unbekannt. Wir haben jedoch Beweise davon in unserm Stadtarchiv. Die andern Bündnisse werden wir im Verlaufe

der Erzählung an gehörigem Orte anführen. Sie hatte auch eigene Geldwährung, eigene Mass und Gewicht.

Nun finden wir den Grafen Hartmann den jüngern wieder in unserer Stadt. Er stellte 1257 octavo idus Februarii dem Kloster Interlaken eine Urkunde aus, worin er allen seinen Dienstmännern (*ministerialibus*), welche sich aus frommer Ergebung dazu bewogen finden (*motus pie devotionis affectu*), erlaubt, zum Unterhalt der Personen im Kloster beizutragen, hiezu Grundstücke dem Kloster zu übergeben, ohne hiezu seine, des Grafen Einwilligung einzuholen und das Kloster und dessen Diener von der Bezahlung des Zolls zu Thun von den daselbst zum Gebrauch gekauften oder verkaufte Waren befreit. (Interl. D. B., Tom V) Im gleichen Jahr kommen in den Grunerschen Urkunden Auszüge auf der Stadtbibliothek zu Bern folgende zwei Urkunden ohne Ort und Tagesangaben vor. Laut der einen verkauft Graf Ulrich von Buchegg an Johann von Wichtrach und Rudolf von Diessbach, Burgern zu Thun, verschiedene Güter zu Heimberg, Kurzenberg, Buchholterberg, Röthenbach und am Schallenberg. Adelheid, seine Gemahlin, der diese Güter als Ehesteuer verschrieben waren, willigt in diesen Verkauf ein. Laut der andern, wo die 15^{te} Indiction angegeben ist, verkauft der Graf Ulrich den obgenannten von Wichtrach und von Diessbach ein Gut im Heimberg, von dem Ort, genannt Schleiff, dem Berg nach bis an den Stein, genannt Gross, dann durch den Schmittenbach und die Rothachen hinunter, samt andere unbenannten Gütern im Gebirge, ebenfalls mit Genehmigung seiner Frau Adelheid. 1259 indictione XIV ohne Ort und Tag (nach dem 24^{ten} September) vergab Graf Ulrich der jüngere von Buchegg dem Gotteshause Interlaken die Eigenleute samt ihren Gütern in den Herrschaften Heimberg, welche ihm durch Erbschaft und von einer Theilung

her mit Herrn Hartmann dem jüngern Grafen von Kyburg zugefallen; als Conrad von Pfaffenhalten und seine drei Kinder, Jordan und seine Kinder, die Töchter Conrads von der Matten und ihre Kinder, Conrad Husen und seine Schwester, Ulrich Tubi und seine Kinder, die Kinder Heinrichs von Brüningen, Rudolf Tubi, die Schmidin und ihre Kinder, Burkard von Emlingen und seine Kinder, Wernherr von Strattenbergs Kinder, Ulrich Schlichtink und seine Tochter, die Kinder Wernherr Hagels, Gisela, Jordan und Conrad, sein Sohn, Berchta von Uttingen und ihr Sohn, Burkard von Uttingen und seine Schwester, Heinrich Werram und seine Kinder, Ulrich Schur und seine Schwester, die Kinder Anshelms von Hagen, Rudolf von Walzen und seine Kinder, Jordan Masers Hausfrau und ihre Kinder, Rudolf Jordans Hausfrau und ihre Kinder, Conrad von Ysch und seine Kinder, Hans von Kiesen und seines Bruders Kinder, Wernherr Koch und seine Kinder, Mechtild und Berchten, seine Schwestern, und derselben Kinder, die Kinder Heinrich Kochs, Burkard Koch und seine Schwester, Peter von Brenzikofen, Wernherr von Brenzikofen und seine Kinder Rudolf und Conrad ihre Brüder, Schwestern und Kinder, Rudolf Brager und seine Kinder, Ulrich Sutor und seine Brüder und Schwestern und deren Kinder, Rudolf und Peter, Söhne Sibenerchers, Rudolf Hemmann, Tubis Sohn, und seine Buder, Ulrich von Mettenfeld. Da er aber diese Menschen und Güter Frau Adelheid, seiner ehemaligen Hausfrau, zu einer Morgengabe und Leibding gegeben hatte, so resignirt sie für dieselben. Besigler waren Ulrich der jünger Graf zu Buchegg, Burkard von Rütli Chorherr zu Solothurn, Walther und Conrad von Wädischwyl Gebrüder (Interl. Dok. Buch, Tom VIII, S. 214; Soloth. Wochenb. 1827, S. 454) Der Heimberg lag damals in der Kirchgemeinde Thun.

Jordan (II.) von Thun, Ritter, erscheint 1259 in *festivale apostolorum simonis et Judae 28^{ter} 8^{ber}*) in dem Akt, da Johann Torlinchon, Dienstmann des Grafen Hartmann von Kyburg des jüngern,

[Eingebundenes Zwischenblatt ohne Paginierung]



a)

Copie eines Siegels Jordans von Thun, welches an einer Urk. von 1260 hängt im Staatsarchiv zu Bern

a) Von Lohner gezeichnetes Siegel

mit Genehmigung dieses Grafen, dem Kloster Frienisberg drei Schuppen in dem Dorfe Schüpfen, die er (1246) von Ritter Heinrich von Schüpfen erkaufte, um zehn Mark Silber verkauft, als Zeuge. (Frienisberg Dok. Buch T. 1, S. 143. Soloth. Wochenb. 1830, S. 459) Gleicher Herr Jordan (II.) von Thun, Ritter, Dienstmann des Grafen Hartmann von Kyburg des jüngern, welcher gemeinschaftlich mit Herrn Rudolf von Strättlingen, Freien, von den edeln Gebrüdern Heinrich und Ulrich von Wyler Besitzungen zu Niedergurzelen gekauft, Rudolf von Strättlingen aber seinen Antheil wieder an Interlaken verkauft, giebt nun zu Thun 1260 *indictione tertia*, um Streit mit diesem Gotteshaus zu vermeiden, mit Einwilligung des genannten Grafen und mit Verzichtleistung des Leibgedinges oder Morgengabe, so seine Hausfrau, ^{c)}vielleicht eine von Strättlingen^{c)}, darauf hatte, mit Ausnahme der Menschen und Güter in dem Dorfe Seftigen und einer Matte an der Gürbe, welche neun Männer eines Tages wohl schneiden oder mähen können, als eigen Gut zu besitzen, tauschweise diese seine Güter zu Niedergurzelen, samt dem halben Theil des Kirchensazes und Vogteirechtes der Kirche daselbst und einen Theil der Alp Chulm an Interlaken, gegen alle Güter dieses Gotteshauses zu Voltigen, Rattenholz, Seftigen, auf der Huben, Noflen und Kirchdorf, fünfzehn Schillinge Zinses vom Gut, welches Jordan und Erlon vom Kloster hat, und was es zwischen den Bächen Beutelsbach und Giebelbach herunter bis an die Gürbe besitzt, samt der Wiese, genannt Engelhards Moos. Zeugen sind Berchtold von Rütli, Chorherr zu Solothurn, Wernherr von Rütli, sein Bruder, Heinrich von Oenz, Wernherr von Steffisburg, Ritter, Johann von Ried, Wernherr Senno, Johann von Wichtrach, Johann von Münsingen, Haslarius, Peter von Schorren, Bürgere zu Thun. Besiegler Johann, Bischof

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

zu Lausanne, Herr Hartmann Graf zu Kyburg der jüngere, Probst und Capitel zu Interlaken und Jordan von Thun, Ritter. (Interl. Dok. Buch, T. VII, S. 732) Der in dieser Urkunde benannte Giebelbach ist der Bach, der zu Burgistein entspringt, die Giebelmühle und die Oehle zu Burgiwyl treibt und dann in die Gürbe fällt. Wir entnehmen dieser Urkunde auch, dass dazumal der Bischof von Losanne als Besiegler diesem Akt in Thun beigewohnt hat und dass Graf Hartmann sein hiesiges Schloss bewohnte. Herr Jordan (II.) erbaute nun in den Jahren 1261 a 1265 auf seinem neu ertauschten Eigenthum, auf den Ruinen eines alten römischen Wachtpostens, das Schloss Burgistein. In der Nähe dieses Schlosses wurden, wie schon früher gesagt, unter verschiedenen Malen alte römische Gold und Silbermünzen gefunden.

^{c)}Wir ersehen aus obigem Akt von 1260, dass die von Thun auch ihr eigenes Abzeichnen oder Siegel besaßen. Das schildförmige Siegel, das Herr Jordan II. diesem Akt mitanhängte, hat zur Umschrift + S. IORDANI DE TVNE und das Siegelbild ist die vordere Hälfte eines aufrechten, rechts gekehrten Hirschen mit Geweihen und den zum Sprung aufgehobenen vordern Läufen. Auf einem grossen eiförmigen Siegel an der Urkunde des Bischofs von Basel, Heinrich von Thun, vom Juli 1218, laut welcher er einen Streit zwischen Bourcard d'Asuel und der Abtei Lucelle beilegte, sind an beiden Seiten des Stuhls, worauf der Bischof sitzt, auch Hirsch oder Rehköpfe zu sehen. Wir haben hier also den Beweis, dass das Wappen des Ritterhauses von Thun weder mit dem ältern Siegelbilde (zwei Thürme mit Spizdächern durch ein niederes Zwischengebäude mit hohem Dache verbunden) noch nicht dem Wappenbilde (in rothem Felde ein silberner schräg aufwärts gezogener Balken worin oben ein Stern) der Stadt Thun, nicht die geringste Aehnlichkeit hatte. Ein zweites Geschlecht dieses Namens von Thun florierte auch im Land Uri, wir finden mehrere Glieder desselben als Zeugen in luzernischen Urkunden etc. Es soll ein Lamm, das Kreuz und Fahne trägt, als Wappen geführt haben. Welchem dieser beiden gleichnamigen Geschlechter Johann von Thun, der in den Jahren 1420 a 1426 als Deutschordens Leutpriester in Bern vorkommt, angehört habe, konnten wir nicht ermitteln. Ein Siegelabguss in Gips hat die Umschrift S' IOHANNIS DE THVNIS und das Siegelbild besteht aus einem durch einen wagrechten Balken in der Mitte getheilten Schilde, in dessen obern und untern Felde sich je eine fünfblättrige Rose ohne Stiel befindet. Ob dieses Siegel das des obgenannten Leutpriesters war, ist noch unbestimmt. Dieser Siegelabguss kommt aus der Sammlung von Herr Pfarrer Wytenbach in Dörenroth ohne Angabe, an welcher Urkunde das Siegel gehangen.^{c)}

^{b)}In dem Urbarbuch der Grafen von Kyburg (Manuskript auf der Stadtbibliothek von Bern), in welchem die Jahreszahl 1261 vorkommt und das im Archiv für Schweizerische Geschichte XII. Band, Seite 147 a 178 abgedruckt ist, finden wir über Thun, das als das sechste Amt (officium) bezeichnet ist, folgendes:
^{j)}6. Isti sunt redditus ad officium Tune pertinentes.

Diespach in villa scoposse xiii mansus i et molendinum libr. v cum denariis iii, avene modius xl minus ii ½, agnos xii ½, Bucholtron (Buchholterberg) scopossa i solidos v, Vilmeringen (Vilbringen) scoposse ii solidos iv, Honsetten (Höchstetten) scoposse x spelte modios viii, avene modios x ½, porcum i solid vi, scapulas xii, solidos xxx, agnos vi scoposse ii porcous ii. Lüzilinstetten (Klein-Höchstetten) scoposse iiiii porcous iiiii. Tubstigon (Rubigen)? scopossa i solidos x, Buocoltron solid. vii. Watinwile (Wattenwyl, Pfarre Worb) scoposse iiiii libras ii. Censur de domibus apud Tuno libr. iii ½ cum denariis iiiii. De ortis libr. v preter solidos iiiii et denarios v de piscina libr. iiiii minus v denarios. Item apud Tunam mansus xxxi qui reddunt spelte modios D preter modios iiiii. Item de ponte libr. iii Jordanus (von Thun) miles de manso libram i solidos vii.

Summa ad Tunam pertinencium libr. xv solid. i et denar. ii, porc. xxxii, scapul. xxii, spelte modios I minus mod. i, avene modios c minus modios i, oves xxii ½.^{j)}

Am dritten September 1263 starb Graf Hartmann der jüngere von Kyburg noch vor seinem hochbejahrten Oheim, dem Grafen Hartmann dem ältern, ohne männliche Nachkommenschaft. Sein Sohn Werner aus erster Ehe war schon in früher Jugend gestorben und aus zweiter Ehe mit Elisabeth von Chalons hinterliess er nur eine Tochter, Anna, kaum neun Jahre alt, was zur Folge hatte, dass seine Mannlehen an seinen Oheim fielen, seine übrigen Besitzungen aber auf seine Wittve und seine Tochter erbten. Er wurde zu Wettingen in der Capelle der heiligen Jungfrau beigesetzt. Bald nach seinem Tode bestätigte seine Wittve Elisabeth zu Burgdorf 1263, am Feste des heiligen Dionis, indictione septima (9. 8^{ber} 1), der Stadt Thun die Rechte, die ihr Gemahl Graf Hartmann seel. bei seinen Lebzeiten ihren geliebten Bürgern von Thun erteilt hatte und versichert sie ihrer fernern Gnade und Gunst. (Urk. im Archiv der Stadt Thun) Kurze Zeit nach seinem Neffen, in der zweiten Hälfte Weinmonats, starb nun auch Graf Hart-

c)-c) Eingefügte Textstelle von eingeklebtem Blatt

h)-h) Eingefügte Textstelle von eingeklebtem Blatt

j)-j) unsichere Leseart; *Buchholterberg, Vilbringen, Höchstetten, Klein-Höchstetten, Rubigen, Wattenwyl, Pfarre Worb; von Thun* in Kurrentschrift

l) ^{ber} bei Daten in der Folge immer in Lateinschrift

mann der ältere, ohne Kinder zu hinterlassen, als der Letzte des Mannsstammes des alten mächtigen und reichen Hauses von Kyburg, das aus dem Geschlechte der alten Herzoge von Alemannien abstammte, mit Königen verwandt und mit den mächtigsten Familien in Alemannien und Burgund verschwägert war, und das von ihrem Stammschlosse aus siebenzig von ihren Ministerialen bewohnte Burgen sehen konnte. Sein schneller Tod gereichte der Wittve und Tochter Graf Hartmann des jüngern seel. zum grossen Nachtheile, indem nun sein Neffe, Graf Rudolf von Habsburg, seiner Schwester Heilwig Sohn, sein alleiniger Erbe wurde, der auch den Antheil, welcher der Wittve seines Oheims zukam, innbehielt. Diese lebte nach dem Tode ihres Gatten meistens auf ihren Gütern in Burgund. (Pipitz) Die Reichslehen, die Graf Hartmann der jüngere besessen, verliehe König Richard am 17^{ten} Weinmonat auf seinem Schlosse Berkhamsted in Hertfordshire dem Grafen Peter von Savoyen und behielt davon dem Grafen Hartmann dem ältern jährlich 50 Mark Silber Einkommen vor. (Urk. bei Guichenon) Dem entfernt wohnenden König Richard konnte, als er diese Urkunde ausstellte, der um diese Zeit erfolgte Tod des ältern Hartmanns noch nicht bekannt sein. Thun, obschon Reichslehen, kann in dieser Belehnung nicht innbegriffen gewesen sein, da wir unsern Ort fortwährend im Besize der Gräffinnen von Kyburg sehen.

Die Gräfin Elisabeth, die mit einer von ihrem Ehemann seel. hinterlassenen bedeutend grossen Schuldenlast, in die er durch Fehden und Verschwendungen gerathen war, zu kämpfen und zahlreiche Gläubiger zu befriedigen hatte, sahe sich zu dem Ende genöthigt schon im gleichen Jahr, mit Einwilligung Graf Hugos von Werdenberg, ihres Vormundes (der eine Tochter Graf Werners von Kyburg zur Ehe hatte), mehrere eigene herrschaftliche Güter ihres Gatten seel. zu veräussern. Sie und ihre Tochter Anna verkauften nämlich zu Burgdorf, an der unschuldigen Kindlein Tag (28. December), durch ihre

Bevollmächtigten Berchtold von Rütli, Chorherrn zu Basel, Wernherr, seinen Bruder, und Heinrich von Oenz die Dörfer und Güter zu Rapperswyl, Dieterswyl, Bittwyl, klein Affoltern, Eichi etc. und eine Schuppe zu Chozhofen, Stübche genannt, mit dem derselben annexirten Patronatrecht der Kirche zu Rapperswyl, dem Abt Ulrich und dem Convent des Gotteshauses Frienisberg um 140 Mark Silber. Unter den Zeugen erscheint Jordan (II.) von Thun, Ritter. (Solith. Wochenb. 1827, S. 46)

Zu Bern, in eben diesem Jahr pridie nonas Decembris, indict^e. VII^a, giebt und verkauft Rudolf von Strättlingen dem Gotteshaus Interlaken den Kirchensaz und das Vogteirecht der obern Kirche zu Gurzelen samt dem Vogt und Herrschaftrecht über Willebergam weiland Cellerarii oder Kellers Wittwe und Rudolf Muscher und Rudolf und Andrea von Allmundingen, Gebrüdern, und ihre Güter und allem Recht, so er in den Pfarreien der obern und untern Kirche zu Gurzelen hat, ausgenommen „iure homagii quo^e) mihi^f) tenetur Jordanus miles de Thuno“, um 21 Mark. (Interl. Dok. Buch, Tom VII)

In der Streitigkeit zwischen dem Probst und Convent zu Cappelen im Forst einer und Herrn Albrecht von Rormoos, Ritter, anderseits, wegen zehn streitigen Lunaribus sive Scoposis (Schuposen) zu Engstingen (Ersigen?) von dem verstorbenen Cuno von Rormoos dem gedachten Convent vergabet; erklären zu Amsoldingen 1264 den 4. Januar Heinrich, Probst zu Amsoldingen, als vom päpstlichen Stuhl delegierter Richter und Obmann und Johann, Dekan zu Thun, und Johann von Sumiswald, des Minoritenordens, als von den Partheien erwählte Richter, dass diesem zufolge die schiedsrichterliche Besprechung statt finden und dass, wenn die einte oder andere Parthei an dem dazu festgesetzten Tag nicht erscheine oder dem Entscheid nicht Genüge leiste, sie werde angesehen werden, als habe sie auf ihren Rechtsanspruch in jener Angelegenheit gänzlich verzichtet. Zeugen dieses Aktes waren Burkard, Probst zu Interlaken, Heinrich, Canonicus daselbst, Burrin Ror, Canonicus zu Amsoldingen, Johann, Dekan zu Thun, Herr Johann Senno von Münsingen, Burri von Schennis, Ulrich von Thun. (Urk. des Frauenklosters zu Frauenkappelen)

^e) Korrigiert aus *que* (Hand?)

^f) Korrigiert aus *mi* (Hand?); Leseart unsicher

1264, am Feste des heiligen Gregor des Pabstes, ertheilte die Gräfin Elisabeth von Kyburg zu Burgdorf der Stadt Thun einen ausgedehnten Freiheitsbrief in 105 Artikeln. Da diese Urkunde im Jahr 1779 mit einer deutschen Uebersetzung und mit Noten versehen von unserm gelehrten Mitburger Rathsherr Jacob Rubin im Druk herausgegeben wurde, nun aber selten mehr anzutreffen ist, so nehmen wir desswegen die deutsche Uebersetzung dieses merkwürdigen Aktes in diese Arbeit wieder auf. Sie lautet wie folgt.

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes Amen! Da die menschliche Gebrechlichkeit nur kurze Zeit dauert und da man im Verlaufe der Zeit das Andenken des Geschehenen zu erneuern pflegt, so sollen die jeztlebenden wissen und die Nachwelt lernen: Dass wir, Elisabeth, Hinterlassene weiland Hartmann des jüngern Grafen zu Kyburg, wegen der Treue und Zuversicht unserer geliebten Bürger zu Thun, die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, die ihnen durch den erlauchten Herrn unsern Ehemann Graf Hartmann den jüngern von Kyburg seel. bewilligt oder zugelassen oder von Alter her in dieser Stadt beobachtet wurden, mit dieser Schrift gutheissen. Wir wollen und vergünstigen ihnen auch, dass sie sich derselben, samt den Rechten und Sazungen, die in dieser mit unserm Siegel verwahrten Urkunde enthalten sind, künftighin bedienen und frei sein sollen.

Art. 1.

Dies sind die Stadt-Rechte.

Dass die genannten Burger die Thorwarten und den Weibel von sich aus und ohne Rücksicht auf uns erwählen, besezen und entsezen können, und was sie deshalb verordnen, heissen wir gut und soll von uns unverbrüchlich gehalten werden.

Art. 2. Weder wir noch jemand an unserer Statt sollen nach eigenem Willen oder mit eigener Gewalt in der Stadt richten.

Art. 3. Dreimal im Jahr werden wir die Gemeinde vor uns berufen im Hornung, im May und im Herbst; wir werden selbst ein Richtigthaus machen lassen, wo wir zu Gericht sitzen und nach der Bürger Satzungen und Rechten urtheilen werden und nicht anders. Wir schenken allen unsern Bürgern die Weiden, die Gehölze, welche man gemeinlich Allmend oder Treibholz nennt, um solche ungestraft (*sine banno*) nuzen zu können.

Art. 4. Wir gestatten allen unsern Bürgern, dass sie keinen Zoll zahlen.

Art. 5. Wir mögen noch sollen niemals von unsern Bürgern weder Reis noch Hülfgelder fordern.

Art. 6. Wenn ein Gast oder Fremder einen Bürger schlägt, so soll er an den Pfahl gebunden und zu Haut und Haar gestraft werden.

Art. 7. Sollte aber ein Bürger innert den Stadtzielen einen Gast oder Fremdling schlagen, so haftet er dem Schultheissen nach dem Gesez um sechzig Schillinge und dem Geschlagenen um drei Schillinge; hat er ihn aber blutrünstig gemacht, so haftet er dem Schultheissen um sechzig Schillinge und dem Verwundeten um sechzig Schillinge.

Art. 8. Des Weibels Recht ist, dass er, ehe er schlafen geht, die Wächter jeden an seinen Ort stelle. Dass ein jeder, der ihm zu bewahren übergeben wird, auf welche Weise es seie, so bald er in sein Haus trittet, ihme um drei Schillinge hafte. Sollte aber der Beklagte ihme heimlich oder auf eine andere Weise entkommen, so soll der Weibel die Strafe, die dem Flüchtigen hätte angethan werden sollen, selbst leiden. Gleiches Recht wie um den Weibel ist auch um den Schultheissen,

so, dass, wenn jemand, der so handhaft wäre, dass ihn der Weibel nicht bewahren könnte, ihm zu verwahren übergeben worden. Des Weibels Recht ist ferner, dass wenn ihn einer mitgenommen jemanden ins Recht zu laden, und er etwa auf Bitte dessen, zu dem er geführt worden, den Führer erst laden würde, so soll er dem Führer, wenn er es dem Schultheissen klagt, drei Pfunde und dem Schultheissen drei Schillinge zu Strafe geben. Des Weibels Recht ist auch, dass er des Montags die erste Busse von drei Schillingen haben soll, wenn sie fällt, fällt sie aber nicht, so hat er nichts, und wenn er oder sein Statthalter nicht da sind, so hat er nichts. Ein Bürger, dem er gebietet im Recht zu erscheinen, bezahlt ihm nichts, ein anderer aber giebt ihm einen Pfening. Des Schultheissen und des Weibels Recht ist, dass niemand sie vor Gericht laden soll: Sie sind aber schuldig, wenn sie des Montags im Gericht angetroffen werden, dem Klagenden auf der Stelle zu antworten. Wenn zwei Gäste (Einsassen), die nicht Bürger sind, einander vor Gericht nehmen wollen, so sollen sie dem Weibel, an des Schultheissen statt Bürgen stellen, dass sie beide vor Gericht erscheinen wollen, wenn einer von ihnen ausbleibt, soll er für schuldig gehalten werden.

Art. 9. Wenn ein Bürger einen Gast, Fremden oder Ausbürger beklagt und der Gast läugnet, so soll der Bürger zwei gesetzliche Zeugen aufführen oder Zeugen nennen und wenn durch diese Zeugen nicht bewiesen wird, was er geklagt hat, ist er dem Gaste schuldig alle Ausgaben, die er gemacht hat, seit der Zeit, da er ihn ins Recht gefasst; hat er aber bewiesen, so soll der Schultheiss von den Sachen des Gastes nehmen alles, was er kann und solche dem Kläger geben. Wenn aber der Gast nichts hat, so soll der Schultheiss verbieten, dass ihn niemand beherbergen oder ihm etwas verkaufen und wenn ihm einer verkaufte oder ihn beherbergte, der soll für ihn antworten

und bezahlen. Dem Bürger soll gegen einen Gast, Fremden oder Ausbürger täglich Gericht gehalten werden.

Art. 10. Wenn ein Priester, Ritter oder Ordensbruder etwas zu seinem Gebrauche kauft, geben sie keinen Zoll.

Art. 11. Wenn einer von dem dazu bestimmten Orte den Zoll nicht giebt, sondern vorbei geht und den Zoll nicht zahlt, soll um drei Pfunde und einem Heller gestraft werden und wenn der Zollner betrogen hätte und läugnete, den Zoll empfangen zu haben, so soll der Handelsmann beweisen, dass er den Zoll gegeben habe.

Art. 12. Haben sich zwei verehlicht, so kann der Mann so lange er gehen und reiten kann, alle seine beweglichen Sachen frei geben, wenn er will und seine Lehen, die seine Söhne nicht empfangen haben, kann er frei einem andern leihen und von ihnen in das Lehen setzen, welchen er will und seine eigenen Güter kann er für Geschäfte frei verpfänden, aber nicht verkaufen ohne den Willen seines Weibes und seiner Kinder.

Art. 13. Haben zwei Verheiratete verschiedene eheliche Kinder und jedem seinen Erbtheil herausgegeben und trägt sich zu, dass dieselben ohne Weiber und gesetzliche Erben eines nach dem andern stürben, so soll der Vater nach dem Erbrecht alle ihre Verlassenschaft erben, wenn sie, dieweil sie frisch und gesund gewesen sind, ihr Vermögen einander gegeben haben, was sie wieder den Willen der Aeltern, Brüder und Schwestern wohl thun können. Und wenn der Vater stürbe und sich zutrüge, dass nach ihm ein Bruder stürbe, so theilen die andern Brüder und Schwestern sein Vermögen, aber die Mutter hat keinen Theil daran. Wenn aber einige ihrer Kinder bei einander sind, die nicht getheilt haben, und eines von ihnen stirbt, so theilen des Verstorbenen Güter die Kinder^{a)}, die nicht getheilt sind, unter sich, und wenn sie alle stürben, so soll die Mutter aller Erbe sein, die verstorbene Mutter soll der nächste Blutverwandte erben. Gesezt es lebe

^{a)} *die Kinder* wird wiederholt

nach Absterben des Vaters und der Mutter ein Sohn, so wird nach seinem Tod der nächste Blutsverwandte, es sei von dem Vater oder von der Mutter her, seine ganze Erbschaft besitzen.

Art. 14. Wenn das Weib einen Bürger überlebt, soll sie mit ihren Kindern alles, was der Mann verlassen hat, in Friede und ohne Wiederrede besitzen. Stirbt aber der Bürger ohne Weib und rechtmässigen Erben, so sollen der Schultheiss und die zwölf Rathsherren, alles was er besessen, ein ganzes Jahr bewahren, mit dem Beding, dass wenn jemand in dieser Zeit selbiges durch das Erbrecht von ihnen forderte, er es nach seinen Rechten empfangen und frei besitzen könne. Wenn aber das Aufbewahrte kein Erbe forderte, so soll ein Theil für den Gottesdienst, der andere zu Erbauung der Stadt und der dritte dem Herrn gegeben werden.

Art. 15. Ein Bürgersweib kann nichts geben, nichts entäussern, auch keinen Vertrag machen, ohne Einwilligung ihres Mannes, als bis auf vier Pfennige. Ist sie aber eine Krämerinn, die öffentlich kauft und verkauft, da soll sie zahlen, was sie schuldig ist, es mag sein was es will.

Art. 16. Hat sich jemand verehlicht und der Mann stirbt, so soll das Weib alle Güter, die der Mann ihr und seinen Kindern hinterlassen hat, so lange sie ohne Mann ist, ohne der Kinder Vermögen zu verschwenden, benutzen und verwalten. Will sie aber einen Mann nehmen, so soll sie ihren Theil der beweglichen Sachen, was es sei, welche der Mann ihr und ihren Kindern hinterlassen hat, auch die eigenen Güter empfangen und behalten so lange sie lebt. Und wenn die Kinder ihr und ihrem zweiten Ehemann die Wohnung in dem Hause, an welchem sie ihren Erbtheil habe, nicht gestatten wollten, so sollen die Kinder der Mutter von diesem Theil jährlich so lange sie lebt, so viel Zins bezahlen, was zwei Ehrenmänner erkennen werden. Wenn aber das Weib stürbe, so soll der Mann alle Güter, die beweglichen und unbeweglichen, die er bei ihrem Leben hatte und die er gewonnen, frei, ruhig und ohne Wiederrede bis zu seinem Tode besitzen und Herr über dieselben sein. Nimmt

er aber wieder ein Weib, so soll er, wie vor gesagt ist, Herr sein der Güter, die er bei Leben seines ersten Weibes hatte und gewann. Und wenn er von dem zweiten Weibe Kinder zeugte und rechte Erben hätte und er stürbe, so soll das zweite Weib mit den zweiten Kindern zuerst die Morgengabe von den Gütern, die der Mann verlassen hat, und von dem übrigen, sowohl beweglichen als unbeweglichen, den dritten Theil empfangen. Wenn in dem Erbtheil der zweiten Kinder Lehengüter wären, so sollen die Kinder erster Ehe den zweiten um diese rechtmässige Währschaft tragen und wenn einige Botschaften (Unkosten) um die Lehen, die in dem Erbtheil der zweiten Kinder sind, entstünden, sollen selbige die zweiten Kinder selbst bezahlen. Stürbe eines von den zweiten Kindern ohne rechtmässigen Erben, so sollen die zweiten Kinder durch das Erbrecht alle Güter des Verstorbenen erben und wenn der Mann von der zweiten Frau keine Kinder erzeugt hat und stirbt, so soll die zweite Frau von den Gütern, die der Mann verlassen hat, ihre Morgengabe und Ehesteuer nehmen und so von den Kindern erster Ehe ausziehen.

Art. 17. Wenn ein Bürger etwas mit Unrecht an sich gezogen und solches wiedergeben oder anweisen wollte, der mag es frei thun, er sei gesund oder krank, und seine Erben sind schuldig solches zu erstatten, wenn er es nicht vor seinem Tode gethan hat. Und wenn einer um seines Heiles willen ein Testament und Vergabungen und Almosen machen oder auf eine andere Art über seine Sachen verordnen wollte, der kann es thun, er sei in gesundem oder in krankem Zustande, wie es das Recht einem freien Menschen gestattet, mit Vorbehalt des Weibes Recht und dem den Kindern schuldigen Erbtheil. Das Weib darf frei, ohne des Mannes und ihrer Nächsten Willen, ihre Kleider zu Almosen geben wem sie will.

Art. 18. Wenn einem Bürgersweibe Geld anvertraut ist, soll der Mann für dieses Geld nicht haften.

Art. 19. Wenn ein Bürgerssohn jemanden etwas schuldig wäre, oder es hätte ihme jemand Geld geliehen, oder er hätte auf eine andere Weise Verpflichtungen eingegangen, so braucht weder der Vater noch der Sohn, so lange er unter des Vaters Gewalt steht, zu bezahlen. Auch nicht, wenn der Vater ihme nach der Stadt Recht, bei Leben oder nach dem Tode, einen Vormund gesetzt hätte. Aber wenn der Vater dem Sohne einen Theil seines Vermögens herausgegeben oder ihme Geld zum Handeln gegeben hätte, da soll der Sohn, was er von dieser Zeit an verthut, bezahlen. Wenn ein Bürgerskind den Aeltern etwas entwendet hätte, so sollen sie, wo sie es finden, wenn sie es dem Schultheissen geklagt, nach dem Recht wieder erhalten und der Schultheiss soll es ihnen zustellen.

Art. 20. Wer seinem Nachbarn durch sein Vieh oder seine Hausgenossen Schaden zufügt und dieser es dem Schultheissen geklagt hat, soll selbst für sie antworten (haften) oder sie entlassen.

Art. 21. Wer einen Keller gräbt und durch die ausgeworfene Erde seinem Nachbar schadet oder mit Mist oder mit der Dachtraufe, soll vor Gericht geladen werden und auf Befehl des Schultheissen seinen Nachbar schadlos halten, thut er es nicht, so soll er zum zweitemale vorgeladen werden und es dem Kläger mit drei Schillingen und dem Schultheissen auch mit drei Schillingen büssen und wenn er zum drittenmal beklagt wird, dann soll er dem Schultheissen drei Pfunde und dem Kläger drei Schillinge bezahlen.

Art. 22. Wenn jemand innert der Stadt den Stadtfrieden bricht, das heisst, wenn er jemand in zornigem Muth und vorsätzlich blutrünstig schlägt und dessen überwiesen wird, so soll ihm die Hand abgehauen und wenn er ihn Tod schlägt, soll er enthauptet werden. Wenn er aber entkommt und nicht gefangen wird, soll der Gipfel seines Hauses abgebrochen und ein ganzes Jahr lang nicht wieder aufgebaut werden. Nach Verlauf eines Jahres aber mögen seine Erben, wenn sie

wollen, das abgebrochene Haus wieder aufbauen und frei besizen, doch sollen sie zuvor dem Herrn sechzig Schillinge geben. Der Thäter aber, wenn er, seie es wann es wolle, in der Stadt ergriffen wird, soll vorgesezte Strafe ausstehen. Wir aber sollen um keine Beleidigung von Worten oder Werken, eigene Gewalt üben noch solche eigenmächtig rächen, sondern die Beleidigung oder Frevel soll nach Erkenntniss der Bürger gebüsst werden.

Art. 23. Wenn Bürger als gute Freunde aus^{a)} der Stadt gehen und dann mit einander zanken, soll jeder zur Abbüsung dem Schultheissen drei Schillinge geben. Wenn aber einer an den andern in zornigem Muthe Hand anlegt, ohne ihn zu tödten, soll er dem Verletzten zur Strafe um sechzig Schillinge und dem Schultheissen auch um sechzig Schillinge verfällt sein. Wenn aber einer den andern um das Leben bringt, soll es gleich gehalten sein, als wenn es in der Stadt geschehen wäre.

Art. 24. Wer innert^{b)} der Stadt Ziehlen den Werth von fünf Schillingen stiehlt, soll für das erstemal gebrandmarkt und wenn er zum zweitemal ergriffen wird, gehenkt werden.

Art. 25. Wenn jemand auf alle Tage ausserordentlich vorgeladen würde und erschiene nicht, so soll er auf den morndrigen Tag vorgeladen werden und wenn er nicht erscheint und bewiesen ist, dass er auf alle Tage seie vorgeladen worden, soll er dem Schultheissen drei Pfunde zahlen; alsdann soll der Schultheiss zu des Beklagten Haus gehen und dem Gläubiger so viel von des Schuldners Sachen hervorgeben, dass der Gläubiger um seine Anforderung bezahlt werde. Wenn aber der Gläubiger ein solcher wäre, dem die Sachen des Schuldners nicht sicher übergeben werden könnten, so soll der Schultheiss sie behalten und den Gläubiger in acht Tagen bezahlen. Würde aber einer nicht auf alle Tage ausserordentlich vorgeladen, sondern nur auf den ersten oder auf den andern und erschiene nicht, soll er dem Schultheissen für jeden Tag da er nicht erschienen, drei Schillinge

^{a)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

^{b)} Korrigiert aus *inner* (Hand?)

bezahlen nach dem Gesez. Und wenn einer jemanden vor Gericht ladet und der Kläger bliebe im Gericht aus, so soll er dem Beklagten um drei Schillinge und dem Schultheissen auch um drei Schillinge verfällt werden.

Art. 26. Will einer unserer Bürger sich anderswo haushäblich sezen, so sind wir und die Stadt schuldig und verbunden, ihn mit allen seinen Sachen während einer Zeit von sechs Wochen und drei Tagen zu geleiten. Es ist auch niemand verboten, wann er will, an verschiedenen Orten Bürgerrecht zu halten.

Art. 27. Wenn unter unsern Bürgern etwas Zwistigkeit oder Klagen, den Diebstahl ausgenommen, entstünde und diese noch nicht vor dem Schultheissen gewaltet, möge sie solche frei und ohne Schaden unter sich beilegen, des Herrn Rechte vorbehalten. Und wenn unter unsern Handelsleuten ihrer Sachen wegen Klage entstünde, so können sie solche nach ihren Gewohnheiten und Rechten frei unter sich selbstem beilegen.

Art. 28. Leidet einer Mangel an unentbehrlichen Sachen, so kann er alles, was er besitzt, frei verkaufen, wenn er will und der, so es kauft, kann es frei besizen, des Herrn Zins vorbehalten.

Art. 29. Wenn einer, wess Standes er seie, in die Stadt ziehet und erkennt wird, dass er ein ganzes Jahr und Tag nach erhaltenem Stadtrecht, ohne jemandes gerechte Ansprache da gewohnt habe, so soll niemand das Recht haben, ihn ferner anzusprechen. Wenn aber der Herr oder jemand auf seinen Befehl ihn zurückfordert und beweist, dass er ihn zu Eigen besessen, es seie als Herr oder als Vogt, so soll er von unserm Bürgerrecht losgesprochen werden. Wenn er aber als ein angenommener Bürger Jahr und Tag ohne Ansprache seines jezigen Herrn geblieben ist, so soll er nicht wieder gefordert werden können, sondern frei in unserer Gemeinschaft verbleiben oder der Herr wollte mit seinem Eid beweisen, dass seitdem er Kenntnis habe, dass ein solcher Mensch Bürger geworden, Jahr und Tag noch nicht verflossenen seie. In diesem Fall soll verfahren werden, wie oben

gesagt, und dieses bei Männern und Weibern gleich fest beobachtet werden. Wenn aber jemand, dieweil sein Herr sich ausser Landes aufhält, das Bürgerrecht erhalten hätte, so kann der Herr nach seiner Wiederkunft seinen Knecht oder Magd zurückfordern und diese Verjährung soll von der Zeit an gerechnet werden, da er Kenntnis davon erhalten.

Art. 30. Wenn ein Fremder oder Ausburger einem Bürger drohet oder ihm Schmähworte zuredet und der Bürger den Droher bei dem Schultheissen verklagt hat, der Droher aber ihme vor dem Schultheissen nicht rechtens gestehen will, so soll der Schultheiss dem Droher die Stadt verbieten und öffentlich ausrufen lassen, dass den Droher niemand beherben noch ihme etwas verkaufe; und wenn ihm jemand etwas verkauft oder ihn beherbergt hätte, der soll für ihn antworten, und die gleiche Strafe ausstehen, welche der Droher hätte ausstehen sollen. Wo er aber vor dem Schultheissen antworten und dem Bürger rechtens gestehen will und der Bürger beweisen kann, dass er ihme gedrohet oder mit Worten geschmähet, so soll er ihm drei Pfunde Busse geben und dem Schultheissen drei Schillinge und soll für diese Busse einen Bürgen stellen. Wenn er aber vor dem Schultheiss erschiene und nicht antworten wollte oder ungehorsam aus den Rechten wiche, so macht er sich schuldig und niemand soll ihn beherbergen oder etwas verkaufen, denn wer dawieder handelt soll die darauf gesezte Strafe ausstehen.

Art. 31. Wenn einer gemeine Weide zu eigenem Gebrauch eingeschlagen und genutzt und bei dem Schultheissen verklagt wird und den Einschlag, den er wegzuthun schuldig ist, nicht wegthut, so soll er jedem Klagenden und dem Schultheissen gleich drei Pfunde zu Strafe geben. Triebe aber jemand Vieh in diesen Einschlag, so giebt er weder dem, der eingeschlagen hat noch jemand anderm Busse.

Art. 32. Ein Bürger, der ohne rechtlichen Anspruch ein Lehen oder

eigen Gut in der Stadt oder deren Zielen ein Jahr lang besessen hat, den kann kein Burger, der während dieser Verjährungszeit anwesend gewesen, desswegen vor Gericht belangen noch ihme dieselben wegnehmen. Ueber andere dergleichen, die ausser den Zielen der Stadt liegen, wollen wir, dass das Landrecht beobachtet werde. Wenn einer unserer Bürger einige Lehen in seinen Besiz gebracht und inngehabt, den soll darinn niemand beschweren noch dieselben ohne Recht wegnehmen.

Art. 33. Wenn ein Bürger bis zu seinem Tode in ruhigem Friede gelebt hat und nicht rechtlos geworden ist und wenn er stirbt, sich jemand wiedersezt, dass er auf dem Kirchhofe begraben werde, so soll der Widersprecher und seine Erben gehalten sein, den Erben des Verstorbenen allen Schaden, der ihnen dieses Verbotes wegen aufgefallen, zu ersezen mit einer Strafe von dreien Pfunden und dem Schultheissen gleich viel.

Art. 34. Wenn ein Bürger dem andern auf den Leib droht und der, dem die Drohung beschehen, ihn mit zwei gesezlichen Zeugen der Drohung überweisen kann, soll der Droher dem Klagenden drei Pfunde und dem Schultheissen drei Schillinge Busse geben.

Art. 35. Wenn ein Bürger dem andern auf seine Güter drohet und diesem an seinen Gütern Schaden wiederfährt und der, dem die Drohung beschehen ist, beweisen kann, so soll der Droher ihm den Schaden ersezen mit der Strafe dreier Pfunde und dem Schultheissen eben so viel. Wenn er aber nicht beweisen will, so soll der Droher besiebnert werden (er muss mit sechs Zeugen schwören), dass ihm weder durch sich selbst noch auf sein Anrathen dieser Schaden seie zugefügt worden.

Art. 36. Welcher Bürger etwas in Lehen hat, den soll darinn keiner von seinen Mitbelehnten ohne Urtheil und Recht beschweren noch ihme solches entziehen.

Art. 37. Geht jemand gegen das Verbot eines Bürgers in sein Haus und begegnet ihme darinn etwas Uebels oder Schaden,

das soll weder die Stadt noch der Herr noch der Verlezte rächen. Wenn aber der, so das Haus betreten, ohne Schaden herauskäme und der Bürger, in dessen Haus er gegangen, dem Schultheissen klagt und beweisen kann, dass er nach seinem Verbot in das Haus gekommen, so soll ihm der so eingegangen drei Pfunde zu Strafe geben und gleich viel dem Schultheissen.

Art. 38. Kein Bürger braucht dem andern, der ihn um Eigenthum oder Lehen beklagt, zu antworten als vor dem Herrn.

Art. 39. Das Stadtsiegel soll einer von den Rathsherren, der durchs Mehr erwählt worden, bewahren. Dieser soll bei dem Allerheiligsten schwören, dass er keinen verschlossenen Brief anders als mit Rath des Schultheissen und zweier Rathsherren noch eine Urkunde oder Freibrief anders als mit Rath des Schultheissen und dreier Rathsherren besiegeln wolle.

Art. 40. Wenn ein Bürger etwas, das ein anderer Bürger im Lehen hat, kauft, so soll es der besizende Bürger von dem Käufer im gleichen Rechte haben, als es dieser von dem Verkäufer hatte. (Bürgerzug)

Art. 41. Wäre einer so frech, dass er vor dem Schultheissen nicht Rechtens gestehen wollte, so ist die Strafe bei dem Schultheissen sechszig Schillinge, bei dem Herrn zehn Pfunde. Wenn aber die Sache vor ihm gewaltet hat, so ist die Strafe bei dem Schultheissen zehn Pfunde, bei dem Herrn sechszig Pfunde.

Art. 42. Wollte einer ohne Erlaubnis der Stadt seinem Freunde helfen, so soll er zuvor das Bürgerrecht aufgeben und mit seinem Hausgesinde aus der Stadt ziehen und nicht wieder hineinkommen, bis solcher Krieg beigelegt ist oder aufgehört hat. Wer dawieder handelt, soll allen Schaden, der wegen dieser Hülfe den Bürgern und der Stadt wiederfährt, ersezen.

Art. 43. Wenn einer nach seinen Rechten einen andern pfänden will, so kann er es mit Erlaubnis des Schultheissen und vier Rathsherren thun.

Art. 44. Der Bürger mag einen andern Bürger, der für ihn Bürge ist, ausser dem Hause, frei pfänden. Wenn aber ein anderer, der nicht

Bürger ist, für den Bürger Bürg oder Selbstschuldner ist, so kann der Bürger mit Befehl des Schultheissen das, was jener in der Stadt besitzt, aufzeichnen oder Hand darüber schlagen. Aber eigenen Gewaltes, soll er es nicht nehmen, wenn es ein Ritter, ein Priester oder eine Ordensperson wäre. Ist aber ein anderer, der gegen den Bürger Bürg oder sein Schuldner ist und in die Stadt kommt, den mag er frei pfänden.

Art. 45. Wenn eines Bürgers Knecht oder einer, der auf eines Bürgers Herrschaft sitzt, einem Bürger etwas schuldig ist, so soll es der Bürger zuerst seinem Herrn klagen und sein Herr soll ihn mahnen, dass er den Bürger innert fünfzehn Tagen bezahle. Wenn er dieses nicht thut, so kann er ihn, wo er irgend kann, ausser dem Hause, frei pfänden.

Art. 46. Wer einen Bürger schlägt oder gefangen nimmt, der soll die Stadt nicht mehr betreten^{a)}, bis er sich mit der Stadt und dem Beleidigten abgefunden. Wenn dem Dawiederhandelnden jemand etwas Uebels zufügt, so trägt er es weder der Stadt noch dem Herrn noch dem Beleidigten ab.

Art. 47. Wenn ein Bürger einem andern Bürger als Gisel verhaftet ist und er will die Leistung nicht halten, so mag dieser jenen frei und ohne Schaden fangen und verschaffen, dass er das Leistungs Geding halte. Wo aber der Gisel so mächtig wäre, dass ihn der Bürger nicht fangen und handhaben könnte, so sollen ihm der Schultheiss und die Stadt behülflich sein, dass er ihm die Giselschaft halte.

Art. 48. Wer den Frieden unseres Marktes bricht, das heisst, wer einem der unsern Markt besucht, Schaden zufügt, verliert die Huld des Herrn und der Stadt und soll die Stadt nicht betreten bis er dem Herrn, der Stadt und dem Beleidigten genug gethan hat.

Art. 49. Wird einer wegen Mordthat hingerichtet, so sind die Güter des Mörders, die innert der Stadt Zielen sind, dem Herrn und der Leib den Bürgern.

^{a)} Korrigiert aus *betretten*

Art. 50. Ein Wirth kann seine Anforderung nicht bei dem Allerheiligsten beschwören, wenn sie unter drei Schillingen ist.

Art. 51. Wer wieder den Willen eines Wirthes aus dem Hause gehet und nicht bezahlt, was er genossen, der ist dem Wirth drei Pfunde Busse schuldig und auch dem Schultheissen, wenn er ein Bürger ist; ist er aber kein Bürger, so kann der Wirth ihn fassen und behalten, bis er die Zeche bezahlt hat, und wenn er schon bezahlt hat, so verliert der Herr sein Recht der sechzig Schillinge nicht und der Wirth soll dem Schultheissen anzeigen, dass er in dieser Sache wegen behalten habe.

Art. 52. Wenn ein junger Mensch, Fremdling oder Ausburger einem ehrlichen Bürger Schelt oder Schmähworte zuredet und ein anderer Bürger, der dabei ist, dem Schelter eine Mauschelle giebt oder ihn abprügelt, so ist dieser weder der Stadt noch dem Herrn noch dem Schelter zu antworten schuldig.

Art. 53. Wer inner den Stadtzielen Lebensmittel kauft, soll es jedem Klagenden mit der Strafe von drei Schillingen büssen und dem Schultheissen gleich.

Art. 54. Wer fininig Fleisch für sauberes und unbeschnitten Schweinefleisch für verschnittenes verkauft und der Käufer kann es beweisen, dass er ihme dergleichen verkauft habe, so soll es der Verkäufer dem Käufer mit der Strafe von drei Pfunden und dem Schultheissen gleich büssen und soll vierzig Tage lang kein Fleisch verkaufen.

Art. 55. Welcher Wirth den Wein mit Wasser mischet oder auf andere Art verfälscht, soll für einen Mörder gehalten werden.

Art. 56. Wer falsche Mass giebt und es bewiesen werden kann, so soll der, welcher sie gegeben, dem, welchem sie gegeben worden, drei Pfunde zu Strafe geben und dem Schultheissen eben so viel und soll vierzig Tage keinen Wein verkaufen. Die, welche faule Fische aufbewahren und verkaufen, sollen es, wenn es bewiesen werden kann, dem Klagenden mit der Strafe von drei Pfunden büssen und dem Schultheissen gleich und sollen vierzige Tage lang keine Fische mehr verkaufen.

Art. 57. Wer Eberfleisch oder fininig Fleisch von Thieren, die von Wölfen oder Hunden umgebracht oder Aas unter dem Dache der Metzger verkauft, soll es, wenn es bewiesen ist, allen Klagenden mit der Strafe von drei Pfunden, wie auch dem Schultheissen, büssen und soll vierzig Tage lang kein Fleisch verkaufen. Wenn ein Bäker allzuklein oder ungewichtig Brod macht, soll es den Armen um Gottes Willen gegeben werden und der Bäker soll nach dem Gesez dem Schultheissen drei Schillinge geben.

Art. 58. Die Mezger in der Schal sollen auf einem Ochsen gewinnen sechs Pfenninge, auf einer Kuh sechs Pfenninge, auf einem Schwein vier, auf dem Hammel zwei und das so, wenn sie das Fleisch selbst in der Schal verkauft haben, haben sie mehr gewonnen, so sollen sie es dem Klagenden, wie dem Schultheissen, mit der Strafe von drei Schillingen büssen.

Art. 59. Ein Landmann oder wer es sonst wäre, der auf unserm Markt etwas, das unter dritthalb Schillingen ist, kauft, giebt keinen Zoll, kauft er aber darüber doch unter fünf Schillingen Werth, so giebt er einen Heller zu Zoll, kauft er aber bis auf fünf Schillinge, giebt er einen Pfenning.

Art. 60. Alles Tuch soll über den Rücken gemessen werden. Jeder, der die Rechte der Stadt erfüllt, giebt keinen Zoll. Für die Tücher, die in der Stadt zu Kleidungen verschnitten werden, wird kein Zoll gegeben.

Art. 61. Von einem Stük flächsen Tuch giebt man einen Pfenning, von einem Stük hänfenen Tuch einen Haller, für ein Pferd vier Pfenninge, für einen Esel sechs Pfenninge, für ein Maultier acht Pfenninge, für einen Ochsen ein Pfenning, für eine Kuh ein Pfenning, für ein Schwein ein Pfenning, für eine Ziege einen Haller, für einen Bock einen Haller, für eine Benne Salz einen Haller, für einen Saum Salz zwei Pfenninge, für einen Saum Eisen ein Pfenning, für einen Saum Wein einen Pfenning, für einen Trossel einen Pfenning. Für einen Kessel, ein Beken, ein Pflugmesser, eine Pflugschar, eine Sichel giebt man keinen Zoll, wenn Leute, die in der Stadt ihre Zuflucht nehmen, sie zu ihrem Gebrauch ankaufen. Wenn aber einer auf Gewinn kauft

und wieder verkaufen will, so giebt er von dem, was er bis auf fünf Schillinge kauft, einen Pfenning zu Zoll, wenn er aber bis auf vierzig oder sechszig Schillinge kauft, so giebt er von jedem Pfund vier Pfenninge zu Zoll.

Art. 62. Wer etwas nach unserem Markte führt oder trägt und es auf dem Wege hat, so soll er den Zoll geben, wenn er es schon unterwegs verkauft. Für eine Haut Leder giebt man einen Pfenning und für einen Zieger auch einen Pfenning Zoll.

Art. 63. Ein Grempler (mercifer^{a)}) giebt dreimal des Jahres Zoll auf Weihnacht, auf Ostern und auf Pfingsten, jedesmal zwei Pfenninge.

Art. 64. Wenn einer, der nicht Burger ist, Käs zum Verkaufen in die Stadt zu Markte trägt, der soll dem Zollner im May einen Käs geben, nicht vom Besten und nicht vom Schlechtesten, und dann ist er des Zolls vom Käse durch das ganze Jahr befreit.

Art. 65. Wer zum Verkauf einen Mütt Dinkel bakt der, soll daran zwei Pfenninge gewinnen und die Kleye, auf einem Mütt Weizen vier Pfenninge und die Kleye, auf einem Mütt Roggen vier Pfenninge und die Kleye, und wo mehr gewonnen worden, soll er es dem Klagenden mit der Strafe von drei Schillingen und dem Schultheissen mit eben so viel büssen. Das Ofenrecht ist, dass der Ofenmeister von jedem Gebäk zwei zwe Pfenning werthe Brode oder, wenn er will, zwei Pfenninge bekomme und soll der Ofenmeister einen Knecht halten, der mit ihm den Taig dahin trage.

Art. 66. Das Mühlrecht ist, dass sie von einem Mütt Getreide, ohne die Spreu, ein Imi bekommen sollen, daran sieben und ein halber einen Kor ausmachen.

Art. 67. Wer nicht Bürger ist und nicht nach den Gebräuchen der Stadt lebt, der soll ohne des Schultheissen und der Ratsherren Erlaubnis keine Sachen (stückweise) verkaufen weder Wein, Brod, Fleisch, Tuch, Eisen noch etwas anderes und so jemand darwieder

^{a)} Unsichere Leseart

handelt, so ist er jedem Klagenden und dem Schultheissen drei Schillinge zu Strafe verfallen.

Art. 68. Kein Bürger soll einen gesalzenen Bachen anders als mit den Kinnbaken zerhauen und daraus sechs Theile machen. [Wer] darwieder handelt und es bewiesen wird, der soll jedem Klagenden die Strafe von drei Schillingen bezahlen und dem Schultheissen gleich.

Art. 69. Kein Mezger soll Schweine oder andere Thiere zum verkaufen anderswo abschlachten als in der Schal noch die Schafsrippen spalten, wie die Hammelsrippen. Wer darwieder gehandelt, soll dem Klagenden die Strafe dreier Schillinge büssen und dem Schultheissen gleich viel.

Art. 70. Der Gewichtstein, bei welchem gewogen wird, soll wägen 14 Mark, wiegt er mehr oder minder, so ist er falsch.

Art. 71. Die Thorwarten der Stadt sind von den Auflagen der Stadt befreit, ausgenommen Zins und Kriegszug.

Art. 72. Jeder Burger soll auf den Festtag des heiligen Stephan im Winter den Thorwarten, dem Weibel und dem Sigrist jedem ein Brod oder einen Pfening geben; und die Thorwarten sind verpflichtet, nachdem ihnen die Brücken gemacht und gedeckt übergeben worden, zu hüten, dass sie kein Loch bekommen, dadurch jemandem Schaden entstehen könnte, und wenn durch ein Loch der Brücke jemand beschädigt würde, so sollen die Thorwarten den Schaden ersezen.

Art. 73. Wenn einer des Nachts in eines andern Kraut oder Baumgarten geht, so wird er für einen Dieben gehalten, wer aber über Tag in einen Kraut oder Baumgarten geht oder einen Stein oder Steken hineinwirft und Schaden verursacht, soll dem, in dessen Garten er gegangen oder so zerworfen hat, den Schaden büssen mit der Strafe von drei Pfunden und dem Schultheissen gleich.

Art. 74. Die Bürger mögen die Hirten über ihr Vieh frei sezen und entsezen, und jeder^{a)} Hirt giebt dem Schultheissen eine Schale Wein.

Art. 75. Wenn ein Ausburger einen Bürger beklagt, so soll der Bürger ehe und bevor er ihm antwortet von ihm bürgerlichen

^{a)} Eingefügte Textstelle

Vorstand haben, dass er Rechtens gestehen und was Urtheil und Recht vermögen werden, erstatten wolle. Und wann diese Rechtsverbürgung geschehen, so soll er ihm allsobald antworten, und wenn der Ausbürger dem Bürger zum Voraus das Recht halten will, so soll es der Bürger annehmen und dem Ausbürger allsobald vor Gericht antworten.

Art. 76. Wenn einer unserer Bürger ein offener Wucherer gewesen und stirbt, so ist alles Gut, so er hinterlässt, dem Herrn.

Art. 77. Wenn zwei Bürger oder zwei Ausbürger einander beklagen und einer den andern vorgeladen hat und der Ansprecher kann seine Forderung nicht durch Zeugen beweisen, so soll der Lügner sich nicht destoweniger mit dem Eide reinigen.

Art. 78. Leidet ein Bürger für einen andern Schaden, so ist der, durch welchen der Schaden entstanden, schuldig dem beschädigten Bürger den Schaden und die Beschwerde zu ersetzen mit der Strafe von dreien Pfunden und dem Schultheissen ebenfalls.

Art. 79. Will eines Bürgers Sohn Bürger werden, so giebt er den Bürgern und dem Schultheissen keinen Schmaus.

Art. 80. Kein Bürger darf einen Zweikampf halten, wenn er nicht will. Wer einem Bürger sagt, ich will beweisen mit meinem Leib gegen den deinen, der soll dem, zu dem er das gesprochen, es büssen mit drei Pfunden und dem Schultheissen gleich.

Art. 81. Wer einen der zwölf Geschworenen vor Gericht laden will, soll ihn, wenn er in der Stadt wohnt, des Sonntags laden lassen. Ist er aber nicht in der Stadt sesshaft, so kann er ihn an jeglichem Tage laden lassen.

Art. 82. Wenn ein Bürger in die Zahl der zwölf Rathsherren befördert wird, so giebt er den zwölf Geschworenen einen Schmaus.

Art. 83. Ein jeder Hausplatz in der Stadt soll in der Breite vierzig und in der Länge sechzig Füsse haben, von jedem Hause sollen jährlich auf das Fest des heiligen Martins dem Herrn zwölf Pfennige Zins gegeben werden. Alle zwölf Rathsherren sind von des Herrn Zinse befreit bis auf zwölf Pfennige und wenn sie wegen einer

Klage, die in des Schultheissen Hand ist, in die Strafe von drei Schillingen gefallen wären, so sind sie davon befreit.

Art. 84. Will einer, der nicht eines Bürgers Sohn gewesen, zum Bürger befördert werden, so giebt er dem Schultheissen einen Viertel Wein anstatt der Mahlzeit und den zwölf Rathsherren eine Mahlzeit nach ihrem Belieben und der Schultheiss hat an der Mahlzeit der zwölf Rathsherren keinen Theil und sie an der seinigen nicht und sie, die zwölf Rathsherren, die in der Stadt sesshaft sind, sollen mit dem Schultheissen des Montags bis zu Mittag zu Gericht sitzen und der Schultheiss mit ihnen. (Die zwölf Rathsherren machten also mit dem Schultheissen das Gericht aus und es war neben ihnen kein ander Gericht.)

Art. 85. Wer jemand vor Gericht laden will und trifft den Weibel nicht an, der kann ihn durch einen der zwölf Geschworenen vorladen lassen. Wer inner den Stadtzielen einen Frevel begeht, über solchen Frevel soll der Schultheiss richten.

Art. 86. Kein Burger oder Ausburger soll jemand pfänden, der des Samstags auf unseren Markt kommt, oder er seie ihm selbst ein Bürge oder Schuldner.

Art. 87. Kein Mezger soll die nächsten acht Tage vor und nach dem Feste des heiligen Martins Vieh kaufen, bis die Bürger zu ihrem Gebrauche eingekauft haben. Eben so soll kein Mezger die nächsten acht Tage vor und nach dem Feste des heiligen Andreas Schweine kaufen, bis die Bürger zu ihrem Gebrauche eingekauft haben. Dessgleichen soll kein burgerlicher Wirth Fische zur Speise seiner Gäste kaufen, bis die Bürger zu ihrem Gebrauch werden eingekauft haben. Wer dieser Dinge eines bricht und gegen dieses Recht handelt, soll dem Klagenden zu Strafe drei Pfund und dem Schultheissen eben so viel zu entrichten gehalten sein.

Art. 88. Wenn ein Mezger ein Stück Vieh kauft und ein Bürger dazu kömmt und ihm den auf dem Thier geordneten Gewinn sammt dem Preise anbietet, so soll er es ihm abtreten, weigert er sich und schlägt er ab, so soll er es dem Klagenden und dem Schultheissen mit drei Pfunden büßen.

Art. 89. Kein Bürger ist gehalten dieweil er lebt, mit seinen Kindern zu theilen, wenn er nicht gerne will.

Art. 90. Niemand soll vor den Thüren auf der Gasse Felle abfleischen oder Kehricht oder Unreinigkeiten aus den Häusern auf die Gasse schütten bei einer Busse [von] drei Schillingen sowohl dem Klagenden als dem Schultheissen.

Art. 91. Wenn einer in Vertheidigung seines Leibes dem andern Schaden zugefügt ohne ihn zu tödten, so ist er keinen Abtrag schuldig, aber der so den Streit angefangen hat, hat dem Schultheissen zur Strafe sechzig Schillinge abzutragen.

Art. 92. Wer eines Bürgers Pfand fünfzehn Tage aufbehalten, der kann es am Samstage nach diesen fünfzehn Tagen von ein Uhr an bis auf den Abend solange es Tag ist, frei verkaufen und wenn er das Pfand in der Stadt nicht verkaufen kann, nachdem er es fünfzehn Tage aufbehalten, so kann er es frei führen und verkaufen wo er will. Und wenn der, so seinem Gläubiger Pfand gegeben hat, den Gläubiger ins Recht fasst als wenn er das Pfand ungerechter Weise verkauft hätte, so soll der Gläubiger bei dem Allerheiligsten schwören, er habe das Pfand gesezlicher Weise verkauft und dann soll er von diesem Angriff frei sein. Wenn aber der Schuldner Pfand gegeben hat, so soll es der Gläubiger behalten bis an dem nächsten Samstag nach der Uebergabe des Pfandes und es verkaufen wie oben bestimmt ist.

Art. 93. Kein Bürger soll den andern anderswo als vor den Schultheissen vorladen. Will einer sein Pfand, das den Werth der Sache, die er kaufen will, um den dritten Theil über steigt, dem Mezger, dem Beker, dem Wirth, dem Schuhster und andern die Sachen feil halten, einsezen und kann die Sache, die er kaufen will auf solches Pfand nicht haben, so muss ihm der, welcher die Sachen auf das Pfand nicht geben will, die Strafe von drei Schillingen bezahlen und dem Schultheissen eben so viel.

Art. 94. Hat ein Bürger mit seinen Kindern getheilt und die Erben auf seine Erbschaft Verzicht gethan und eine abgesonderte Haushaltung angestellt, so mag er dasjenige von seinen Kindern, welches er will, wieder frei in die Erbschaft einsetzen. Doch so, dass es das, was es für seinen Antheil aus dem Hause gezogen, wieder in das Haus einkehre und wenn er sie alle wieder in die Erbschaft einsetzen wollte, so mag er es ungehindert thun.

Art. 95. Die Thorwarten der Stadt und der Weibel sollen die Botschaften der Bürger inner einer Tagereise um die Stadt herum verrichten, so dass sie am gleichen Tage wieder nach Hause kehren mögen, die, so sie senden, sollen sie für ihre Ausgaben gebührend versehen.

Art. 96. Kein Bürger soll den andern an seinem Markt beschweren, wenn er ihn auf dem Markt antrifft. Wer ihn aber in seinen Märkten beschwert hat, soll es dem Beleidigten büssen mit der Strafe von drei Pfunden und dem Schultheissen auch so viel.

Art. 97. Wenn ein Bürger und seine Ehefrau und Kinder, sie seien aus erster oder zweiter Ehe, oder die erste oder die zweite Ehefrau, einen Vertrag unter sich gemacht haben, so soll derselbe auf ewig gehalten werden, wenn er nicht mit ihrem Willen wiederrufen wird.

Art. 98. Der Weber soll für 24 Ellen Wollentuch zehn Pfennige Macherlohn haben.

Art. 99. Der Schultheiss soll die Geldstrafen, die ihm nach den Gesezen seines Gerichts gefallen, in Jahresfrist beziehen, welche er aber inner einem Jahre zu beziehen unterlässt, die kann und soll er nachher nicht mehr beziehen.

Art. 100. Ueber Verkommnisse die ausser den Stadtzielen gemacht worden, können alle, so dabeigewesen, Zeugnis geben.

Wenn ein Bürger gegen jemand Bürge ist und stirbt, so sollen sein Weib und seine Kinder für solche Bürgschaft nicht bezahlen noch zu bezahlen schuldig sein.

Art. 101. Jedem Bürger ist erlaubt, vor seinem Hause steinerne Bögen zu machen und darauf zu bauen.

Art. 102. Wer in dem Walde seine Burde Holz oder einen Saum oder eine Fuhr gemacht, den soll, nachdem er ausser dem Walde ist, sich niemand unterstehen, zu pfänden.

Art. 103. Kein Wirth darf jemandem sein Haus verbieten.

Art. 104. Wenn ein Bürger sich gegen einen andern Bürger verbürgt hat und wird vor Gericht geladen, weil er Pfand verweigert hat, und wartet bis sie beide vor Gericht kommen, so ist der Bürg schuldig, den dem er Bürge ist, mit Geld zu bezahlen, nebst der Strafe von drei Schillingen und dem Schultheissen gleich.

Art. 105. Die Brünnen, die Flüsse und übrigen Gewässer gestatten wir unsern Bürgern zu gebrauchen auf gleiche Weise, wie sie dieselben bisher zu gebrauchen gewohnt waren.

So haben wir, Elisabeth, vorgenannt, Hinterlassene weilund Graf Hartmann des jüngern von Kyburg lobseeligen Angedenkens zu Zeugnis und gültiger Kraft diesen Akt mit Beisezung unseres Siegels befestigen lassen. Geben zu Burgdorf in dem Jahr des Herrn 1264 an dem Feste des heiligen Gregor des Pabstes. (Urk. im Archiv der Stadt Thun)

Dieses Diplom oder Handfeste enthält die gleichen Freiheiten, wie diejenige, welche beide Grafen Hartmann von Kyburg im Jahr 1249 der Stadt Freiburg im Oechtland ertheilt haben. Das Siegel der Gräfin Elisabeth, an einer silbernen Kette hängend, mit welchem diese Handfeste besiegelt worden, befand sich bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts im Archiv unserer

Stadt, was mich Herr Venner Gottlieb Scheidegg seel., der solches öfters in Händen hatte, versicherte. Wohin solches gekommen, will hier niemand wissen. Ein bedeutender antiquarischer Verlust. Auf Ostern gleichen Jahres besiegeln das Kloster Interlaken und die Stadt Thun (*communitas civium de Thunis*) den Akt, da Wernherr de Prato (von Matten), Ritter, mit Einwilligung seiner Söhne dem Gotteshause Interlaken ein Gut zu Böln auf dem Honberg (Homberg), giltet jährlich eilf Schillinge Zinses, vergabet. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Drei Monate lang war in diesem Jahr ein Komet mit einem langen Schweife sichtbar. (Haffner, Tom I, S. 309)

Graf Hartmann der jüngere hatte seiner Gemahlin Elisabeth schon bei seinen Lebzeiten den Kirchensatz der Kirche zu Thun als eine Vergabung unter Lebenden übergeben, jedoch so, dass sie denselben dem Gotteshaus Interlaken zu einem Almosen vergaben und zustellen solle. Die Gräfin Elisabeth vollstreckt nun zu Burgdorf 1265 *septimo idus Februarii* mit Genehmigung des Bischofs Eberhard von Constanz den Willen ihres Ehemanns seel. und vergabet und übergibt das *Jus patronatus* der Kirche zu Thun besagtem Kloster. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Zu eben diesem Jahre erscheint zu Burgdorf *tertio nonas Septembris, indictione octava* Heinrich, genannt Müsli, als Schultheiss zu Thun unter den Zeugen des Aktes, da Berchtold von Rütli, Probst zu Solothurn mit Einwilligung seines Bruders Wernherr, die Leute und Güter in dem Dorf Steffisburg mit allem Nuzen und Einkommen und das Einkommen der Kirche daselbst „*in qua rector esse dinoscor*“ dem Gotteshause Interlaken um 115 Pfund Bernwährung versetzt und demselben erlaubt, auf völliger Abbezahlung dieser Summe die Kirche zu Steffisburg mit allen Einkünften so lange er, Berchtold, leben werde, gegen einen jährlichen Zins inne zu haben und zu nuzen und dass, wenn er ohne Testament absterbe, dieser Kirchensatz

genanntem Gotteshaus ledig und unangefochten verbleiben solle. (Interl. Dok. Buch, Tom V, S. 1051) Im folgenden Jahr entzieht sich Walther von Eschenbach zu Thun 1266 tertio nonas Martii, indictione nona für sich und seine Erben auf immer der Kastvogtei des Klosters Interlaken und bekennt, ferner kein Recht dazu zu haben. Es kommen in diesem Akt als Zeugen vor: Burkard von Münster, Heinrich von Matten, sacerdotes, Rudolf, Diakon zu Eschi, Chorherren zu Interlaken, Rudolf, Landgraf im Elsass, Gottfried, Graf von Habsburg, Heinrich, Probst zu Amsoldingen, Johan, Dekan zu Köniz, Peter, pleban in Diessbach, Andreas, incuratus in Sigriswyl, sacerdotes, Rudolf von Balm, Walther und Konrad von Wädischwyl, Brüder, Wernherr von Kiehn, Rudolf von Weissenburg, Richard und Gerhard von Gorbers, Brüder, Heinrich von Raron, nobiles, Domicelli, Ulrich von Bütikon und Hartmann sein Sohn, Conrad, genannt Senno von Münsingen, Wernherr de Prato (von Matten), Heinrich von Ried, milites, Jordan von Burgistein, Walther von Aarwangen und viele andere. (Interl. Dok. Buch, Tom I, S. 243) 1256 fanden wir Jordan (III.) von Thun mit seinem Vater Herrn Jordan (II.), Ritter, als Zeuge in einem Akte. 1260 traf dieser Letztere, wie wir oben anführten, mit dem Kloster Interlaken einen Gütertausch, erbaute auf diesem nun eingetauschten Eigenthum das Schloss Burgistein und übergab solches seinem Sohn Jordan (III.), der dann auch sogleich von diesem Schlosse seinen neuen Namen von Burgistein annahm, und der Stammvater dieses Hauses wurde. Er kommt in obiger Urkunde von 1266 zum erstenmale unter dem Namen Jordan von Burgistein vor. 1268 kauft er von Wilhelm und Heinrich von Montenach $\frac{1}{3}$ der Herrschaft von Wattenwyl und Walther und Conrad von Wattenwyl die anderen zwei Drittheile. (von Wattenwyl) 1271 erscheint er wieder und nun immer als Jordan von Burgistein und

^{a)}sein Vater Herr Jordan (II.) von Thun, Ritter, in diesem Jahr zum letztenmale. 1280 gehörte Jordan von Burgistein noch nicht dem Ritterstande an, hingegen finden wir ihn in einer Urkunde von 1282, die wir am gehörigen Orte anführen werden, als Ritter genannt. 1294 kommt er als Ritter und mit Heini Reber und Rudolf von Velschen als Bürger von Thun vor. (Grossspital Buch, T. III) Wir verfolgen nun die Genealogie der von Burgistein nicht weiter und bemerken nur, dass Jordans Söhne und Nachkommen ihr Bürgerrecht zu Thun beibehielten. Es soll eine Urkunde vorhanden sein, welche Jordan von Burgistein noch mit dem Siegel seines Vaters und mit der Umschrift Jordan von Thun besiegelte. Sie ist uns aber nicht zu Gesichte gekommen. Dieser Jordan war mit Bertha Senn, der Nichte des Ritters Burkard Senn, verheiratet. An einem steinernen Hause auf dem Burghügel zu Thun, der Wohnung des ersten Pfarrers, sieht man noch heute zu Tage in der Giebelmauer das Wappen dieses alten, längst ausgestorbenen Geschlechtes. Es stellt vor ein weiss und schwarz schräge getheiltes Schild, aus dessen unterer schwarzer Hälfte ein halber rother Hirsch von der rechten zur linken in die weisse Hälfte hinüberspringt. Einige Tage nach der Verzichtleistung Walthers von Eschenbach auf das Kastvogteirecht von Interlaken hatte er einen andern Handel abzuthun. Es wurde nämlich zu Thun XI cal. Martii der langjährige Streit um den Kirchensatz zu Hilterfingen zwischen ihm, Herrn Walter, und der Probstei Ansoltingen, die^{c)} behauptete, er sei ihr^{d)} von Herrn Libo von Oberhofen geschenkt worden, nebst $\frac{2}{3}$ des Zehnten zu Hilterfingen und dem ganzen Zehnten zu Ringoldswyl abgethan^{e)}, nachdem im Beisein Graf Rudolfs von Habsburg, des nachmaligen römischen Kaisers, in einem grossen Hause, das im Zwinger der Veste zu Thun lag, und in Gegenwart vieler Edeln, Ritter und Geistlichen mehr als siebenzig Zeugen verhört worden, durch zwei Schiedsrichter, Burkard

^{a)} Eine vorhergehende Seite wurde herausgeschnitten.

^{c)} Korrigiert aus *das*

^{d)} Korrigiert aus *ihm*

^{e)} Eingefügte Textstelle

von Gurmels, gewesener Probst zu Interlaken auf Seite Eschenbachs und Richard von Bülach, Chorherrn zu Embrach für Ansoltingen, in der Kirche zu Thun vor einem Altar in Beisein obangeführter Personen und bei einer Strafe von vierzig Mark Silber für den nichthaltenden Theil, dahin besprüchet: Dass, obschon das Kloster Ansoltingen das Präsentationsrecht zu Hilterfingen eine Zeitlang ausgeübt habe, es sich aus den Depositionen dennoch ergebe, dass das Patronat und Vogtrecht dieser Kirche Herrn Walther von Eschenbach angehöre und verbleiben solle. Als Zeugen kommen in diesem Akt vor: Heinrich, Probst zu Interlaken, Herr Probst zu Embrach, Heinrich, Probst zu Ansoltingen, Rudolf von Gerzensee, Custos, Heinrich von Ibrisdorf und Wilhelm von Belp, Chorherren daselbst, Burkard, genannt von Münster, Wernherr von Basel, Heinrich von Matten, Chorherren zu Interlaken, Walther, Edler von Eschenbach und Berchtold sein Sohn, Marquard von Rüssegg, Frei, Heinrich von Iberg, Hartmann von Büttikon, Werner von Matten, Ritter, Peter, Schulrektor zu Thun, Werner, Subdiacon Sacrista zu Thun, Humbert, Subdiacon zu Eschi, Conrad, Werner und Johann von Bucholtren, Gebrüder, Walter von Ried, Heinrich, gewesener Schultheiss zu Thun, genannt Müsli und Jacob, sein Bruder, Werner, genannt Senn, Friedrich von Emmerach. Besiegler Herr Probst zu Emmerach (Embrach) und Reinhard, Chorherr daselbst. Diesem Zeugenverhör entnehmen wir, Herr Werner von Oberhofen habe diese Güter innegehabt und eine einzige Tochter, Ita, gehabt, die er an Herrn Walther von Schnabelburg verhelicht, denen Oberhofen und alle Güter dieser Gegend zukamen. Dieser Walther und Ita erzeugten den Berchtold, der wegen der Herrschaft Eschenbach, die ihm vom väterlichen Erbe zufiel, sich zuerst von Eschenbach nannte. Von der Mutter her erhielt er die Herrschaft Oberhofen mit der dazu gehörenden Kirche von

Hilterfingen. Dieser Berchtold war Walthers Vater. Ferner ergibt sich, dass $\frac{2}{3}$ des Korn und Weinzehntens zu Hilterfingen dem Probst und Capitel zu Amsoldingen und $\frac{1}{3}$ dem Kirchherrn zu Hilterfingen gehörte und der Zehnten zu Ringoldswyl ganz dem Kloster Amsoldingen. Herr Walther von Eschenbach nennt in diesem Streit den Probst zu Ansoltingen seinen Vetter. (Grosse Rolle im Lehensarchiv Bern) Die Lage der Gräfin Elisabeth von Kyburg und ihrer Tochter Anna wurde immer schwieriger; der ländergierige Graf Rudolf von Habsburg nicht zufrieden mit dem vielen Erbe seines Oheims des Grafen Hartmann des ältern von Kyburg, trachtete auch noch nach den übrigen kyburgischen Besitzungen. Er scheute sich nicht, auf eine wenig schonende Weise gegen die Gräfinen zu verfahren und nahm von nun an auch den Tittel eines Grafen von Kyburg an. Er wusste durch List und Verrath einiger Bürger, sich des Schlosses und der Stadt Burgdorf zu bemächtigen und die Gräfinen von da zu vertreiben. Sie flüchteten sich nach Thun, nach andern nach Nidau zu Graf Rudolf II. Von 1267 bis zum Jahr 1271 scheinen die Gräfinen Elisabeth und ihre Tochter Anna von ihren Vormündern ganz aus der Verwaltung ihrer Länder verdrängt worden zu sein. (v. Tillier, Tom 1, S. 60)

Im Jahr 1270 kommt Walther von Biel, Walthers Sohn, aus einem alten Luzernischen Geschlechte, als Castellan zu Thun vor. (Schultheiss N^s. Fr. von Mülinen, Hist. Sammlungen)

1271 März 3 war Graf Heinrich von Buchegg, Landgraf (zu Burgund), einer der Besiegler des Aktes, da Graf Ulrich von Thierstein bestimmte, was die von ihm dem Kloster Frienisberg verkauften Eigenleute diesem Kloster an Pflichten und Leistungen schuldig seien. (Soloth. Wochenblatt 1829, S. 493) Er erscheint in dieser Urkunde zu erstmal als Landgraf und bekleidete diese Würde bis ins Jahr 1313, wo er zu Gunsten der Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg

in die Hände der Herzoge von Oesterreich resignierte.

1271 6 idus Martii zu Amsoldingen vertauscht Werner de Prato (von Matten) von Thun mit Einwilligung Johans und Heinrichs seiner Söhne, dem Probst Heinrich und dem Capitel Ansoltingen all sein Gut, so er von St. Adelheid im Dorf Uetendorf eigenthümlich oder erblehensweise besessen, gegen des Capitels Güter zu Steffisburg und Wittenwyl. Zeugen: Heinrich von Ried, Ritter, Jordan von Erlenbach, Priester, Johann, Leutpriester zu Zeiningen, Ulrich Subdiacon zu Aeschi, Walther der Wirth zu Amsoldingen und Heinrich nre^{d)}, Notar zu Thun, der diesen Akt geschrieben. (Thun Buch, Tom 1, pag. 525)

In diesem Jahr 1271 finden wir die Gräfinnen von Kyburg wieder handelnd vor. Von Freiburg aus am Feste der seel. Gervasius und Prothasius (19^{ter} Juni) schrieb die Gräfin Elisabeth ihrem Oheim, Rudolf Graf zu Habsburg, Landgraf im Ellsass^{e)} ~~Wallis~~, Hugo, Graf von Werdenberg ihrem Blutsverwandten, und Gottfried, Graf von Habsburg, dass, da wegen dem schnellen Hinschied ihres Ehemanns, der seiner Sinne nicht mehr mächtig auf seinem Sterbebette nicht mehr verordnen und thun konnte, was er früher Willens war, sie dieselben bitte, den Kirchensaz zu Thun in ihrem Namen den einbeschlossenen Klosterfrauen zu Interlaken zu übergeben, was denn auch durch dieselben vigil. id. Julii indictione XIV geschah. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Eben so bestätigte die Gräfin Anna zu Interlaken die Vergabung des Jus patronatus der Kirche zu Thun von ihrem Vater seel. an Interlaken und schenkt das Jus advocatie dieser Kirche, so von ihrem Vater an sie gekommen, den einbeschlossenen Frauen besagten Klosters. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Und im gleichen Monat in octava apost. Petre et Pauli heissen die Vögte und Pfleger der Gräfin Anna, Rudolf, Graf zu Habsburg und Kyburg, Landgraf im Elsass, Hugo, Graf zu Werdenberg und Gottfried, Graf zu Habsburg, diese Vergabung gut. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Eben so unterm 3 cal. Novembris, indict. XV der Graf Eberhard, Bi-

d) Unsichere Leseart, oberhalb der Textstelle wellenförmige Linie

e) Einfügung

schof zu Constanz. (Interl. Dok. Buch, Tom V) In diesem Jahr vergaben auch die Edeln Conrad und Walther von Wädischwyl den Kirchensaz zu Scherzlingen dem Kloster Interlaken.

In dem Akte, da zu Thun 1271 IV idus Decembris, indict.^{eXV^a} Conrad von Wädischwyl dem Kloster Interlaken seinen halben Theil der Fischenzen zwischen der Aare und der Rotengiessen auf beiden Seiten nid sich in den See bis zur Grundfurren um fünfzig Pfunde verkauft und wovon der andere halbe Theil den Gebrüdern Walther und Arnold Warnagel unvertheilt zuständig ist, kommen als Zeugen vor: Conrad von Kramburg, Frei, Jordan (II.) von Thun, Wernherr von Steffisburg, Heinrich von Ried, Schultheiss zu Thun, Ritter, Jordan von Burgstein, Johann von Wichtrach, Peter von Schorren, Rudolf Reber, Rudolf Miescher. Besiegler: Conrad von Wädischwyl, der Verkäufer, Heinrich, Probst zu Ansoltingen sein Oheim, Walther von Wädischwyl, Conrads Bruder, und Philipp, Vogt zu Brienz. (Interl. Dok. Buch, Tom I) Dieses ist der lezte Akt, in welchem Jordan (II.) von Thun vorkommt. Er muss nicht lange mehr gelebt haben.

Der Vertrag, den Graf Rudolf von Habsburg im May 1271 mit seinen Vettern Graf Gottfried von Habsburg und Graf Hugo von Werdenberg schloss, zeigt deutlich seine eigennützigen Absichten gegen die Gräfinnen Elisabeth und Anna von Kyburg. Sie verpflichteten sich zu gegenseitiger Hilfeleistung, im Falle Anna sich verehelichen und wenn sie sterben sollte, gemeinschaftlich um das Erbe zu werben. Rudolf aber behielt sich bei allem den Vorzug vor. Graf Eberhard von Habsburg, der sich wahrscheinlich schon dazumal um die Hand der Gräfin Anna bewarb, scheint von diesem Vertrage ausgeschlossen gewesen zu sein. Obschon nun Graf Rudolf eine Heirath der Gräfin Anna auf jegliche Weise zu

hintertreiben suchte, so kam dieselbe durch Vermittlung des Pfalzgrafen Otto IV., dem Bruder der Gräfin Elisabeth, dennoch zu Stande und sie vermählte sich zu Anfang des Jahres 1272 mit ihrem Vetter, dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg, dem Sohne Graf Rudolf des Stillschweigenden, der durch diese Vermählung der Stammesvater des Hauses der Grafen von Habsburg-Kyburg oder der jüngeren Linie des Hauses von Kyburg wurde. Graf Eberhard, so lange er lebte, nannte sich immer von Habsburg. Erst sein Sohn Hartmann nahm den Namen von Kyburg an. Bei dieser Vermählung aber mussten die Gräfinnen von Kyburg ihre Rechte auf die Grafschaft Lenzburg dem Grafen Rudolf von Habsburg abtreten, der dann auch von da an zu friedlicheren Gesinnungen gegen seine Verwandten gekommen zu sein scheint.

Thun unter der Herrschaft der Grafen von Habsburg-Laufenburg oder der jüngeren Linie der Grafen von Kyburg.

In Betrachtung der grossen Armuth, dem grossen Hunger der Seele und des Leibes und der Menge der Personen, die in dem Kloster Interlaken leben, und daher den Gottesdienst nicht mehr in Ehren ausüben können, beschliessen 1272 zu Constanz 2 cal. Februarii, indict^e. XV^a der Bischof Eberhard und das Capitel zu Constanz, dass den eingeschlossenen Klosterfrauen daselbst aus dem Einkommen der Kirche zu Thun weisses Brod in genügender Menge zukommen solle, gleich den Chorherren. (Interl. Urk.) Unterm 16^{ten} gleichen Monats bestätigen zu Kilchheim die Herzoge Ludwig und Conrad von Tek, Gebrüder, die Vergabung des Kirchensazes zu Scherzlingen durch die Brüder Conrad und Walther von Wädischwyl an das Kloster Interlaken, weil besagte Brüder diesen Kirchensaz von

ihnen zu Lehen hatten, und überlassen diese Pfarre dem Kloster Interlaken. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Und den 30^{ten} August heissen der Bischof Johann von **Cossonay** und der Probst Robert und das Capitel zu Lausanne obige Bestätigung der Herzoge von Tek gut. Der Bischof behält sich das Präsentationsrecht und die bischöflichen Gefälle vor, erlaubt Interlaken das Einkommen besagter Kirche in seinen Nuzen zu ziehen, doch so, dass einem jewesenden Pfarrer seine angemessene Besoldung zukomme, damit er sich und die Seinigen nach Stand und Gebühr erhalten und Gastfreundschaft üben könne. Interlaken könne dem Bischof einen und wenn die Güter der Kirche zureichen, zwei ihrer Ordensgeistlichen vorschlagen, er aber, wenn sie strafwürdiger Dinge beschuldigt und überwiesen würden, dieselben entfernen und andere selbst gegen den Willen des Probstes und Capitels an ihre Stelle sezen. Wenn aber die Güter nicht hinreichten, zwei Chorherren zu erhalten, die persönlich daselbst residieren, so soll zu derselben ein Weltpriester präsentiert werden, um daselbst persönlich und ewiglich Gott und dem ihm anvertrauten Volk zu dienen. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Im gleichen Monat **vigil. assumpt. beate virginis** erlaubte der Bischof Johann von Lausanne dem Gotteshaus Interlaken, eine Capelle ein der Kirchhöre Scherzlingen zu bauen, und giebt allen denen, die an den Bau dieser Capelle beitragen eine Indulgenz oder Ablass von vierzig Tagen. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Das Kloster Interlaken suchte sich auf alle mögliche Weise in den ihme geschenkten Besizungen zu befestigen und alle, wenn auch nur scheinbare Rechte und Ansprachen auf dieselben zu beseitigen. Besonders viel scheint ihm an dem sichern und ruhigen Besiz des Kirchensazes unserer Kirche zu Thun gelegen zu haben. So entzog sich 1272 **crastino beati Johann Baptiste Herr Conrad** von Wädischwyl alles Rechtes, so ihm durch Erbschaft (wahrscheinlich von Burkard von Unspunnen her) oder sonst an dem Kirchensaze

zu Thun zustehe, zu Gunsten des Gotteshauses Interlaken. (Interl. Urk.) So übergaben im Februar des folgenden Jahres der Kirchherr von Thun (Conrad Freiherr von Thengen) und das Kloster Interlaken ihre Streitigkeit wegen den Einkünften der Kirche zu Thun, dem Bischof von Constanz zu schlichten. (Interl. Urk.) Und 1273 zu Worms 2 idus Decembris bestätigte die römische Königin Anna im ersten Jahr ihrer Regierung die Vergabung eben dieses Kirchensazes durch Graf Eberhard von Habsburg, ihres Vaters Bruders Sohn, an das Kloster Interlaken. (Interl. Urk.)

Im Jahr 1275 starb Elisabeth, die Wittwe Graf Hartmann des jüngern von Kyburg. Sie wurde zu Freiburg im Oechtlande im Gewande einer Clarissin begraben, deren Kloster von Kyburgen war gestiftet worden. Auf ihrem Grabe war zu lesen Anno Domini MCCLXXV moritur Elisabetha, soror St. Clarae ad hanc minor Burgundia pertinebat. (Solothurn. Wochenblatt 18 . .)

Ulrich von Thun kommt 1276 als Probst zu Därstetten vor, wahrscheinlich der nämliche Ulrich, der späther Abt zu Frienisberg war. Im gleichen Jahr nennt sich Graf Rudolf von Neuenburg in einer Urkunde „Landgravius in Burgundia circa Ararim“ und 1287 zu Solothurn am 7^{ten} April in dem Akte, wo er den Bürgern zu Solothurn gänzliche Zollfreiheit zu Nidau ertheilt „Condominus et Landgravius juristictionis et comitatus de Nidowa“. (Solothurn. Wochenblatt 1823, S. 231) Um nicht noch einmal auf diesen Theil der Landgrafschaft Burgund zurückkommen zu müssen, so zeigen wir gleich hier den Wechsel, der mit dem Besiz derselben vorgegangen, an. Graf Rudolf von Neuenburg, der 1339 in der Schlacht bei Laupen umkam, heisst in einer zu Nidau 1307 feria quinta post festum beatae Agathae ausgestellten Urkunde, Comes Novicastro domini de Nidowe, judex seu Landgravius circa Ararim. (Soloth. Wochenblatt 1823, S. 231) 1358 am St. Michaels Abend ertheilt Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau, an Peter von Wichtrach, Burger zu Thun, das Recht, in dem Dorf und Dorfmark

Riggisberg, über das Blut zu richten. (Hallwylsche Sammlung von Urkunden, Schulth. N^s. Fr. von Mülinen, Hist. Sammlungen) Graf Rudolf konnte dieses Recht wohl nur als Landgraf von Burgund westlich der Aare ertheilen. Zeuge dieses Aktes war Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgund. Diese Landgrafschaft erbte die Gräfin Anna von Kyburg von ihrem kinderlosen Bruder, dem Grafen Rudolf von Nidau, der im Jahr 1375 von Coucy's Kriegeren erschossen ward. Vier Jahre späther verkaufte sie^{b)} und ihre Söhne dieselbe an Oesterreich. Der Kaufbrief ist bis jezt nicht zu Tage gekommen, wohl aber der Revers oder Wiederbrief, laut welchem 1379 zu Lenzburg auf St. Andreas des Zwölfbothen Tag Leupold Herzog zu Oestreich etc. kund thut, dass ihnen die Gräfin Anna von Kyburg, geboren von Nidau, und die Grafen Rudolf, Egon, Johann und Hartmann von Kyburg, ihre Söhne, seinem lieben Oheime die Grafschaft Neuenburg, die Grafschaft von Nidau, die Herrschaft von Büren, die Herrschaft von Altreu und Balm, die Veste mit Allen, so dazu gehört, und wie es an sie gekommen ist, um vierzigtausend Gulden (Guldgulden) gut und vollgewichtig verkauft habe, wofür er einen Brief von ihnen habe; und dass er den genannten Verkäufern gönne die nächste Leihung der Abtei Erlach und der Kirche zu Gränchen zu haben, dass aber nachher dieses Recht wieder an ihn fallen solle. Er gestattete ihnen auch die Wiederlosung dieser Grafschaft und Herrschaften. Auch mögen sie oder ihre Erben, wenn sie wollen, zu Oltingen bei ihrer Veste eine Brücke über die Aare bauen ohne Wiederrede von seiner oder seiner Erben Seite. (Solith. Wochenbl. 1819, S. 406)

Graf Eberhard von Habsburg und seine Gemahlin Anna, Gräfin von Kyburg und Habsburg, scheinen ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Burgdorf gehabt zu haben. Durch einen daselbst 1277 cal. Marcii, indictione quinta ausgestellten Akt befreien sie ihre besonders geliebten Bürger von Thun aller Steuer und Tellen, so dass weder von ihnen noch von ihren Erben noch von jemanden auf ihren Befehl irgend eine Telle, oder gesammelte

^{b)} Eingefügte Textstelle

Steuer oder einige Anforderung, sie möge heissen wie sie wolle, wieder den Willen ihrer Burger weder bezogen noch ausgepresst noch dazu gezwungen und von denselben in Empfang genommen werden solle, ausgenommen fünfzig Pfunde Pfenninge üblicher Münze, welche ihnen diese ihre Burger hinkünftig alle Jahre „uns zu dienen grossmüthig verheissen haben“. Sie bestätigen ihnen auch alle Rechte und Freiheiten aufs bündigste und dass sie als freie Bürger in allen persönlichen und sachlichen Verhandlungen in Verkauf von Häusern und Grundstücken, mit Ausnahme der schuldigen Herrschaftsabgabe (des Bodenzinses), und über ihre Hausgeräthschaften frei verfügen können, sie bleiben nun in Thun oder ziehen anderswohin und dass sie nur durch richterlichen Ausspruch ihrer Mitbürger von Thun beklagt werden können. Sie bekräftigen dieses alles ohne Betrug und ohne falsche Auslegung in guten Treuen zu halten, mit gelehrten Worten und einem körperlichen Eide. (Urk. im Archiv der Stadt Thun) Einen gleichen Vorbehalt wegen der jährlichen Steuer machte Graf Rudolf von Habsburg in dem, der Stadt Winterthur im Jahr 1264 ertheilten Freiheitsbriefe, wo es heisst „*quod ratione stipendii nobis et nostris successoribus semel in anno videlicet in festo beate Martini centum libras dare debent*“. (Füssli, Tom IV, S. 248) Um sich gegen Savoyen zu stärken, nöthigte der König Rudolf seine Verwandte, die Gräfin Anna von Kyburg, unter Zustimmung ihres Gemahls Graf Eberhard von Habsburg, ihm die Schirmvogtei und übrigen Rechte auf die Stadt Freiburg im Oechtland, auf welcher Stadt Margarethens, der Wittwe Graf Hartmann des ältern von Kyburg, Morgengaabe angewiesen war, für seine Söhne um die geringe Summe von 3040 Mark Silbers zu verkaufen, da ihnen doch der Graf von Savoyen 10000 Mark dafür geben wollte. Dieser Kauf geschah am offenen Landgericht zu Meyenried am 26^{ten} November 1277 für den Landgrafen, Graf Rudolf von Neuenburg,

Herrn zu Nidau, führte den Vorsiz am Landgerichte der Freie, Herr Cuno von Kramburg. (Tschudi und andere)

Rudolf von Strättlingen übergiebt^{a)} zu Ansoltingen *crastino Ulrici* (5^{ter} Juli) gleichen Jahres dem Gotteshaus Interlaken zu Handen der Kirche zu Scherzlingen (wahrscheinlich vergabungsweise) eine Schuppe zu Mitte Schorren. (Interl. Dok. Buch, Tom V)

1278 erfroren die Reben, um Urbani war noch viel Eis und die Feldmäuse fressen die Früchte ab. (Haffner, Tom 1, S. 313)

Um diese Zeit kommt auch schon der Geschlechtsname des Verfassers dieser Arbeit vor und obgleich die Betreffenden nicht Bürger zu Thun waren, so erlauben wir uns doch, sie hier aufzuführen. Die lateinische Urkunde, die im St. Johannsen Dokumentenbuch, Tom 2, pag. 438 eingeschrieben und im Lehensarchiv aufbewahrt ist, sagt, dass der Streit, den die Abtei Erlach mit den Brüdern Ulrich Lohner dem ältern und Ulrich Lohner dem jüngern wegen dem Miteigenthumsrecht an dem Zehnten zu Bettlach hatte, im Februar 1279 durch Herrn Berchtold von Strassberg, Herrn zu Altenryf, und Heinrich, seinen Bruder, in der Weise geschlichtet wurde, dass der Abt von Erlach dem Ulrich Lohner älter 46 Viertel Getreide von dem genannten Zehnten überlassen musste und dem jüngern Ulrich 10 Solidos von seinen Zinsen, dagegen aber diese Brüder auf den Zehnten Verzicht leisten. Zeugen dieses Aktes waren Herr Nicolaus von Selsago *vicarius sacerdos*, Ulrich von Möringen, Edelknecht, Wilhelm von Gerenstein, Burkard Hedun, Bürger zu Büren, Heinrich Riso, Ulrich von Bettlach, Ulrich, *dictus Mare*, und andere mehr.

Heinrich, *hospes de Ansoltingen*, vergabet zu Thun 1280 *idus Januarii, indict. octava* an Conrad, Rektor der Kirche zu Scherzlingen, eine Hofstatt zu Ansoltingen, welche er zu Handen seiner Kirche verkauft hatte. Unter den Zeugen erscheint Herr Reinhard von Bülach, *Curatus in Thun*. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Es kommen auch in diesem Jahr der Bischof Rudolf von Constanz mit seinem Bruder Graf Eberhard von Habsburg nach Thun, wo ersterer

^{a)} Eingefügte Textstelle

die Vergabung des Kirchensazes zu Hilterfingen durch Herrn Walther von Eschenbach an das Kloster Interlaken bestätigte. (Interl. Urk.) Und XIV cal. Decembris, indict. nona urkundet im Schlosse Burdeniz der römische König Rudolf (von Habsburg), dass er in der Absicht seine Getreuen zu belohnen, dem gestrengen Mann Jordan von Burgistein, wegen geleisteten treuen Diensten auf das gleiche Unterpfand, auf das er ihm früher eine Summe geliehen, nun noch 25 Mark (Silber) gegeben habe. (Solithurn. Wochenbl. 1828, S. 389)

1281 am 16^{ten} Juli fiel ein grosser Schnee, darauf erfolgte Misswachs und eine solche Theurung, dass selbst reiche Leute sich mit Haferbrod ernähren mussten. (Haffner, Tom 1, S. 314)

Aus Liebe gegen seinen Sohn Wernherr, den er zum Gottesdienste bei der Kirche zu Interlaken gewidmet und um seiner und seiner Vordern Seelenheil willen vergabet 1282 Sexto idus Februarii, indict^e. decima Herr Walther^{c)} von Steffisburg, Ritter, dem Gotteshause Interlaken eine Matte, genannt Baldismatte, bei der Kirche zu Interlaken und mehrere Güter in der Kirchhöre Steffisburg, alles für bewährt eigen Gut. Diese Güter empfängt er, mit Ausnahme der Baldismatte, von besagtem Gotteshause wieder zu Erblehen um einen jährlichen Erblehenzins von zwei Pfunden gemeiner läuflicher Münze zu Thun. Nach seinem Hinschied sollen seine Söhne und Erben jährlich vor seinem Jahrzeittag genanntem Gotteshause noch geben zwei Pfunde Wachs, hundert Brode den Conventschwestern und fünfzig Brode dem äussern Convente. Zeugen: Herr Walther von Eschenbach und Berchtold, sein Sohn, Heinrich von Ried, Ritter, Heinrich von Steffisburg, obigen Walthers^{d)} Sohn, Gerhard Werra. Besiegler: Herr Walther von Eschenbach. (Interl. Dok. Buch, Tom V) (vide sub anno 1303)

^{c)} Textstelle gestrichen und *Wernherus* eingefügt (Hand unklar)

^{d)} Textstelle gestrichen und *Wernhers* eingefügt (Hand unklar)

In diesem Akt wird zum erstenmal der Thunermünze erwähnt. Die Stadt Thun hatte, wenn schon kein Recht, Münzen zu prägen und keine eigene Münzstätte, doch eigene Geldwährung und das Recht, die in der Stadt und Umgebung kursierenden Münzen nach Gutfinden zu würdigen, welches Recht wahrscheinlich aus der Verwirrung, welche die Besitzer von Münzstätten durch ihre häufigen Münzveränderungen und Münzverschlechterungen im öffentlichen Verkehr anrichteten, hervorgegangen war, um die Bürger vor grossem Schaden und Verlusten zu schützen, da beinahe in jedem Gebiete und in jeder Stadt ein verschiedener Münzfuss herrschte. Auch trat Thun unter mehrern Malen Münzverkommnissen mit Fürsten und Städten bei, von denen in der Folge diejenigen vom Jahr 1387 ausführlich in dieser Arbeit aufgenommen ist. Wir finden ausser obangeführtem Akt von 1282 noch eine Menge Verträge, Käufe und Verkäufe, etc. in denen noch Thunermünzen verhandelt wurden, wovon viele im Verlaufe dieser Arbeit und bis zum Jahr 1384, wo Thun von seinem Grafen an Bern verkauft worden, vorkommen. Zur Bekräftigung des oben Gesagten führen wir hier noch folgende vier an: Thun 1312, wo Berchta von Burgistein Herrn Jordan, Ritters, seel. Wittve ihre Güter zu Ebnöde (Aebnit) in der Kirchhöre Steffisburg dem Gotteshause Interlaken um siebenzig Pfunde^{a)} gemeiner Münze zu Thun verkauft. (Interl. Dok. Buch, Tom V) 1315, da Johann von Wädischwyl dem Kloster Interlaken alle seine Besizungen im Thal Unterseen, in Lauterbrunnen und an dem Berg Wengen an Lehengütern, Lehenleuten und eigenen Leuten beiderlei Geschlechts um 1100 Pfund Pfenninge guter gemeiner Münze zu Bern und Thun verkauft. (Interl. Dok. Buch) Die Münzwährung war also dazumal in Thun und Bern, welche Städte seit 1309 mit einander im Burgerrecht stunden, die gleiche und die Bernermünzen in Thun gangbar. Thun 1320, da Walther an der Matten Junker den achten Theil des Wildbanns und Hochflugs in den Wäldern am Stauffen, im Schallenberg, in Eriz, in Röthenbach und in allen Wäldern, welche zur Herrschaft Heimberg gehörten, an Conrad von Teuffenthal, Burger zu Thun, um acht Pfunde und zwei Schillinge Thunerwährung verkauft. (Herr Schultheiss N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Auszüge) Interlaken 1320 in dem Akt, wo Probst und Capitel zu Interlaken erklären, dass da Graf Eberhard von Kyburg, Probst zu Ansoltingen ihnen sein Recht an der Kirche zu Thun, das er unter dem Namen eines Rektors und Schutzherrn ausgeübt, zum wahren Eigenthum abgetreten und geschenkt habe, sie ihm dagegen versprechen, so lange er diese Pfründe zu Thun benutz, jährlich 100 Pfund Pfenninge zu Thun gangbar und üblich zu bezahlen. (Interl. Dok. Bücher)

Was für Münzen im 13^{ten} und 14^{ten} Jahrhundert hier am gewöhnlichsten im Kurs waren, konnten wir nicht ermitteln. Da Thun an der Grenze und in den zwei grossen Bistümern, Constanz und Losannen, lag, so waren es wahrscheinlich die Münzen dieser Bischöfe und anderer

^{a)} Korrigiert aus *Pffunde*

schweizerischer Münzstätten wie von Bern, das sein Münzrecht 1218 von Kaiser Friedrich erhielt, Solothurn etc. Es waren Goldgulden, Groschen, Schillinge und am häufigsten einseitig geprägte Hohlpfenninge (Brakteaten) in ihren Abtheilungen, ganze und halbe, man rechnete meistens nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen. Pfunde gab es in der Wirklichkeit als Geldsorte nicht, Schillinge nur wenige, so dass nur in letzterer Geldsorte, in Pfenningen, ausbezahlt wurde.

Im Jahr 1328 erhielt der Graf Eberhard von Kyburg das Münzrecht für seine Landgrafschaft Burgund von Kaiser Ludwig IV., welches Recht er ihm 1337 erneuerte. Seine Nachfolger übten dasselbe bis zum Jahr 1384, wo sie Thun und Burgdorf an Bern verkauften, in Burgdorf aus, nachher aber in Wangen. Von 1382 an war nun diese in Burgdorf geprägte Kyburger Münze, die läufigste Hauptmünze sowohl in Thun als andern kyburgischen Landen. Im Jahr 1337 entstand wegen dieser Münze grosser Streit, weil sie von geringerm Gehalt als diejenigen anderer benachbarter Münzstätten war. Tschudi, Tom 1, Seite 345 sagt darüber: „1337 vergunt Kaiser Ludwig Graf Eberhard von Kyburg, Herrn zu Burgdorf, und Graf Ludwigen von welschen Neuenburg eine eigene Münz zu schlagen und liess dem Lande zu Ergöw und zu Üchtland gebieten, dieselbe Münz zu nehmen; also woltend die von Bern dieselbe Münz nit nemmen, meintend sie wär ze geringe an Werschaft. Das klagtend die Grafen dem Kaiser, zeigend an, dass sie die Werschaft, wie er ihnen bedinget, gemacht hettind. Den Kaiser verdross, dass die von Bern sein Gebott verachtetend etc.“. Der Kaiser beschloss daher im Jahr 1338 sowohl desshalb als anderer Ursachen wegen, Bern zu bekriegen. Ein mehreres über die Kyburger Münzen finden wir in D^r. H. Meyers Werk „Die Brakteaten der Schweiz“ von Seite 33 bis 37.

Von der Zeit an, wo Thun von den Grafen von Kyburg an Bern verkauft wurde, waren es dann die Bernermünzen und die von Bern gewürdigten Münzen anderer schweizerischer Münzstätten und des Auslandes, die in unserer Stadt Kurs erhielten, besonders die florentiner und rheinschen Goldgulden, und das Recht der Stadt Thun, die Münzen zu würdigen, hörte auf.

Im obgenannten 1282^{ten} Jahr kam der Bischof von Constanz, Rudolf, Graf von Habsburg, wieder nach Thun und bestätigte da idus Maii, indictione ~~decima die~~

decima die Vergabung des Partonatrechtes der Kirche zu Neuenkilch durch Johann von Küssnacht und Eppo seines Sohnes, Ritter, an das Frauenkloster zu Rathausen. (Urk. im Archiv zu Rathausen) Es setzte auch am 1^{ten} August gleichen Jahres ^{b)}zu Oppenheim^{b)} der Römische König Rudolf dem gestrengen Mann, seinem lieben getreuen Jordan von Burgistein, Ritter, für vierzig Mark Silber, mehrere Güter im Berge Balmek zum Unterpand ein. (Soloth. Wochenbl. 1812, S. 362) In dieser Urkunde kommt Jordan von Burgistein zum erstenmal als Ritter vor.

^{c)}Da des Königs und Kaisers Rudolf von Habsburg von nun an in dieser Geschichte nicht mehr Erwähnung geschieht, so bemerke ich hier noch von ihm, dass auf dem Dekel seines Sarges zu Speyer sich sein Bildniss und in der Kirche zu Innsbruck eine Statue von ihm befindet.^{c)}

Zu Thun 1283 sexto idus Februarii bezeugt der Ritter Hartmann von Baldek auf seine Seele, dass er zu Aquisgranum (Aachen) im Söller des königlichen Hofes nach der Krönung des römischen Königs Rudolf gesehen und gehört habe, dass der Graf Eberhard von Habsburg, die früher durch seine Gemahlin, die Gräfin Anna von Kyburg, mit Einwilligung ihrer Advokaten oder Vormünder, dem Kloster Interlaken gemachte Vergabung des Kirchensazes zu Thun, bestätigt, und diese Schenkung besagtem Kloster aus seinem Willen erneuert und zugesichert habe. (Interl. Urk.) Der Graf Eberhard von Habsburg kommt in dieser Zeit als Landvogt des Thurgauens vor.

Auf ihrem Schlosse Monteis hatte Frau Margaretha von Savoyen, Wittwe des Grafen Hartmann des ältern von Kyburg, 1268^{g)} 1286 ihr Testament gemacht und ihren Bruder Philipp zum Erben eingesetzt. Sie starb im hohen Alter, nach Guichenon, 1283. Da aber König Rudolf ihre dem Kloster Wettingen gemachten Vergabungen verbesserte, so scheint sie damals schon nicht mehr am Leben gewesen zu sein. In dem Necrolog von Wettingen steht, ohne Angabe des Ortes noch des Jahres, wo sie gestorben, IV nonas Septembris obiit Domina Margaretha Comitissa de Kyburg, que contulit nobis XXV mansus et CC marcas thuribulum argenteum et ampullas argenteas. (Pipitz, Seite 78)

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle von eingeklebtem Blatt

^{g)} Einfügung

Im April 1284 starb zu Burgdorf der Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg, der Stammvater des jüngern kyburgischen Hauses, und wurde daselbst in dem von ihm gestifteten Franziskanerkloster begraben. Er selbst nannte sich nie von Kyburg, sondern erst sein Sohn Hartmann nahm diesen Namen an. Er hinterliess zwei Söhne, Hartmann und Eberhard, welcher letzterer jung gestorben, und eine Tochter, Margaretha, die er mit seiner Gemahlin der Gräfin Anna von Kyburg erzeugt hatte. Er verordnete denselben seinen Bruder Rudolf, den Bischof von Constanz, zum Vormunde. Dieser kam bald nach dem Tode des Grafen Eberhard nach Thun und verspricht da non. Junii indictione 12^a in einer Urkunde den Räten und Bürgern daselbst, dass, so lange er Vormund der Waisen seines Bruders, des edeln Herrn Eberhards Grafen zu Habsburg seel. seie, er die Rechte, die Freiheiten und Immunitäten, die von dem Grafen und seinen Vorfahren der Stadt und Gemeinde zu Thun ertheilt worden, unversehrt halten werde. (Urk. im Archiv der Stadt Thun) Die Gräfin Anna, die letzte des ältern kyburgischen Stammes, starb schon vor ihrem Gemahl, dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg. Das Todesjahr vermögen wir aber nicht anzugeben.

1286 starb Ulrich von Thun, gewesener Abt zu Frienisberg.
(Jahrzeitenbuch von Frienisberg)

In diesem Jahr 1286 entspann sich eine Fehde aus bis jetzt noch unbekanntem Ursachen zwischen der Stadt Bern, die mit dem Grafen von Savoy, dem Grafen von Habsburg-Kyburg und der Stadt Solothurn im engem Bündnisse stand, und dem Freiherrn Rudolf von Weissenburg, der der Parthey des Königs Rudolf (von Habsburg) anhing, und dem Graf Peter von Greyers und der Freiherr von Thurm zu Gestelen in dieser Fehde beistunden. Die Berner zogen mit ihrer Macht vor Wimmis und wie Tschudi erzählt, Gott gab ihnen Glück, dass sie die Oberhand gewannen und der

Feinde viel erschlugen; sie eroberten und zerbrachen das Städtchen verwüsteten und beraubten das Siebenthal, zogen dann vor die Veste Jagberg, wo der von Weissenburg seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte, gewannen dieselbe und führten den Schlosshauptmann, den Ritter von Blankenburg nebst der Besatzung, gefangen nach Bern. In diesem Krieg war der Vormund Graf Hartmanns von Kyburg, der Bischof Rudolf von Constanz, wie gesagt auf der Seite Berns, gab ihnen Sicherheit und Geleit durch ihr Land zu Thun und anderswo zu ziehen, half auch anreizen und fördern, dass die Berner den von Weissenburg überzugen, denn er war ihm auch Feind. (Tschudi, Tom 1, S. 192) Justinger und nach ihm von Müller setzen diese Fehde ins Jahr 1288.

Der Probst Ulrich und das Capitel des Gotteshauses Interlaken waren lange im Streit mit Peter von Schorren Burger zu Thun wegen den Zehnten zu Allmendingen, Buchholz und Schorren. Sie schlossen um 1287 im April indict. XV^a folgenden Vertrag, dass gemeldte Herren von Interlaken jährlich zu Handen der Kirche zu Scherzlingen von besagtem Zehnten zwölf Mütt Gersten zum Voraus nehmen sollen, das übrige aber in Früchten, Thieren etc. soll jährlich zwischen beiden Partheien zu gleichen Theilen vertheilt werden, ausgenommen die Früchte von Bäumen und Gärten und was in den Gärten gepflanzt wird, das einzig und allein besagtem Gotteshaus zukommen soll. Besiegler dieses Aktes sind das Kloster Interlaken, Cuno, Curatus in Scherzlingen und für Peter von Schorren die Stadt Thun. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Im gleichen Jahr übergibt Arnold von Tüffenbach, Chunos Sohn, mit Einwilligung Wernherrs von Kiehn, Edelknecht, seines Herrn, an Rudolf von Velschen, Burger zu Thun, sein Gut und Besizung zu Tüffenbach, für frei Eigen. (Thorberg Buch, Tom IV, S. 73, Soloth. Wochenbl. 1831, S. 522) 1290 vermählte sich Margaretha, die Tochter Graf Eberhards von Habsburg-Laufenburg seel., mit dem Grafen Dietrich VII. von Cleve und nun nennt sich der Bischof Rudolf von Constanz nicht

mehr tutor pupillorum fratris sui Eberhardi, sondern in einer Urkunde vom 4^{ten} December 1291 nur noch tutor et curator pupilli Hartmanni. Am 18^{ten} Juli dieses Jahres starb zu Germersheim in der Pfalz der Kaiser Rudolf von Habsburg, nachdem er das Reich 18 Jahre lang mit Kraft und der ihm eigenen Geschicklichkeit regiert hatte.

Nach des Bischofs von Constanz im Jahr 1293 erfolgten Absterben, wurde dem Ritter Ulrich von Thorberg wegen seinen Einsichten und Erfahrungen von den Verwandten und Räten der Wittwe Graf Eberhards und ihres Sohnes die Vormund oder Beistandschaft über dieselben und die Verwaltung der kyburgischen Lande übertragen und im folgenden Jahre scheint Graf Hartmann volljährig geworden zu sein.

In dem Gütertausch zwischen Heinrich von Eriswyl und dem Prior Jacob der St. Peters-Insel, welchen Ulrich von Thorberg, Ritter, zu Burgdorf 1294 9^{ten} August im Namen seines Herrn, des Grafen Hartmanns, (als vicegerentis Domini Hartmanni) besiegelte, kommt bei dieser jüngern Linie zuerst der Geschlechtsname von Kyburg vor. (Urk. bei Zapf)

Bei dem Schiedsgerichte, welches im Anfang Aprils 1295 wegen den Streitigkeiten zwischen Bern und Freiburg aufgestellt wurde, erhielt Ulrich von Thorberg die Obmannsstelle. Er bescheinigte zu Bern in crastino s. Vincentii martires 1295 (23^{ter} Januar 1296), wo er sich vicarius Hartmanni comites de Habsburg nannte, von dem Rath von Freiburg infolge obigen Vertrages zu Handen Berns eine Summe von einhundert Pfunden empfangen zu haben. (Soloth. Wochenbl. 1827, S. 289 und 1828, S. 441)

Unter den Zeugen, da 1296 an der Lowien zu Oberhofen Samstag nach Epiphanie Peter von Resti und Conrad, sein Bruder, alle ihre Rechte auf einigen Kirchengütern, die sie zu Meyringen besessen dem Kloster Interlaken cedieren, finden wir Rudolf, vice Leutpriester zu Thun (Interl. Dok. Buch, Tom IV) und im Juni

Heinrich von Ried, Ritter, und Rudolf von Velschen, Bürger zu Thun, ebenfalls als Zeugen da, Junker Marquard von Wädischwyl, den Ulrich Steiner zu Oppligen samt seinem Haab und Gut um dreissig Schillinge Pfennige Bernerwährung dem Gotteshaus Interlaken verkauft. (Interl. Dok. Buch, Tom VIII)

1296 *calendas sexto post dominicam qua cantatur invocavit* vergab Conrad von Teuffenthal, Bürger zu Thun, mit Einwilligung seines Sohnes, und um seiner, seiner Frauen Mechtildis und aller seiner Vordern Seelenheil willen dem Gotteshause Interlaken ein Pfund guter Pfennige jährlicher Gült ab seinem Gut in Schwendi am Wiler, Kirchhöre Hilterfingen, und ab seiner Matte am Winterberg. Zeugen: Wernherr von Spiez, Probst, Wernherr von Basel, Rudolf von Burgdorf, Chorherren zu Interlappen, Walther Roth, Bürger zu Thun etc. Besiegler: Wernherr von Ried. (Interl. Dok. Buch, Tom V)

In dem *feria IV prox. post octavam pasche* ^{c)}(7. April)^{c)} in eben diesem Jahr zwischen dem Bischof (Bonifacius) von Sitten, dem Grafen Josselin von Visp und den Landleuten des Leuker Zehnten und der Stadt Bern abgeschlossenen zehnjährigen Bürgerrecht und Bund verpflichteten sich erstere, den Bernern mit ihrer ganzen Macht bis an das Gwatt bei Strättlingen (*cum omnibus gentibus et terra ecclesiae, de terra de Vallesia ultra alpes sive montana usque ad locum dictum Wat prope Strettligen*) gegen Herrn Rudolf von Weissenburg, die Herren Arnold und Walther von Wädischwyl, den Herren von Raron zu Hülfe zu ziehen. (Urk. im Staatsarchiv Bern)

Die Stadt Bern, die endlich mit ihren Nachbarn in friedlichen Verhältnissen zu sein glaubte, wurde bald wieder aus diesem Wahne aufgeschreckt. Zu Freiburg, früher Bundesgenossin nun Nebenbuhlerin Berns, scheinen die Pläne zu Berns gänzlichem Untergange gemacht worden zu sein, glaubend der rechte Zeitpunkt sei nun gekommen, um die Macht und das blühende Gemeinwesen

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

der Berner zu erdrücken; ihre Verbündeten, die Grafen Peter von Greierz, Graf Rudolf von Welschneuenburg und Ludwig, Freiherr der Waadt, auch der Bischof von Lausanne, die Herren von Thurn, von Montenach, von Belp und andere mehr, schlossen sich Freiburg und dieser Verschwörung an. Bald rückten sie ins Feld und ihre Vorposten wurden bis nahe an die Thore Berns vorgeschoben. Sie hofften durch Plünderung und Verwüstung der Güter um Bern die Berner zu einem übereilten Ausfall zu lokken; diese aber durch früher in der Schosshalde erlittenen schweren Unfall vorsichtiger gemacht, giengen nicht in die Falle, sondern mahnten in ihrer Bedrängniss in aller Stille ihre treugebliebenen Freunde, den Grafen Hartmann von Habsburg-Kyburg, den Grafen von Aarberg und die Stadt Solothurn, ihr zu Hülfe zu ziehen, welche dieser Mahnung auch sogleich mit grosser Macht Folge leisteten. Die Berner wählten den Ritter Ulrich, Kastlan von Erlach, zu ihrem Anführer. Auf die Nachricht, dass eine Abtheilung des feindlichen Heeres nahe bei der Stadt am Donnerbühl angelangt sei, rückten die Berner am 2^{ten} März 1298 aus der Stadt, griffen dieselben muthig an und warfen sie, die auf einen so plötzlichen und unerwarteten Anfall nicht gerüstet waren, bis ins Jammerthal bei Oberwangen zurück, wo die feindliche Hauptmacht versammelt war. Hier geschah nun der Hauptangriff und es entspann sich ein blutiges Treffen, das zu Gunsten Berns ausfiel. Die Feinde erlitten auf der Flucht grossen Verlust. 460 Tode, 300 Gefangene und zehn Banner waren der Erfolg dieses Sieges, den auch die Thuner unter Anführung ihres Grafen erringen und Bern von ihren Feinden entledigen halfen. Dieser Sieg sicherte die Stadt Bern auf lange Zeit vor fernern Angriffen. Justinger, Tschudi und andere nennen den Grafen von Habsburg-Kyburg in Erzählung dieser Begebenheit irriger Weise Eberhard anstatt Hartmann.

In diesem Jahr stiftete Ulrich Schwendler, Burger zu Thun, für sich,

Mechtild und Agnes seine Frauen seel. Jahrzeiten im Kloster Interlaken (Interl. Urk.).

1299 im März gab Johann von Husen, Bürger zu Thun, der Frau Mechtild, Rudolfs seel. von Velschen und ihren Kindern Ehehafte an einer Mauer, die er neben ihrer Hofstatt errichtet hatte, um nach Belieben Gebrauch davon zu machen, und bat den Schultheissen den Rath und die Bürger zu Thun, diesen Akt zu besiegeln. Zeugen waren Rudolf der Miescher, Herr Heinrich Reber und Chunrad Knupo, Bürger zu Thun. (Urk. im Archiv der Stadt Thun) Diese Urkunde führte Ratsherr Jacob Rubin in der von ihm im Jahr 1779 zum Druk beförderten Handfeste von Thun Seite 90 an und nach ihm wurde sie 1794 im ersten Bande von Gottlieb Walthers bernischem Stadtrechte unter den Beilagen sub N^o. 3 wörtlich abgedruckt, aber an beiden Orten fehlerhaft sowohl in Betreff der Jahreszahl (1222) als der Zeugen. Bevor uns das Original dieser Urkunde zu Handen kam, glaubten wir den Angaben dieser Herren. Als wir aber dieselbe genau untersuchten und die darin handelnden Personen in andern gleichzeitigen Urkunden wiederfanden, mussten wir uns überzeugen, dass sie die Jahreszahl und die Zeugen unrichtig gelesen und unrichtig haben abdrucken lassen, was zu der irrigen Meinung Anlass gab, sie seie eine der ältesten bekannten deutschen^{b)} Urkunden. Die Jahreszahl ist in dem Original in Worten etwas undeutlich geschrieben und Rubin las, statt nün und nünzig, cwen und cwenzig.

Im Sommer 1841 kam der rühmlichst bekannte Geschichtsforscher D^r. Böhmer, Bibliothekar der Stadt Frankfurt a/M, auf einer Reise durch die Schweiz absichtlich nach Thun, um diese so alt geglaubte Urkunde von 1222 zu besichtigen. Als wir ihn aber des Irrthums überzeugten, dass dieser Akt nicht vom Jahr 1222, sondern von 1299 seie, fand er sich in seinen Erwartungen sehr getäuscht. Im gleichen Jahr 1299 zu Scherzlingen feria

^{b)} Eingefügte Textstelle

secunda post avincula St. Petri, 3 nonas Augusti, da Herr Walther von Eschenbach von dem Kloster Interlaken zum Kastenvogt erwählt wird, unter dem Beding, dass weder er noch seine Erben weder von Erbschaft noch sonst kein Recht darauf haben, erscheint unter den Zeugen Ulrich von Wichtrach, Schultheiss zu Thun. (Interl. Dok. Buch, Tom I)

Am Schlusse dieses 13^{ten} Jahrhunderts verspricht zu Thun 1300 cal. Decembris der Graf Hartmann von Kyburg, in Betracht der freundschaftlichen Verhältnisse, in dem seine Vorältern mit dem Kloster Interlaken gestanden, demselben, dass ohne seine, des Gotteshauses, Einwilligung zu keinen Zeiten in der Kirchhören Thun und Scherzlingen weder Kirchen noch Klöster gebauen werden sollen. Wollen aber die Bürger von Thun einen Spital zu Verpflegung ihrer Armen oder Capellen, die von ihrer Leutpriesterei abhängen, erbauen, so sollen sie es ungehindert thun können. Zeugen waren Ulrich von Schwanden, Ritter, Wernherr von Kiehn, Conrad von Cymenkon, nobilis, Peter von Halten, Thomas von Scharnachthal, Ulrich und Peter von Wichtrach, Brüder, Heinrich Reber, Conrad von Teuffenthal und Conrad, sein Sohn, Walther von Ried. (Interl. Dok. Buch, Tom V) Dieses ist der letzte Akt von Graf Hartmann, den wir kennen. Er muss kurze Zeit darauf, seit wenigen Jahren mündig und kaum sieben und zwanzig Jahre alt, gestorben sein. Nun lassen wir noch eine allgemeine Uebersicht über unsere Gegend, das dreizehnte Jahrhundert betreffend, folgen. In demselben ereignete sich ein mehrfacher Herrscherwechsel über unsere Stadt, sowohl in politischer als kirchlicher Beziehung. Bei dem im Jahr 1218 erfolgten Absterben des Herzogs von Zähringen, Berchthold des V., fielen seine burgundischen Besitzungen und somit auch Thun an seinen Schwager, den Grafen Ulrich von Kyburg, und als auch die beiden Grafen Hartmann, ohne

männliche Nachkommen zu hinterlassen, im Jahr 1263 starben, kam unsere Stadt an die Gräfin Anna von Kyburg, Graf Hartmann des jüngeren einzige Tochter, welche diese Stadt 1272 durch Heirath an den Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg brachte, der der Stammvater der jüngeren Linie des Hauses von Kyburg wurde. So kam auch der Kirchensaz zu Thun wahrscheinlich von Zäringen an Kyburg. Graf Hartmann der jüngere übergab denselben auf seinem Todbete seiner Gemahlin Elisabeth mit dem Auftrag und Willen, solchen dem Gotteshause Interlaken zu vergaben, welches dann auch durch sie und ihre Tochter Anna geschah. Dieses hatte zur Folge, dass Thun in kirchlicher Beziehung diesem Kloster ganz untergeordnet und von demselben vielfach ausgebeutet wurde, was die zahlreichen Stiftungen von Jahrzeiten und Vergabungen hiesiger Bürger an dasselbe beweisen. Der Kirchensaz zu Scherzlingen wurde, wie bereits gesagt, von den Edeln Conrad und Walther von Wädischwyl 1271 eben diesem Kloster vergabte und diese Vergabung im folgenden Jahre zu Kilchheim durch die Herzoge Ludwig und Conrad von Tek, Gebrüdern, als Lehenherren bestätigt und diese Pfarre dem Kloster Interlaken überlassen. Obschon sich aus diesem Jahrhundert nur noch wenige Urkunden über unsern Ort vorfinden, so bezeugen doch diese wenigen, dass unsere Stadt von ihren Herren mit bedeutenden Rechten und Freiheiten begabt wurden, nämlich: Inner den Burger Ziehlen über das Blut richten zu können, Zollbefreiung, Befreiung aller Steuern, ausgenommen jährlich fünfzig Pfunde, die die Bürger freiwillig ihrer Herrschaft gaben, die Siegelbarkeit, welche die Stadt wahrscheinlich schon im zwölften Jahrhundert besass etc. Bei diesen Rechten und Freiheiten hatte sie aber doch keine eigentliche Municipal Verfassung von selbstgewählten Vorgesetzten, sondern die Herzoge und Grafen wählten den Schultheissen

und die zwölf Ratsherren. Die Grafen sassen jährlich dreimal öffentlich zu Gericht, inzwischen war in geringeren Fällen der Schultheiss ihr Stellvertreter und der Schultheiss und Rath hielten alle Montage Gericht, um über burgerliche Vergehen nach den Stadtrechten zu urtheilen. Die Schulen waren schon in gutem Stande, da wir bereits im Jahr 1266 einen Schulrektor finden, welcher Name voraussetzt, dass noch mehrere Lehrer (Provisoren) unter ihm stunden. Dieser versah gewöhnlich auch die Stelle des Stadtschreibers. Die Bürgerschaft ernährte sich mit dem Landbau, mit Handwerken und Gewerben, die damals nur in den Städten getrieben wurden, dem Handel mit Salz, Eisen, Wein und Tuchwaren.

In diesem Jahrhundert waren viele dem Ritterstand angehörende Geschlechter in unserer Stadt eingeburgert. Wir finden aus denselben folgende Glieder:

1236	Heinrich von Thun, genannt Selige	Ritter	
1236	Conrad von Bucholtron	Ritter	
1236	Ulrich Posso	Ritter	
1236	Rudolf von Ibeschi	Ritter	noch 1246
1239	Wilhelm Moisrichti	Ritter	
1239	Jordan (I.) von Thun	Ritter	noch 1246
1246	Arnold Warnagel	Ritter	
1246	Walther von Matten	Ritter	noch 1256
1246	Wernherr von Matten	Ritter	noch 1256
1248	Ulrich a der Lowe	Ritter	
1248	Wernherr von Steffisburg	Ritter	noch 1271
1252	Rudolf, genannt Dives	Ritter	
1252	Johann Senn von Münsingen	Ritter	
1252	Rudolf von Thun	Ritter	
1252	Heinrich von Langnau	Ritter	noch 1256

1252	Jordan (II.) von Thun, Erbauer des Schlosses Burgstein	Ritter	noch 1271
1252	Rudolf von Erlenbach	Ritter	
1252	Berchtold von Bach	Ritter	
1256	Otto von Helfenstein	Ritter	
1266	Heinrich von Ried, deren Stammschloss 1191 durch den Herzog Berchtold von Züringen zerstört worden.	Ritter	noch 1296
1282	Walther von Steffisburg	Ritter	
1282	Jordan von Burgstein, der erste dieses Namens und Sohn des Erbauers des Schlosses Burgstein.	Ritter	

Nachstehende Schultheissen waren in diesem Jahrhundert über unsere Stadt gesetzt:

1236	Rudolf (vielleicht von Thun)	Ritter	Schultheiss, auch 1246
1239	Jordan (I.) von Thun	Ritter	Causidicus de Thuno
1246	Rudolf, obgenannt zwischen 1247 a 1253 Heinrich von Oenz	Ritter	Schultheiss
1253	Heinrich von Thun, genannt Selige	Ritter	Schultheiss quondam Scultetus
1256	Jordan (II.) von Thun	Ritter	quondam Scultetus
1256	Heinrich		Schultheiss
1265	Heinrich, genannt Müsli		Schultheiss
1270	Walther von Biel		Castellan
1271	Heinrich von Ried	Ritter	Schultheiss
1299	Ulrich von Wichtrach		Schultheiss

Die Verhältnisse unserer nächsten Umgebung hatten sich im Verlaufe eben dieses Jahrhunderts folgendermassen gestaltet: Der Heimberg, der in der Kirchgemeinde Thun lag, kam zur einen Hälfte 1259, durch Schenkung Graf Ulrich des jüngern von Buchegg, an das Gotteshaus Interlaken mit Eigenleuten und ihren Gütern, wie sie ihm durch Erbschaft und von einer Theilung her mit Graf Hartmann dem jüngern von Kyburg zugefallen waren. Die andere Hälfte gehörte dem Grafen von Kyburg.

Derjenige Theil, der alten Kirchgemeinde Thun östlich der Aare ausser der Burger Ziehlen gelegen, deren Ausdehnung wir schon früher anzeigten, die alte Kirchgemeinde Steffisburg, die an Röthenbach und Schangnau grenzte und die Kirchgemeinde Sigriswyl bildeten das äussere Amt oder Gericht von Thun. Die Entstehung dieses Amtes oder Gerichtes ist unbekannt und verliert sich im Dunkel der Zeit. Vermuthlich war dieser Bezirk gleich der Stadt Thun Reichslehen, das durch Erbschaft von den Herzögen von Züringen an die Grafen von Kyburg gelangt war oder aber wurde 1191 in dem Kriege des Herzogs Berchtold V. gegen die oberländischen Herren und Völker aus der Herrschaft Heimberg und andern Gütern seiner aufrührischen^{a)} Unterthanen gebildet und zu Thun gelegt. Dieses äussere Gericht wurde in diesem Jahrhundert durch Pflieger oder Vögte der Grafen von Kyburg verwaltet; späther stund es unter dem Schultheissen und Rath zu Thun und erst im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts kommt es unter dem Namen Freigericht von Thun, Freigericht vor der Stadt Thun oder auch bloss als Freigericht vor bis zum Jahr 1473, wo dasselbe von Thun getrennt wurde und eigene Untergerichte zu Steffisburg und Sigriswyl und an jedem Orte einen Statthalter als Vorsizer erhielt. Die höhere Gerichtsbarkeit übte im Namen seines Herrn der Schultheiss zu Thun aus. Das Richthaus oder Landhaus stund nächst von dem Lowinthor der Stadt Thun zu unterst an der Lowine an der Aare. In der Mitte des Dorfes Steffisburg, da wo jezt das Landschafthaus stund, der Landstuhl, auf welchem Todschläger Sicherheit und Freiheit fanden. Von dieser Freistätte mag vielleicht späther das Freigericht seinen Namen bekommen haben. Die Ortsvorgesezten zu Steffisburg und Sigriswyl hiessen im dreizehnten Jahrhundert Ammänner. Herr von Tillier irrt

^{a)} Korrigiert aus *Aufrührischen*

sich sehr, wenn er in seiner Geschichte des Freistaates Bern, Tom 1, S. 27 und 36 glaubt, dass zu einem Freigerichte nur freie Leute gehörten oder in demselben wohnten. Wir finden gerade bei dem Freigerichte Steffisburg, das er namentlich anführt, dass in demselben im dreizehnten Jahrhundert eine Menge Eigenleute (Leibeigene) wohnten und Güter bauten. Im folgenden Jahrhundert mag sich die Sache anders gestaltet haben.

Folgende Glieder des Geschlechtes von Steffisburg, zugeannt von Matten oder an der Matten kommen im 13^{ten} Jahrhundert vor:

1236	Wernherr v. St., Leutpriester
1234 a 60	Wernherr v. St., Ritter, B. z. Thun
1256	Walther von Matten
1278	Rudolf v. St.
1282	Walther v. St., Ritter, B. z. Thun
1282	Heinrich v. St., sein Sohn
1282	Wernherr, sein Sohn, Chorherr zu Interlaken
1289	Walther von Matten, Junker, 1303 Schultheiss zu Thun
1271	Wernherr v. St., genannt an der Matten, Ritter
1271	Johann und Heinrich, seine Söhne

Johann, Rudolf und Berchtold von Steffisburg Burger zu Burgdorf sollen in diesem Jahrhundert den Twing zu Bangarten^{b)} bei Messen besessen haben. Der Kirchensaz zu Steffisburg gehörte den Edeln von Rütli, Berchtold und Werner, Brüder, versetzten und schenkten denselben 1265 dem Gotteshause Interlaken. 1292 bestätigte Heinrich von Rütli die von seinem Vater Werner gemachte Schenkung des halben Kirchensazes daselbst, hingegen revocirte Berchtold von Rütli 1296 die dem Kloster Interlaken gethane Schenkung dieses Kirchensazes und gab denselben 1298 dem Kloster Fraubrunnen. Es entstand nun desshalb Streit^{c)} zwischen beiden Klöstern, der im folgenden Jahre durch einen Gütertausch dahin verglichen wurde, dass Fraubrunnen seine Rechte und

b) Unsichere Leseart

c) Korrigiert aus *Streit*

Ansprachen auf 16 Mütt Dinkel und 11 Pfund 5 Schillinge jährlichen Zinses ab den Kirchenwidum, Gütern und den halben Kirchensaz zu Steffisburg an Interlaken abtrat und dieses Leztere nun in den alleinigen Besiz dieses Kirchensazes gelangte. (Interl. Dok. Bücher)

So wurde auch der Kirchensaz zu Sigriswyl in den Jahren 1222, 1226 und 1232 durch die Brüder Burkard von Thun, der sich späther von Unspunnen nannte, und Heinrich von Thun, Bischof von Basel, ebenfalls dem Gotteshause Interlaken geschenkt. Es ergab sich jedoch wegen dem Besiz dieses Kirchensazes zwischen den Kloster einer, und Cuno von Brienz und Rudolf, Schultheiss zu Thun, andererseits Streit, welcher 1236 quinto idus Septembris in der Kirche zu Scherzlingen durch Schiedsrichter zu Gunsten Interlakens entschieden wurde. Sigriswyl gehörte, wie schon gesagt, zum äussern Amte oder Gericht von Thun. 1226 Wernherr, 1239 Burkard und Wernherr, 1250 Wernherr und Agnes, uxor, 1290 Ulrich von Sigriswyl, des Raths zu Bern, kommen dieses Geschlechtes im dreizehnten Jahrhundert vor. Wie wir schon früher erzählten, wurde auch das Schloss Ried auf dem Hügel zwischen dem Ried und Bächehölzli im Jahr 1191 gebrochen. Als Glieder dieses Hauses finden wir im dreizehnten Jahrhundert: 1230 Arnold und Wernherr, Ritter, 1239 Berchtold, 1252 Heinrich, Ritter, Johann, Walther und Berchtold, Gebrüder, B. z. Thun, 1256 Ulrich, 1271 Heinrich, Ritter, Schultheiss zu Thun, 1288 Walther, genannt Peyer, 1296 Heinrich, Ritter, 1300 Walther.

Die Herrschaft Oberhofen hatte mit der Herrschaft Unspunnen gleiches Geschik, da der Herzog Berchtold der V. von Zäringen, vermuthlich zu gleicher Zeit, zwei ihm ergebene Geschlechter aus dem Zürichgau hierher verpflanzte, um diese ihm wichtigen Herrschaften aus den Händen ihnen feindlich gesinnter burgundischen Edeln in den

Besitz ergebener Anhänger seines Hauses zu bringen. Er soll nämlich Ida von Unspunnen, Burkards Tochter, mit Rudolf von Wädischwyl und Ita von Oberhofen, Werners Tochter, mit Walther von Eschenbach vermählt haben, welche Aehnlichkeit der Umstände unsere grössten Geschichtsforscher, Tschudi und von Müller, verleitet haben mag, diese beiden Geschlechter für eines und die beiden Erbinnen, Ida von Unspunnen und Ita von Oberhofen, für eine und dieselbe Person zu halten. Walther von Eschenbach starb schon vor dem Jahr 1227 und seine Besitzungen in dieser Gegend fielen seinem Sohn Berchtold zu. Seine Gemahlin Ita erscheint in der einzigen Urkunde von 1227, wo sie mit ihrem Sohn Berchtold die Vergabung der Vogtei zu Ischboden in Grindelwald durch ihren Gemahl an das Kloster Interlaken bestätigt. (Interl. Dok. Bücher) Eben diese Ita wird in dem Zeugenverhör über den Streit wegen dem Kirchensaz zu Hilterfingen zwischen den Gotteshäusern Amsoldingen und Interlaken Werners von Oberhofen einzige Tochter genannt, die er an Walther von Schnabelburg (von Eschenbach) vermählt habe. Hingegen heisst 1252 Idas von Unspunnen Sohn Walther von Wädischwyl, der auch ihr Vogt ist, und 1229 schon genug herangewachsen war, um seinem Vater Rudolf das Kloster Interlaken beschädigen zu helfen, so, dass Ita von Oberhofen auch nicht Rudolf von Wädischwyl erst in zweiter Ehe nach 1227 kann geehlicht haben. Das Geschlecht von Oberhofen scheint mit denen von Thun und Unspunnen eines Stammes oder doch nahe verwandt gewesen zu sein. Die Herrschaft Oberhofen beschränkte sich in dieser Gegend auf das Dorf Oberhofen und theilweise auf Hilterfingen, wo die niedern Gerichte von Herrn Libo von Oberhofen an die Probstei Amsoldingen übergegangen waren; sie dehnte sich jedoch nicht unwahrscheinlich dem östlichen Ufer des Sees entlang bis in die Herrschaft Unspunnen, da Seilger von

Oberhofen c. 1130 das Kloster Interlaken auf seinem Besizthum zu Matten erbaut und gestiftet hatte. Sehr wahrscheinlich gehörte auch Krattigen am westlichen Ufer des Sees damals zur Herrschaft Oberhofen. Unspunnen kam im Laufe dieses Jahrhunderts ebenfalls an die von Eschenbach. Diesen Herren gehörte auch der Kirchensaz zu Hilterfingen, dessen Eigenthum und Rechte sich aber die Probstei Amsoldingen lange Zeit angemasst und ausgeübt hatte, vorgebend, er sei ihr durch Herrn Libo von Oberhofen geschenkt worden. Ein Streit, der darum zwischen Herrn Walther von Eschenbach und diesem Gotteshause entsprang, währte viele Jahre und wurde endlich zu Thun 1266 zu Gunsten Herrn Walthers entschieden, der dann diesem Kirchensaz um das Jahr 1273 dem Kloster Interlaken vergabete, welche Vergabung der Bischof Rudolf von Constanz, der 1280 mit seinem Bruder Graf Eberhard von Habsburg nach Thun kam, bestätigte. Der Probstei Amsoldingen blieben die niedere Gerichtsbarkeit zu Hilterfingen und zwei Drittheile der Zehnten zu Hilterfingen und des Zehntens zu Ringoldswyl. Ein von ihr gesetzter Ammann zu Hilterfingen besorgte ihr Interesse daselbst. 1275 kaufte Walther von Eschenbach Habkern und Bönigen als ein Lehen vom Reich. (Interl. D. B.) Im Mäy 1285 erwarben Herr Walther und Berchtold, sein Sohn, vom Kloster Interlaken den Plaz an der Aare, um die Stadt Interlappen, später Unterseen genannt, darauf zu erbauen, was die Herzoge Leupold und Albrecht von Oesterreich bestätigten. Die Kastvogtei des Klosters Interlaken, die ursprünglich seinen Stiftern, den Herren von Oberhofen, gehörte, kam 1223, durch freie Wahl des Klosters, an Walther von Eschenbach. (Interl. D. B.) Diese Würde blieb nun bei diesem Hause bis 1306. Im Jahr 1300 zwang der Kaiser Albrecht, Walthern von Eschenbach, ihm seine Herrschaften Oberhofen, Unterseen und

Unspunnen zu verkaufen. (Interl. D. B.) Er gab ihm solche aber wieder zu Lehen. Diese gezwungene Abtretung und Umwandlung eigener Güter in Lehen bewirkte wahrscheinlich den Hass Walthers gegen den Kaiser und war wohl ein Hauptgrund, der ihn bewog, an der Ermordung desselben Theil zu nehmen.

Das 1191 zerstörte alte Schloss Oberhofen stand auf einem jähem Gipfel hinter dem Dorfe, es hatte keinen grossen Umfang, muss aber sehr fest gewesen sein. Trümmer desselben, sagt Wyss in seiner Reise in das Berner Oberland, standen noch 1568. Jezt sind noch die Fundamente der innern Hofmauer sichtbar, sie hatte eine ovale Form. Von der äussern Hofmauer hingegen ist wenig Mauerwerk mehr vorhanden. Die Ruinen wurden im Laufe der Zeit von den Dorfleuten abgebrochen und zu Stützmauern in den Reben verwendet. Wann und von wem aber das jezt noch Stehende am See erbaut worden, vermögen wir nicht bestimmt zu ermitteln. Wahrscheinlich wurde es in den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts von Werner von Oberhofen erbaut und ist das gleiche, wo 1252 die edle Frau Lukardis von Unspunnen „in pomerio sito ante castrum“ die bekannte Urkunde ausstellte.

Etwa 1000 Schritte von der Burghalde entfernt gegen die Schlucht zu heisst ein Ort die Balme, wo aber keine Ruinen zu sehen sind, und wo kein Platz zu einer Burg sich eignete. Dieses kann also nicht das uralte Balmen sein, das mit Oberhofen immer das nämliche Schicksal hatte, sondern dasselbe muss anderwärts gesucht werden.

Das Bächli in der Kirchgemeinde Hilterfingen war Besizthum der Freiherren von Strättlingen. Herr Schultheiss N^s. Fr. von Mülinen seel. liess im ersten Viertheil des neunzehnten Jahrhunderts dem Minnesänger Heinrich von Strättlingen, der um das Jahr 1230 seine Lieder sang, daselbst einen Denkstein sezen und darauf folgende Worte eingraben: „Hier im Schatten seines Haines dichtete^{b)} vormals der edle Ritter

^{b)} Korrigiert aus *dichtet*

Heinrich von Strättlingen, der Minnesänger, seine Lieder der Freud' und der Minne.“ Eben diese Freiherren von Strättlingen, die von ihrem alten Glanz schon viel verloren hatten, gehörte die sehr ausgedehnte Herrschaft gleichen Namens. Sie erstreckte sich über die heutige Gemeinde Strättlingen mit den Dörfern Gwatt, Schorren, Buchholz, Allmendingen und Scherzlingen, ferner über Thierachern samt dem dortigen Kirchensaze, Pohlern, Tannenbühl mit Twingen und Bännen und über Wattenwil mit hohen und niedern Gerichten daselbst. Vielleicht gehörte damals auch Reutigen dazu. Zu Strättlingen hatten diese Herren Vögte, die in ihrem Namen der niedern Gerichte pflegten. Das Haus Schadau besaßen sie als Reichslehen.

Das in dem Zuge Herzog Berchtold V. 1191 zerstörte Schloss Strättlingen wurde bald hernach wieder aufgebaut. Gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts scheinen jedoch diese Herren ihren Wohnsitz in ihrem Schlosse Spiez genommen zu haben und ihre Stammburg Strättlingen etwas später in den Besitz der Grafen von Kyburg übergegangen zu sein. Ein altes thürähnliches, nur viel kleineres, Steinmonument, wahrscheinlich diesem Jahrhundert angehörend, das ehemals in dem von Zeiningen Spital im Rosengarten war, nun aber im innern des Schulgebäudes auf dem Platz eingemauert ist, stellt erhaben auf Säulen stehend vor, auf der rechten Seite ein gewappneter Ritter einen Schild mit der linken Hand haltend, unter seinen Füßen an der Säule sieht man das von Strättlingen und ein anderes, uns unbekanntes Wappen, auf der linken Seite einen Engel mit der Waage der Gerechtigkeit, zu dessen Füßen die gleichen zwei Wappen wie rechts, oben in der Mitte des Monuments, zwischen Laubwerk, ist das Wappen der Stadt Thun mit dem Stern, doch ohne Anzeigen der Farben angebracht. Das innere bildet eine länglicht viereckige Steinplatte ohne Innschrift.

Die Freiherren von Strättlingen besaßen das Bürgerrecht unserer Stadt, wir finden jedoch in diesem Jahrhundert bei der Seltenheit von Urkunden keinen namentlich angeführt. Sonst aber kommen vor:

1224	Johann von Strättlingen, Ritter
c. 1230	Heinrich von Strättlingen, der Minnesänger
1258	Rudolf von Strättlingen, vir nobilis
1258	Johann von Strättlingen
1258	Heinrich von Strättlingen, Ritter
1263	Johann von Strättlingen, des vorigen Sohn
1263	Heinrich von Strättlingen, des vorigen Sohn
1290	Rudolf von Strättlingen

Die Herrschaft Spiez besaßen, nach v. Müller, 1220 die Herren von Brandis als Reichslehen. Sie hatten die Herren von Strättlingen damit unterbelehnt. Später besaß der edle Mann Richard von Corbieres die Stadt Spiez und wir finden, dass ihm zu Wien 1280 im May der König Rudolf gestattete, in seiner Stadt Spiez einen Wochenmarkt abhalten zu können. (Abschrift Urk. im Schlossarchiv Spiez) 1289 Spiez, Tags nach Blasii Martyris, verkaufte Heinrich Advocatus de Strettelingen, Herr zu Spiez, Domicellus, nothgedrungen seinem Oheim Rudolf, dictus Chiener Domicellus, alle seine Besitzungen in Leuten, Feldern, Wäldern, Mühlen etc., die zum Schlosse Spiez gehören, mit allen Nuzniessungen, Ehehaftigi genannt, um 300 Pfund Pfenninge Bernwährung, mit Ausnahme des Thurmes und anderer Gebäude zu Spiez und des Patronatrechtes der Kirchen zu Spiez und Leissigen, unter den unter ihnen festgesetzten Bedingungen (der Wiederlösung) und dass er die Wege, Stege, Brücken etc., die zum Schlosse führen, in gewohnter Weise für sein Haus gebrauchen dürfe. Es sollen auch die Herren von Kyburg und die Herren von Eschenbach das Schloss und die untere Stadt offen haben, so weit sie es nöthig finden, und wie es ihnen von Strättlingen obgenannt^{h)} eidlich

^{h)} nannt über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

versprochen habe. Und wenn letzterer diese Güter nach zwei Jahren nicht zurückgekauft habe, so soll Chiener ihm jährlich 50 Pfund Pfenninge Zins geben. (Urk. im Schlossarchiv Spiez)

Beinahe gegenüber dem jezigen Schlosse Strättlingen, ^{a)}das 1700 von der Regierung neu aufgebauten und zu einem Pulfermagazin eingerichtet wurde^{a)}, auf der Spitze des hintern Hügels oder Auslauf des Zwieselberges, der sich auf der linken Seite des alten Kanderlaufes hinunterzieht, und wo noch Ruinen zu sehen sind, stund höchstwahrscheinlich das alte Schloss Strättlingen und ^{b)}am Platz^{b)} dess^{c)} jezt noch stehenden Thurmes^{d)} ~~kleine Schloss~~ dieses Namens war vielleicht^{e)} nur eine Vorburg desselben.

In dem Kriege Herzog Berchtholds gegen die oberländischen Völker wurde auch die Probstei Amsoldingen verwüstet und zwar so, dass zwanzig Jahre lang kein Chorherr mehr darin wohnen konnte. Erst gegen das Jahr 1211 wurde sie wieder hergestellt und bewohnbar gemacht und wahrscheinlich aus dieser Zeit stammt der merkwürdige Taufstein in der Kirche her. Diese Probstei war mit der Stadt Thun verburgerrechtet, sie besass auch die hohen und niedern Gerichte zu Amsoldingen und zu Stoken. Ein von ihr gewählter Schultheiss verwaltete in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit daselbst. Die Herren von Unspunnen besaßen im Anfange dieses Jahrhunderts die Kastvogtei allda. Nach diesen kam sie an ihre Erben, die Herren von Wädischwyl. (Stift. D. B.) Als Heinrich von Wädischwyl Probst dieser Stift war, erhielt er 1271 von seinem Vater Walther die Entsagung dieses seines Rechtes und übergab dasselbe an das Stift. (Stift. D. Buch)

In der Nähe dieser Probstei lag das Schloss Stoken, von dem noch bedeutende Ruinen zu sehen sind. Wem es in diesem Jahrhundert angehörte, wissen wir nicht bestimmt, wahrscheinlich den Herren von Strättlingen und nach ihnen denen von Burgistein. Diesem Schloss wird in unserer Zeit irriger Weise der Name Jagberg beigelegt, da doch Jagberg oder Jagdberg im untern Simmenthal nicht ferne von Wimmis lag, wo die

a)-a) Eingefügte Textstelle vom Blattrand

b)-b) Eingefügte Textstelle

c) Korrigiert aus *das*

d) Einfügung; unsichere Lesart: *kleine Schloss* (?)

e) Eingefügte Textstelle

Herren von Weissenburg in diesem Jahrhundert ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten bis zum Jahr 1286, wo dasselbe von den Bernern belagert und eingenommen wurde.

Von Uebeschi stammt ein altes Rittergeschlecht dieses Namens, aus welchem 1173 Walther von Ibeschi vorkommt und Rudolf, Ritter, schon 1236 Bürger zu Thun war. Sie besaßen die Herrschaft dieses Dorfes, hatten jedoch kein Schloss daselbst. Der Probst von Amsoldingen, Heinrich von Wädischwyl, hatte mit seiner Geliebten Luitgard von Ibeschi mehrere Söhne gezeugt, für welche er 1273 von seinen Brüdern die Freisprechung von ihrem Dienstmannsstande (*Manumissio*) erhielt. Auch stattete er dieselben auf Kosten seines Klosters mit Gütern und Besitzungen reichlich aus. Von diesen Söhnen Probst Heinrichs stammte dann das bekannte adeliche Geschlecht von Ansoltingen, welches das Wappen des väterlichen Geschlechts von Wädischwyl, nur mit verschiedener Farbe, sich aneignete als Bürger zu Thun und später auch zu Bern in Glanz, in Wohlstand und Ansehen den Stamm Wädischwyl lange überlebte. Von ihrer Mutter und deren nächsten Verwandten gelangte dann auch der Besitz der Herrschaftrechte zu Uebeschi an ihre Söhne von Ansoltingen. Wir finden als Söhne des Probsts Heinrich 1273 Rudolf, Ulrich und Heinrich von Ansoltingen. Gegen Ende dieses Jahrhunderts überliess Heinrich von Ibeschi seinen zwei Töchtern, Elisabeth und Mina, Güter in diesen Gegenden.

Dem Twing zu Uetendorf sollen die edeln Münzer im dreizehnten Jahrhundert von den von Strättlingen geerbt haben. Des Geschlechtes von Uetendorf finden wir in diesem Jahrhundert 1232 Heinrich, 1258 Johann, 1284 Rudolf und Andreas.

Von der Herrschaft Uttigen, wo die Burg in dem Kriege Herzog Berchtholds V. ebenfalls gebrochen wurde, hatte Rudolf von seinem Vater dem Probst zu Amsoldingen vergabungsweise den vierten Theil empfangen. Er trat denselben 1271 Herrn Walther von Wädischwyl und seinen Söhnen Arnold, Marquard, Berchtold, Conrad und Johann ab, gegen alle ihre Güter zu Uebeschi,

wozu Herr Walthers Gattin Clementia, die diese Güter als Leibgeding besass, die Einwilligung gab. Zeugen diese Aktes waren Walther von Eschenbach, Rudolf von Balm, Rudolf und Heinrich von Strättlingen, Freie, Jordan von Thun, Heinrich von Ried, Ritter, Heinrich Müsli, Johann von Wichtrach, Conrad von Bucholtren, Bürger zu Thun. Besiegler: Herr Walther von Wädischwyl und Conrad von Unspunnen, sein Bruder. Die übrigen drei Theile gehörten den Herren von Kramburg, die bald nachher auch den Theil von Wädischwyl an sich brachten, diese Burg nun aufbauten oder wieder herstellten und ihren Wohnsitz dahin verlegten.

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1277

1277
Burgdorf, cal. Marcii
indict. quinta

Eberhard, Graf von Habsburg, und Anna, Gräfin von Kyburg und Habsburg, seine Gemahlin und Tochter Graf Hartmanns ^{b)}des jüngern^{b)} von Kyburg befreien die Bürger von Thun von Steuer und Täll, ausser den 50 Pfund Pfenningen, welche ihnen die Bürger von Thun hinkünftig alle Jahre (wie die Urkunde lautet) grossmüthig verheissen haben. Sie bestätigen ihnen auch alle Rechte und Freiheiten aufs bündigste etc. ^{d)}und dass sie als freie Bürger in allen persönlichen und fachlichen Verhandlungen, in Verkauf von Häusern und Grundstücken, mit Ausnahme der schuldigen Herrschaftsabgabe (des Bodenzinses), und über ihre Hausgeräthschaften frei verfügen können, sie bleiben nun in Thun oder ziehen anderswohin und dass sie nur durch richterlichen Ausspruch ihrer Mitbürger^{f)} von Thun belangt werden können.^{d)}
Winterthur^{g)}

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1277
zu Ansoltingen,
crestino Ulrici (5. Juli)

Rudolf von Strättlingen übergibt dem Gotteshaus Interlaken zu Händen der Kirche zu Scherzlingen eine Schuppose zu Mitte Schorren.

Interlaken Dok. Buch, Tom V.

1277

Der König Rudolf nöthigte seinen Vetter, den Grafen Eberhard von Habsburg, ihm die Schirmvogtei und seine übrigen Rechte auf die Stadt Freiburg, um die geringe Summe von 3000 Mark Silbers zu verkaufen.

Tschudi und andere.

Der Graf von Savoyen wollte ihm 10000 Mark darum geben!

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

^{d)-d)} Eingefügte Textstelle (Abschnitt 3 auf dieser Seite)

^{f)} Korrigiert aus *Bürger*

^{g)} Zusammenhang unklar

1278

1278

Erfroren die Reben, um Urbani war noch viel Eis und die Feldmäuse
frassen die Früchte ab.

Haffner, T. 1, S. 313.

1280

1280

Der Bischof Rudolf von Constanz, der mit seinem Bruder Graf Eberhard von Habsburg nach Thun kam, bestätigte die Vergabung des Kirchensazes zu Hilterfingen durch Herrn Walther von Eschenbach an das Kloster Interlaken.

Interlaken Dok. Bücher.

Thun, 1280 idus
Januarii indict.
octava

Heinrich, hospes de Ansoltingen, vergabet an Cunrad, rector ecclesiae in Scherzelingen, eine Hofstatt zu Ansoltingen, stösst an die Matte, genannt Thullmatten, welche er zu Handen gemeldter seiner Kirche verkauft hatte. Unter den Zeugen erscheint Herr Reinhard von Byllach, Curatus in Thun (Bülach).

Interlaken Dok. Buch, Tom V.

Schloss Burdeniz, 1280
XIV cal. Decemb^s.
indict^{ne} nona

Rudolf (von Habsburg), Römischer König, thut kund, dass er in der Absicht seine Getreuen zu belohnen, dem gestrengen Mann Jordan von Burgenstein wegen geleisteten treuen Diensten auf das gleiche Unterpfind, auf das er ihm früher eine Summe geliehen, nun noch 25 Mark (Silber) gegeben habe.

Solithurn. Wochenblatt 1828, S. 389.

Jordan von Burgistein erscheint in dieser Urkunde noch nicht als Ritter.

1281

1281 16. Juli

Fiel ein grosser Schnee, darauf erfolgte eine solche Theurung, dass selbst reiche Leute sich mit Haferbrod ernähren mussten.

Haffner I, S. 314.

1282

1282 sexto idus
Februarii indict.
decima

Walther von Steffisburg, Ritter, aus Liebe gegen seinen Sohn Wernherr, den er zum Gottesdienst bei der Kirche zu Interlaken gewiedmet, und um seiner und seiner Vordern Seelenheil willen vergab dem Gotteshaus Interlaken eine Matte, genannt Baldismatte, bei der Kirche zu Interlaken und mehrere Güter in der Kirchhöre Steffisburg, alles für bewährt eigen Gut. Diese Güter empfängt er mit Ausnahme der Baldismatte vom Gotteshaus Interlaken wieder zu Erblehen um einen jährlichen Erblehenzins von 2 Pfund gemeiner läuflicher Münze zu Thun. Nach seinem Hinschied sollen seine Söhne und Erben jährlich vor seinem Jahrzeittag genanntem Gotteshaus noch geben 2 Pfund Wachs, 100 Brode den Conventschwestern und 50 Brode dem äussern Convent. vide sub anno 1303.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

1282
Oppenheim,
1. August
Römer Zins X.

Rudolf, römischer König, sezt dem gestrengen Mann, ^{e)}seinem lieben, getreuen ^{e)}Jordan von Burgstein, Ritter, für 40 Mark Silber ^{f)}mehrere Güter im Berge Balmek zum Unterpfang ein.

~~Soloth. Wochenblatt~~

Dieser Jordan ist ~~höchst wahrscheinlich~~ ^{h)}kann kein anderer sein als der Sohn ^{h)}des Erbauers des Schlosses Burgstein (Jordan von Thun).

Soloth. Wochenblatt 1812, S. 362.

1282

In diesem Jahr war der Bischof von Constanz Rudolf, Graf von Habsburg, wieder ⁱ⁾in Thun. Er bestätigte durch einen in Thun idus Maii, indictione X^a 1282 ausgestellten Akt die Vergabung des Patronatsrechts der Kirche zu Neuenkilch durch ^{m)}Johann von Küssnacht und Eppo, seinen Sohn, Ritter, an das Frauenkloster zu Rathausen ⁿ⁾.

Aus dem Archiv des Klosters Rathausen.

^{e)-e)} Eingefügte Textstelle

^{f)} Korrigiert aus *Silberg*

^{h)-h)} Einfügung

ⁱ⁾⁻ⁱ⁾ Eingefügte Textstelle

^{m)} Eingefügte Textstelle

ⁿ⁾ Auf radiierter Textstelle

1283

Thun, 1283 sexto idus
Februarii

Hartmann von Baldek, Ritter, bezeugt auf seine Seele, dass er zu Aquisgranum (Aachen) im Söller des königlichen Hofes nach der Krönung des römischen Königs Rudolf gesehen und gehört habe, dass der Graf Eberhard von Habsburg die früher durch seine Gemahlin, die Gräfin Anna von Kyburg, mit Einwilligung ihrer Advokaten oder Vögte dem Kloster Interlaken gemachte Vergabung des Kirchensazes zu Thun bestätigt und diese Schenkung besagtem Kloster aus freiem Willen erneuert und zugesichert habe.

Interlaken Dok. Bücher.

Im Jahr 1283 nach Guichenon^{c)} IV nonas Septembris ^{e)}Necrolog von Wettingen^{e)} starb in hohem Alter Frau Margaretha von Savoyen, Wittve des Grafen Hartmann von Kyburg dem ältern. Anno 1268 hatte sie auf dem Schlosse Monteis in ihrem Testamente ihren Bruder Philipp zum Erben eingesetzt.

besser nachsehen

Andere sezen das Todesjahr dieser Margaretha mehrere Jahre früher.

Der Graf Eberhard von Habsburg-Lauffenburg kommt in dieser Zeit als Landgraf des Thurgau^{h)} vor.

^{c)} Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende

^{e)-e)} Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende

^{h)} *Thur* über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

1284

1284

^{a)}Der Graf Eberhard von Habsburg-Lauffenburg starb im April dieses Jahres zu Burgdorf und wurde daselbst in dem von ihm gestifteten Franziskanerkloster begraben. Er war der Stifter des neuen kyburgischen Stammes, nahm aber diesen Namen selbst niemals an, sondern erst sein Sohn Hartmann nannte sich Graf von Kyburg. Er hinterliess zwei Söhne, Hartmann und Eberhard, welcher Letzterer jung gestorben und eine Tochter Margaretha, die sich 1290 mit dem Grafen Dietrich VII. zu Cleven vermählte. ^{b)}Verordnete denselben^{b)}

(5. Brachmon.)
Thun, 1284 non. Junii
indict. 12^{ma}

Rudolf (Graf von Habsburg), Bischof zu Constanz, als Vormund der Waisen des Edlen Herrn Eberhards weiland Grafen von Habsburg seines Bruders verspricht, dass, so lange er Vogt seie, er die Rechte, Freiheiten und Immunitäten, die von dem Grafen Eberhard und seinen Vorfahren der Stadt Thun geschenkt und ertheilt worden, unversehrt erhalten werde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.^{a)}

Die Gräfin Anna, die letzte des ältern kyburgischen Stammes, starb schon vor ihrem Gemahl, dem Grafen Eberhard von Habsburg-Lauffenburg. Das Todesjahr vermögen wir aber nicht anzugeben.

^{a)-a)} Textstelle auf eingeklebtem Blatt über älterem Text

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

1286

1286 Ulricus de Thuna, quondam abbas de Aurora. Er starb in diesem Jahr.

Jahrzeitenbuch von Frienisberg.

1286

In der Fehde der Stadt Bern mit dem Freiherrn von Weissenburg, deren Ursache unbekannt ist, neigte sich der Vormund Graf Hartmanns von Kyburg, der Bischof Rudolf von Constanz, auf die Seite Berns, unterstützte sie auf ihrem Zug und wie Tschudi sagt: „gabend ihnen Sicherheit und Geleit durch ihr Land zu Thun, halfen auch anreizen und fördern, dass die Berner den von Wyssenburg überzugend, denn sie warent ihm auch Feind.“

Tschudi, Tom 1, S. 192.

Wie bekannt, fiel diese Fehde zu Gunsten der Berner aus mit Eroberung der Schlösser Wimmis und Jagberg und Beraubung und Verwüstung des Simmenthals.

Justinger und nach ihm nun Müller setzen diese Fehde ins Jahr 1288.

1287

1287 im April indict.
XV

Ulrich, Probst und das Capitel des Gotteshauses Interlaken und Peter von Schorren, Burger zu Thun, waren lange Zeit im Streit wegen den Zehnten zu Allmendingen, Buchholz und Schorren. Sie schlossen nun folgenden Vertrag, dass gemeldte Herren von Interlaken jährlich zu Händen der Kirche zu Scherzlingen von besagtem Zehnten zum Voraus nehmen sollen 12 Mütt Gersten, das übrige aber dieser Zehnten in Früchten, Thieren etc. soll jährlich zwischen beide Partheien zu gleichen Theilen vertheilt werden, ausgenommen der Früchte von Bäumen und Gärten und was in den Gärten gepflanzt wird, das einzig und allein besagtem Gotteshaus zukommen soll. Besiegler dieses Aktes sind das Gotteshaus Interlaken, Cuno, Curatus in Scherzlingen, und für Peter von Schorren die Stadt Thun.

Interlaken Dok. Buch, Tom V.

1287

Arnold von Tüffenbach, Chunos Sohn, übergibt mit Einwilligung Wernhers von Kiehn, Edelknecht seines Herrn, an Rudolf von Velschen, Burger zu Thun, sein Gut und Besizung zu Tüffenbach für frei Eigen.

Thorberg Buch, Tom IV, f^o.^{c)} 73.
Solith. Wochenblatt 1831, S. 522.

^{c)} *f*. in der Folge immer in Lateinschrift

1289

1289

War ein warmer Winter, Korn und Wein wohlfeil.

Haffner, Tom 1, S. 315^{a)}.

^{a)} Unsichere Leseart

1290
a) Margaretha von Kyburg vermählt sich. a)

1291

Da Margaretha, Graf Eberhards ^{a)} von Habsburg ^{a)} Tochter, sich 1290 mit dem Grafen Dietrich VII. ^{b)} von Cleve vermählt hatte, so nennt sich nun ^{c)} der Bischof Rudolf von Constanz nicht mehr tutor pupillorum fratris sui Eberhardi, sondern in einer Urkunde vom 4^{ten} X^{ber} 1291 nur noch tutor et curator pupilli Hartmanni.

1291

~~Verbunden sich die Grafen und Herren von Savoyen, Neuenburg und Thun, der Bischof von Lausanne und etliche Städte in Hoffnung, die Stadt Bern vollends zu bestreiten. Die Berner mit Hülff der Grafen von Kyburg samt den Ihren von Thun, der Grafen von Arberg und die Stadt Solothurn begegneten ihnen an dem Donnerbühl. Da geschah eine ernstliche Schlacht. Die Berner samt ihren Helfern erhielten den Sieg, erschlugen viel Volk, eroberten 18 Panner und Fähnli, die in der Pfarrkirche zu Bern aufgesteckt. Vide bei 1298.~~

Grasser, Chron.
Gruner, delic. urb. Berne, pag. 233.

Justinger und Tschudi setzten diesen Krieg ins Jahr 1298, welches wohl das Richtigere ist.

a)-a) Eingefügte Textstelle

b) Hand?

c) Eingefügte Textstelle

1293

Nach dem im Jahr 1293 erfolgten Absterben Bischofs Rudolf von Constanz, des Vormunds Graf Hartmanns, wurde Ulrichen von Thorberg die Verwaltung der kyburgischen Lande übertragen.

1294

1294

Rudolf von Velschen, Burger zu Thun, hatte den Zehnten zu Oppligen vom Freiherrn Thüring von Brandis zu Lehen.

Gross Spital Buch, Tom 3.

Burgdorf, 1294 9.
August

In dem Gütertausch zwischen Heinrich von Eriswyl und dem Prior Jacob der St. Peters-Insel, welchen Ulrich von Thorberg, Ritter, im Namen seines Herrn Graf Hartmanns besiegelte, kommt bei dieser jüngern Linie zuerst der Geschlechtsname von Kyburg vor.

Urk. bei Zapf.

Graf Hartmann scheint um diese Zeit schon volljährig gewesen zu sein.

1295

1295

Bei dem Schiedsgerichte, welches im Anfang Aprils 1295 wegen den Streitigkeiten zwischen Bern und Freiburg aufgestellt wurde, erhielt Ulrich von Thorberg die Obmannsstelle. Er bescheinigte zu Bern in crastino S. Vincentii Martiris 1295 (23^{ter} Januar 1296), wo er sich vicarius Hartmanni comitis de Habsburg nannte, von dem Rath von Freiburg infolge obigen Vertrags zu Handen Berns eine Summe von 100 Pfunden empfangen zu haben.

Soloth. Wochenblatt 1827, S. 289.

Soloth. Wochenblatt 1828, S. 441.

1296

1296 Burgrecht zwischen dem Bischof von Sitten ^{a)}dem Graf Josselin von Visp, den Landleuten des Leukerzehntens^{a)} und der Stadt Bern. Erstere versprachen Lezteren gegen die Herren von Weissenburg, ^{b)}von Wädismwyl^{b)} und Raron etc. beizustehen *cum omnibus gentibus et terra ecclesiae, de terra de Vallesia ultra Alpes bis an das Gwatt bei Strättlingen unfern Thun.*

v. Müller, T. 1, S. 614.

1296 *calendas sexto post dominicam qua cantatur invocavit*

Conrad von Teuffenthal, Burger zu Thun, mit Einwilligung seines Sohnes vergabet dem Gotteshaus Interlaken um seiner, seiner Frauen Mechtildis und aller seiner Vordern Seelen Heil willen 1 Pfund guter Pfenninge jährlicher Gült ab seinem Gut in Schwendi am Wiler Kirchhöre Hilterfingen und ab seiner Matte am Winterberg.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

1296 im Juni

Heinrich von Ried, Ritter, und Rudolf von Velschen, Burger zu Thun, zeugen, da Junker Marquard von Wädismwyl dem Gotteshaus Interlaken den Ulrich Steiner zu Oppligen samt seinem Hab und Gut um 30 Schillinge Pfenninge Bernwährung verkauft.

Interl. Dok. Buch, Tom 8.

1296 an der Lowine zu Oberhofen, Samstag nach Epiphanie

Peter von Resti und Conrad, sein Bruder, cedieren alle ihre Rechte auf einigen Kirchengütern zu Meiringen, die sie besessen, dem Kloster Interlaken. Unter den Zeugen dieses Akts kommt Rudolf, vice Leutpriester zu Thun, vor.

Januar

Interl. Dok. Bücher, Tom IV.

a)-a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Eingefügte Textstelle

1298

1298 2. März

In der Schlacht am Donnerbühl und im Jammerthale bei Oberwangen stritten die Thuner unter ihrem Herrn, dem Grafen Hartmann von Habsburg-Kyburg, auf der Seite Berns gegen Berns Feinde die Stadt Freiburg und ihre Verbündeten Graf Peter von Greierz, Graf Rudolf von Neuenburg, Ludwig, Freiherr der Waadt, der Bischof von Lausanne etc. und halfen den Sieg erringen.

~~Gruner delic urb. Bernae p. 233, 248.~~

Justinger^{d)}, Tschudi und andere, sie nennen den Grafen^{e)} von Kyburg irrigerweise Eberhard, anstatt Hartmann.

1298

Ulrich Schwendler, Burger zu Thun, stiftet für sich, Mechtild und Agnes, seine Frauen seel., Jahrzeiten im Kloster Interlaken.

Interl. Dok. Bücher.

^{d)} Nach *Justinger* folgt eine radierte, gestrichene und unleserliche Textstelle

^{e)} Über radiierter Textstelle

1299

1299
 Scherzlingen, feria 2^a
 pos avincula St. Petri
 3 non. Augusti

In dem Akt, wo Walther von Eschibach von dem Kloster Interlaken zum Kastenvogt erwählt wird unter dem Beding, dass er weder von Erbschaft noch sonst kein Recht darauf habe, auch seine Erben nicht, erscheint unter den Zeugen Ulrich von Wichtrach, Schultheiss zu Thun.

Interlaken Dok. Buch, Tom I.

1299 im März

Die Urkunde, laut welcher Johann von Husen, Burger zu Thun, der Frau Mechtild von Velschen, Rudolfs seel. und ihren Kindern Ehehafte an einer Mauer, die er neben ihrer Hofstatt errichtet hat, giebt, ist nicht vom Jahr 1222, sondern vom März 1299. Die Zeugen die darin vorkommen, heissen Rudolf der Miescher, Herr Heinrich Reber und Chunrat Knupo. Bevor uns diese Urkunde zu Händen kam, glaubten wir der Angabe Rubins. Als wir aber dieselbe genau untersuchten und die darin handelnden Personen in andern gleichzeitigen Urkunden wiederfanden, mussten wir uns überzeugen, dass Rubin die Jahreszahl und die Zeugen unrichtig gelesen^{c)} und sie in der Handfeste^{c)} und Walther in seiner Geschichte des Bernischen Stadtrechtes unrichtig haben abdrucken lassen, was zu der irrigen Meinung Anlass gab, sie seie eine der ältesten bekannten^{d)} deutschen Urkunden. Die Jahreszahl ist in Worten etwas undeutlich ausgesetzt und Rubin las statt nün und nünzig, cwen und cwenzig.

Diese Urkunde ist von der Stadt besiegelt und liegt in hiesigem Stadtarchiv.

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

^{d)} Eingefügte Textstelle

1300

Thun, 1300 cal.
Decembris

Graf Hartmann zu Kyburg in Betracht der freundschaftlichen Verhältnisse, in denen seine Vorältern mit dem Kloster Interlaken gestanden, verspricht demselben, dass ohne seine, des Gotteshauses, Einwilligung zu keinen Zeiten in den Kirchhören Thun und Scherzlingen weder Kirchen noch Klöster gebauen werden sollen. Wollen aber die Bürger von Thun einen Spital zu Verpflegung ihrer Armen oder Capellen, die von ihren Leutpriestern abhängen, erbauen, so sollen sie es ungehindert thun können.

Interlaken Dok. Bücher, Tom V.

Die Zeugen aufführen

Dieses ist wohl die letzte Urkunde Graf Hartmanns, dessen Tod bald darauf erfolgte.

1301

Zum Anfange des
Jahres 1301

Starb Graf Hartmann von Habsburg^{a)}-Kyburg. Er war mit der Gräfin Elisabeth von Freiburg verheirathet, ^{b)}einer Tochter des Grafen Egon von Freiburg im Breisgau^{b)}, und hinterliess zwei Söhne Hartmann und Eberhard und eine Tochter Catharina, die sich späther mit dem Grafen Albrecht von Werdenberg verehlichte.

Soloth. Wochenblatt 1829, S. 205.

Nach dem Tode Graf Hartmanns von Habsburg-Kyburg wurde der Ritter Ulrich von Thorberg ^{c)}wegen seiner erprobten Treue und Weisheit^{c)} von der Wittwe und den Verwandten zum zweiten mal zum Pfleger und Vormund der Herrschaft Kyburg bestellt. Vide unten

1301 Dienstag in der
Osterwoche (4. April)

Frau Elisabeth, Gräfin von Kyburg, Hartmann und Eberhard, Söhne Graf Hartmanns seel. von Kyburg, Herren zu Burgdorf, Ulrich von Thor (Thorberg), Ritter, Pfleger und Schirmer der Herrschaft, der Schultheiss der Rath und die Gemeinde der Städte Burgdorf und Thun, schliessen mit der Stadt Bern aus Liebe, die sie zu einander haben, ein Bündniss von St. Johann des Täufers Tag hinweg auf zehn Jahre, einander zu helfen und zu rathen und ihr Gut zu schirmen wieder Allermänniglich und sind übereingekommen: dass wenn die Bürger von Bern Hülfe wollen, sie Ulrichen von Thor darum mahnen sollen und wenn er nicht im Lande wäre, den, der an seiner Statt wäre, und die Bürger von Burgdorf und Thun, und sollen dann diese den Bürgern von Bern und allen, die ihnen angehören, helfen und rathen und sie schirmen mit allen denen, die zur Herrschaft gehören. Forderungen der Burger und Herrschafts Angehörigen der einen Bundgenossen an diejenigen der andern werden zum Entscheide auf den Weg des Rechtes oder der Minne gewiesen. Kyburgische Eigenleute, die sich zu Bern niederlassen würden, sollen auf Verlangen der kyburgischen Amtleute heraus gegeben werden, wenn sie nicht länger als Jahr und Tag zu Bern wohnhaft gewesen.

Urk. Solothurn. Wochenblatt 1826, S. 589.
v. Tillier, Tom I, S. 127.

Diese Urkunde ist besiegelt von der Gräfin Elisabeth, vom Ritter Ulrich v. Thorberg und den Städten Burgdorf und Thun.

Nach dem erfolgten Absterben des Grafen Hartmann von Habsburg-Kyburg, wurde der Ritter Ulrich von Thorberg, der während des Grafen Minderjährigkeit sein Vormund gewesen war, wegen seiner Weisheit, seiner erprobten Treue und Anhänglichkeit an das kyburgische Haus nun auch von seiner hinterlassenen Wittwe und Verwandten noch einmal, also zum zweitenmale, zum Pfleger und Vormund der Herrschaft Kyburg bestellt.

a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende

c)-c) Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1303

1303

In diesem Jahr wurde gegen die durch Raubritter und Strassenräuber gefährdete öffentliche Sicherheit von vielen Herren und Städten ein Verein zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Landfriedens gestiftet. Dieser Landfrieden wurde aber bald darauf von dem ebenfalls beigetretenen Freiherrn Rudolf von Weissenburg gebrochen, der Reisende angefallen und beraubt hatte. Der Graf von Kyburg, wegen seiner Herrschaft Thun als von den Verbündeten der nächstgelegene, wurde aufgefordert, Herrn von Weissenburg zur Ruhe und Ordnung und zur Entschädigung der Beraubten anzuhalten. Er fand sich aber zu schwach, da der von Weissenburg Hilfe von dem Grafen von Greierz und dem Freiherrn von Thurn erhielt, forderte deshalb seine Mitverbündeten auf, gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen. Dieses geschah und sie zogen nun wohlgerüstet vor das Städtchen Wimmis, welches erobert, verbrannt und geschleift wurde. Das Schloss hingegen konnten sie nicht einnehmen und da etliche des Krieges müde wurden und der von Weissenburg sich einer List bediente, so hoben sie die Belagerung auf und kehrten nach Hause. ^{a)}Aber noch im nämlichen Jahre wehte, diese Schmach rächend, das Berner Banner wiederum im Siebenthale und die Plünderung des Flekens Erlench bezeichnete diesen Zug. Auf demselben sollten auch die Thuner die von Bern begleiten und dem Herrn von Weissenburg durch ein Thälchen zwischen dem Niesen und der Burgfluh abgesondert ins Land fallen. Kaum hatten sie die Burg im Rücken, als sie sich von allen Seiten von Weissenburgischen Söldnern umzingelt sahen. Tapfer fochten sie, – aber der Mehrzahl unterliegend, fielen die Meisten. Der Ort, wo dies geschah, heisst heute noch in den Spiessen und ein naher Graben, welcher die hineingeworfenen Erschlagenen aufnahm, der Thunergraben.

Die Ritterburgen der Schweiz, Tom II, S. 226. ^{a)}
Tschudi, Tom I, S. 230, v. Müller, Tom I, S. 625, v. Tillier, Tom I, S. 128.

In diesem Zug fochten unter ihrem Grafen die Thuner mit.

1303 infra octavam
pentecostes

Walther von Matten, Schultheiss, der Rath und die ^{d)}Gemeinde der ^{d)}Bürger von Thun verkaufen den Nutzen von 20 Jahren von einer Matte, genannt und gelegen zu den Löwen und gemeinlich ^{e)}Allmend genannt ^{f)}an Mechtild, der Wittwe Rudolfs von Velschen seel., um ein Pfund Pfeninge. Dieser Akt ist von der Stadt besiegelt.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Diese Mechtild von Velschen ist die nehmliche, die auch in der Urkunde von 1299 vorkommt und die Rathsherr Rubin irrig ins Jahr 1222 gesetzt hat.

Thun, 1303 sabatho ^{g)}
post festum Hylarii

Waltherus de Prato (von Matten), Domicellus civis in Thuno, giebt das Lehen der Güter, welche sein Vater seel., Herrn Walther (von Steffisburg), Ritter, wegen seines Bruders Wernherr und dessen Tochter für ihre Aufnahme ins Kloster Interlaken etc. besagtem Gotteshaus vergabte und aber wieder zu Erblehen empfangen hatte, zu Gunsten dieses Gotteshauses auf und empfängt dafür 17 Pfunde und eine Matte zwischen Thun und Steffisburg an dem Schissbach zu Lehen. ^{j)}Zeugen Herr Heinrich, Rector ecclesia in Thierachern, Ulrich und Peter von Wichtrach Gebrüder Conrad zum Kehr, Conrad von Teuffenthal jünger, Peter von Schorren, Walther Roth Burger zu Thun. ^{j)}Thomas von Scharnachthal, Schultheiss zu Thun, kommt als Besiegler dieses Aktes vor und Ulrich von Wichtrach.
Vide Urkunde sub Anno 1282.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

Aus dieser Urkunde und der von 1282 geht hervor, dass die von Steffisburg den Namen von Matten oder von der Matten angenommen haben.

1303

In dem heissen Sommer dieses Jahres vertrokneten alle Wasser dermassen, dass man weder auf der Aare noch auf dem Rhein schiffen konnte.

Haffner, T. 1, S. 320.

a)-a) Eingefügte Textstelle vom Blattende

d)-d) Eingefügte Textstelle

e) Eingefügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

f) *nannt* über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

g) Unsichere Leserart

j)-j) Eingefügte Textstelle vom unteren Blattrand

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1305

1305
Thun im Januar

Jacob von Schorren, Burger zu Thun, verkauft an Heinrich und Burkard, Gebrüdern, den Schmiden, genannt von Grenchen, Burgern zu Bern und Thun, den vierten Theil der Zehnten zu Schorren, Buchholz und Allmendingen in der Kirchhöre Scherzlingen, welche er von seinem Vater, Peter von Schorren seel., geerbt hatte, um 80 Pfunde guter Pfenninge. ^{a)}Zeugen: Peter von Wichtrach, Schultheiss zu Thun, Heinrich von Ried, Edelknecht, Heinrich Reber, Johann Schwendler, Conrad zum Kehr, Walther von Matten, Conrad von Teuffenthal jünger, Burgere zu Thun. Besiegler: Walther von Matten und Ulrich von Wichtrach, Burgere zu Thun. ^{a)}

Interl. Dok. Buch, Tom 5, f^o. 396.Thun, 1305 in octava
beati Nicolai

Peter von Schorren, Burger zu Thun, und Adelheid, seine Ehefrau, verkaufen an Heinrich von Grenchen, Burger zu Thun, eine Matte, genannt die Scheittermatte, zu Blumenstein um 49 Pfunde. Unter den Zeugen kommt vor Ulrich, Rector puerorum, zu Thun. Besiegler Hess von Theitingen, Ritter, Schultheiss zu Thun und Junker Walther von der Matten.

Interl. Dok. Buch, Tom 7.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle von der Blattmitte (andere Tinte)

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1307

1307 in octava
assumptionis beatae
Mariae (22. August)

Walther von Wädismyl vergabet dem Gotteshaus Interlaken das Lehenrecht des Zehntens in der Parochie Sigriswyl und bestätigt die Vergabung des Lehenrechts des Zehntens in der Kirchhöre Scherzlingen durch seinen Vater seel. an besagtes Gotteshaus.

Interl. Dok. Buch, Tom V, f^o. 401.

Thun, 1307
octav. calend.
Augusti (24^{ter} August)

Peter von Wichtrach, Burger zu Thun mit Consens Adelheids, seiner Ehefrau, und Ulrichs, seines Bruders, vergabet dem Gotteshaus Interlaken, *meas terras et possessiones* (seine Besitzungen) *situs in parochia de Thuno* in loco dicto Hartolsberg und empfängt diese Güter vom Gotteshaus lebenslänglich wider zu Lehen gegen einen jährlichen Zins von ½ Pfund Wachs. ~~Unter den~~ Besiegler dieses Aktes sind^{h)} Hess von Theitingen, Schultheiss zu Thun, Peter und Ulrich von Wichtrach, Gebrüder.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

^{h)} Über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

[Leere Seite]

1308

Thun, 1308 6 cal. des
ersten Herbstmonats

Rudolf von^{b)} Rentschen, Guardian und Convent des Minoriten Klosters zu Thun verkaufen ihrem Schaffner Conrad Knuppo, ihren Hof zu Thun im Rosengarten zwischen den Häusern Heinrichs von Ried und Hansen von Eschi um 30 Pfunde und 20 Schillinge. Unter den Zeugen kommt Heinrich von Wichtrach Statthalter zu Thun vor.

Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.

^{b)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1309

1309 feria quarta
proxima ante festum
beati Thomae
apostoli

Der Schultheiss, der Rath und die Gemeinde zu Freiburg schreiben ihren Verbündeten und Freunden, dem Schultheissen, dem Rath und der Gemeinde der Stadt Bern, dass sie (den Verträgen zufolge) auf ihre Bitte hin ihnen erlauben und gestatten, die Edle, Frau Gräfin Elisabeth von Kyburg, und die Grafen Hartmann und Eberhard, ihre Söhne, und die Städte Burgdorf und Thun zu geschwornen Burgern (*bargenses vel conjuratos*) anzunehmen und dass sie den Herrn Ulrich von Thor (*de Porta*) zum Burger annehmen mögen auf so lange er Hofmeister oder Pfleger (*gubernator*) der gedachten Grafen von Kyburg seye.

Urk. Solothurn. Wochenblatt 1831, S. 556.

1309

Stiften Hans Rötinger, Agnes, seine Frau, und Margaretha, ihre Tochter, eine Jahrzeit in der Kirche zu Scherzlingen und vergaben dem Caplan St. Margarethen Altars einen Weingarten und ein Mättelein.

Jahrzeitenbuch der Kirche zu Scherzlingen.

1309

Auf der Fahrt von Thun nach Bern gieng ein Schiff ein wenig oberhalb Berns mit 71 Personen erbärmlich unter.

Haffner, Tom 1, S. 133.

1309

Eine Matte von 12 Tagwerken zu Uettendorf galt 25 Pfunde.

Die am 1. May 1308 erfolgte Ermordung Kaiser Albrechts I. blieb nicht ohne Rückwirkung auf die kyburgischen Herrschaften, zumal Verdacht waltete, dass mehrere kyburgische Dienstmannen in eine weitläufige Verbindung verwickelt gewesen, welche jene blutige That veranlasst haben sollte. (Herr Stettler von Köniz genealogische Forschungen.) Eine allgemeine Besorgniss hatte die vorderösterreichischen Lande ergriffen und zahlreiche Bündnisse zum eigenen Schuz in dieser kaiserlosen Zeit veranlasst. Zu diesem Zweck bewirkte Ulrich von Thorberg die Aufnahme seiner Pupillen der Gräfin Elisabeth von Kyburg und ihren zwei Söhnen, so wie auch seine eigenen, in das Burgerrecht der Stadt Bern.

Fr. Stettler Geschichte der Ritter v. Thorberg in den Abhandlungen des historischen Vereins von Bern, 1. Heft, Seite 40.

[Leere Seite]

1310

1310

Berchtold von Grenchen, der Schmid, Burger zu Thun, stiftet Jahrzeit zu Interlaken für sich und Heinrich von Grenchen, den Schmid, seinen Bruder seel.

Unnütze Urk. im Staatsarchiv zu Bern.

[Leere Seite]

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1311

1311 morndes nach der
Auffahrt
(21. May)

Frau Elisabeth, Gräfin von Kyburg, Hartmann und Eberhard von Kyburg, Grafen, urkunden, dass sie mit Rath und Willen Herrn Ulrichs, Herrn von Thorberg, Ritters, ihres Pflegers, unter nachfolgenden Gedingen Burger zu Bern geworden. Dass sie mit allen ihren Dienern und allen, die zur Herrschaft gehören, gelobt und gebunden sind, den Burgern der Stadt Bern und allen, die zu Bern gehören, zu helfen, zu rathen und zu schirmen wieder Allermänniglich als ihre Burger von nun an bis zur nächsten St. Johans Mess des Täufers zu Sunngicht und von dahin die nächsten fünf Jahre unter den Gedingen: dass wenn wir mit jemand Orlog oder Krieg wollten anheben, dazu wir der Berner Hülfe nöthig hätten, wir solches nur mit ihrem Rath thun sollen. Wäre aber, dass uns jemand angriffe, da sollen die Burger von Bern uns helfen und schirmen als ihre Burger. Wir sollen zu Bern weder Tell noch Steuer geben, noch vor ihrem Schultheiss an ihrem Gerichte Recht thun, auch sollen die Ausburger der Stadt Bern und alle die freien Leute, die auf ihren Gütern in unserer Grafschaft gesessen sind, unbeschwert und ruhig von den Gerichten unserer Landgrafschaft sein. Wir sind auch mit den Burgern von Bern

1311

übereingekommen, dass zu Erledigung von Streitigkeiten zwischen beidseitigen Angehörigen, die Berner mit den Grafen und denen von Burgdorf zu Bolligen, mit denen von Thun zu Münsingen und mit denen von Oltingen zu Niedertettingen zu Tagesizen und diese Streitigkeiten durch Schiedrichter, je zwei von jeder Parthei, besprochen lassen sollen. Was diese oder die Mehrheit von ihnen erkennen, dabei soll es bleiben, bei gleich getheilten Stimmen sollen der Ritter Ulrich von Thorberg und der Schultheiss von Bern als Obmänner sprechen. Und können auch diese sich nicht vereinigen, so soll dann Herr Ulrich der Riche von Solothurn, Ritter, das Oberschiedrichteramt übernehmen. In Streitigkeiten, bei denen Ulrich von Thorberg persönlich interessiert wäre, soll er an seiner Stelle einen andern Schiedsrichter bestellen. Dass die beiden Grafen, sobald ein jeder von ihnen 14 Jahre alt geworden, in der Stadt Bern einen Udal von 100 Pfunden werth kaufen (das heisst, ein daselbst liegendes Grundpfand bis auf 100 Pfund zu verzeigen, als Sicherheit für ihr Bürgerrecht) und das Bürgerrecht von Bern beschwören sollen. Dass die Städte und Bürger von Burgdorf und Thun während der Dauer dieses Bürgerrechts für ihre Herrschaft zu Währschaft verpflichtet seien. Besiegelt von der Gräfin Elisabeth, dem Ritter Ulrich von Thorberg und den Städten Burgdorf und Thun.

Urk. Solothurn. Wochenblatt 1826, S. 592.

1311

Anna, Wernherr Hutters Wittwe, vergabet ihre Güter im Heimberg dem Kloster Interlaken. Sie behält sich aber die volle Herrschaft derselben vor.

Interl. Dok. Buch.

1312

Thun, 1312
in vigilia Gregorii
Papae indict. decima

Ita, Wittwe Heinrichs von Grenchen, Burger zu Thun, mit Handen Junker Walthers von der Matten (de Prato) verkauft und vergabet an Burkard von Grenchen, B. z. T., eine halbe Schuppose zu Herblingen und eine halbe Matte daselbst, genannt Schwertmatte^{c)}, um 13 Pfunde 10 Schillinge. Besiegler der edle Mann Wernherr von Kiehn, Schultheiss zu Thun.

Interl. Dok. Buch, Tom 8.

Thun, 1312 feria 6^{te}
infra octava. Paschali
indict. decima

Frau Berchta (eine geborne Senn) von Burgistein, Wittwe Herrn Jordan, Ritters seel. (Sohn Herr Jordans von Thun des Erbauers von Burgistein) verkauft dem Gotteshaus Interlaken ihre Güter zu Ebnach (Äbnit) in der Kirchhöre Steffisburg, welche Conrad, Walther und Johann von Ebnach, Heinrich in der Halten und Gerhard von Tachsegg, Sohn, bauen und die jährlich drei Pfunde und ein Schilling Zins abtragen um siebenzig Pfunde gemeiner Münze zu Thun.

Zeugen: Walther von, Amtmann zu Frutigen, Junker Walther von Matten, Ulrich und Peter von Wichtrach, Gebrüder, Conrad Knupo, Heinrich Reber, Rudolf von Gambach, Burgere zu Thun.

Besiegler: Wernher von Kiehn, Nobilis, Schultheiss zu Thun, und Heinrich von Ried, Junker, der Frau Berchta Vogt, der ihr von ihrem Oheim, dem Ritter Burkard Senn, gesetzt worden.

Interlaken Dok. Buch, Tom V.

In diesem Jahr scheint Graf Hartmann von Kyburg das mehrjährige Alter erreicht zu haben, denn in diesem Jahr ertheilte er der Stadt Burgdorf ihre zweite Handveste, wobei Ulrich von Thorberg als Zeuge erscheint.

Aeschlimann, Geschichte der Stadt Burgdorf.

^{c)} Unsichere Leseart

[Leere Seite]

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1313

- 1313 Wernher an der Matten, Ritter, stiftet für sich, Elisabeth, seine Frau, und Johann und Heinrich, ihre Söhne, Jahrzeiten im Kloster Interlaken.
Interlaken Urk.
- 1313 Die Brüder Hartmann und Eberhard von Kyburg vertragen sich mit Herzog Leopold von Willisau, St. Peter im Oesterreich und seinen Brüdern um die Forderungen, die Letztere an sie hatten, wegen August der Landgrafschaft Burgunden und gaben an Oesterreich auf, die Eigenschaft (den eigenthümlichen oder Allodialbesitz) der Städte Wangen und Hutwyl, die sie als österreichisches Lehen behalten. Auch verzichteten sie auf alle alten Ansprachen und Forderungen an das Haus Oesterreich, die von ihrem Vater, Grafen Hartmann, herrühren.
Solothurn. Wochenblatt 1819, S. 470.
Schweiz. Geschichtsforscher, Tom XI, S. 257.
- 1313 Lüpold, Herzog von Oesterreich, verheisst den Grafen Hartmann und Eberhard von Willisau, St. Peter im Kyburg, seinen Oheimen, und Catherinen, ihrer Schwester, für sie und alle ihre August ehelichen Leibeserben beiderlei Geschlechtes, sie zu belehnen mit der Landgrafschaft zu Burgunden, die Graf Heinrich von Buchegg von ihm (dem Herzoge) zu Lehen habe, wenn sie es erwerben mögen, dass Graf Heinrich oder seine Erben diese Landgrafschaft an ihn, den Herzog, aufgeben, oder wenn sie sonst in seine Hand käme.
Solothurn. Wochenblatt 1819, S. 472.
Schweiz. Geschichtsforscher, Tom XI, S. 257.
- 1313 Die Brüder Hartmann und Eberhard von Kyburg, versprechen zehn benannte Edelleute, Willisau, St. Peter im welche den Herzogen von Oesterreich Diener seien, in den nächsten zehn Jahren nicht August vor das Burgundische Landgericht zu ziehen, sondern allfällige Streitigkeiten durch ein Gericht von fünf Schiedsmännern beilegen zu lassen. Graf Hartmann von Kyburg siegelt mit der Umschrift S. Hartmann co. de Kyburg et Landgravii Burgundie.
Urk. im Staatsarchiv zu Zürich.
Schweiz. Geschichtsforscher, Tom XI, S. 258.
- 1313 Herzog Leopold von Oesterreich belehnt seine lieben Oheime, die Grafen Hartmann Willisau, St. Peters Tag und Eberhard von Kyburg, Brüder, und Catharinen, ihre Schwester, mit Wangen Burg August zu eingehendem und Stadt, Herzogenbuchsee und der Stadt Hutwyl samt Leuten und Gütern und allem, so sie ihm und seinen Brüdern aufgegeben hätten, für sie und alle ihre Erben beiderlei Geschlechts: Zugleich sichert er den nämlichen drei Geschwistern von Kyburg zu, dass er ihnen, ebenfalls für sie und ihre Erben, Söhne wie Töchter, die Landgrafschaft Burgunden zu Lehen geben wolle, wenn sie ihm vom Grafen Heinrich von Buchegg, der sie von ihnen (den Herzogen von Oesterreich) zu Lehen trage, aufgegeben würde.
Mülinensche Collectio dipl., T. V, S. 55 ohne Quellenangabe.
Schweiz. Geschichtsforscher, Tom XI, S. 351.
- ~~1313~~ Im Eingang des Aktes, da die Brüder von Kyburg zu Bern Montag auf Allerheiligen (5. Willis. 9^{ber}) 1313 den Armen des neuen, bei den untern oder Stadtmühlen gelegenen Burgerspitals zu Bern, Güter und Schupposen im Gereute bei Holzmühle zu Hindelbank und zu Jegistorf um 100 Pfunde verkaufen, nennt sich Hartmann, Graf von Kyburg, Landgraf zu Burgunden.
Bern Spitalurkunde.
Schweiz. Geschichtsforscher, Tom XI, S. 258.
- 1313 Erkannten die beiden Grafen Eberhard und Hartmann von Kyburg die oesterreichische Oberlehensherrlichkeit auch über Thun.
Stettler, von Köniz.

1313

Aus vorstehenden Urkunden zu schliessen, scheint nun auch Graf Eberhard in diesem Jahr volljährig oder mündig geworden zu sein.

1313 Sonntag nach
Michelstag

Herzog Leopold nimmt Thüringen von Brandis, welcher vom Haus Oesterreich die Herrschaft Spiez zu Lehen hatte, und Johann von Stretlingen damit belehnt hatte, wegen der Schuld, in welcher er wegen König Albrechts Tod gefallen war, diese Lehensherrschaft und übergiebt sie direkt Johann von Stretlingen.

Urk. im Schlossarchiv Spiez.

Es ist nicht bekannt, wie Thuring von Brandis an der Ermordung Albrechts Theil genommen, er gehörte aber wahrscheinlich zu der zahlreichen Vereinigung von Edelleuten, die ihrem Herrn Herzog Johann zu seinem vorenthaltenen Erbe verhelfen wollten, auf die alle die Blutrache sich ausdehnte, obgleich sie weder Theil an dem Mord nahmen noch Verwandte der Mörder waren.

1313 Montag vor Mar.
Magd. (16. Juli)

Der^{a)} Probst und das Capitel des Klosters Interlaken stellen das Begehren an den Bischof von Constanz, dass da ihnen unbestreitbar das Patronatrecht der Kirche von Thun oder das Präsentationsrecht dieser Kirche zustehe, kein von anderer Seite präsentirter Geistlicher von dem Bischof in diese Kirche instituiert werde, widrigenfalls sie dagegen protestieren würden.

Interl. Urk.

Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S. 58, N^o. 179.

1313 ohne Tag

Der von den Grafen Eberhard und Hartmann von Kyburg für die Pfarre Thun empfohlene geistliche Pater^{b)} (~~von Goldbach, Incuratus^{d)} in Thun~~) verzichtet bei dem bischöflichen Vicar von Constanz freiwillig auf alle seine Rechte auf die Pfarre zu Thun.

Interl. Urk.

Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S. 58, N^o. 180.

Vide bei 1320 das eint oder andere durchstreichen.

^{a)} Korrigiert aus *Das*

^{b)} Korrigiert aus *Peter*

^{d)} Unsichere Leseart

1314

Basel, 1314 Montag
nach Pfaffenfassnacht
(18. Februar)

Herzog Lüpold von Oesterreich erklärt, Graf Heinrich von Buchegg habe die von ihm, dem Herzog, und seinen Brüdern zu Lehen getragene Landgrafschaft Burgunden in Gegenwart von dreizehn Grafen, Freiherren und Rittern, freiwillig und ungezwungen in seine Hand aufgegeben, die er, der Herzog dann auch aufgenommen und damit seinen Oheim, den Grafen Hartmann von Kyburg und alle seine Geschwister, in Gegenwart der nämlichen vorbenannten Ritter belehnt habe.

Solothurn. Wochenblatt 1819, S. 473.
Schweiz. Geschichtsforscher, Tom XI, S. 259.

1314

Leopold duc d'Autriche infeoda le Landgraviat de Bourgogne à Hartmann et Eberhard de Kyburg ses Cousins.

Wattenville, Hist., p. 40.

[Leere Seite]

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1315

1315

War eine grosse allgemeine Hungersnoth.

Haffner, Tom 1, S. 333.

Baden, 1315 Montag
nach Aller Seelen
Tag (3. 9^{ber})

Graf Hartmann von Kyburg stellt in seinem und seines abwesenden Bruders Eberhards Namen, den beiden Brüdern König Friedrich dem Schönen und Herzog Leupold von Oesterreich bei geschworenem Eide zu den Heiligen die Verpflichtung aus, ihnen gegen alle ihre Feinde, besonders den Herzog Ludwig von Bayern, jedoch ohne gegen ihren Oheim, den Grafen Conr. von Freiburg, Hilfe zu leisten und zu dienen mit zwanzig Rossen an allen Orten diesseits des Lampartischen Gebirges. Und namentlich gegen Schwyz und gegen alle Waldstätte mit ihren Leuten zu Ross und zu Fuss. Ihnen auch zu dienen mit ihrem Leuten zu Ross und zu Fuss innert den Zielen, so die Briefe sagen, die sie dem genannten Herzog Leupold und seinen Brüdern gegeben haben, da sie mit ihnen bericht (ausgeführt) worden. Er verspricht auch, dass wenn sein Bruder Eberhard wieder ins Land komme, er ihn anhalten werde, dieser Verpflichtung eidlich beizutreten.

Urk. im K. K. öster. geheim. Haus-Hof und Staatsarchiv zu Wien.
Schweiz. Geschichtsforscher, T. II, S. 359.

Graf Hartmann war also bei Ausstellung dieser Hilfsverpflichtung bei Herzog Leopold zu Baden. Er begab sich von da in das Herz seiner Lande zurück, um seine Leute zu sammeln. Zwölf Tage nachher befand er sich mit seiner ganzen Macht beim Heere des Herzogs in der Schlacht am Morgarten (St. Othmars Abend, 15^{ter} 9^{ber}). Höchstwahrscheinlich stritten auch Thuner mit ihm. Wer aber und wie viele dabei gewesen sind, und wer davon in dieser Schlacht umgekommen, finden wir nirgends verzeichnet.

Tschudi, Tom I, S. 272 sagt: „Wie nun solcher Anschlag beschlossen, hat Herzog Lüpold sein Astronomen bei ihm, der ihm auf gemeldet angesetzten Tag gut Glück loset; nun hat er auch einen kurzweiligen Narren, hiess Cuni von Stoken, der was stät um ihn, der was dabei, wie der Beschluss des Rathschlags geschah, zu dem sprach der Herzog scherzweis: Cuni, wie gefällt dir die Sach? Der Narr gab Antwort, es gefällt mir nüzit, ihr hand alle gerathen wo ihr in das Land wöllind kommen, aber keiner hat gerathen wo wir wieder daraus wellind; was wöltind wir allweg darin thun. Also versammt der Herzog sein Heer zusammen dero bei 9000 was (nach andern 20000), ihm half auch Graf Eberhard von Kyburg (soll Hartmann sein), Herr zu Burgdorf und Thun, Graf Rudolf von Habsburg, Herr zu Rapperswyl und Laufenburg, der sich mit dem Herzogen versühnt hat, Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettngang, Graf Wernher von Homberg, Herr in der March, des Püntnuss mit denen von Schwiz, die ihm wohl erschossen, erst vor einem Jahr ausgangen war, und andere viel Herren, Ritter und Knecht, auch seine Erbland zu Thurgau und Ergöw, desgleich schiktend ihm die von Zürich auch 50 Knecht zu Hilf, die all in weiss und blau gekleidet warend.

Graf Hartmann, der von den meisten Geschichtsschreibern als ein kriegerischer Mann bezeichnet wird, wird ohne Zweifel mit seiner ganzen Macht, also auch mit den Bürgern von Thun und Burgdorf, dem Herzog zu Hilfe gezogen sein.

1315

1315 Mittwoch nach
Agatha (12. Februar)

Johann von Wädischwyl verkauft dem Kloster Interlaken alle seine Besitzungen im Thal Unterseen, in Lauterbrunnen und an dem Berg Wengen, an Lehengütern und Lehenleuten und eigenen Leuten beiderlei Geschlechts für 1100 Pfund Pfenninge guter gemeiner Münze zu Bern und Thun.

Interlaken Urk.

Baden, 1315
III cal. Junii
(30. May)

Heinrich, Herzog von Oesterreich, Graf von Habsburg und Kyburg, willigt ein, dass sein Bruder, Herzog Leopold, ihrem Oheim, dem Grafen Otto von Strassberg, die Burgen und Städte Interlaken, Unspunnen und Oberhofen versetzt habe.

Regesten d. Männerklosters Interlaken, S. 59, N^o. 181.

1316

1316
Burgdorf, VII cal.
Aprilis ind. XIV

Hartmann, Landgraf zu Burgund, und Eberhard, sein Bruder, Grafen zu Kyburg, bestätigen die Freiheiten, welche Graf Hartmann der jüngere von Kyburg 1256 und Graf Eberhard von Habsburg 1277 der Stadt Thun ertheilt hatten.
Vide auf folgender Seite.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.^{c)}

1316
Burgdorf, X cal.
Aprilis

Hartmann, Landgraf zu Burgund, und Eberhard, sein Bruder, Grafen zu Kyburg, geben der Stadt Thun eine Handveste und bekräftigen solche öffentlich vor Gezeugen mit Eiden.
Diese Handveste ist derjenigen im Jahr 1264 von der Gräfin Elisabeth von Kyburg der Stadt Thun ertheilten beinahe gleichlautend, nur in betreff der Gewicht weicht sie in etwas ab. Es heisst nämlich: Die Waag oder Bürde das zu deutsch heisst ein Lod, soll wägen achthalb Pfund, wieget sie aber mehr oder minder, so ist sie falsch.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

~~Thun, 1316 St. Gallen~~
~~Abend~~
1316
Burgdorf, Montag vor
St. Simon und Judas
Tag

Der Schultheiss, der Rath und die Gemeinde von Thun geloben öffentlich mit diesem Brief, dass sie die Handveste, die ihnen ihre gnädigen Herren Graf Hartmann, Landgraf zu Burgunden, und Graf Eberhard, Gebrüder, ertheilt haben, besagtem Grafen Hartmann oder zweien, dreien oder viere seiner Räten, die er dazu ernennt, wollen zeigen und äugen, lassen hören, lesen und sehen in ihrer Gewalt in der Stadt Thun, so oft er das will, ohne alle Gefährde.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Thunbuch, f^o. 1.

1316 indict. XIV

Conrad von Burgenstein, Ritter, vergabet mit Einwilligung Jordan von Burgenstein, Ritters, seines Bruders, dem Gotteshaus Interlaken zu seinem und seines Vaters Herr Jordans seel. Seelen heil willen zu Begehung ihr Jahrzeit 2 Güter zu Bodenzingen, 5 Güter zu Tannenbühl, 4 Güter zu Blumenstein^{g)} mit Twing und Bann^{g)}, ferner das Gut mit der untern Mühle zu Blumenstein.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

M. Stettler in seiner Schweizer Chronik, Seite 42 sagt:

Im nächsten Jahr nach ergangenem Treffen am Morgarten erhob sich eine merkliche und sehr erbitterte Feindschaft zwischen dem Bischof von Basel, des Geschlechts von Wippingen und Graf Ludwig von Neuenburg. Nun hatte der Bischof von Basel einen ganz getreuen Freund und Helfer an Graf Eberhard von Kyburg, der verfügte sich auf angezündeten Krieg mit seinen Leuten von Thun und Burgdorf zu dem bischöflichen Heer gen Biel und da dannen zog er und der Bischof in einem Heer nach Neuenburg. Da geschah ein ernsthaftes Gefecht zwischen den beiden streitigen Partheien, die bischöflichen und kyburgischen aber wurden flüchtig und mochten dem Grafen von Neuenburg nicht gestehn.

Tschudi, T. 1, S. 284 setzt diesen Krieg ins Jahr 1318. Tschudi, T. 1, S. 285^{a)}, sagt er: Es war weder Glück noch Heil bei diesem Grafen Eberhard von Kyburg, er that seinem ältern Bruder Graf Hartmann von Kyburg zu Thun alle Schmach und Leids an und ermörtⁱ⁾ ihn zuletzt gar, wie hernach folgen wird.^{j)} Justinger S. 67 und 68 setzt diese Begebenheit ebenfalls ins Jahr 1318 und sagt: „Der Herr von Neuenburg war wohl gewarnt und zog ihnen entgegen und wollt sie haben bestritten; da fluchend sie alle und wurden von Thun und Burgdorf etlich erschlagen und etlich gefangen.“
etc.^{j)}

^{c)} Nach Quellenangabe durchstrichene Textstelle; einzig S. 171 lesbar

^{g)-g)} Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende

ⁱ⁾ Unsichere Leseweise

^{j)-j)} Eingefügte Textstelle vom Blattrand (Textausrichtung senkrecht)

1316

1316

Conrad im Bach und Johann, sein Bruder, versprechen Herrn Hess von Theitingen, Ritter, Schultheiss zu Thun, der auf der Probstei Interlaken Ersuchen obigen Conrad gefangen und in Banden gelegt hat, diese That weder an ihm noch am Gotteshaus zu rächen.

Interlaken Urk.

1316
Burgdorf, VII calend.
Aprilis indict. XIV.

Hartmann, Landgraf zu Burgund, und Eberhard, sein Bruder, Grafen zu Kyburg, ertheilen der Stadt Thun folgende Begünstigungen: Dass die rechten Erben unserer Bürger von Thun bewegliche und unbewegliche Sachen ohne jemens Wiedersprechen frei erben können. Sie befreien auch die Bürger des Bodenzinses von ihren Gärten, den sie ihnen zu den Zeiten Heinrichs von Oenz, ihres Schultheissen zu Thun, jährlich hatten entrichten müssen, dass sie solche von nun an frei besizen können. Sie verpflichten sich auch, für sich und ihre Erben von den Bürgern zu Thun zu keinen Zeiten weder Tell noch Steuer oder Geld, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zu fordern zu betreiben und auszupressen gegen ihren Willen noch sie mit Gewalt dazu zu zwingen, ausgenommen fünfzig Pfunde üblicher Münze, mit welchen sie uns hinkünftig alle Jahre zu dienen grossmüthig verheissen haben. Die Grafen schenken auch den Bürgern von Thun das vollkommenste Recht der Freiheit, dass sie als freie Bürger sowohl Personen als Sachen halber in Kauf und Verkauf ihrer Grundstücke mit Vorbehalt des *Census domini* und auch was die Hausgeräthschaften anbelangt frei verfügen können, sei es, dass sie in Thun bleiben oder anders wohin ziehen, so sollen sie weder durch uns noch die unsrigen Nachtheil erleiden und nur den Gerichtsprüchen der Bürger von Thun unterworfen sein, mit Ausnahme derjenigen Güter, welche den Bürgern von Thun von der Herrschaft gegeben worden sind, bei welchen die Verträge, wie sie von Anfang an statt hatten, in Kraft bleiben sollen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun,
abgedruckt in der Handfeste, Seite 171,
im Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 255.

Graf Eberhard von Kyburg studierte, um sich der Kirche zu wiedmen, im Jahre 1315 zu Bologna, im Frühjahr 1316 kam er nach Hause, um die Würde eines Probstes zu Ansoltingen zu übernehmen, er ertheilte nebst seinem Bruder Hartmann, wie oben angezeigt, der Stadt Thun unterm VII und X cal. April von Burgdorf aus zwei Freiheitsbriefe. Im Herbst gleichen Jahres war er wieder in Bologna, wahrscheinlich um seine Studien zu beendigen, er wohnte daselbst am Vorabend der Kreuzerhöhung (13^{ter} 7^{ber}) dem Einzuge der neapolitanischen Braut Catharina von Oesterreich bei. Im Juni des folgenden Jahres befand er sich wieder auf seiner Probstei Ansoltingen.

Der ehrgeizige und herrschsüchtige junge Graf Eberhard, der von seinem Vater zum geistlichen Stande bestimmt und nach dessen Tode in demselben erzogen worden, fühlte sich in diesem Stande unbehaglich und lästig und sein Sinn und Trachten war nach weltlicher Herrschaft, daher entstuhnd dann auch der unheilvolle Zwisch, der die beiden Brüder Hartmann und Eberhard so lange Zeit feindselig entzweite.

1316

Graf Eberhard von Kyburg ertheilt Ulrich von Wichtrach und Peter, seinem Sohn, einen Schadlosbrief wegen den 10 Pfunden, welche die Gemeinde Uettendorf dem Stift Amsoldingen legiert und die sie dem Stift übergeben haben.

Zeugen: Hess von Theitingen, Ritter, Schultheiss zu Thun, Heinrich von Ried, Ritter, Walther von Ried etc.

Schultheiss N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.

1316

1316 feria VI infra
octava Epiphaniae
(9^{ter} Januar)

Der Bischof von Constanz betätigt den ihm vom Kloster Interlaken zu einem Pfarrer nach Sigriswyl vorgeschlagenen Jacob v. Sigriswyl.

Regesten d. Männerklosters Interlaken, S. 59, N^o. 186^{b)}.

Avignon, 1316 XIV
cal. Martii (16.
Februar)

Pabst Clemens V., auf angehörte Vorstellung über die Unzulänglichkeit der Einkünfte des Klosters Interlaken zum Unterhalt der grossen Anzahl der darin sich aufhaltenden Personen (nämlich 30 Priester, 20 Laienbrüder und 350 von jenen getrennt eingeschlossenen Weibspersonen), so wie zu Uebung gehöriger Gastfreiheit, bewilligt dem Kloster die Incorporation der Kircheneinkünfte von Bolligen und Steffisburg, wovon jene jährlich 30 und letztere 16 Mark Silber betragen, so, dass nach dem Absterben der gegenwärtigen Pfarrer, die Einkünfte zu Händen des Klosters eingezogen werden können, unter dem Beding der Anweisung eines billigen Einkommens für die von dem Bischof auf Präsentation des Klosterconvents zu wählenden Pfarrer und unter dem Vorbehalt der sonstigen bischöflichen Rechte.

Regesten d. Männerklosters Interlaken, S. 59, N^o. 187.

S. d.
höchstwahrscheinlich
von diesem Jahr

Eberhard Graf von Kyburg, Probst zu Amsoldingen, nec non Rector ecclesiae in Thuno, schreibt den Predigern und Minoriten zu Thun, dass da an den meisten Orten nach gemeinem Rechte ein Viertheil aller geistlichen Einkünfte, Vergabungen, Sporteln etc, den jeweiligen Pfarrherren eines Kirchspieles oder den Vicarien derselben übergeben werden sollen, er sie nun bitte und ihnen gebiete, wie er weiss, dass es in Italien bei ihrem Orden Sitte ist, diesen Quart dem Leutpriester oder seinem Vicar in Thun zukommen zu lassen. Er will auch, dass dieses von den Augustinern und andern Ordensbrüdern geschehe, die etwas im Kirchspiel Thun zu beziehen haben.

Urk. ohne Datum im Staatsarchiv zu Bern.

^{b)} Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1317

1317 am St. Othmars
Abend

Wir die Amtleute und die Landleute gemeinlich von Uren (Uri) thun kund allen, die diesen Brief sehen oder hören lesen, dass wir für uns und alle, die uns angehören, den ehrbaren Leuten, dem Schultheissen, dem Rathe und den Burgern von Thun, äussere und innere, und denen die bei ihnen in der Stadt gesessen sind, auch denen, die auf den Bürgergütern sizen, guten und getreuen Frieden geben, zu uns und um uns und von uns zu fahren mit ihrem Leib und mit ihrem Gut. etc. Im Übrigen wie die Untenstehenden von Schwyz und Unterwalden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1317

Graf Hartmann von Kyburg, der ^{a)}mit seiner Gemahlin^{a)} von Thun aus seinen Bruder Eberhard in Burgdorf besucht hatte, wurde, auf Veranstaltung dieses Leztern, auf seiner Heimreise nach Thun mit seiner Gemahlin durch oesterreichische Diener gefangen genommen und nach Freiburg im Uechtland abgeführt. Die Thuner, die ihrem Herrn Graf Hartmann ergeben waren, bewahrten ihre Stadt und das Schloss und da sie nicht wussten, was aus dieser Begebenheit entstehen könnte, so verbündeten sie sich mit den Urkantonen Uri, Schwyz und Unterwalden ^{b)}so wie mit König Ludwig und den Städten Bern und Solothurn^{b)}, mit denen Graf Hartmann auch im besten Vernehmen stuhnd, sein Bruder Eberhard hingegeben mit den Herzogen von Oesterreich.

^{c)}Da Graf Hartmann gut mit den drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden gewesen und gute Sicherheit in seiner Stadt und Grafschaft Thun und andern seiner Herrschaften gehabt zu wandeln und zu handeln, mochten die Waldstätte nicht wissen, was für Sicherheit sie furohin hätten, weil ihr Herr gefangen war, und ^{d)}begehrten die von Thun mit ihnen darum auf dem Brünig Gespräch zu halten, setzten ihnen heim einen Tag daselbsthin zu benamsen und gaben ihnen ein sicher Geleit. Auf solch Begehren schrieben die von Thun folgende Antwort. Thun, Samstag vor Allerheiligen.^{e)}

Tschudi, Tom I, S. 282 und 283.

Tschudi, Tom I, S. 283 führt folgende zwei Urkunden an:

Thun, 1317 Samstag nach
Allerheiligen

Wir, der Schultheiss, der Rath, und die Burger von Thun, künden und verjehen den Amtleuten und den Landleuten von Unterwalden, von Schwyz und von Uren, dass wir übereinkommen sind, als ihr uns entbotten hand, um um ein Tag uf Brünigen uf Schmalenpfad zu wären, den künden wir auf St. Martins-Mess an den nächsten Zinstag, den wollen wir lieblich und gütlich an der Statt gegen euch wähen und tröstend euch für uns und für unsere Herrschaft an dieselben Statt zu uns und von uns zu fahren, sichern Leibes und Gutes, ohn alle Gefährde, als auch ihr uns getröstet hand an euern offenen Briefe. Und dass zu einer Tröstung und Sicherheit des vorgeschriebenen Friedens, so hein wir unser Insiegel geleit an diesen Brief. Bey der Zusammenkunft auf dem Brünig wurde nun folgende Uebereinkunft getroffen.

1317
auf Brünig, an St. Othmars
Abend

Allen, die diesen Brief sehen oder hören lesen, nu oder hienach, sey ze wüssen, dass wir, der Schultheiss, der Rath und die Gemeinen von Thun heint gegeben und geben mit diesem gegenwärtigen Brief den erbarn Lüten, den Amtlüten gemeinlich von Schwyz, und denen bi ihnen wärend für uns und für alle Ussere und Innere und für die, die bi uns wohnend in der Stadt und auch für alle, die uf der Burgern Güter sizend, guten und getreuen Frieden zu uns und um uns und von uns zu fahren mit Leib und mit Gut, ohn alle Gefährde. Beschehe aber dann, dass jemand den Frieden breche, den wir oder unsere Burger berichten oder behaupten sollten (des wir nit getrüwind) und den vorgenannten Landlüten von Schwyz kein Schaden thäte an Leib oder an Gut, in unser Stadt oder innert unsern Zielen, den Schaden söllend wir ihnen ablegen. Wäre aber das, dass jemand, der bei uns wohnt old uns anhöret, als davon gesprochen ist, den vorgenannten Landlüten von Schwyz old denen, die sie anhörend, kein Schaden thäte ussert unserer Stadt old ussert unsern Zielen, kommt der wieder in unsere Stadt, den sollen wir auch ufhaben und behalten unz dass ihnen der Schaden werde abgeleit, den er ihnen gethan hätte, ist er aber arm, dass er den Schaden nit mag vergelten, so sollen wir ihn behalten und behüten all dieweile, so der Friede wähet zwischen uns und ihnen, also dass er ihnen in dem Frieden keinen Schaden mehr thue. Wollend wir aber den Schaden für ihn gelten, das mögind wir wohl thun und soll unser Friede damit nit zerbrochen sein. Wäre auch das, dass die vorgenannten Landlüte von Schwyz jemand kein Schaden thäten ihren Frieden, als ihr Leib und ihr Gut für uns führtind, so sollen wir sie nit irren und sollen ihnen auch nit beholfen sein. Wäre auch das, dass sie jemand jagten als ihr Leib, als ihr Gut für uns führte ussert unsern Zielen, das mit ^{e)}anhörte, den sollen wir auch nicht irren und sollen auch ihnen nit beholfen sein. Und soll diss alles sein ohne alle Gefährde. Wir sollen auch und mügend, wenn wir wollen, den vorgenannten Landlüten von Schwyz den Frieden absagen mit unserm offenen Brief, doch also, dass der Friede nach dem Absagen 14 Tage soll getreu und stät bleiben als auch davor, ohne alle Gefährde. Und dass diss alles stät und fest bleibe, so henken wir die vorgenannten Burger von Thun unser Gemeinde Insiegel an diesen Brief.

a)-a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Eingefügte Textstelle

c)-c) Eingefügte Textstelle von nachfolgender Seite (letzter Abschnitt)

d) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

e) Unsichere Leseart

1317

Dieser Friede währte mit Underwalden, laut Absagebrief von Unterwalden, bis ins Jahr 1366 mit Uri und Schwyz aber noch länger fort, wahrscheinlich bis ins folgende Jahrhundert, wovon wir Spuren haben, die am gehörigen Orte angezeigt sind.

1317 Vor seiner Gefangennehmung hatte sich Graf Hartmann von Kyburg in diesem Jahr mit Margaretha von Neuenburg, des Grafen Rudolfs und der Eleonore von Savoyen, Tochter, vermählt.

1317 Starben der grossen Theurung und Hungers halb viele Menschen.
Haffner, T. I, S. 333.

1317 Wir die Amtlüte und Landlüte gemeinlich von Unterwalden tun kunt allen, die uf Brünigen, am St. Othmars Abend diesen Brief sehind old hörind lesen nu old hienach, daz wir für uns und für alle, die uns anhörind old bi uns wohnind den erberen Lüten, dem Schulthezen, dem Rate und dien Burgern gemeinlich ze Thuno usseren und inneren und dienen, die bi inen in derselben Stat zu Thuno gesessen sind und darzu allen dienen, die uff der Burgeren Güteren sizend guten getruwen Fride geben mit diserem gegenwärtigem Briefe zu uns, und umb uns und von uns zu varene mit ir Lybe und mit ir Gute, an alle Geverde, bescheche aber das, daz jemand den Friden breche, dez wir nicht getruwend und den vorgenannten Burgeren von Thuno old jemand der sy anhöret, als davor geschriben ist, ein Schaden täte, in unserem Lande old in unseren Gerichten, den Schaden sollen wir inen ablegen, were aber das, daz jemand der by uns wonet old uns angehöret die vorgenannten von Thuno old dienen die sy anhörend, als davor gesprochen ist kein Schaden täte ussert unserm Lande old unseren Gerichten kumet der wider in unser Land, den sullen wir och uffhaben und behalten bis daz inen der Schaden werde abgelegt, den er ihnen gethan hatte. Ist er aber als Armer, daz er den Schaden nit mag vergelten old ablegen, so sullen wir in behalten und behüten alle diewyl so der Fride weret, entzwüschens uns und inen, also daz er inen in dem Fride kheinen Schaden mer tu, wollen aber wir den Schaden für in gelten, das mugen wir tun und soll unser Fride damit nit zerbrochen syn und sullen och wir uns mugen wenn wir wöllen, den vorgenannten Burgeren von Thuno den Fride absagen mit unserem offenen Briefe und doch also, daz der Fride nach dem Absagen vierzechen Tage sol geruwen und stäte bleiben als och davor, an alle Geverde. Und daz diz allerstet und veste blybe, so haben wir die vorgenannten Landlüte von Underwalden unser Gemeinde ~~insiegel~~ Ingesiegel gehenkt an diseren gegenwurtigen Brief und beschach diz uff Brünigen am Sant Othmars Abent, da man zalt von Gottes Gepurt 1317 Jar.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1317 Eberhard, Graf von Kyburg, Probst, und das Capitel zu Amsoldingen leihen zu Ansoltingen, 3. Juli ^{b)}rechtem Erblehen um 20 Pfund Pfennige gemeine zu Thun ^{b)} an Johann von Husen, Burger zu Thun, einen Weingarten am Schorren, genannt der Sichelaker, welcher sonderbar zu der Pfrund des Probst zu Amsoldingen gehört, um einen jährlichen Zins eines halben Saumes Wein ab diesen Reben.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

1317 Die Stadt Thun soll Bern seine Handfeste zeigen.

Urk. bei Koch.

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

1318

1318

In dem Zuge der Freiherren von Wädswyl und Weissenburg mit Hülfe des Grafen von Strassburg und des Grafen Eberhard von Kyburg gegen die Walliser, dessen Ursache noch unbekannt ist, dessen Ausgang aber auf einer ohnweit Leuk nahe bei der Rohne gelegenen Wiese durch eine schreckliche Niederlage der erstern sein Ende nahm, sollen die Thuner, einer Sage zufolge, ihr Panner verloren haben. Man habe solches in der Kirche zu Leuk gesehen, was im folgenden Jahrhundert einen höchst unangenehmen Handel zwischen Thun und Leuk nach sich zog.

Die Wiese, auf der dieses schreckliche Gemezel vorfiel, wird von den Geschichtschreibern Seufzermatte genannt. Gelehrte Walliser hingegen sagen, Stumpf habe sich in der Benennung geirrt und anstatt Sunisch oder Sunischmatte, Seufzermatte gelesen.

Baden, 1318
Samstag nach St.
Abrosien Tag
(8. April)

Der Graf Hartmann von Kyburg wurde von seinem Bruder Eberhard erst nachdem er sich mit demselben zu folgendem verpflichtet hatte, wieder freigelassen. Wir, Hartmann und Eberhard, Grafen von Kyburg, Gebrüder, verjehen und thun kund allen denen, die diesen Brief ansehen oder hören lesen, dass wir gelobt haben, für uns und unsere Erben und selber geschworen haben zu den Heiligen, dass wir dem hochwürdigen Herrn Herzog Lüpolden von Oesterreich beholfen sollen sin, mit aller Macht wieder die von Schwyz, alldiewil sie mit ihnen nit Gericht hand. Und sollen werren in allen Weg, damit wir es gewähren mögen, dass ihnen kein Kaufmann, Schaz noch Spise in das Land Schwyz und zu ihren Helfern kommen möge und sollen derselben frommen und ihr Nuzen werden, wo und wann wir mögen, ohne Gefährde. Und wann wir, Graf Hartmann, ein gefangener Mann sind, so verjehen wir bei demselben Eide, wenn wir von der Gefänknuss kommen, dass wir desselben gebunden sind mit unser selbs Liebe wider die von Schwyz und ihr Helfer zu helfen und dazwischen sollen wir Graf Eberhard diss von unser beider wegen thun. Und wen wir zu Pflieger sezen zu Hinderlappen, den sollen wir zu sölichem haben. Und soll auch das schwören zun^{a)} Heiligen, dass er denen von Schwyz und ihren Helfern Speise were und was ihnen zu Gut kommen mag. Und breche der das, den süllend wir büssen an Leib und an Gut und süllend an des Statt sezen einen andern, der sich desselben verbinde zu Thun mit dem Eide.

Urk. bei Tschudi, T. I, S. 284.

Einige Tage nachher wurde Graf Hartmann seiner Haft entlassen, er musste schwören auf seiner Burg zu Thun zu sitzen, solche nicht zu verlassen und die Regierung seinem Bruder zu überlassen. Obige Verbindung kam dem Grafen Eberhard sehr schwer an, weil die Thuner schon 1317 mit den Urkantonen, während dem Krieg mit dem Herzog Leopold, einen Friedens Vertrag geschlossen hatten.

1318

Ueber obangeführten Zug ins Wallis sagt Tschudi: „Desselben 1318 Jahrs erhob sich ein grosser Krieg zwischen denen von Wallis an einem Theil und den Freiherren von Wädischwyl, Herren zu Ringgenberg und Frutigen, auch dem Freiherrn von Wissenburg, Herrn im Siebenthal, die es mit einander hatten, andern Theils: Die bewerbend sich die gemeldten Freiherren beid um Helfer, also schickt ihnen der Graf von Strassberg sein Volk ze Hilf, desgleich Graf Eberhard von Kyburg zwang die von Thun und die Seinen von Burgdorf, dass sie auch ziehen mussten. Und wie sie nun ihr Macht in Wallis bis in das Dorf gen Leuk kommend und meintend das Land zu gewinnen, hattend sich in sölichem die Walliser auch zusammen gethan, überfielend die Herren im Dorf Leuk und triebends zum Dorf hinaus in ein Matten neben dem Rhodan gelegen und als der Herren Volk sah, dass sie übermachtet waren, hättend sie sich gern ufgeben und wurfend ihro viel ihr Gwehr und Harnisch von ihnen zu einem Zeichen, dass sie sich ufgeben hättind.^{c)} Anders Schodeler, Ms. Stettler 1, 44 wollen gar die Walliser haben sie auf Gnad angenommen und versprochen, sie nicht zu schädigen, da sie aber wehrlos gewesen, haben sie selbige wieder ihr gethanes Versprechen schandlicher Weise niedergemacht; allein die Geschichtschreiber von Wallis thun dieses Versprechens keine Meldung, daher Tschudi hierin die wahrscheinlichste Meinung heget. Rahn, Ms. Stumpf, LXI c. 9.^{c)}

^{a)} Unsichere Leseart

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle von nachfolgender Seite (zweiter Absatz)

1318

Aber die Walliser wolltends nit ufnehmen, dann sie warend vorhin geschädigt, das verdross sie, schlugends mehrteils ze Tod, dass sie wenig gefangen nahmend. Die von Thun und andere verlurend ihre Panner. Die Matten, da es geschehen ist, demnach die Sünffz-Matten (Seuftzer-Matten) genempt worden.“

Tschudi Chron., Tom 1, S. 287.

Schilling erzählt in der geschriebenen Chronik, p. 36 b diese Begebenheit also. „Die Herren meinten das Land von Wallis zu gewinnen, kamen also mit Macht in das Dorf Leuk auf eine Matte neben dem Rhodan, also wollt man zu beiden Seiten in die Sachen freundlich reden und am lezten ward beredt, dass die Herren und die Ihren sollend Leibes und Guts sicher sein und die Walliser vor ihnen auch und darauf sollten die Herren und die Ihren alle ihre Harnesch und Gewehr von ihnen geben, da das die Herren und die Ihren gethan, so schlugen die Walliser die Herren und ermordeten sie alle, so dass niemand davon kam und heisst dieselbe Matte noch heut zu Tag die Seufzmatte.“

Stettler 1, 44 behauptet auch die Partheien haben zuerst einander sicher Geleit versprochen, aber er sagt die von Thurn, anstatt die von Thun seien von Kyburg wegen da gewesen.

Stettler 1, 44 behauptet auch, die Partheien haben zuerst einander sicher Geleit versprochen, aber er sagt die von Thurn, anstatt die von Thun seien von Kyburg wegen da gewesen.

1318

Ueber den Streit Bischof Gerhards von Basel mit Graf Ludwig von Neuenburg wegen Herrschaftsrechten zu Ligniers und St. Moriz in Uechtland, welche der Bischof als zu der Basel Diocese ~~gehörend~~ und zu der Stadt Biel gehörend ansprach, der Graf aber wegen seiner Grafschaft Neuenburg ansprach, schreibt Tschudi: „Also bat der Bischof Graf Eberharten von Kyburg, Herr zu Burgdorf, dass er sein Helfer wäre wider den Grafen von Neuenburg, erbott sich ihm darum, Dank und Vergeltung mit Besoldung zu beweisen; auf diese Verheissung zog ihm Graf Eberhard mit aller seiner Macht zu. Also hat sich der Graf von Neuenburg auch mit einem starken Zug gerüstet und zog ihnen männlich entgegen; doch floh der Bischof und der Graf von Kyburg ehe der Feind an sie kam, doch ereilten die Vorreuter des von Neuenburg etlich von Thun und Burgdorf Graf Eberharten Volks, die ungeru flohen, die wurden gefangen. Und wie der Bischof mit seinem Volk wieder abzog, da begehrt Graf Eberhard von Kyburg den Sold an den Bischof, um dass er ihm zu Hilf gezogen war, da wolt ihm der Bischof nichts geben und sprach, er und die seinen hätten die Flucht gemacht, das läugnet der Graf und sprach, der Bischof und die Seinen hätten gethan und schieden in grosser Unfreundschaft voneinander. Mittlerweile verricht sich der von Neuenburg und der Bischof miteinander und der Bischof entliess all sein Kriegsvolk etc.

Tschudi, Tom I, S. 284.

D^f. C. A. Blösch setzt diese Begebenheit ins Jahr 1315, Geschichte der Stadt Biel, Tom 1, S. 86.

1318

1318 in crastina
Philippi et Jacobi

Graf Eberhard von Kyburg, Probst, und das Capitel zu Amsoldingen und Conrad, Probst, und der Convent zu Interlaken hatten Streit um das Jus proprietatis, patronatum et jus presentandi der Kirche zu Hiltolfingen und über $\frac{2}{3}$ der Zehnten dieser Kirche und den Zehnten zu Ringoldswyl. Sie unterwerfen sich freiwillig dem gänzlichen Ausspruch Herrn Johann von Thorbergs, Domdechant zu Constanz, unter Peen von 100 Mark Silber für den, der nicht gehorchen will.

Unter den Zeugen kommen vor Dominus Petrus, Dekan in Diessbach, Magister Peter de Goldbach, curator ecclesia de Thuno, Heinricus curator ecc. de Scherzlingen, Heinricus, curator ecc. de Stephensburg, Cunradus, vicarius in Amsoldingen, Conradus, vicarius in Hiltolfingen etc.

Interl. Urk.

1318

Pater Sigismund Furrer in seiner Geschichte des Wallis, Tom 1, sagt, das Schlachtfeld hiess früher die Sumpf oder Sustmatten, seither nennt man es die Seufzermatte.

1318

Dass die von Thun in dem Lande zu Wallis verluren.

Justinger, Seite 66.

1318

Graf Eberhard von Kyburg half dem Herzog Leopold von Oesterreich Solothurn belagern. Hermann beschreibt seinen Charakter also:
Ein Hilf wie Kyburg ist . . .
Er ist von hartem Gemüth, zu Rach und Mord geneigt.
Ein Held in seiner Faust, im Herzen ein Tirann
Er schauet nur das Blut und nicht die Lorbeer an.

Hermanns befreite Solothurn, pag. 75.

[Leere Seite]

1319

1319 in der
Osterwoche

Johann von Husen, Burger zu Thun, vergabet dem Gotteshaus Interlaken zu Begehung einer Seelenmesse 25 Kühe Bergrecht an Wergenstall und an Weffis, ^{a)}welche er von Heinrich Vriess erkaufte^{a)} und empfängt dieselben von besagtem Gotteshaus wieder zu Lehen gegen einen lebenslänglich und jährlichen Zins von 1 Mass Wein.
Besiegler Peter, in curatus in Thun.

Interl. Dok. Buch, Tom 4, f^o. 699.1319 XVI calend.
Augusti ind. II (17^{ter}
Julius)

Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf in Burgunden, erklärt, er habe die Ehe mit Margarethen, der Tochter des Gafen Rudolf von Neuenburg, vollzogen, verspricht die ihr zugeführte Mitgift der 1000 Mark Silbers in ihrem Nuzen zu verwenden und verschreibt dafür alle seine Neuenburg nahe liegenden Schlösser, Städte etc., ohne sie zu nennen.

Staatsarchiv Neuenburg.

Schweiz. Geschichtsforscher, Tom 11, S. 352.

1319 18. Juni

Ulrich von Wichtrach, Burger zu Thun, bekennt und gelobt für sich und seine Nachkommen, dass sie den Graben, den die Burger von Thun hinter seinem Hause (Freienhof) durch seinen Baumgarten gemacht haben, nimmermehr sollen und wollen wieder zuwerfen noch zerbrechen wider der Burger Willen und wenn das geschehe, dass die Stadt eine Nacht und einen Tag ^{d)}(mit Kriegsvolk)^{d)} besetzt würde, so sollen sie (er und seine Nachkommen) den Graben aufthun und aufbrechen, als er beschlossen ist mit Holzwerk, wenn es der Mehrtheil des Raths von ihnen fordern, ohne allen Aufzug. Wenn sie aber das nicht thäten, so sollen die Burger Gewalt haben, den Graben aufzubrechen und aufzuthun und zu entschliessen, wenn aber die Feinde von der Stadt kehret und dannen kommen, so sollen sie den Graben wieder beschliessen, wie er vorher war.

Besiegler waren Philipp von Kein, ^{e)}Schultheiss zu Thun^{e)}, und Heinrich von Ried, Ritter.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1720 wurde dieser Graben wider zugeworfen und ausgefüllt.

1319 7. idus May

Eberhard, Probst, und Capitel zu Amsoldingen nehmen den Spruch an, den Johann von Thorberg, Dekan, zu Constanz zwischen ihrem Gotteshaus und dem Probst von Interlaken gethan hat, dass nämlich $\frac{2}{3}$ der Zehnten der Kirche zu Hilterfingen und der Zehnten zu Ringoldswil ihrem Gotteshause, das Patronatsrecht der Kirche zu Hilterfingen dem Kloster Interlaken gehören solle.

Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.

a)-a) Eingefügte Textstelle

d)-d) Eingefügte Textstelle

e)-e) Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1320

- 3) 1320
Interlaken, decimo
octavo cal. Januarii
indict. quarta ^{a)}(15.
December)^{a)}
- Conrad, Probst, und das Capitel des Gotteshauses Interlaken erklären, dass Graf Eberhard von Kyburg, Propst zu Amsoldingen, ihre Rechte auf das Partonat und Vogteirecht der Kirche zu Thun anerkennend, ihnen sein Recht an dieser Kirche, das er bisher besessen und unter dem Namen eines Rektors und Schutzherrn ausgeübt, aus freiem Willen zum wahren Eigenthum abgetreten und geschenkt und darauf verzichtet habe. Sie versprechen ihm dagegen so lange er diese Pfründe zu Thun benutz, jährlich auf octavam beati Andrae apostoli 100 Pfunde Pfenninge, zu Thun gangbar und üblich, zu bezahlen.
- Urk. Dok. Bücher zu Interlaken.
Solith. Wochenblatt 1829, S. 218.
- 1) 1320
Landshut, crastino beati
Andrae apost. ^{c)}(1.
December)^{c)}
- Die Gebrüder ^{d)}Eberhard, Probst zu Ansoltingen, ^{d)} und Hartmann, Graf zu Kyburg, ^{e)}Landgraf zu Burgund^{e)}, bestätigen die Vergabung des Jus patronatus et Advocatiae der Kirche zu Thun an das Gotteshaus Interlaken und entziehen sich aller ihrer Rechte daran, die ihnen erblich zugefallen oder die sie insgemein oder jeder einzeln daran erworben oder sonst besessen haben. ^{h)}Besiegler dieses Aktes waren die beiden Grafen, die Gräfin Elisabeth, ihre Mutter, Heinrich von Iberg, Abt zu St. Urban, Ulrich von Lobsingen, Abt zu Frienisberg, und die Stadt Thun.^{h)}
- Urk. Dok. Bücher zu Interlaken.
Solith. Wochenblatt 1829, S. 214.
- 5) 1320
Landshut, crastino beati
Thomae mart^s
- Eberhard, Graf zu Kyburg, Probst zu Amsoldingen, und Hartmann, Graf zu Kyburg, Landgraf zu Burgunden, bestätigen nochmals obige Vergabung, sichern dieselbe dem Gotteshaus Interlaken und erkennen, dass dasselbe dieser Vergabung und Bestätigung halber nicht undankbar geworden, sondern ihrer Nothdürftigkeit zu Hilf gekommen und ihnen aus geneigtem Willen 1700 Pfund Pfenninge gegeben und baar bezahlt auch andere wichtige Dienste geleistet habe, weswegen sie sich und ihre Erben zu ewiger Wärschaft obiger Vergabung und Bestätigung verbinden.
- Urk. Dok. Bücher von Interlaken, T. 5^{j)}.
Solith. Wochenblatt 1829, S. 220.
- S. D.
(1320)
- Peter (von Goldbach), Incuratus zu Thun, giebt all sein Recht, das er wegen seinem Pfarramte an dem von den Gebrüdern Eberhard und Hartmann, Grafen von Kyburg, dem Gotteshaus Interlaken vergabten Kirchensaze zu Thun hatte, auf, und zeigt solches dem bischöflichen Vicar zu Constanz an.
- Urk. Dok. Bücher von Interlaken.
- 1320 Freitag vor Thomä
- Die Grafen Eberhard und Hartmann von Kyburg, Gebrüder, ersuchen den Decan und Official von Constanz als General Vikaren besagten Bistums, dass sie die Vergabung des Kirchensazes von Thun an das Kloster Interlaken gutheissen wollen.
- Interlaken Dokumentenbuch, Tom. V.
- Thun, 1320
Jacobi
- Walther an der Matten, Junker, verkauft den achten Theil des Wildbahns und Hochflugs in den Wäldern am Stauffen, im Schallenberg, in Eriz, in Röthenbach und in allen Wäldern, welche zur Herrschaft Heimberg gehörten, an Conrad von Teuffenthal, Burger zu Thun, um 8 Pfund 2 Schilling Thunerwährung.
- Schulth^s. N^s. Fr. von Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, 15^{ter} B^d.
- 2) ~~1320~~
~~Landshut, crastino beati~~
~~Andrae apost. (1.~~
~~December~~
- 4) 1320 feria quinta
proxima ante festam
Thomae apost. ^{q)}(18.
December)^{q)}
- Eberhard von Kyburg, Probst zu Ansoltingen, und Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, Gebrüder, stellen den Aebten von St. Urban und

a)-a) Nachtrag

c)-c) Nachtrag

d)-d) Eingefügte Textstelle

e)-e) Eingefügte Textstelle

h)-h) Eingefügte Textstelle vom unteren Blattrand

j) Unsichere Leseart

q)-q) Nachtrag

1320

Frienisberg und den Edlen Walther und Johann von Wädismyl, Ulrich von Signau, Johann von Strättlingen, Conrad und Johann von Sumiswald, Hartmann und Wernher Senno, Jordan und Conrad von Burgistein und Heinrich von Ried, Rittersn, eine Erklärung aus, laut welcher sie die Bestätigung der Schenkung des Patronat und Advocatie Rechtes der Kirche zu Thun an das Kloster Interlaken erneuern.

Interl. Dok. Bücher.
Solothurn. Wochenblatt 1829, S. 219.

2) 1320
Landshut, crastino
beati Andrae apost.
(1. December)

Eberhard, Graf von Kyburg, Probst zu Ansoltingen, erklärt an Johann von Thorberg, Dekan und Magister, Walther, Officiat des Bistums Constanx, General Vicaren besagten Bistums und Abgeordnete^{b)} des päpstlichen Stuhles, dass er die Schenkung des Patronat und Advocatie Rechtes der Kirche zu Thun von seinen Vorfahren dem Gotteshaus Interlaken gemacht und von dem Bischof Eberhard von Constanx seel. mit Genehmigung seines Capitels bestätigt worden, nun mit Einwilligung der Gräfin Elisabeth, seiner Mutter, und des Grafen Hartmann von Kyburg, seines Bruders, und auf Rath anderer seiner Freunde und Rätthe dem besagten Kloster^{c)} auch wieder^{c)} bestätigt habe. Da er die Seelsorge der genannten Kirche zu Thun hiermit und Kraft dieses Aktes in die Hände des Klosters übergebe und Verzicht leiste, so wünsche er, dass sie derjenigen Person, welche der Probst und das Capitel von Interlaken ihnen gemäs den kanonischen Vorschriften vorschlagen werde, solche übertragen und sie einsetzen mögen, vorzüglich desswegen, weil er^{d)} dem Convent von Interlaken aus freien Stücken zugestanden habe, aus ihrem Convent oder anderswoher, durch sich oder andere, je nachdem es ihnen gefällig, genannte Kirche zu Thun auch künftig hin zu besetzen.

Interl. Urk.
Solothurn. Wochenblatt 1829, S. 217.

1320
Samstag vor St.
Michaelis

Johann von Kramburg, nobilis, giebt all sein Recht an dem Zehnten zu Eschlen in der Kirchhöre Sigrismyl, es seie in Korn, Wein, Heu, junge Zehnten und Ehrschaz in die Hände und zu Gunsten Junker Wernhers von Resti, seines Schwagers oder Schwestermannes, welchen Zehnten er von diesem, seinem Schwager, zu Lehen innehabt und besessen hatte. Besiegler: Johann von Kramburg und Heinrich von Kramburg, sein Bruder, Curatus in Rüdersmyl.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

1320
morndes nach St.
Michelstag

Wernherr von Resti, Junker, der jünger Herrn Peter, des Ritters seel. Sohn, giebt auf um 500 Pfund Pfenninge läuflicher Münz zu

b) Korrigiert aus *abgeordnete*

c)-c) Eingefügte Textstelle

d) Korrigiert aus *der*

1320

Bern, die er von dem Gotteshaus Interlaken empfangen, all sein Recht an dem Zehnten zu Eschlen in der Kirchhöre Sigriswyl, in die Hände Herrn Walthers von Wädischwyl, welchen Zehnten er von dem seel. Herrn von Wädischwyl zu Lehen gehabt und besessen habe.

Besiegler: Wernherr von Resti, Herr Heinrich von Kramburg, Kilchherr zu Rüderswyl, und der edel Herr Johann von Kramburg.

Interl. Dok. Buch, Tom. 5.

1320 feria quinta vor
dem Fest des heil.
Gallus

Walther von Wädischwyl vergabet dem Gotteshaus Interlaken sein Recht an dem Zehnten zu Eschlen und anderswo in der Kirchhöre Sigriswyl, die Junker Wernherr von Resti von ihm zu Lehen hatte, nun aber in seine Hände frei aufgegeben hat und die er, Walther von Wädischwyl, vom heiligen Römischen Reich zu Lehen hatte.

Interl. Dok. Buch, Tom. 5.

1320 11 idus Martii
(12. März)

Der Bistumsverweser von Constanz erkennt, in folge eingelangter päpstlicher Bulle, die Vereinigung des Kircheneinkommens von Steffisburg mit dem Kloster von Interlaken, nimmt die Resignation des Johann Pfefferhard von der Pfarrstelle von Steffisburg an und erwählt, auf die Präsentation des Klosters Interlaken, den Heinrich von Schorren zu einem *Vicario perpetuo* jener Kirche.

Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S. 60, N^o. 205.

[Leere Seite]

1321

1321 idus Februarii

Friedrich, von Gottes Gnaden römischer König, Agnes, Königin zu Ungarn, Fürst Leopold, Herzog Heinrich von Oesterreich und Steyermark, Eberhard und Hartmann, Grafen zu Kyburg, bitten den Statthalter des Bistums Constanz um Vereinigung des Kirchensazes zu Thun und dessen Einkünfte mit dem Kloster Interlaken, was derselbe, mit Vorbehalt der Rechte des Bischofs, auch that.

Urk. Dok. Bücher von Interlaken.

1321

Landshut, sabbato
proximo ante
dominicum invocavit
indict. quarta

Graf Eberhard von Kyburg, Probst zu Ansoltingen, und Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, erklären von dem Probst und Capitel zu Interlaken wegen den denselben gemachten Schenkungen zu Abbezahlung ihrer Schulden versprochenen Betrages, auf Abschlag 1700 Pfund Pfeninge Bernerwährung in baarem Gelde empfangen zu haben und quitieren und entlasten die genannten Geistlichen darum für sich und ihre Erben.

Interl. Urk.

Solothurn. Wochenblatt 1829, S. 221.

1321 Samstag nach
Galli (17. 8^{ber})

Werner von Resti bescheint den Empfang der ihm vom Kloster Interlaken für den, demselben verkauften Zehnten zu Sigriswyl, versprochenen 150 Pfunden.

Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S.61, N^o. 214.

1322

Aus dem Lateinischen des Mathias von Neuenburg

In denselben Tagen aber lebten zwei Brüder von Kyburg, Hartmann, ein Ritter, und Eberhard, ein Kleriker. Sie waren Enkel Graf Eberhards von Habsburg, von dessen Sohn her, und Söhne einer Schwester Graf Conrads von Freiburg. Der Ritter war der Mutter lieb, der Kleriker aber verhasst und dieses darum, weil Hartmann Senno, ein Ritter, der Buhle ihrer Mutter, von dem Laien freundlich gehegt von dem Kleriker aber schnöde verruchtet wurde. Als nun Eberhard zu Bologna studierte, geschah, dass man ihm die sechzig Mark, die man ihm jährlich ausgeworfen hatte, niemals zu rechter Zeit überschickte, so, dass die Hälfte davon von Wucheranleihen verschlungen wurde und der Kleriker hierüber in viele Schulden gerieth; seine Mittstudenten wurden darüber Haft; man liess ihn fortziehen; er kam zu Mutter und Bruder und forderte seinen Herrschaftsantheil heraus, wurde aber von beiden behönlächelt. Der Laie aber war überaus hofmännisch und stand in grosser Huld bei Herzog Lüpold, in dessen Dienst er seine und seines Bruders Herrschaften mit vielen Schulden beladen hatte. Da nahm der Kleriker einige Dienstmänner aus der Herrschaft zu sich und nahm Burgrecht zu Bern; der Herzog sowohl als Mutter und Bruder wurden hierüber heftig aufgebracht, doch stellte sich der Laie, als wolle er durchaus mit seinem Bruder in Freundschaft leben. Wie sie darauf einmal auf ihrer Burg zu Landshut übernachteten, beschlossen sie in einem und dem gleichen Bette mit einander zu schlafen. Eberhard gieng voraus und lag bereits zu Bette. Da stürzt der Bruder mit gezuktem Messer auf ihn los, nimmt ihn gefangen und führt ihn gebunden und beinahe nakt auf Rochefort, einer Burg Graf Raouls von Neuenburg, seines Schwiegervaters. Mit grosser Gewalt drängt sich Herzog Lüpold in diesen Handel, dessen Ende den Gefangenen wieder in Freiheit setzen sollte. Folgendes vertheidigte er unter den Brüdern: Hartmann behält die ganze Herrschaft mit der alleinigen Ausnahme des Schlosses Thun; diess mag der Kleriker sein Lebenlang inne haben, er soll aber gehalten sein, im geistlichen Stand zu verbleiben und zwar so, dass von jenen 200 Mark Silber, die der Kleriker jährlich von seinen Benefizien zu beziehen hatte (Er war Domherr zu Strassburg und Cöln und Rektor mehrerer Kirchen), der Laie zu Tilgung von ihm gemachten Schulden hundert und fünfzig, der Kleriker aber nur fünfzig Mark zu beziehen haben soll. Wer dieses bricht, dessen Antheil an der Herrschaft ist dem Herzog verfallen. – Der Laie und die Mutter glaubten nun, der Kleriker werde sich damit begnügen, sie kamen also im Schlosse Thun zusammen (nach Justinger am aller Heiligen Abend 1322), um einen Brief darüber auszufertigen; nach dem Spätmahl, wie man so beim Feuer sass, behauptete der Laie, bei einem Geschäfte dieser Art müsse der Kleriker einen Curator haben; das wollte dieser nicht; es entstand ein Streit, in welchem der Laie vom Kleriker verwundet

1322

und durch einen von dessen Dienstmännern oben herab gestürzt wurde. Auf die Nachricht von ihres Herrn Ermordung stürmte die Bevölkerung der Stadt Thun auf das Schloss heran, von hier aus aber war bereits auf Bern (um Hülfe) geschickt worden; urplötzlich waren die Berner da und wurden mit Striken auf das Schloss gezogen; das Volk von Thun ward von ihnen zu Eberhards Gehorsam genöthigt; (Die Leute auf der Burg wurden also stark, dass sie herab in die Stadt giengen und nahmen, was sie fanden. Justinger) Die Bewohner aber der andern Vesten, da sie sahen, dass sie keinen andern Herrn hätten, nahmen ihn einhällig auf. Bisher hatte Eberhard so keusch und sittsam gelebt, dass man ihn für unmächtig hielt; darum kauften ihm die Berner Thun ab auf den Fall hin, wenn er ohne Kinder absterben sollte. Er aber hat in der Folge viele Kinder erzeugt. Den Kriegern Herzog Lüpolds aber, der die ganze Herrschaft oder doch des schuldigen Bruders Antheil ansprach, ist er so mannhaft widerstanden, und hat die Edlinge seiner Herrschaft so nieder gehalten, dass er sich zum gestrengsten Herrn hinauf schwang und so aus einem Lamme zum Löwen erwuchs.

Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 244.

Der Brudermord auf der Burg zu Thun.

Erzählung von Justinger.

In denselben Zeiten waren zwei Gebrüder von Kyburg; einer hiess Hartmann, der andere Eberhard. Nun war Graf Eberhard fast begabet mit grossen Gottesgaben und grossen Pfründen; darum der ander Bruder gern gesehen hätte, dass sich Graf Eberhard damit hätte lassen begnügen und fürbas noch um mehr gestellt um das ihm (Hartmann) ihrer beiden Herrschaft allein geblieben wäre. Das war ihm (Eberhard) nicht eben, und wäre lieber bei seinem Theil geblieben und auch weltlich gewesen; darum eine grosse Feindschaft zwischen ihnen erwuchs und am letzten gar viel Uebel daraus ging.

In dem Jahr, da man zählte von Gottes Geburt 1322 Jahr, ward Graf Eberhard von Kyburg mit seinen Räten zu Rath, trug mit denselben mordlich an, dass man seinen Bruder, Graf Hartmann, mordlich umbringen und erstechen sollte. Und nach viel Umrede der vorgenannt Graf Hartmann von Kyburg ward ermordet auf der Burg zu Thun im Schneken (Wendeltreppe) an aller Heiligen Abend des vorgenannten Jahres. Dabei war ein Ritter von Kien, derselbe zug hernach gen Bern und – ward in den Rath gesetzt – unbillig, was auch etlichen biderben Leuten nicht lieb war.

Als nun Graf Hartmann ermordet war, dass ward nun zu Thun gleich inne, also dass man murmelte; es wäre nicht recht ergangen! – und wollten die von Thun wissen, wo ihr Herr, Graf Hartmann wäre? Sie (die auf der Burg) hätten es gern mit Worten verdeckt; das half aber nicht, dann dass die von Thun alle gelaufen kamen vor die Burg und wollten ihren Herrn, Graf Hartmann,

1322

heraus haben. In den Dingen hatte Graf Eberhard heimlich gen Bern entbothen um Hülfe und liess ihnen darum so viel geloben, dass ihm Hülfe gesendet ward; die wurde mit Seilen hinten in die Veste gezogen und wurde also stark, dass sie herab in die Stadt giengen und nahmen, was sie fanden. Also folget Böses Bösem nach. Und als Graf Eberhard mordlich gefahren und gethan hatte, gedachte er, wie er sein Ding anfienge ? und überkam mit denen von Bern, dass sie ihm abkauften die Stadt und Schloss Thun, mit dem Heimberg, Grüsisberg und Sigriswyl und gaben ihm darum dreitausend Pfund in den Worten, dass sie ihm das wieder leihen also, dass er sich damit zu denen von Bern verband, ihnen berathen und beholfen zu sein. Und dessen zu einer Urkunde gab er der Stadt Bern alle Jahre ein Mark lauterer Silbers. Damit hoben die von Bern an, die ersten silbernen Schalen zu machen, die man an der Stadt Rechnung braucht, – als das auch etliche Briefe weisen.

Justingers Berner Chronik, Seite 70 a 72.

Aus Alt-Regierungsrath Fetscherin, die Gemeindsverhältnisse von Bern im 13^{ten} und 14^{ten} Jahrhundert. Abhandlung des historischen Vereins des Cantons Bern, 2^{ter} Jahrgang, 1^{tes} Heft, Seite 102:

Als der Unwille, der über den Mord des Grafen Hartmann erbitterten Bürger von Thun sich gegen Eberhard wandte, suchte dieser Schutz und Hülfe bei Bern, mit dem er früher verbunden gewesen, und wo er Freunde zählte. Er mochte ihnen die einstige Erwerbung dieser wichtigen Stadt in Aussicht stellen; sie rasch im zu Hülfe nöthigten Thun und bald auch die übrigen kyburgischen Besitzungen, den Grafen als ihren nunmehrigen Herrn anzuerkennen. Noch hielt sich dieser aber keineswegs für gesichert, daher er im Herbst des folgenden Jahres Burg und Stadt von Thun um 3000 Pfund dem Schultheissen und der Gemeinde der Stadt Bern verkauft. Einige Tage späther giebt er dem Schultheissen, Rathe und Gemeinde von Thun Kunde von diesem Verkauf an den Schultheissen und die Gemeinde der Stadt von Bern und entlässt die von Thun ihrer ihm geleisteten Eide, die sie nun den vorgenannten Bürgern von Bern schwören sollen. Darauf bestätigen Schultheiss, Rath, CC und die Gemeinde der Bürger von Bern dem Rathe, Burgern und der Gemeinde von Thun ihre Handfeste, Rechte und guten Gewohnheiten und am 15. Oktober hernach huldigen Rath und Gemeinde der Stadt Thun dem Rathe, den Burgern und der Gemeine der Stadt von Bern, was je alle zehn Jahre erneuert werden soll.

Dieses Verhältniss brachte nun Bern auch dem Nebenbuhler Friedrichs von Oestreich näher, denn am 31^{ten} Oktober 1323 bestätigt Ludwig (von Baiern), römischer König, den durch seine Lieben, getreuen, „die Rätthe und Bürger von Bern“ mit Graf Eberhard von Kyburg um die Feste und Stadt Thun gemachten Vertrag.

1322

1322

Von Tillier in seiner Geschichte Berns, Tom 1, S. 145 und 146 berichtet:

Um diese Zeit führte der Bruderzwist im Hause Kyburg endlich zu einem Ereignisse, welches nicht nur ganz Uechtland, sondern auch alle benachbarten Gaue mit Trauer und Schrecken erfüllte. Eberhard von Kyburg war, um sich zum geistlichen Stand wissenschaftlich auszubilden, nach Bologna gereist. Allein mehr als dem mühsamen Forschen über dunkle Sätze der Gottesgelehrtheit scheint sich der junge Graf dem frohen Spiele mit feurigen und lebenslustigen Altersgenossen hingegeben zu haben, deren auf jener Hochschule eine grosse Zahl aus nahen und fernen Ländern zusammenströmte. Daher war auch die Summe von 60 Mark Silber, welche der Gräfin Geschäftsführer, Ritter Hartmann, der Sohn, ihm über die Alpen schickte, nicht hinreichend für seinen Aufwand. Eberhard kehrte mit Hinterlassung vieler Schulden, für welche seine Mitschüler sich verbürgten, nach Uechtland zurück, nahm seinen Sitz zu Burgdorf, und erhob, statt die geistliche Weihe zu empfangen, von neuem Ansprüche auf das väterliche Erbe. Hartmann hatte sich indessen, bald nachdem er seine Freiheit wieder erlangt, mit Margaretha, Tochter Rudolfs von Neuenburg und der Eleonora von Savoyen, vermählt. Das Haus Neuenburg war nämlich seinem Bruder Eberhard abgeneigt, dem Hause Oesterreich hingegen zugethan. Auf diese Weise verdrängte Hartmann den Bruder aus der Gunst der oesterreichischen Fürsten. Noch immer nährte sein unversöhnliches Gemüth einen tiefen Groll wegen des bei Burgdorf erlittenen Schimpfes und der damit verbundenen Folgen. Als daher beide Brüder sich auf der Burg Landshut bei der Mutter zu Besuch befanden und in einem Bette schlafen sollten, überfiel Hartmann den Eberhard, nahm ihn gefangen und schickte ihn halbnaakt, gebunden und geknebelt nach Rochefort, einem einsamen, festen Schloss seines Schwiegervaters Rudolfs von Neuenburg. Durch Vermittlung Herzog Leopolds von Oesterreich erhielt zwar Eberhard seine Freiheit wieder, allein nur unter sehr harten Bedingungen. Nicht nur sollte er auf die gesammte väterliche Verlassenschaft, mit Ausnahme des lebenslänglichen Wohnsitzes auf dem Schlosse Thun, Verzicht leisten, sondern es ward ihm sogar auferlegt, von den 200 Mark Silbers, die er als Einkünfte von seinen verschiedenen geistlichen Pfründen bezog, jährlich 150 an seinen Bruder abzugeben, um daraus die Schulden des Hauses zu tilgen. Brach einer von den Brüdern sein Wort, so sollte sein Erbe dem Herzoge von Oesterreich verfallen. Um nun diesen Vertrag vollends zu Stande zu bringen und die Ausfertigung desselben zu veranstalten, wurde zwischen den zwei Brüdern eine Zusammenkunft zu Thun verabredet, welche den auch am Tag vor Allerheiligen, am 31. October 1322 stattfand. Weit entfernt indessen zu der gewünschten Vereinigung zu führen, hatte sie vielmehr einen höchst traurigen Ausgang. Als man sich nehmlich nach dem Mittagmahle um das Feuer gesetzt hatte, verlangte Hartmann von seinem Bruder, dass er sich zur Abschliessung des Vertrags ermächtigen lassen möchte. Die Weigerung Eberhards führte einen heftigen Wortwechsel herbei. Den schnöden Worten folgte der rasche Kampf als Ausbruch zu lange verhaltenem Grolls. Da soll in der Hitze des Streites Graf Hartmann von seinem Bruder dass er sich zur Abschliessung des Vertrags ermächtigen lassen möchte. Die Weigerung Eberhards führte einen heftigen Wortwechsel herbei. Den schnöden Worten folgte der rasche Kampf als Ausbruch zu lange verhaltenem Grolls. Da soll in der Hize des Streites Graf Hartmann von seinem Bruder oder jemand anders auf der dunkeln Wendeltreppe verwundet worden sein. In diesem Zustand ergriff ihn ein Ritter aus Eberhards Gefolge und stürzte ihn vom hohen Turm hinunter über die Mauer hinab. Mit Blizesschnelle verbreitete sich überall die Kunde von der entsezlichen That. Kaum hatten die Bürger von Thun Hartmanns unglückliches Ende erfahren, als sie sich vor dem Schlosse zusammenrotteten und sowohl ihren Unwillen über das gräuelvolle Verbrechen als ihren Abscheu gegen den neuen Herrn auf die unzweideutigste Weise zu erkennen gaben. Solchergestalt hart bedrängt glaubte sich Eberhart nur vermittelst der Hülfe der Berner aus der nahen und drohenden Gefahr retten zu können. Durch Eilboten von der misslichen Lage des Grafen benachrichtigt, der ihnen allerlei vortheilhafte Versprechungen machte, eilten die Berner unverzüglich zum Entsaze herbei und zwangen die Bürger von Thun nicht nur die Belagerung des Schlosses aufzuheben, sondern sogar den Grafen Eberhard förmlich als ihren Herrn anzuerkennen. Die übrigen Lehensträger des kyburgischen Hauses folgten nach, da sie keinen andern Herren hatten, bald dem Beispiele der Thuner nach.

Stettler, S. 45.

Nach Mathias von Neuenburg und andern.

Nach Mathias von Neuenburg, Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 244.

1322

- 1322 Im Jahrzeitenbuch von Fraubrunnen steht.
„Pridie cal. Novembris in vigiliis omnium sanctorum, (obiit.). Herr Hartmann, ein Graf von Kyburg.“ Laut dem Buch l'art de vérifier les Dates, fiel den Allerheiligenabend im Jahr 1322 auf einen Sonntag.
- Thun, 1322 vigilia b. Matthiae apostoli indict. quinta Eberhard, Propst zu Amsoltingen, und Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, Gebrüder, verkaufen an Heinrich von Heiligenschwendi, Burger zu Thun, vier Jucharten Aker an dem Bach bei dem Aker Johann von Schüttel in der Parochie Thun um neun Pfund Pfenninge Thunerwährung. Zeugen: Johann von Burgenstein, Ritter, Heinrich von Ried, Ritter, Walther und Wernher an der Matten, Edelknechte, Conrad Miescher und Rudolf sein Bruder, Conrad Rasor, Burger zu Thun.
^{d)}Am 31^{ten} October darauf ward Graf Hartmann von Kyburg in der Burg zu Thun ermordet, wahrscheinlich hatte Graf Eberhard, welchem Herzog Lüpold von Oesterreich nicht eben günstig war, Muth zur Begehung des Brudermordes geschöpft aus dem Umstand, dass am 28^{ten} September Siegfried Schweppermann, K. Ludwigs Oberfeldherr, Friedrich den Schönen bei Mühlendorf um Sieg und Freiheit gebracht hatte. Die oesterreichische Parthei im Reiche war verloren, und Lüpolds Kraft in der Schweiz schien vernichtet. Wie sollte der Machtspruch, den eben dieser Lüpold in den Städten der Gebrüder Kyburg zu Gunsten Hartmanns und seines eigenen Hauses ertheilt, noch länger in Kraft bestehen?^{d)}
Urk. Soloth. Wochenblatt 1828, S. 46.
Interlaken Dok. Buch, Tom. V.
- 1322 Otto von Thun verkauft dem Lazarushaus Oberndorf ein Gut zu Wagingen. Urk. zu Seedorf.
- 1322 cal. Augusti (1. August) Conrad zum Kehr, Burger zu Thun, vergabet um seiner, Wernherr seines Bruders seel., Margarethen, desselben Ehefrau, Antonina, seiner (Conrads) Tochter, und aller seiner Vordern Seelen Heil willen dem Gotteshaus Interlaken sein Gut zu Sigriswyl, bei dem Sattel genannt, Schönwart, welches Peter Kaltschmid baut, zu Begehung ihrer Jahrzeit. Besiegelt von der Stadt Thun.
Interl. Dok. Buch, Tom 5, f^o. 593.
- Thun, 1322 decimo quarto calendarum Augusti indict. quinta (19. Juli) Adelheid, Peter von Wichtrachs, Burgers zu Thun seel., Wittve mit Einwilligung und Handen Junker Walthers von der Matten, ihres Bruders und Vogtes, vergabet dem Gotteshaus Interlaken ihr Gut in der Kirchhöre Steffisburg, genannt zur Buchen, giltet jährlich 4 Pfund Zinses und 4 Schillinge zu einem Licht in der Kirche zu Steffisburg, ferner ihr Haus zu Thun unter dem Kirchhof, stosst an Johannis Rectoris ecclesiae in Wichtrach und Herrn Heinrich von Ried, Ritters, Häusern, alles um ihrer, ihres Ehemanns und ihrer Vordern Seelen Heil willen.
Besiegler die Stadt Thun und Conrad von Teuffenthal Schultheiss zu Thun.
Interl. Dok. Buch, Tom 5, S. 1155.
- Thun, 1322 cal. Augusti indict. quinta (18. August) Ita, Wittve Heinrichs von Grenchen, Burgers zu Thun seel., vergabet vor Gericht zu Thun dem Gotteshaus Interlaken um ihrer, ihres Mannes seel. und aller ihrer Vordern Seelen Heil willen die Schnittermatte zu Blumenstein.^{k)}Zeugen: Herr Philipp von Kiehn, Heinrich von Ried, Ritter, Johann Schwendler, Conrad zum Kehr, Peter von Wichtrach, Rudolf von Gambach, Walther Vasant von Thun.
Besiegler die Stadt Thun und Conrad von Teuffenthal, Schultheiss zu Thun.^{k)}
Interl. Dok. Buch, Tom 7.
- Bern, 1322 in octava St. Andreae apostoli. Graf Eberhard von Kyburg schenkt dem Gotteshaus Interlaken die ihm von demselben wegen der Kirche zu Thun jährlich zu bezahlen schuldigen 100 Pfunde für dieses laufende Jahr. Dies ist eine der ersten Urkunden, die Graf Eberhard von Kyburg nach seines Bruders Ermordung ausgestellt hat.
Interl. Dok. Bücher.
Soloth. Wochenblatt 1828, S. 47.
- Bei dem Ueberfall Thuns durch die Berner, welche dem Brudermörder Eberhard von Kyburg zu Hülfe geeilt waren, lässt Königshofen (S. 71) Thuner sich in die Kirche von Scherzlingen flüchten und späther den Schultheissen Münzer vor Wimmis (S. 80) den Feinden untz an den Jesen (Niesen) nachjagen.
Archiv d. hist. Vereins d. Cant. Bern, IV. B^d, viertes Heft, S. 19.
- Die Verhältnisse nach dem Brudermord zwischen Bern und Graf Eberhard von Kyburg wegen Thun sind im Archiv d. hist. Vereins d. Cant. Bern, IV. B., 3tes Heft, Seite 60 a 65 besprochen und da nachzusehen.

^{d)-d)} Eingefügte Textstelle vom Blattende

^{k)-k)} Eingefügte Textstelle vom unteren Blattrand

1323

1323 St. Michels
Abend (28^{ter} 7^{ber})

Entbiethet der Graf Eberhard von Kyburg dem Schultheissen, dem Rath und der Gemeinde zu Thun seinen Gruss und lässt sie wissen, das er die Stadt Thun als freies Eigen der Stadt Bern verkauft habe und dass er sie nun aller Eide und Pflichten gegen ihn entlasse.

Thun Dok, Buch, f^o. 9^{a)},
Urk. im Soloth. Wochenblatt 1830, S. 275^{b)},
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1323 Mittwoch nach
St. Michelstag (5^{ter} 8^{ber})

Der Schultheiss, der Rath, die Zweihundert und die Gemeinde der Burger von Bern, bestätigen dem Rathe, den Burgern und der Gemeinde der Stadt Thun alle ihre Handvesten, ihre Rechte und Gewohnheiten, welche sie von den Gebrüdern Hartmann seel. und Eberhard Grafen von Kyburg und ihren Vordern bisher gehabt und geloben bei geschwornen Eiden denen von Thun, diese Bestätigung jeder Zeit in guten Treuen stät und fest zu halten.

Urk. im Soloth. Wochenblatt 1830, S. 276,
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1323 St. Gallen Abend
(15^{ter} 8^{ber})

Der Rath und die Gemeinde der Stadt Thun urkunden, dass sie der Stadt Bern als ihrer rechten Herrschaft gehuldigt und Treue und Wahrheit zu leisten ^{c)} und in ihre Reisen ^{c)} zu fahren geschworen haben, gleich wie sie früher ihrer Herrschaft Kyburg von Recht und Gewohnheit wegen gethan und geloben diesen Eid der Stadt Bern von zehn zu zehn Jahren zu erneuern.

Thun Dokumentenbuch, f^o. 10,^{d)}
Urk. im Soloth. Wochenblatt 1830, S. 438.

Werdt, 1323
pridie cal. Nov. (31^{ter}
8^{ber})

Bestätigte der römische König Ludwig (der Vierte) ^{f)} als Lehensherr den ^{f)} Verkauf ^{g)} der Stadt ^{g)} ~~von~~ Thun von Graf Eberhard von Kyburg an Bern. Thun war also ein Reichslehen.

Urk. im Soloth. Wochenblatt 1826, S. 263.
Thun Dokumentenbuch, f^o. 20.^{h)}

Sonntag nach St.
Niclaustag (12^{ter} X^{ber})es sind darüber 3
Urkundenⁱ⁾

1323

Werner von Thun, Chorherr zu Därstetten.
Aus Hauptmann Haller von Königsfelden, Excerpten.

a) Kein Band angegeben

b) Unsichere Leseart

c) Eingefügte Textstelle

d) Kein Band angegeben

f)-f) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

g)-g) Einfügung

h) Kein Band angegeben

i) Die Randglosse bezieht sich auf einen gestrichenen (unleserlichen) Absatz

1323

1323 In dem Vergabungsbrief um den achten Theil der Fischenzen in der Lüttschinen von Walther Warnagel an das Gotteshaus Interlaken wird der obere Theil des Thunersees Wandelsee genannt.

Interlaken Dokumentenbuch, Tom I.

1323

Rudolf Miescher von Thun spricht die Klosterfrauen zu Cappelen ledig um alle Güter und Schulden, so seine Ehefrau Catharina von Berchta Neunhaupt geerbt.
Chronolog. Verzeichniss der Hallerschen Urkunden Sammlung.

Thun, 1323 quinto
idus Februarii

Burkard Troyer, Burger zu Thun, und Ita, seine Hausfrau, vergaben dem Gotteshaus Interlaken um ihrer und ihrer Aeltern Seelen Heil willen ein Gut im Schwande, Kirchhöre Frutigen, das jährlich 2 Pfund 10 Schillinge Pfenninge, fünf Wider mit der Wolle und 2 fünf Schilling werthe Käse.
Besiegler: D.^{b)} Rudolfus, curatus ecclesiae in Thun, und Herr Heinrich von Ried, Ritter. Unter den Zeugen kommen vor D.^{c)} Henricus, curatus ecclesiae in Scherzlingen, und Ulricus, scolasticus de Thuno.

Interl. Dok. Buch, Tom 6.

1323 in octavae
Martini (18. 9^{ber})

Graf Eberhard von Kyburg nimmt die Geistlichen Herren von Interlaken in seinen besondern Schuz und befreit sie des Zolls um Ohmgelds in der Stadt Thun und in ihrem Gemeinds Bezirk. Unter den Zeugen kommen vor Johann, Probst zu Ansoltingen, Rector in Oberburg, Johann, Probst zu Solothurn, Rector in Affoltern.

Urk. Dok. Bücher des Klosters Interlaken.
Solothurn. Wochenblatt 1828, S. 469.

1323 Sonntag nach
St. Niclaus Tag (12^{ter}
X^{ber})ⁱ⁾

Graf Eberhard von Kyburg thut kund: Da der Schultheiss und die Gemeinde von Bern die Burg und Stadt Thun mit Gericht, Twingen und Bännen, mit dem äussern Amt, das Wernher Katterli pflegt, mit dem Grüsisberg, dem halben Heimberg, den Wäldern zu Röthenbach und mit dem Federspiel, als das bisher zu Thun gehört hat, mit den Leuten und Gütern, so dazu gehören, die Eigenleute für Eigen und die Burger zu Thun in dem Rechte als sie herkommen sind und ihre Handvesten weisen, in ihrer Gewalt und ihrer Gewähr für freies Eigen, so lange des Landes Recht ist, haben; so habe er dieses verkaufte von Bern wieder zu Lehen empfangen um einen jährlichen Zins von einer Mark Silbers zu St. Andreas Messe zu bezahlen, unter folgenden Gedingen: Dass die Burger von Thun und der Amtmann daselbst ^{j)}bei den Heiligen^{j)} schwören sollen, ihme, Graf Eberhard, berathen und beholfen zu sein und mit ihme in Reisen zu ziehen mit Ausnahme gegen Bern. Eben so sollen sie der Stadt Bern schwören, ihr zu helfen und mit ihr in Reisen zu ziehen, ohne gegen den Grafen und ihre Thore und Wege der Gemeinde von Bern und ihren Eidgenossen offen zu behalten, ausser gegen ihn, Graf Eberhard. Welcher aber die Stadt Thun verloren hat, der soll von diesen Gedingen wegen nicht in ihre Stadt Thun kommen ohne ihren und des Rathes und der Burger von Thun Erlaubniss und Willen. Die Burger und die Stadt Thun sollen auch schwören, dass wenn der Graf ohne eheliche Leibeserben abstürbe, sie dann die

b) bei D. folgt ein nicht identifizierbarer hochgestellter Buchstabe *d* oder *s*?

c) bei D. folgt ein nicht identifizierbarer hochgestellter Buchstabe *d* oder *s*?

i) Unsichere Lesart 12^{ter} oder 13^{ter}?

j)-j) Eingefügte Textstelle

1323

Stadt denen von Bern übergeben und ihnen als ihrer rechten Herrschaft gehorsam sein sollen, ihre Rechte und Handvesten vorbehalten. Eben so sollen auch die Amtmänner, die der Graf oder seine Erben auf die Burg zu Thun sezen, sich binden, ehe die Burg in ihre Gewalt übergeben wird, dass sie der Stadt und der Gemeinde von Bern, die Burg von Thun, wenn der Graf^{a)} ohne eheliche Leibeserben abstürbe, zu übergeben. Der Graf gelobt, die vorgeschriebenen Gedinge stet und fest zu halten und beschwört dieses mit auferhobener Hand auf dem heiligen Evangelio und sollte er oder seine Erben eines der vorgenannten Gedinge nicht erfüllen oder vollziehen, so solle der Amtmann zu Thun die Burg und die Burger von Thun die Stadt denen von Bern übergeben und ihrer gethanen Eide ledig sein. Wäre aber, dass der so die Burg inne hätte, sie ihnen nicht übergeben wollte, so sollen sie (die von Thun) der Stadt und der Gemeinde von Bern ihre Stadt aufthun als ihrer rechten Herrschaft und ihnen mit ihrer Macht, bei ihrem Eide, rathen und helfen gegen männiglich, dass ihnen die Burg übergeben werde. Die von Thun sollen auch den Eid von zehn zu zehn Jahren erneuern. Wenn einer zu Thun gesessen ist, der des Grafen Huld verlöre, so soll der nimmermehr nach Thun kommen, wenn er nicht zu des Grafen Lebzeiten seine Huld wieder gewonnen. Damit diese vorgenannten Gedinge stet und unzerbrüchlich gehalten werden, so bindet sich der Graf mit einem Eide in die Hand des Schultheissen und der Gemeinde zu Bern zu gelten und zu bürgen. Der Schultheiss, der Rath und die Burger zu Bern aber bekennen, dass sie den ehegenannten Dingen mit dem hohen Mann, dem Grafen Eberhard von Kyburg, ihrem Burger, überein gekommen sind und auch den ehegenannten unsern Burgern, dem Rathe und den Burgern der Stadt Thun erlaubt haben, dem Grafen und seinen ehelichen Leibeserben zu schwören, in den genannten Dingen zu rathen, zu helfen und mit ihnen in Reisen zu gehen – ohne gegen uns.

~~Thun Dokumentenbuch, f^o 12.~~

Urk. Solothurn Wochenblatt 1830, S. 299.

Es scheint, die Berner haben gleich auf Abschluss des Kaufes um Thun dem Grafen Eberhard eine zehnjährige Wiederlösung gestattet und ihm dafür eine Urkunde ausgestellt.

Graf Rudolf von Neuenburg hatte nach dem Tode seines Tochtermanns, Grafen Hartmann von Kyburg, die demselben zu Ehesteuer und sonst gegebenen 2020 Pfunde blanker Münze von dem Bruder des Verstorbenen, dem Grafen Eberhard von Kyburg, zurückbezogen.

Laut Urk. im Neuenburg. Staatsarchiv M 5/26.

Schweiz. Geschichtsforscher, Tom 11, S. 355.

Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 299 a 306.

^{a)} Eingefügte Textstelle

1323

1323 Montag nach des heil. Kreuzes Tag im Herbst. (19^{ter} 7^{ber}) Graf Eberhard von Kyburg verkauft dem Schultheissen und der Gemeinde der Stadt Bern zu rechtem, freien Eigen, die Burg und Stadt Thun, wie sie mit Mauern und Graben im Losner und Constanzer Bistum innbegriffen sind, mit allem Nutz, aller Ehehafte und allen Dingen, so dazu gehören, und mit voller Herrschaft an Leut und Gut etc., mit dem Gericht und Amt, dessen Wernher Katterli pflegt, mit dem Grüsisberg und dem halben Heimberg, mit den Wäldern von Röthenbach und mit dem Federspiel, das bis dahin zu Thun gehört hat, um 3000 Pfunde guter Pfenninge, gemeiner zu Bern, die sie ihm gänzlich gewährt haben, und die er zu Bezahlung der Schulden, die er und sein Bruder Graf Hartmann seel. insgemein gemacht, verwendet hat. Er verzichtet bei geschworenem Eide aller Gefährde, aller Arglist und alles Rechtes gegen diesen Verkauf und dass er nicht sagen solle, er sei über denselben Theil des rechten Kaufes betrogen noch dass der Kauf nicht geschehen noch dass er den Kaufschilling nicht empfangen habe und dass der Kaufbrief in keinem der vorgenannten Dinge gehindert oder gestört werde. Zeugen dieses Verkaufs sind Herr Johann von Thorberg, Dekan zu Constanz, Herr Johann von Kiehn, Herr zu Worb, Freie, Herr Heinrich von Erolswyl, Ritter, Heinrich von Erolswyl, Johannes Rüttschol, Arnold und Rudolf von Ergöwe, Ulrich von Eggenwyl, Hug von Langnau, Burgere zu Burgdorf. Besiegler der Graf Eberhard von Kyburg, Ulrich, Abt zu Frienisberg, Conrad, Probst zu Interlaken, Peter, Prior zu Riggisberg und Herr Walther, Herrn zu Wädiswyl, Freier.

Urk. im Soloth. Wochenblatt 1830, S. 271.
Thun, Dokumentenbuch, f^o. 3.

1323 Burgdorf, St. Cäcilien Tag Graf Eberhard von Kyburg thut kund, dass er den Probst und das Capitel von Interlaken der jährlichen Pension von 100 Pfunden, die sie ihme von der Kirche von Thun wegen schuldeten, so lange er ein geistliches Amt verwalten würde, durch gegenwärtigen Brief gänzlich quitiere und entbinde und dass er den ihm vom Kloster wegen dieser Pension übergebenen Schuldittel kassiere und nach seinem Inhalte vernichte, indem weder er noch irgend jemand in seinem Namen sich ein Recht, einen Nutzen oder eine Ansprache an dieser Pension, sei es durch die Ordination oder durch Anspruchsrecht, vorbehalten.

Interl. Urk.
Solothun. Wochenblatt 1826, S. 357.

1323 War Berchtoldus, Notarius de Kyburg, zu Thun gesessen.

1323 Bern, St. Cäcilien der Martirerin Tag (22. 9^{ber}) Der Schultheiss, die Räte, die Zweihundert und die Gemeinde der Stadt Bern thun kund, dass, da unsere^{b)} ~~ihre~~ lieben Mitbürger der Probst und das Capitel des Gotteshauses zu Interlaken mit ihren Leuten und Gütern, von unsern Vorfahren in ihren Schirm und Burgrecht aufgenommen und aller Bürde, Tell, Wache, Umgeld und allem Diensten als von den Gärten und des Landes bei der Brücke des niedern und äussern Thores und andern Sachen wegen, befreit worden, sie ihnen dieses alles bestätigen und dass ihnen von uns weder zu Bern noch zu Thun noch in keiner unserer Gewalt einige Auflegung, die ihnen an Gut oder am Leib schmäählich oder schändlich sei, weder an Umgeld, an Fuhungen, an Bäumen, an Zoll, an Einung oder Schazung geschehen solle und unseren dieselben und das Ihre in unsere Beschirmung auf, als wir uns und das unsere, voran durch Gott und sonderlich wegen den hundert Pfunden, welche der Probst und das Capitel uns zu Steuer an den Kauf der Stadt und Herrschaft Thun gegeben haben.

Urk. Solothurn. Wochenblatt 1828, S. 468.

^{b)} Einfügung

1323

1323 Montag nach St.
Niclaus

Graf Eberhard von Kyburg thut kund, dass nachdem der Schultheiss und die Gemeinde von Bern die Burg und Stadt Thun mit aller Zugehörde für freies Eigenthum an sich gebracht hatten, er und seine Erben von ihnen, den Bernern, gedachte Stadt Thun mit Gerichten, Twingen und Bännen, mit dem äussern Amt, das Wernherr Katterli pflegt, dem Grüsisberg, dem halben Heimberg mit den Wäldern zu Röthenbach und mit dem Federspiel, als das bisher zu Thun gehört hat, gegen einen jährlichen auf St. Andreas Mess zu entrichtenden Zins und Gewähr von einer Mark Silber wider zu Lehen empfangen habe, unter folgenden Gedingen: Dass die von Thun und der Amtmann zu den Heiligen schwören sollen, ihm, dem Grafen, und seinen ehelichen Leibeserben berathen und beholfen zu sein gegen jedermann und in seinen Reisen zu fahren ohne allein gegen Bern. Die von Thun und ihr Amtmann sollen auch schwören der Stadt Bern gegen jedermann, ohne gegen ihn, den Grafen, und seine Erben, zu rathen und zu helfen und in ihren Reisen zu gehen und ihre Thore und ihre Wege in allen ihren Sachen und auch ihren Eidgenossen, wenn sie ihnen zu Hülfe gezogen wären, offen zu halten. Welcher aber die Stadt Thun verloren hat, der soll ohne des Raths und der Bürger von Thun Erlaubnis nicht in die Stadt kommen. Die Bürger von Thun sollen auch schwören, dass wenn der Graf ohne eheliche Leibeserben abstürbe oder niemand von seinem Stamm mehr lebend wäre, dass sie ohne Wiederrede ihre Stadt denen von Bern übergeben und ihnen Gehorsam sein sollen als ihr Recht und ihre Handveste weiset. Eben so sollen auch die Vögte, die der Graf auf die Burg zu Thun setzt, schwören. Sollte er der Graf gegen Vorgeschiedenes handeln, so sollen der Amtmann und die Burger von Thun die Stadt Thun den Bernern übergeben, so lange, bis der Graf vollbracht hat, was er versprochen. Die von Thun sollen auch den Eid, den sie hiefür thun, von zehn zu zehn Jahren erneuern. Der Graf gelobt auf den Eid, den er darum mit auferhobener Hand auf das heilige Evangelium geschworen hat, für sich und seine Erben zu halten. Geschehe aber, was Gott wende, dass er oder seine Erben oder ihre^{b)} ~~seine~~ Vögte das brechen, so sollen der Amtmann zu Thun und die Gemeinde der Stadt Thun ihres Eides ledig sein und sollen der Gemeinde von Bern Burg und Stadt Thun übergeben ohne Gedinge und soll dieses den vorgenannten Zins nicht irren und wehren. Wenn einer von Thun des Grafen Huld verliert und bei seinen Lebzeiten seine Huld nicht wieder erwirbt, der soll niemehr nach Thun kommen.

Zeugen: Johann von Thor (Thorberg), Dekan zu Constanz, Johann von Kiehn, Freiherr zu Worb, Heinrich von Eroswyl, Ritter, Johann von Rütchel, Arnold und Rudolf von Ergöw, Gebrüder, Ulrich von Eggenwyl, Hug von Langenton^{c)}, Burger zu Burgdorf. Besiegler der Graf Eberhard, Ulrich, Abt zu Frienisberg, Conrad, Probst zu Interlappen, Peter, Prior zu Rüggisberg, Herr Walther von Wädischwil, frei.

Thun Dokumentenbuch, f^o. 12.

b) Einfügung

c) Unsichere Leseart

1323

1323 Montag nach
St. Niclaus

Der Rath und die Burger der Stadt Thun urkunden, dass die Burg und Stadt Thun durch Kauf in die Gewalt der Stadt Bern gelangt ist mit allem, so dazu gehört, und dass nun Bern dem Grafen Eberhard von Kyburg und seinen Erben das verkaufte unter folgenden Gedingen wieder zu Lehen hingeliehen habe, nämlich die Burg und Stadt Thun mit Gericht, Twingen und Bännen, mit dem äussern Amt, das Wernherr Katterli pflegt, dem Grüsisberg, dem halben Heimberg, den Wäldern zu Röthenbach und dem Federspiel, wie das bisher zu Thun gehört hat, mit Leuten und Gütern, die Eigenleute für Eigen und uns, die Burger von Thun, in dem Recht als wir herkommen sind und unsere Handvesten weisen, um einen jährlichen auf St. Andreasmesse zu währenden Zinses von einer Mark Silber. Und zu einer wahren Urkund, dass die Eigenschaft der Burg und Stadt Thun, denen von Bern angehört, so schwören wir und unser Amtmann zu den Heiligen mit Graf Eberhard und seinen Erben den vorgenannten berathen und beholfen zu sein gegen jedermann und in ihre Reisen zu fahren ohne allein gegen die Stadt Bern. Wir sollen auch und unser Amtmann den genannten von Bern schwören gegen jedermann, dem Grafen Eberhard und seinen Erben zu rathen, zu helfen und in Reisen zu gehen und unsere Thore und Wege der Gemeinde von Bern in allen ihren Sachen und auch ihren Eidgenossen, die ihnen zu Hilfe zögen, offen zu halten ohne gegen unsern Herrn, den Grafen Eberhard, und seine Erben und welche unsere Stadt Thun verloren haben, sollen dieser Gedinge wegen ohne unsern Willen und Erlaub nicht in unsere Stadt kommen. Wir sollen auch schwören, dass wenn Graf Eberhard ohne eheliche Leibeserben abstirbt, dass wir denen von Bern unsere Stadt ohne Wiederrede übergeben und ihnen gehorsam sein sollen nach Sag unserer Rechten und Handvestinen, dasgleiche soll auch der Amtmann wegen der Burg zu Thun schwören. Wäre aber, dass der Graf oder seine Erben die vorgenannten Dinge nicht thäten oder vollzögen, so soll der dennzumalige Amtmann zu Thun und wir, die Burger von Thun, die Stadt Thun bei unseren Eiden an Bern übergeben und sowohl der Amtmann als die Gemeinde zu Thun der Eide, die sie dem Grafen Eberhard gethan, ledig sein, so lange bis der Graf das Versprochene erfüllt haben wird. Wenn aber der, so die Burg zu Thun inne hätte, solche denen von Bern nicht übergeben wollte, so sollen wir der Stadt Bern unsere Stadt aufthun als unserer rechten Herrschaft und ihnen rathen und helfen, dass ihnen die Burg überantwortet werde. Auch sollen wir den Eid, den wir hier nun thun, von zehn zu zehn Jahren erneuern. Der Graf Eberhard hat auch gelobt, alle vorgenannten Dinge stät zu halten und darum einen Eid mit auferhobener Hand auf das heilige Evangelium geschworen. Sollte er aber oder seine Erben, was Gott wende, dieses Gelübde brechen, so sollen der Amtmann und die Gemeinde von Thun des Eides ledig sein, den er ihnen gethan hatte, und sollen der Amtmann, die Burg und die Gemeinde von Thun die Stadt Thun denen von Bern übergeben ohne Gedinge und soll diss nicht irren noch wenden der vorgenannte Zins. Wäre aber, dass einer von Thun des Grafen Huld verlöre und bei des Grafen Lebzeiten dessen Huld nicht wieder erwörbe, der soll nimmermehr in die Stadt Thun kommen.

Zeugen die gleichen wie die in voriger Urkunde vom nämlichen Tag.
Besiegler die Stadt Thun und der Graf Eberhard von Kyburg.

Thun Dokumentenbuch, f^o. 21.

1324

1324

In dem Feldzuge Gerhards von Wippingen, Bischofs zu Basel, gegen den Grafen Rudolf von Neuenburg, der aus Anlass, dass Rudolf das Städtchen Landeron hatte erweitern und mit Mauern umgeben lassen, entstanden war, waren Bern und der Graf von Kyburg dem Bischof zu Hülfe gezogen. Sie belagerten Landeron, aber unerwartet überfiel Graf Rudolf die bischöflichen Truppen, welche mit Hinterlassung ihrer Waffen und vielen Silbergeräthes eiligst die Flucht ergriffen, ihre Verbündeten, die Berner und Kyburger, bemächtigten sich dieser zurückgelassenen Waffen und Gerätschaften und stellten sie dem Bischof nach beendigtem Zuge wieder zu. Da der Graf von Neuenburg sah, dass die Verbündeten des Bischofs seinen Angriff gewärtigten, so zog er sich zurück, was dann ebenfalls von den Bernern und Kyburgischen geschah. Zu diesem oder in dem im gleichen Jahr erfolgten zweiten Zuge der Berner vor Landeron fochten auch die Thuner mit.

v. Müller, T. 2, S. 78, v. Tillier, T. 1, S. 148 und 149. Stettler, S. 45, ^{d)}Tschudi, T. 1, S. 303 setzt diesen Krieg ins Jahr 1325. Wie wir aus einer Quittung des Klosters Erlach vom Jahr 1328 ersehen, so hatten die Thuner dieses Gotteshaus im obgenannten Feldzuge beschädigt. Von Tillier, Tom 1, S. 148 und 149 erzählt diese zwei Feldzüge ausführlich. ^{d)}

1324 in octava beati
August. confess

Conrad, genannt Kuoni, und Ita und Elisabeth, seine Töchtern, bestätigen die Vergabung von 1 Pfund Wachs jährlich, so Burkard von Gompten seel. auf seinem halben Haus zu Thun an das Kloster Interlaken gemacht, welches halbe Haus sie jetzt besitzen. Ita, mit Bestätigung Wilhelms von Wattenwil, und Elisabeth, mit Bestätigung Johann von Wichtrach, ihrer Ehemänner. Die andere Hälfte des Hauses gehörte Ulrichen Rubi. Conrad hatte noch zwei minderjährige Töchtern Adelheid und Anna.

Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, 2^{ter} Band.

1324

Ulrich von Wichtrach, mit Einwilligung Peters, seines Sohnes, stiftet Jahrzeit zu Interlaken für Clementa, seine Frau seel., Herr Heinrich, seinen Sohn seel., und Adelheid, Peters, seines Sohns Frau seel.

Interlaken Urkund.

^{d)-d)} Eingefügte Textstelle vom unteren Blattrand

[Leere Seite]

1325

1325 Peter vom Thuno, Magister, Chorherr zu Beromünster.
Aus Hauptmann Haller von Königsfelden, Exzerpten.

In dem Jahrzeitenbuch der Stift zu Bern vom Jahr 1325 kommen folgende Jahrzeiten des Hauses und Geschlechtes von Thun vor:

S. D.	Jahrzeit vom 3 ^{ten} März	Agnesa de Tuno
S. D.	Jahrzeit vom 27. März	Berchta de Tuno
S. D.	Jahrzeit vom 9. April	Conradus de Tuno
S. D.	Jahrzeit vom 25. May	Burchard de Thuna
S. D.	Jahrzeit vom 7. Juni	Belina de Tuno
S. D.	Jahrzeit vom 14. 7 ^{ber}	Burckard de Tuno
S. D.	Jahrzeit vom 29. 7 ^{ber}	Rudolf de Tuno, <u>Burkard und Johann</u> seine Söhne
S. D.	Jahrzeit vom 29. X ^{ber}	Ruf von Thuno.

1325 Johann Brieggio, Peters Sohn, Burger zu Bern, bekommt von Heinrich von Velschen, Burger zu Thun, seiner Schwester Mann, seinen Theil des Laienzehntens zu Oppligen und Kiesen zu Lehen.
Bern, Gross Spitalbuch, Tom 3.

Bern, 1325 feria tertia ante festum Margarethe Conrad von Burgenstein, Ritter, Rudolf von Gambach, Heinrich von Velschen und Rudolf Hafner, Burger zu Thun, übergeben den Minoriten in Bern zwei der Stadt Thun gehörende Freiheitsbriefe zum Aufbewahren. Der Guardian der Minoriten, Heinrich, genannt König, und die Brüder Ulrich der Lesemeister, Rudolf von Bunsch und Peter von Spiez bescheinigen, diese Briefe empfangen zu haben. Conrad von Burgenstein, Ritter, besiegelt diesen Akt.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1325 In einer Urkunde des Klosters Interlaken von diesem Jahr kommt Johann von Rütchel als Schultheiss zu Thun vor.

*) Diese und die folgende Seite wurden bei der Paginierung (um 1995) irrtümlich übersprungen. Die Korrektur erfolgte erst nach der Mikroverfilmung. Somit weisen die aktuellen Seitenzahlen gegenüber der ersten Paginierung auf den Mikrofilmen ab hier eine Differenz von +2 auf.

[Leere Seite]

1326

Spiez, 1326 auf Andrä Uebergaben Heinrich von Strättlingen, Herr zu Mannenberg, und Heinrich von Strättlingen, Herr zu Spiez, aus freier Gab Heinrich von Velschen, Burger zu Thun, alle ihre Güter zu Bäche, welche er früher von ihnen zu Lehen hatte. ^{a)}Zeugen: Herr Johann von Kiesen, Ritter, Rudolf von Raron, Edelknecht, Conrad von Jagberg, Ulrich Blaicho. ^{a)}
Thorbergbuch, T. 2, S. 577.
Lohners hist. Bruchstücke über Thun, T. 2.

1326 Pauli Bekehrung Walther, Abt, und Convent zu Engelberg verkaufen Peter von Wichtrach, Burger zu Thun, ein Gut, genannt Escholzbühl, und eines am Weg, welches Benzo bauet in der Pfarre Steffisburg und das Gut Verreberg und das Gut genannt Hartolsberg und die Güter von Sanon im Heimberg, welche von Rudolf und Johannes, genannt **de Sanon**, angebaut werden in der Pfarre Thun, welche Güter Peters Vorfahren an die Abtey vergabet hatten. Die Abtey gibt sie ihm als Erblehen um 5 Pfund 6 Schilling Zinses wieder.

Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.

Thun, 1326
in vigilia Philippi et
Jacobi apostolorum

Peter von Wichtrach, Burger zu Thun, erhält von Schultheiss Johann von Rütchel und dem Gericht zu Thun die Bewilligung, dass er seine und seiner Kinder Güter zu Bezahlung der Schulden, die er vor dem Absterben seiner Ehefrau Adelheid, wilund Walthers von Ried seel. Tochter, gemacht hatte, verkaufen dürfe. Er verkauft demnach an Magister Johann Schreiber zu Interlaken ein Gut zu Steffisburg in der Kirchhöre Thun neben Junker Wernherrs von der Matten Hofstatt, welches Gut er nach dem Hinscheid genannter Adelheid gekauft hatte, mit allen Rechten und Nuzbarkeit an Äkern, Matten, Feldern, Weiden, Wassern, Häusern und Stafeln um 70 Pfunde guter gemeiner Münze zu Thun. Besiegler: Heinrich von Ried, Ritter, und für den Schultheiss von Thun, weil er kein Siegel hatte, Herr Conrad von Burgenstein, Ritter.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

Graf Eberhard von Kyburg, der nach dem Tode seines Bruders aus dem geistlichen Stand getreten war, vermählte sich im Laufe dieses Jahres durch Vermittelung des Bischofs von Strassburg, Mathias von Buchegg, mit dessen Nichte Anastasia, der Tochter des reichen Freiherrn Ulrich von Signau. Sie gebahr ihm im folgenden Jahr einen Sohn Eberhard.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle vom unteren Blattrand

[Leere Seite]

1327

1327 am 12^{ten} Abend
nach Weihnacht

Johann von Kiehn, Freiherr, Ritter, Schultheiss zu Thun, bezeugt, dass vor ihm und dem Gericht zu Thun erschienen Walther von Scharnachthal, Junker, mit seiner Tochter Elisa, die er mit seiner^{a)} Ehefrau, Ulrich Grossen von Frutigen Tochter, erzeugt und gab ihr zum Vogt Conrad von Scharnschthal, seinen Bruder. Elisabeth entzieht sich nun mit dessen Handen zu Gunsten ihres Vaters aller ihrer verfallenen und noch zu erwartenden mütterlichen Güter.

Zeugen: Heinrich von Ried, Ritter, Walther und Werner an der Matten, Junker, Peter von Wichtrach, Rudolf Hafner, Rudolf Miescher, Heinrich von Velschen, Peter von Zullhalten, Ruf von Röthenbach, Burgere zu Thun. Besiegler: Obiger Schultheiss von Kiehn.

Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.

1327 1. 7^{ber}

Die Amtleute und Landleute von Schwyz, Uri und Unterwalden machen auf sechszehn Jahre einen Bund mit dem Grafen Eberhard von Kyburg, verpflichten sich, ihm mit bewaffneten Leuten beizustehen in ihren Kosten nach Thun und von da wieder zurück. Bleiben sie aber in Thun, so soll er sie so lange sie in seinen Diensten stehen, in seinen Kosten erhalten. Sollte jemand von Thun sie oder den Grafen auf ihren Wegen bis an den Brünig hindern und nicht fahren lassen, so sollen beide Theile einander rathen, jedoch jedweder in seinen Kosten, wie sie den Gebresten ablegen. Sie behalten sich jedoch das Römische Reich vor.

Solothurn. Wochenblätter 1826, S. 349.

^{a)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1328

1328 in V^a.^{a)} Valentini octava

Werner von der Matten, B. z. Thun, verkauft an Berchtold und Heinrich von Trimstein, Brüdern, Peters von Trimstein, vor Zeiten Burgers zu Bern (Söhnen?), den $\frac{1}{8}$ des Laienzehntens in den Dörfern Kiesen und Opplingen, nämlich von den vogthörigen Gütern dieser Dörfer den ganzen $\frac{1}{8}$, von den andern Gütern aber einen halben $\frac{1}{8}$.

Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge.

1328
Kloster Erlach, Tags
nach Martini

Nicolaus, Abt, und der Convent des Klosters Erlach, St. Benedikt Ordens, quitieren den Schultheissen, den Rath und die Gemeinde der Stadt Thun um ihnen bezahlte zwanzig Pfunde Pfenninge Thunerwährung für den Schaden, welcher ihrem Kloster durch die von Thun zugefügt worden und sprechen sowohl die Stadt Thun als alle, die so unter ihrem Banner stehen und ihnen untergeben sind, von allem und jedem ihrem Kloster zugefügten Schaden gänzlich frei.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Dieser Schaden wurde dem Kloster Erlach wahrscheinlich im Jahr 1324 zugefügt, wo sich Thuner in dem Kriege des Bischofs von Basel Gerhard von Wippingen gegen den Grafen Rudolf von Neuenburg, unter ihrem Grafen bei den bischöflichen Hilfstruppen befanden.

1328

In diesem Jahr ertheilte Kaiser Ludwig IV. dem Grafen Eberhard von Kyburg, Herr zu Burgdorf, die Bewilligung, in seiner Grafschaft (Landgrafschaft zu welcher damals auch die Solothurnischen Aemter Bucheggberg und Kriegstetten gehörten) kleine und grosse Münzen schlagen zu lassen, gerechte und gesezmässige von gutem rechtem Gewäg und ausgespitzt, so gut es sich nur thun lässt, mit dem ausdrücklichen Willen, dass besagte Münzen, gross und klein, von was immer für einer Abtheilung, sobald sie nur das gesezliche Gewicht hat, durch seine ganze Grafschaft Kurs haben und ausgegeben werden soll als kaiserliche Münze, deren Annehmung von niemand darf verweigert werden.

Solothurn. Wochenblatt 1814, S. 393.

Die Brakteaten, die Graf Eberhard schlagen liess, erhielten von der Münzstätte den Namen Burgdorfer Münze.

1328
Amsoldingen, auf St.
Mathäi Abend

Probst und Capitel zu Amsoldingen leihen die Brücke über die Kander zu Amsoldingen an Cunrad Nünkom, Ita seiner Ehwirtin und ihren Kindern unter folgenden Gedingen: Dass sie die Brücke machen und haben sollen^{b)}, nuzen und brauchen mögen zu Ross und zu Fuss, dafür geben sie ihnen zwanzig Pfund Pfenninge zu Amsoldingen gang und gäb. Was zu Amsoldingen ist, es seien Leute oder Gut, sollen keinen Zoll geben und die, so um Amsoldingen gesessen sind, und den Brüksommer geben, sollen auch des Zolls ledig sein, die andern aber sollen geben von einem Ross ein Pfenning, die Menschen ein Hälbling, die Pfaffen und

a) V^a. unsichere Leseart

b) Eingefügte Textstelle

1328

Ritter ausgenommen. Conrad und Ita sollen jährlich ein Pfund Wachs ans Licht der Kirche zu Amsoldingen von der Bruk wegen zu Zins geben, wenn nicht, so soll die Bruk dem Gotteshaus ledig gefallen sein. Das Gotteshaus giebt das Holz zu der Bruke, Conrad und Ita sollen es hauen und bereiten und die Gemeinde von Amsoldingen soll es an Ort und Stelle führen und wenn die Brücke gemacht oder gebessert wird und der Brückenmeister zu den sechs Knechten, die er dazu haben soll, noch mehr Hülfe bedürfte, so soll die Gemeinde solche leisten und wenn sie säumig wäre, den daraus erwachsenden Schaden tragen und darum giebt ihnen das Kloster und die Gemeinde zu einem Bürgen Ruf von Tädlingen, Schultheiss zu Amsoldingen. Und wenn Cunrad und Ita obgemeldet die Brücke bis nächsten ausgehenden April nicht geschlagen haben, so sollen sie den Herren und der Gemeinde von Amsoldingen um dreissig Pfunde verfallen sein. Dafür stellen sie ihnen zu Bürgen Conrad und Berchtold Gobin, Gebrüder, und diesen Bürgschaftsbrief besiegeln Herr Rudolf, Leutpriester zu Thun, und Herr Heinrich von Ried, Ritter. Zeugen dieser Dinge sind Peter von Wichtrach, Heinrich von Velschen, Rudolf Miescher, Rudolf von Gambach, Heinrich Reber. (Burger zu Thun.)

Schloss Thun, Dokumentenbuch, f^o. 442.

1329

- 1329 Bela von Thun, Stifterin des Frauenklosters der weissen Frauen zu Bern im Bröwenhaus.
- 1329 festo Valentini
martires Clementa, Ulrichs von Uzenstorf seel. Wittwe, mit Handen Walters an der Matten, ihres Vogtes, vergabet vor öffentlichem Gericht zu Thun dem Kloster Interlaken ihr Haus mit dem Speicher am See zu Oberhofen. Zeugen: Peter von Wichtrach, Rudolf Miescher, Heinrich von Velschen, Rudolf Gambach, Peter Zullhalter, Thunenses. Besiegler Rudolf, Curatus in Thun, und Walther an der Matten.

[Leere Seite]

1330

1330 auf uns. Frauen
Abend Geburt

Ruf von Thun und Ita von Diemtigen vergaben zum Trost und Heil ihrer Seelen an die Capelle uns. lieben Frow zu Reutigen jedes eine Matte, deren Zins zu Dekung der Kirche und des Glockenthurms verwendet werden soll.

Deutsch Spruchbuch zu Bern, K, pag. 216.

1330 auf Jacobi

Walther von Wädischwyl bestätigt die Vergabung des Laienzehntens in den Kirchhören Scherzlingen und Sigriswyl an das Kloster Interlaken durch seinen Vater seel. geschehen.

Interlaken Dokumentenbuch, Tom II, S. 499, 509.

1330
Thun, Montag vor
Mittefasten

Conrad von Jagberg, Burger zu Thun, verkauft und giebt zu rechtem bewährtem Mannlehen Peter von Zeiningen, Burger zu Thun, ein Viertheil alles des Zehntens auf dem Felde und in der Dorfmark zu Schorren, zu Buchholz und zu Allmendingen in der Parochie zu Scherzlingen um 100 Pfund guter Pfenninge gemeiner Münze zu Thun. Zeugen: ^{b)}Herr Heinrich von Ride (Ried), Ritter, ^{b)} Hesso von Ergsingen, Junker, Schultheiss zu Thun, Rudolf Miescher, Heinrich von Velschen, Johann und Ulrich von Husen, Gebrüder, Peter von Zullhalten, Burgere zu Thun.

Besiegler: Herr Cunrad von Burigstein, Ritter, Namens des Verkäufers.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{b)-b)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

[Leere Seite]

1331

1331 Die Stadt Freiburg hatte den Bünden mit Bern zuwieder den Grafen Eberhard von Kyburg in ihr Bürgerrecht aufgenommen ^{a)}(Solithurn. Wochenblatt 1826, S. 556)^{a)}, es entstuhnd desshalb eine Spannung zwischen diesen Städten, welche unvermuthet in offene Feindseligkeit und Krieg ausbrach, da ein von Wippingen, Burger zu Freiburg und Dienstmann Graf Eberhards, der die Burg Güminen pfandsweise in Besiz hatte, von da aus die Bürger von Bern, die im Forst angesessen waren, überfiel und ihnen ihr Vieh raubte. Die Berner, um diesem Frefel ein Ziel zu sezen, mahnten ihre Bundesgenossen den Grafen Peter von Aarberg, den Bischof und die Stadt Basel, Otto von Grandson, die Stadt Solothurn, den mit Bern verburgerten Grafen Aymo von Savoyen nebst den Städten Biel und Thun, welche Leztern wieder den Willen ihres Herrn Bern zu Hülfe eilten. Dem von Wippingen kam ebenfalls Unterstützung zu von seinen Freunden dem Freiherrn Ludwig von der Waadt, dem Grafen Eberhard von Kyburg und der Stadt Freiburg. Die Berner mit ihren Verbündeten zogen vor die Burg Güminen, eroberten und zerstörten dieselbe.

Tschudi, T. 1, S. 320, v. Müller, v. Tillier, Tom 1, S. 157.

1331

Otto der Lamparter, ein edler Italiener, der in Bern das Bürgerrecht angenommen hatte, und in Besiz der Burg und des Städtchens Mülinen gelangt war, wurde von dem Herr von Thurn, der die Reichsherrschaften Mülinen und Frutigen von Walther von Wädischwyl geerbt hatte, in dem Besiz dieses Eigenthums gestört. Er suchte ihm dieses mit Hülfe seiner Verwandten, des Grafen von Greyerz und des Freiherrn von Weissenburg, mit Gewalt zu entreissen. Sie belagerten Mülinen, Bern aber eilte sogleich seinem Mitbürger zu Hülfe. Sobald indessen Graf Eberhard von Kyburg, der in feindschaftlichen Verhältnissen mit Bern stuhnd solches vernahm, suchte er die Berner zu hinterhalten. Heinrich von Ried, des Raths, wiedersezte sich an der Spize der Thuner Graf Eberharden, welcher die Burgerschaft zu Feindseligkeiten gegen Bern verleiten und diesen den Durchzug durch die Stadt verweigern wollte. Frei sagten die Thuner, was wir den Bernern geschworen und wofür wir Brief und Siegel gegeben haben, das wollen wir auch halten. Eberhard war in der Achtung der Burgerschaft so tief gesunken und fand so wenig Gehorsam mehr, dass viele hiesige Bürger, selbst gegen das ausdrückliche Verbot des Grafen, sich an den Zug der Berner anschlossen. Der Ausgang desselben und die frühe Flucht der Feinde Lamparters sind bekannt.

Tschudi, T. 1, S. 318, von Tillier, Tom 1, S. 156, Schräml.

1331

Nach Justinger, S. 79, belagerten die Berner 1331 das Schloss Diessenberg; Graf Eberhard von Kyburg bath sie von dannen zu ziehen; die abschlägige Antwort verdross ihn also fast, dass er aufsass am heil. Palmtag und gen Freiburg ritt und da Burger ward. Die Urkunde vom mense May 1331, laut welcher er Burger wurde (1) und die vom Palmtag 1331 (2) wird hinreichen, zu zeigen, dass Eberhard mit Gewalt einen Vorwand suchte, mit Bern zu brechen, seitdem er von dem Hause Oesterreich wieder in Gnaden war aufgenommen worden.
Stettler, S. 47.

1. Solothurn. Wochenblatt 1826, S. 556.
2. Solothurn. Wochenblatt 1826, S. 361.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

1331

1331

Heinrich von Ried, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, da Ulrich von Husen, B. z. Thun, von Wilhelm von Matten *residens* in Frutigen ein Gut kauft.

Interl. Dok. Bücher.

1331 Montag vor St.
Laurenzen Tag

In dem Streit zwischen der Stift Amsoldingen und Herrn Berchtold von Ansoltingen, Ritter, wegen einem Weiher, den er hinter seinem Hause auf ihrer und des Dorfes Allmende gemacht hatte, sprach Philipp von Kiehn, Ritter, als Obmann der Schiedrichter zu Gunsten Letzterem.

Schloss Thun, Dokumentenbuch.

Aus den Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern, II. Jahrgang, 1. Heft, Seite 107 aus alt Regierungsrath Fetscherin, die Gemeindsverhältnisse von Bern im 13^{ten} und 14^{ten} Jahrhundert: Die Verbündlichkeit, welche Graf Eberhard von Kyburg den Bernern hatte, welche ihm in der Noth beigestanden, so wie die daher eingegangenen Verpflichtungen machten ihm allmählig lästiger und drückender werden, ^{b)}(Die gleichzeitige *narratio praelii Laupensis* (Geschichtsforscher, Theil II) giebt unter den Gründen und Veranlassungen zum Laupenkriege die Forderung des Grafen Eberhard von Kyburg an die Berner ausdrücklich an; *ut ipsi resignarent omne jus, quod in civitate Thunensi ab ipso emerant et habebant.*)^{b)} um so mehr, als nach und nach der Unwille über jene grause Unthat (an welcher jedenfalls Eberhards Parteigänger Schuld trugen, wenn nicht er selbst) verraucht war, so dass er nun leichter Freunde und Bundesgenossen fand und er sich nun überreden mochte, er dürfte auch ohne die Berner und ohne so grosse Opfer auch damals noch anderswo Hülfe gefunden haben. An Vorwänden und Ausflüchten hat es dem bekanntlich etwas weitem politischen oder diplomatischen Gewissen noch nie gefehlt. So wurde also die von den Bernern in der Fehde um Diessenberg verschmähte Vermittlung, welche er ihnen angeboten, ihm jedenfalls ein willkommener Anlass, mit Bern zu brechen und lästig gewordener Dankbarkeit los zu werden. Er nahm daher in Freiburg Burgrecht, das so gegen die mit Bern noch bestehenden Bündnisse handelnd, bald in offene Feindschaft gegen Bern ausbrach.

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle von unterem Blattrand

1332

1332

Zogen die Berner vor die Veste Strättlingen, die dem Grafen Eberhard von Kyburg anhängig war, und ^{a)}von wo aus einige Berner waren überfallen worden^{a)}, nahmen dieselbe ein, machten grosse Beute und zerstörten dieselbe.

Tschudi, Tom 1, S. 321.

Ein anderer Chronist sagt:

„In denselben Ziten zogen die von Bern für Strettlingen, das auch der Herrschaft von Kyburg war, und gewunnen und zerbrachen das und nament alles das darauf war, wann jedermann in demselben Ort das Sin (das Seine) dar hat gethan. Das kam denen von Bern wohl, dann sie daran nit verlurent.“

Conrad Justingers Berner Chronik, S. 85.

1332 Samstag infra octava Epiphanie

Conrad von Burgistein, Ritter, und Heinrich von Ried, Ritter, Schultheiss zu Thun, besiegeln den Akt, da Elisabeth von Scharnachthal, Walther, Edelknechts, eheliche Tochter, sich zu Gunsten ihres Vaters und seiner Erben aller Ansprachen an ihrem väterlichen und mütterlichen Erbgut entzieht.

Lohners historische Bruchstücke über Thun, Tom VIII.

1332

Wollten die von Thun dem Grafen Eberhard von Kyburg zu gefallen nicht wehren, dass die Berner nicht durch ihre Stadt nach Mülinen ziehen konnten.

Stettler, pag. 46.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1333

Thun, 1333 morndes
nach unserer Frauen
Lichtmesse oder an St.
Blasien Tag

Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, thut kund, dass er für sich und die Seinen, für seine Burger, Diener und Helfer sich lieblich und freundlich berichtet und versöhnt habe (durch Vermittlung der Königin Agnes von Ungarn) mit der Stadt und der Gemeinde von Bern und ihren Eidgenossen und Helfern um den Schaden und um alles das, so sie ihm in diesem Orlog gethan hatten, ohne allein um die Gefangenen, die wir zu beiden Seiten haben; darum sollen wir kommen vor die hohe Frau, die Königin von Ungarn, und was die uns da um die Gefangenen gegen die Berner thun heisst (wann sie sprechen, sie haben fürrer und bessere Gefangene denn wir), das sollen wir thun und was sie darum ausgesagt, das geloben wir stät zu halten, und sollen dann die Gefangenen auf den Ausspruch zu beiden Theilen ledig sein, und soll jeder Gefangene sein Gebrauchtes, es sei Speise oder Hütung, gelten ohne alle Gefährde. Was aber wir in diesem Orlog – im Frieden einander gaben – ihnen gethan haben, oder was Forderungen vor diesem Orlog aufgestanden sind, darum sie Recht von uns begehren – oder was Sachen von Heute sie innert den nächsten zwei Jahren aufstehen werden, darum sollen wir ihnen Recht thun und ihnen Recht zu Handen geben vor Schiedleuten oder gemeinen Leuten als die Briefe weisen, so wir nun einander zu beiden Seiten gegeben haben.

Solothurn Wochenblatt 1830^{a)}, S. 438.

Thun, 1333 an St.
Bläsis Tag oder
morndes nach uns.
Frauen Lichtmesse

Gleichen Tags wie oben vermittelte die Königin Agnes von Ungarn zu Thun auch zwischen Freiburg und ihren Bundgenossen und der Stadt Bern und diese auch für Murten die Sühne und den Frieden (Thun war also die Malstatt der Versöhung); es wurde festgesetzt, dass wenn der Graf von Savoyen, der Burger zu Bern ist, diese Sühne und Richtung nicht halten und die von Freiburg angreifen wollte, Bern ihm nicht dazu solle beholfen sein.

Der Gefangenen halb, welche die von Freiburg haben, und die dem Grafen angehören, sollen sie solche auf Bürgschaft loslassen bis auf Samstag nach der alten Fassnacht. So sollen auch die Gefangenen, die sie (von Freiburg) dem Grafen von Savoyen abgefangen und die sich hinaus verbürget haben, sich wieder stellen auf genannten Sonntag^{d)}, und die Bürgen unterwiesen werden, dass sie für die Gefangenen Haft seien in alle Wege.

Möchten die von Bern den Grafen von Savoy weisen, dass er die Richtung und Sühne gegen die von Freiburg stät haben wollte, und er denen von Freiburg Briefe dafür geben würde vor obgenanntem Sonntag, so sollen dann die Gefangenen frei und ledig sein.

^{a)} Unsichere Leseart

^{d)} Weiter oben jedoch Samstag?

1333

Es sollen auch die von Bern, ihre Burger und Eidgenossen alle ihre Gefangenen ledig lassen.

Die Königin heisst auch den Schultheissen, den Rath und die Burger von Freiburg, ihre Helfer und Eidgenossen alle die Gefangenen, die sie den Bernern und ihren Eidgenossen in diesem Kriege abgefangen haben, und die sich bis diesen Tag nicht gelöset haben, ledig lassen, sonderlich Chunen den Sennen, Johannsen von Buchsee, Graf Peters von Aarberg Diener, die Gefangenen von Murten und Laupen und namentlich Rudolf von Lindenach. Und damit die von Freiburg für ihre Kosten und Arbeit der Gefangenen halb entschädigt werden, so sollen ihnen die von Bern 1600 Pfunde Berner Münze in zweien Terminen jedesmal mit 800 Pfunden bezahlen und dafür zehn Bürgen geben.

Sie heisst auch die von Bern und von Freiburg, dass aller Schaden so von des Krieges wegen entstanden, es seien Todschläge, Raub, Brand, Nachtschaden etc., es seien Vieh oder Sakross, gänzlich ab sein und keines einige Forderung an dem andern haben solle, bei den Gelübden, solches alles stät zu halten, welche beide Partheien der Königin Vermittlerin gethan haben.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Solothurn. Wochenblatt 1827, S. 175.

Die Fehde Graf Eberhards von Kyburg gegen Bern (die diesem Frieden vorangeng), in der er fremde Völker über den Hauenstein nach Burgdorf geführt hatte, und wo er die Berner bei der Burg Gerenstein in einen Hinterhalt zu lokern suchte, diese aber ihn so rasch und unerschrocken aufsuchten und angriffen, dass er sich gegen Burgdorf zurück flüchten musste, und ihm auf der Flucht den Edelknecht Kriech, Vogt der Herzoge von Oesterreich zu Wangen, gefangen nahmen und Göz von Wildenstein (der Feind der Thuner wie ihn Johann von Müller nennt) erstochen war, sezen Justinger, Tschudi, Tom 1, S. 327, Stettler, Laufer, Joh. v. Müller aus Unkenntnis obiger zwei Urkunden in dieses Jahr 1333, was aber gewiss unrichtig ist, und ins Jahr 1332 gehört, da die obangeführte Sühnung schon anfangs Februars 1333 geschah. Von Tillier berichtet diesen Irrthum. Der Tod Gözen von Wildensteins bei dieser Fehde, den aber auch von Tillier aufnimmt, ist ebenfalls ganz unrichtig, da wir ihn im Jahr 1334 noch finden.

Tschudi sagt dann noch: „Bald hernach (nach dieser Fehde) wurden durch Unterhandlungen etlicher Grafen und Herren (wie auch der Königin von

1333

Ungarn) die von Bern mit gemeldetem Graf Eberhard von Kyburg um allen ihren Krieg gänzlich verricht, und versetzt Graf Eberhard denen von Bern sin Stadt und Grafschaft Thun in Üchtland, aber darauf über 6 Jahr anno Domini 1339 löst ers wieder an sich.“

Tom 1, S. 327.

Bei der nun eingetretenen Ruhe und Frieden gelang es dem Grafen Eberhard von Kyburg mit Hilfe des Dekans von Constanz Johannes von Thorberg, seinem kaum fünfjährigen Sohn Eberhard die Würde eines Probsts des Chorherrenstiftes zu Amsoldingen zu verschaffen. Laut der deshalb zu Amsoldingen ausgestellten Urkunde vom 3 cal. Augusti 1333 versicherte Graf Eberhard das Stift Amsoldingen mit Leuten und Gütern seines besondern Schuzes und Schirmes und versprach ihm, seinen gewählten Sohn nach erreichter Verstandesreife zur eidlichen Beschwörung der Aufrechtshaltung der Statuten und Freiheiten des Stifts anzuhalten. Zeugen dieses Aktes waren Johann von Thorberg, Dekan zu Constanz, Ulrich, Dekan zu Lüzelflüh, Johann von Kiehn nobilis, Jordan und Conrad von Burgistein, Brüder, und Heinrich von Ried Ritter.

Solothurn. Wochenblatt 1826, S. 559.

In einer zweiten auf gleichen Tag ausgestellten Urkunde giebt er^{d)} der Stift die Zusicherung, dass die früher auf ihn,^{e)} dann auf Johann, Rektor in Oberburg,^{e)} und nun auf seinen Sohn gefallenen Wahl nicht so anzusehen sei, als könne die Probstwürde des Stifts nicht anders als nach Gutfinden des Grafen von Kyburg, Landgrafen von Burgunden, und nur mit ihm angenehmen Personen besezt werden und dass der freie Wille und die Rechte des Capitel durch diese Wahl keine Beschränkung erleiden sollen. Zeugen die Obigen.

Solothurn. Wochenblatt 1826, S. 561.

1333

In diesem Herbst ward der allerbeste Wein und das so über schwenklich viel, dass man einem ein Fass füllt, um ein leeres Fass zu Tausch.

Tschudi, T. 1, S. 322.

Der grosse Landfrieden, den Johann, Truchsess von Diessenhofen, Johann von Hallwyl, Hermann von Landenberg, Johann von Aarwangen, Ritter und Landvögte, in den Gebieten der Herzoge zu Oesterreich als im Aargau, Thurgau, Sundgau, Elsass, Breisgau und die Räth und Burger in den herzoglichen Städten Freiburg in Öchtland, Breisach, Neuenburg, Ensisheim, Rheinfelden, Sekingen, Waldshut, Schaffhausen, Frauenfeld, Winterthur, Diessenhofen, Ache, Villingen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Bruk, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Zofingen, das Niederamt zu Glaris und Sundgau das Land

^{d)} Korrigiert aus *der*

^{e)-e)} Eingefügte Textstelle

1333

Dienstag vor Marien Magdalenen Tag (20. Juli) 1333 im Namen ihrer Herren der Herzogen von Oesterreich mit den Städten Basel, Zürich, Constanz, St. Gallen, Bern, Solothurn, dem Grafen Rudolf von Nidau, Grafen Heinrich von Fürstenberg und Graf Eberhard von Kyburg bis künftigen Martinstag und von da an auf fünf Jahre schlossen, begriff das ganze oesterreichische Erbland in Elsass und Schwaben, Rhätien diesseits der Alpen die Waldstätte, das Gotthardsgebirge, das Oberland bis an den obern oder Thunersee, von da gegen Laubek und Greierz, Vivis, Ochtisee (Murtensee), Granson, Welschneuenburg über den Jura bis Mümpelgard und Mühlhausen. Die gegen diesen Bund handelten, sollten von Stund an zu Fuss und zu Pferd angehalten, bürgerlichen Unruhen durch Vermittelung und sollten diese fruchtlos sein, durch Gewalt gestillt werden. Sonst kam es den Räten in den Städten und in den Herrschaften ihren Gebietern der Landvögte und den sieben edlen und bürgerlichen Beisizern zu, über den Fall der Bundespflicht zu entscheiden.

Diese Beisizer oder Landfriedenspfleger im Aargau waren Hermann von Landenberg, Johann von Aarwangen, Rudolf von Aarburg, Jordan von Burgistein, Johann der Vogt auf dem Walde, Conrad von Buchsee, Schultheiss zu Sursee, und Ulrich Trautmann, Schultheiss zu Aarau.

Tschudi, Tom 1, S. 327 a 332.

Im Übrigen war dieser Landfriede nach den nämlichen Grundsätzen abgefasst wie diejenigen von 1327 und 1329.

Diesem Landfrieden trat auch die Stadt Thun im Dezember dieses Jahres bei.

Baden, 1333 St.
Thomas Abend

Wir, die Sieben, die des Landfriedens pflegen in Bruk, thun kund und verjähren allen, die diesen Brief ansehen oder hören lesen, dass die Burger von Thun unsern Landfrieden geschworen haben und auch ihre Briefe darüber gegeben haben, denselben Landfrieden also stät zu halten in alle der Mass, als die Briefe stehen, die darüber gegeben sind. Davon, so verjähren wir mit diesem Briefe, dass sie uns wohl mahnen mögen unsers Landfriedens in allen den Sachen, so sie zeitlicher Dinge angehen würden in unserm Landfriede; dazu sollen wir ihnen beholfen sein, ohne alle Gefährde, nach unserer Erkenntniss und nach ihrer Klage, in alle der Mass und in aller Weise als auch den andern Städten, die in derselben Bündnis sind, ohne Gefährde. Und dess zu einem wahren Urkund und zu einer Sicherheit, so geben wir ihnen diesen Brief, besiegelt mit Herrn Hermanns von Landenberg, des Landvogtes, Insigel. Dieser Brief ist gegeben zu Baden an St. Thomas Abend, da man zählte von Gottes Geburt 1333.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 647.

1334

1334 12. April

Der Schultheiss, der Rath, die zweihundert und die Burger von Bern thun kund und geloben mit diesem Brief für sich und ihre Nachkommen bei geschwornen Eiden, dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun: In welchem Weg die Stadt Thun in unsere Hand kommt, uns zu bleiben, von Kauf oder nach den Gedingen der Briefe, so wir von Graf Eberhard von Kyburg darüber haben, dass wir, die genannten von Bern, denen von Thun dann sollen schwören einen leiblichen Eid zu den Heiligen, als ihre Herrschaft von Alters her ihnen gethan hat, ihre Handvesten, ihre Briefe, Rechte und Gewohnheiten stät und fest zu halten und sie darauf zu schirmen und dawider nimmer zu drängen noch zu thun noch niemand zu gehällen^{c)}.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 440.

~~1343~~ 1334 St. Peter
und St. Pauls Abend

Heinrich von Bechburg, Freiherr, tröstet den Schultheissen, den Rath und die Gemeinde von Thun, da Conrad von Rekenwyl, Peter Meder, Scherer von Sibenthal und ihre Helfer vier seiner Knechte gefangen hatten, er weder die Burger von Thun noch die so seine Knechte gefangen auf keinerlei Weise schädigen wolle.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1334

Graf Eberhard von Kyburg beehrte, dass die Berner auf ihre Ansprache auf die Grafschaft Thun verzichten sollen wegen richterlichem Spruch des Kaisers.

Rubin, Collect.

1334

Götschi von Wildenstein hatte Burger von Thun beschädigt, mehrere derselben aufgehoben und auf seinen Burgen Ramstein und Vogtesburg gefangen gesetzt. Die Stadt Thun beklagte sich desshalb bei den Sieben, die des Landfriedens im Aargau pflegen. Diese schreiben Thun.

1334 Montag vor St.
Michaels Tag

Den wisen und wohlwissenden Leuten, dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun entbieten wir, die Sieben, die des Landfriedens pflegen im Aargau, unsern willigen Dienst, bereit zu allen Dingen! Ihr sollet wissen, dass wir bei einander gewesen sind und wir uns erkannt haben, euch Hülfe zu thun wieder Gottfried von Wildenstein um das Unrecht, das er euch gethan hat, das ihr von ihm klagend seid und auch nunzumal eurer gewissen Botten zu Baden vor uns gethan haben, darnach als die Briefe stehen, die von des Landfriedens wegen darüber gegeben sind. Und dess zu Urkunde so geben wird diesen Brief, besiegelt mit Herrn Hermanns von Landenberg, des Landvogtes, Insigel. Dieser Brief gegeben ward am nächsten Montag vor St. Michelstag, da von Gottes Geburt waren dreizehnhundert Jahr, darnach in dem vierten und dreissigsten Jahr.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 648.

^{c)} Unsichere Leseart

1334

Die Sieben zeigen dieses zugleich auch ihren Mitverbündeten Städten Freiburg, Solothurn und Murten an, mahnen sie bei ihren Eiden, den Burgern von Thun beizustehen. Einer dieser Mahnbrieft, nämlich der an Murten, ist in der gedrukten Handveste von Thun, Seite 73 wörtlich wiedergegeben. Wir führen ihn hier an.

Den wisen und wohlwissenden Leuten dem Schultheiss und dem Rath von Murten entbieten wir, die Sieben, die des Landfriedens pflegen im Argöw, unsern willigen Dienst, bereit zu allen Dingen. Wir thun üch ze wissen, dass wir ze Baden bei einand gewesen sin und vor uns kommen ist mit Klag die Burger von Thune, dass sie Lotsche von Wildenstein geschadet habe, darum haben wir uns erkennenet bei dem Eide, ihnen Hilfe zu thun wider denselben Löschin um das Unrecht, so er ihnen gethan hat. Wir haben uns auch dess erkennenet, dass wir euch mahnen sollen, dass ihr ihnen auch beholfen seit, dess mahnen wir euch, dass ihr ihnen beholfen seit bei dem Eide, als im Landfrieden stah, untz ihnen wiederthan werde, das ihnen beschehen ist. Wir mahnen euch auch bei dem Eide, wo das sei, dass der vorgenannte Lotschi von Wildenstein in euer Stadt oder euer Gebieth komme, dass ihr ihn das heisset ufhan und behalten untz an die Stunde, dass er den vorgenannten von Thun widertuge, das er ihnen gethan hat. Wir mahnen üch och des Landfriedens gen Ranstein und Vogtesburg, da ihre Burger gefangen gelegen sind. Diesen Brief senden wir üch besiegelt mit Herrn Hermann von Landenberg, des Landvogtes, Insigel.

Dieser Göz von Wildenstein war ein Raubritter und Wegelagerer, dem die Berner und Solothurner mit Hilfe der Grafen von Froburg schon 1324 sein Schloss Wildenstein zwischen Waltenburg^{b)} und Liestal eingenommen und zerstört^{c)} hatten, und er kaum das Leben retten konnte.

b) Unsichere Leseart: *Waldenburg* oder *Waltenburg*?

c) Korrigiert aus *zerstöhrt*

1335

1335 an St. Laurenz
Abend des Märtyrers

In dem Streit zwischen den Herren von Weissenburg und der Stadt Thun, den sie dem Grafen Eberhard von Kyburg zum Entscheid übertrugen, sprach dieser: Dass beide Theile von disshin auf der Eka Strätlingen vor dem Buchholz, Gesingen halb, mit einander Tage wahren sollen und leisten, wann sie auch da von alter Gewohnheit Tage gewährt und geleistet haben.

Urk. im Archiv der Stadt Thun,
im Soloth. Wochenblatt 1828, S. 479.

1335 1. August

Wir, Hermann von Landenberg, Vogt im Ergöuw und ze Glaris, und die sächse, so des Landfridens pfleger im Ergöuw, verjächend und tund khunt allen denen, die disen Brief sechen oder hören lesen, nun oder hinach, daz wir der bescheidnen Lüten, der Stat und der Burgeren von Thuno Brief, Handvesti und Freyheit so fehre erhört und verstanden hand, daz wir uns erkennt haben, daz die vorgenannten Stat und die Burger von Thuno, endhein Pfand syn söllen umbe dhein Schulde, für den edlen Herren Graff Eberhard von Kyburg, Landgraffen ze Burgunden, und des zu einem Urkunde, so han ich, der vorgenannt Hermann^{a)} von Landenberg, für mich und die sächse, die des Landfriedens pflegend, ein eygen Ynsigel gehänkt an disere Brief, damite ouch uns die sächse, die des Landfridens pflegend, benügt, dirre Brief ist geben ze Arauwe, an dem ersten Tag in dem Augste, da man zalt von Gottes Gepurt 1335 Jare.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{b)}Augsburg, 1335
Donnerstag vor Maria
Magd.^{b)} Tag. (20. Juli)

Kaiser Ludwig giebt Philipp von Ringgenberg, seinem Diener, den Zehnten der Kirchhöre Sigriswyl zu Mannlehen, den Wernherr von Resti dem Kloster Interlaken zu kaufen gab, der von uns und dem Reich zu Lehen geht, und der uns und dem Reiche ledig worden ist, da ihn niemand von uns zu Lehen empfangen hat.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

Montag vor Mathiä

Die Herren von Weissenburg geben dem Kloster Interlaken die Gewalt mit 1000 Pfund Pfenningen den Pfandschilling von Oberhofen, auch die Leute und Güter zu Lengsingen und auf den Flühen etc., so zu dem alten Gut zu Unterseen gehörig, von Thüring von Brandis an sich zu lösen.

Interl. Dok. Buch, Tom 1, S. 925.

^{a)} Korrigiert aus *Hartmann*

^{b)-b)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

[Leere Seite]

1336

- 1336 St. Gallen
Abend Conrad von Teuffenthal, Conrads Sohn, Burger zu Bern und Thun, verkauft und verleiht zu rechtem Erblehen an Johann ab Schmoken, Jacobs Sohn, den halben Theil des Gutes auf den Flühen in der Körchhöre St. Batten, genannt das Hoflehen, gegen einen jährlichen Zins von 1 Pfund 5 Schillinge auf Martini und eine Henne zu Fassnachten.
Interl. Dok. Buch, Tom 4.
- 1336 Dienstag vor
St. Johann zu
Sunngichten Johann und Margaretha, die Kinder Peter von Wichtrachs von Thun, Burgers zu Bern, bestätigen mit Händen ihres Vaters die Vergabung von zwei Schupposen zu Niderbleiken an das Gotteshaus Interlaken durch Frau Berchta seel., Walthers von Wichtrach des Amtmanns von Fruttigen seel. Ehwirtin, ihrer Ahnen geschehen.
Interl. Dok. Buch, Tom 8.
- 1336
April Heinrich von Velschen, Burger zu Thun, giebt Margreth, seine Tochter, Heinrich Reber, Burger zu Thun, zur Ehefrau und mit ihr die Hälfte seiner grossen Güter.
Zeugen dieses Aktes: Herr Johann von Kramburg, Freiherr, Berchtold von Rümelingen, Walther von Scharnachthal, Junker, Niclaus von Greyerz, Johann von Lindnach, Peter von Seedorf, Johann Brieggo.
Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge.
- 1336 vigilia Thomae
apost. Adelheid von Teuffenthal, Conrads Tochter, von Thun und Bern vergabet mit Händen Heinrichs von Velschen, ihres Vogtes, 3 ½ Schupposen zu Freimettigen, 1 Schuppose zu Tessikofen, 2 Schupposen zu Häutligen und drei verschiedenen Malen dem Kloster Interlaken. Zeugen: Burkard Troyer, Heinrich Kauwersi, Rudolf von Röthenbach, Ulrich Rubi, Johann von Uttingen, dictus Brabant, Burgere zu Thun. Besiegler: Rudolf, Pleban in Thun, und Conrad von Teuffenthal.
Interlaken ^{e)}Dok. Buch^{e)}, Tom 8.
- 1336 purificatione
Mariae Peter von Halten (Armiger), Schultheiss zu Thun, Besigler des Aktes, da Rudolf, Heinrich und Ulrich von Hartolsberg an Walther von Scharnachthal ein Gut im Harder, Pfarre Steffisburg, zu Lehen verkaufen.
Interl. Dok. Bücher.
- 1336 im Juni Adelheid von Teuffenthal, Conrads Tochter, mit Händen ihres Vogtes obgemeldet vergabet dem Gotteshaus Interlaken 2 Schupposen und eine Juchart Aker zu Hüttlingen, welche sie von ihrem Schwager Heinrich zum Ofen in Bern erkaufte hatte, der ihre Schwester zur Ehe hatte.
Interl. Dok. Buch, Tom 8.
- 1336
nonis Junii (5. Juni) Der Bischof von Constanz, Niclaus von Kenzingen, bewilligt dem Kloster Interlaken anstatt eines Weltgeistlichen, einen von seinen Klosterbrüdern oder Chorherren (insofern er tüchtig dazu sei) zur Besorgung des Kirchendienstes zu Thun zu bestellen und solchen durch den Bischof instituiren zu lassen.
Interlaken Urk.

^{e)-e)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

[Leere Seite]

1337

1337
Interlaken,
Samstag nach
St. Mathias des
Zwölfbothen
Tag

Johann, Probst, und das Capitel des Gotteshauses Interlaken, St. Augustin Ordens im Losner Bistum, thun kund, dass wir durch Gunst, Liebe und sonderliche Freundschaft unserer gnädigen Freunden und Eidgenossen, den Bürgern und der Gemeinde der Stadt von Thun (da dieselben uns und unser Gotteshaus zu ihren Burgern und in ihren Schirm genommen haben) eine Frühmesse zu ihrer Capelle zu Thun geben und wollen auch, dass ein jeglicher Leutpriester, der von uns zu unserer Kirche von Thun gesetzt wird, zu dieser Frühmesse gebunden sey. Wir verjähren auch, dass Johans von Gurzelen, Burger zu Thun, und Catharina, seine Ehwirtin, um ihrer Seele und um aller ihrer Vordern Seelen Heils willen uns zu Almosen und Steuer an diese Frühmesse gegeben haben hundert Pfund gemeiner Pfenninge zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 648.

Thun, 1337
Montag nach St.
Mathiastag

Der Schultheiss, der Rath und die Gemeinde der Stadt Thun thun kund: Seit uns die ehrwürdigen geistlichen Herren, unsere lieben Burger, den Probst und das Capitel des Gotteshauses Interlaken eine frühe Tagmesse täglich gegeben, so sprechen wir einhelliglich und festiglich, dass man zu der Frauenmesse, nachdem es gewöhnlich bisher gewesen, keine Messe sprechen noch singen soll ohne des Leutpriesters Erlaub, Gunst und Willen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Thun, 1337
Dienstag nach
St. Mathiastag

Der Schultheiss, der Rath und die Gemeinde der Stadt Thun thun kund, dass wir mit einhelligem Willen, durch unserer Stadt Heiles und Glückes willen die geistlichen und ehrwürdigen Leute, den Probst, das Capitel und das Gotteshaus Interlaken zu geschwornen Burgern angenommen haben und sie und ihre Leute und ihr Gut in unsern Schirm nach unserer Stadt Freiheit, Recht und Gewohnheit unter folgenden Gedingen: Dass sie uns Udel gegeben haben unz an dreissig Pfund an ihrem Haus auf der Burg zu Thun, das Rapoldes war. Dass sie uns jährlich drei Pfund Pfenninge gemeinen zu Thun zu Täll geben sollen und ferner nichts.

Wenn wir in Reise fahren würden und wir unsere Stadt zu behüten bedürften, so soll uns das Gotteshaus in seinen Kosten zehn, fünfzehn oder zwanzig Knechte senden, mit Waffen und Harnisch versehen, unsere Stadt zu hüten. Wir wollen auch, dass die vorgenannten geistlichen Leute niemand der Unsern an unserem Stadtgericht beklagen solle und wer von uns eine Ansprache an sie hätte, soll mit ihnen zu Tagen kommen an gemeiner Stätte.

Es ist auch beredt, wenn wir von ihrer wegen zu Tagen führen und ausser unserer Stadt über Nacht bleiben würden, sie den Kosten tragen sollen.

Urk. im Arch. der Stadt Thun.

1337
Burgdorf,
Mittwoch nach
St. Niclaus Tag,
des Bischofs

Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgund, thut kund: Seit unsere Lieben und Getreuen, der Schultheiss, der Rath und die Gemeinde von Thun, um unserer fleissiglosen Bitte willen haben zu eingessenen Burgern und in ihren Schirm aufgenommen Francon Otten, Bernhard Secundum und Wilhelm, Gebrüder, Cawerschen von dem Castell, Burgere zu Ast in Lombarden, Andreas und Peter, ihre Vettern, ihre Gesellen und ihr Gesinde auf zwanzig Jahre, so bitten Wir und heissen, erlauben und gebieten den vorgenannten Schultheissen, Rath und Gemeinde zu Thun, dass sie die genannten Lombarden, ihre Vettern, Gesellen und Gesinde, so sie bei ihnen zu Thun süsshaft wären, schirmen und ihnen beholfen sein sollen genannte zwanzig Jahre lang.

Urk. im Archiv der Stadt Thun,
im Soloth. Wochenblatt 1828, S. 480.

Herr Rathsherr Lüthi in Solothurn sagt in einer Note:

Diese Urkunde ist merkwürdig an und für sich selbst; noch merkwürdiger würde sie, wenn der italische Geldmäkler Francon Otto eben jener unbeschnittene Jude wäre, den die Berner gegen den alten Freiherrn von Wyssenburg so überkräftig in Schuz nahmen. Am 1^{ten} X^{ber} 1337 wurden die Gebieter von Wyssenburg so ganz und gar in das Gemeinwesen von Bern aufgelöst, dass Otto von Asti wohl mehr als nur einen Grund haben könnte, seinen Geldwucher unter den Schirm Eberhards von Kyburg und der Stadt Thun zu stellen. Für den Grafen gab es vielleicht wieder etwas zu schaffen gegen Bern, die anmassungsreiche Nachbarin.

1337

- 1337 War eine grosse Theurung und Hungersnoth und Pest unter Menschen und Vieh.
Haffner, Tom 1, S. 342.
- Thun, 1337
am St. Agathen
Tage Walther Kunegkrenwel, der die Stadt Thun zu verbrennen gedroht, desswegen in Gefangenschaft gesetzt nun aber wieder losgelassen worden, schwört der Stadt Thun Urphede.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Thun, 1337
nach St. Martins Tag Rudolf, genannt Häberlinger, Burger zu Thun, und Ita, seine Ehwirtin, vergaben um ihrer und ihrer Vordern Seelen Heil willen dem Gotteshaus Interlaken 8 Jucharten Aker auf dem Tyrnberg^{a)} in der Dorfmark Opplingen, 1 Juch. Aker zu Kiesen und 1 Mannsmaad zu Velwen in der Rohrmatten.
Besiegler: Heinrich von Ried, Ritter, Junker Peter von Halten, Schultheiss zu Thun.
Interl. Dok Buch, Tom 8, f^o. 252.
- Thun, 1337
pridie idus Januarii
(12^{ter} Januar) Mechtild, Rudolf von Gambach, Burgers zu Thun, seel. Wittwe, mit Handen Heinrichs von Velschen, Burgers zu Thun, ihres Vogtes, vergabet vor Junker Peter von Halten, Schultheiss, und dem Gericht zu Thun, dem Gotteshaus Interlaken ihre Güter zu Konolfingen, welche jährlich 6 Mütt Dinkel und 1 Pfund Pfenninge gelten, ferner ihr Gut zu Herblingen, giltet jährlich 4 Mütt Dinkel und 18 Schillinge Pfenninge, ferner ihr Gut zu Diessbach, giltet 2 Mütt Dinkel und 18 Schillinge, welches Peter von Diessbach ~~wilund meines Bruders Sohn bauet~~, ferner ihr Gut zu Strangenstall, das 2 Mütt Dinkel und 12 Schillinge giltet, und ihr Gut zu Bleiken, giltet jährlich 1 Mütt Dinkel. ~~Unter den Zeugen Herr Rudolf, Leutpriester zu Thun~~ Besiegler: Heinrich von Ried, Ritter. ^{e)}Zeugen: Herr Rudolf, Leutpriester zu Thun, Jordan und Conrad von Burgstein, Rittere, Rudolf Miescher, Peter Zullhalter und andere glaubwürdige Bürger von Thun.^{e)}
Interl. Dok. Buch, Tom 8, f^o. 607.
- 1337
Amsoldingen,
morn des nach St.
Vincenzen Graf Eberhard von Kyburg, Probst, und das Capitel zu Ansoltingen verkaufen an Christan in Ebnöde, Burger zu Thun, das Gut an Ebnöde, darauf er sizet und von ihnen zu Zins hatte, nebst dem Aker am Luntscheren, der zu diesem Gut gehört, für freies, lediges bewährtes Eigen samt dem Zehnten dieses Gutes um 23 Pfunde.
Zeugen: Conrad von Bach, Heinrich von Velschen, Peter von Zullhalter, Conrad Gambach, Johann von Mülinen, Wernherr von Lungern etc.
Besiegler: Probst und Capitel.
Urk. ehemdem im Schloss Oberhofen, nun im Amtsgerichtsarchiv im Schloss Thun.
- ^{b)}Burgundische
Zeitrechnung^{b)}
1336 Abtei Erlach,
Mittwoch nach
Epiphania (8. Januar
1337) Graf Rudolf von Neuenburg giebt dem Grafen Hugo von Boeka (Bucheegg) seine Tochter Margaretha (die Wittwe Graf Hartmanns von Kyburg seel.) zur Ehe und verschreibt ihr als Heiratsgut seine Veste Budry unter Vorbehalt des Wiederlösungsrechtes nach seinem, Rudolfs, Tode für seinen Sohn Ludwig um 5000 florentiner Goldgulden.
Urk. im Neuenb. Staatsarchiv, Y^{h)} 2/20.
Schweiz. Geschichtsforscher, Tom 11, S. 353.
- ⁱ⁾Burgundische
Zeitrechnungⁱ⁾
1336
Neuenburg
Donnstag nach
Lichtmess (6.
Februar 1337) Graf Hugo von Buchegg erklärt vor einem an offener Strasse, vor dem Hause des Grafen von Neuenburg versammelten Gerichte, dass er seiner nunmehrigen Gemahlin Margaretha, der Tochter des Grafen Rudolf von Neuenburg, verheisse und einräumen wolle, die Stadt Altreu und die Burg Gränichen, die er von dem Edlen Imer von Strassburg habe, und überdiess versichere er derselben noch ein jährliches Einkommen von 10 Mark Silber, die er auf andern seiner Besizungen anweisen werde.
Urk. im Neuenb. Staatsarchiv, K 5/29.
Schweiz. Geschichtsforscher, Tom 11, S. 353.
- 1337 In diesem Jahr entstund wegen der Münzen, die Graf Eberhard zu Burgdorf hatte schlagen lassen, grosser Streit. Der Kaiser (welcher den Bernern zu leid, weil sie mehr dem Pabst als ihm gehorsam waren, dem Grafen von Kyburg das Münzrecht erteilt hatte) befahl, diese Münze sowohl im Aargau als im Uechtland zu nehmen. Bern, vorgebend diese Münze seie zu geringe an Währschaft, weigerte sich, solche anzunehmen. Der Graf von Kyburg klagte desshalb beim Kaiser, versichernd, dass er die Währschaft, wie der Kaiser vorgeschrieben, ausgemünzt habe. Den Kaiser verdross, dass die Berner sein Gebot so wenig achteten und auf die Klage vieler Herren im Aargau, Uechtland und der Wadt, wie dass die Berner einen nach dem andern vertreiben, beschloss er im folgenden Jahr, Bern wegen diesen und andern Ursachen zu befehlen.
Tschudi, Tom 1, S. 346.

a) Unsichere Leseart

e)-e) Eingefügte Textstelle vom unteren Blattrand

g)-g) Textausrichtung senkrecht

h) Unsichere Leseart

i)-i) Textausrichtung senkrecht

1337

Thun, 1337 St.
Thomas Abend

Peter von Halten, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, da Rudolf Jurto, Burger zu Thun, und Margaretha, Ux., an Wernherr von Slat, Burger zu Thun, einen Garten ob der Stadt Thun am Scherzlingweg zu Erblehen verleihen um jährlich 13 Schilling Pfenninge Zinses.

Zeugen: Johann von Slat, Peter der Snide, Burkhard von Buchholz, Peter Trachsel, Heinrich von Basel.

Interl. Dok. Bücher.

1337 Freitag
nach uns.
Frauen Tag zu
Augst

Werner und Laurenz Münzer, Gebrüder, und Burkard von Bennenwyl, Junker, B. z. Bern, haben von Herrn Johann von Strättlingen, Ritter, und Heinrich, Junker, seinem Sohn, gekauft und zu Mannlehen empfangen um 400 Pfund Pfenninge das Haus gelegen zu Spiez in der Veste an dem Ort, welches ehemals den von Ringgenberg war, und Johansen zer Binden von Spiez „in das Hus und in dem Knecht der Kirchensaz der Kirche gelegen zu Spiez höret.“ Sie geloben nun, dieses Haus nicht zu befestigen weder mit Ringmauern noch mit Graben noch mit aufgehender Brücke.

Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.

[Leere Seite]

1338

Thun, 1338
in octava
assumptionis
beat. Mariae
virginis

Cunrad von Teuffenthal, Burger zu Bern (und Thun), verkauft an Heinrich von Grenchen, Burger zu Bern und Thun, zu bewährtem Lehen den halben Theil des ganzen Layenzehntens in der Parochie von Scherzlingen, als zu Allmendingen, Buchholz und Schorren um 121 Pfunde guter Münze zu Bern, da der andere halbe Theil Petern von Zeiningen mit vollem Rechte zugehört.
Interl. Dok. Buch, Tom V, f°. 406.

1338

Schwester Heilwig von Thun, Heinrich Mürsins seel. Tochter zu Bern, setzt mit Händen ihres Vogtes zu einem alleinigen Erben alles ihres Vermögens ein den deutschen Ordensbruder und Leutpriester zu Bern.

Fr. Stettlers Gesch. d. deutschen Ordens im Cant. Bern, pag. 32.

1338

Die wegen erlittener Demüthigung gegen Bern erbitterten Grafen und Freiherren, denen sich auch die Stadt Freiburg anschloss, verbündeten sich insgeheim und suchten sich, da sie einzeln nichts ausrichten konnten und so zu Grunde gehen müssten, gemeinschaftlich und mit vereinter Macht unter allen möglichen Vorwänden an dem immer mächtiger werdenden Bern zu rächen und Krieg mit demselben anzufangen. Bern das einsehend, dass es diesem grossen Bündniss zu widerstehen zu schwach wäre, suchte diesen Sturm zu beschwichtigen, gab guten Bescheid, forderte jedem seine Klage ab und versprach, was billig seie, abzutragen, verlangte auch von den Verbündeten mit ihnen desshalb auf einen Tag zu Burgdorf zusammen zu kommen, um diese Anstände zu erledigen, was ihme von denselben auch zugesagt wurde. Graf Eberhard von Kyburg, dem die Berner im Jahr 1332 sein Schloss Strättlingen zerstört^{b)} hatten, war auch in diesem Bündnis. Wir führen daher nur seine Klagen unsere Stadt betreffend hier an. Er klagte nämlich, er habe Bern die Feste und Stadt Thun auf Wiederlösung veretzt und als er die wieder habe lösen wollen, habe es ihm Bern nicht gestattet. Auch nehmen sie ihme von seinen Leuten zu Burgern an. Er verlange daher, sie sollen die Angenommenen des Burgerrechts wieder entlassen und ihme den Frevel bessern. Bern entsprach dem Grafen auf folgende Weise: Sie überbunden ihm die 8000 Pfunde, welche sie für die Freiherren von Weissenburg an den Grafen von Greierz zu bezahlen übernommen hatten, für sie an besagten Grafen zu bezahlen, wessen auch der Graf von Greierz zufrieden war. Das übrige des Pfandschillings bezahlte Graf Eberhard sogleich an Bern aus, worauf sie ihme den Pfandbrief heraus-

^{b)} Korrigiert aus *zerstört*

gaben und Thun wieder zu Handen stellten.

^{a)}Diese Darstellung von Tschudi ist irrig und im Widerspruch mit den noch vorhandenen Thuner Urkunden.^{a)}

Tschudi, Tom 1, S. 352 und 353.

Etwas später, nämlich auf St. Marx des Evangelisten Tag, fand in der Kirche zu Neuenek eine fernere freundliche Uebereinkunft wegen ihren Streitigkeiten, zwischen der Stadt Bern und dem Grafen Eberhard von Kyburg, statt. Thun betreffend finden wir darin, dass Bern dem Grafen versprach, die Wälder von Thun, welche in den Kaufbriefen um Thun an sie gekommen waren, und die Hochwälder, welche in der Herrschaft liegen, unbeschwert zu lassen, wie er sie vor den Käufen hatte, doch so dass, alle die, welche von Alter her Ehehafte an diesen Wäldern gehabt, dieselbe auch fernerhin haben sollen. Sie versprechen ihm ferner, in den nächsten fünf Jahren weder von seinen noch seiner Dienstmannen Leute zu Burgern anzunehmen, es seien dann freie Leute oder Bürger von Burgdorf und Thun.

Urk. Solothurn. Wochenblatt 1826, S. 374.
Bundbuch, Tom IV, f^o. 77.

^{a)-a)} Nachtrag

1339

1339 Burgdorf Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgund, thut kund, dass er den Propst und zu Mitte den Convent des Gotteshauses Interlaken um seiner und seiner Vordern Seelenheil Brachet willen in seinen Schirm, Frieden und Trostung aufgenommen habe, und dass er sie diesen Krieg (Laupenkrieg) über, so wie auch ihre Kirchen und die Zehnten der Kirchen zu Bolligen, Thun, Stephensburg, das Dorf zu Oppligen, zu Lengsinggen etc. schützen und schirmen werde.

Urk. im Soloth. Wochenblatt 1828, S. 15.
Interlaken Dokumentenbuch, Tom V.

1339 In der zu Gümminen gehaltenen freundlichen Zusammenkunft zwischen den mit Freiburg gegen Bern verbündeten Herren einerseits und der Stadt Bern anderseits, stellten erstere verschiedene Reklamationen und Begehren gegen Bern auf. Unter andern wollte der Graf Eberhard von Kyburg, dass Bern auf alle von ihm erkaufte Rechte an Burg und Stadt Thun Verzicht leiste, weil diese Rechte durch König Ludwig von Baiern der Stadt Bern entzogen und ihm v. Kyburg wieder zugeeignet und abgetreten worden waren.

Justinger, Seite 96.
M. Stettler Schweizer Chronik, Seite 54.

In Herrn Doctor Berchtolds „Histoire du Canton de Fribourg“ lesen wir auf Seite 124, Note 4: „La chronique dit qu’après la bataille (de Laupen) Soleure, Bienne, Payerne, Morat et même Thoun se détachèrent de la cause bernoise. Elle ajoute que les habitans de cette dernière ville, quoique liés à Berne sous plus d’un rapport, de concert avec les Fribourgeois, tendirent une embuscade aux Bernois, qui y perdirent quatre hommes. On a toujours vu la victoire créer des alliances plutôt que des défections. Celle-ci serait un phénomène politique difficile à expliquer et qu’on ne risque pas de voir se renouveler de nos jours. Il paraît que M. Tillier n’y a pas cru, car il n’en parle pas.“

Die Schlacht bei Laupen geschah am 10000 Ritter Tag (22. Juni) 1339. Kaum acht Tage nach der Schlacht bei Laupen zerstörten^{f)} die Berner das Schloss Burgistein, das von Jordan von Thun^{g)} dem ältern^{g)} um 1261 a 1265 erbaut worden.

Vide bei Tillier, Tom 1, S. 185.

Jordan von Burgistein kam dabei ums Leben.

Königshofen und Justinger lassen es den Thunern keineswegs leid sein, dass sie nach der Laupenschlacht mit dem Grafen Eberhard von Kyburg gemeine Sache wieder Bern machen mussten (vergleiche dagegen die Winterthurer Handschrift: „Es ist wol versehentlich, das die von Thuno lieber frid gehept hetten;“ Tschachtlan: „Es ist auch wol versechenlich, das es denen von Thuno nit lieb were;“ Schilling: „es war ouch, als man meint, denen von Thun leid.“) sondern nach ihm verdross es Bern übel, denne die von Thun iren bünden und briefen waren abgestanden, so si denen von Bern geschworen hattend, und hattend es mit den Herrn.“

Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern IV. Band, viertes Heft, Seite 49.

^{f)} Korrigiert aus *zerstörhten*

^{g)-g)} Eingefügte Textstelle

1339

In diesem Jahr war Bern genöthigt, sein Korn zu Spiez, wohin es über den Brünig und Interlaken gebracht worden, mit bewaffneter Hand und Begleit des Stadtpanners abzuholen. Ob sie damals durch Thun gezogen oder auf der linken Seite der Aare heraufgezogen sind, ist nirgends gesagt.

1340

1340 In dem Sühne- und Richtungsbrief der Königin Agnes von Ungarn zwischen ihrem Bruder
Kloster Herzog Albrecht, ihren Vettern Herzog Friedrich und Herzog Lüpold von Oesterreich und
Königsfelden, ihren Dienern und Helfern, die in diesem Krieg behaftet sind gewesen mit Namen die
St. edlen Herren Graf Eberhard von Kyburg, Graf Peter von Aarberg und des edlen Herrn
Laurenzien Graf Rudolfs seel. von Nidau Kinder Graf Rudolf und Graf Jacob und dem Schultheissen,
Abend dem Rath und den Burgern der Stadt Bern, finden wir über Thun folgendes: Wir haben
auch Graf Eberhard von Kyburg, seine Diener und Helfer und alle die Seinen in diese
Sühne und Richtung genommen. Aber um den Stoss, so Er und Die von Bern mit einander
haben um Thun, – das soll in einem guten Frieden stehen die nächsten fünf Jahre und ist in
der Sühne nicht begriffen. Und in den nächsten zweyen Jahren desselben Friedens sollen
sie versuchen zu beiden Seiten, ob sie desselben Stosses mit einander freundlich und
gütlich berichtet werden mögen; möchte aber das nicht beschehen, so sollen sie darauf in
den nächsten dreien Jahren derselben fünf Jahre um denselben Stoss auf Vier und den
Fünften kommen und darum ein Recht mit einander leiden auf gemeinen Tagen. Wäre,
dass die von Bern ungehorsam, so mag die Herrschaft von Oesterreich dem vorgenannten
Grafen von Kyburg nach den genannten fünf Jahren, so die aus sind, wohl beholfen sein
und ihn schirmen. Wäre aber, dass der Graf von Kyburg daran ungehorsam wäre, so sollen
ihm unsere Bruder und Vettern ehgenannt unbeholfen sein.

Urk. Soloth. Wochenblatt 1826, S. 395.

1340 Bald nach Michaelstag 1340 hatte ~~hatte~~ Graf Eberhard von Kyburg eine Anzahl
Waffenknechte nach Thun verlegt, wie wenn er feindseelig gegen Bern zu handeln
gedächte. Dieses war den Bürgern von Thun unlieb und den Verträgen ^{e)} mit Bern ^{e)} von
1323 entgegen. Die Berner verwarnten sich nicht lange gegen die Rüstungen des Grafen,
sondern zogen sogleich mit starker Macht vor Thun. Sie belagerten und bestürmten die
Stadt, wurden aber ^{f)} von dem Grafen in die Stadt gelegten fremden Söldnern ^{f)} mit grossem
Schaden abgetrieben. Während dem erhielten sie auch von dem Freiherrn von Kramburg
die Kunde, dass die Freiburger, ihre Abwesenheit von Bern benutzend, einen Einfall in das
Bernergebiet gemacht ^{g)} und bis Köniz vorgerückt seien ^{g)} ~~beabsichtigten~~. Sie zogen daher
eilig und unverrichteter Dinge von Thun ab und nach Hause.

Tschudi, Tom 1, S. 367, von Tillier etc. Stettler, S. 64.

1340 im März Ulrich Schilling von Goldenwyl, Burger zu Thun, und Mechtild, seine Ehwirtin, verkaufen
Conrad in Ebnöde, Ulrichs Sohn, den halben Theil von sechs Mannen Matten in der
Parochie Hilterfingen aufm Hagsbühl an dem Hünibach samt der Holzmark, die dazu
gehört um 24 Pfund gemeiner Münze zu Thun. Er giebt darab für Niclaus Schilling, seinen
Bruder seel., zu Seelgeräthe jährlich an unserer Frauen Messe im August, 3 Schilling an
die Spend zu Thun ⁱ⁾ (vide auf folgender Seite ⁱ⁾), 5 Schilling der Siechen an der Zull, 1
Schilling dem Leutpriester zu Thun, 1 Schilling seinem Helfer und ein Pfund Wachs und
wenn dieses Seelgeräthe innert acht Tagen nach vorbestimmter Zeit nicht abgerichtet wird,
so sollen obig Güter der Spend und den Siechen an der Zull als Eigenthum zufallen.
Besiegler: Conrad von Burgistein und Heinrich von Ried, Ritter.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1340 Johann von Strättlingen, Freiherr, empfieng den Zehnten auf dem Thunfeld und das Haus
Schadau von Kaiser Carl und späther von seinem Sohn, dem König Wenzel, zu
Mannlehen und gab es Peter von Wichtrach zu Afterlehen.
Es war also ein Lehen des deutschen Reichs.

Schultheiss N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.

^{e)-e)} Eingefügte Textstelle

^{f)-f)} Eingefügte Textstelle

^{g)-g)} Einfügung

ⁱ⁾⁻ⁱ⁾ Eingefügte Textstelle

1340

Das Spendvermögen in hiesiger Stadt entstuhnd aus den bei Stiftung von Jahrzeiten mitgestifteten Almosen oder Spenden, die bei der Feier der Jahrzeiten in den beiden Kirchen zu Thun oder zu Scherzlingen den Armen entweder in Geld oder in Brod auf dem Kirchhof bei den Gräbern ausgetheilt wurden. Diese Spenden wurden durch den Jahrzeiter oder Jahrzeitenvogt verwaltet und vertheilt. Der lezte Jahrzeiter und erste Spendvogt bei der Reformation war 1528 Christian Stähli.

1340

Hans vonWichtrach verkauft seinem Vater Peter von Wichtrach die halbe Alp Honegg.

Signaubuch, f^o. 75.

~~Königshofen und Justinger lassen es den Thunern keineswegs leid sein~~

1340

Sobald der Waffenstillstand, den die Königin Agnes geordnet hatte in dem Sühnbrief, zogen die Berner mit stürmender Hand vor Thun, richteten aber nichts aus.

Stettler, pag. 64, Tscharner, Tom 1, pag. 50.

1341

1341
Ibristorf,
Mittwoch vor
St. Maria
Magdalenen
Tag

Der Schultheiss und der Rath zu Freiburg thun kund, dass der edle Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, ihr Burger, für sich und für die Gemeinde von Thun, seine Bürger, zu einem Theile und der Schultheiss, der Rath und die Gemeinde von Bern zu dem andern Theile vor sie kommen seien, um den Stoss, der zwischen ihnen wegen dem Umgeld und der Schiffahrt zu Thun entstanden, zu vertragen, was auch beide gelobt haben stät zu halten, wie wir den Stoss aussagen.

Wir sprechen daher einhelliglich: Dass alle, die zu Bern in der Stadt sässhaft sind, des Umgeltes zu Thun ledig sein sollen, eben so sollen auch alle, die zu Thun in der Stadt sässhaft sind, des Umgeldes zu Bern ledig sein und das nicht gelten.

Wir sagen auch aus, dass die von Bern mit ihren Schiffen fahren mögen bis an Uttingers^{a)} Haus und sollen auch Weg und Steg haben durch Thun als sie hatten, da sie Freunde mit einander waren, und auch also, dass die von Thun ihre Thore und Grändel sollen beschliessen und aufthun zu rechten Zeiten, als sie thaten vor dem Urlig, ohne alle Gefährde.

Wir sagen auch, dass diese Richtung soll Kraft haben und stät sein von nun hin jezt an St. Jacobstag, so nächst kommt, und von dannen die nächsten vier Jahre und nicht fürbas.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1341

In diesem Jahr unternahmen 40 Gesellen von Bern einen neuen Streifzug nach Thun und brachten von daher ansehnliche Beute mit sich das Land hinab, versäumten sich aber unterwegs lange genug, um von einer grossen Mehrzahl Reisiger von Thun jenseits Almendingen eingeholt zu werden. Als sie sich nun überzeugen mussten, dass das Zusammentreffen nicht mehr zu vermeiden seye, schikten sie einen Eilboten nach Bern, um daselbst Sturm läuten und ihre Mitbürger zu rascher Hülfe auffordern zu lassen. Mittlerweile drängten sie sich hinter einer starken Heke in einem kleinen Haufen zusammen, wo sie entschlossen waren Hand in Hand und Mann für Mann bis auf den Lezten zu kämpfen. Die Reisigen aber stiegen vom Pferde und machten sich bereit, sie lebhaft anzugreifen. Unter den Berner befand sich auch der Scharfrichter von Bern, ein unerschrokener mit grosser Geistesgegenwart begabter Mann, der vor die Reihen heraustrat und dem andringenden Feinde kräftig zurief, er möchte sich nicht so sehr beeilen, ihrer seien 40 freudige Gesellen, unter denen er selbst als der geringste anzusehen wäre; bevor sie aber alle umgebracht seien, müsste wenigstens eine eben so grosse Zahl der ihrigen erliegen. Wer nun von ihnen kampflustig wäre, der möchte sich zeigen; man würde keine Mühe haben, ihn und seine Gesellen zu finden; wer aber etwas an ihnen wollte, der müsste noch Noth und Angst genug erleiden. Mit solchem Wortwechsel gewannen die Berner Zeit und retteten vermittelst der durch die Sturmglocke herbeigerufenen Hülfe nicht nur das Leben, sondern selbst den herbeigeschaften Raub.

Stettler, S. 65, Justinger, von Tillier, T. 1, S. 195. ^{b)}Tschudi sezt diese Begebenheit ins Jahr 1361. ^{b)}

S.D
Mittwoch post
Mangan^{c)}

Unsern lieben Burgern dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern von Thun embüten wir, der Schultheiss, der Rath und die Burgere von Bern, daz wir morne frü uszogen wellen, hinuf ze fahrene, davon wir üch bitten mit allem Flisse, daz ihr üwer Swilin so viel wellent usziehen, daz unsere Schiffe dafür uf kommen mugent, waz daz kostet uss ze ziehene und wider ze machene wenne wir wider har hinn kommen. Den Kosten wellen wir üch willenklich und gerne ussrichten und gelten. Wir bitten üch och,

^{a)} Eingefügte Textstelle über gestrichenem *Fingers* (Hand?)

^{b)-b)} Nachtrag

^{c)-c)} Unsichere Leseweise

1341

daz ihr üwern Pfistern gebietend und heissend, daz sie hinant morne dest früer Brod bachen, daz wir dest me Brods haben mügen. Gott si mit üch und tund alz wir getruwent.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Es scheint, die Berner seien in Folge dess von Freiburg im Jahr 1341 zwischen Bern und Thun wegen dem Umgeld und der Schifffahrt auf der Aar gemachten Vergleichs und Ausspruchs ^{a)}auch schon früher^{a)} auf ihren Zügen ins Oberland oder Simmenthal^{b)} zuweilen in Schiffen auf der Aar nach Thun gezogen. In welchem Jahr aber die in diesem Missiv angezeigte Fahrt geschehen, wissen wir nicht, da die Jahreszahl ausgelassen.

1341
13. Brachmonat

Der Schultheiss, der Rath und die Gemeinde der Stadt Bern thun kund, dass es zwischen unsern Eidgenossen, dem Schultheissen, dem Rath und der Gemeinde von Freiburg und uns gethädiget ist, dass der hohe Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, ihr Burger, und die seinen von Thun, nemlich um den Stoss von Thun sollen geruhet sein von jezt bis auf den nächsten St. Jacobstag und von desshin vier Jahre mit dem Geding, dass uns das beiden kein Schaden an unsern Rechten sein solle, auch denen von Thun nicht, und wenn die vier Jahre um sind, so mag jeder Theil an dem andern Recht suchen. Loben für uns und die unsern, diss steets zu halten in guten Treuen, ohne Gefährde.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1341 Montag
vor der Auffahrt

Der Schultheiss, der Rath und die Burger zu Thun erklären, dass die geistlichen Herren zu Interlaken in der Stadt Thun keinen Zoll noch Ohmgeld geben, auch nie keinen gegeben haben.

Interl. Urk.

1341

In dem Ehebrief, da Werner von Ergöw, Burger zu Solothurn, aus alter Heimliche und Freundschaft, so ihre Vordern lange Jahre gehabt, seine Tochter Anna dem Heinrich von Velschen, Burger zu Thun, zur Ehe giebt, erscheint unter den Zeugen Herr Jacob der Rich, Schultheiss zu Thun.

Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge.

1341 Dienstag
nach St.
Sebastians Tag

Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgund, thut kund, da unsere lieben Burger der Schultheiss, der Rath und die Burger von Thun durch unsere ernstliche Bitte gelobt haben in die Hände Stephans von Erlenbach und seiner Erben, ihnen die nächsten acht Jahre und acht Nuzen auszurichten und zu geben die fünfzig Pfunde Pfenninge, die sie uns jährlich ausrichten sollen; so sprechen wir für uns und unsere Erben und lassen die vorgenannten, unsere Burger und die Stadt Thun, um die fünfzig Pfund Pfenninge die acht Jahre und acht Nuzen ganz frei ledig und los mit diesem Brief.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 464.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

^{b)} t korrigiert

1342

- 1342 28. 9^{ber} Den Akt, da Peter, genannt^{a)} Trachsel, ^{b)}von Sachselen^{b)}, B. z. Thun, Salma, seine Ehefrau, und 4 ihrer Kinder dem Kloster Interlaken ein Gut an Evinon usem Ried um 30 Pfunde 10 Schillinge verkaufen, besiegelt Hesso von Theitingen, Schultheiss zu Thun.
Interl. Dok. Buch, Tom 2.
- Thun, 1342
Mittwoch nach
Mittefasten Margaretha Jurto, Rufs, Burgers zu Thun, seel. Wittwe, vergabet^{c)} mit Handen Rudolf Miescher, ihres Vogtes,^{c)} dem Gotteshaus Interlaken zu rechtem Eigen, weil sie ihrer Muhme Sohn Heinrich von Bennenwyl, Walthers Sohn, in ihre Gesellschaft zu geistlichem Leben in ihr Kloster aufgenommen und zu ihrer Ehemanns seel. Seelen Heil willen mehrere Häuser und Güter inn und nächst der Stadt Thun. Sie behaltet sich die lebenslängliche Benuzung vor gegen jährlich 2 weisse Handschuhe, die sie dem Kloster verspricht, und etwas Zinses zu Gunsten ihrer Verwandten, besagtem Heinrich von Bennenwyl und Wernherr an der Matten.
Unter den Zeugen Herr Ruf, Leutpriester zu Scherzlingen.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.
- 1342 Dienstag
vor uns. Frauen
Tag im Herbst Jacob von Thüdingen, Junker, Herr zu Grasburg, kauft um 150 Pfunde von seinem Oheim Peter von Wichtrach, B. z. T., zu rechtem Mannlehen den halben Zehnten auf dem Thunfeld, Parochie Scherzlingen, wovon Peter noch die Hälfte hat, und gibt ihm und seinen Erben 4 Jahre das Wiederlosungsrecht. Zeugen: Conrad von Burgistein, Ritter, Burkard von Bennenwyl jünger, Jacob von Seftigen, Jacob von Steinbrunnen, Junker, Peter von Schorren.
Besiegler: Jacob von Thüdingen.
Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.
- Wien, 1342
Donnstag nach
Georgen (27.
April und
Dienstag vor
Mathiae, 19^{ter}
Februar) Herzog Albrecht von Oesterreich erkennt, dem Kloster Interlaken und Johann von Hallwyl schuldig zu sein 2000 Pfund alte Breisgauer Pfenninge, mit welcher Summe dieselben die Stadt Interlappen, die Burgen Unspunnen, Palm und Oberhofen und das Gut zu Unterseen, welche den Herren von Weissenburg von den Herzogen von Oesterreich versezt worden waren, eingelöst haben, und versezt denselben für jene Summe von 2000 Pfund jene Herrschaften mit Leuten und Gütern. Zugleich gibt Herzog Albrecht den Leuten in jenen Herrschaften Kenntniss von dieser Verpfändung mit der Aufforderung, dem Kloster Interlaken und dem Herrn von Hallwyl von wegen den Herzogen von Oesterreich zu schwören.
Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S. 68, N^o. 312.
- 1342 St. Jacobs
Abend Jacob der Riche, Ritter, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, da Conrad Reber, B. z. Thun, dem Ulrich Rusto, auch B. z. T., eine Juchart Aker auf dem Felde zu Thun, genannt Honfura, und 2 Jucharten Aker im Schwebis (Zwebis) an der Stadt zum Bruch um 20 Pfunde verkauft.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Eingefügte Textstelle

c)-c) Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1343

1343 9.
Heumonat

Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, Frau Anastasia von Kyburg, seine eheliche Frau, und Graf Hartmann, ihr beider Sohn, thun kund: Dass wir mit Herrn Johansen von Babenberg, Ritter, Schultheiss, dem Rath und den Burgern der Stadt Bern um alle Forderungen, Misshelle und Stösse, so wir wider sie um Thun, Burg und Stadt, oder den Burgern von Thun von ihretwegen an den vorgenannten von Bern von des Kriegs und Orlogs wegen bis auf den heutigen Tag hatten, freundlich sind übereingekommen und gar und gänzlich berichtet als hiernach folgt:

Dass die von Thun ihre Eide gegen Bern erneuern und dass sie auch den Grafen halten sollen, was sie ihnen laut Briefen gelobt haben, dass die Grafen denen von Bern den Zins um Thun jährlich entrichten und die Briefe, so sie ihnen um Thun gegeben, stät halten und nie darwider handeln sollen, ohne Gefährde noch Akust.

Wegen Hochwäldern soll in vorkommenden Streitigkeiten jede Parthei 15 oder 20 Mann nehmen, die wissen, wie die Hochwälder von Alters her gekommen oder gelegen sind, um Kundschaft darüber geben zu können. Dann sollen die Partheien ein Schiedgericht bestellen, die Grafen geben darzu ihren Schultheissen zu Burgdorf und zwei Männer aus ihren Herrschaften, mit Ausnahme von Thun, die von Bern ihren Schultheissen und zwei Männer aus der Stadt Bern. Diese sollen sich zu den Heiligen verbinden, die Sache innert den nächsten vierzehn Tagen auszurichten, thun sie dieses nicht, so sollen sie sich den nächstfolgenden Tag nach diesen vierzehn Tagen nach Thun in die Stadt verfügen und von da nicht fortgehen bis die Sache ausgerichtet seie. Dieser Gegenstand wurde jedoch erst auf St. Lucien Tag 1344 (liese die Urkunde hienach) gänzlich abgethan. Alle freien Leute in der Landgrafschaft, die nicht Burger zu Bern sind, mit Ausnahme der von Utzingen, Kiesen, Cappelen und Mühlheim sollen dem Grafen Futterhaber und Fassnachtthühner geben, dem nächsten Landtag beiwohnen, wenn sie dazu geladen werden, mit den Grafen in Reisen gehen und sich den Aussprüchen der Landgerichte unterziehen, sonst aller andern Dienste entladen sein. Den Bernern wurde gestattet, die freien Leute in der Landgrafschaft in ihr Burgerrecht aufzunehmen, nicht aber die eigenen Lehen oder Vogtleute der Grafen oder ihrer Diener, welche letztere die Grafen nach dem Richtungsbriefe der Königin Agnes wieder von ihnen ziehen konnten. Die Burger von Bern, welche in der Landgrafschaft sizen, sollen bei ihren Rechten und herkömmlichen Gewohnheiten geschützt sein, ausgenommen, wenn sie eine Leibesstrafe verwirkt hätten, dann dürfen^{a)} sie vor das Landgericht gezogen werden. Klagte aber jemand gegen freie Leute wegen Gütern, die Eigenthum von Bürgern von Bern wären, dann sollen weder die beklagten freien Leute noch der Burger von Bern, dem das Gut gehört, vor das Landgericht gezogen werden. Wenn aber über ein in der Landgrafschaft gelegenes Gut, das nicht einem Berner gehörte, der Rechtsgang schon eröffnet wäre und ein Bürger von Bern würde unterdessen dieses Gut an sich bringen, so soll desswegen der Rechtsentscheid vor der Grafen Gerichte nicht unterbleiben. Eben so wenig soll ein freier Mann, der vor Gericht beklagt würde, durch die Annahme des Bürgerrechts zu Bern, dem Anspruch des Gerichts entgehen.

^{a)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

Wegen entstehenden Zwistigkeiten zwischen beiden Theilen sollen die Grafen, ihre Diener und die von Burgdorf nach Bolligen, die Berner und die von Thun nach Münsigen und die von Bern und Oltingen nach Nieder-Tettingen zu Tage kommen und daselbst Schiedleute setzen, nach Eiden Recht zu sprechen. Zu diesem Schiedsgerichte wurden von beiden Seiten acht Schiedsmänner ernannt. Betraf die Streitigkeit die Grafen oder jemand der ihrigen, so sollten sie einen der acht Berner wählen und so umgekehrt. Die von beiden Theilen ernannten 16 Schiedleute sollen sich bei gleich getheilte Meinung eidlich verbinden, jedes Geschäft, das vor sie kommen würde, wenn sie solches in der Minne nicht ausgleichen können, innert den nächsten vierzehn Tagen zu entscheiden. Wären aber ihre Stimmen zu gleichen Theilen getheilt, so solle jeder Theil seine Meinung dem Obmann schriftlich eingeben. Wäre ein Rechtsstreit derart, dass der Beklagte zu einer Leibesstrafe verurtheilt werden könnte, so haben die Schiedrichter und der Gemeinmann die Gewalt, die Sache in der Minne zu beseitigen, wie sie es den Umständen angemessen finden. Erledigte der Gemeinmann das Geschäft nicht innert den nächsten vierzehn Tagen von dem Tage an, wo es ihm überwiesen worden, so war er bei seinem geschwornen Eide verpflichtet, Tags hernach in eigenen Kosten, wenn er von Bern war, sich nach Thun oder Burgdorf, oder wenn er sich nicht dahin getraute, nach Solothurn oder Freiburg zu begeben. War er aber aus der Landgrafschaft, so musste er nach Bern, oder wenn es ihm da nicht gefiel, eben falls nach Solothurn oder Freiburg gehen, daselbst innert vierzehn Tagen sein Urtheil geben und solches jedem Theile schriftlich und besiegelt nach Hause überliefern. Während dieser Frist durfte er wohl aus der Stadt reiten, jeden Abend musste er aber wieder in seiner Herberge eintreffen. Um Geldschulden soll jedermann Recht nehmen vor dem Richter, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Niemanden darf Pfand gefordert werden als seinen Schuldner und Bürgen, welche der Schuld geständig sind, es sei denn, dass er dem Richter solche Beweise vorlege, dass er ihm darauf hin die Pfändung gestatten könne. Niemand soll ohne Recht dem andern sein Gut entwähren, das er im Besitze oder Gewährde hat, auch soll niemand den andern vor geistliche Gerichte laden als um Ehesachen und offenen Wucher.

Wenn sich Aufläufe zwischen beiden Partheien ereignen würden, so sollen sie auf vorgeschriebene Weise beseitigt und nicht mit Gewalt gerächt werden. Darwiderhandelnde aber von ihren Herren innerhalb der nächsten vierzehn Tagen zu Vergütung des Schadens und einer Busse angehalten werden und ihre Ansprache verloren haben. Wenn ein Diener des Grafen und ein Bürger von Bern, der eine Feste besäße, mit einander Tage haben, so sollen sie auf den gesetzten Tag Recht mit einander pflegen auf oben angeführte Weise. So lange aber die Grafen und die Gräfin, oder eines von ihnen, leben, sollen sie und ihre Diener und die von Burgdorf mit denen von Bern nach Bolligen zu Tage kommen. Nach ihrem Tode aber soll jedermann um den Tag zu Bolligen in seinem Recht stehen.

Sollten Aufläufe zwischen Bern, Burgdorf und Thun entstehen, so soll sie niemand mit Gewalt rächen, sondern die Räte sollen zusammen kommen und können sie die Sache nicht in der Minne oder nach dem Recht entscheiden, dann soll, wenn dieselbe einen Berner gegen einen von Burgdorf beträfe, der Berner einen Obmann aus dem Rathe zu Burgdorf nach seiner Wahl nehmen und aus dem Rathe von Thun, wenn es einen Thuner beträfe. Im entgegengesetzten Fall waren die Bürger von Thun oder Burgdorf gewiesen, einen Obmann aus dem Rathe zu Bern zu wählen. Im Übrigen aber solle die Sache, wie wir oben festgesetzt, beendet werden.

Die Schultheissen und Räte der Städte Bern, Burgdorf und Thun sollen alljährlich, wenn sie neu besetzt werden, schwören, dass jeder von ihnen, der zum Gemeinmann genommen würde, sich der Sache annehmen und sie nach Vorschrift beendigen wolle.

Wenn der Graf Hartmann vor seinem Vater, dem Grafen Eberhard, stürbe, so soll derjenige unter Graf Eberhards Söhnen, den er zu seinem Erben einsetzen würde, an seines Vaters statt in diesem Verträge mit Bern begriffen sein. Damit aber die Grafen um desto weniger von Bern abwendig gemacht oder verlockt werden, so sollen die Schultheissen und Räte von Burgdorf und Thun in Gegenwart der Bothen von Bern zu den Heiligen schwören, dass sie, wenn jemand zwischen den Grafen und denen von Bern Uneinigkeit stiften wollte, alle Mittel anwenden wollen, um Friede unter ihnen zu erhalten, und bei ihrem Eide den Grafen rathen, sich nicht von Bern zu wenden und stets an gegenwärtigem Vertrag zu halten. Jedes Jahr bei Einsetzung der Räte soll dieser Eid in Gegenwart der Bernerbothen erneuert werden. Auch soll dieser Vertrag einerseits durch die Grafen Eberhard und Hartmann, anderseits durch Schultheiss, Räte und zweihundert der Stadt Bern jährlich zu ausgehender Pfingstwoche erneuert werden. Wenn zwischen den Grafen und ihren Bürgern zu Burgdorf Misshelligkeit entsteht, so soll Bern durch Abgeordnete dieselben in der Freundlichkeit bestmöglichst beizulegen trachten, wenn sie von beiden Seiten dafür angesprochen würden. Die Schultheissen, die Räte und Bürger der Städte Burgdorf und Thun geloben auch bei Eiden für sich und ihre Nachkommen diesen Vertrag, so fern er sie angehe und berühre, stets zu halten.

Diesen Brief besiegelten nebst den Hauptparteien auch die genannten Städte Burgdorf und Thun.

Urk. Solothurn. Wochenblatt 1826, S. 437.
Bundbuch, Tom IV, S. 95.

1343

1343 Grosse Wassergrösse machte die Flüsse in der Schweiz, besonders die Aare, übertreten und richtete grossen Schaden an, so dass eine Hungersnoth darauf erfolgte.

Haffner, Tom 1, S. 344.

1343 In diesem Jahr zogen die von Bern aus für Thun und andere Orte und schnitten ihren Feinden das Korn ab.

Tschudi, Tom 1, S. 369.

Wir finden nirgends von keinem Widerstand der Thuner Erwähnung.

^{a)} S. 283/284: Zwei zusammengeklebte Blätter

1344

Da seit der vorjährigen Richtung zwischen der Stadt Bern und dem Grafen Eberhard von Kyburg in Betreff der Hochwälder in der Grafschaft Thun wieder etwas Stösse entstanden waren, so wurden solche, laut folgender Urkunde, des Grafen Eberhard gütlich beigelegt wie folgt:

1344 St.
Luzien Tag

Dass dem Grafen Eberhard und seinen Erben von der Stadt Bern unbekümmert bleiben sollen die Hochwälder von Kappheren bis an Honegg und die Honegg hinein, soweit sich der Grat hinein zieht bis an die Emme. Dass auch dem Conrad von Töffenthal, Burger zu Bern, seine Güter in Eraz, die gelegen sind von Kappheren hinein in das Eraz, bleiben sollen. Er soll aber von denselben Zielen hinein füröhin in den besagten^{a)} Hochwäldern nicht mehr schwenden noch reuten, doch sollen die, so auch den Gütern des genannten von Töffenthal gesessen sind, fahren zu Holz und zu Feld um Holz zu Häusern und Brennholz nach ihrer Nothdurft ohne alle Wiederrede von Seite des Grafen oder seiner Erben. In diesen vorbehaltenen Hochwäldern soll jedoch der Graf und seine Erben, ohne Wiederrede der Berner noch des genannten von Töffenthal, können reuten lassen, was ihme beliebe.^{b)} Doch möge der von Töffenthal und alle die, die seine Güter, die innert den genannten Zielen gelegen sind, innehaben und bauen, in die Hochwälder fahren und fällen zu Holz und zu Feld, zu Häusern und zu Brennholz nach ihrer Nothdurft. Wäre auch, dass der Graf oder seine Erben Leute in die Hochwälder sezen würde, dass die dann wohl fahren mögen auf die Güter des genannten Conrads von Teuffenthal zu Wonne und zu Weide, als ihnen gelegen ist, und als ein Getrett auf den andern fahren soll, und so im entgegengesetzten Falle auch die Leute Conrads auf die ausgereuteten Güter des Grafen. Die Burger von Bern und der Graf sollen die Hochwälder von der Honegg und Kappheren bis an die Emme gemeinschaftlich verbannwarten lassen und der Graf das Federspiel und den Wildbann in den Hochwäldern von Bern unbekümmert allein haben und nuzen. Sollten die Hochwälder mit der Zeit zwischen beiden Theilen ausgeschieden werden, so sollen den Städten und dem Land ihre bisherigen Rechte und Gewohnheiten vorbehalten sein. Sollte jemand in den vorgenannten Zielen eigene Güter besizen, so soll diese Richtung ihnen zu keinem Schaden gereichen noch berühren. Da diese Richtung in der Freundlichkeit beschehen ist, so haben die Burger von Bern dem Grafen 300 Pfund Pfenninge Bernerwährung ausbezahlt, welche der Graf von ihnen empfangen zu haben sich erkennt.^{b)}

Urk. Soloth. Wochenblatt 1830, S. 465.
Thuner Dokumentenbuch, f^o. 32.

Die von Teuffenthal waren zuerst Burger zu Thun ehe sie nach Bern zogen.

1344

In der Theilung zwischen Jordan, Conrad und Petermann von Burgistein, Gebrüdern, und Conrad von Burgistein ihrem Vetter, kam lezterm zu Thierachern und Walen mit Twing und Bann^{c)}(darin auch der Kirchensaz begriffen)^{c)}, das Dorf Wattenwyl, die Burg und das Dörflein Strättlingen, die Dörfer Schorren, Buchholz, Allmendingen, das Gericht zu Scherzlingen, die Mühle zu Steg an der Kander.^{d)} Die drei Brüder erhielten das Dorf Riggisberg mit Twing und Bann, das Dörflein Holenwegen, die Mühle zu Mühlebach, das Dorf Reutigen mit Twing und Bann, das Dorf Zwieselberg mit voller Herrschaft, die Mühle und Bläue zu Reutigen.^{d)}

Urk. Im Schlossarchiv zu Burgistein, nur im Auszug.

^{a)} Eingefügte Textstelle

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle (ganze untere Blatthälfte)

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

^{d)-d)} Eingefügte Textstelle von nachfolgender Seite 286 (zweiter Abschnitt)

1344

1344 Dienstag^{a)}
nach Jacobi Conrad von Ketz, Schulmeister zu Thun, Zeuge in einer Urkunde des Klosters Interlaken.

Thun, 1344
Dienstag nach
Jacobi (27. Juli) Spruch des Rathes von Thun als Gericht unter Vorsitz des Schultheissen Hesso von Theitingen, Junkers, auf Klage des Klosters Interlaken gegen die Wittve Jordans von Burgistein wegen Vorenthaltung des von diesem dem Kloster zu Begehung seiner Jahrzeit geschenkten Lochmannsbühl Gutes in der Parochie Blumenstein. Durch den Spruch wird dieses Gut dem Kloster zuerkannt.

^{c)}Beisizer des Gerichts waren Conrad von Burgistein Ritter, Peter von Schorren, Ruf Miescher, Ulrich von Ried, Heinrich von Velschen, Peter von Zullhalten, Burkard Troyer, Ruf von Röthenbach, Conrad von Ketz Schulmeister.^{c)}

Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S. 69. N^o. 322.

1344 Die Schuppe mit Twing und Bann zu Forst verkauft Anna Huter, geb. Münzer, an Burkard und Lorenz von Bennenwyl und Niclaus von Lindnach.
Thorberg Dok. Buch.

^{a)} Als Wochentagszeichen dargestellt

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende

1345

- 1345 Burgdorf an St. Mathias Abend Graf Peter, Herr zu Aarberg spricht den Schultheissen, den Rath und die Burger von Thun der fünfzig Pfunde wegen, die sie ihm und Herrn Peter von Mattstetten, Ritter, und Johann von Spins, Edelknecht, neun Jahre lang entrichten sollen, von seines Oheims Graf Eberhard von Kyburg wegen ledig und leer.
 Urk. im Archiv der Stadt Thun. Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 468.
- 1345 Dienstag nach St. Niclaus Tag Graf Peter, Herr zu Aarberg, Peter von Mattstetten, Ritter, und Johann von Spins, Edelknecht, quitieren die Stadt Thun um die fünfzig Pfunde, die sie ihnen für dieses Jahr bezahlt hatte.
 Urk. im Archiv der Stadt Thun. Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 469.
- 1345 Heinrich von Velschen, Burger zu Thun, giebt Peter Senn, Junker, Margreth seiner Tochter Mann und Peter, denselben Sohn, verschiedene Güter und den halben Theil des Zehntens zu Kiesen und Oppligen zu Lehen.
 Bern Gross Spital Buch, Tom 3.
- 1345 St. Bartholomäus Abend Jordan, Conrad und Petermann von Burgistein, Herrn Jordan des Ritters seel. Söhne, theilen ihre Lehen. Jordan erhält die Mühlen etc. zu Thun, wie sie ihr Vater und Vordern von den Grafen von Kyburg hatten etc.
 Urk. im Schlossarchiv zu Burgistein.
- 1345 St. Michels Abend Jordan, Conrad und Petermann von Burgistein, Ita und Agnes, ihre Schwestern, Herrn Jordan von Burgistein seel. Kinder, theilen ihre eigenen Güter. Agnes mit Handen Conrad von Burgistein, Ritter, ihres Vogtes, ^{a)} und Jordan und Conrad^{a)} erhalten unter anderm das Hubgeld auf dem Felde zu Thun etc.
 Urk. im Schlossarchiv zu Burgistein.
- 1345 Dienstag nach St. Jacob apost. Simon von Gurzellon (Gurzelen), Burger zu Thun, giebt um seiner und aller seiner Vordern Seelen Heil willen zu einem ewigen Almosen dem Spital zu Thun zu rechtem, freiem, ledigen Eigen 4 Schupposen und eine Hofstatt zu Mörsperg in der Parochie Hönstetten (Höchstetten), behaltet sich aber den Nuzen derselben vor bis an seinen Tod. Nach seinem Tode können die Spitalmeister diese Güter besezen und entsezen, sollen aber den Zins davon geben jährlich Schwester Catharinen, seiner Tochter, bis an ihr Ende. Nach ihrem Tode aber sollen sie gänzlich dem Spital zufallen.
 Besiegler dieses Aktes: Herr Peter von Softingen, Leutpriester zu Thun.
 Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1345 Heinrich von Uttigen vergabet 17 Pfenninge an das ewige Licht in der Kirche zu Thun.
 Rubin, Coll.
- 1345 Peter von Ansoltingen, mit Bewilligung seiner Mutter Anna von Velschen, entzieht sich gegen dem Haus Buchsee eines Leibgedings von 33 Pfunden und alles Rechtes, so er hatte an 3 Schupposen zu Theisswyl, die Franz von Rümelingen, sein Schwager, und Peter Kunz bauen.
 Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sam.
- 1345 Schon 1344 bei der Theilung des Erbes Jordans von Burgistein erhielten die Herrschaft Riggisberg Peter, Conrad und Jordan v. Burgistein. Nachher fiel Riggisberg, 1345, an Peter von Burgistein und Agnes, seine Schwester, die ihren Theil ihrem Gemahl Peter von Wichtrach, Burger zu Thun, zubrachte.
 Burgistein Beschr.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

1345

1345 In diesem Jahr wurde der Span zwischen der Stadt Bern und Peter zum Thurn, Herr zu Gestelen und Frutigen, auf einer Tagleistung zu Uetendorf vertragen. Auf zum Thurn's Seite wohnten bei Johann, Herr zu Weissenburg, Conrad von Burgistein, Johann von Sumiswald, Ritters, Werner Storder, Ruf Miescher, Heinrich von Velschen. Von Bern aber Johann von Bubenberg, Schultheiss, Ritter, Niclaus von Blankenburg, Ulrich von Bubenberg, Burkard von Bennenwyl, Hanns von Seedorf, Peter von Balm.

Stettler, S. 66, Tom 1.

Die Abgeordneten Peter zum Thurn's waren, ausser Storder, alle Burger zu Thun.

1345
Burgdorf an
St. Thomas
Abend des 12
Botten

Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, thut kund, da der bescheidene Ritter Herr Jacob der Riche sein lieber Diener ihn Schadens über hoben habe und ihm 430 Pfund Pfenninge guter gemeiner zu Burgdorf auf seinen Zoll zu Thun geliehen habe, wofür wir ihm diesen Zoll und was dazu gehört zu einem rechten Pfand veretzt haben, so geloben wir für uns und unsere Erben bei unserm geschwornen Eid, den wir darum mit auferhobener Hand zu Gott gethan, den genannten Herr Jacob noch seinen Erben noch die Personen, so das genannte Pfand und Zoll niessen werden, um dieselben niemals anzusprechen noch zu bekümmern weder mit geistlichen noch weltlichen Gerichten weder mit Worten noch mit Werken. Wäre aber, dass jemand anders sie darum bekümmerte oder beschädigte, so geloben wir für uns und unsere Erben, sie vor allem Schaden zu behüten und darum ihren Eiden zu glauben ohne andere Gezeugsame.

^{b)}Zeugen: Peter von Matstetten, Ritter, Schulth. zu Burgdorf Wernherr Starck, Rud. von Rüscolon, Wernh. und Conrad von Ergöw, Joh. von Winingen, Heinr. von Eggenwyl.^{b)}

Vide 1378

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Solith. Wochenblatt 1830, S. 469.

1345
Lichtmesse

Junker Hess von Theitingen, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, da Conrad von Lochmansbühl bezeugt, dass er das Gut zu Lochmansbühl, welches er für Herrn Jordan von Burgistein seel. baute, jezt vom Gotteshaus Interlaken um 1 Pfund und 2 Mütt Haber Zins zu Zinslehen habe.

Unter den Zeugen kommt vor Herr Rudolf, Leutpriester zu Scherzlingen.

Interl. Dok. Bücher.

1345 1. 8^{ber}
Zinstag nach
Michelstag

Probst und Capitel zu Interlaken bezeugen, dass ihnen Herzog Albrecht von Oesterreich und sein Sohn Rudolf die Veste Interlaken, die Stadt Unterseen, die Burgen Unspunnen, Balm und Oberhofen, Gut und Leute, veretzt haben und dass sie nun mit Gunst der Herrschaft von Oesterreich Herrn Conrad von Burgistein diese Besizungen zur Obhut gegeben, damit er mit denselben der Herrschaft von Oesterreich und ihren Vögten in allen ihren Nöthen gehorsam seie.

Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg, Tom III, Regesten N^o. 1402.

1345 7. 8^{ber}
Freitag nach
Leodegari

Walther von Grünenberg bescheint dem Heinrich von Mülinen, Schaffner des Klosters Interlaken, zu Handen dieses Letztern den Empfang von 925 Florentiner Gulden und von 113 Pfunden Bernmünz, für welche dem Kloster dargeliehene Summe ihm die Leute, Güter und Vestinen von Unterseen, Unspunnen, Balm und Oberhofen veretzt gewesen waren.

Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S. 70 N^o. 333.

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle vom linken Seitenrand

1346

1346 ^{a)}St.
Gregorius^{a)}
Abend

Ita, Rufli Scherers seel. Ehwirtin, und Conrad, ihr Sohn, empfangen von dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun die Badstube zwischen den Thoren an der Lowine auf 15 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 5 Schillingen Pfenninge gemeiner zu Thun.

^{b)}Besiegler: Herr Conrad von Burgistein, Ritter.^{b)}

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1346
3. May

Catharina von Ride (Ried)^{c)}, Walthers seel. Tochter, ordnet zu einem ewigen Almosen ^{d)}um Margarethen, ihrer Mutter seel., Walthers, ihres Vaters seel., Iten, ihrer Schwester seel., und ihrer und aller ihrer Vordern Seelenheil willen^{d)} 1 Pfund Pfenninge und 2 Hühner ab ihrem Gut zu Lüttschenthal, das da bauet Willi an Dürrenberg, so dass man von diesem Gut nach ihrem Tode geben soll dem Spital zu Thun jährlich 10 Schillinge und alldieweil der Spital ungemacht ist, so sollen die, die der Kirche vorstehen, diese 10 Schillinge vertheilen den ärmsten Leuten, so sie den wissen. Denn soll man geben dem Leutpriester zu Thun 1 Schilling, seinen Gesellen 1 Schilling, den Baarfüssern 1 Schilling, den Siechen an dem Felde 4 Schillinge, denn der ehrbarsten Schwester (wahrscheinlich Beginen), die in der Stadt ist, 3 Schillinge und 2 Hühner. Die soll es vertheilen den ärmsten Leuten.

Besiegl.: Peter von Söfingen, Leutpriester zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1346

Sommers Zeit zogen die von Bern aus den Feinden zu Burgdorf, Thun, Arberg, Büren, Hutwyl das Korn abzuschneiden und gan Bern mit Gewalt zu führen.

Tschudi, Tom 1, S. 373.

a)-a) Textstelle auf radiierter Textstelle

b)-b) Nachtrag

c) Eingefügte Textstelle

d)-d) Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende

[Leere Seite]

1347

- 1347 St.
Bartolom.
Abend Die Stadt Thun war im Streit mit Mülinen und Aeschi. Beide Partheien rufen Junker Ruf von Weissenburg zum Schiedrichter an. Er setzt ihnen Tag an, an Lappingmatte oder Zeiningen, die von Thun führen 8 Zeugen auf, die von Mülinen und Aeschi bleiben aus. Er spricht zu Gunsten Thuns.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Thun, 1347
Montag nach St.
Jacob des zwölf
Botten Graf Eberhard zu Kyburg, Landgraf zu Burgunden, verkauft den Leuten zu Sigriswyl die Wälder, die Güter, das Gerät etc. in der Parochie Sigriswyl um 300 Pfund Pfeninge, die sie ihme baar bezahlt.
Besiegler der Graf Eberhard, Schultheiss, Rath und Gemeinde zu Thun mit dem grossen Stadtsiegel und Johann von Bubenberg, Ritter, Schultheiss zu Thun.
Urk. zu Sigriswyl.
- 1347 Lappingmatte, Dingstätte zwischen der Stadt Thun und Frutigen und Aeschi.
- 1347 Zeiningen, Dingstätte zwischen Thun und Mülinen.
- 1347 St.
Michaels Abend In dem Akt, da Welti Hüniger, Agnes, seine Ehwirtin, Rudi Hüniger und Elisabeth, seine Ehwirtin, ihr Haus in der Altenstadt zu Thun an Conrad von Kirchdorf, dem Heitzer, um 80 Pfunde verkaufen, erscheint als Besiegler Jk^f. Hess von Theitingen, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1347 Donnerstag
vor Michaeli Urphede von Johann von Ibeschi dem jüngern, Johann Pfader und Ulrich von Mülinen von Bönigen, welche Burger von Basel angegriffen und beschädigt hatten, auf Ansuchen von Bern waren gefangen^{a)} genommen und auf Verwendung Graf Eberhards von Kyburg und der Burger von Thun wieder waren frei gelassen worden zu Gunsten Berns und Basels.
Siegler: Johann von Kein, Freiherr zu Worb, und Jk^f. Hess von Theitingen, Schulteiss von Thun.
Schulth^s. N^s. Fr von Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, 15^{ter} Band.

^{a)} g korrigiert

[Leere Seite]

1348

1348 Herr Gerhard von Thun, Capellan zu Sempach, Zeuge in einem Schenkungsbrief an Engelberg.

Nürnberg,
1348 Samstag
nach Valentini Karl, römischer König, verleiht zu rechtem Mannlehen, auf Bitte Johans von Strättlingen, alle die Lehen, die er vom römischen Reich zu Lehen hat, es seie von seinet oder weiland Heinrichs von Strättlingen, seines Bruders seel. Sohns, wegen, mit Namen die Burg zu Mannenberg und was dazu gehört und das ander Gut, das Jacob von Thüdingen, Burger zu Freiburg, von ihm fürbas zu Lehen hat, das Säshaus zu Scherzlingen, genannt Schadau, und den Layenzehnten auf dem Thunfeld in der Parochie Scherzlingen, die Peters von Wichtrach seel. Sohn von ihm zu Lehen hat, und alle andern Güter, die andere Leute von ihm zu Lehen haben, (welche Lehen er samtlich zu des Reichs Handen Burkard dem Mönch von Landskron dem ältern aufgegeben) Ulrich von Bubenberg, Johann von Bubenbergs Sohn, seinem des von Strättlingen Tochtermann, (durch bemeldten Mönch) gegeben in Nürnberg im zweiten Jahr seines Reichs.

Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge 15^{ter} B^d.

Thun, 1348 am St. Vinzenz Tag Johann von Strättlingen ^{a)}Ritter, Frei^{a)}, giebt seinem Tochtermann Ulrich von Bubenberg, Edelknecht, Herrn Johann des Schultheissen Sohn, unter den ihm ertheilten Mannlehen auch ^{b)} den Theil des Zehntens auf dem Thunfeld und das Haus zu Schadau, so Peter seel. Sohn von Wichtrach von ihm hatte etc.

Urk. früher im Schloss Oberhofen, nun im Schloss Thun.

1348 Montag zu ausgehender Osterwoche Johann Minon und Elisabeth, seine Ehwirtin, vergaben dem Spital zu Thun folgende Güter in der Dorfmark und Parochie Eschi im Lossner Bistum: ein Gut, das Sinnigo bauet, giltet 1 Pfund Pfeninge Zins, das Gut, das Nicolaus im Rose bauet, giltet jährlich 2 Pfund und 6 Schillinge Zins und ein Schaaf, denn das Gut, das die Knaben in der Kumme bauen, giltet jährlich 1 Pfund 6 Schillinge und ein Schaaf zu Zins, ferner das Gut, das Sandgrubers Weib bauet, giltet jährlich 1 Pfund 5 Schillinge und ein Schaaf zu Zins und das Gut, das Peter in dem Schmal bauet, giltet 36 Schillinge Zinses.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1348 Dienstag nach St. Sebastian Graf Eberhard von Kyburg quittirt die Stadt Thun für acht Jahre lang um die fünfzig Pfunde, welche sie auf seinen Befehl an Stephan von Erlenbach entrichten soll.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1348 War Conrad von Ketz kaiserlicher Notar zu Thun.

1348 18. May Peter von Raron, Heinrich des Ritters seel. Sohn, verkauft, mit Einwilligung seines Bruders Johann, die Burg und Veste zu Blumenstein, die Matte der von Weissenburg und andere Güter daselbst, ferner die Berge ausser und inner Blattheid, auch ^{c)} den Kirchensaz und Vogtrecht der Kirche daselbst, alles mit Gericht, Twing, Bann und voller Herrschaft der Stadt Bern um 400 Goldgulden.

Landgerichtbuch, Tom 1, S. 185.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

^{b)} Eingefügte Textstelle

^{c)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

[Leere Seite]

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1349

1349 In diesem Jahr wüthete durch ganz Europa eine furchtbare Pest, der schwarze Tod genannt. Diese Seuche kam im Späthjahr 1349 nach Bern und in unsere Gegend. Im September starben in Bern täglich bei 60 und um Weihnachten, wo sie am heftigsten war, bis 120 Personen. Auf verschiedene Weise wurde dieser Seuche entgegen gewirkt. Die einten glaubten durch innbrünstige Andacht, tiefe Trauer und in Sak und Asche gehüllt, den Zorn Gottes zu besänftigen, welches Mittel besonders die nun entstandene Sekte der sogenannten Geissler gewählt, die schaarenweise Städte und Länder durchzogen, bis zum Gürtel entblösst, unter Absingung der Psalmen und unter Anrufung Gottes sich bis aufs Blut geisselten. Vorn und hinten auf den Kleidern und auf dem Hut trugen sie das Kreuz. Andere hingegen überliessen sich den Leidenschaften, Lüsten und Ausschweifungen aller Arten auf die unbändigste Weise. Die Klügsten suchten den Gleichmuth zu erhalten und in Ruhe und ohne Kummer ihren Geschäften abzuwarten. Hier in Thun waren, mündlichen Ueberlieferungen zu Folge, Leute den ganzen Tag auf unserm Kirchhofe beschäftigt, Gruben zu machen. Des Nachts wurden die Todten auf Karren, deren Räder mit Lappen umwunden waren, aus den Häusern, vor welchen Lichtlein glimten, abgeholt, in Säke gestekt und oft 12 bis 15 in eine Grube gelegt. Die Säfte der schnell dahingestorbenen und aufeinander gehäuften Menschenkörper flossen aus dem nordöstlichen und westlichen Theile des Kirchhofes durch die Mauern einestheils in die unten liegenden Gärten andertheils in den Weg, der um den Kirchhof geht. Am heftigsten in unserer Gegend wüthete die Pest im Kander- und im Gürbenthale.

v. Tillier, Schräml.

1349 auf Mathias Laut ^{a)}erneuertem Bürgerrechtsbrief^{a)} zwischen der Stadt Thun und dem Kloster Interlaken sollen Abend bei vorfallenden Streitigkeiten beide Theile nach Gonten am Thunersee zu Tage kommen. Das Gotteshaus gab 40 Pfund Udel ab ihrem Haus auf der Burg zu Thun, das Herr Rudolf von Scherzlingen von ihnen zu Leibgeding hat, ferner jährlich 5 Pfund Tell und wenn Thun es fordert, 30 Knechte mit Harnisch und Waffen wohl versehen zu Bewachung der Stadt.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

Thun, 1349 10. Catharina von Obernburg und Anna, ihre Tochter, von Thun vergaben mit Bewilligung Junker Hess May von Theitingen, Schultheiss, und dem Gericht zu Thun an Schwester Annen, Johans von Obernburg seel. Tochter, Klosterfrau zu Interlaken und Clementen, Martins von Matten seel. Tochter, ihr Gut an hangendem Matt in der Parochie Diessbach, ab welchem Gut jährlich 1 Pfund an eine Spende armer Leuten zu Thun gehen sollen, so dass die eine die andere in Benutzung dieses Gutes beerben. Nach beider Tod aber soll dieses Gut dem Gotteshaus Interlaken eigentümlich zufallen, mit Ausnahme obigen 1 Pfundes an die Spende zu Thun.
^{b)}Zeugen: Peter von Schorren, Heinrich von Velschen, Johann von Ansoltingen, Johann von Grimmenstein, Heinrich Halbsatter etc. Besiegler: Junker Hess von Theitingen, Schultheiss zu Thun.^{b)}

Interl. Dok. Buch, Tom 8.

1349 Gegen die Gotteshausleute von Interlaken, welche von den Unterwaldnern laut Brief von Samstag nach eingehendem Jahr 1349 gegen jedermann, der sie widerrechtlich nöthigen wollte, in ihren Schirm und Bund aufgenommen worden waren, zogen Bern und Solothurn dem bedrängten Kloster Interlaken auf des leztern Bitte schnell zu Hilfe, verbrannten mehrere Dörfer und bezwangen die Landleute. Die Gemeinden Grindelwald, Lütschenthal, Wengen, Grenchen, Mülinen, Wilderswyl, Sachseten, Böningen, Iseltwald und auch Flüh unterwarfen sich, mussten ihrer Verbindung mit Unterwalden entsagen, ihrer Herrschaft aufs neue huldigen und der Stadt Bern die Kriegskosten bezahlen. Dieses geschah, laut Urkund, von Samstag vor der alten Fassnacht. Als gebeten Zeugen in^{c)} diesem Akt erscheinen die frommen und weisen Leute die Burger und die Gemeinde der Stadt Thun und der edle fromme Ritter Joh. von Ringgenberg.

Interl. Dok. Bücher.

Den 31^{ten} März unterwerfen sich auch die Leute von Lauterbrunnen, Gimmelwald und Ammert.

a)-a) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

b)-b) Einfügung vom unteren Blattrand

c) Eingefügte Textstelle

1349

- 1349 Zinstag nach uns.
Frauen Tag zu Herbst
- Conrad Albender, Burger zu Thun, und Margaretha, seine Ehwirtin, vergaben etliche Güter, zu Amsoldingen und Thierachern gelegen, der Stift Amsoldingen.
a) Zeugen: Ruf von Tädlingen, Christen Turnder, Niclaus Kramer, Conrad Rothwyler, Willi Zeiniger, Burger zu Thun. Besigler: Jk^r. Hess von Theitingen, Schulth^s zu Thun.^{a)}
- 1349 den 3^{ten} Tag im 1^{ten} Herbstmonat
- Ita an der Matten, Wernhers seel. Ehwirtin, vergabet mit Handen ihres Vogtes Heinrich von Velschen dem Spital zu Thun 10 Schillinge ab ihrem Haus zu Steffisburg und allen den Gütern, so sie von ihrem Ehemann seel. ererbt hatte, denn eine halbe Schuppose zu Herblingen und ihren Speicher zu Thun nid der Schal in der Aare.
b) Zeugen: Peter von Grimmenstein, Edelknecht, Peter von Zullhalten, Heinrich Peyer, Walther Vischer, Heinrich Bindo. Besigler: Jk^r. Hess von Theitingen, Schultheiss zu Thun.^{b)}
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Thun, 1349 St. Johann des Täuferstag im August
- Johann, genannt Minon, Burger zu Thun, vergabet dem Spital zu Thun ein Gut zu Bleiken, giltet jährlich 36 Schillinge und 6 Mütt Dinkel Zinses, ein Gut zu Bleiken, giltet 3 Schilling und 3 Körst Dinkel Zinses, zwei Güter am Homberg, gelten jährlich^{c)} 4 Pfund Pfenninge Zinses, zwei Güter am Goldenwyl, 3 ½ Pfund Pfenninge und 3 Mütt Dinkel jährlichen Zinses geltend, ein Gut zu Oberschwendi, jährlich 30 Schillinge und 2 Mütt Dinkel Zinses geltend, ein Gut zu Trachtwegen, giltet jährlich 18 Schillinge Zins, ein Gut zu Gurzelen, giltet jährlich 5 Schillinge und 1 Mütt Dinkel Zinses, 15 ½ Jucharten Aker, 9 Mannsmäder und 2 Hofstätt vor der Stadt Thun im Lossner Bistum, 3 Jucharten Aker zur Honfuren, 2 Hofstätt beim Schönenbühl, ein Haus und Hofstätt und eine Scheuer zu Thun in der alten neuen Stadt im Costenzer Bistum.
Besiegler: Hess von Theitingen, Junker, Schultheiss zu Thun.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1349
- Burkard Troyer, Burger zu Thun, und Ita, seine Ehwirtin, haben um ihrer und ihrer Vordern Seelenheil willen dem Spital zu Thun gegeben ihr Gut zu Wüstenthal in der Parochie von Sigriswyl, das Wernli zum Stein baut und ihr Eichholz, gelegen hieher der Rothachen in der Pfarre Thun, genannt im Hasli, ganz für Eigen zu besitzen.
Besiegler: Junker Hess von Theitingen, Schultheiss zu Thun.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1349 2. Juli
- Gerhard, Probst, und das Capittel des Gotteshauses Interlaken verkaufen an Johann von Zeiningen, Burger zu Thun, und seinen Erben zu freiem Eigen um 154 Pfunde die Güter am Hartolsberg an des hohen Herrn Gut Graf Eberhards von Kyburg, Landgraf zu^{e)} Burgunden, etc. und den halben Theil des Holzes und des Riedes, gelegen im Heimberg, stosst an des Herrn Gut von Kyburg, an Peters von Grimmenstein und der Frauen von Scharnachthal, da der andere halbe Theil Wernhers an der Matten ist, mit Häusern etc.
Zeugen: Peter von Schorren, Ruff Miescher, Peter von Zullhalten, Ulrich Halter, Cuno Beringer. Besiegler der Probst obgemeldet.
- Urk. bei G^l. Koch

a)-a) Eingefügte Textstelle von der unteren Blatthälfte

b)-b) Eingefügte Textstelle von der unteren Blatthälfte

c) Korrigiert aus *jähklich*

e) z korrigiert

1350

1350 Um in der fürchterlichen Landesplage der noch immer schrecklich wüthenden Pest in Bern die Gemüther zu erheitern und zu beschäftigen, wurde ein Kriegszug ins Simmenthal beschlossen, um den Tod des im Jahr 1346 am Laubekstalden erschlagenen Venner Wendschaz zu rächen. Sie rühten am St. Stephanstag 1350 von Bern aus, vereinigten sich mit den Bannern von Thun und Frutigen und zogen ins Simmenthal vor die Feste Laubek. Das Spiel der vielen beim Heere befindlichen Spielleute lokte die Weiber und Töchter des Landes herbei und mit Erlaubniss des Venners begann der Tanz. Es tanzten tausend Mann und unter fröhlichen Gesängen spotteten sie der Büssenden Brüder:

b) „Wer unsere Buss will pflegen,
soll Ross und Ochsen nehmen,
Gänse und fette Schwein,
damit so gelten wir den Wein.“

Schodeler, Ryhiner etc.^{b)}

Plötzlich erschallten die Trompeten und gaben dem Volk das Zeichen zum Angriff. Die Feste Laubek wurde erstürmt und zerstört, dann eilten sie das Thal hinauf vor Mannenberg und Zweysimmen, die das gleiche Schicksal wie Laubek erfuhren. Als sie nun auch gegen Saanen, von wo aus Alpen, die Bernern angehörten, beraubt worden waren, vorrückten, kamen ihnen die Vorgesetzten und angesehensten Männer dieser Landschaft eiligst entgegen, baten um Friede und boten Entschädigung an, worauf mit denselben ein Vergleich zu Stande kam und das Bernische Heer wieder nach Hause zurückkehrte.

Tschudi, T. 1, S. 380, v. Müller, T. 2, S. 203, v. Tillier, T. 1, S. 210.

1350 unser Frauen Abend zu Mitte August Johann von Husen, Johans seel. Sohn, Burger zu Thun, und Elisabeth, seine Schwester, vergaben dem Gotteshaus Interlaken viele Güter zu Sigriswyl, Oberhofen, Scherzlingen, Frutigen und Lauterbrunnen, 20 Pfunde 2 Schillinge und 10 Mütt 3 Körst Dinkel jährlichen Zinses abtragend.

Besiegler: Junker Hess von Theitingen, Schultheiss zu Thun.

Interl. Dok. Buch, Tom 5, f^o. 605.

Thun, 1350 St. Agathen Tag Catharina, Ruffs von Oberburg, Burgers zu Thun, seel. Wittve, wird von Junker Hess von Theitingen, Schultheiss, und dem Gericht zu Thun gefreit und ihr zum Vogt verordnet der bescheiden Mann Conrad Brabant, der Schiffmann, Burger zu Thun, worauf hin sie mit Händen ihres Vogtes zu ihrem und ihrer Vordern Seelen Heil willen dem Gotteshaus Interlaken vergabet mehrere Güter in den Kirchhören Steffisburg, Thun und Scherzlingen, ferner ihr Gut an hangendem Matt in der Kirchhöre Diessbach, von welchem jährlich 1 Pfund an eine Spende armen Leuten zu Thun gehet. Sie behaltet sich jedoch letzteres Gut leibdingweise lebenslänglich vor, so auch für Clementa, Martins von Matten seel. Tochter, wenn solche in das Frauenkloster zu geistlichem Leben käme, bis an ihren Tod, als dann soll besagtes Gut genanntem Gotteshaus ledig fallen.

Interl. Dok. Buch, Tom 5, S. 1178.

1350 den 3^{ten} Tag im 1^{ten} Herbstmonat Ruf Lor^{c)} und Adelheid, seine Ehwirtin, vergaben dem Spital zu Thun 3 ½ Jucharten Reben in dem Berg ob Thun im Constanzer Bistum.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1350 Freitag vor St. Lucien Tag Burkard von Wagispach vergabet dem Spital zu Thun eine Matte im Schwebis an der Allmende, einen Weingarten ob Thun im Berg, einen Garten in der Parochie Scherzlingen, ein Haus und Hofstatt zu Thun in der neuen Stadt im Lossner Bistum und eine Hofstatt zu Thun in der neuen Stadt im Costenzer Bistum.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1350 Dienstag vor Simon und Judä Peter Furer von Wattenwyl und Elisabeth, seine Ehwirtin, verkaufen dem Spital zu Thun ein Gut zu Vogelshalden im Lossner Bistum um 14 Pfund Pfennige gut und gemein zu Thun. Besiegler: Jk^f. Hess von Theitingen, Schultheiss zu Thun, und Conrad von Ketz, Schulmeister und Stadtschreiber zu Thun

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

b)-b) Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende

c) Eingefügte Textstelle über gestrichenem *Jor*; unsichere Leseart

1350

- 1350 Mitte May Peter von Wichtrach, Burger zu Thun, und Agnes, seine Ehefrau, theilen mit Peter von Burgistein, Agnesen Bruder, ihre Güter durchs Loos. Sie behalten unvertheilt die neue Rütli, ihren Theil des Kirchensazes zu Hurnfelden und ihre Güter zu Reutigen.
Zurlauben orig. Urk.
- Thun, 1350
morndes nach
Michaelis Berchtold von Ansoltingen, Alis ~~Elsa~~^{a)} seine Frau, ^{b)}Heinrich, Wilhelm und Ruf, ihre^{b)} Söhne, vergaben der Stift zu Ansoltingen zu Begehung ihrer Jahrzeit ein Pfund und fünf Schillinge jährlichen Zinses ab ihrem Gut Honbühl bei 20 Maad gross in der Kirchhöre Amsoldingen an der Dorfmark Uebischi.
^{c)}Zeugen: Johann von Ansoltingen, Ulrich von Endisberg, Junker, Conrad Albender, Ruf von Tädlingen, Niclaus Kramer.^{c)}
Schloss Thunbuch ~~Fom~~, S. 426.
- 1350 Peter von Burgistein versezt seinen Theil der Herrschaft Riggisperg seinem Schwager Peter von Wichtrach.
Burgistein Beschr.
- 1350 Hans von Wichtrach verkauft Twing und Bann zu Ringoldswyl seinem Vater Peter von Wichtrach.
Signau Dok. Buch.

a) Eingefügte Textstelle; *Elsa* (unsichere Leseart)

b)-b) Eingefügte Textstelle

c)-c) Eingefügte Textstelle von der Blattmitte

1351

1351 Montag vor St. Bartholomäus Tag Johann, Herr zu Wyssenburg, Frey, Junker, urkundet, dass^{a)} er geschworener Burger der Stadt Thun geworden und Treue und Wahrheit leisten solle dem edlen Herrn Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, den Burgern von Thun und allen denen, die zu dem Burgrecht von Thun gehören, dass er der Stadt Thun einen Udal an sechzig Pfunden Pfenninge gegeben und dass sie ihn dafür in ihren Schirm genommen habe. Wegen gegenseitigen Ansprachen um Eigen, um Erbe, um Lehen, um Frevel und Aufläufe sollen wir von beiden Theilen zu Tage kommen gegen einander auf die Ehr zu Stretlingen und sollen da eines Obmanns von beiden Theilen übereinkommen und sollen da vor dem von einander Recht nehmen und Recht thun. Es soll auch niemanden den andern an geistlich Gericht laden denn um Ehr und offenen Wucher. Es ist auch beredet, dass mich niemand vor ihrem Gericht in ihrer Stadt beklagen soll. – Und darum nehme ich, Junker Johann, Herr zu Wyssenburg, Frey, die vorgenannten Burger von Thun und alle, die zu ihrem Burgrecht gehören, mit Leib und Gut in meinen Schirm und gelobe ihnen, beholfen zu sein mit Leib und mit Gut wieder allermänniglich – ohne allein wieder die Burger von Bern. Wo aber das beschähe (was Gott wende!), dass die von Bern mit denen von Thun und die von Thun mit denen von Bern kriegen würden, so gelobe ich mit allen Treuen zu arbeiten, dass der Krieg allerlieblichst zerlegt und berichtet möge werden. Sollte aber das fruchtlos sein, so gelobe ich während dem Krieg gegen die von Thun stille zu sizen, möchte aber das nicht sein alldieweil ich ihr Burgrecht nicht aufgegeben habe, so gelobe ich, dass sie und alle, die ihrem Burgrecht gehören, vor mir und meinen Leuten an Leib und Gut sicher sein sollen. Wenn auch ich das Burgrecht aufgabe, so sollen sie und die ihren die ersten acht Tage von mir und meinen Leuten guter und getreuen Frieden haben an Leib und an Gut, ohne alle Gefährde.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Solith. Wochenblatt 1833, S. 138.

Thun, 1351 St. Nicolaus Abend Peter von Zeiningen, Burger zu Thun, und Jacob, sein Sohn, verkaufen und verleihen zu rechtem, ledigem, freien und bewährten Mannlehen Gerharden von Bern Burgern zu Thun um 300 Pfund Pfenninge guter und gemeiner zu Thun den halben Theil des Leyen Zehntens gelegen in den Dörfern und Dorfmarken zu Schorren und zu Buchholz in der Parochie von Scherzlingen im Lossner Bistum, wovon der andere halbe Theil noch ihnen gehört.
Besiegler: Heinrich von Eggenwyl, Schultheiss zu Thun, und Junker Berchtold von Ergsingen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Thun, 1351 St. Gallen Abend Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, trittet Peter von Wichtrach, Burgern zu Thun, und seinen Erben die nachgenannten Güter in dem Recht und Nuzen, als sie Peter seel. von Wichtrach oder ein anderer von seinet wegen hergebracht hat, wieder ab als das Gut zu Linden, das Gut zu Eggenbühl, das Gut zu Güzischwendi, das Gut in der oberen Oye, das Gut in der niedern Oye, das Gut zu Schallenberg, das Gut am Naters, das Gut in Schlatten mit Holz und Feld etc. zu besizen und zu niessen rüwiglich und ewiglich.
Besiegler: Graf Eberhard von Kyburg.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1351 Peter Mederli, Burger zu Thun, war durch seine Frau Elisabeth, Tochter Johans von Münsingen, in den Besiz des ganzen Zehntens von Säriswyl als Reichslehen gekommen. Er verkaufte im gleichen Jahr die eine Hälfte an Niclaus Seemann, B. z. B., um 140 Pfunde und auf dessen Bitte dem niederen Spital zu Bern.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. von Mülinen, Hist. Sammlungen.

^{a)} d korrigiert

- 1351 Zwei Jucharten Aker vor der Stadt Thun wurden verkauft um 10 Pfunde.
Thun Urk.
- 1351 Strättlingen Eck, Dingstatt zwischen der Stadt Thun und den Freiherren von Weissenburg.
- 1351 Lebte Meister Johann der Schärer zu Thun.
- 1351 an dem
nächsten Freitag^{a)}
vor dem
Palmtag Junker Hess von Theitingen, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, da Ulrich Flogerzi, B. z. Thun, und Agnes, seine Ehwirtin, an Burkard in der Wisoye, B. z. T., 2 Jucharten Aker auf dem Thunfeld im Constanzer Bistum in der Stilli um 10 Pfund Pfenninge guter und gemeiner zu Thun verkauft.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1351 Dienstag
in der
Hohwoche Walther von Hassle, Burger zu Thun, und Ita, seine Ehwirtin, verkaufen an Heinrich von Velschen um 30 Pfund Pfenninge ihr Baumgarten und Weiher zu Bächli in der Parochie Hilterfingen zwischen des von Velschen und Vröwis des jüngern Gütern. Stosst oben an die Strasse nieder an die Aare.
Thorbergbuch, Tom 2, f^o. 581.

^{a)} Korrigierte Textstelle

1352

- 1352 Hatten Berchtold Posso und seines Bruders Kinder von Junker Johann zu Wissenburg zu Mannlehen einen halben Theil des Berges Kiley. Davon hat das Gotteshaus Ansoltingen ¹/₇.
Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge B^d. 15.
- 1352 Montag Heinrich von Eggenwyl, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, wo Peter von nach St. Gallen Schorren, B. z. T., seine Frau und Tochter dem Gotteshaus Interlaken ihr Gut zur Lowinen auf St. Batten um 31 Goldgulden verkaufen.
Interl. Dok. Buch, Tom 4.
- 1352 Burkard Troyer und seine Frau, Burger zu Thun, stiften eine Jahrzeit zu den Predigern zu Bern.
Thunbuch, Tom 9.
- 1352 Montag Conrad von Eschi, Conrad von Rekenwyl, Peter Meder, Wernherr Klagks, Ruf von vor St. Michels Buchholz, Johann, Heinrich und Conrad von Schwarzenburg, Gebrüder, Ulrich Rantz, Tag. Conrad Schilling und das Handwerk der Metzger von Thun thun kund, dass sie von dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern der Stadt Thun empfangen haben ihre Schal in der Stadt bei der Capelle, jeden Bank um einen Schilling Pfenninge Zinses jährlich auf St. Andreas Tag zu wahren, unter den Gedingen, dass wenn einer ihres Handwerks stirbt ohne eheliche Söhne, so soll seine Wittwe seine Bank noch ein Jahr lang nuzen. Stirbt aber einer, der einen oder mehrere Söhne hat, die Metzger sein wollen, so sollen sie den Bank, den ihr Vater gehabt mit gleichem Rechte innhaben wie ihr Vater. Wären aber diese Söhne bei ihres Vaters Tode noch^{a)} unter Tagen, so sollen die Burger ihres Vaters Bank verleihen bis sie mehrjährig geworden. Wenn eines Metzgers Wittwe, die von ihrem ersten Mann keine Söhne hätte, einen andern Metzger heirathete, der keinen eigenen Bank hätte, so kann er den Bank des ersten Ehemanns inne haben. Hat er aber einen Bank, so fällt der des ersten Ehemannes der Stadt anheim. Nehme aber eines Metzgers Wittwe einen Mann, der nicht des Handwerks wäre, so soll der Bank ledig sein und die Burger ihn mit Zuziehung zweier, die des Handwerks pflegen, weiter verleihen. Es ist auch zu wissen, dass die genannten Metzger die Gestelle worauf die Bänke stehen und hinter den Bänken, wo sie stehen, in ihren Kosten machen, die Burger aber die alte Brugg zwischen den Bänken bauen sollen. Und sollten sie den Zins auf den bestimmten Tag nicht entrichten, so mögen die Burger sie darum pfänden.
Besiegler dieses Akts sind Herr Johann, Leutpriester zu Thun, und Junker Jordan von Burgenstein.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1352 Montag Da Schultheiss, Rāth und Burger der Stadt Thun den Metzgern zu Thun ihre Schal bei der vor St. Martins Capelle an dem Spital zu jährlich 1 Schilling Pfenninge die Bank^{b)}verliehen haben^{b)}, so Tag verpflichten sich die Metzger für sich und ihre Nachkommen, diese Schal immer mit Ziegeln zu deken in ihrer und ihrer Nachkommen Kosten.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Ob auch Thuner unter ihrem Grafen sich in dem Heere des Herzogs Albrecht von Oesterreich im Juli dieses 1352. Jahres vor Zürich befanden, konnten wir nicht ermitteln.
- 1352 Burkard Troyer, Burkards seel. Sohn von Thun, vergabet dem Gotteshaus Interlaken folgende Güter, damit sie seine Schwester Catharina zu geistlichem Leben in ihr Kloster aufnehmen, eine Schuppose zu Steffisburg, eine Hofstatt in der Schnittergasse daselbst, ferner zwei Hofstätte zu Steffisburg und eine Schuppose zu Fahrni.
Die Stadt Thun besiegelt diesen Akt.
Interlaken Urk.

^{a)} Eingefügte Textstelle

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

1352

1352 Donnerstag
nach Valentini

Burkard Troyer (Trayer) ^{b)} von Thun ^{b)} und seine drei Kinder vergaben dem Kloster Interlaken 4 Mütt Dinkel und 1 Pfund Pfenninge ab einer Schuppose zu Steffisburg, 3 Mütt Dinkel und 1 Pfund ab einer Hofstatt und zugehörigen unbestimmten Aekern, 1 Pfund 16 Schillinge ab zwei andern Hofstätten und 2 Mütt Dinkel und 10 Schillinge ab einer Schuppose zu Fahrni.

Interlaken Dok. Buch, Tom 5, S. 1182.

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

1353

- 1353 Infolge des Bündnisses und Bürgerrechtes mit der Stadt Bern halfen auch die Thuner mit den Bernern die Rinkenbergschen Händel beseitigen.
Inmitten der Erzählung dieser Rinkenbergschen Händel und Aufläufe sagt Johann von Müller in seiner Geschichte der Schweiz, Tom 11, S 291 folgendes über Thun:
„Von den Bernern wurden wechselsweise die Rechte der Herrschaft, wo der Baron ihr Mitbürger war, und in Thälern, deren Herren sie fassten, die Freiheiten der Landleute behauptet, wo man nichts von ihnen hatte, von den Waldstetten entlegen war, oder gegen Uebermacht ein Gleichgewicht suchte, fand man bei den Thunern Bürgerrecht und Gunst. Wenn Thun von grossen Bürgern klug und mit festem Sinn regiert worden wäre, oder die Grossen dem drohenden Fortgang der Macht von Bern durch Staatskunst hätten begegnen wollen, Thun könnte eine Hauptstadt aller obern Thäler werden.“
- Thun, 1353 Willi von Thun, Zeuge, da Conrad Gobi, gesessen zu Oberhofen, mehrere Güter in der
Mittwoch vor Dorfschaft Aeschi an Conrad von Scharnachthal, gesessen zu Aeschi, um sechs
St. Andreas Goldgulden verkauft.
**Urk. von Oberhofen
im Amtsgerichts Archiv Thun.**
- Thun, 1353 5. Weflers Sohn, Johann und Christan zu Linden und Ulrich Vischer hatten einen
April Todschatz an Christan Gunzeler seel. begangen. Sie wurden verfällt, jährlich 2 Pfund
Wachs an unserer Frauentag der Lichtmesse an der obern Leutkirche zu Thun im
Constanzer Bistum zu stiften. Sie legten diesen zu entrichtenden Zins auf ein Gut zu
Blumenstein.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1353 Walther Vischer, Burger zu Thun, hält anstatt Heinrich von Eggenwyl, Schultheiss zu
Thun, öffentlich Gericht. Vor ihm erscheint Burkard Troyer, Burger zu Thun, hält um
Freiung an, die ihm auch ertheilt wird, worauf hin er dem Spital zu Thun ein Gut zu
Rüti vergabet, das jährlich 1 Pfund 4 Schillinge und 6 Mütt Dinkel Zinses giltet, und
das er von Herrn Conrad von Burgistein Ritter seel. erkaufte hatte.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1353 Laurenz von Bennenwyl, Edelknecht, B. z. Thun, verkauft einen Drittheil der
Kastvogtei Ruggisberg an Peter von Krauchthal zu Bern.
Ruggisberg Urk.
- 1353 Burkard Troyer (Trayer), Burger zu Thun, vergabet dem Spital zu Thun ein Gut zu
Rüti, giltet jährlich 1 Pfund 4 Schillinge und 6 Mütt Dinkel Zinses, das er von Herrn
Conrad von Burgistein, Ritter, seel. erkaufte hatte.
Thun Urk.
- Thun, 1353 Ulrich von Ried von Hiltolfingen, B. z. Thun, und Anna, seine Ehwirtin, vergaben, um
Donnstag nach ihrer und ihrer Vordern Seelenheil willen, dem geistlichen Bruder Conrad von
St. Martins Ueberlingen und Dietrich, seinem Gesellen, einen Aker auf dem Seebühl in der
Tag Parochie von Hiltolfingen zwischen Gütern Ulrichs von Buchholz seel. und dem
Stadtacher.
Besiegler: Heinrich von Eggenwyl, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1353 Johann von Ansoltingen verkauft die Hälfte des Twings zu Uebeschi samt $\frac{1}{3}$ des Sees
zwischen Amsoldingen und Uebeschi und dem Egelsee an Burkard von Lindnach,
dem Kaufmann.
Mushafen Dok. Buch.

[Leere Seite]

1354

1354
Donnerstag vor
dem Palmtag

Heinrich Haffner von Thun, Burger zu Bern, und Hemma, seine Mutter, letztere mit Handen Ruff Mieschers, ihres Bruders und Vogtes, geben Elisabethen und Annen, der genannten Hemma Töchtern, zu rechtem Leibding und dem Gotteshaus Interlaken zu rechtem Eigen die Hälfte zweier Güter in der Schwendi und in Teuffenthal, wovon die andere Hälfte Johann von Husen, Chorherr zu Interlaken, gehören und die jährlich 2 Mütt Dinkel und 2 Pfund 5 Schilling Zinses abtragen.
Besiegler: Heinrich Haffner und Heinrich von Eggenwyl, Schultheiss zu Thun.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.

Thun, 1354
morndes nach
des heil.
Kranzes Tag zu
Herbst

Burkard Troyer, Burkards seel. Sohn, vergabet gegen 50 Pfunde und gegen ein jährliches Leibgeding von 5 Pfunden für seine Schwester Catharina, die sie zu geistlichem Leben in ihr Kloster aufgenommen haben, dem Gotteshaus Interlaken mehrere Güter inn und um Steffisburg.
Besiegler: Heinrich von Eggenwyl, Schultheiss, und Peter von Wichtrach, Burger zu Thun.
Interl. Dok. Buch, Tom 5, S. 1188.

1354 Juli 21

Laurenz von Bennenwyl, Edelknecht, Burger zu Thun, verkauft wieder einen Drittheil der Kastvogtei Riggisberg an Peter von Krauchthal den jüngern mit den dazu gehörenden Gütern und Leuten für 340 Pfunde Bernerwährung. Zeugen sind Herr Niclaus von Blankenburg Kirchherr^{a)} zu Thurnen, Jacob von Grasburg, Peter v. Balm, Conrad von Holz, B. z. B., Johann von Ansoltingen, Ulrich Halter, Burger zu Thun. Besiegler: Laurenz von Bennenwyl, Pantaleon von Rümliigen, Dekan zu Köniz, Bruder Theobald (Baselwind), Leutpriester zu Bern, Petermann von Seedorf, Schultheiss zu Bern, Heinrich von Eggenwyl, Schultheiss zu Thun. Dat. vigilia beati Jacobi.
Riggisberg Urk.

1354

Bei dem Heere König Carls und Herzog Albrechts vor Zürich im August dieses Jahres war auch der Graf Eberhard von Kyburg mit seinen Leuten, wahrscheinlich auch Thuner.

1354 St.
Andreas Abend

Stiftete Frau Anna Seiler, eine Tochter Peter ab Berg, Burgers zu Bern, und Wittwe Heinrich Seilers, den Insel Spital zu Bern. Sie gab demselben grosse Güter und verordnete, dass wenn die Stiftung nicht sollte gehalten und die Güter zu andern Zwecken verwendet werden, alsdann dieselben folgenden Armenhäusern verfallen sein sollen als dem Spital zu Basel, dem Spital zu Freiburg im Oechtland, dem Spital zu Thun und dem Spital zu Burgdorf, jedem der vierte Theil.
Messmer, Der Inselfspital zu Bern.

^{a)} Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1355

1355
Burgdorf,
Samstag nach
St. Mathis

Graf Eberhard von Kyburg ertheilt den Zürchern und den vier Waldkantonen freies Geleit in seiner Herrschaft Thun als zu Unterseen, Unspunnen, Balm und Oberhofen.

Tschudi, Tom 1, S. 435.

1355
Burgdorf,
Sonntag nach
St. Mathias 12
Botten Tag

Wir, Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, thun kund allermentlichem mit diesem Brief, dass wir trösten und getröstet haben die erbern bescheiden Leute, die Burger von Zürich, von Luzern und die Landleute von Ure, Schwiz und Unterwalden und alle, die zu ihnen hören, fründlich und tugendlich sicher Leibs und Guts für die, wessen zu Unterseen, zu Unspunnen, zu Balm und Oberhofen und für alle, die dazu gehören mit sömlicher Bescheidenheit. Wäre, dass wir das absagen weltend, dass wir das wohl thun möchtend, also dass die vorgenannten Leute nach dem Absagen einen ganzen Monat guten und getreuen Frieden haben sollen für uns und für die Vorgenannten mit guten Treuen, ohne alle Gefährde.

Urkund bei Tschudi, Tom 1, S. 435.

Thun, 1355
Samstag nach
St. Jacobs Tag

Meister Conrad von Ketz, Schulmeister zu Thun, Zeuge als Ulrich Sattler an Ulrich Bucher den dritten Theil eines Hauses auf der Burg zu Thun verkauft um 25 Pfund Pfennige guter und gemeiner zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1356

- 1356 Am St. Lucastage (18^{ter} Weinmonat) abends erfolgte ein heftiges Erdbeben und in der Nacht um 10 Uhr noch stärkere, wodurch in der ganzen Schweiz ein bedeutender Schaden angerichtet wurde. Die Stadt Basel wurde fast ganz verschüttet, im Bistum Constanz zerfielen 38 Schlösser, Waldungen versanken in die Tiefe. Zu Bern erschütterte es die Gewölbe der Leutkirche und des Wendelsteins dermassen, dass letztere nebst dem Chor neu gebaut werden mussten. Was für Schaden dieses Erdbeben in der Stadt Thun angerichtet, finden wir nirgends verzeichnet. Ein Theil des Sollhorns, der erste Felsstok abwärts dem Stokhorn gegen den Niesen zu, der ungefähr die Form des Stokhorns gehabt haben mag, stürzte grösstentheils in das Lindenthal herunter, wo noch jezt dieser Bergsturz die Reselsteine genannt werden. Ein kleinerer Theil fiel hinter den Bergrücken, der das Lindenthal gegen Norden begränzt, herab. Eine Urkunde im Gemeinde Archiv zu Stoken deutet auf dieses Naturereignis hin. Diese Erderschütterungen währten fast ein ganzes Jahr lang fort.
Tschudi, Tom 1, S. 447, v. Müller, von Tillier etc.
- 1356 Zinstag In dem Streit zwischen den Gemeinden Sigriswyl einerseits und denen von Goldiwyl, am Homberg nach uns. Frauen und Teuffenthal andererseits wegen Waldungen, Wunn und Weiden und Marchen waren Schiedrichter auf Seite Sigriswyl Herr Johann von Bubenberg der älter und Herr Hess von Theitingen, Ritter. Auf der Seite von Goldiwyl etc. Peter von Schorren und Johann von Zeiningen der älter, Burgern zu Thun. Oberschiedrichter Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden.
Urk. im Gemeinde Archiv von Sigriswyl.
Lohners hist. geneal Bruchstücke über Thun, Tom 6.
- 1356 Montag vor Peter Oyer und Mechtild, seine Frau, verkaufen um 25 Pfunde an Heinrich Graber, Burger zu Thun, Simon und Judä einen Aker zu dem Schönenbühl bei Thun.
Besiegler: Heinrich von Resti, Edelknecht, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.
- Thun, 1356 12. Peter von Wichtrach, Burger zu Thun, und Agnes, seine Ehwirtin, verkaufen dem Spital zu Thun März um 540 Pfund Pfeninge guter und gemeiner zu Thun die Hälfte mehrerer Güter in der obern und niedern Oye und in der Parochie Steffisburg gelegen, wovon die andere Hälfte Mathis von Wichtrach, Burger zu Bern, gehörte, ferner ihr Gut an Linden auf der Ebni, das Heinrich auf der Ebni baut, ihr Gut zu Gützischwendi, das Wernher von Gützischwend baut, welche zwei letztere Güter ihr frei Eigen sind. Sie haben ferner dem genannten Spital in diesem Kauf mitverkauft all ihr Recht, so sie hatten oder haben sollten an den Wäldern und Waldgütern und an dem Eppenbühl, so noch wüsste liegen in all dem Recht, als sie solches von ihren Vordern hergebracht haben.
Besiegler: Peter von Wichtrach, Heinrich von Resti, Edelknecht, Schultheiss zu Thun, und für Agnes Johann Brieg, Leutpriester zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1356 Mittwoch Schultheiss, Rath und Burger zu Thun kaufen von Burkard in der Wisoy eine Matte an der Allmend nach St. Jacob um 45 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1356 St. Mathias Heinrich von Resti, Schultheiss zu Thun, besiegelt den Aktes, da Ulrich Bucher, B. z. Thun, seiner Abend Frau Adelheid ihr eingekehrtes Weibergut versichert.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1356 Mittwoch Hartmann und Wilhelm von Burgistein, Junker, Gebrüder, bestätigen ihres Vaters Herrn Conrads vor St. Johann zu seel. Vergabung ^{o)}des Gutes Bodenzingen mit Twing und Bann^{o)} an das Gotteshaus Interlaken und Sunngichten empfangen die vergabeten Güter von diesem Gotteshaus zu einem ewigen Erblehen, ohne Ehrschaz, um einen jährlichen Zins von 16 Pfund Pfeningen
Zeugen: Herr Thomann, Leutpriester zu Thierachern, Peter von Balm, Mathis von Wichtrach, Rudolf Seemann, Heinrich von Mülinen etc. Besigler: Hartmann von Burgistein und für Wilhelm Heinrich von Resti, Schultheiss zu Thun, ihr Oheim, und Peter von Wichtrach, Jk^r., auch ihr Oheim.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.

^{o)-o)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1357

1357 Montag nach uns. Frauen Tag im März
 Philipp von Kiehn, Ritter, Burger zu Bern, thut kund, dass folgende Güter, die er baut oder die man von ihm in Zins habe, der Kirche von Thun angehören, aber sein Leibgeding seien. Vier Jucharten unter dem Hard am Eichfelde, eine Juchart an der obern Zelg und der Wolfgrube, dann eine Juchart zu obern Erlen an der Schwanden, welche Cünzi Läubli von ihm hat, denne eine halbe Juchart in dem Scherle, ein Aker an Schallenbergs Graben, drei Juchart haltend, zwei Jucharten zu dem Ziele, zwei Jucharten im Glokenthal, eine Juchart im Schwebis, dann eine halbe^{b)} Juchart, stosst oben und nieden an die Bernstrasse, die Ulrich der Müller hat.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
 Soloth. Wochenblatt 1833, S. 137.

1357
 War Johan Hugo Schulmeister zu Thun. In einer Urkunde von diesem Jahr heisst er Rector ecclesiae in Rippes, Basil. diocesis, doctor puerorum in Thuno, publicus auctoritate imperiali Notarius juratus, regimen et officium notariae in Thuno.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1357 auf Maria Himmelfahrt
 Walther von Wädenschwyl vergabet das Lehenrecht der Zehnten in der Kirchhöre Scherzlingen etc. dem Kloster Interlaken.

Interlakenbuch, Tom V, Seite 401 a 403.

1357 St. Michels Abend
 Peter von Schorren, Burger zu Thun, Adelheid, seine Gemahlin, und Elisabeth, ihre Tochter, verkaufen dem Gotteshaus Interlaken^{d)} um 130 Pfunde^{d)} zu Erlehen ihr Gut auf St. Batten, genannt zur Lowinen, und zu freiem Eigen ihren Antheil an der Falkenzucht und dem Federspiel auf demselben Berg.
 Heinrich von Resti, Edelknecht, Schultheiss zu Thun, und Peter von Wichtrach, Edelknecht, besiegeln diesen Akt.

Interlak. Dok. Buch, Tom 4.

Thun, 1357 Dienstag vor St. Lucien Tag
 Ulrich von Mülinen, Weibel zu Thun, hält Gericht anstatt Junker Heinrich von Resti, Schultheiss zu Thun. Vor ihm erscheint Ita, Junker Wernherr an der Matten seel. Wittwe, um sich freien zu lassen, was auch geschah. Es wurde ihr Junker Johann von Ansoltingen, Burger zu Thun, zum Vogt verordnet, worauf hin sie Herrn Heinrich von Bönwyl, Chorherrn zu Interlaken, ihrer Schwester Sohn, verschiedene Güter in den Kirchhören Steffisburg ~~Thun~~ und Scherzlingen vergabet, von welchen sie sich jedoch den lebenslänglichen Genuss vorbehaltet.
 Vide Urkunden vom folgenden Jahr.

Interl. Dok. Buch, Tom 5, S. 1200.

Graf Eberhard von Kyburg war mit Anastasia von Signau, Ulrichs des Freiherrn Tochter, verehlicht. Er hinterliess folgende mit ihr erzeugte Kinder: Hartmann, der ihm in der Landgrafenwürde von Burgund und in den Herrschaften von Thun, Burgdorf, Oltigen und Signau folgte, Eberhard, war Probst zu Amsoldingen und im Jahr 1374 zu Solothurn, auch Chorherr zu Strassburg, Johann, Domprobst zu Strassburg, Egolf, dessen Thun und Lassen unbekannt, und Conrad, deutsche Ritter. Von den Töchtern waren Susanna und Elisabeth, Klosterfrauen, und Margaretha, auch unvermählt. Vide Urk. de 1363.

v. Tillier, Tom 1, S. 231.

^{b)} Eingefügte Textstelle

^{d)-d)} Eingefügte Textstelle

1357

Graf Hartmann von Kyburg, der seinem Vater in der Landgrafen Würde folgte, war mit der Gräfin Anna von Nidau verheirathet, wahrscheinlich schon bei Lebzeiten seines Vaters.

Und es geschah, dass Kaiser Carl der Vierte in der Mitte des dritten Herbstmonats 1356 den Reichstag eröffnete zu Metz in Lotharingen. Hier wollte er mit Gehelle der Kurfürsten und anderer Grossen das Fundamentalgesetz des heiligen Römischen Reichs vollenden und öffentlich verkünden lassen, was dann auch am Weihnachtstage darauf, das ist am ersten Tage des Jahres nach Christus Geburt 1357, geschah.

Pelzels Carl IV., Band II, Seite 535 a 54.

Unter der überzähligen Centurin von Reichsgrafen und Freiherren, die diesen merkwürdigen Tag besuchten, befand sich auch Graf Eberhard von Kyburg, der Brudermörder.

Ihm hatte Graf Rudolf von Nidau das benöthigte Geld zu dieser Reise dargeschossen.

Solothurn. Wochenblatt 1827, S. 483 etc.

Am Freitag nach Weihnachten erhielt Graf Eberhard seine Abschiedsaudienz vom Kaiser.

Solothurn. Wochenblatt 1814, S. 290.

Seit seiner Rückkehr nach Burgunden gedenkt keine Urkunde mehr des Grafen als einer lebenden Person.

Unter dem Datum XV cal. Maji meldet das Jahrzeitenbuch von Fraubrunnen: „Jahrzeit Graf Eberhards von Kyburg, unseres gnädigen Herrn.“

Mit einem Worte: Graf Eberhard von Kyburg ist am siebenzehnten April dreizehnhundert fünfzig und sieben aus diesem Erdeleben geschieden.

Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 609.

Thun, 1357
Mittwoch vor
dem Palmtag

Heinrich von Resti, Edelknecht, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, da Burkard Kistler und Agnes, seine Ehewirtin, 2 Jucharten Aker von Thun aufm Hansmor^{b)} im Constanzer Bistum an Ulrich von Schüpfen dem sunt^{c)} (Hunt), Burger zu Thun, um 32 Pfund Pfenninge guter und gemeiner zu Thun verkaufen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1357

Ita, Wernherrs^{d)} von Matten seel. Ehewirtin, vergabet an Heinrich von Böniwyl von Thun, Klosterherr zu Interlaken, ihr Gut zu Treyen, Parochie Steffisburg, ihr Gut zu Buchholz (war Conrads von Schorren), ihren Weingarten an der Lowine zu Steffisburg und einen Aker ob demselben.
Zeugen: Heinrich von Velschen, Jacob von Spiez, Tom. von Spiez, Conrad von Eschi, Burger zu Thun. Besiegler: Heinrich von Resti, Schultheiss zu Thun.

Interl. Dok. Bücher.

^{b)} Unsichere Leseart

^{c)} Unsichere Leseart

^{d)} Korrigierte Textstelle

1358

1358 Samstag nach der Auffahrt (12^{ter} May) Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, thut kund, dass wir unsere lieben Getreuen, dem Rath Schultheissen, den Rath, den Burgern und der Gemeinde zu Thun aus sonderbarer Liebe, die wir zu ihnen haben, die Gnade gethan. Wer mit gewaffneter Hand innert der Stadtgraben von Thun jemandem einen Blutschlag thut, wo der begriffen wird in der Stadt, dass der seine Hand wohl lösen möge mit zehn Pfund Pfenningen gemeiner zu Thun. Doch also, dass der, so den Blutschlag thäte mit gewaffneter Hand, dass der in die Stadt nicht kommen soll, er habe denn ehe den Gefehrten zu Freund gewonnen und habe auch ehe unsere Huld erworben. Wäre aber, dass jemand den andern schlüge mit ungewaffneter Hand innert der Stadt Graben, dass er blutruns würde, das soll sein ein grosser Einung und nichts anders.

Urk. Soloth. Wochenblatt 1828, S. 483.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Ratsherr Lüthi in Solothurn sagt:

Diese Urkunde zeigt offenbar, dass Graf Eberhard von Kyburg, der Brudermörder, Graf Hartmanns Vater, im Maymond 1358 das Zeitliche bereits verlassen hatte.

1358 Im Udalbuch der Stadt Thun, erneuert in diesem Jahr, kommen vor: Wilhelm von Thun, Walther und Willi von Thun, an der hintern Gasse, und Claus von Thun, im Bälliz.

S. D. 14. Jahrhundert^t. Niclaus von Thun stiftet Jahrzeit zu Scherzlingen für sich, Elsbeth, seine Hausfrau, und Elsen, ihr beider Tochter, die Hans Trayers Hausfrau war.

Jahrzeitenbuch von Scherzlingen.

S. D. 14. Jahrhundert^t. Sifrid, Andreas, Conrad, Berchta, Bela, Anna, Elsa, Gestrit, Heilga und Ita von Thun.

Jahrzeitenbuch v. Sigriswyl de 1328 a 1384.

S. D. 14. Jahrhundert^t. Margaretha von Thun und Johannes, ihr Ehemann, verordnen VIII Schillinge zu einer Jahrzeit zu Burgdorf.

Jahrzeitenbuch der Kirche zu Burgdorf.

S. D. Adelheid von Thun, Lazarus Ordens Schwester zu Seedorf.

Alt Jahrzeitenbuch von Seedorf.

Thun, 1358 5^{ter} März Ita, Wernherr an der Matten, Edelknechts, seel. Wittwe, mit Handen ihres Vogts Johans^{e)} von Ansoltingen^{e)} vergabet dem Gotteshaus Interlaken, um, nach ihrem und Herrn Heinrichs von Bönwyl, Chorherrn zu Interlaken, ihrer Schwester Sohn, Tode, in Besiz zu treten den Weingarten zu Steffisburg an den Rufinen, nebst zwei Äkern ob demselben, dann eine Hofstatt unten an diesem Weingarten, davon gehen jährlich 4 Becher Oehl an die Kirche zu Steffisburg. Diese Güter zu einer ewigen Jahrzeit zu besizen, die Hälfte an unserer Jahrzeit den Herren über Tisch und die andere Hälfte den Frauen ihr Mahl zu bessern.

Interl. Dok. Buch, Tom 5, S. 1209.

Besiegler: Die nebigen. Vide Urkund vom gleichen Tag auf folgender Seite.

1358 Lebten Peter Aletus und Hans Sachweg als Ärzte zu Thun und Philipp von Ueberlingen als kaiserlicher Notar.

^{e)-e)} Eingefügte Textstelle

1358

- 1358 St. Michels
Abend Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau, gestattet Peter von Wichtrach, Edelknecht, Burger zu Thun, dass er möge und solle richten in dem Dorf und Dorfmark Riggisperg über das Blut.
Zeugen: Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgund, Herr Johann von Bubenberg, Ritter, der ältere, Johann von Spins^{a)}.
^{b)}Graf Rudolf ertheilte dieses Recht an Peter von Wichtrach als Landgraf von Burgund jenseits oder westlich der Aare.^{b)}
- Hallwyl'sche Sammlung von Urkunden.
Herr Schult^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1358 St. Michels
Abend Peter von Schorren, Adelheid, seine Ehwirtin, und Elisabeth, ihre Tochter, verkaufen dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern zu Thun das Gut, genannt der Mühlebach, gelegen zu Thun im Lossner Bistum in der Parochie Scherzlingen zwischen der Allmend und der Zelg um 300 Pfund Pfenninge.
^{c)}Zeugen: Herr Alban, Dekan zu Wichtrach, Herr Thoman Kraft, Kilchherr zu Thierachern, Herr Peter Hoher, Leutpriester zu Scherzlingen, Priester und ander erbar Leute viel. Besiegler: Herr Wernherr, Probst zu Interlaken, Herr Johann der Schulmeister, Leutpriester zu Thun, Herr Johann von Bubenberg, Ritter, der jung.^{c)}
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1358 Dienstag
nach St. Martinstag Hugo Walas, Burger zu Thun, vergabet alle seine Güter an Ulrich Halter und Johann von Zeiningen dem Aeltern als Vögte und zu Handen des Spitals der Stadt Thun.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- ^{d)}Thun
In einer Urkunde dieses Jahres wird zuerst eines grossen Stadtrathes, nämlich der Schultheiss, der Rath, die Burger und die ganze Gemeinde von Thun erwähnt. Die Urkunde aufsuchen. Früher waren nur der Schultheiss der Rat und die Gemeinde.^{d)}
- Thun, 1358 5.
März Ita, Wernher an der Matten, Edelknechts, seel. Wittwe, vergabet mit Handen Johanns von Ansoltingen, Edelknechts, B. z. Thun, ihres Vogtes, dem Gotteshaus Interlaken ihr Steinhaus und Hofstatt samt Baumgarten dahinter in den Erlen^{h)} zwischen des Sennen Vogtei und der Horgasse^{f)} (ab diesem Baumgarten gehen jährlich 4 Mütt Dinkel an die Spende und zehn Schillinge an den Spital zu Thun), ferner eine Scheuer und Hofstatt vor genanntem Hause, ein Aker an der Horgasse, drei Jucharten Aker zwischen des Klosters Gütern daselbst, 1 ½ Jucharten vor der Horgasse, zwei Jucharten an Widaker, eine Juchart im Gloggenthal, zwei Jucharten und eine Hofstatt an Schwanden, ½ Juchart bei der bösen Brugg, sieben Jucharten am Mettenfeld, eine Juchart an der Scheidgasse, sieben Jucharten am Eichfeld, drei Jucharten an Oberzelg, vier Mannsmäder daselbst, sechs Jucharten an Pfaffenhalden, ½ Juchart am Zullfeld, eine Hofstatt am Dorfbach, die Hälfte der Rieder und des Holzes im Heimberg, von denen die andere Hälfte Johann^{g)} Zinzenbaums Kindern unvertheilt gehört.
Besiegler: Laurentius von Bennenwyl, Edelknecht, B. z. Thun, und Johann von Ansoltingen, auch B. z. Thun.
- Interl. Dok. Buch, Tom 5, S. 1203.
- ^{h)}Auf Seite hievor eine Schenkung von obigen auf den gleichen Tag.
Zeugen: Heinrich von Resti, Peter von Wichtrach, Berchtold von Ergsingen, Edelknechte, Heinrich von Velschen, Walther Vischer, Burgere zu Thun.^{h)}
- 1358 morndes
nach dem Palmtag Johann Senn der alt, Edelknecht, Burger zu Thun, verkauft Ulrich Bucher, B. z. Thun, einen Garten an der Lowine zwischen dem Hofgarten und dess von Halten um 3 Pfunde. Zeugen: Arnold Miescher, Peter Mesli, Hermann von Ketz. Besiegler der Verkäufer.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.

a) Unsichere Leseart

b)-b) Eingefügte Textstelle vom unteren Blattrand

c)-c) Eingefügte Textstelle vom unteren Blattrand

d)-d) Bleistift (Hand Lohner). Bei der von Lohner gesuchten Urkunde handelt es sich um: BAT Donationenbuch Nr. 183. Die Urkunde ist gedruckt in Carl Huber (Hg.), Die Urkunden der historischen Abteilung des Stadtarchivs Thun, Thun 1931, S. 29-30.

f)-f) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

g) Eingefügte Textstelle

h)-h) Kontext dieses Nachtrags unklar

1359

- 1359 Samstag nach Michaeli Ulrich zum Sper, Burger zu Thun, vergabet Güter zu Belp dem Kloster Interlaken. Besiegler: Johann Schulmeister, Leutpriester zu Thun, nebst andern.
Interl. Dok. Bücher.
- 1359 2. Januar Philipp von Ringgenberg, Edelknecht, Vogt zu Brienz, verleiht zu rechtem, freiem Mannslehen hin das Dorf Hofstetten mit allen Dingen, so darzu gehören, an Heinrich von Resti, Petermann von Grimmenstein, Edelknechten, und Arnold Miescher, Burgern zu Thun.
b)Zeugen: Laurenz von Bennenwyl, Johann von Ansoltingen, Edelknechte, und Arnold Miescher, Burgere zu Thun.^{b)}
Interl. Dok. Buch, Tom 5.
- 1359 Montag nach St. Mathias Ruf Berger von Wattenwyl, Anna, seine Ehwirtin, Greda, Ulrich Bergers seel. Ehwirtin, und Elsa, Conrad Bergers seel. Ehwirtin, verkaufen an Ulrich Halter und Johann von Zeiningen dem ältern zu Handen des Spitals zu Thun ihr Gut an Vogelshalden um 11 Pfund Pfenninge gemein zu Thun.
Besiegler: Hartmann von Burgistein, Edelknecht, Burger zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1359 In diesem Jahr war wegen kalter Witterung grosser Mangel an Lebensmitteln und daher Theurung.
Haffner, Tom 1, S. 351.
- 1359 Juni 25. Rudolf Käsli, Burger zu Thun, gab, als zum Obmann erwählt, einen schiedsrichterlichen Spruch über die Streitigkeit zwischen Peter von Krauchthal, Vogt des Klosters Rüggisberg, und den dortigen Vogteileuten wegen Holzführungen, Pfändungen, Besezung des Weibels und Einkommen des Vogts. Dat. Morgen nach St. Johanstag.
Rüggisberg Urk.
- 1359 März 19. Da Peter Sampach, ein Priester, gewes. Chorherr zu Interlaken, dem Gotteshaus Interlaken 54 Kühberg am Berg ausser Mürren um 130 Pfunde verkauft, kommen unter den Zeugen vor Herr Johann des Schulmeisters, Leutpriester zu Thun, und Herr Johann von Burendrut, sein Helfer.
Interl. Dok. Buch, Tom 3.
- 1359 Peter von Gewenstein, Edelknecht, und Arnold Miescher, Burger zu Thun, bekommen durch Heinrichs von Resti, Edelknecht, B. z. Thun, Bitte willen von Philipp von Ringgenberg, Vogt zu Brienz, zu Lehen verschiedene Güter zu Hofstetten und verprechen H. v. Resti, ihm in allen Fällen mit diesen Gütern gehorsam zu sein.
Zeugen: Conrad von Burgistein, Peter von Wichtrach, Berchtold von Leuxingen^{c)}, Edelknechte, B. z. Thun. Besiegler: Conrad Sachs von Theitingen, Schultheiss zu Thun.
Alte Interlaken Druke.
Herr Schult^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Auszüge, Tom 2.

b)-b) Nachtrag

c)-c) Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1360

- 1360 Thun, am St. Michels Abend Ulrich von Signau, Ritter, Frey, verleiht, was er zu Uttingen von der Herrschaft von Thierstein zu Lehen hat, den bescheidenen Leuten Herrn Heinrich von Resti, Ritter, Conrad Sachsen von Teytingen, Schultheissen zu Thun, Hartmann von Burgenstein und Johansen von Ansoldingen, Edelknechten, zu rechtem Mannlehen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Thun, 1360 Zinstag vor der Auffahrt Die Stadt Thun verkauft dem ^{b)}Heinrich von Grenchen ^{b)}, Klosterherr zu ^{c)}Interlaken ein Stüklein Land an der Lowinen zu Thun um 8 Pfund Pfennige ^{d)}gemeiner zu Thun ^{d)} zwischen der Strass und Heinrich von Grenchen, Chorherrn zu Interlaken, Gut. Diss Plätzli unser Stadt rechte Allmend was. Interlaken Dokumentenbuch, Tom V, S. 218.
- 1360 Das Gut Homad bei Thun war Lehen Peters von Wichtrach.
Schulth^s. N^s. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, Band 13.
- 1360 St. Andreas Tag Der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Thun verleihen Cunzen dem Hunt, Burger zu Thun, und Elisabethen, seiner Ehwirtin, den niedern Thurm zu Thun im Lossner Bistum jährlich um eine halb Mass Wein, behalten sich aber eine Kammer darin vor zum Aufbewahren von Armbrüsten.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Solche Thürme waren in der Ringmauer von dem Thor im Zinggen bis zum Scherzlingthor einer, vom Scherzlingthor bis zum Allmendthor achte und von da bis zur untern gedekten Brücke einer, diese alle im Bistum Losannen.
- Thun, 1360 Freitag nach St. Michels Tag Peter von Zeiningen, Burger zu Thun, verleiht zu rechtem, bewährtem Mannlehen an Gerharten von Bern und Johann Nükomen, Burgern zu Thun, den vierten Theil des Zehntens zu Schorren, zu Buchholz und zu Allmendingen in der Parochie Scherzlingen, wovon der andere vierte Theil dem genannten Gerharten von Bern und der Halbtheil dieses Zehntens dem Gotteshaus Interlaken gehört, denne sein Gut am Homatt in der genannten Parochie, das Mannlehen ist von Peter von Wichtrach, Edelknecht, Burger zu Thun, ferner eine Scheuer und Baumgarten und die Güter, so dazu gehören zu Schorren, gelten jährlich 5 Mütt Dinkel, ferner 3 Schupposen zu Wichtrach, eine halbe Schuppose zu Bleiken, giltet 1 Mütt Dinkel und 4 Schillinge Pfennige Zinses, und seinen Weingarten zu Ride zu Oberhofen mit der Trotte in der Parochie Hilterfingen im Costenzer Bistum. Besiegler: Conrad Sachs zu Theitingen, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Thun, 1360 Freitag nach St. Michels Tag Gerhard von Bern und Johann Nükomen, Burger zu Thun, erkennen die in obiger Urkunde benannten Zehnten und Güter von Peter von Zeinigen zu rechtem bewährtem Mannlehen empfangen zu haben unter folgenden Gedingen, dass sie allen Nuzen und Zinse von diesen Gütern, es sei an Wein, Korn oder Pfennigen, dem genannten Peter von Zeinigen, so lange er lebt, ausrichten sollen. Wenn er aber stürbe, dass sie dann diese Güter alle vortragen an Kraften, Jacobs von Zeinigen seel. Sohn, des genannten Peters von Zeinigen Grosssohn, Annen, Jacobs von Zeinigen seel. Ehwirtin, Catharinen, des Eingangs genannten Gerharden von Bern Ehwirtin, und Annen, ihrer Schwester, des vorgenannten Jacobs seel. Töchtern, jeglicher zu seinem Theil. Wäre, dass die vorgenannten Kinder an uns beehrten, ihren Theil aufzugeben oder weiters zu verleihen, dass wir das, wenn wir von ihnen gemahnt sind, in Monatsfrist thun sollen.
^{e)}Besiegler: Conrad Sachs von Theitingen, Schultheiss zu Thun, und Laurentius von Bennenwyl, Edelknecht, Burger zu Thun.^{e)}
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1360 St. Michels Abend Der Schultheiss, der Rath, die Zweihundert und die Burger der Stadt Bern schliessen mit dem Herzog Rudolf von Oesterreich und seinen Brüdern durch Vermittlung des Grafen Johann von Froburg, ihres Landvogtes, und Hauptmanns in Elsass,

b)-b) Eingefügte Textstelle

c) Eingefügte Textstelle

d)-d) Eingefügte Textstelle

e)-e) Nachtrag

1360

Schwaben und im Aargau, ein zehnjähriges Bündnis, einander gegenseitig zu helfen und zu schirmen, Oesterreich den Bernern mit 200 Mann und Bern den Herzogen mit 100 Mann zuzuziehen.

Oesterreich behaltet sich vor alle die Herren, Städte, Länder und Leute, zu denen sie mit Eiden und Briefen verbunden sind, und alle ihre Mannen, Dienstmannen, Burgmannen und Diener und ihre Landstädte, Bern hingegen das heilige Reich, den Grafen von Savoyen, die von Freiburg im Uechtland, von Uri, von Schwyz, von Unterwalden, von Hasli, von Petterlingen, von Murten, von Biel, von Solothurn und alle die Länder, Städte und Leute, mit denen sie mit Eiden Briefen oder Gelübden verbunden sind, bei guter Treue, ohne Gefährde. Die von Bern behalten sich ferner vor die von Thun, Burg und Stadt, mit aller Zugehörde und aller Rechtung nach der Form der Briefe, die sie von der Herrschaft von Kyburg und von der Stadt und Burg von Thun darum inne haben.

Solothurn. Wochenblatt 1829, S. 341.

1360
Thun, an St.
Michels Abend
siehe hievor

Zeugen dieses Aktes waren Graf Eggen und Graf Hartmann von Kyburg, Landgrafen zu Burgunden, Johann von Mattstetten, Heinrich Pfister, Edelknechte, Johann von Wynigen und ander mehr. Besiegler: Ulrich von Signau Ritter, Frey.

1361

- 1361 Rudolf, Herzog zu Oesterreich, zu Steyr und zu Kährnten, verleiht aus sondern Zofingen, Gnaden zu Erblehen unserm getreuen Gerharden von Bern, Burgern zu Thun, das Gut Mittwoch nach am Goldenwyl und was des Weingartens ze Ryde von uns zu Lehen ist. St. Paul apost.
- Interl. Dok. Buch, Tom 5.
- 1361 Wernherr von Velschen, Burger zu Thun, giebt seiner Schwester Söhnen Jost und Peter Senn verschiedene Güter und den halben Theil des Zehntens zu Kiesen und Oppligen zu Lehen.
Besiegler: Conrad Sachs von Theitingen, Schultheiss zu Thun.
- Bern Gross Spitalbuch, Tom 3.
- 1361 Dienstag Ruf von Buchholz und Johann von Schwarzenburg, Zunftmeister der Metzger zu vor St. Gertrud Thun, Heinrich von Schwarzenburg, Wernherr Klagks, Conrad Schilling, Heinrich von Mülinen und Ruf Scherer und das Handwerk der Metzger zu Thun thun kund, dass sie von dem Schultheissen, dem Rath und der Gemeinde zu Thun empfangen haben die Hofstatt der Vintschallen an dem Rindermarkt vor der Capelle zu Thun, wie die im Bau begriffen ist, gegen einen jährlichen Zins von 1 Mass Wein auf St. Andreastag. Sie versprechen, diese Hofstatt unter den Tremmeln offen und unbeschlossen zu lassen und auf den Tremmeln nicht mehr denn eine Stube und auf dieser ein Dach mit Ziegeln zu machen. Sollte späther dieser Bau ihnen oder der Stadt unnüz oder schädlich sein, so möge der Schultheiss, der Rath und die Gemeinde denselben wieder abrechen ohne ihrer oder ihrer Nachkommen Wiederrede.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1361 erster Burkard in der Wisoye, Burger zu Thun, und Agnes, seine Ehwirtin, verordnen, dass Dienstag im ihre Jahrzeit jährlich in dem Spital zu Thun mit Wein und mit Fleisch begangen März werde, vergaben dafür besagtem Spital 6 Mannsmad und 2 Jucharten Aker vor Thun am Homatt, 4 ¹/₂ Mannsmad auf den Matten an Wernhers von Velschen grossen Matte, 2 Jucharten Aker an der Honfuren (ab diesen 2 Jucharten werden der Kirche zu Thun jährlich 5 Schillinge bezahlt für Oblaten), eine Matte zu Thun im Lossner Bistum bei dem Ziehlstein, ferner der Capelle zum Kreuz zu Thun im Lossner Bistum an der Frutigenstrasse 4 Pfund ewigen jährlichen Geldes ab ihrem Gut am Schwanden und im Gernwalde in der Parochie Frutigen, ferner 2 Pfund Pfenninge ewigen jährlichen Geldes ab 4 Jucharten Aker in der Dorfmark Wengi bei Frutigen, davon 1 Pfund der Capelle zu Thun bei der Fleischschal im Costenzer Bistum an das Licht, denn 10 Schillinge den Klosterfrauen zu Interlaken und 10 Schillinge den Klosterfrauen zu Engelberg, ferner den Feldsiechen zu Thun an der Zull 1 Juchart Aker auf der Honfuren.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1361 20. Heinrich von Heimberg und Johann von Heimberg, Burger zu Bern, verkaufen mit Brachmonat Hand und Willen Junker Peter von Wichtrach, Edelknecht^{c)}, Burgers zu Thun, dem Propst Wernher und dem Capitel des Gotteshauses Interlaken den halben Theil des Leyenzehntens in dem Kirchspiel zu Scherzlingen, den sie von benanntem von Wichtrach zu Mannlehen hatten, und wovon die andere Hälfte besagtem Gotteshaus schon angehört, um 300 Pfund Pfenninge guter und geber zu Bern.
^{d)}Besiegler: Conrad von Holz, Burger zu Bern, und Peter von Wichtrach, Burger zu Thun.^{d)}
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{c)} Eingefügte Textstelle

^{d)-d)} Nachtrag

1361

1361 St. Ulrichs Tag des Bischofs Jost, Lienhard und Kuno Münzer, Gebrüder, Edelknechte, Burger zu Bern, thun kund, dass sie mit dem Schultheissen, dem Rath und der Gemeinde der Stadt Thun überein gekommen seien wegen den Stössen und Misshellung, so zwischen ihnen waren um die Au, genannt Bachnau, welche zwischen der Kander und der genannten Münzern Au liegt, dass sie da Marchsteine sezen und die von Thun die Banau enet diesen Marchsteinen Thunhalb zu Holz und zu Feld, zu Wunn und Weide als das ihre nuzen und inne haben, aber in ihrer (der Münzern) Au Uetendorfhalb ohne ihre Gunst und Willen nichts zu schaffen haben sollen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1361 17. Juli Aymo, Bischof von Lausanne, schreibt an alle Aebte, Prioren, Dekanen, Pröbsten^{c)}, Erz Helfern, Erzpriestern, Leutpriestern, Pfarrern und Prefekten der Klöster, Capiteln und Conventen, sie mögen *eximirt* oder nicht *eximirt* sein, seiner Diozese. Aus Befehl Herrn Johann, Erzbischofs von Bisanz, nach einer von dem Cardinal von Ostia päbstlichen^{h)} Legaten gegebenen päbstlichenⁱ⁾ Bulle, dass ein Kreuzzug gegen die pestartig bewaffneten Leute, genannt die grosse Gesellschaft, statt haben solle. (*pestiferam armetorum gentem que se societatem magnam vocant*). Befiehlt unter Strafe der Excommunication, innert 30 Tagen jede 10 Tage $\frac{1}{3}$ der ihnen aufgelegten Summen an Herrn Herrmann von Slebusch (*de Slebusco*), Domherrn zu Lausannen, zu bezahlen.

In unserer Gegend waren angelegt:

Curator de	Frutingen	21	Sol alba moneta
Curator de	Blomenstein	9	Sol alba moneta
Curator de	Spiez	15	Sol alba moneta
Curator de	Windemis	15	Sol alba moneta
Curator de	Esse	11	Sol alba moneta
Curator de	Erlombach	15	Sol alba moneta
Curator de	Tierchelogen	10	Sol alba moneta
Prepositus de	Ansoltingen	40	Sol alba moneta
Prepositus	Interlacensi	5	Sol alba moneta

Urk. im Bundesarchiv zu Bern.

^{c)} *b* korrigiert

^{h)} *b* korrigiert

ⁱ⁾ Eingefügte Textstelle

1362

- 1362 Freitag
nach St. Niclaus Peter ab Brugg, Burger zu Thun, verkauft und verleiht zu bewährtem Mannlehen an Conrad ab der Fluh, Ulrich, seinen Bruder, und Johann von Rüdlen, Burgern zu Thun, ein achter Theil des Zehntens zu Sigriswyl um 102 alter Pfenninge geber zu Thun.
Besiegler: Conrad Sachs von Theitingen, Edelknecht, Schultheiss zu Thun.
Interl. Dok. Buch, Tom 5, S. 610.
- 1362 Peter von Wichtrach, Edelknecht, Burger zu Thun, Herr zu Ruggisberg und Conrad Petermann von Burgenstein, Peter des Edelknechts seel. Söhne, Mitherren zu Riggisberg. Leztere verkauften dem erstern ihren Antheil an dieser Herrschaft.
Seftingen Urbar, Tom 2.
- 1362 Montag
vor St. Thomas
apost. Wernli von Mülinen, der Zimmermann, verkauft mit Einwilligung des Schultheissen, des Raths und der Burgern zu Thun seine Rechte an einem Thurm an der Ringmauer in der Stadt im Lossner Bistum zwischen den Häusern Peters von Wichtrach und Peter Sattler an Cunzen Krelinger, den Spengler, jährlich um 1 Mass Wein Zinses. Schultheiss und Rath behalten sich aber vor, nach Gutfinden über den Thurm zu verfügen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Zeugen: Peter von Wichtrach, Johann von Ansoltingen, Edelknecht, Ulrich Halter, Burger zu Thun. Besiegler: Heinrich von Resti, Ritter.
- 1362 Samstag
vor der Auffahrt Ulrich von Mülinen, Burger und Weibel zu Thun, hält Gericht an der Lowine zu Thun anstatt Conrad Sachsen von Theitingen, Edelknecht, Schultheissen zu Thun. Vor ihm erscheinen die von Oberhofen in der Person Berchtolds von Scharnachthal, Edelknecht, Conrad Tistel und Peter Gobi und die von Ringoldswyl, nämlich Jacob Nidweg, Heinrich Bühler und Heinrich Sakmann im Streit wegen ihren anstossenden Gemeinweiden.
Zeugen: Ruf von Buchholz, Peter Bischof, Heinrich zur Buchen, Burger zu Thun. Besiegler der Schultheiss.
Urk. im Gemeinde Archiv zu Oberhofen.

[Diese Seite enthält Textergänzungen zu nachfolgender Seite]

1363

- 1363 Montag nach St. Mathias des Zwölftboten Tages (25. Februar)
- Der Schultheiss, der Rath, die Zweihundert und gemeinlich die Burger zu Bern geloben der Stadt Thun, in welchem Wege die Burg und die Stadt Thun in ihre Hand kommt, ihnen zu bleiben, von Kauf oder auf den Gedingen der Briefe, die sie von Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, darüber haben, ihr, wie ihre Herrschaft von Alters her gethan hat, einen leiblichen Eid zu den Heiligen zu schwören, ihre Handveste, ihre Briefe und alle Rechte und Gewohnheiten zu schirmen und nicht dawider zu thun.^{a)} Und um, dass unsere lieben Burger, der Schultheiss, der Rath und die Gemeinde von Thun merklich prüfen mögen, dass wir sie mit ganzen Treuen hinfüro allzeit meinen wollen. So geloben wir von sonderer Liebe wegen, wir, der Schultheiss, der Rath, die 200 und die Gemeinde von Bern, bei unsern Eiden: In welchen Weg die Burg und Stadt zu Thun in unsere Hand kommt, uns gänzlich zu bleiben, dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern zu Thun den Eid, den wir dann thun werden, immer und ewiglich zu erneuern von zehn zu zehn Jahren, doch so, auf welche Zeit das in dem Jahr beschehe, dass wir ihnen den ersten Eid thäten und nach dem Ziel zehn Jahre verlaufen, so sollen wir den Eid an dem Sonntage nach ausgehender Pfingstwoche erneuern und schwören, ohne Gefährde, als wir auch dann gewöhnlich andern unsern Eidgenossen schwören. Dann sollen sie auch ihre Botten zu Bern haben, die den Eid von dero von Thun wegen einnehmen.^{a)}
- Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 497.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Thun Dokumentenbuch, f. 41.
- 1363 der 12^{te} Tag im Redmonat (Februar)
- Der Schultheiss, der Rath und gemeinlich die Burger der Stadt Thun geloben der Stadt Bern^{a)} aus freiem Willen^{b)}, in Abweisung früherer Gewohnheit, von nun an von fünf zu fünf Jahren innert den nächsten acht Tagen, von da an sie von Bern gemahnt werden, den ihrer Herrschaft üblichen Huldigungs Eid zu leisten.
- Urk. Solothurn Wochenblatt 1830, S. 499.
Thun Dokumentenbuch, f. 38.
- 1363 Juli
Die Burgen und Städte Burgdorf und Oltingen waren Eigen Gut, die Rechte zu Thun waren Reichslehen.
- Verkaufen die Grafen von Kyburg für sich und ihre Brüder und Schwestern, geistlichen und weltlichen Standes, das Eigenthum ihrer Burgen und Städte Burgdorf und Oltingen und ihre Rechte zu Thun den Herzogen Rudolf, Albrecht und Leopold von Oesterreich um 12000 Gulden von Florenz, welche sie zu Abbezahlung ihrer dringenden Schulden verbrauchten, und dann obige Besizungen von den Herzogen wieder zu Lehen empfangen, wofür sie den Grafen Hartmann als Laien zum Mannschaftsträger stellten. Jeder der Grafen behielt sich die Befugnis vor, seinen Antheil an dem Lehen, doch ohne Schaden für das Obereigenthumsrecht der Herzoge, zu verkaufen.^{c)} In Folge dieses Kaufes verpflichteten sich die Grafen, den Herzogen nicht nur mit diesen Lehen, sondern auch mit denjenigen, welche bereits ihr verstorbener Vater, Graf Eberhard, von dem herzoglichen Hause inne hatte, wie der Landgrafschaft Burgund, dem Dinghofe, festen Kirchhofe und dem Dorf zu Herzogenbuchsee, den Städten und Gerichten zu Wangen und Huttwyl zu dienen und zuzuziehen im Thurgau, Zürichgau und Aargau bis an den St. Gotthardsberg, in Burgund bis an den Lausannersee und in ihrer Landgrafschaft Elsass, und ihme alle ihre Festen offen zu halten. Würden die Herzoge oder ihre Diener aber in ihrem eigenen Gebiete bis zum Forste von Hagenau oder bis Burgau angegriffen, so sollten ihnen die Grafen in gleichem Masse beistehen wie die herzoglichen Amtleute im Aargau. Für Dienste ausserhalb obigem Kreise sollen die Grafen von den Herzogen, wie andere ihrer Diener, entschädigt werden. Würden sie aber dem Verträge nicht nachleben, so fielen ihre Lehen den Herzogen anheim. Die Herzoge versprachen ihrerseits den Grafen Schirm und Beistand, welche vorzüglich durch den oesterreichischen Landvogt im Aargau geleistet werden sollten.^{c)}
- v. Tillier, Tom 1, S. 231.
- 1363 St. Michaelsabend (28. 7^{ber})
- Schloss Bern mit den Herzogen von Oesterreich einen 10 jährigen Bund. Oesterreich versprach, mit Aargau, Thurgau, Elsass und Sundgau, der Stadt Bern, und diese ihm hiewieder, mit aller Macht zu helfen bis an den Lausannersee, durch ganz Burgund und Aargau zwischen der Reuss und der Aare bis an den Zusammenfluss dieser beiden Ströme. Ausserhalb der vorgenannten Kreise verband sich Oesterreich an Bern, 200 und Bern an Oesterreich, 100 Mann Fussvolk einen Monat lang in eigenen Kosten zu stellen. Uebrigens behielt sich Oesterreich das Reich, seine ältern Verbündeten, Dienstleute und Landstädte, Bern aber das heil. römische Reich, den Grafen von Savoyen, Freiburg im Uechtland, Uri, Schwyz, Unterwalden, Oberhasli, Petterlingen, Murten, Biel, Solothurn und alle frühern Bundgenossen wie auch Burg und Stadt Thun mit allen daran habenden Rechten nach dem Inhalte der mit Kyburg darüber errichteten Briefe vor etc.
- von Tillier, Tom 1, S. 232.
- Vide auf nebiger Seite
^{b)}Von nächster Weihnacht an sollte der Bund 10 Jahre lang dauern. Während dieser 10 Jahre durfte kein Theil neue Bünde schliessen, ohne wenigstens den gegenwärtigen vorzubehalten. Doch blieb den Bernern gestattet, auch ihre vorigen Bünde nach dem Inhalte der Briefe in der Zwischenzeit zu erneuern. Wenn von einer Seite zur Hilfsleistung gemahnt wurde, schickte jeder Theil vorläufig drei Männer nach Zofingen, um sich über die Art der Hilfsleistung zu berathen. Aber so kam man auch für schiedsrichterliche Beilegung von Streitigkeiten, wenn es oesterreichische Angehörige im Elsass und untenher der Limmat betraf, in Zofingen, wenn es aber Leute im Aargau und oberher der Limmat betrafte, in St. Urban zusammen. Endlich waren auch für privatrechtliche Verhältnisse beiderseitiger Angehörigen die in dieser Zeit gewöhnlichen Bestimmungen aufgenommen (^{a)}Urk. vom St. Michaelisabend, 28. 7^{ber} 1363^{b)}). Ende Octobers wurde der Vertrag von Herzog Rudolf bestätigt.
Urk. zu Insbruk am Donnerstage vor Simon und Judä, 28. 8^{ber} 1363.
- Für Bern mochte es kein unbedeutender Beweggrund zu Abschliessung dieses Vertrages gewesen sein, da seine Rechte auf Thun, welche durch die Verhandlung Oesterreichs mit Kyburg in hohem Grade gefährdet wurde, durch denselben Sicherung erhielten.^{b)}
- 1363 Montag nach St. Johann zu Sunngichten
- Hartmann von Burgenstein, Edelknecht, B. z. Thun, verkauft zu rechtem Lehen an Conrad Müller von Unterseen um 150 Gulden das Dorf Frizelbach in der Parochie Leuxingen in Losanner Bistum mit Twing und Bann etc. Unter den Zeugen kommt vor Junker Conrad Sachso von Theitingen, Edelknecht, Schultheiss zu Thun.
- Interl. Dok. Buch, Tom I.
- 1363
- ^{k)}Graf Eberhards von Kyburg zwei Söhne verkaufen die Lehenherrschaft über Thun und Burgdorf^{l)} und Oltingen^{l)} für einige Jahre an Johann Schultheiss von Lenzburg, ^{m)}Landvogt der Herzoge von Oesterreich über alle obern Lande^{m)}.
- Herr Schulth^s. N^o. Fr. v. Müllinen, Hist. Sammlungen.
ⁿ⁾ von Müller, Tom 2.ⁿ⁾ ^{k)}
- Bruk, 1363 Freitag vor St. Margarethen (15^{ter} Juli)
- Der Graf Eberhard von Kyburg, Domherr zu Strassburg und Probst zu Ansoltingen, Graf Egen^{o)} von Kyburg, Graf Eberhard von Kyburg, auch Domherr zu Strassburg, Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, Graf Johann von Kyburg, Domprobst zu Strassburg, und Graf Berchtold von Kyburg, alle Gebrüder, für sich und alle ihre Brüder und Schwestern bekennen, dass die hochgebomen Fürsten ihre gnädigen Herren, die Herzoge Rudolf, Albrecht

- a)-a) Eingefügte Textstelle von Seite 324 (dritter Abschnitt)
c)-c) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle
e)-e) Eingefügte Textstelle von Seite 324 (erster Abschnitt)
h)-h) Eingefügte Textstelle von Seite 324 (zweiter Abschnitt)
i)-i) Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende
k)-k) Textstelle auf eingeklebtem Papierstreifen
l)-l) Eingefügte Textstelle
m)-m) Nachtrag
n)-n) Nachtrag
o) Unsichere Leseart

1363

und Lüpold von Oesterreich, ihnen ihre Burgen und Städte Burgdorf, Thun und Oltingen mit allen Zugehörden, die sie ihnen von neuen Dingen aufgegeben, sogleich wieder zu Lehen gegeben, und dass sie von ihnen ein ehrbar namlich Gut empfangen und ausgerichtet erhalten haben, ihre grosse und unleidige Schuld damit abzulösen. Verpflichten sich gegen die Herzoge wegen dieser alten Lehen und auch wegen den neuern Lehen als die Landgrafschaft über alles Land zu ~~zu~~ Burgunden, den Dinghof, festen Kirchhof, das Dorf, die Leute und das Gericht zu Herzogenbuchsee, die Stadt, die Leute und das Gericht zu Wangen und zu Hutwyl, mit aller ihrer Macht zu warten und zu dienen. Dagegen haben dann auch die Herzoge gelobt, die Grafen von Kyburg zu schützen und zu schirmen.

Soloth. Wochenblatt 1823, S. 405.

1363
Brugg im Aargau,
Donnerstag nach
St. Jacobs Tag

Zwischen dem Bischof von^{c)} Gurk ^{d)}Johan, aus dem Hause der Schultheisse von Lenzburg, ^{d)} an Statt und im Namen der Herzoge von Oesterreich an einem und den Grafen von Kyburg am andern Theile wurde beredt und gethädiget: Dass Graf Rudolf von Nidau zu beider Theilen Handen und Rechten bis nächsten St. Martinstag die nachbeschriebenen Briefe hinter ihm behalten und aufbewahren solle. Erstens zwei gleiche Briefe besiegelt mit der Grafen von Kyburg allen sechs Insiegeln. Die weitern, wie sie die drei Burgen und Städte Burgdorf, Thun und Oltigen zu kaufen gegeben haben unserer Herrschaft und sie von derselben wider zu Lehen empfangen haben. Ferner zwei Briefe, von denselben Grafen besiegelt, worin sie sich verbinden mit aller ihrer Macht der Herrschaft Oesterreich wider allmänniglich beizustehen. Ferner ein Brief, besiegelt von Herzog Rudolf, wie er für sich und seine Brüder den Grafen von Kyburg zu rechtem Lehen verliehen hat die drei Burgen und Städte Burgdorf, Thun und Oltigen. Ferner ein Brief von demselben Herzog, worin er verspricht, die Grafen zu schirmen wie andere seiner Freunde und Diener. Ferner ein Brief, worin der genannte Herzog Rudolf und Bischof Johann von Gurk, sein Kanzler, sagen, wie sie denen von Kyburg von der genannten Herrschaft und Dienste wegen 12000 Gulden schuldig seien, wovon sie bereits 5000 bezahlt, 4000 auf nächsten St. Martinstag und 3000 auf die nächste darauf ausgehende Woche bezahlen sollen. Darauf haben die von Kyburg einen Brief von Herzog Rudolf um 3600 Gulden, der mit den andern auch hinter dem von Nidau liegen soll unter folgenden Gedingen: Dass wenn der Herzog Rudolf und Bischof Johann die 4000 Gulden auf Martinstag nicht bezahlen sollen, so soll der von Nidau der Herrschaft Oesterreich oder ihrem Landvogt im Aargau die vorgenannten vier Briefe, der Lehenbrief, der Bundbrief und der Schuldbrief der 3600 Gulden und den vierten Brief der 12000 Gulden wegen, herausgeben und im gleichen Fall auch denen von Kyburg die 4 Briefe, die sie alle sechs besiegelt haben von des Kaufs, der Gelübde, der Mannschaft und Dienste wegen. Bezahlen aber die Herzoge die 4000 Gulden auf Martinstag, so soll der genannte von Nidau darauf unverzüglich die vorgenannten 4 Briefe mit den Siegeln der Grafen von Kyburg der Herrschaft Oesterreich oder ihrem Landvogt im Aargau einhändigen, auf gleiche Weise auch denen von Kyburg die 3 Briefe, von Herzog Rudolf allein besiegelt, und der vierte, von ihme, Herzog Rudolf, und dem Bischof Gurk gemeinsam besiegelt, zustellen.

Urk. Soloth. Wochenblatt 1830, S. 179.
Hallersche Urkunden Sammlung zu Bern.

1363 St. Nicolaus
Abend

Ulrich Halter und Johann von Zeiningen der Alte, Burger zu Thun, als Pfleger und Schirmer der Dürftigen des Spitals der Burger und der Stadt Thun im Constanzer Bistum, verkaufen an Burkard in der Wisoy, B. z. T., zwei Jucharten Aker vor der Stadt im Lossner Bistum um 34 Pfund guter Pfeninge zu Thun. ^{e)}Besiegler die Stadt Thun. ^{e)}

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1363 Montag
nach St. Mathias
apost.

Der Schultheiss, der Rath und die Zweihundert der Stadt Bern thun kund, dass sie dem Schultheissen, dem Rath, den Burgern und der Gemeinde von Thun, aus sonderer Liebe, die wir zu ihnen haben, die Gnade gethan, dass wer innert den Stadtgräben von Thun mit gewaffneter Hand einen Blutschlag thut und der innert der Stadt ergriffen würde, dass der seine Gnade von uns lösen möge mit zehn Pfunden Pfeningen gemeiner zu Thun, doch so, dass der, welcher den Blutschlag mit gewaffneter Hand gethan, nicht eher in die Stadt kommen solle, er habe denn zuvor den Geferten zum Freunde gewonnen und unsere Huld erworben. Wäre aber, dass jemand den andern innert den Stadtgräben mit ungewaffneter Hand blutrums schlüge, so soll es ein grosser Einung sein und nichts anders.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{c)} Eingefügte Textstelle

^{d)-d)} Eingefügte Textstelle (andere Tinte)

^{e)-e)} Nachtrag

1363

- 1363 Allmählig bereitete sich die gänzliche Erwerbung von Thun, von Bern seit langen Jahren unverrückt im Auge behalten vor, wozu die Geldnoth der Kyburger, stets im Steigen, auf günstige Weise mithalf. Folgen nun die Urkunden von 12. und 25. ? Februar.
Die Uebergabe von Thun an Bern war also noch nicht erfolgt und wie sich aus diesem Doppelverhältniss, wo die von Thun zweien eben nicht immer in bester Harmonie stehender Herren zu huldigen hatten, fast unvermeidlich ergeben musste, entstanden Misshelligkeiten und Stösse.

- 1363 Zog Heinrich von Seedorf der Stadt Bern zu Hilf vor Wimmis und ward erschlagen.

Leu, bei Seedorf.

a) Johann Schulthess von Lenzburg, B[ischof]^{b)} zu Gurk, Kanzler Herzog Leopolds des Stolzen 1387.^{a)}

^{a)-a)} Eingeklebter Papierstreifen; Kontext der Notiz unklar

^{b)} unleserliche Textstelle, da eingebunden

[Leere Seite]

1364

1364 St. Herr Heinrich von Resti, Ritter, wird von Schultheiss Petermann von Gowenstein und
Gallen Abend dem Gericht zu Thun gefreit, worauf hin er seiner Ehwirtin Margaretha von von
Weingarten, wenn sie ihn überlebt, Burg und Stadt Uttingen mit aller Zugehörde zu
einem Leibgeding verschreibt, die nach ihrem Tode an ihren Bruder Johann von
Weingarten, Edelknecht, fallen sollen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1364 crastino Unsern lieben Burgern, dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern von Thun
St. Jacobi entbieten wir, der Schultheiss, der Rath und die Burger von Bern, unsern Gruss und
apost. alles Gutes. Als unser Botten nun nächst bei den euern zu Münsingen (diegestalt
zwischen Thun und Bern) waren als von etwas Misshelle wegen, so zwischen euch
und uns ist entsprungen, da trösten wir für uns und die unsern euch und die euern zu
uns in unser Stadt und von uns sicher, liebes und gutes bis zu unser Frauen Tag im
Augsten, so nun kommt und den Tag allen ohne allein, so ihr wohl wisset. Und dass
zu einer Urkunde, so haben wir unser Stadt Insiegel gedruckt auf diesen Brief.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1364 In dem Streit zwischen Hartmann von Burgistein, Edelknecht, Burger zu Thun, Herrn
ausgehends zu Wattenwyl, eines und Niclaus von Wattenwyl, der Schneider, Burger zu Thun, als
April Besizer eines der Lehen des Hofes zu Wattenwyl, andern Theils wegen schuldigen
Lehensbeschwerden sprachen als Schiedrichter zu Gunsten des erstern Conrad Sachs
von Theitingen, Schultheiss zu Thun, Wilhelm von Ansoltingen, Edelknecht, und Ruf
Käsli, Burger zu Thun.

Urk. im Schlossarchiv zu Burgistein.

1364 Freitag Antonius Senne, Edelknecht, Burger zu Thun, und Imerla von Uetendorf, seine
nach St. Ehwirtin, verkaufen um 340 gute Goldgulden von Florenz an Ulrich Halter und
Gallen Tag Johann von Zeiningen dem ältern, Burgern zu Thun, als Vögte, Pfleger und Schirmer
der Dürftigen des Spitals der Burger und der Stadt von Thun im Constanzer Bistum,
zu Handen besagten Spitals den Zehnten von Goldenwyl in allem dem Recht, als der
Probst und die Herren des Gotteshauses Interlaken diesen Zehnten verkauft hatten an
Frau Margarethen seel., Heinrichs von Velschen seel. Ehwirtin, Petermann von
Grimmenstein seel. und der genannten Frau Imerla, laut dem Brief, so darüber
geschrieben ist, für recht frei ledig Eigen, mit Junge Zehnten, Kornzehnten,
Heuzehnten etc.
Besiegler: Antonius Senne und für Frau Imerla, Conrad Sachs von Theitingen,
Schultheiss zu Thun

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Nach dem Tode Peters von Balm wurde Kuno von Holz, genannt von Schwarzenburg,
zum Schultheissen der Stadt Bern ernannt. Er vermochte aber nicht, die unbedingte
Zuneigung seiner Mitbürger zu erwerben. Bei den gemeinen Bürgern und
Handwerkern erwachte die alte Liebe für das Haus der Bubenberge und überall hörte
man Vorwürfe gegen die Machthaber wegen der harten Behandlung und Vertreibung
des Schultheissen Johann von Bubenberg. Gegen Ende Juni dieses Jahres versammelte
sich die Burgergemeinde in der Predigerkirche und verlangte stürmisch die
Wiedereinsetzung des alten Bubenbergs. Die Räte zögerten und suchten die
Befriedigung der Wünsche des Volkes zu vereiteln. Der Stadtschreiber las ihnen aus
der Handfeste vor „dass wer einmal vom gemeinen Rathe entsetzt worden sei, niemals
mehr in denselben gelangen solle.“ Da entstuhnd lautes Geschrei, dieses sei nicht das
rechte Gesez. Ein Burger ergriff die Handfeste und las daraus einen Artikel vor, laut
welchem die Gemeinde den Schultheiss zu erwählen und alles das zu beschliessen
habe, was zum Nutzen und Ehre der Stadt gereiche. Hierauf begab sich das

1364

Volk vor das Haus des regierenden Schultheissen an der Kreuzgasse und verlangte trotzig das Stadtbanner heraus. Vergebens suchte Schwarzenburg es zu besänftigen, da die Menge aber immer heftiger tobte und er sich nicht heraus zutreten wagte, so übergab er derselben das Banner unter versöhnlichen Aeusserungen zum Fenster hinaus, schlich sich zur Hinterthüre hinaus und entfloh nach Thun.

v. Tillier, T. 1, S. 238.

Wir finden um diese Zeit einen Kuno von Holz als äusserer Bürger von Thun. Wahrscheinlich war es dieser entflohene Schultheiss.

1364 zu Mitte
Heumonats

Bartlome Zinzenbaum von Thun, gesessen zu Bern, übergiebt seinem Oheim Wernherr Schilling, Burger zu Bern, für die zehn Mütt Dinkel und fünf Pfund Pfenninge, die er für Bartlomes Schwester Catharina seel. in das neue Kloster zu Bern gab, mehre Bodenzinse auf Gütern zu Fahrni, am Hartolsberg, im Geissenthal und auf einem Aker an Hohfurren vor der Stadt Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1364

Zwei Jucharten Aker bei der Eselmatte galten 13 Pfunde.

Thun Urk.

1364 Samstag in
den
Tempertagen
vor Weihnacht

Johann ab Pül, Burger zu Thun, thut kund, dass er mit auferhabener Hand einen leiblichen Eid zu Gott und zu den Heiligen geschworen, dass er niemand von Thun noch keine Person, die zu der Stadt gehört, vor geistliches Gericht laden, tagen noch bannen wolle, sondern sich gemeinen Rechtes zu Thun vor dem Schultheiss und Richter zu Thun begnügen wolle. Wäre aber, dass er jemand von Thun um offenen Wucher anzusprechen hätte, so soll er Recht nehmen vor dem Leutpriester zu Thun. Er verspricht dieses stät und fest zu halten und sollte er darwieder thun, davor ihn Gott und die hochgelobte Königin Maria, Gottes Mutter, bewahren wolle, so soll er als ein Meineidiger gehalten werden und allen daraus entspringenden Schaden und Kosten vergüten. Er stellt dafür zu Bürgen Thomat von Ansoltingen, sein Tochtermann, Heinrich von Tschingeln, Cunz und Johann ab Pül, Jakin und Johann Zelthan und Heini zum Bach.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1365

- 1365 Montag
vor uns. Frauen
Tag im Augst
(11. August)
- Der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Bern geben den frommen ersten Rittern Herr Johannsen von Bubenberg dem ältern und Herr Heinrich von Resti, – und Peter Schwaben, Burgern zu Bern, und Ulrich Halter und Ruf Käslin, Burger zu Thun, vollen Gewalt, die Stösse und Misshelle, so zwischen ihnen und der Stadt Thun gewesen ist wegen dem^{a)} ~~Todschatz~~ Hüniger um den Todschatz ihres Bruders seel. und dass Peter von Herbligen seel. erschlagen ist von Peter Lamlin und von Balmer und von den Hünigern, auszurichten. Wäre aber jemand von ihren Bürgern oder der zu ihrer Stadt gehört und diese Rüstung nicht stät haben wollte, der soll von ihrer Stadt geschieden sein.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 502.
- 1365 St.
Margarethen
- Conrad und Ulrich ab der Fluh, Gebrüder, und Johann von Rüdlen, Burgern zu Thun, vergaben dem Gotteshaus Interlaken einen achten Theil des Korn und Junge Zehntens zu Sigriswyl, ^{b)}den sie von Peter ab Brugg acquirirt und^{b)} wie derselbe Zehnten zu Lehen rührt und geht von der Herrschaft Wädiswyl.
Besiegler: Thomat von Thierachern, Dekan zu Köniz.
Interl. Dok. Buch, Tom 5, f^o. 613.
- 1365 Dienstag
vor dem
zwölften Tag
- Johanna von Rümelingen verkauft dem Spital zu Thun eine Matte zu Scherzlingen um 200 Pfunde.
Herr Schulth^s. N^s. von Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1365
St. Andreas
Abend
- Der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Thun erlauben ihrem Burger Meister Wernher vom Stein, dem Arzt, und Salome, seiner Ehwirtin, das Recht, so sie an dem Thurm in der Stadt Thun an der Ringmauer im Lossner Bistum zwischen Häusern Peters von Wichtrach und Peter Sattlers hatten, an Agnesen, Peter Murers seel. Tochter, zu verkaufen, behalten sich aber einen jährlichen Zins von 1 Mass Wein vor und das Recht, gegen Ersaz des Baues weiters über den Thurm zu verfügen. Besigler die Stadt Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1365
- Wernher vom Stein und Uli von Kempten kommen als Ärzte zu Thun vor.
- 1365 St.
Laurentien
Abend
- Conrad Sachs von Theitingen, Schultheiss zu Thun, besiegelt den Akt, da Wernher von Velschen, Burger zu Thun, zu bewährtem Mannlehen verleiht und verkauft an Peter von Wyler eine Hofstatt beim niedern Thor um 17 Pfund guter Pfenninge gemeiner zu Thun.
Zeugen: Peter Meder, Heinrich Kramer, Wernherr von Mülinen, Burger zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

a) *m* korrigiert

b)-b) Eingefügte Textstelle vom Absatzende

[Leere Seite]

1366

Thun, 1366
morndes nach
St.
Bartholomäus
des 12 Boten
Tages

Graf Hartmann ^{a)} von Kyburg^{a)}, Landgraf zu Burgunden, giebt der Stadt und den Burgern von Thun die Freiheit, dass wenn ein Burger von Thun von einem Gast innert der Stadt Zielen, ^{b)} wo ihre Einung aufhört^{b)}, erschlagen würde und er innert den Zielen auf der That ergriffen würde, derselbe von seinem Schultheissen in der Stadt Thun nach der Bürger Erkenntniss gerichtet werden solle, gleich als ob solches in der Stadt geschehen wäre.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Solithurn. Wochenblatt 1830, S. 503.

1366 am 6^{ten}
Brachet

Unterwalden sagt der Stadt Thun den Frieden auf mit folgenden Worten:
Weisen, Fürsichtigen, unsere alten guten Freunde! Der Schultheiss, der Rath und die Burger gemeinlich der Stadt zu Thun sollen wissen von uns, den Landmännern und denen Landleuten, gemeinlich zu Unterwalden ober und nieder dem Kernwalde, um den Frieden, so ihr und wir viele Zeit mit einander gehabt haben, dass wir euch den absagen mit diesem offenen Briefe von dem Tage hin, als euch dieser Brief geantwortet wird, mit der Bescheidenheit und nach Sage der Briefe, so ihr und wir von einander um den vorgenannten Frieden haben, wann auch die Briefe sagen, dass wir nach dem Absagen vierzehn Tage gegen einander Frieden haben sollen; und haben das gethan von der weisen, fürsichtigen, des Schultheissen, des Raths und der Burger der Stadt Bern, unser lieben Eidgenossen wegen, und von der Bündnisse wegen, so wir zu denen gethan haben.

Urk. im Archiv der Stadt Thun, findet sich nicht mehr im Archiv vor.
Solithurn Wochenblatt 1830, S. 600.

Rubin und nach ihm von Müller und andere sezen diese Urkunde ganz unrichtiger Weise in das Jahr 1386. ^{c)} Ist näher zu untersuchen, welches die richtigere Jahreszahl sei, ich glaube erstere.^{c)}

1366 Freitag
vor St. Ulrich

Burkard von Bennenwyl, Edelknecht, Burger zu Thun, vergabet den armen siechen Leuten vor der Stadt Thun an der Zull im Costenzer Bistum die Hälfte der Güter und Baumgärten zu Brenzikofen und der halbe Theil des Gutes, genannt Eichli, in der Parochie Diessbach, wovon der andere Theil Gerharden von Bern gehört.
Besiegler: Conrad Sachs von Theitingen Schultheiss zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun

1366 Freitag
nach St.
Hilarien

Conrad Brabant, Burger zu Thun, den der Schultheiss, der Rath und die Burger zu Thun zu einem Sinnerer erwählt und angenommen hatten, sezt dafür zum Pfand ein sein Haus und Hofstatt im Bellenz zu Thun, so dass wenn jemand von des Sinner Amts wegen von ihm zu Schaden käme, sie sich ob dem eingesetzten Pfande erholt und bezahlt machen können.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1366

Zwei Jucharten Aker ab dem Schwebis wurden verkauft um 25 ½ Pfunde.

Urk. im Archiv der Stadt Thun

a)-a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Eingefügte Textstelle

c)-c) Nachtrag

[Diese Seite enthält eine Textergänzung zur nachfolgenden Seite]

1367

- 1367 Montag nach Mitte Fasten Ortolf vom Stein, Ritter, Schultheiss zu Thun, besiegelt den Akt, da Gerhard von Bern, B. zu Thun, dem Gotteshaus Interlaken das Gut an der Matten auf St. Batten, das jährlich 2 Pfund 15 Schillinge und 3 Urfer mit der Wolle Zins gildet, um 200 Pfunde verkauft.
Interl. Dok. Buch, Tom 4.
- 1367 Donnerstag nach dem Ostertag Ulrich zum Brunnen, Burger zu Thun, und Margaretha, seine Hausfrau, kaufen von dem Gotteshause Interlaken leibdingsweise 6 Schupposen zu Rekenwyl um 140 Pfunde Thuner Währung. Nach ihrem Tode fallen diese 6 Schupposen wieder dem Gotteshause anheim.
Interl. Dok. Buch, Tom 8.
- Thun, 1367 Samstag nach St. Maurizen Peter Mederli wird auf die Bitte der Edlen Thüring von Brandis, Ritter, des jüngern und Junker Wolfhart von Brandis, Gebrüdern, Freiherren, zum Burger von Thun angenommen und giebt dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun Udel von einem Haus und Hofstatt zu Thun an der Aar im Bellenz im Lossner Bistum bis 120 Pfunde guter Pfenninge zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1367 Freitag nach St. Walpurg Johann Posso von Diemtigen, Edelknecht, leihet hin den dritten Theil des Berges Kiley samt dem Gut an Ezgenmad, zwei Mühlen und eine Bläue im Grund und alle seine Mann und andern Lehen, so er hatte von den edlen Herren von Weissenburg ^{a)}oder von jemand anderm^{a)}, an Ruf von Zeiningen zu Handen seines Sohnes Immer von Zeiningen, Johann Smit und Claus Ammann von Wattenwyl, ^{b)}bei der Pene 500 guter Gulden lautern Goldes und rechter Gewicht von Florenz.^{b)}
^{c)}Zeugen: Herr Ruf von Wissenburg, Kilchherr zu Frutigen, Johann von Ansoltingen, Edelknecht, Ruf ab Rüti, Burger zu Thun. Besiegler: Johann von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, Heinrich von Resti, Ritter.^{c)}
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1367 Donnerstag vor der Lichtmesse Johann Herr zu Weissenburg, Ritter, Freiherr, Johann Brabant, Tschachtlan, und die Landleute des Tahles und Dorfes zu Frutigen thun kund, dass wir um den Auflauf und Frelvel, so die Burger von Thun neulich in unserm Dorf und Thal gethan, darinn sie Claus Kaltsmit und ^{d)}noch einen andern (Peter Ruf)^{d)} zu tod geschlagen, viele verwundet und übel behandelt und etlichen ihr Gut genommen haben, kommen sind auf die vier Städte Freiburg, Solothurn, Murten und Biel, da jede dieser vier Städte zwei Glieder ihres Rathes dargegeben hat, nämlich Freiburg Herr Johann Velgen, Ritter, Schultheiss, und Wilhelm Velgen, sein Bruder, Landvogt zu Losen, Solothurn Herr^{e)} Wernher von Kilchen, Schultheiss, und Herr Jost den Richen, Ritters, Murten Marmet von Gorbirs und Wilhelm Rudellen, Biel Johann von Basel und Burkard Rafen, diese Frelvel, Stösse und Schaden zu zerlegen und zu berichten. Und darum, so loben ich, Johann, Herr zu Weissenbug, da ich des males das selbe Thal und Leute inne hatte, und heutigen Tages noch inne habe, und wir, die genannten Landleute, für uns und unsere Nachkommen, dass wir das, was die genannten achte der vier Städte Botten in dieser Sache aussagen oder wie sie die Stösse zwischen denen von Thun und uns berichten, es seie mit der Minne oder mit dem Recht, dass wir das feste, stet, dankbar und unzerbrochen halten werden.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
^{f)}Lohner, Histor. Bruchstücke über Thun B^d. IX.^{f)}
- Unter gleichem Tag stellen Schultheiss, Rätth und Burger zu Bern eine ganz ähnliche Urkunde aus, worin sie sagen, dass in dem Auflauf der Thuner zu Frutigen Claus Kaltsmit seel., ihr Burger, erschlagen und andere ihr Burgern geschmäht, verwundet und übel behandelt und etlichen ihr Gut genommen worden seie. Sie kommen auf die gleichen vier Städte und ihre Botten, um diese Stösse zu zerlegen und zu berichten und geloben, sich ihrem Ausspruch dankbar zu unterziehen und denselben fest, stet und unzerbrochen zu halten
Urkunde im Archiv der Stadt Thun.
- 1367 Samstag vor der Lichtmesse Auf diesen Tag kamen nun die acht obgenannten^{g)} Schiedrichter zusammen, nämlich Johann Velga, Ritter, Schultheiss zu Freiburg, und Wilhelm Velga, sein Bruder. Landvogt zu Losen, Burger zu Freiburg, Jost Riche und Wernher von Kilchen, Ritters, Schultheissen zu Solothurn, Marmet von Gorbir, Edelknecht, und Wilhelm Rudella von Murten und Johann von Basel und Burkard Rafo, Burger zu Biel, und thun kund, als da Stösse, Klagen und Misshelle entstanden

a)-a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Nachtrag

c)-c) Eingefügte Textstelle von Seite 334

d)-d) Einfügung unter und über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

e) Abkürzung korrigiert

f)-f) Nachtrag

g) Eingefügte Textstelle

1367

sind zwischen dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Bern eines Theils und dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun andern Theils wegen dem Auflauff, den die Burger von Thun mit offenem Banner bei Nacht und bei Nebel in dem Dorf Frutingen thaten, da Niclaus Kaltsmit von Bern getödet und an andern Burgern von Bern gefrevelt wurde. Und da beide Städte der Stösse wegen auf uns acht Schiedmannen gekommen sind, dieselben nach dem Recht oder nach der Minne zu bespruchen, so haben wir solches angenommen und bei geschwornen Eiden gelobt, dieses vor der nächsten Pfaffen Fassnacht zu thun. Nach angehörter Klage und Antwort und nachdem wir uns bei weisen Leuten berathen haben, so sprechen wir einhelliglich nach der Minne aus: Des ersten, dass die Burger von Thun aus den Leuten, die an dem Auflauffe waren, einen dargeben, der sich des Todschlages an Niclaus Kaltsmit seel. annehme und auch die Fahrt zu dem Pabst auf sich nehme und leiste bis zu der nächsten Ostern. Diesen, den die von Thun also dargeben mögen, die Burger von Bern ausklagen um den Todschlag nach ihrem Stadtrecht. Derselbe und die Burger von Thun an seiner statt sollen auch ein ewig Licht in der Kirche zu Frutingen aufrichten bis nächstkommende Ostern um der Seele willen, die in diesem Auflauff leiblos geworden ist. Wir sprechen auch, dass die Burger von Thun den Burgern von Bern von des Gezoges, von des Todschlages und den Auflauffen wegen, so sie an ihren Burgern gethan und von des Kostens wegen, so sie desshalb gehabt, und um Claus Kaltsmits seel. Freunde unklaghaft zu machen, 600 Pfund Pfenninge guter und geber Münze zu Bern geben sollen, der halbe Theil auf nächsten Maytag, den andern halben Theil aber auf Hylaris Tag nach der nächsten Weihnacht. Die von Bern sollen auch dem, der von den Thunern dargegeben und genannt wird und den Burgern von Thun Urfede schaffen und die Freunde Kaltsmits seel. unklaghaft machen bis zur nächsten Mitterfasten.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Lohner, Histor. Bruchstücke über Thun B^d. IX.

Unter gleichem Tag stellten obgenannte acht Schiedrichter wegen dem nämlichen Streit zwischen dem edlen Herrn Johann von Weissenburg, Freier, Ritter, dem Tschachtlan und der Gemeinde des Thales zu Frutingen zum einten und dem Schultheissen dem Rath und den Burgern zu Thun zum andern Theile wegen dem Auflauff, den die von Thun mit offenem Banner bei Nacht und Nebel thaten und ihm seine Märkte brachen in dem Dorf Frutingen, das er inne hat, und wegen dem Todschlag an Peter Ruf, der zu seinen Gerichten gehört, und andere Freveln viel, die da beschahen. Wogegen aber die von Thun sagten, dass sie ungerne gegen die Leute des von Weissenburg gezogen wären, sie hätten da ihre offenen Feinde gesucht und das mit Willen des Herrn von Weissenburg, dessen er ihnen aber ungichtig war, folgenden Ausspruch in der Minne aus: Dass die Burger von Thun zu Besserung und zu Ehren des Herrn von Weissenburg und deren von Frutingen sechs ehrbare Mannen ausser ihrem Rathe bis zur nächsten alten Fasnacht nach Büren in die Stadt senden sollen, da zu liegen^{a)} und zu bleiben, dem von Weissenburg und denen von Frutingen zu Busse und zu Ehre, so lange, bis sie der Herr von Weissenburg wieder zurück heisst kommen, doch so, dass wenn besagter von Weissenburg zu hart sein sollte und sie nicht wieder berüfe, wir sie wieder berufen mögen, so wir wollen. Wir sprechen auch, dass die Burger von Thun den Mann, den sie nennen werden, denen von Bern auszuklagen von Niclaus Kaltsmits seel. wegen und die Fahrt zu dem Pabst über sich zu nehmen, weisen und heissen sollen, dass er Busse empfahe und nehme von Kaltsmits und Peter Rufs seel. Todschlägen^{b)} wegen und das ewige Licht, das sie zu Frutigen stiften sollen, das soll auch der Seele Peter Rufs zu Hilfe und zu Troste kommen gleich wie Niclaus Kaltsmits Seele.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Lohner histor. Bruchstücke über Thun B^d. IX.

^{c)}Der Stadtrath von Thun unterwarf sich dem Ausspruche der Schiedrichter, aber gleich den folgenden Tag, Sonntag vor Lichtmesse 1367, schenkte ihm der Freiherr, als guter Mitbürger und freundlicher Nachbar, die demselben durch die Schiedrichter auferlegte demütigende Leistung nach Büren.

Schweiz. Geschichtsforscher, Tom 1. S. 76, wo dieser Auflauf erzählt ist.^{c)}

1367
Samstag nach St.
Maurizen

Die Stadt Thun nahm Thüring von Brandis, Ritter, der jüngere und Wolfhart von Brandis, Junker, Freiherr, in ihr Burgerrecht und sie und ihre Leute in ihren Schirm auf. Dagegen gaben sie der Stadt ein jeder sechszig Pfunde Udal und bestimmten als Dingstätte zwischen beiden Theilen die Egg von Strättlingen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

a)-a) g korrigiert

b) Eingefügte Textstelle

c)-c) Eingefügte Textstelle von eingeklebtem Blatt

1367

1367 Freitag nach
Frohnleichnam

Ortolf vom Stein, Ritter, Schultheiss zu Thun, spricht zu Thun vor dem Rath und 24 zwischen Itelfröwi von Tegertschi, Burger zu Thun, und Ita, Walthers von Hasli seel. Wittwe, wegen 50 Pfund, die genannter Walther Mechthild, seiner Schwester, obigen Fröwis Frau, zu Besserung gegeben hatte. Beide Theile sagen, der Schultheiss solle zwei ehrbare Männer zu Schiedrichtern wählen. Er nennt Heinrich von Resti, Ritter und Mathis Bokess. Diese sprachen zu Gunsten des Fröwin.

Zeugen: Johann von Ansoltingen, Berchtold von Leuxingen, Edelknechte, Johann von Zeiningen, Rudi ab Rütli, Heinrich Gruber, Heinrich Halbsater, Jacob von Spiez, Werner Pfister, Burger zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Laut dieser Urkunde bestehnd also der grössere Stadtrath aus vier und zwanzig Gliedern. Ungefähr 20 Jahre späther, zur Zeit, da Thun an Bern verkauft wurde (1384), waren sechzig Glieder im grössern Stadtrath, was viele Urkunden aus dieser Zeit in hiesigem Stadtarchiv beweisen. Er blieb in dieser Anzahl bis zum Jahr 1764.

1367 Verena

Johann Abpül, gesessen zu Thun, verspricht, dass er die Besizer seines Hauses an der Brugg zwischen Herblingers und Peter Wurms Häusern, sie seien wer sie wollen, verpflichte, wenn man die Mauer alda bauen würde, denzumal zu thun, was Schultheiss, Rät h und Burger befehlen werden und stellt als Bürgen Heinrich von Tschingel und Peter Sieber. Zeugen: Herr Thüring von Brandis, Ritter, Wolfhart von Brandis, Junker, Heinrich von Ansoltingen, Edelknecht etc. Besiegler: Herr Thüring von Brandis, Ritter, und Burkard Senno.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1368

- 1368 Freitag nach St. Walpurg Ulrich von Ried, Edelknecht, verleiht an Johann und Ruf von Zeiningen Gebrüdern, Burgern zu Thun, alle seine Mannlehen, die er selbst oder jemand anders von ihm hat, und verspricht denen von Zeiningen für diese Gabe und Hinleihe rechte Wärschaft.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Thun, 1368 unser Frauen Abend zu Herbst Heinrich von Resti, Ritter, B. z. Thun, vergabet das Mannlehenrecht des Dorfes zu Hofstetten, nachdem Peter von Grimmenstein und Arnold Miescher ihr Recht an demselben zu freien Händen und Gunsten aufgegeben hatten, dem Gotteshaus Interlaken.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.
- 1368 Rudolf von Sibenthal und Johann von Rümelingen verkaufen dem Spital zu Thun eine Matte zu Scherzlingen um 200 Pfunde.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1368 Wernherr von Velschen, Burger zu Thun, giebt seinen Neffen Cunzmann von Ergöw und Reinbold zu Ryn, Oswalds seel. Sohn, mehrere Güter und den halben Theil des Zehntens zu Kiesen und Oppligen zu Lehen.
Bern Gross Spitalbuch, Tom 3.
- 1368 am ersten Tag des ersten Herbstmonats Heinrich Pfaffo und Hänsli von Borisried verkaufen, letzterer mit Händen Johans von Ansoltingen, seines Vogtes, um 100 Goldgulden an Peter von Wichtrach, Edelknecht, zu rechtem, freiem Mannlehen samt dem Mannschaftsrecht ihren halben Theil des Zehntens auf dem Thunfeld Parochie Scherzlingen. Catharina von Borisried deren Vetter Heinrich Pfaffo ihr mit diesem Zehnten gehorsam sein sollte, willigt auch mit Genehmigung obigen Johans von Ansoltingen, ihres Vogtes, in diesen Verkauf ein.
Besiegler: Anton Senn, Edelknecht, Schultheiss zu Thun, Herr Heinrich von Resti, Ritter, und Johann von Ansoltingen
Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1368 Mittwoch vor St. Johann zu Sonngichten Ulrich Dahinder von Gisenstein, Burger zu Bern, verkauft dem Spital zu Thun 2 Körst Dinkel und anderthalb Huhn Geldes auf dem Gut Zenzel in der Parochie Diessbach, Constanzer Bistums, um 9 Pfund gute Pfenninge gemein zu Thun. Besiegler: Antonius Senn, Edelknecht, Burger zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1368 August 1 Spruch des Schultheissen, des Rathes und der Zweihundert von Bern zwischen Thun und Frutingen wegen der an Peter Wimin verübten Misshandlung.
Wir, der Schultheiss, der Rath und die Zweihundert von Bern thun kund männiglich mit diesem Brief als um die Stösse und Aufläufe, so sind beschehen zwischen unsern lieben und getreuen Burgern dem Schultheissen, dem Rathe und den Burgern von Thun zu einem Theil und denen von Frutingen zum andern Theil von des Frevels und Wundthaten wegen, so an Petrus Wimin, dem Weibel zu Thun, beschehen. Derselben Stössen aber sie zu beiden Theilen auf uns sind kommen und vollen Gewalt hand geben zu Minne und zu Recht und da wir Rede und Widerrede ~~zu~~ von beiden Theilen wohl vehörten und eingenommen, so haben wir dieselben Stösse und Sachen berichtet und verschlichtet, also dass beide Theile von disshin sollen gute Freunde sein und einen ganz guten Sinn und Frieden zusammen haben. Dazu sollen die von Frutingen geben und berichten denen von Thun zu einer Besserung drei hundert Pfund Pfenninge und dem ehegenannten Wimin einhundert Pfund Pfenninge guter und gemeiner in unserer Stadt für seine Schmerzen hienach zu dem nächsten St. Andreas Tag, so da kommt. Die von Frutingen sollen auch dem Arzt fürderlich berichten 45 guter Gulden um seinen Lohn, die Wunden zu heilen. Dazu sollen auch zwölf von Frutingen zu ehren dero von Thun schwören gegen Freiburg inn auf Gnade dero von Thun und nicht von dannen kommen ohne Heissen und Willen des Rathes von Thun oder des mehren Theils unter ihnen. Wollten aber sie zu hart sein, so soll es an uns stahn. Wir sprechen auch, dass Ulrich Bodmann, Mathis Bodmann und Johann Steigelschwand der jünger, die in Gezeigde der That sind, nimmermehr gan Frutingen kommen sollen ohne Urlaub und Heissen des Rathes

1368

von Thun. Wäre aber, dass dieselben Gethäter wollten gehorsam sein zu Frutingen bescheidner Dinge, so dass die von Frutingen die von Thun beten würden für die Gethäter, dass sie wider in das Land kämen und die von Thun zu hart wären und sie nicht wollten begnaden, so soll aber an uns stahn, doch mögen die von Frutingen sich wohl anziehn der Güter, so die Gethat hand gethan, bis dass sie entschädigt werden. Die von Frutingen mögen und sollen auch rechtfertigen und büssen alle die, so die Gethäter in dem Lande oder von dem Lande geleiten, darnach als sie den wollen und bescheidenlich dunket. Und als die von Thun sollten geben ein ewig Licht zu Frutingen von eines Ueberlaufs wegen, so die von Thun vormals thaten, das auch lieblich und freundlich ist berichtet, da sprechen wir aus, dass die von Thun desselben Lichts sollen ledig sein, aber die von Frutingen sollen das selb Licht geben und aufrichten auf deren Gut, so den nachwendigen Auflauff haben gethan. Und also heissen wir beide Theile diesen unsern Ausspruch vest, stet und unzerbrochen zu halten und hiewider nimmer zu thun keineswegs und dass zu einem offenen wahren Urkund haben wir, der Schultheiss, der Rath und die Zweihundert von Bern, unser Stadt Insiegel für uns gehenkt an diesen Brief, der gegeben ward an dem ersten Tag Augusten, da man zählte von Christus Geburt 1368.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

- 1368 Junker Walther von Brandis, Burger zu Thun, wurde zu Basserstorf erschlagen.
Schweiz. Geschichtsforscher, B. 1.^{d)}
- 1368 Heinrich von Resti und Petermann von Grimmenstein verkaufen dem Kloster Interlaken ihren Antheil an dem Dorf Hofstetten, eben so Arnold Miescher den seinigen. Lezterer wird aber von dem Kloster mit diesem Dorf wieder belehnt.
Interl. D. B.
- 1368 St. Andreas
Abend Johann, Probst, und das Capitel zu Interlaken verkaufen der Gemeinde Oberhofen um 35 Pfund das Holz Lengenschachen von der Strass hinauf zwischen der Herrschaft von Oesterreich Gut und der Dorfmark Eschlen in der Pfarre Hilterfingen.
Zeugen: Herr Ruff von Merligen, Kilchherr zu St. Batten, Herr Johann, Leutpriester zu Scherzlingen, Conrad Brabant, Burger zu Thun.
Oberhofen Urk.

^{d)} Nachfolgend S. ohne genauere Angabe

1369

1369

In diesen Zeiten und noch früher hätte die Stadt Thun sich leicht frei kaufen und unabhängig machen können, wenn thatkräftige und entschlossene Männer an der Spitze ihres Gemeinwesens gestanden wären und die Zeitereignisse klug zu benützen verstanden hätten. Sie vernachlässigten^{a)} aber dieses und Bern, das seinen Vortheil stets besser verstehend und seine Macht auf alle Seiten auszudehnen bedacht war, benutzte schlaue die immer wachsende Geldnoth und den beginnenden Verfall des Hauses Kyburg, um Thun zu umstücken und das selbe je mehr und mehr von sich abhängig zu machen, lokte die angesehensten Männer von Thun weg und nahm sie in sein Bürgerrecht auf. Auf der andern Seite hatte Thun von seinen Grafen wenig Gutes mehr zu erwarten. Unter diesen übeln^{b)} Umständen wandte sich Thun an die Stadt Freiburg, mit der sie seit langem befreundet war, und bat sie, ihre Freiheitsbriefe und wichtigsten^{c)} Verträge^{d)} und Urkunden^{d)} in ihr Archiv zum Aufbewahren niederlegen zu dürfen, was Freiburg gerne bewilligte. Diese Dokumente blieben um fünfzehn Jahre lang da liegen und wurden dann der Stadt Thun gegen Quitung wieder herausgegeben als Thun von dem Grafen von Kyburg an Bern verkauft worden war.

D^r. Berchtold, Hist. du cant. de Fribourg T. 1, p. 155.

1369

Heinrich von Grenchen, Chorherr zu Interlaken, B. z. T., vergab dem Kloster Interlaken sein Guth zu Grindelwald.

Interl. Urk.

1369

Jacob Braband, Ammann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.

1369 an dem jüngsten Tage Redmanods

Ulrich von Bubenberg, Edelknecht, Schultheiss zu Bern, thut kund, dass vor ihm und dem Rath zu Bern erschienen sei Heinrich von Tschingeln, Burger zu Bern, und sazte da mit Urtheil und machte Ulrich Halter, B. z. B., zu seinem gewissen Botten und Verweser, sein Bürgerrecht zu Thun aufzugeben und alles das zu thun, was darzu nützlich und nöthig wäre in jeglicher Weise, als ob er selbst mit seinem Leibe da wäre. Und was der genant Halter thäte, das gelobe er, von Tschingeln, nun und hienach stät zu halten und da diss also mit Urtheil von mir ergangen ist, so habe ich, der genant Schultheiss, diese Urkunde gegeben mit meinem Insiel besiegelt.

Zeugen: Herr Johann von Bubenberg, Ritter, mein Vater, Peter und Cuno von Seedorf, Conrad von Holtz, Johann von Schaffhusen, Johann von Diessbach, Burger zu Bern.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

a) Korrigiert aus *vernachlässigten*

b) Eingefügte Textstelle

c) Eingefügte Textstelle

d)-d) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

[Leere Seite]

1370

- 1370
Hall im Innthal, Mittwoch
vor dem Sonntag
reminscere
- Albrecht, Herzog zu Oesterreich etc., urkundet, da der Weingarten, gelegen zu Ried in der Parochie Hiltolfingen (Hilterfingen), an unsern getreuen Gerharden von Bern, Burger zu Thun, von Peter von Zeiningen, seinem Schwächer, gefallen ist, und das Gut am Goldenwyl, das Peter Rennler und Heini Minnon bauen, auch demselben Gerhard von seinem Vater seel. angeerbt ist und darüber vormals von unserm Bruder Herzog Lüpold seel. Brief hatte, so verleihen wir demselben Gerharden von Bern von seinem Vater seel. die vorgenannten Güter, dass er und seine Erben dieselben von uns und unsern Erben solle inne haben und niessen als Lehens- und Landesrecht ist.
- Interl. Dok. Buch, Tom 5.
- 1370 am^{c)} May Abend
- Peter von Wichtrach, Burger zu Thun, giebt seinem lieben Oheim Hansen von Raron und Hansen, seinem Sohn, Edelknechte, alle Mannlehen nemlich zu Scherzlingen und den Zehnten auf dem Thunfeld und bezeugt, dass er und seine Erben kein Recht mehr daran haben sollen. Besiegler dieses Akts Peter von Wichtrach und Peter von Gowenstein, Burger zu Thun.
- Urk. früher im Schloss Oberhofen, nun im Schloss Thun.
- ^{d)}Nach Peter von Wichtrachs Tode trat Elisabeth, seine Tochter, Walthers von Erlachs Frau, gegen diese Vergabung auf. Dieser Gegenstand wurde schiedrichterlich besprucht, ihr, Elisabeth, die eine und Hansen von Raron die andre Hälfte zugesprochen.^{d)}
- 1370 Freitag nach St.
Urban
- Johann Posso von Diemtigen, Edelknecht, Burger zu Thun, verkauft und verleiht zu einem freien, bewährten Mannlehen an Ruff von Zeiningen, Burger zu Thun, ein Drittheil des Berges an Kiley in Oyen der Parochie Erlenbach um 370 Pfund gute Pfeninge gemein zu Thun.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1370 St. Bartolomäus
Abend
- Antonius Senne, Edelknecht, und Imerla von Uetendorf, seine Ehefrau, verkaufen, letztere mit Handen Wernherrs von Velschen, Burgers zu Thun, ihres Vogtes, an Johann von Zeiningen, Burger zu Thun, viele Güter und Zinse in der Dorfmark zu Uetendorf nebst dem Gericht, Twing und Bann und voller Herrschaft zu Uetendorf um 2809 Pfund Pfeninge gemeiner im Lande.
- ^{e)}Besiegler: Anton Senne, Edelknecht, Johann von Ansoltingen, Edelknecht, Peter von Gowenstein, Schultheiss zu Thun, und Wernher von Velschen.^{e)}
- ^{f)}Zeugen dieses Aktes waren Hartmann von Burgenstein, Berchtold von Lensingen, Henzmann von Grimmenstein, Edelknechte, Gerhard von Bern, Mathis Bokess, Niclaus von Scharnachthal, Heinrich von Schwarzenburg, Peter von Hassli, Ruf und Ulrich von Buchholz und ander mehr.^{f)}
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1370
- Ein in diesem Jahr zwischen der Stadt Bern und dem Grafen von Kyburg entstandener Streit sollte auf gewohnter Dingstätte zu Bollingen beseitigt werden. Die dahin ziehenden Gesandten von Bern wurden auf dem Breitfelde gewarnt, dass der Graf im Schilde führe, sie gefangen zu nehmen und kehren deswegen, ohne sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach Hause zurück. Um diesen Treubruch zu rächen, versuchten sich die Berner im Eingeständnisse mit einigen Bürgern von Thun, sich der Stadt Thun zu bemächtigen, welcher Anschlag jedoch an einem Missverständnisse über die Losungsworte scheiterte. Als man nun die Sache mit Gewalt durchsetzen wollte und schon Belagerungswerkzeuge in Bereitschaft standen, legten sich die Waldstätten ins Mittel. Auf ihre und anderer Herren und Städte Verwendung wurde die Sache auf eine neue Tagleistung zu Jegenstorf gebracht, wo nebst dem Grafen von Kyburg auch Graf Hans von Habsburg, Graf Sigmund von Thierstein, Graf Rudolf von Nidau nebst vielen andern Freiherren, Rittern und Edelleuten, so wie auch die Botschaften von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden erschienen. Die von Bern getrauten sich aber nicht ohne ein Geleite von 200 Personen dahin zugehen. Solches Misstrauen war nicht zu glücklicher Beseitigung schwieriger Geschäfte geeignet. Die zahlreiche und zu Beendigung des Geschäftes vielleicht nur allzu glänzende Gesellschaft gieng unverrichteter Dinge auseinander. Indessen nahm diese Angelegenheit bald darauf eine günstigere Wendung, indem die Thuner einem neuen Vergleich zufolge im Jahr 1372 in Gegenwart des Grafen Hartmann der Stadt Bern wieder huldigten, obgleich die in den frühern Verträgen festgesetzten fünf Jahre, nach deren Verfluss sie ihren Eid erneuern sollten, noch nicht abgelaufen waren. ⁱ⁾Siehe die Urkunde hiernach im Jahr 1372 angeführt.ⁱ⁾
- v . Tillier Gesch. Berns, T. 1, S. 247.
Tschudi, Tom 1, S. 474.
Stettler, S. 83.

^{c)} Unsichere Leseart

^{d)-d)} Eingefügte Textstelle von nachfolgender Seite 344, der Verweis *siehe auf der folgenden Seite* weggelassen

^{e)-e)} Nachtrag

^{f)-f)} Eingefügte Textstelle von Seite 344 (letzter Abschnitt); der Verweis *siehe auf der folgenden Seite* weggelassen

ⁱ⁾⁻ⁱ⁾ Eingefügte Textstelle vom Abschnittende

1370

00. Nach Peter von Wichtrachs Tode trat Elisabeth seine Tochter, Walthers von Erlach Frau gegen diese Vergabung auf. Dieser Gegenstand wurde durch Schiedrichterlich besprochen, ihr Elisabeth die eine und Hansen von Raron die andere Hälfte zugesprochen.
- 1370 Donnerstag vor uns. Frowen Tag Arnold Miescher, Burger zu Thun, gesessen zu Bern, giebt als freies Mannlehen hin an Peter von Seedorf, Cunrad von Holz, Wernherr Ballenegger und Jacob Brabant, B. z. B., das Dorf Hofstetten bei Brienz.
Interl. D. B.
- 1370 Vier Jucharten Aker vor der Stadt Thun im Constanzer Bistum kosteten 60 Pfunde und eine Schuppose zu Schorren 40 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Basel, 1370 8. Januar Nachdem Graf Hartmann von Kyburg von den Herzogen Albrecht und Rudolf v. Oesterreich für die ihnen dargeliehene Summe von 4400 Gulden Florentiner Währung die Burgen Unterseen, Unspunnen, Oberhofen und Balm als Pfand erhalten, gab er dieselben seiner Tochter Margaretha zur Ehesteuer bei ihrer Heirat mit Thüring von Brandis. Durch Urkunde von obigem Tag erklärt nun Herzog Leopold von Oesterreich, namens oberwähnt seines Vaters und Bruders, dass bemeldte Herrschaften von gedacht seiner Muhme der Gräfin Margaretha und ihrem Gemahl Thüring von Brandis bis nach Bezahlung der Pfandsomme inne zu haben seien und letztere nach erfolgter Bezahlung ihr als Ehesteuer gehören solle, wozu Thüring von Brandis noch 600 Gulden bezahlen solle, für welche jene Herrschaften auch als Pfand haften. Dat. Erhardstag.
Stettler, Regesten des Männer Klosters zu Interlaken, S. 77 N^o. 406.
- Sine dato circa um dieses Jahr Papierner Zettel im Staatsarchiv zu Bern, worauf folgendes geschrieben steht:
Diss sind die Lehen, die Heinrich von Ansoltingen Bch. (Berchtold) seel. Sohn, Edelknechts, empfangen habe von meinem Herrn, dem Herzoge von Oesterreich, mit Namen meinen Theil der Burg zu Stoken und die Güter, als mein An und mein Vater sie hatten, für ihren Theil und meinen Drittheil am Holz und am Graben und am Twing und Bann.

1371

Thun, 1371 zu
ausgehendem May

Graf Eberhard von Kyburg, Probst zu Solothurn, Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, und Graf Berchtold von Kyburg, Gebrüder, thun kund, dass sie dem bescheidenen Mann Peter von Gowenstein, Schultheiss zu Thun, sechsthalb hundert Pfund Pfeninge von rechter Geldschuld wegen schuldig sind und dass sie ihme dafür zu einem rechten, ledigen, freien und bewährten Pfande in Pfandes Weise versezt haben die fünfzig Pfund Pfeninge, die ihnen die Burger und die Stadt Thun jährlich auf St. Andreas Tag zu geben schuldig sind. Es sollen auch die Burger zu Thun diese fünfzig Pfunde so lange alljährlich an Peter von Gowenstein ausrichten, bis obige Geldschuld getilgt sein wird.

^{a)}Zeugen Anton Senn, Hartmann von Burgstein, Berchtold von Leuxingen, Edelknechte, Wernherr von Velschen, Johan von Zeiningen, Mathis Bokess, Rudolf v. Buchholz, B. z. Thun.^{a)}

Thun Dokumentenbuch, f^o. 45.^{b)}
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 650.

Thun, 1371 Freitag
nach St. Hilarien

Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, thut kund, dass er geschworen habe mit uferhabner Hand zu Gott und den Heiligen einen Eid mit gelerten Worten unsern Getrüwen, dem Schultheissen, dem Rath, den Burgern und der Gemeinde der Stadt Thun, ihro Handvesti, ihr Freiheit, all ihr Recht und Gewohnheit, die sie und ihr Vordern von Alter har unzhar gehebt han, stet, vest und unzerbrochen zu halten in guten Trüwen, an alle Gefährd.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1371 St. Erhards Tag

Hartmann und Conrad von Burgenstein, Vettern, Edelknechte, Burgere zu Thun, thun kund: Seit uns vergönnt ist, wegen unsern Mühlen zu Thun ob der Stadt Thun zu schwellen vom Zipfel bis an den Scherzlingweg, so verjächen wir öffentlich, dass die Burger von Thun die genannte Schweli in der Aar sollen^{c)} aufbrechen können, so oft es ihnen füget und nöthig ist, ohne alle Gefährde und ohne allen Zorn von uns und unsern Erben, und geloben für uns und unsere Erben, den genannten Burgern von Thun und ihren Nachkommen, diss stät zu halten noch darwieder zu reden noch zu thun.
Besiegler: Hartmann von Burgenstein und für Conrad Peter von Wichtrach, Edelknecht.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Aus dieser Urkunde entnehmen wir, dass die äussere Schwelle in der Aare anfänglich wegen den Mühlen zu Thun errichtet worden ist.

1371

Berchtold Baumgarter, Edelknecht, von Unterseen, Burger zu Thun, vergabet dem Kloster Interlaken seine Hofstatt im Städtli, eine Hofstatt, Garten, Scheuer, Speicher und Baumgarten nid der Dorfstrass von Interlaken an der Aare, einen Aker zum Weiher an der Aare, einen Hanfgarten zum halben Körst, das Gut und Lehen im Haag, genannt in der Burgstatt von Iseltwald, Lehen der Herren von Ringgenberg.

^{d)}Zeugen: Niclaus von Hanfelden, Leutpriester zu Scherzlingen, Jacob Brabant, Amtmann des Gotteshauses Interlaken, und Ulrich von Matten, B. z. Thun.^{d)}

Interl. Dok. Bücher.

1371 1. März

Das Gotteshaus Interlaken war im Streit um das Holzkorn auf der Allmend zu Steffisburg mit Wernher von Velschen und Annen von Schlatt von Thun. Dieser Streit wurde schiedrichterlich zu Gunsten des Klosters entschieden durch den Obmann des Gerichts Petermann von Gauenstein, Schultheiss zu Thun.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

a)-a) Nachtrag

b) Unsichere Leseart

c) Eingefügte Textstelle

d)-d) Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende

1371

- 1371 St. Laurentien
Abend
- Peter von Gowenstein, Schultheiss zu Thun, besiegelt den Akt, da Rudolf von Gerzensee, Burger zu Thun, und Catharina, seine Ehwirtin, an Ulrich Nyclausen von Tittlingen ein Haus und Hofstatt Sonnenhalb im Bälliz zu Thun um 40 Pfund Pfenninge guter und gemeiner zu Thun verkauft.
Zeugen: Johann Hattinger, Peter von Scharnachthal, Niclaus Lutsch, Burger zu Thun.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1371 Montag vor
Lichtmesse
- Anton Senn, Edelknecht, verkauft an Ulrich von Bubenberg, Edelknecht, Schultheiss zu Bern, Mühle, Bläue und einige Wiesen zu Uettendorf in der Parochie Ansoltingen um 200 Pfunde.
Zeugen: Thüring von Brandis, Ritter, Frei, Erhard von Rümelingen, Edelknecht, Gerhard von Bern, Burger zu Thun. Besiegler: Anton Senn, Edelknecht.
- Lohners historische Bruchstücke über Thun, Tom VIII.
- 1371 Tags nach
Nicolai
- Johann Senn, Edelknecht, giebt die Lehen zu Wichtrach, Steffisburg, Langenegg, die Heinz von Bütschel, Hänslü und Heinz Jannos von ihm aufgegeben, Gerharden von Bern, Burger zu Thun. Johann Senn hatte sie vom Reich zu Lehen und giebt Herrn Ulrich von Bubenberg, Schultheiss zu Bern, der des heil. Reichs Mann ist, zu des Reichs Handen diese Lehen auf.
Zeugen: Anton Senn, Peter von Wichtrach, Johann von Ansoltingen, Edelknechte.
- St. Vinzen Urbar, Tom VI, S. 465.
- Thun, 1371 morndes
nach der Lichtmesse
- Ulrich von Wichtrach, den der Schultheiss, der Rath und die Burger von Thun wegen Missethat gefangen, nun aber wieder aus der Gefangenschaft gelassen und an seinem Leib nichts gethan hatten, schwört Urphede, dass er keinen Menschen, der der Herrschaft von Kyburg oder der Stadt und den Burgern von Thun angehört, mit keinen fremden Gerichten nie mehr angreifen noch bekümmern, sondern zu Thun Recht nehmen wolle, es wäre dann, es würde ihme von Schultheiss und Rath erlaubt. Dass er dieses stät halten wolle, stellt er zu Bürgen Herrn Thomat Kraft, Kilchherrn zu Thierachern, um 5 Pfund, Petermann von Gowenstein, Schultheiss zu Thun, um 5 Pfund, Ruf von Buchholz um 5 Pfund, Johann von Zeiningen und Buri Gürbmatter um 5 Pfund, Petermann von Hasle um 5 Pfund, Heinrich von Mülinen um 5 Pfund, Hassli und Schindler, die Weibel zu Thun, um 5 Pfund, Gerhard von Bern um 5 Pfund, Furimann um 2 Pfund, Bruder Uli um 3 Pfund und Heini von Richenbach um 2 Pfund. Wenn er aber seines geschworenen Eides vergessen und darwieder handeln würde, so sollen die Burger von Thun ihn anfallen, angreifen und fangen, wo sie ihn finden, es seie auf Burgen, in Städten, in Dörfern, in Klöstern, in Höfen, im Holz, auf dem Felde oder auf dem Lande, und gefangen legen und ab ihm als einem offenen Strassenräuber richten und soll ihn niemand darwieder schirmen weder Gewalt noch Gnade weder Fürsten weder Herren noch Städte weder geistlich noch weltlich Gericht.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1372

1372 am May Abend Der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Thun urkunden: Als sich etwas Stösse und Aufläufe haben erhoben zwischen unserm gnädigen Herrn Graf Hartmann von Kyburg, ^{a)}Landgraf zu Burgunden^{a)}, Graf Eberhard und Graf Berchtold, seinen Brüdern, zu einem Theil und unserer lieben Herrschaft, dem Schultheissen, dem Rathe und Burgern zu Bern, am andern Theil, das aber alles von Gottes Gnaden freundlich und lieblich ist zerlegt und berichtet und aber wir, der ehgenannten unserer Herrschaft von Bern, je von fünf zu fünf Jahren den Eid erneuern und schwören, die Gedingbriefe stät zu haben, so sie von Herrn Graf Eberhard seel. von Kyburg der ehgenannten unserer Herren Vater und auch von uns um Thun, Burg und Stadt, haben. Da aber die Zeit der fünf Jahre, wo wir schwören sollen, noch nicht verlossen, in dieser Richtung aber gedinget und getheidigt ist, dass wir unsern Eid nun erneuern sollen: So verjähren wie als vor, dass wir denselben erneuert haben in Gegenwart unseres gnädigen Herrn Graf Hartmann von Kyburg und haben geschworen leiblich zu Gott gelehrte Eide dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern von Bern nach Form der Gedingbriefe, so sie haben von dem ehgenannten Graf Eberhard von Kyburg seel.

^{b)}Thun Dokumentenbuch, f^o. 51. ^{b)}

Urk. im Solothurn Wochenblatt 1830, S. 504.

1372 uns. Frauen
Abend im August Ulrich Halter, Burger und gesessen zu Bern, vergabet den Dürftigen des Spitals zu Thun eine Matte mit dem Haus darauf bei Thun im Lossner Bistum und eine Hofstatt zu Allmendingen. Er behält sich lebenslänglich darab vor 15 Pfund alte kleine Pfenninge gemeine zu Thun, die ihm der Spital jährlich entrichten soll. Er giebt dem Spital auch noch einen Garten an der Steffisburgstrass am Graben zu Thun. Davon soll der Spital entrichten Catharinen, der Klosterfrau zu Interlaken, so lange sie lebt, und nach ihrem Tode besagtem Kloster jährlich 4 Pfund Pfenninge, der Kirche zu Scherzlingen jährlich ein Drittheil eines Goldguldens und den Schwestern im Bröwenhause zu Bern jährlich 2 Pfunde. Besiegler: Ulrich Halter und Peter von Gowenstein, Schultheiss zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1372 Montag vor St.
Valentin Bürgi Boppo, Burger zu Luzern, den die Thuner den Bannbriefen wegen, so er trug, gefangen hatten, auf die Bitte Berns aber wider losgelassen, schwört Urphehde.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1372 Freitag nach St.
Ambrosientag Johann von Ysin, Schulmeister zu Thun, und Johann von Ansoltingen, Edelknecht, Besiegler des Aktes, da Rudolf am Len, B. z. T.. den halben Theil der Hofstatt innert dem Schönenbühl an Johann Hattinger um 10 Pfunde verkauft.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1372 12^{ter} Abend
nach Weihnacht Ulrich von Bubenberg, Edelknecht, Schultheiss der Stadt Bern, leiht hin als ein freier Mann des heiligen römischen Reichs auf Fürbitte Johann Senno, Edelknechts, die Güter zu Wichtrach, Steffisburg und an Langenegg, es seien Schupposen, Aeker, Matten etc., mit aller Zugehörde an Gerhard von Bern zu Mannlehen.

Stift Dok. Buch, Tom 6, S. 467.

Vide hievor 1371.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende

^{b)-b)} Nachtrag

1372

1372 nächsten
Mittwoch nach
Reminiscere in der
Vasten

Dien wisen fürsichtigen, dem Schultheiss, dem Rath, dien Burgern gemeinlich ze Thun / enbieten wir, der Schultheiss, der Rath, die Burger gemeinlich Zofingen unsere willigen / unn früntlichen Dienst bereit in allen Dingen. Wit thun üw^f Früntschaft ze wissen, / als nu unser Burger etlich bi üch waren^{b)} unn och der Stössen unn Missehellung / wegen, so ir unn wir mit ein ander hatten. Da sullent ir wissen, dz wir üch vō der selben Stössen wegen guten Fride gebent üw^f Lib unn üw^f Gut für / uns uns die unsern, üch unn dien üw^fn zuez uns unn von uns ze varen unn / fridlich ze wandlen bi guten Trüwen, an alle Geverde, doch mit dien / Gedingen unn Bescheidenheit, wer, dz keiner der üw^fn keinen unsern Burger / ansprechig hette, da wollen wir üch gern unn früntlich ein unverzogen Recht / von im fügen an den Steten, da wir ez billich tun sullen oder ze Tagen komen / och an dien Steten, da wir ez durch Recht tun sullen unn da har zwischent / üch unn uns gewonlich ist. Wer och, dz kein unser Burger mit Rechten gegen / üch notürtig wurde, den wellen wir och wissen, dz er ein Recht suchen / unn nemen muss an den Steten, da ir uns von recht tun sullent oder och / ze Tagen komen, als zwüschen üch unn uns gewonlich ist, durch dz wir in / ein guten Früntschaft gegen ein ander beliben unn des zu einem waren Urkun / de aller dirr vorgeschriebenen Dingen, so han wir unser Stat gemein In / gesigel gehenket an disen Brief, der geben ist des Jares, da man zalt von Gottes Geburt drüzehen hundert Jar in zwi unn sibentzosten Jar / an der nechsten Mittwochen nach reminissere^{c)} in der Vasten.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1372 Samstag vor St.
Urban

Johann von Ysin (rel.^{d)} Ysni), Schulmeister zu Thun, Besiegler des Aktes, da Jenni Trachsel von Langenegg und Margaretha, seine Ehefrau, eine Matte zu Hofstetten an die Goldiwyl Strasse stossend, für freies Erblehen an Jenni Hattinger, Burger zu Thun, um 31 Pfunde alte Pfenninge verkauft, gehen darab jährlich zwei Körst Dinkel an das Kloster Interlaken.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

b) Korrigiert aus *warent*

c) Korrigiert aus *reminissere*

d) unsichere Leseart

1373

Zofingen, 1373
Mittwoch nach St.
Gertruds Tag

Den wisen, fürsichtigen, dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern gemeinlich zu Thun, erbieten wir, der Schultheiss, der Rath, die Burger gemeinlich zu Zofingen, unsern willigen und früntlichen Dienst, bereit in allen Sachen. Wir thun üwer Fründschaft ze wissen, als unser Burger etlich da oben bei üch waren, von den Stössen und Misshellung wegen, wo ihr und wir mit einander hatten. Da sollet ihr wissen, dass wir euch und den Uewern von derselben Stössen wegen guten Friede gebent^{a)} von Lib und von Gut für uns unde^{b)} die Unsern zu uns und von uns zu fahren und friedlich zu wandeln bei guten Trüwen, an alle Geverde, doch mit den Gedingen und Bescheidenheit usgenommen worten^{c)}, wäre, dass keiner der euern keinen unsern Burger ansprechig hätte, da wollen wir euch gern unde^{d)} freundlichen^{e)} ein unverzogen Recht von ihm fügen an den Stätten, da wir es billig thun sollen oder aber zu Tagen kommen an den Stätten, da wir es durch Recht thun sollen und daher zwischen euch und uns gewöhnlich ist. Also dass unsern Burgern, desselben ihr auch gehorsam wollent sin eins^{f)} Rechten, ob sis^{g)} ~~dis~~ von euern Burgern nothdürftig wurden oder zu Tagen kommen an den Stätten, da wir es durch Recht thun sollen, durch das wir in einer guten Freundschaft gegen einander bleiben und dess zu einem wahren Urkund^{h)} aller dirr vorgeschriebenen Dingen, so^{h)} haben wir unser gemein Stadt Insigel gehenkt an diesen Brief, der geben istⁱ⁾ des Jares, do man zalt von Christi Geburt thusent drü hundert drü unde sibenzig Jahr in der nechsten Mitwuchen nach Sankt Gertrud Tagⁱ⁾ ~~Mittwoch nach St. Gertrudstag~~ 1373.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Schweiz. Geschichtsforscher, Tom 7^{j)}, S. 471.

a) Korrigiert aus *geben*

b) Korrigiert aus *und*

c) *t* korrigiert

d) Korrigiert aus *und*

e) Korrigiert aus *freundlich*

f) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

g) Einfügung

h)-h) Eingefügte Textstelle

i)-i) Eingefügte Textstelle

j) Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1374

1374 Mittwoch vor St.
Johannstag zu
Sungichten

Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, thut kund: Seit dass unsere lieben Getreuen, der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Thun, die Todtschläger, die die Stadt Thun von Todtschlägen wegen verloren hatten, auf unsere ernstige Bitte willen wieder in die Stadt Thun gelassen haben, dass diese Einlassung der genannten Stadt Thun nicht Schaden sein solle weder an ihrer Handveste noch an ihren Briefen noch an ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten, die sie von uns und unsern Vordern je daher gehabt haben.

Urk im Archiv der Stadt Thun.
Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 505 und 506.

1374

Elsa von Thun, Klosterfrau zu Interlaken.

^{a)}Thun 1374
St. Michels Abend

Peter von Gowenstein, Schultheiss zu Thun, besiegelt den Akt, da Walther von Kiehn, Edelknecht, Burger zu Thun, alle seine Mannlehen zu Schwanden, Kirchhöre Brienz, an Conrad von Scharnachthal, Burger zu Bern, und Niclaus von Scharnachthal, seinem Sohn, Burger zu Thun, um 823 Pfund alter Pfenninge gemeiner zu Thun verkauft.

^{b)}Zeugen: Wernher von Velschen, Johann von Zeiningen, Mathias Bokess, Rudolf von Buchholz, Ulrich Brinz, B. z. Thun.^{b)}

Interl. Dok. Buch, Tom 4.

Thun, 1374
St. Michels Abend

Walter von Kiehn, Edelknecht, Burger zu Thun, verkauft an Conrad von Scharnachthal, Burger zu Bern, und Niclaus von Scharnachthal, ^{c)}seinen Sohn^{c)}, Burger zu Thun, Edelknechte, alle seine Mannlehen zu Schwanden in der Kirchhöre Brienz um 823 Pfund alter Pfenninge gemeiner zu Thun.

Besiegler: Peter von Gowenstein, Schultheiss zu Thun, und Johann von Ansoltingen, Edelknecht.^{a)}

1374 St. Michels
Abend

Graf Hartmann von Kyburg ertheilt der Stadt Thun das Recht, wenn einem Aussern, der nicht zu der Stadt Thun gehört, von einem Bürger mit Rath und Willen des Schultheissen und des Raths die Stadt Thun verbotten würde als je daher Gewohnheit war, er aber dieses Verbot überträte und ohne Erlaubniss des Schultheissen und des Raths in die Stadt käme, allda von einem Bürger zu Tod geschlagen oder an seinem Leibe gewürset würde, so soll der Burger, der dieses thäte, weder die Huld des Grafen noch die der Stadt Thun verwirkt oder verloren haben.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1374

Eine Juchart Aker mit der Saat auf dem Zullfeld galt 18 Pfunde und drei Mannsmäder auf dem Thunfeld im Lossner Bistum 7 Pfunde.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{a)-a)} Die beiden Textabschnitte sind mit einer grossen Klammer am rechten Blattrand zusammengefasst.

^{b)-b)} Nachtrag

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1375

1375 unser Frauen Abend
der Lichtmesse

Wir, die Schultheissen, die Rätthe und die Burger gemeinlich der Stadt von Bern und von Thun, thun kund männiglich mit diesem Brief, dass wir freundlich und lieblich zusammen übereingekommen sind also, dass wir sollen und wollen von disshin zusammenleben, als wir auch von Recht und billige thun sollen. Und wedere Stadt an die andere hat deheinen Gepresten oder Klägde, da soll die Stadt dann ihre gute Botschaft mit Boten oder mit Briefen an die andere thun und man soll kommen zu Tagen an gemeine Stätte (Münsingen) und da die Stösse und Klägde zerlegen, es sei mit dem Rechten oder mit der Minne, als man auch von Alters her gethan hat. Wäre auch, dass dewedere Stadt die andere wollte angreifen oder schädigen (was Gott lange wende), da soll die Stadt dann das die andere vorhin also lange lasse wissen, dass sie es dann mit Ehren thun mögen, ohne Gefährde. Doch beheben wir uns selber vor die Briefe, als die Herrschaft von Kyburg und die von Thun uns, denen von Bern, haben versiegelt und auch die Briefe, so die von Bern haben versiegelt gegen der Herrschaft von Kyburg und gegen denen von Thun.

^{a)}Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 506.^{a)}

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1375 15. Heumonats

Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, versetzt auf zehnjährige Wiederlösung hin für die 20100 Goldgulden, die ihm die Stadt Bern zu Bezahlung seiner Schulden geliehen hatte, die Burg zu Thun unter folgenden Gedingen: Dass die von Bern zween aus ihrem Rathe benennen sollen, aus welchen dann der Graf einen wähle, der die Burg zu Thun zu Handen der genannten Bern innhaben und zugleich Schultheiss zu Thun in der Stadt sein solle. Dass derselbe Schultheiss, ehe ihm die Burg innwerde, einen gelehrten Eid leiblich zu Gott schwöre, der Herrschaft von Kyburg, den Burgern von Bern und der Stadt Thun, ihre Rechte zu bewahren. Dass besagter Schultheiss alle Bussen, die in der Stadt Thun fallen und drei Pfund Pfenninge und darunter betragen für sich haben, Bussen aber, die über drei Pfund betragen, sollen dem Grafen und der Stadt Bern zu gleichen Teilen zukommen. Es ist auch beredt, dass Graf Hartmann und die Stadt Bern den Rath zu Thun, aus zwölf Mann bestehend, jedwedern Theil zur Hälfte wählen und ergänzen sollen. etc. ^{b)}Der Graf Hartmann von Kyburg gewährt auch den Burgern von Bern, dass sie lösen sollen und mögen die Pfänder in der Stadt Thun, wie die heissen, die von unserm Herrn und Vater seel. oder unserer Mutter oder unsern Brüdern oder von uns veretzt worden, diese gelöseten Pfänder inne zu haben, zu besizen und zu niessen, so lange die Wiederlösung währet, dass wir aber mit der Wiederlösung der Veste Thun auch die andern Pfänder wieder lösen können um so viel Geld, als die von Bern das Pfand gelöset hätten. Es soll auch Graf Hartmann noch seine Erben noch jemand anders in seinem Namen, bevor die Wiederlösung stattgefunden, auf die Burg zu Thun kommen noch fahren bei guten Treuen, ohne Gefährde. Der Graf Hartmann von Kyburg schwört auch einen leiblichen Eid zu Gott, den genannten Burgern von Bern für das ihnen Veretzte vollkommene Währschaft zu leisten.

Zeugen: Herr Jost der Riche, Ritter, Schultheiss zu Solothurn, Peter von Rormos, Peter von Mattstetten, Heinz von Neuenburg, Heinz Pfister, Schultheiss zu Burgdorf, Edelknecht, unser Diener, Peter von Gundeldingen, Schultheiss zu Luzern, Peter von Gowenstein, Heinz von Rütschelen, auch unser Diener. Besiegler der Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf, Frau Anna von Nidau, Gräfin von Kyburg, seine Gemahlin, Rudolf von Wattenwyl, Abt zu Frienisberg und Conrad von Müllhausen, Deutschordens Leutpriester zu Bern.

Urk. im Soloth. Wochenblatt 1830, S. 507.

Thun Dokumentenbuch, f^o. 53.

1375 St. Jacobs Abend
(18. Heumonats)

^{c)}Einen ähnlichen Brief stellen Ulrich von Bubenber, Edelknecht, Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Bern aus: Dass der edle Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, von seiner angeborenen Güte und Tugend wegen und zu Friede und Nutz allem Lande ihnen die Burg zu Thun um 20100 Goldgulden veretzt habe mit dem Recht, dass wir zwei aus unserm Rathe dem vorschlagen, von denen er dann einen zu einem Schultheissen von Thun nehmen und bestätigen solle, der die Burg in Besiz nehmen und fürderlich schwören solle Graf Hartmann und seinen Erben und uns, denen von Bern und der Stadt Thun, jeglichem sein Recht an der Burg und Stadt Thun zu Handhaben.^{c)} Er solle auch alle Bussen bei drei Pfunden und darunter, so in der Stadt Thun fallen, für sich beziehen, was aber darüber ist, die Hälfte zu Handen Graf Hartmanns, die andere Hälfte zu unsern Handen. Wenn ein Schultheiss ausgedient hat, so soll er dem neuerwählten die Burg nicht eher übergeben, bis derselbe, wie oben vorgeschrieben, geschworen hat. Während diesem Versatz soll weder der Graf noch jemand in seinem Namen auf die Burg zu Thun kommen und sollen das bei ihren Eiden halten. Wenn man zu Thun den Rath besezen will, so soll er von beiden Seiten zur Hälfte ernannt werden aus eingesessenen Burgern zu Thun. Dieser Rath soll schwören jedem Theil sein Recht zu handhaben wie von Alters her. Wir, die genannten von Bern, mögen auch lösen, was der

a)-a) Nachtrag

c)-c) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

1375

Graf oder seine Vorfahren an Nuzen und Rechtungen innert der Ringmauern der Stadt versezt hat. Wir verbinden uns auch und unsere Nachkommen mit dem Eide, dass wenn der Graf oder seine Nachkommen nach Verfluss von zehn Jahren die Burg zu Thun um die ihm ausbezahlte Summe lösen will, wir ihme dieselbe in guten Treuen wieder zukommen lassen sollen. Wir geloben auch, diesen Eid alle Jahre auf den Sonntag nach ausgehender Pfingstwoche zu erneuern. Zu mehrerer Sicherheit verbinden sich mit uns unsere lieben Eidgenossen, der Schultheiss, der Rath und die Gemeinde der Stadt Solothurn, zu rechten Mitschuldern, so dass ihnen erlaubt sein soll, im Fall der Noth beider Städte Leute und Güter anzugreifen und zu pfänden.

Urk. im Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 521.

1375 St. Jacobs Abend
(18^{ter} Juli)

Ulrich von Bubenberg, Edelknecht, Schultheiss, der Rath und die Burger von Bern stellen gleichen Tags folgende Urkunde aus:
Wegen des Versazes der Burg zu Thun sind wir dem Herrn Grafen Hartmann von Kyburg, Landgrafen zu Burgund, 20100 Goldgulden schuldig. Daran haben wir ihm sogleich gewährt 500 Gulden, die andern geloben wir ihm wie folgt auszurichten: auf Sonntag nach dem nächsten St.^{a)} Jacobstag 1000 Gulden, auf unserer Frauen Tag zu Mitte August 4000 Gulden, auf den Geburtstag unserer Frauen im Herbst 4500 Gulden und die übrigen 10100 Gulden zwischen Weihnacht und Fassnacht, damit der Graf Zeit genug habe, vor Fassnacht seine Güter zu lösen. Thäten wir dieses nicht, so mag er an Gulden oder an kleinen Pfenningen auf Schaden (Wucherzins) nehmen jedes Pfund zu der Wage um zwei Pfenninge oder wie er sonst zu Schaden käme, das geloben wir zu vergüthen und den Schaden mit dem Hauptgut zu gelten und um allen Schaden, ohne andere Gezeugsame, allein dem Eide Graf Hartmanns oder seiner Erben zu glauben. Um das Hauptgut der vorgenannten Gulden verbinden wir uns und unsere Erben in die Hände des genannten Grafen Hartmanns von Kyburg mit diesem Brief alle unsere Güter zu einem rechten Pfande und zu mehrerer Sicherheit stellen wir ihm zu Geiseln zehn Bürger von Solothurn und zwanzig von Bern (welche in der Urkunde genannt sind), so dass wenn die vorgeschriebenen Zahlungen nicht zu rechter Zeit erfolgen und der Graf zu Schaden käme und er die Geiseln mahnte, dass sie dann der Mahnung innert den nächsten acht Tagen Folge leisten, die von Solothurn nach Bern, Burgdorf oder Thun, die von Bern aber nach Freiburg, Burgdorf oder Thun, in welche Stadt dann der Geisel am liebsten leisten würde, da in ihren Kosten in einem offenen Wirtshause täglich zweimal gewöhnliche Geiselschaft zu leisten jeder mit einem Pferde. Es ist auch beredt, wo wir^{b)} die genannten Geiseln vierzehn Tage leisten, ohne zu bezahlen, als dann der Graf der Geiseln Leute und Güter angreifen und pfänden und die Pfänder verkaufen könne ohne Zorn noch männiglichs Wiederrede etc.

Urk. im Solothurn. Wochenblatt 1827, S. 25.

^{a)} Eingefügte Textstelle

^{b)} Eingefügte Textstelle

1375

1375 8. Heumonat

Der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Bern thun kund, da der edle Herr Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, uns hat eingesezt die Burg zu Thun um 20100 Goldgulden, darum wir ihme die Wiederlosung dieser Burg, nach Verfluss der nächsten zehn Jahren, gelobt und verheissen haben, und da unsere lieben Eidgenossen, der Schultheiss der Rath und die Burger von Solothurn, sich mit uns verbunden haben in die Hände des genannten Graf Hartmanns von Kyburg und seinen Erben um die Wiederlosung der Burg zu Thun zu den Zielen und den Gedingen, wie der Hauptbrief sagt (des wir ihnen billig zu danken haben), und da durch unserer Bitte willen, sich auch mancher ihrer Burger mitverbunden haben in die Hände des genannten Grafen von Kyburg zu rechten Bürgen und Geisseln um die vorgenannten 20100 Gulden, so loben wir für uns und unsere Nachkommen, den Schultheissen, den Rath und Burger von Solothurn und auch die andern, die von unserer Bitte wegen Haft und Geissel geworden, hierin zu ledigen vor allem Kosten, Brauch und Schaden, den sie hiervon erleiden möchten und ihren Worten zu glauben, ohne andere Gezeugsame, und verbinden uns, dieses alles stät zu halten und ihnen festiglich zu gelten und zu bürgen mit diesem Brief.

Urk. Solothurn. Wochenblatt 1816, S. 300.

1375

Im obern Simmenthale musste der Friede zwischen Herrn Jacob von Tüdingen, Edelknecht und Bürger zu Bern, und seinen Unterthanen in der Kirchgemeinde von St. Stephan innerhalb des Schlegelholzes, welche ohne Einwilligung ihres Herrn das Bürgerrecht zu Thun angenommen hatten, durch Berns Vermittlung wieder hergestellt werden. Beide Partheien übergaben den Entscheid ihrer Zwistigkeiten dem Rath, den Heimlichern und den Vennern der Stadt Bern mit Ausschluss des Schultheissen Ulrich von Bubenberg und^{b)} Jacob von Seftingen, Tüdingens Verwandten. Nach dem^{c)} Montag auf unserer Frauen Tag im Herbst 1375 von dieser Behörde ausgegangenem Spruche mussten die Leute, welche das Bürgerrecht in Thun angenommen hatten, seitdem Jacob von Tüdingen Bürger in Bern war, dasselbe bis zum nächsten St. Walburgistage 1376 aufgeben, weil man voraussetzte, dass sie dabei beabsichtigt hätten, sich ihrem Herrn und der Stadt Bern zu widersetzen. Uebrigens sollte jeder Theil bei seinen bisherigen Rechten verbleiben. Den an ihrem Herrn begangenen Frevel mussten die Landleute mit einer Strafe von 400 Gulden abbüssen, von denen 300 ihm selbst, die übrigen aber einem gewissen Peter Joner zukamen, den er vormals um 200 Gulden gebüsst hatte. Auch die Kosten der Unterhandlung wurden den Landleuten aufgelegt. Wer diesem Spruche zuwider handelte, verfiel einer Strafe von 100 Mark

b) Eingefügte Textstelle

c) Korrigiert aus *nachdem*

1375

Silbers, wobei die Stadt dem unschuldigen Theile ihren Beistand wider den Fehlbaren zusagte, laut Urkund an unserer Frauenabend im März 1376.

v. Tillier, Geschichte Berns, Tom 1, S. 264.

1375

Peter Simon war der erste in Folge obiger^{a)} Verträge von Bern nach Thun gesezte Schultheiss.

1375 an uns. Frauen
Tag zu März

Peter von Gowenstein, Schultheiss zu Thun, besiegelt den Akt, da Heinrich von Spiez Burger zu Thun und Anna, seine Ehwirtin, an Ulrich Prinz, Burger zu Thun, 2 Jucharten Aker vor der Stadt Thun in der Parochie Scherzlingen um 32 Pfund alter Pfenninge zu Thun verkauft. Zeugen: Wernherr von Velschen, Hanns von Zeiningen, Heinrich von Schwarzenburg, Burger zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1375 St. Ulrichs Abend

Junker Peter von Gowenstein, Schultheiss zu Thun, besiegelt einen ähnlichen Akt, wo Heinrich von Spiez an Hans Hattinger, Burger zu Thun, 2 ½ Juch. Aker an der Lowien vor der Stadt Thun um 26 Pfund kleiner alter Pfenninge guter und gemeiner zu Thun verkauft.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{a)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

v. Tillier in seiner Geschichte Berns, Tom 1, S. 265 sagt:
Nicht lange nach diesen Begebenheiten gerieth auch Peter von Ringgenberg in die Lage, die Unterstützung von Bern gegen seine bereits zu wiederholten Malen zur Ruhe gewiesenen Leute von Brienz in Anspruch nehmen zu müssen. Es hatten nämlich dieselben nicht nur wieder wie früherhin den Gehorsam und die schuldigen Leistungen verweigert, sondern im Einverständnisse mit einigen unruhigen Thunern bei ihren frühern Gönnern, den Unterwaldnern, Beistand gesucht, welchen ihnen die von Johann von Waltersberg, Walther von Hunwyl, den Söhnen ihrer alten Freunde, und Walther von Bütikon bearbeitete Landgemeinde denn auch, obschon mit einer geringen Mehrheit, ungeachtet des Widerspruchs der Vorsteher, zusicherte und sie nebst jenen missvergnügten Thunern neuerdings in das Landrecht aufnahm, worauf sie den Abgeordneten, welche die Unterwaldner nach Brienz sandten, den Eid leisteten. Ringgenberg hoffte aber durch persönliches Nachwerben auf der Landgemeinde und eindringende Vorstellungen, den Sinn derselben zu ändern. Allein weit entfernt, sich eines solchen Erfolges zu erfreuen, sah er sich vielmehr noch genöthigt, wenn er mit dem Leben davon kommen wollte, das neue Landrecht selbst eidlich zu bestätigen. Von diesem Augenblike an hatte der Freiherr alles Ansehen zu Brienz verloren. Selbst die Ermahnung der Unterwaldner brachte die Leute nicht dahin, ihre Zinsen und Schuldigkeiten zu leisten. Kaum erfuhr jedoch Bern diese Wiedersezlichkeit, als es beschloss, die Rechte ihres Mitbürgers um jeden Preis aufrecht zu erhalten. Vereint mit ihren Bundesgenossen von Solothurn, Biel und Murten zogen die Berner in das Oberland und zwangen mit Gewalt der Waffen allsogleich die Widerspenstigen von Thun und Brienz dem Landrechte mit Unterwalden zu entsagen und ihrem Herrn gehorsam zu sein. Allein kaum hatten sich die Sieger wieder entfernt, als die Unruhen wieder ausbrachen. Etc.

[Leere Seite]

1376

1376 St. Ulrichs
Abend

Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, und Frau Margareth von Brandeis, seine Tochter, verkaufen den Bescheidenen Peter von Gowenstein und Wernher von Velschen, Burgern zu Thun, die Burg und das Dorf Oberhofen mit Leuten und mit Gut und den Hof Weingarten um 400 gute Gulden von Florenz, die sie sogleich bezahlt haben, für ihr recht-frei-lediges Eigen zu haben, zu nuzen zu besezen und zu entsezen. Sie behalten sich jedoch in diesem Verkaufe vor die Gerichte, die zu Oberhofen gehören, und dass die Leute, die in den Gerichten gesessen sind, in ihre Reisen ziehen sollen wie von alters her geschehen.

Zeugen: Herr Johann Spiegler, Kirchherr zu Münsingen, Peter von Mattstetten, Heinz von Rütshellen, ^{a)}Johann von Zeiningen und Walter Bokess^{a)}, Burgere zu Thun.

Urk. im Schloss^{b)} Archiv Thun.

1376 St. Ulrichs
Abend

Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, und Frau Margareth von Brandis, seine Tochter, thun kund, dass sie den bescheidenen Peter von Gowenstein und Wernher von Velschen, Burgern zu Thun, zu rechtem Pfand Unspunnen, die Burg, mit Leuten und Gütern, Twingen und Bännen, übergeben haben, versprechen ihnen, für diese Pfandschaft währschaft zu sein. Sie sollen ihnen aber Unspunnen allsobald wieder ledig und leer einhändigen, sobald sie ihnen zwischen Weihnacht und Fassnacht Burg und Stadt Uttingen mit aller Zugehörde werden eingeräumt haben.

Besiegler: Graf Hartmann für sich und Graf Rudolf für seine Schwester. Zeugen die obigen.

Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.

1376 St. Valentins
Tag

Der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Bern thun kund, dass sie die nachbeschriebenen Burger von Thun, daran jeglicher seine Udal in ihrer Stadt hat und haben soll, zu ihren geschwornen Burgern angenommen haben als Wernher von Velschen, Johann von Zeiningen, Mathis Bokess, Johann Smit, Conrad von Dürren, Heinrich von Schwarzenburg, Heinrich Gruber, Wernher Pfister, Heinrich Halbsatter, Peter von Dürren, Jenni Hattinger, Jakin und Hänslin am Graben, Itelfröwin, Uli von Schüpfen, Ulrich zum Brunnen, Ymer von Zeiningen, Ruf Lüttschin, Ulrich Prinz, Johann Binden, Antonien von Petiten Lamparten, Johann Hornbach und Peter Wimin in den Gedingen, dass wenn sie Telle legen, ausser oder inner der Stadt, ein jeglicher 10 Schillinge Pfenninge guter Augster Münze zu Tellen geben sollen. Auch sollen sie nicht anders Recht thun in der Stadt Bern, denn zu den vier Frohnfasten. Würde einer sein Burgerrecht aufgeben oder sich muthwilliglich davon weisen lassen, der soll unserer Stadt drei gute Gulden geben und soll darum sein Udal Haft sein.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1376 St. Valentins
Tag

Peter von Seedorf, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, da Hans Fühter an Burkard in der Wisoy ein Gut am Langenaker nächst dem Grüssisberg (Grüssisberg) um 40 Pfund alter Pfenninge zu Thun verkauft als freies Erblehen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

^{b)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1377

- 1377 Palmabend (21. März) Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, Herr zu Nidau, versetzt seinem lieben Diener Peter von Gowenstein für fünf hundert Goldgulden, die er ihm geliehen, die fünfzig Pfunde, die ihm die Bürger und die Stadt Thun jährlich auf St. Andresentag zu geben schuldig sind, ferner die Brücke zu Thun und die Fischenz, genannt der Bahn gelegen zu Thun.
^{a)}Zeugen dieses Akts waren Johann von Zeiningen, Johann Smit, Mathias Bokess, Bürger zu Thun, und andere genug. Besiegler: Graf Rudolf von Kyburg und Hartmann von Burgstein, Edelknecht.^{a)}
 Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 529.
 Urk. im Archiv der Stadt Thun.
 Thun Dokumentenbuch, f^o. 62.
- 1377 zu ausgehendem Mai Walther von Kein, Edelknecht, schwört mit auferhabener Hand zu den Heiligen, dass er keinen Bürger von Thun noch der zu der Stadt Thun gehört noch auch jemand, der unter seiner Herrschaft von Kyburg gesessen ist oder ihr angehört, mit keinen fremden weder geistlichen noch weltlichen Gerichten angreifen noch bekümmern wolle, ohne Gefährde.
^{b)}Zeugen: Johann von Ansoltingen, Peter von Gowenstein, Berchtold von Leuxingen, Johann von Zeiningen, Johann Smit, Mathis Bokess, Ulrich Prinz, Bürger zu Thun. Besiegler: Peter von Seedorf, Schultheiss zu Thun.^{b)}
 Urk. im Archiv der Stadt Thun.
 Solothurn. Wochenblatt 1830. S. 531^{c)}.
- 1377 Starb Graf Hartmann von Kyburg. Ihm folgte in der Landgrafenwürde sein ältester Sohn Rudolf, Graf zu Thun, Burgdorf, Nidau und Büren, Herr zu Altreu und Balm. ^{d)}Ihm schwören die Thuner treu und gehorsam zu sein.^{d)}
- 1377 13. April Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, Graf zu Neuenburg, Herr zu Nidau, thut kund, dass er geschworen habe mit auferhabener Hand zu Gott und den Heiligen einen Eid mit gelehrten Worten, unsere Getreuen dem Schultheissen, dem Rath, den Burgern und der Gemeinde der Stadt Thun, ihre Handveste, ihre Freiheit, alle ihre Rechte und Gewohnheiten, die sie und ihre Vordern von Alters her bis jetzt gehabt haben, stet, vest und unzerbrochen zu halten in guten Treuen, ohne alle Gefährde.
 Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1377 St. Mathias Tag Hans von Tetenwiss, Bürger zu Thun, und Catharina, seine Ehwirtin, verkaufen an Johann Nükomon als Siechenvogt und zu Handen der Feldsiechen an der Zull 1 Juchart Aker an der Hofhuren im Costenzer Bistum um 24 Pfunde alte Pfenninge gemein zu Thun.
 Besiegler: Junker Peter von Gowenstein.
 Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1377 Samstag^{f)} vor Mathias Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgund, giebt Hänslin von Raron, Edelknecht, zu Mannlehen das Gut in den Ruffinen unter dem Grüsisberg, wie es ehemals Peter von Wichtrach besessen und diesem Hänslin bei seinen Lebzeiten mit andern seinen Lehen vergabet hatte.
 Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.
- 1377 Graf Hartmann von Kyburg veräussert den Blutbann an die Thuner
 von Müller, Tom 2, S. 391.
 In diesem Jahre wurde der Freiherr Thüring von Brandis in einem Zug, den er mit seinen Leuten gegen die Walliser that, von den Letztern erschlagen.
 Tschudi, Tom 1, S. 496.
 Nach dem Jahrzeitenbuch von Fraubrunnen starb er am
29. März Im März starb Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf zu Burgund, Graf zu Thun, Burgdorf, Nidau und Büren, Herr zu Altreu und Balm. Er hinterliess vier Söhne. Rudolf, der seinem Vater in der Landgrafenwürde folgte und dem die Thuner schwuren, treu und gehorsam zu sein, Egon, der seinem Bruder in der Landgrafenwürde folgte, Hartmann und Berchtold, deutsche Ritter, und zwei Töchtern Verena,

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle von folgender Seite 362; Vermerk *vide folgende Seite* weggelassen

^{b)-b)} Nachtrag

^{c)} Unsichere Leseart

^{d)-d)} Nachtrag

^{f)} Als Wochentagssymbol dargestellt

vermählt mit dem Grafen Friedrich von Zollern, und Margaretha,
Gemahlin des Freiherrn Thürings von Brandis, Herrn zu Weissenburg.
[Texteinschub für die gegenüberliegende Seite 363]

1378

- 1378 St. Ulrichs Abend Petermann von Ringgenberg, Edelknecht, wird in das Bürgerrecht der Stadt Thun aufgenommen unter folgenden Gedingen:
Wenn die Bürger von Thun eine Täll anlegen, so soll er zween Gulden zu Täll geben. So oft die Bürger von Thun in Reisen fahren würden, so soll er^{a)} selber mit ihnen fahren und ziehen. Wäre es aber, dass er selber nicht ziehen möchte, ohne Gefährde, so soll er an seiner Statt und in seinen Kosten fünf gewaffnete Knechte senden.
Entstühnde Stoss zwischen beiden Theilen, so sollen sie unverzüglich gegen einander zu Tage kommen an gemeiner Stätte, die von Alters her zwischen ihnen gewöhnlich gewesen.
Ferner hat er den Bürgern zu Thun zehn Gulden Udel gegeben und wenn er das Bürgerrecht aufgeben will, so soll er es mit zehn Gulden aufgeben.
Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 657.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1378 an der heil. drei Könige Abend Der Schultheiss, der Rath und die Bürger der Stadt Thun thun kund, dass uns^{c)} ~~ihnen~~ der Propst und das Capitel des Gotteshauses zu Interlaken durch Gott und durch Singens und Lesens willen und auch von unserer ernstlichen Bitte wegen gelobt und verbriefet haben, dass weder sie noch ihre Nachkommen uns in keinem Weg bekümmern sollen an der Messe, die wir in der Capelle auf dem Beinhouse zu Thun gestiftet haben. Sie verordnen daher, dass diese Messe und Pfründe vollbracht soll werden wie folgt: Dass der Priester, dem genannte Messe von uns oder unsern Nachkommen verliehen wird, geloben soll bei guten Treuen:
Wenn die Messe zu der niedern Capelle vollbracht wird, dass er dann seine Messe in der obern Capelle auf dem Beinhaus bald darauf halten soll. Er soll auch geloben, zu allen Hochzeiten zu Chor zu gehen, nicht Beichte zu hören noch solch Ding zu thun, das einen Leutpriester zu Thun angeht, es wäre ihme dann von dem Leutpriester erlaubt. Derselbe Priester, dem die genannte Pfründe und Messe von uns oder unsern Nachkommen verliehen wird, soll auch auf dem heil. Evangelio schwören, was auf den Altar in der genannten Capelle auf dem Beinhaus kommt, es werde gefrommet oder geopfert, dass weder er noch niemand anders von seinetwegen sich dess unterwinden noch nehmen soll, sondern dass es einem Leutpriester zu Thun werden soll.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 534.
- ^{e)}1378 Samstag nach St. Mathis des 12 Bothen Der Schultheiss, d. Rath u. d. Bürger d. Stadt Thun thun kund, dass unsere liebe Herrschaft, der Schultheiss, d. Rath u. d. Bürger von Bern, von uns gelöset haben den Zoll zu Thun, der uns stund von unserer gnädigen Herrschaft von Kyburg, und haben uns darum gegeben an gezählten baaren Pfenningen vierhundert und dreissig Pfunde alter Pfenninge guter und gemeiner zu Thun, darum uns auch der genannte Zoll versezet war. Und des zu einem wahren Urkund haben wir unser Stadt Insigel gehenkt an diesen Brief, der geben ward Samstag nach St. Mathis des zwölf Bothen Tag 1378.
Thun Dokumentenbuch, f^o. 66.
- Vide 1345. Diese Urkunde ist im Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 538 abgedruckt, in betreff der Wiederlosungs Summe aber ganz unrichtig.^{e)}
- 1378 auf Lichtmess Der Schultheiss, der Rath und die Bürger von Thun thun kund, dass sie um ihrer Stadt Heiles und Glückes willen den Propst und das Capitel des Gotteshauses Interlaken zu geschworenen Bürgern und sie und ihre Leute und ihr Gut in ihren Schirm und ihrer Stadt Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten aufgenommen haben unter folgenden Gedingen:
Dass sie der Stadt 40 Pfund Udalzens geben ab ihrem Haus in der Stadt Thun, das Herr Ruf von Scherzlingen von ihnen zu Leibgeding hat. Dass sie der Stadt jährlich 5 Pfund Pfenninge zu Täll geben, dagegen aber von jeder andern Beschuzung oder Leistung frei sein sollen.
Wenn die Stadt in Reisen fahren würde und sie Leute zu Behütung der Stadt nöthig hätte, so^{h)}
- 1378 Peter von Ringgenberg wird Bürger zu Thun.

a) Einfügung über gestrichener Textstelle

c) Einfügung

e)-e) Eingefügte Textstelle auf eingeklebtem Papierstreifen

h) Fortsetzung S. 364

1378

soll das Kloster in solchem Falle bis 30 wohlbewaffnete Knechte in seinen Kosten, so lange die Thuner abwesend wären, in ihre Stadt senden.

Der Probst und das Capitel sollen keinen Burger von Thun anders als um gichtige Geldschulden zu Thun pfänden können. Um alle andern Sachen und Streitigkeiten sollen sie an gemeiner Stätte zu Gonten zu Tage kommen wie solches von alters her gebräuchlich gewesen. Alles Getreide und Wein, so die beiden Convente, Männer und Frauen, für ihren Tisch gebrauchen, sollen zollfrei durch Thun gehen. Von dem Wein aber, den sie aussenher dem Kloster ausschenken lassen, bezahlen sie den Zoll zu Thun.

Die Stadt Thun soll keine von des Gotteshauses Leuten zu Burgern aufnehmen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun

Dieses war eine Erneuerung des Bürgerrechtes zwischen der Stadt Thun und dem Kloster Interlaken.

1378 an der heil.
drei Könige Abend

Johann, Probst, und das Capitel des Gotteshauses Interlaken stellen der Stadt Thun einen ähnlichen Brief wie vorsteht aus wegen der von letzterer gestifteten Messe in der Gebein Capelle zu Thun. Sie geloben, die Stadt auf keinerlei Weise wegen dieser Stiftung zu bekümmern, entziehen sich auch aller Hilfe und Rathes geistlicher und weltlicher Personen und Gerichte, aller Bünde, Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten von Herren, Städten und des Landes gegen dieselben.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1378

Hemann von Bechburg, Frei, Elisabeth von Buchegg, seine Frau, und Ruthmann von Blauenstein verkaufen an Mathias Bokess, B. zu Thun, die Herrschaft Diessenberg mit Vogtei und Kirchensaz zu Diessbach.^{a)}

1378 Mittwoch nach
St. Valentins Tag

Anastasia, Gräfin von Kyburg, stiftet um der Herrschaften von Kyburg, von Buchegg und von Signau seel. Seelen Heiles willen Jahrzeit und giebt zu einem Seelgeräthe den Barfüßern von Burgdorf und dem Leutpriester zu Burgdorf fünf Viertel Kernengeld ab ihrer obern Mühle zu Burgdorf gegen über dem Spital, nämlich den Barfüßern drei Viertel Kernen, wovon sie zwei haben sollen an ihrer Kirchweihe zu dem Nachtessen und morndes an dem Montag zu Imbiss über ihren Tisch, womit sie aller unser Jahrzeit begehen sollen mit einer Vigil an^{b)} dem Abend und Morgen an dem Montag mit Messen. Das dritte Viertel Kernen soll der Guardian unter den Brüdern vertheilen, die unsere Jahrzeit begehen helfen. Der Leutpriester in der obern Kirche dann soll mit den zwei Vierteln ebefalls den genannten Herrschaften Jahrzeiten begehen mit drei Messen am nächsten Dienstag nach St. Johann des Täufers Tag, als er enthauptet wird. Die eine soll er singen auf St. Johann Baptisten und die zwei andern in der Kirche, eine von unserer lieben Frauen, die andere von den Seelen.

Besiegler dieses Briefes waren Frau Anastasia und die Grafen Berthold von Kyburg und Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf zu Burgunden und Herr zu Nidau, ihre Söhne.

Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 35.

^{a)} Nachfolgender Vermerk: *nachsehen, ob das Jahr richtig sei*

^{b)} Korrigiert aus *and*

1379

- 1379 St. Jacobs Abend Schultheiss, Rath und Burger zu Thun kaufen zu Handen ihrer Capelle auf dem Beinhaus von Ulrich von Buchholz, Burger zu Thun, und Catharina, seiner Ehefrau, ihr Haus und Hofstatt zu Thun auf der Burg, das da war Cunzmanns von Burgistein, genannt Messer, um 30 gute Gulden.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1379 St. Urban Abend Elisabeth von Rümelingen, Werners von Velschen, Burgers zu Thun, seel. Wittwe, mit Handen Erhards von Rümelingen, ihres Bruders und Vogts, hat für sich und Anna, ihre Tochter, ihren Theil an der Pfandschaft der Herrschaft Unspunnen um 300 Gulden verkauft dem frommen Mann Peter von Gowenstein, Burger zu Thun, und quittirt jezt denselben.
Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.
- 1379 morndes nach St. Thomas Apostel Wilhelm von Ansoltingen, Edelknecht, quittirt den Schultheissen, den Rath und die Burger zu Thun um 150 Pfunde, welche sie Conrad Hunt seel. und seiner Ehwirtin Elsbeth schuldig waren, und die besagter Wilhelm von seiner Ehfrau seel., obgenannter Elsbeth, geerbt hatte.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1379 uns. Frauen Abend zu Herbst Peter Niesso, Burger zu Bern, verkauft Burkarten in der Wisoy und Heinrich Gruber, Burgern und Vögte des Spitals zu Thun, zu Handen dieses Spitals zwei Schupposen zu Mörsperg in der Parochie Hönstetten, Constanzer Bistums. Gelten jährlich 2 Mütt Dinkel, 2 Mütt Haber, 8 Schillinge alter Pfenninge und Hühner, als gewöhnlich ist, Zinses um 44 gute Gulden.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1379 heil. Kreuz Abend zu Herbst Der Schultheiss, der Rath und die Burger von Thun bekennen, dass Burkart in der Wisoy und Heinrich Gruber mit ihrem Willen 2 Schupposen zu Mörsperg um 44 Gulden zu Handen des Spitals zu Thun von Peter Niesso von Bern erkaufte haben. Da aber Burkart in der Wisoy dieses Geld vorgeschossen und von dem seinen gewährt hat, so sollen er und Anna, seine Ehwirtin, diese 2 Schupposen bis zu ihrem beidseitigen Tode innhaben und nuzen, nachher aber gänzlich dem Spital zu Thun zufallen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1379 Ulrich Wenger schenkt den Siechen an der Zull bei Thun jährlich sechs Schillinge ab seiner Matte vor der Stadt Thun im Lossner Bistum.
Thun Archiv.
- 1379 Peter Rubin, Burger zu Thun, verkauft an Peter Schalin eine Matte vor Thun im Lossner Bistum. Er behaltet sich vor, der Kirche zu Scherzlingen jährlich ein Pfund alter Pfenninge darob zu geben.
Thun Urk.
- 1379 Montag nach ausgehender Osterwoche Hänkli von Thun vergabet der obern Leutkirche zu Thun einen Garten hinter der Burg zu Thun zwischen Heinrich Keiser und Niclaus Scherzen gelegen.
Zeugen: Johann von Zeiningen, Johann Smit, Rudolf von Buchholz, Burger zu Thun.
Besiegler: Jacob von Seftigen, Edelknecht^{d)}, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1379 St. Niclaus Abend Schultheiss, Rath und Burger der Stadt Thun erlauben dem Johann Smitt, eine Scheune auf seiner Hofstat zwischen Jacob von Tschingeln und Wernli am Strechelweg zu bauen. Er verpflichtet sich dagegen, dass wenn sie ihn heissen diese Scheune wieder wegthun, sie sogleich des folgenden Tages fortzuschaffen, sollte er das aber unterlassen, ihnen von jedem unterlassenden Tag ein Pfund Pfenninge ohne Gnade zu entrichten.
Zeugen: Johann von Zeiningen, Mathias Bokess, Ulrich Prinz, Burger zu Thun.
Besiegler: Johann Smitt.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{d)} Eingefügte Textstelle

1379

1379 zu ausgehndem
Augstmonat

Wilhelm von Ansoltingen, Edelknecht, hat von seinem Oheim Johann von Raron dem ältern und Johann, seinem Sohn, Edelknechte, den hintern Theil der Rufine gekauft, giebt ihm aber die Gnade, dass wenn er ohne Mannsstamm abstirbt und seine zwei Brüder Ruf und Heinrich diese Güter ihr Lebenlang werden genossen haben, nach ihrem Tode diese Rufinen vor allen andern seinen und seiner Brüder Erben wieder an seinen Oheim von Raron und ihre Lehenerben fallen sollen.

Zeugen: Peter von Gowenstein und Johann von Zeiningen. Besiegler: Wilhelm von Ansoltingen.

Lohners Historische Bruchstücke über Thun, Tom VIII.

1379 St. Gregorien
Abend

Burkhard in der Wisoy und Heinrich Gruber, Burger und Vögte des Spitals zu Thun, sprechen Jost und Entz, Wernli Smitz^{a)} seel. Söhne von Herblingen, von aller Ansprache, die der Spital an sie hatte, los. Besiegelt mit der Stadt Thun Siegel.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{a)} Korrigiert aus *Smitzs*

1380

1380 Dienstag nach St.
Vincenzen Tag

Mangold von Brandis, Frei, Herr zu Weissenburg, urkundet, dass die Boten von Bern einen ganzen guten Frieden beredet und gemacht haben zwischen ihm und den Seinen und dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern von Thun und den Ihren bis auf den nächsten St. Gallen Tag in den Worten: Dass Wernli und Sifried und Hänslü zu Bünden nicht in seine Herrschaft gehen sollen; aber die mit der Hand an Seftigern und Martin Tschöppen gefrevelt haben, sollen die Stadt zu Thun meiden, dieweil dieser Friede währt. Dazu soll sich auch Sifried zu Bünden vor etlichen^{b)} Freunden hüten. Dass die Gerichte um einen Mord, die auf Sifrieden gelaufen sind, ab sein sollen nunzermal^{c)} und dass er gelobe für sich und die Seinen den Frieden stet zu halten.^{c)}

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Solithurn. Wochenblatt 1830, S. 540.

1380 an uns. Frauen
Tag zu Mitte Augsten

Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf zu Burgund, schreibt dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Bern: Nach unserm früntlichen Gruss bevor lahn wir üch wüssen, als ihr uns geschrieben hand, als von des Schultheissenamts wegen von Thun, da ihr uns entbotten hand Hans von Diessbach und Gilian Spillmann, soll wüssen Euwer Fürsichtigkeit, dass wir dazu einen Schultheissen von Thun ernamsen und haben werden Gilian Spillmann und lassend uns wüssen, uf welchen Tag ihr den obgemeldten G. Spillmann wöllind haben zu Thun, dass er thun soll nach sag der Briefen, so wöllend wir selber da sin oder unser trüwe Bottschaft mit vollem Gwalt haben.

Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge B^d. 16.

^{b)} Nachtrag

^{c)-c)} Nachtrag

[Leere Seite]

1381

1381

In dem Span, der sich dieses Jahr zwischen Unterwalden und Bern ergab wegen den unzufriedenen und aufrührischen Leuten Peters von Rinkenberg und einigen Thunern, die nach Unterwalden geflüchtet und dorten unter falschen Vorgeben gegen den Willen der Ehrbarkeit daselbst zu Landleuten angenommen worden, und dem Unrecht, das in Folge dessen an Peter von Rinkenberg, der sich wegen dieser Sache selbst nach Unterwalden begeben hatte, verübt wurde, zogen die Berner mit ihrer Macht und mit Hülfe derer von Solothurn, Murten, Biel, Thun, Aarberg, Laupen und Nieder Sibenthal und allen ihren Zugehörigen nach Brienz, Wilderswyl und andern Dörfern, wo des von Rinkenberg und dero von Thun ungehorsame Leute wohnten, verbrannten Wilderswyl und andere Flecken und Höfe, da die Schuldigsten gesessen waren, und zwangen sie, von ihrem Landrecht zu Unterwalden abzusehen und ihren Herrn gehorsam zu sein. Sobald aber die Berner mit ihren Verbündeten heimgekehrt waren, versammelten sich die Unzufriedenen wieder, lagerten sich zu Brienz und mahnten die ihnen ergebenen und gegen den von Rinkenberg feindlich gesinnten Unterwaldner zur Hülfe, welche auch sogleich über den Brünig nach Brienz zu ihnen zogen. Von da aus überfielen sie die Feste Rinkenberg unversehens, während dem Peter von Rinkenberg mit seinen Dienern auf dem See mit Fischen beschäftigt war, plünderten und verbrannten sie. Auf dieses hin zogen die Berner mit ihren Verbündeten zum zweiten mal nach Brienz, schlugen die Aufrührischen über den Brünig zurück und machten viele Gefangene. Nach langem Unterhandeln wurde endlich dieser Streit zu Luzern durch Boten von Zürich, Luzern, Uri und Schwyz, an welche beide Partheien gesprochen hatten, am Frohnleichnamstage 1381 dahin entschieden:

Dass Peter von Rinkenberg und die Seinen von den Eiden, die sie den Unterwaldnern schwören mussten, ledig sein sollen.

Dass die Unterwaldner alles, was sie dem Peter von Rinkenberg und den Seinen genommen, das noch vorhanden wäre, zurückgeben sollen.

Dass die von Unterwalden alle die Leute Peters von Rinkenberg und von den Bernern und den Ihren, die sie zu Landleuten angenommen, ihres Landrechtes und aller Eide los und ledig lassen.

Dass die genannten Leute nicht nur die aufgeloffenen Zinsen und Steuern, sondern auch die künftighin verfallenden ohne Wiederrede bezahlen und dass von nun an keine solchen Aufläufe und Feindschaften gegen einander statt haben sollen.

Dass die Unterwaldner keine Angehörigen von Bern und Rinkenberg mehr zu Landleuten aufnehmen und kein Theil an dem andern für Schaden, Brand etc. etwas zu fordern haben solle.

Tschudi, Tom 1, S. 502.

c. 1381

Ulrich von Bannmos (Ballmos) hat Udal in Dom. Ulr. de Bannmos mit den Gedingen, dass wenn er zu Solothurn, Burgdorf oder Thun sässhaft ist, er jährlich Bern einen Gulden gibt Hans Heinrich, sein Sohn.

Aus einem alten Burger und Ausburger Buch im obern Canzlei Gewölbe in Bern.

Eben da finden wir:

Wilhelm von Ansoltingen hat Udal gleich andern von Thun, wenn er zu Thun inne sitzt, so soll er thun gleich andern Ausburgern.

Heinrich von Schwarzenburg von Thun 3 Gulden.

NB.^{c)} Die, welche 3 Gulden zahlten, waren von den reichsten Leuten des Landes.

Herr Niclaus von Scharnachthal ist Burger um 10 Pfunde. Wenn er zu Thun sitzt, so soll er zahlen wie einer von Thun.

Und andere mehr.

^{c)} unsichere Leseart

1381

- 1381 Peter von Gowenstein, Burger zu Thun, vergabet die Hälfte des Dorfes Goldbach, dessen andere Hälfte Erhards von Igliswyl ist, der Sammlung der deutschen Frauen zu Bern, allwo seine liebe eheliche Tochter Küngold von Scharnachthal im geistlichen Schine wohnhaft ist.
St. Vincenzen Urbar, Tom 8.
- 1381 Walter Vischer, Amman oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.
- 1381 In diesem Jahre zeichnete sich aus Thomas Biderbo, Gouverneur de Thoune.
Fragm. hist., Tom 1, S. 94.
- 1381 St. Niclaus Abend Thoman Biderb, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, da Claus Bischof von Basel sich verpflichtet, die 30 Pfund Stebler, die er Hansen von Herblingen, B. z. Thun, schuldig ist, auf nächste Pfingsten zu bezahlen.
Zeugen: Johann Smitt, Cunrad von Dürren, Peter Sattler, B. z. Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1381 Cuno von Seedorf, Schultheiss zu Bern, spricht vor Rath, Johann von Bubenberg (Frau Margareth seel. von Bubenberg, weiland Ehwirtin Schultheiss Ulrichs von Bubenberg seel., seines Vaters) hatte ehemdem die Herrschaft Uttigen, Burg und Stadt, an Egid von Roggenburg und an das Haus Köniz verkauft.
Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlung.
- 1381 Donnerstag nach St. Jacobstag Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf zu Burgund, und Peter von Gauenstein (Burger zu Thun) thun kund, dass, da Hänsli Kraft von Mühlhausen von des Todschlags wegen, den er an Herrn Johansen zu Rhin, Chorherrn zu Amsoldingen begangen, zu Amsoldingen ausgeklagt und verruft ist, ihnen der ehrwürdig Herr Graf Eberhard von Kyburg, Probst, und die Chorherren zu Amsoldingen auf ihre Bitte hin Gewalt gegeben haben, demselben Hänsli Kraft das Gericht wieder zu erlauben und ihn nach ihrem Willen wieder her zu laden und gelobt und versprochen, das stät und fest zu halten, was wir zwei darum sprechen werden. Und so sprechen wir obgenannte, dass Hänsli Kraft das Dorf Amsoldingen scheuen und meiden soll von jezt und von Weihnacht an über Jahr und nach Verlauf dieses Jahres laden wir Hänsli Kraft wieder her und erlauben ihm mit diesem Brief, von dahin in das Gericht, Dorf und Dorfmark zu Amsoldingen zu gehen, zu werben, zu wohnen und zu wandeln nach seiner Nothdurft, ohne des Probstes und des Capitels Zorn, Säumnis und Wiederrede.
Solothurn. Wochenblatt 1829, S. 176.

1382

- 1382 Samstag nach St. Martinstag Der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Thun verjähren, dass sie einhelliglich geschworen haben gelehrte Eide mit auferhobenen Händen zu Gott und den Heiligen, die Stadt von Bern für ihre rechte Herrschaft zu haben und ihr allein zu dienen und zu warten und haben auch alle andern Eide abgesprochen unz^{a)} an sie. Und dess zu einem wahren und stäten Urkund haben wir unserer Stadt gross Insiegel gehenkt an diesen Brief.
Urk. Soloth. Wochenblatt 1830, S. 540.
Thun Dokumentenbuch, f^o. 67.
- 1382 Sonntag nach St. Martins Tag Der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Bern verjähren: Als der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Thun, unsere lieben Bürger, uns haben geschworen gelehrte Eide leiblich zu Gott, als ihrer rechten Herrschaft allein zu warten, zu helfen und zu rathen, als denn der Brief eigentlich sagt, so wir von ihnen inne haben, so loben auch wir bei unsern geschwornen Eiden, die wir darum zu Gott gethan haben, denselben von Thun, unsern lieben Burgern, ihre Handfeste, ihre Freiheiten und guten Gewohnheiten zu halten, zu schirmen, fest und stät zu halten, ohne Gefährde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Urk. Soloth. Wochenblatt 1825, S. 501.
- 1382 Am Abend des St. Martinstages wollte Graf Rudolf von Kyburg mit Hülfe Herzogs Leopold von Oesterreich und des Grafen Diebold von Neufchatel in Hochburgund und durch den gedungenen Verräther Hanns von Stein, Chorherr zu Solothurn, die Stadt Solothurn überfallen. Dieser Anschlag wurde aber durch Hans Rott von Rumisperg, der denselben zufällig im feindlichen Lager vernommen hatte, den Solothurnern in derselben Nacht angezeigt, so dass sie sich zur Gegenwehr rüsteten und den Grafen von Kyburg abschlagen konnten.
In der gleichen Nacht sollten auch die Städte Thun und Aarberg überfallen werden, die Bürger aber waren wachsam und hüteten ihrer, so dass sie nichts ausrichten konnten.
Tschudi, v. Müller, v. Tillier, ^{d)}Stettler S. 87 und 88^{d)}.
Herr Rathsherr Lüthi von Solothurn weicht in Erzählung dieser Begebenheit von andern ab und berichtigt sie.
Soloth. Wochenblatt 1822, S. 195 und folgend.
- 1382 zu Mitte August Adelheid Bucher vergabet zu ihrer und ihrer Vordern Seelen Heil willen 60 Pfund Anken für ein ewiges Licht für das Gebein unter der Capelle auf dem Kirchhof zu Thun und 15 Schillinge Stebler Geldes einem Leutpriester zu Thun und hat diss Seelgerett geleit mit Willen Hansen von Herblingen, ihres Neffen, und Clara, ux., auf eine Schuppe zu Herblingen und hat ihm dafür bezahlt 55 Pfunde Pfenninge unter dem Beding, dass wenn der Leutpriester die Jahreszeit obiger Adelheid nicht feiere oder das ewige Licht nicht gut besorgt und erlöschen würde, selbiges Jahr die 15 Schillinge den Siechen an der Zull und die Pfund 60 Anken dem Spital des Heiligen Geistes in Bern zufallen sollen.
Besiegler: Thomann Biderb, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1382 Samstag vor eingehendem August Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, der seinem getreuen Diener Peter von Gauenstein (Burger zu Thun) 1100 Gulden schuldig, versetzt ihm dafür die Herrschaften Unspunnen und Oberhofen mit Leuten und Gut, Hochgerichten, Twingen und Bännen, für sich und seine Geschwister und Erben, besonders Frau Margreth, seine Schwester, Wittwe Herr Thürings von Brandis seel., Herrn zu Weissenburg.
Unter den Zeugen kommt vor Werner von Eriswyl, Leutpriester zu Thun.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge B^d. 6.
- 1382 6. Juli In dem Streit zwischen Walther von Erlach und Elisabeth, seiner Frau, Tochter Peter von Wichtrach seel., einer und Johann von Raron dem jüngern andererseits wegen allen seinen Lehen, die genannter Peter Johannsen von Raron vergabet hatte, wurde schiedrichterlich gesprochen: 1. Soll Walther alle Kosten des Bannes und geistlichen Gerichtes,

a) Unsichere Leseart

d)-d) Nachtrag

1382

so Elli Lebina gegen Johann von Raron treibt, bezahlen und demselben in seinen Kosten aus dem Bann helfen. 2. Soll von Erlach und seine Frau alle eigenen Güter Petermanns von Wichtrach zum voraus nehmen. 3. Die Lehen sollen zu zwei gleichen Theilen getheilt werden. 4. Die Reben und Rufinen seien Lehen und nicht Eigen. 5. Da Walther von Erlach und seine Frau das Haus Schadau innert den Zäunen bei dem Weiher gerne haben möchten, so soll von Raron dafür Güter auf dem Thunfelde von gleichem Werthe erhalten.

Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.

Nachdem Graf Rudolf von Kyburg aus den Kriegen in der Lombardei, wo er vergeblich ein glänzendes Glück gesucht hatte, wieder in das Vaterland zurückgekommen war, befand er sich ohne Geld. Bei so wiederwärtigem Glück entwarf er den Gedanken, in einer Nacht sich der freien Reichsstadt Solothurn zu bemächtigen, den Bernern Aarberg abzunehmen und mit Vernichtung der Pfandbriefe Thun, die Stadt seiner Väter, wieder in seine Gewalt zu bringen: eine in dem Land, wo er gewesen war, oft mit Erfolg versuchte Unternehmung. Er machte zu diesem Behuf einen Vertrag mit Herrn Diebold von Neufchatel in Hochburgund, ^{b)}der ihm versprach, in ^{b)}der Nacht auf ^{c)}~~vor~~ St. Martinstag (10. 9^{ber}) mit hundert Lanzen sich mit ihm vor Solothurn zu dieser Unternehmung zu vereinigen, um mit Hülfe des gedungenen Verräthers Hanns am Stein, Chorherrn am St. Ursus Münster, die Stadt zu überrumpeln. Dieses Vorhaben missglückte und aus Zorn und Wuth verheerte und verbrannte er alle benachbarten Gärten und Höfe und liess die Leute, die er antraf an die Bäume henken. Er vernahm auch, dass wieder Thun und Aarberg, wegen der Treue des Volkes und Wachsamkeit der Vorsteher, es unmöglich sei, seinen Anschlag auszuführen. Den folgenden Tag, am 11^{ten} Wintermonat, wurden von den Solothurnern die Berner, ihre Mitbürger, denen sie in der Noth um Laupen Hülfe gethan, gemahnt um ihre Rache. Die Berner machten sich auf und bemächtigten sich der völligen Herrschaft über Thun. (Worauf die oben angeführten zwei Urkunden ausgestellt wurden.) Hierauf, weil Graf Rudolf um all sein Land ein Dienstmann von Oesterreich war, hielten sie zu Luzern einen Tag, welcher von der ganzen Schweizerischen Eidgenossenschaft an Herzog Leopold Gesandte schickte, um zu wissen, „welchen Antheil er nehme an der Untersuchung und an dem Schicksal des Grafen“. Der Herzog antwortete: „was Graf Rudolf ohne ihn angefangen, dafür möge derselbe leiden; er wolle den Krieg der Schweizer nicht hindern.“

Tschudi, Tom 1, S. 507.

v. Müller, Geschichte der Schweiz, Tom 2.

- 1382 Werner von Steffisburg vergabet dem Kloster Interlaken den halben Theil des Hofes zum Bach.
Interl. Urk.
- 1382 Samstag zu Pflingsten (24. May) Der Rath und das Gericht zu Thun sprechen in einem Streit zwischen den Chorherren zu Amsoldingen und Immer von Zeiningen, dass dieser den Chorherren ab einer Matte zu Uetendorf, die Brüggmatte genannt, das schuldige Seelgeräth nach Ausweis ihres Jahrzeitenbuchs entrichten solle.
Amsoldingen Urk.
- In dem Rath zu Thun sassen Peter von Gowenstein, Niclus von Scharnachthal, Mathis Bokess, Johann Smitt, Ulrich Prinz.
- 1382 Samstag nach St. Johann zu Sunngichten Peter von Gowenstein hält an der Lowine zu Thun Freigericht. Vor ihm erscheinen die Ausgeschossenen von Oberhofen und Eschlen im Streit wegen ihren Allmenden. Zeugen: Niclus von Scharnachthal, Johann Smitt, Wernli Tachsegg, Jacob Nidweg von Ringoldswyl, B. zu Thun. Besiegler: obgenannter Richter.
(Es ist merkwürdig, dass die Marche im Burggraben, wo der alte Bach durchfließt, anfängt und dann steigt zu den Mehlbäumen.)

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

^{c)} Einfügung

1383

1383 Freitag der letzte
FebruarSchultheiss, R ath und Burger der Stadt Bern best tigen der Stadt Thun
das Blut und Halsgericht.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Die Grafen Rudolf von Kyburg und sein Oheim Berchtold befanden sich im April dieses Jahres in solcher Geldnoth, dass sie nach Basel gehen mussten, um von dem dortigen Juden Moses ein Anlehen von 100 Gulden zu erhalten, das aber erst dann zustande kam, dass Fritschmann zu Rhein sich f ur sie als B urge stellte. Noch befanden sich die Grafen in Basel, als sie die Nachricht erhielten, dass ihre Hauptstadt Burgdorf von den Eidgenossen aufs h arteste bedr angt werde. Graf Berchtold, der Oheim, begab sich unges aumt dahin, w ahrend Graf Rudolf an einer schweren Krankheit darnieder lag, die ihn einige Tage nach seines Oheims Abreise dahinraffte.

Tschudi.

Tillier, T. 1, S. 272.

Nach dem Tode Graf Rudolfs setzte der Oheim Graf Berchtold den Krieg gegen Bern und Solothurn fort.

Bern und Solothurn hatten den Bischof Immer von Basel veranlasst, dass er unterm 20^{ten} October das B urgerrecht zu Laupen annahm. Bern durfte n amlich keine benachbarten Herren in das ihrige aufnehmen ohne die Einwilligung von Freiburg, mit dem es gegenw artig auf gespanntem Fusse war. Daher kam man  uberein, dass der Bischof aus dem Hause des verstorbenen Edelknechts Burkard von Helfenstein an dem Thore bei der Br uke zu Laupen einen Udel von 100 Gulden nehmen sollte, der, wenn der Bischof das Burgrecht vor sechs Jahren aufg abe, den B urgern von Laupen verfallen w urde, die sie  ubrigens nach Verfluss dieser Frist behalten k onnten. Ueberdies versprach er, der Stadt Laupen und ihrer Herrschaft zuzuziehen von Baden, Basel und Lausanne bis Bern und von Thun bis Hasle. Laupen und seine Herrschaft sollten ihm beistehen von der Birs hinauf bis Olten und bis Laufen, Delsberg, Pruntrut, St. Ursizen und von da zur uck nach Neuenstadt und Biel. Endlich behielt sich der Bischof den heiligen Stuhl, das Reich, sein Stift und die Stadt Basel, Laupen hingegen seine Herrschaft, das heilige r omische Reich und alle die vor, mit welchen es oder seine Herrschaft fr uher verbunden waren. Auch sollte der Bischof denen von Laupen wegen dieses B urgerrechts zu keiner Steuer, Telle, Wacht oder anderer Leistung verpflichtet sein.

Tillier, T. 1, S. 276.

^{a)} Diese Seite enthält eine Einfügung für die nachfolgende Seite 375

1384

1384
5. April

Graf Berchtold von Kyburg, der Oheim, Graf Eggo und Graf Hartmann von Kyburg verkaufen der Stadt Bern um 37800 Goldgulden sowohl die im Constanzer und Lausanner Bistum und in der Landgrafschaft Burgund gelegene Burg, Feste und Stadt Thun mit den äussern Ämtern und Gerichten, wie Bern bereits im Besitze derselben war, so wie die ebenfalls in der Landgrafschaft Burgund gelegene Burg, Feste und Stadt Burgdorf nebst den Mühlen mit den Gerichten und voller Herrschaft mit Vorbehalt der gegenwärtig bestehenden Rechte und Gewohnheiten.

Urk. im Archiv der Stadt Bern.
v. Tillier, Tom 1, S. 280.

Vide auf der zweitnachstehenden Seite.

1384 Montag nach St.
Georgentag (23. April)

1384 7. April

Zwei Tage nach obigem Verkauf kam zwischen obgenannten Grafen und der Gräfin Anna, Hartmanns Wittwe, einerseits und dem Schultheissen Otto von Bubenberg, dem Rathe, den Bürgern und der Gemeinde der Stadt Bern nebst dem Schultheissen, dem Rathe und der Gemeinde von Solothurn anderseits^{c)} durch die Vermittlung^{d)} der Abgeordneten der Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden ein Friedensvertrag zu Stande.
In diesem Verträge erhielten die Grafen und die Gräfin Anna ein ewiges Bürgerrecht und Udel von dem Vogte und den Bürgern der freien Stadt Laupen. Wurden die Grafen in ihrem Gebiete ohne Rechtsanerbieten angegriffen, so mochten sie ihre Mitbürger von Laupen um Hülfe ersuchen, welche dann dieselben unverzüglich leisten und ihre Herrschaft von Bern anrufen sollten, um denselben mit ganzer Macht beizustehen und wenn es nöthig wäre, alle ihre Eidgenossen und Verbündeten dazu aufzunehmen. Auch war es den Grafen ebenfalls gestattet, Solothurn unmittelbar zur Beihülfe aufzufordern. Dafür waren sie ihrerseits verpflichtet, den drei Städten Bern, Solothurn und Laupen auf ihr Begehren unverzüglich mit ganzer Macht beizustehen. Bei diesen Bestimmungen behielten jedoch die drei Städte sich selbst und ihre bisherigen Bundesgenossen vor. Die Grafen von Kyburg versprachen, ohne Einwilligung von Bern und Solothurn keinen Krieg anzufangen, wollten ihnen aber diese in rechtmässigen Sachen nicht die gehörige Hülfe leisten, so konnten sie die Grafen vor den Eidgenossen zu Luzern verklagen. Den Grafen war verstatet, zu dienen, wem sie wollten, nur nicht wider Bern, Solothurn und ihre Verbündeten, die ebenfalls nicht wider die Grafen von Kyburg dienen dürften. Bei Streitigkeiten zwischen Bern und Kyburg war Fraubrunnen zu freundlichen Zusammenkünften bestimmt. Konnten aber die Geschäfte hier nicht in der Minne beigelegt werden, so giengen sie an das Schiedsgericht der Eidgenossen zu Luzern. Zwistigkeiten zwischen Kyburg und Solothurn wurden hingegen auf altem Fusse ausgemacht.^{d)}
Die Landgrafschaft Burgund, nebst den dazu gehörenden Rechten, war den Grafen, so wie alle ihre bisherigen Besizungen, mit Ausnahme von Thun und Burgdorf, vorbehalten. Wer bis jezt das Bürgerrecht von Solothurn, Bern und Thun besass, sollte ungestört bei demselben verbleiben. Allein in Zukunft sollte in Betreff der Annahme Kyburgischer Diener wieder die in den frühern Verträgen enthaltenen Bestimmungen eintreten, welche durch den im Jahr 1373 erfolgten Tod des Grafen Hartmann aufgehoben waren, so dass von diesem Augenblike an Bern wieder die alten Rechte der Handfeste in Anspruch genommen hatte. Ferner erhielt Bern die Befugniß alles, was aus der Herrschaft Thun verpfändet worden war, einzulösen. Geldschulden sollten bezahlt werden, als ob kein Krieg vorgefallen wäre. Sollte endlich das herzogliche Haus Oesterreich wegen Thun und Burgdorf Ansprüche erheben wollen, wie denn in der That die Grafen von Kyburg im Jahre 1363 den Herzogen von Oesterreich die Oberlehensherrlichkeit über diese Besizungen abgetreten hatten, obgleich sie jezt als gänzlich eigen an Bern überlassen wurden, so sollen Kyburg und Bern einander mit Rath und That beistehen, dieselben zu beseitigen und Kyburg deshalb keine andere Entschädigung auffallen, als diejenige, wozu es durch die Währschaftsleistung verpflichtet sei. Zerfiele es aber darüber mit Bern, so käme die Entscheidung an das festgesetzte Schiedsgericht der Eidgenossen.

v. Tillier, Tom 1, S. 280 und 281.

^{j)}Diese Urkunde wurde nicht nur von den Grafen des Hauses Kyburg und den Städten Solothurn, Bern und Laupen, sondern auch von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden für das, was sie betraf, besiegelt.^{j)}

1384 St. Georgen Abend

Der Schultheiss, der Rath, die Burger und die Gemeinde der Stadt Bern urkunden: Als unsere lieben Freunde und Eidgenossen, der Schultheiss, die Räte und die Burger der Stadt zu Solothurn, für uns getröstet haben und sich mit uns verbunden in die Hand der edlen Herren Grafen Berchtold von Kyburg, Graf Eggen und Graf Hartmann von Kyburg, des vorgedachten Graf Berchtolds Bruders Söhne, um eine gewisse Summe Geldes, so wir, die ehegenannten von Bern, den obigen Grafen von Kyburg schuldig sind, als von des Kaufs wegen der Vestinen und Städte Thun und Burgdorf und anderer Dinge, so in dem Kauf begriffen sind, als diess alles der Gültbrief, so die genannten Grafen von Kyburg von uns inne haben, wohl beweisen, so loben wir, die genannten von Bern, für uns und für unsere

^{c)} Nachfolgend weggelassen: *vide auf voriger Seite*

^{d)-d)} Eingefügter Text von vorgehender Seite 374

^{e)} Nachfolgend weggelassen: 1384 (als Kopfzeile)

^{j)-j)} Eingefügte Textstelle am linken Blattrand (Textausrichtung senkrecht)

Nachkommen, die obgenannten von Solothurn und ihre Nachkommen in dieser vorgeschriebenen Sache und Bürgschaft zu ledigen und zu lösen und vor allem Schaden zu behüten. etc.

Urk. Soloth. Wochenblatt 1816, S. 302.

1384 Burgdorf am St. Markus Tag. (25. April)

Wir, Graf Berchtold, Graf Egon, Graf Hartmann von Kyburg, Gevettern, Landgraven zu Burgunden, entbieten unsern Lieben und Getreuen, dem Schultheissen, dem Rath und der Gemeinde der Stadt Thun, unsern freundlichen Gruss und alles Gute.

Lieben Getreuen!

Wir offenbahren euch, dass wir in die Hände von Bern verkauft und uns verziegen haben der Veste Thun, Burg und Stadt, und was wir Rechtes daran hatten oder haben sollten in deheimem Wege. Warum wir euch bitten und heissen, dass ihr dem Schultheiss, dem Rathe und der Gemeinde von Bern, wenn sie das euch fordern, als eurer rechten Herrschaft Huld und Gehorsam thun wollet und Treue leisten, als ihr uns und unsern Vordern je dahar gethan habet. Wand wir mit Urkunde dieses Briefes Euch und alle die Euern ledig, frei und quitt sprechen und lassen aller der Eide, Gelübde und Banden, so ihr uns je daher oder unsern Vordern gethan hattet in deheimem Weg.

Thun Dokumentenbuch, f^o. 74.

Urk. Soloth. Wochenblatt 1830, S. 541.

1384 5. August

Graf Berchtold von Kyburg thut kund: Dass der Schultheiss, der Rath und die Burger von Bern uns haben bewährt an Henzin von Unterwalden, Clewin Wagner, Hänslin Schneider, Hänslin Müller und den andern ihren Gefallen, so Ulin Richlis hatten gefangen, dreihundert guter Gulden auf dieselbe Lösung von der Geldschuld wegen, so sie uns noch schuldig sind um den Verkauf der Burgen und Städte Burgdorf und Thun, haran uns wohl begnüget. Und darum sprechen wir für uns, unsere Erben und Nachkommen, die ehegenannten von Bern, um so viel Geldes quitt, ledig und leer.

Thun Dokumentenbuch, f^o. 76.

Urk. Soloth. Wochenblatt 1830, S. 542.

1384 St. Andreas des 12 Boten Abend

Heinrich Halbsatter, Burger zu Thun, verkauft an Peter Schalin, B. z. T., als Vogt und zu Handen der Siechen an der Zull 2 Jucharten Aker an der Eselmatte im Lossner Bistum um 13 Pfunde Stebler.

^{c)}Besiegler: Niclaus von Gysenstein, Schultheiss zu Thun.^{c)}

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1384 am Palm Abend

Walter von Esche, Burger und Sigrist zu Thun und Catharina, seine Ehwirtin, vergaben an Peter Birchhan als Vogt und zu Handen des Spitals zu Thun ihr Haus auf der Burg zu Thun. Dasselbe giebt jährlich 6 Schilling alte Pfenninge zu Seelgericht.
Bes.: Niclaus v. Gysenstein, Schultheiss zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1384 am St. Georgen Abend

Die Stadt Thun verbürget sich für Bern gegen Graf Hartmann von Kyburg, Graf Berchtolds Bruderssohn, Bern giebt ihr dagegen einen Schadlosbrief. Siehe hieneben.
Ratsherr Lüthi sagt im Solothurn. Wochenblatt 1830, S. 207 in Betreff des von Bern mit Savoyen erneuerten Bundes:
Einen neuen Beweis seiner Kraftfülle lieferte in diesen Urkunden v. 4^{ten} April und 10^{ten} Juli 1384 der am 18^{ten} Februar 1384 neugeschaffene Senat von Bern. Schon am 15^{ten} Januar hatte der Graf von Savoyen seine Bevollmächtigten ernannt Behufs eines neuen Bündniss mit Bern, die noch inniger als die ehevorigen sein sollten. „Wer weiss, sagte die alte Schlafhaubenmehrheit auf dem Rathause, ob nicht eine diplomatische Vermittelung unsere Spänne mit Kyburg auf eine anständige Weise beizulegen vermag? Lasst uns warten!“ Die anticipirte Aemterbesetzung machte diese Staatsweisheit zu Schanden. „Burgdorf und Thun müssen unser sein, sonst – keinen Frieden“ war jezt das Losungswort der Stadt Bern. Am 4^{ten} April kam der Bund mit Savoyen zu Stande und fünf Tage späther waren Thun und Burgdorf Bestandtheile des Bernischen Gemeinwesens. Es liesse sich zwar auch etwas Erbauliches sagen über den Umstand, dass Savoyen erst am 10^{ten} Juli den Bundesbrief besiegelte; aber was thut das zur Sache? Der Tag zu Murten und sein Ergebnis reichte hin, die Grafen von Kyburg zur Nachgiebigkeit zu bestimmen.

^{c)-c)} Nachtrag

1384

1384 5. April

Graf Berchtold von Kyburg der Oheim, Graf Egon und Graf Hartmann von Kyburg, Landgrafen zu Burgunden, verkaufen um 37800 Goldgulden der Stadt Bern die im Losanner und Constanzer Bistum und in der Landgrafschaft Burgund gelegene Feste Burg und Stadt Thun mit den äussern Gerichten und Ämtern, wie die von Bern bereits im Besitz derselben sind, auch die ebenfalls in der Landgrafschaft Burgund gelegenen Feste Burg und Stadt Burgdorf nebst den Mühlen inn und ausser der Stadt. Alles mit Gerichten, Twingen, Bähnen, mit freien Gerichten, Stok und Galgen, was Haut und Haar rührt und was sie zu Thun und zu Burgdorf haben mit voller Herrschaft etc. mit Mühlewuhr, mit Wasser und Wasserrünsen, mit allen Aemtern zu besezen und zu entsezen, mit gemeinem Nutzen und Gütern beider Städte, mit Freiheit, wie es die Burger, da gesessen, zu den Städten gemeinem Nutzen hergebracht haben, mit Jahrmärkten, mit Wunn und Weide zu Holz und zu Felde, mit Allmenden, Ezweiden etc.

Zeugen: Herr Johann Spiegler, Kirchherr zu Münsingen, Rudolf Bwert, Heinrich von Moos, Heinrich Tripsch, Johann Erishopt, Heinrich von Rütschelen, Immer Egghardt. Besiegler: die drei Grafen.

Thun Dokumentenbuch, f^o. 68.
v. Tillier, Tom 1, S. 280.

1384 St. Jörgen Abend

Schultheiss, Rätth und Burger der Stadt Bern verjähren und thun kund, als ihre lieben getreuen Burger, der Schultheiss, Rätth und Burger der Stadt Thun, für sie getröstet und sich mit ihnen verbunden in die Hände der edeln Herren Graf Berchtolds, Graf Eggens und Graf Hartmanns von Kyburg, Graf Berchtolds vorgenannt Bruders Sohn, um eine wüssenhafte Summ Gelds, ^{a)}so Meine Herren von Bern^{a)} den obgedachten Grafen schuldig sind als von Kaufs wegen der Vesten und Städten Thun und Burgdorf und ander Dingen, so in dem Kauf begriffen sind, als diss alles der Gültbrief, so die Grafen von Kyburg von ihnen hand, wohl bewisend. So loben Meine Herren von Bern für sich und ihre Nachkommen in dieser vorgeschriebenen Sache und Bürgschaft ze lidigen, ze trösten und vor allem Schaden ze verhüten etc., ihnen den Schaden abzulegen etc. und binden darum meine Herren von Bern, sich und ihre Nachkommen, bei ihren geschwornen Eiden den obgenannten von Thun und ihren Nachkommen zu rechten Gälten vestenklich mit diesem Briefe, so mit der Stadt Bern grossem Insiegel verwahrt.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{a)-a)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

1384

Aus einem Vortrag von Professor Hagen in Bern gehalten in der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, den 20^{ten} August 1858, über die politischen Verhältnisse zur Zeit der Sempacherschlacht, namentlich über die Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem deutschen grossen Städtebund. Archiv für Schweizergeschichte, Band XII, Seite 20 und 21:

Zu der Eidgenossenschaft hatte sich Leopold anfangs ohngefähr ebenso gestellt wie zu den Reichsstädten, nämlich freundlich und nachbarlich. Er hatte 1375 ihre Hülfe nöthig gegen den Herrn von COUCY und die sogenannten Gugler, die ihm auch willig geleistet wurde. Es wurde sodann der Thorbergische Friede bis 1387 erneuert. Allein seit dem Jahr 1382, also ohngefähr zu derselben Zeit, als er mit den Reichsstädten in Zerwürfnis gerieth, veränderte sich auch das Verhältniss zu den Eidgenossen. Die Veranlassung war die kyburgische Fehde. Zu dieser Fehde trat bei dem eidgenössischen Bunde ohngefähr dieselbe Erscheinung hervor wie im Städtebund: Wie bei diesem einen Augenblick lang die Friedenspartei überwogen hatte, wesshalb 1382 der Bund mit der Löwengesellschaft eingegangen wurde, so wurde auch die kyburgische Fehde lässig geführt. Erst 1384 im Februar ergab sich eine Regimentsveränderung in Bern, wodurch die Kriegspartei daran kam, die in der äussern Politik mit mehr Energie auftrat. Man schloss einen Bund mit Savoyen und zwang den Grafen von Kyburg zum Frieden zufolge dessen Thun und Burgdorf an Bern kamen. Im Städtebund war um diese Zeit ebenfalls die Kriegspartei obenan gekommen.

Der Ausgang des Kyburger Krieges hatte das bürgerliche Element in der Schweiz mit neuem Selbstvertrauen erfüllt: eine Stimmung, welche dem Werben der Städte für den Eintritt in ihren Bund nur vortheilhaft sein konnte. Da nun die Städte zunächst Leopold von Oesterreich als denjenigen bezeichneten, gegen welchen das Bündniss gerichtet sein sollte, so stiessen sie um so weniger auf Widerstand. Denn Leopold sollte sich während des Kyburger Krieges äusserst zweideutig benommen und der Eidgenossenschaft Veranlassung zu der Vermuthung gegeben, dass der Graf von Kyburg nicht ohne sein Wissen und Willen die Fehde unternommen, ja dass der Herzog eigentlich vorgehabt, bei besserer Wendung der Dinge, seine Partei zu ergreifen.

1385

1385 auf Blasius des
Martirers Tag

Graf Berchtold von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, mahnt die Stadt Bern, die ihm vom Verkauf der Herrschaften Thun und Burgdorf noch schuldige Summe innert acht Tagen nach Luzern zu entrichten.

Urk. im Solothurn Wochenblatt 1826, S. 262.

1385

In diesem Jahr verbürgete sich die Stadt Thun gegen Bern zu Giselchaft um Geldschulden, wogegen die Stadt Bern zu Gunsten Thuns auf Montag nach ausgehender Osterwoche 1385 einen Schadlosbrief ausstellt folgenden Inhalts:

Der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Bern thun kund, da der Schultheiss, der Rath und die Burger zu Thun, unsere guten Freunde und lieben Burger, sich verbunden und verhaftet haben zu uns und den unsern von unserer ernstlichen und fleissigen Bitte wegen in die Hände des Ritters Herr Hemmans vom Hus, von Isenheim, um 166 Gulden jährlichen Zinses, wofür wir von Herrn Hemman 2000 Gulden Hauptgut empfangen haben, und sind darum Bürgen und Gisel mit uns worden namens der Stadt Thun Niclaus von Gisenstein, Schultheiss zu Thun, Petermann von Gowenstein, Niclaus von Scharnachthal, Mathis Bokesso, Imer von Zeinigen und Johann von Sumiswald, ihre Burger. Ferner sind sie mit uns und zu uns zu Haft worden in die Hände des genannten Herr Hemmans vom Hus, von Isenheim, an seiner und Frau Adelheid, seiner Tochter, statt, Ehwirtin Herrn Hemmans von Landsberg, Ritters, um 83 Gulden jährlichen Zinses, wofür wir 1000 Gulden Hauptgut empfangen und wofür mit uns Bürgen und Gisel sind

1385

Wilhelm von Ansoltingen, Petermann von Gowenstein, Johann Smit und Gerhard von Bern, ihre Burger. Im fernern haben sie sich mit uns verhaft und verbunden in die Hände Herrn Heinrichs von Jassmünster, Schulherren der Stift zu Basel, zu Handen Frau Briden von Rinach, seiner Muhme, und Erhard, ihres Sohnes, wiland Ehwirtin Herrn Dietrich seel. zu Rhine, nun aber Ehwirtin Herrn Heinrich des Richen, Ritters, um 80 Gulden jährlichen Zinses, wofür wir 1000 Gulden Hauptgut empfangen haben, und wofür mit uns Bürgen und Gisel sind Johann Smit, Ulrich Prinz, Cunz von Dürren und Peter Sattler, auch ihre Burger. Darum, so loben wir für uns und unsere Nachkommen bei Treuen an Eidesstatt, die ehegenannten, unsere lieben Burger von Thun und ihre Nachkommen und die vorgeannten Bürgen alle und Gisel, auch ihre Bürgen und Erben, zu ledigen und zu lösen und von allen Kosten, Brauch und Schaden zu behüten, den sie hievon leiden möchten. Es wären Reitende, Gehende, Briefe oder Bothen zu senden, unsere Leute und Gut anzugreifen. Den Schaden, Kosten und Bruch loben wir ihnen, gänzlich aus zu richten und den Bruch, Kosten und Schaden ihres Sekelmeisters, der der wäre, Eide von den vorgeannten Bürgen und Giseln zu geloben, so den Schaden gehabt hätten, ohne andere Gezügsame. Dieses alles stet zu halten bei unsern Treuen an Eidesstatt in Kraft dieses Briefes.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.
Schweiz. Geschichtsforscher, Tom 7, S. 468.

1385 1. September

Geschah ein schiedsrichterlicher Spruch von 10 erwählten Schiedsrichtern, nämlich von Abgeordneten der Herrschaft Oesterreich, des Rathes von Bern, des Landes Unterwalden und der Stadt Thun, über Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Interlappen, genannt Unterseen, wie folgt: Die Hut der drei Jahrmärkte innert der Stadt und die Fertigung der Frevel während und aussert der Jahrmärkte in der Stadt begangen gehört den Stadtleuten, ausgenommen von todeswürdigen Verbrechen, deren Beurtheilung dem Kloster und seinen Vögten gehört. Aussenher der Stadt gehört die Strafgerichtsbarkeit dem Kloster. Den Stadtleuten gehört der Kalkofen, doch so, dass so oft sie einen Kalk brennen, sie dem Kloster einen Mütt Kalk ausrichten. Von dem Grund und Boden der Stadt soll wie von Alters her nach dem Stiftungsbrief dem Kloster jährlich ein Erbzins von 3 Pfunden Wachs bezahlt werden. Auf die Uebertretung der Bestimmungen dieses schiedsrichterlichen Spruchs wird eine Busse von 500 Gulden gesetzt. Bei künftigen Streitigkeiten sollen beide Parteien Schiedsrichter wählen, die bei getheilten Stimmen einen Obmann ernennen. Besiegelt von allen 10 Schiedsrichtern.

Interl. Urk.

1385

Luzern, 1385
Mittwoch vor dem heil.
12^{ten} Tag zu
Weihnachten

Thun und das äussere
Gericht wurden also
von Landgrafschaft
wegverkauft.

Zu Abbezahlung ihrer grossen Schuldenlast hatte die Stadt Bern eine allgemeine Steuer von 2 ½ vom Hundert ausgeschrieben, die sie auch auf die freien Leute in der Landgrafschaft ausdehnen wollten. Diese aber weigerten sich und riefen die Grafen von Kyburg um Schutz an, die ihnen denselben auch gewährten. Auf der andern Seite hatten die Grafen die Leute in den an Bern abgetretenen Herrschaften noch nicht angehalten, ihrer neuen Herrschaft zu huldigen. Dieses und anderes weniger erhebliches gab den Partheien Anlass zu neuem Streit, der dann zu Luzern 1385 Mittwoch vor dem heiligen 12. Tag zu Weihnachten von dem gleichen eidgenössischen Schiedgericht, das bei dem unterm 7^{ten} April gleichen Jahres zu Burgdorf geschlossenem Frieden aufgestellt worden, nämlich durch Rudolf Schwend, Johann Erishaupt, Burger der Stadt Zürich, Heinrich von Moos, Burger, Heinrich Tripscher, Ammann der Stadt Luzern, Heinrich von Betschisrieden, Landmann zu Uri, Gilg von Engelberg, Landammann zu Schwyz, und Johann Spilmatter, Ammann zu Unterwalden nid dem Kernwald, dahin geschlichtet und gespruchet wurde:

1. Dass die von Bern, Thun, Burg und Stadt und das äussere Gericht, wo man gewöhnlich vor der Stadt richtet, mit aller Zugehörde haben sollen, wie es die Herrschaft Kyburg von Alters hergebracht hat, von des äussern Amtes wegen, das man nennt Ketterlisamt, wie das von Alters her gekommen ist, mit Stok mit Galgen mit Wildbännen, Tobwäldern, Fischenzen und Federspiel, so dass sie die Herrschaft von Kyburg daran nicht soll bekümmern noch irren. Was aber ausserhalb der Kreise ist, das soll die Herrschaft von Kyburg ~~von Kyburg~~ haben mit Landgrafschaft, Leuten, Gerichten, Dingstätten und mit andern Zugehörden, wie sie solche von Alters her gehabt haben, also dass sie die von Bern und die Ihren daran unbekümmert lassen sollen. Um die Eigenleute, die denen von Bern geblieben sind, die in dem Krieg zu Burgern genommen und in ihrem Burgrecht ergriffen sind, dieselben, ihre Weiber und Kinder, sollen denen von Bern bleiben von der Herrschaft von Kyburg unbekümmert.

2. Wegen Burgdorf sprachen sie: Dass Burgdorf, die Stadt und die Burg, die Mühlen in der Stadt und eine vor der Stadt und das Baumgärtlein an der Burghalden und alle Gerichte, Stok und Galgen und Fischenzen den ehgenannten von Bern bleiben sollen, so dass die Bern von der Herrschaft Kyburg unbekümmert sollen bleiben. Aber der Kirchensaz

1385

zu St. Geörgen, die Matte und der Baumgarten unter der Veste Burgdorf und was andere Güter die Herrschaft von Kyburg in den genannten Zielen hat und das in dem Kaufbrief mit Sonderheit genannt und geläutert ist, das soll der Herrschaft Kyburg lediglich bleiben, von denen von Bern und den Ihren unbekümmert. Was auch die Herrschaft von Kyburg eigener Leute hat zu Burgdorf, die soll sie da haben wie andere Edelleute.

3. Was Briefe die Herrschaft von Kyburg hat, es seien um Thun oder um Burgdorf, die sollen sie denen von Bern unverzüglich geben, ohne Gefährde, und schaffen, dass die Vögte und Leute schwören gehorsam zu sein, als die Richtbriefe weisen. Und sprachen um diesen Schaden in aller Form und Weise, als der Ausspruchbrief weiset und sagt, den wir ihnen vormals darum gegeben haben, und sprechen dazu: Dass sie der Herrschaft von Kyburg von dieser Sache wegen nichts mehr vorhaben des Gutes, so sie ihme noch schuldig sind, und sie (die Grafen die Berner) auch nicht weisen, dass sie denen gelten, die in ihren Städten nicht gesessen sind.

4. Wegen der Herrschaft von Kyburg Münze sprechen wir nach An- und Widerrede: Dass diese Herrschaft ihre Münze in ihrer Landgrafschaft sollen haben, wie die Richtbriefe weisen. Wäre aber, dass sie die Münze böser schlugen als die von Bern, so mögen die von Bern sie wohl verbieten in ihren Schlössern.

5. Da die von Bern ihren Kosten, den sie von dieser Gebresten und Unmusse wegen gehabt haben, fordern, so sprechen wir, dass deweder (*neutra pars*) Theil dem andern seine Kosten ablege und dass beide Theile sich an diesem Ausspruch begnügen, ohne alle Wiederrede.

Urk. Solothurn. Wochenblatt 1826, S. 255.

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1386

- 1386 St. Sixtus des Pabstes Tag Ulrich Prinz, Burger und Vogt des Spitals zu Thun, giebt Mechtild Häberren zu des vorgenannten Spitals Handen ein Haus, Hofstatt und Garten an der Lowinen, welche Burkart in der Wisoy seel. als Spitalvogt von ihr gekauft hatte, zum Erblehen gegen einen jährlichen Zins von 1 Pfund Stebler.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1386 Freitag vor St. Gallen Tag Nico Sillerim und Rolet Rosselet urkunden, dass sie von diesem Krieg wegen im Schloss Thun gefangen lagen, sich nun aber von Schultheiss und Rath zu Thun daraus gelöst haben, schwören daher zu Gott und den Heiligen einen Eid, während diesem Krieg weder gegen die Herren von Bern noch ihre Helfer irgend etwas zu unternehmen weder mit Rath noch mit Gethat.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1386 25. Brachmonad Herr Peter Sachweg, Leutpriester, Herr Johann Bind und Johann von Kilchen, Priester und Caplan der Leutkirche zu Thun, Zeugen in dem Akt, da Conrad Pfister von Spiez, Leutpriester zu Thierachern, und Clementa von Weissenflue und Anna Rieder, beide zu Thun wohnhaft, Kundschaft gaben, dass Frau Margaretha von Rudenz seel., Hartmann von Burgistein, Edelknechts, Frau, auf ihrem Todbett verordnet habe, dass nach ihrem und ihrer Kinder Tod der Berg Jedrunt^{a)}, der ihnen um 200 Gulden versezt seie, ohne Zurückgabe dieser 200 Gulden an Walther von Erlach, ihren Oheim, fallen solle.
- 1386 10. März Wir, der Schultheiss, der Rath und die Burger gemeinlich der Stadt ze Berne, thun kund mengklichem mit diesem Brief, dass der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Thun, unser lieben Burgere, und hand gar und gänzlich vergolten und gewärt drithalb thusend guter Gulden genger und geber, die sie uns schuldig waren, und verheissen und gelobt hatten ze geben, dieselben Guldin alle wir in unser Stadt Nutz, Nothdurft und Geldschuld haben hinbekehret und harum so sprechen und sagen wir für uns ~~und~~, für unser Nachkommen, die ehgenannten unser lieben Burgere von Thuno und ihr Nachkommen, umbe dieselben drithalb thusend Guldin und Geltschuld quitt, ledig und leer nu und iemerme mit Urkunde diss gegenwürtigen Briefes und loben für uns und unsere Nachkommen bei guten Trüwen, die ehgenannten von Thuno noch ihr Nachkommen harumb niemer fürer anzesprechen, ze bekümmern noch ze drängen in deheinem Weg, ane Geverde, und binden harumb uns und unser Nachkommen, diss alles stät ze hane und hiewieder nit ze tunde ihnen und ihren Nachkommen vestenklich und käftenklich mit diesem Brief und zu einer Stetti und Kraft aller vorgenannten Dingen haben wir, der Schultheiss, der Rath und die Burgere gemeinlich der Stadt zu Bern vorgenannt, unser Stadt Ingesigel offenlich gehenkt an diesen Brief. Geben an dem zechenden Tag Merzen, do man zalte von Christus Geburt 1386 Jahr.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1386 8. Brachmonat (14 Tage vor der Schlacht bei Sempach) Absagebrief von Unterwalden an die Stadt Thun.
Wisen, fürsichtigen unser alten gut Fründ, der Schultheiss der Rat und die Burger gemeinlich der Stadt ze Thune.
„Sollen wissen von uns, den Lantammenen und denen Landlüten gemenlich ze Unterwalden obrunt und nidrunt dem Kernwalde, umb den Fride, so ir und wir vil Zites mit einander gehept haben, das wir üch den absagen

^{a)} Unsichere Leseart: *Jedrunt* oder *Jodrunt*?

mit disem ofene Brief von dem Tag hin, als üch diser Brief geantwurt wirt mit der Bescheidenheit und nach Sag der Briefen, so ir und wir von einander umb den vorgenanten Fride haben, wann och die Brief sagent, das wir nach dem Absagen dannoch vierzehn Tag gen einander Friede haben sollen. Un haben das getan von der wisen fürsichtigen, des Schultheissen, des Rathes und der Burger gemeinlich der Statt ze Bern, unser lieben Eidgnossen wegen und von der Buntnusse wegen, so wir zu denen getan haben. Geben und besigelt under unsers Landes gemeinen Insigel an dem achten Tag des Manotz Brachoz nach Gottes Geburt drüzehen hundert und achzig Jar und darnach in dem sechsten Jar.

Rubins Handveste von Thun, S. 92 und 93.

Da diese Urkunde nicht mehr^{a)} in unserm Stadtarchiv liegt, so weiss ich nicht, woher Rubin diese Abschrift hergenommen hat (vide bei 1366). Ich glaube, Rubin habe die Jahreszahl unrichtig gelesen und daher unrichtig in der Handveste abgedruckt. Ist näher zu untersuchen, welche Jahreszahl die richtigere sei. Ich glaube 1366.

^{a)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1387

- 1387 auf Gregorii Peter von Hassli, Burger zu Thun, vergabet dem Gotteshaus Interlaken sein Haus und Hofstatt zu Thun an dem Scherzlingthor (der jezige Gasthof zum weissen Kreuz), ^{a)}weil sie ihm eine feste Pfrund und ein Gemach in ihrem Kloster und ein Leibding von 20 Gulden gegeben.
Besiegler: Niclaus von Gysenstein, Schultheiss zu Thun, und Mathis Bokess, Burger zu Thun.^{a)}
Interlaken Dokumentenbuch, Tom V, f^o. 234.
- 1387 Mitte Brachet Walther von Erlach verkauft an Peter Rubin, Burger zu Thun, eine Matte vor dem Halsthor (Bernthor) zu Thun an der Landstrasse, die er von Peter von Wichtrach, seinem Schwächer seel., ererbt, um 190 Gulden.
Interlaken Dokumentenbuch, Tom. V, S. 237.
- 1387 Letare Bern an Thun: Nach unserm freundlichen Gruss, liebe Burger. Als ihr uns verschrieben, wie ihr ze Rathe sind worden umbe den Knecht, so die Dübstal gethan, daz der swere 10 Jahr über daz Lampartsche Gebürge mit einer Pene etc., daz gefallet uns wohl und dünket uns, wie ihr recht gerathen habent. Doch versorget ouch und uns mit Briefen und Pene. Item wellen wir wisen Herrn Conrad von Burgenstein, Ritter, daz er sich binde zu der Obmannschaft, als er och billig soll.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1387 May Abend Laut Vertrag soll Elisabeth von Wichtrach, Walthers von Erlachs Ehefrau, ihrem Ehemann, wenn er sie überlebt, ihren Rebaker zu Anselmingen, ihres Vaters seel. Haus und Hofstatt zu Thun, ihr Gesäss zu Schadau mit den 3 Pfunden Gelds, ihren Drittheil des Gerichtes zu Scherzlingen, ihre 22 Mütt Dinkel auf dem halben Theil des Heimberges, ihre $\frac{3}{4}$ und ihren halben Theil des Gerichts Riggisberg mit der Rütli da gelegen, 120 Gulden an Baarschaft, die sie hat an den Schupposen zu Wichtrach, Jegistorf etc., ihren halben Weingarten zu Rufinen und 4 Mütt Dinkel zu Fahrni und ihre übrigen Güter überlassen.
Urk. aus dem Geschlechts Archiv von Erlach.
- Basel, 1387 Samstag nach uns. Frauen Tag ze Herbst Es vereinigten sich die Städte Basel, Zürich, Bern, Luzern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Aarberg, Laupen, Solothurn, Colmar, Münster, Kaisersperg, Müllhausen, Reichenwyler, Zellenberg und Türkheim mit der Herrschaft Oesterreich im Elsass, Bischof Friedrich von Strassburg und andern Herren, eine gemeinschaftliche Münzordnung zu handhaben, um den Gebresten, sagten sie, so von bösen Münzen und Pfenningen entstanden war, abzuheffen. Sie wollen ein Pfund für einen Gulden schlagen und für eine Mark Silber sechs Pfund von dieser Münze geben und nicht mehr. Sie wollen thun zu der Mark sechs Loth Speise und schroten auf vier Loth ein Pfund und vier Pfenning und sollen 34 von diesen Pfenningen sechs Loth wägen. Diese sechs Loth sollen geben aus dem Feuer, als man sie versucht, vier Loth feines Silber. Den Knechten soll man geben von jeder Mark zu Lohn zwei Schillinge, acht Pfenninge und auf 20 Mark drei Loth Fürgewicht. Ferner wurde verabredet: „Wer die Pfenninge beschrotet und ausliest, dem soll man die Finger abschlagen und ihn henken. Wer die neuen Pfenninge ausliest und schmelzet, der soll Leib und Gut verfallen sein. Wer Silber oder gemünztes Geld aus dem Land führt, dem soll eine Hand abgeschlagen werden, falls man das Geld nicht haben kann, sonst soll das Geld confiscirt und noch eine Strafe erlegt werden. Wer einem Silber verkauft und es aus dem Lande führt, soll in gleiche Straf verfallen werden. Wer falsche Münze schlägt oder münzet, da er das Recht dazu nicht hat, der soll mit Leib und Gut verfallen sein. Wechsler sollen für einen gemeinen Gulden nicht mehr als ein Pfund geben noch mehr Gewinn nehmen als zwei Pfenninge an einem Gulden bei fünf Pfund Strafe. Geldschulden, so bei einem Jahr gemacht sind, sollen mit den jezt neu zu schlagenden Pfenningen abgeführt werden.“ Wegen der oben festgesesetzten Confiscation und Busse wurde, in Rücksicht der Gerichtsbarkeit verabredet, dass der Landesherr oder die Obrigkeit, welche den Thäter anhalten würden, die Confiscation und die Busse zu ihrem Vortheil erkennen sollen. Wird hingegen der Thäter nicht angehalten, so soll er dem Herrn oder der Stadt, dahin er gehört, in so viel nebst der Busse verfallen sein, als er Gulden ausgeführt hat.
Urk. im Staatsarchiv zu Bern.
Sammlung eidgenöss. Abschiede XLVI, Beilage 28.
- 1387 St. Walpurg Abend Heinrich zum Bach verkauft und leiht zu freiem Mannlehen hin an Ulrich in Hofen, Burger zu Thun, den halben Theil des Zehntens zu Telligen, wovon der andere Theil schon in Hofen gehört, um 17 $\frac{1}{2}$ Pfunde Stebler.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

a)-a) Nachtrag

1387

1387 ze Mittefasten

Hänsli Sachs, Heini des Pfisters Sohn von Thun, der wegen begangenem Diebstahl „darzu mich leider meine grosse Thorheit hat gebracht“ von Schultheiss, Rätth und Burger zu Thun in Gefangenschaft gesetzt, auf Fürbitte des Handwerks der Pfister zu Thun aber wider losgelassen, schwört Urphede.

Besiegler: Jk^f. Wolfhart von Brandis, Frei.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1387 St. Poleyen
(6. X^{ber})

Der Rath und die Sechzig der Stadt Thun sprechen der Probstei Amsoldingen einen streitigen Weingarten am Schorren bei Hilterfingen gegen das Kloster Interlaken zu.

Amsoldingen Urk.

1388

1388 Zinstag nach St.
Mathistag

Der Schultheiss, der Rath und die Burger von Thun versprechen ihre Burger Johann Smit, Mathis Bokess, Ulrich Prinz & Ulrich in Hofen, für die Bürgschaft, welche sie für die Stadt Thun um 100 Gulden und 5 Plappart gegen ihren Schultheissen Niclaus von Gysenstein eingegangen, schadlos zu halten.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Johann von Müller sagt: Die Leute des Coucy zogen aus dem Lande. Die Oberhand war an allen Orten für die Stadt Bern durch den freien hohen Muth, mit welchem alle ihre Bürger und Angehörigen (Thun war damals auch schon^{c)} unter den Angehörigen) mit einer Seele für das gemeine Wesen wie für ihre Sache stritten.

1388

Vier Jucharten Aker vor der Stadt Thun im Lossner Bistum kosten 55 Pfunde, fünf Jucharten Aker in der Dorfmark Scherzlingen 20 gute Gulden, zwei Jucharten Aker im Schwabis 23 Pfunde, ein Mannsmaad am Gwatt 7 ½ Pfunde.

Thun Urk.

1388 zu ausgehndem
May

Niclaus von Gysenstein, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, da Cunz in der Wisoy, Burger zu Thun, und Elsbeth, seine Ehwirtin, an Wernli Zaner 4 Jucharten Aker vor der Stadt Thun im Lossner Bistum um 55 Pfund Stebler verkaufen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1388 St. Thomas
Abend

Peter Rieder, Schultheiss zu Thun, besiegelt den Akt, da Heinrich Füriman, Burger zu Thun, & Catharina, seine Ehwirtin, der wohlbescheidenen Frau Anna der Sennen ihren Garten zu Thun hinter ihrem Hause um 7 Pfund neuer Pfenninge verkaufen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1388 St. Gallen Abend

Hänsli und Claus Schilling, Gebrüder, von Sigriswyl, Niclaus seel. Söhne, verkaufen und leihen zu bewährtem Mannlehen dem Gotteshaus Interlaken einen achten Theil des Kornzehntens zu Sigriswyl um 50 Pfund guter Stebler Pfenning im Lande.
Zeugen: Heinrich in der Gassen, Claus, sein Bruder, Wernherr von Obernhusen. Besiegler: Peter Rieder, Schultheiss zu Thun.

Interl. Dok. Buch, Tom 5, f^o. 616.

^{c)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1389

- 1389 Palm Abend Gerhard von Bern, Burger zu Thun, versichert, das Seelgerett, den halben Theil des Daches der Kirche zu Scherzlingen Sonnen halb zu deken, das die von Zeiningen seel. gestiftet hatten, und nun an ihm auszurichten ist, auf dem vierten Theil des innern Zehntens auf dem Thunfeld im Lossner Bistum, wovon die drei andern Theile des von Wichtrach seel. waren.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1389 zu eingehndem May Peter von Ringgenberg, Edelknecht, Herr zu Brienz, verleiht zu freiem, ewigem, bewährtem Mannlehen an Hansen von Herblingen, Burger zu Thun, den sechsten Theil des Dorfes zu Wyler mit aller Zugehörde. Lobt, des Lehens währschaft zu sein und alles zu thun, was ein Lehensherr seinem Lehensmann nach Lehensrecht gebührt.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1389 zu Mitte Redmanods (14. Februar) Berchtold Baumgartner (im Baumgarten), Edelknecht, ^{a)}von Untersee^{a)}, Burger zu Thun, übergiebt und vergabet dem Gotteshaus Interlaken mehrere Güter in und um Unterseen, ferner das Gut und Lehen, im Hag genannt, in der Bergstatt Iseltwald, ist Lehen der Herren von Ringgenberg.
Interl. Dok. Buch, Tom 1.
- 1389 16. Redmanod Berchtold Baumgartner, obgemeldet, verkauft genannte Güter dem Kloster Interlaken um 300 Gulden.
Interl. Dok. Buch, Tom 1.
- 1389 16. März Peter Birchhan, Burger zu Thun, vergabet der Leutkirche zu Thun seine Matte zu Uetendorf, genannt der Rittstein, giltet jährlich 2 Pfund Pfenninge Zinses, denn der Capelle auf dem Gebeinhaus zu Thun und den Feldsiechen an der Zull gemeinschaftlich 2 Schupposen zu Uetendorf, gelten jährlich 4 Mütt Dinkel zu Zins, ferner dem Spital zu Thun den sechsten Theil der Herrschaft Uetendorf mit Twingen, mit Bännen und mit ganzer voller Herrschaft samt 2 Schupposen zu Uetendorf, die jährlich 6 Mütt Dinkel Zinses gelten, mit dem Beding, dass der Spital jährlich am hohen Donnerstag aus diesen 6 Mütt Dinkel armen Leuten eine Spende geben solle.
Unter den Zeugen kommt Herr Heinrich Kyser ^{b)}(von Kiesen)^{b)} als Caplan auf dem Gebein vor. Besiegler: Peter Rieder, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Obiger Gerhard von Bern starb gegen Ende dieses oder in der ersten Hälfte des Jahres 1390. Er stiftete um seiner und seiner Freunde und Vordern Seelenheil willen eine Jahrzeit in der Kirche zu Scherzlingen und verordnete dazu 13 Goldgulden an den Bau der Kirche, woraus Schultheiss und Rath zu Thun das gut neu übergoldet Kreuz gekauft. Er schenkt ferner einem Leutpriester dieser Kirche zwei Jucharten Aker auf der Schorrenzelg.
Jahrzeitbuch der Kirche zu Scherzlingen im Archiv der Stadt Thun.
- 1389 Gerhard von Bern, Burger zu Thun, verkauft an Martin von Vogelshalden seinen halben Leyenzehnten im Feld, Bistums Lausannen zu Schorren, Buchholz und Allmendingen um 250 Gulden, wovon die andere Hälfte dem Kloster Interlaken gehört.
Lohners hist. Bruchstücke über Thun, Tom 2.

a)-a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1390

1390 Freitag vor St.
Catharinen (18. 9^{ber})

Catharina, wilund Ehwirtin Gerhards von Bern, Burgers zu Thun, und Petermann, ihr Sohn, mit Handen Johans von Löwenstein, genannt Smit, Burger zu Thun, der Catharina Vogt und Niclus von Scharnachthal, Edelknecht, B. zu Thun, Petermanns Vogt, verkaufen dem Gotteshaus Interlaken als freies Mannlehen um 500 gute Gulden dritthalb Juchart Reben mit dem Trühl in dem Weingarten zu Ride in der Dorfmark Oberhofen.

Interl. Dok. Buch, Tom 5

1390 Zinstag vor
Mittefasten

Schultheiss, Rät und Burger zu Thun erlauben ihrem Mitburger Martin Schneider, hinter seinem und in Johann Smitz Haus durch den Thurm und die Ringmauer am Scherzlingthor ein Fenster und Sprachhaus zu machen, wofür er die Stadt Thun reversirt.

^{a)}Zeugen: Mathis Bokess, Ulrich Prinz, Heinrich von Schwarzenburg und ander Herren zu Thun. ^{a)}Besiegler: Peter Rieder, Schultheiss zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1390

Zwei und eine halbe Jucharten Reben im Ried mit dem Trühl zu Oberhofen wurden verkauft um 500 Gulden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1390

Johann Smitt, Ammann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.

1390

Hans von Sachsen war Arzt zu Thun.

1390 auf Georgii

Hans am Meinberg empfängt vom Gotteshaus Amsoldingen die Brugg daselbst über die Kander jährlich um ½ Pfund Wachs und folgende Bedingungen, dass er die Brugg in brauchbarem Stande erhalten und bei grossem Wasser mit fünf gevierten Bäumen bedecken solle. Dass er von den Dorfleuten zu Amsoltingen und den Umsassen zu Brüggsummer nehmen solle von jedem Baumann ½ Korst des besten Kornes, der aber, so nicht baut, soll ihm Pfenninge geben wie bisher. Wer nicht Sommer giebt, soll ihm geben, wenn er über den Steg will, ein Mensch ein Pfenning, ein leeres Ross zwei Pfenninge, ein geladen Ross 4 Pfenninge, ein Rind 2 Pfenninge, zwei Schafe ein Pfenning, zwei Geissen ein Pfenning. Des Zolls aber sollen befreit sein: Pfaffen, Ritter, Schüler der Herren von Amsoldingen, Hausgesind, Botten, ihr Amtmann und Weibel zu Hilterfingen, ihr Schultheiss zu Amsoldingen, wenn er nicht da gesessen. Dass er nach Nothdurft in des Gotteshauses Wäldern Holz zu der Brugg hauen und durch die von Amsoldingen führen lassen könne. Bricht eine Stud im Wasser, so soll er sie in seinen Kosten machen lassen. Brechen aber zwei, so soll er eine und das Kloster die andere machen lassen. Verschlägt jemand den Zoll, so soll ihm die Herrschaft helfen fertigen mit dem Rechte, in welcher Herrschaft er auch gesessen wäre.

Thunbuch, f^o. 434.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle (nach dem dritten folgenden Abschnitt)

[Leere Seite]

1391

1391 Die Reben zu Hilterfingen, der Diemtiger genannt, wurden verkauft um 100 Gulden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1391 zu eingehendem
May

Peter Rieder, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, da Heinrich Berger sich verpflichtet, die fünf Goldgulden, die er Ruf Pfander, dem Schneider, B. z. T., schuldig ist, auf nächstkommenden Michelstag zu bezahlen. Sollte er nicht bezahlen, so mag Pfander dieses Geld bei Lamparten oder Juden wöchentlich, das Pfund zu 2 Pfenning Zins, für Rechnung Bergers aufnehmen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1391 Mittwoch in den
Tempertagen zu
Weihnacht

Urkund vor Rath zu Thun gefällt über einen Streit wegen einem blinden Fenster in einer gemeinschaftlichen Mauer zwischen Hansen von Herblingen und Elsen, Heinrichs vom Mülinen seel. Ehwirtin. Zeugen: Johann Smitt, Mathias Bokess, Ulrich Prinz, Heinrich von Schwarzenburg, Ulrich in Hofen, Heinrich Gruber, Peter Rubi, Burger und des Raths zu Thun. Besiegler: Peter Simon, Schultheiss zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1392

- 1392 St. Johann Abend zu Sungichten Bruder Ulrich von Thun vergabet den Armen zu Thun sein Gut zwischen der Rufinen und dem Grüsisberg.
Urk. im Arch. der Stadt Thun.
- 1392 Niclaus von Thun, der Mezger zu Freiburg, Rudolfs, Burgers zu Freiburg, seel. Sohn.
Schulth. N. Fr. v. Mülinen, Hist. gen. Auszüge, XIII. B^d.
- 1392 Donnerstag nach Weihnacht Ulrich Bokess, genannt von Diessenberg, Vogt zu Unspunnen, verleiht zu freiem Mannlehen an Johann und Walther zur Mühle, Tonis Söhne von Grindelwald, das Gut im Boden zu Grindelwald.
Interl. Dok. Buch, Tom 4.
- 1392 3. 9^{ber} Heinrich von Rütshelen, Catharina, seine Frau, Berchtold von Ergsingen und Elisabeth, seine Frau. beide Edelknechte, Ulrich Bokess, Burger zu Thun, und Greda, seine Frau, mit Einwilligung Frau Margaretha von Gowenstein, der drei Frauen Mutter, verkaufen um 400 Gulden an Mathis Bokess, Burger zu Thun, die Hälfte von Schloss und Herrschaft, auch Weingarten, zu Oberhofen, auf deren andern Hälfte der vorgenannte Ulrich Bokess seine Eheststeuer hat.
Urk. früher im Schloss Oberhofen, nun im Schloss Thun.

Diese Margaretha von Gauenstein heirathete in zweiter Ehe Johann von Kilchen, Stadtschreiber zu Bern.
- 1392 St. Urbans Abend Peter Halmer, Schultheiss zu Thun, besiegelt den Akt, da Cunz Sperr von Matten seinen Garten vor dem Halsthor (Bernthor) zu Thun an Rudi Pfander, B. z. Thun, um 11 ½ Pfund Stebler verkauft.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1392 St. Agnes Peter Simon, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, da Hans von Schwarzenburg, B. z. Bern, und Nesa, seine Ehwirtin, von Ulrich Prinz, B. z. T., Hänsli Prinz und Hänsli ze Bünd zwei Theile des Gutes am Len, so Peter Meders seel. war, um 20 gute Gulden verkaufen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1393

- 1393 Laut dem Tellbuch der Gemeinden vom Lande von diesem Jahr zahlten:
- | | | |
|-------------------------------|-----------|---------------|
| Der von Raron und seine Leute | 50 Pfunde | |
| Thun, das aussere Gericht | 15 Pfunde | |
| Scherzlingen | 11 Pfunde | 7 Schillinge |
| Allmendingen | 1 Pfund | |
| Schorren | 8 Pfunde | |
| Amsoldingen | 94 Pfunde | 1 Schilling |
| Zwieselberg | 67 Pfunde | 17 Schillinge |
| Tannenbühl | 63 Pfunde | 19 Schillinge |
| Forst | 18 Pfunde | |
| Tittligen | 1 Pfund | |
| aufm Berg | 24 Pfunde | |
| Uettendorf | 25 Pfunde | 18 Schillinge |
| Wildenrütli | 3 Pfunde | |
- a) Thierachern 15 Pf. 10 S., Wahlen 1 Pf., Ibeschi 44 Pf. 20 S., Polern 9 Pf., Blumenstein 41 Pf. 11 S., Teuffenthal 10 S., Oberhofen 21 Pf., Steffisburg 31 Pf. 10 S., Fahrni 12 Pf., Erlen 3 Pf., die Leute im Bächli bei Thun 10 Pf., im Eichholz 1 Pf., Ringoldswil 7 Pf., Hilterfingen 13 Pf., Lug 13 Pf., Ebnit 38 Pf.^{a)}
- 1393 morndes nach dem 12^{ten} Tag Ulrich Schoibo, Burger und gesessen zu Thun, verkauft dem Gotteshaus Interlaken für bewährtes Mannlehen den Zehnten innert den Kirchen zu Winkel und Brügg um 110 Goldgulden.
b) Zeugen: Immer von Zeiningen, Peter Sattler, Gerhard von Wattenwyl, Heinrich Gruber, Mathis Walko, Burger und gesessen zu Thun. Besiegler: Peter Halmer, Schultheiss zu Thun, Niclaus von Scharnachthal, Edelknecht, Burger und gesessen zu Thun.^{b)}
- Interl. Dok. Buch, Tom 4.
- 1393 Mittwoch nächst nach dem zwölften Tag Schultheiss, Rätth und Burger der Stadt Bern quitieren die Stadt Thun um die 50 Pfund Stebler Pfennige, die sie ihnen von des jährlichen Zinses wegen auf nächst verflossenen St. Andreastag zu bezahlen pflichtig waren, und nun bezahlt hatten.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1393 Freitag vor der Auffahrt Heinz von Rütshelen und Berchtold von Ergsingen, Edelknechte, bezeugen, dass sie alle Rechte auf die Herrschaften Unspunnen und Oberhofen, die ihnen ihre Schwieger Frau Margaretha von Gauenstein gegeben, nun ihrem Schwager Ulrich von Diessenberg (Bokess) abgetreten haben, so dass er die zwei Herrschaften zu seinen Händen nehmen, die Leute ihm schwören lasse etc. Wenn Kosten von obigen Herrschaften entstühnde, so soll dieser Schaden aus ihrer Steuer ersetzt werden und müsste er an der Veste Oberhofen bauen, so soll er den Kosten auch auf der Veste Oberhofen zu gut haben.
- Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.
- 1393 zu eingehendem März Peter Halmer, Schultheiss zu Thun, Besiegler des Aktes, da Heinrich Meder an Ulrich in Hofen, B. z. T., den dritten Theil des Gutes zum Bül, welcher seinem Vater Peter Meder seel. war, und wovon die zwei andern Theile Prinzen gehören, um neun gute Gulden zu Erblehen verkauft.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1393 Zinstag nach dem zwölften Tag Ulrich^{c)} Mathias Bokess, Burger und gesessen zu Thun, verkauft an Niclaus, Probst, und Capitel zu Interlaken drei Lehen zu Iseltwald mit Wunne und Weid etc., welche der Verkäufer von Mathis von Altrüw gekauft hatte, um 186 Goldgulden.
Zeugen: Peter Halmer, Schultheiss zu Thun, Niclaus von Scharnachthal, Immer von Zeiningen, Peter Sattler, Mathis Walko, B. z. Thun. Besiegler: der Verkäufer.
- Interl. Dok. Buch, Tom 2.

a)-a) Eingefügte Textstelle vom Blattende

b)-b) Eingefügte Textstelle vom Blattende

c) Einfügung

[Leere Seite]

1394

- 1394 Mitte Juni Disposition von Conrad von Burgistein, der von ^{a)}Heinrich Gessler, Ritter, namens^{a)} der Herrschaft Oesterreich ihm nebst Rudolf von Schüpfen, Walter von Erlach und Berchtold von Ergsingen zu Mannlehen gegebenen Mühlen, Bläue, Walke und Schleiffe zu Thun nebst Twing und Bann zu Reutigen und Zwieselberg und darum verheissene 3000 Gulden zu Gunsten Anphaliskas, seiner Schwester, und ihres Ehemannes.^{c)}
Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, B^d. 10.
Interl. Urk. (die in den Dok. Büchern nicht eingeschrieben sind).
- 1394 Montag vor Pflingsten Anton von Septimis, Antons des Lamparten seel. Sohn, der wegen Drohworten gefangen gesetzt, von Schultheiss, Rät und Burgern zu Thun wieder frei gelassen worden, schwört Urphede.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- In einem Rechnungsbuch von Bern de Anno 1394 a 1418 die damals erhobene Tell ansehend kommen folgende Burger von Thun als aussere Burger zu Bern vor: Gerhard von Bern, Mathis Bokess et uxor, Hans Smit, Ulrich in Hofen, Marti von Vogelshalden, Uli Birchhan, Peter von Ringoltingen, Jaki von Tschingeln, Bikinger, der von Gowenstein.
- 1394 morndes nach St. Bartholomäus Tag Der Schultheiss, der Rath, die Sechzig und die Burger der Stadt Thun verleihen an Hans und Clewi Kamo, Hänsl Zuller, Uli Weber und Hänsl Stolz Müller fünf Jucharten Land ob der Stadt zwischen dem Berggut und Ulrich Scheger gegen einen jährlichen Erbzins von 3 M^{ll}. Dinkel, wovon 1 Mütt an die Leutkirche, 1 Mütt an die Capelle des Gebeinhauses und 1 Mütt an den Spital zu Thun fallen sollen.
Besiegler: Peter Halmer, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1394 St. Thomas Abend Christian Tawassi verpfündet sich zu den Siechen an der Zull, verspricht bis nächsten St. Martinstag dem Vogt derselben, Burkard Miles, 12 Pfunde zu bezahlen. Sollte er nicht bezahlen, so mag das Geld auf seinen Schaden bei Lamparten oder Juden je das Pfund um zwei Pfeninge in der Woche aufgenommen werden.
Zeugen: Mathias Bokess, Herr zu Diessenberg, Hans von Herblingen, Jaki zu Fluh der Weibel, Burgere zu Thun. Besiegler: Jk^r. Peter von Krauchthal, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1394 St. Gallen Abend Da Peter von Gershusen, Burger zu Thun, und Elisabeth, seine Ehwirtin, sich um eine Gült von einem Gulden jährlichen Zinses gegen Heinrich von Gershusen, B. z. T., und Iten, seiner Hausfrau, verschreiben ^{f)}um einen Garten zu Thun auf der Burg, stosst oben an den Weg bei dem Buchgarten und nieder an die Sattelgasse^{f)}, kommen als Zeugen vor Herr Peter Sachweg, Leutpriester zu Thun, Herr Johann Bind, Caplan auf dem Gebein, und Peter Stähli, B. z. T.
Interl. Dok. Bücher.
- 1394 1. März In dem Huldigungsbrief derer von Lauterbrunnen, Gimmelwald und in Ammertem, wie sie nach dem Aufruhr dem Gotteshaus Interlaken und der Stadt Bern wieder Treue geschworen haben, erscheinen als Zeugen Conrad von Burgistein, Ritter, Heinrich von Velschen, Ulrich von Husen, Burger zu Thun.
Interlaken Dok. Buch, Tom 1.
- 1394 3. Redmonat (3. Februar) Wolfhard von Brandis bescheint, dass das Kloster Interlaken die bischöfliche Quart der Kirche von Thun ihm bezahlt habe, wofür er quittirt.
Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S. 80, N^o. 432.
- 1394 Mittwoch^{g)} in den Temptertagen vor Weihnacht Petermann von Krauchthal, Schultheiss, und der Rath zu Thun sprechen in einem Streit zwischen Matheus Bokess, Herr zu Diessenberg, Burger zu Thun und der

a)-a) Eingefügte Textstelle

c) Sprachlich unklarer Abschnitt

f)-f) Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende

g) Als Wochentagssymbol dargestellt

Gemeinde Oberhofen, wo ersterer klagte, die Oberhofner wollen einen Messerstich nur mit 3 Schillingen büssen, da nach dem Stadtrecht von Thun 3 Pfund gesetzt seien, ferner, dass die von Oberhofen ohne Erlaubniss der Herrschaft im Eichholz kein Holz hauen sollen und dass sie ihm keinen Küsterwein geben wollen, da sie ihn doch ihren frühern Herrschaften gegeben haben, namentlich denen von Gowenstein. Da die von Oberhofen das Gegentheil beweisen, so wird Bokess für alles verfällt.

Zeugen: Herr Niclaus von Scharnachthal, Ritter, Ulrich Prinz, Immer von Zeiningen, Ulrich im Hofen, Hans Hattinger, Hans von Herblingen, Jacob von Tschingel, Peter Rubi, Heinrich Winkler, Peter zur Flüe, des Raths zu Thun.

Urk. im Amtsgericht Archiv im Schloss Thun.

1395

1395 Kindlein Tag

Hensli Lutsch, Burger zu Thun, und Gred, seine Ehwirtin, verkaufen dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern zu Thun zehn Mannsmaad zur Engi an der Allmend zu Thun um 20 Pfund Pfenninge.

Besiegler: Peter von Krauchthal, Jk^r., Schultheiss zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1396

- 1396 Samstag in den
Tempertagen in der Fasten Herr Heinrich von Kiesen als Leutpriester der Kirche zu Scherzlingen und Hans Seftinger, Burger zu Thun, als Pfleger dieser Kirche treten klagend vor Schultheiss und Rath zu Thun gegen Frau Berchten, wilund Ehwirtin Heinrichs von Schwarzenburg seel., Burger zu Thun, wegen einem ½ Pfund Wachs Seelgerettes, so besagter Heinrich seel. und Adelheit, seine frühere Ehwirtin, gedachter Kirche um ihrer Seelen Heil willen geordnet hatten, und das nun Frau Berchten sich auszurichten weigert. Zu Gunsten der Kirche gesprochen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1396 8. März Mathis Bokess, Herr zu Diessenberg, und Ulrich, sein Sohn, Burger zu Thun, verkaufen dem Gotteshaus Interlaken um 167 ½ Pfund zu freiem Mannlehen mehrere Lehen auf den Bergstäten Gimmelwald und Mürren, wie solche kaufweise von Peter Miescher und Hans von Büren an sie gekommen ist, und welches sie von Ruf Miescher geerbt hatten.
Interl. Dok. Buch, Tom 3.
- 1396 Montag vor Michaelis Anna Sennin, Burgerin zu Thun, vergabet testamentlich ihr Gut an ihren Oheim Peter von Krauchthal, Schultheiss zu Thun, und Anna von Velschen, seiner Frau, Wernherr von Velschen, B. z. Thun, seel. Tochter. Sie behält sich jedoch einige Güter vor.
Thorbergbuch, Tom 1, S. 36.
- 1396 am Frohnleichnams
Abend Jenni Witko verkauft an Schultheiss, Räth und Burger der Stadt Thun sechsthalb Mannsmaad, gelegen vor der Stadt Thun im Lossner Bistum, stossen an des Spitals Gut, um sechsthalb Pfund Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1396 am Frohnleichnams
Abend Hänli zum Bach verkauft an Schultheiss, Räth und Burger der Stadt Thun dritthalb Mannsmaad vor der Stadt Thun um 2 Pfund Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1396 am Frohnleichnams
Abend Christan Flach verkauft dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern zu Thun 4 Mannsmaad vor der Stadt Thun um 6 ½ Pfund Pfenninge.
^{a)}Besiegler: Jk^r. Peter von Krauchthal, Schultheiss zu Thun.^{a)}
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1396 Donnerstag nach St.
Gallen Tag Hänli ze Binden und Gred, seine Ehwirtin, verkaufen an Burkard, Miles, Vogt der Siechen an der Zull, und zu derselben Handen 2 Jucharten Aker vor der Stadt Thun im Lossner Bistum um 8 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1396 am Frohnleichnams
Abend Cunz von Heiligenschwendi verkauft dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun drei Mannsmaad zu Thun an der Allmend um 5 Pfund Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1396 am Frohnleichnams
Abend Peter Schilling verkauft dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun eilf Mannsmaad an der Thunallmend um 16 ½ Pfund Pfenninge.
Besiegler: Jk^r. Peter von Krauchthal, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1396 am Frohnleichnams
Abend Jenni Keller verkauft dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern zu Thun neun Mannsmaad, gelegen zu Thun an der Allmend, um 15 Pfund Pfenninge.
Besiegler: Obiger.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1396 am Frohnleichnams
Abend Heini von Hirscheren verkauft dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern zu Thun 1 ½ Mannsmaad vor der Stadt Thun um 2 Pfund 5 Schillinge Pfenninge.
Besiegler: Obiger.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1396 25. April Heinrich von Speichingen, Schullehrer (*rector puerorum*) zu Thun, verspricht zu Gunsten des Probstes (Rudolf von Weissenburg^{c)}) und des Capitels zu Amsoldingen, ihnen von dem ihm verliehenen Heuzehnten ab seiner Marke zu Uetendorf jährlich 4 Schillinge zinsen zu wollen.
Amsoldingen Urk.
- 1396 St. Lienhards Tag Jk^r. Ivo von Bolligen, Schultheiss zu Thun, besiegelt den Akt, da Margaretha, Bürklis von Schorren, B. z. Thun, seel. Wittwe, einen Garten vor der Stadt Thun an der Lowien an Hansen von Herbligen, B. z. Thun, um 7 Pfund 5 Schillinge verkauft.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{a)-a)} Nachtrag

^{c)} *Weissen* über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

1396

Thun, 1396 8. März

Mathias Bokess, Herr zu Diessenberg, hatte von Anton vom Thurn, Frei, Ritter, die Herrschaft zu Gimmelwald, Mürren, Ammertten und Lauterbrunnen mit Leut und Gut, Twing und Bann auf Wiederlösung um 500 Gulden gekauft. Von Thurn verkauft nun diese Herrschaft ohne Vorbehalt dem Gotteshaus Interlaken und Bokess erkennt sich, von dem Gotteshaus seine 500 Gulden um die Losung des genannten Gimmelwaldes und seiner Zugehörde richtig empfangen zu haben. Zeugen: Herr Rudolf von Weissenburg, Probst zu Ansoltingen, Peter Sattler, Hans Gruber, B. z. Thun. Besiegler: Mathias Bokess und Niclaus von Scharnachthal, Ritter.

Interl. Dok. Buch, Tom 3.

1396 St. Mathistag
(25. Februar)

Die Kinder des verstorbenen Johann Smitt von Thun, langjährigen gewesenen Amtmanns und Dieners des Klosters Interlaken, erklären, dass sie, laut Rechnung von dem Kloster, für alle Dienste und Auslagen gedacht ihres Vaters vollständig ausbezahlt und befriedigt worden seien, weswegen sie dasselbe dafür quittiren.

Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S. 80, N^o. 438.

1397

- Münster im Wallis, 12. August
 Von Bern und den ihrigen von Thun, Unterseen Interlaken und Hassli wurde mit den Gemeinden der Kirchhöre Münster im Wallis ein Vertrag geschlossen wegen Unterhalt^{a)} der Strasse von Hassli über die Grimsel bis Bomatt und an das Oeschenthaler Gebiet.
 Wallisbuch, f^o. 97.
- 1397 St. Urbans Tag
 Ulrich Schoibo, Burger zu Thun, leih zu freiem Vogtlehen an Conrad Studer ein Gut auf Schneitt, stosst an die Geisslowien in der Parochie Gsteig.
 Interl. Dok. Buch, Tom 2.
- 1397 St. Thomas Apost.
 Peter von Wiler und Catharina, seine Ehwirtin, verkaufen dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern zu Thun zwei Mannsmaad, gelegen im Lossner Bistum, um 2 Pfund 5 Schillinge Stebler.
 Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1397 zu ausgehndem Brachet
 Elsa Spranlina und Peter, ihr Sohn, verkaufen dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern zu Thun 4 Manns auf dem Feld zu Thun im Lossner Bistum um 6 Pfund Stebler Pfenninge.
 Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1397
 Rudi Gräffli verkauft an Heinrich von Gershausen, Schulmeister zu Thun, um 248 Gulden 1 ½ Theil des Viertels des grossen Zehntens zu Hurnfelden und ¼ des Zehntens zu Vilmaringen.
 Aus einem Verzeichniss unnüzer Tittel, die 1668 als unnüz in Schachteln gethan, seither aber nicht wieder aufgefunden worden.
- 1397
 Hanns von Herblingen, Burger zu Thun, verleiht den Rebgarten, der Jagberg zu Oberhofen, den er von Hansen von Wollhusen, B. z. T., um 224 Gulden erkaufte hatte, an Hans Schweizer und Richard Schilling.
 Urk. im Archiv d. Stadt Thun.
- 1397 Dienstag vor Mathias (20. Februar)
 Nachdem Frau Margaretha von Kyburg, Gemahlin Thürings v. Brandis, die ihr von ihrem Vater Graf Hartmann von Kyburg als Ehesteuer übergebene österreichische Pfandschaft der Herrschaften Unterseen, Oberhofen, Unspunnen und Balm (s. 1370) an Sophia, Tochter ihrer Schwester Verena (diese Gemahlin Graf Friedrichs von Zollern, Herrn zu Salzburg), gegeben hatte, verkaufen Graf von Zollern, dessen Gemahlin Verena, geborne von Kyburg, mit Einwilligung gedacht ihrer Tochter Jungfrau Fya (Sophia) von Zollern bemeldte Pfandschaften der Stadt Bern um 600 Goldgulden, doch so, dass Bern diese Pfandschaften an sich ledigen und lösen sollen von Peter von Gowenstein seel. Erben nach Sag der Pfandbriefe.
 Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S. 81, N^o. 445.
- 1397 Dienstag vor Mathäus Tag
 Anna von Nydau, Gräfin von Kyburg, Graf Berchtold, ihr Bruder und Vogt, und Graf Eggon von Kyburg, ihr Sohn, bestätigen den vom Grafen Friedrich von Zollern Verena, seiner Gemahlin, und Jungfrau Fia von Zollern, ihrer Tochter, an Schultheiss und Rath zu Bern gethanen Verkauf ihrer Pfandschaftsrechte an den Herrschaften Unterseen, Oberhofen, Unspunnen und zu Balmen, das ihnen von Frau Margreth von Brandis geschenkt worden war.
 Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.

^{a)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1398

- 1398 6. Heumonat Johann Scheidolf von Thun hatte die Stadt Bern und die ihrigen unredlich erzürnt und wieder sie gehandelt durch Anrufung fremder Gerichte. Er ward darum zu Solothurn aufgefangen. Er erhielt Gnade, als er Besserung versprach und dieselbe verbürgte mit 400 Gulden von Florenz durch Verena, seine mit Cünzi Gobis von Thun bevogtete Hausfrau, durch Peter zer Flue von allda, durch Christian von Wittenwyle, Jäggi an^{a)} Winterek und Hemann Spieler von Solothurn. Urfehde und Bürgschaft siegelte Petermann von Halten, Edelknecht.
Urk. Soloth. Wochenblatt 1825, S. 136.
- 1398 Heinz von Diessenhofen, Burger zu Schaffhausen, führte 30 Jahre lang Salz nach Thun.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1398 Montag nach dem Palmtag Ulrich Prinz, Burger zu Thun, der um 300 Gulden das Dorf Wyler und einige Höfe von Junker Heinzmann von Bubenberg gekauft, giebt ihm das Wiederlosungsrecht.
Besiegler: Ivo von Bolligen, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.
- 1398 Mittwoch nach St. Johans Tag Hänkli von Racherten und Agnes, seine Ehwirtin, verkaufen an Schultheiss, Rät und Burger der Stadt Thun zwei Mannsmäder vor der Stadt Thun im Lossner Bistum, zu beiden Seiten zwischen des Spitals Güter gelegen, um 2 Pfund Stebler Pfenninge.
^{b)}Zeugen: Herr Niclaus von Scharnachthal, Ritter, Mathias Bokess, Ulrich Prinz Burger zu Thun.
Besiegler: Junker Ivo von Bolligen, Schultheiss zu Thun.^{b)}
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1398 Oster Abend Ita Huniger, gesessen zu Bern, verkauft mit Handen Ulrich in Hofen, B. z. T., ihres Vogtes, den Rätten, den Sechzigen und den Burgern zu Thun sieben Mannsmäder an der Allmend, da die andern sieben Meister Heinrich von Gershusen, Schulmeister zu Thun, und Iten, seiner Ehwirtin, ihrer Schwester sind, um 6 Pfund Stebler Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1398 Oster Abend Wernli von Mülinen und Catharina, seine Ehwirtin, verkaufen den Rätten, den Sechzigen und den Burgern zu Thun 16 Mannsmäder an der Allmend um 30 Pfund Stebler Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1398 Dienstag nach St. Nicolaus Conrad Happach, Burger zu Unterseen, vergabet den Siechen an der Zull 2. Juch. Aker vor dem Halsthor ^{d)}zu Thun^{d)} an der obern Strass.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1398 am Abend der Auffahrt Peter Bucher von Wattenwyl und Els, seine Ehwirtin, verkaufen an Ruf Pfander, dem Schneider, Burger zu Thun, den fünften Theil des Gutes zu Willenrütli mit allen Zugehörden in Holz, Feld, Wunn und Weide mit Zinsen, Nuzen, Gerichten, Twingen, Bännen etc. um 30 Pfund Stebler Pfenninge.
Besiegler: Niclaus von Scharnachthal, Edelknecht.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1398 30. März Samstags In dem Streit, den die Stadt Thun wegen Wein und Salz, Ohmgeld und Zoll mit dem Schultheiss, Rätten und Burgern zu Unterseen, dem Ammann und Landleuten von Hassli und den Gotteshausleuten von Interlaken hatten, welche glaubten, dass die Stadt Thun kein Recht dazu habe, sprachen Schultheiss, Rät und Burger zu Bern, nachdem sie beide Theile angehört und viele Kundschaften von Leuten und Briefen verhört und da sie von beiden Theilen vollen Gewalt dazu hatten in der Minne: Dass die von Thun die obgenannten Länder und andere Leute, sie seien fremd oder kund, sollen lassen führen durch die Stadt Thun ob sich und nit sich Wein und Salz in ganzen Scheiben unbekümmert, doch so, dass die von Thun davon nehmen und haben sollen ihr Ohmgeld und Zoll, nämlich von jedem Saum Wein drei Mass zu Ohmgeld und ihren alten Zoll von jedem Wagen oder Karren einen Schilling Pfenninge, von einem Wagen mit Wein zu entladen zwei Schillinge Pfenninge. Wollte auch jemand Entladnuss in das Schiff haben, so soll es im gleichen Lohn geschehen, doch, dass die von Bern und die zu Bern gesessen sind, mit Wein durch die Stadt Thun fahren sollen, wie das bis dahin gebräuchlich gewesen ist. Denn um das Salz sprechen wir, dass die von Thun von jeglicher Scheibe Salz, so durch die Stadt in die genannten Landschaften geht, haben und nehmen sollen drei Schillinge Pfenninge zu Ohmgeld und einen Schilling zu Zoll. Wäre aber, dass jemand Salz, gebrochen in Stücken und Mässen, das zu Thun gebrochen und gefasst würde, von Thun hinauf führen wollte, das mögen sie wohl thun, aber denen von Thun davon geben von jedem Mäss

a) Unsichere Leseart

b)-b) Nachtrag

d)-d) Eingefügte Textstelle

1398

vier Pfennige zu Zoll. Wer aber gebrochen Salz durch Thun führte, das nicht zu Thun gebrochen noch gefasst worden, der soll denen von Thun geben nach ihren alten Gewohnheiten wie bis daher gebräuchlich und wollte jemand sein Salz in Thun niederlegen, so mag er es mit Einwilligung dessen, in dessen Haus er es niederlegt, thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

- 1398 Das Schloss Landshut wurde 1398 von den Grafen von Kyburg an Peter von Gowenstein auf Wiederlösung verkauft. Seine Wittve Margaretha gerieth desshalb im Jahr 1413 mit Johann und Bendikt von Ergsingen, an die es verpfändet worden, in Streit.
Eine Tochter Peters von Gowenstein, B. z. T., heirathete den Grafen Bocca, Sohn oder Enkel desjenigen, welcher Margarethen, verwittibte Gräfin von Kyburg, Schwester Ludwigs von Welschneuenburg, zur Gemalin genommen. Auch wurde dem Grafen Bocca 1378 von Kyburg Diessenberg verkauft.
von Müller, Tom II.
- 1398 Berchtold Bomgartner (Im Baumgarten) von Unterseen, B. z. Thun, vergabet etliche Güter in und um Unterseen an das Kloster Interlaken.
Interl. Urk.
- 1398 Mittwoch in den Tempertagen zu Herbst Ein Aker im Lossner Bistum vor der Stadt Thun wird Burkhard Miles als Vogt und zu Handen der Feldsiechen zu Thun gegen Ulrich in Hofen als Vogt der Anna Nükom von Schultheiss und Rath zu Thun zuerkannt.
Zeugen: Mathis Bokess, Ulrich Prinz, Hans von Herblingen, Ulrich in Hofen, Peter Sattler, Heinzmann von Granchen, Burger und des Rathes zu Thun. Besiegler: Ivo von Bolligen, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1398 Sonntag nach Bartholomä (25. August) Die Räte, Burger und die Gemeinde der Stadt Bern verkaufen dem Ludwig von Seftigen, Edelknecht, Schultheiss zu Bern, zu einem halben Theil, dem Herrn Niclaus von Scharnachthal, Ritter, Burger von Bern, zu einem Viertheil und der Frau Antonia, geb. von Seftigen, Gattin des Herrn Niclaus von Scharnachthal und Schwester des Herrn Ludwig von Seftigen, zu einem andern Viertheil die Burg und Herrschaft zu Unspunnen mit allen Zubehörden in Grindelwald, Lauterbrunnen, Sachseten, Mülinen, Grenchen, Wilderswyl, dann die Burg und Herrschaft Oberhofen mit 7 Jucharten, genannt der Hofweingarten, und der darauf stehenden Trotte für 5000 Gulden, welche die Käufer an gewisse Personen in Basel, gegen welche die Räte von Bern in wachsendem Schaden stunden, bezahlt haben.
Regesten d. Männerklosters Interlaken, S. 82, N^o. 448.
- 1398 Montag nach Bartholomä (26. August) Revers der oberwähnten Käufer, dass sie die ihnen verkauften Herrschaften Unspunnen und Oberhofen vor einem allfälligen Verkauf derselben dem Rath von Bern um den ihnen angebotenen Preis antragen werden. Ferner, dass sie der Stadt Bern bei ihren Kriegen mit ihren Leuten jener Herrschaften zuziehen werden und endlich, dass sie die obgedachten Herrschaften um den Kaufpreis von 5000 Gulden wieder abtreten wollen, sobald die Herrschaft Oesterreich dieselben wieder einzulösen verlange.
Regesten d. Männerklosters Interlaken, S. 82, N^o. 449.
- 1398 Mittwoch vor Pfingsten Peter Rubi, Burger zu Thun, und Anna, seine Hausfrau, verkaufen an Gerhard von Wattenwyl, B. z. Thun, acht Mannsmatt zum Mülibach zwischen Heini Klack und Uli Rohrbach, stoss oben an des Spitals Gut und niden an Wernherr von Mülinen, um 22 Pfund Stebler.

1399

- 1399 Freitag in den Tempertagen in der Fasten Peter Sachwegen, Leutpriester zu Thun, und Niclus Kumi, Leutpriester zu Scherzlingen, forderten von Peter von Krauchthal, Burger zu Bern, 13 und 15 Schillinge Seelgerett ab zwei Schupposen zu Seftigen, die ihnen Frau Anna Sennin seel. vergabet habe. Schultheiss Ivo von Bolligen und der Rath zu Thun sprechen Peter von Krauchthal von dieser Anforderung frei und erklären das Seelgerett nichtig.
Thorbergbuch, Tom IV, S. 607.
- 1399 Montag 24. März Die Stadt Bern verkauft zu Abwendung des wachsenden Schadens, so auf ihr laste, Herrn Johann von Büren, des Raths, die Herrschaft Signau nebst hohen und niedern Gerichten etc. (mit einziger Ausnahme von Röthenbach, das sich Bern vorbehält), nebst dem Kirchensatz und den dazu gehörenden Gütern und allen denen, so an Mathis Bokess von Thun versez sind, um 1100 Rheinsche Gulden.
Urk. im Archiv des Lehen Commissariats.
- 1399 Die Stadt Thun hat der Herrschaft von Bern die jährliche Steuer der 50 Pfunde für 10 Jahre lang mit 500 Pfunden vorgeschossen.
Rubin, Collect.
- 1399 Samstag in den Tempertagen zu Pfingsten Rudolf von Halten seel. und Diethelm von Halten, Edelknechte, hatten Hansen von Herblingen, Burger zu Thun, einen Grabstein geschenkt, den nun Peter Schali, B. z. T., anspricht. Schultheiss und Rath zu Thun sprechen über diesen Streit zu Gunsten des von Herblingen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1399 St. Marien Magdalenen Abend Nesa, Cunz Binden seel., Burgers zu Thun, Wittwe, mit Handen Hansen Gruber, ihres Vogtes, verkauft dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun drei Mannsmad an der Allmend, wovon eins am Stig, wo man nach Allmendingen geht, um 3 ½ Pfund Stebler Pfeninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1399 Hans Rötinger, Agnes, seine Frau, und Margaretha, ihre Tochter, stiften Jahrzeit in der Kirche zu Scherzlingen, vergaben für sich und Herr Hans von Herblingen, dem Caplan St. Margarethen Altars in der Kirche zu Scherzlingen, einen Weingarten und ein Mättelein.
- 1399 Johann Seftinger (von Seftigen), Burger zu Thun, Vogt zu Wimmis.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1399 Zinstag vor Lichtmess Ivo von Bolligen, Schultheiss zu Thun, besiegelt den Akt, da Gred Grütschina, Willi Huwli, von Belp, Ehwirtin, ihr Haus zu Thun, das sie von ihrem ersten Mann Heini Sachs seel. hatte an Ruf Schnider, B. z. T., um 35 Pfund Stebler verkauft.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1399 an heil. drei Könige Abend nach Weihnacht Anna von Nidau, Gräfin von Kyburg, Graf Hartmann von Kyburg seel. Wittwe, Graf Berchtold und Graf Egon von Kyburg verkaufen zu Abwendung wachsenden Schadens dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern der Stadt Bern um 560 Goldgulden ihre Herrschaft Signau mit beiden Vestinen, das Dorf Signau mit Twing und Bann und aller Zugehörde, übergeben denselben auch das Wiederlosungsrecht des versezten Kirchensazes der Güter der Kirche und anderen Güter an Mathisen Bokess (von Thun) und andere.
Solothurn. Wochenblatt 1829, S. 235.

[Leere Seite]

1400

- c. 1400 Niclaus von Thun stiftet eine Jahrzeit zu Scherzlingen für sich, Elsbethen, seine Hausfrau, Elsin, ihre Tochter, Hans Trayers Hausfrau, und derselben 10 Kinder 3 Schilling armen Leuten um Brod ab seinem Aker zwischen dem Talaker und Cunen zur Buchen vor an den Weg gan Allmendingen.
1 Schilling ab einem Aker an demselben Weg.
½ Pfund Wachs ab seinem Haus im Belliz.
Jahrzeitbuch der Kirche zu Scherzlingen.
- 1400 1. März Ulrich Öler, gesessen zu Hilterfingen, verkauft dem Kloster Interlaken für Mannlehen den Zehnten auf folgenden Gütern: als von 4 Juch. unter dem Holz am Hombach (Hünibach?), von 1 Juch. bei dem Saarbach neben dem See, so der Kirche von Scherzlingen gehört, zu Bächli in der Pfarre Hilterfingen gelegen. Denne von 2 Juch., genannt Bibismatt, von 3 Juch. bei der Strasshaag, die Grossmatt an dem See, 2 Jucharten neben dem See, eine Matte an der Eselmatte, eine Hofstatt, 2 Juch. in der Eselmatte, in der Dorfmark Scherzlingen gelegen, mit Korn, Heu und Jungzehnten etc. um 36 Pfund Pfenninge.
Interlaken Dokumentenbuch, Tom V.
- 1400
die Jacobi Bern an Thun: Rubi und Küng wollen in euer Stadt zwei Häuser aufrichten. Daher unsere Bitte, „dass ihr mit jenen euern Burgern redet, sie möchten ihre Häuser in steinweis richten und machen. Daran thund ihr euer Stadt Nutz und Ehr und auch gänzlich unsere Meinung.“
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Dokumente vom Jahr 1400, laut welchen die von Thun aus angeführten Beispielen beweisen, dass sie bisher die höhere Jurisdiktion, den Blutbann etc., frei ausgeübt haben.
Diss sind die, dien wir von unser Stadt wegen nachgejagdt haben, und sie gefangen haben, und sie gewieset haben, dass sie unser Stadtrecht thäten und leisten nach dem, als sie verschuldet haben nach unserer Erkenntnuss, als wir auch von Alter her gethan haben.
Des ersten fiengen wir einen zu St. Batten, der hat Herrn Hans von Wippingen eine Scheune mit Schaffen verbrennt. Den führten wir in unser Stadt und richteten ab ihm und ward darum verbrennt.
Item fiengen wir auch einen zu St. Batten, der hat Belmut von Liestal gefangen und beraubet. Der ward auch darum in unser Stadt verurtheilt und ward darum enthauptet.
Item fiengen wir Uli Kien zu Wattenwyl. Der ward auch in unser Stadt verurtheilt und enthauptet.
Ferner fiengen wir Hartrechen an der Kander. Der ward verurtheilt und erhenkt.
Item fiengen wir Schartenstein zu Matten. Der hat einen in unsern Zielen verwundet und wisten den, dass er unser Stadtrecht leiste.
Item fiengen wir einen im Heimberg. Der hat Prinzen ein Pferd gestohlen. Der ward in unser Stadt geführt, da verurtheilt und erhenkt.
Item fiengen wir die zween Rohrbach am Watt (Gwatt). Die hatten Cunzen von Schlatt in unsern Ziehlen erschlagen und wisten sie, dass sie auch unser Stadtrecht leisten.
Item fiengen wir einen zu Röthenbach. Der hat Koppen einen Speicher aufgebrochen. Den führten wir in unser Stadt, ward darum verurtheilt und erhenkt.
Item fiengen wir einen zu Ansoltingen von Gift wegen, führten ihn in unser Stadt, ward da verurtheilt und verbrennt.
Item fiengen wir drei zu Scherzlingen, führten sie in unser Stadt. Von denen ward einer verurtheilt und enthauptet.
Und semlich Stuken haben wir ments dahar gethan, die nicht hier verschrieben sind.
im Archiv der Stadt Thun.
- Wenn die Landgrafen in ihren Gerichten herum reiseten, um über das Blut zu richten, so war Thun von ihrer Gerichtsbarkeit frei. Sie konnten nach ihrer Stadt Recht richten, was wir aus oben angeführten Beispielen sehen.
- 1400 St. Johannis
Abend des Täufers Johann und Rudolf Binden, Priester und Gebrüder, und Heinrich Stachelweg, Burgere zu Thun, verkaufen dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun

1400

die Meder, es sei Aker oder Matten, als die der Zaun begriffen hat, an der Allmend um 12 Pfund Stebler Pfenninge.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1400 Samstag vor
Mitte August

Peter Guggernell, Burger zu Thun, und Nesa, seine Ehwirtin, verkaufen dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern zu Thun 12 Mannsmäder an der Zelg, stosset an die Homat und an die Meder, die Herrn Hansen Binden waren, und die die Burger von ihm gekauft hatten, ^{a)}um 14 Pfunde.^{a)}

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1400

Michel und Anna von Lerchen verordnen der Kirche zu Thun jährlich 5 Schillinge zu Begehung ihrer Jahrzeit.

Thun Urk.

1400 Sonntag vor
St. Jacobs^{b)} Tag

Die Landschaft Frutigen bittet die Stadt Thun, ihr zwei Briefe zu besiegeln, wovon der eine weiset 6200 Gulden Hauptgut, so wir unsern gnädigen Herren von Bern schuldig sind, der andere, dass wir uns. gnäd. Herren von Bern gehorsam sein wollen mit Diensten etc., „bitten euch euer Stadt Insiegel daran zu henken zu unserm gemeinen Landesinsiegel. Wir loben auch, wieder dieselben euer Insiegel von dieser Sache nimmer zu reden noch zu thun mit keinen Dingen, ohne Gefährde.“

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1400 Dienstag vor St.
Valentin

Die ehrliche Schwester Anna von Ansolmingen vergabet „zu mehrerer Geistlichkeit“, den Brüdern des Klosters Interlaken, die Lowine zu Oberhofen, Haus, Hof und Rebgarten. Sie soll es aber, wenn sie mag, bei ihrem Tode erkennen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1400
Donnerstag nach
Allerheiligen

Ivo von Bolligen, Schultheiss zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1400

Freiburg an Thun:

Unsern guten alten Freunden entbieten wir unsern Gruss und was wir Gutes und Ehren vermögen. Wir haben wohl gesehen, was ihr uns um Hänlein von Bennenwyl geschrieben habt. Wir haben ihn für uns besandt und er hat uns geantwortet, dass er keinem von Thun begehre, Leides zu thun und hat vor uns geschworen, dass, so lang er unser Burger seie, er euch noch keinem von Thun weder Schaden noch Laster thun solle. Und wenn er auch das Burgrecht aufgabe, so soll er es vorher lassen wissen, dass wir es euch zur Zeit verschreiben und da er euch also tröstet, so ist es billig, dass ihr ihm auch euern Trostbrief sendet. Darum bitten wir euch, dass ihr ihm den Brief unverzüglich wollet senden.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

^{b)} Einfügung unter gestrichener (unleserlicher) Textstelle

1401

- 1401 Schultheiss und Rath zu Bern an Schultheiss, Bürgermeister, Rätb und Bürger gemeinlich zu Thun:
Zeigen an, dass der Bischof von Wallis das Bürgerrecht mit ihnen erneuert habe, verbiethen daher, keinen Walliser vor hiesiges Gericht zu ziehen oder hier zu verhaften, sondern sie vor ihren Gerichten zu finden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Der Aufschrift dieses Briefes zufolge scheint der erste Vorsteher hiesiger Stadt damals Bürgermeister genannt worden zu sein. Der Name Venner kommt erst einige Jahre späther vor. ^{c)}1437 war Hans zur Flüh Venner^{c)}, aber vor 1400 finden wir in keiner Urkunde weder die Benennung von Bürgermeister noch Venner, sondern nur Schultheiss und Rath oder Schultheiss, Rätb und Bürger.
- 1401 St. Catharinen Peter Schali, Bürger zu Thun, empfängt vom Gotteshaus Interlaken namens der Abend Kirche und Leutpriesterei zu Thun zu Erblehen eine Juchart Aker und Reben zu Hofstetten bei Thun um einen halben Gulden jährlichen Zinses.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.
- 1401 Wernli zum Bach verkauft dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu St. Hylarii Thun zwei Mannsmad, gelegen auf dem Feld zur Lören, um 30 Schillinge Stebler.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
1401. Wernli zum Bach, Peter von Hirscheren und Kunz von Heiligenschwendi St. Hylarii verkaufen dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun 4 Mannsmad auf dem Feld zu den Lören, stosst an die Strass, um 3 Pfund Stebler.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1401 St. Bartholme Heinrich Klak, B. z. T., und Els, seine Ehwirtin, verkaufen dem Schultheissen, Abend dem Rath und den Burgern zu Thun acht Mannsmäder, gelegen auf der Thun Matten, um 10 ½ Pfund Stebler Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1401 St. Martins Ulrich im Wyler verkauft dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern zu Thun Abend 4 Mannsmäder, genannt zum Lören auf der Allmend, um 5 ½ Pfund Stebler Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1401 Ruf von Ansoltingen, Heinrich Kunz, Johann Losi, Conrad Kummer, Johann St. Martins Abend Zeisso und Johann von Wantfluh empfangen zu Erblehen von dem Gotteshaus Interlaken das Gut zu Hofstetten bei Thun, so zwei Schupposen und der Kirche zu Thun Eigen ist, um einen jährlichen Erblehenzins von 7 Goldgulden.
Zeugen: Gerhard von Wattenwyl, Peter Schali, Johann Gruber, B. z. Thun.
Besiegler: Herr Niclaus Kumi, Leutpriester zu Scherzlingen, und Johann Matter, Schultheiss zu Thun.
Vide oben schon angeführt.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1402

- 1402 scolastice virginis Die Meisterin und Saffung des einbeschlossenen Klosters zu Interlaken bescheinigen durch Schwester Anna von Ansolmingen die 20 Gulden, die ihnen Walthers von Hassli seel. Ehwirtin, gesessen zu Thun, zu einem Allmosen verordnet hatte, empfangen zu haben.
Quitung im Archiv der Stadt Thun.
- 1402 30. April Hans Scherz, Hänsli Hartschi, Jenni Thomatz und Hänsli von Wantfluh empfangen zu freiem Erblehen von Herrn Hansen Binden, Kustor der Kirche zu Thun, und Ulrich Printz, Pfleger dieser Kirche, das Gut hinterm Heimberg, das Conrad zum Kehr um seiner Seele Heil willen an obgenannte Kirche vergabet hatte, gegen einen jährlichen Zins von 1 Pfund 4 Schillingen zu Händen besagter Kirche.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1402 10. Merz Uli im Wiler von Allmendingen verkauft dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun zwei Mannsmäder an der Allmend auf der Riedmatten um 3 Pfund Stebler Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1402 zu eingehndem April Hänsli Kamen, gesessen zu Thun, verkauft dem Schultheissen dem Rath und den Burgern zu Thun sechs Mannsmäder vor der Stadt Thun an der Allmend um ein Gärtlein an der Lowinen und 3 Pfund Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1402 Freitag nach unser Frauen Tag zu der Lichtmesse Johann von Raron, Burger zu Thun, verkauft dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern der Stadt Thun und verleiht zu bewährtem freiem Mannlehen anderthalb Viertheil des Kornzehntens vor Thun auf dem Felde im Lossner Bistum auf allen Zelgen, so der Stadt Thun gehören, ferner anderthalb Viertheil des Etterzehntens, auch daselbst gelegen, mit aller Zugehörd, da die andern Theile Junker Walthers von Erlachs seel. Frauen, einer gebornen von Wichtrach, und Petermann von Bern, Burger zu Thun, gehören, diese Zehnten von Junker Johann von Bubenberg, Edelknecht, zu Lehen herrührend, um 400 Gulden gut an Gold und voller Schwere. Unter den Zeugen kommen vor Herr Johann von Biggenbach, Leutpriester zu Thun im Costenzer Bistum, Herr Niclaus von Scherzlingen, genannt Kumi etc. Besiegler: Johann von Raron und Ludwig von Söftingen, Edelknecht, Schultheiss zu Bern, sein Oheim.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1402 Montag vor St. Michels Tag Schultheiss, Rätth und Burger und die Gemeinde der Stadt Bern thun kund: Als von der Stösse und Zusprüche wegen, so wir hatten an unsern lieben Getreuen, den Rätth und Burgern und der Gemeinde unserer Stadt zu Thun.
Des ersten von ihr Stadt Ämtern wegen zu besezen, nämlich um dass sie alle ihre Aemter setzten und entsetzten, über das, so ihre Handfeste aber eigentlich weiset, dass sie allein Gewalt haben, einen Weibel, Thorwarten und Hirten und nichts fürer zu besezen. Darum, so dunket uns, dass sie uns das als ihrer rechten Herrschaft billig ablegen sollten.
Denn von der Gewicht und Wagsteins wegen, da auch ihre Handfeste eigentlich wiset, dass sie einen Wagstein haben sollen, der wägen soll vierzehn Mark weder minder noch mehr. Denselben Wagstein wir aber nicht hinter ihnen gefunden haben, sondern haben andere Gewicht gehabt, denn ihre Handfeste weiset, da uns dunkt, dass sie uns auch das billig ablegen sollen.
So denn von der Allmend wegen, da uns fürkommen war, wie dass sie^{b)} die Allmend vor ihrer Stadt gelegen, die doch Armen und Reichen gleich offen liegen soll, einbeschlossen und um Zins verliehen hätten und Reben, Gärten und Matten daraus gemacht, da uns auch

^{b)} Eingefügte Textstelle

1402

dunkt, dass sie darmit wider uns und ihre arme Gemeinde gethan hätten und uns das auch billig abschlagen sollten.

Worauf die von Thun durch ihre ehrbare Botschaft öffentlich antworten und sprechen:

Des ersten von den Aemtern wegen, dass sie nicht allein die Aemter, so ihre Handfeste begriffen hat als vorsteht, sondern auf alle ihre Stadtämter, die mindern und die mehrern von Alter her als lang, dass sich dawider niemand versinnet mit ihres Schultheissen oder seines Statthalters Wissen, besezt und entsezt haben nach ihrem Willen von allen Herrschaften unbekümmert.

Den von des Wagsteins wegen der vierzehn Marken, so wir nicht hinter ihnen funden haben, als aber ihre Handfeste weiset, sprachen sie, es wäre wahr, ihre Handfeste weise ein solches Gewicht, sie wüssten aber keine andere Gewicht als die, sie seit 40 Jahren oder länger gebraucht haben, die doch in ihrer Stadt und auf dem Lande gerecht funden ist, und von ihren Herrschaften ungestraft. Und zuletzt von der Allmend wegen, so sie einbeschlossen und in Zins gelegt haben, antworteten sie, wie dass sie mit Berg Gütern und der Allmend so har kommen waren, dass sie die bei 80 Jahren und länger in Zins gelegt und verliehen und einer dem andern verkauft und angeerbt und ihrer Stadt nützlich gemacht haben, und darum von ihren Herrschaften noch von nimand anders bekümmert worden. Sie getrauten also bei vorgenannten Gewohnheiten in solcher Gewährd, die doch unverdenklich wäre und als sie die herbracht haben, zu verbleiben.

Worauf wir ihnen antworteten, dass wenn sie uns mit Briefen beweisen könnten, dass sie von ihren Herrschaften über die vorgenannten Stücke begabet oder gefreiet seien, wir ihnen das wohl gönnen mögen.

Da sie uns aber dasselb Recht oder Freiheit weder mit Briefen erzeigen noch auch uns unterweisen können und die genannten unsere lieben Getreuen, die Räte, Burger und die Gemeinde von Thun, die Unsern sind und uns zugehören und wir ihnen sonder wohl getrauen, so haben wir doch angesehen und betrachtet, wie dass sie in unsern Kriegen und Nöthen uns dik und getreulich zugestanden und hülflich gewesen sind, und auch in zukünftigen Zeiten noch wohl thun sollen und mögen. Darum, so haben die genannten Stösse und Zusprüche alle unter uns selber zu beiden Theilen freundlich und in der Minne, da sie des Rechtens gegen uns als ihrer Herrschaft nicht pflegen wollten, berichtet und verschlichtet; also, dass die von Thun für die vorbeschriebenen Zusprüche, so wir an die Stadt Thun zu sprechen hatten, uns zwölf hundert Goldgulden bezahlt haben, daran uns auch wohl benügt.

Darum, so sprechen wir, die Räte, Burger und die Gemeinde der Stadt Thun, um die vorgenannten Zusprüche alle und auch um das Gebott, so wir an die Stadt als von der Allmend wegen und auch an ihrem Schulmeister von der Aemter wegen der Schul und Schreiberei gethan hatten, gänzlich und gar quitt, ledig und los mit Kraft dieses Briefes etc.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1402

Im Jenner und im Rebmonat sah man einen schönen Comet bis in den Tag hinein. Er hatte einen Schwanz wie ein Pfau. Es folgten böse Jahre darauf.

Tschudi, Tom 1, S. 612.

1402

Thun hat wegen der vorgefallenen Brunst in Bern thätliche Hülfe geleistet.

Tscharner, Tom 1, pag. 96.

1403

1403 Die Regierung beschwert sich, dass die von Thun die Wegsame um Thun allenthalben in Abgang kommen lassen, dass biderb Leut weder zu Ross, zu Fuss noch mit Wägen daselbst mögen wandeln. Daher Befehl zu verbessern.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1403
Mittwoch nach
Reminiscere

Thun und das freie Gericht werden ermahnt, 160 Mann gerüstet zu halten.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1403 Montag vor der
Auffahrt

Immer Bokess, B. z. Thun, verkauft dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern zu Thun drei Mannsmäder und ein Matplaz an der Almend um 4 ½ Pfund Stebler Pfenninge.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1403

In diesem Jahr erscheinen folgende Thuner auch als Burger zu Bern:
 Hanns Römer v. Th. hat 5 Schilling Udal auf einem Haus an der Judengass zu Bern
 Jacob von Bern v. Thun hat 1 Gulden Udal auf einem Haus am Stalden zu Bern
 Hanns Bind v. Thun hat 1 Gulden Udel auf einem Haus, das Uli Schlüchters war, zu Bern
 Ulrich in Hofen v. Thun hat 1 Gulden Udal auf einem Haus zu Bern
 Entz Losi v. Thun hat 1 Pfund Udel auf einem Haus zu Bern
 Ruff von Ansoltingen hat ein Pfund Udal auf einem Haus zu Bern
 Niclaus von Scharnachthal hat 1 Gulden Udal auf einem Haus zu Bern
 Peter Schali hat 1 Gulden Udal auf einem Haus zu Bern
 Marti von Vogelshalden hat 1 Gulden Udal auf einem Haus zu Bern
 Herr Heinrich Schrekelweg hat 2 Pfund Udal auf einem Haus zu Bern
 Herr Marti Schilling hat 5 Pfund Udal auf einem Haus zu Bern
 Hans Herblinger hat 1 Gulden Udal auf einem Haus zu Bern
 Heinrich Winkler hat 1 Gulden Udal auf einem Haus zu Bern
 Cathri Buchholzin hat 1 Gulden Udal auf einem Haus an der Hormansgasse zu Bern
 Uli von Dürren hat 1 Gulden Udal auf einem Haus zu Bern
 Hans von Raron und seine Leute zahlen 30 Pfunde Tell
 Tellrodel de 1403 im Staatsarchiv zu Bern.

1403

Bern erlaubt den Thunern, seinen alten Organisten in ihren Dienst zu nehmen, doch will es ihn noch ein Jahr lang behalten und unterdessen sich nach einem andern umsehen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1404

- 1404 Statthalter und Rath zu Schwyz nennen in einem Schreiben den Schultheissen und Rath zu Thun unser sunder guten Freunde und getreuen lieben Eidgenossen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1404 In einem Hausbuch Hans von Herblingen, das mit diesem Jahr anfängt, steht auf der zweiten Seite das Sprichwort: Wer well das ihm wohl geling, der lug selber zu seinem Ding.
im Archiv der Stadt Thun.
- 1404 zu eingehendem April Cunzmann Kummer, der Mezger von Thun, und Elsa, seine Ehwirtin, verkaufen und leihen Erblehens weise hin an Herr Hansen Binden, Priester und Caplan auf dem Beinhouse der Leutkirche zu Thun, den halben Theil ihres Stükes Reben ob Thun in dem Erbgute zu Hofstetten, der Kirchen widum von Thun, um 20 Pfunde.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.
- 1404 1. März Schultheiss, Rath und Burger zu Thun verleihen Johannes vom Biggenbach, Chorherr St. Augustin Ordens und Leutpriester zu Thun, Garten und Scheune vor der Stadt unter dem Kirchhof zwischen den Gärten der obern Capelle und Jenni Kremer seel.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1404 zu ausgehendem May Mathias Bokess, Burger zu Thun und Vogt der Kirche zu Scherzlingen, verkauft mit Einwilligung des Schultheissen, des Raths und der Burger zu Thun zum bessern Nutzen besagter Kirche an Johann von Herblingen, Burger zu Thun, einen Garten in der Stadt Thun unter dem Garten, so zu der Veste gehört und der von Willi Halter seel. der genannten Kirche zugefallen war, um 14 Pfunde guter Stebler Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1404 Jenni Kremer und Elsa, seine Ehwirtin, haben den Siechen an der Zull bei Thun geschenkt 1 Mütt Dinkel jährlich von dritthalb Schupposen zu Uettendorf, die Welti von Heimenried baut.
Thun Archiv.
- ~~1404 Samstag vor St. Walpurg Tag Cuno von Stoken und seine Schwester kaufen den fünften Theil des Guts zu Wildenrüthi mit Twing und Bann etc.~~
~~Urkund bei Koch.~~
- 1404 Heinzmann von Bubenberg, Edelknecht, Schultheiss, Mathis Bokess, Herr zu Diessenberg, Ulrich Prinz, Immer von Zeiningen, Ulrich von Dürren, Hans von Herblingen, Heinzmann von Grenchen, Thomi von Ansoltingen, Jacob von Bern, Entz Brotbach, Hans Schwendimann des Raths zu Thun.
Thun Archiv.
- 1404 Samstag vor St. Walpurgstag Ruff Pfander, ein Schneider, Burger zu Thun, verkauft an Cunzen Starken und Catharina, seiner Schwester, den fünften Theil des Guts zu Willenrüthi mit Twing und Bann um 31 Pfunde, welchen fünften Theil Elsa Bucher von Wattenwyl, Peter Buchers Ehwirtin, der obgenannten Geschwister Mutter, ihme Pfander verkauft hatte. Zeugen: Henzmann von Grenchen und Heini Scherer, Burger zu Thun. Besiegler: Niclus von Scharnachthal, Ritter.
Urkund bei G^l. Koch.

[Leere Seite]

1405

- c 1405
14 . .
feria sexta post
Nicolai
- Bokess und sein Sohn im Streit mit der Gebaursame von Oberhofen wegen ihren Freiheiten und Rechten. Bern bittet Thun, derselben Gebaursame, die auch in guter Masse alle ihre Burger seien, in diesem Streit beizustehen.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1405 Sonntag vor St.
Jacobstag
- Elsa, Ehwirtin Gerhard Konolfingers, Burgers zu Thun, die wegen Drohungen und gar unbescheidenen Reden gegen Schultheiss, Râth und Burger zu Thun ins Schloss in Gefangenschaft gesetzt, auf Fürbitte Berns aber wieder freigelassen worden, schwört Urphede.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1405 Donnerstag^{o)} nach
Catharinen
- Schultheiss, Râth und Burger zu Bern erklären, dass sie Ansprache gehabt an Margreth Prinz, ihrer Burgerin, Ulrich Prinzen seel. von Thun Wittwe, ihrem Burger, da ihr Ehemann und sie sich übersehen hätten, seit dem Ledigbrief, den wir ihnen ehemals gaben und sie nun angegriffen. Margreth mit Händen einer ehrbaren Botschaft von Thun und Ulrich von Dürren, ihres Vogtes, sagt, es seien ihr seit ihres Mannes Tod mancherlei Kummer angefallen, darum sie unserer Hülfe nothwendig wäre. Auch sei es ihr nicht kömlich, mit uns zu rechten, bietet uns 1000 Pfunde für unsere Ansprachen. Bern nimmt es an.
- Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, Band 13.
- 1405 Frohnleichnam's
Abend
- Aerni Reber und Catharina, seine Ehwirtin, säshaft zu Thun, Bürkli Reber, Burger zu Thun, und Nes, seine Ehwirtin, verkaufen Enzen Brotpach^{e)}, B. z. T., als Vogt und zu Händen der Siechen an der Zull eine Matte, haltet 5 Jucharten, gelegen an der Zull an der Strasse, um 63 Pfunde guter Stebler Pfenninge.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1405
- Heinzmann von Bubenberg Schultheiss zu Thun, Besiegler eines Kaufbriefes.
- 1405
- Heinrich von Gershausen, Schulmeister zu Thun, Statthalter Herrn Rudolfs von Weissenburg, Probst zu Amsoldingen, am Gericht zu Hilterfingen.

^{o)} Als Wochentagssymbol dargestellt

^{e)} Korrigiert aus *Broppach*

[Leere Seite]

1406

- 1406 Ulrich Albok und Elsa, seine Ehwirtin, zu Freiburg erlauben Frau Loisen (von Helfenstein), Hansen von Herblingens Ehwirtin zu Thun, ihren Kirchstuhl in der obern Leutkirche zu Thun zu rechter Hand, da die mittelste Säule vor der Kanzel steht, zu gebrauchen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1406 Wegen dem am 14^{ten} May stattgehabten furchtbaren Brande in der Stadt Bern sagt von Tillier in seinem zweiten Bande der Geschichte Berns, S. 11: Auch die von Solothurn, Biel, von Thun, Burgdorf, Aarberg, Luzern, Nidau, Büren halfen den Bernern auf allerlei Weise.
- 1406 Hans von Raron, Edelknecht, Burger zu Thun, begeht einen Todschatz an Jenni Hartschi zu Zweisimmen.
Simmenthalbuch.
- 1406 In diesem Jahr wurde das Jahrzeitenbuch der Siechen an der Zull gemacht nach Weisung des Jahrzeitenbuchs der obern Kirche zu Thun unter dem Siechenvogt Vincenz Brotbach.
- 1406 Samstag in der Frohnfasten zu Herbst Petermann Rieder, Schultheiss zu Thun, hält vor Rath Gericht. Vor ihm erscheint Ulrich von Dürren, Burger zu Thun, als Vogt der obern Kirche daselbst und klagt auf Adelheit Schwizer wegen nicht entrichtetem Seelgeräth, das zu Handen der obern Leutkirche auf ihrem Haus in der alten Stadt liegt. [Das Gericht] erkennt, sie seie zu Handen der Kirche um ihr Haus verfallen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1406 Samstag vor der Auffahrt Cunz in den Wisoy, Burger zu Thun, verkauft dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun fünf Mannsmäder zu Thun auf der Allmend zum Mühlebach um 9 Pfund 5 Schillinge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1406 Graf Ego von Kyburg verkaufte den Bernern die Landgrafschaft Burgund. Um die gleiche Zeit verkaufte er nebst seinem Oheim Berchtold von Kyburg die Herrschaft Bätterkinden an die Edlen von Ringoldingen. Er zog nachwärts nach St. Dizier in Champagne, wo er von seiner Gemahlin Johanna von Rappoltstein einige Güter besass. Er soll 1415 noch dem Concilium von Constanz beigewohnt haben und im nämlichen Jahr ohne Kinder verstorben sein.
Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1406 Samstag vor St. Verenen Tag Graf Berchtold und Graf Ego von Kyburg thun kund: Da der Schultheiss, die Räte und Burger der Stadt Bern sich in unsern Sachen freundlich und getreulich gezeigt und gearbeitet haben, so sind wir als freie Herren unseres freien Willens an des heiligen Reiches offene Strasse gegangen und haben da mit Hand und Mund in die Hände Ludwigs von Söftigen, Edelknecht, Schultheissen der Stadt Bern, die von Kaisern und Königen gefreit ist, ledig aufgegeben alle unsere Mannschaften und Lehen, so wir von jemand zu Lehen haben oder jemand von uns zu Lehen hat und darzu alle Pfandschaften und Pfandgüter, so von unsern Vordern verpfändet sind und herrühren, es seie die Brücke zu Aarwangen, so Lehen von uns ist, die Landgrafschaft in Burgunden mit Wangen und dem Hof zu Buchsee etc., allein ausgenommen die Herrschaften Bipp, Ernlisburg und Wietlisbach in den Rechten, als wir das vormals (Dienstags vorher. Siehe Soloth. Wochenb^l. 1813, S. 306) den vorgenannten von Bern und denen von Solothurn zu Handen gegeben haben. Bern verleiht dagegen den Grafen obgenannte Mannschaften und Lehen lebenslänglich wieder zu Lehen.
Soloth. Wochenblatt 1819, S. 478.
- 1406 12^{ter} Tag zu Weihnachten Graf Hans von Habsburg, Herr zu Laufenburg, Landvogt im Thurgau und Argau, entzieht sich im Namen der Herrschaft Oesterreich zu Gunsten Ludwigs von Seftigen,

1406

Schultheissen zu Bern, auf alle derselben Pfandschafts- und andern Rechte auf die zwei Herrschaften Unspunnen und Oberhofen. Seftingen hatte dieselben von der Stadt Bern und diese von Graf Hansen Oheimen, der Grafen von Kyburg, gekauft, denen das Haus Oesterreich sie verpfändet hatte.

Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Auszüge, 6^{ter} Band.

1407

1407

Im Jahr 1407 veranlassten einige Bedrückungen, welche sich Ludwig von Jenville, Herr von Divonne und Landvogt der Wadt, der im Namen des Grafen Anton von Greyerz die Verwaltung führte, gegen die Landleute von Oesch erlaubte, einen heftigen Streit zwischen den Bernern und jenem Grafen. Die Landleute, welche in das Bürgerrecht von Bern aufgenommen waren, beklagten sich nun erst bei ihren Mitbürgern, nahmen dann, als es gar zu arg kam, den Kastellan von Oex nebst sechs der angesehensten Greyerzer gefangen und meldeten den Vorfall nach Bern. Hier gab man dem Kastellan von Simmenthal den Auftrag, die Gefangenen einstweilen in den Thurm von Blankenburg zu führen, während man zu gleicher Zeit Abgeordnete auf Ort und Stelle sandte, um die Lage der Dinge näher zu erkundigen. Als sich aber mittlerweile auch der Graf von Savoyen der Sache zu Gunsten des Grafen von Greyerz angenommen hatte, zogen die von Thun, Frutigen, Ober- und Nidersimmenthal mit ihren Bannern in die Landschaften Saanen und Oex und eroberten und besetzten die Schlösser Jaun oder Bellegarde, Chateau d'Oex und Rougemont. In Bellegarde wurden zwei von Corbieres gefangen genommen und auf die Burg von Thun gebracht, wo sie erst nach einem Monate auf ihr Wort die Freiheit wieder erhielten. Indessen wurde die allgemeine Ruhe durch diese Vorgänge so sehr bedroht, dass Basel, Freiburg und die Eidgenossen sich ins Mittel legten, so dass endlich durch Vermittlung Wilhelms von Challant, Bischofs von Lausanne, Jacobs von Montmajor, Propst zu Petterlingen, und den Gesandten von Freiburg, Solothurn, Basel und Biel zu Murten ein Vertrag zwischen Bern und dem Grafen von Greyerz zu Stande kam, vermöge dessen Bern dem Grafen die Länder Saanen und Oex nebst den Schlössern Oex, Vanel und Bellegarde zurückgab und die Leute der Stadt geleisteten Eides unter dem Bedinge entband, dass der Graf sowohl als der Herr von Bellegarde an denselben wegen des Vergangenen keine Rache ausüben sollten.

Schweiz. Geschichtsforscher, Tom 13, S. 273 a 277, von Tillier, Tom 2, S. 12, v. Müller, Stettler, ¹⁾D^r. Berchtold, Hist. du cant. de Fribourg. Tom. 1, p. 195. ¹⁾

Thun, 1407 am Tage des heil. Apostel Paulus

Ita, hinterlassen weiland Peter Birchhans, jezt aber Frau des ehrbaren Mannes Meister Heinrich von Speichingen, Schulmeister zu Thun, vergabet zum Heil ihrer, Peter Birchhan, ihres Mannes, und allen ihren Vorältern Seelen Heil willen dem Kloster Interlaken namens und anstatt des Altars zum heiligen Kreuz in der Kirche ~~zu Thun~~ des heiligen Morizen zu Thun, welcher Kirche die von Interlaken Beschützer sind, zu Nuzen und Gebrauch des Caplanen dieses Altars als ein immerwährendes Gefäll, als freies, bewährtes Mannlehen, ihren Theil des Zehntens zu Hurnselden ganz, sowohl das Grössere als Kleinere, gillet jährlich 12 Mütt Dinkel, 12 Mütt Haber, 2 Mütt Roggen, 1 Mütt Gersten, 2 Körst Erbs und zwei Pfund Pfenninge Stebler, denne zu freiem bewährtem Eigenthum 2 Schupposen zu Herolfingen, eine Matte zu Wyler, ein Gut zu Hürnberg, eine Matte vor dem Halsthor der Stadt Thun, eine Schuppose zu Hohenwegen, eine Schuppose zu Uettendorf, eine Matte am Göttibach bei Thun, drei Juch. Reben am Fuss des Grüsisberges samt dem darob gelegenen Obstgarten, ferner ein Haus mit Hofstatt und Garten an obiges stossend am Berg unter der Kirche zu Thun. Sie übergiebt das Besazungsrecht des besagten Altars und das Recht, diese Pfrund zu vergeben, wenn sie ledig ist, in die Hände besagten Klosters.

Urk. im Archiv der Stadt Thun

1407 feria tertia post Galli

Schultheiss und Rath zu Bern an Schultheiss und Rath zu Thun: Unsern fründlichen Gruss vor lieben Getrüwen. Uns ist fürkommen, wie daz etlich der Üwren den Unsern ze Sanon, ze Oesch und andere der Unsern uf diesem Gezog, das ihr genommen, das hingführt und sie gar berlich gewüst und geschädiget haben, diss aber uns zermal unbillig dunket. Harum so bitten und mahnen wir üch, dass ihr ze Stund besorget, weler der Üwren den Unsern üzit genommen habe, ez sye an Rossen, an Vich, an Kleidern und an allen andern Dingen, daz och ihr daz hinter üwern Schultheissen legent und gebieten och allen denen, so daz also gethan hettin, bi unsern Hulden, daz si das alles umtriben lassent und daz hind ziglin üwern Schultheissen legent und uf die Stund, daz wir ihnen fürer darum verschriben wond. Weler hiewieder redte und dez nit gehorsam sin wellt, den meinden wir darum ze strafen an Lib und an Gut.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1407

Wegen schweren und treffenlichen Sachen soll Thun seine ehrbare Bottschaft auf Zinstag 12^{ter} Weinmonat nach Bern senden.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

¹⁾⁻¹⁾ dieser Literaturnachweis sowie der *Schweiz. Geschichtsforscher* als Nachträge

1407

- 1407 die Angnet. Bern an Thun: Wir haben uns mit unsern lieben Eidgenossen von Solothurn etwas unterredet von unsern und ihren Ausburgern wegen und da, so wäre ihre Meinung, dass sie desselben mit euch auch übereinkämen also, dass ihr von disshin in ihren Gebieten und Gerichten keinen Burger nehmend. Dasselb wollten auch sie hiewider gegen euch thun und dass wir uns dess von euer und anderer unserer Städten wegen gegen ihnen versprechen, dasselb wir aber gegen ihnen nicht wohl thun könnten. Wir wissen den von euere Meinung, har um, so bitten wir euch, wie dass ihr euere ehrbaren Botten darum mit vollem Gewalt vor uns habent auf die nächste Mittwoch früh nach St. Vincentien Tag.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1407 Rudolf von Weissenburg, Kilchherr zu Frutigen ^{b)}(üwer alter Mitburger)^{b)}, schreibt Thun, dass ihm etliche Burger von Thun von der Probstei von Ansoltingen wegen noch schuldig seien, von denen er keine Bezahlung erhalten könne. Schickt daher seinen Helfer Herr Christian Olten nach Thun, diese Schulden einzuziehen und bittet Thun, diesem seinem Helfer in allem behülflich zu sein.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1407 feria sexta prius Galli Bern an Thun: Als ihr euer ehrbar Botten nächst vor uns hatten und uns batend, wie wir etlichen den euern Hulde gebend, wond ihr die und ander euer Einiger von des Gezoges wegen begnadet hätten, also ist auch Gershusen vor uns gewesen, hat uns gebetten, euch zu bitten, ihme auch Gnade zu thun, lieben Freunde, also bitten wir euch freundlich, sider wir den euern dazumal von euerer Bitte wegen unsere Huld geben haben, dass aber ihr denn, den genannten Gershusen durch unserer Bitte willen auch nunzumal begnadent und ihme euere Stadt erlaubet. Daran thund ihr uns sundern Dienst.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1407 auf St. Georgenth Peter Toffi und Heini Rakisen, Burger zu Thun, die Nachts Wein aus Fässern, die an dem Gestade zu Thun lagen, gezogen und getrunken hatten, und dafür in Gefangenschaft gelegt, nun aber wieder frei gelassen worden, schwören Urphede.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1407 Sonntag zu Mitte Fasten Margreth Prinz, wilunt eheliche Frau Ulrich Prinzen seel., Burgers von Thun, nun Ehwirtin Niclaus Käslis, eines Burgers zu Bern, übergiebt dem Spital zu Thun für diejenigen 500 Gulden, die ihr Ehemann Ulrich Prinz seel. in seinem Testament dem Spital zu Thun vergabet hatte, acht Schupposen in dem Dorf Ried bei Wyl in der Parochie Worb, 8 ½ Schupposen in der Dorfmarch zu Oberwichtrach und das Gut im Goldenwyl, so Ulrich Prinz seel. von Wernherr Tachsegger gekauft hatte.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1407 In diesem Jahr hatte die Stadt Thun 90 Bürger, die ausser der Stadt an andern Orten wohnten, man hiess sie Ussburger, sie gaben der Stadt zu Tell 320 Pfunde 5 Schillinge.
Archiv der Stadt Thun.
- 1407 Es war ein so kalter Winter, dass die Aare, der Rhein und andere Flüsse überfroren.
- 1407 Dreissig Kehlträmmel wurden verkauft um 8 Pfunde.

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

1408

- 1408 In diesem Jahr brachen Eislasten vom Gebirge, die Gewässer schwellen an, die Aare und Sense traten aus, führten die Brücken hinweg. Zu gleicher Zeit verfielen Schlösser (wahrscheinlich durch Erdbeben) zu Nidau, Thun, Aarberg, Festungswerke zu Laupen, was dem Staat und den Gemeinden grosse Kosten verursachte. Zu Dekung derselben wurde auf drei Jahre lang auf jede Mass Wein ein Pfening Steuer gelegt und wegen diesen Zeiten der böse Pfening genannt.
v. Müller, Tom 2, S. 608.
Böspfenningbrief nach Jac. 1408.
- Das Schloss, so damals in Thun zerfiel war ~~wahrscheinlich~~ nicht das von den Herzogen von Zähringen erbaute schöne Schloss, sondern das Vorgebäude in dem der Schultheiss wohnte, das dann späther im Jahr 1429 unter dem Schultheissen Rudolf von Ringoltingen neu aufgeführt oder bedeutend ausgebessert wurde.
- 1408 St. Martins Abend Eggen von Stein, Edelknecht, Gilian vom Holz, genannt von Schwarzenburg, Ulrich von Gisenstein und Johann Lotschi, B. z. Bern, entziehen sich zu Gunsten des Gotteshauses Interlaken ihres Lehenrechtens an dem Leyenzehnten zu Herblingen, den Ulrich Prinz seel. von Thun zu Stiftung einer ewigen Messe in der Leutkirche zu Thun nebst andern Gütern gewiedmet und verordnet hatte.
Interlaken Dok. Bücher, Tom VIII.
- 1408 die Lune prius Jacobi Bern an Thun: Unser früntlich Gruss vor lieben getrüwen, alz ir nechst redtent mit Heimen Rich und Sefrit Ringolt und si batent, an uns ze bringen, umb Teken dez Schifertachs ze werben, wond ir üwer Turen und Hüser meinent in Schifertach ze teken, da schiken wir disen Knecht für üch, der kann Schifer brechen, und si da üwer Meynung, in Schifer ze teken, das läsent uns stündlich wüssen; so wellen wir durch üwren Willen gen Frankenfurt umb zwen gut Teken werben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1408 Wurde die Gebein Capelle auf dem Kirchhof zu Thun durch den Suffragan des Bischofs Albert von Constanz geweiht.
- 1408 Bern mahnt Thun, Hansen Kanderplatten von Thun zu gemeinen Tagen nach Münsingen zu weisen, um da Herrn Niclaus von Zeiningen, ihrem Burger, wegen seinen Ansprachen zu antworten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1408 Bern schreibt Thun, es finde es unbillig, dass es das Ohmgeld vom Wein, der ausser ihrem Bezirk wachse und aussert der Stadt ausgeschenkt werde, beziehe. Daher freundliche Bitte davon abzulassen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1408 St. Martins Abend Ruff Stalder, Burger zu Thun, urkundet, dass, da sein Haus im Bälliz zu Thun eingefallen, er solches bis zum nächsten zwölften Tag zu Weihnacht deken und voreinwandten wolle. Sollte er diese Zeit ungemacht verstreichen lassen, so solle dann das Haus und Hofstatt vorgemeldet dem Schultheissen und Rath zu Thun eigenthümlich verfallen sein und er solches zu keinen Zeiten mehr ansprechen noch zurückfordern können.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1408^{f)} in monasterio Interlacensi die beatae Agnesis Johann von Raron, Edelknecht, gesessen zu Thun, vergabet dem Gotteshaus Interlaken^{f)} zu Handen der Pfarrkirche der heil. Jungfrau Maria zu Zweysimmen^{f)} seinen Zehnten zu Moosried zwischen Gurntschmad^{g)} und Hohfurren in der Kirchhöre Zweysimmen mit dem Vorbehalt, dass der Leutpriester zu Zweysimmen selb fünf Priester seiner und seiner Vordern jahrzeitlichen Tag jährlich am dritten Tag in der Osterwoche mit fünf Messen für die Todten etc. feiern solle.
^{h)}Zeugen Joh. Bindo, Leutpriester zu Thun, Niclaus Kumi zu Scherzlingen ~~im Goldswyl~~, Leutpriester, Rudolf Hannas, Leutpriester zu Goldswyl.^{h)}
Interl. Dok. Buch, Tom 6.
- 1408 St. Gregor Christan von Herblingen, Burger zu Thun, erkennt sich, von seinem Vater Hans von Herblingen 1200 Gulden Ehesteuer empfangen zu haben, und so sein Vater seiner Schwester Anna, Ehwirtin Hans Halters, Burgers zu Bern, nicht gleich viel Ehesteuer geben sollte, so verpflichtet er sich, das Mehrerhaltene in die gemeine Erbschaft wieder einzuschliessen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1408 St. Jacobs Abend Christan von Herblingen giebt seinem Vater 200 Gulden von der empfangenen Ehesteuer zurück wegen erlittener Brunst und andern Unfall.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{f)-f)} Eingefügte Textstelle

^{g)} Unsichere Leseart

^{h)-h)} Nachtrag; unsichere Leseart: *Hannas*

1408

- 1408 St. Laurenz
Abend Petermann von Bern, Burger zu Thun, verkauft an Ulrich in Hofen,
Sekelmeister, zu Handen Schultheiss, Rätth und Burger von Thun, Scheuer und
Hofstatt zu Thun im Bellenz zwischen dem Schwibbogen und Immer von
Zeiningen, giebt darob jährlich 1 ½ Pfund Wachs der obern Kirche zu Thun zu
Seelgeräth um 15 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1408 feria 3^a. ante
fest. beat. Thomae
apost. Der Probst und das Capitel zu Interlaken schreiben Thun: Die Ordnung der
Stiftung der Messe Ulrich Prinzen seel. weiset, wie wir als geistliche Vögte
diese Messe und Pfründe mit einem Priester besorgen sollen und wenn wir
dieses unterliessen, die Leihung dieser Pfründe an euch solle ledig verfallen sein
etc. Ihr sollet wissen, dass wir dieser Pen nicht meinen zu folgen, da Ulrich
Prinz an der Vogtey der Kirche zu Thun kein Recht hatte, indem wir die Vogtey
von päbstlichen und bischöflichen Gnaden herbracht haben, und euere alten
Herrschaften und euere Vordern unser Gotteshaus mit ihren Briefen gefreit
haben, dass man uns in der Parochie Thun innen noch aussen mit keiner
Stiftung solle drängen noch überladen. Wollet nun ihr und Prinzen Erben diese
Sache ohne Pen lassen fügen, so wollen wir mit euerm Rath den Pfründer
derselben Messe ewiglich verpenen^{b)} und auch zu welchen Zeiten des Tages die
Messe solle vollbracht werden ordnen und das darum, da unsere Vordern die
Messe auf euerm Gebeinhouse, euern Vordern zu Leihen erlaubt haben, die sich
dagegen gar fest verbunden hatten, diese Pfrund durch einen Bischof bestätigen
zu lassen, was aber nicht geschehen ist. Gott stäte euere Ehre.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1408 1. März Ruf von Ansoltingen, Heini Strechelweg, Hänsli Losi, Conrad Kummer, Hänsli
Wandfluh und Hänsli Zeissen, Burgern zu Thun, leihen hin an Johann Binden,
Leutpriester zu Thun, ein Stük Land, gelegen in der Kirchen Widum von Thun,
genannt Hofstetten, bei dem Graben an dem Weg, ferner eine Hofstatt zu einem
Trühl in demselben Gut um einen jährlichen Erblehenszins von 5 Schillingen.
Besiegler: Mst^f. Heinrich von Speichinger, Schulmeister zu Thun.
Interl. Dok. Buch, Tom 5
- 1408 Samstag vor St.
Bartlome Da Ulrich Bokass, Burger zu Thun, einen Baumgarten zu Oberhofen um 154
Gulden verkauft, waren Zeugen Johann von Raron, Edelknecht, Johann
Söftinger, Vogt zu Wimmis, Hänsli von Diessbach, ^{c)}der Goldschmid^{c)}, Burger
zu Thun. Besiegler: Heinrich von Ringoldingen, genannt Zigerli, Schultheiss zu
Thun, und Ulrich Bokess.
Lohners historische Bruchstücke über Thun, Tom 8.
- 1408 20. Jenner Heinrich Helbling, Burger und gesessen zu Bern, verkauft an Johann von
Herblingen, Burger und gesessen zu Thun, seinem guten Freunde um 58
Goldgulden all sein Recht, Vordertheil und Antheil an dem Zehnten zu
Vilmeringen, so Stelinen seel. war, und ihm zu Leibgeding ausgeschieden war
von Anna Schilling, seiner Hausfrau seel., nach Sag der Briefe, welche er darum
hat.
Lohners historische Bruchstücke über Thun, Tom 6.

b) Unsichere Leseart

c)-c) Eingefügte Textstelle

1409

- Thun, 1409 auf Philipp und Jacobs Tag Peter Rubin, B. z. Thun, und Anna, seine Ehwirtin, stiften die Pfrund und Caplaney des St. Catharinen Altars in der Kirche zu Scherzlingen, begaben und dotieren dieselbe mit vielen Gütern und Einkünften und übergeben den Kirchensatz und das Präsentationsrecht derselben dem Kloster Interlaken, das Aufsichtsrecht aber der Stadt Thun, unter der Bedingung, dass jährlich zu ihrer und ihrer Vordern Seelenheil 3 Seelen Jahrzeiten abgehalten werden.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.
- 1409
Schloss Oesch, 8. Juni Wilhelm von Challant, Bischof zu Losannen, bestätigt obige Stiftung und Vergabung.
Interl. Dok. Buch, Tom V.
- 1516 Montag nach Maria Himmelfahrt vertauschte die Stadt Thun ihr Aufsichtsrecht über obige 2 Pfründen mit dem Kloster Interlaken gegen die dem letztern zuständige Pfrund der Caplaney des heil. Kreuz Altars in der Leutkirche zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Das Pfrundhaus obiger Caplaney St. Catharinen Altars in der Kirche zu Scherzlingen war in der neuen Stadt zu Thun neben Hansen zum Baum.
- 1409 Thun hatte Herrn Niclausen von Scharnachthal, Ritter, zu seinem Bau nach Oberhofen ein Seil geliehen. Dieses Seil wurde während dem Bau verdorben. Von Scharnachthal schreibt Thun: da bitten ich euer Weisheit, dass ihr den Gebresten, so das Seil von unsers Baues wegen erlitten hat, freundlich gegen uns bekiesen wellend.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1409 Uli Zulhalter, der Cuno Prinzen verwundet hatte, wird von Bern behudet, wenn er dem Verwundeten und der Stadt Thun nach ihrem Stadtrecht genug gethan habe.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1409 Pfingst Abend Hänsli Lötcher, Burger zu Thun, und Catharina, seine Ehwirtin, verkaufen dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun zwei Mannsmad vor Thun an der Allmende um 2 Pfund Stebler Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1409 14. Brachmonat Marti Schnider, Burger zu Thun, vergabet an Hans Schwendimann, Spitalvogt, zu Handen des Spitals zu Thun die grosse Matte in der Scherzlingen Zelg, der Baumgarten mit der Scheuer im Dorfe Scherzlingen, der Antheil Zehnten auf dem Thunfelde, so er von Gerhard von Bern seel. gekauft.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Thun, 1409
10. Januar
indict. secunda Margaretha, Ulrich Prinz, Burgers zu Thun, seel. Wittwe und Ehefrau Niclaus Käslis, B. z. Bern, vergabet zu ihrer, ihres Mannes seel. und aller ihrer Vordern Seelenheil zu Stiftung einer ewigen Messe und Pfrund auf dem Altar der heil. Jungfrau und Märtyrerin Catharina in der St. Morizen Kirche zu Thun in die Hände des Probsts Ulrich zu Interlaken zum Nutzen und Unterhalt des Caplanen zu Mannlehen drei Viertheile des Laien Zehntens zu Herblingen der jährlich 50 Mütt Spelt und Haber abträgt, ferner zu bewährtem Eigen 9 Schupposen zu Herblingen, 2 zu Hütlingen, eine Matte an der Lowine zu Thun, zwei Matten zu Scherzlingen, ein Aker alda, ein Aker an der Eselmatte, ein Aker beim Saarbaum, ein Haus in der Stadt Thun im Lossner Bistum zwischen Ulrich Bokess und Johann von Diessbach.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1409

1409 Erlenbach, Dingstatt zwischen der Stadt Thun und Saanen.

1409 Nesselmatte ohnweit Grassburg, Dingstatt zwischen Thun und Freiburg.

1409 Steffisburg, Dingstatt der Landtage im oberen Theil der Landgrafschaft Burgund oder des Landgerichts Konolfingen auf der Hofstatt der Herren von Kiehn

1409 Ulrich von Dürren, Ammann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.

1409 die lune post Marci Bern mahnt Thun, sich zum Krieg zu rüsten, mit Salz, Harnesch etc. zu versehen.

Stettler, f^o. 107.

1410

1410 In dem Streit, in den die Stadt Bern mit dem Grafen von Savoyen gerieth, wegen dem Auflauf und Zerstörung des Schlosses zu Oltigen und der Tödtung Hugos von Mümpelgard, Herrn zu Oltigen, durch seine Angehörigen daselbst, schrieben Schultheiss, Rätthe und die 200 der Stadt Bern den Rätthen, den Burgern und der Gemeinde zu Thun die *assumptionis virginis*, dass sie mit ihrer ganzen Macht zu Ross und zu Fuss auf den nächsten Montag zu Nacht nach St. Bartholomäus Tag gewaffnet und wohl gerüstet und 14 Tage mit Ässigem wohl versorgt in Bern sein sollen. Diese Aufforderung wurde auf *dominica post Laurentii* dahin erneuert, dass sie gleich des morndrigen Tages in Bern sein sollen.

1410 *Dominica ante Mariae Magdalene* schrieben sie wieder an Thun, wie dass eidgenössische Boten schon lange zwischen dem Grafen und ihnen thädigen, dass aber der Graf diese Thädigung zu verzögern trachte, bitten daher Thun als die, denen sie sunder wohl getruwen, in semlicher Mass gerüstet zu sein, dass sie Tags oder Nacht grech seien. Um aber diese Sache ferner zu beraten und bedächtlich darüber zu sizen, so bitten wir üch, dass ihr üwer ehrbar Botschaft vor uns haben wellet auf nächstkünftigen Donnerstag früh vor St. Jacobs Tag, unsere Meinung zu verhören.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1410 Freitag nach St. Die Stadt Thun war im Streit mit dem Kloster Interlaken, Frau Mechtild von Kiehn, Vincentii Gilian von Buch und den Bewohnern des Dorfes und der Dorfmark zu Steffisburg wegen des Brügglohns und Brüggsummers zu Steffisburg. Der Rath zu Bern, vor den dieser Streit zur Besprechung gelangt war, gab folgende Erkenntnuss: Dass wer von Thun mit einem geladenen Wagen über die Brücke zu Steffisburg fahre, den Geistlichen zu Interlaken und ihren Mitthaften an diesen Rechten von jedem Ross 6 Stebler und von jedem Joch Rinder auch so viel Brügglohn bezahlen, des Brüggsummers hingegen frei und ledig sein solle. Wenn aber einer von Thun über die Brücke gehen, reite oder mit leeren Pferden darüber fahre, so soll er weder Brügglohn noch Brüggsummer zu geben verbunden sein.

Interl. Dokumentenbuch, Tom V, S. 1239.

1410 *crastina corp. Christi* Thun soll seine Botten nach Bern senden, um wichtige Sachen berathen zu helfen, uff Zinstag ze Nacht nach St. Urban.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1410 Bern bittet Thun: Ulrich Bokessen zu weisen, dass er seine Frau und Kinder auf dem ihren ganz unbekümmert lasse und sie darauf sicher sage und tröste damit sie versorget seien und nicht gar und gänzlich um das ihre kämen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1410 *feria quinta ante Verene* Bern schreibt Thun: Da unsere Botschaft zu des Grafen von Savoyen Botschaft geritten war, um den Frieden zu unterhandeln, so wisset lieben Freunde, dass unsere Botschaft ohne Frieden von Tagen geschieden ist, so dass wir wissen, welches Tages oder Stund wir angegriffen werden. Darum bitten und mahnen wir euch ernstlich, dass ihr mit euer ganzen Macht gewaffnet und auf 14 Tage mit Kost versehen auf nächstkünftigen Mittwoch nach St. Verenen in unserer Stadt sein wollet und dass ihr den unsern auf dem Lande unschädlich und unwüstlich ziehet.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1410 Urkunde vor Gericht zu Thun gefällt zu Gunsten des Leutpriesters alda gegen die Lehenleute des Guts zu Hofstetten, dass sie ihm dem gewohnten von ihm geforderten Lehenzins in guten alten Gulden zu 1 Pfund 7 Schilling Stebler Pfening bezahlen sollen.

Interl. Urk. (nicht in den Dok. Büchern eingeschrieben)

1410

1410 Freitag in der
Frohnfasten zu
Pfingsten

Anna Winkler, Heinrich seel Ehwirtin, verordnet und vergabet in ihrem Testament erstens, ihre Jahzeit mit 7 Priestern zu begehen, da jeglichem werden soll 3 Schillinge, den armen Schülern 1 Schilling und dem Sigristen 1 Schilling ab einem Gut zu Spiez, das Catharinen ab der Matten war, ferner der ellenden Herberg zu Bern unsere Hausgeräthschaften, dann die Güter, so sie von ihrer Mutter, Ulrich Birchhans seel, Ehwirtin, geerbt hat, soll ihre Tochter Sarbachina und ihre Kinder und Kindeskindern nuzen so lange ihr Stamm währet, nachher sollen sie dem innern Convent der Frauen zu Interlaken zufallen. Diese Güter liegen in der Parochie Steffisburg und gelten jährlich 6 ½ Mütt Dinkel 12 Schilling Stebler und Hühner zu Zins, ferner eine Matte vor Thun bei dem Kreuz im Lossner Bistum von der man jährlich geben soll 10 Schilling Stebler, um Brod armen Leuten auf der Jahzeit auszutheilen, dem Leutpriester 3 Brod und 6 Pfenning Stebler, ferner 25 Kühberg an Achsalp. Dann hat sie gegeben dem Spital zu Thun 1 Pfund ewigen Geldes, ferner einen Weingarten, drei Zieger und den Anken, so darzu gehört, von dem Berg, genannt Egg, ist Mannlehen, einen Zieger auch mit dem Anken, den sie gekauft hat von Bertschi Lehnherr, ist Mannlehen, 2 Pfund jährlichen Geldes von der Matte zu Frutigen, die sie von Hänslı Brechtscher gekauft hat. Auch hat sie gegeben den Siechen an der Zull 1 Gulden ewigen Geldes ab einer Matte zu Frutigen, 3 Gulden ewigen Geldes und 1 Käs ab den Gütern in Steigolschwand, 2 Gulden und 1 Käs von den Gütern zu Frutigen und 3 Pfund von den Gütern zu Honrich. Dann hat sie geordnet, dass Peter von Tschingeln, Jacobs seel. Bruder, das Gut an der Lowine, ein Gut zu Isentwalt und alle die Güter, so sie ihrer Tochter zu Ehesteuer gegeben hat, soll nuzen und niessen und auch seine Kinder. Nach deren Tod soll der halbe Theil fallen dem Spital des heil. Geistes in Bern, der andere halbe Theil den Frauen zu Engelberg.

Besiegler: Heinrich von Speichingen, Burger und Schulmeister zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1410 feria quinta
ante Bartholomai

Bern an Thun: Da ihr und die euern auf unsere Mahnung hin uns trostlich zugezogen sind, dess wir euch fründlich danken und um euch und die euern zu verdienen gedenken und da etlich der euern uns um Huld gebetten haben für etwa manchen Knecht, die euere Stadt wegen Wundthaten meiden müssen, da wisset lieben Freunde, dass wir euch zu lieb nunzumal unsere Huld gegeben haben Martin Ruchballen, Uli Sigrist von Erlenbach, Christan Wirz von Diemtigen, Buri Christan von Kilchdorf, Oetli Sprango von Ansoltingen, Jaggi Kündio von Ibeschi, Hans Rubi von Lochmannsbühl, Rufli von Thierachern und Erhard Ettinger von Oberhofen also, dass sie euch und den euern nach euerm Stadtrecht auch vorhin genug thun und ablegen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1410 Freitag vor St.
Catharinen Tag

Den Streit, den die Stadt Thun mit ihren Nachbarn, den Leuten im Freigericht vor der Stadt Thun nämlich zu Steffisburg und zu Sigriswyl, wegen Ohmgeld und Zoll von Wein, Salz, Vieh und anderm hatten, übertrugen beide Partheien an Schultheiss und Rätthe der Stadt Bern zum Entscheid, die dann, nachdem sie beide Theile angehört und die Kundschaften vernommen, auch gefunden, da beide Theile zusammen gehören und sie begehren die zwischen beiden Partheien bis dahin bestandene Freundschaft zu festnen und zu mehren folgenden Ausspruch gaben: Dess Ohmgeld und Zolls vom Wein wegen sprachen wir, dass die im Freigericht von Wein, den sie durch die Stadt oder neben der Stadt hinführen, der Stadt Thun den gewöhnlichen Zoll und Ohmgeld geben sollen, auch wenn einer von einem Weinfuhrmann, der über den Bumberg nach Thun führe, unterwegs ein Fässlein Wein kaufen würde, von dem soll er auch der Stadt den Zoll und Ohmgeld geben. Aber von dem Wein, den sie auswärts, es seie zu Bern, zu Solothurn oder in andern Städten enet dem Bumberg, kaufen würden und von dem Wein, der bei ihnen wächst

1410

und der nicht nach Thun oder neben für geführt wird, von dem brauchen sie der Stadt Thun kein Ohmgeld noch Zoll zu bezahlen.

Von des Salzes wegen sprechen wir, dass die Leute in dem Freigericht von dem Salz, so sie in der Stadt Thun kaufen, der Stadt auch ihr gewöhnliches Ohmgeld und Zoll geben sollen, aber von dem Salz, so sie aussert der Stadt Thun kaufen, es sei zu Bern, zu Solothurn oder in anderen Städten, und sie solches heim führten und allein in ihren Häusern brauchten, von dem sollen sie denen von Thun keinen Zoll noch Ohmgeld geben. Wäre aber, dass einer solches Salz von aussen her einführt und solches auf Gewinn wieder verkaufen wollte, von dem soll er der Stadt Thun den gewöhnlichen Zoll und Ohmgeld geben.

Von wegen des Viehs sprechen wir, dass genannte Leute von dem Vieh, so sie ausser der Stadt Thun zu ihrer Nothdurft kaufen, der Stadt keinen Zoll noch Ohmgeld zu geben verbunden sind, indem sie jährlich ihren Brüggsommer zu Thun geben. Wollte aber jemand ausser der Stadt Thun Vieh zusammen kaufen, um solches mit Gewinn wieder zu verkaufen und dieses Vieh durch die Stadt Thun treiben, der soll der Stadt davon den gewöhnlichen Zoll und Ohmgeld bezahlen. Und da ettliche aus dem Freigericht klagen, dass der Zollner zu Thun sie um Brod, Anken, Imi Salzes und solche kleine ässige Sachen, die sie in ihre Haushaltung gebrauchen, bekümmere, so sprechen wir, dass die von Thun die Leute im Freigericht, die solche kleine Sachen zu Thun kaufen, wie auch um ein Kelli Anken, Ütterling und solche kleine ässigen Sachen, welche die Aussern in die Stadt Thun bringen und da von Hand verkaufen, des Zolles wegen in sömlicher Freundschaft und Bescheidenheit halten, als sie das auch vor Zeiten gegen sie gethan haben.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1410 nach St. Peters
Tag im August

Der gewesene Oberst Zunftmeister Hemann Fröweler, genannt Ehrenfels, wurde auf 20 Jahre lang in die Stadt Thun und eine Meile Weges um diese Stadt verwiesen. Die Ursache oder das Vergehen ist nicht angegeben.

Ochs, Gesch. d. Stadt und Landschaft Basel, T. 3, S. 78.

1410 die
assumptionis virginis
Mariae

Bern schreibt Thun: Semlicher Muthwillen und Unrecht, so man an den Unsern jezt mannigfaltig begeht, es sei zu Murten oder anderswo, mit euer und ander unser guten Freunde Hülfe zu wiederstahn, bitten und mahnen wir euch ernstlich, dass ihr mit euer ganzen Macht zu Ross und zu Fuss auf den nächsten Montag zu Nacht nach St. Bartholomäustag gewaffnet und wohl gerüstet bei uns in unserer Stadt sein wollet und auch auf vierzehn Tage mit Speise wohl versorget. Auch bitten wir euch, den Unsern auf dem Lande unschädlich hin und her zu ziehen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1410 dominica post
Laurentii

Bern an Thun: Als wir euch nächst gemahnt haben auf den Montag nach St. Bartholomäustag bei uns zu sein, da wisset, dass uns fürkommen ist, wie dass man uns kürzlich überziehen wolle. Darum, lieben guten Freunde, bitten und mahnen wir euch so ernstlich, als wir können und mögen, dass ihr mit so viel Mannschaft, als ihr meist haben möget, morn auf den Montag zu Nacht in

1410

unserer Stadt zu Ross und zu Fuss sein wollet.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1410 dominica ante
Mariae Magdal.

Bern an Thun: Wir thun euch zu wissen, dass unser Eidgenossen Bothen jezt lange Zeit gethädigt hand zwischen dem Grafen von Savoy und uns, dass diese Thädigung des Grafen halb auf ein Verziehen gegangen ist und noch geht, so dass uns dunkt, dass wir schlecht zu Krieg kommen müssen und dass diess auch kürzlich geschehen werde. Darum, lieben Freunde, bitten und mahnen wir euch so ernstlich wir können und mögen, als denen wir sonder wohl getrauen, so gerüstet zu sein, dass ihr Tags oder Nachts bereit seiet und damit wir zu Rath werden mögen mit euch und andern den Unsern, wie oder mit wie viel wir zu diesen Sachen thun mögen, so bitten wir euch, dass ihr euere ehrbare Bothschaft vor uns haben wollet auf nächsten Donnerstag früh vor St. Jacobstag, unsere Meinung zu verhören.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Den Streit zwischen Hugo von Mümpelgard, Herrn zu Oltigen und Burger zu Bern, mit seinen Angehörigen der Herrschaft Oltigen erzählen.
Stettler, S. 107, v. Tillier, Tom 2. S. 14.

1410
Paris, den 27^{ten}
Brachmonat

Graf Egon von Kyburg und seine Gemahlin verkaufen um 5500 livres tournois dem König Carl VI. von Frankreich das Eigenthum des Drittheils von St. Dizier und halb Vignory.

Hist. de la maison de Vergy, par André du Chesne. (bei Joh. v. Müller)

1410

Das Gotteshaus Amsoldingen, Gerichtsherr zu Hilterfingen, Burger zu Bern, leidet Kummer wegen etlichen Rebstücken zu Hilterfingen. Als sie nämlich ihre ehrbaren Botten und Knechte in die Rebstücke sandten, sie zu schneiden und zu bauen, wurden die mit schmähhlichen Worten und Streit von Burgern von Thun, von Oberhofen und sunderlich von Amsoldingen angefallen. Daher sandte Bern den Ratsherrn Peter von Greyers an Schultheiss und Rath zu Thun. Dieser bittet Bern anzuhören, seine Ermahnungen zu befolgen und jene zurecht zu weisen.

Archiv Thun.

1410

Lienhard Billung, Burger zu Basel, quittirt die Stadt Thun um 60 Gulden, die sie ihm für die Stadt Bern bezahlt hat.

Quittung im Archiv der Stadt Thun.

1411

- 1411 zu eingehendem May Ruf Binden, als Caplan des St. Catharinen Altars in der Kirche zu Thun, kauft im Namen des Klosters Interlaken zu Händen dieses Altars von Frau Elsbeth von Erlach und Anton, ihrem Sohn, das von Wichtrachhaus auf der Burg zu Thun an der Ringmauer zu einer Priester Wohnung um 28 Pfunde.
Interlaken Dok. Bücher, Tom V, S 169.
- 1411 Zinstag vor St. Urban Bruder Heinrich Kamer seel. vergabete den Siechen an der Zull 100 Gulden zu einer ewigen Messe. Frau Anna Nükom, Claus und Ulrich Schilling von Sigriswyl, des genannten Heinrichs nächste Verwandten, bestätigen vor Schultheiss und Rath zu Thun diese Vegabung.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1411 Wilhelm, Bischof zu Sitten, und Gitschard von Raron, Landvogt zu Wallis, danken Thun, dass sie Herrn Michel in der Schmitten seel., einem Priester aus ihrem Lande, sowohl bei seinen Lebzeiten als bei seinem Begräbnisse zu Thun so viel Liebe, Freundschaft und Ehre erwiesen haben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1411 Hans von Thun besass ein Haus auf der Burg zu Thun zwischen dem von Wichtrach Haus und deren von Kirche Hofstatt.
Interlaken Dok. Bücher.
- 1411 Mittwoch vor uns. Frauen Tag zu Mitte Winter Wolf von Brandis der ältere, Freiherr, bittet Thun Ulrich Schützen, den ihren, der gedroht hatte, Thun zu verbrennen und die Reben zu beschädigen, die Stadt wieder zu erlauben. Er wolle sie ent schlagen und sich jedem Urtheil unterziehen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1411 Clewi Schmitz von Thun wird von Martin zum Thürlin, Vogt zu Siebenthal, auf die Strättling Egg geladen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1411 Niclaus von Scharnachthal, Ritter, wird von Ulrich Bokess eines Seiles wegen bekümmert. Thun hatte dem von Scharnachthal versprochen, ihn gegen den gemeldten Bokess zu vertreten. Bern ermahnt Thun, dieses Versprechen nun zu erfüllen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1411 Bern mahnt Thun, Hansen von Herblingen zu gemeinen Tagen nach Münsingen zu weisen, um da Herrn Johansen von Blumenstein, Domherrn zu Amsoldingen, Burger zu Bern, wegen seiner Ansprach zu antworten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1411 Heinrich von Ringgenberg von Unterseen, Burger zu Bern, giebt Heinzmann Scherrer von Thun seine Tochter zur Ehe.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1411 Bern an Thun: Die von Ansoltingen haben über einen Todschatz zu richten, der in ihren Gerichten an einem Priester begegnet. Bern fordert Thun auf, seine Botschaft zu schicken.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1411 Thüring Münch von Münchenstein, Custor zu Basel, Susanna Münchin, seine Schwester, Hansen von Blumensteins Frau, verkaufen an Frau Elisabeth von Rümelingen und ihrer Tochter Anna von Velschen, Peter von Krauchthal des Schultheissen Frau, die Hälfte der Herrschaft Strättlingen mit Twing und Bann zu Allmendingen, Schorren, Buchholz, Scherzlingen, die ihnen von Hartmann Münch seel. Sohn, Wölflin seel., ihrem Bruder, zugefallen ist. Der andere halbe Theil gehörte Frau Margareth von Bubenberg, geb. von Spins, nachher Ehefrau Henmanns von Spiegelberg.
Thunbuch, Tom 9.
- 1411 Mittwoch vor Mittfasten Margreth Prinz seel., Ehwirtin Niclaus Käslis, Burger und gesessen zu Bern, vergabet in ihrem Testamente nachgenannten Gotteshäusern den fünften Theil ihrer Güter als den Klosterfrauen zu Engelberg, den Carthäusern zu Thorberg, dem obern Spital zum Heiligen Geist in Bern, der Elendenherberg zu Bern und den Feldsiechen zu Thun an der Zull, welch leztern das Holz im Kellin und am Len von Schultheiss und Rät h zu Bern zugesprochen worden.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1411 Peter Rubi, Burger zu Thun, vergabet das Guth Bodenzingen mit Twing und Bann den Baarfüssern zu Bern.
Stift. Dok. Buch.

1411

1411

Gonten, Dingstatt zwischen Thun und dem Kloster Interlaken.

1412

- 1412 Wurde die Bett-, ehemals Messglocke, von Johann von Aarau, einem Bürger von Thun, zu Ehren des Bischofs Theodulus, der die Gebeine des heiligen Mauritius, des Stadtpatronen von Thun, im Wallis aufbewahrt hatte, gegossen und erhielt den Namen Anna. An ihr steht in gotischen Buchstaben die Umschrift fusa sum in honore Stⁱ. Theoduli episcopi a Magistro Johanne de Arow A^o. 1412 und das Bild des Bischofs.
- 1412 Zinstag vor Ostern Peter Sinnigo von Eschi bekennt, von Heinrich Schali, Bürger und Kirchmeyer der obern Kirche zu Thun, zu Handen des ewigen Öllichtes vor des heil. Kreuzes Altar, das die ehrbare Frau Ita Kandermatter vor Zeiten gestiftet hat, empfangen zu haben mit Namen zweyer Zieger Berg an ober Sull, Parochie Eschi im Lossner Bistum, mit aller Zugehörd jährlich um 2 alte Gulden auf St. Andreas Tag 14 Tage vor oder nach an gutem lutern Golde oder aber so viel andere kleine Münze, als sich nach gemeinen Läufen für gut alt Gulden gebührt zu geben.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1412 Es kommen viele neue Fünfer in das Land. Die Regierung verbietet sie, weil sie schlecht sind. (Es waren 5 Haller Stücke)
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1412 zu eingehndem Augst Elsa, wilunt Ehwirtin Jenni Scherzen seel., vergabet den armen Siechen an der Zull einen Mattblez vor der Stadt Thun an der mittelsten Strasse Lossner Bistum.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1412 1. März Ulrich in Hofen, Bürger zu Thun, vergabet der Abtei Sels, Benediktiner Ordens, im Bistum Strassburg zu Handen des Altars der heiligen Jungfrau Maria in der Capelle zu Reutigen zum Nuzen und Gebrauch des Caplanen dieses Altars. Ab Gütern bei dem Dorf Zwieselberg, Kirchgemeinde Amsoldingen, 2 Mäss Dinkel, 5 Körst Haber, 3 Pfund 14 Schillinge Pfenninge, ferner ab einer Hofstatt bei dem Kirchhof ab des in Hofens Haus und Hofstatt zu Reutigen und ab 26 Mädern und 23 $\frac{3}{4}$ Jucharten, auch ab einigen kleinern Stücken Land daselbst 22 Pfund 9 Schillinge 8 Pfenninge jährlichen Zinses.
Sibenthal Buch, pag. 121.
- 1412 Sonntag nach Lichtmess (7. Februar) Urtheilsspruch namens des Stifts Amsoldingen durch seinen daselbst Gericht haltenden Schultheissen Hans Steller über die ihm vorgelegte Klage: Was Rechtens sei, wenn einer den andern schelte „du lügst als ein Schelm“ und dann der Gescholtene sich durch einen Faustschlag selbst Recht nehme. Nach eingeholter Ansicht des Raths von Bern, desjenigen von Thun und anderer weiser Männer ging der richterliche Ausspruch dahin: Der Schelmer solle für die Scheltung in einer Busse von 3 Pfunden zu Handen der Herrschaft verfallen, der Gescholtene aber für die Selbsthülfe straflos sein, doch unter Vorbehalt von Blutvergiessen und Todsclag.
Amsold. Urk.

[Leere Seite]

1413

- 1413 feria quarta prius die palmarum An Schultheiss und Rath zu Thun: Sit Ruf Binden, St. Catharinen Caplan der Leutkilchen zu Thun, in üwer Ungnad gefallen ist von menschlicher Krankheit wegen, als meint ihr gedachten Ruf mit üwern Gerichten ze berechten, das ihm schädlich und kumberhaft und auch mir leid wäre und ich aber Herrn Rufen und andern Priestern in der Dechnie Münsingen nächster und oberer Richter bin. Harüber mahnen wir üch, dass ihr nicht Hand an Herrn Rufen leget, sonst ihr in Bann kommen möchtet, es sei mit üwrem weltlichen Gerichte oder mit andern Sachen, wand kein Priester vor weltlichen Gerichten ze Rechten nit stahen mag. Hand aber ihr an Herrn Rufen üzit ze sprechen, es sei um weltlich oder geistlich Sachen, da will ich üch diesen Herrn Rufen zum Rechten halten, dass er üch ableite, was sich nach dem Rechten erfindt, was er verschuldet hat nach üwrem Stadtrecht.
Ulrich, Dekan zu Muri
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1413 Heinrich von Ringgenberg hat den Weg bei St. Batten mit grossen Kosten verbessert. Bern bittet Thun und Interlaken, ihm an diese Kosten zu steuern.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1413 Enz Legelli, Tschachtlan zu Mülinen, ladet auf die Dingstatt zu Zeiningen Jenni Rohrbach, Clewi Rennen und Gerda, Ehwirtin Rudolfs von Ansoltingen, von Thun gegen Peter Richen und Cuno Sachsater.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1413 St. Luzien Heinrich Schali, B. z. T., verkauft Uli von Grethen, Burger und als Vogt der obern Leutkirche von Thun, 16 Schilling Stebler Pfenninge ewigen Geldes auf einem Gut zu Wittenwyl in der Parochie Steffisburg. Von diesem Gut geht eine Jahrzeit an die obere Leutkirche zu Thun, welche Catharina Wonsata von Basel und Niclaus von Ufholz, ein Schüler, ihr Sohn, beide um ihrer und aller elenden Schülern Seelen Heils willen gestiftet hat um zwölf gute Gulden.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1413 St. Andreas Abend Ulrich Bokess, Burger zu Thun, verkauft Hansen Trachsel, Siechenvogt, zu Handen der Siechen an der Zull seinen Theil des Gütleins zu Schwendibach in der Siechen Gut um 10 Pfund Stebler Pfenninge.
^{d)}Besiegler: Ul. Bokess. Zeugen: Jkr. Hans von Raron, Immer von Zeiningen, Ulrich von Dürren, B. z. Thun.^{d)}
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1413 Samstag nach St. Andrä Auf den auf Freitag vor St. Catharinen 1410 von Schultheiss und Rätthen zu Bern gegebenen Spruch in dem Streit zwischen der Stadt Thun und den Leuten im Freigericht wegen Zoll und Ohmgeld traten diese Leute, besonders die von Sigriswyl und die Bergleute, frischerdingend klagend vor die Regierung, dass sie der Zollner zu Thun für klein äsig Ding, die sie zu Thun kaufen oder in die Stadt zum Verkauf tragen, zu hart halte. Worauf hin Schultheiss und Rätthe der Stadt Bern^{e)}, nachdem sie Rede und Wiederrede angehört und von den Partheien vollen Gewalt empfangen hatten zu Erledigung und Besprechung dieser Sache, auch die von Thun erklärt hatten, dass, da der halbe Theil des Zolls der Regierung gehöre, sie die Kläger nach ihrem Gutdünken halten mögen, folgenden Ausspruch in der Minne gaben:
Erstens sprechen wir von des Viehs wegen, das die Bergleute nach Thun zu Markt treiben und verkaufen, dass der Verkäufer und der Käufer denen von Thun den Zoll und Ohmgeld davon geben sollen, nämlich jeder Theil fünf Stebler Pfenninge, da die Bergleute das von Alter her bezahlt haben. Denn von des Kornes wegen sprechen wir, dass die Bergleute von dem Korn, welcherlei das seie, so sie in der Stadt Thun kaufen oder verkaufen, von einem Mütt und was darüber ist, denen von Thun ihren gewöhnlichen Zoll und Ohmgeld geben sollen. Was aber unter einem Mütt ist, das sie heimführen und in ihre Häuser brauchen, auch das Brod, das sie in Thun für ihren Hausbrauch, für ihr Gesinde oder zu einem Almosen kaufen, soll Zoll und Ohmgeld frei sein. Aber von dem Brod, das die Wirthe in den Bergstätten zu Thun auf Gewinn kaufen, von dem sollen sie Zoll und Ohmgeld geben. Wir sprechen ferner, dass von dem Salz, welches die Berg-

^{d)-d)} Nachtrag^{e)} Eingefügte Textstelle

1413

leute zu Thun kaufen, [sie] von einem halben Stük und darüber denen von Thun Zoll und Ohmgeld geben sollen, wie das von Alter Herkommen ist. Was sie aber unter einem halben Stük in ihre Haushaltung kaufen, davon sollen sie frei sein. Von Anken, Zieger und Käs sollen sie, was über einen halben Centner ist, den Zoll geben, was darunter ist, aber frei sein. Diejenigen, so die Uetterling zu Thun verkaufen, sollen dem Zollner im May einen Uetterling geben und dasselbe Jahr um solch klein äsig Ding frei sein.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1413

Schon im Jahr 1370 war die Strasse **Cherreire** in Freiburg, wo in den meisten Häusern schlechter Einzug gehalten und ein unehrliches liederliches Leben geführt wurde, verbrunnen. Eine zweite Feuersbrunst zerstörte 1413 diese Strasse wieder beinahe gänzlich. Man sah es als eine Strafe Gottes an und verbott, diese verwünschte Strasse wieder aufzubauen, wenn nicht jedes Haus von allen vier Seiten mit Mauern umschlossen würde. Die Städte Bern, Biel und Thun sandten Abgeordnete nach Freiburg, um der Stadt wegen diesem Brandunglück ihr Leid zu bezeugen.

D^r. Berchtold, Hist. du cant. de Fribourg, T. 1, p. 205.

1413 5. Juni

Bern an Thun: Sie sollen weder das Bad im Wallis besuchen noch sonst irgendeine andere Gemeinschaft mit den Wallisern haben.

Urk. bei Koch.

1414

1414 Samstag auf
Maria im Merz

Heinrich von Schwendibach, genannt Strechelweg, Burger zu Thun, und Anna, seine Ehwirtin, vergaben den Carthäusern zu Thorberg ein Haus in der alten Stadt zu Thun, das sie 1394 von Ulrich in Hofen, Burger zu Thun, um 55 Goldgulden erkaufte hatten. Geht darab jährlich 5 Schillinge und ½ Pfund Wachs Seelgerett an die Kirche zu Thun.

Thorbergbuch, Tom IV, S. 10.

1414 Donnerstag vor
Simon und Judä

Uli Rorer der Fischer, der ettliche Walliser mit einem gefangenen Priester Nachts aus der Stadt Thun geführt, von Schultheiss und Rath zu Thun in Gefangenschaft gesetzt, wegen seiner Armuth aber wider begnadigt worden, schwört Urphede.

Urkund im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1415

- 1415 Dienstag vor St. Anton
 Niclaus Strün, Schulmeister und Burger zu Thun, sizt in dem Rathe anstatt und im Namen des Schultheissen Vinzenz Matter zu Gericht. Vor ihm erscheint Herr Niclaus Kumi, Leutpriester zu Scherzlingen, und vergabet der Leutkirche zu Thun sein Brevier und Zeitbuch.
 Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1415 Mittwoch in der Frohnfasten in der Fasten
 Cunz an Aegerdi wurde vor Schultheiss Vincenz Matter und dem Rath zu Thun gefreit und vegabete darauf hin den armen Feldsiechen vor Thun an der Zull sein Gut und freies Mannlehen, genannt das Aegerdi, zu Scharnachthal in der Parochie Eschi und seine übrigen freien Mannlehen.
 Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Thun, 1415 Mittwoch in der Frohnfasten zu Herbst (1. 7^{ber})
 In dem Streit zwischen dem Gotteshaus Interlaken und Hansen von Diessbach, Burger zu Thun, wegen einem Theil des grossen^{a)} Zehntens zu Riggisberg wurde von Vincenz Matter, Schultheiss, und dem Rath zu Thun gesprochen: Dass die zwei Viertheile des grossen Zehnten zu Riggisberg, wovon Diessbach einen hat, dem Muskorn Zehnten, so das Gotteshaus Interlaken von der Kirche zu Turnden (Thurnen) hat, jährlich die achte Garbe geben sollen. Dagegen sollen bemeldte zwei Viertheile den halben Theil des Zehntens zu Hegisried, zu Hermanswyl und zu Bütschel beziehen und Hans von Diessbach verpflichtet sein, von seinem Viertheil dem Gotteshaus Interlaken füröhin jährlich die achte Garbe zu geben.
 Interl. Dok. Buch, Tom 7, f^o. 682.
- 1415
 In dem Kriege der Berner gegen Oesterreich und bei Eroberung des Aargaus halfen auch die Thuner ihrer Obrigkeit nach Kräften mitwirken.
 Als die Berner den vierten May von Lenzburg nach Melligen aufbrachen, um am leztern Orte zu übernachten, saumten sich die Thuner mit ihren Trosswägen vor Lenzburg. Da kamen unversehens die von Hallwyl mit ihren Knechten ab der Feste Wildek hergerannt, nahmen den Thunern zwei Wagen ab und führten sie nach Wildek.
 Tschudi, Tom 2, S. 24, Stettler, S. 113.
- 1415 Sonntag nach Lichtmess
 In dem Streit zwischen dem Stift Amsoldingen einer- und Immer von Zeinigen andererseits sprachen Schultheiss und Rath zu Thun, dass die Herrschaft zu Uetendorf und alle andern Dorfsässen daselbst bemeldtem Stift allen „Junge- und Etterzehnten“ geben und entrichten sollen.
 Amsold. Urk.
 Uetendorf gehörte damals zur Kirche Amsoldingen.
- 1415
 Zwei Jucharten Aker im Schwebis und zwei an der mittelsten Zelg wurden um 22 Pfunde verkauft.
 Urk. im Archiv d. Stadt Thun.
 Graf Egon von Kyburg zog, nachdem er im Lande seiner Ahnen alle seine Besizungen verkauft hatte und nichts mehr sein Eigen nennen konnte, mit seiner Gemahlin Johanna von Rapolstein, Frau von Mignieres, nach Frankreich und starb daselbst 1415^{e)} als der letzte seines Geschlechtes, nachdem er kurz vorher noch auf dem Konzil zu Konstanz gewesen war.
- 1415
 Die Güter Arnizmühle, Lochmannsbühl, Bodenzingen samt Schönenhof und zur Linden mit Twing und Bann kauft Elisabeth von Rümelingen, Peter Buwlis Wittwe, und Anna von Velschen, ihre Tochter, von der Obrigkeit.
 Thorberg D. B.

a) Eingefügte Textstelle

e) Eingeführte Textstelle

[Leere Seite]

1416

- 1416 Martini In der Güterteilung zwischen Heinzmann und Franz von Scharnachthal, Söhne Herrn Niklausen seel., kamen dem erstern unter anderm zu das Haus und die Hofstatt zu Thun, so ehemdem den Edlen von Erlach war, ein Baumgarten zu Scherzlingen, die Hälfte an der Zehntquart der Kirche zu Thun, als Pfandgut von Junker Wolfhard von Brandis um 150 alte Gulden, eine Rebe und zwei Gärten zu Thun und ein Gut zu Amsoldingen.
Schweiz. Geschichtf., Tom 3, S. 118.
- 1416 Thun soll Hänsli Iten weisen, den Kindern des seel. Freiherren von Bubenbeg den Zehnten von Schorren, welcher ihrer Kirche von Einigen gehört, ungetrübt verabfolgen zu lassen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1416 St. Silvester Tag Johann von Herblingen und Christen, sein Sohn, Burgere zu Thun, verkaufen dem Gotteshaus Interlaken den sechsten Theil des Dorfes mit Leuten und Gütern zu Wyler am Brünig um 155 Pfunde, wovon die andern fünf Theile Ulrich von Erlach, Edelknecht, Hansen von Buch seel. Erben und Johann von Kienthal des jüngern seel. Wittve gehören.
Interl. Dok. Buch, Tom 4.
- 1416 St. Valentin Anna von Krauchthal, geborne von Velschen, eheliche Hausfrau Petermanns von Krauchthal, Schultheissen zu Bern, verkauft dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern der Stadt Thun ihre Matte vor Thun an der Ansoltingen Strass, genannt des von Velschen Matte, um 100 Pfunde guter Stebler Pfeninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1416 St. Andreas
Abend Hänsli Eichmann von Ried empfängt zu Lehen von Johann von Herblingen, Spitalvogt zu Thun, namens des Spitals acht Schupposen zu Ried um einen jährlich auf Andreas Tag zu währenden Zins von 12 Mütt Dinkel. Sollte aber der Zins bis zum nächst eingehenden Jahr nicht bezahlt sein, so muss derselbe dann doppelt bezahlt werden.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1416 Hans im Rohrbach und Margaretha, seine Hausfrau, stiften Jahrzeit zu Scherzlingen, verordnen dafür jährlich 1 Pfund Pfeninge läufflicher zu Thun ab ihrer Matte an Krezeren zu Frutingen, genannt die Schwandmatte. Dieses Pfund soll folgendermassen vertheilt werden: 1 Schilling an das Licht zu Frutingen und 9 Schillinge um Brod den Armen und zu Scherzlingen 1 Schilling an das Licht, 1 Schilling dem Leutpriester und 8 Schillinge der Spend um Brod armen Leuten an ihrer Jahrzeit zu geben.
Jahrzeitenbuch der Kirche zu Scherzlingen.

[Leere Seite]

1417

1417 morndes nach
dem eingehenden Jahr

Ruf Binden, Caplan des St. Catharinen Altars in der Kirche zu Thun, ertauscht 1 ½ Juch. Aker zu Brenzikofen von Wernli Dessikofer daselbst zu Handen dieses Altars gegen 1 Juch. Aker zu Brenzikofen und ½ Juch. zu Herblingen.

Interlaken Dok. Bücher, Tom VIII.

1417 Freitag in der
Frohnfasten in der
Fasten

Peter von Hürenberg, Schultheiss, und der Rath zu Thun halten Gericht. Vor ihnen erscheint Hans von Herblingen, Spitalvogt, und klagt im Namen des Spitals zu Thun auf Immer von Zeiningen, Burger zu Thun, wegen dem 6^{ten} Theil aller der Nuzen und Rechte, so gefallen sind in der Herrschaft in Twing und Bann zu Uetendorf in den letzten 6 Jahren an Holz, Haber, Twing Hühner etc. seit dem Tod der Wittwe Peter Birchhans seel., die ihme auch dasselb Gut und dieselben Rechtsame durch Gotteswillen gegeben habe.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1417 an des heiligen
Kreuzes Abend zu
Herbst

Ulrich Schüz, Burger und gesessen zu Thun, und Els, seine Ehwirtin, verkaufen Herrn Christan Olten, Leutpriester zu Scherzlingen, ihr Recht an zwei Stük Reben ob Thun in den Akern um 62 gemeine Schilt von Gold zu bewährtem Erblehen.

Zeugen: Peter von Ravenspurg, Schulmeister zu Thun, und Hans von Mülinen. Besiegler: Petermann von Hürenberg, Schultheiss zu Thun.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

1417

Thun legt fremde Krämer in Gefangenschaft, weil sie die einheimischen verspäteten.

Archiv Thun.

1417 Donnerstag nach
der Frohnfasten zu
Herbst

Durch Rathserkantsniss von Bern wird Herr Niclaus, Probst, und Capitel des Gotteshauses zu Interlaken von Frau Anna, Wilhelms von Ansoltingen eheliche Hausfrau, wegen der achten Garbe des Viertels des grossen Zehntens zu Riggisberg, so Hans von Diessbach inne hatte, ledig und los gesprochen und sein 1415 erlangtes Recht damit bestätigt.

Interl. Dok. Buch, Tom 7, f^o. 684.

[Leere Seite]

1418

1418 Empfieng Ulrich von Lug die Brüken zu Thun für fünf Jahre um einen jährlichen Zins von 30 Mütt halb Dinkel halb Haber und 2 Armbrust.
Thun Archiv.

1418 Donnerstag vor der Für 3 Pfund Pfenninge, so die Stadt Thun vom Kloster Interlaken baar
Lichtmesse empfangen, verpflichtet sie sich, ab des Klosters Haus am Scherzlingthor
zu Thun jährlich und ewig ein halb Pfund gelbes Wachs an die
Leutkirche zu Thun zu entrichten.
Interlaken Dokumentenbuch, Tom V, S. 260.

Thun, 1418 Sonntag Schultheiss und Rath zu Thun melden dem Probst und dem Capitel zu
vor Pauli (23. Januar) Interlaken ihren Entschluss wegen Verleihung ihrer Leutpriesterei, bei
den Briefen und Gewahrsamen zu verbleiben, die sie von denselben
hätten.
Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S. 87, N^o. 494.

[Leere Seite]

1419

1419

In dem Krieg, in welchen Bern wegen ihrem Mitburger Witschard von Raron mit Wallis verwickelt war, zogen auch Thuner unter verschiedenen Malen mit, besonders aber im Weinmonat mit dem grossen Heer der Berner und ihrer Bundgenossen.

^{a)}Justinger erzählt:

Semlich Frevel, Schmachheit und Unrecht verdross die von Bern und meinten das an den Wallisern zu rächen und besandend ihr Oberländer, mit denen sie eines Zuges zu Rath wurden. Also zugend die von Bern und hundert von Friburg und hundert von Solothurn, darzu die von Thuno, Unterseen, Interlappen, Frutingen, Esche, Ober- und Niedersibenthal alle mit ihren Pannern auf St. Laurentien Abend 1419. Das Volk man schazte für fünftausend gewapneter Mannen. Also sandte man rösch Knechte an die Hutten, die das wilde Elsiken einnahmen und also zog man an St. Laurentien Tag früh in Gastron auf den Schönenbühl. Da zügend sich die von Wallis mit zwen Pannern an Gandek und luffend ettlich Muthwillen und scharmutzten mit den Wallisern. Da ward ein Walliser erschossen und von Bern einer erworfen, hiess Türler. Nun hätten die Walliser, die in den Hutten lagen, gern gethädiget und denen von Bern, die das wild Elsiken inn hatten, und trieben sie lange mit Thäding um. Daran wollten sich die von Bern nicht kehren und griffen die Walliser an und jagten sie dannen und nahment die Hutten ein. Da zog man an den Gletscher und lag man da die Nacht. Aber die von Lötschen, da die sahen, dass sie überheeret waren, fielen sie an Gnade, also dass sie am ersten huldeten in denen Worten: wess man die andern von Wallis wiste, dass sie das auch thun sollten. Also brandschazten sie sich selber und wollt man ihnen zu hart sein, das sollt dann stahn an denen von Frutingen, Ober und Nieder Sibenthal, Esche und Interlappen. Uf demselben Tag zugent die von Saanen und ander im Namen dero von Bern an die Feinde und nahment denen von Wallis drütusend Schaaf und kament ungeletzt wieder heim. Man hat auch dazemal bei anderthalb hundert Mannen von Burgdorf und Trachselwald gesandt in die Hutten gan Hassle auf Grimseln, um dass die Walliser nit herab kämen, die verjagten die Walliser auch aus ihren Hutten.

Justinger, S. 355 etc.

In den folgenden Zügen waren die Thuner auch dabei.^{a)}

Justinger, p. 355, Tschudi 2, p. 126, Stettler 1, p. 120, Tscherner, Historie der Eidgenossen 2, p. 86, von Tillier erzählt diese Fehde, Tom 2, p. 44 bis 54, von Müller, Tom 3.

1419

Hansen von Herblingen Kinder, Christen und Anna, Rudolf Ostermuz Ehefrau.

1419 unser Frauen
Abend im Merz

Petermann von Hürenberg, Schultheiss zu Thun, hält Gericht mit den Räten und Sechzigen. Vor ihn kam Hans Schwendimann, Spitalvogt zu Thun, wegen der Vergabung Jakis von Bern und seiner Ehefrau Elsen um ein Stük Reben samt dem Trühl und Mätteli unter dem Berg zu Thun zu Handen des Spitals und einem Speicher hinter dem Rathhause und 4 Jucharten Aker im Gloggithal zu Handen der Siechen, welche Güter nun aber Hans Zipper, Burger zu Bern, als nächster Erbe genannter Elsen von Bern seel. anspricht und begehrt ein Urkund darüber.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1419

Jaggi von Bern und Elsa, seine Hausfrau, vergaben den Siechen an der Zull bei Thun einen Speicher hinter dem Rathhaus zu Thun und vier Jucharten Aker im Gloggithal.

Thun Archiv.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle von der unteren Blatthälfte

[Leere Seite]

1420

- 1420 Diss ist der Kost, so die Stadt von Bern ander ihr Städt und Länder von den Wallisern wegen gehabt. Item der von Thun Kost geburt 112 Pfund an den Kost, den sie hatten, in dem Zug, den sie gezogen waren 1419.
Schulth^s. N^s. F. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.
Lohners hist. Bruchstücke über Thun, T. 2.

- 1420 Michel Oswald giebt der Stadt Zins ab ½ Juchart Reben ob der äussern Kalkgrube zwischen beiden Schleifen in dem Berg.
Thun Berg und Allmendzinsrodel de^c 1420.

- 1420 1000 Mägden
Tag Rudolf Hofmeister, Edelknecht, Schultheiss zu Bern, verleiht im Namen der gnädigen Herren von Bern an Cuno Hattinger, Burger und gesessen zu Thun, zu rechtem, freiem Mannlehen 14. M^{tt} Korn von dem Zehnten zu Ibeschi nach Sag seiner Briefe, denne einen Viertheil eines Lehens zu Stoken.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

- 1420 Hans Thüring, Münch von Münchenstein, Custos zu Basel, und Susanna, Hansen von Blauenstein Gemahlin, seine Schwester, verkaufen die Herrschaft Wattenwyl an Elisabeth von Rümelingen, Peter Bawlins Wittwe, und Anna von Velschen, ihre Tochter erster Ehe, Petermanns von Krauchthal Gemahlin
Deutsch Spruchbücher zu Bern.

- 1420 St. Ulrichs Tag Immer Bokess verkauft die halbe Herrschaft Hünigen an Peter Schleiff.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.

[Leere Seite]

1421

1421 Den 11. März, Dienstag am St. Gregorienabend, nachdem man vorher von der Kanzel verkündet hatte, dass man den ersten Stein an das Münster legen würde und Reiche und Arme gebetten wären, ihre Steuer und Almosen zu geben und den Ablass zu verdienen, sang der Leutpriester von Bern, Herr Johannes von Thun, in Gegenwart aller Orden die Messe vom heiligen Geiste und begab sich dann in feierlichem Umgange mit dem Edelknecht Rudolf Hofmeister, damaligem Schultheissen, auf den Plaz, wo der Leutpriester und der Schultheiss in der Mitte des Münsters den ersten Stein legten.

v. Tillier, Tom 2, S 532.

v. Müller, Tom 3. S. 241.

1421

Die Gebrüder von Scharnachthal und Wilhelm von Ansoltingen verkaufen den halben Twing zu Uebeschi und $\frac{1}{3}$ des Sees den Baarfüssern zu Bern, da sie zuvor die andere Hälfte von den Geschwistern von Lindnach erkaufte hatten.

Mushafen Dok. Buch.

[Leere Seite]

1422

1422 morndes nach
uns. Frauen Tag zu der
Lichtmess

Petermann Ritsch, Burger zu Freiburg nun zu mal gesessen zu Bern, und Frau Agnesa, seine Ehwirtin, eine geborne von Seftingen, verkaufen an Clewi Kamen, Burger und Spitalmeister zu Thun, zu Handen des Spitals den vordern und hintern Heimberg in der Kirchhöre Thun, Constanzer Bistums, in den Ziehlen und Marchen, als denn diese Hölzer und Güter ausgeschieden sind, um 90 Pfunde guter Stebler Pfenninge gemein zu Bern.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Besiegler: Petermann Ritsch und für Agnesa Franz von Scharnachthal, Edelknecht, ihr Bruder.

[Leere Seite]

1423

- 1423 16. Jenner Zu Thun auf der Brugg gegen das Bellenz giebt auf Bitte Franz von Scharnachthal, Schultheiss zu Thun, Herr Peter von Blumenstein, Kilchherr zu Spiez, Zeugniß über die Stiftung der Prämissaria zu Spiez durch Werner von Fulensee und Anna, seine Frau etc.
Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.
- 1423 Heinrich von Mettenholz, Ammann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.
- 1423 Montag 16. Ist der Jagdtbrief datirt.
October
Freiheit Urbar, pag. 137.

[Leere Seite]

1424

- 1424 5. August Immer Bokess, Mathis Bokessen seel. Sohn, verkauft dem Gotteshaus Interlaken zu freiem Mannlehen die Leyenzehnten am Kurzenberg ausser dem Graben in der Kirchhöre Diessbach, Bistums Constanz, nemlich Korn- und Heuzehnten, ferner den ganzen halben Theil des Leyenzehntens in dem Dorf und Dorfmark zu Diessbach um 1700 rheinische Goldgulden.
Interl. Dok. Buch, Tom 8.
- 1424 5. August Immer Bokess obgemeldet verkauft dem Gotteshaus Interlaken 10 Schupposen zu Diessbach und drei zu Eschlen um 1300 rheinsche Goldgulden.
Interl. Dok. Buch, Tom 8.
- 1424 Eine Jucharte Reben zu Hofstetten wurden um 45 Pfunde verkauft.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1424 Laurentii (10. August) Das Kloster Interlaken vertauscht das Patronatrecht und den Kirchensaz der Kirche zu Hilterfingen an Franz von Scharnachthal, Edelknecht, Schultheiss zu Thun, gegen das diesem zugehörnde Patronatrecht und den Kirchensaz der Kirche zu Spiez mit Vorbehalt des der Stiftskirche zu Amsoldingen zu stehenden Zehndrechtes zu Hilterfen.
Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S. 88, N^o. 506.

[Leere Seite]

1425

1425 5. August

Clementa, wilund eheliche Hausfrau Hansen Kander matters, seel. Burger zu Bern, vergabet mit Handen Jacobs von Rümelingen, Edelknechts, Burgers zu Bern, ihres Vogtes, dem Spital zu Thun um Gotteswillen nachbenannte Güter: Einen Weingarten mit der Matte und Baumgarten, mit Haus und Hof und aller Zugehörde, genannt die Rufina, stosst an die Goldenwyl Strasse, einen Weingarten zu Hofstetten, stosst an die Wart, 4 Mütt Dinkel, einen Körst minder auf ihrem Rebgarten zu Thun hinter der Burg, zu Wabenbreth und zu Heimenried 15 Mütt Dinkel Geldes, alle ihre Güter am Zwieselberg, eine Matte zu Uttingen, 15 Schillinge Geldes auf der Matte, die Klingnauer bauet, einen Mattblez zum Schönenbühl, das Gut in der Au, das Heini an der Brugg inne hat, davon soll der Spital jährlich geben 15 Schillinge den fünf Priestern, so auf ihren jahrzeitlichen Tag Messe haben, den armen Schülern zu Thun, die auf diesen Tag mit dem Kreuz umgehen 1 Schilling und dem Sigristen 6 Pfenninge, ferner eine Matte am Scherzlingweg, 1 grossen Mörser, 1 messingenes Beken, 1 messingenes Giessfass und eine lampartsche Zwechelen. Diese Güter alle soll der Spital nach ihrem Tode ohne Wiederrede in Empfang nehmen. Ferner giebt sie dem Spital folgende Güter zu Besserung, damit er ihren Willen und Ordnung desto besser und sicherlicher vollbringen und halten möge: Das Gut in Agoldrein zu Frutingen, giltet jährlich 2 Pfund 6 Schillinge Zinses, das Gut zu Valschen in der Kirchhöre Eschi, giltet jährlich 2 ½ Pfund Stebler Pfenning, das Gut zu Frutingen, so Eggo zu Frutingen von Kander matten seel. hat, giltet jährlich 2 Pfund 5 Schillinge Zinses, das Gut zu Wengen giltet jährlich 3 ½ Pfund Zins, ein zweites Gut daselbst, das jährlich 3 Pfund Zins giltet, ihr Recht an allen liegenden Gütern im Land Frutingen von der Rüdlenbrügg innwärts, ein Gut am Buchholterberg, giltet jährlich 12 Schilling Stebler und 1 Huhn zu Zins unter dem Vorbehalt, dass ihr Oheim Niclaus von Gysenstein diese zwei letztern Güter bis zu seinem Tode inne haben und niessen solle, und endlich alle ihre Güter, so sie nach ihrem Tode unverordnet hinterlassen wird. Unter nach benannten Gedingen, dass der Spital von Thun ewiglich und jährlich auf ihren^{a)} und ihres Mannes seel. jährzeitlichen Tag soll geben jeglichen Dürftigen des genannten Spitals am Morgen und am Abend eine Mass Wein, 1 Pfund Fleisch gesotten und gebraten und ein weises Brod. Auch soll der Spital alsobald aufnehmen drei Dürftige meines oder des vorgenannten Hans Kander matters Geschlecht, die dess beehrten und nothdürftig wären und soll diesen dreien Dürftigen zum Voraus geben alle Tage, so lange sie leben, eine halbe Mass Wein und so bald einer unter ihnen abgeht, soll der Spital immer einen andern an seiner statt nehmen bei der Pen, wenn das nicht beschehe, als dann ohne alle Gnade der halbe Theil dieser Güter und ewigen Gülten werden und erfolgen sollen dem Spital zu Solothurn und der andere halbe Theil dem Spital zu Biel. Endlich giebt sie noch dem Spital zu Thun alle ihre Güter gelegen vor Thun auf dem Felde und zu Schorren auch unwiederrufflich wie die vordersten Güter.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1425 2. August

Hiltbrand und Petermann von Raron, Freiherren zu Enfis^{b)}, verkaufen ihrem Oheim Hansen von Raron, Edelknecht, Burger und gesessen zu Thun, um die 700 Gulden, so er bei Arnold am Stein, Landmann zu Unterwalden, aufgenommen und ihnen gegeben

^{a)-a)} Eingefügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle; ebenso bei nachfolgendem *ihres*

^{b)} Unsichere Leseart

1425

ein vorderes und ein hinteres Haus zu Bern an der Märit- und an der Hormansgasse und ihre grosse Matte an Tschanseig im Wallis.

Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.

1425

In diesem Jahr schloss Freiburg einen Handelsvertrag wegen Lebensmitteln und Vieh mit den Städten Bern, Solothurn, Thun und Burgdorf.

D^r. Berchtold, Hist. du cant. de Fribourg, T. 1. p. 250.

1425

Berner ziehen über Thun nach Bellenz.

von Müller, Tom 3, S. 225.

1425 idus October
(15. October)

Der bischöflich Constanzische Vicar meldet dem Dekan des Münsinger Capitels, dass ihm der Probst und das Capitel des Klosters Interlaken Johann Ansorg zum Vicar und Seelsorger der Kirche zu Thun präsentirt und er denselben als solchen bestimmt habe.

Regesten d. Männerklosters zu Interlaken, S. 88, N^o. 507.

1425

Waren des Raths zu Thun Immer von Zeiningen, Ulrich von Dörren, Heinzmann von Grenchen, Heinrich Winkler, Richard Schilling, Hans Trchsel, Enz Brodbach, Hans Schwendimann, Hänsli zur Flüh.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

1425

In diesem Jahr war Peter Ritsch Herr zu Blumenstein.

Deutsch Spruchbücher.

1425

Christen von Herblingen von Thun, Johans seel. Bruder, war in Frankreich und machte viele Schulden.

Thun Archiv.

1426

1426 Montag nach uns.
Frauen Tag der
Kerzweihung

Junker Wolfhardt von Brandis, Freiherr zu Weissenburg, verkauft um 200 gute rheinsche Gulden an Herrn Peter Bremgarter (nachherigem Probst zu Interlaken), Adelheid, seiner Mutter, und Cuno, seinem Bruder, leibdingweise und lebenslänglich zu benutzen die Kornquarte der Kirche zu Thun von dem Bischof von Constanz herrührend. Nach diesen dreym Tod aber soll besagte Kornquarte an das Gotteshaus Interlaken fallen, laut einem Kaufbrief, welche das besagte Gotteshaus von obigem Verkäufer wohl versiegelt in Händen hat.

Interlaken Dok. Bücher, Tom V.

1426 18. Juni

Schultheiss Rudolf Hofmeister, der Rath und ein Theil der Zweihundert zu Bern sprachen in dem Streit zwischen Anton von Erlach und Agnes von Malrein, B. z. Bern, einerseits und Petermann und Hemmann von Buchsee, Gebrüdern, auch B. z. Bern, anderseits wegen der Mühle, Schleiffe, Sage und Bläue zu Thun, welche die von Buchsee durch Hemmanns seel. von Mattstetten Ordnung willen inne haben. V. Erlach sagt, Herr Conrad von Burgistein habe testamentlich verordnet, dass diese Güter in der abgehenden Linie von Burgistein bleiben sollen. Nun habe Mattstetten, der ohne Kinder starb, kein Recht darüber zu disponieren gehabt. Sie seien also an Agnes und ihn gefallen. Zu dem habe er Anton diese Güter von Schultheiss und Rath zu Bern zu Lehen empfangen. Auch beweist er, dass Hemmann von Mattstetten bekannte, dass niemand näheres Recht nach seinem Tode an diese Güter habe als er, Anton. Die von Buchsee sagen, Mattstetten habe ihnen vor langen Zeiten alle seine Güter und Lehen vergabet und da diese quästl.^{a)} Ehehafte ein Lehen von Oesterreich waren, so habe Mattstetten sie mit Hansen von Erlach und Petermann von Buchsee in Gemeinschaft von Herzog Friedrich von Oesterreich zu Lehen empfangen. Seither haben sie die Gebrüder sie auch von Schultheiss und Rath zu Lehen empfangen. Auch glauben sie, ein Lehmann könne solche verdiente Lehen nicht ohne des Lehenherrn Wissen und Willen verpönen, wie das Herr Conrad von Burgistein gethan. Erkennt die Lehen, sollen dem nächsten Sigmag^{b)} von der abgehenden Linie des Stammes von Burgistein zukommen etc.

Aus dem Spiezmannlehenurbar von Hans von Erlach alt Schultheiss de 1522.

In einem Urbar, dessen Datum unbekannt ist, finden wir über die Mühle zu Thun: Der erste Lehenbrief ist 288 jährig, weist wie Hartmann, Graf zu Kyburg, Herrn Jordan von Burgistein zu freiem Mannlehen geliehen hat die Mühle zu Thun an der Aar mit der Freiheit, dass in der Aar vom Schwebis bis zu der Insel ob Thun keine Mühle weder von uns noch von jemand anders soll gebauen werden ohne dess von Burgistein Wissen und Willen noch kein ander Gebäude errichtet werde, dass der Mühlfluss kränker (schwächer) werde. Der zweite Brief ist 123 jährig. Schultheiss und Rath zu Bern sprechen, dass $\frac{1}{3}$ der Mühlen, Sage, Schleiffe zu Thun Herrn Anton von Erlach zugehören solle. Der dritte Brief ist 113^{d)} jährig. ^{e)}Der Schultheiss zu Bern giebt im Namen des Reichs Ulrich und Anton von Erlach^{e)} die Mühle, Sage, Schleiffe zu Thun zu Mannlehen. Der vierte Brief ist 112 jährig, weist wie Petermann und Hemmann von Buchsee ihren $\frac{1}{3}$ der Mühle, Sage, Schleiffe zu Thun an Anton von Erlach verkauft haben. Der fünfte Brief ist 24 jährig, wie Anton und Lienhard Treppe als Vögte des jungen Brandolf vom Stein, Herr Bastian vom Stein verkauft die Eigenschaft der Mühle, Sage etc. zu Thun.^{f)} Der sechste Brief ist 51 jährig. Schultheiss und Rath zu Bern sprechen, dass die $\frac{2}{3}$ der Mühle und Sage zu Thun, so denen vom Stein, vom Stamm von Erlach käuflich angekommen Brandolfen vom Stein bleiben. Der letzte $\frac{1}{3}$ wie von Alter her der Pfrund Schadau, so deren von Erlach ist. Der siebente Brief ist 15 jährig, weisst, wie Herr Bastian vom Stein Waltern Z' Moss seine Mühle, Sage etc. zu Thun verkauft hat. Der achte Brief ist 10 jährig. Schultheiss und Rath zu Bern geben Herren Hans und Diebold von Erlach zu Mannlehen Mühle, Sage etc. zu Thun, so vorhin der Pfrund Schadau gewesen, und dabei die besagten von Erlach gehandhabt worden sind. Der neunte Brief ist neun jährig, ein Mannlehenbrief für obiges zu Gunsten Hans Rudolfs von Erlach.

Aus dem Geschlechtsarchiv der von Erlach.

a) Unsichere Leseart

b) Unsichere Leseart

d) Unsichere Leseart

e) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

f) Unverständlich formulierter Abschnitt; ebenso der folgende Abschnitt

1426

- 1426 12. Juli Spruch von Schultheiss und Rath zu Bern um die Mühle, Bläue, Sage und Schleiffe zu Thun zwischen Frau Agnes von Malrein, Anton von Erlach und den Gebrüdern Petermann und Hemmann von Buchsee, die alle prätendirt als nächste Erben von Burgistein, laut Herrn Conrad seel. Ordnung, daran Recht zu haben, bisher aber ihr Verwandtschaftsrecht noch nicht gerichtlich erwiesen hatten. Der Rath liess sich hierauf Herrn Conrads von Burgistein Testament vorlesen. Frau Agnes zeigte 80 jährige Briefe von ihren Vordern Herren Jordan und Conrad von Burgistein, Gebrüder. Anton von Erlach zeigte alte Briefe von Petermann von Burgistein und Peter von Wichtrach, um seine Descendenz zu beweisen. Die von Buchsee zeigten einen Brief von Graf Rudolf seel. von Kyburg, worin er Peter von Mattstetten gelobte, Petern von Burgistein seel. Ordnung genug zu thun. Erkennt, dass alle drei Partheien Anverwandte und vom Stamm von Burgistein herkommen. So sollen sie, ohne fernere Kundschaft über die nähere oder fernere Anverwandtschaft zu legen, diese Mühlen etc. jedem zum dritten Theil besizen, doch so, dass die Zinse davon, so seit Hemmans von Mattstetten Tod gefallen, denen von Buchsee gehören, hingegen aber dieselben, die 200 Dukaten, so dieser Hemmann, um diese Gebäude zu repariren, zu Freiburg auf gebrochen hatte, von ihnen übernommen werden sollen.
- Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.
- 1426 Dienstag vor St. Bartholomä Berchtold von Pferez, der vom Schultheiss und Rath zu Thun in Gefangenschaft gesetzt, auf Bitte des Probsts und Capittels zu Ansoltingen wider frei gelassen worden „von Sachen wegen, als ich verlündet bin gegen ihnen, dass ich gerecht habe, ich wölle denen von Thun ein Letze laufen, dass Kindeskind daran gedenken und sollte ich auf ein Rad gesetzt werden“, schwört Urphede.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1426 auf dem hohen Donnerstag Hans am Bühl an der Langenegg hatte ein Seelgeräthe von 40 Pfunden in der Kirche zu Steffisburg gestiftet. Wegen dieser Vergabung erhob nun ein Verwandter Streit, wurde aber verfüllt. In dem Spruch heisst es unter anderm: „und zögten auch um die Ordnung des Freiengerichtes von Thun, laut Brief, der da wiset, dass ein freier Mann usser dem Todbett alles sein Gut wohl mag vergaben, zertheilen und hingeben nach seinem freien Willen.“
- Deutsch Spruchbücher zu Bern.
- 1426 Es war Streit zwischen dem Probst und Capitel zu Amsoldingen und der Angehörigen des Kirchspiels wegen Verglasung der Kirchenfenster. Des Bischofs von Lausannen Visitatoren hatten geboten, die Fenster in der Kirche mit Gläsern zu vermachen und solches den Unterthanen öffentlich von Kanzel zu verkünden. Es verzog sich aber so lange, dass die Herren fürchteten, in Bann und Ungnade zu fallen, daher sie geschafft, dass die Gläser gemacht werden sollen. Die Unterthanen seien aber auch pflichtig, die Kirche mit Mauern zu besorgen. Die Unterthanen wehren sich und sagen, sie haben von Alters her da kein Glas gemacht. Die Herren hätten diss gemacht, ohne sie zu begrüessen. Herr Hans von Wichtrach seel. habe aus seinem Gut verordnet, die Fenster mit Gläsern zu machen.
- St. Dorotheen Tag Schultheiss Rudolf Hofmeister und der Rath zu Bern sprechen, auf den halben Theil sollen die Unterthanen, den andern die Herren tragen.
- Deutsch Spruchbücher zu Bern.

1427

- 1427 Liess die Stadt Thun durch Jörg Diebold eine Gloke giessen. Sie ist die dritt kleinste. 1783 wurde sie vom Strahl zerschmettert und im gleichen Jahr von Johann Mezger von Langenthal umgegossen.
- 1427 *crestina beati Nicolai* Schultheiss und Rath zu Bern melden der Stadt Thun ihren freudigen Antheil an dem Wohlgerathen der neuen Gloke, sagen, es seie ihnen leid, dass sie ihnen mit Seilen dieselbe aufzuziehen nicht behülflich sein können, indem sie ihre grossen Seile alle bei der neuen Brücke gebrauchen und zwar so, dass ihre Werkmeister sagen, dass sie Thun darmit nicht versorgen könnten und dass Thun grossen Schaden davon haben würde und dass an dem Seil, womit sie ihre grosse Gloke aufgezogen haben, ein Strang zerrissen seye.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1427 Die Stadt Thun baut einen Steg über die Kander. Uettendorf beklagt sich, dass ihnen bei dieser Arbeit ihre Schwellen gebrochen werden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1427 Mathias in Hofen von Thun starb zu Solothurn, Hänslı von Zuben von Unterwalden, sein Verwandter und Erbe.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1427 Bern ermahnt Thun, Hänslı Asenboni, „vor Zeiten in unser Stadt, nuzemal in euer Stadt gesessen – krank, arm etc., in der Stadt Spital aufzunehmen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1427 s^{b)} . . . Balmer, eingesessener Burger zu Thun, kauft von Immer Bokess den Freienhof zu Thun.
Archiv der Stadt Thun.
19. Juni Ulrich von Dürren, Burger zu Thun, stiftet Jahrzeit in der Kirche zu Scherzlingen für sich, Conrad von Dürren, seinen Vater, Agnesen, seiner Mutter, und Benedikta von Hürnberg, Elisabeth Balmer und Anna von Wattenwyl, seine Haufrauen, jährlich auf Donnerstag nach St. Ulrichstag durch drei Preister zu begehen.
Jahrzeitenbuch der Kirche zu Scherzlingen.
- 1427 Freitag vor dem heil. Kreuzes Tag Hans von Raron, Edelknecht, Burger zu Thun, wird von Schultheiss und Rath zu Thun gefreit, um über alle seine Güter, Mannlehen etc. disponiren zu können.
Besigler: Heinrich von Bubenberg, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.
- 1427 Immer Bokess verkauft die halbe Herrschaft Diessenberg und den halben Kirchensaz zu Diessbach an Claus von Diessbach, Burger und gesessen zu Bern.
Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge.
- 1427 Montag vor uns. Frauen Tag im Merz Uli Hofmann verkauft dem Spital zu Thun eine Matte in der Parochie Scherzlingen, stosst an die Eselmatte, um 40 Pfund Stebler Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1427 am 12^{ten} Abend nach Weihnacht Niclaus, Probst zu Interlaken, Heinrich von Speichingen, Stadtschreiber zu Bern, Clewi Kammen, Burger und sässhafft zu Thun, und Hans Friess, sässhafft zu Bern, haben in gemeinsamen Kosten einen Weiher gebauen ob dem Dorf Steffisburg, da man nach Diessbach geht, genannt in der Schneit, zwischen den Hölzern in dem Moos, da der halbe Theil des Landes dem Gotteshaus Interlaken, die andere Hälfte obgenannten dreien gehört, welche von ihrer Hälfte jährlich 7 Schillinge Erblehenszins an Uli Hartolsperg von Thun zu bezahlen haben.
Besigler: Probst Niclaus, Heinrich von Speichingen und für die zwei andern Jk^f. Heinrich von Bubenberg, Edelknecht, Schultheiss zu Thun.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.
- 1427 Immer Bokess im Streit mit seinem Vater, dem alten Immer, wegen dem Kirchensaz zu Diessbach.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.

^{b)} Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1428

- 1428 ^{a)}Richard Schilling und ^{a)}Peter von Ravenspurg, Schulmeister und Burger zu Thun, Schiedrichter ^{b)}auf Seite der Todtschläger ^{b)}wegen dem Todschlag, den Heinz Zuber, Hänslis Sohn, und Uli im Wiler, Ulis Sohn, an Hänslis Habk begangen, ^{c)}wofür jeder ein ewig Pfund Wachs der Leutkirche zu Thun, wo der Erschlagene begraben, jährlich zu geben verurtheilt wurde. ^{c)}
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1428 Bern schreibt Thun, es seien etliche fremde Edelleute im Lande, die sie mit Feuer zu beschädigen drohen, mahnt Thun auf der Huth zu sein.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1428 Heinis von Wattenwyl Ehwirtin, die an einer Frau einen Frevel mit Worten begangen, dafür die Stadt Thun verloren, wird von Bern wieder begnadigt.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1428 Bern schreibt Thun, Cuno Hattinger, unser und euer Burger, glaubt, Miterbe der Verlassenschaft Mathis in Hofen seel. zu sein.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1428 Heinrich von Bubenberg verkauft Burg und Kirchensaz zu Uttingen an Niclaus von Diessbach.
Chronolog. Verzeichniss der Hallerschen Urkunden Sammlung.
- 1428 Freitag nach exaltat. Crucis Bern an Thun ^{e)}: ^{f)}Unser freundlich Gruss vor lieben Getreuen. Ihr seid die, zu denen wir allezeit sunder gute Zuversicht haben in Sachen, so uns anliegend sind, also ist wahr, dass viel Hodler etc. (der Eingang zu vorstehendem Missiv) ^{f)}Viel Hodler und Fürkäufer sind auferstanden, die einer armen Gemeind im Land an allen Enden Drang, Kummer und Gebresten an allen Dingen, so man geniessen oder gerauchen kann, zuziehen, das unbillig besonders in diesem Jahr, indem an vielen Enden grosser Mangel an Korn, Wein etc. von Misswachs wegen und dem Wetter sich ereignet hat. Zu diesem kommt noch, dass unsere Salzleute und auch andere den Oberländern so viel Salz nachführen, dass die uns noch andern Leuten weder Ziger, Käs noch Anken noch andere Dinge zuführen, wie ehemals geschehen ist. Diesen Uebeln möchten wir gerne mit euerm Rath vorkommen, bitten euch daher, solchen Sachen, besonders dem Salzwesen, nachzudenken und euere ehrbare, treffliche Botschaft auf künftigen Sonntag Abend in unserer Stadt zu haben, für den Montag zu den Sachen zu greiffen und uns zu helfen, dass solcher Fürkauf und Gebresten hingeleit werde. Hierin thund ihr uns grossen Dienst und Liebe.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1428 morndes nach uns. Frauen Tag zur Lichtmess Catharina, Heinrich von Mettenholz, B. zu Thun, seel. Wittve, trittet dem Gotteshaus Interlaken für die 250 Pfund 6 Schillinge, 389 Mütt Dinkel, 249 Mütt Haber und 2 Körst Bohnen, welche ihr Ehemann seel. dem Gotteshaus als Amtsrestanz schuldig verblieben (er war ihr Ammann oder Schaffner zu Thun) an Bezahlung ab, die Matte an der Steffisburg Strasse (die Schlossmatte vor dem Bernthor), welche ihr Ehemann seel. von Immer Bokess unter zweien Malen gekauft hatte, nebst mehrern andern Gütern. Dagegen verspricht ihr das Gotteshaus, jährlich leibdingweise zu geben 4 Säume guten verjäseneden weissen Steffisburger Wein, 14 Mütt Dinkel, 4 gute beschorne Urfer, einen Centner Zieger, 50 Pfund Anken und die Pfenningzinse, Hühner und Eyer ab dem Gut zu Troyen.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.
- 1428 Peter Wyler, Burger von Thun, gesessen zu Schorren, verkauft Herrn Johann von Sachsen zu Handen der Kirche zu Scherzlingen eine Matte auf der Scherzlingzelg um 50 Pfunde guter Pfenninge, vorbehalten 8 Schilling Pfenninge, die jährlich einem Kilchherrn von Scherzlingen gehören.
Interl. Dok. Bücher.
- 1428 Mittwoch nach St. Jacobs Tag In dem Streit, den die Stadt ^{g)}Thun mit Immer Bokess wegen der Laube und dem Vorschopf vor dem so genannten Bokessenhof (nun Freienhof) an dem Fischmarkt zu Thun hatte, wegen welchem die von Thun vorgeblich die jezige Besizerin Catharina, Hansen Balmers seel. Ehwirtin, bekümmern, verantworteten sich der Stadt Thun Botten Heinrich von Bubenberg, Schultheiss, Hans von Raron, Edelknechte, Richard Schilling und Hänslis Iten vor Schultheiss und Rath zu Bern durch Kundschaft, dass die Stadt Thun unvordenklich diese Laube und auch den Vorschopf vor dem Hof inngehabt und dass ein jewesender Schultheiss daselbst zu Gericht gesessen habe, in solcher Weise, dass der alte Bokess noch keiner seiner Vordern denen von Thun je gewehrt, weder auf der Laube zu zehren noch unter der Laube Gericht zu halten. Meinen auch von

a)-a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Eingefügte Textstelle

c)-c) Nachtrag

e) Nachfolgend weggelassen: *vide auf folgender Seite*

f)-f) Eingefügte Textstelle von S. 474 (dritter Absatz)

g) Korrigiert aus *Statt*

1428

Kraft wegen solcher Gewährd, noch heute und fürer hin da zu bleiben. Es sei auch wahr, dass sie dem von Dürren seel. den halben Theil des Sustgeldes überlassen haben, aber unter dem Beding, dass er die Laube und den Vorschof deken und in Ehren halten solle und dieses seie aus Freundschaft und nicht von Rechtens wegen geschehen. Es ward erkennt, dass Immer Bokessen Kundschaft die bessere seie und dass die Laube und der Vorschof zum Hof gehören sollen und die Zinse, so davon fallen, dem Eigenthümer des Hofes gehören ohne der von Thun Widersprechen, vorbehalten jedoch, dass wenn die Fahrt gen Lamparten mit den Vardeln wieder in Gang käme, dass denn das Sustgeld, so wie vormals gethädigt worden, die Hälfte der Stadt Thun und die andere Hälfte des Hofes Herren zukommen solle. Dan ist ferner mit Urtheil gesprochen, dass die Laube und der Schopf füröhin ewiglich offen sein und nicht beschossen werden sollen, auch der berührte Hof bleiben und besessen in aller der Freiheit als von alter Herkommen ist.

Besiegler: Rudolf Hofmeister, Edelknecht, Schultheiss zu Bern.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1428

Immer Bokess, Burger von Bern und Thun, nunzumal sässhafft zu Basel, verkauft den Hof, gelegen zu Thun am Fischmarkt, mit Haus, Hof, Garten, Speicher, mit der Lauben und Fürschof, mit aller Rechtsame für frei, ledig und eigen an Hans Balmer.

Thun Urk.

^{a)}Dieser Hof scheint vorher Ulich von Dürren gehört zu haben.^{a)}

1428

1428

Heinrich von Bubenberg verkauft Burg und Kirchensaz zu Uttingen an Niclaus von Diessbach.

Verzeichnis der Hallerschen Urk. Sammlung
auf der Bibliothek der Stadt Bern.

1429

- 1429 auf den Maytag Den wisen frommen fürsichtigen dem Schultheissen und Rath der Stadt Thun, unsern lieben Freunden: Unsern freundlichen Gruss und willigen Dienst in allen Sachen bevor, lieben Herren und guten Freunde. Wir klagen euch und ist uns von Herzen leid euer Kummer und Arbeit, euer Schaden und Brand, so euch nun leider nächst beschehen ist. Ueber das, so danken wir euch flissenklich mit allem Ernst der Zuchten und Tugenden, so ihr gethan hand und noch alle Tage thund unsern Schülern und andern unsern Landleuten, könnten wir das um nach wieder dienen in Sachen nun oder hienach, wollen wir willig sein. Gott sey mit euch. Geben von uns, dem Venner und ganzer Gemeind von Dois aus dem Wallis.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1429 In diesem Jahr wurde durch Rudolf von Ringoltingen die Veste zu Thun erbaut.
- 1429 Freitag nach Jacobi Apost. Bern schreibt Thun: Als hand die ehrwürdigen geistlichen Herren, der Probst und das Capitel von Interlaken, unser lieben andächtigen Herren und getreuen Mitburger, euch einen Leutpriester, genannt Herr Bartlome, gegeben. Derselbe Priester lange Zeit in unserer Stadt gewesen ist und hat sich gar ehrbarlich bei uns gehalten, harum so bitten wir euch mit Ernst, dass ihr den benannten jungen Herrn gütlich empfachen und halten, sin Jugend nit entsizen, sonder sin Ehrsamkeit und Wohlthun ansehen und vermerken wollend. Haran erzeigend ihr uns sunder Dienst, die wir gegen euch auch erkennen begehren.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1429 Hans von Dürren von Thun begeht einen Frefel an des alten Stukis Tochter von Thun, verliert dafür die Stadt Thun, wird, nachdem er geleistet, von Bern wieder behuldet.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1429 Tschachtlan und Landleute gemeinlich zu St. Stephan bitten Thun, ihnen Seile und Zug zu leihen, um ihre Gloke auf den Wendelstein zu ziehen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1429 Der Thurm an der Vesti zu Thun ist bis zu äusserst die Mauer 60 Burger Schuh weit und 82 Schuh lang, die kleine Thür ist das Mauerwerk 15 Burger Schuh weit, das Holzwerk uf den kleinen Thürmen 4 Klafter hoch. Actum durch Rudolf von Ringoltingen, Freitag nach Ostern 1429.
Deutsche Spruchbücher B.
- 1429 Bern schreibt Thun: Den von Ansoltingen ^{o)} von Thun ^{o)} verbaue zu Thun ein Gässlein, das Reichsstrasse gewesen, sie sollen solches verhindern.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
In welchem Theile der Stadt dieses Gässlein gelegen, konnten wir nicht auffinden.
- 1429 13. August Bern bittet Thun um seinen Seilzug, um die Glocken auf den Wendelstein zu ziehen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1429 Montag vor St. Gallen Margaretha, wilunt Ehwirtin Heinzmanns von Grenchen seel., B. z. Thun, und Anna, ihre Tochter, verkaufen mit Willen und Handen ihrer Vorträger Richard Schilling und Cläwi Trayers, Burgern und gesessner zu Thun, dem Gotteshaus Interlaken 45 Kühe Berg minder eines Fusses an der Alp Suls an der Stafelstatt in der Büzen zu freiem Mannlehen um ein jährliches und lebenslängliches Leibgeding von 20 Pfund Stebler Pfenningen. Wenn aber einer von ihnen abstirbt, so soll den Überlebenden jährlich nur noch 15 Pfund bezahlt werden.
Interl. Dok. Buch, Tom 2.
- 1429 Montag nach St. Michael des heil. Erzensgels Clewi von Langenegg, der Mezger, Burger zu Thun, empfängt vom Gotteshaus Interlaken zu Lehen die grosse Matte vor Thun am Steffisburgweg, so Heinrich Mattenholz seel. war, gegen einen jährlichen Erblehenzins von 14 Pfund Stebler Pfenninge.
Besiegler: Hans von Raron, Edelknecht.
vide die Urk. über diese Matte vom Jahr 1428.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.

^{o)-o)} Eingefügte Textstelle

1429

1429 Samstag vor
Allerheiligen

Die Stadt Thun war mit den Dorfleuten von Uetendorf und Thierachern der Kander wegen, die beiden Theilen grossen Schaden that, in Streit gerathen. Der Rath zu Bern, vor den diese Sache gelangte, schickte Rudolf Hofmeister, Schultheiss, Hans von Erlach, Rudolf von Ringoltingen und Ital Hetzel von Lindnach, alle des Raths, an Ort und Stelle, um die Sache zu untersuchen. Als nun die vorgenannten unser Rathsgesellen und Botten das genannt Wasser zu beiden Seiten haben beritten, die Stösse mit allen Läuften haben eingenommen und gesehen und von beiden Partheien vollen Gewalt aufgenommen, so haben sie die Ordnung zwischen beiden also gemacht: Dass daselbst zu beiden Seiten an dem Wasser gute Schwirren und Pfähle geschlagen werden, dass zwischen den Schwirren über dem Wasser von einem zum andern sechzig Klafter Weite sein solle, so dass zwischen diesen Schwirren die Kander ihren Lauf haben soll und dass jedweder Theil an seinem Land mit Schwellen und Grundfesten wehren mag, doch so, dass sie nicht über die Schwirren hinein, in denen die Kander ihren Lauff haben soll, bauen sollen. Diese von unsern Botten gemachte Ordnung, die uns wohl gefällt, heissen wir nun gut, bestätigen dieselbe und gebieten beiden Theilen die Marchsteine, die nun geschlagen und gezeichnet sind, zu behüten und so oft einer vom Wasser hingeführt würde, sogleich einen andern zu setzen, bei unsern Gebotten zu bleiben und dass jedweder Theil an seinem Ufer wehre, dass die Güter nicht zergangen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1429 1. May

Niclaus von Diessbach verkauft seine Herrschaft Uttingen an Heinrich von Speichingen, Stadtschreiber zu Bern
Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, 18^{ter} Band.

1429

Schultheiss, Rath und Burger zu Thun kaufen von Peter Baumgarten drei Mannsmäder an der Thunallmend um 18 Pfunde.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1430

- 1430 2. März Laut Urkunde von Bruder Dietrich, Abt des Gotteshauses Trub, und Wölflin von Brandis, Freiherr, Herrn Wolfhardts Sohn, hatte das Kloster Interlaken um den Kauf ^{a)} der Kornquarte der Kirche zu Thun ^{a)} 900 gute rheinische Gulden bezahlt. Das Kloster Trub hatte die Quart der Kirche zu Thun, besonders die Weinquarte, von Junker Wolfhardt von Brandis, Freiherrn, B. z. Bern, gekauft, gerieth desswegen mit Interlaken in Streit, weil es auch diejenige im Bann von Steffisburg ansprach. Interlaken behauptete dagegen, die Weinquarte in dem Bann von Steffisburg gehöre nicht in das Kirchspiel Thun, weil die Kirche von Steffisburg von Altem her nicht quartig gewesen. Schultheiss und Rath zu Bern urtheilen 1431 14. April in der Minne darüber. Dieweil die vorgenannte Quart in des Gotteshauses Hand von Trub steht, so soll die Quart von den Reben zu Steffisburg, ob dem Menberg gelegen, zu dem halben Theil dem Kloster Trub gehören, der andere halbe Theil dem Gotteshaus Interlaken. Was aber die Quart von den Reben nid dem Menberg anbetrifft, so soll die Quart denen gegeben werden, die sie von Alter her innegehabt und aufgenommen haben. Sollte gedachter Junker Wolfhardt von Brandis diese Quart vom Kloster Trub wieder an sich lösen, so soll dann dieser Spruch aufgehoben und kraftlos sein.
Interlaken Dok. Bücher, Tom V.
- Diese Quarten gehörten den Bischöfen.
- Von Arx sagt: „Im Jahr 820 trat Bischof Hato von Basel auf und forderte von den Geistlichen den ihm gebührenden vierten Theil des Zehntens im ganzen Bistum unter der Bedrohung, jene Geistlichen, die sich solchen zu geben weigern würden, mit dem Bann zu belegen. Seiner Forderung wurde entsprochen und in jeder Pfarrei ein Bezirk ausgesondert, von dem er allein den Zehnten erheben könnte. Der ward der Quartzehnten genannt.“
- 1430 prius die Lucie Petermann von Buchsee und Anton von Erlach beklagen sich bei der Regierung, dass die Fischer und Weidleute die Aare zu Thun mit Rügstalen überschlagen, dass der Wasserfluss seinen Gang nicht habe und sich überschwelle, daher ihren Mühlen grosser Schaden zugefügt werde.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
1430. Der ehrbar Herr Heinrich Weibel klagt Bern der from Hans von Raron wolle ihn von einem Garten drängen den er lange Zeit innegehabt und mit andern Güter gekauft habe.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1430 22. Juli Bern setzt Thun den Sonntag nach Bartholomäus an um sich gegenseitig den Eid zu erneuern.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1430 Die Fischer zu Bern beklagen sich bei der Regierung, dass die Fischer zu Thun die Aar ob- und inwendig der Stadt mit Nezen und Rügstalen überziehen, so dass weder Eschen noch Barben noch andere Fische aus dem See in die Aar kommen können. Die Regierung befiehlt Thun, diesen Klagen abzuhelpen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1430 Meisterin und Convent des einbeschlossenen Klosters zu Interlaken danken Schultheiss und Rath zu Thun für ein Fassnacht Geschenk.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1430 Bern klagt Thun, etliche Mezger von Thun hätten um Thun und im Oberland alle Waar aufgekauft, so dass die ihren nichts mehr gefunden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1430 Hans von Byssen, Werkmeister zu Bern, baute in diesem Jahr die obere Brücke zu Thun.
Archiv der Stadt Thun.
- 1430 feria 2^{da} ante cathedra Petri Bern an Thun: Antoni Gugla und seine Mittheiler an dem Eisenwerk zu Hasli sind Korn bedürftig. Darum ist unser Meinung, dass ihr dieselben ein Quatum Korn in der Mühle zu Thun rönlen^{d)} und zu Ehren bringen lasset, dass sie ihren Werkleuten damit zu Hilfe kommen mögen ohne grössere Kosten und Arbeit.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1430 Mittwoch vor Maria Geburt Hans von Sachsen, der Arzt, stiftet für sich, Agnes, seine Hausfrau, Herrn Hans, Kirchherrn zu Scherzlingen, seinen Sohn, Frau Anna, Klosterfrau zu Rüksau, Christen, des Kilchherrn Bruder, Jahrzeit zu Scherzlingen. Der genannte Kilchherr ver-

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

^{d)} Unsichere Leseart

1430

ordnet einem Leutpriester zu Scherzlingen eine Matte, fünf Jucharten gross, in der Scherzlingzelg, stosst an die Güter der Kilchherren, unter dem Beding, dass ein Kilchherr zu Scherzlingen alle Jahre viermal der genannten Jahrzeit auf Dienstag vor Frohnfasten, des heiligen Kreuzes Tag, St. Lucien Tag der Schür Mittwoch und zu Pfingsten selb dritt Priestern begehe, ihre heiligen Messe zu halten.

Jahrzeitbuch der Kirche zu Scherzlingen.

1430 feria quarta ante
Simon und Judae

Peter zur Flüh, Schultheiss zu Unterseen, beklagt sich bei Bern, dass die von Thun seinen Trinkwein verohmgelden wollen. Daher befiehlt Bern, die von Thun sollen den Wein des Schultheissen, den er in seinem Hause geniesst, ohne Ohmgeld und Säumen fahren lassen. Das ist uns und euch wohl zu dank. Habt ihr Einwendungen, so bringt sie vor.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1431

- 1431
 Stiftete Immer von Zeiningen, Burger zu Thun, einen zweiten Spital zu Thun, der nach ihm der Immer von Zeinigen oder der obere Spital genannt wurde. Er stiftete demselben 3 Pfründen, zunächst für Verwandte, die in denselben aufgenommen und gepflegt werden sollen. In dem Jahrzeitenbuch von Scherzlingen finden wir: Hat geordnet Immer von Zeiningen durch seiner Seele Heil willen und seiner Hausfrauen und aller seiner Vordern alle seine Güter, liegend und fahrend, dreien armen Persohnen, die gehebt sollen werden in seinem Haus zu Nahrung, also dass ein Vogt desselben Hauses alle Jahre einem Leutpriester zu Schwerzlingen geben soll 10 Schilling Pfenninge, also dass derselb Leutpriester selb dritt Priestern Messen begange auf den Tag, so des von Zeiningen und seiner Vordern Jahrzeit begangen wird, ab einer Matte, genannt die Schürmatte, unten am Weg, als man gan Frutingen geht, und an Hansen im Bömgarten gelegen.
 In der Rechnung Hansen von Raron, Edelknechts, erstem Vogt dieses Spitals, de 1432 finden wir folgende Güter verzeichnet: Die Güter zu Diemtigen des von Zeiningen seel., $\frac{1}{3}$ des Berges in Kiley, $\frac{1}{3}$ des Zehntens in Oyen, eine Matte zu Wimmis, $\frac{1}{4}$ des Zehntens zu Diemtigen und auf dem Berg, zwey Matten und zwey Aker zu Diemetigen, die Mühle und die Bläue im Grund, ferner $\frac{5}{6}$ Theile der Herrschaft mit Twing und Bann zu Uetendorf etc.
 Aus dem Archiv der Stadt Thun.
- ^{c)}vide im 13^{ten} Band meiner Excerpten, auch im 12^{ten} Band^{c)}
- 1431 die St^l. Mauritii
 Heinrich von Speichingen, Stadtschreiber zu Bern, empfiehlt der Stadt Thun zur Aufnahme in den neuen von Zeiningen Spital Greden, Hänslı von Bubenbergs seel. Ehwirtin, da dieselbe des von Zeiningen Geschlechts eine Lidmagin seye. Er sagt schliesslich: In dieser Sach beweiset euch als gnädiglich, dass sie meiner Bitte nicht entgelt, sondern geniessen mög und gebietend mir als euerm gehorsamen Burger.
 Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1431 crastina St. Mauritii
 Wird dieselbe Greda von Bubenbergs auch von Schultheiss und Rath zu Bern, der Stadt Thun zur Aufnahme in diesen Spital empfohlen.
 Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1431 auf uns. lieb. Frauen zu Herbst
 Es waren Stösse und Misshellung zwischen dem Schultheissen, dem Rath und der Gemeinde zu Thun an einem und den ehrbaren Leuten des Pfisterhandwerks am andern Theil. Schultheiss und Rath klagten nemlich, dass die Pfister unter ihnen etwas Eiden lange Zeit gethan, die Schultheiss, Rätth und Burger und der Gemeinde nicht kömmlich noch gefällig sind. Dass sie auch etliche Sazungen und Bussen unter einander gemacht, die der armen Gemeinde nicht eben noch kömmlich sind gewesen und dadurch die Gemeinde zu etlichen Zeiten Mangel und Gebresten an Brod gehabt hat.
 Sie vereinbarten sich und liessen ihre Verkommnis auf obigen Tag durch Schultheiss und Rath zu Bern bestätigen.
 Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1431
 Bern schreibt Thun, wir haben grossen Mangel an schäffinem Fleisch in unserer Stadt, gebieten euch desshalb, den Fürkauf in eurer Stadt für andere Länder zu verbieten.
 Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1431
 Bern an Thun: Antoni von Erlach und ander, denen die Mühle und Mühlegeschirr in euer Stadt zugehört, klagten von den Rügstalen wegen, so innwendig in euer Stadt geschlagen sind. Darum auch unser treffenlich Bottschaft das besehen, nachmal sind euere Fischer auch für uns kommen, hand ihre Noth erzählt. Darauf wir der Mühle Herren Brief verhört und auch euer Bottschaft angehört, so dünkt uns, dass die Rügstalen in euer Stadt geschlagen, den Mühlen täglich schaden, weil das Wasser einen Widerstosst nimmt und seinen ganzen Fluss nicht haben mag. Darum ist unser Meinung, dass ihr mit allen denen, welche Rügstalen haben, verschaffet, dass sie gebrochen und ausgeraumt werden.
 Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1431 Dienstag nach Oculi
 Bern verbiethet Thun, weder die Eidgenossen noch die Zugewandten, welche in den Krieg zu ziehen gedächten, durch die Stadt Thun zu lassen, noch die Thuner selbst.
 Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1431 Sonntag nach uns. Frowen Tag
 Bern bestätigt eine ältere Verordnung, dass keinerlei Vieh, ausser an Marktagen, gekauft und verkauft werden solle bei Pen von 5 Pfunden von jedem Stük.
 Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{c)-c)} Bleistiftnotiz Lohner; unsichere Leseart: *auch im*

1431

- 1431 Thun bittet für Heinrich vom Stein, ihm die Stadt Thun wieder zu erlauben. Bern sagt, es sei ihm Gerechtigkeits halber unmöglich.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1431 14. April Das Kloster Trub hatte die Quart der Kirche zu Thun, besonders die Weinquart, von Junker Wolfhard von Brandis, Freiherrn, B. z. Bern, gekauft, gerieth desswegen mit dem Kloster Interlaken in Streit, weil es auch diejenige im Bann von Steffisburg ansprach. Das Gotteshaus Interlaken behauptete dagegen, die Weinquarte in dem Bann von Steffisburg gehöre nicht in das Kirchspiel Thun, weil die Kirche von Steffisburg von Altem her nicht quärtig gewesen. Schultheiss und Rath zu Bern urtheilen in der Minne, die Quart von den Reben zu Steffisburg, ob dem Menberg gelegen, soll zu dem halben Theil dem Kloster Trub, der andere halbe Theil, dem Gotteshaus Interlaken gehören. Was aber die Quart von den Reben nid dem Menberg anbetrifft, so soll sie denen gegeben werden, die sie von Alter her inngehabt und aufgenommen haben. Sollte gedachter Junker Wolfhard von Brandis diese Quart vom Kloster Trub wieder an sich lösen, so soll dann dieser Spruch aufgehoben und kraftlos sein.
Interl. Dok. Buch, Tom 5, S. 1254.
- 1431 Ende April Hans am Lehn und Greda, seine Tochter, von Thun vergaben den Klosterfrauen des innern Convents zu Interlaken Güter um Thun.
Herr Schulth^s. N^{rs}. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, B^d. 21.
- 1431 Montag nach uns. Frauen Tag Immer von Zeiningen, Burger zu Thun, verleiht seinen Antheil an dem Berge Kiley mit aller Zubehörde an Entz von Ansoltingen, Petermann von Bern und Janno Schmid, all drei Burger zu Thun, zu freiem Mannlehen. Jedoch nur leibdingsweise.
^{b)}Kurze Zeit nach dieser Verleihung und gegen Ende des gleichen Jahres starb Immer von Zeiningen. Er vergabete alle seine Güter zu Stiftung eines Spitals zu Thun, der nach ihm das von Zeiningen Haus oder der obere Spital genannt wurde. Siehe im Anfang voriger Seite.^{b)}
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1431 vigilia nativitatis Mariae Die Stadt Thun soll den Tag, den sie mit den Tvingherren von Steffisburg auf Sonntag nächstkünftig halten sollte, aufschieben, weil die Botschaft von Bern nicht beiwohnen kann.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1431 dominica post ascens. domini Bern an Thun: Ihr habt wohl vernommen, dass wir nicht meinen, dass jemand von unsern Landen sich in den Sold anderer Herren, Länder und Städten begeben ohne unser Wissen, Gunst und Urlaub. Da uns nun fürkommen ist, dass fremde Leute in den Ländern umgehen und Söldner um hoch Geld gewinnen und aufschreiben, so ist unser Meinung, dass ihr vor allen den euern öffentlich verkündet, dass sich niemand verbindet noch gelobe zu dienen, da nach den Läufern, die uns täglich fürkommen, uns bedünkt, dass wir alles Volk bei uns zu unsern treffenlichen Sachen selber wohl bedürfen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1431 dominica ante festum beati Galli Bern an Thun: Fremde Knechte sind in unserm Lande und suchen Söldner gegen den Herzog von Mayland. Da wir nun solche Werbungen verboten haben und uns nicht gefällt, dass unser Herr, der Römische König, dem Herzog von Mayland helfen will und auf der Strasse liegt und alle Eidgenossen um Hilfe gebetten hat, so ist unser Meinung, dass ihr in euer Stadt und allen denen, so zu eurem Banner gehören, öffentlich verkündet, dass niemand bei unsern Hulden und bei der Busse von fünfzig Gulden sich zu solchem Dienst verspreche ohne unsere Erlaubniss und auch um desswillen, dass unser Land desto besser in Frieden bleiben möge.
Missiv der Stadt Thun.

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle vom unteren Blattrand

1431

1431 vigilia omnium
sanctorum

Bern an den Schultheissen und Rath zu Thun: Der ehrwürdig geistlich Herr, der Abt von Trub, unser lieber Mitburger, hat uns eröffnet, wie dass er etwas Anken habe gekauft, in seinem Convent zu gebrauchen. Begehre, dass ihm derselbe zu Hause lasse geführt und zugebracht werden, da er denselben Anken nicht weiters zu verkaufen begehre. Darum ist unsere Meinung, dass ihr dem vor genannten Herren, dem Abt von Trub, solchen Anken ohne Hindernuss fahren lasset, da er gesprochen hat, ihme den allein und seinem Kloster zu treffen nach des Convents Nothdurft.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1431 sabato ante
Simon und Judae

Hemann von Ramstein, Ritter, Burgermeister und Rath zu Basel, an Thun: Ihr habt uns geschrieben, wie unser Pfeiffer Lentzen, euerm Knecht (Stadtknecht), euer Wappen und Zeichen, so ihr ihm angehenkt und empfohlen habt, um Geldschulden solle genommen haben, und begehrt von uns zu verschaffen, dass euch euer Wappen wieder zukomme. Wir haben unsern Pfeiffer darum zu Rede gehalten und es findet sich nicht, dass er dieses Wappen genommen habe, sondern es seie dem Goldschmid bei uns verhestet?, um dass sie zu Lentzen kommen und über ihre Ansprache mit ihm reden möchten. Sie wissen wohl, dass sie an euerm Wappen kein Pfand für ihre Schuld hätten. Es hat sich auch gefüget, was uns wohl kund ist, dass Lentz bei uns um Sachen angesprochen ward und auch darum Recht verlauffen sind. Aber um Gottes und auch von Gesellschaft wegen legten sich unsere Pfeiffer in die Sache, warben und thaten so viel dazu und gaben ihr eigen Geld für ihn, um dass er ledig würde, was sie auch mit grosser Bitte und Fleiss dazu brachten. Den anders wäre es euerm Diener nicht wohl ergangen; er gelobte ihnen, dieses Geld zur bestimmten Zeit wieder zu geben, welches Versprechen er aber wenig achtet und der Treue und Freundschaft ganz vergisst. Also möcht ihr daraus ersehen, wie er sich gegen die, so ihm Treue und Freundschaft erwiesen, haltet. Diss verkünden wir euch, dass ihr wisset, warum sich die Sachen so gemacht haben. Wir wollen auch den Unsern ungerne gestatten, euer Wappen (silberner Stadtschild) zu nehmen oder an sich zu ziehen, wo wir es vernehmen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1432

- 1432 Hänsli Küng, der Mezger, schlägt Heini Kennlibuch in der Mezger Gesellschaft zu Thun blutrums.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1432 crastina
ascensionis domini Bern an Thun: Unsern freundlichen Gruss vor lieben Getreuen. Wir haben vernommen, wie dass der jung Hans Kumi, Caplan zu Scherzlingen und Leutpriester zu Gurzelen, einem Knecht, genempt Hans Fuchs, sein ehlich Wib hab entführt und gan Gurzelen zu Hus und zu Hof hab gesezet und also Leib und Gut unredlich hab entfrömdet, das wir doch nicht gern weder von Priestern noch von andern Leuten vernehmen. Darum ist unser Meinung, dass ihr den genempten Priester für euch besendent, mit ihme ernstlich redent, dass er die benempte, Hans Fuchs Ehwib, gänzlich von ihm zu schlagen, mit samt Leib und Gut ledig zu lassen und zu widerkehren, als billig ist, wand wir nit meinen weder Priestern noch Layen solche Sachen mit unserm Wissen zu vertragen. Dazu haben wir auch gemerkt, wie dass der ehgenampt Priester sölle gesprochen haben, er gebe weder um der Frauen noch des Mannes Freunde nit viel, wand er getruwe mit ihnen nit ze schaffnen habend. Was aber die Wort bringen und wohin die langen, verstandt ihr wohl. Wir meinen und wellen je, dass der arm Knecht seinethalb zufrieden komme oder wir wellen darzu thun, als sich denn das heischende wird.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1432 Montag nach
Allerheiligen Probst und Capitel zu Interlaken verleihen ^{b)}namens der Kirche zu Thun^{b)} zu Erblehen an Hänsli Winteregg eine Matte vor der Stadt Thun an der Allmend bei dem elenden Kreuz um 4 Pfund jährlichen Zinses und wann sich die Hand ändert, den halben Zins zu Ehrschatz. Diese Matte soll in Jahresfrist wieder empfangen werden, wo nicht, so soll sie dem Kloster zu Handen des Leutpriesters zu Thun wieder verfallen sein.
Interlaken Dokumentenbuch, Tom V, S. 178.
- 1432 Cuno Hattinger, Burger zu Thun und Bern, beklagt sich, dass er die erbern Leute zu Uettendorf, die nun Thun zugehören, nicht dahin bringen könne, eine March zwischen ihren und seinem Gut zu Rütli zu machen, da doch Immer von Zeiningen seel. ihm das zu thun versprochen hatte.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1432 vigilia Thomae
apost. Bern erlaubt den Pfistern zu Thun, zu Weihnachten Vierer werthe Brödlein zu baken.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1432 Petermann von Wabern, Niclus von Wattenwyl und Niclus Subinger, Burger zu Bern, empfehlen dem Schultheiss und Räten zu Thun Clewi Hannas zum Weibeldienst.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1432 Hänsli Küng, der Mezger von Thun, schlägt Heini Kennlibuch in der Mezger Gesellschaft blutrums.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1432 Ende Redmanods Lehenbrief um eine Mühle auf der Aar zu Thun von Agnes von Muleren an Peter Stübinger um jährlich 5 Mütt Kernen Thuner Mäss.
Schultheiss. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlung.
- 1432 Von Hans von Raron, Edelknecht, erstem Vogt des von Zeiningen Spitals, wurde der Drittheil des Berges Kiley hingeliehen um einen jährlichen Zins von acht Pfund Pfenninge und vier Schaafen.
Alte Spitalamts Rechnung.
- 1432 18. Juli Es erhob sich von neuem Streit zwischen der Stadt Thun und den Meistern Pfister Handwerks daselbst. Sie wurden vor Schultheiss und Rath zu Bern beschieden, die dann nach Anhörung der Partheien unterm 18^{ten} Juli folgenden Entscheid gaben: Dass die Pfister alle Tage Zweier (2 Pfenning) werthes Brod baken und zu Bank legen sollen, wenn aber ein ganzer Tag lang kein solches Brod auf die Bank gelegt würde, so sollen des Handwerks Meister der Stadt Thun für jeden Tag ein Pfund zu Buss verfallen sein. Damit sich die Oberländer und die Pfister zu Thun wegen dem Vierer werthen Brod zu baken nicht beklagen mögen, so erlauben wir den Pfistern für die

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

1432

Oberländer, solch Vierer werthes Brod zu baken, aber nicht in der Stadt feil zu haben, es wäre dann, dass sonst kein ander Brod mehr in der Stadt zu bekommen wäre. Die frühere Ordnung, dass ein Pfister wöchentlich nicht mehr als sechs Mütt baken dürfe, heben wir als der Gemeinde nachteilig auf und sezen dieses Maximum auf acht Mütt. Wegen den grossen Weinschenkungen, welche die Meister bisher von denjenigen genommen, welche das Handwerk erlernt haben, wollen wir, dass hinfüro ein Pfister, so einen ehelichen Sohn hat, um des Handwerks Meisterschaft nicht mehr geben soll als fünf Pfunde, wovon ein Pfund der Stadt, zwei Pfunde dem Handwerk, ein Pfund den Meistern und ein Pfund dem Spital zukommen sollen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1432

Hans Baumgartner kommt als Schärer zu Thun vor.

1432 31. März

In einem neuen Streit, den die Stadt Thun mit den Gemeinden Uetendorf und Thierachern hatte der Kander wegen, die wieder grossen Schaden zu beiden Seiten angerichtet hatte, sprachen Schultheiss und Rath zu Bern auf Anhören ihrer Botschaft, die an Ort und Stelle den Schaden untersucht und gefunden, dass das Wasser, die Schwirren und Zeichen, so früher geszt worden sind, meistens hinweggerissen habe, sie aber und wieder^{a)} frische haben sezen lassen und die Entfernung vom einen zum andern in Klaftern haben ausmessen und in Schrift aufzeichnen lassen, um fernern Missverständnissen vorzubeugen, dass diese ihren Auftrag wohl vollbracht und die Partheien ihnen das zu verdanken haben und dass sie dieses hiermit bestätigen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{a)} Eingefügte Textstelle

1433

1433 Hänsli von Dürren und Rubi, sein Geselle, Burger zu Thun, die einem Priester zu Thun oben zum Fenster hinein geschaut haben, werden deshalb eines grossen Frevels beschuldigt. Sie beklagen sich bei der Regierung, welche Thun schreibt: „also bitten wir üch, den jungen torrechten Knechten in der Sach gnädig zu sin und mit dem minsten Einung lassen zугan, wann sie doch jung und torung Lüt sint.“
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1433 Hans Thormann und sein Sohn haben einen köstlichen Bau zu Thun gemacht. Die Stadt Thun hatte ihnen den halben Theil des Daches daran zu machen versprochen, hält aber nicht Wort. Desselhalb klagen die Thormann bei der Regierung.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1433 Bern an Thun: Oswald von Basel hat leider und doch mit Ehren unsere Stadt verloren, denkt sich nun in eurer Stadt zu sezen und sein Handwerk zu treiben, daher empfohlen. Vor langer Zeit kam ja auch einer von Schwarzenburg, auch Mezger Handwerks, der zu Thun einen Frefel begangen und euere Stadt verloren hatte, den wir um eurer Bitte willen in unserer Stadt aufgenommen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1433 Clementa Kandermatter, ^{a)}Hansen K., Burgers zu Thun und Bern Wittwe^{a)}, vergabet ihren Theil der Zehnten zu Nordschwaben, giltet jährlich 2 Mütt Roggen, 3 Mütt Dinkel, 3 Mütt Haber und den junge Zehnten an die Spend zu Bern.
Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, Band 13.

1433 13. Junii Bern an Schultheiss und Rath zu Thun: Als Hans Thormann und sin Sohn einen köstlichen Bau in euer Stadt hand gemacht, mit unterm Dach bekenket^{b)}, und ihnen von euch zu verstanden geben ward, ihr wöllet ihnen des Daches Halbtheil bezahlen und schaffen abgetragen werden, haben auch das dik erfordert und möchten doch von euch das nicht haben. Und darauf haben sie ein gross Forcht und ein Entsizen, dass der benennte Bau verderben und darnieder gan muss und den grossen Kosten verlieren. Nun ist bei uns auch gewöhnlich, dass wir Halbdach zu semlichen Bauten geben. Darum bitten wir und begehren, mit semlichen Ziegeln, als ihr ihnen gelobt solltet haben, unverzogenlich usrichtend ohne Mangel und Gebresten, dass derselb Bau gänzlich möge vollbracht werden euwer Stadt zu Nutz und frommen Wöltet, aber ihr das abstahn, das wir doch nicht getrauen. So lassent uns doch wissen, wie das zugang, dass wir die ehrbern Leute auch mögen abweisen und ohne grössern Kummer zufrieden bringen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Basel, 1433 26. Juni Mathaeus, Episcopus Albiganensis, Schazmeister des Conciliums von Basel, quittirt das Kloster Interlaken für die von demselben empfangenen 30 Goldgulden als Anlage von ihren Gütern und Einkünften zu Handen des Concils.
Regesten des Männerklosters zu Interlaken, S. 90, N^o. 526.

1433 Rudolf Strün und Anna, Anton Beiderseiter^{f)} Gattin, seine Schwester, verkaufen ^{g)}die Schuppose^{g)}, Twing und Bann zu Forst, wie solche von Niclaus Strün, ^{h)}ihrem Bruder^{h)}, dem Schulmeister zu Bern, an sie gekommen, an Franz von Scharnachtal.
Interl. Dok. Buch.

a)-a) Eingefügte Textstelle

b) Unsichere Leseart

f) Unsichere Leseart

g)-g) Eingefügte Textstelle

h)-h) Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1434

- 1434 Samstag nach Maria Empfängnis (27. März) Junker Wolfgang von Brandis, Freiherr, versetzt und verpfändet dem Probst und Capitel zu Interlaken all sein Recht an den Wein- und Kornquarten zu Thun und Bolligen, wie sie ihm vom Bischof von Constanz versetzt worden um 1100 rheinische Gulden, vorbehalten die Kornquarten der Kirche zu Thun, die Leibding ist Herrn Peters, Probsts, und seines Bruders Cuno Bremgarters laut ihren Briefen.
Interlaken Dok. Buch, Tom V und IX.
1434. Johan Evangelista Schultheiss und Rath zu Bern bestätigen und erneuern der Stadt Thun ihre Handveste unter Niclaus Subinger, Schultheiss zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1434 Hänsli Bühler und Thomi Rubi von Thun begehen Muthwillen an den Gotteshausleuten zu Interlaken. Daher Klage gegen sie vom Propst.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1434 Die Stadt Thun ist Immer Bokassen zu Bern 100 Gulden schuldig.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1434 Peter Trachsel von Lug kauft von Clausen Burrach von Thun zwei Ochsen um 18 Pfunde.
Archiv Thun.
- 1434 Hänsli Ruden von Thun schlägt Conrad Zollner ^{b)} von Solothurn ^{b)} tod.
Schreiben von Schultheiss und Rath zu Solothurn.
1434. Meister Hans von Sachsen und sein Sohn Herr Hans begehen im Kloster Rüksau einen grossen Frevel, grosse Unzucht und Schmach vor dem Frohnaltar, auch ausser dem Kloster und drohen, dasselbe ferners zu beschädigen. Die Klosterfrauen klagen Bern. Bern befiehlt Thun, es solle die genannten Sachsen anhalten, die Frauen zu trösten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Obiger Meister Hans von Sachsen war Arzt in Thun, sein Sohn Herr Hans ein Priester und seine Tochter Anna, Klosterfrau in Rüksau.
- 1434 Freitag nach des heil. Kreuzes ^{c)} Tag Hans von Raron, Edelknecht, B. und gesessen zu Thun, spricht das Gotteshaus Interlaken um die von Peter Underbach zu Grindelwald erkauften 22 ½ Kühberg an der Alp Suls der Mannschaft und Mannlehens halb ledig und los und weiset dasselbe an Jkr. Heinrich von Bubenberg als rechten Lehnherren.
Interl. Dok. Buch, Tom 2.
- 1434 Freitag vor dem Palm Sonntag Hans Grüsich der junge, Burger zu Bern, vertauscht mit Peter Eichimann, Spitalvogt zu Thun, zu Handen des Spitals daselbst einen Aker zu Scherzlingen gegen einen andern Aker daselbst.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1434 Samstag in den Tempertagen in der Fasten Anna Schwendimann, Hans Schwendimanns seel. Wittwe, Burgerin zu Thun, vergabet dem Spital zu Thun einen Aker, an des Spitals Akern gelegen, ihr Sässhaus in der neuen Stadt zu Thun an der Capelle, die Reben zu Thun, so Cuno Böscho seel. waren, und eine Matte im Schwäbis mit dem Beding, dass der Spital ihre Jahrzeit jährlich mit 5 Priestern begehen lasse.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

^{c)} Kreuzes als Symbol dargestellt

[Leere Seite]

1435

- 1435 Die Stadt Thun liess für ihre Stadtkirchen zu Thun und Scherzlingen einige Bücher schreiben, da sie die Arbeiter nicht sogleich bezahlten, so wandten sie sich an Bern, worauf hin zwei Schreiben erfolgten, denen wir nachfolgendes entheben:
- 1435 Machen Schultheiss und Rath zu Bern der Stadt Thun den Vorwurf, dass sie Johannes den Buchschreiber und Hänsli von Barga, den Barmenter^{a)}, ihren Stadtknecht, nicht bezahlen. Sie sagen: „Es ist aber leider wahr, was zu Gottes Dienst trifft, mag kum bezahlt werden, sollt es aber zu der Welt Wollust, jung und alt, wären geneigt ein kurz End zu machen. Ferner
- 1435 May Schultheiss und Rath zu Bern an Schultheiss, Rätth und Burger und beide Leutpriester zu Thun (und Scherzlingen): Die elende Frau, Johannes seel. Weib, des Buchschreibers, die mit vielen Kindern und grosser Armuth überladen ist, hat sich vor uns beklagt um den Lohn der Bücher, so er, ihr Mann seel., gan Scherzlingen gemacht nach Anordnung 8 Pfund 5 Schillinge, darum sie viel Kosten und Arbeit hat gehabt. Auch soll der Leutpriester von Thun ihm eine Historie von St. Barbara verdingt haben zu schreiben um 12 Plapparten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1435 ~~Setzt~~ Anna am Lehn, Hansen seel. Tochter, von Thun sezt^{b)} für ihren Drittheil an das von ihrem Vater gestiftete ewige Licht in der niedern Capelle zu Thun ihre Matte und Scheuer im Schwebis ein. ^{c)}Es war eine jährliche Summe von 1 Pfund Stäbler Pfenninge.
Besiegler: Niclaus Subinger, Schultheiss zu Thun.^{c)}
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1435 vor St. Johannstag zu Sunngichten Niclaus von Langenegg, B. z. T., als Vogt der Feldsiechen an der Zull verkauft an Cunzmann Jonast, B. z. T., zwei Jucharten Aker in der Eselmatte um 20 Pfunde.
Besiegler: Die Stadt Thun.
Inter. Dok. Buch, Tom 5.
- 1435 Samstag vor dem Sonntag in der Fasten, da man singet Judica Peter Löwenstein von Frutingen empfängt zu Erblehen von Clausen Langenegg, dem Siechenvogt, und Peter Eichimann, dem Spitalvogt zu Thun, das Gut an Leymen in der Parochie Frutingen, das Hansen von Willenrüti seel. war, um einen jährlichen Zins von 7 Pfunden guter Stebler Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1435 Conrad Freth, wilund Ammann des Klosters Thorberg zu Thun.
- 1435 Franz von Scharnachthal verkauft dem Kloster Interlaken die Schuppose mit Twing und Bann zu Forst.
Interl. Dok. Buch.
- Dieser Theil wurde 1601 dem Schaffner von Interlaken abgenommen und zum Gericht Amsoldingen gelegt.

a) Unsichere Leseart

b) Eingefügte Textstelle

c)-c) Nachtrag

[Leere Seite]

1436

1436 St. Laurentius Hans Grencher, Burger zu Thun, und Nesa, seine Ehwirtin, vergaben den armen aussätzigen Leuten an der Zull jährlich 30 Schillinge Stebler Pfenninge, die ein jeweiliger Siechenvogt beziehen und davon alle Frohnfasten 5 Schillinge und Wein und an der Weihnacht und Ostern jedesmal auch 5 Schilling und Wein besagten Siechen ausrichten soll und haben diese 30 Schillinge gelegt auf ihren Baumgarten vor der Stadt Thun auf dem Graben. ^{b)}Unter den Zeugen kommt Heinrich Weibel Caplan zu Thun vor.^{b)}

Urk. Thun Archiv.

1436 zu eingehendem März Peter Stähli, Burger zu Thun, und seine Ehwirtin empfangen mit Einwilligung des Schultheissen, des Raths und der Burgern zu Thun von dem Spital zu Thun zu Lehen für sie, Heini, ihren Sohn, und seine Kinder und so fürer das Gut vor der Stadt Thun an der Lowinen bei der Kalchgrube, Constanzer Bistums, so vor Zeiten Hans Kolhopp inne hatte, gegen einen jährlichen auf St. Andreastag zu entrichtenden Zins von 1 Pfund 8 Schillingen Stebler Pfenninge. Sie sollen in ihren Kosten auf besagtes Gut ein Trühl bauen. Auch haben sie um Gottes und ihrer Seelen Heil willen dem Spital gegeben eine Matte in der Parochie Scherzlingen am Scherzlingweg.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1436 zu eingehendem März Hans von Mülinen der älter und Elsa, seine Ehwirtin, vergaben an Schultheiss, Rätth und Sechzig der Stadt Thun zu Handen der Siechen an der Zull 100 Pfund Stebler Pfenninge wegen der Pfrund, die ihr Sohn Hans aus Gnaden und nicht durch Kauf erhalten hatte.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1436 Donnerstag vor dem Sonntag Oculi In dem Streit zwischen Clewi Steli, Heinrich Stucki und Rudolf Waser an einem und Peter Flühmann als Meister des Spitals zu Thun am andern Theil wegen Besezung der drei von Clementa Kandermatter gestifteten Pfründe etc. sprechen Rudolf Hofmeister, Ritter, Schultheiss und der Rath zu Bern als man in dem Rath Frohnfastengericht hielt: Da der Spital nach der Kandermatterin Tod drei Dürftige aus ihrer Verwandtschaft in den Spital aufgenommen und nach deren Tod gewartet habe, ob nach der Ordnung jemand von ihren Freunden kommen und sich zur Aufnahm melden werde, solches aber nicht geschehen und es daher wegen einer neuen Wahl länger angestanden, so sei desswegen und er auf die Bitte der Kläger, den fremden armen Menschen nicht habe aufnehmen wollen, die Ordnung nicht gekränkt worden.

Wenn hinfüro keiner aus der Kandermitterschen Freundschaft mehr in dem Spital wäre, oder sie, einer oder alle, mit Tod abgegangen, so solle der Spital ein viertel Jahr zuwarten, ob sich jemand aus der Freundschaft zur Aufnahme melde. Meldet sich in dieser Zeit niemand, so mag dann der Spital verledigter Pfründen mit anderen Dürftigen besezen.

Ueber die Zinsen und Schulden, die dem Spitalmeister vor der Kandermatterin Tod eingegangen, brauche er den Klägern keine Rechenschaft zu geben, wohl aber von dem, was ihm seither eingegangen und was die Güter mehr werth seien als die Donatorin zu Gunsten der Gotteshäuser darauf gelegt habe, was die Kläger ansprechen, so soll dieser Mehrwerth dem Spital zukommen, indem die Kandermatterin alle ihre Güter, sie seien verordnet oder unverordnet, dem Spital vergabet habe.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{b)-b)} Nachtrag

[Leere Seite]

1437

- 1437 Herr Heinrich von Buchholz und sein Sohn, genannt Heinrich, haben einem Landmann sein Ross genommen und nach Hause geführt. Dieser beklagt sich bei der Regierung.
Missiv von Bern an Thun im Archiv der Stadt Thun.
- Herr Heinrich von Buchholz resignirte hierauf die Caplaney der obern oder Gebein Capelle zu Thun.
- 1437 Zu dieser erledigten Pfrund wird Ulrich von Ansoltingen, Enzen Sohn, sowohl von Schultheiss und Rath zu Bern, als auch insbesondere von Rudolf Hofmeister, Ritter, Schultheiss zu Bern, und Franz von Scharnachthal, Ritter, empfohlen. Letztere sagen: „Ihr habt viele junge ehrbare Priester, die üwer Stadtkinder sind, bi üch und anderswo im Lande wandelnd, Ulrich von Ansoltingen, auch üwer Stadtkind, ist ein züchtig, ehrbar junger Mann“.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1437 16. Juli Heinrich Oettli von Bern, gewesener Schulmeister daselbst, haben die von Thun zum Schulmeister gewählt. Er soll Bern und Thun mit Eiden hulden und schwören, Treue und Wahrheit zu leisten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1437 Bern an Thun: Hemann Schik von Thun klagt, dass ein Haus, so etlich euer Stadt Schmieden Gesellen hant gekauft, was sonst Ulrichs seel. in Hofen, haben nun die gemeinen Gesellen angefangen zu bauen und sein Haus überbauen.
Missiv von Schulth^s. und Rath zu Bern im Archiv zu Thun.
- 1437 2. April Schultheiss, Rath und Burger der Stadt Thun verleihen an Ulrich Holer, dem Ziegler, ihre Ziegelscheuer zu Thun mit dem Ofen und den Brittern und Gestellen um jährlich 2000 flache Ziegel zu Zins. Er soll seine Waare zu folgenden Preisen verkaufen: 1000 flache Daches um 5 Pfund, 1000 Hohldach um 3 Pfund, 100 Estrichsteine um 8 Schillinge, 100 Mauersteine um 6 Schillinge, ein Mütt Kalk um 4 Schillinge, den Aeussern um 5 Schillinge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Nach dem Absterben des Schulmeisters Peter von Ravenspurg empfahl Bern der Stadt Thun Heinrich von Dürren zu diesem Amt. Dieses geschah.
- 1437 auf Urbani Als dann euer Schulmeister von Todes Kraft abgangen ist, begehren wir an euch, dass ihr euch nicht vergachend, sondern an etlich euer eingeborne Freund wellend gedenken. Da möget ihr euch wohl versinnen, dass Ulrich seel. von Dürren euer Stadt viel Gutes gerhan hat. Nun hat derselb von Dürren seel. einen Sohn gelassen, nemlich Heinrich von Dürren, unser Burger, dem wir viel Gutes gönnen. Harum so bitten wir euch mit ganzem Fleiss und Ernst, denselben in dem obgenannten Amt zu versuchen und ihm das zu verlichen. Den wir getrauen, dass er euer Gericht und Schreiberey wohl genug thun soll. Sintemal nun der gut jung Mann von euer Stadt geboren ist, bedunkt uns, dass er euch desto füglicher und getreuer wär etc.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Thun gab dieser Empfehlung keine Folge, sondern wählte obigen Heinrich Oettli.
- 1437 Wilhelm von Ansoltingen, der von Todes wegen leider abgegangen, ist dem erbaren Mann Andreas von Strasburg viel Geld schuldig. Bern bittet Thun, mit den Erben zu reden, dass er bezahlt werde.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1437 Tschachtlan und Landleute zu Obersibenthal bitten Thun, die von Herrn Heinrich von Buchholz aufgegebenen Pfründe Herrn Johannsen Kumi zu verleihen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1437 Mitte Juli Petermann und Hemann von Buchsee, Edelleute, Gebrüder, verkaufen dem frommen Anton von Erlach, Edelknecht, Burger zu Bern, 100 rheinische Gulden als ein freies Mannlehen den dritten Theil der Mühlen, Säge, Bläue und Schleiffe zu Thun in der Stadt, ^{b)}den sie nach Herr Conrad v. Burgistein seel. Ordnung erhalten hatten.^{b)}
Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.
- 1437 13. X^{ber} Bern citiert fünf oder sechs Räte von Thun vor Rath zu Bern, sich zu verantworten, dass sie einen Verkäufer falschen Ankens nur für 3 Pfunde gestraft gegen Vorschrift ihrer Handfeste.
- 1437 zu ausgehndem Brachmonat In dem Streit zwischen der Stadt Thun und den Dorfleuten zu Steffisburg wegen dem Beholzungsrecht etc. in der Dorfhaltten, das die von Steffisburg denen von Thun absprechen wollten, kamen beide Partheien vor Schultheiss und Rath zu Bern mit der

^{b)-b)} Nachtrag

1437

Bitte, in der Minne oder rechtlich darüber zu entscheiden, worauf hin die Regierung durch den Schultheissen Rudolf Hofmeister, Ritter, und Ital Hetzel von Lindnach einen Augenschein nehmen liess und dann folgenden Ausspruch in der Minne gab: Dass die von Thun und Steffisburg mit ihrem Vieh in die Dorfhaltten zu Wunn und Weide fahren sollen bis an die Eich oben auf der Egg, die da liegt zwischen den zweien vordern tiefen Graben gegen Thun und die Egg herab bis an das Feld und sollen die von Thun die von Steffisburg über diese Eich hinaus nicht bekümmern. ^{a)}Denne mit ihrem guten Willen und auch Holz da hauen, nehmen und hinführen, doch unwüstlich jedwederm Theil von dem andern ungestraft und ohne Kummer. ^{a)} Das Tannen- und Eichenholz, so da steht oder wachsen wird, behalten wir uns selbst vor und legen dasselbe in Bann und Huth, so dass, wer ohne des Schultheissen zu Thun Erlaubnis daselbst Holz haut, soll gestraft werden wie von Alters her. Den armen Feldsiechen und Dürftigen zu Thun an der Zull noch ihren Lehenleuten auf ihren Gütern auf der Vogelshaltten soll dieser Spruch keinen Schaden bringen. Mit diesem Gedingen sollen nun die von Thun und Steffisburg um ihren obgenannten Span in der Dorfhaltten ewiglich verrichtet und geschlichtet sein.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1437

Heinrich Birbom von Thun war zu Strassburg angesessen.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle vom Seitenende

1438

- 1438 Penultima April Bern an Thun: Ihr mögent wohl haben vernommen, dass die durchluchtenden Fürsten, unser gnädigen Herren, der Prinz von Bemunt und ouch sin Bruder, der Graf von Jenf, uf Samstag nächst nach Mittemtag in unser Stadt kommen werdent, die wir ouch mit aller Wird und Ehren meinen zu empfangen, als billig ist. Da begehren wir an üch, ihr wellent üwer gute Bottschaft uf demselben vorbericheten Tag by uns in unser Stadt haben, die obgemeldeten Herren helfen zu empfachen, desglych wir ouch andren unsren Städten haben geschriben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- c. 1438 Herr Hans Pfisters Jungfrau ist dem Leutpriester von Thun, Herrn Ulrich von Ansoltingen, zu Hus und Hof gangen in zornigem Muth und hat ihm übel zugeredt. Auch sagt Herr Hans Pfister öffentlich in das Gericht, Herr Ulrich habe ihm seine Gäns geessen. Item Herr Hans Pfisters Jungfrau hat von Herrn Ulrich von Ansoltingen geredt, er hab Herrn Hansen Pfister sein Huhn geessen. Item mein Herr Leutpriester hat Herrn Hansen nachgeluffen in zornigem Gemüth und blossem Messer aus seinem Haus und von da wollt er sie überlauffen im Zorn vor der Schul, weiss der Sigrüst und Rudi Kürschner.
Zettel im Archiv Thun.
- 1438 Rudolf von Baldegg und sein Weib haben Schiffahrt und Steg zu Matten auf der Kander von Alter her gehabt und verdingen nun einen Steg daselbst zu machen, wogegen ihnen die Stadt Thun Einwendungen macht.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1438 St. Laurent Heinrich Lombach von Bern klagt Thun: Der Schultheiss von Thun, der von Mülinen, und ander seien in Stadtfragen zu Bern gewesen, haben bei ihm^{c)} gezehrt und nichts bezahlt. Er fordert Bezahlung.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1438 Bern befiehlt Thun Heini Fischer, so er nach Thun komme, aufzuheben wegen eines begangenen Frevels.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1438 Dienstag vor St. Margarethen Hänsli Rossegger wurde wegen Diebstählen zu Thun gehängt.
Archiv der Stadt Thun.
- 1438 Hans von Speichingen, Stadtschreiber zu Bern, schreibt Thun, dass er einen schönen Bau, der ihrer Stadt ehrlich und lustig anzusehen, unter Handen habe, von dem er doch^{e)} selbstnen keinen Nutzen zu haben vorsehe, als wenn es seinem Sohn einfiel, dasselbe zu bewohnen. Bittet daher Thun, ihme nach ihrer Gewohnheit einem jeden, der im Mauerwerk baut, wie die Herren von Bern, das halbe Dach zu schenken.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1438 vigilia Thomae Bern mahnt Thun wegen den gefährlichen Läuften, da sich alle Fürsten und Herren zusammen verpflichtet haben, bereit zu sein mit Mordäxten, Mordbeilen etc.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1438 Zinstag nach St. Jacob apostoli Peter Wyler von Thun, gesessen zu Schorren, verkauft an Herrn Johann von Sachsen, Kilchherrn zu Scherzlingen, eine Matte auf der Scherzlingzelg um 50 Pfund Pfenninge Besiegler: Jk^f. Hans von Raron, Edelknecht.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.

c) Eingefügte Textstelle

e) Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1439

- 1439 15. Juli Schultheiss und Rath zu Bern an Schultheiss und Rath zu Thun: Unser fründlich Gruss vor lieben Getrüwen. Als leider jeze ein gross Kreiss^{a)} (Geschrei) in der Welt ist von der Pestelenz, darumb viel Lüten tod sind, und zu uns auch kumpt in unser Land, dass wir entsizen und auch anfacht umb und umb. Darum haben wir ein Krüzgang entheissen zu dem liebem sant Patten mit einem grossen Volk zu tund uff Zinstag jez komet. So da ist Marie Magdalene Abent eu Nacht in üwer Stadt ze sind und morndes zu dem liebe Heilige ze gand und des Tages wider in üwer Stadt ze kommend von dem Heiligen. Darumb, so ist unser Meinung, dass ir gedenkend Brod und Kost ze habend dem Volk, sunder auch üch mit Schiffen versorgent, ob jemand darkem und nit gan mocht oder müd wer, dass der denn ze ritten heti, das lasset üch ernstlich empfolen sin.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
Schweiz. Geschichtf., Tom 2, S. 393.
- 1439 prime die St. Bern an Thun: Ihr sehent und vernehmet täglich wohl, wie der Zorn des allmächtigen Gottes von Martini der Menschheit Sünd und Missethat wegen, die mannigfaltklich wider seinen göttlichen Namen und Gebott geschechend, uns schwärlichen allenthalben mit dem grossen und schnellen Sterbet bestrafend, ist auch leider, Niemand weiss, wenn siner Gnaden Zorn ufhören und er sin väterlichen, erbarm herzigen Hand uns allen bieten und sölich schwer Friess milderer und abnehmen will etc., um solches abzuwenden, so hand wir fürgenommen, sinen Erbärmden ze Lob, siner lieben Mutter und Magd Marien, auch allem himmelschen Heer zu Ehren, und uns armen Sündern zu frist, einen Kreuzgang uf Freitag, so ist morndes nach St. Elisabethen Tag, in unser Stadt von Gottshus zu Gottshus und in jedem andächtkenlichen Mess von eim jegklichen Menschen ein brennendi Kerzen in seiner Hand habend und zu Opfer ze gahnd, ze losend und ihn siner Gnaden demüthenklich anzerufend etc. Es ist nun unser Meinung, dass ihr üch mit üwern Kilchherren unterredent, dass sie ihren Unterthanen verkünden, unter Pen, ein gleiches auf genannten Freitag zu thun etc.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
Schweiz. Geschichtf., Tom 6, S. 327.
- 1439 Knechte von Thun, welche^{c)} zuwieder der obrigkeitlichen Verordnung in Lamparten gezogen, wurden von Bern in Gefangenschaft gesetzt. Thun bittet für sie.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1439 1. May Etliche von Thun zogen denen von Schwyz zu. Die Obrigkeit verbietet, ohne ihre Zustimmung zu ziehen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1439 Martini Die Stadt Thun will die Gerber aus der Kupfergasse in die Neustadt weisen. Die Gerber beklagen sich bei der Obrigkeit, sie fordert Gründe dafür und sagt, sie hätten seit undenklichen Zeiten daselbst ihre Werkstätte gehabt und weder ihre vormalige Herrschaft noch ihre Väter hätten etwas darwieder gehabt.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1439 2. May Wegen den Stössen zwischen Zürich und Schwyz, die sorglicher als je stuhnden, mahnt die Regierung die Stadt Thun, gerüstet zu sein, um auf den ersten Ruf zu ziehen und ladet sie ein, zwei Boten auf Freitag zu Nacht nach Bern zu schiken, um morndrigen Tags ihrer und anderer guten Freunden Rath in dieser Sache zu vernehmen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1439 21. Juni Bern an Thun: Als leider in unsren Landen allenthalben Gott siner lieben Mutter Magt Maria^{d)} und all Heiligen mit ungewonlichen Schwuren fürgenommen werdent, da durch zu entsizene ist, das uns Gott der Allmechtig manigfaltig Straff zusendet. Sunder dass die Furcht, der wir geleben söllten dester kumerlichen zu Nutz und Trost der gemeine Mönchsheit werden gebracht, als ir teglichs wol marken mugent, und uns aber in ganzen Trüwen leid ist, und billichen, sie soll meinen ouch das in unsern Landen nit zu vertragen. Harumb, so haben wir dem allmechtigen Gott und seiner lieben Mutter Magt Maryen und allem himelschen Herr zu Lob und ouch das söliche böse Schwur gelassen und vermitteln werdent, gordnet und gesetzt, welcher ist, der schwert, botz schners oder der gelich, dass der fünf Schilling

a) Unsichere Leseart

c) Korrigiert aus *welcher*

d) Unsichere Leseart: *Maria oder Marien*

1439

geben sol, wer aber verch darzu nemmet und botz verch schners spricht, der sol zechen Schilling geben. Wer aber schwert botz stud botz Muter stud, er nemme verch oder nit, der sol ouch zechen Schilling an alle Gnad geben. Und dar uff, so ist unser Meinung, dass ir Lussner darzu gabent, die by iren geschwornen Eiden söliche Swerrer leident und hingebent und wer also geleidet wirt und als söliche Schwur beschehen, zu denen soltn Schultheiss ze Stund hin schiken und sy umb das Gelt pfenden und wellen ouch, das dasselbe Gelt in ein Büchsen werde geleit, also dass der Halbteil der Kilchen, under dera, der so denne geschworen hat, sizet, zugehöre und der ander Halbteil unsrem Buw St. Vincencyen. Dem söllent ir nach gedenken, wand ganz unser Meinung ist, das diss unzerbrechenlich gehalten werde und an alle Gnad.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

- 1439 auf Gallentag In Beisein des Herrn Schultheissen und des Stadtschreibers von Bern wurde hier eine neue Bäker Ordnung gemacht und von der Regierung genehmigt. Wir entheben derselben folgende Hauptpunkte: Dass die Bäker alles Brod durch die geschwornen Brodschauer sollen beschauen lassen bei 1 Pfund Busse. Auf zu kleines Brod war eine Busse von 6 Schillingen gesetzt. Sie wurden verpflichtet, jedermann das Vorbrod zu geben und alle Tage Brod zu baken und welchen Tags sie das nicht thäten, sollen sie es jedesmal mit 1 Pfund Busse ablegen. Von den Bussen gehören $\frac{2}{3}$ der Stadt und $\frac{1}{3}$ dem Schultheissen zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1439 Peter Burgenstein, der Metzger von Thun und Bern, hat eine Dirne bei sich im Hause. Seine Frau beklagt sich darüber zu Bern. Schultheiss und Rath zu Bern heissen Thun, diese Dirne aus ihrer Stadt schwören.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1439 Ruffli Rieder und Hänslı Richards begehen einen Todschat an Hänslı Tistel, werden dafür den Gerichten zu Thun übergeben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1439 vigilia St. Ulrici Heinrich von Bubenbergr, Ritter, klagte Nördlinger, einen eingessenen Burger zu Thun, vor Schultheiss und Rath zu Thun an, er habe ihme 13 junge Geissen aus der Herrschaft Spiez frefenlich mit Gewalt, ohne Recht getrieben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1439 Die Regierung befiehlt, die Körbe vor der Säge und Reibe zu Thun fortzuthun. Heinzmann vom Stein von Münsingen weigert sich, dieses zu thun, weil der Korb von Altersher da gewesen und die Sage von der Regierung Lehen seie.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1439 6. März Rätb und Burger haben gerathen, dass alle die, welche ihre Allmend nicht ausgeschlagen haben, solches in acht Tagen thun sollen bei der darauf gesezten Busse. Jedoch Vorbehalt, wenn man indessen zu Reise ziehen sollte.
Zettel im Archiv der Stadt Thun.
- 1439 Wilhelm von Ansoltingen von Thun wird von Heinzmann Giseller, einem Gerber, zu Tod geschlagen.
Archiv Thun.
- 1439 Pfingstmontag Prior und Convent des Prediger Ordens in Bern quitiren Schultheiss, Rätb und Burger zu Thun als Vögte ihres Gotteshauses zu den Siechen an der Zull wegen abgelösten 5 Schilling Bodenzinses ab einer Matte zu Thun vor dem Scherzlingthor auf dem Graben, so des von Raron seel. war.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1439 1.Juni Peter Irreney, Tschachtlan zu Frutigen, schreibt an Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun, dass er Cunen Schilling, Ingessener zu Thun, auf den neunten Tag Brachodes auf gemein Tag und Dingstatt auf Lappingmatten weisen solle.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1439

1439

Wegen Mangel an Korn bat die Stadt Thun das Kloster Interlaken, ihr mit 50 Mütt auszuhelfen.

7. März

Antwortete der Probst Peter: Liebe Herren, nun ist war, dass ich euch vormals auch mit 30 Mütt geholfen han, die ich an andern meinen Bräuchen und Handlungen hinderziechen muss, das ich alles um euer Willen gern gethan han und ist mir und meinem Capitel grösser anliegender Bruchen und täglichen Kostens halb schwer angelegen, sollen wir Korn von uns lassen, wand wir entsizen, dass wir nachmalen, ehe das neue kommen mög, Gebresten leiden müssen. Aber wie dem allem sei, so wollen wir doch mit üch ein Mitleiden in diesen Läufen haben, und üch mittheilen, das, was wir zu unserer Nothdurft selber bedörften und haben darum unserm Amtmann zu Thun bei üch geschrieben, dass er üch um vierzig Mütt Dinkel helfe, wand wir nit mehr entbehren mögen und hätten das sunst niemand anders den üch und üwer Stadt zu sunder Liebe erzeiget, wand wir allzeit gern wöllten thun, das üch lieb und dienstlich wäre, wo wir das gethun oder erzügen möchten.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1439 18. 7^{ber}

P:^{a)} Der Gerichtschreiber zu Bern, der im ferndrigen Jahr einen ganzen Monat zu Thun für den Schulmeister functionirt und im Wirtshaus logirt war, auch für Thun einen Provisor bestellt und demselben baares Geld vorgestekt hatte, fordert nun vom Schultheiss und Rath zu Thun sowohl Bezahlung des Wirthes, als seinen vedienten Lohn, und Rükkerstattung der baaren Auslagen, sonst müsse er sie wiedrigenfalls am nächsten Frohnfasten Gericht vor Schultheiss und Rath zu Bern mit Recht beklagen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{a)} Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1440

- 1440 11. Juni
Schultheiss und Rath zu Bern schreiben an Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun: Da der neuerwählte Pabst (Felix V., früher Herzog Amadeus von Savoyen, der den 5^{ten} 9^{ber} 1439 zum Pabst erwählt worden) auf Samstag zu Bern einziehen und daselbst ausruhen will, so solle er um den See um und um fischen lassen und die Fische lebend bis Samstag zu Mittag nach Bern senden. Und wenn Fische gefangen werden, die zum Braten gut seien, so möge er solche bis auf den Donnerstag nach Freiburg fertigen, was aber nach dem Donnerstag gefangen würde, nach Bern. Es seie auch ihr Wille, dass er selbst nach Bern komme und dass er mit denen von Thun rede, dass sie ihre ehrbare trostenliche Botschaft, wie es schon bei andern dergleichen Anlässen geschehen, zu uns haben, mit uns und bei uns den benannten heiligen Vater, den Pabst, helfen zu empfangen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
Schweiz. Geschichtf. Tom 2, S. 395.
- 1440 12. Juni
Räth und Sechzig zu Thun schreiben ihrem Schultheissen Peter Schopfer: Unser freundlich Gruss vor lieber Herr, als auch wohl zu wissen steht, dass wir Muth haben, ein eisen Kreuz auf unsere Kirche zu machen auch wie und von welcher Form. Also bitten wir euch fleisslich mit Ernst, ihr wollet uns das zu Bern versorgen, dass es kürzlich gemacht wird, harin thund, als wir euch das sunder wohl getrauen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1440 14. April
Johann Hebysen, Leutpriester zu Uzistorf, Caplan der Gebein Capelle zu Thun, reversirt der Stadt Thun, die zu dieser Capelle gehörende Wohnung in seinen Kosten bauen und erhalten zu wollen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1440 feria quinta post Georgii
Bern an Thun: Als euch wohl ze wissen ist, wie wir, ihr und ander unser lieben Getreuen mit uns gereiset und zu Feldwert gelegen sind und uns von den Gnaden Gottes wohl gegangen ist. Als nun etlich Einung, so in euer Buss sind, und unsere Huld haben müssen, gern mit euern Burgern wieder in euer Stadt wären, die aber an uns begehren und bitten um Huld, söllend ihr wissen, liebe Getreuen, dass wir allen denen, so nicht von Bosheit wegen von euer und unser Stadt Thun, denn allein von Einungen und Frefeln wegen gewist sind und ausgeschworen haben, unsere Huld geben haben mit diesem Brief, doch in denen Worten, dass sie euer Stadtrecht nach euern Gnaden und Gewohnheiten ablegen und mit euerm Willen beheben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1440 crastina Luce Evan. (19. 8^{ber})
Bern schreibt Thun, dass auf heut Boten von Schwyz bei ihnen gewesen und sie gemahnt, ihnen gegen Zürich behülflich zu sein, dass auch Boten von Schwyz Leute im Oberlande aufmuntern, ihnen zuzulaufen, mahnt daher Thun, diesem vor zu sein und ihre ehrbare Botschaft auf Samstag zu Nacht nach Bern zu senden, um ihren getreuen Rath in dieser Angelegenheit zu vernehmen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1440 29. 8^{ber}
Schreibt Bern an Thun: Ist unser Meinung, dass ihr 80 Mann mit Houpt und anderm Harnesch, Wehrinen und Kost wohl versorget und gerüst bereitend, die uf Fritag früh mit uns von über Stadt ziehen über den Brüning durch Unterwalden, den nächsten gan Schwyz, denn sich unser Sachen also verhandlet hand, dass wir den Zug des Wegs hinus fügen wellen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1440
Hans Maler, Helfer zu Thun, schlägt Heini Wüst von Oberhofen zu Bern wund. Bern schreibt unterm 11^{ten} X^{ber} an Thun, dass sie den Helfer vor sich bescheiden und ihn anhalten, den armen Knecht zu entschädigen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1440
Die von Eriz und Langenegg sagen, es seien ihnen neun Söldner für diese Reise aufgelegt, die sie auch gerüstet. Es sei ihnen aber in diesem Sterbent so übel ergangen, dass die Mugensten abgestorben seien und die übrigen vor Schwäche beinahe den Harnisch nicht tragen mögen. Bitten Thun, Stephan Frutinger, den Sakpfeiffer, zu dispensieren.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1440 24. 8^{ber}
Bern an Thun: Für uns sind kommen Kurzo und Pfister, Pfisterhandwerks, in euerer Stadt gesessen, und hand uns fürbracht, dass ihr euch jezt fürgenommen habet, einen Venner an Hansen zur Flüe statt zu sezen, doch nicht in demselben ihrem Handwerk, über das der Banner eine in euerer Stadt jewelten in des Handwerks Handen gestanden und auch darin redlich gehalten seie, getrauen, man solle sie noch von hin auch dabei bleiben lassen, denn auch sie, die nicht verlohren haben deheiner ihnen verwissentlichen Sachen, begehren an uns, ihnen auch dazu hilflich zu sein. Harin unser Begehren ist auch unser Meinung,

1440

dass ihr nun zu mal und in diesen Läuften das Amt also unbesetzt anstahn lasset untz diese Unmuss am Ende haben, so wollen wir euch denn von der und ander Sachen, so ihr denn samt zu verhandeln hant zu beiden Theilen Tag für uns sezen, verhören und gedenken in massen zu entscheiden, dass ihr von da fürhin in Gütlichkeit bleiben möget.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1440 13. Januar

Peter, Probst zu Interlaken, schreibt Thun: Ich han gesehen, was ihr mir hand geschrieben von Herrn Peter Küngs wegen und auch der Kilchen Scherzlingen, wissend, als mir euer Brief worden ist, dass ich da vor lang die Kilchen demselben Herrn Peter gelichen habe um Gottes und Singens und Lesens willen, getrüwen auch darinnen ein gut Werk gethan habe. Hoff auch, dass er sich gegen Gott dem Allmächtigen, auch Lebender und Todten, in solcher Mass so gütlich und ehrbarlich beweisen soll, dass ihr und auch ich ein Benügen daran haben sollen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1440

Der Convent St. Augustin Ordens zu Freiburg schikt den Bruder Ulrich Schwebli nach Thun wegen Ansprachen an Hänsli von Raron seel. Erben.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1440

Hänsli Brodbachen seel. Weib im Streit mit Herrn Hans Hebysen wegen der Pfrund auf dem Gebein zu Thun, die ihr Sohn besungen und wenig oder keine Bezahlung dafür erhalten hatte.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1440

Hans von Raron, B. z. Thun, pfändet Conrad Kraft von Freiburg 3 Bienenstöcke, die er zu Matten bei Schneebergen zu stehen hatte, und durch Thun nach Freiburg führen wollte.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1440

Heinzmann vom Stein bekümmert Berchtold Messerschmid zu Thun an seiner Schleiffe.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1440

Enz von Ansoltingen hatte einen grossen Einung verschuldet, wird von Bern begnadet und die Stadt Thun wieder erlaubt.

1440 4. August

Peter Schopfer, Schultheiss, und Hans im Baumgarten, Sekelmeister zu Thun, kaufen zu Handen des Spitals und der Feldsiechen daselbst von Greden Homreins drei Matten, neun Jucharten Aker und ein Haus zu Thun um 40 gute rheinsche Goldgulden. Diese Summe soll in die Hände Clausen Heiden, Schultheissen zu Rheinfelden, bezahlt werden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1440 Simon und Judä

Hans Hattinger, Burger und des Raths zu Thun, verordnet in seinem Testament 18 rheinsche Gulden an ein Messbuch den Siechen an der Zull, dass dasselbe da verbleibe und nicht in die Stadt komme, ferner 10 Pfund Pfenninge den genannten Siechen an ein Jahrzeitbuch, den Gleichen 1 Mütt Dinkel jährlicher und ewiger Gült ab dem Gut in Schwendi, den Gleichen eine silberne Schale zum Gebrauch bei Austheilung des heil. Sakraments, denne einem Caplan zu den Siechen 1 Mütt Dinkel jährlicher und ewiger Gült ab obgenanntem Gut zu Begehung seiner Jahrzeit auf Dienstag nach des heiligen Kreuzestag, ferner seinem Bruder eine silberne Schale, seiner Schwester Loisen 20 Pfund Pfenninge und eine silberne Schale, dem weisen Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun, ein Haslin Fladrin Cappli mit Silber beschlagen, dem Peter Schopfer dem jungen eine silberne Schale, wenn ihm ein ehlich Weib wird, den zwen von Mulern zu Interlappen jedem 1 Gulden, ferner Gondrat Worblin und dera von Wandfluh, beide zu Interlappen, jeglicher 1 Gulden, ferner den Frauen zu Interlappen und den Frauen zu Engelberg jedem Gotteshaus 1 Gulden und 1 Mütt Dinkel ab besagtem Gut in Schwendi mit dem Beding, dass sie jährlich auf obigen Tag seine Jahrzeit begehen, ferner 10 Pfund Pfenninge an die niedere Capelle zu Thun, dann Cuno, seinem Bruder, einen Harnisch, ferner alle seine Mannlehen Margarethen, seiner Ehwirtin, nach Mannlehens Recht. Dann ist zu wissen, dass ich aussere Mannlehen

1440

gekauft habe um 435 Pfunde. Da ist meine Meinung, dass daraus um 300 Pfund Pfennige ein eigen Gut kaufen, das meiner genannten Ehwirtin und nach ihrem Absterben meinem Bruder Cuno werden soll. Von den andern 135 Pfunden sollen werden 100 Pfund Pfennige dem Haus von Zeiningen zu Thun, dass sie daraus ein Stük Land kaufen und aus desselben Ertrag jährlich seine Jahrzeit auf vor besagtem Tag begehen sollen in der obern Leutkirche zu Thun und soll diese Jahrzeit in das Jahrzeiten Buch der obern Leutkirche eingeschrieben werden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1440

Ulrich von Ansoltingen vergabet der Kirche zu Uttigen zehn Gulden.

Thun Urk.

Basel, 1440 Montag St.
Peter und Pauls Tag

Johann Thüring, Münch von Münchenstein, Custor der mehrern Stift zu Basel, und Susanne^{a)}, Münchin von Münchenstein, Ehefrau Hansen von Blauenstein, Edelknechts, des genannten Thürings Schwester, verkaufen an Elsbethen von Rümelingen, Wittwe Petermann Buwlis seel., und Frau Annen von Velschen, derselben ehelichen Tochter, Petermanns von Krauchthal, Schultheissen zu Bern, Ehefrau, die Hälfte nachstehender Güter, die ihnen von Hartmann Münch seel. ehelichen Sohn, Wolfli Münch von Münchenstein seel., ihrem Bruder angefallen waren: Nämlich den halben Theil der Burg zu Strättlingen, Twing und Bann zu Strättlingen, Schoren, Buchholz, Allmendingen, Scherzlingen, Thierachern und Walen, samt dem Kirchensaz zu Thierachern, Twing und Bann zu Blumenstein, Tannenbühl und Poleren, Twing und Bann mit hohen und niedern Gerichten zu Wattenwyl, Haus und Hofstatt zu Thun an dem Kirchweg, genannt des von Burgistein Haus, und eine Menge anderer Güter, wovon der andere halbe Theil Frau Margarethen von Bubenbergh gehört, um 1470 rheinsche Goldgulden.

Schloss Thun, Dokumentenbuch, f^o. 573.

1440

Auf Verenen Tag lagen die von Thun mit ihrem Volk zu Lenzburg unter der Anführung ihres Schultheissen Peter Schopfer und Claus Langenegg, Hauptmann.

1440

Quinta feria ante assumptionem virginis Marie lagen Hauptleut und die Venner von Thun mit ihren Gesellen vor Farnsperg.

^{a)} Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1441

- 1441 10. 8^{ber} In der Reise, als die Thuner mit Bern gan Lamparten zogen zu den übrigen Eidgenossen, war der Mezger Uli von Holowegen, Hodler der Mezger von Thun. Es gieng ihm in diesem Zug ein Ross ab, das ihm die Mezger zu vergüthen oder zu ersezen versprochen. Sie hielten aber nicht Wort. Er beklagt sich desshalb bei der Regierung und diese ersucht Thun, ihm gegen die Mezger beizustehen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1441 auf St. Marx des Evangelisten Tag Den frommen bescheidenen, den Schneidermeistern, Gewandschneidern und Tuchscherern gemeinlich der Stadt Thun, unsern lieben und guten Freunden. Entbieten wir die Schneidermeister, Gewandschneider und Tuchscherer der Stadt Luzern unsern freundlich willigen Dienst und alles Gute. Lieben guten Fründ, wir thund üch ze wissen, dass wir Willen hand, üs ze geben der Meyen, der uns ze Zug geben und worden ist, uff den nächsten Sunnentag nach der Auffahrt. Harum so bitten wir üch fründlich mit ganzem Fliss und Ernst, dass ihr also zu uns und zu dem Meyen kommen wollent, auf den genannten Sunnentag ze Luzern ze Nacht an der Herberg zu sein, won wir mit einem Wirth überein gekommen sint um ein Mahl an 1111 dry Schilling und der soll uns die Mahl redlich geben von gutem gesotten und gebraten Fleisch, Fischen und zweyley Wein, Elsässer und Landwein, und darzu ander Ding, als den Mahlen nothdürftig ist. Harumb, lieben guten Fründ, kommet zu uns zu dem Meyen und nehmend üwer Umsessen mit üch etc.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1441 16. 8^{ber} Etliche Thuner wollten über den Brünig den streitigen Partheyen zuziehen. Das damals neutrale Bern verbietet es. Es wolle nicht Streit anfangen oder stärken – bei Strafe an Leib und Gut.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1441 13. April Da nach den theuren und harten Jahren wieder bessere eingetreten, die Wirthe aber bei ihren hohen Preisen verblieben, so lud die Regierung die Stadt Thun ein, ihre Boten mit andern Boten auf Sonntag nächst nach St. Jörientag nach Bern zu senden, um mordrigen Tags „uns üwer Rath und Anschlag fürzugeben und fürer in der Sach ze rathen und die in massen beschliessen helfen, dass man doch versteh, dass sich Eins an der Wohlfeili dem Andern nachziech“.
Datum feria quinta dierum Pascal anno 1441.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1441 6. 9^{ber} Da auf die Stösse zwischen Zürich und andern Eidgenossen Liedli gemacht worden, so wird, da diese Stösse nun berichtet sind, das Singen dieser Liedli bei 3 Pfunden Busse verboten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1441 Die Schifflleute beklagen sich zu Bern, dass die von Thun ihre neue Brücke zwischen den Jochen zu enge machen wollen, dass sie mit den Schiffen und Flossen nicht durch kommen mögen. Bern befiehlt Thun, diesem Fehler abzuhelfen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1441 5. May Burgdorf schreibt Thun: Herr Henmann Pfister, genant Labhart, wilund Propst zu Ansoltingen, habe seiner Tochter Jonata, eheliche Wirthin Henmann, Burgers von Burgdorf, hundert Pfund Ehesteuer auf seinem Haus im Rossgarten zu Thun verschrieben. Nun habe er dieses Haus verkauft, ohne die Ehesteuer zu bezahlen. Bittet daher Thun, ihrem Burger in dieser Sache behüflich zu sein.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1441 Peter Walther von Bern schlägt Bruttonwald zu tod, verliert die Stadt Thun und wird von der Obrigkeit um 12 Gulden gestraft
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1441 Zwei Schwestern am Len von Thun sind Klosterfrauen zu Interlaken. Thun fordert ihnen Tell von ihrem väterlichen Erbe. Peter, Probst zu Interlaken, wiedersezt sich in ihrem Namen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1441 Die Augustiner von Freiburg beklagen sich zu Bern, dass Heinrich von Scharnachthal ihnen den Zins oder Seelgeräth, so Hans von Raron seel. ihrem Gotteshaus vergabet hatte, nicht ausrichte und bitten, dass ihnen nach Weisung des von Raron Ordnung genug geschehe.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1441 Hans zum Baum hatte einen grossen Einung verschuldet. Da er seine Zeit geleistet und der Stadt Thun dafür genug gethan, so wird er von der Regierung wieder behuldet.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1441 Der Rath und die Sechzig zu Thun waren im Streit mit Hänslü und Glewin Röttschin, Hänslü Stuki dem ältern, Hänslü Beren, Hänslü Poler, Joder Zeender, Hänslü Herting, Immer Scherrer, Uli Oswald, Peter Losin, Mazisperg im Bälliz, Hänslü Schrötin und der Gemeinde zu Thun wegen der Eselmatte. Bern schreibt Thun unterm 21^{ten} April

1441

und sezt den Partheyen Tag an auf Montag nach St. Jörgentag und ladet Thun ein, ihre ehrbare treffentliche Botschaft von Rätthen und Sechzigern auf diesen Tag vor ihnen zu haben, „so wollen wir euch gegen einander verhören und nach Gelegenheit des Sachen entscheiden, dass ihr in Einigkeit kommen und güthlich unter einander wohnen söllend“.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1441

Diss ist ein Ordnung, so angeschlagen ist von meinen Gnädigen Herren, dem Schultheissen, Rätthen und den Sechzig zu Thun, als von dero wegen, so täglich um ihren Taglohn in dem Feldmarken arbeiten, wollen auch dabei, dass sie gehalten werd von allen denen, so unter der Stadt Banner gehören. Einem Knecht soll man geben 2 Plappart zu der Speise und für Speise und Lohn 5 Schillinge. Einer Frau soll man geben 18 Pfenninge zu der Speise. Ferner ist zu wissen, wo das wäre, dass jemand, es wäre Mann oder Weib, mehr Lohn gebe oder nehme, denn als vor steht, so oft das geschieht und sich erfindet, so oft will man von ihnen nehmen 10 Schillinge zu Buss ohne Gnade. Und wo jemand wäre, so zu unserer Stadt Banner gehörte, er wäre innerhalb oder ausserhalb der Stadt, so unter uns mit Haus und Hof, mit Feuer und Licht gesessen wäre, um den vorgenannten Lohn nicht werken wollte und von uns und denen, so unter unser Banner gehören, zöge, von desswegen, dass er anderswo um grössern Lohn werken wollte, so soll man von ihm, für so manchen Tag er von uns und den Unseren fort wäre, für jeden Tag 10 Schillinge zu Busse von ihm nehmen. Es soll auch niemand dem andern seine Werkleute, die er gedinget und in seinem Werk hat, abdingen, denn welcher das thäte und sich erfunde, der soll es ablegen mit 10 Schillingen Busse ohne Gnade. Dessgleichen auch, ob einer einem verheissen hätte und zu einem anderen gienge ohne rechte und redliche Sache. Auch behalten wir uns selber vor, diese unsere Ordnung zu mindern und zu mehren nach Läufen der Zeit und Gelegenheit der Sachen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun,
abgedruckt im Schweiz. Geschichtf., Tom 5, S. 118.

1441 5. October

Bern an Thun: Uns kommt gar eigentlich für, dass in Lamparten grosser Gebrest an Korn und fast theur sei, dass sie sich aus andern Ländern speisen und Korn kaufen müssen. Also sagt man uns, dass sie auch herüber in unser Land Korn aufzukaufen fahren, oder die Unsern, so bei ihnen gesessen sind, ihnen Korn zuführen und darzu Fürdrung fügen, dadurch aber unsern Gemeinden an den Märkten Aufschläge und auf solche Theurung, als nun gewesen, wohl anderer Kummer erwachsen möchte. Das alles zu verkommen, so ist unsere Meinung, dass ihr mit den Korn Käufern, so den aussern Ländern die Korn führen, es seie zu Schiff oder zu Rugg, heisset schwören, das in Massen wieder zu verkaufen, dass es in unsern Landen und Gebieten bleib, darin geessen und nicht vom Land geführet werde.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1441

Franz von Ravenspurg, Leutpriester zu Thun, Zeuge, da Uli Müller zu Sigriswyl Herrn Conrad Brunner, Chorherrn zu Interlaken, einen Aker zu Sigriswyl um 10 Pfund verkauft.
Besigler: Heinrich Öttli, Stadtschreiber zu Thun.

Interl. Dok. Buch, Tom 5.

1441

1441 Die Regierung fordert die Gemeinden Hilterfingen, Sigriswyl und Steffisburg auf, der Tell wegen, jede vier Botten nach Bern zu senden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1441 Margreth Honrein von Thun ist zu Rothweil angesessen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1442

1442 24. 7^{ber}

Bern an Thun: Unser früntlich Gruss zuvor, liebe Getrüwen. Es ist wahr, dass unser allergnädigster Herr, der römische Küng, mit unser Botschaft, die wir zu sinen Gnaden, um unser Stadt Freiheiten ze bestätigen, gesendt hatten, geredt und geworben hab, sinen Gnaden die Schloss im Ergöw, so wir denn von unsers allergnädigsten Herrn, des römischen Künigs seeliger Gedächtnuss, Gebottes wegen zu dem Heiligen Rych und unsern Händen bracht, und darnach von sinen küngklichen Gnaden verpfändt fand, ihm geben ze lösen, als ein römschen Küng, und das inmassen an uns ze bringend, dass wir sinen küngklichen Gnaden darum Antwort geben, ob wir sölichs thun wellten oder nit. Wann nun die Sach treffenlich ist und verlangen wird und ihr die gewesen sind, die mit uns und andern den Unsern Noth und Arbeit, die Schloss ze erobern, gehebt hand und uns zu den Sachen üwren wysen Rath wohl geben könnent, was uns in den Sachen das Best gethan und gelassen sy. Hievon ist unser Meinung und begehrend an üch, dass ihr uf Frytag ze Nacht üwre treffenliche Botschaft in unser Stadt habent, uf Morndes ihren und üwren getrüwen Rath mit andern den Unsern, so sie die Sachen eigenlichen von uns vernehmen, darauf ze geben, als wir ihnen und ouch üch wohl getruwent.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1442 3. 8^{ber}

Statthalter und Rath zu Bern an Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun: Unser früntlich Gruss vor, lieber Schultheiss. Von unsrem Vogt von Baden und ouch von Aarburg hant wir unzweifellich vernommen, dass unser genediger Herr, der römsche Küng, uff Fritag ze Nacht in unser Stadt Bern sin well, hie von, so ist unser Meinung, dass du umb den See eigentlich bestellest, dass alle die Visch, so umb den See gefangen werdent, dass die zu unsren Händen bestellt und verabsazet werden, umb dass wir sinen Gnaden dester richliger Volzug und Ehre erzoigen mugen, ouch sollt du dich darnach richten, dass du und ander ze Thun, so denn erlich ze riten haben, uff dem Fritag zitlich ouch hie syent, uns sinen Gnaden engegen ze riten und helfen enfahen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1442 Samstag vor St.
Niclaus Tag

Niclaus von Wattenwyl schreibt an Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun, seinen lieben Gevatter: Es hat für mich bracht mein Vetter Heini aus Wattenwyl, wie dass ihm einer wolle seine Pfänder verkaufen, da aber ihm ungütlich geschieht, nach dem als den für mich kommen ist, als bitt ich dich, dass du wöllest mit ihm verschaffen, dass er die Sach wöll also in einem guten lassen anstahn, seinen Rechten unschädlich, untz dass ich mag hinauf kommen etc.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1442 die lune prius
Urbari

Bern bittet Thun, sich für den frommen Heinzmann von Scharnachthal, Edelknecht, der zu Basel eine Summe Geldes aufbrechen will, zu verbürgen, weil sie daselbst niemanden Geld leihen, wenn nicht eine Stadt Bürge für den Zins seie.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1442

Unter dem Spitalvogt Hans Zeiss wurde dieses Jahr für den Spital eine neue Scheuer gebauen.

Archiv Thun.

1442

Bern schreibt Thun, der Graben beim Scherzlingthor seie verschlagen und vermacht, dass weder Schiff noch Floss, wie sonst gewohnt, herabgeführt und kaum zwei Trämel durchgebracht werden können, dessgleichen auch bei der Sinne an der Schwelli und ist eure Meinung, dass sie Schiffe und Flossholz durch dess von Zeiningen seel. Thor in die Aare ziehen sollen. Unsere Meinung aber ist, dass beide im Graben und bei der Schwelli so weit aufgethan werden, dass jedermann mit Schiff und mit Floss, wie von Alter her, fahren könne.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1442 29. X^{ber}

Schultheiss und Rath zu Bern an Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun: Als wir dann in unserer Stadt und auch auf das Land den bösen Pfenning geleit hand und auch in jeglichem Kirchspiel den Wein zu schätzen, ehrbare Leute geordnet hand, dero ein Theil dazu geschworen, ein anderer Theil aber nicht, also ist unser Meinung, dass da

1442

Martin Bokess, dem wir Heini Steldin und Hämmerlin und Heinzmann von Lug, dem wir Henmann Säger zugegeben hand, heissest schwören, dass sie allen Wein, so jezt nicht entzapft ist, es sei Gewächs, Schenkwein oder Trinkwein, schätzen die viele, so den jezt ze mal jedermann hat, nämlich ein sechs oder sieben säumig Fass bei einem halben Saum ohngefähr, ein drei- oder vierhalb säumig Fass bei einem Vierling und, je nachdem die Fass sind nach Marchzahl, aber fünf Fuhrlager für ein Saum. Den Wirthen sollen sie den Wein einmessen, kösten und schätzen, je nachdem die Käufe stehen, dass sie ihre Führung und auch bescheiden Schenklohn bekommen und nicht wie sie bis dahin gewohnt waren, auf eine Mass drei oder vier Pfennige Ueberguts oder Gewinn zu schlagen. Welcher Priester auch in seinem Hause Wein schenkt oder im Hause oder aussert dem Hause verkauft, soll auch sein Umgeld geben und ihm sein Wein, als vorsteht, geschätzt werden. Die Schärer sollen auch schwören, des Bösen Pfennings von dem geschätzten Wein sich in massen zu versichern, dass sie dess zu der Frohnfasten sicher seien zu bezahlen und unserm Sekelmeister zu wahren. Es soll auch kein Wirt weder Fass noch Lagel anstechen, es sei denn zuvor von den Schärern geschätzt und küstet, dessgleichen sollen auch die thun, die ihren Trinkwein selber in ihren Häusern haben.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1442 crastina Cunradi

Bern an Thun: Petermann von Hüenberg, unser Burger und Venner, hat uns erzählt, dass ihr Heini Schiken, den euern, angefordert habet einen Gulden zu Tell von seines Burgerrechts wegen, das er, als ihr meinet, bei euch haben soll und demselben Heini Schiken, euer Tellmeister eine Hofstatt verkauft und vertrieben habe, darauf er den Udel haben solle. Da er nun nicht weiss, dass er euer Burger sei noch das Udel also besetzt sei, er auch nicht weiter geschworen habe als andere Schultheissen, euern Nuzen und Ehre zu fördern, das er auch noch gerne thäte, bedünkt uns, dass ihm schwer sei, euch solche Tell auszurichten und euch solches wenig fürtrage und er den euern viel zu Liebe thun mag. So bitten wir euch freundlich und gütlich, ihr wollet ihm die auferlegte Tell fahren lassen und ob er euerm Udelbuch eingeschrieben wäre, wieder ausschreiben lassen. Darmit thätet ihr ihm solchen Dienst, der er willig wäre, um euch zu verdienen, und auch wir wollten solche Gütigkeit freundlich gegen euch und die euern erkennen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Petermann von Hüenberg war 1416 a 1419 Schultheiss zu Thun und in den Tellrödeln von 1407 und 1432 waren ihm als einem Ussburger 3 Pfund Tell auf gelegt.

1442 Zinstag nach der alten Fasnacht

Gemeine Gesellen zu den Kaufleuten in Bern an Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun, ^{c)}ihrem Gesellen^{c)}: Euch stah wohl zu wissen, wie unsere Gesellen stössig sind mit den Krämern, die auch unser Gesellen sind von des Briefes wegen, als^{d)} wir dann zusammen sind kommen und den sie über ein haben wollen, auch eines Glasfensters, das Schüz hat machen lassen, darum wir gross Zweiung unter einander haben, dass darvon möcht Kummer und Arbeit auferstahn, das uns allen übel käm. Darum, lieber Schultheiss, bitten und mahnen wir euch ernstlich, dass ihr auf nächsten Sonntag zum Imbis wollet bei uns sein, da wir von der Sache wegen ein stark Gebot haben.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1442 crast. apost. Simon et Judae

Wir haben euch vor 14 Tagen geschrieben und bei unsern Hulden und hohen Bussen gebotten, dass keiner vom Land laufe, um jemanden zu helfen und Unwesen anzufangen. Nun kommt uns vor, dass an euch geworben werde um Gesellen, vom Lande zu gehen, mit solchen, die gerne etwas anfangen, das uns und andern biderben Leuten leid wäre und übel bekommen möchte zu beginnen, dass wir euch doch nicht getrauen. Wie dem nun seie, so gebieten wir euch nochmals ernstlich als vor bei unseren Hulden, dass euer keiner vom Land gehe, ihr habt dann zuvor unser Rath und Urlaub, denn welcher darüber vom Land gienge, der soll darum unserer treffentlichen Strafe gewärtig sein.
Bern an Schultheiss und Räte zu Thun.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

^{d)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

1442

1442 feria 6^{ta} ante
Simon et Judae

Räth und Burger zu Thun beschlossen, dass alle die Allmende innhaben, die ausschlagen oder den Zins davon geben sollen. Die Darwiederhandelnden sollen alle Tage um fünf Schilling ohne Gnade gebüsst werden.

Archiv Thun.

1442

Auszüger von Sigriswyl waren Heini Söser, Uli Poss, Hänslis Sohn, Willener, Cläwi Rachholter, Hänslis Rudi, Uli Poss, Uli Sohn, Uli Sigrist, Heini Rachholter, Hänslis Eschler.
Von Steffisburg: Hänslis Zuber, Hänslis Rüsser, Rudi an der Brugg, Schiltschitt, Heinzmann ze Racholtern, Christan Blank.

Archiv Thun.

1442

Entz Geissi hatte der Schützengesellschaft in Thun eine silberne Schale vergabet. Sie^{b)} mussten sie rechtlich von der Mechtild Körin fordern.

Missiv im Archiv Thun.

^{b)} Unsichere Leseart: *Sie* oder *Die*?

[Leere Seite]

1443

- 1443 21. May Bern an Thun: Unser früntlich Gruss zuvor, lieben Getrüwen. Wir hand diese Jahr har viel Kosten, Müh und Arbeit gehebt zwüschent unsern Eidgnossen von Zürich an eim und den von Schwyz andersyt, wie wir die Spän, so zwüschent denselben beiden Theilen gewesen sind, mit Gütlichkeit hingeleit, dass wir also von Tag ze Tag bestellt haben, als dann das gewesen ist. Also hand sich nun die Sachen von Nüwen zwüschent allen unsern Eidgnossen an eim und den von Zürich andersyt von der nüwen Bundes wegen, so die Benennten von Zürich mit dem Hus von Oesterrych gemachet haben, den unser Eidgnossen meint, dass ihn die von Zürich nit ze machen gehebt haben, wie doch der von Zürich und unser Eidgenossen Bünd in eim Artikel weisent, dass sich jegklich Ort fürer zu Herren und Städten verbinden mag, den Ehrenbünden unvergriffenlich, und auch, dass sie in demselben nüwen der Herrschaft von Oesterrych Bund ihr alten Bund luter vorbehebt hand, so fer ihn gezert und gemachet, dass wir uf Hüt von unsern Eidgnossen von Schwyz schriftlichen Bottschaft vernommen hand, dass sie gegen einandren ze Feldwert gezogen syen. Wenn uns nun nit zwyflet, denn wir werden um Hilf von beiden Theilen ermahnt, als jetz zum Theil ouch beschechen ist, daran uns aber vil gelegen ist, und darzu wyses Rathes nothdörfzig sind: hievon, so begehrent wir an üch, und ist auch unser Meinung, dass ihr uf jetz Donnerstag ze Nacht üwer ehrbarn, wysen Botten by uns in unser Stadt habend, die uf morndes Frytag, so sie die Sachen mit ihr G'legenheit von uns vernehmen, ihren wysen, getrüwen Rath geben, wie wir uns in den Sachen gegen beiden Theilen halten sollent.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1443 März 20 Junker Anton von Erlach, Edelknecht, stiftete in seinem Testament eine ewige Messe und Caplaney auf dem Altar St. Johann des Täufers in der Kirche zu Scherzlingen. Er gab zu einer Priester Wohnung und Besoldung sein Haus und Hoof zu Schadau mit Äkern, Matten, Reben zu Rufinen und Hofstetten, seinen Theil des Zehntens ^{b)}an Korn und Heu ^{b)} auf dem Thunfelde samt dem Junge Zehnten zu Thun, seine Güter am Homberb, so jährlich 21 Mütt Dinkel abwerfen, und noch 27 Mütt Dinkel Bodenzinse. Seine Gemahlin Barbara von Stein bleibt lebenslang Nuzniesserin. Sein Vermögen substituirt er seinen Vettern, den beiden Ulrich, Rudolf und Petermann von Erlach. Hinterlässt er keine Leibeserben, so soll das ganze Gut zum Haus Schadau vereinigt werden, um vier Priester zur Kirche von Scherzlingen daraus zu erhalten, und weniger als vier, wenn solches nicht darzu ausreichen sollte.
- Testamenten Bücher der Stadt Bern.
- Nach erfolgter Reformation wurden diese Güter der Familie von Erlach zurückerstattet.
- 1443 8. May Bern an Thun: Wir haben vernommen auf diese Stund, dass auf hienacht des ehrwürdigen Herrn des Propsts von Interlaken Haus, in euer Stadt gelegen, angegangen und zum Theil verbrunnen sei, aber niemand von den Gnaden Gottes fürer davon kein Schade von Feuer zugerissen, dess wir froh sind als billig ist, wond wir nun wissen, dass ihr dadurch grossen Schrecken empfangen hant und Mühe mehren Schaden ze verkommen, sollen ihr wissen, dass uns sölcher Schrek und Kummer euch in der Sach gehabt in treuen und von Herzen leid ist in Massen, als ob es unsere eigene Sach in unserer Stadt wäre als auch billig ist, denn wo wir euern Kummer, Sorg und Mühe wenden könnten und vor sein möchten, wären wir willig und unverdrossen, klagen euch also semlichs euers Schrekens und Kummers als unser lieben Getreuen ernstlich und freundlich, dann bedunkt euch auch, dass wir zu denen oder andern euern Sachen ützt thun können dienstlichs und fürderlichs, dass ihr söllichs Kummers überhebt werden möget, wollen wir gern thun.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Dieses Haus war das jezige Wirtshaus zum weissen Kreuz.
- 1443 Antono Kurz, der zum Baum, Heini Rast und Hartschi von Thun wurden vor Lauffenburg verwundet und durch Ulrich den Schärer von Baden geartznet und verbunden.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1443 2. März Bern an Thun: Hans im Bomgarten, Sekelmeister zu Thun, klagt, dass Uli Fizelbach, der Müller, ihm die Mühleknachte abdinge, daher er in grossen Schaden komme, sein Mühlezens geschwächt werde, er aber gleich zinsen müsse den unsern von Krauchthal, Ulrich von

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

1443

Erlach und Hansen Matter, und seine Mühle doch älter seie als Fizelbachs. Daher sollen beide, Fizelbach und im Bomgarten, vor uns erscheinen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1443 8. May

Riethen meine Herren, dass man solle Leitern machen, nicht zu gross und nicht zu schwer, und solche in der Stadt vertheilen je auf vier Häuser eine, welche sie auch bezahlen sollen.

Zettel im Archiv der Stadt Thun.

Dieser Beschluss geschah in Folge eines im Hause des Klosters Interlaken statt gehaltenen Brandes. Der Venner und zwei der Rätthe machten mit den Feuergeschauern eine Hausuntersuchung, befahlen alles Feuergefährliche in Zeit 14 Tagen zu verbessern bei einer unnachlässigen Busse von 1 Pfund Pfenningen für jeden Tag von den Nachlässigen und Wiederhandelnden zu beziehen.

Zettel im Archiv der Stadt Thun.

1443 21. Jenner

Bern an Thun: Da uns gewisse Märe kommen sind, dass die von Zürich sich gar berlich und fast stärken und ihnen viel Volks zu Hilfe zuziehe, wir aber nicht wissen, auf wen solche Sammungen beschehen, so ist unser Meinung, dass man uns nicht ungerüstet finden möge, dass ihr ^{a)}euer Hauptleute sezet^{a)}, eure Harnisch beschauet, euch rüstet und wahnset mit allen Sachen, dass wenn wir euer nothdürftig werden, ihr gerüstet seiet, dass ihr auch verkommet, dass keiner vom Land lauffe. Denn welcher in diesen Läufen andern zu Hilfe lüffe, den wollten wir an Leib und Gut strafen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1443 May 26

Bern an Thun: Wir tun euch ze wissen, dass uns heut früh Märe kommen sind, dass unser Eidgenossen von Luzern, Uri und Unterwalden der Herrschaft von Oesterreich Leute und auch die von Zürich ufem Horgenberg angegriffen, ihre Letzinen und Hütten gewonnen und ihnen 525 Mann erschlagen haben. Da uns unser Eidgenossen gemahnt, ihnen zu Hilf zu ziehen, so sind wir dieser Mahnung nachgegangen und werden auf jezt Zinstag aufbrechen und den nächsten Weg nach Zofingen ziehen, also begehren wir an euch, dass ihr mit euer Stadt Zeichen und so viel wohlgewaffneten und wohlmögenden Leuten, als ihr haben möget, uns auf einen Monat mit Speis versehen und ohne Verzug den nächsten Weg nachziehet.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1443 21. Juli

Bern an Thun: Wissend, dass wir uf Samstag mit unser Stadt Zeichen in dem Namen Gottes von unserer Stadt ziehen und unsern Weg nach Baden nehmen zu den Unsern zu sehen. Also ist unser Meinung, dass ihr mit denen im Freiengericht 60 wohlmögende Fussmänner, denn ihr wohl gesehen habt, wie fast die Ross die Leute hindern, mit gutem Harnisch und Wehrinen wohl erzüget und mit Ziger, Käs, Anken, gedignem Fleisch und Pfenningen wohl versehen, den ander ässig Ding getrauen wir, dass sie wohl zu kaufen finden werden, auf jezt Freitag ze Nacht in unserer Stadt habet.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1443 31. Juli

Bern an Thun: Nachdem sich denn die Sachen in dem Krieg, so wir jezt sind, erzeigen und nach den Mären, so uns kommen, sind wir einhellig zu Rath worden, dass wir auf^{b)} jezt Zinstag mit unserm Banner ins Feld ziehen wollen, darzu wir unsere Freund und lieben Getreuen berufen, uns behilflich zu sein. Also begehren wir an euch, dass ihr euch dazu rüstet mit euerm Zeichen, euch ehrlich und uns tröstlich mit so viel Macht oder mehr, als ihr den nächst zu uns kommen waret, mit Kost und Geld versorget auf jezt Montag zu Nacht in unserer Stadt zu sein, um morndes mit uns im Namen Gottes von unserer Stadt zu ziehen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1443 Freitag vor Mittfasten

Hans von Dürren, Burger und gesessen zu Thun, beehrte von Cuno Hattinger das auf ihn, wegen der Thür, welche Cuno Schilling bei der obern gedekten Brücke zu Tag- und Nachtzeit beschliesst, gefällte Urtheil. Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun, spricht auf die Weisung Berns als Richter, dass genannter Cuno Schilling die Thür an der obern gedekten Brücke des Tages soll lassen offen stehen und das Thürlein an dem Freienhof Tages und Nachts.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

a)-a) Eingefügte Textstelle

b) Eingefügte Textstelle

1443

Bern, 1443 Mittwoch
nach Bartholomäi

Rudolf von Ringoldingen schreibt Thun: Ich stahn hinter euch, um dreissig Gulden Geldes zu Basel, gehören einem Caplan zu St. Peter, heisset Herr Niclaus Putöw, und waren auf Pfingsten gefallen. Darum bin ich gemahnt zu leisten und leiste auch seit unser Frauentag nächst vergangen. Bitte euch, dass ihr den Zins und auch die Leistung hin abgen Basel wähet, anders mir wird ein Hengst darum verloren. Ich hatte auch mit euerm Schultheissen davon geredt im Feld vor Loffenberg (Lauffenburg), der meint, ich sollt euch darum schreiben.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1443 sabato post
ascensionis

Bern an Thun: Wir haben vernommen, dass mancherlei argwöhnische Reden unter euch und anderswo in unsern Gebieten lauffen, dass unsere Mitburger von Freiburg uns in diesen Läuften nicht beistehen wollen, als denn unser Burgrecht gegen einander weiset. Wir haben desshalb unsere Bottschaft zu ihnen gesandt, um solches zu erfahren. Da haben wir vernommen, dass solche umlaufende Reden unwahr sind und dass unsere Mitburger von Freiburg uns erboten, nicht nur das zu thun, was sie verbunden sind, sondern selbst ein mehreres, dess wir ihnen billig zu danken haben. Darum, lieben Getreuen, thun wir euch solches zu wissen, damit ihr diese Reden bei und um euch unterdrücket, wie wir es bei uns auch thun. Ferner ist uns fürkommen, dass etlich Personen zu Steffisburg, so gesessen sind in dem Gässli bei dem Brunnen, einem armen Freiburger, der das Allmosen gehäuschet hat, grosse Schmach mit Worten von der obgenannten von Freiburg wegen angethan haben. Man sollte ihn von iro wegen ertränken etc., was nichts gutes erzwekt und uns leid ist. Darum ist unser Meinung, dass ihr zur Stund solchen Personen zu Steffisburg nachfraget, sie aufhebet und in eure Gefängnisse leget bis für uns, da wir solche Hinterrede nicht gerne vertragen wollen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1444

1444 Donnerstag um
Mitternacht. Der Monat ist
nicht angezeigt.

^{a)}Bern an Thun^{a)}: Wüssent, dass uf hienacht uf die 10^{te} Stund uns Botschaft kommen ist, dass unser Find, wüssen die nit eigentlich zu nennen, unser Schloss, die Stadt Brugg, ingenommen hand. Darum, so mahnen wir üch, was wir üch ze mahrende hand, dass ihr mit üwer Macht angesicht diss Briefs zu uns und unser Panner gan Arow ziehend und uns sölich Uebel helfend rächen, wann unser Eidgenossen von Solothurn und auch wir uf morn Fritag von Stadt ziehen wellend.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Eine Reihe Missive über die Züge der Thuner in diesem Jahr sind im Schweizerischen Geschichtsforscher, Tom 6, von Seite 346 bis und mit 435, wörtlich abgedruckt. Wir führen hier nur folgende zwei an, die auf die Schlacht von St. Jakob Bezug haben.

1444 1. 7^{ber}

^{b)}Schlacht bei St. Jakob^{b)}

Wir, der Schultheiss und der Rath der Stadt Bern, entbieten dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern gemeinlich ze Thun unsern früntlichen Gruss zuvor. Liebe Getrüwen, unser Herren und Fründ und ouch gemein Eidgnossen, so vor Zürich sind gelegen, sind von dem Feld gezogen, hand sich umb Mellingen und Lenzburg und darumb in dem Ergöw niedergeschlagen und sind ihnen gewisse Mär fürkommen, wie dass die Schinder und ander unser Fiend in unser Land brechen wellent und uns an Lyb und Gut unterstahn ze verderben und besunder ihr ein gross Volk gen Zürich inkommen syent. Harumb unser Herren und Fründ uns geschriben hand, wie sie und gmein Eidgnossen und ouch wir sölicher Uebel mit Gottes Hilf meinen ze widerstahn und sölichen Kumber, den wir und ihr an den Unsern vor Basel leider empfangen haben, rächen, wann uns kein Sach nie leider ward. Darumb ist unser Meinung, bitten und mahnet üch ouch daby alles dess, so wir üch von Dienst und Fründschaft wegen ze bitten und ze mahnend haben, ihr wellent angesicht diss Briefs mit allem üwrem Volk, die denn ihr Handwehre in sölichen Sachen bruchen mögent, ze Stund ufbrechen und wider Langentan hin den nächsten ziehen, daselbst ouch wir hinziehen wellen und unser Land und Lüt vor unsern Fienden behüten und semlich Uebel, das uns Allen billichen ze Herzen gahn soll, so an den Unsren und den Uewren beschehen ist, helfen rächen. Wir begehren ouch, dass ihr mit den Uewren reden und verschaffent, dass sie Geld, Kost und Spys zu ihnen nehment, wann andren ihren Fründen, so dauss im Feld ligent, solichs fast nothdürftig ist, und auch ihnen selbst ze Trost nehmen wellent. Da wellent üwer Trüw und Hilf, uns und üch ze Trost nun zermal, sider es Noth thut, mit gutem Willen erzeigen. Das wellent wir ewenklich in allem Guten gegen üch ingedenk syn.
Datum uf Sant Verenentag anno 1444.

1444
3. 7^{ber}

¹⁾Schlacht bei St. Jakob¹⁾

Den Frommen, Wysen, dem Statthalter und den Räten ze Thun, unsern lieben Herren, unser früntlich Gruss und willig Dienst bevor, allzyt liebe Herren. Ueweren Brief, so ihr uns hand geschickt by Morgentstern, haben wir wohl versanden, und als ihr darinn hand geschriben von den Unsern, dass sie vor Varnsperg haben erworben, dass ihr trüwent, es soll üch nit verwüssenlich syn, wie wohl sie hätten erworben, wär uns lieb, und wüssen ouch nit anders, dann dass üch uf Zinstag von unsern Herren von Bern sy verschriben. dass ihr uns nach söllent ziehen. Und also ligen wir noch ze Lenzburg und warten da, wann uns unser Fiend wöllen überziehen, uf welchem End sy harin wellent kommen, da truwen wir, wir wollen sie mit der Hilf Gottes wenden, dass wir den Schaden rächen, so unsern guten Fründen vor Basel ist geschehen, und unser Eidgnossen züchent ouch harzu. Wo aber der Huf der Schindren lige, können wir nun zermal nit wüssen. Wohl vernehmen wir, wie dass ein gross Volk ze Louffenberg durchziehe und ziehen enent dem Rhy hinuf. An welches End sie aber wellen, können wir noch nit wüssen. Wie sich aber die Sachen fürbas werden verhandlen, wöllen wir üch aber verschryben, so wir erst mögen.

Anno XLIII (1444)

Geben uf Donnerstag nach St. Vrenentag

Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun, Clawy

Langenegg, Houptmann, und ander ihr Gesellen

in dem Feld.

Aus diesen zwey Missiven geht deutlich hervor, dass auch Thuner in der Schlacht bei St. Jakob den Heldentod fürs Vaterland gefunden haben. Wir finden aber weder die Zahl noch Namen derselben aufgezeichnet.

1444

Im 8^{ber} lag der Hauptmann Hänsli Küng von Thun mit dem Fähnlein von Thun zu Basel.

^{a)-a)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

^{b)-b)} Textausrichtung senkrecht

¹⁾⁻¹⁾ Textausrichtung senkrecht

1444

- 1444 Heinzmann von Scharnachthal, Edelknecht, Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun, und Claus im Geissenthal, Burger zu Thun, Schiedrichter in dem Streitt zwischen Peters von Büren seel. Erben und Uli Scherler von Oberhofen um die Verlassenschaft Cuno von Büren seel.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1444 Dem frommen weisen Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun, meinem lieben Sohn.
Mein freundlich Gruss vor alzeit, mein lieber Sohn, ich lass dich wissen, dass ich wohl mag und gesund bin von den Gnaden Gottes dessgleichen und alles Guten begehrt ich von dir und was dir lieb ist zu wissen, und grüss mir dein Weib, meine Tochter, und sieh mir zu meinen Dingen daheimen oder wo es nothdürftig sei, auch ist meine Meinung, dass du meinen Herren von Thun dankest der Ehren und Tugend, so mir die ihren thun.
Burkard Tormann, der Gesellen Hauptmann, als wir zu Felde liegen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1444 die Veneris ante Michaelis (25^{ter} 7^{ber}) Bern schreibt Thun: Unsere Botten sind mit dem heil. Concilium zu Basel, dem Bischof von Basel und der Stadt Basel übereingekommen, gan Ensisheim zu dem Delphin zu reiten, um zu trachten, des fremden Volkes loszukommen, da wurde ein Waffenstillstand von 20 Tagen beredt. Wann wir nun von solcher Liebe und Treue wegen, so wir zu euch hand, daher kein dergleichen noch andere treffenliche Sachen fürgenommen noch beschlossen hand, wir haben euch solches auch etlicher Massen entblösst zu wissen gethan und euern Rath darinn gehabt. Darum haben wir vor uns, euch, als unsern lieben Getreuen, diese Sachen kund zu thun und euern Rath darin zu hören und zu haben. Bitten euch also gütlich, ihr wellent euer ehrbare treffliche und weise Botschaft uf jezt Donnerstag ze Nacht in unser Stadt haben, die uf morndes dem Freitag mit ander unser guten Freunden und lieben getreuen Botten vor uns seien^{d)}, die Sachen verhören, und was uns in den Sachen fürzunehmen, ze thun oder ze lassen das Beste sei, ihren getreuen weisen Rath geben etc.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1444 Bern an Thun: Wisset, dass uff hienacht auf die 10^{te} Stunde uns Botschaft kommen ist, dass unsere Feinde, wissen die nicht eigentlich zu nennen, unser Schloss, die Stadt Brugg, eingennomem hand. Darum, so mahnen wir euch, was wir euch zu mahnen hand, dass ihr mit euerer Macht, was zu solchen Sachen nothdürftig und hilflich sein möcht, angesichts dieses Briefes zu uns und unserm Panner gen Aarau ziehet und uns sölichs Uebel helfet rächen, wann unser getreuen Eidgenossen von Solothurn und auch wir auf morn Freitag von Stadt ziehen wollen. Datum auf Donnerstag um Mitternacht anno 1444.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1444 vor Zürich, auf St. Jacobs Abend (24^{ter} Juli) In dem Missiv Peter Schopfers, Schultheisen zu Thun, an seine Hausfrau Margreth, ist eines von Bennenwyl erwähnt. In der Note über dieses Geschlecht hat sich in der Drukerei ein Sinn entstellender Fehler eingeschlichen. Es steht auf der neunten Linie wo Hans Jacob, es soll aber heissen und Hans Jacob, der letzte seines Geschlechts, im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts vom Spital (zu Thun) verpflegt, in Armuth starb.
Schweiz. Geschichtsforscher, Tom 6, Seite 381 und 382.
- 1444 21. Februar Bern an Thun: Von Sachen wegen, die wir mit euch zu reden und an euch zu bringen haben, ist unser Meinung und Begehren an euch, dass ihr auf Donnerstag ze Nacht jetzkünftig euere ehrbare, treffliche und weise Botschaft, nämlich vier euer Rätthen und zween euer Sechzigen in unserer Stadt an der Herbrig habet, die auf Freitag zur Rathzeit vor uns seien, unsere Meinung, die wir nicht über Feld schreiben können, zu vernehmen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1444 sabati dierum Pascal. (18. April) Bern an Thun: Ihr habt wohl vernommen, wie denn der Tag zu Baden ohne Stallung und Richtung zerschlagen ist und der Krieg ⁱ⁾⁻ⁱ⁾gegen Zürichⁱ⁾ auf Freitag offen steht, darum nothdürftig ist, dass wir zu den unsrigen lügen und ihrem Schaden helfen zuvor sein. Darum ist unsere Meinung, dass ihr auf Morgen zu Nacht, zwei wohl aufgerüstete Schützen, gewaffnet und mit Geld im Sekel, zu Burgdorf habet, dass wenn die unsern aus unserer Stadt kommen, sie dann mit ihnen ziehen können.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1444 20. April Bern an Thun: Da die Sachen sich in Massen gemacht haben, dass wir unsern

d) Unsichere Leseart

i)-i) Eingefügte Textstelle

1444

Eidgenossen zu Hilfe ziehen müssen, so bitten und mahnen wir euch, so viel und was wir euch zu mahnen haben, dass ihr uns 50 redliche wohlmögliche Knechte, denen Eides und Ehren zu getrauen sei, wohlgerüstet mit Harnesch, Wehrinen und Armbrosten und mit Kost und Geld wohl versehen, da der Zug lang währen wird, schiket, dass sie auf Zinstag, so ist St. Veits Tag, den 29^{ten} April, zu Langentan (Langenthal) bei unserem Banner und Volk seien, um mit uns von dannen zu ziehen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 10. May

Bern an Thun: Wir gebieten euch, bei diesen sorgfaltigen Kriegsläuffen 200 redlicher Knechten auszuziehen, und mit allem nöthigen versehen, bereit zu halten, auch alle Bettler und fremde Leute fortzuweisen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 10. May

Clawi Langenegg, der Hauptmann, und seine Gesellen von Thun schreiben an Schultheiss und Rath zu Thun, dass sie vor Griffensee liegen, dass Clawi Schmid von Sigriswyl, „unser gut handhaft Gesell“, als er mit seinen Cameraden von Sigriswyl und mit einer Anzahl Appenzellern, ohne Wissen und Erlaubniss des Hauptmanns, auf Fueterung gegangen, nebst 10 andern vom Feinde erschlagen worden sei, dass alles gar theuer sei und niemand auf Raub ausgehen dürfe, sie daher Geld bedürftig seien.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Baden, 1444 11. May

Peter Schöni und Hans Buol von Thun, die zu Baden im Felde liegen, bitten Schultheiss und Rath zu Thun, ihnen Geld zu schiken.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 15. May

Bern schreibt Thun, dass die Mauern des Schlosses Greiffensee 14 Fuss dik seien und dass die ihren grossen Kummer haben müssen, dasselbe zu erobern, seien aber letzten Mittwoch in das Städtchen gebrochen, da sei von den Feinden einer von Bern, genannt Kumpli, und Clewi Kurz von Thun verwundet und zwei erschossen worden.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 auf Zinstag St.
Johans Abend nach
Mitternacht, als die
Gloke zwei schlug
(~~3. Juni~~)
(Juni)

Bern an Thun: Wir thun euch zu wissen, dass uns uf hienacht zu Mitternacht zween Botten mit Wahrung kommen sind, dass die von Zürich mit einem grossen Volk Regensperg belagert haben, die wir nun mit Gottes Hilfe zu entschütten meinen und auf heut früh mit unserm Stadt Banner ausziehen wollen den unsern zu Hilf. Da bitten und mahnen wir euch, dass ihr zur Stund uns nachziehen wollet gan Baden zu. Das wollen wir euch zu ewigen Zeiten zu Gutem erkennen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 St. Ulrichs Abend
(3. Juli)

Bern an Thun: Liebe Getreuen, wir danken euch, so ernstlich wir mögen, solcher Treue, Kost und Arbeit, so ihr uns in unsern angelegenen Sachen erzeiget, die wir mit unsern Eidgenossen Krieges halb wieder die von Zürich führen müssen, darinn ihr euch allezeit willig und bereit finden lasset, das wir zu Gutem euch nie vergessen wollen. Da sich nun die Läufe und Sachen viel und dik wandeln, so müssen wir euch und alle die, so zu uns gehören, und auch uns selber desto mehr bekümmern und unruhig machen, das uns nicht zu Willen ist. Wir wollen aber mit unsren Eidgenossen so lange beharren, bis die Sachen mit Gottes Hilfe zu besserer Gestalt gebracht werden können. Darum so sind unsere Hauptleute und Räte mit unserm Zeichen vor Zürich gezogen und ist ihnen von den übrigen Eidgenossen nicht mehr dann ein Zeichen, nämlich die von Zug, zugeschickt worden. Wir wollen daher nicht leiden, dass unser Banner mit so wenig Volk zu Felde liege. Darum ist unser Meinung und bitten euch, wenn euere Anzahl im Felde vor Zürich, nämlich 100 Mann, nicht vollzählig ist, dass ihr die Fehlenden ausziehet und bereit haltet, dass wenn wir euch schreiben, ihr dieselben unverzüglich nachschiket.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 Sonntag, den 12.
Juli

Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun, und Clawi Langenegg, Hauptmann der Thuner, schreiben dem Statthalter und den Räten zu Thun, dass Cuno Hüenberg vergangenen Mittwoch in einem Scharmüzel auf dem Sihlfeld von einem Pfeil unter dem Knie in

1444

der Wade verwundet worden seie.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 Mittwoch nach
Jacobi
(29^{ter} Juli)

Peter Schopfer, Schultheiss zu Thun, Clawi Langenegg und ander ihr Gesellen schreiben dem Statthalter und Rath zu Thun, dass sie bei dem Kloster Selnow vor Zürich liegen, dass man mit Steinbüchsen in die Stadt schiesse und dass man das grobe Geschüz zuweg richte, um die Stadt zu nöthigen und solche erobern zu können oder aber einen steten Frieden mit ihr zu machen. Da sie nun nicht wissen, wie lange sie noch im Felde bleiben müssen und Geld nöthig haben, so bitten sie die Stadt, ihnen 50 rheinsche Gulden zu schiken und wenn es möglich wäre, sie bald durch andere Leute im Dienste ablösen zu lassen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 31. Juli

Peter, Probst, und das Capitel zu Interlaken an Schultheiss und Rath zu Thun: Wir haben euer Schreiben gütlich wohl verstanden, sonderlich der dreissig Mannen wegen, so ihr begehrt, euch von unsern Gotteshausleuten zu Bewachung eurer Stadt zu senden. Da wir nun bei diesen Läuften des ersten ein trefflich Volk zu Reise geschickt und denen eine ehrbare Zahl gan Zürich in das Feld nachgeschickt haben und nun von unsern gnädigen Herren von Bern gemahnt sind, ihnen mit aller unserer Macht zu Hilfe zu kommen, so wöllend mit den Unsern ein gütlich und freundlich Begnügen haben, mit der Anzahl Leuten, die sie nun zumal aufbringen mögen, indem sie ihr Allerbestes darin thun werden. Wir bekennen uns auch wohl, wie grosse Freundschaft und Liebe ihr uns bisher in solchen Sachen gütiglich erzeigt hand, dess und alles Guten, so wir täglich an euch als an unsern guten treuen Nachbarn empfinden, dass wir dafür nicht genug danken können.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 Zinstag nach
vincula Petri (4.
August)

Bern an Thun: Wir sind willens, die Unsern, so vor Waldshut bei andern unsern Eidgenossen mit unserm Banner, unsern Büchsen und Gezüg im Felde liegen, merklich zu stärken. Darum gebieten wir euch bei euern geschwornen Eiden, fünfzig wohlgerüstete Knechte ^{b)}bei euch ^{b)} auszuziehen und ihnen befehlen, auf Samstag zu Nacht nächstkommend in unserer Stadt zu sein, mit uns zu ziehen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444

Folgende Sechszehn sind 11 Tage und 12 Nächte zu Zürich gelegen: Peter Schopfer, Schultheiss, ein Knecht, Clawi Langenegg, ein Knecht, Burgistein, Hans zum Bom, Kuni, Messerli, Hänslü Kör, Thomas Rieder, Christan Scherrer, Hans von Dürren, Cuno Hürenberg, Peter Stelli, Clewi Rohrbach, Uli Schwendimann.

Zettel im Archiv der Stadt Thun.

1444 Freitag vor
Bartolomäi
(21^{ter} August)

Bern an Thun: Lieben Getreuen, unsere Herren und getreuen Freunde, so vor Varnspurg zu Felde liegen, hand uns ernstlich geschrieben, wie ihnen grosse Wahrung gekommen seie, dass ein grosses Volk gegen Lauffenburg, Waldshut, Sekingen und an die End, die ihnen gar nach seien, zu Ross und zu Fuss gekommen seie, und täglich von Tag zu Tag von Niederland und Schwaben viel Volkes zuziehe, dadurch wir eine Furcht und ein Entsetzen haben, sie möchten die Unsern vor Varnspurg in schneller Weise überziehen und ihnen Schaden zufügen, ehe dass wir ihnen zu Hilfe kommen möchten. Das zu versehen, so ^{c)} ist unsere Meinung gänzlich, dass ihr alle die redlichen Knechte, so ihr bei euch noch daheim habet, sie haben Harnisch oder nicht, und auch die, so in wechselsweise heimkommen und zu solchen Sachen nütze sind, fürderlich beruffen und zur Stunde gen Ballstall ziehen heisset und von dannen zu unserm Banner gen Varnspurg.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 Donnerstag nach
Bartolomäi
(27. August)

Bern an Thun: Liebe Getreuen, seitdem uns eine Noth über die andere in solchen wunderlichen Läuften zufällt, so müssen wir uns selber und euch desto mehr anrufen und bekümmern, bis dass es besser werden mag. Wir thun euch

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

^{c)} Eingefügte Textstelle

1444

zu wissen, dass die Schinder uns gar nach kommen sind, da sie zu einem Theil an dem Berg hinter Ballstall liegen, ein Theil ist bis gan Wallenburg kommen und ein Theil gegen den Bötsberg gezogen, meinen uns und unser Land zu überfallen, das zu wüsten und zu schädigen wieder Gott, Ehr und Glimpf und alles Recht, da wir solches um den Delphin und sein Volk nie verschuldet haben. Da wir nun von dieser Noth wegen, um unser und gemeinen Landes Nuzen willen, diesem fremden Volk widerstehen müssen, so müssen wir euch und alle die Unseren desto ernstlicher anrufen und bitten und mahnen euch aller Treuen, so ihr uns schuldig seid, ihr wollet zur Stunde angesichts dieses Briefes alle die Euern, so ihre Waffen brauchen können, und in solchen Sachen hilflich sein mögen, in unsere Stadt senden, und sie Tag und Nacht ziehen heissen, um dass wir die Gebirg und Wege dester bas besezen und behalten mögen, bis auf die Stunde, dass uns die Unsern, so im Felde liegen, uns zu Trost herunter kommen mögen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Die hievor angeführten Missive vom 1^{ten} und 3^{ten} 7^{ber} gehören der Reihenfolge nach hierher.

1444 auf des heil.
Kreuzes Tag zu Herbst
(14. 7^{ber})

Bern an Thun: Unsere lieben guten Freunde und getreuen Eidgenossen von Basel haben unsern Herren und Freunden, so bei unserm Banner zu Lenzburg liegen, und auch uns in unserer Stadt, ihre anliegende Noth so gründlich erzählt, dass wir ehrenhalb nicht anders konnten, als ihnen Kraft unserer Bünden unsere Hilfe zuzusagen. Darum ist unsere Meinung und bitten und mahnen euch aller der Treue, so ihr uns schuldig seid, ihr wollet von den Euern oder von Andern in söldnersweise 20 redliche Knechte mit Harnisch, Geld und anderer Besorgniss fürderlich ausrüsten und die uns Freitag zu Nacht nächstkünftig in unsere Stadt senden, dass sie auf morndes Samstag mit den Unsern von unserer Stadt ziehen und gen Basel in die Stadt ziehen, ihnen ihre Stadt helfen zu behüten.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Das Missiv von die veneris ante Michaelis (25^{ter} 7^{ber}), hievor angeführt, gehört hierher.

1444 Montag nach St.
Dionisien Tag

Hänsli Küng, der Hauptmann, und die Gesellen, so vor miner Herren von Thun wegen zu Basel liegen, schreiben an Schultheiss und Rath zu Thun, dass sie vergangenen Freitag zu Nacht frisch und wohlmögend zu Basel angelangt seien und sämtlich bei einander in einer Herberg liegen, genannt zum krummen Fisch, an der Freienstrasse.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 15. 8^{ber}

Bern an Thun: Liebe Getreuen, die Euern, die ihr zu Lenzburg zu Landwehri zu liegen habet, begehren, gewechselt zu werden. Da wir ihnen das gönnen, so ist unsere Meinung, dass dieser Wechsel künftigen Mittwoch vor sich gehe, euch ehrlich und trostlich, und dass ihr an der Zahl nichts abbrechet, sondern die vollkommen wie zuvor dargebet.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 8. 9^{ber}.

Bern an Thun: Es kommen uns täglich grosse Wahnungen zu, dass man unsere Eidgenossen und uns überziehen wolle und dass an vielen Enden grosse Sammungen wieder uns zusammen ziehen, um Rapperswyl zu entschütten, das ohne grosses Blutvergiessen nicht beschehen mag. Damit wir nun nicht ungewahrnet gefunden werden, sondern bereit seien, zu den Unsrigen zu ziehen und mit Gottes Hilfe den erlittenen Schaden als biderbe Leute zu rächen. So bitten wir euch, so gütlichest wir können, ihr wollet euch, als die Biderben und euere Vordern je dahar gethan haben, rüsten und grechen und also gerüstet sizen, dass, wenn es uns oder unsern Eidgenossen Noth thun würde und wir euch das wissen lassen, ihr dann als

1444

fromm, biderb Leut zu uns trostlich ziehet, das wollen wir zu ewigen Zeiten in aller Gütlichkeit gegen euch erkennen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 sabato post
Martini (13. 9^{ber})

Bern an Thun: Liebe Getreue, von Warnungen wegen, die uns treffenlicher als zuvor gekommen sind, und von ernstlicher Mahnung unserer Eidgenossen wegen, dass die Sachen ernstlicher stehen, ihnen zu Trost und Hilf zu ziehen, sind wir auf heut zu Rath geworden, in dem Namen Gottes auf Freitag mit unserm Banner von Statt zu ziehen. Darum, so bitten wir euch, was wir euch zu mahnen hand, dass ihr, wie ihr merket, dass die Sachen ernstlicher werden, euch aufrüstet und uns gegen Langenthal ab so trostlich nachziehet, als wir euch dess wohl getrauen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444 Freitag nach St.
Catharinen Tag (27.
9^{ber})

Bern an Thun: Wir thun euch zu wissen, dass zwischen dem Hause Oesterreich und auch denen von Zürich einen Theils und unsern Eidgenossen und uns zum andern Theil ein Friede gemacht worden ist. Darum so haben wir die Unsern, so zu Felde gelegen sind, ausgenommen die Hauptleute und Söldner, so in den Schlössern liegen, berufen, wieder nach Hause zu ziehen, was auch fürderlich geschehen wird.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444

Ein junges Huhn galt ein Schilling oder 14 Haller.

1444

Bern schreibt Thun, es solle einen Kirchenräuber festsetzen, der zu Thun bei dem Schlosser sei.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444

Uli Kaltschmid, Tschachtlan zu Wimmis, bittet Thun für Hänsli zur Gasser von Thun, welcher als Ausgeschworer nicht in die Stadt darf, dass man ihm „haraus zum Krüz ein Gericht mache gegen den alten von Mülinen und Weber“.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1444

Auf Johanni sollte Thun alles Volk, das noch zum Kriegen tüchtig sei, dem andern Volk nach Regensperg zusenden.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1445

Schwendimannina soll die Messglocke ewiglich beseilen, darum soll all ihr Gut verhaftet sein, soll nun der nieder Spital ausrüsten
Zinsrodel der ober Leutkirche, erneuert 1445.

Die Augustiner sollen 2 Schillinge von ihrem Haus zwischen den Baarfüssern und Meister Hans Bälín, des Schulmeisters Haus, und die Barfüsser zu Bern sollen 6 Pfennige von ihrem Haus, das Herr Niclaus von Blumenstein war, gelegen am Hof, das nun das von Wattenwyl ist.
Zinsrodel der ober Leutkirche, erneuert 1445.

1445 Montag vor St.
Sebastian

Hans zum Baum schreibt Schultheiss und Rath zu Thun aus dem Felde: Ihr sollt wissen, liebe Herren, dass auf Sunnentag nächst als der Brief geben ward, ist ein Bott von Appenzell gewesen zu Lachen bei der Eidgenossen Botschaft und hat sie gebetten, dass sie ihnen wollen hülflich sein und zu ihnen ziehen in ihr Land, so wollen sie ihre Hilf dazu thun und wollen mit uns ziehen über den Grafen von Metsch, der auch das Oberland hat eingenommen. Also sind die von Schwyz und die von Glarus mit uns zu Rath geworden, dass wir auf diesen nächsten Zinstag in dem Namen Gottes einen Zug wollen thun. Des ersten wollen wir ässig Ding über den See fertigen und das gan Grüningen führen und die speisen, wann die von Zürich ihnen alle Mühlene haben abgebrannt. Wenn das Ding über den See fahrt, wollen wir aber heimlich oben über fahren und nach bei Rapperswyl hinziehen. Ob sie in den Sinn kommen, dass sie beehrten, das Ding aufzunehmen, das begehren wir zu wehren. Wann wir das ässig Ding gan Grüningen bringen, so wollen wir den nächsten Weg gan Appenzell ziehen und dann schnelligklich, ob Gott will, einer guten Stund dem Grafen von Metsch in sein Land ziehen und den schädigen an Leib und an Gut, als ver wir das vermögen. Wenn das geschieht, ob uns Gott das Heil giebt, dass uns gelingt, was wir denn vor die Hand nehmen, ver ich euch, so ich erst mag.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1445

Heini Müller von Steffisburg klagt bei der Regierung, dass ihm seine Frau die eheliche Beiwohnung verweigere.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1445

Heini Meister von Thun kauft von Heini Mazisperg von Thun ein Mühle zu Thun.

Archiv Thun.

1445 Freitag nach
Mauritii

Lagen die von Thun mit denen von Bern vor Sekingen.

Archiv Thun.

[Leere Seite]

1445

- 1445 Hänsl von Thun, im Bälliz.
Zinsrodel der ober Leutkirche zu Thun.
- Enz Geissi hatte der Schützengesellschaft zu Thun eine silberne Schale vergabet. Die Schützen liessen dieselbe in Besiz seiner Frau Mechtild bis nach dem Absterben ihres zweiten Mannes Kör. Nun forderten sie die Schale rechtlich ein. Mechthild Kör weigerte sich, dieselbe heraus zu geben, tröstete sich der Verjährung und klagte solchen Angriff 1442^{a)} der Regierung. Dieses Streitgeschäft verzögerte sich bis ins Jahr 1445, wo Schultheiss und Rath zu Bern unterm 15. Juni 1445^{b)} dem Schultheissen und Rath zu Thun schrieben, diese Sache für sich zu nehmen und zu trachten, solche in Freundschaft zu vertragen. Wo nicht, so sezen sie den Partheien Tag an auf Samstag nach St. Johannstag vor ihnen in Bern zu erscheinen, wo sie diesen Streit mit Recht oder in Freundschaft entscheiden werden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1445 15. Juni Bern mahnt Thun, seine Söldner, so zu Aarau im Felde liegen, vollzählig zu machen und ihnen den verfallenen Sold zu schiken.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1445 Montag nach Mittefasten Hans zum Baum, Hauptmann der Thuner, wurde verwundet. Er schreibt Thun von Luzern aus, er seye auf Mittefasten von Wesen mit grosser Arbeit und bitterlichem Schmerzen nach Luzern gefertigt worden, wo er in der Herbrig zum Röslein liege und von Meister Hans Hagen, der mit ihm zu Wesen gewesen, gearznet werde. Er hoffe bis auf Ostern so zu genesen, dass er wieder wandeln möge.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1445 Samstag vor Frauentag wurden jenseits des Rheins, ohnweit Feldkirch, vor der Veste Nünburg verwundet Hans Küng, Richard Gasslimann und Hans zum Baum von Thun.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1445 17. Februar Unser früntlich Gruss und alles Gut, lieber Herr Schultheiss und auch der Rath gemeinlich ze Thun. Wir bittend und mahnend üch, was wir üch ze mahnend heind, dass ihr nun zermal wellend unser Noth ansehen, die uns nun zermal anlytt, wie dass uns unser Lüt uf diss Nacht gegen Tag wellend uns mit Macht schädlich überfallen an Lyb und an Gut, beyde Conventen. Darumb, so bitten und mahnen wir flysslich und ernstlich, dass ihr uns und den Unsren durch Gotteswillen ze Hilf kommen wellend, dass es ze dem Besten vollbracht werde und üch daran nit sumend, wand sy uns wellend gegen Tag angryfen und thund harinne, als wir üch besunder wohl getruwen. Scriptum hora nona post meridiem quarte ferie quatuor tpm. Anno 1445.
Heinrich, Propst, und Kapitel zu Inderlappen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1445 26. May Bern an Thun: Wüssent, dass unsers gnädigen Herren von Savoy Schwester, unsri gnädige Küngi von Zippem, uf die Zit in unser Stadt kommen soll, dass man sy zu ihrem Gemachel, unsrem gnädigen Herren Herzog Ludwig von Bayern, Pfalenzgraf by Rine, führen well, der und sie vordern unser gnädigen Herren gewesen sind, und von dem wir hoffen, dass uns vil Gnaden von ihm beschechen sölle, die wir ouch uf denn empfachen werdent, daby wir üch ouch gern hand, dass ihr sy sehend, sy uns helfent entpfachen und Zucht und Ehre bieten. Da wellent ouch üwer Bottschaft dester trefflicher zu uns ordnen. Daran thund ihr uns Dienst.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1445 6. Juli Auf die Mahnung Basels an Bern, ihnen gegen ihre Feinde beizustehen, schrieb Bern an Thun: „Wir meinen, ihnen unser Hilf zu senden, die uf Zinstag, so ist der 13 Tag dieses Monats, von unserer Stadt zu ziechen, bittend und mahnent wir üch fründlich der Eiden, so ihr uns geschworen hand, und so hoch wess wir üch ze mahnende hand, dass ihr uns 34 wohlmöglichender redlicher Knechten mit Harnesch und Kost uf drei Wuchen wohl versorget senden. Und uf Mittwochzen ze Nacht, so ist der 14 Tag diss Monats, ze Baldstal haben wellend, die uf morndes in dem Namen Gottes fürbasser mit uns ziechen und uns ouch daran nit lasen wellent, als wir üch ouch des wohl getruwent. Das wellent wir gegen üch allzyt zu Gutem erkennen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

a) Eingefügte Textstelle

b) Datum vom Bearbeiter eingefügt, da Zusammenhang sonst unklar

1445

- 1445 Herr Philipp von Bannmoss seel., Kirchherr zu Hönstetten (Höchstetten), war Mathis Romanias von Bern eine Summe Geldes schuldig. Letzterer fordert die Bezahlung von Anna, des von Bannmoss Tochter, gesessen zu Steffisburg, kann aber nichts von ihr erhalten. Bern bittet Thun, dem Romanias behülflich zu sein, dass er zur Bezahlung gelange.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1445 Hans Burgistein wird von Bern die Stadt Thun wieder erlaubt, in so fern er an Zeit geleistet und an Pfenningen bezahlt habe.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1445 Gret von Arni von Bern hat mit Hänsli Bühler von Thun etwas freundlicher Heimlichkeit gehebt und mit ihm Kindli gewonnen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1445 1^a die Mariae
Magdalena Bern an Thun: Enz von Ansoltingen, unser (Bern) und üwer (Thun) Burger, sagt vor Rath (zu Bern), dass Winklerin, sein Geschweie, ihm zu seiner Ehwirthin, ihrer Schwester, ein Gut an der Lowinen gegeben, das er vier Jahre lang als seine Eheststeuer und freies Gut innegehabt. Nachmals, von was Sache wisse er nicht, habe seine Geschweie dieses Gut wieder genommen und es Hansen von Düren gegeben. Während nun dieses Gut in des von Dürren Händen war, fügt es sich, dass der von Raron und Franz von Scharnachthal seel. ein Bach und Lowinzug in dasselbe legten, mit was Recht wissen sie wohl. Als aber nun dieses Gut wieder zu seinen (von Ansoltingen) Händen gekommen, seie ihme solche Wasserleite missfällig, – dieweil der Bach ehemals zwischen der Allmend und den Gütern geleitet gewesen, begehre er seinen alten Runss. – Bern spricht: Der Bach soll in den alten Runss kommen und jeder vor dem ^{c)}seinen raumen^{c)} – alles soll aufgeboden sein, den Bach wieder in sein altes Bett zu leiten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1445 Propst und Capitel zu Interlaken bitten Thun, sie zu entschuldigen, wenn sie die pflichtige Mannschaft etwas späther in ihre Stadt schiken.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1445 In einem Zinsrodel der obern Leutkirche zu Thun kommen vor die Sattalgasse zu Thun, sie war auf dem Berg zwischen dem Schloss und dem Kirchhof, das Lamparter Thor, das jezige Allmendthor, das Halsthor, das jezige Berntor, eine Matte in Schörk?, am Stig in der Schwebiszelg, die Kampfmatte beim Schönenbühl.
Peter Weber giebt der Kirche zu Thun, so lang er lebt, jährlich 1 Pfund Wachs ab seinem Haus zu Thun von des Todschlags wegen, so er an Herrn Heinrich Buggin begieng.
Zinsrodel der Kirche zu Thun im Archiv der Stadt.
- 1445 Sonntag nach Andrä
Apost. Schultheiss, Rätth und Burger zu Thun verkaufen an Ludwig Seiler zu Handen der obern Kirche und St. Maurizen zu Thun ein Haus in der Neuenstadt zu Thun um 40 Pfunde.
Zinsrodel der Kirche zu Thun im Archiv der Stadt.
- 1445 Schon am Sonntag nach Mariä Geburt, den 12^{ten} 7^{ber}, war ein Theil der gemahnten Eidgenossen in Basel angekommen. Es waren, ausser einem Hauffen Solothurner, fünfzenhundert von Bern und drei tausend von Thun, Burgdorf, Aarberg und Neuenstadt. Der andere Theil, zwei tausend stark, aus dem Sanenland, Siebenthaler und Interlaken, kam späther an. Am 13^{ten} zogen sie mit den Baslern vor Rheinfelden, am 14^{ten} 7^{ber} wurde das Schloss zur Uebergabe aufgefordert, welche auch erfolgte.
Ochs, Gesch. d. Stadt und Landschaft Basel, T. 3, S. 466.
- 1445 (25. Juni) morndes
nach St. Johann bapstist Bern an Thun: Als wir euch nächst geschrieben hatten, dass ihr uns 50 wohlmögende Knechte mit Harnisch und Kost auf drei Wochen wohl versehen senden wölltend, die Sach aber dazumal aufgeschoben ward etc, bitten und mahnen wir euch mit Ernst gütlich, dass ihr uns dieselbe Zahl auf jezt Donnstag zu Nacht nach Burgdorf senden wollet, denn wir auf denselben Tag mit unserm Banner in dem Namen Gottes von Stadt ziehen, wollet euch daran nicht säumen, als wir auch dess und aller Treuen ganze Zuversicht zu euch haben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{c)-c)} unsichere Leseart: *seinen raumen* oder *seiner raumen?*

1445

1445 13. Juli

Bern an Thun: Als ihr uns durch Niclausen von Wattenwyl erboten und zu wissen gethan, dass so ihr denn von den Unsern ussern Ländern vernommen, dass die sich bei euch zu sammeln willen hand und begehret auch unsern Rath und Willen, wie ihr euch halten sollt mit Huth, Wacht, gewappnet oder ungewappnet, haben wir verstanden und danken euch freundlich und mit Ernst euer Treu und Kosten, so ihr denn gehabt, und fügen euch zu wissen, dass wir nicht getrauen, dass sie sich etwas unglimpfliches bei euch unterstehen, um dass sie keines Misstrauens gedenken, so will uns gefallen, dass ihr euere Thorhuth bestellet und bescheidenlich wappnet, aber in euer Stadt dunkt uns nicht nothdürftig, des Tags den Harnisch zu tragen, wohl aber Nachts. Aber du, Schultheiss, sollst bedenken, dass du die feste wohl versehest mit guter Wacht und Huth, wie du das selbst vor dir gehabt hast. Und da ihr begehret, euch zu gönnen, euere Knechte daheim zu lassen bis die Oberländer verziechend, wissent, dass uns das lieb und gefällig ist, doch sobald sie verziechend, dass ihr auch dann die euern fürderlich nach Burgdorf schiket, wo sie unterrichtet werden, wohin sie ziehen sollen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1445 6. August

Bern schreibt Thun: Die von Rheinfeldern seien Eidgenossen derer von Basel geworden und haben sich zu der Eidgenossenschaft gemacht, da ihnen nun solcher Drang aus der Feste zugefügt werde, dass sie zu offenem Krieg gekommen, so haben sie sich an Basel und dieses Letzere an uns um Hilfe gewendet, die wir ihnen auch zu leisten geneigt sind. Bitten und mahnen euch alle und jeglichen in sonders bei den Eiden, so ihr uns geschoren, ihr wollet uns 20 wohlmögende redliche Knechte auf einen Monat mit Kost versehen senden und die auf Sonntag, so da ist der 15^{te} August, in unserer Stadt haben, um am Zinstag früh mit uns in Gottes Namen von Statt zu ziehen und uns darinn nit lassend, denn wir unsern Anschlag auch darnach gerichtet haben, als wir euch dess wohl getrauen. Das wollen wir zu ewigen Zeiten gegen euch zu Gutem nie mehr vergessen etc.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1445 (14. August) vigilia
assumpt. Marie hora 7
post meridiem

Bern an Thun: Als ihr uns geschrieben von dem Handel der Sach, als wir Niclausen von Wattenwyl, unsern lieben Rathgesellen, zu euch gefertigt hatten und ihr ihm nach seiner Rede auf unser Begehren vollkommen zugesagt, sollet ihr wissen, dass wir dess gegen euch zu Gutem nie mehr vergessen wollen, denn ohne Zweifel, wer in diesen Läufen in guten Treuen an uns steet bleibt, soll an ein solches End gesesetzt werden, dass es in ewiger Gedenknuss bleiben soll. Und als ihr dann begehret, ob es nach unserer Oberländer Rede möglich seie, euch euere aufgelegte Anzahl zu mindern, dass wir denn das wegen des grossen Kostens willen, so ihr habt, thun wollen etc. Haben wir wohl verstanden und thun euch zu wissen, dass uns von unsern Oberländern keine vollkommene Antwort einiger Hilfe worden ist. Darum, so begehren wir an euch, ihr wollet durch euern treuen Willen, zu dem wir nicht klein Hoffen haben, uns nun angesagte Hilfe schiken. Das wollen wir zu Gutem gegen euch nicht vergessen als vorstaht. Würden sich aber die Sachen, wenn wir in unser Lager kommen, also machen, dass man jemand's Kosten vermindern mag, sollet ihr uns wohl getrauen, dass wir euer darin nicht vergessen, alsdann euere Kosten zu mindern, euern guten Willen und Treue bedenken und ansehen wollen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1445

Die sind auszogen gan Rhinfeldern, die Reis zu ziehen auf Samstag nach St. Verenen Tag 1445:

Peter Schopfer, Wälti Tschingler, Uli Brunnenenthal, Clewi Weber, Clewi Trayer, Claus im Geissenthal, Peter Weber, Claus Lütewyl, Cuni Ziegler, Hans zur Flüe, Venner, und sein Knecht, Hans Schmid, Clewi Kurz, Peter Tessikofer, Uttinger, Uli Langenegg, Peter Losi, Immer Hartschi, Peter Messerli, Michel Binfas, Haslimann, Peter Burgistein, Hans zum Baum, Peter Ruf, Peter Schwendimann, Peter Schöni, Gebhart Rütimann, Winkler, Meister Andres der Arzat ^{c)}(Meister Andres wurde 1448 angeblich wegen Verrath zu Solothurn mit dem Schwert hingerichtet, siehe beim Jahr 1448)^{c)}, Heini Stelli, Clewi Weibeli, Jacob Gutrath, Wolf, der jung Schiffmann, Henzmann Wyss, Cuni von Zeiningen, Friedrich Schuhmacher, Sifrid, Hänsli Stuki, Schilling der Zimmermann, Hämmerlis Knecht.

Zettel im Archiv der Stadt Thun.

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende; zu *Solothurn* eingefügt

1445

1445 Sonntag nach St.
Verenen Tag
(5. 7^{ber})

Peter Schopfer, Hauptmann, Hans zur Flüe, Venner, und ihre Gesellen schreiben dem Statthalter und den Räten zu Thun: Wissend, dass wir nun ze mal nicht gan Rheinfelden zu dem Fähnlein kommen und dass wir an der Anzahl Leuten, die mit dem Panner ausgefertigt sind, Gebresten haben, nemlich 4 aus der Stadt, 10 von Sigriswyl und 2 von Oberhofen, darum euer Zeichen zu mehren, möget ihr kürzlich und angends nachdenken, denn wir ziehen für uns und wollen auch mit der Hilf Gottes thun als fromm biderb Leut. Auch nimmt uns unbillig, dass unser Hodler noch nicht zu uns sind kommen und darum gedenket, dass sie Tag und Nacht fahren, dass wir nicht gesäumt werden an unserm Zug.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1775 11. 7^{ber}

Bern an Thun: Als denn die Euern und die Unsern im Felde liegen und also warten und erwarten müssen, wenn sie von ihren Feinden angefochten und bekümmert werden, ist wahr, dass Gott um alle Ding erbetten will werden und hievon, dass er auch denn seine Gnade mit uns und ihnen theilen, uns einen guten Frieden schiken oder den Unsern einen glükhaftigen Sieg gegen unsere Feinde geben wöll. Darum begehren wir an euch, dass ihr dem allmächtigen Gott zu Lob etwas Gutes von jedem Menschen unter euch zu thun begehrt, es seie mit Gebet oder mit Allmosen zu geben oder die lieben Heiligen zu suchen, dass sie Gott für uns bitten Gnad, Fried und Sieg gegen unsere Feinde zu erwerben. Und wegen den harten Schwüren, die man jezt unerhört übt, wodurch Gott berlich geschmäht wird, wäre uns gar gefällig und beehrten vor allen Dingen an euch, die zu verkommen, dass ihr unter euch sezen wollet die darauf losen, dass wer ungewöhnlich schwöre, dass von dem 5 Schillinge bezogen werden und^{a)} an eure Kirchenlichter und Bau verwendet werden. Wir getrauen, dass Gott davon gelobt, sein Zorn gemildert und unser Glük in Zeit und Ewigkeit gemehret werde und wöllend euch dazu dem allmächtigen Gott zu Lob frömklich beweisen, als auch dess und alles Guten wohl zu getrauen ist.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1445 Donnerstag nächst
in der Frohnfasten (18.
Februar)

Die Stadt Thun hatte Hans Lütcher von Lenzburg als Steinmetz und Werkmeister zu ihren Bauten gedungen und bereits in Gelübd aufgenommen. Nun schreiben Hauptleute und Räte von Bern, die jezt zu Lenzburg liegen, an Thun, dass sie ihn wegen vielen ernstlichen Sachen, die sie an der Stadt und Feste Lenzburg nothwendig müssen machen lassen, bei diesen Zeiten nicht entbehren können und dass sie ihn bei seinen Eiden gemahnet haben, nicht von dannen zu ziehen. Bitten daher Thun, es ihnen nicht übel zu nehmen, indem sie solches nicht ohne Noth thun und ersuchen den genannten Lütcher, seiner Gelübde zu entlassen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1445

Die Baarfüsser von Bern zahlen sechs Schilling ab ihrem Haus zu Thun, das Herrn Niclaus von Blumenstein war, gelegen am Hof, das nun des von Wattenwyl ist.

Archiv Thun.

1445 vigil. nativ.
Marie

Thun an Bern: Als ihr den frommen Peter Hechler, euern Venner, auf Sonntag zu und geschickt hattet um Sachen, die ihr wohl wisset, und er unter andern Sachen von uns begehrt, euch zu schreiben mit wie viel Macht die Oberländer kommen werden, so thun wir euch zu vernehmen, dass auf nächtin späth die von Obersieenthal mit ihrem Zeichen und vielen Leuten kommen sind und heut früh wieder von unserer Stadt das Land hinab gezogen. Dessgleichen auch die Gotteshausleut mit grosser Macht und ihrem Panner auf nächtin gekommen und heut früh hierfür ab gezogen sind. Auch haben wir nächtin vernommen, dass die von Saanen diesen Abend auch in unsere Stadt kommen sollen, auch dass die von Hasli über den Brünig mit ganzer Macht gefahren und auch die von Frutigen gestern früh mit einem Fähnlein auch ehrbarlich hinabgezogen sind. Begehren hierbei von euerer Gütigkeit, wenn ihr von den Euern und den Unsern etwas vernehmet, es uns zu melden.

Missivenbücher im Archiv der Staats Canzlei Bern.

^{a)} Eingefügte Textstelle

1445

- 1445 Sonntag nach der Auffahrt Thun an Bern: Euer Gnaden steht wohl zu wissen, wie dass wir seit langer Zeit Streit mit Junker Rudolf von Baldegg des Steges wegen über die Kander gehabt, so dass jezo noch kein Steg gegen Ansoltingen ist. Da aber bei diesen Läuften nothwendig wäre, dass solche Stege gebauen würden, so wollen wir von Noth wegen einen Steg gegen Uettendorf über die Kander machen und bitten euer Weisheit, dass ihr mit dem Propst und Capitel zu Ansoltingen verschaffend und ihnen schreiben wollind, dass sie unverzogenlich ihren Steg über das Wasser auch machen.
Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.
- 1445 Samstag nach Mägdentag, Nachmittags 4 Uhr Thun an Bern: Nachdem wir euch auf heut etwas vernommener Sachen verschrieben hatten, haben wir jezt gar eigentlich von einem unserer Burger vernommen und haben Uli Hack darüber für und beschikt, wie dass die von Wallis 400 Mann aus ihrem Land durch Gastern und Frutingen ^{a)}gan Friburg^{a)} herab schiken wollen, ihrer vier oder zehn mit einander, dass man sie nicht anfalle. Also sind auch Andresen Scherer, unserem Burger, auf heut vier grad Knecht an der Kander bekommen ze Wimmis, die von Frutingen herab zugen und hatten ihr Spiess und getheilt Hosen, keinen Harnesch und sprachen, sie wollten gen Grassburg zu. Darauf haben wir mit Hack geredt und sind übereinkommen, dass er nach hienacht mit denen von Wimmis verschaffe, dass sie noch hienacht an den Striken und Wegen, so bei der Kander abgehen, warten sollen. Desselben gleich auch wir Knechte dafür geschikt haben, ^{b)}um solche zu ergreifen^{b)}. Ob aber schon jemand für ab ist für Riggisberg, mögen wir nicht wissen, haben auch denen von Frutingen und Aeschi geschrieben, darauf zu lügen, dann sie disseits der Kander zu Frutingen und nicht durch das Dorf hinab ziehen. Diss thun wir euch zu wissen, um dass ihr auch zu Stund nachgedenket, ob ützit für Riggisberg ab sei ze schiken oder was wir sonst fürner in den Sachen thun oder lassen sollen.
Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.
- 1445 Martini Thun an Bern: Euer Gnaden haben uns geschrieben, wie euch treffenliche Wahrung kommen, dass unsere Feinde begehren und brechen wollen in das Aargau, darum ihr mit den Eidgenossen zu Rath worden sind, das mit Gottes Hilfe zu wehren, und uns ermahnt, euch ohne Minderung 20 Mann zu schiken etc. Gnädige Herren, was wir euch zu Ehren und Lieb thun können, sollen wir allweg mit gutem Willen unverdrossen willig erfunden werden. Haben also dazu gesessen und nach euer Meinung 20 redliche Gesellen auserkohren, die wir getrauen, euer Gnaden trostlich und zu jeglichen Dingen ehrlich zu sein und haben die nach euerm Schreiben zugerichtet, dass sie auf Samstag bei den euern zeitlich zu Langenthal sein sollen, dess sie auch mit uns gutwillig sind, und was uns fürer zu thun gebührt, wollen uns euer Gnaden wissen lassen, da wir zu allen Zeiten grech bereit sein wollen. Item bitten wir euch mit ganzem Ernst fleissig, ihr wollet uns angends mit unserem Knecht, Bringer dieses Briefes, senden in unsern Kosten euern Meister und Arzat, etwas Personen, so in unserer Stadt verläumdert sind, mit der Aussägigkeit zu examinieren und das im Geheim, um dass sie sich desto minder wüssen zu wahren.
Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.
- 1445 Freiburg, misstrauisch gegen Savoyen, wollte mit dem Bischof von Sitten ein Bündniss um Hülffstruppen abschliessen. Dieser verweigerte es aber, weil seine Miteidgenossen verlangt hatten, dass seine Leute die Engpässe besezen sollen, dem ohngeachtet zogen 400 Walliser unter Anführung Christ de la Place und Johann Straler Freiburg zu Hülfe und schlichen sich (wie oben angemerkt) durch den Canton Bern in kleinen Abtheilungen von vier bis zehn Mann, ohne von Thun und Bern aufgehalten werden zu können. Diese Truppen blieben als Garnison in Freiburg vom 19. Wintermonat 1445 bis 16. Herbstmonat 1446.
D^r. Berchtold, Hist. du Cant. de Fribourg, T. 1. p. 278.
- 1445 Hans Sunggi, Amann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.

a)-a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Eingefügte Textstelle

1445

Der halbe^{a)} Zehnten zu Zauggenried wurde von denen von Schlatt dem Siechenhaus an der Zull bei Thun geschenkt. Die Urkunde darüber fehlt. Diese Anzeige finden wir in dem Zinsrodel der oberen Leutkirche zu Thun vom Jahr 1445.

1445 12. März

Bern an Schultheiss und Rath zu Thun: Wir vernehmen täglich und beweist sich auch leider mit Brandlunschen legen und semlichen Bösthaten, dass im Lande viel Böswichten und unser Feinde wandeln, die uns allen über begehren zu thun. Solchen Böswichten zuzusezen und sie zu vertreiben, ist unsere Meinung und gebieten euch bei unsern Hulden, dass wenn in eurer Stadt dergleichen frömd unbekannt Leut, es seien Bilgeri, Bettlerbuben, Tagwaner oder ander, zu denen man Argwohn haben könnte, kämen, dass ihr zu denen zur Stunde greiffet und sie handhabet, dass sie nichts verstohlen oder heimlich von ihnen legen noch werfen können und sie sogleich an allen Enden ersuchet. Und wenn ihr Feuerzeug, Zundel, Lunschen, Schwebel oder ander Kerzen, Büchsenpulfer oder ander argwöhnig Ding bei ihnen findet, dass ihr die zur Stund in Gefängniss leget und wohl behaltet. Die aber nichts dergleichen bei ihnen tragen, die heisset schwören aus unsern Gebieten und übern Hauenstein ab den Rhein aus zu gehen und dieweil dieser Krieg währet, nicht wieder in die Eidgenossenschaft noch in unser Gebiet zu kommen. Darzu wird uns gesagt, dass solchen Böswichten nicht jedermann nachlaufe sie zu finden und zu fangen, was uns unzeitlich und unbillig dunkt. Daher ist unser Meinung, dass, wo man einen solchen Böswicht inn werd, ihr all zu und nach lauffend und die mit Ernst helfet suchen und fahen. Denn welcher darin träge und säumig und furgeben würd, den wollten wir darum an Leib und Gut strafen, dass ihm solche seine Träge schwer aufliegen würde.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Gerichtlicher Akt ohne Datum und Ortsangabe im Archiv der Stadt Thun, höchstwahrscheinlich vom gleichen Jahr und als Folge obstehenden Missives: Es ist ze wissen, dass Cunrat Küssnacher von Künzken ab dem Schwarzwald verjehen hat, wie dass ihn der Markgraf von Rötteln und der Rechberger in die Eidgenossen und in Meinen Herren Land von Bern geschickt habe, um zu erfahren, wie sich Meine Herren von Bern oder die Eidgenossen wollen halten oder was sie anfangen wollen, dass er ihnen das könnte sagen, dass sie sich auch darnach richten könnten. Auch hat er verjehen, dass er ihnen versprochen, wo er Meine Herren von Bern oder die Eidgenossen geschädigen möchte mit brennen oder mit verrathen, das wollt er thun. Darum haben sie ihm verheissen, einen grauen Rok, der ein Pfund wohl werth ist, und darzu guten Lohn verheissen, wenn er die Sach möcht vollbringen. Auch sagt er, dass sie geben haben Büchsenpulfer und Schwebelkerzen. Auch hat er ausgesagt, dass er zu Bern in der elenden Herberg gewesen und dass er die Stadt habe verbrennen und verrathen wollen, dass er aber nicht Fug gehabt habe. Auch hat er bekennt, dass er zu Thun in unserm Spital eine Nacht gewesen, hätte auch gern die Stadt verbrennt, es habe sich aber nicht gefügt. Auch sagt er, er habe in dem Siebenthal brennen wollen, es seie aber erwehrt worden. Ein gleiches wollte er zu Spiez thun, da er aber erwehrt ward und sah, dass er nichts schaffen konnte, da habe er sein Büchsenpulfer und Schwebelkerzen in den See geworfen. Auch hat er verjehen, dass er herab ist kommen ob Thun an den Scherzlingweg an die Aar und wäre gern hinüber gewesen, dass er nicht brauchte in die Stadt zu kommen, weil er gerne das nächste Dorf nid der Stadt verbrennt hätte. Und alle vorgeschriebenen Stüke hat er genommen auf sin jüngsten Fahrt und das ist wahr.

1445 12. März

Bern an Thun: Rudolf von Baldegg und sein Weib haben Schiffahrt und Steg zu Matten uf der Kander von Altem her gehabt. Nun haben sie einen Steg daselbst zu machen verdingt und ihr habt euch wiedersezt, da er doch jedermann zu statten kommt.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{a)} Eingefügte Textstelle

1446

- 1446 Die vielen Kriegszüge und die daherigen grossen Kriegslasten hatten die oberländische Bevölkerung in Gährung gebracht, so dass die Oberländer, Saaner und Simmenthaler, 1446 Sonntag nach Walpurgis, einen Bund schlossen, in welchem sie sich verpflichteten, ohne gemeinsame Einwilligung keine fremden Züge, Reisen, Tellen, Zölle, gezwungenen Kauf, noch Beschazung mehr zu leiden. Bern suchte diese Wiedersezlichkeit in der Minne zu beseitigen und nahm die Vermittlung der Eidgenossen an. Anfangs May kamen die Boten der sechs alten Orte mit Ausnahme Zürichs nach Thun, wohin Bern ebenfalls den Schultheissen Ulrich von Erlach, Peter Schopfer, Niclaus von Wattenwyl, den Schultheissen von Thun, und Johann Blum abordnete. Die Unterhandlung verzog sich bis Ende Augusts, wo dann die eidgenössischen Schiedrichter durch einen Spruch, Sonntag nach Bartholomä 1446, den oberländischen Bund als rechtswiedrig zernichteten.
- von Tillier, Tom 2, S. 120.
- 1446 Dienstag vor Stephani Schrieb Thun an Bern: Unsern gehorsamen willigen Dienst zuvor, liebe gnädige Herren. Es ist wahr, dass uns vor zwei Jahren ein Gloggen gebrochen ist, wand wir aber von grossen Reiskosten dozermal uns nit getorsten unterwinden, die Gloggen lassen wieder ze machen. So haben wir doch jezomal unterstanden und dieselb Gloggen dem (Conrad) Kupferschmid, Schultheissen zu Unterseen, Zeiger dieses Briefes, und dem Schaltenbrand^{b)} verdinget, dass sie die Gloggen in uwer Stadt söllen giessen, denn wir die Zierd Gottesdienstes zu aller Zit als Christenlüt nach unser Vermugens ger uffen und mehren wellten. Nu vernehmen wir, dass uwer Wisheit einen Ofen bereit haben, darin dann uwer Stadtbüchsen gegossen syen und um dass wir dester näher an derselben Gloggen kommen und viel Kosten erspahen möchten, denn wir arm sind und aller Hilf und Fördernuss nothdürftig wären, so bitten wir uwer Gnaden mit Fliss ernstlich, ihr wellend uns zu unser vorgenannten Glogge ze giessen, denselben Ofen gütlich lichen und darinn die benempton Gloggner lassen werchen. Könnten wir das in derglichen oder viel mehren Sachen verdienen, darinn wellten wir auch ane Zwifel allzit willig funden werden, uwer gütig Antwort bi disem Boten.
- Deutsch Missivenbücher zu Bern.
- 1446 5. Juni Schultheiss und Hauptleut und Venner und all Gesellen aus der Stadt, so zu Felde liegen, schreiben an Schultheiss und Rath zu Thun ihren lieben Herren, dass sie Bremgarten haben helfen beschiessen und einnehmen und dass sie auf Mittwoch nach Datum dieses Briefes über Baden gegen Zürich ziehen, nicht wissend, wann sie wieder heim kommen. Liebe Herren, nun hand wir Gesellen unter uns, die nit Pfenning hand, darum bitten wir üch, dass ihr uns Pfenning wellent schiken von der Stadt oder von den Gesellschaften, wie es üch allerbest dünkt, wand wir hand noch allweg us unsrem Sekel gezehrt und noch disshin thun müssen, dess wir firchten. Harinn thund, als wir üch dess sunder wohl getruwen.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1446 Es scheint Hans von Raron, Edelknecht, habe einen unehelichen Sohn hinterlassen. In einer Spitalrechnung dieses Jahres kommt in Ausgaben vor: Peter von Raron, 7 Tage zu tröschen pro Tag 2 Plappart.
- Archiv Thun.
- 1 Mäss Bohnen kostete 5 ½ Schilling und 1 Mäss Erbsen 6 Schilling.
Einer Magd im Spital gab man zu Lohn für 1 Jahr 6 Pfund für Tüchli und ihren Lohn: 10 Eil Landtuch zu einem Rok, 14 Eil Leinentuch zu 2 Hemden, 3 Pr. Schuhe und die zu flicken, Wein gleich wie man den Pfründern giebt.
Einem Knecht gab man zu Jahrlohn 20 Pfunde, 6 Eil Tuch zu einem Rok, 2 Hemden, 4 innere Gewand, 2 Par Hosen und Schuhe genug.
- Archiv Thun.
- 1446 Samstag vor uns. Frauen Tag in der Fasten. Johann Maler, Priester und Caplan des St. Catharinen Altars zu Scherzlingen, verleiht mit Einwilligung des Klosters Interlaken das besagtem Altar zugehörnde Gut zu Seftigen an Burkard Thormann, Venner und des Raths zu Bern, um einen jährlichen Erblehenzins von 6 Mütt Dinkel, 1 altes und 1 junges Huhn.
- Interlaken Dok. Buch, Tom 7.
- 1446 St. Antonien Tag Junker Heinzmann vom Stein, Edelknecht, verleiht zu freiem Erblehen Hänslı an Hartlisperg zu Thun und Parisa, seiner Hausfrau, zwei Theile der Sage und Bläue zu Thun auf der Aare gegen einen jährlichen Zins von 2 Pfund 14 Schillinge minder 4 Stebler Pfenninge und einen guten Fisch oder 10 Bernerplappart jährlich auf St. Andresentag.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1446 10. Juni Thun an Bern: Gnädige Herren, wir haben gestern durch unsern Stadtknecht acht Gulden hinab geschickt, davon gehören vier dem Uli Schwendimann, so in unserm Namen

^{b)} Unsichere Leseart

1446

zu Lachen liegt, die andern vier dem Schwendler, so die von Steffisburg daselbst zu liegen haben, dann schiken wir auch vier Gulden durch unsern Rathsgesellen Peter Burger für Enzen Schöni von denen von Oberhofen und bitten euch, ihr wollet diese Gulden den unsern gan Lachen schaffen.

Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.

1446 Tags nach
Theodo.

Thun an Bern: Wir vernehmen, dass die von Freiburg auf Morn mit 1500 Mannen an die Kilchweiche gan Schwarzenburg kommen wollen und da nun solches den Unsern und andern Leuten vor unserer Stadt fürkommen ist, so meinen ihrer gar viele, auch dahin zu gehen, namentlich von Spiez, Aeschi und anders woher. Da wir nun solches niemanden weder zu heissen noch zu wehren haben, bitten wir euch mit Fleiss ernstlich, ihr wollet uns mit diesem Botten schreiben, was wir in dieser Sache thun oder lassen sollen, denn wir ohne euern Rath und Heissen in der Sache nichts thun können.

Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.

Auf dem Tag zu Thun im May dieses Jahres wegen dem Streit zwischen Bern und der Landschaft Aeschi, welche ohne Einwilligung Berns in den Oberländischen Bund getreten war, waren folgende Gesandte anwesend: von Luzern Hertenstein, von Uri der jüngere Schreiber, von Schwyz Kupferschmid, von Unterwalden Kaiser, von Zug Tröler, von Glarus Jost Schiesser und Rubli, von Bern Ulrich von Erlach, Schultheiss, Peter Schopfer, Niclus von Wattenwyl, Johann Blum, von Aeschi Grünenberg, Kehnel, Siber, Andres Müller und Peter an der Brugg.

Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.

1446

Es wurden verkauft 1 Pfund Unschlitt um 1 Plappart, 1 Mütt Dinkel um 1 Pfund 14 Schilling, 1 Mütt Haber um 18 Schillinge, 100 Lattnägel um 7 Schilling 6 Pfenninge, einem Tagelöhner für Feldarbeit bezahlte man täglich 18 Pfenninge, dem Werkmeister pro Tag 4 Schillinge.

Thun Spitalamts Rechnungen

1446 Dienstag nach
Dorothea

Thun an Bern: Bitten ihrem Schultheissen Niclus von Wattenwyl zu erlauben, das Schloss verlassen zu dürfen, um sich als ihren Gesandten nach Bern in ihrem Prozess mit den Gotteshausleuten von Interlaken gebrauchen zu lassen.

Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.

1446
Aschermittwoch

Thun an Bern: Unsern freundlichen willigen Dienst zuvor, gnädige liebe Herren. Nachdem ihr uns von den Söldnern wegen, so wir in euerm Dienst zu Melligen liegen haben, Antwort geben habet, haben wir wohl verstanden und da wir euer Weisheit, so viel wir vermögen, allezeit gern zu Willen stehen wollten, so meinen wir nach euerm Schreiben, diese Söldner noch länger daselbst liegen zu lassen, haben auch den Unsern geschrieben, dass sie also an Statt bleiben. Bitten euch mit Fleiss, dass ihr diesen Brief unsern Söldnern fürderlich hinabschiket und ihnen auch selber schreibet und gebietet, sich noch etwas Zeit daselbst zu enthalten, um dass sie desto eher von euers und unsers Schreibens wegen bleiben. Denn was wir euch dienen könnten, sollt ihr uns allezeit als fromm gehorsam Leut in allen Sachen finden. Wir thun euch auch zu vernehmen, dass jezo vor Fasnacht der fest Junker Heinzmann zum Stein gejagt hat und dass ein Thier durch seinen Hag geloffen und nicht gefällt ward und ist von dem Hag wohl eine halbe Meile Wegs geloffen und sind Herrn Hansen Kumis Hunde kommen und haben dasselbe Thier in Herrn Hansens Hag getrieben und ist auch da

1446

gefallen. Also wollt Herr Hans dem Junker Heinzmann einen Lauff geben, da wollt er das Thier miteinander und sich mit dem Lauff nicht lassen begnügen, als ob er billig gethan hätte, denn nachdem wir unterwiesen sind worden von denen, so um jagen kundbar ist, so bedünkt uns, dass er sich damit nach vergangener Sach wohl hätte lassen benügen. Auf das so hat Junker Heinzman den Herrn Hansen auf Freitag nächstkünftig zu gemeinen Tagen gan Münsingen geladen. Da aber dasselbe Thier auf unsern Stadtgesellschaften und unter uns Burgern gänzlich ist vertheilt worden, so bitten wir euer Weisheit mit Ernst, dass ihr mit Junker Heinzmann gütlich verschaffen und reden wollet, dass er Herrn Hansen, unsern Burger, um die Sach unbekümmert lasse und von dem angesetzten Tag abstehe. Könnten wir das um euch und ihn verdienen, wollten wir allzeit desto williger erfunden werden und lasset uns ganz unverzüglich darüber euer gütig Antwort wissen, den euch die Sach der streng, fest Herr Heinrich von Bubenberg und der^{a)} fromme, weise Simon Archer und Burkard Thormann wohl klärlicher als wir ihnen das empfohlen hatten, können erzählen.

Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.

Thun, 1446 4. May

Ulrich von Erlach, Schultheiss, Peter Schopfer, Niclus von Wattenwyl und Johann Blum, Botten der Stadt Bern zu Thun, an Schultheiss und Rath zu Bern: Der Rede wegen, so für euer Weisheit kommen ist, dass der Eidgenossen von Schwyz Botten, so jezt hier disseits sind, an die Oberländer um Hilfe werben, haben wir mit den Botten von Schwyz als auch mit den andern Botten der Eidgenossen geredet, doch so, dass sie nicht meinen können, als sie uns solches aufgetragen worden, sie wissen aber nichts davon und es sei ihnen nichts dergleichen anbefohlen worden.

Liebe Heren, wisset, dass von Luzern der von Hertenstein, von Uri der jünger Schreiber, von Schwyz der Kupferschmid, von Unterwalden Kiser, von Zug der Tröler und von Glarus Jost Schliesser und der Rubli als Botten zu den Sachen gefüget sind. Also haben wir etwas vor uns, dass Jost Schiesser leicht desto eher herübergefertigt sei von der Obmannschaft wegen, da von je der Stadt und dem Land nicht mehr dann ein Bott herüber kommen ist, doch haben wir aus den Sachen nachdem unsers Herrn von Greyers Bottschaft daheim gewesen und die Sach der von Saanen halb mit der Bottschaft verlassen ist, bitten wir euer Weisheit, uns wissen zu lassen, was desshalb zu thun sei. Ferner begehren wir, dass ihr uns wissen lasset, wie die Sachen jezt auf dem Tag zu Luzern verlassen seien, denn uns euer Eidgenossen Botten das an euer Gnad zu bringen und euer Antwort zu fordern begehrt haben. Item die Botten von Eschi sind Grünenberg, Kehnel, Sieber, Andres Müller und Peter an der Brugg. Uns bedünkt auch, dass auf hienacht unser Länder ihr Eidgenossen Botten zu ihnen kommen sollen, dann sie hand unsern Eidgenossen Botten gebotten, die Sachen anstehen zu lassen bis morgen früh, dass der Eidgenossen Botten untz an uns zur Seiten, also haben wir auch unsere Gunst darzu gegeben. Lieben Herren, ob auch Lombach etwas in euern Sekelmeistern seel. Büchern gefunden hätte, das zu dem Artikel von der schädlichen Missethättern und Todschlägern Guts wegen diene, dass ihr uns das mit der Antwort künden wollet.

Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.

^{a)} Eingefügte Textstelle

1446

Interlaken, 1446
Montag vor
Bartholomäi

Rudolf Hofmeister, Ritter, Hans Gruber und Niclaus von Wattenwyl, Botten zu Interlaken, an Schultheiss und Rath zu Bern: Gnädige Herren! Von des Tages wegen, den ihr zu leisten habt zu Thun in euerm Schloss mit den euern von Eschi auf diesen Mittwoch, ist euch wohl zu wissen, dass der streng, nothfest Herr Rudolf Hofmeister, Ritter, unser alter Schultheiss, von andern euern anliegenden Sachen wegen bei dem Tag nicht bleiben mag. Also kommen morgen zu Nacht gan Thun unser Eidgenossen Botten und wir mit ihnen und, so wie wir verstanden haben, unser Länder Botten auch, so denn auf diesem Tag hier zu Interlaken gewesen sind. Und da vorgenannt unser Schultheiss auf dem Tag nicht sein mag, bedunkt uns nothdürftig, euere treffenliche Botschaft herauf zu senden zu den Botten, so sie oben sind, besonders der Stadtschreiber, der vormalen mehr bei der Sachen gewesen und daran unterwiesen ist, und ander ernstlich Botschaft mit ihm, dass die auf Mittwoch zu rechter Tageszeit zu Thun seien und alle Gewahrsame, so zu den Sachen gehören, mitbringet.

Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.

1446 Freitag nach
Bartolomäi,
Nachmittag als es drei
schlug

Peter von Wabern, Hans Gruber, Niclaus von Wattenwyl, Johann Blum, Botten von Bern in Thun, an Schultheiss und Rath zu Bern: Wir haben die Sachen, darum ihr uns ausgefertigt, auf heut nach Essens fürgenommen und unsere Klag von eurer Zuspruch wegen fürbracht, eröffnet und mit unserm Beschliessen zu Recht gesetzt, dass wir getrauen, nachdem ihr die Herrschaft mit Leut und Gut erkaufet und sie euch geschworen haben, sie nicht einen solchen Bund ohne euer Gunst und Willen mit jemand haben thun mögen. Denn merklich sei nach Inhalt des Kaufbriefes, dass sie die euern heissen und sein sollen, darum vom Bund stehen und euer Gnaden Wandel thun. Auch dass sie euch nicht hilflich gewesen, euere Schlösser zu behüten noch euern Mahnungen gehorsam gewesen seien etc. Darauf sie ihre Antwort fast schlechtlich geben haben, dass sie nicht Urecht gethan haben, als ihr denn solches eigentlich hören werdet. Nach solchem sind unser Eidgenossen Botten ankommen, dass wir die Sachen als um Wandel zu Thun von ihrem Ungehorsam wegen zu ihnen sezen und die gütlich fallen lassen wollten. Da ihr nun wisset, dass ihr uns in dieser Sache keinen Gewalt gegeben, so haben wir auch nicht getraut, darin zu willfahren, haben also unser Eidgenossen für sich genommen, euch darum zu schreiben. Und da wir getrauen, dass sie von dem Bund erkannt werden und uns zu merken geben ist, dass gut wäre, wenn man den Wandel gegen ihnen fallen liesse und dass die andern sich desto minder sparten zum Rechten zu kommen oder davon zu stehen, so wöllt uns bedunken, dass ihr ihnen antwortet, dass ob sie mit dem Bund mit ihrem Urtheil erkennen wollten ohne Fürwort, dass ihr ihnen dann den Wandel zu thun übergeben, doch unvorgreiflich, was euch zu Willen sei. Lasst uns alles wohl auch unsere Eidgenossen wissen, dass wir uns darnach richten können und wollen die Sach auf morgen früh fürnehmen, dass der Bott auf morgen, so früh es sein mag, wieder komme, denn die Botten, wie ihr wisset,

1446

sich gerne heimfürderten, da sie jezt^{a)} alle zu schaffen haben. Auch lasset uns wissen, ob wir der Eidgenossen Botten zum halben Theil von dem Wirth lösen sollen, ob die von Eschi ihren Theil geben wollen oder nicht, was denn von euer Gnaden wegen von uns zu thun seie.

Besiegelt mit Johann Blums Siegel.

Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.

1446 sexta feria post
Galli

Thun an Bern: Es sind zwei Bader in unserer Stadt gesessen, deren Weiber einander vor unserem Gericht beklagt haben wegen schandlichen Worten, so der eine Bader und sein Weib geredet haben und der ander Bader und sein Weib auf sie eine Kundschaft vor unser Gericht gelegt haben, die wir euer Weisheit hiernach verschreiben. Andreas im Grund spricht, dass er von dem obern Bader gehört habe, als er vorhin sein Knecht gewesen, dass er sagte, wenn er zornig wäre, het mich der Tüfel unter die Kuhschwänz tragen. So habe er auch von seinem Weib oft gehört, dass sie sagte, het mich der Tüfel unter die Kuhgehyer tragen. Ferner sagt aus Margreth, Christan Scherrers Weib, dass sie bei einander zu Thun zu Hause wären, sie haben ihrem Hauswirth einmal Rindfleisch gekauft und nach Hause gebracht und da der ober Bader und sein Weib das Fleisch gesehen, so sprach die ober Baderin, ihre Hausfrau, ich mag des Rindfleisches nicht essen. Man spricht die Bauern gehyen die Kühe. Eben so habe sie von dem obern Bader gehört, dass er sagte, mich nimmt Wunder, wenn ein Mann eine Kuh melke und die Tuten angreift, ob ihn nicht gelüste, die Kuh zu gehyen, ihm muss doch gelüsten, die Kuh zu bruten. So spricht auch sein Weib, das Rindfleisch nicht essen wollt. Ferner sagt Greth, obigen Christans Tochter, so Spörlis des Schinders Ehewib ist, dass sie, als sie bei ihrer Mutter bei dem ober Bader und seinem Weib zu Haus ware, gehört habe, des Rindfleisches wegen, was oben ausgesagt ist. Margreth, des langen Michels Weib, sagt aus, dass des ober Baders Weib im Zorn gesprochen, sammer Bocks unlicks^{c)}, wenn ein Kind von Thun in die Aar fiele, ich würde ihm nimmer daraus helfen. So solle sie auch gesagt haben, wenn die Stadt Thun brönnte, so würde sie nicht löschen und dass dieses alles Wahrheit sei, so will jegliches der vorgenannten um seine Aussage gern sein Recht thun. Da sie aber fremde Leute von Basel oder anderswoher sind, so haben wir den Bader solcher Reden wegen in Gefangenschaft gelegt und sein Weib, das eines Kindes schwanger ist, haben wir in unsers Grossweibels Haus in ein Armeisen geschlagen und ihre Kinder in unsern Spital gethan, dass sie zu essen haben, da sie arme Leute sind. Da wir nun nicht wissen, wie wir uns ferner mit diesem Volk verhalten sollen, das allen Mannen in diesem Land gesessen solche Unehre aufgelegt hat, so bitten wir euer Gnaden ernstlich, ihr wolle uns durch diesen Botten verschrieben wissen lassen, was wir ferner in dieser

^{a)} Eingefügte Textstelle

^{c)} Unsichere Leseart

1446

Sach thun sollen.

Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.

1446

An Hans Zeissen statt wurde Vogt des niedern Spitals Hans Hattinger.

1447

- 1447 Sonntag vor der
Auffahrt Thun schreibt Bern, dass die für sie in Bern gegossene Gloke wohl gerathen seie, dankt Bern, dass sie ihnen den Ofen, worinn die Gloke gegossen, und den Stadtwagen, worauf dieselbe nach Thun geführt werden solle, geliehen haben und bitten nun noch Bern, dass durch ihre Kaufhausknechte diese Glocke wägen lassen, damit Thun wisse, wie schwer sie seye.
Deutsch Missivenbücher zu Bern.
- 1447 Sonntag nach
Allerheiligen Tag Schultheiss, Räth und Burger der Stadt Thun stiften und bauen eine Capelle bei den Siechen an der Zull, lassen dieselbe durch den Bischof von Constanz dem heiligen Jacob weihen. Sie ordnen dem Caplanen jährlich 54 Pfunde Haller Bernermünze und sein Haus und Hof darin er sizet. Er soll alle Wochen drei Messen halten, einem Leutpriester zu Thun gehorsam sein und thun als ein Caplan daselbst auf der Caplaney des Beinhauses und in das Chor gehn, daselbst helfen Gott zu Lob singen und lesen. Diese Stiftungs Urkunde ist mit dem Sigel der Stadt Thun, mit dem des Leutpriesters Franz von Ravenspurg und mit dem grossen bischöflich Constanzischen Sigel bekräftigt.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1447 Heini Kridler giebt dem von Zeiningen oder obern Spital zu Zins vom Ortlabösch an der Eselmatte 2 Plapparte.
Spitalamtsrechnung im Archiv der Stadt Thun.
- 1447 2. März Schultheiss und Rath zu Bern, in Betrachtung der willigen und unverdrossenen Dienste, so die von Thun unsern Vordern und uns zu allen Zeiten gethan und noch fürbas thun sollen und mögen, bestätigen und ernennen der Stadt Thun das Recht um Eigen, Erb oder Todfällen wegen in ihrer Stadt zu richten, doch so, dass wenn ein Urtheil stössig würde und ein Theil die Sachen für uns ziehen wollte, es ihme gestattet seie. Will aber der Gegner, so den Zug nicht vor uns gethan hat, die Sache wieder hinauf haben und der Todfall zu Thun in der Stadt beschehen ist, so wollen wir den Streit vor ihrem Gericht mit Recht oder in Freundschaft entscheiden lassen, da ihnen in Todfällen ihr Stadtrecht küber ist denn uns. Wollte aber der, so die Sache vor uns gezogen, sie nun wieder hinauf ziehen und der andere nicht, so soll sie vor uns entschieden werden, auch in dem Falle, dass beide Theile die Stösse vor uns gezogen hätten, soll sie vor uns bleiben. Wäre aber, dass jemand um Erb oder Eigen oder andere Sachen, die nicht Todfall berührten, die Stösse vor uns ziehen, so sollen sie von uns entschieden und nicht wieder hinauf gewiesen werden.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1447 feria tertia post
Jacobi Thun an Bern: Als ihr uns dero von Freiburg wegen geschrieben habt, dass wir gerüstet sizen, innmassen wenn ihr uns entbietet, dass wir dann trostlich zu euch ziehen etc., haben wir wohl verstanden und thun euer Weisheit zu wissen, dass wir zur Stund darüber sind gessen und mit den Unsern, innern und äussern bestellt und angeschlagen, dass wir allezeit bereit und willig gefunden werden sollen. Da wir nun an einem Anstoss liegen, bedünkt uns gut zu sein, wenn es Noth würde, dass man denn die Oberländer, die wir sizend und in langer Weil kaum mit zu senden zu den Nöthen kommen möchten, desto eher heraus brächten und die Sache kürzlich verkündet würde, dass man an dem Belpberg ein Wartzeichen mit Feuer gäbe und dann auf Schönegg einseits der Kander auch eins, das dann die Knechte auf euerm Haus zu Thun sehen würden. Alsdann geben wir ein Wartzeichen auf der Wart, das sehe man zu Aeschi und die von Aeschi dann den Gotteshausleuten und denen von Frutingen und von Siebenthal und die denn je fürbas hinein, dass in vier Stunden zum längsten semlich durch das Land hinein verkündet würde bis gan Hasli. Diss thun wir euer Gnaden zu wissen, ob ützt mit euer Weisheit darzu zu thun wäre, möget ihr ihm also nachdenken und was wir auch Gutes zu den und andern Sachen thun könnten, wollen wir willig funden werden.
Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.
- 1447 Montag vor
Maria Verkünd. Thun bittet Bern, Enz Schöni, welcher wegen einem Streit mit Clewi Kurz geleistet und der Stadt die Einung bezahlt, den Aufenthalt zu Thun wieder zu gestatten.
Missivenbücher im Staatsarchiv zu Bern.

1447

1447

Es galten 1 Mütt Gersten einen Gulden, ein seilen Heutuch 4 Schillinge, ein fetter Stier 14 Pfunde 7 Schillinge 6 Pfenninge, zwei Rinder in den Zug 27 Pfunde 2 Plapparte, 1 Saum Wein 7 Pfund 5 Schillinge, 1 Striegel 3 Schillinge, 20 Häringe 8 Schilling 4 Pfenninge, ein Lagel, das Wasser damit zu tragen 4 Schillinge, sechs Ellen Leinen zu einem Hemde 8 Schillinge, ein Huth 1 Pfund 12 Schillinge, 62 Pfund Ziger 1 Pfund 1 Schilling, ein Schlüssel 1 Plappart, ein Körst Hanfesaamen 18 Schillinge, eine Wanne 11 Schillinge, ein Mäss Bohnen 5 Schilling 6 Pfenninge, ein Mäss Erwisen (Erbsen) 6 Schillinge, eine Ell leinen Tuch zu Säken 1 Plappart, acht Ellen weisses Tuch zu Hosen 1 Pfund 6 Schillinge, 1 Ross 6 Gulden, ein blasser Hengst 2 Gulden.

Thun Spitalamts Rechnungen.

1448

- 1448 Hans von Thun, genannt Trachsel, des Gerichts und und Kirchmeyer zu Burgdorf.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. von Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1448 auf Andrä Die Stadt Thun verkauft im Namen ihres obern Spitals an Frau Anna von Krauchthal, gesessen zu Bern, ein Stüklein Land zu Bächli, Kirchgemeinde Hilterfingen, um 7 Pfund Pfenninge, stosst an der von Krauchthal Gut und an des Spitals übrige Güter.
Thorberg Buch, Tom II, f^o. 589.
- 1448 Petermann von Büren, ein Sohn Petermanns und der Benedikta von Hürnberg, Besizer der halben Herrschaft Seftingen, heirathete in diesem Jahr in zweiter Ehe Christina Seftinger, Mitfrau zu Seftingen, Hansens Seftingers, Burgers zu Thun und Kastlan zu Wimmis, und der Margaretha von Stein Tochter.
Dieser Hans Seftinger besiegelt als Twingherr zu Seftingen 1409 eine Urkunde. Die Umschrift auf dem Siegel lautet Johann von Seftingen.
Im Tellrodel von 1458 erscheint Christina als Peters seel. Wittwe. Sie muss ihrerseits reich und vermuthlich einzige Erbtöchter gewesen^{b)} sein. Sie tellete von einem Vermögen von 5200 Gulden in allem 26 Gulden, alldieweil Petermann zehn Jahre früher mit seiner ersten Frau nur 900 Gulden besass.
Aus Ratsherr Rud. von Büren, Hist. geneal. Geschichte des Hauses von Büren.
- 1448 Verliehe der obere Spital ^{c)}zu Thun, genannt das Immer von Zeiningen Haus,^{c)} 104 Kühberg an Kiley, 11 Kühberg an Vildrich und 15 Schaffenweid zu 3 Kühberg gerechnet jedes Kühberg um 2 Schillinge.
Rechnung des obern Spitals.
- 1448 In dem Zug der Berner gegen Freiburg wurde Meister Andres der Scherer von Thun des Verraths angeklagt, auf Begehren Berns zu Solothurn ergriffen, beurtheilt und mit dem Schwerdt hingerichtet. Die Stadt Thun sandte ihren Grossweibel Hansen zum Baum nach Solothurn, um von Schultheiss und Rath daselbst ein Urkund dieser Vergicht zu erlangen, welches ihr auch unterm 4^{ten} August ertheilt ward. Wir finden darin, dass Bern den Ratsherrn Peter Schopfer nach Solothurn sandte und dass ihm Solothurn noch fünf Glieder seines Rathes bei gab, um den Angeklagten zu verhören.
Er sagte aus, als sich die Bernertruppen zu Schwarzenburg versammelten, seie ihme sein Ross gestürzt und der Sattel zerbrochen, so dass er zurück nach Grassburg gegangen, wo er bis am folgenden Morgen geblieben. Nun seie er von da dem Volk nachgeritten, da seien ihme Frauen von Freiburg begegnet, die habe er gefragt, wohin sie wollten. Die antworteten ihm, sie wollten Gras schneiden gehen. Da sagte er ihnen, sie seien auf der Flucht und alles voller Feinde hinter ihnen. Nun seie er weiter gegen Freiburg aber irre geritten und endlich, da er das Volk nicht finden konnte, wieder nach Grassburg zurückgekehrt. Was er gethan, habe er aus Forcht gethan und niemand, weder Mann noch Frau, habe ihme etwas befohlen noch versprochen. Da man ihm dieses nicht glauben wollte, so wurde er durch den Nachrichten streng und hart befragt, blieb aber, so wie auch vor Gericht, auf seiner Aussage und dass er kein Verräther seie, sondern als ein Biedermann aus dieser Welt scheiden wolle.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1448 St. Andreas Von Tillier, ^{d)}Tom. 2, S. 130^{d)}, nennt diesen Arzt Meister Andres einen fremden Abend Bartscherer. ^{e)}1445 war er mit den Thunern im Zug nach Rheinfelden.^{e)}
Der obere Spital zu Thun verkauft Frau Annen von Krauchthal ein Mattblez zu Bächli um 7 Pfunde.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.

b) Nachfolgend weggelassen: zu

c)-c) Eingefügte Textstelle

d)-d) Eingefügte Textstelle

e)-e) Nachtrag

1448

1448 Margreth, Ulrich Rohrbachs zu Thun Ehewirtin, vergabet dem Kloster Thorberg zu einem ewigen Almosen zwei Schupposen zu Hofstetten.

Thun 1448

Die Stadt und die Burgerschaft von Thun reversieren den Probst und das Capitel zu Interlaken, dass die Leutkirche zu Scherzlingen wegen der nun errichteten heilig Kreuz Capelle vor der Stadt Thun im Lossner Bistum keinen Schaden wegen Abzug der Beicht und des Opfers erleiden sollen.

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1449

1449 Freitag 28.
November

In dem Streit wegen Zoll und Ohmgeld, den die Gotteshausleute von Interlaken mit der Stadt Thun hatten und der vor Schultheiss, Rätth und Burger zu Bern zur Besprechung gelangt war, sprachen die Abgeordneten von Thun, Caspar von Scharnachthal, Schultheiss, Johann Bälín, Schulmeister, Hans von Mülinen, Hans im Baumgarten, Ruf von Ansoltingen, Hans zum Baum und Clewi Kurz, all des Rathes, durch ihren Fürsprecher: „Dass sie etwa meng Handfesti von ihrer Herrschaft und Stiftern hätten von latein und von deutsch, deren etliche über drü hundert Jahr und älter sind, in denselben sie von ihren Stiftern gefreiet und begabet seien, als man dann gewohnt ist, so man Städte stiftet, und dass man ihnen Zoll, Ohmgeld und dergleichen Nuzungen gegeben habe, um ihre Stadt, Brüken, Thürme und dergleichen zu bauen und zu erhalten.“

Da die Gotteshausleute keine andern Briefe vorlegen konnten als die des Gotteshauses selbst, laut welchen beide Convente nur für ihren Tischgebrauch des Zoll- und Ohmgelds zu Thun von Wein, Salz und allen Getreidearten befreit, die Gotteshausleute aber nicht inngegriffen waren, so wurden sie einhällig verfällt, den Zoll und Ohmgeld zu Thun wie früher auch hinfüro zu bezahlen und die Stadt Thun bei ihren Rechten und Freiheiten geschützt.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Lohners histor. Bruchstücke über Thun, Tom 9.

Diese alten Handfesten und Freiheitsbriefe, von denen die Rede ist, sind leider nicht mehr vorhanden. Sie müssen wahrscheinlich durch Brandunglück (wie wir Spuhren haben) verloren gegangen sein.

1449 Donnerstag nächst
der 1000 Mägden Tag

Janno Frisching, Venner im Nieder Siebenthal, hält, anstatt auf gemeiner Dingstätte auf der Strättlingen Egg, auf der Laube des Freienhofes zu Thun öffentlich Gericht. Claus Trayer, Spitalvogt zu Thun, klagt, der Berg Kiley seie in drei Theile getheilt und jeder Theil auf 80 Rindersweide gesetzt, nun werde der Spital schon viele Jahre um 32 ½ Rindersweide übernuzet, erkennt: Die Partheyen sollen einander selbst bejagen und nicht der Spital.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1449 20. May

Greda von Spiez, Peter Heinrichs seel. Eheweib, mit Hänslí Schilling, dem Schmid, Burger zu Bern, ihres Vogtes, verkaufen an Hansen Hattinger, Burger zu Thun, als Vogt und zu Handen des niedern Spitals zu Thun, eine Matte an der Bernstrasse zu Thun zwischen des Spitals Gütern um 75 rheinische Gulden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1449 11. Jenner

Der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Bern thun kund öffentlich mit diesem Brief, als wir denn auf sieben Jahr daher und mehr von unsern Eid- und Bundsgenossen Mahnungen wegen in Kriegen wieder die Herrschaft von Oesterreich, ihre Helfer und andere in grossen und schweren Kriegen gewesen und dadurch in grosse Schulden kommen sind, krieglichen und wehrlichen Zug zu bestellen und auch Söldner, unsere Schlösser, Land und Leute aufrecht zu behalten, gehabt hand, dass uns auch Gott gnädiglich geholfen hat, dess wir seinen Gnaden auch zu danken und besonders um die, so uns darin willig gewesen sind, zu verdienen haben, solche grosse Schulden wir aber ohne der unsern Hilf und Steuer nicht bezahlen noch ausrichten könnten noch möchten, wissen auch harinn keinen kömmlichen Weg, Reichen und Armen zu treffen, uns trostlich und hilflich zu sein, dann mit dem Hauptangster von allen den unsern, so zu ihren Tagen kommen wären, zu fordern und wöchentlich zu nehmen, darinnen sich auch also zu dem ersten unser lieben Getreuen, Schultheiss, Rätth und Sechzig und Gemeind von Thun, gutwillig als jewelten zu allen unsern Nöthen unverdrossen finden lassen und bewiesen hand, uns darinn in sämlichem vor merklichem gehorsam zu sein, zugesagt,

1449

dess wir gegen ihnen und ihren Nachkommen zu ewigen Zeiten zu gutem und in sondern Gnaden niemehr vergessen sollen noch wollen. Wann wir nun bekennen, dass niemand seines guten Willens entgelten denn billig mehr von uns geniessen soll, so wollen wir bekennen sömmliche ihre Gütigkeit und freundliche Hilf, so sie uns darinn thun, da wir sömlichen Last in unserer Stadt selbst geben, hand begeben, mit uns zu geben, an ihren Freiheiten, alten und guten Gewohnheiten und Harkommenheiten auch den Eiden, so Schultheiss, Räth und Burger zu Thun jährlich in ihrer Stadt auf St. Michaelstag schwören, gänzlich und gar unschädlich, unvergreifflich und unverdächtig sei, sollen nun und nimmermehr, sonder sollen sömmlich ihre Hilf und Beistand, ihre Freiheiten, alten und guten Gewohnheiten und Harkommenheiten mehr kräftigen, bestätigen und vestnen und ihren Eid, den sie in ihrer Stadt Thun thun beschönen, nachdem sie uns Treu und Wahrheit, unseren Nuzen zu fördern und Schaden zu wenden, schwören, meinen und wollen, dass ihnen sömmlich ihr freundlich Hilf zu keinem Trans (?) fürgezogen noch verweislich für gehebt soll werden, denn sie und sömmlich Hilf durch unsere Bitte unbezwungen und ihren Freiheiten, guten Gewohnheiten, ihren Eiden und Ehren unschädlich thun und sich begeben hand zu thun, alle Gefährde hierinn vermitteln uns ausgeschlossen und dess alles zu einem offenen wahren Urkund, Zeugnuß und Kraft, haben wir, der Schultheiss, der Rath und die Burger der Stadt Bern, unser Stadt Insiegel gehenkt an diesen Brief.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1450

- 1450 Herr Ulrich von Ansoltingen seel. vergabete der Kirche zu Uttigen 10 Gulden. Ruf von Ansoltingen und seine Brüder, des obgenannten Gebrüder, weigern sich, dieselben auszurichten. Herr Lienhard Casteller, Kilchherr zu Uttigen beklagt sich desshalb bei der Regierung.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1450 Loy von Diessbach, Schultheiss zu Burgdorf, empfiehlt an Schultheiss und Rath zu Thun Hans Gartner zur Siechen Caplaney.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1450 feria secunda post Dorotheae Heinrich, Probst zu Interlaken, an Thun: Euer Schreiben und Begehren von Hans Garters wegen der Caplaney halb bei euch hab ich verstanden, also um euern Willen und auch, dass ich getraue, ihr seiet an ihm versorget, so habe ich ihm diese Pfrund mit aller Gerechtigkeit durch Gottes Willen verliehen. Da er aber die vor St. Johann Baptist Tag nicht persönlich besizen kann, so wolle er bestellen, dass unterdessen wöchentlich eine Messe gelesen werde, bitte desshalb euer Weisheit, über diese Zeit Mitleide mit ihm zu haben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1450 Thun im Streit mit der Herrschaft Strättlingen wegen der Kander.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1450 12. März Wilhelm von Raron, Bischof zu Sitten, Präfekt und Graf in Wallis, bittet ^{b)}Schultheiss und Rath zu ^{b)} Thun, seine besondern guten Freunde und getreuen Eidgenossen, Hillari am Len, der zu Thun gefangen sass, frei und los zu lassen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1450 Rufli Hessen Weib klagt vor Rath zu Bern, dass ihr Ehemann ihr einen Rok genommen und denselben Elsen Tschinggeler, seiner Dirnen, gegeben habe.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1450 Immer Hartschi, der einen andern Burger mit gewaffneter Hand blutrums geschlagen, seine Zeit geleistet und die ihm auferlegte Buss bezahlt hat, wird von Bern wieder begnadigt.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1450 St. Johannstag zu Sungichten Heinzmann vom Stein, Edelknecht, sässhaft zu Münsingen, dem Cuno Schilling seel. und Greda von Bern, wilund seine Hausfrau, um etwas Schulden den Freienhof zu Thun und ander ihr Gut versezten hatten, die ihm alle mit Recht für sein Eigen verfallen waren, verkauft an Hänslü Zwimpfer, Burger und gesessen zu Thun, und der genannten Greda von Bern, jezten dessen Ehwirtin, Haus und Hof, genannt der Freienhof, an der Sinni zu Thun mit dem Garten und Speicher dahinter und mit allem Hausrath darinn, dazu alle Güter, so ihm ehemals pfandweise versezten waren, um 588 rheinische Gulden.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1451

- 1451 Zinstag vor dem Pfingsttag Rudolf von Ringoltingen, Schultheiss zu Bern, schreibt seinen sunder lieben und guten Freunden, dem Schultheissen und Rath zu Thun, dass, da sie ihre Pfrund auf dem Gebein zu Thun Herrn Bendicht Kürbis geliehen haben, derselbe aber nicht gedenke, nach Thun zu gehen, sondern auf seiner Pfrund zu Bern zu bleiben, so bitte er sie flisslich und mit Ernst, sie wollen ihm zu lieb diese Pfrund für dieses Jahr Herrn Hansen (Hebysen), seinem Kirchherrn zu Uzenstorf, leihen und zuschreiben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1451 Heinrich, Probst zu Interlaken, fordert von der Stadt Thun die ihm schuldigen 80 Gulden.
- 1451 Peter Oswald von Thun, der einen grossen Frevel verschuldet, Thun dafür an Zeit und Pfenningen genug gethan hat, wird von Bern wieder behuldet.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1451 morndes nach 3 Könige Thun und alle die, so des Angsters halb zu ihnen gehören, sind für den Wochenangster der Regierung schuldig 2791 Pfunde 9 Schillinge, welche sie in zweien Terminen, den 1^{ten} auf künftigen Herbst, den zweiten von Herbst über ein Jahr, abbezahlen sollen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1451 Peter Schopfer, des Raths zu Bern, empfiehlt Thun für die verledigte Pfrund auf der Capelle Herr Niclaus Hebysen, so den euer Stadtkind und dannen von den seinen erberen und gänzlich geneigt ist, wieder an seinen rechten Ursprung zu kommen, daher er von Art geflossen ist.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
1451. Ulrich von Erlach der jüngere und Petermann von Erlach empfehlen der Stadt Thun ebenfalls Herr Hansen Hebysen für die Pfrund auf dem Gebein zu Thun, da der erwählte Herr Bendicht Kürbis nicht Muth habe, diese Pfrund zu besingen^{a)}.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1451 1. 8^{ber} Bern schreibt Thun: Wie denn unserm Nachrichten und seinen Vorfahren bei euch und von euch jeglichem bisher etwas Freundschaft beschehen ist, desshalb sie sich dester bas betragen und bei uns bleiben möchten, bitten wir euch freundlich, ihr wollet ihn oder sein Weib, Weiser dieses Briefs, gütlich empfaen, ihm eure Hilf und Steuer mittheilen. Haran thut ihr uns freundlich Dienst.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1451 Hilary Elisabeth, Johann Blum des Stadtschreibers zu Bern Wittwe, verkauft mit Handen Peter Kloss, ihres Vogtes, den ¼ Theil des Zehntens, genannt Seebach Zehnten, in der Dorfmark Thierachern und Wahlen, den sie von ihrem verstorbenen Vater her hat und der Mannlehen vom Heiligen Römischen Reich ist, an Clewi Schoren um 70 rheinsche Gulden.
Herr Schulth^s. N^s. F. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, 15^{ter} Band.
- 1451 Donnerstag nach Andrä Obige Elisabeth, mit Authorisation ihres nunmehrigen Ehemanns Jost von Bechi, gesessen zu Bern, verkauft noch einen ¼ Theil besagten Zehntens, wovon die andern ²/₄ Theile Peter Schopfer dem ältern gehören, an Clewi Schoren, Burger zu Bern, um 70 rheinische Gulden.
Herr Schulth^s. N^s. F. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, 15^{ter} Band.
- 1451 Ulrich Sattler von Thun war Kilchherr zu Alpnach, Ruthmann Sattler sein Bruder.
Archiv Thun.

a) Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1452

1452 Hans von Schöwenburg, Goldschmid zu Bern, macht der Stadt Thun eine Monstranz in ihre Leutkirche.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1452 17. Februar

Bern empfiehlt Thun Conrad von Röthenbach zu der ledigen Pfrund auf dem Gebein.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1452

Landammann und Rath zu Uri schreiben den fürsichtigen, weisen, unsern besondern guten Freunden und lieben getreuen Eidgenossen, dem Schultheissen und Rath der Stadt Thun, dass vier Personen von Thun auf dem Gotthard in tiefen Schnee gekommen, dass Ita Schererin davon gestorben, Uli Oswald vier Zehen und Hänsli Lampartner ein Fuss abgenommen werden musste.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1452 crastina Johan
baptista

Bern an Thun: Da laut Verbriefung, Gelübd und Eid zwischen dem Herzog von Savoyen und Bern die Stadt Freiburg von keinem Theile ohne des andern Willen zu Handen genommen werden sollte, nun aber der Herzog Freiburg eingenommen, so haben sie ihre Botschaft zu ihm nach Freiburg geschickt, die aber keine weitere Antwort gebracht, als dass der Herzog selbst Boten nach Bern senden werde, um mit ihnen eins zu werden. Bern sagt: Sobald die Botten kommen und was der Werbung sin wird, werdent wir üch fürderlich wissen lassen, darum wollent uns nit in argem vermerken, dass wir üch nit langest von den Sachen geschrieben, denn wir unser Botschaft gewartet haben.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1452

Welti Mose, seine Frau Margareth von Schweinsberg gessen zu Thun.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1452 Donnerstag nach
assumpt. Mariae

Bern sagt Thun, es vernehme mit Unwillen, dass etlich Knechte ausser ihr Land reisslauffen, verbiete solches strenge, die, welche noch nicht weggezogen wahren, die Namen der Abwesenden in Schrift aufnehmen und ihr Gut ad fiscum dominalem nehmen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1452 St. Ulrichs Tag

Laut Urkund wurde der Berg Kiley auf dreimal achtzig Rindersweid geseyet. Dabei waren Ruf zum Thürli, Hans Flogerzy, Hänsli Frisching, all von Niedersiebenthal, und Hans Hattinger, des Raths und Vogt des obern Spitals zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Da aber 1448 der Spital schon 115 Kuhrechte und 15 Schaaftechte an diesem Berg verliehen hat, so hat die Stadt diese Bergrechte zu Handen des Spitals in dieser kurzen Zeit um 35 vermehrt, sei es durch Ankäufe oder sonstige Erwerbung.

[Leere Seite]

1453

- 1453 2. August Bern schreibt Thun. Wir haben etwas Sachen mit euch zu reden, davon wir euch nicht schreiben lassen können. Begehren an euch ernstlich, dass ihr euer treffentlich Botschaft ohne alles Verziehen alhar zu uns sendet.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1453 Die frommen und festen Niclaus von Scharnachthal und Jacob vom Stein, Burger zu Bern, klagen, dass Thun sie an einer Matte, nahe bei ihrer Stadt gelegen, die in erbsweise von ihrer Schwieger, der Gruberin seel. von Thun, an sie gefallen sei, mit etwas Allmendzins beschweren, anders das von Alter her gekommen ist. Besonders habe ihr Schwächer und Schwieger die lange Zeit semlich Lastes halb unbekümmert inngehabt und daher bracht. Bern mahnt Thun, von dieser Neuerung abzulassen und obigen die Pfänder, wenn sie sie gepfändet haben, zurückzugeben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1453 Bern bittet Thun, ihrem Schulmeister 8 Wochen Urlaub zu geben, weil ihn Herr Niclaus von Diessbach, des Raths zu Bern, nothdürftig zu gebrauchen habe.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1453 Heinrich Schöni, der von Nürnberg gar treffentlich an Bern empfohlen worden, kommt nach Thun, um das Erbe seines Vaters Hans Schöni seel. zu behändigen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1453 18. 9^{ber} Bern bittet Thun, den schlechten Weg von Strättlingen und Watt, den die armen Leute auf dem Thunfeld machen sollten, aber nicht zu machen vermögen, zu machen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1453 Zinstag vor St. Thomas Apost. Heinrich Hetzel von Lindnach, Probst, und Capittel zu Interlaken verkaufen dem weisen Niclausen von Wattenwyl, Venner der Stadt Bern, Haus, Hofstatt und Gesäss in der Stadt Thun auf dem Berg mit dem Hof und Garten, stosst dieser Hausgarten an der Veste Baumgarten, um 60 rheinsche Gulden.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1453 Montag vor Bartholomä Bern an Thun: Wir haben vormalen unserm Schultheissen bei euch geschrieben, zu verbieten, dass niemand aus unserer noch euerer Stadt Thun gan Faulensee an die Kirchweihe gehen solle. Nun vernehmen wir, dass ihr euch oder die euern an solch unser Schreiben noch Gebieten nicht kehren wollet, was uns unbillig dünkt. Wie gebieten euch demnach bei unsern Hulden, dass ihr von euch niemand an die Kirchweihe lasset. Welche aber dieses unser Gebott übersehen, die wollen wir darum an Leib und Gut strafen, wonach ihr euch zu halten und die euern zu wahrnen wissen werdet.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1453 Montag vor Letare Bern an den Schultheissen Caspar von Scharnachthal zu Thun: Wir vernehmen, dass sich ettlich Gesellen erheben und im Willen sind, hinaus in Reisen zu ziehen etc. Darum ist unser ernstlich Meinung, dass du allenthalben an Leib und Gut gebietest, dass niemand hinweg ziehe. Welche aber das thäten, derer Gut nimm zu unsern Handen und hab daran nicht verziehen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1453 Hans Diessbach, Statthalter des Schultheissen Caspar von Scharnachthal zu Thun.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1454

Hans von Diessbach, Hauptmann, der auf Bartolomai 1454 mit 50 Mann von Thun mit dem Bernischen Heer verreist war, dem Herzoge von Savoyen gegen den Delphin beizustehen, schreibt:

1454 Donnerstag nach
St. Verenen

Von Genf aus an den Statthalter und Rath zu Thun, seinen gnädigen Herren: Als wir uf der Fahrt Essen und Trinken bloss und beschnitten gehabt und noch hand inmassen, dass wir daby nit mochten beliben, sondern das besseren und unser Geld darum usgeben, hätten wir es demnach mögen finden und uns kümberlichen ward. Harum so bitten und ermahnen ich üch als min lieben Herren, mir und minen Gesellen Geld zu senden, wand wir dess fast nothdürftig syen. Auch, liebe Herren, wüssent, dass wir zu Jenf liegent und vielleicht noch drei oder vier Tag da blibend und einer Antwort vom Dalphin erwartend, die min Herr von Ringoltingen und Junker Caspar vom Stein bringen werden, und nach der Antwort man aber ze Rath wird, was in der Sach zu thun sei, hinter sich oder für sich ze ziehen und was uns begegnet, wellen wir üch allwegen wüssen lassen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.
Schweiz. Geschichtf., Tom 2, S. 407.

Obiger Hans von Diessbach war Burger zu Thun.

1454 sabath post Anton

Johann am Kirchen, Gerichtschreiber zu Bern, empfiehlt Thun zum Schul- und Schreiberamt Martin von Ravenspurg, seinen Unterschreiber, den er 6 oder 7 Jahre erzogen hat, hoffend, er werde in Schul und Chor und Rath und Gericht sich ordentlich halten.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1454 Frauen Tag

Wir, der Schultheiss und Rath der Stadt Bern, thun kund mit diesem Brief, dass wir von sunderer Liebe und guten Willens unsern lieben und getrüwen Schultheissen, Räten, Burgern und ganzer Gemeind von Thun den halben Theil des Zolls daselbst zu Thun gegeben und verwilligt hand, von hin zu haben, mit sömlichem Unterschid hienach begriffen, dass wer den Zoll entführe, an Gnad um sechs Pfund Pfenninge verfallen seie, dero drü Pfund uns und die andern drü denen von Thun zugehören sollen. Wer aber den Zoll mit Gefährden entführt und die rechte Strass, es sy Tags oder Nachts, nit fährt, soll ohne alle Gnad um Lib und Gut verfallen sin. Und also geben wir den obgenannten von Thun den halben Theil des Zolls, was und wie viel es zu ziten ist und sich jährlich gebühren wird, ewigklichen zu haben, zu nuzen und frylich zu niessen, mit Kraft diss Briefs, den wir zu mehrer Kraft mit unser Stadt secret anhangendem Insiegel than hand zu Bezügnuss aller vorgeschriebenen Dingen.

Urk. im deutschen Spruchbuch zu Bern, Lit B, p. 536.

^{d)}Die Stadt Thun besass schon seit langem die Hälfte des Zolls zu Thun, vide Spruchbriefe, wegen Zoll und Ohmgeld zwischen Thun und Unterseen, den Landleuten von Hasli und den Gotteshausleuten von Interlaken vom Jahr 1398 und den Leuten im Freigericht Steffisburg von 1410 und 1413.^{d)}

1454

Hänsli Murri von Thun hat mit des Lesemeisters Jungfrau etwas Thorheit getrieben und darmit einen Einung verschuldet. Da er denselben abgetragen, so wird er von Bern wieder behuldert.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1454 13.^{f)} August

Bern an Thun: Wie wir lezthin geschrieben haben, dass der Delphin unsern Bundsgenossen, den Herzog von Savoyen, schädige, so hat uns nun derselbe gemahnt, ihm den Bünden gemäss wieder den Delphin behülflich zu sein, was wir ihme auch zugesagt. Also mahnen wir euch mit diesem offenen Brief, dass ihr uns 50 redlich, wohlmugend Mannen, wohl gerüstet mit Harnisch, Wehrinen und Geld, schiket auf Montag ze Nacht nach St. Bartholomäustag alhier in unserer Stadt zu sein, morndes im Namen Gottes mit unserm Panner und Volk nach Genf zu ziehen und dass sich die andern, so daheim bleiben, auch rüsten. Auch, lieben Getreuen, wollet euer treffenlich Botschaft auf nächsten Sonntag ze Nacht bei uns zu haben und hand daran kein Verziehen noch Saumen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1454 St. Jacobs des
Apostels Tag

Schultheiss, Rät und Buger zu Thun, handelnd für ihren obern Spital, genannt Immer von Zeiningen Haus, tauschen ihren dritten Theil des Korn, Heu und Junge Zehntens in der Oyen im Nider Simmenthal gegen 9 Pfund Bodenzinse in der Parochie Erlenbach mit Caspar von Scharnachthal, ihrem Schultheissen.
Besiegelt mit der Stadt Thun kleinerm Siegel.

Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.

^{d)} Eingefügte Textstelle vom Seitenende und nachfolgender Seite

^{f)} Unsichere Leseart

1454

1454 crastina
St. Erhardi

[2 Zeilen Einschub in vorhergehende Seite]

Lambertus de Lamberteschis, Burger zu Basel, schreibt dem Schultheissen und Rath zu Thun: Euer Schreiben, euch wegen des Geldes, so ihr mir für die Bulle verbunden sind, bis auf unserer Frauen Tag nächst künftig zu gedulden, habe ich wohl verstanden und da der gelehrte Meister Johann Balin jezt auch zu Basel und bei mir gewesen ist und mich in euerm Namen ernstlich gebetten hat, euch zu Willen zu stehn, so will ich von solcher Bitte und um euerer guten Freundschaft wegen solches thun, doch dass ihr gedenket, mir um diese Zeit das Geld, nämlich 33 Gulden 7 Schillinge 8 Pfeninge Basel Münz, durch einen Botten gewisslich zu schiken, der euch dann auch die Bulle heraufbringen wird.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1454 Dienstag nach unser
Frauen Tag der
Lichtmesse

Lambertus de Lamberteschis, Burger zu Basel, quitirt die Stadt Thun für die ihme durch ihren Burger Rudi Hug zugesandten schuldigen 33 $\frac{1}{3}$ Gulden wegen einer Bulle, die er diesem ihrem Botten übergeben und wegen zweien andern, die er ihr vormals übersandt hatte, und schickt ihr zu einem Zeichen, dass sie erkennen möge, dass er gerne thäte, was ihr lieb und Dienst wäre, ein Agnus Dei, das er vom Pabst Nicolaus erhalten, „wenn es doch ein andächtigt Kleinod zu behalten ist“.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1455

1455

Schultheiss und Rath zu Thun bestellen von dem Mahler Jörien Mettinger zu Offenburg in ihre Kirche drei Tafeln, die Bilder mit Brand von reinem, poliertem und geschlagenem Gold, von einem steten, festen, unabgerissenen Grund und die Farben an den Bildern von gutem, bestenlichen Oehlfarb, wohlbereitet und unabschällig, um fünfzig rheinsche Gulden. Er verspricht, sein Lebtag dafür Währschaft zu sein.

Zettel im Archiv der Stadt Thun.

1455 St. Jacob
Apost.

Hänsli Ribo, Burger und gesessen zu Bern, vertauscht an Hans Diessbach, Burger und des Raths zu Thun, zu Handen Greden, seiner Schwester, neun und dreissig Kühberg und ein Mad an dem Berg Kiley, wovon 20 Kühberg für Mannlehen, 19 aber für Eigen, gegen eine Matte zu Gross Gümnenen, so des alten Mühlbachs seel. gewesen, zwischen der Strass und der Sane.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1455 Montag vor St.
Mathias Tag

Schultheiss und Rath zu Bern thun kund, da unser lieben und Getreuen von Thun ehrbar Botten vor uns gekommen und uns eröffnet, als wir denn vor Zeiten ihnen die Gnade gethan, dass sie den halben Theil des Zolls, so bei ihnen fällt und aufgenommen wird, nach den Briefen, die ihnen darum gegeben sind, haben sollen, nun aber etliche andere Strassen und Wege Tags und Nachts mit ihrem Gut befahren, dass sie keinen Zoll geben müssen, was ihnen merklichen Abbruch thut und uns an unserer Herrschaft beschränkt, so meinen sie, dass solches gestraft zu werden verdiene, wissen aber nicht, was für eine Strafe darüber wäre. Bitten uns daher, die Strafe festzusetzen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen. Da nun ihre Bitte ziemlich und sie sich in allen unsern Sachen und Geschäften als unsere lieben Getreuen allezeit gutwillig bewiesen haben, so thun wir ihnen und ihren Nachkommen für uns und unsere Nachkommen die Gnade und geben ihnen das Recht, dass alle, die den Zoll entführen sechs Pfund Stebler Pfenninge und zwei Pfenninge läufflicher Münze geben und bezahlen sollen, wovon die Hälfte uns, die andere Hälfte denen von Thun gebührt, und die zu dem Zoll in den Zollstok gelegt werden sollen. Welche aber den Zoll mit Gefährden entführten, die sollen um ihren Leib und Gut verfallen sein und die behalten wir uns und unsern Nachkommen vor, nach Gestalt der Sachen allein zu bestrafen. Diese sollen die von Thun nicht berühren. Die genannten von Thun mögen nun den Zoll, der allda aufgenommen wird, und die Bussen, wenn man über den Stok geht, zum halben Theil nehmen und in ihren Nuzen verwenden, von uns und unsern Nachkommen ungesäumt, alle Gefährde und Arglist hierinn gänzlich ausgeschieden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1455 10. 9^{ber}

Spruch von Schultheiss und Rath, in Abänderung einer Verordnung, dass nämlich Heinzmann von Scharnachthal seinem Sohn Conrad anstatt Haus und Reben zu Oberhofen, 3 Mannsmad daselbst und 50 Pfunde.^{b)} – das Haus und die Fischezen mit dem Zinken im Rossgarten zu Thun, welche Hans von Raron waren, die Matte beim Kreuz bei Thun und das Gut und Reben, genannt Rufenen, um 50 Pfunde.

Urk. früher im Schloss Oberhofen, nun im Amtsgericht Archiv im Schloss
Thun.

Lohners hist. Bruchstücke über Thun, Tom 10.

^{b)} Satz unvollständig

[Leere Seite]

1456

Constanz, 1456 Freitag
nach Maria
Magdalenen Tag

Heinrich, Bischof zu Constanz, Verweser des Stiffts zu Chur, an Schultheiss und Rath zu Thun: Wir haben vernommen, wie ihr euch unterstanden, unsere Priesterschaft, unter euch gesessen, mit weltlichen Gerichten zu strafen und Neuerungen mit ihnen fürzunemen, anders denn euch gezimt und gebührt, das uns unbillig bedünkt, da wir und alle unsere Priesterschaft, voran von Gott dem Allmächtigen, darnach von der Mutter der Heiligen Christenheit, päbstlicher und kaiserlichen Rechten, für solche und andere Beschwerniss löblich begabet und gefreiet sind. Darum, so bitten wir euch mit besonderm Fleiss ernstlich, ihr wollet die Priesterschaft mit solcher Neuerung und Beschwerniss unbekümmert lassen, angesehen das gute Lob, das euere Vordern und ihr bisher gehabt, weil ihr die Priesterschaft in Ehren gehalten habt und auch dadurch, dass ihr in schweren Bann kommen und fallen möchtet, das wollen wir freundlich um euch beschulden. Ob ihr aber das nicht zu thun vermeintent, so möchten wir unsers bischöflichen Amts halb, nicht absein noch ablassen, wir müssten gegen euch fürnehmen und gebrauchen, als sich dann gebühren würde, dess wir doch lieber ab und betragen sein wollten.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1457

1457 Heinrich Asperlin von Raron, Bischof zu Sitten, bittet Schultheiss und Rath zu Thun, seine sunder guten Freunde und getreuen Bundgenossen, der Frau Jünet, Hansen am Len Tochter, die etliche Geschäfte zu Thun abzuthun habe, behülflich zu sein.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1457 10. X^{ber}

Bern an Thun: Als wir denn unlanges nach eurer Botten Anbringen von Herrn Josten wegen gemeint haben, der selb Herr Jost von seiner Pfrund stahn und ihme die entfrömdet werden solle etc., ist auf heut der ehrwürdig Herr Hans, Kilchherr zu Münsingen, mit dem genannten Herrn Josten für uns kommen, hat uns fürbracht, wie denn die Sachen an unsers gnädigen Herrn von Costenz Vicarien gewachsen sind und was seine Meinung nach Gestalt und Gelegenheit harinn sei, besunder wann wir nun von dem genannten Herrn Hansen unterrichtet sind, dass Herr Jost zu der Pfrund präsentirt und darauf bestätigt sei, will uns nicht bedunken, dass er davon zu schalten sei noch sein möcht und der genannte unser Herr, der Vicarii, von zweien wegen gemeint hat, entweder dass Herr Jost seine Pfrund mit einem andern ehrbaren Priester ein Jahrzahl drei oder vier lichen, dass er euch daselbst unbekümmert lasse, bis dass die Sachen etwas vergessen werden, semlich Weg uns billig und rühmlich zu sein bedunkt. Harum so ist unser ernstlich Meinung, dass ihr ihm das auch gönnend und euch in solicher Mass die Sachen abkommen lassen. Damit thund ihr uns Wohlgefallen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1457

Anna, Petermanns von Krauchthal, gewesenen Schultheissen zu Bern, seel. Wittwe, eine geborne von Velschen, mit Handen ihres Vogtes Ulrich von Laupen, Burgers zu Bern, giebt Heinrich von Langenegg, Burger und des Raths zu Thun und Vogt des niedern Spitals zu Thun, zu Handen dieses Spitals zu einem wahren und bewährten Erblehen eine Matte zu Uetendorf, des von Velschen Matte genannt, stösst an das Wasser, da die Kander und die Aare in einander gehen, gegen einen jährlichen auf St. Andreas Tag zu währenden Zins von 3 guten rheinschen Gulden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1457 20. April

Herr Anton von Erlach, Ritter, giebt Peter Lütenwyl von Burgdorf und Hansen Zwimpfel, Wirt im Freienhof zu Thun, des von Bern Tochtermännern, den den Viertel seines Korn- und Heuzehntens auf der Thunallmend, so er selbst und (von?) Herrn Heinrich von Bubenbergr, Ritter, zu Lehen hat.

Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.

[Leere Seite]

1458

1458 Schultheiss und Rath zu Bern bitten Thun, ihrem Stadtschreiber (Hans Schüppach) acht Wochen Urlaub zu geben, weil ihn Herr Niclaus von Diessbach, des Rathes zu Bern, nothdürftig zu gebrauchen habe.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1458 morndes nach des
heil. Kreuzes tag (15.
7^{ber})

Bern an Thun: Nachdem gemein unser lieben getrüwen Eidgenossen uf der von Constanz Schaden (in den so genannten Kuhplapparkrieg) us gezogen sind und da us gebührt, ihnen Hilf nachzusenden, so ist unser Meinung, dass ihr bei üch und uss dem Freiengericht und zu Oberhofen 10 rüstiger, ehrbar Knechte auswählend, die sich mit ihrem Harnesch und Werinen ze Weg rüstend, dass sie uf jezt Sunnentag in unserer Stadt sind, dass sie noch bei derselben Tagszeit mit andern der unsern nach Burgdorf kommen mögend.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Siehe den Hergang dieses Krieges bei Tschudi im kurzen wie folgt: Die Stadt Constanz gab unterm 1^{ten} Herbstmonat dieses Jahres ein Freischiessen, an welchem um 13 Hauptpreise von der Stadt und um viele Gaben von Privaten geschossen wurde, und wozu Schützen aus allen Ständen und aus vielen Gegenden geladen waren.

Ein Luzerner Schütze, der mit einem Constanzer Junker um die Wette und um einen besondern Einsatz schiessen wollte, hatte einige Berner Plapparte eingesetzt. Der Constanzer aber, als er solche sahe, sagte spöttisch, es seien Kuhplapparte und er schiesse nicht um solche. Der Lucerner wollte diesen Schimpf nicht annehmen. Sie geriethen darüber in heftigen Wortwechsel und schlugen zuletzt einander.

Da die auf dem Schiessen befindlichen Schweizer sahen, dass der Constanzer, der Anlass zu dem Streite gegeben, nicht gestraft wurde, sondern seine Mitbürger und die anwesenden Fremden vielmehr seine Parthei ergriffen, so verliessen sie unwillig Constanz, eilten in ihre Städte und Länder zurück und erzählten den Schimpf, der ihnen begegnet.

Luzern mahnte die Orte zum Aufbruch und zog selbstn sogleich mit seinem Panner aus. 4000 Eidgenossen folgten ihnen in wenigen Tagen nach. Sie beschädigten die Güter der Bürger von Constanz im Thurgau, nahmen Weinfeld ein, das einem Vetter des Urhebers des Streitens gehörte, und brachen gegen Constanz auf.

Der alte Bischof von Constanz, Heinrich von Hewen, und einige andere Herren und Städte traten als Vermittler in diesem Streite für die hilflose Stadt auf. Constanz musste den Eidgenossen, ehe sie wieder aus dem Felde zogen, 3000 rheinische Gulden und der Ritter Berchtold Vogt für die Zurückgabe von Weinfeld 2000 Gulden bezahlen. Bern, von Luzern auch gemahnt, war eben mit seinem Panner aufgebrochen und in Burgdorf angelangt, als es von seinen Miteidgenossen die Kunde erhielt, dass der Streit abgethan und geschlichtet sei.

1458 Christian Fügelli und Johann, sein Sohn, stiften für sich und ihre Erben jährlich 7 Mass Oehl an das ewige Licht der St. Niclaus oder niedern Capelle in der Stadt Thun ab ihrem Haus und Garten in der alten Stadt zu Thun, ab dem Gut, genannt die Saga, an der Zull, das Johann von Farni besitzt, und ab dem Gut, genannt die Schleiffa, an der Zull wegen dem Tods Schlag, den Herr Johann an Jacob von Herolfingen begangen hatte.

Jahrzeitbuch der Kirche zu Thun.

Die^{b)} Fügelli kommen als Fügelli, genannt Pfister, und als Pfister, genannt Fügelli, vor.

^{b)} Vorgehend ein nicht indentifiziertes Symbol

[Leere Seite]

1459

- 1459 Quittanz um 100 Gulden, welche Bern der Thunern im Zug nach Sekingen geliehen hatten und die sie nun durch ihre Boten Junker Niclaus von Scharnachtal, Schultheiss, und Peter Burger, Sekelmeister, an Hans Fränklin, Sekelmeister, zu Bern zurückbezahlen.
Archiv Thun.
- 1459 Schultheiss und Rath zu Thun waren im Streit mit den Gerbern daselbst.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1459 ultimo Juni Schultheiss und Rath zu Bern entbieten dem Schultheissen, dem Rath und der Gemeinde zu Thun unsern Gruss. Wir wollen treffentlich Sachen an euch bringen. Darum ist unser Meinung, dass ihr euer ehrbar Botschaft uff nu Donnerstag ze Nacht har sendet, sölichs morndes ze vernehmen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1459 Schultheiss und Rath zu Thun verkaufen im Namen des obern Spitals daselbst Agenberg seel. Reben mit Trühl Christan Függin, ihrem Rathsgesellen, um 100 rheinsch Gulden.
Archiv der Stadt Thun.
1459. Statthalter und Landleute zu Niedersibenthal versichern die Stadt Thun, dass der Wein, den der ehrwürdige Herr Hanns Walliser, Probst zu Därstetten, gekauft und durch Thun führen lassen will, für den Gebrauch seines Klosters und nicht für Taverne Wirthschaft bestimmt sei. Bitten daher, denselben Ohmgeld frei durch passieren zu lassen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1459 auf St. Jörgen Tag Verleiht der obere Spital an Lienhard Cunen und Michel Hürner und zweien ihrer Gesellen die Eggerden untenher Uettendorf auf 10 Jahre um einen jährlichen Zins von 14 Pfunden unter dem Beding, dass sie alle Jahre 20 Fuder Bau darauf führen.
Archiv der Stadt Thun.
- 1459 10. 9^{ber} Heinrich von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, verleiht zu Lehen, Adrians von Bubenberg, Vogt zu Lenzburg, seel. Sohn, das Haus Schadau samt Zugehörd und den halben Zehnten auf dem Thunfeld, wie solches von seinen Alvordern des Stammes Strättlingen ihm zugefallen.
Herr Schulth^s. N^s. von Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1459 zu ausgehndem April Schultheiss, Rätth und Burger der Stadt Thun verkaufen Hansen Schützen, Burger und des Raths zu Bern, den Neuenberg am Kiley, Kirchhöre Erlenbach, so ihren Gotteshäusern gewesen, um 250 Pfund Stebler.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- In der von der Regierung in diesem Jahr ausgeschriebenen Tell waren angelegt:
Die Stadt Thun für 700 Pfunde gewährt durch Cuno Rüttimann und
Steffisburg für 571 Pfunde Hans zum Baum.
Oberhofen für 485 Pfunde
Sigriswyl für 350 Pfunde
Amsoldingen für 242 Pfunde
Thierachern für 158 Pfunde
Blumenstein für 45 Pfunde
- Tellbezug durch N^s. v. Scharnachtal, Schulth^s. zu Bern.
Dieser Tellrodel liegt im Schloss Thun.
- 1459 23. Januar Anna von Velschen, Herrn Petermann von Krauchthal, Schultheissen der Stadt Bern, seel. Frau Wittwe, vergabet unter vielem andern an Stifte und Klöster geschehen^{b)} auch Caspar vom Stein, ihrem Oheim, alt Schultheiss zu Bern, Hartmann vom Stein, Schultheiss zu Solothurn, und Jacob vom Stein, Gebrüdern, ihre Herrschaft Strättlingen, jedem einen dritten Theil mit Twing und Bann, hohen und niedern Gerichten und voller Herrschaft, wie sie und ihre Vordern sie hergebracht und genutzt haben, allein die Zehnten vorbehalten, die sie davon verordnet hat.
Thorbergbuch, Tom 1, S. 70.
- 1459 23. Januar Sie vergabet unter gleichem Tag die Güter zu Arnizmühle, Lochmannsbühl, Bodenzingen, samt Schönenhof und zur Linden, an Petermann von Buchsee und substituirt demselben die Baarfüsser und das deutsche Haus zu Bern.
Thorbergbuch, Tom 1, S. 70.

b) Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1460

- 1460 Zinstag 7. 8^{ber} Während dem Krieg der Eidgenossen mit Herzog Sigmund von Oesterreich schrieb Bern an Thun:
Ihr sind wohl ingedenk, wie wir üch nächst geschrieben habent, Handlung halb ald unser lieben Eidgenossen über Herzog Sigmund von Oesterreich gezogen und den kriegende sind etc. will uns bedünken, dass uns sölich Sachen zu schwer und über uns wellend sin etc. inmassen wir wisen Rathes bedürfend wären, ist unser Begehren und Bitten, dass ihr üwer ehrbern Botschaft jezt uf Freitag ze Nacht nächst vor St. Gallen Tag in unser Stadt habend und morndes mit Gottes Hilf in den Sachen ze rathen, was uns harumb ze thun und ze laufen sie.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1460 feria tertia post Galli (14. 8^{ber}) Es sind unser Eidgnossen von Basel Boten mit den Unsern, so wir zu ihnen gesandt hatten, jezt zu uns kommen und hand uns ihren Kummer erzählt und uns dabei gemahnt, einen Gezog uf ihr Find ze thun. Nun haben wir unsere guten Fründe, so nächst bi uns waren, gebetten, ihr Botschaft morn uf die Mittwoch ze Nacht bi uns ze han und uf den künftigen Dornstag früh ihren getrüwen Rath ze geben. Also bitten wir üch och, dass ihr üwer erbern Boten, nemlich den Schultheissen und etlich der Räthen, auf obigen Tag bei uns haben wellent, wand uns dunkt, dass die Sach fast ansäss und ernstig werden welle.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1460 (13. 9^{ber}) Donnerstag nach Martini Bern schreibt ^{b)}dem Schultheiss, Burgermeister, Räth und Burger zu ^{b)}Thun, dass sie in diesem Krieg gegen den Herzog Sigmund von Oesterreich über ihr Contingent und Fähnlein ihren Rathsfreund Hans Heinrich von Ballmoss zum Hauptmann gesezt haben, mahnen Thun, 35 redlicher wohlmögender Knechten auszuziehen und die mit Harnisch, guten Wehrinen und anderen reislichen Sachen wohl gerüstet bereit zu halten, dass jedermann im Lande bleibe und keiner Rauberei nach laufe.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1460 Freitag vor Thomä Apost.^{c)} In einem Streit zwischen der Stadt Thun und dem Kloster Interlaken wurde von dem Rath zu Bern folgendes Urtheil gefällt:
^{d)}Der Stadt Thun Abgeordnete waren Peter Gesinger und Hans Diessbach.^{d)}
1) Wegen dem Zehnten zu Goldenwyl, den die von Thun zu Handen ihres Spitals ansprechen, um welchen sie ihren Brief dem Probst Heinrich Hetzel ^{e)}in guten Treuen^{e)} geliehen, der ihnen aber denselben nicht wieder abgeliefert hatte, sollen Probst und Capitelsbrüder ihr Recht thun und den Brief hervorsuchen und wenn sie ihn in Monatsfrist nicht finden, denen von Thun nicht mehr darum zu antworten haben, sondern jeder Parthei ihr Recht an dem Zehnten vorbehalten sein.
2) Können die von Thun beweisen, dass der jezige Probst Christian mehr Wein und Korn, als beide Convente zu ihren Tischen nöthig haben, zu Thun erkauf oder durchgeführt habe, so soll er ihnen für das mehrere das Ohmgeld bezahlen, für das, was er aber zu des Klosters Nothdurft gebraucht, soll er des Ohmgelds ledig sein.
3) Von dem Wein und Korn, den des Klosters Amman zu Thun in ihrem Hause zu Thun sowohl für sich als des Klosters Botten gebrauchen wird, soll das Kloster ebenfalls kein Ohmgeld schuldig sein, wohl aber von dem, so der Ammann verschenkte oder verkaufte oder durch die Stadt Thun führte.
Interlaken Dokumentenbuch, Tom V, S. 53.
- 1460 Peter Schali zu Thun verkauft Salz und ist dafür dem Salzmeister zu Bern eine grosse Summe Geldes schuldig, die er nicht bezahlen kann.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1460 Da Thun den dritten Theil der Tell noch nicht bezahlt, so schrieb Bern, sie sollen bezahlen oder aber vier von Thun in die Stadt Bern senden, daselbst zu bleiben bis vollkommen bezahlt seie.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1460 Mittwoch nach Bartholomäi Bern schreibt Thun: Frutigen und Niedersibenthal seien gegeseitig erbittert, weil die Frutiger die Sibenthaler nicht durch ihre offenen gemeinen Strassen mit ihrem Vieh wollen fahren lassen. Diss Misshäll macht uns Kummer, bitten euch alles zu machen, um zu vermitteln, verbieten auch euch allen, mit Trummen, Pfeiffen und Wehrinen an die Kirchweihe nach Faulensee zu ziehen, sondern einfältiglich den Gottesdienst zu besuchen, Ablass zu holen etc. bei Straf von 5 Pfunden Busse.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

b)-b) Eingefügte Textstelle

c) Nachtrag

d)-d) Nachtrag

e)-e) Eingefügte Textstelle

1460

1460 Freitag vor St.
Jörgen Tag

Bern schreibt dem Schultheissen Ludwig Brügler zu Thun:
Als denn jezt des Goldes halb mancherlei betriegens ist, dadurch den Leuten und dem Land merklicher Schaden und Verlust begegne, so ist unser Meinung, dass du den unsern allenthalben in dem Amt verkündest, dass sie sich vor dem Rheinschen Gold hüten, vor den Gulden, die zu leicht und beschroten sind, und die andern nehmen nach Inhalt unserer vordern Ordnung für 35 Schillinge, die Frankreicher Schilt, die nicht beschroten sind, einer für 2 Pfunde 2 Schillinge, und die Savoyer und Losner Schilt, einer für 2 Pfunde, die Mayländischen und Venedier Dukaten, einer für 1 Gulden und 1 Ort, und sich vor den Leibsleren und Durggischen und andern Dukaten, die darunter gehen, aber nicht voller Währschaft sind, und vor allem beschroten Gold hüten, denn wir und sie sehr damit betrogen und geschädiget werden und dass sie sich in all ander Weise unser Ordnung der Münz halb halten und dieser unser Meinung nachkommen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1460

Laut der von Niclaus von Scharnachthal, Schultheiss zu Bern, abgelegten Tellrechnung bezahlten in diesem Jahr die Stadt Thun 142 Gulden, Thierachern 42 Gulden 1 Pfund, Amsoldingen 38 Gulden, Strettlingen 27 Gulden, Blumenstein 11 Gulden, Oberhofen 48 Gulden 1 Pfund, Steffisburg 97 Gulden und Sigriswyl 48 Gulden.

1460

Thomas von Speichingen vergabet den halben See zu Uebeschi den Baarfüssern zu Bern.

Mushafen Dok. Buch.

1461

- 1461 Mittwoch nach
Francisci Caspar vom Stein, alt Schultheiss zu Bern, ladet den Schultheissen und die Rätthe zu Thun, seine sondren lieben guten Fünde, samt und jeglichen insonders ein, auf nächstkommenden Sonntag der Hochzeit und dem Brautlauf seines Sohnes beizuwohnen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
Sein einziger Sohn hiess Petermann und die Braut war Anna von Dachsfelden, Besizerin der Herrschaft Twann und Wittwe eines Edlen von Rotbach.
- Februar 4 Johann zur Eich, Chorherr zu Interlaken, verspricht dem Herrn Franz von Ravenspurg, Leutpriester zu Thun, ein Leibgeding von jährlich 3 ½ Säumen Wein von dem Zehnten zu Hofstetten, welcher der Leutpriesterei Thun gehört, zu entrichten, weil Lezterer zu Gunsten des Ersteren auf die Pfrund zu Thun Verzicht leistet.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1461 Bern schickt Peter Schopfer und Peter Brüggl, des Raths, nach Thun, die eingefallene Ringmauer zu besichtigen, befiehlt Thun Kalk, und was nöthig, an Ort und Stelle zu führen und verspricht, seinen Werkmeister nach Thun zu senden, um die Wiederaufbauung zu leiten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1461 Dienstag vor dem
Palmtag Die Obrigkeit schreibt an Schultheiss, Rätth und Burger zu Thun, es sei allgemeine Klage der frommen Leute zu Stadt und Land, wie öffentlich Ehebruch und sündlich Leben von Mann und Weiben vollführt. Also Befehl, wo und an welchen Enden zwei Personen öffentlich in sündlichem Leben wieder Gottes Gebot und Gesaz der heiligen Kirche bei einander freyenlich also sizen, die von einander zu weisen, auch das schwören bei Gott und seiner hochgelobten Mutter Magd Marien und aller Heiligen, zu straffen und eine Buss darauf zu sezen nach Gutbedunken euer Stadt und Landschaft Kommlichkeit.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1461 Mittwoch nach
dem Maytag (6^{ter} May) Bern an Thun: Wir sind mit unsern Eidgenossen zu Rath geworden, dass wir in allen unsern Landen etlich Artikel, die dem ganzen Lande Nuzen und Friede bringen, zu beschwören und zu halten, senden euch hiebei eine Abschrift davon, welche Artikel unsere Eidgenossen und auch wir schon beschworen haben. Darum ist unser ernstlich Meinung, dass ihr angesichts dieses Briefes einen Tag ansetzet und alle die von Mannes Namen, so unter euch und im freien Gericht gesessen und ob 14 Jahren sind, auf denselben Tag versammelt und ihr mit ihnen diese Artikel besonders zu halten schwörend. Doch dass dieses vor Pfingsten geschehe, als wir denn das in allen unsern Gebieten auch zu Thun gebotten haben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1461 Mittwoch nach
Bartholomäi Bern an Thun: Wir haben vernommen, dass etwas Unwillens zwischen den Unsern des Landes Frutigen und denen von Niedersieenthal entstanden, so dass die erstern die leztern mit ihrem Vieh nicht durch die offenen Strassen wollen fahren lassen, woraus Kummer entstehen möchte. Da wir nun unsere Botschaft in kurzem zu ihnen senden werden, um sie wieder zu verrichten, so gebieten wir euch, mit hohem Ernst darauf zu achten, dass wenn je ein Auflauff statt fände, dass ihr alles anwendet, demselben zu widerstehen und gütlich zu wenden. Auch dass hinfüro niemand unter euch, weder mit Waffen noch mit Pfeiffern, auf Kirchweihen, besonders jezt nicht nach Faulensee, sondern ganz einfältiglich, nur um den Gottesdienst zu vollbringen und Ablass zu holen, bei fünf Pfunden Busse ohne Gnade von den Dawiederhandelnden zu beziehen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1462

- 1462 Bern verbietet denen von Thun bei 10 Pfunden Strafe, an die Kirchweihe nach Faulensee zu ziehen. Nur diejenigen, so daselbst Ablass holen wollen, dürfen mit ihren Paternostern, aber ohne alle Wehr, ohne Pfeiffer und ander Leut, dahin gehen, da es bei dieser Kirchweihe oft blutige Händel gab.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1462 Barbli im Geissenthal war wegen Misshandlung ein Jahr aus der Stadt Thun gewiesen. Bern begnadet sie wieder.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Freitag 1462 vor
Sonntag Oculi
Dieser Akt ist hieuten
wörtlich ab
geschrieben.
Die Stadt Thun war ausser jährlich fünfzig Pfunden, die sie ihrer Herrschaft von Alter her bezahlen musste^{b)}, von allen übrigen Tellen befreit. Im Jahr 1462 schrieb die Obrigkeit eine allgemeine Tell aus und da die Stadt Thun sich willig erzeigte und diese Tell bezahlte, so ertheilten Schultheiss und Rath zu Bern dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun folgenden Revers:
Dass sömlich geben Tell und Steuer und freundliche Hilf, so sie uns unzermal gethan hand, dheinen Schaden an ihren und der Stadt Freiheiten bringen noch thund solle, weder jezt noch in künftigen Zeiten, und meinen und wollen, dass ihnen ihr sömlich freundlich Hilf niemer wieder ihr Freiheiten zu keinem Trang fürgezogen noch verweisslich soll fürgehebt werden, dann sie uns auch semlich Hilf durch unser Bitt unbezwungen und ihren Freiheiten, Gwon und Herkommenheiten ihren Eid und Ehren unschädlich thun und sich begeben hand zu thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1462 Samstag nach
Catharina Virg.
Bern an Thun: Da etliche aus unsern Gebieten in fremde Kriege gezogen sind und täglich noch sich dessen unterstehen, so gebieten und mahnen wir auch noch mehr denn zuvor und so hoch und ernstlich wir immer vermögen bei euern Eiden und Ehren, dass niemand unter euch in solche Kriege, weder in teutsche noch welsche Lande, gegen unsere Gebote ziehe, sondern jedermann daheim bleibe zu Vermeidung allerei Kummers, der uns und den unsern daraus erwachsen möchte, bei Strafe an Leib und an Gut ohne alle Gnade, damit die Dawiederhandelnden inne werden, dass uns solcher Ungehorsam ganz leid und unleidlich ist.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1462 Freitag vor
Sonntag Oculi
Wir, der Schultheiss und Rath der Stadt Bern, verjähren und thun kund menklichem mit Innhalt dieser Gschrift, nach dem und wir von unser angelegenen Noth wegen auch söllichs grossen Kosten mengerley Sachen halb uff uns und unser Statt Bern gewachsen, ein gemein Tell jezt uff diss Zit, dess auch wir vormalen gethan haben, uff uns und alle, die unsern geleit hand, ze Hilf, sömlich unser Schuld ze bezahlen in sömlicher Anlegung, die ehnsamen unser lieben getrüwen Schultheiss, Rath und Burger und Inwohner der Stadt Thun begriffen und uns gutwillig und gehorsam gewesen sind, ein Summ Geltes und Stür an sölichen unsern grossen Kosten ze geben, das wir gegen ihnen in allem Guten und Gnaden ze erkennen hand und thun wöllen. Und wann sie sprechen, si sigend für sömlich Tell und Hilf uns ze thun löblich gefreit innhalt ihrer Briefen, hand darum durch ihr ehrbar Botten uff hüt dato uns demüthig und mit Ernst bitten lassen, ihnen ein Bekantnuss zu geben, dass sölich ihr geben und bezahlten Tell und gutwillig Hilf ihnen noch ihren Nachkommen an sömlicher ihrer und der Stadt Thun Freiheiten in künftigen Zeiten keinen Schaden bringen mög, sömlich ihr Bitt wir angesehen und darbei bedacht haben, sömlichs billig ze sin. Und hievon bekennen wir, der

^{b)} Korrigiert aus *mussten*

Schultheiss, Rätth und Burger zu Bern als vorstaht, dass den vielgenannten unsern lieben getrüwen Rätthen, Burgern un Inwohnern ze Thun sömlich geben Tell und Stür und fründlich Hilf, so sie uns unzemaal gethan hand, keinen Schaden an ihren und der Stadt Freiheiten bringen noch thun söllen, weder jezt noch in künftigen Zeiten, doch unser Statt Bern und unsern Nachkommen an unsern alten Harkommen und Freiheiten, damit wir von Keysern und Königen begabend, syen unvergriffen, ze Urkund dieser Dingen haben wir, der Schultheiss und Ratt ze Bern, unser Insigel offenlich gethan henken an diesen Brief, der geben ist uff Frytag vor Sonntag Oculi in der Jahrzahl nach Christi Geburt 1462.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1463

1463 Sonntag nach der
Auffahrt

Schultheiss und Rath zu Bern schreiben dem Schultheissen und Rath zu Thun: Wir verkünden üch mit grossen Freuden, dass uns durch Hilf und Gnade dess Allmächtigen Gottes, auch durch Zuthun etlicher fromer Leuten, das heilig würdig Haupt St. Vincenzien worden ist, da wir nun in Willen sind, das mit grossen Ehren und loblichen Procession, darzu wir all unser Prälaten und Priesterschaft beschrieben hand, uf nu Mittwoch vor dem Pfingsttage in unser Stadt Bern inzufürende. Darum, so begehren wir an üch, mit so viel eurer Burger als möglich, ehrlich und wohlbekleidet uns zu lieb uf Zinstag ze Nacht in unser Stadt ze kommen, und dabi sin wellend, dass solches wirdig Heiltum mit voller Ehre empfangen und ingeführt werde. Auch solltet ihr allenthalben unter euch verkünden, dass wer dabei zu sin begehre, sich darnach richte, den grossen Ablass, der uns jezt vom Pabst und allen Cardinälen darzu gegeben ist, zu reichen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.
Stettler, S. 183.

Schweiz. Geschichtf., Tom 2, S. 397^{a)}.

1463 Donnerstag nach St.
Michels Tag (6^{ter} 8^{ber})

Bern an Thun: Da unsere gemeinen Eidgnossen wieder den Herzog Sigmund von Oesterreich feindlich ausgezogen, um seine Leute und Güter zu schädigen, ihm auch schon ettliche Schlösser gewonnen haben und die von Zürich, die vor Winterthur liegen, uns um Hilfe gebetten, so müssen wir alle Stunden erwarten auch in den Krieg zu kommen. Darum, so mahnen und gebieten wir euch, von Stund an euch zu rüsten und mit Harnisch, Wehrinen und allen andern nothdürftigen Sachen zu versehen, um auf ersten Ruf, an das Ende, wohin wir euch bescheiden werden, zu kommen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1463 Mittwoch vor St.
Michels Tag

Niclaus von Scharnachthal, Ritter, Schultheiss zu Bern, verleiht Namens der Stadt Bern, Hartmann vom Stein, Burger zu Bern, zu rechtem, freiem Mannlehen zwei Theile der Mühle, Säge, Bläue und Schleiffe an der Aare zu Thun mit allen ihren Gerechtigkeiten, wie solche der feste Heinzmann vom Stein seel. von dem strengen, festen Anton von Erlach, Ritter, seel. erkaufte hatte.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1463

In diesem Jahr brachte Hans Bälín, der von 1444 bis 1454 Schulmeister zu Thun gewesen, Reliquien der 10000 Ritter von Rom nach Thun, die noch bis zu unsern Zeiten in hiesigem Stadtarchiv aufbewahrt wurden.

^{a)} Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1464

1464 Bern mahnt Thun und die, so unter Thuns Panner gehören, die noch rückständige Tell von 328 Gulden 1 Pfenning zu bezahlen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1464

Peter, Probst zu Interlaken, bittet Thun, es wolle den Theil seiner in Besazung liegenden Leute nach Hause entlassen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1464 Freitag vor
Sonntag Oculi

Ist schon hievor unterm
Jahr 1462 eingetragen,
hier also irrig noch
einmal abgeschrieben.

Der Schultheiss und Rath der Stadt Bern thun kund, dass, nachdem wir unserer angelegenen Noth wegen auch solchen grossen Kostens mancherlei Sachen halb auf uns und unsere Stadt erwachsen, auf diese Zeit eine gemeine Tell, wie wir auch vormalen gethan haben, auf uns und alle die Unsern gelegt, um unsere sämtlichen Schulden zu bezahlen. In solcher Anlegung die ehnsamen unser lieben Getreuen, Schultheiss, Rät, Burger und Einwohner der Stadt Thun, begriffen und uns gutwillig und gehorsam gewesen sind, eine Summe Geldes und Steuer an solchen unsern grossen Kosten zu geben, dass wir gegen ihnen in allen Guten und Gnaden zu erkennen haben und thun wollen. Sie sagen aber, sie seien für solche Tellen und Hilfe uns zu thun löblich gefreiet, Inhalt ihrer Briefen, haben darum durch ihre ehrbaren Botten auf heut vor uns demüthig und mit Ernst bitten lassen, ihnen eine Bekanntnuss zu geben, dass solche ihre gegebene und bezahlte Tell ihnen und ihren Nachkommen an solchen ihrer und der Stadt Thun Freiheiten in künftigen Zeiten keinen Schaden bringen möge. Da wir nun solche ihre Bitt angesehen und dabei bedacht haben, solches willig zu sein, so bekennen wir, der Schultheiss, der Rath und Burger zu Bern, dass unsere lieben und getreuen Rät,hen und Burgern und Einwohnern zu Thun solche gegebene Tell und Steuer und fründliche Hilf, so sie uns nun gethan, keinen Schaden an ihren und der Stadt Freiheiten bringen und thun sollen weder jetzt noch in künftigen Zeiten, doch unserer Stat an unserm alten Harkommen und Freiheiten, damit wir von Kaisern und Königen begabet sind, unvergriffen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1464 Montag vor dem
zwölften Tag

Bern an Thun: Wir haben einen Weg für uns genommen und dem lange Zeit nachgedacht, wie wir den Gewerb und allerei Kaufmannschaft, den man aussenher unserer Stadt und andern Städten auf dem Lande in den Dörfern übt und braucht, zu uns in unsere Stadt und andere Städte bringen möchten, dadurch wir unsere Städte und uns selber desto trostlicher und in gutem Bau und Ehren erhalten möchten. Dem nachzugehen und solches zu vollbringen, so haben wir etlichen unsern guten Freunden von den Städten bittlich geschrieben, dass sie ihre ehrbaren, treffenlichen Botten

1464

auf Sonntag nächst nach der heil. drei Könige Tag jezt künftig zu Nacht in unserer Stadt bei uns haben wollen, morndes auf Montag von solchen Sachen mit vollem Gewalt zu reden und eine Ordnung nach Nothdurft der Städte darum zu treffen. Also begehren wir an euch, ihr wollet dazwischen solchen Sachen nachdenken und euer ehrbar Botten auf vorgenannte Zeit in unserer Stadt haben, solchen Handel mit uns nach dem Besten zu beschliessen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Vide beim Jahr 1467.

1465

- Sonntag nach der
Lichtmess 1465 (3.
Februar)
- Bern war beschuldigt, ohne Grund und Ursach das Schloss Rheinfelden einnehmen zu wollen. Da sie solche Zumuthung nicht auf sich ersizen lassen wollten, so setzten sie ihren Miteidgenossen Tag an, ihre Boten auf den 17^{ten} Februar nach Basel zu senden, um da vor Bürgermeister und Rätthen ihre Entschuldigung anzuhören und sich von dem Ungrund obiger Beschuldigung zu überzeugen. Bern schrieb desshalb Thun etc.:
Wir begehren an üch mit Fliss ernstlich ihr wöllend üwer erbern, wisen Rathsfrende auf den obgenannten bestimmten Tag bi unsern Boten ze Basel haben, dass sie ihres Rathes harunder gebruchen mögend und semlich unser Entschuldigung ze hören und die fürer und witer an ander End, da wir vielleicht harunder ane Schuld verdacht und mit Worten fürgeben siend ze bringen nach unser Ehre und Nothdurft, das wollen und begehren wir allezeit mit gutem Willen ze erkennen.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1465 Samstag nach St.
Anton
- Bern schreibt Thun, sie haben mit ihren guten Freunden und Mitburgern von Freiburg eine Vorfassnacht zu Bern abzuhalten bestimmt auf Samstag nach der Lichtmesse, allda Freude und Liebe mit einander zu haben ein oder zwei Tage oder so lange es ihnen gefalle, jeder auf eigenen Kosten. Begehren daher an Thun, dass sie Vorsorge treffen, dass Wildbrett gejagt und ihnen vor dem bestimmten Tag nach Bern gesandt werde. Sie sollen auch verkünden, dass die ehrbaren Leute in Thun und Umgegend, die Antheil nehmen wollen, mit Freuden empfangen werden.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1465
- Bern befiehlt, dass die Anstösser an den Bach an der Lowinen denselben räumen sollen.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- St. Mathäus Abend
1465
- Luzern an Thun: Da Barbel von Ringgenberg, des Strübis ehelicher Gemachel, von Todes wegen abgangen, die unsers Burgers Hansen Friedbergs Ehwirtin Bruders Tochter gewesen und da Friedbergs Weib auch eine von Ringgenberg und Base der Abgestorbenen seie, so meint er, sie solle billig ihre Base erben. Luzern bittet daher Thun, dem Friedberg zu Handen seiner Hausfrau behülflich und rätlich zu sein, dass er zu dem gelange, wozu er Recht habe, damit die ihrigen verspühren mögen, dass ihre Bitte etwas geholfen habe.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Die von Ringgenberg waren Bürger zu Thun.
- 1465
- Die Thuner heuen dem alten von Gasel seine Matte, weil er ihnen die Tell nicht bezahlt hat.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1465
- Donnerstags vor dem Sonntag Oculi starb Meister Hans Bälín zu nieder Baden in Hans Hochlers Haus.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1465
- Hartmann vom Stein, Edelknecht, des Raths zu Bern, baut seinen Theil der Mühle zu Thun neu. Bern ersucht Thun, Heini Meister, den Besizer des andern Theils, anzuhalten, dass er denselben, da er sehr baufällig ist, auch neu baue.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1465
- Ruf Ostermund ist denen von Thun der Capelle wegen 100 rheinsche Gulden schuldig. Solothurn verbürget sich für diese Summe, die nach aller Strenge bezogen werden sollte und Thun nimmt diese Bürgschaft auf Verwenden Niclaus von Diessbach, Schultheiss, und Adrian von Bubenberg, der Rathsbothen, von Bern an.
- Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1466

- 1466 26. X^{ber} Bern empfiehlt Thun, Herrn Niclaus Hämmerli für die ledige Pfrund auf dem Gebein.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1466 Freitag nach St. Crucis Landammann und Rath zu Schwyz schreiben dem Schultheissen und Rath zu Thun, ihren lieben Eidgenossen. Sagen Thun, dass einer ihrer Angehörigen zu Thun erstochen worden und halten um Fertigung des Todschlags an.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1466 auf Eschermittwoche (19. Februar) Bern an Thun: Von schweren Sach wegen so uns angelegen sind, darum wir unsere Boten auf Mittwoch nach der alten Fasnacht gen Luzern senden werden, begehren wir an euch mit ganzer und ernstlicher Meinung, ihr wellend daran sin und Hansen zem Bom (zum Baum) für ein Boten auf den genannten Mittwoch gen Luzern ze Nacht an der Herberge ze sin, zu unsern Boten senden und das nit unterwegs lassen, das wellend wir in allem Guten gen üch erkennen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1466 Donnerstag nach Lätare Bern befiehlt Thun, den Graben am Scherzlingweg, der alle Jahre zu eingehendem März geöffnet werden soll, zu öffnen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1466 13. Februar Bern an Thun: Wir vernehmen, wie ihr die von dem Freiengericht etwas Holz zu führen trängen und wann sie das nicht thun, in der Stuben nicht haben wellend und darzu ihnen ein Haus zu sölichen Sachen dienend zu bauen abschlagend. Und ist darauf unser ernstig Meinung, dass ihr dieselben an das Gericht an denen Enden, wie das von Alter her kommen ist, haben oder sölich Haus zu bauen nit wehren wellend. Damit thund ihr ganz unsern Willen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
Sieht das Landhaus vor dem Lowinthor an.
- 1466 vigilia circumcissionis Bern schreibt Thun, sie stimmen mit ihnen überein, dass die städtischen Gewerbe, Jahrmärkte etc. nicht auf dem Lande getrieben werden sollen. Sie werden eingeladen, ihre Botten auf einem zu bestimmenden Tag nach Bern zu senden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1466 penthecostes Der obere Spital zu Thun verkauft an Antono Gross Hanflöbers Gut in Oyen um 200 Pfunde.
Archiv der Stadt Thun.
- 1466 Reinhard von Malrein, Edelknecht, und Küngold von Spiegelberg verkaufen Herrn Adrian von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, die Hälfte ihrer Herrschaft Strättlingen mit dem ganzen Kirchensaz zu Thierachern, der halben Herrschaft Reutingen, Zwieselberg, wie es Anton von Erlach seel. zu Fall gekommen ist, laut Herrn Conrad von Burgistein, Ritters, seel. Testament, mit Leuten, Steuern, Diensten, Fischenzen, Holz, Feld etc. um 1500. rheinsche Gulden.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1466 Mittwoch nach Martini Ruff von Ansoltingen, ^{f)B. z. T. f)}, hatte die Herrschaft Blumenstein von Caspar von Scharnachthal, Herrn zu Brandis, vor kurzer Zeit erkauf und gerieth mit denen von Blumenstein in Streitt, weil sie sich weigerten, ihme Tagwannen zu leisten, ausser beim Schwandten. Er klagte vor Schultheiss und Rath zu Bern, worauf der Spruch erfolgte, „dass die unsern von Blumenstein ihme Ruff von Ansoltingen mit Tagwannen ihme füglich und nutzlich und nicht allein mit Schwandten gehorsam sein und ihme die thun oder für jeden Tagwann 3 Schillinge bezahlen sollen.“
Deutsch Spruchbücher zu Bern.

^{f)-f)} Eingefügte Textstelle

1466

23. 8^{ber}

Der Schultheiss von Thun soll Christan Trummer und andere, so Anken aufkaufen und nach Zofingen führen, heissen zu den Heiligen schwören, dass sie dieses nicht mehr thun wollen.

Rathsmanuale zu Bern.

23. 8^{ber}

Bern an den Schultheissen von Thun, dass er bei seinem Eid gan Oberhofen fahre und dess von Scharnachthal Gut, Haus und anderes, auch Reben, verkaufe, bis meine Herren um allen Hinterstand von ihm werden gelöst.

Rathsmanuale zu Bern.

1466 penthecostes

Der obere Spital zu Thun verkauft an Marti Gruner von Diemtigen der Schenkli Gut mit der Mühle und anderer Zugehörde um 100 Pfunde, soll davon jährlich 5 Pfunde zu Zins geben.

Thun Archiv.

1467

- Auf Verena 1467 (1. 7^{ber}) Bern an Thun: Nachdem wir durch unser Eidgenossen von Schaffhausen des Muthwillens halb an ihnen und ihrem Altburgermeister (Hans am Rad) begangen, hoch und tief nach lut der Bünden zwischen etlichen unsern Eidgenossen uns und ihnen gemacht, um Hilf und Beystand ermahnt sind, so gebieten wir üch mit ganzer ernstiger Meinung, dass ihr üch rüsten und uns zu Hilf von üch, von Oberhofen, vom Freiengericht, von Hilterfingen und Scherzlingen 130 wohlgerüsteter Mannen uf Mittwoch nach unser lieben Frauen *nativitatis* in unser Stadt haben, dann wir morndes früh in Gottes Namen von Stadt ziehen wollen. Wir befehlen auch üch, dass ihr Marcellen den Schärer mit üch nehment.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1467 Die Mauer hinter der Burg Thun wurde von Antono dem Maurer gemacht, kostete 45 Pfunde 5 Schillinge.
Archiv der Stadt Thun.
- 1467 Marti Bokess, Ammann, der Herr von Scharnachthal zu Oberhofen, Rudi Fügelli, Siechenvogt zu Thun, Hartmann vom Stein und Heini Meister, Besizer der einen Mühle zu Thun, sollen die baufällige Mühle bauen.
Missiv von Bern an Thun im Archiv der Stadt Thun.
- 1467 Stadtschreiber von Speichingen zu Bern schreibt Thun, es habe ihnen befohlen bei Scheppeler Hallebarden machen zu lassen, jezt schike ihme Thun kein Geld und er werde immer von Scheppeler geplagt.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1467 Dienstag vor Georgi Die Obrigkeit verbietet Jahr- und Wochenmärkte an den Feiertagen zu halten bei 3 Pfunden Busse und sollen Jahrmärkte oder Weihen auf solche Tage fallen, sollen sie den nächsten Werktag nachher gehalten werden doch Victualen ausgenommen
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1467 Sonntag vor dem Palmtag Niclaus von Scharnachthal, Ritter, als Schultheiss der Stadt Bern, leiht Herrn Adrian von Bubenberg, Ritter, die Reichslehen, wie sie seinen Vordern von Kaiser Carl und König Wenzel empfangen hatten. Unter diesen empfieng Johann von Strätlingen das Sässhaus zu Scherzlingen, genannt Schaudau, den Leyenzehnten auf dem Thunfeld der Pfarrkirch zu Scherzlingen, die Peter von Wichtrachs seel. Sohn von ihm zu Lehen hat etc.
Besiegler: Niclaus von Scharnachthal Namens des Reichs und der Stadt Bern.
Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen, ~~oder Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.~~ ?
- 1467 8. März Frau Barbara von Erlach, geborne vom Stein, verordnet in ihrem Testament unter anderm: Einem Priester, der bestätigt wird auf die Mess, die mein Gemahl Herr Anton von Erlach seel. zu Scherzlingen gestiftet hat, 3 Bette und was dazu gehört, 3 Häfen, das grösste Kessi, 1 mässige und ½ mässige messingene Kanten, 3 Stuhlkissen, 1 mess. Kerzstal, 1 Giessfass und 1 Beken, den zusammengelegten Tisch und 2 Tischlaken, 4 Zwechelen, 2 Zinnblatten, 4 Sass Schüsseln von Zinn, ferner ihr Messbuch, ihr Kelch und andere Altar Zierden.
Testamentenbücher Bern.
- 1467 Sonntag am Fest Michaelis Dietrich Burkhauser ^{c)}aus Sachsen^{c)} giebt dem Schultheissen und Rath zu Thun zum Aufbewahren 40 rheinsche Gulden und verordnet, dass der Zins davon jährlich mit 2 Gulden dem niedern Spital zukommen solle. Komme er nicht wieder, so sollen dann auch die 40 Gulden Capital dem Spital zufallen. Daraus solle aber jährlich seine Jahrzeit auf 7. Michaelstag begangnen werden. ^{d)}Des Raths waren Christan Fügellin, Peter Schali, Steffan Langenegg, Claus von Holowegen, Hans zum Baum, Hans Schüppach, Rudi Stählin, Claus Kurz, Conrad Weibel.^{d)}
Thun Spitalamts Rechnung.
- 1467 Die Stadt Thun kauft zu Handen ihres Spitals von dem Probst und dem Capitel zu Amsoldingen den Tittlingen See.
Rubin Collect.
- 1467 St. Catharinen Tag Schultheiss, Rath und Zweihundert der Stadt Bern thun kund, da in unsern Landen und Gebieten mancherlei Gewerb und Kaufmannschaft und Gesuche mit Salz, Eisen, Stahl, Lein und Wollwat durch ettlich der unsern besonders und in Gemeinschaft, geistlich und weltlich, anders als in unsern Städten und Schlössern getrieben werden, wodurch unserer Stadt Bern und andern Städten und Schlössern allenthalben merklichen Abgang, Eintrag,

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

^{d)-d)} Einfügung von nachfolgender Seite; *Fügellin* korrigiert aus *Függellin*

1467

Schaden und Verlust zugefügt wird, solchem zu verkommen, verordnen wir daher in Kraft dieses Briefes, dass in allen unsern Landen und Gebieten, insonders von unserm Schloss Thun bis zu dem Bannwald, kein Wochen- noch Jahrmarkt gehalten noch besucht werde, noch Salz, Tuch, Eisen, Stahl, Lemwat oder Schürliz darin zu keinen Zeiten im Jahr, durch wen es sein mag, weder geistlich oder weltlich, heimlich oder öffentlich, in Gemeinschaft oder besonders, darinn verkauft, vertrieben oder feil gebotten werde, sondern wir wollen, dass solche gemeldte Kaufmannschaft allein in unserer Stadt Bern und in unsern Schlössern zu Burgdorf, Laupen, Thun, Nidau, Aarberg, Hutwyl, Wangen und andern Städten verkauft, feilgehalten und auf ihren Märkten, von denen auf dem Land als Kaufmannsgut gesucht und zu kaufen gegeben werd, doch so, dass wir in unserer Stadt Bern und die in unsern Schlössern von einer Scheibe Salz nicht mehr als vier Schilling Pfenninge unserer Münze zu Zoll nehmen sollen, wie solches von altem Herkommen und in unserer Stadt Bern und unserm Kaufhaus gebraucht ist. Wer aber gegen diese Verordnung handelte, sollen sowohl Käufer als Verkäufer wie auch die Karrer und Fuhrleute, so solches Gut zu wissentlichem Verkauf fertigen, so of das geschieht ohne alle Gnade 10 Pfund Pfenninge unserer Münz ausrichten und zu unsern Handen geben.

Und da bisher zu Langnau und Herzogenbuchsee Jahrmärkte gehalten und gebraucht sind, wollen wir dieselben furohin bestehen lassen, doch dass keine der obgenannten Kaufmannschaften bei der oben bestimmten Pen daran feil gehalten, gekauft noch verkauft werde, lauter ohne alle Gefährde.

Lohners historische Bruchstücke über Thun, Tom 9.

1468

- 1468 Auf St. Marx Tag
(25. April) Bern an Thun: Von merklichen Kriegsläufen wegen unsere Eidgenossen von Müllhausen berührend sind wir im Willen, uns mit euch und andern der Unsern, denen wir auch schreiben nach Nothdurft zu unterreden. Harum ist unser ernstlich Meinung über treffenlich Botschaft uf Fritag nächstkünftig zu früher Rathzit allhie bi uns ze haben ane Fürwort, damit thund ihr unsern Willen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1468 Die Stadt Thun wird von Bern ermahnt, die jährliche Steuer der 50 Pfunde zu bezahlen oder zu sagen, warum sie sich weigere.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
1468. vigil. Math. Adrian von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, Schultheiss der Stadt Bern, schreibt Thun, es befremde ihn, vernehmen zu müssen, dass sie auf nächstkünftigen Freitag über den Zehnten auf dem Thunfelde, der von ihm zu Lehen sei, schalten wollen. Wenn jemand etwas davon begehre, der solle sich an die von ihm verordneten Männer wenden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1468 Dienstag vor
Epiphanie (5. Januar) Bern an Thun: Durch unser Eidgenossen und uns ist im besten angesehen unsern Eidgenossen von Schaffhausen einen Zusaz zu thun mit einer Anzahl zu Ross und zu Fuss, die ihnen ihre Stadt sollen helfen behüten, aber niemanden schädigen als ihre Feinde, der von Hochdorf und seine Helfer, wenn solche kämen. Darum sollen es auch gut, redlich, ehrbar, bescheiden, rüstig, gehorsam und friedlich Gesellen sein, die sich nach des Hauptmanns, der ihnen gegeben wird, heissen betragen. Sie sollen auch gerüstet sein, um von Samstag nächstkommend über acht Tag zu Baden zu sein, um morndes von da mit ihrem Hauptmann nach Schaffhausen zu ziehen. Wir haben euch daher einen ^{c)}(N. Schöni)^{e)}, der die vorgenannten Eigenschaften hat, zu Fuss mit einem Armbrost und was dazu gehört, zugeordnet, und ist unser ernstig Meinung, dass solches also beschehe.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{d)}Es zogen 10 Mann ^{e)}oder 50, es ist sehr undeutlich geschrieben^{e)}, zu Fuss von Thun unter Hauptmann Gilian von Rümlingen.^{d)}
Rathsmanuale zu Bern.
- 1468 St. Johann des
Täufers Tag Schultheiss und Rath zu Thun verkaufen mit Willen Rudi Stähli, des Spitalsvogts, zu Handen des Spitals an Hans Schütz, des Raths, zu Bern 3 Hühner und 5 Stebler Pfenninge, die er von seinem Gut von Linden besagtem Spital jährlich entrichten musste, um 5 Pfund Stebler Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1468 St. Mathias Abend Die Stadt Thun, die grosse Kosten mit ihren Stadtbauten hatte, bittet Bern, ihr die jährliche Steuer der fünfzig Pfunde für zwei Jahre nachzulassen. Schultheiss, Rätth und Burger zu Bern urkunden, dass sie wegen den bewährten Diensten, die ihr die Stadt Thun bis dahin unverdrossen erzeigt, sie ihr die ausstehende Steuer für die Jahre 1466 und 1467 schenken und sie dafür quitt, ledig und loss sprechen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1468 Montag vor Corp.
Christi (20. Juni) Bern an Thun: Wir entbieten euch, dass wir auf Dienstag nach unseres Herrn Frohnleichnamstag mit unserm Panner ausziehen und auf Donnerstag zu Nacht darnach zu Brattelen und Muttentz sein wollen. Darum unser ernstig Gebott und Meinung, dass ihr mit den euern gerüstet und mit aller Nothdurft versehen, besonders mit Speise, uns zuziehet und auf Montag zu Nacht alhier seiet, denn wir werden an Orte kommen, wo Vorrath von Speise nothdürftig sein wird, darnach wollet euch halten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Der St. Nicolaus Jahrmarkt, der anfangs Dezembers abgehalten wurde, gieng späther wieder ab.
- 1468 Bern an den Schulheissen von Thun: Dass er den jungen Kör von Thun und Hänsl Fuchsen von Steffisburg angends bei ihren geschwornen Eiden har weise, wand Meine Herren etwas ernstliches mit ihnen zu reden haben.
Rathsmanuale zu Bern.

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

^{d)-d)} Eingefügte Textstelle von der unteren Blatthälfte

^{e)-e)} Eingefügte Textstelle

1468

1468 auf Margarethe
(15. Juli)

Bern an Thun: Wir vermahnen üch mit ganzem Ernst, dass ihr angends 35 redlicher Knechte von üch usziehen und in sölicher Mass zu rüsten, dass sie uff Montag zu Nacht nächstkommend in unser Stadt seien und morndes mit uns von Statt ziehen und thun, was sich gebührt, dem wellen also bei euern geschwornen Eiden fürderlich nachkommen. Auch befehlen wir üch, uff die frömden Leüte, sie seien aussäzig oder sust Bettler, gut acht zu haben und die angends für zu wissen, wann wir sunder der Aussäzigen halb gar treffenlich gewahrnet sind.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1469

- 1469 Die Stadt Thun im Steit mit den Gemeinden Thierachern, Uettendorf, Walen und Uttingen wegen dem Steg über die Kander, den die von Thun gemacht und unterhalten sollen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Die Stadt war verpflichtet, den Steg und die Schwellen auf der Stadtseite, die Dörfer aber die Schwellen auf ihrer Seite zu unterhalten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1469 Simonis et Judae Bern an Thun: Da etlich fremde Münzen, Basler und Kreuzer, allenthalben genommen werden, sollen die Basler Sechser und Fünfer nicht höher als 5 Pfennige, dessgleichen zwei Rappen für 5 Pfennige, und die Kreuzer einer für 7 Pfennige unserer Münz empfangen und genommen werden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1469 Johann Schüppach schreibt Thun: Interlaken habe einen Brief mit des Bischofs von Constanz und der Königin von Ungarn Siegel vor 41 Jahren versiegelt, dass das Gotteshaus die Kirche von Thun mit einem ihrer Conventualen besezen möge und dass über denselben der Bischof von Constanz Gewalt haben solle. Lasst also von fremden Sachen ab, es nützt nichts.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Da das Kloster Interlaken als Collator der Kirche zu Thun die Kirche mit schlechten Geistlichen versah, so wollte die Stadt Thun eine Abänderung in Besezung dieser Stellen erzweken.
- 1469 ex castro Mayo.^{c)} 15. May Walther, Bischof zu Sitten, Präfekt und Graf im Wallis, schreibt den weisen fürsichtigen dem Schultheiss und Rath zu Thun, seinen sunder guten Freunden und getreuen Bundsgenossen, er schike seinen Diener Gilgen Allen zu ihnen, etwas Sachen mit Muth an sie zu bringen, „bitten üwer Weisheit, ihm zu glauben als ob wir selber mit euch redeten“.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1469 St. Jacob apost. Hans Seldenschlag von Mainz, gesessen zu Thun, empfängt zu freiem Erblehen von Junker Hartmann vom Stein, Edelknecht, und Frau Barbara von Erlach, Wittve, geborne vom Stein, Haus und Hof, so Berchtold Messerschmids war, mit der Schleiffe daran gelegen zu Thun gegen einen jährlichen Zins von 6 Pfunden Bernwährung, wovon 4 Pfund Junker Hartmann vom Stein und 2 Pfund der Frau Barbara von Erlach.
Urkund im Archiv der Stadt Thun.
- 1469 19. April Bern an Thun: Auf die Zukunft unsers gnädigen Herrn und Frauen von Savoy befehlen wir euch mit ernstlicher Meinung, zu jagen und was gefangen wird, uns bis Sonntag, oder so geschwind das sein kann, her zu fertigen. Damit thut ihr unsern Willen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
16. May Bern an den Schultheissen von Thun, dass er verschaffe, dass die Fischer fischen und die bis Freitag herschaffen. Dies geschah auf obigen Anlass.
Rathsmanuale zu Bern
19. May Bern schrieb an den König von Frankreich, dass er ihme Heinrich Spiezer (von Thun) wie bisher in Gnaden lasse befohlen sein, wollens meine Herren um ihn verdienen.
Rathsmanuale zu Bern.
28. August Bern an Thun, Ober- und Niedersieenthal, Frutigen, Unterseen und Aeschi, dass sie verschaffen, dass niemand da oben jemanden über einen Centner Anken verkaufe, sondern solche herabfertige, dann eine grosse Klage von Fremden und Heimschen um Anken seie.
Rathsmanuale zu Bern.
28. August Berm schreibt an die von Ober- und Niedersieenthal, Frutigen, Aeschi, Interlaken, dass sie nicht spielen weder mit Würfeln noch Karten, sondern allein im Brettspiel.
Rathsmanuale zu Bern.
28. August Bern an den Schultheissen zu Thun, dass er verschaffe, dass das keibig Vieh, so stirbt, nicht in die Aare geführt, sondern vergraben werde.
Rathsmanuale zu Bern.

^{c)} unsichere Leseart

1469

1469 Samstag nach
circumcisionis domini

Bern an die Amtleute von Ober- und Nieder-Siebenthal, Thun,
Trachselwald, Laupen und die vier Freiweibel:

Wir verstahn, wie unser Wildbähn allenthalben von der Unsern und
Andern gewüestet werden, das uns nicht zu leiden gebührt, und befehlen
dir daher bei deinem Eid, dass du den Unsern unter dir und meglichem
gebietest, anders denn in unserm Befehl nichts zu jagen, sondern still zu
stahn, unsere schwere Strafe zu meiden, ausgenommen Wölfe, Bären und
Füchse. Du sollst auch nicht Macht haben, das jemanden ohne unsern
besondern Willen zu erlauben.

Deutsch. Missivenbuch A.

1469

Etliche von Thun wollen Müllhausen zuziehen, Bern untersagt es ihnen
ernstlich.

Missiv im Archiv zu Thun.

1470

- 1470 Nach dem Twingherrenstreite in Bern liessen die Edelleute von Bern ihren Wein, den sie sonst in der Stadt zu billigem Preise ausgeschenkt hatten, auf ihre Landhäuser führen, auch ihre Fässer dahin bringen, die sie dann von Küfern von Thun, Burgdorf, Solothurn und Freiburg binden liessen.
v. Tillier, Tom 2, S. 186.
- 1470 Bischof Walther zu Sitten schreibt an Schultheiss und Rath zu Thun, seinen sunder lieben Freunden und getreuen Bundgenossen.
- 1470 Bern bittet Thun, dem Prior und Convent zu den Predigern in Bern Hölzer zu ihrem Bau mitzuthemen. Sie schiken desshalb den ehrwürdigen Meister Conrad Hebenhauer, den Doktor, nach Thun, um dieselben in Empfang zu nehmen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1470 Mittwoch vor St. Niclaus Bern schreibt Thun: Von ernstlicher Sachen wegen, so dann uns angelegen sind, begehren wir an euch mit ganzer freundlicher und ernstlicher Meinung, ihr wollet ohne alle Saumnuss euern Schultheissen und zween vom Rath auf jezt Sonnentag zu Nacht nach St. Niclaus Tag bei uns in unser Stadt, dann wir ander die Unsern aldann auch beschrieben haben, unsern Willen und Meinung zu vernehmen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1470 St. Marien Magdalenen Tag Bern an Thun: Die Unsern von Steffisburg und Sigriswyl haben uns etwas Hölzer, so an den Bau gan Unterseen gehören, gehauen und an das Wasser geführt. Begehren wir an euch mit ganzem freundlichen Ernst, ihr wollet uns zu Lieb und Steuer semlich Holz gan Unterseen führen und uns daran nicht saumen. Das wollen wir in allen euern Sachen gen euch erkennen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1470 Wurden der Twinghof und die Swuren? zu Thun neu erbaut. Sie kosteten 500 Pfunde.
Gross Schuldbuch der Stadt Bern.
- 1470 Samstag nach St. Gallen Bern schreibt Thun, es solle den überflüssigen Anken und andere Molken nach Bern, Freiburg und Biel schiken.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1470 Verliehe der Obere Spital zu Thun an Hänsli und Uli Wenger zu Tittlingen den Tittlingsee um jährlich 3 Pfunde Zins zu Erblehen, behaltet sich jedoch vor, zu Handen des Hauses darinn fischen zu können.
Archiv der Stadt Thun.
- 1470 auf St. Alexius Tag Oswald Hemmann stiftet für sich, Greda, seine Hausfrau, und Hänsli Hemmann und Fransi, seine Hausfrau, Jahrzeit in der Kirche zu Scherzlingen selb dritt Preister zu begehnen. Verordnet dazu einen Garten im Bälliz im Rosengarten.
Jahrzeitbuch der Kirche von Scherzlingen.
7. May Bern schreibt dem Schultheissen zu Thun, dass er denen von Thun die Bussen, die in ihrer Stadt und Ringmauer von den Schwüren der Snellen? und andern Dingen falle, an ihre Kirche oder Bauten zu Steuer lasse, doch dass sie meinen Herren eine Bekanntnuss geben, dass solches von Gnaden wegen ihnen gonnen ist und wann meine Herren wollen, dass es auch wieder ab seie.
Rathsmanuale zu Bern.
- Laut einem alten Zunftrodel der Gesellschaft zu Oberherren von circa 1470 waren fünfzig Glieder auf derselben zünftig, unter denen die Angestellten Geistlichen von Thun und Scherzlingen und mehrere ab dem Land. Sie war der Zusammenkunftsort der Edlen des Bernischen Hochlands. Nach der Helvetischen Staatsumwälzung von 1798 und während der Dauer des Cantons Oberland nahm diese Gesellschaft den Namen zu Bürgern an.
7. May Bern an den Schultheissen zu Thun, dass er Hansen zum Baum Dirne heisse, ein Jahr hinweg schwören, nid dem Bonwald bei Zofingen.
Rathsmanuale zu Bern.

1470

19. Juli

Gedenk an die von Thun zu bringen von des Provisors wegen, dass
Meine Herren unbillig nehme, dass sie Leute fürer schlagen, dann ihre
Burger Ziele gangen.

Rathsmanuale zu Bern.

3. August

Bern an den Schultheissen zu Thun mit Heinzmann zur Eich, Guldin^{a)}
und andern zu verschaffen, dass sie keinen Anken mehr kaufen zum
Hinwegführen. Meine Herren werden sie sonst an ihrem Leib dafür
strafen.

Rathsmanuale zu Bern.

^{a)} Unsichere Leseart

1471

- 1471 corporis Christi Niclaus und Wilhelm von Diessbach, Ritter, laden Schultheiss und Rath zu Thun ein^{b)}, auf Sonntag vor St. Johannis Tag der Hochzeit Wilhelms von Diessbach beizuwohnen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1471 Bern schreibt Thun, sie wollen ihre treffenlichen Botten zu ihnen senden von etlichen Sachen wegen, daher unser Befehl mit ganzer und ernstlicher Meinung, auf Sonntag vor Pfingstag früh die ganze Gemeinde von Thun mit denen vom Freiengericht alle Mannspersonen vom 14^{ten} Jahre an zu versammeln.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1471 Montag nach St. Laurenz (12. August) Bern an Thun: Wir verkünden euch, dass von Gnaden dess allmächtigen Gottes durch unser und unser getreuen Mitburger von Freiburg Botten, ein Friede in Savoy abgeredt und gemacht ist, davon wir grosse Freude empfangen und den Glauben haben, ihr werdet darab auch erfreut.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1471 Donnerstag nach Frauentag Hans Guldenmund, Burger und gesessen zu Thun, ertauscht von Heinzmann Zeender, auch Burger zu Thun, zwei Häuser an der Neuenstadt zu Bern etc. gegen sein Haus im Rosengarten zu Thun, welches des von Rarons war, samt dem Zinggen^{c)} und der heil. Kreuz Matte, die Martin Bokess von Oberhofen gehörte.
Urk. früher im Schloss Oberhofen, nun im Schloss Thun.
- 1471 St. Johann Evangelist Hänslı Wolf, der Sager, gesessen zu Thun, empfängt von Junker Hartmann vom Stein zu freiem Erblehen die Sage und Bläue zu Thun gegen einen jährlichen Zins von 2 Pfund 14 Schillinge und eine Forelle.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
14. Februar Rāth und Burger zu Bern gaben dem Rath^{d)} zu Bern Gewalt, denen vom Freiengericht eine gemeine Gerichtstatt ausserhalb der Burgern Ziel von Thun zu erwählen.
Rathsmanuale zu Bern.
22. Februar Meine Herren haben gerathen von dero wegen aus dem Freiengericht, dass sie zu beiden Theilen zu Steffisburg und Sigriswyl an beiden Enden um klein Frefel und schlecht Sachen und Bussen richten und da Richtstätte haben sollen, um dass Fremde und Heimsche gefürdert werden und soll der Schultheiss von Thun an jeglichem Ort einen Statthalter haben, die in seinem Namen richten sollen, doch mit dem Geding, dass sie an keinem Samstag Gericht haben wegen denen von Thun. Wes Leib und Leben, Trostungbruch und ander grob Sachen Eigen und Erb berührend, da behalten ihnen Meine Herren vor, um solches zu richten, an welchen Enden sie wollen, und soll man das ein Jahr versuchen. ^{e)}Der Schultheiss von Thun solle angends an jedem Ort einen Statthalter sezen.^{e)}
Rathsmanuale zu Bern.
12. März Niclaus Körnli (von Thun) erhielt von Meinen Herren einen offenen Brief mit dem Befehl, alle die, so aus meiner Herren Landen und Gebieten in die Reis gezogen sind, wieder heim zu mahnen und ihnen anzuzeigen, dass die, so ungehorsam wären, von Meinen Herren an ihrem Leben und hier heim an ihrem Gut ohne alle Gnade gestraft werden.
Rathsmanuale zu Bern.
14. Juli Bern an Heinrich Spiezer (von Thun) im Namen des Herrn von Diessbach, dass er ihm nichts verkünde, wie es zwischen dem König und dem Herzog von Burgund stehe. Der Herzog habe seither an meine Herren von Bern und ander Eidgenossen etliche Werbung gethan. Man habe ihm geantwortet, man wolle die Verständniss halten und darauf jederman bei Leib und Gut verboten, weder zum König noch zum Herzog zu ziehen und Herr Philipp habe ein Gewerb wieder meinen Herren von Savoy und ein Volk von Burgund im Land, ob der König auch darum wisse? Dass er semlichs und ander neu Mären meinen Herren verkünde.
Rathsmanuale zu Bern.

b) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

c) Unsichere Leseart

d) Korrigiert aus *Räthen*

e)-e) Nachtrag

1471

Es sassen im Rath zu Thun Clewi Trayer, Peter Schali, Ruff von Ansoltingen, Christian Függele, Claus von Holenwegen, Steffan Langenek, Hans Schüppach, Hans zum Baum, Rütimann, Rudi Stähli, Hans Kör, Hans Martin.

1471 Montag nach
Allerheiligen Tag

Wegen Pfändungen der Thuner gegen die im Freigericht sprachen Schultheiss und Rath zu Bern:

Wenn ein Burger von Thun selbst oder durch die geschwornen Pfänder zu Thun um seine Schuld in dem Freigericht pfänden will und der Schuldner wehrt nun mit Worten, der braucht denen von Thun dafür nicht abzulegen noch zu antworten. Welcher aber mit der Hand um kundlich Schulden oder um der Pfänder Lohn freventlich Pfand wehrt, so die ihr Tag nach der Gerichten Recht gethan und nicht recht gefertiget sind, oder sein Haus, Speicher oder ander Gehalt ihnen freventlich beschliesst und seinen Pfändern entwehrt, der soll das ablegen und darinn gerechtfertiget werden in denselben Gerichten und auch zu Thun als von altem Harkommen ist.

Wenn einer dem andern um seine Schuld Pfänder giebt und stellt, es sei liegend oder fahrend Gut, und diese Pfänder ehe sie ihr Tag gethan, verkauft und dem Schuldner, dem er sie gestellt hat, entwehrt und von diesem nach des Gerichts Recht erfordert werden, so soll der, so sie hat, ihme solche fürderlich wieder an die Hand geben. Thut er es nicht, so muss er das ablegen.

Wer unrecht pfändet, soll das ablegen und darum wie von Altem her gerechtfertiget werden.

Um Zins und Zehnten sollen und mögen die Unsern von Thun und ihre Botten pfänden um bar Geld und soll man ihnen desshalb mit den besten Pfändern gehorsam sein und ihnen die gefolgen lassen. Die Dawiederhandelnden sollen das zu Thun und in den Gerichten, da das beschehen, ist ablegen.

Wer von dem andern kauft und ihme mit Gedingen zu bezahlen gelobet nach Zins und Zehntenrecht, der soll auch dem nachgehen und ihm darum keine Pfänder stellen. Wer aber solches um Schulden nicht ausbedingt, dem mag man Pfänder geben nach der Gerichten Recht und die fertigen wie obsteht.

Gleicher Weise sollen auch die Ausburger von Thun, sie seien geistlich oder weltlich, alles das gegen die vom Freigericht um Zins, Zehnten und Schulden brauchen, wie die von Thun.

Da auch Klagen obwalten, dass gar ungleiche Schazungen geschehen, wo die Gläubiger oft noch Geld heraus geben müssen, so sprechen wir, dass hinfüro die geschwornen Schäzer keine Güter, weder liegende noch fahrende, nicht höher schätzen sollen, als die Schuld und die Kosten betragen. Und ist die Schuld klein, so sollen sie Häfen, Kessi und andere fahrende Habe und Pfänder schätzen. Von dem Zoll des Ziegers und Ankens wegen sprechen wir, dass die vom freien Gericht alle Zieger, so auf Alpen oder Bergen gemacht werden, 60 Pfund oder mindestens einen halben Centner schwer sein sollen. Dessgleichen die Ankenrumpfe auch so gemacht, damit wir und die Unsern von Thun den Zoll nicht verlieren, der von Alters Herkommen ist. Und sollen also beide Theile, die von Thun und die aus dem Freigericht, hiermit verricht sein und diesem wie obgeläutert fürohin zu ewigen Zeiten Statt gethan werde und gebieten auch beiden Theilen bei ihren Treuen, Eiden und Ehren, diss alles zu halten.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1471

1471

14. Februar

Schultheiss, Rath und Zweihundert zu Bern thun kund, da bisher zwischen den Schultheiss, Räten, Burgern und ganzer Gemeinde der Stadt Thun eines und denen im Freigericht von Sigriswyl, Steffisburg und andern zu ihnen in dieser Sach gewandte andern Theils Irrungen entstanden sind, da die von Thun meinten, ihre Stadtgerichte giengen so weit, als ihre Burger Ziele zeugen, dass sowohl der Schultheiss als ein Amtmann der Stadt Bern, als auch sie alle Fräfel und Missethaten in der Stadt und aussenher in ihren Zielen gefertigt und gestraft hätten, auch in solchen Zielen gepfändet und die Pfänder verruft von niemand gehindert, ausser dass die aus dem Freigericht ihnen bisher etwas Eintrags gethan hätten. Die aus dem Freigericht dagegen meinten, das Freigericht gehe bis nach Thun an die Fallbrüken, so dass die Fräfel, so aussenher den Brüken geschehen, sie wären inner der Burger Zielen oder aussenher, nach des Freigerichts Recht und Herkommen sollen gefertigt werden. So hätten auch die von Thun vor den Brüken niemand zu pfänden. Sie getrauten diss mit guter Kundschaft, die darum in Schrift genommen, fürzubringen. Sie beehrten auch, sie bei solchen ihren alten Herkommen zu schirmen, da sie ja ihr Freigericht an der Stadt an der Lowinen gehabt und um all Frävel und Bussen gerichtet hätten.

Da wir nun vormalen hier in unserer Stadt durch etlich unserer Räten versucht hatten, Freundschaft zu treffen und auch unsere Bottschaft solcher Ursach halb zu ihnen gesandt, wir auch auf Heut dieser Sachen halb versammelt gewesen sind und sie hoch und tief ermahnt haben, sie bei ihren Freiheiten zu schirmen, so haben wir die denen von Thun ertheilten Freiheiten, Handfestinen, Sazungen und Bestätigungsbriefe unserer Alvordern zu mehrmalen für uns genommen und verhört und verstanden und darauf, in Nachfolge unserer Vordern und den Briefen von ihnen ausgegangen, denen von Thun und ihre wegige Nachkommen zugesagt, sie bei solchen ihren Freiheiten, Handfestinen, Sazungen und guten Gewohnheiten bleiben zu lassen, zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, so dass unser Schultheiss, ihr Amtmann und die von Thun alle Fräfel, Todschläge, Wundeteten und Missethat innert ihrer Stadt und ihrer Burger Zielen, besonders auch die Pfandungen, Einungen und ander Sachen, so darin geschehen, fertigen und strafen sollen gleicherweise, als ob sie in der Stadt geschehen wären, von denen aus dem Freigericht und ihren Nachkommen ganz unbekümmert, doch uns, unsere hohen Gerichte, inn und aussen der Stadt, innert der Burger Zielen und alle andere Gerechtigkeit

1471

unseres Schlosses Thun, wie dann solches von altem Herkommen ist,
lutter unvergriffen und ohne Schaden, alle Gefährde, Arglist und was
dawieder sein möchte, ausgeschlossen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1472

Aus Tschachtlans Zeit Register, Civilische und politische Sache:
Gleich wie je und je in allen Ständen böse Verleumdung zwischen geistlichen und weltlichen Personen sich befunden, also verspührte man auch dieses Jahr im Land Wallis diese sehr böse und verderbliche Sucht. Hans Perrin, Vogt zu Leuk, kam in Verdacht, als hätte er denen von Thun Panner, der in der Kirche daselbst gehängt sein sollte (dahin es doch nach aufgenommenener Kundschaft und eigentlicher Erforschung alter Geschichten und Chroniken nie kommen war), hinweggenommen und bemeldten von Thun wieder zugestellt. Auf diese Anklag war der unschuldige Perrin in Gefangenschaft gelegt. Auch unangesehen trefflicher Fürbitte der Stadt Bern und an Tag gebrachter Unschuld mochte er eine lange Zeit nicht ledig werden, daraus dann ein merklicher Unwillen zwischen beiden Ständen Bern und Wallis erfolget. Zu dem schluge auch, dass das einfältige Landvolk von Wallis sich bereden lassen, als ob Bern Petermann von Raron, Herrn zu Toggenburg, zu Gunst mit 5000 Mann die Landschaft Wallis überziehen wolle, dessen alles sich die Stadt Bern gegen den Bischof, Hauptmann und Landrath im Wallis durch ein Schreiben, datiert Samstag vor Judika, hochlich entschuldigt und sich hieneben der Verläumdung der Ihren von Thun und Hans Perrins nicht wenig erklagt und da gleichwohl auch darum eine Rathsbottschaft von Bern ins Wallis deputiert, ward zwar dieselbe ehrlich empfangen, die Unschuld des von Raron angenommen, Hans Perrin aber nicht ledig gelassen, sondern eine Landsgemeinde auf den ersten Tag May seinethalb zu halten angedeutet. Das beherzigt die Stadt Bern meistentheils von den Ihren von Thun wegen (die in dieser Sache unruhig und um Erholung ihrer Ehren ganz sorgfältig waren) so sehr, dass sie abermalen Bischof Walthern, dem Hauptmann und ganzer Landschaft Wallis ein ernsthaftes Schreiben zuschikten mit eifriger Fürbildung, was an diesem Handel gelegen, neben dem so wäre denen von Thun Panner nie in das Wallis kommen, viel weniger in der Kilche zu Leuk gehangen und wenn dasselbe gleichwohl beschehen, so hätten jedoch beide Stände Bern und

1472

Wallis, bei vielen und langen Jahren daher einander so wohl gemeint, dass man solches Panner ohne Zweifel aus Freundschaft vom Land Wallis erbitten, ganz nachbarlich bitten sie, von Wallis wollten jetzt erzählte Gründe betrachten und einer Stadt Bern, ihren Eidgenossen, Raths zu pflegen und etwas unfreundliches fürzunehmen nicht Anlass geben. Als aber hiezwischen, wie zum Theil bei vorgeschriebenen Jahr bezeichnet ist, die Savoysche Unruh durch Zuthun der Stadt Bern gestillet ward und hiemit Bern ihnen selbst ein Ansehen gemacht hatte, hoffte man in diesem schwierigen Handel auch eine sichere Ruhe. Nichts destoweniger stützte es sich dergestalt an die Landschaft im Wallis, dass die Eidgenossen von Luzern, Schwyz und Unterwalden sich einlegen mussten. Die schikten auch zu Mitte Heumonats ihre Gesandten ins Wallis. Dieselben vertrugen auf bemerkte Unschuld, denen von Thun und Hans Perrins, diese streitige Handlung, gaben dem Perrin Glimpf und Recht und erkannten, es sollen die Walliser denen von Thun einen Entladnussbrief als Genugthuung und die von Thun denen von Wallis einen Berichtsbrief unter ihnen Insiegeln zu stellen.

1472

1472 Im May oder Juni beschloss Conrad von Scharnachthal seine merkwürdige Laufbahn in seinem wohlgelegenen Hause zu Thun, welches er mit vielem Aufwande zu seinem Gebrauch hatte einrichten lassen. Noch jetzt bewundert man in demselben ein gut erhaltenes Schlafzimmer mit prächtigem Schnitzwerke von Eichenholz, das er ganz nach maurisch-gothischem Geschmake, und höchst wahrscheinlich durch einen maurischen Künstler, auszieren liess.

Schweiz. Geschichtf., Tom 3, S. 183.

Herr Major Friedrich Deci, dem dieses Haus im Zinggen oder Rosengarten gehört, verkaufte obiges Schnitzwerk im Jahr 182^{a)} dem Grafen Friedrich von Pourtales in Neuenburg, der solches ^{c)}lange Jahre^{c)} auf seinem Landsitz im Greng bei Murten ~~wieder aufstellen liess~~ aufbewahrte, und dann nach Ankauf des Schlosses Oberhofen in demselben aufstellen liess.

1472 Montag vor dem Fohnleichnamstag Walther Supersax, Bischof zu Sitten, zeigt seinen guten Freunden und Bundgenossen, dem Schultheissen und Rath zu Thun an, dass er zu Untersuchung der zu Leuk verlorenen Thuner Panner einen Landtag angesetzt habe auf Samstag nach dem Frohnleichnamstag.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1472 Die sorgfältige Bemühung Berns, Schwyz und Glarus von jeder unzeitigen Unternehmung gegen Wallis, zu Gunsten Peters von Raron, abzuhalten, hinderte indessen nicht, dass Bern selbst bei den so oft stürmisch bewegten Wallisern in Verdacht gerieth, mit 5000 Mann die Sache jenes Edelmanns ausfechten zu wollen. Die Spannung, die aus dieser ungerechten Beschuldigung entstuhnd, wurde durch den sonderbaren Umstand giftiger gemacht, dass der Vogt zu Leuk, Hans Perrin, von seinen Landsleuten angeklagt ward, das Stadtpanner von Thun, welche doch nie im Wallis verloren worden war, aus der Kirche zu Leuk entwendet und den Thunern wieder zugestellt zu haben. Die Thuner nahmen dieses sehr übel auf. Perrin aber wurde nichts destoweniger verhaftet und blieb sehr lange in seinen Banden, bis er endlich nach vielem Hin- und Herschieben und Erzeigung seiner Unschuld, vorzüglich durch Berns Bemühungen, wieder auf freien Fuss gestellt, die Ehrensache zwischen Thun und Wallis aber dahin ausgemacht ward, dass die Walliser den Thunern einen Entladnissbrieff als Genugthuung, die Thuner hingegen den Wallisern einen Berichtsbrief mit ihrem Siegel zustellen sollten. Auch ihren ungerechten Verdacht in Betreff des Freiherrn von Raron wurden die Walliser endlich aufzugeben vermacht.

v. Tillier, Tom 2, S. 202 und 203.

1472 Thun, Samstag nach Gregori Die Stadt Thun nimmt das Gotteshaus Thorberg, Carthäuser Ordens, in ihren Schirm und als geschworne Burger auf unter folgenden Gedingen: Dass sie ihren Udel mit zwanzig Pfunden auf ihr Steinhaus zu Thun in der Neuenstadt bei dem Rindermärit an der Tränki, so vormals dero von Krauchtal seel. war, gesetzt und der Stadt Thun jährlich ein Pfund Stebler Pfenninge zu bezahlen versprechen, sonst aber allen Beladnissen frei und ledig sein sollen, der Zoll und das Ohngeld ausgenommen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Leuk, 1472 St. Hilarii Hans Pering, Meyer und Vogt zu Leuk, schreibt dem Schultheissen und Rath zu Thun: Sunder lieben Freunde, mir begegnet schwarlich von meinen Landleuten und Nachbauren, ich daran gewesen sein solle, dass ein Panner, die euer si gesin, von unser Kilchen zu Leuk genommen si und euch wieder gegeben ohne Wissen und Willen meines gnädigen Herrn zu Sitten und gemeinen Landleuten, dess ich zu verderblichem Schaden kommen möcht, wo aber ich der Sach nit Schuld noch mit der Wahrheit sich nüt finden soll, das zügen ich an Gott, dem nüt verborgen ist, und an euer Weisheit. Bitten ich euer Weisheit und guten Freundschaft, ihr wollend daran sin, nach aller Nothdurft zu verschaffen, dass min gnädiger Herr von Sitten und gemein Landleut diss Landes der Wahrheit gänzlich berichtet werden, wie es mit der gemeldten Panner sich gemacht hat, und dass die Wahrheit und mein Unschuld an Tag kommen mag und mir um Unschuld, Kost noch Schmach

^{a)} Unvollständige Jahresangabe

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

1472

- begegne, das will und begehrt ich, um euer Weisheit und guten Freundschaft bedienen, wo sich das gebührt.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1472 auf den hohen Donnerstag
Bern schreibt Thun, dass sie ihren Rathsfreunden, die sie zu gemeinen Eidgenossen senden, den Auftrag geben, die Sache wegen Thun und Hans Pering vorzutragen und so bald sie von ihren Botten etwas vernehmen, es Thun kund zu thun.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1472 Zinstag nach Quasimodo
Bern verbietet den Thunern wegen Hansens Perings Sache nicht ins Wallis zu laufen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1472
Bern mahnt Thun, seine Fähnli Steuer und Tell, so sie ihm versprochen, innert acht Tagen zu senden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1472
Bern befiehlt Thun einen Kreuzgan in allen Kirchspielen (unter üch) auf Freitag nächst vor aller Heiligen Tag, Gott den Allmächtigen zu bitten, uns und euch in Fried und Ehren zu behalten und vor allem Kummer, Leibs und der Seele, zu bewahren.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1472
Bern warnt Thun, die stark circulierenden Diken Pfenninge nicht höher als für 6 Batzen zu nehmen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1472 20. Juli
Der Eidgenossen von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden Rathsboten jezt versammelt zu Wallis an Schultheiss und Rath zu Thun: Fürsichtigen und frommen lieben Freunde. Als wir denn auf den Abscheid bei euch beschehen von unsern Herren und Freunden gen Wallis gefüget und da der Sachen halb berührend unsern lieben Herrn Bischof zu Sitten und der Seinen von Wallis an einem und eure liebe Freundschaft an dem andern treulich geworben hand. Und ob Gott will die Dinge in allem Guten stand, wie wohl nicht Noth ist, darinn etwas fürer zu reden, also haben wir unsern lieben Eidgenossen von Bern zu euch gen Thun gesetzt einen Tag auf Freitag nächstkommend zu Nacht an der Herbrig. Hierum ist unser Begehren, ihr wollet alldann auf den Samstag euern Raths Gewalt versammelt haben, die Dinge zu einem gütlichen Austrag zu verhandeln. Wann wir Muth haben, persönlich auf den Tag zu euch zu kommen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Die eidgenössischen Rathsboten und Vermittler waren Hans Verron von Luzern, Walther in der Gassen, Amman von Uri, Conrad Kupferschmid, alt Ammann von Schwyz, und Hans Weinzli von Unterwalden.
- 1472
Peter Schopfer vergabet an die elende Herberg zu Bern seine Zehnten zu Walen, Uetendorf und Thierachern, gelten jährlich 8 Mütt Dinkel, 8 Mütt Haber und 1 Pfund Geld.
Herr Schulth^s. N^s. von Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, B^d. 18.
- 1472
Das Thun Panner seie nie ins Wallis getragen, also auch nie dort verloren und als Siegeszeichen zu Leuk aufgehängt, geschweige dann durch den Walliser Perrin heimlich da fortgenommen und denen von Thun wieder zugestellt worden, wie Wallis behaupten wolle, wird nach hierseitigem Nachschlagen der Chroniken auch sonstiger genauer Untersuchung von Bern und Thun (von diesem eidlich) bezeugt. Ueber das und anderes freundlicher Tag mit Wallis in Thun und Münster: Entladnissbrief für Thun, Berichtbrief für Wallis.
Teutsch Missivenbücher zu Bern.
18. 7^{ber}
Bern an den Schultheissen von Thun, mit den Bruken zu verschaffen, die in bessern Ehren zu halten oder Meine Herren wollen einen andern sezen.
Rathsmanuale zu Bern.
11. X^{ber}
Bern an den Schultheissen von Thun, dass er den Landtag auf den Montag anseze wegen dem Todschatz zwischen Jacob enet dem Bach und Clewi Schober, so wollen Meine Herren ihre Botten auch da haben.
Rathsmanuale zu Bern.

1472

16. Januar Bern an den Bischof und gemeine Landleute von Wallis ernstlich von Hans Perrins wegen, der von Thun Panner halb, dann Meine Herren haben sich unter einander erkennt und wissen von den Dingen ganz nüt und beschehe ihm ungütlich.
Rathsmanuale zu Bern.
17. Februar Bern an Thun, dass sie Hans Perrin durch einen offenen Notar nach aller Nothdurft seiner Sach Kundschaft geben.
Rathsmanuale zu Bern.
20. Februar Bern an den Bischof und gemeine Landleute von Wallis von Hans Perrins wegen, ihn für unschuldig zu halten, dann Meine Herrn weder in ihrer Stadt noch zu Thun nichts finden können, dass er Schuld habe.
Rathsmanuale zu Bern.
13. März Bern an Wallis: Meine Herren sein fürkommen, wie sie zu Hilf Ruff Asper oder andern sollen Willens sein, mit Volk in ihr Land zu ziehen. Das nehmen sie gar frömd, dann sie anders nichts dann Liebes wissen mit ihnen zu thun zu han und haben das denen, so es reden, nit zu danken und dass sie noch gegen Hans Perrin das Beste thun, dann er unschuldig ist.
Rathsmanuale zu Bern.
24. März Bern an Thun: Meine Herren haben ihr Schreiben verstanden und wollen die Ding mit der Antwort, so noch von Wallis kommen soll, an gmein Eidgenossen bringen und fürhin das gebühlichst darin handeln, dass sie stille stehen und nach Meinen Herren Willen wandeln.
Rathsmanuale zu Bern.
13. April Bern an die Botten in Wallis, Hetzel und von Speichingen, Hans Perrin in seiner Sach nach dem Besten beholfen sein, denn Meine Herren vernehmen, sie haben ihm Leib und Gut ertheilt.
Rathsmanuale zu Bern.
30. April Bern an Bischof und Landleut von Wallis: Meiner Herren Botten haben erzählt, was sie dann an sie gebracht und von ihnen und der von Thun und Hans Perrins wegen verstanden und haben noch kein völlig Antwort vernommen, das sie befremde, und dass auch sie dess Willens seien, auf jezt Zinstag ihre Gemeinde bei einander zu haben, dass sie da Hans Perrins das seine nicht vertreiben, dann er unschuldig seie, was sie von der vordrigen und auch dieser Kundschaft verstanden. Und man habe auch die ihren aus der Gefangnuss gelassen, die das erdacht haben.
Rathsmanuale zu Bern.
1. Juni Bern an Meinen Herrn von Sitten, dass er von heut über 14 Tag persönlich gan Thun kommen von Meinen Herrn von Raron und anderer Sachen wegen und dass Mein Herr nicht versage oder aber seine vollmächtigen Botten hersende.
Dessgleichen an Mein Herr von Raron.
Dessgleichen an die von Luzern, Uri, Schwyz und Underwalden.
Dessgleichen an Ruf Asper und die Bürger.
Dessgleichen an Mein Herr von Greyers, dass er dann auch herkomme.
1. Juni Bern an Thun: Meine Herren haben einen Tag angesetzt, dass sie mit den Wallisern ganz nüt anfangen, denn Meine Herren meinen, die Sachen zu Gutem zu bringen.
1. Juni Bern an Freiburg, ihre weisen Botten am 13^{ten} Tag Juni auch zu Thun zu haben von des von Raron und Ruff Aspers wegen.
Rathsmanuale zu Bern.
18. Juni Auf Donnerstag vor Marie Magdalenen soll Bottschaft zu Wallis sein, zu Münster zu Nacht an der Herberg, namlich Hans Verr von Luzern und Ammann Menzli. Und soll man denen von Luzern und Underwalden schreiben, dass es von der Thuner Panner wegen seie.
18. Juni An die Botten zu Thun, dem Bischof bis auf 20 Gulden zu schenken.

1472

Freitag
19. Juni

Auf diesen Tag haben Meine Herren den Abscheid durch der Eidgenossen Botten zu Thun, von Meinem Herrn von Raron und Ruff Aspers wegen beschehen, Willen geben, doch also, dass die Eidgenossen meinen Herren helfen dabei schützen und schirmen, ob das Noth wäre. Und auch, dass sie den Tag zu Wallis von der von Thun Panner wegen schützen und helfen, dass darin gehandelt, dass die von Thun in Ruhe gesetzt werden.

Rathsmanuale zu Bern.

14. Juli

Bern an der Eidgenossen Botten, so jezt zu Wallis zu Tagen sind: Nachdem sie auf den Abscheid zu Thun von ihren Herren gan Wallis gefertigt sind, der Irrung halb der von Thun Panner berührend, begehren Meine Herren, sie wollen darinn ihr Bestes thun, besonders damit die Schrift darum gestellt, aufgerichtet und Irrung, so davon entstehen möchte, vermitteln werden, dessgleichen Hans Perrins halb auch darinn ihren Fleiss zu thun, damit ihm das Seine bekert werd, dann sie verstehen wohl, dass es Meinen Herren nicht gebührt, ihre Botschaft dahin zu vertigen.

Rathsmanuale zu Bern.

17. 8^{ber}

Bern an die Frau von Savoy, Hanns Perrin noch ein Jahr Geleit zu geben in Savoy.

Rathsmanuale zu Bern.

1472

Tag in Thun wegen dem Rechtsstreit zwischen Hans Ruff, Asper von Raron Herr zu Einfis^{b)}, und Petermann von Raron, Freiherrn, seinem Schwager, und der Stadt Bern wegen den Raronschen Schulden.

Deutsch Missivenbuch A, f^o. 922, 32, 42,

43.

Deutsch Missivenbuch C, f^o. 62, 92.

^{b)} Unsichere Leserart: *Einfis* oder *Emfis*?

1473

- Mittwoch nach inv.
crucis
1473
5. May
- Bern an Thun: Wir befehlen üch mit ganzer ernstlicher Meinung, dass ihr uf Sunntag nächstkommend ein ganze Gemeind versampnen und ihren Harnesch mit den Wehrinen, die sie auch gegenwürteklich an ihrem Lib haben sollen, beschowen und ihnen unser Ordnung zu erkennen geben mit Namen, wenn man Lüt zu reisen auszücht, so soll der Drittel lang Spiess haben und die andern kurz Wehrinen, es syen Helbarten, Büchsen oder Armbrest tragen, und welcher einen langen Spiess haben will, der soll ein gut Streitbeil mit einem langen Halm zu beiden Händen dabey haben an seiner Seite, sölichs zu bruchen für ein Schwerdt oder lang Messer und soll auch jeder ein gut stächlin Panzer, zwen Müsner oder Grüsner, einen guten Hauptharnesch, Kragen und zwen gut Blechhandschuh haben. Ob aber einer ein Panzer als obstaht, nit möcht, so soll er dafür han ein guter Kreps, einen Armzüg, Müsner oder Grüsner mit dem Hauptharnesch als obstaht.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1473
- Unter den Unkosten, welche die Regierung von Bern im Jahr 1473 gehabt, kommen vor ze Thun den Zwingolf und ander Buwen daselbst geschehen 500 Pfund und mehr.
Schulth^s. N^s. f. v. Mülinen, Hist. geneal. Auszüge, B^d. 10.
- 1473 Freitag nach St.
Johan Baptist
- Jacob Baumgartner, ein Priester, bezeugt, dass er von den edlen Rudolf und Hans Rudolf von Erlach, Gebrüdern, als Patronen der Capelle zu Scherzlingen diese Caplaney samt dem Haus Schadau und mehrern hausrätlichen Effekten empfangen habe und darzu Sorge zutragen verspricht.
- Urk. im Schlossarchiv zu Spiez.
- 1473 Montag vor
Mitfasten
- Schultheiss und Rätthe zu Thun als Pfleger ihres Gotteshauses zu den Siechen an der Zull verkaufen an Niclaus Trayer, Burger und des Raths zu Thun, eine Matte am Graben vor dem Scherzlingthor um 410 Pfund Stebler Pfenninge.
- Archiv Thun.
- 1473
Samstag nach Martini
- Niclaus von Diessbach, Ritter, Herr zu Signau, im Streit mit Thun der Pfandungen und anderm halb, schreibt Thun, seinen besondern lieben Herren und guten Fränden, er wolle in kurzem mit seinem Schwager Herr Niclausen von Scharnachthal und andern hinauf kommen, dadurch ich mit euch freundlich werde bericht.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1473
- Die Meister des Pfister Handwerks von Thun wollen Conrad Murri, der einen Einung verschuldet hatte, von dem Handwerk drängen. Er beklagt sich desshalb zu Bern. ^{d)}Bern befiehlt, wenn er gegen ihre Sazung gefehlt, denselben zu büssen, aber nicht vom Handwerk zu drängen. ^{d)}
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1473 August
- Der Graf von Greyerz etc. stellt mit denen von Bern eine Jagdparthei und andere Kurzweil zu Thun an.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1473
- Adrian von Bubenberg, Herr zu Spiez, bittet Thun, ihm eine Scheibe Salz unzerbrochen durch Thun führen zu lassen, ihren Freiheiten unbeschadet.
Eine Scheibe Salz kostete damals 6 Pfunde.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1473 Freitag nach uns.
Frauen Tag im August
- Thüring von Ringoltingen, alt Schultheiss und jezt Statthalter am Schultheissenamt zu Bern, verleiht namens der Stadt Bern, den fromen festen Hansen und Brandolfen vom Stein, Gebrüdern, zu rechtem, freien Mannlehen, zwei Theile der Mühle, Säge, Bläue und Schleiffe an der Aar zu Thun.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- vor 1473
- Herr Hans von Langenegg, B. z. T., Kilchherr zu Hilterfingen, vergabet dieser Kirche eine Juchart Reben.
- Montag vor St. Urbans
Tag
- Bern an Burgdorf, Thun und Nidau, dass sie ihre Wattleute kein Tuch, das von Frankfurt oder anders woher kommen ist, aufthun noch verkaufen lassen, es seie

^{d)-d)} Nachtrag

1473

dann zuvor beschauet, und dass sie am Montag zur Rathszeit bei ihren Eiden herkommen.

Rathsmanuale zu Bern.

1473

Während dem Aufenthalt Kaiser Friedrichs in Basel im September dieses Jahres besuchte ihn der burgundische Landvogt Peter von Hagenbach in Begleit von 80 in Weiss und Grau gekleideten Männern, auf deren Aermeln drei Würfel mit dem Wort *je passe* gestickt waren. Er soll sich gegen den Kaiser auf eine sehr anmassende und unbedachtsame Weise wegen der Verwendung der Eidgenossen und besonders Berns für Mühlhausen geäußert haben: „Man müsse dem Bären die Haut abziehen, sie würde einen guten Pelz geben. Bald werden nicht nur Nidau, Lenzburg, Burgdorf und Thun, sondern auch Kyburg und Basel unter seiner Verwaltung stehen.“ Der Kaiser zog mit Hagenbach nach Trier zu einer Unterredung mit dem Herzog Karl von Burgund.

v. Tillier, Tom 2, S. 205.

De Watteville sagt: „Pierre de Hagenbach les menacait (die Eidgenossen) d'une guerre prochaine de la part de son maitre qui lui avait promis les comtes de Lenzbourg, Thoun et Nidau.“

Tom 2, pag. 15.

Bern, 1473 Montag
nach St. Valentinstag

Die Bewohner des Freigerichts Steffisburg und Sigriswyl halten durch ihre Bothen bei der Regierung zu Bern an, dass sie ihnen die früher ertheilte Erlaubnis, eigene Gerichte zu halten und von Thun geschieden zu sein, bestätigen möchten, damit sie sicher, sich dazu einzurichten, nämlich die nöthigen Häuser zu bauen, Tafern zu bestellen etc. Diese Bestätigung wurde ihnen von Schultheiss und Rath zu Bern ertheilt unter dem Vorbehalt, so lange es uns gefällt.

Urk. im Landschaftsarchiv zu Steffisburg
und Deutsch Spruchbücher zu Bern.

1473

Bern bestätigt der Stadt Thun das Recht, alle Frevel und auch Todschläge zu besprechen.

27. Juli

Bern an Hans Perrin, dass er die xxix Pfund und iii Plappart meinen Herren bezahle, die sie für ihn ausgegeben haben.

Rathsmanuale zu Bern.

23. August

Bern an den Schultheissen von Thun, dass er Claus von Holowegen heisse, an die Heiligen schwören, angends herabzukommen und inzwischen kein Salz mehr zu verkaufen.

Rathsmanuale zu Bern.

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1474

- Mittwoch nach Vincenii Bern an Thun, ihre Steuer Meinen Herren bei ihren Eiden zu bezahlen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1474 Schultheiss, Rätth und Burger zu Thun erhielten von Solothurn eine Einladung einem Ehrenfeste der Heiligen auf Quasimodo geniti 1474 beizuwohnen. Diese Feierlichkeit erwekte bei denen von Thun einen solchen Eifer, dass sie bald darauf den Caplan Daniel Schüppach, ihren Mitburger, an den Bischof von Sitten sandten, um Ueberbliebssel ihres Stadtpatrons des heiligen Mauritius auszuwikren.
Wir finden folgende Antwort des Bischofs:
- 1474 an dem hintersten Tag Höwmonats Walther (Uebersax), Bischof zu Sitten, Präfekt und Graf zu Wallis, an den Schultheissen und Rath zu Thun: Unser fründlichen Gruss und was wir Gutes und Ehren vermögen vor an. Lieben Frunde und guten Nachpuren, üwer Brief wir empfangen hand von Herrn Daniel Schüppach, unserm Caplan, und üwer Anmuthen und Begehrt verstanden von welcher wegen, als wir üch das verbunden sin, Zucht und Ehren halb sowie von üch empfangen hand, do wir nächst persönlich bi üch waren, darum wir üch danken, dieselben aber Heltum und Heiligkeit nit hinder uns denn hinder unserm Capitel verschlossen sint, und als bald wir unser Brüder vom Capitel von Sitten, die nit all anheims warent, besammlen möchtend, sin wir persönlich zu ihnen gangen und sin besammlt und, als wit mit ihnen verschaffet, dass sie üch ze Willen wellent werden, daz doch grossen Herren, Städten und Ländern verzigen ist worden. Harum verkünden wir üch, dem nach ze sinnen dasselb Heltum, so man mit üch theilen würt, dass ihr das mit Ehren, als das wohl zimlich ist, hin über zu üch führend und darzu erber geistlich Lüt führend, uns zwiflet auch nit unser Brüder vom Capitel schikend etlich ihr Mitbrüder damit, Sach halb, dass er gesech und widerbrinden mög, wie dasselb Heltum gestattet und gehandelt werd. Jezt ze mal nit mehr den köndent wir utz gethun, das üch lieb wer, thätend wir mit Willen gern mit Hilf Gottes, der üch lang behalt in Ehren. Geben zu Sitten am Tage wie obsteht.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
1474. Zinstag nach St. Ulrich Schultheiss und Rath zu Bern schreiben dem Statthalter zu Röthenbach, dass er die von Thun das Holz lasse hinweg führen, das ihnen meine Herren gönnen hand zu hauen an ihre Capelle.
Rathsmanuale zu Bern.
Diese Capelle war vor dem Bernthor nächst dem Burgern Ziehl.
- Peter und Paul 1474 (29. Juni) Bern an Thun: Als wir üch vorhin um ein Summ Lüten geschrieben haben, gebieten wir üch bi üwern Eiden, dass ihr semlich Lüt all mit ihren Wehrinen und wohl gerüst in unser Stadt schiket uf Zinstag ze Nacht nach St. Ulrichs Tag, mit uns in dem Namen Gottes von Stadt ze ziehen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1474 Verenen Tag (1^{ter} 7^{ber}) Bern an Thun: Wir sind im Willen etlich der Unsern gan Mümpelgard zu schiken, die Stadt daselbst zu bewahren und dieselben uf Mentag nächst kommend von Stadt zu fertigen. Darum gebieten wir üch mit ernstlicher Meinung, dass ihr angends üss üwer Stadt und dem Freigericht 16 wohlgerüster, gerader Mannen mit ihren guten Wehrinen, Hauptharnesch und anderm usziehen und uf Sunntag ze Nacht har in unser Stadt schicken ^{c)}wieder den Grafen von Remont nach Hericourt. Sie stuhnden unter Hauptmann Heinrich Matter.^{c)}
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1474 Donnerstag nach dem Ostertag Bern schreibt und befiehlt Thun, sie sollen wegen dem zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft abgeschlossenen ewigen Frieden, Gott zu Lob, Freud läuten lassen ^{d)}und mit allen, so zu der Herrschaft Oesterreich gehören, friedlich und gütlich zu leben.^{d)}
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1474 Freitag nach dem Maytag Schrieb Bukard Stör, Probst zu Ansoltingen, Verweser des Bistums Losannen an Schultheiss und Rath zu Thun: Mein freundlich Dienst und was ich allzeit Ehren und Guts vermag, besunder lieben Herren und guten Freunde, in Hoffnung besunder, guter Freundschaft und Liebe verkünd ich Euch, dass auf Sonntag jezt künftig sind durch mine

^{c)-c)} Nachtrag

^{d)-d)} Nachtrag

1474

gnädigen Herren von Bern beschrieben Botschaften von allen deutschen Städten des Bistums Losen mit denen zu vereinen und Rath zu werden eines Tages, darauf ich gan Losen soll in Possession gesetzt werden nach Schreiben und Vermahnung unsers Heiligen Vaters des Pabsts. In denen Geschäften mag noch kann ich Meister Niclausen, euern Stadtschreiber, so auf denselben Tag gan Murten, als ich noch nicht anders weiss, muss reiten, und nachdem ihr euch bishar mit ihm durch meiner Willen, als ich sölichs wohl versagte, gelitten hand, bitt ich euer gute Freundschaft mit Ernst, diss Zit mit mir patientie und Mitleiden zu halten, ihm und mir sölichs zu gestatten, damit ich in meinen anliegenden Sachen nicht gehindert werd, denn ihr sunder ohne Zweifel sein sollet, ob sich diese Sachen glücklich vollenden werden, soll euch und euer Stadtkinder, so harzu geschickt sind, in allem Gutem erschiessen, harum thund harinn, als ich euer Weisheit und besonderer Freundschaft wohl getraue.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1474 Georgi

Bern an Thun: Thun soll 70 redliche und ehrbare Knechte mit Harnisch und anderer Nothdurft bereit halten wegen den schweren Läuften, darinn sie sich befinden.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1474 Dienstag nach
dem Palmtag (5^{ter}
April)

Bern an Thun: Wir haben mit unsern Eidgenossen und Gewandten einen ewigen Frieden mit der Herrschaft von Oesterreich und auch ein Vereingung mit ettlichen Reichstädten gemacht, um dass die Städte am Rhein mit dem Schwarzwald und auch das Sundgau wieder zu der deutschen Nation möge kommen. Und da wir uns versehen, dass in diesen Dingen weiter muss gehandelt werden, so gebieten wir euch bei euern geschwornen Eiden, dass ihr mit euern Wehrinen und anderm ganz gerüstet und gewarnet siset, wann wir euch fürer verkünden, dass ihr dann trostlichen zu uns ziehet und thund, dess ihr verbunden sint.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1474 St. Mathäus
Abend

Bern an Thun: Wir vernehmen, dass mancherlei frömder Buben in unsern Landen und Gebieten herumlauffen, um unsere Sachen zu erfahren. Darum gebieten wir euch mit Ernst, dass ihr solche argwöhnige Leute vom Lande heisset schwören und ihnen kein Obdach gestattet.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1474 Samstag nach
Francisci

Die Burgknechte zu Thun sollen schwören, des Grüsisberges wohl zu hüten, niemanden das Schloss zu übergeben, wenn schon der Schultheiss gefangen würde, ausser meinen Herren, auch nicht ohne Urlaub aus dem Hause zu gehen und wann man sie heisset Wasser schöpfen, das auch thun.

Rathsmanuale zu Bern.

1474 auf uns. lieben
Frauen Tag

Solothurn schreibt Thun: Von der thebaischen Legion seien die lezten sechs und sechzig nach Solothurn gekommen, durch den Wüthrich Hirtanum auf der Brugg enthauptet und in die Aare geworfen worden. Diese haben dann jeder sein Haupt in die Hände genommen, seien bis untenher Solothurn geschwommen, dann aus dem Wasser gestiegen und sich mit ihren Häuptern in Dornheggen niedergelegt. Nun haben vorigen Jahres in der Charwoche die Werkleute an^{e)} der Capelle, bei wunderlichen Zeichen, in nicht tiefem Grunde ganz unversehet sieben und dreissig Mannskörper gefunden, wo bei den einen das Haupt auf der Brust, bei andern auf dem Nabel, bei etlichen unter den Armen, bei andern zwischen den Beinen und auf der Achsel gelegen. Da nun solches Gebein in das St. Ursenstift gelegt werden soll, bitten wir euch ernstlich, ihr wollet auf Sonntag Quasimodo geniti bei solcher Ehr und Offenbahrung der Heiligen hier sein und solches durch euere Leutpriester von Canzeln dem gemeinen Volk bei Zeiten verkünden lassen. Das wollen wir um euch freundlich verdienen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{e)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

1474

1474 Montag vor
Michaeli

Wegen dem Freienhoof zu Thun. Die vordere Laube, darauf die Waag steht, und der Vorschopf vor dem Freienhoof gehören der Burgerschaft zum Markt, doch soll die Stadt keinen Bau unter den Vorschopf machen, wodurch dem Wirth der Eingang in seinen vordern Keller verschlagen würde. Auch soll die Stadt beide obgenannten Stüke in Bau und Ehren erhalten.

Denn die Freiheit und der Gang auf die dekte Brücke betreffend soll der Wirth das Thor vor dem Freienhoof auch den Eingang hinten auf die hintere Laube unten und oben an der Stägen Tag und Nacht offen lassen. Doch mag er vor zu Nacht die Stägenthür beschliessen und hinten zu mag er den obern Hof oder Plaz, da die Estrichziegel erwinden, eine Thür machen und diesen obern Plaz auch beschliessen, doch dass das Gängelein daselbst offen stehe Tag und Nacht, dass man dahinter oben und unten, wenn das Noth thut, möge in die Freiheit kommen. Er soll auch dabei unten zum grossen Thor ein und getraks zur hintern Thüre aus einen freien Gang lassen auf die dekte Brücke und solche Strasse und den vordern Hof sauber zu halten, den Bau, so von den Ställen kommt, fürderlich fortführen und hinten auf den untern Plaz nicht zu bauen, den was nun zu mal an der Diehle gezeichnet ist. Dagegen mag er die hintere Laube einschlagen, doch so, dass er eine Öffnung darin lasse, dass das Licht zum Eingang der hintern Thüre komme, und diesen Theil der hintern Laube mag er nuzen als sein Gut, vorbehalten allein zur Schiffflände, wenn das nöthig wurde, soll er gehorsam sein, diese Laube aufzuschliessen, bis man das Schiff an sein Ort gelandet habe. Die Stadt entzieht sich der Wegsame daselbst durch auf die dekte Brücke gänzlich, hat dem Wirth für die Hofstatt, so er ihr zu einem Kämmerlein bei der Fischbank in des obern Spitals Richtung hievor zugesagt, 3 Rheinsche Gulden und 2 Eichen geben. Die Stadt soll der Steg, der über das Wasser in den Garten geht, in ihren Kosten mit einer Fallbrücke machen lassen und der Wirth dann solchen in seinen Kosten unterhalten.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1474

Burkard Stör, Probst zu Amsoldingen, als einer der Bürgen für den Herzog von Mayland.

Latein. Missivenbücher zu Bern.

1474 Montag nach
cruce II horae
noctae.

Bern an Thun. Sie sollen ohne alle Saumniss vier Knechte senden, mit Wein, guten Wehrinen und wolbekleidet.

Missiv im Archiv der Stadt Thun

1474.

Bern an Thun: Die Ordnung, die wir von des Tuchs und Gewerbs wegen angesehen haben, vernehmen wir, dass dieselbe von euern Watleuten nicht gehalten werde. Da nun diese Watleute nach Frankfurt fahren, so wollen wir ernstlich, dass ihr mit ihnen verschaffet, dass sie unsere Ordnung halten. Kein Fremder soll bei euch Tuch feil halten, er halte dann unsere Ordnung, und sollt bei euern Eiden die Bussen zu unsern Händen nehmen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

[Leere Seite]

1475

- 1475 Wurde der Venner Hans Schüppach von Thun von dem Bischof Walther von Sitten als Vermittler angesprochen in dem Handel zu Frutigen zwischen Wallis und Bern.
Deutsch Missivenbücher zu Bern.
- 1475 Bei dem Aufgebote an Städte und Land Montag, den 10. April, wurde im daherigen Kreisschreiben ausdrücklich bemerkt, dass dieser Zug nicht um des Kaisers Willen, sondern zum Entsaze der in Burgund bedrängten Mitbürger geschehe.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1475 Sonntag nach Ambrosius Die Stadt Thun hatte dem Landschreiber Jörg Joch zu Obersimmenthal ein Messbuch zu schreiben verdinget und ihm 12 Gulden darauf gegeben. Da er dieses Buch nicht macht, so schickt Thun einen seiner Mitbürger ihm das Buch oder das Geld abzufordern. Der Frühmesser Hans Rumi in Zweysimmen und fünf andere Landmänner daselbst bitten Thun um Verzug bis Weihnacht und stellen sich als Bürgen dar.
Archiv der Stadt Thun.
- 1475 Heinrich Spiezer von Thun wurde von der Regierung wegen Zahlungen nach Lyon gesandt.
Deutsch Missivenbücher C, f^o. 648.
- Die Ueberschrift des Briefes von Bern an ihn lautet: Dem frommen unserm sunders getreuen Freund Heinrich Spiezer.
- Und im gleichen Jahr, Sonntag vor Gallen Tag, und den 16^{ten} November als Bote an den König von Frankreich, ^{c)}das einte Mal mit dem Probst von ^{c)}Münster.
Lateinische Missivenbücher.
- 1475 Mittwoch nach Ulrici Bern an Thun: Dass sie nunzumal 20 und jeder Theil der freien Gerichte 15 ehrlicher Mannen dargeben.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1475 auf Maria Geburt Bern an den Stadtschreiber von Thun, dass er von Stund an herkomme von Sachen wegen, so man mit ihm zu reden habe, aber nicht schreiben könne.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1475 Christian Függin, des Raths und Sekelmeister, Ammann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.
- 1475 Zinstag nach Judica Bern an den Schultheissen von Thun, dass er bei Eiden verbiete, dass in diesem Leich^{f)} keine Hasel mit Geschirren gefangen werden.
Rathsmanuale zu Bern.
- Oster Zinstag Bern an den Schultheissen von Thun, zu verfügen, dass die Schindeln und Rebsteken an Länge und Breite recht gemacht werden, dann Meine Herren vernehmen, dass es nicht geschehe.
Rathsmanuale zu Bern.
- Freitag nach Peter und Paul Bern an Hänsl Martin von Thun, dass er herkomme und die 27 Pfund, so ihm von dem Beutegeld worden sind, mitbringe.
Rathsmanuale zu Bern.
- Freitag nach Mathey Bern an Heinrich Spiezer und Ludwig von Diessbach, dass sie helfen, dass Meinen Herren ihr Geld werde.
Dessgleichen an den König von Frankreich, ob es Noth ist, solches auch gütlich zu fürdern.
Rathsmanuale zu Bern.
- Freitag vor vigilia Martini Eine Instruktion an den König (von Frankreich) auf den Probst und Heinrich Spiezer von diesen Läufen wegen. Ein Credenz dazu soll man fertigen.
Rathsmanuale zu Bern.
- Zinstag nach Andrä An den König und Herrn Philipp, Graf und Bischof zu Genf, von des Geldes wegen zu Lyon, wurden die Briefe mit andern exequirt von einem Rath.
- Zinstag nach Andrä An Probst zu Münster und Heinrich Spiezer, derselben Sachen halb.
Rathsmanuale zu Bern.

^{c)-c)} Nachtrag

^{f)} Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1476

1476 2. März

Geschah die Schlacht von Grandson, die Banner von Schwyz und von Thun waren in der Vorhuth.

Aus Tschachtlans Zeitregister, Civilische und Politische Sache, entnehmen wir folgendes:

Entwzischen und in allem Ufbruch des Herzogen zugent die von Schwyz und Thun mit ihren Pannern ob Vaumarqus von allem Volk wit abgesundert herfur und stellent sich auf einen hohen Rein in guter Ordnung in die Gegenwehr, sobald aber der fiendliche Gewalt sich nähert und das Gschrey bei den Eidgnossen erschallen, als ob bemeldte von Schwyz und Thun jezt von den Feinden angegriffen wärent, ylletent denselbigen die von Bern und Friburg mit sölichem Ernst und so begirlich nach, dass auch sie sich bald by ihnen finden liessent und tribent etlich Burgunder, die sich von der Vorhuth verschossen hatten, nit ohne Erlegung einer zimlichen Anzahl, gegen die Carthaus den Berg hinab, ruktend folgends sammethaft und mannlich gegen dem Burgundischen Heer, welches sy allbereit^{d)} erbliket habent, durch sehr enge Weg und Gestrüpp für den Berg hinus uf die Wite, da sahen sie erst den Burgundischen Herzogen mit seinem trefflichen Kriegsheer und Geschüz, das sich auch bis gen Grandson erstreket, daher züchen, desswegen stiegen die Pannerträger ab ihren Pferden, nahmend selb sehr tapferlich die Panner in die Hand und zugent mit ihrem Kriegsvolk ganz unerschroken gegen den Fiend an und als sy jezt by den Reben allernächst by den Herzogischen angelant warent, machten sy ein Ordnung und gabent die vier Panner mit den langen Spiessen, knüwetend mit zerthanan Armen nieder, betetet und bevolchent sich, als für Wib und Kind und das gemeine Vaterland zu stritten genöthigte, in den Schirm des allmächtigen Gottes.

Die Burgunder hingegen, welche nüt anders vermeintent, dann es begehrt dieses kleine Hüflein Eidgenossen der Gnaden, fiengend samt den Wibern (deren von Krämerinnen und gemeinen Dirnen bey 4000 im Heer warent) so lut und schrecklich an schreien, dass niemand den andern hören und man darby, dass nüt den Für und Blut von den Fienden zu erwarten wäre, wohl abnehmen möchte. Entwzischend waren die übrigen Eidgenossen mit dem Gewalthauffen noch zimlich weit hinter den vier Pannern. Nüt desterminder hieltent bemeldt von Bern, Schwyz, Friburg und Thun ihren uf sy tringenden Fienden einen ritterlichen Stand und mahnetent einander zur Tapferkeit und wurdent glich zu Anfang von den burgundischen groben Geschüz treffenlich beschadigt auch so hart von ihren Fienden an sy gesezt, dass sy umbzogen zu werden sich besorgetent. Hiewiederum hattend sich auch die von Bern mit Schlangen und Carthonen Büchsen wohl versechen, schüssend in die Burgunder und thätend denselbigen nit geringen Schaden. In allem diesem mannlichen Gefecht trunge ein reisiger Zug bergshalb gegen den Pannern heim mit so verhängtem Zaum, als ob sy sölichen mit Gewalt den Pannerträgern aus den Händen reissen wollten. Sy warent aber mit den langen Spiessen so byglich umgeben und die Eidgenossen so unerschroken und Handfest, dass sy wenig ihres Begehrens

^{d)} Korrigiert aus *allbereits*

1476

usrichten konntent, wichent ab und liessent doch etliche der ihren, und darunter den vernamten Hauptmann und Landesherren von Chasten guyon (Chateau-Guyon), der zum zweyten Mal zum Panner von Schwyz gelangt hatte, durch Tapferkeit Hansen von der Grub von Bern, uf dem Plaz. In diesem harten blutigen Gefecht kament auch die übrigen Eidgenossen und Zugewandten, weliche das Schnee und nasse Wetter, die enge Strasse und das Gestrüpp merklich gehindert hatte, sehr trostlich und in gutem Vorsaz, ihre Eidgenossen tapferlich zu retten. Hienach erzeigent sich mit grossem Erschallen der Trummeten, Harschhörnern, auch dem grüwlichen Brüllen und Luyen^{b)}, beide des Stiers von Uri und der Kuh von Unterwalden, fielend nebend ihren kämpfenden Eidgenossen so herrisch und unerschroken in ihr Fiend, dass das burgundisch Heer, ab einem so früschen Zuzug erschreckt, nit länger gestahn wollte und richtet sich in ein schreckenliche und so schandliche Flucht, dass auch Herzog Carolus, der mit seinem blossen Schwerdt das Kriegsvolk zu Bestand und Tapferkeit vermahnt, selb keinen Gehorsam finden mochte, und erhielend hiemit abermals die Eidgenossen einen herrlichen Sieg, zugend folgends da dannen durch des Herzogs Wagenburg und Lager, jagtend die Fiend in grossen Schaaren bis gen Montagni voran, mochtend aber dieselbigen, als die meistentheils mit guten Pferden versehen waren, nit erylen, verharretend desswegen an bemeldtem Ort, fielend abermal mit zerthanen Armen uf ihr Knüw, danketend Gott ihrem Erlöser sines getrüwen gnädigen Bystands und erfrüwetend sich, dass sy so einen mächtigen, fürtrefflichen und unüberwindlich geachteten Fürsten, welchen weder Kaiser noch Könige winnen mögen, in so kurzer Frist überwunden und ihn in unversehenliche Flucht getrieben hatten.

Diese Begebenheit erzählt von Tillier, Tom 2, S. 273 a 281. Schilling, von Müller, Haller, Schweiz. Geschichtsforscher, Tom 3, ^{d)}Thun genannt S. 366^{d)}, Tschudi.

1476

Den 20^{ten} Brachmonat sammelte sich die ganze unter das Stadtpanner von Thun pflichtige Mannschaft, an der Zahl 269, zum Auszug nach Murten. Am 22^{ten} gleichen Monats, als am 10000 Rittertag, war die Schlacht zwischen dem Herzog von Burgund und den Eidgenossen. Hanns von Hallwyl übernahm die Vorhuth und wählte, wie von Müller sagt, die zum Kampfe herzeifrigsten, die Panner von Thun und Entlibuch. Diese traten den Grünhag nieder, trugen die Büchsen mit gewaltigem Arm über den die Burgunder und Eidgenossen scheidenden Graben, nöthigten den Feind, seine Stellung aufzugeben,

b) Unsichere Leseart

d)-d) Nachtrag unter *Geschichtsforscher*

1476

worauf Schrecken und Unordnung entstund und das feindliche Geschütz in die Hände der Schweizer fiel.

von Tillier, Tom 2, S. 288 a 297, v. Müller, Tschachtlan, Schilling etc.

Der Thuner ausgezeichnete Tapferkeit und ihr entscheidendes Verdienst um das Vaterland wurde dadurch geehrt, dass ihnen zum ewigen Andenken an ihre That an die Stelle des schwarzen Sterns in ihren Panner ein goldener gesetzt wurde.

Liber annivers. von Scherzlingen, Handfeste, p. 91.

Die Thuner waren in der Schlacht von Murten unter ihrem Hauptmann Christen Fügeli, des Raths.

Galle 1476 (16. 8^{ber})

Bern an Thun: Uns sagt unser Hoptmann von Murten, wie ihr an der Zahl üwer Söldner dreyer Mannen Gebresten haben, das uns über unser vielfeltig Schreiben und Hochgebott vast unbillicher, und versehen uns billicher, flissiger Gehorsam, wie dem, so aber unser ernstig Meinung, dass ihr von Stund an drei wohlgerüsteter Knechte, mit Spis und Geld wohlversorget, an alles Verziechen gan Murten fertigend und das um keinerley Ursach wellen lauffen, unser swär Ungnad ze vermeiden.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Aus einer alten Rechnung über die Züge nach Grandson, Remund und Murten heben wir aus:

Bendicht Rötschi bezog für Sold und Führungen mit 1 Wagen und 2 Rossen 8 ½ Pfund. Wernli Sumpeller 9 Pfund. Uli Wyss 14 Pfund. Ronera bezog für ihren Mann seel. 12 Pfund.

Die Tell, welche für diese Züge in Thun bezogen wurde, belief sich auf 2119 Pfund 7 Schillinge 6 Pfenninge.

Rudi Stähli war Tellmeister.

Ausser diesen Tellern wurden von der Stadt noch entlehnt:

20 Gulden von Herrn Rudolf Sunggi

8 Pfunde vom heiligen Kreuz

8 Pfunde vom niedern Spital

8 Pfunde von der obern Kirche

Hänsli Schorner der jung war zu Murten.

7 Pfund 14 Schilling an Enz Tamger, war 28 Tag zu Murten nach dem

Murtenzug mit der Armbrust, 7 Pfund an Lütwyl, war 28 Tag zu Murten nach dem Zug.

5 Pfund 5 Schilling an Bachman auf den Sold, zu Murten seit der Schlacht.

15 Schilling an Moriz Schmid um 3 Tag gan Murten, als ihn Meine Herren dahin schikten.

4 Pfund Hansen Tylier für sin Sold.

1476 Sabatho ante Martini

Hab ich gerechnet mit Hänsli Murri von zweyer Zügen wegen gan Grandson und Remund, nemlich gan Grandson 24 und gan Remund 9 Tag, jedwedern 1 Wagen und 5 Ross, thut alle Tage 10 ½ Schillinge, sein Sold zu Tag 5 Schillinge, seinem Knecht zu Tag 18 Pfenninge, das alles zu einer Sum gerechnet gebührt ihm 28 Pfund. Daran hab ich abgerechnet 5 Pfund von Häringen von Grandson her. Aber hat er 3 Pfund an Conrad Murri, seinem Bruder, und 18 Schillinge an Holowegen zu Remund.

Ich han bezahlt Clewin zen Nidernhäusern 1 Pfund von des Mezgers wegen ze Murten und 30 Schillinge dem Wirth zu Murten, als mir die eingerechnet sind in der Büchs ze Murten.

1476

- 1476 Montag nach Corp. Christi Bern ersucht ^{b)} ~~befiehlt~~ Thun, sich ^{c)} für dieses Mal ^{e)} mit weniger Hülfe ^{d)} an Mannschaft ^{d)} vom Kloster Interlaken zu begnügen, als ihm von Rechtens wegen gebühre.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1476 Galle Bern an Thun: Uns sagt unser Hauptmann von Murten, wie ihr an der Zahl eurer Söldner drei Mann gebresten habet – darum wir unzufrieden und unser Wille, dass ihr plötzlich drei wohlgerüstete Knechte, mit Speise und Geld wohl versorgt, nach Murten sendet.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1476 Donnerstag vor Invocavit Bern an Thun: Wir sind Willens zu bestem unserer Stadt und Landes Fürsorge zu thun. Daher sendet angesichts Briefs 60 wohlgerüstete Knechte mit Harnisch und Spiess. Zieht alle eure Macht zu euch in eure Stadt und versetzt sie mit Wachten und allen Nothdürften.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1476 Niclaus Butto, Caplan der Stift zu St. Peter zu Basel, schreibt Rudolf Hofmeister, Schultheis zu Bern, der Bürge für die Stadt Thun war für 30 Gulden, dass er in Zeit acht Tagen in der Herberg zur Krone ein offen Giselchaft leiste.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1476 Der Rath zu Thun verordnete, dass der 10000 Ritter Tag, an dem die Schlacht zu Murten geschehen, jährlich von jedermann festlich gefeiert werde, bei Strafe von 1 Pfund Wachs für die Wiederhandelnden.
Jahrzeitenbuch der Kirche von Scherzlingen.
- 1476 St. Ursi martir et soror ejus Auf diesen Tag ^{h)} holte man die Reliquien der genannten Heiligen in Solothurn ab und Schultheis, Räch und Burger verordneten, denselben Tag und Fest in beiden Kirchspielen Thun und Scherzlingen zu feiern, bei 1 Pfund Wachs zu Busse.
Jahrzeitenbuch der Kirche zu Scherzlingen.
- 1476 Heinrich Spiezer von Thun wird von der Obrigkeit an den König von Frankreich abgeordnet.
Lateinische Missivenbücher.
1. 1476 Zinstag vor Valentini Bern an Thun, Niedersimmental und Emmenthal, dass sie ohne Verzug morgen zu Nacht hier seien und sich gen Murten fügen.
Rathsmanuale zu Bern.
4. Mittwoch Eman. ^{j)} Bern an Thun, dass sie dreissig guter Knechte angends herschiken.
Rathsmanuale zu Bern.
5. Sonntag reminiscere Bern an Thun, Ober- und Niedersimmental, Frutigen, Spiez, Aeschi, Inderlappen, dass sie auf Zinstag zu Nacht zu Freiburg seien.
Rathsmanuale zu Bern
6. Samstag vor Lätare An den Schultheissen von Thun, dass er sich bei seinem Eid harfüge und sich der Hauptmannschaft derer von Thun annehme, als von altem Herkommen ist.
7. Mittwoch vor Palmarum Bern an Burgdorf, Thun, Wangen und die vier Landgerichte, dass die ihren, so gen Murten geordnet sind, angends herkommen und sich dahin verfügen.
13. 10. May Bern an die von Oberhofen, dass sie bei ihren Eiden herbringen, was sie Büttguts haben.
Rathsmanuale zu Bern.
13. a Bern an Sigriswyl und Spiez, dass sie meinen Herren die Fähnlein harschiken.
Rathsmanuale zu Bern.
22. Freitag vor Verena Bern an den Schultheissen von Thun, dass er die eroberten Panner bei seinem Eid herabschike.
Rathsmanuale zu Bern.
23. Montag nach Mathäi Bern an Thun: Dass sie mit Christan Függin verschaffen, die 4 Säum Wein, so er zu Murten gekauft, ist 16 Pfunde, angends bezahle, denn Meine Herren darum belangt werden. Und dass sie Meister Niclaus, ihrem Stadtschreiber, gönnen, über diese Romfahrt hier zu sein und auf Donnerstag jezt herzukommen, dann Meine Herren sein fast bedörfen.
Rathsmanuale zu Bern.

b) Eingefügte Textstelle

c)-c) Eingefügte Textstelle

d)-d) Eingefügte Textstelle

h) Eingefügte Textstelle

j) unsichere Leseart

1476

- 1476 Rudolf von Speichingen vergabet die Hälfte der Herrschaft und des Kirchensazes zu Uttigen dem Spital zu Thun.
Hallersche Urk. Sammlung.
2. 1476 Bern an Thierachern, dass sie Uli Steiger seinen Sold ausrichten und ihm angends Geld nachschicken.
Freitag nach Valentini
Rathsmanuale zu Bern.
3. Zinstag Bern an den Kilchherrn und Kilchmeyer zu Steffisburg, dass sie den ihren Geld schiken, ohne vor Cathedra Petri alles Getell, denn sie dess bedürfen, das wollen Meine Herren gegen ihnen in Gnaden erkennen.
Rathsmanuale zu Bern.
8. Freitag Bern an alle Dekanen, von den Priestern wegen, die jezt von den Leuten allerhand Gut nehmen, vor Palmarum das in die Beut gehört und sich unterstehen, die Leute zu absolvieren, das zu verkommen, und ob jemand der^{c)} von Priestern etwas hätte, das heraus zu geben, denn es in die Beut muss.
Rathsmanuale zu Bern.
9. Samstag Bern an den Schultheissen von Thun, Meine Herren schiken ihm etliche von Murten, daselbst im vor Quasimodo Schloss zu bleiben, und sie haben vor Meinen Herren geschworen, keinerlei Botschaft noch Schriften an kein End zu thun noch von jemand zu empfangen.
Rathsmanuale zu Bern.
10. Mittwoch nach Bern an den Schultheissen zu Spiez, dass er zu der Beute schwöre und die seinen auch lass Georgi schwören, als der Eid in Schrift innhaltet, dann Meine Herren von Bubenberg und ander die Seinen, so zu Murten sind, das auch geschworen haben.
Rathsmanuale zu Bern.
- Clewi Willen als von Amsoldingen als Auszüger zu Murten.
11. Zinstag vigilia Bern an den Schultheissen von Thun, Meine Herren verstanden, dass die Leute von Steffisburg Philippi weder mit Speise noch Geld versorgt seien, das Meine Herren fast befremde, und sei ihre Meinung, sie daran zu weisen, Speise und Geld angends gan Murten zu fertigen
Rathsmanuale zu Bern.
12. Zinstag An Städt und Länder, sich darnach zu richten, wenn sie die Ihren zu Murten ablösen wollen, dass nach Crucis es in gleicher Zahl und Wehr wie vor beschehe, und dass die ihren einen Tag früher dahin kommen, dann die andern abziehen, damit man sie in der Ordnung und andere Nothdurft unterrichten möge.
Rathsmanuale zu Bern.
14. 15. May Bern an den Schultheissen von Thun, dass er mit dem Schärren von eines wunden Knechts Clewi Jans wegen, so bald er kann, thädige und wohin er das bringen mag, Meine Herren das wissen lasse
Rathsmanuale zu Bern.
15. Freitag Bern an den Statthalter Kaltschmid zu Sigriswyl, dass er die seinen dem Heer nachfertige, es vor Corp. Christi nehme Meine Herren unbillig, dass er sie so hinterhalte und er meine, dass er Herr sei, gebieten ihm bei seinem Eid, dem nachzukommen und dem Botten den Lohn zu geben.
Rathsmanuale zu Bern.
- Samstag Bern an Thun, Meine Herren sehen, dass sie unumfänglich Leut zu Handel dieser grossen Noth, nach Corp. Christi daran Land und Leut stehen, schiken, das sie fast befremdet, begehren an sie mit ernstlicher Meinung, solches zu ändern und andere dazu ordnen von Stund an Inhalts des Zettels.
Rathsmanuale zu Bern.
17. Donnerstag vor Bern an den Dekan zu Aeschi, dass er all die Priester, so im Zug zu Murten gewesen sind, heisst Laurentii auf die Heiligen schwören, was sie desselben Guts zeugen und äugen zu Meinen Herren Handen.
Rathsmanuale zu Bern.

^{c)} Eingefügung

1476

18. Montag nach Assumpt. Bern an den Schultheissen von Thun, dass er Capper das erkaufte Silber verabfolgen lasse, dann Meine Herren wollen das Geld zu der Beut Handen nehmen in Ansehen, dass er das Silber beim Loth gekauft hat.
Rathsmanuale zu Bern.
19. Montag nach Assumpt. Man soll quittieren Glado Ritza von Bami^{c)} um 98 Gulden, herlangend von etlichen Gefangenen wegen aus Burgund, so Peter Blank und ander gefangen hat, darum er Bürg gewesen.
Rathsmanuale zu Bern.
20. Montag nach Assumpt. Bern an den Schultheissen von Thun dass er mit Jacob Scherrer verschaf, dass er Clewi Jans, der in Meinen Herren Nöthen wund ward, des Arztlohns halb unbekümmert lasse, denn Meine Herren den abzutragen.
Rathsmanuale zu Bern.
21. Mittwoch nach Bartholomäi An die von Uttigen, dass sie Schwendimann seinen Sold ausrichten, den er zu Blamont verdient hat, oder herkommen und die Sache sagen warum nicht.
Rathsmanuale zu Bern.

1477

- 1477 Aescher Mittwoch An Städt und Länder, Meinen Herren beegne Sach darinn sie noth bedünkt, ihre Stadt zu versehen, dass sie angends harziehen mit der Zahl ihnen auferlegt. Thun sandte 60 Mann.
Rathsmanuale zu Bern.
- Samstag vor Invocavit Bern an den Schultheissen zu Thun, ob die von Underwalden dahin kommen, dass er daran seie, dass ihnen Zucht und Ehr mit Worten und Werken geschehe.
Rathsmanuale zu Bern.
- Mittwoch vor Pfingsten Bern an den Schultheissen zu Thun, Meine Herren vernehmen, dass etliche die Fische aufkaufen und einsalzen, damit aber ihr Fischmarkt geschwächt werde, befehlen ihm, dass er solches nicht gestatte und verschaffe, dass die Fische nach Bern gefertigt werden.
Rathsmanuale zu Bern.
Die drei Züge nach Murten, Stäffis und Iverdon.
- Samstag 7. Juni An Städt und Länder, dass man der 10000 Ritter Tag feire und morndes aller derer, so in diesem Krieg umgekommen sind, ihr Jahrzeit begange.
- Freitag vincula Petri Bern an den Statthalter zu Thun, dass er auf Hans Scherrers Sohn, der in Burgund gewesen, achte und sobald er ihn ergreife, in Gefängniss lege und nicht heraus lasse bis vor Meine Herren.
Rathsmanuale zu Bern.

1476

In dem Jahrzeitenbuch der Kirche von Scherzlingen steht unter diesem Jahr in lateinischer Sprache geschrieben: „Statutum est a dominis Thunens, ut festum sanctorum decem millium solemniter celebretur, sub pena unius 1 lb. cere erat enim eodem die conflictus zu Murten, contra Ducem Burgundie, ubi opidum Thun, obtinuit, auream Stellam sub anno Domini 1476.“

^{c)} Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1477

1477 ohne Angabe des
Tages

Bern an Thun: Uns langt an, wie ettlich aus der Eidgenossenschaft und die Unsern sich mit ihnen erheben, in Burgund zu ziehen, Kriegshändel daselbst zu üben, das uns nach Gestalt der Sachen von den Unsern zu leiden keineswegs zusteht. Darum bieten wir euch bei unsern geschwornen Eiden bei Verlierung Leibs und Guts, ohne unsere Erlaubnis und Ordnung an kein Ende weder zu Burgunden noch andern zu ziehen, bis auf unsere fernere schriftliche Verkündung, dann welche^{a)} solches unser Hochgebott verachten würden, die wollten wir bei vorgemeldter Pen ungestraft nicht lassen, dess sich ein jeder zu halten wissen mag.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{a)} Korrigiert aus *welcher*

1477

- 1477 1. 8^{ber} Rudolf von Richungen (auch von Richingen), Leutpriester zu Muri, Dekan zu Münsingen, an Schultheiss und Rath zu Thun: Als ihr geschrieben von einem Priester, genannt Jörg, euers Leutpriesters gewesener Helfer, wie derselb betrüglich und fälschlich Briefen mit Insiel halbsich verwirkt, und darum ihr begehrt, ihn in Straf zu nehmen. Ist mein Rath, dass ihr ihn durch euern Leutpriester und ander Priester Handhaften bis zu meiner Zukunft und mir das zu wissen thun, so will ich mit Rath euer und anderer wisen Gelehrten darzu thun, als denn billig ist. Wer er aber abwesend, so schik ich euch mit diesem Brief einen Arest und Verbietung aller seiner Sachen in iüwer Stadt, es sig hinter dem Leutpriester oder hinter andern Enden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1477 5. Januar In der Schlacht von Nancy, die auf diesen Tag zu gunsten der Schweizer ausfiel, befanden sich 41 Mann von Thun.
Archiv Thun.
- 1477 Freitag nach Epiphanie (10. Januar) Bern an Thun: Unser Hauptlüt, so jetzt in Lothringen sind, haben uns geschrieben, wie sy uf Sunntag nächst vergangen den Burgundischen Herzogen mannlichen angriffen, zu Flucht gebracht und all sin Büchsen und Gezüg und dem Läger gewonnen und ob 2000 Mann erschlagen haben, und syen doch der Unsern mit zechen Mann umbkommen und villicht so viel wund, das verkünden wir üch ze sundern Fröuden, dem allmächtigen Gott dess mit uns wüssen ze danken.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Auf Freitag St. Anthonien 1477 (17. Januar) Bern an Thun: Wir haben euch und andern etlich Zahl der Söldner nachgelassen zu Vermeidung künftiger Kosten und da etlich der üwern noch Zehrung zu Murten schuldig geblieben, so ist unser ernstig Meinung, dass ihr von Stund an verschaffet, dass solches abgetragen werde.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1477 Montag nach Francisci Bern an Thun: Uns langt an mit Klag, wie dass Ammann Függin und seine Mittgesellen den Wein, so sie zu Murten getrunken, nicht bezahlt haben. Wir befehlen üch daher mit Ernst, daran zu halten, diesen Wein zu bezahlen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1477 Sonntag Trinitatis Schultheiss und Rath zu Bern an Schultheiss und Rath zu Thun und ihre Zugehörigen: Nach Gestalt dieser Läufe bedunkt uns nothdürftig, mit euch in aller Güte etwas zu reden, harum wir an euch mit ernstlicher Meinung begehren, euer ehram Botschaft von euerer Stadt, auch von Sigriswyl und Steffisburg, in unserer Stadt Sonntag nach Frohnleichnamstag Nachts an den Herberg zu haben, morndes unser Anliegen getreulich zu hören.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
1477. vincula Petri Bern schreibt dem Statthalter des Schultheissen zu Thun, wir befehlen dir bei deinem geschwornen Eid, dass du mit guten Sorgen heimlichest, das sein mag, acht habest auf Hansen Scherrers Sohn, der in Burgund gewesen, den ergreifst, ihn in Gefängnuss legest und sicherlich behaltest.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1477 Mittwoch nach Lucae Bern an Thun: Wir haben auf dem jezt gehaltenen Tag zu Zürich Bestand angenommen bis auf unsern Frauentag der Lichtmesse nächstkommend, so sind auch mit den künsgen Botten durch uns und gemein unser Eidgenossen Läuterungen beschehen. Das alles verkünden wir euch hiermit und gebieten euch bei euern geschwornen Eiden, solche Bestand zu halten und die euern weder wieder den König noch die Burgundischen lassen zuziehen noch zu lauffen, so lieb euch unsere Ehre sei und ihr unsere schwere Straf, Leibs und Guts, vermeiden wollen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1477 Freitag vor der alten Fasnacht Wir, Niclaus Schmid, Stadtschreiber zu Thun, und Johann Malkost von Sulz, erkennen öffentlich mit diesem Brief, nachdem die ehrsamen, wisen Schultheiss und Rät zu Thun mir, obgenanntem Johann, zu Förderung priesterlicher Würdigkeit Versehung gethan hand mit der Pfrund zum Heil. Kreuz, vor der Stadt gelegen im Lossner Bistum, und darum an unsern gnädigen Herrn von Costenz besigelt Fürdrung Brief geben hand, da geloben und

1477

versprechen wir, beid unverschiedenlich auf sölicher Versehung mit weiter zu haften und so bald ich, obgenannter Johan Malkost, 617 < zu priesterlicher Würdigkeit komme und geweiht werde, die genannten meinen lieben Herren von Thun derselben Pfrund halb ganz ledig zu sagen oder aber mit ihrem weitem Willen zu behalten und ohne ihren fürdern Willen kein Zuspuch fürwerthin daran zu haben, auch der Versehung halb vor allem Kosten und Schaden zu verhüten gegen allermenglichen in Kraft diss Briefs, den wir ihnen zu mehrer Sicherheit dieser Dingen mit meinem, Nicolai Schmid, Stadtschreibers eigenen Insigel versigelt geben hand.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

- 1477 Jacob der Schlosswächter zu Thun beklagt sich, dass ihn Thun mit Tellen belege, wird von Bern freigesprochen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1477 Sonntag nach Nicolai Bern an Thun: Wir haben mit Missfallen wahrnehmen müssen, dass etlich der euern nach Burgund und anders wo hingezogen. Diese sollt du, Schultheiss, schriftlich bekannt machen, dass sie gestraft werden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1477 Freitag nach Epiphanie (10^{ter} Januar) Bern an Thun: Unsere Hauptleut, so jezt in Lothringen sind, haben uns geschrieben, wie sie auf Sonntag nächst vergangen den Burgundischen Herzogen mannlich angegriffen, zu Flucht gebracht und all seine Büchsen und Gezüg und dem Lager gewonnen und ob 2000 Mann erschlagen haben und seine doch der unsern nicht 10 Mann umgekommen und vielleicht so viel wund. Das verkünden wir euch zu sonderm Freuden, dem allmächtigen Gott dess mit und wissen zu danken.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1477 Mittwoch nach Laurentii Adrian von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, schreibt an Schultheiss und Rath Thun. Thun, seinen sunder guten Freunden und Nachbaren: Mir kommt für viel seltzne Wort und Werk, so euer Spitalmeister übt des Zehntens halb zu Zeiningen, die aus unbilligem Fürnehmen mir zu leiden nicht wohl möglich sind. Damit aber in den Dingen mit Zimlichkeit möge gehandelt werden, so begehrt ich an euch mit gar freundlichem Ernst, zu verschaffen, dass dieser Zehnten in die Hände eines ehrbaren Mannes gelegt werde, bis ich zu euch kommen mag. Wann denn das geschieht, so getraue ich, so mit euch zu handeln, dass solche Irrungen betragen werden. Sollte was geschehen sein, so vertrau ich euch, doch ihr werdet Billigkeit hierinn ansehen, wo ich dann das um euch verdienen kann, will ich gerne thun.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1477 Freitag nach Ostern Meister Niclaus Schmid von Thun wird als Gewalthaber des Probst Stör in Geldsachen nach Losen gesandt.
Lateinische Missivenbücher zu Bern.
- 1477 Aescher Mittwoch (25 II)^{f)} Zu Besezung der Stadt Bern wurden unter andern von Thun aufgeboden 60 Mann.
Rathsmanuale zu Bern.
- Samstag vor Invocavit Bern an den Schultheissen von Thun: Wann die Unterwaldner nach Thun kommen, dass er daran seie, dass ihnen Zucht und Ehre mit Worten und Werken beschehe.
- Freitag nach Lucie Bern an Thun: Dass sie den Barfüssern gestatten, 16 gute Hölzer zu hauen zu ihrem Bau der Libary? zu Steffisburg und dass sie ihnen dabei Fürdrung thun.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1477 Samstag nach Mathäi Bern an Thun: Wir haben in Betreff der schweren Läufe und der Härte des Wetters angesehen, dass in allen unsern Landen ein löblich gesungen Amt zum Trost und Heil aller Gläubigen und sonderlich aller unserer lieben Vordern Seelen zu halten und das mit einem Umgang über die Gräber nach der Messe zu haben, wie man denn auf Allerseelentag zu thun pflegt, die zu trösten, die für uns viel Noth und Arbeit gelitten haben, und sie zu bitten, den ewigen Gott anzurufen, uns und unsern Landen und Leuten Friede, zeitliche Nahrung, brüderliche Treue und Liebe nach seinem göttlichen Willen zu verleihen. Das verkünden wir euch mit ernstlichem Befehl, dem also bei euch getreulich nachzukommen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{f)} Nachtrag (Hand?)

1477

1477

Bei Probst Stör stirbt Meister Heinrich Bruno auf der Reise von Venedig nach seinem mit Krieg überzogenen Vaterland Lothringen, nachdem er zu seiner Seele Heil der Kirche zu Amsoldingen etwas Guts zu Basel liegend vergabet hatte.

Deutsch Missivenbuch D., f^o. 28.

[Leere Seite]

1478

- 1478 Aeschermittwoch
(25. Februar) Bern an Thun: Wir thund üch ze wissen, dass jezt uf den gehaltenen Tag zu Zürich, durch göttlichen Inguss ein ewiger Friede zwischen unserm gnädigen Herrn von Oesterreich, unsern ugewandten Eidgenossen und uns gegen den Burgundischen angenommen, und ist dabey einhellenklich beschlossen, dass niemand wieder den Küng noch die Burgundschen soll ziehen bey Verlümdung aller Ehren und verlieren Libs und Lebens. Harum wir üch venstenklich gebieten, dass ihr Gott dem Allmächtigen mit loblichem Freudläuten und einem andächtigen Kreuzgang angelegen und dankbar seyen und sölicher Fried getreulich halten und allen den Üwern verkünden, dass niemand in frömd Reise an unseren Willen ziechen, unser schwere Straf, Libs, Guts, Eids und Ehren zu vermeiden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1478 Rudolf von Scherzlingen hatte die Stadt Thun verloren, wird von Bern wieder behuldet.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1478 Hans Schöni von Thun, der einen Einung verschuldet und die behörige Zeit geleistet hat, wird von Bern wieder begnadigt und die Stadt Thun erlaubt.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1478 St. Stephans Tag Bern an Thun: Uns langt währlich an, wie dann etliche von euch sich in fürgesetzten Willen stellen, auf den jezt kommenden Tag gen Zürich zu kehren, das uns in Betrachten der Dinge ungefällig und ganz unleidlich ist. Harum gebieten wir euch mit allem Ernst, die euern bei ihren geschwornen Eiden zu verhalten und ihnen sölichs vor zu sein, dann wir das wollen gehebt haben, und die, so dawider thun, schwärlich an Leib und Gut strafen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1478 13. Juli Die Stadt Thun war im Streit mit dem Leutpriester von Zeiningen, wegen dem Zehnten zu Schorren. Die Reigerung sprach zu Gunsten des Leztern.
Archiv der Stadt Thun.
- 1478 Uf Sunnentag Mittfasten haben gemeine Stubengesellen zu Oberherren einhällig aufgesezt und sind zu Rath worden, dass sie fürwerthin keinen Stubengesellen empfangen wollen, der nicht eines andern Stubengesellen Sohn seie und von seinem Vater kein Recht hat, er gebe denn von den 4 Gulden, so ein jeglicher Stubengesell um sein Stubenrecht geben soll, so bald er angenommen ist, 2 rheinsche Gulden baar, und wollen, dass solches von nun an gegen männiglich unverbrochen gehalten werd.
Gesellschafts Archiv zu Oberherren.
- 3 1478 Montag nach Jubilate Bern an Thun, sie sollen die Spen zwischen Steffisburg und Homburg zu vertragen suchen und ob sie das nicht möchten, die Ding alhar für meine Herren weisen.
Rathsmanual zu Bern.
- 4 1478 Freitag nach Pffingsten Bern an Thun: Meine Herren vernehmen, wie sie die Aar überpfahlen, anders denn von altem Herkommen ist, sei ihre Meinung, dass sie davon standen und der Aar ein Auweg lassen, denn man das also nicht leiden wolle.
Rathsmanual zu Bern.
- 5 3. Juni Bern an den Schultheissen zu Thun, hab er den Fuss zu dem Kreuz von Granson und den Kelch, dass er das herschike.
Rathsmanual zu Bern.
- 6 Freitag nach Andrä Bern an Heinrich Spiezer (von Thun), dass er harkomme, Meinen Herren Willen zu vernehmen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1 Freitag vor Reminiscere Bern an den Schultheissen von Thun, da noch etwas Irrungen zwischen denen von Steffisburg obwalten, so soll er mit Hilf 4 oder 5 der Räten zu Thun sich darzu fügen und sie gütlich von einander weisen, damit jedem Theil beschehe, was billig ist.
Rathsmanuale zu Bern.
- 2 Donnerstag vor Lätare Bern an alle Amtleute, zu verschaffen, dass Meiner Herren Armbrost und Büchsen wiederkehrt werden. Der solches nicht thäte, den wollen Meine Herren strafen als um einen Diebstahl.
Rathsmanuale zu Bern.

1478

1478 Mittwoch vor des
heil. Kreuzes^{a)} Tag zu
Herbst

Urkund wieder Peter von Ringgenberg zu Lensingen^{b)} (Leuxingen)^{c)}
wegen Frävel auf dem Thunersee gefällt, ^{d)}der auf dem Thunersee bei
Lensingen (Leuxingen) mit schwebendem Schiff ein Wildschwein
gefangen hatte^{d)}, von Stephan Langenegg, Venner, zu Thun.
Zeugen und Beisizer: Christen Fügelli, Hans zum Baum, Rudi Stähli,
Cuno Rütimann, Hans Köhr, Niclaus Trayer, Clewi von Wattenwyl, all
des Raths, Hans Burger, Uli Schiffmann, Hans Rudo, Hans Weltberg, des
grossen Raths und der Burgern zu Thun.

Schloss Thun, Dokumentenbuch, f^o. 162.
Lohners historische Bruchstücke über Thun, Tom 8.

a) Als Symbol dargestellt

b) Unsichere Lesart

c) Eingefügte Textstelle

d)-d) Eingefügte Textstelle von Abschnittsende

[Leere Seite]

1479

Rudi Stähli von Thun, Vogt oder Schaffner der Frauen von Interlaken und Engelberg zu Steffisburg.

Rathsmanuale zu Bern.

2. 14. Juni Bern an den Schultheissen zu Thun, dass sie Herrn Heinrich, den Kirchherrn, lassen die Kirche versehen, als sich gebührt, und ob ihnen daran etwas missfiele, dass sie Meine Herren dess unterrichten, auf dass darin eint oder anderes dann zimlich gehandelt werde.
Rathsmanuale zu Bern.
3. Sonntag nach Jacobi Bern an Thun, dass sie noch einen Pfahl ausziehen, damit die Fische ohne Schaden mögen durchfahren, oder Meine Herren wollen ihren Fischern dasselbe erlauben.
Rathsmanuale zu Bern.
7. Zinstag vor Galli An die von Steffisburg, den Baarfüssern 30 Sagbäume an ihren Bau zu geben.
Rathsmanuale zu Bern.
8. Donnerstag nach Invocavit An alle Amtleute in Städt und Ländern, dass man allenthalben die Gemeinden versammle und heisse an die Heiligen schwören, in keine fremde Kriege zu ziehen, und welche das brechen, dass die Meinen Herren in Schrift geben werden. Meine Herren wollen sie in ihr Todbuch schreiben und für meineidig halten und zu ihren Gütern greiffen.
Rathsmanuale zu Bern.
- In Spiez wurde für den St. Vinzenzen Bau Kalk begrannt, von Oberhofen, Hilterfingen und Sigriswyl Holz dazu dahin geführt.
10. Samstag nach Catherina Bern an den Schultheissen von Thun, den Spruch zwischen denen von Thun und dem Freigericht besehen, und gibt er ihnen die Pfändung nicht zu, dass er sie auch davon weise.
Rathsmanuale zu Bern.

1479

1479 15. 8^{ber}

Niclaus Schmid, Stadtschreiber zu Thun, wird von der Regierung wegen gesuchtem Bündnis, das sie befördern will, zum heiligen Vater nach Rom gesandt und dem Erzherzog Sigismund von Oesterreich zu Passbriefen und sonst empfohlen. Von Rom mit glücklichem Erfolge zurück, heisst er jezt Doktor der freien Künste, unseres Schlosses Thun Notar und Amtmann.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1479

Rudi Berchtold von Obersibenthal erkennt sich gegen Thun als Bürge, weil letzteres auf Bitte der Landleute Ulrich Schik um 60 Pfund Pfenninge ins Siechenhaus aufgenommen.

Archiv der Stadt Thun.

Da allen vielfachen Verordnungen zuwieder das Reislauffen, besonders aus hiesiger Gegend, immer noch statt fand und die Leute sich nicht davon abhalten liessen, woraus der Obrigkeit viele Ungelegenheiten erwachsen, so sahe sie sich genöthigt mit Hilfe der Ausgeschlossenen des Landes folgendes strenge Verbot zu erlassen.

1479 Montag 19.
April

Schultheiss und Rath zu Bern thun kund: Wegen dem Ungerhorsam und Muthwillen, den viele in nicht Beachtung unserer Verbote und Verordnungen gegen das Reislauffen in andere Länder und der schweren Eide, die sie darum gethan, woraus Kilchenbruch, Entehrung geweihter Stätte und andere Lästerungen an Wittwen und Waisen, Mord, Raub, Diebstahl und Brand erwachsen, das viele Menschen, geistlich und weltlich, müssen entgelten, haben wir folgendes zu Herzen genommen und aus der Pflicht, darum wir verbunden sind, unsern Nebenmenschen gleich uns selbst zu lieben und solchen Bekränkungen zuvor zu kommen auf diesen heutigen Montag nach dem Sonntag ^{a)}quasimodo geniti Botschaften der ehrsamten unseren lieben getreuen von unsern Städten, Landen und Landgerichten für uns beschieden, um mit ihnen als denen, so zu Handhabung aller göttlichen guten Dingen billig geneigt sind und selbst an solchen bösen ungehorsamen Geläuffen gross Missfallen haben, folgende Ordnung angesehen und beschlossen.

So oft wir hinfüro den unsern verbieten kraft ihrer geschwornen Eiden, in keine Reisen zu ziehen ohne unsere besondere Erlaubnis, noch niemand dazu Rath, Gethat, Hilf noch Steuer zu geben weder heimlich noch öffentlich, so sollen sie solchen unsern Geboten gehorsam sein. Ob aber jemand wäre, davor Gott sei, der seinen Eid, Ehre und unser Gebot übersehe und jemand, der unsere aufwiegelte in solche Reise zu lauffen, ihnen Briefe oder Geld gäbe oder Botschaft darum trüge, den oder dieselben sollen wir und all die unsern als offenkundliche Landsbeschädiger anfallen, in Gefängnis werfen und vom Leben zum Tode ohne alle Gnade richten lassen und soll auch niemand's Fürbitte darinn gehört noch angesehen werden, und ob auch einer vom Land flöhe und dann wieder ergriffen würde, so soll ihm gleiches geschehen und all sein Gut aufgehoben und überantwortet werden. Wo aber jemand der unsern durch solche Aufwiegler ohne unsern Willen in Reisen zöge, der und die sollen als kundliche Eidbrecher und Treulose ewiglich gehalten und aller Ehren entsezt sein und bleiben, so dass sie weder an Rath, Gericht, Vogteien oder Aemter nie mehr kommen sollen, auch keine Kundschaft, Zeugnis noch Wahrheit reden können, noch auf ihre Rede, Eid noch Kreuz gesagt, gehalten noch gemerkt werden. Sie sollen auch kein Testament machen können und ihrer Lehen verlustig und zu unsern Handen heimgefallen sein, und wenn sie ohne Kinder absterben, ihres Vermög-

1479

gens verwirkt sein. Sie sollen auch zu keinen Gemeinden zugelassen und mit ihnen nichts gehandelt werden und ihre Briefe und Siegel abgesetzt sein. Wir wollen auch, dass unsere Vögte und Amtleute sich genau nach solcher Leuten Handel und Wandel erkundigen und so sich erfindt, dass sie unehrlich gehandelt, dass sie solche von Stund an in Gefängniss werfen, an ein offen Land und Stadtrecht stellen und über sie richten lassen nach kaiserlichen Rechten und Gestalt ihres Misshandels. Es sollen auch alle die unsern auf solche Uebertreter gute acht haben und sie unsern Schultheissen, Vögten und Amtleuten verzeigen und das weder durch Freundschaft noch auf andere Wege unterlassen. Wenn jemand der unsern also in Krieg zöge und nicht wieder käme, so soll ihr Gut zu unsern Handen verwirkt sein, und so jemand in diesen Stücken gegen unsere Schultheissen, Vögte, Amtleute und Zughörige, die diese Verordnung handhaben wollten, einigen Frevel, mit Worten oder mit Werken, begiege oder dazu Rath, That oder Frummung thäte, gegen dieselben wollen wir als Ehrverlezer und Landbeschädiger mit dem Tod handeln nach ihrem Verwürken und Gestalt der Sachen. Und damit diese unsere Ordnung gehalten werde, so wollen wir, dass die unsern in Städten, Land und Landgerichten, wann ihre Aemter besetzt oder ihre Gemeinden versammelt werden, solche hören und von ihnen, so wie auch von den Dienstknechten und andern woher sie auch seien, zu befolgen beschworen werden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1479 sabato post
Elisabeth

Niclaus Schmid von Thun wird von der Regierung zum Probst Stör^{b)} und dem Pabst^{b)} nach Rom abgeordnet.

Gleicher mit dem Venner Huber an den päpstlichen Nuntius Gentili gefertigt.

Lateinische Missivenbücher zu Bern.

1. 1479
Montag nach Trinitatis

Bern an den Schultheissen zu Thun, dass er den Prediger gütlich unterrichte, sein Wesen an andern Enden zu haben, denn Meine Herren seien nicht gewohnt, solche Abentheuren in ihren Landen zu halten, dann es Irrung bringen möchte.

Rathsmanuale zu Bern.

4. Sonntag nach Jacobi

Bern an Thun: Nachdem ihnen meine Herren das Salzmäss zu haben vergünstigt, vernehmen sie, dass sie sich unterstanden, die Mäss da oben bei ihnen zu feken, das ihne missfalle, dass sie davon stehen und die Mässe hier (in Bern) des Jahres zweimal feken lassen wie von Alter her.

Rathsmanuale zu Bern.

Samstag nach vincula Petri

Bern an all^{e)} meiner Herren^{e)} Städte und Länder: Nachdem merklicher Handel des Sterbens uns andere Beschwerden seie Meiner Herren Wille, Gott treulich anzurufen und daran zu sein, dass solches Uebel gemitten werd und dass sie alle Wochen ein Amt von St. Sebastian und eins von allen Gläubigen Seelen haben, Gott seine Gnade zu erbitten.

Rathsmanuale zu Bern.

6. Zinstag vor Galli

Bern an den Schultheissen von Thun, dass er von Stund an die Lize deke und Wächter im Schloss habe.

Rathsmanuale zu Thun.

9. Samstag nach dem
Maytag

Bern an den Statthalter der Dechnie zu Köniz: Nachdem die Änger jezt aber an etlichen Orten im Feld sind und merklichen Schaden bringen mögen, haben meine Herren ein Citaz erworben und begehren an ihn, dass er mit allen Curaten seiner Dechnie verschaffe, dass sie auf nächstkomenen Montag die Citaz thun und darnach meinen Herren verkünden, was sich begeben, dann meine Herren seien im Willen, nach Vergang der sechs Tagen, fürer durch ihre Botschaft zu Losannen wieder sie zu prozedieren, den gemeinen Nuzen damit zu fürdern.

Rathsmanuale zu Bern.

1479 7. August

Bern an die Klöster Königsfelden, Zofingen, Trub, Thorberg, Inderlappen, Frienisberg, Gottstatt, Erlach, Fraubrunnen, Tedlingen, Ruxau, Amsoldingen, Capelen, Insel: Wir leiden jezt nit allein in unserer Stadt dann viel unser Land der Pestilenz und können anders nicht verstahn, dann sölichs us unsern Sünden, die Gott strafen will, dargang. Haben darauf die Ordnung angesehen, den ewigen Gott, die Mutter aller Erbärmd, den heilisten Christmarterer St. Sebastian und alles himmlisch Heer anzurufen, uns allen Gnad und Abstellung solcher Gnad zu erwerben, Gebet und Besserung zu thun und dabei wöchentlich zwei Amt, eins von dem gemeldten seeligsten Ritter Sebastian auf Mittwoch, das ander von allen gläubigen Seelen auf Freitag singen zu lassen. Und ist darauf unser ernstlich Bitt, dass ihr solches mit andächtigem Gebett und halten der bestimmten Messen getreulich nach kommt, darmit der barmherzig Gott die Augen seines Zornes zu Erbärmd kehre.

Deutsch Missivenbuch A.

b)-b) Eingefügte Textstelle

e)-e) Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

[Leere Seite]

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1480

- 1480 Montag vor dem
Frohleichnams Tag Peter Widmer zu Diemtigen verkauft an Cuno Rüttimann, des Raths und
Vogt des obern Spitals zu Thun, zu Handen des Spitals 12 Kühe
Bergrecht an Kiley im alten Berg um 38 Pfund Stebler Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1480 obiger Tag Clewi Kernen an der Glütsch verkauft an Clewi von Wattenwyl, des
Raths und Vogt des niedern Spitals zu Thun, zu Handen dieses Spitals 12
½ Kühe Bergrecht an Kiley im alten Berg um 36 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1480 im August In diesem Jahr war Wassergrösse zu Thun . . . und anderswo im Canton,
woraus unermesslicher Schaden an Brüken, Gütern und Früchten
erfolget.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.

[Leere Seite]

1481

- 1481 Bern schreibt Thun, sie sollen acht haben auf die Werber und Angeworbenen für den König von Frankreich, es ziehen ganze Scharen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1481 Mittwoch an der Auffahrt Vor Rath zu Bern wurde ein Urkund gefällt, dass Hanns Schüz denen von Thun, den Neuenberg im Kiley zu Handen ihrer Armenhäuser wieder abtreten, sie aber seine Erben entschädigen sollen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1481 10. May Schultheiss und Rath zu Thun geben dem bescheidnen Knecht Hans Baumgartner, ihrem Bauherrn, und seinen Nachkommen zu Erblehen einen Krautgarten und einen Garten unten an der Wart an der Hilterfingen Strasse.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1 1481 Bern an Thun und Oberhofen, hier zu sein gegen einander Sonntag nach Valentini nachts mit ihren Gewahrsamen von der Pfandung wegen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 3 Oster Abend Bern an den Schultheissen zu Thun, er solle mit denen von Steffisburg verschaffen, an der Zull mit denen von Thun helfen zu schwellen oder aber bei ihren Eiden herab vor uns kommen, zu sagen warum nicht.
Rathsmanuale zu Bern.
- 4 Donnerstag nach Assumpt. Marie Bern an Thun: Sie sollen die Pfister in ihrer Stadt bei ihren Briefen und den Abredungen vormalen beschehen bleiben lassen, bis meine Herren ihren neuen Schultheissen und ander ihrer Räte hinauffertigen, so werden dieselben dann trachten, sie gütlich zu betragen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 5 Donnerstag vigilia Bartholomai Bern an Thun: Meine Herren begehren an sie, dass sie den Baarfüssern (zu Bern) hundert Mütt Kalk zu Steuer geben, angesehen den treffenlichen Bau, so sie führen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 2 Montag nach Judika Bern an den Schultheissen zu Thun, er solle des Priesters zu Schadau Jungfrau bei seinem Eid heissen schwören, zwo Meilen Wegs von dannen herab und nicht aufwärts zu ziehen.
Rathsmanuale zu Bern.

[Leere Seite]

1482

- 1482 Freitag vor Martin. Thun, Burgdorf, Trachselwald, Bipp, Wangen, Aarwangen, Aarau, Zofingen, Aarburg, Lenzburg, Nidau, Aarberg und die vier Landgerichte erhielten Vorwürfe von der Regierung, dass sie, zum grossen Nachtheil des Verkehrs und der Zölle, die Strassen vernachlässigten.
Deutsch Missivenbuch E, f^o. 108.
- 1482 Montag nach Lätäre Bern schreibt Thun: Da das löblich Gebet der fünf pater noster und ave Mariae durch und in kreuzweis zu vollbringen fast unterlassen, sondern zu etlichen Frühmessen dahin dann viel Volks kommt, und nicht gehalten werd. Wollen also, dass auch ihr an frühen Messen dahin den Arbeiter etc. kommen, verschaffet, dass das Gebet verrichtet werd.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1482 Zinstag vor der Auffahrt Bern an Thun: Da sich noch immer Heiden oder Zeginer gegen unsere frühern Verbote in unsern Landen aufhalten, so sollt ihr alle die, so zu euch kommen, aus dem Land heissen und zu den Heiligen schwören lassen, das Land nimmer zu betreten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1482 Wernli Losenegger giebt der Stadt zu Zins jährlich einen Gulden von seiner Allmend im niedern Schwebis, genannt die Lörre^{f)}, zwischen den Eyen und der Furren, stosst an die Aar.
Thun Allmendzinsbüchli de 1482.
- 1482 auf Michaeli Hans Schlosser, Leutpriester im niedern Spital zu Bern, schreibt Schultheiss und Rath zu Thun, er habe vernommen, Herr Peter Küng sei gestorben und dass seine ingehabte Pfrund noch nicht vergeben sei, bittet, da er früher 4. Jahre Helfer in Thun gewesen, sie ihm die erledigte Caplanei möchten anvertrauen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1482 Freitag nach Ascensionis Bern an Thun: Wir haben vormals angesehen, dass die bösen^{h)} Schwür, so leider geschehen, abgestellt und die kurzen Kleidungen gemittelt werden, was aber nicht befolgt wird. Wir verstahn auch sölichen harten Mangel in unsern und andern Landen, dass uns ganz nothdürftig bedunkt, den allmächtigen Gott um Gnad zu suchen und, als wir ihn darinn fast fruchtbar wissen, den seligen Seelen all unser Anbringen zu befehlen. So gebieten wir euch festentlich, dass ihr auf Freitag nächstkommend ein löblich Amt mit Umgang des Kirchhofs haltet und vollbringt in aller Andacht und dann auf aller Seelen Tag geübt werd und dann Meidung der bösen Schwör und Bekleidung.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1482 Bern macht den schweren Läufern wegen eine Verordnung, dass von Donnerstag Simon et Judae 1482 bis zum neuen Korn des künftigen Jahres 1 Mütt Dinkel nicht theurer als 35 Schillinge, 1 Mütt Kernen 4 Pfund, 1 Mütt Roggen 3 Pfund, 1 Mütt Mühle Korn vierthalb Pfund, 1 Mütt Haber 40 Plappart Bernwährung verkauft werden sollen. Wo vom Bernmäss abweichende Masse sind, soll diese Verordnung verhältnissmässig beobachtet werden.
Verordnung im Archiv der Stadt Thun.
- 1482 Montag nach Peter und Paul Bern an Thun: Da unser lieben Eidgenossen Botschaften von Städten und Ländern auf Samstag nächstkünftig harkommen werden, um morndes am Sonntag die Bünde zwischen uns allen zu erneuern und zu beschwören, befehlen wir euch mit ganzem Ernst, zwei oder drei redlich Botten von euch, ehrlich und wohl bekleidet, auf denselben Sonntag zu früher Messzeit har zu fertigen, bei Handlung der Dingen nach unserm Bescheid zu sein.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1482 6. Februar Bern an Thun: Da wir durch unsern allerheiligsten Vater den Pabst mit römischem vollkommenen Ablass für alle die, so unsern Pfarrkirchen mit Reue, Beicht und Darreichen von Handstauern besuchen, versehen sind, so ist unser ernstlich Meinung, dass ihr daran seit, dass euere Priesterschaft innliegenden Zettel mit Fleiss verkünde zu göttlichem Lob und der Seelen Heil, und so sich jemand wiedersezte, es uns zu verkünden,^{k)}so sind^{k)} wir von den Bistümern mit voller Gewalt versehen ~~sind~~. Ihr sollt auch durch sie verfügen, dass die Copien, so wir glaublich aus schicken, an die Kirchthüren geheftet werden, dass sie menklichem geöffnet werden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

f) Unsichere Leseart: *Lörre* oder *Lürre*?

h) Eingefügte Textstelle

k)-k) Eingefügte Textstelle

1482

1482 Niclaus von Scharnachthal, Ritter, Schultheiss zu Bern, verleiht Hansen Burger, Vogt, und zu Handen des obern Spitals zu Thun zu rechtem Mannlehen ohne Entgelt ein Stük Reben im Ride an der Lowine zu Oberhofen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1. Montag vor der Auffahrt Einen offenen Brief denen von Thun, dass meine Herren ihnen gönnen Korn, wo sie es finden, für ihre Nothdurft zu kaufen.

Freitag nach Dorothea Erkenntniss von Schultheiss und Rath zu Bern, dass die von Röthenbach dem Brugger zu Thun den Brugghaber geben sollen wie von Alter her.
Rathsmanuale zu Bern.

In diesem Jahr erscheint Meister Thomas als Arzt zu Thun.

1482 Befehl von Bern nach Thun, Murten, Erlach, Nidau, die kleinen und die Laichfische zu schonen.
Anshelm, v. Müller V, Note 358.

1482 Thun soll wegen ihrer Romfahrt alle Fische requirieren und nach Bern senden.

1482 Freitag nach Circumcisionis Schultheiss und Rath zu Bern machen folgende Müllerordnung:
Dass sie männiglichs Gut, so ihnen befohlen wird, treulich empfahen und zu Ehren ziehen, und sollen die Müller von einem Mütt Dinkel nicht mehr nehmen als ein Plappart für Mahlen, Führung und all Ding. Von einem schweren Mütt Korn 2 Plappart. Sie sollen auch jedermann die Spreuer und Krüsch gänzlich geben. Wollt aber jemand der Unsern den Müllern lieber Korn oder Mehl geben, das lassen Meine Herren geschehen, doch, dass sie nicht mehr nehmen dann von einem Mütt ein halb Imi Kernen und vom Korn halben Lohn als sie bisher genommen. Welcher den Lohn mit Geld ausrichten will, der soll das mit dem Korn in die Mühle schiken, oder, so er das Mehl nimmt, baar ausrichten. Geschieht das nicht, so mag der Müller das halb Imi nehmen wie obsteht. Und sollen diese Ordnung beschwören Meister und Knechte zu halten bis St. Michelstag nächst kommend oder ein Jahr lang in Meinen Herren Gebieten und Landen nicht zu mahlen. Aber die Weiber und Kinder und ander Volk sollen schwören, da ganz keinen Lohn zu nehmen.
Verordnung im Archiv der Stadt Thun.

2. 1482 Zinstag vor der Auffahrt An die vier Freiweibel auch gan Thun und Wangen, die Zeginer aus Meinen Herren Gebiet zu schwören heissen.
Rathsmanuale zu Bern.

1482 Hans Schüpbach von Bern (und Thun) als Botte von Bern nach Wallis wegen Probst Kistler gesandt.
Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1482 Sonntag vor Pfingsten Herr Adrian von Bubenber, Ritter, Herr zu Spiez empfiehlt Thun Herr Paul, Kirchherr zu Thierachern, gewesener Helfer zu Thun, für den Theil, den sie an der ledigen Pfrund zu geben haben. Er habe ihn bereits den Klosterherren von Interlaken für ihre Stimme empfohlen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1483

- 1483 Mittwoch vor
Laurentii Die Obrigkeit verbietet die Tänze und Unordnungen an den Kirchweihen bei 10 Pfunden Busse, „daraus entstehe Aufruhr“.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1483 Maria
Heimsuchung Bern an Thun: Wir werden berichtet merklicher Unordnung, so auf der Weidni durch etlich gebraucht wird, das gar schädlich und uns missfällig ist, befehlen euch mit lauterm Ernst, alle Weidni unter euch, es seie an Hochgewild, Hasen, Haselhühner, Vögel, klein und gross, und allem andern Weidwerk weder^{a)} kleben noch schiessen oder, wie das beschehen möcht, zu brauchen bis St. Jacobstag nächst kommt bei 10 Pfunden, so ihr von allen denen, so dawieder handelten, beziehen und das fürohin alle Jahre also halten sollet, das ist unser Meinung
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1483 Da die Stadt Bern die ihren zu befördern sehr geneigt, ward Meister Niclus Schmid von Thun, ein sehr gelehrter und am päbstlichen Hoof bekannter Mann, nach Rom gesandt, Caspar Huber, dem von Paris beruffenen Studenten, Venner Balthasar Hubers Sohn, einen Plaz in der Schul zu Bononia, Protonotariat, Dispensation, Provision und Gatzen? auf 50 Mark Silber Pfründen, das Priorat Wyler und eine Chorherrn Pfrund zu Zofingen in bester Form auszuwirken.
Stettler, Manuskript.
- 1483 Freitag nach
Pauli Bekehrung Bern an Thun: Da auf jezt Mittefasten Abend unser römischer Ablass seinen Anfang haben wird, so befehlen wir euch mit allem Ernst, dass ihr daran seiet, dass euere Priesterschaft denselben getreulich und bei guter Zeit verkünden, damit biderb Leut sich dessen zu ihrer Seelen Heil mögen gebrauchen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1483 Die Treppe zu Thun und Bern stammen wahrscheinlich von dem Weihermacher Joseph Treppe, dem Friesen, ab.
- 1483 Montag nach
Francisci Bern an den Schultheissen zu Thun, dass er den Richtstuhl machen lasse und dass die Obern das Gestein herabführen und die Niedern im Freigericht von der Lowinen herauf.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1483 Freitag, den
letzten Februar Schultheiss und Rath zu Bern bestätigen der Botschaft von Thun zu Handen der Stadt folgende Sazungen:
Die Apellationen betreffend sie bei ihrem Herkommen bleiben zu lassen, der Urtheilen halb, keiner, auf den ein Urtheil zu Thun kommt, fürsichtig hinab zu beruffen, den selbs Raths zu pflegen, besonders um die Sachen da oben lassen gahn, was Recht ist. Ob aber Schultheiss, Rätth und Burger einen hinab weisen, sich um ein Urtheil zu verdenken, mögen sie freilich thun wie von altem Herkommen ist. Weiter sollen sie nicht gedrängt werden.
Ferner haben Meine Herren den Botten zugesagt um all Misshändel zu Thun, in der Stadt oder innert der Burgern Zielen geschehen, so die hohe Herrlichkeit berührt, dass solche Misshändel der Stadt Thun auch sollen abgelegt werden nach Inhalt der Sazung oder Erkenntnis der Burger wie von Alter Herkommen ist, doch Meine Herren an ihren hohen und niedern Herrlichkeiten unvergriffen und ohne Schaden, darum sie ihre Strafe dann auch auflegen mögen nach Gestalt der Sachen.
Wer durch Diebstahl, Mord oder andere Misshändel in Gefangnuss gelegt

^{a)} Eingefügte Textstelle

1483

und vom Leben zum Tod verurtheilt und dem Nachrichter befohlen wird, sover das Leib und Gut der Herrschaft verfallen ist, haben Meine Herren der Stadt Thun zugesagt, den Richtlohn und was darüber geht vorab aus des Todten Gut zu erheben, was übrig ist, gehört der obersten Herrschaft, wäre aber nicht so viel Guts, so soll und muss die Stadt Thun den Richtlohn bezahlen ohne der obersten Herrschaft Beschwerdnuss.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1484

Im Jahr 1484 war die Stadt Bern durch eigene und fremde Händel, Wassergrösse, Theurung, Verlust auf Korn, das sie zur Versorgung des Landes von Strassburg hatten kommen lassen, durch Käufe etc. in grosse Schuldenlast gekommen. Um diese zu deken, sah sie sich genöthigt, eine allgemeine Steuer auszuschreiben. Thun bezahlte 200 Gulden und Schultheiss und Rath zu Bern erklärten in einer auf Donnerstag nach Andrea 1484 ausgestellten Urkunde förmlich, dass diese freiwillige Gabe von Thun denselben an ihren Rechten und Freiheiten nicht schaden solle.

Deutsch Spruchbuch C, f^o. 339.

1484 Samstag nach Ostern

Bern an Thun: Der Venner von Brig, Zeiger dieses Briefes, zeigt uns an, es seien Unruhen im Wallis entstanden wegen den Kriegsläuffen zwischen dem Haus Savoy und ihnen, deshalb allerlei Anzeigen zu Beläumdung unschuldiger Personen erwachsen und der Ehrbarkeit, so darein gezogen, Noth seie. Um also Kummers vor zu sein, möchten sie, dass etlich der euern, die für die Wahrheit zeugen können, hinüberkommen. Daher unser Befehl, dass die, denen die Sache kund ist, zu Aufrechthaltung der Wahrheit und Unschuld das ihre thun, doch also, dass jede fernere Unruh verhütet werde, indem wir derselben Freund sind.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1484 Samstag nach St. Andreas

Schultheiss, Rätth und Burger der Stadt Bern schenken der Stadt Thun auf ihre Bitte hin an ihre Stadtbauten eine verfallene Jahressteuer von fünfzig Pfunden wegen ihrer getreuen Neigung zu uns, die sie in allen unsern Nöthen nie abgetretten haben, doch unserer Gerechtigkeit ohne Schaden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1484 Donstag vor Urbani

Bern mahnt Thun, sich mit ihren Meistern Pfister Handwerks zu vereinbaren oder aber auf einen bestimmten Tag vor ihnen zu erscheinen, um sich mit ihnen vereinen zu lassen und den aus der Gefängnis zu lassen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Donnstag nach St. Peter und Paul

Bern an den Schultheissen und Rath zu Thun: Die Meister des Pfisterhandwerks sind hier gewesen und haben ihr Anliegen Meinen Herren eröffnet und damit die Betragen werden, dass sie von morn über acht Tag nachts hier seien bei ihren Eiden und dass inzwischen alle Sachen in Ruhe standen.

Rathsmanuale zu Bern.

[Leere Seite]

1485

- 1485 Samstag nach Purificationis Marie
Bern an Thun: Wir verstehen, wie euere Kilchherren etwas Beschwerung haben, euch, so ihr in der Fasten oder andern verbottenen Zeiten Milchspeise brauchet, zu absolvieren, schiken euch desshalb hierinn verschlossen die päbstliche Freiung, so unsere Vordern für uns und unsere Landschaft erfolgt haben, mit Befehl, die euern Kilchherren zu zeigen und derselben Inhalt genug zu thun, damit werdet ihr von fernerer Beladniss behütet und andere Irrungen und Kosten auch gemitten, wollet auch diese Freiung dermassen verwahren, dass ihr die jetzt und hinfüro wisset zu finden, wenn es Noth thut.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1485
Hans Färber von Thun schlägt Hans Vesand zu tod.
- 1485
Niclaus von Wattenwyl, Ammann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.
- Samstag nach Laurentii
Bern an die Commissarier des Königs (von Frankreich) Bartlome Meyen ein Credenz von gemeiner Eidgenossen wegen der Mess von Lyon halb.
Rathsmanuale zu Bern.
- Vigilia Mathäi
Hans Eigensaz zu Thun kauft von Ludwig Cunrad von Memmingen 12 grosse Scheiben und 6 Fass Salz und versez ihm darum 3 Jucharten Reben.
Rathsmanuale zu Bern.
- Mittwoch Simon und Judä
Bern an Niclaus Thormann, dass er das köstlich Buch samt Kleidern und Kleinodien, wie die in der Sakristei zu Amsoldingen durch ihn einbeschlossen sind, angends herabfertige zum heimlichsten als er kann.
Rathsmanuale zu Bern.
- Montag nach Martini
Bern an den Schultheissen zu Thun, die von Sigriswyl daran zu weisen, die Fuhrungen, so zu dem Schloss gehören, abzutragen, dann sie die vor Altem her zu thun schuldig sind.
Rathsmanuale zu Bern.

[Leere Seite]

1486

1486 Montag nach St.
Catharinen

Die Stadt Thun baut mit grossen Kosten eine Brugg über die Kander. Schultheiss und Rath der Stadt Bern, in Betrachtung der Nothwendigkeit dieses Baues und der mannigfaltigen und getreuen Diensten, so die von Thun und ihre Vordern uns in unsern Nöthen als ihrer obersten Herrschaft bewiesen, ertheilen der Stadt Thun die Zollgerechtigkeit auf dieser Brugg.

Von einem Menschen 1 Pfenning, von einem Ross 2 Pfenning, von einem gebasteten Ross 4 Pfenning, von einem Wagen 6 Pfenning.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1714, bei Ableitung der Kander in den Thunersee, hörte dieser Zoll auf, da die Brücke nicht mehr nöthig war. Laut Beschluss der Regierung vom 15^{ten} 7^{ber} 1738 wurde dieselbe abgebrochen und von der Regierung gemeinschaftlich mit Thun beim Siechenhaus an der Bernstrasse über die Zull gebaut, wo früher nur ein Steg für Fussgänger war, und der Brückenzoll von der Kander dahin verlegt. Dieser Zoll wurde nun von da an von Bern und Thun zu gleichen Theilen bezogen.

1486 Freitag Hylari

Bern an Thun und andere Orte: Da etliche Eidgenossen ^{c)} auf Sonntag nachts^{c)} zu ihnen kommen, um Fasnacht mit ihne zu halten, so befehlen sie sechs Personen dazu tauglich, die Schimpf und gute Gesellschaft wissen zu halten, harzufördern, meinen Herren helfen Ehre und Freundschaft gegen ihre Eidgenossen zu handeln.

Rathsmanuale zu Bern.

1486 Freitag Hylari

Bern an Schultheissen zu Thun und Tschachtlan zu Niedersibenthal, dass sie mit Fleiss Hagen und Jagen und das angends thun und was sie fangen, ohne Verzug herzufertigen.

Rathsmanuale zu Bern.

Montag nach Crucis
exallation

Bern an Thun: Meine Herren befremdet, dass sie nicht her gekommen sind, aber demnächst sei Meiner Herren treffenlicher Befehl, dass sie denen von Reutigen ein fürderlich unpartheiisch Gericht machen und gegen den Spitalvogt gehen lassen, was Recht ist.

Rathsmanuale zu Bern.

1486

Die Herrschaft Reutigen besassen Antoni Striffeler und Adrian von Bubenberg.

Deutsche Spruchbücher zu Bern.

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1487

- 1487 Schultheiss und Rath zu Thun verdingen an Michel Balduff, dem Glockengiesser zu Bern, eine Gloke zu giessen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Sie war die nach Kleinste, wurde 1783 vom Strahl zerschmettert und im gleichen Jahr von Johann Mezger von Langenthal umgegossen.
- 1487 May 2 Der Stadtschreiber Niclaus Schmid von Thun ^{a)}(Art. 2 May opp. nostri Thun. Silentiarius^{a)}) wurde wegen Leibesbeschwerden von der Regierung einem Arzt zu Losannen empfohlen.
Lat. Missivenbücher zu Bern
- 1487 auf Gregorii Hanns Hanseller, Burger zu Thun, verkauft der Regierung zu Händen des Schlosses Thun eine Matte aussenher der Heil. Kreuz Capelle im Lossner Bistum mit der Scheune darauf zwischen der Frutigen- und Amsoldingenstrasse um 200 Pfund Pfenninge. Es gehen jährlich darab an Gotteshäuser 2 Pfund Pfenninge und 10 Plapparte.
Thunbuch, f^o. 85.
- 1487 Freitag nach Maria Geburt Bern an den Schultheissen zu Thun: Wir vernehmen, dass etliche bei ihm nachts mit Garnen fischen und die Aesch und andere an ihrem freien Gang irren und treffenlich beschädigen, das meine Herren keineswegs gestatten wollen, befehlen ihm daher bei seinen geschwornen Eiden im geheim und mit ganzem Ernst zu bestellen, dass auf die Garn geachtet und wenn die nachts gebraucht werden, dass sie zu seinen Händen genommen werden.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1487 Freitag nach Ascensionis Meine Herren Schultheiss und Rath haben den Schützen, so auf das Schiessen nach Thun gehen, sechs Gulden geschenkt.
Rathsmanuale zu Bern.
- Mittwoch nach Oculi Die Ordnung der Pfister, so die von Thun fürgelegt und bracht haben, die auf Meiner Herren Ordnung zu sezen, ist ihnen solches zugelassen und besonders, dass alle Sazungen und Gedinge ihrer Pfister hin und ab sein, und ob jemand das Handwerk in ihrer Stadt treiben und üben wollte, dass sie von ihm nicht mehr nehmen sollen dann in Meiner Herren Stadt gebräuchlich, dessgleichen im Kauf der Gesellschaften.
Rathsmanuale zu Bern.
- Freitag nach Lucie Meine Herren haben einhellig beschlossen, dass man hinfüro in Stadt und Land das Schürlichtuch^{d)} zu schiessen gebe. Die Amtleute sollen das allenthalb in ausrichten und in Rechnung bringen. Den vier Landgerichten soll es durch den Sekelmeister ausgerichtet werden.
Rathsmanuale zu Bern.
- Montag nach dem Pfingsttag Mein Herr Schultheiss hat dem Peter Pfarrer den Flug des Federspiels über Thun auf im Oberland geliehen, also, dass er alle die, so das Fedespiel heimlich abträgen, anfallen und um 10 Pfund strafen lassen mag, ohne Gnade.
Rathsmanuale zu Bern.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende; unsichere Leseart *Art. 2*

^{d)} Unsichere Leseart

[Leere Seite]

1488

- ~~14 --
Montag, den 16^{ten}
Weinmonat~~ ~~Die Jahreszahl ist ausgelassen.
Der Schultheiss, der Rath und die Zweihundert der Stadt Bern bestätigen der Stadt Thun die
Freiheit des Fischens, Holzens, Jagens, Vogelns etc.~~
~~Urk. im Archiv der Stadt Thun.~~
- 1488
Montag nach Oculi
Bern verbietet, die Lehengüter mit Ueberzinsen und Seelgeräthen nicht zu verschwächen, weil dadurch die Güter in Abgang kommen und zuletzt der Bodenzins nicht mehr könne bezahlt werden. ^{c)}Wer solches in Zukunft thut, soll von den Lehen gestossen werden. ^{c)}
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1488
Clausen von Wattenwyl zu Thun wird vergönnt, Barbli Schindlers Gut bei ihm zu behalten. Barbli Schindler war seine Ehefrau und 1487 von ihr geschieden.
Rathsmanuale zu Bern, N^o. 61^{d)}.
- 1488
In einem Heuzehntbüchlein von diesem Jahr kommt eine Matte an der Amsoldingenstrass, jezt Lenggasse, vor, die der Adelboden hiess, eine Matte hinter der Burg, an Pfili, eine Matte, ~~zum~~ der Schönenbühl, gehört Hans Müller, dem Werkmeister, eine Matte, bei dem Cappellin, am Steffisburgweg.
Im Archiv der Stadt Thun.
- 1488 Thomä
Bern schreibt Thun: Sie hätten geglaubt, dass Thun dem Anrathen ihrer Rathsbottschaft nicht zuwider handeln und das Gotteshaus Interlaken ferner von seinen erlangten Freiheiten und Gewahrsamen zu drängen versuchen würden. Sie wünschen gar sehr, dass ihre gute Meinung angenommen und nicht verachtet werde und da ir uns zu beiden Theilen verwandt, so sind wir aus schuldiger Pflicht geneigt, diesen Span abzuschneiden. Wir haben desshalb den Probst und das Convent zu Interlaken ermahnt, euere Kirche dissmal mit einem weltlichen Priester zu versehen, doch ihren Rechten für die Zukunft ohne Schaden, dass ihr aber die erlangten Bullen zu unsern Händen heraus gebet. Sollte unser dargebotenes Mittel abgeschlagen werden und ihr auf euerm Führmeihen beharren, so mag das Gotteshaus die Pfrund nach seinem Willen vergeben und ihr euer Recht als dann zu Constanz oder andern Enden suchen und erwarten, was daraus erfolgt. Denn uns bedunkt, dass das Gotteshaus nur mit dem Recht und mit keiner gewaltigen Uebung von seinem Besizthum getrieben werden soll.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1488 Zinstag nach Oculi
Bern an Thun: Wir sehen, wie unsere Verordnungen und Schriften gegen das Reislauften verschmäht und die unsern abermals zu scheinbarer Zahl aufgewickelt und wegfertig gemacht werden, das uns auf das höchste missfällt und uns als einer treuen Oberkeit nicht gebührt zu leiden, da unsere Landschaft an Leib und Gut fast geschwächt und viele zu Wittwen und Waisen gemacht werden. Dem zuvor zu sein, haben wir neuerdingen eine Ordnung gemacht, der wir strenge nachkommen wollen und woraus ihr ersehen werdet, was für Strafe wir solchen Verschmähern anthun wollen, gebieten euch demnach, alle Mannspersonen ob 14 Jahren von Stund an und darnach jährlich auf den Maytag zu versammeln, ihnen diese Ordnung öffentlich vorzulesen^{j)}, damit sich jeder darnach zu verhalten wisse.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Diese obbenannte Verordnung ist vom gleichen Tag wie das Missiv und derjenigen von 1479 ähnlich.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- ^{k)}Wörtlich abgeschrieben in Lohners historische Bruchstücke über Thun, Tom 9.^{k)}
- 1488 8. März
Peter Kistler, Dekan zu Bern, ermahnt Herrn Nicolaus, Leutpriester zu Scherzlingen, und Jodokus, Capellan zu Schadau, wegen einer von Niclus von Niederhäusern zu Gunsten einer Frau gemachten Verordnung, der Wahrheit Zeugniss zu geben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{c)-c)} Nachtrag

^{d)} Unsichere Leseart

^{j)} Korrigiert aus *vorlesen*

^{k)-k)} Nachtrag

1488

- 1488 Peter Achshalm, Amman oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.
- 1488 Jacob Hurri, Arzt zu Thun.
- 1488 Freitag^{a)} nach Maria Empfängnis Cedirte die neue Stift zu Bern der Stadt Bern die ihr einverleibten Stiftgüter zu Amsoldingen, hohe und niedere Gerichte daselbst^{b)}, Zoll und Brugg, Haber auf der Kanderbrugg, welche von der Obrigkeit zum Amt Thun gelegt wurden, ferner die niedern Gerichte zu Hilterfingen und Stoken und ihren Theil des Gerichts zu Mühlheim.
Schloss Thun Dokumentenbuch, f^o. 390.
Lohner's historische Bruchstücke über Thun, Tom 8.
- 1488 Montag nach Invocavit Bern an Thun: Wir merken abermals, dass sich ettliche Anschläge erheben, die Unsern und andere in Reisgeläuf zu erwegen und als nun das vor eben treffenlich durch unser Ordnung ergangen Brief und Gebot unterstanden zu verkommen, so haben wir demnach viel Widerwärtigkeiten und Beschmähungen darin funden, dann wir noch nicht berichtet, dass die Ungehorsamen als Meineidige aufgeschrieben für Unnützlich und der Welt Tod geachtet und auf ihr Sag und Zusezen sie sunder, dass sie nichts des Tominder Aemter und andere Verwaltungen haben, damit die Ehrbarkeit ganz unterdrücken, zudem, dass damit unser Land baulos gemacht und eingeborner Kind ganz eröset werden, dass uns zu Enthaltung unserer Landleute Ehren und Guts nicht wird dienen, um also dem und anderm gebühlich vor zu sein, so ist an euch unser ernstliche Bitte, bei Ermahnung eurer geschwornen Eiden, den Unsern bei euch solcher Geläuffen vor zu sein und ihnen das nicht zu gestatten. Ob darüber jemand solches vornehme, denen nach zuschicken und sie heim zu mahnen nach euerm Vermögen und sonst unserer Ordnung in alle Weise und Wege lauter und ganz nach zukommen, so lieb euch unser Huld und vermeiden schwärer Ungnad auf euer Leib und Gut, dann wir hinfüro solches Reisgeläuf, es berühre, wen es wolle, inn oder ausser Landes, ohne unser Gunst, Wissen und Willen nicht zu gestatten meinen, darnach wisset euch zu richten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1488 Montag nach Allerheiligen Bern an Thun: Wie wohl wir vormalen euch und andern den Unsern die gemachten und angesehenen Ordnungen der Kriegsläuffen verkündet und geschrieben, die Ungehorsamen zu strafen und von ihrem ungebührlichen Vornehmen, das über Eid und Ehre gebraucht wird, zu weisen, nichts des Tominder langt uns an, wie sich unser und ander Eidgenossen Knechte abermals erheben und dem König von Frankreich und ander Herren merklich Schaaren zuziehen, das uns so^{d)} fast missfällt, dass wir solches ungestraft nicht wollen lassen, befehlen euch darauf bei euern geschwornen Eiden ernstlich, auf solche ungehorsame und muthwillige Leut, sie seien uns oder andern Orten der Eidgenossenschaft verwandt, gut acht zu haben und wo ihr die betreten mögent, in harte Gefängniss zu legen und uns solches straks und unverzogen zu verkünden und solche nicht auszulassen, damit thund ihr unsern Willen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1488 Mittwoch Bernhardi Die Meister Schneider Handwerks zu Thun hatten Streit mit Ulrich Hönberger.
Deutsch Spruchbuch K.
- 1488 Montag nach dem Palmtag Kundschaft, dass der Kornzehnten zu ober Amselmingen nach Eschlen zu Handen der Herren von Interlaken auch der Heu und Obst Zehnten, der Weinzehnten unter der March aber und unter der Führen denen von Amsoldingen.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.

a) Nachfolgend das Wochentagssymbol für Freitag

b) Eingefügte Textstelle

d) Eingefügte Textstelle

1489

Die Stadt Thun war mit den Priestern, die ihr das Kloster Interlaken aus seiner Mitte als Leutpriester gab, in vielfacher Beziehung nicht mehr zufrieden, besonders auch, weil sie ihre Amtspflichten sehr nachlässig erfüllten. Sie wandte sich deshalb durch ihre Abgeordneten klagend an den Pabst und erhielt von demselben eine Bulle, laut welcher ihr gestattet wurde, selbstn ihr anständige Weltgeistliche als Leutpriester anzustellen. Die Partheien geriethen deshalb in Streit, der schon vor dem Bischof von Constanz waltete, als Schultheiss und Rath zu Bern, um einen langwährenden Prozess vor den geistlichen Gerichten zu Constanz zu verhindern, sich kraft hochheitlicher Rechten ins Mittel legten, und diesen Streit nach Anhörung der Partheien durch nachstehenden schiedrichterlichen Spruch beilegten und die Partheien auseinander setzten.

1489
Freitag nach Sonntag
invocavit

Zu Anfang wollen wir, dass wenn der vorgenannte Kirchensatz zu Fall und Leihung kommt und die von Thun von dem Probst und Capitel zu Inderlappen begehren werden, ihre Leutpriesterei mit einem weltlichen oder geistlichen zu versezen, die bemeldten Herren von Inderlappen und ihre ewigen Nachkommen schuldig sein sollen, ihnen einen solchen zu geben, doch das die Wahl und Präsentation Inderlappen zustehen solle. Sollte sich aber in zukünftigen Zeiten begeben, dass das Gotteshaus in Abgang und Armuth käme, so mögen dann die Herren von Inderlappen einen Geistlichen ihres Ordens und Gotteshauses dahin sezen. Dagegen sollen die von Thun die päbstlichen Bullen und Gewahrsame, so sie dieser Sache halb von Rom gebracht, zu unsern Händen herausgeben und sich deren Inhalts und Rechtens, darinn sie zu Constanz gestanden, gänzlich entziehen und begeben. Ferner sollen die von Thun weder Gewalt noch Recht haben, ihren Kilchherrn, er seie geistlich oder weltlich, zu freien noch jemanden zu gestatten, denselben zu erben, indem solches allein dem Probst und Capitel zu Inderlappen als rechtem Patron der Pfrund zustehe, es seye dann, dass solcher zuerst von gedachtem Gotteshause befreit worden. Läge aber ein Kilchherr, der nicht gefreit wäre, in^{b)} nöthen, so sollen die von Thun solches dem Probst und Capitel zu Inderlappen sogleich anzeigen. Da dieser Sache halb viele Kosten ergangen, so soll jeder Theil seine Kosten an sich selber haben, aller Unwille hin und ab sein und hinfüro gute Freundschaft und Liebe zwischen ihnen bestehen und jedem Theil einen mit unserm Insigel verwahrten Brief über diesen Ausspruch gegeben werden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1489 St. Gallen Tag

Der Schultheiss, der Rath und die Zweihundert der Stadt Bern bestätigen der Stadt Thun ihre Handfestinen und Freiheiten.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1489

Höchstwahrscheinlich war es der Stadtschreiber Niclaus Schmid, der wegen öftern Reisen nach Rom und seiner Bekantschaft am päbstlichen Hofe von der Stadt Thun nach Rom gesandt worden, um die Bulle, wegen Besezung der Leutpriester zu Thun, zu erwirken.

1489 Mittwoch nach
Othmare

Bern an Thun: Wir verstahn das unordentlich Wesen des Kilchherrn zu Scherzlingen (Niclaus Scherrer) Dirnen, das wir luter nit fürer wellen gestatten und befehlen üch ernstlich, dieselbig Frau bei ihrem Eid drü Jahr aus allen unsern Gebiechten zu weisen und zu schwören heissen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1489

Wegen der Capelle zum Heil. Kreuz vor dem Scherzlingthor wurde von Schultheiss, Rätth und Burger zu Thun festgesetzt: Dass die Bett, so aufgenommen werden, sollen dienen dem Kreuz an seinen Bau und Licht zu Steuer, und der Stok, was darinnen stunden wird, gehört halb einem Priester daselbst, der ander halb Theil dem Kreuz an das Licht und behalten ihnen meine Herren lauter vor, das Vorgeschriebene zu mindern und zu mehren nach ihrem Gefallen. Ein Caplan des Kreuzes soll alle Wochen zum mindesten zwei Messen haben.

Archiv der Stadt Thun.

^{b)} Nachfolgend unleserliche Textstelle: *Todesnöthen?*

1489

- 1489 Montag vor Margrethen
Bern befiehlt Thun, den Fischern kund zu thun, alle Krischeren, so sie bisher auf der Aar und in den Giessen gelegt haben, fortzuschaffen und in den Giessen weder Fach noch Wurfarn zu gebrauchen bei 5 Pfund Busse.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1489 31. X^{ber}
Bern schreibt Thun: Es seien in Thun und andern Orten des Landes mehrere Burger von Bern, die ihren Udal auf das Rathhaus in Bern gesetzt und davon jährlich den Udalzins zu bezahlen gelobt haben, nun aber in Ausrichtung desselben säumig und widerspänstig seien, auch viele verstoben und in ihrem Burgerbuch nicht durchgestrichen, dass sie solches hinfüro nicht mehr so wollen, befehlen daher Thun bei geschwornen Eiden, alle ihre (Berns) Burger, neu und alt, so zu Thun gesessen, zu erkennen und in Schrift zu sezen, wie viel Udalzins von ihnen oder ihren Aeltern ausstehen und nichts zu verbergen, so lieb euch unsere Huld seie.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Vigilia Sancti Sebastiani
Heinzmann Zender, Burger und des Raths zu Thun, und Jonatha, seine Hausfrau, stiften Jahrzeit in der Kirche zu Scherzlingen.
Jahrzeitenbuch der Kirche zu Scherzlingen.
- 1489
Das Kloster Interlaken klagte Bern, es habe auf die von Thun erlangte Bulle hin doch einiges von seinem sonst unbedingten Recht daselbst einschränken müssen. Es besorge daher andere, möchten gleich den Thunern durch Anruff hoher Thronen ihns in ihren Rechten verkürzen, daher verwarhte sie Bern vor solchen Fällen durch folgende Erkenntnuss:
- 1489 Dienstag nach Sonntag Lätare
Dass hinfüro keine Bulle, weder vom Pabst, Freiherren oder andern, in ihre Rechte greifen und sie im ruhigen Besize stöhren oder kümmern solle. Da auch bisher durch die Kilchherren von Thun und andere Collatoren des Klosters Interlaken, die Kilchherren durch Tausch, Hingebung und Verwechslung ihrer Pfarreien grosse Unordnung stiftetet – „Interlakens Zugehörd entfremdeten“ –, so sollen in Zukunft keiner ihrer Kilchherren das ohne Wissen und Willen Interlakens zulassen. Sollte dieses ohne Interlakens Willen geschehen, so soll die Pfarrei als frisch verledigt nach ihrem Willen aufs Neue hingeliehen und präsentirt werden.
Interl. Dok. Bücher.
- 1489 Mittwoch nach des heil. Kreuzes Tag
Hans Burger, des Raths zu Thun, hält Gericht im Namen Bartlome May, des Schultheissen zu Thun. Vor ihm erscheint Nesa, Peter Rolands Wittwe, mit Hans Reken, ihrem Vogt, als eine freie eingessene Burgerin und vergabet da all ihr liegendes und fahrendes Gut, ihr Sässhau im Rosengarten, der Pfrund zum Heil. Kreuz vor der Stadt Thun im Lossner Bistum, mit dem Beding, dass jährlich ihre, Rudi Kürseners und Peter Rolands, ihres Ehmans, Jahrzeit zu Scherzlingen selb 4 Priestern begangen werden solle.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1489 Montag vor St. Catharinen
In dem Streit zwischen Junker Brandolf vom Stein, alt Schultheiss zu Thun, als Besizer der Schleiffe und Hans Pfili, des Raths zu Thun, wegen einem Plaz an der Sinnebruk vor der Schleiffe sprachen Schultheiss und Rath zu Thun, dass auf den besagten Plaz weder Hans Pfili noch der Innhaber des Schleiffe Gebäudes kein Recht haben, sondern der Plaz frei sein soll nach Sag eines Briefes, dass kein Theil diesen Plaz benuzen, sondern derselbe zu der Stadt Handen dienen und sauber erhalten werden solle. Die Stösse wegen den Fenstern sollen die Bauherren von Thun schlichten.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1489 Mitte Brachet
Peter Jans, Paul und Caspar, seine Söhne, Burger zu Thun, erhalten von Herrn Adrian von Bubenberg, Ritter, zu freiem Erblehen die Mühle im obern Gwatt, Parochie Zeiningen.
Aus Herrn A. v. Bubenbergs Lehen Urbar de 1488.
- 1489
Als Schärer kommen in diesem Jahr zu Thun vor Philipp Zapf, Hans Ritschard und Meister Kylian von Weinspurg aus Ungerland.

1489

- 1489 Freitag Galli Es wurden verhört die von Thun und war ihr Begehren, ihnen zu schwören und ihre Freiheiten bestätigen zu lassen, wie das ihre Briefe dargeben, und ward darauf gerathen, sie zu bitten, Meine Herren solch Schwörens halb unversucht zu lassen, dann sie doch nicht wissen, ihre Freiheit durch sie geschwächt oder geendert seien. Zu dem, so bedünkt Meine Herren, sie sollen sich des Schwörens, so ein Schultheiss ihnen jährlich thut, begnügen, diewil doch solches bei 100 Jahren her gebraucht und ihnen der Zeit nicht geschworen haben. Darnach begehren die von Thun, die Leistungen bei ihnen abzuthun und dagegen eine Geldstrafe zu sezen. Es ward ihnen darauf geantwortet, darüber zu sizen und verer zu handeln. Ferner beehrten die von Thun, sie bei dem Zoll bleiben zu lassen und daran zu sein, damit ihnen solcher von mänlichem gefolge. Auf solches ward gerathen, ihnen zu sagen, die Rödel solches Zolls halb herzubringen und Meinen Herren zu zeigen, so werden sie die hören und alldann verer handeln, aber den Zoll an der Kander bestätigt. Ihr Begehren war ferner, sie bei den Kriseren bleiben zu lassen, das ward ihnen abgeschlagen und gerathen, die hinfüro zu Fürdrung der Massen abzuthun, haben Meine Herren solches hier in der Stadt Bern fürgenommen.
Zum lezten der Pfändungen halb, darum etliche meinen, dass sie die weiter dann zum Lösen brauchen, ward gerathen, dass sie die hinfüro ausschiken, wie dann Meine Herren hier in der Stadt thun, nämlich um Zins und Zehnten mögen sie schiken und pfänden, auch was nach Zinsrecht steht, aber um andere Schulden sollen sie des Ersten ihnen lassen Pfänder stellen und die fertigen nach der Gerichte Recht.
- Rathsmanuale zu Bern.
- Freitag vor Antoni Bern an den Schultheissen von Thun, ihre treffenliche Rathsbottschaft von Räten und Burgern auf Montag hier vor Meinen Herren zu haben.
- Rathsmanuale zu Bern.
- Auf Antoni Alle Krischeren von Thun bis nach Aarberg abzustellen.
- Rathsmanuale zu Bern.
- Mittwoch nach Scolastica Bern an den Schultheissen von Thun, mit Herrn Heinrich, Caplan zu St. Catharinen zu Thun, zu verschaffen, Jacob von Wattenwyl sein Haus zu räumen und ihn darinn unbekümmert zu lassen.
- Rathsmanuale zu Bern.
- Donnstag vor Valentini Es wurden verhört die von Thun des Kirchensazes halb zu Thun.
- Rathsmanuale zu Bern.
- Montag nach Eschermittwoch An die von Thun, von morn über acht Tag hier an der Herberge nachts und morndes vor Meinen Herren zu sein.
- Montag nach Eschermittwoch An den Probst von Inderlappen, auf denselben Tag auch vor Meinen Herren zu erscheinen des Kirchensazes halb zu Thun.
- Rathsmanuale zu Bern.
- Donnstag nach Invocavit In gütigem Betrag der Irrung von Thun und Inderlappen haben Meine Herren dem Schultheissen von Thun befohlen, sich in der Sach zu arbeiten und etlich freundlich Mittel zu suchen, die er auch funden und also sind:
Wo mein Herr Probst sich für sich und seine Nachkommen will verschreiben, wann der Kirchensaz zu Fall und Leihung kommt, ihnen als dann einen weltlichen Priester oder einen geistlichen, wenn sie den beehrten, nach seinem Gefallen, doch dass der dazu gemäss und schiklich seie, zu geben,

1489

so wollen sie die erlangten päbstlichen Bullen hinter Meine Herren legen, und sich des Rechtens, in dem sie jezt stehen, und aller ihrer Gerechtigkeit entziehen und das meinem Herrn Probst und den Seinen freundlich danken, doch dass ihnen die Kosten, jezt durch sie zu Constanz gegen das Gotteshaus Inderlappen und besonders von Herrn Niclaus Hürenberg erlitten, abgetragen werden, demnach, dass weil sie gegen Meine Herren vertragen und verunglimpft und dem Gotteshaus Inderlappen sein Glimpf und Gewahrsam verhört seien, ihnen ein grosser Rath zu versammeln, ihre Freiheiten auch zu hören und alldann zu thun nach ihrem Gefallen und Bedünken. Ob auch ein Gotteshaus von Interlappen zu Armuth käme, dass sie dann den Kirchensaz mögen besezen, wenn er zu Fall käme.

Zu freien oder erben sollen die von Thun nicht thun, sondern wenn sich einer von Inderlappen abkaufe und dess Brief und Siegel zeigt.

Sie sollen auch der Pfrundgüter nicht verwechseln ohne Willen des Probsts. Jedermann seinen Kosten an ihm selber haben, Hürenberg soll 10 Pfund geben. So beehrt aber mein Herr Probst, ihm solch Mittel in Geschrift zu geben, die an ein Capitel und Gotteshausleut zu bringen und mit derselben Rath zu handeln, dann er jezo andere Gewalt nicht habe.

Die von Thun haben Meinen Herren den Handel usgeben in Worten wie vorsteht. Aber Meine Herren haben sich dero von Inderlappen gemächtigt.

Rathsmanuale zu Bern.

Sonntag vor Mathäi

Bern an den Schultheissen zu Thun: Meine Herren verstehen, dass etlich Krischeren in der Aar gemacht werden, seie Meiner Herren Meinung, die luter hin und ab zu thun und auch zu verbieten, dass niemand in der Zull und Rothachen fische bis Weihnacht.

Rathsmanuale zu Bern.

Donnstag nach
reminiscere

Bern an den Schultheissen zu Thun, das Vach aufzuthun und die Netz zu Schadau nicht übervachen zu lassen nach alter Gewohnheit.

Rathsmanuale zu Bern.

1489 Montag vor St.
Catharina

In dem Streit zwischen Jk^r. Brandolf vom Stein, alt Schultheiss von Thun, als Besizer des Hauses der Schleiffe und Schmidte in demselben und Ansprecher des Plazes zwischen diesem Hause und der Sinne an einem und Hans Pfyli, des Raths zu Thun, ^{d)}als Anstösser^{d)} am andern Theil wurde von Bartlome May, Schultheiss, ^{e)}und Rätth und Burger^{e)} zu Thun gesprochen, dass der Besizer der Schleiffe ^{f)}und sein Nachbar^{f)} kein Recht auf den Plaz haben sollen, dass die Bauherren der Stadt Thun Gewalt haben sollen, nach Untersuchung der Sache, wegen den niedern Fenstern, solche zu verbieten oder zu gestatten und zu sehen, ob und wie solche mit eis. Sprenzeln zu versehen seien, und dass der Plaz vor dem Hause frei zu der Stadt Handen dienen und weder überlegt noch verunreinigt werden solle.

Gezeugen, so in dem Rathe sassen, Ruff von Ansoltingen, Hans Marti, Niclaus Drayer, Heinrich Spiezer, Claus von Wattenwyl, Venner, Jacob Pfister, Hans Grysch, des Raths, Hans Flüemann, Rudi Huber, Stoffel Felwer, Hans Regli^{g)}, Simon Till, Conrad Hug, Burger zu Thun. Besiegler: Bartlome May Schultheiss.

Urk. bei G. Koch.

^{d)-d)} Eingefügte Textstelle

^{e)-e)} Eingefügte Textstelle

^{f)-f)} Eingefügte Textstelle

^{g)} Unsichere Leseart, da korrigiert

1490

- 1490 Donnerstag Angnet. Schultheiss und Rath zu Bern an Bartlome May, Schultheissen zu Thun: Wir verstahn wie dann Herr Burkard Stöhr seel. allerlei Bullen und Freiheiten der Dekanei bei uns zuständig, die aber bei uns nicht funden werden mögen, und als aber Meister Niclaus, alt Stadtschreiber, bei dir seel. sein Notarii gewesen ist, uns allerlei sölich Händel hinter ihn möchten kommen sein, so befehlen wir dir mit Ernst, den Stadtschreiber bei dir alle seine verlassenen Schriften und Bullen erkennen zu lassen und was er also befindet, so das Dekanat bei uns möcht berühren, von Stund an harzufertigen. Damit thust du unsern Willen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1490 Zinstag vor Martini Bern an Thun: Als dann etwas Irrungen sind zwischen dem Gotteshaus Interlaken und euch wegen Herrn Heinrichs, des Caplans, verlassenen Schulden halb, harum so befehlen wir euch, Mentag nächstkommend zu rechter Rathszeit vor uns zu erscheinen und dazwischen in der Sach ganz ruhig und still zu stahn, alldann wir euch hören und den handeln wollen, was sich wird gebühren.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1490 Unter den am 11^{ten} Februar erfolgten Auszug von 2000 Mann gegen die Gotteshausleute von St. Gallen befanden sich 60 Mann von Thun und Sigriswyl, ehe aber das Berner Contingent beim Eidgenössischen Heer angelangt, war der Krieg schon beendigt, so dass dasselbe unverrichteter Sachen zurückkehrte.
- 1490 Bern verbietet alle Ausfuhr von Korn und andern ässigen Speisen nach Wallis, weil auch ihr Land alle Ausfuhr von Lebensmitteln nach Bern verboten hat.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1490 Bern befiehlt, alle fremden, herumziehenden, die Leute lästigenden Bettler auszujägen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1490 8. May Es begegnet uns etwas Unordnung, dero sich etliche in unsern Landen und Gebieten geistliche und weltliche Personen schuldig machen, indem, dass sie öffentlich zu unehren sizen und sich auch dess nicht schämen, das uns merklich missfällt und fürer nicht gebührt zu leiden, den auch dadurch Gott der Allmächtig über uns zu Straff und Ungnad bewegt werden möcht, so befehlen wir euch bei den Eiden, so ihr uns gethan, ob ihr jemand unter euch hättet, sie seien geistlich oder weltlich, Eheleute oder ledige Personen, die also zu öffentlichen Unehren bei einander sassen, die zu wahrnen, sich bis kommenden Pfingsttag zu sündern und wo diss nicht geschieht, jeden Betreffenden um 10 Pfunden zu straffen, so oft das geschieht und niemanden zu schonen.
Missiv von Bern an Thun im Archiv der Stadt Thun.
- 1490 Montag vor Marie Magdal. Bern an Thun: Wir werden berichtet, dass sich die unsern erheben und dem König von Frankreich und andern in grossen Schaaren zuziehen, das uns so wiederwärtig ist, dass wir das nicht wissen zu schreiben, befehlen euch daher bei den Eiden, so ihr uns gethan, solches Geläuffe bei Leib und Gut zu verbieten und gute acht zu haben, die Aufwiegler und die, so fort lauffen wollten, anzuhalten, in Gefängniss zu legen und niemand auszulassen, bis vor uns, das steht, um euch in Gnaden zu erkennen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1490 Ulrichs Tag Bartlome May, B. z. B., Schultheiss zu Thun, hat empfangen $\frac{1}{4}$ des Zehntens auf dem Thunfeld, so er von dem Herrn von Thorberg gekauft, und der sie ankommen ist von Peter Simon, des Raths zu Bern, und Cuno Rütimanns seel. von Thun war.
Aus Herrn Adrian von Bubenbergs Lehen Urbar de 1488 im Schlossarchiv zu Spiez.

1490

1490 Heinrich Spiezer von Thun wird von der Regierung an den König von Frankreich gesandt wegen Hammerschmid und Mithafte von Schwyz, die Regierung nennt ihn „unser Amtmann“.

1490 14. 9^{ber}

Gleicher wurde mit Niclaus Stooss von Bern nochmals wegen den Hammerschmidten etc. an den König von Frankreich gesandt.
Lateinische Missivenbücher zu Bern.

Zinstag crastina Lucie

Bern an Ammann und Unterthanen zu Blumenstein, Uetendorf, Amsoldingen und Thierachern, Kieselsteine zum St. Vinzenbau zwischen hier und Fassnacht jede drei Führungen zu thun, oder herab für Meine Herren zu kommen und sich mit ihnen desshalb zu einen.
Rathsmanuale zu Bern.

10. März

Bern an den Statthalter zu Thun, da die Vach dem Fischfang ganz widerwärtig sind, die hin und ab zuschaffen, damit die Fische und der Saamen nicht so ganz verderbt werden.
Rathsmanuale zu Bern.

Donnstag nach dem Ostermontag

An den König (von Frankreich) im Namen gemeiner Eidgnossen auf Heinrich Spiezer ein Credenz.
Rathsmanuale zu Bern.

1490 auf Ostern

Uli Wyss, B. und gesessen zu Thun, empfängt zu Erblehen vom Gotteshaus Interlaken eine Matte, 10 Juch. gross, mit der Scheuer, die Homad genannt, an der Frutigstrass gegen einen jährlichen Zins von 4 ½ Pfunden.
Zeugen: Herr Niclaus, Leutpriester zu Scherzlingen, Hugo der Hufschmid etc. Besigler: Niclaus von Wattenwyl, alt Amman, Venner zu Thun.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.

1490

Adrian von Bubenberg beklagt sich bei der Stadt Thun, dass sie ihren Weibel nach Scherzlingen in Jörg vom Stein und seiner Gerichte schiken, dessen von Scherzlingen Jungfrau heissen hinweg schwören, von Anrufen Herrn Andresen von Scherzlingen wegen, „ich will die Jungfrau schon zurecht weisen“.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1491

- 1491 Mitte Juli Clewin zu den Niedernhäuser, Burger zu Thun, und seine Hausfrau verkaufen der Regierung zu Handen des Schlosses zu Thun einen Garten unter dem Schloss zu Thun um 30 Pfund Pfenninge. Thunbuch, f^o. 89.
- 1491 1. August Stephan Wälti, der Küffer, Burger zu Thun, verkauft ebenfalls zu Handen des Schlosses Thun einen Garten bei dem Schloss Thun, an den Schlossgarten stossend, um 26 pfund Pfenninge. ^{a)}Zeugen: Heinrich Spiezer, Sekelmeister, Hans Martin, des Rathes, und Hans Hanseller, Grossweibel zu Thun. ^{a)} Thunbuch, f^o. 93.
- 1491 Mittwoch vor Fabian und Sebastian Probst und Capitel der Stift zu Bern schreiben an Thun: Stoffel Fellwer, unser Schaffner, hat uns fürbracht, darum, dass wir nicht bei euch Burger, so sei ihm von unser wegen nicht möglich, einige Pfandungen bei euch zu thun. Wann wir nun unser Botschaft gar kürzlich zu euer Liebe senden und das Burgrecht annehmen wollen, so bitten wir euch mit Fleiss, ihr wollet unsern Schaffner mit seinen Pfandungen ungehindert sölichs Burgrechts dissmaal für sich fahren lassen, und ihn von unsern Geschäften wegen allezeit in Befehl zu haben. Wo wir dann das können verschulden, soll von uns nicht gespahrt werden. Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1491 Johann Bürkli, Kilchherr zu Sachseln, reclamirt von seinen gnädigen Herren von Thun das Erbe siner Mutter, die da verstorben. Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1491 Mittwoch nach Invocavit Es war grosser Mangel an Korn. Bern versieht Thun mit demselben, dass es nicht drückende Noth und Theurung gab, mahnt aber, die Begüterten sollen hinfüro in guten Jahren sammeln und einlegen. Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1491 Zinstag nach Reminiscere Bern an Thun: Da die Strasse über die Grimsel nicht so beschaffen ist, dass sie Sommer und Winter gebraucht werden kann und doch zum Handel für euern Ort zuträglich, so ermahnen wir euch, solche mit den Hasslern in guten Stand zu stellen, das wollen wir in sunder Gnaden allezeit erkennen. Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1491 20. Juli Bern an Thun: Dass weder ihr noch die euern hinfüro auf keine Kirchweihen im Lande noch ausser demselben mit Waffen und Pfeiffen ziehet, noch da Tanz und Kegelspiel noch andere Spiele treibet daraus Schwür und Unlust, Blut und Todtschläg erwachsen könnten, und die dawieder handelnden mit Fräfels Busse zu strafen. Zu Vermeidung von Gottes Zorn und Strafe bei diesen harten und sorglichen Zeiten, ^{h)} und dass die Kirchweihen durch euch und andere besucht mit Züchten, ehrbaren und gottesfürchtigen Meinungen gehandelt werden. ^{h)} Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1491 8. May Margreth Spahni auf dem Thunfeld verkauft an Hansen Burger, des Rathes zu Thun, als Vogt des Heil. Kreuzes, vor der Stadt Thun zu Handen dieses Gotteshauses 1 Pfund Stebler jährlichen ewigen Zinses ab ihrem Haus und Hausmatte zu Schorren oben im Dorf, jährlich auf St. Andreastag zu wahren. Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1491 St. Andreas Brandolf vom Stein, Edelknecht, verleiht zu freiem Erblehen an Heini Kindler, gesessen zu Thun, die Sage und Bläue zu Thun gegen einen jährlichen Zins von 2 Pfund und 14 Schillinge und eine Forelle. Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1491 3. Juli Bern an Thun: Da sich zwischen den römischen und Frankreicher Königen etwas Gerührs zu Kriegs und Reisgeläuffen dienend sich erhebt, und unser und unser Eidgenossen Willen ist, uns dessen unbeladen zu halten und unser Land und unsere Leute selbsten gerüstet zu halten, so befehlen wir euch bei euern geschwornen Pflichten, in keine solche Reis zu ziehen, sondern euch ohne Verzug mit guten Wehrinen zu versehen, und ob jemand Spiesse bedörfte, die werden bei uns finden einen um sechs Plapparte, auch auf unser Land und auf unsere Leute ein gutes Aufsehen zu haben. Wollen auch mit andern unsern Eidgenossen die Knechte, so in Frankreich sind, angends wieder heim mahnen. Urk. im Archiv der Stadt Thun.

a)-a) Nachtrag

h)-h) Nachtrag

1491

4. 1491 Samstag nach Thomä Bern an den Schultheissen zu Thun: Meine Herren haben denen von Thun die fünfzig Pfunde dissjähriger^{a)} Jahres Steuer für das Salzgeleit und Zoll geschenkt, aber hinfüro sollen sie bezahlt werden.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1491 Donnerstag nach Jacobi Bern an Thun, Hassli und Inderlappen: Auf erhaltenen Bericht, dass einige Kaufleute Willens seien, ihren Weg nach Lamparten, statt wie bisher durch das Gebieth von Uri, durch das Oberland zu nehmen, wodurch der Obrigkeit an Zoll und Geleit Nuzen erwachse, ergeht der Auftrag, die Strassen, Wegsame daselbst, die etwas unbrüchig sind, zu bessern und in brauchbaren Stand zu stellen etc.
Missivenbücher d. Stadt Bern.
1. 2. März Es begehrt Herr Andreas Schiffmann, Caplan zu Scherzlingen, ein Urkund und Bekanntnuss der Antwort, so ihm Bartlome May halb ist worden, namlich wo Bartlome May den Spanhandel zwischen ihnen beiden auf der Stuben (Oberherren) zu Thun nit wöll lassen betragen, dass sie dann miteinander fürkommen vor einem gemeinen Capitel, so sich das zu Scherzlingen versammeln werd.
Rathsmanuale zu Bern.
2. Montag vor Crucis Bern an Thun: Meine Herren bedunkt, die Frau hab zum Tod genug verschuldet und dass sie sie lassen brönnen, und den Mann auch fragen und ob er etwas verjeche, ihn auch zu richten und ob er und die Frau nit anred^{c)} einander wären, sie zusammen zu führen.
Rathsmanuale zu Bern.
3. Montag Andre Bern an den Meyer zu Lötschen mit Peter Lohner zu verschaffen, das Gut, so er inn hat und aber Hansen Wirz von Signau als einem Vogt Hans Berners seel. Kindern gehört, herauszugeben oder die Kinder zu ihm zu nehmen und sie zu erziehen und die Schulden zu zahlen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1491 Die neuen Lossner Plapparten wurden von der Regierung zu Bern zu 13 Haller gewürdigt.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1491 Freitag nach St. Andreas Peter Mumminer von Kerzerz, der in Bern ausgesagt hatte, er habe in der Kirche zu Leuk der Stadt Thun Panner aufgehangen gesehen, wird desswegen von Thun bei der Regierung verklagt. Schultheiss und Rath zu Bern nach Anhörung beider Partheien sprachen, dass Mumminer die Stadt Thun solcher unwahren Anzüge mit geschwornem Eid ent schlagen und drei Jahre aus der Stadt Bern gewiesen sein solle.
Urk. im Archiv d. Stadt Thun.

a) Eingefügte Textstelle

c) Unsichere Leseart

1492

- 1492 An der dissjähriigen Jahresrechnung ^{a)} zu Baden ^{a)} wurde die burgundische Beute vertheilt, es erhielt unter andern der Schneider Strigel von Thun 5 Gulden (wofür? ist nicht ersichtlich)
Schweiz. Geschichtf., Tom 5, S. 71.
- 1492 Donnerstag vor Martini Bern verbiethet, dass man einander nicht zutrinken solle noch zu unnothdürftigem Trinken vermahnen und bewegen bei 1 Pfund Busse, wovon die Hälfte dem Schultheissen, die andere Hälfte der Pfarrkirche zukommen solle.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1492 Bern bittet Thun, denen von Hassli die Strass über die Grimsel helfen zu machen, weil es die Unsern von Hassli allein nicht vermögen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1492 Mittwoch vor St. Galli Bern an Thun: Äussert sein Missfallen ob den arglichen Reden wegen seiner Münzordnung, befiehlt, dieselbe zu befolgen und die Wiederhandelnden zu straffen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1492 7. März Heinrich Spiezer von Thun und Bartlome May von Bern werden wegen Salzhandel von der Regierung an den König von Frankreich gesandt.
Lateinische Missivenbücher zu Bern.
- 1492 In diesem Jahr war Misswachs am Wein.
Lateinische Missivenbücher zu Bern.
- 1492 12. May Venner und das Handwerk der Hufschmiden in Bern schreiben an den Schultheissen und Rath zu Thun: Euere Burger Hans Boltz und Lienhard Senkisen sind ^{b)} seit langem in Span und Stöss gewesen unser Handwerk berührend, da nun vormals dik und viel gebraucht worden, wenn dergleichen Stösse von unserm Handwerk bei euch erwachsen sind, dass sie zu uns kommen sind, sie zu verrichten, dass wir von diesen beiden auch begehren, darum, liebe Herren, bitten wir euch mit sonderm Fleiss, ihr wollet daran sein, beide Partheien herab vor uns zu schiken, so wollen wir allen unsern Fleiss brauchen, dass sie berichtet und gute Freunde werden und bleiben mögen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- Mittwoch vor vincula Petri Bern an den Prior und Vicar oberer deutschen Landen Nicolas Mori, sacre theologie Bacalaureus in Ravenspurg, von wegen Bruder Kilian, Terminierer zu Thun, als er verklagt sei von dem Leutpriester von Thun, und Meine Herren die Sach erfahren haben, dass er unschuldig erfunden worden in Gegenwart des ehrwürdigen Herrn Lesemeister hier zu den Predigern, ihm dess Kundschaft zu geben.
Rathsmanuale zu Bern.
- Vigilia nativitatis Marie An Heinrich Matter, auf Sonntag zu Thun zu sein, um allda die Musterung zu halten.
Rathsmanuale zu Bern.
- Montag vor Pelagii des heil. Bischofs Bruder Niclus Mor, Vicar der Provinz in obern deutschen Landen und Prior des Gotteshauses zu Ravensburg, Ordens unserer lieben Frauen, schreibt der Stadt Thun, er habe die von ihnen zugesandte Schrift bei dem Lesemeister Magni und Bruder Kilian, Terminierer, verstanden, desgleichen die Worte des Lesemeisters, darin mir euere Meinung zu verstehen gegeben ist, dass ihr begehrt, dass ich Bruder Kilian bleiben lasse, diss will ich thun und verordne ihn wieder zu euch, da ihm von euerm Leutpriester überschehen ist, der ihn schwerlich verklagt hat etc.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

^{b)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1493

- 1493 In diesem Jahr wurden die beiden Spitäler zu Thun vereinigt und unter eine Verwaltung gebracht.
- 1493 Bern befiehlt Thun, die neue Münzordnung in allen Theilen zu halten bei 10 Pfund Busse.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1493 Ludwig Strigel von Thun hatte eines verschuldeten Einungs halb die Stadt Thun verloren, er wird von Bern wieder begnadet.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1493 Es verbrann das Fanciskaner Kloster zu Solothurn durch Verwahrlosung in der Küche. Schultheiss und Rāth zu Solothurn bitten Thun, solches Unglück auf der Kanzel kund zu thun und eine Steuer von Haus zu Hause für die armen Brüder an ihren neuen Bau aufzunehmen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1493 Laut Quitung sind die 50 Pfunde, welche die Stadt Thun ihrer Herrschaft schuldig ist, alle Jahre auf Weinacht zahlfällig.
- 1493 Donnerstag vor
Palmtag Die Obrigkeit verordnete, dass allen denen, so in unserer Stadt und Landschaft gesessen und uns bishar ungehorsam gewesen und ohne unser Wissen und Willen in Krieg geloffen, dessgleichen denen, so noch in Frankreich und andern Enden sind und auf diesen Ruff heimkommen, verzogen seie.
Soll forthin ohne unsere Erlaubniss keiner der Unsern weder in innländische noch ausländische Kriege ziehn noch dazu reizen, aufwiglen oder dazu Rath, That oder Vorschub thun. Wer darwieder handelt, soll unser Land und Gebiet auf ewig verwirkt haben und wo er ergriffen wird, da soll das Gut ad fiscum dominalern gezogen und der Schuldige ohne Gnade vom Leben zum Tode gerichtet werden – betreffe es, wer es wolle, Einheimische oder Fremde, Freund oder nicht Freund, Arm oder Reich, niemands erbitten soll man achten, auch die sie dawieder schirmen, freien, fristen und helfen oder für sie zu betten wagen, sollen in die gleiche schwere Straffe fallen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1493 auf St. Adelheids
Tag Hans Isenschmid, Burger zu Bern, ^{o)}als Erbe Hansen Schützen seel.^{c)} verkauft dem Schultheiss, Rāth und Burgern zu Thun zu Handen ihres Spitals 23 Kühberg am alten und 14 Kühberg im neuen Berg an dem Berg Kiley in Schwenden, der Kirchhöre Erlenbach, jedes Kuhberg um 5 Pfund minder 5 Schilling.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1493 Ulrichstag Bartlome May, Schultheiss zu Thun, hat empfangen die Hälfte des Zehntens auf dem Thunfeld, so er von dem Herrn von Thorberg gekauft hat, und der ankommen ist von Peter Simon des Raths zu Bern und Cuno Rütimanns von Thun seel. war.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1493 Zinstag
Purificationis Mariae Statthalter und Rāth zu Bern leihen Hansen Grossmann zu Thun den Zehnten zu Madiswyl, so ihme von Elsen Schiltin, Henzmann Schilts seel. Wittwe, erblich zugefallen war.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.
- 1493 uns. lieben Frauen
Abend im März Niclaus Treyer, Burger zu Thun, verkauft an Hans Pfilin, des Raths zu Thun, fünf Kühe Bergrecht an der Alp Kiley um 60 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1493 Samstag nach
Pauli Bekehrung Bern an Thun: Da sich die unsern allenthalben bei euch und anderswo in unsern Landen erheben und die einen dem König von Frankreich, die andern dem Römischen König in grossen Schaaren zuziehen und dabei sagen, dass wir solches erlaubt und zugelassen haben, was uns missfällig ist, da wir kürzlich den unsern allenthalben geschrieben, dass jedermann stille sizen und niemanden zuziehen solle, auch ohnlängst etliche Knechte von unsern Eidgenossen, die im gleichen Vorsatz durch unsere Stadt und nach Neuenburg gekommen sind, gewendet haben.

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

1493

Befehlen euch demnach bei euern geschwornen Eiden, niemand der unsern hinweg ziehen zu lassen und wenn eidgenössische Knechte in reisiger Gestalt zu euch kommen würden, solche mit gütigen Worten hinter sich zu wenden, so lieb euch unser Stadt Lob, Nutz und Ehre, auch euer selbst, zu behalten. Den nachdem unser Eidgenossen Botten kürzlich in unsere Stadt kommen werden, uns miteinander zu berathen, was dess Kriegshandels halb, so der zwischen den beiden Königen erwachsen ist, fürzunehmen und zu handeln seie.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1493

Jacob von Wattenwyl, Schultheiss zu Thun, und Heinrich Spiezer, von daselbst, werden von der Regierung zu Bern als Boten nach Turin gesandt an die Frau von Savoy und ihren Rath, um Bestand zwischen Savoy und Wallis.

Deutsch Missivenbücher H, f^o. 400, 405, 411.

2. 1493 Montag
nach Kreuz
Erhöhung

Meine Herren haben gerathen, denen von Thun ein Bekanntniss zu geben von des Salz Zolls wegen, dass sie sich begnügen sollen von einem Mäss mit drei Pfenningen.

3. 1493 Montag
nach Kreuz
Erhöhung

Bern an den Schultheissen zu Thun: Da die von Thun in Sorgen sind, ihr Kirchhof seie entweiht, so befehlen wir ihnen, einen glaubwürdigen Schein zu bringen, damit wir uns wissen zu halten, den sonst würden wir in seinen Kosten gan Constanz schiken.

Rathsmanuale zu Bern.

1. Montag nach
Hillarii

Bern an den Schultheissen zu Thun, die Fräfel, so in Meinen Herren hohen und niedern Gerichten des Holzes und andern Sachen halb ausserhalb der Stadt Thun beschehen, nicht hinein zu ziehen, sondern an den Enden, da sie begangen, berechtigten zu lassen.

Rathsmanuale zu Bern.

1493 Montag
Catharine

Bern an Thun: Wir vernehmen, dass die von Nüremberg in etwas Sorgen und Irrungen stehen, dadurch sie mit den Herren von Brandenburg und andern zu Kriegsaufzuehen kommen und also bewegt werden möchten, unser und ander der Eidgenossenschaft Knechte ihnen zu Hilf und Beistand aufzuwiggeln. Da aber unser Wille und Meinung ist, die unsern allenthalben bei Haus und Hof, auch bei ihren Weibern und Kindern zu behalten und der Ordnung, so wir kürzlich solcher und anderer Kriegsläuffen halb angesehen haben, anzuhängen. So befehlen wir euch ernstlich, die Unsern bei euch dess zu berichten, und ihnen auf das höchste zu gebieten, sich solches der von Nüremberg und anderen zu enthalten, und ob jemand solches nicht thun und also ungehorsam erfunden würde, alsdann zu desselben Leib und Gut, so fern euch möglich ist, zu greiffen und darab zu richten, alsdann ihr Verdienen und unsere leztgemachte und euch zugeschriebene Ordnung erfordert.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1493 hoher
Donnerstag

Verbott von Bern der schnöden kurzen Kleidung, bösem Schwören, Fluchen. Gott der Allmächtige möchte uns strafen, um dem Zorn Gottes noch zeitlich genug zu entgehen. Daher unsere Ordnung, die zur Ehre Gottes des Allmächtigen Schöpfers und Behalters straks solle gehalten werden, öffentlich zu verlesen.

Archiv Thun.

1494

- 1494 auf St. Andrä Heinrich Spiezer, Sekelmeister ^{a)} zu Thun ^{a)}, verkauft Hansen Mannberger, Leutpriester zu Thun, zu Handen ^{b)} der Kirche und ^{b)} freier Pfrund einen Baumgarten mit Scheuer und Geräten ^{c)} an der Lowien zu Thun um 170 Pfunde Stebler Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1494 auf den Maytag Schultheiss, Rät und Burger der Stadt Thun verkaufen ihrem Gotteshaus zu den Siechen an der Zull fünfzehn Kühe Bergrecht an ihrem Berg Kiley in der Kirchhöre Erlenbach um 75 Pfund Stebler.
Archiv Thun.
- 1494 Freitag nach Epiphanie Bern schenkt Thun die Jahressteuer der 50 Pfunde vom vergangenen Jahr zu Besserung des Schadens, so ihnen kürzlich an ihren Brücken begegnet.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1494 Die Stadt Thun hatte Hänsli Jur, Hansen seel. Sohn, von Hilterfingen die Caplaney des Heil. Kreuzes vor der Stadt Thun verliehen, seine Verwandten, Peter Jur von Hilterfingen, Bendicht und Peter Rötschi, Gebrüder, Burger zu Thun, versprechen dagegen der Stadt, dass, sobald ihr Freund zu priesterlicher Würdigkeit gelangt, eingeweiht und die erste Messe gethan habe, sie ihr den Bestattungsbrief mit Siegel vernichtet wieder einhändigen werden, „bi Peen und Bund unser aller drei liegend Gütern“.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1494 Niclaus von Wattenwyl, Venner und Spitalvogt zu Thun, verleiht namens des Spitals an Margreth Hegerin zu Thun zu rechtem Erblehen den Zinggen vor dem Halsthor an dem Steffisburgweg mit dem Stadel darauf um 3 Pfund 8 Schilling jährlichen Zinses dem Spital, 1 Pfund Wachs an St. Morizen und 12 Schillinge dem Leutpriester der obern Kirche zu Thun.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1494 Zinstag nach Purif. Mariae Da das Kloster Interlaken die Gebeine des heil. Beats in Silber will einfassen lassen, so fordern Schultheiss und Rath zu Bern alle ihre Angehörigen auf, ihme zu diesem Zweck zu steuern.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.
- 1494 Samstag nach Mittfasten Bern an Thun: Da der König von Frankreich etliche deutsche Hauptleute bestellt und Befehl gegeben hat, unsere und andere der Eidgenossen Knechte aufzuwiegeln und hinweg zu führen, das uns nicht gefällt und was wir auch angends unsern Eidgenossen zugeschrieben haben. Befehlen euch daher bei euern Eiden, auf solche Aufwiegler zu achten und mit den unsern bei euch zu reden, sich in keinen Krieg zu fügen, sondern bei Hause und Weib und Kindern zu bleiben, so lieb ihnen sei die harte Strafe, so wir auf derselben Leib und Gut angesehen haben, zu meiden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1494 auf Montag uns. Frauen Empfängniss Tag Auf bittliches Begehren der Stadt Thun ertheilen ihr der Schultheiss und Rath zu Bern die Landesgewährde, so wie sie in der Stadt Bern gebräuchlich ist, nämlich so, dass welcherlei Gut einer in Gewalt und Gewährde hergebracht hat, zehn Jahre unangesprochen als Recht ist, der soll von dem Gut dannhin niemanden zu antworten haben weder um Seelgeräth, Jahrzeiten noch andere Sache, es wäre denn, dass der, so das Gut anspricht, solches innerthalb der zehn Jahren angesprochen habe, als Recht ist, oder, dass der Ansprecher während den zehn Jahren nicht in dem Land gewesen wäre. Dessgleichen wenn eine Geldschuld ungefordert zehn Jahre aussteht, und auch der, an den man die Geldschuld fordert, einen Eid schwören will, dass er die Geldschuld nicht schulde oder nichts darum wisse, so soll der furohin darum nicht zu antworten haben.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1494 Montag nach Corp. Christi Bern an den Schultheissen von Thun, dass er verschaffe, dass niemand gegen die Walliser ziehe, und dass jedermann der Antwort abwarte, die Meinen Herren zukommen soll.
Rathsmanuale zu Bern.

a)-a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Eingefügte Textstelle

c) Unsichere Leseart, da korrigiert

1494

1494 Montag nach
Crucis

Bern an die von Sursee und Burgdorf: Auf Ludwig Striegel (von Thun) zu achten und ihn gefangen zu nehmen, dann er seie ein Aufwiegler und unterstehe sich, Knechte hinweg zu führen.

Rathsmanuale zu Bern.

1494 Freitag nach
Quasimodo

Bern an Thun: Da der König von Frankreich jezt geraume Zeit mit einem reisigen Gezug zu Lyon gelegen und noch daselbst ist, so begegnet uns landmärsweise und doch nicht gewisslich allerlei Reden, die zu Kriegsaufruhr dienen, und wiewohl wir nicht viel Glauben darauf sezen, so ist nichts desTominder unser ernstlicher Befehl an euch, mit den Unsern bei euch allenthalben zu reden und ihnen zu gebieten, mit Harnisch und guten Wehrinen wohlgerüstet zu sizen, und, ob sich etwas begeben und wir euch erfordern würden, dass ihr uns und euch selbst trostlich mögent zuziehen, daran thut ihr uns sunder gut Wohlgefallen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1495

- 1495 Als eine grosse Gunst wurde es angesehen, dass die Regierung der Stadt Thun die Landesgewährde gleich der Stadt Bern ertheilte.
Deutsch Spruchbuch E, S. 189.
- 1495 Schultheiss und Rath zu Thun verkaufen im Namen des obern Spitals an Christian Fügellin, des Raths, Appenbergs seel. Reben mit dem Trühl und allerlei Zugehörde um 100 gut rheinsch Gulden.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1495 Montag nach Martini Bern an Thun: Wir haben bisher durch Schrift, Ordnungen und Gebote allen Fleiss und Ernst angewandt, das unordentlich Reiseläuff abzustellen und die Unsern bei Haus und Hof zu behalten, aber vergebens. Und da wir nun einen merklichen Verlust und Schaden, so uns und unsern Eidgenossen daraus erwachst, verspühren, so befehlen wir euch ernstlich bei Ermahnung eurer beschwornen Pflichten, die Unsern bei euch fürderlich zusammen zu beruffen und denselben solches Reiseläuff und Unordnung aufs Neue zu verbieten und ihnen öffentlich zu sagen, dass wer ohne unser Wissen und Willen in Krieg ziehe oder jemand dazu anreize, seines Vermögens und Landrechtens verlustig erklärt sei, und dass, wenn ein solcher in unsern Landen ergriffen würde, er als ein Todschläger gerichtet werden solle ohne alle Gnade, und dass niemand für sie bitte noch sie befreien helfe bei ogenannter Strafe.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1495 Freitag nach Circumcisionis Schultheiss und Rath zu Bern ertheilen Albrechten Früsi von Sigriswyl einen Bittbrief an die ganze Eidgenossenschaft, um zu priesterlicher Würdigkeit, Hilf und Steuer zu erlangen.
- 1495 Samstag nach Epi. Domini Wurde von Schultheiss und Rath der Eid für die Häringschauer festgesetzt: Es schwören die Häringschauer, der Stadt Nutz und Ehre zu fördern und Schaden zu wenden, zu der Woche zwei oder dreimal, ^{c)}oder so oft sie es gut finden^{c)}, die Häringe zu beschauen und wo sie faule und unnütze Häringe finden, die zu nehmen und solche in die Aare tragen zu lassen und in solchem niemand zu schonen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1495 Bartlome May kauft von der Stift zu Bern den See, die Hälfte der Waldnungen und die Hälfte der Allmend zu Amsoldingen um 1000 Pfund.
- 1495 auf Philipp und Jacobs Tag Michel Huber, Schultheiss zu Thun, hält offen Gericht zu Thun in der Stadt vor Jacob Pfisters, Burgers und des Raths, Haus am Stalden. Da kam vor ihn derselbe Pfister, angelegt mit seinen gewöhnlichen Mannskleider, vernünftig seiner Sinnen, und liess durch seinen Fürsprecher im Rechten erfahren, ob er als ein freier Mann und eingessener Burger zu Thun und von Freiheit wegen der Stadt Thun nicht vollen Gewalt habe, all sein Gut, nichts ausgenommen, von vier Pfenningen zu vieren zu geben seinem Weib, seinen Kindern und Fründen nach seinem freien Willen. Nach des Richters Umfrag bei den Eiden ward im Rechten mit einhellem Urtheil erkennt, dass genannter Pfister von Freiheit und Herkommen seit der Burger zu Thun vollen Gewalt haben soll, sein Gut von vier Pfenningen zu vieren, zu geben und zu verordnen durch Gott, durch Ehre seinem Weib, seinen Kindern, seinen Freunden und guten Gönnern, wie er will, er seie siech oder gesund oder im Todbett, jedoch bei guter Vernunft und Wissenheit, wofür ihm ein Urkund zu geben erkennt wurd. Beisizer und Zeugen waren Hans Marti, Claus von Wattenwyl, Venner, Hans Grisch, Ulrich Meyenschin, Claus Schmit, Hans Schiffmann, Oswald Körnli und Caspar Tulliker.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1496

- 1496 An die allgemeine Landstell von diesem Jahr tragen bei die Stadt Thun mit denen auf dem Felde 135 Gulden, Scherzlingen 18 Gulden, Thierachern 40 Gl., Amsoldingen 54 Gl., Blumenstein 12 Gl., Steffisburg 70 Gl., Oberhofen 100 Gl., Sigriswyl 115 Gl.
- 1496 auf Petri und Pauli im Sommer Ruf Lüthi zu Allmendingen in der Kirchhöre Scherzlingen kauft von Bendicht Rütschi als Kirchenvogt unserer lieben Frauen zu Scherzlingen die Rechtsame, welche die Kirche zu Scherzlingen und Clewi Bühlmanns seel. Erben an Schiken seel. Gut zu Buchholz hatten, um 100 Pfunde läufflicher Bernermünze.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1496 Freitag vor Cantate Bern an Thun: Uns zweifelt nicht, dass ihr der Verkündung, die wir euch kürzlich der seltsamen Läufen halb gethan, noch eingedenk^{b)} seiet und dabei, was ihr uns dagegen geschrieben und gerathen, darin wir euch und ander^{c)} die unsern unserm Willen und Gefallen gleichförmig befunden, dann wir haben auch gute Neigung gehabt, euch vor Bannbeschwerden, Acht und ander Unkommlichkeiten zu behüten und deshalb jezt die frankreichische Vereinung abgeschlagen. Da wir aber wissen, dass unser Eigenossen Knechte in merklicher Zahl dem frankreichischen König zulauffen und etliche unterstahn, die unsern aufzuwiegeln und mit ihnen hinweg zu ziehen, das uns schimpflich und unehrlich sein würde, da wir unserm heiligen Vater dem Pabst und dem Römischen König zugesagt haben, ihnen nicht wiederwärtig zu sein noch die unsern wieder sie ziehen zu lassen und damit auch obgemeldte Vereinung und anderes abgeschlagen, so ist unser ernstlicher Befehl, dass ihr bei euch allenthalben Fürsehung thut, dass die unsern bei Haus und Hof bleiben, und ob jemand ungehorsam wäre, auf dessen Leib und Gut zu handeln und niemand zu schonen, wie das unsere lezte Ordnung des weitem erläutert, daher die unsern bei euch zusammen zu beruffen und diese unsere Meinung und Ordnung neuerdingen zu verkünden, damit sich mengklich darnach wisse zu halten.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1496 St. Amman und Statthalter der beiden Gemeinden Oberhofen und Hilterfinden thun Bartholomäus Tag kund, dass auf heute unsere Botten erschienen sind vor den fürnehmen, weisen Schultheissen, Rät und Burgeren zu Thun, ihnen zu erkennen zu geben^{d)}, wie dass wir vor vielen Jahren etwas Briefe zwischen einer Stadt Thun und uns, wie wir gegen einander sollen gehalten werden, gehabt, und aber uns dieselben in ihren Nöthen verloren und verbrunnen sind und darum begehrt, etlicher Stücken halb zu Läuterung und Entscheid zu kommen, und da sie unsere Bitte nicht ganz ungebühr bedunkt, haben sie mit Bewilligung unserer gnäd. Herren von Bern für sie und ihre Nachkommen uns, den genannten beiden Gemeinden, verwilliget, uns nachbenannter Stücken und Artikeln zu trösten, zu behelfen und zu freuen. Dass wir, die von Oberhofen und Hilterfinden, fürohin zollfrei sein sollen, was wir in unsere Häuser kaufen und nicht auf Fürkauf, gleich einem, der in der Stadt Thun mit Feuer und Licht sässhafft ist.
Dess freien Kaufs halb, was wir in unsere Häuser kaufen und nicht auf Fürkauf, da sollen wir Recht haben gleich einem, der mit Feuer und Licht sässhafft ist in der Stadt Thun.
Dass wir und unser Nachkommen in ihrem Ohmgeld gleich sollen gehalten werden wie ein Einsasse zu Thun, der sein eigen Gewächs verkauft und nicht aufkauft auf Fürkauf.

b) Unsichere Leseart

c) Eingefügte Textstelle

d) Korrigiert aus *gegen*

1496

Dass wir an ihrer Waag, was wir in unsere Häuser kaufen und nicht auf Fürkauf, aller der Rechtsamen theilhaftig sein sollen als ein anderer, der mit Feuer und Licht in der Stadt Thun wohnhaft ist.

Also sollen wir, die genannten zwei Gemeinden, mit dem Schultheiss, Rätth und Burgern der Stadt Thun geschlichtet und gerichtet sein. Doch vorbehalten, wenn in künftigen Zeiten begegnen würde, dass die alten Briefe in ihrem Gewölbe zu Thun oder sonsten vorgefunden würden, dann dieselben in Kraft bleiben und die neuen tod und ab sein sollen.

Besiegler: Junker Hans Rudolf von Scharnachthal.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1496 Samstag nach Thomä
Schultheiss und Rath zu Bern schenken^{a)} ~~haben~~ denen von Thun eine Jahressteuer, so dass sie nur noch die von diesem Jahr schuldig sind.
Rathsmanuale zu Bern.

1496 Freitag nach St. Veitstag
Die Bewohner des Freigerichts beklagen sich bei der Regierung, dass wenn dieselbe die Stadt Thun in Reisen zu ziehen auffordere, die Stadt Thun einen Drittheil und das Freigericht zwei Drittheile der auferlegten Mannschaft liefern müsse, sie sich bei dieser Eintheilung benachtheiligt glauben. Nach Untersuchung der Sache gaben Schultheiss und Rath zu Bern folgenden Ausspruch, dass wenn sie die Stadt Thun auffordern, in Reisen zu ziehen und ihr 60 Mann auflege, so soll die Stadt einen Drittheil, nämlich 20 Mann, und das Freigericht zwei Drittheile, nämlich Sigriswyl mit denen von Oberhofen und Hilterfingen 25 Mann und Steffisburg 15 Mann, dazu stellen. Und wenn Thun um grössere Hülfe aufgefordert würde, so soll die Vertheilung jedesmal nach obigem Massstabe geschehen.

Urk. im Landschaftsarchiv zu Steffisburg.

1496 Montag nach St. Verenen Tag
Schultheiss und Rath zu Bern thun kund, da auf heut unser ehrsamer, lieber, getreuer Schultheiss und Rath zu Thun auch der von Oberhofen und Hilterfingen ehrbar Botten vor uns erschienen sind und uns zwei pergamentne Briefe, deren Datum weist auf St. Bartholomäustag dieses Jahres, die enthalten, wie sie furohin mit und gegen einander des Zolls, Ohmgelds und anderer Sachen halb leben sollen, vorgelegt haben mit der Bitte, diese Briefe zu hören, und so sie nach unserm Gefallen gestellt seien, zu bestätigen. Da nun diesen Briefen nichts anders als der von Thun, Oberhofen und Hilterfingen alt Herkommen enthalten ist, so haben wir diese zwei Briefe in allen Punkten und Artikeln bestätigt, doch uns anderer Gerechtigkeit und Zugehörde halb, in diesen Briefen nicht begriffen, unschädlich, und dass sie auch uns mit Reisen, Harnischgeschau und andern dergleichen Sachen halb gehorsam seien und darwider zu Schirm nicht fürziehen und erdenken sollen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1496 Freitag nach Verena
Die Stift zu Bern verkauft an Jk^f. Barthlome May, Burger und des Raths zu Bern, den See zu Amsoldingen unter dem Beding, dass der Pfarrherr daselbst für seinen Hausgebrauch Bären oder Wartolf sezen dürfe, ferner die Hälfte der Wälder und Allmende, wovon der andere Theil die Dorfleute besizen, nebst noch einigen Gütern und Gülten um 1000 Pfunde Stebler Pfenninge.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.

^{a)} Einfügung

1497

- 1497 Mittwoch
Francisci Bern an den Schultheissen von Thun, er solle den Fürkauf des Korn
öffentlich am Märkt bei 10 Pfunden Busse verbieten lassen.
- 1497 Freitag vor Galli Verhandlung von Schultheiss und Rath zu Bern, des schwarz Pfennings
halb, der seie eine Neuerung und die Leute nicht willig, etwas zu geben.
Sollte aber ein gemeiner Heerzug gegen die Türken entstehen, so mögen
Meine Herren ihres Theils wohl leiden, dass Knechte um Sold zu ziehen,
zugelassen werden.
- Mittwoch vor Martini Bern an den Schultheissen von Thun: Meine Herren wollen nicht, dass
die letzten Käufe um Uttingen, Spiezers halb beschehen, Bestand haben,
sondern dass^{b)} zuvor die Ursach derselben vor meine Herren wachse.
Rathsmanuale zu Bern.

^{b)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1498

1498 vigilia Judae et
Simon. apost.

Trat der Probst von Interlaken vor den Rath zu Bern, klagend, dass viele Güter der Kirche von Scherzlingen in andere Hände gekommen, dass er die Besitzungen und ihre unrechtmässigen Besitzer kenne, bat um Beistand. Der Rath liess an seine Amtleute schreiben, sie sollen dem Probst hierinn behülflich sein.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1498

Der Rathsherr Ludwig von Büren wurde zum Schultheissen nach Thun erwählt. Bei dem im Frühjahr 1499 ausgebrochenen Schwabenkrieg erhielt er das Comando der Eigenössischen Truppen, welche die Grafschaft Baden besetzt hielten. 1500, als Ludwig der 12^{te}, König von Frankreich, sein Herzogthum Mayland wieder erobern wollte, warb er in der gesammten Schweiz trotz der bestehenden Verobte bei 24000 Mann an. Gereizt durch vortheilhafte Anträge verliess er, gegen seine Pflicht und ohne der Obrigkeit Genehmigung, sein Schultheissenamt zu Thun. Bei seiner Nachhausekunft wurde er nebst andern Hauptleuten nicht nur beträchtlich gebüsst, sondern auch des grossen Raths entsetzt. 1504 wurde er wieder in den grossen Rath aufgenommen und im folgenden Jahr 1505 wieder zum Schultheissenamt nach Thun erwählt, doch nur auf ein Jahr, 1506 Schultheiss nach Burgdorf, 1511 zum zweiten Mal in den Rath erwählt, 1513 wegen bezogenen Pensionen entsetzt 1514 begnadigt und zum 3^{ten} Mal in den grossen Rath gewählt, 1517 zum 2^{ten} mal Kastlan nach Wimmis und 1521 zum 3^{ten} Mal des kleinen Raths, starb 1526.

Familien Geschichte der von Büren.

1498

Heinrich Spiezer von Thun war wahrscheinlich ein Sohn Hans Spiezers, der laut Zinsrodel der obern Leutkirche zu Thun de 1445, eine Jahrzeit in dieser Kirche stiftete, und Bruder dess 1491 als Mittherr zu Uttingen vorkommenden Hans Spiezers. Von seinen Jugendjahren wissen wir weiter nichts, als dass er zum Theil im Hause Thürings von Ringoltingen, Schultheissen zu Bern, und seiner Frau Verena von Hunwyl erzogen worden. Er trat dann in französische Dienste unter dem König Ludwig dem XI^{ten}, wo er sich am Hofe wohl bekannt machte, zu höhern Stellen befördert und in den Adelstand erhoben wurde. 1469 May 19 schrieb Bern an den König von Frankreich, dass er ihm Heinrich Spiezer wie bisher in Gnaden lasse befohlen sein, das wollen meine Herren um ihn verdienen. Den 4^{ten} Juli 1471 schrieb Bern an ihn im Namen des Herrn von Diessbach, dass es ihn unbillig nehme, dass er ihm nüzit verkünde, wie es zwischen dem König und dem Herzog von Burgund stehe. Der Herzog hab sider an meine Herren von Bern und ander Eidgenossen etlich Werbung gethan. Man habe ihme geantwortet, man well die Verständnuss halten und darauf jedermann bei Leib und Gut verboten weder zum König noch zum Herzog zu gehen, und Herr Philipp habe ein Gewerb wider den Herrn von Savoy und ein Volk von Burgund im Land, ob der König auch darum wisse, dass er semlich und ander neu Mären meinen Herren verkünde. In den Jahren 1475 bis 1494 wurde er zu öftern Malen von der Regierung zu Bern in Aufträgen an den König von Frankreich und sonst gesandt. 1475 nennt ihn die Regierung in einem Missiv an ihn, dem frommen unserm sunders getreuen Freund Heinrich Spiezer. 1477 hielt er sich bei dem Schultheissen Thüring von Ringoltingen zu Bern auf. Ludwig von Diessbach, der in diesem Jahr auch zu Bern war, sagt in seiner Selbstbiographie, beim Anlass, da man ihn bereden wollte, sich zu verehelichen, von ihm „das schlag ich ab, denn mir der Will allweg wider nach Frankreich stund; aber nüt dester minder liess mein Schwester seel. (Christina) nit ab, und Meister Peter seel. (vermutlich Petermann von Diessbach, Meister der sieben freien Künste), und einer, hiess Heinrich Spiezer, was gar min guter Gönner. Derselb hat mir in Frankreich viel Gutes than. Nun was in der Zit zu Bern in Leben der edel, fest Thüring von Ringoltingen, alt Schultheiss von Bern; derselb hat ein Tochter, genannt Antonia. Nun war der genannt Spiezer in desselben von Ringoltingen Haus zum Theil erzogen und hat ihn, der genannt von Ringoltingen, fast lieb und auch sin Gemachel, Frau Vren von Hunwyl. Nun war mir der genannt Spiezer gar hold und hätt gar gern gesehen, dass mir des genannten

1498

von Ringoltingen Tochter wär worden. Also wurden die Dingen an min Bruder bracht, der redt mit mir treffenlich davon, also nahm ich mich zu bedenken. Also bat ich den allmächtigen Gott und die Jungfrau Maria, dass sie mir wetten zufügen miner Seel Heil und Glük und Ehr. Also ward man von den Sachen reden im Masse, dass wir zusammen geben würden im Namen des Sakraments der Heiligen uf Zinstag nächst vor Antoni 1477, uf diesen Tag wurden wir zusammen gelegt.“

Von 1483 bis 1488 war Spiezer Sekelmeister der Stadt Thun und bei Oberherren zünftig. 1490 sandte Bern seinen Amtmann Heinrich Spiezer an den König von Frankreich wegen Hammerschmid und Mitthafte von Schwyz und schikte dem König im Namen gemeiner Eidgenossen ein Credenz auf Heinrich Spiezer zu.

In seinen ältern Tagen scheint er mit seinem Vermögen in Verfall gekommen zu sein, den 1496 Montag nach Corporis Christi beschlossen Schultheiss und Rath zu Bern, da Heinrich Spiezer von Thun einen grossen Theil seines Vermögens unnützer Weise verthan und verbraucht hat zum Nachtheil seiner Kinder, so soll er hinfüro von seinem Vermögen nichts ohne ihre Einwilligung verkaufen dürfen. Im gleichen Jahr wurde auch seine Frau gefreit, so dass er nichts von ihrem Vermögen angreifen, sie aber über dasselbe verfügen könne. 1497 schrieb die Regierung an Thun, sie wolle nicht, dass die lezten Käufe um Uttingen, Spiezers halb beschehen, Bestand haben, sondern vorher Ursach derselben vor meine Herren wachsen.

1498 18. 7^{ber}

War er krank und testirte. Er verordnete in seinem Testament, dass er zu Scherzlingen begraben werde, machte den dortigen Geistlichen Geschenke, gab seiner Frau 25 Gulden zu Wiederfall, Kleider und Kleinodien, seinem Vetter Niclaus Waber ein seiden Wamsel und seinen Harnisch, seiner Tochter Margreth, mit Jacob Scheromann verehlicht, 5 Pfund jährlichen Zines ab seinen Gütern zu Uttingen und sezt seinen Sohn Jost zum Haupterben ein.

Zeugen dieses Akts waren Hans Grisch und Ulrich Meyenschin, der Rätthen zu Thun, Hans Grossmann, sein Vogt, und Peter von Vogelsperg, Stadtschreiber zu Thun. Auf vigilia Stⁱ. Thomae gleichen Jahres bezeugen Herr Andreas Schiffmann, Caplan zu Scherzlingen, und Peter Bünhuwer, Kilchmeyer zu Uttingen, dass die obgenannten Zeugen Heinrich Spiezers seel. Ordnung ausgefertigt haben und dass diese Ordnung Junker Heinrich Spiezer gemacht habe, da er auf dem Todbett gelegen.

Obige Selbstbiographie ist im 8^{ten} Bande des schweizerischen Geschichtsforschers abgedruckt, Spiezers Name aber ganz unrichtig, denn er heisst da Schiezer, der p wurde, scheint es, als sh gelesen und so gedruckt.

Rathsmanuale, deutsch und lateinische Missivenbücher und Testamentbücher auf der Staatskanzlei zu Bern und Archiv der Stadt Thun.

1498

Adelheid, die Wirthin zum Bären in Thun.

1498
Montag nach Oculi

Bern an den Schultheissen zu Thun, er solle bei seinem Eid die Laden an der Aare aufthun lassen, damit die Fische und das Wasser ihren Gang herab haben mögen.

1498 Freitag nach
Ostern

Erkenntniss von Schultheiss und Rath zu Bern. Die Fräfel auf dem Thunersee fallend sollen zu Thun berechtiget werden, die Bussen aber meinen Herren zustehen.

Rathsmanuale zu Bern.

1499

- 1499 auf Philipp und Jacobi Ward geordnet, dass Venner Dittlinger nach Thun reiten soll und dort die Wachfeuer anzünden lassen, dass das Oberland nächster Tagen nach Solothurn und Dornach ziehe.
Rathsmanuale zu Bern, N^o. 102.
- 1499 Der Sigrist von Thun erbeutete von einem in einem Scharmüzel vor Basel umgekommenen Grafen einen Helm samt einem köstlichen Kranz, den er um 50 Gulden verkaufte.
aus Schellhammers Bernerchronik.
- Auf Marien Magdalenen Tag 1499 geschah die Schlacht zu Dornach. Zum Angedenken und zur Feier derselben haben meine Herren Schultheiss, Räth und Burger verordnet, jährlich einen gemeinsamen Kreuzgang von beiden Kirchspielen Thun und Scherzlingen, das eine Jahr zu unserer lieben Frauen gan Scherzlingen, das andere zu St. Wolfgang zum elenden Kreuz vor der Stadt Thun.
Jahrzeitenbuch der Kirche zu Scherzlingen.
- Auf den 8^{ten} Tag nach aller Heiligen Tag Bartholome May, der Zeit Schultheiss zu Thun, und Hans im Baumgarten, Burger zu Thun, und Anna, seine Hausfrau, stifteten Jahrzeit in der Kirche zu Scherzlingen jährlich auf Freitag nach St. Gallentag mit acht Priestern zu begehen.
Jahrzeitbuch der Kirche zu Scherzlingen.
- 1499 St. Martins Tag Adrian von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, verkauft an Bartlome May den halben Theil der Herrschaft Strättlingen ^{a)} und den Kirchensaz zu Thierachern Wattenwyl um 1150 Gulden.^{a)}
Schloss Thun Dokumentenbücher.
- 1499 Mitte May Rudolf Werdmüller und Bürki, der Müller, gesessen zu Thun, treffen folgenden Tausch: Lezterer vertauscht ersterm die Mühle zu Thun gegen die Mühle zu Kriegstetten und 35 Gulden Nachtausgeld.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1499 Die Krieger von Thun sollen dem Hemmann von Offenburg zu Liestall, wo sie zu Herberg gewesen, Schaden zugefügt haben, der jetzt zu vergüten wäre.
Deutsch Missivenbücher I, f^o. 265, 283, 311, 410.
- 1499 Sonntag nach Purificationis Bern an Städte und Länder, auf Freitag zu Nacht hier zu sein, um morndes Samstags mit andern hinweg zu ziehen.
- 1499 Freitag nach Oculi Bern an die von Thun, dem Bader Niclaus Matter den Reiszug zu erlassen, weil er den vorigen mitgemacht habe und seine Badstube nicht versehen sei.
- 1499 Montag nach Ulrici Bern an Städte und Länder, ihre Botschaften herzufertigen und auf Samstag hier zu sein.
- 1499 Montag nach Margarethen Bern an den Schultheissen von Thun, Meine Herren wissen zu lassen, was er den 25 Knechten fürgesetzt habe.
- 1499 Mittwoch nach Martini Rathsverhandlung zu Bern. Die von Thun haben meinen Herren das Raubgut überlassen, die von Frutigen haben das abgeschlagen, die von Niedersieenthal haben die Beute auch zu Gefällen meiner Herren gesezt.
Die von Frutigen hatten ein Banner erobert.
- 1499 Freitag nach Catharinen Meine Herren haben gerathen, an den Brunnen zu Thun, bei dem Schloss aufgerichtet, zugeben für ihren Theil 50 Pfunde und den hinfüro in Ehren zu halten, wollen meine Herren den vierten Theil tragen, dann sollen die von Thun auch einen Viertheil und die übrigen, so um den Brunnen sizen, den halben Theil über sich nehmen.
Rathsmanuale zu Bern.

^{a)-a)} Nachtrag

1499

1499

In der auf Maria Magdalenen Tag geschehenen Schlacht bei Dornach trug Caspar Thulli das Panner von Thun, es war in grosser Gefahr und kam ganz zerrissen nach Hause. In diesem Kampf kam kein einziger Thuner ums Leben. Hans Flühmann brachte aus dieser Schlacht zur grossen Freude der Thuner eine in Silber gefasste Reliquie des Heiligen Vincenz mit nach Hause.

1499 auf Montag uns.
lieben Frauen Tag der
Empfängniss

Schultheiss und Rath zu Bern ertheilen der Stadt Thun auf ihre Bitte hin die Stadt- und Landsgewährde, wie solche in der Stadt Bern gebräuchlich ist, nämlich so, dass welcherlei Gut einer an sich gebracht und zehn Jahre lang besessen hat, er unangefochten dabei verbleiben solle, es sei dann, dass er während diesen zehn Jahren darum angegriffen worden oder der Ansprecher ausser Landes gewesen wäre.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1499 St. Martins Tag

Adrian von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, verkauft die halbe Herrschaft Strättlingen und Wattenwyl und den ganzen Kirchensaz zu Thierachern mit Twingen und Bähnen und voller Herrschaft an Bartlome May, des Raths zu Bern, um 1150 rheinsche Gulden, vorbehalten ein und zwanzig Pfunde ^{a)}jährlichen Zinses^{a)}, wovon der Käufer allein fünf Pfunde jährlich zu Begehung der von Spins seel. Jahreszeit entrichten soll, nämlich zwei Pfunde dem Spital zu Thun, zwei Pfunde dem Leutpriester zu Thun und ein Pfund den Sondersiechen zu Thun, die übrigen sechzehn Pfunde aber dem Kloster Interlaken, von denen der Käufer die Hälfte mit acht Pfunden, die andere Hälfte aber mit acht Pfunden Jörg vom Stein's seel. Kinder geben sollen.

Schloss Thun Dokumentenbuch, f^o. 603.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

1500

- 1500 Die Pest hatte in diesem Jahr im Oberland und in Thun viele Menschen weggerafft. Thomae Platteri, Vater, ein Walliser, war gen Thun im Bernergebieth Wollen zu kaufen, da ihn dann die Pest angestossen, woran er gestorben und zu Steffisburg, einem Dorf bei Thun, begraben worden.
Altes und Neues aus der gelehrten Welt p. 291 in vita Platteri.
- 1500 24000 Schweizer stuhnden in der Lombardei und in Piemont als Reisläufer gegen einander im Felde.
Der Herzog Ludwig Sforza von 60000 Franzosen und Venetianern bedroht, gerieth in grosse Verlegenheit und Besorgnis über sein künftiges Schicksal, wandte sich deshalb um dringende Hülfe an die Eidgenossen. Er bot ihnen einen Jahrgehalt von 24000 Franken und wenn die Angriffe des Königs zurückgewiesen seien noch 40000 Gulden als ein Zeichen seiner Dankbarkeit an. Bern stellte die Verwiklung der italienischen und schweizerischen Verhältnisse seinen Angehörigen vor und beschickte ihre Abgeordneten auf den 10^{ten} April zu einer gemeinsamen Berathung nach Bern. In dieser Versammlung äusserten sich die Abgeordneten von Thun, die zuerst angefragt wurden, aufs kräftigste, die allgemeine Stimmung gehe dahin, dass alle Jahrgehälte je eher je lieber abgestellt und die unordentlichen Reiseläufe unterbleiben möchten. Die Bestimmung der Strafen wollen sie mit Zuversicht der Obrigkeit anheim stellen. In gleichem Sinne äusserte sich der Mehrtheil der Abgeordneten. Dieser freimüthigen Aeusserung des Landes billige Rechnung tragend, beschlossen klein und grosse Rätthe einhellig: 1) Künftighin keine Bündnisse noch Verträge, durch die ihnen Hülfeleistung auferlegt werde, mit fremden Fürsten oder Herren abzuschliessen. 2) Die heimlichen Jahrgehälte abzuschaffen. 3) Die Werber und Hauptleute nebst allen denjenigen, welche dieses Reiseläufe befördert, zu bestrafen, und zwar alle diejenigen, welche im grossen Rathe oder andern Aemtern gesessen, sofort aller ihrer Stellen zu entsetzen.
v. Tillier, Tom 2, S. 444.
Rathsmanual zu Bern N^o. 105, S. 36.
- 1500 Auf den Markt zu Thun kamen fremde Fürkäufer und tauschten Salz und Korn gegen Anken, so dass in Bern ein Mangel an solchem verspürt wurde, daher Verbott von der Obrigkeit.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1500 Rudolf Huber, des Raths zu Bern, quitirt die Catharinen Caplaney zu Thun um 4 Pfund jährlichen Zinses, so er ab einem derselben gehörigen Stük Reben, Schlangeren genannt, zu beziehen hatte, vermittelst des im vom Caplan alda entrichteten daherigem Capitals von 80 Pfunden.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1500 Sonntag vor Corp. Christi Peter Burke zu Zeiningen als Vogt Simon Kaufmanns seel. Erben verkauft an Schultheiss, Rätth und Burger der Stadt Thun zu Handen ihres Gotteshauses der Siechen an der Zull, die niedere Weid, genannt Thiermatti nit dem Weg, um 200 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1500 Aus einer Rechnung des Sekelmeisters Anton Archer von Bern vom Jahr 1500 entnehmen wir, dass dem Botten nach Thun, wenn sie tags abgiengen, fünf Schillinge und nachts sieben und einen halben Schilling bezahlt wurde.
- 1500 Freitag nach Letare Bern an die von Thun: Meine Herren haben Hans Hugi und Andreas Zeender von Thun ander andern hingezogenen statt verordnet, ferner haben meine Herren ihnen einen andern Schultheissen zugeordnet mit Befehl, die alte^{e)} Schultheissen dess zu berichten, mit den ihren wiss abzuziehen.
- 1500 Montag nach Aescher Mittwoch Rathsverhandlung zu Bern. Meine Herren haben die Beute also getheilt, dass einem Verwundeten 3 Pfunde, einem Todten oder dessen Kindern 7 Pfunde zukommen sollen, und soll die Meinung in Städte und Länder geschrieben werden.
Rathsmanuale zu Bern.

^{e)} Korrigiert aus *den alten*

1500

1500 auf Laurentii

Bern an Thun: Mit allen denen, so ihr Gut im Bälliz haben, zu verschaffen, die Wegsame daselbst zu bessern und in Ehre zu legen, und die, so wiederwärtig wären, zu pfänden.

Rathsmanuale zu Bern.

Im Laufe dieses nun ausgehenden 15^{ten} Jahrhunderts fanden wir eine elenden Herberge zu Thun erwähnt. In dieser Anstalt wurden Arme, Elende, Kranke und Pilger bei ihrer Durchreise aufgenommen, beherbergt und gepflegt. Ob dieselbe durch milde Stiftungen, durch jährlich gesammelte Steuern oder durch eingelegte Gaben in den Stok, der vor derselben aufgestellt war, erhalten wurde, ist unbekannt. So viel aber ist gewiss, dass da bei der Reformation Kreuze, Capellen Opferstöcke etc. weggeschafft wurden^{a)}, dadurch die Quellen des Unterhalts der elenden Herberge versiegten und diese Anstalt eingieng.

1500 Freitag nach Pfingsten

Bern an Thun: Es habe seine Nachrichten von dem unruhigen Menschen vernommen. Thun soll ihn zu den Heiligen schwören lassen, dass er sich vor Schultheiss und Rath zu Bern stelle. Item der Handel des entwichenen Capellanen bei euch haben wir bisher auf Anrufen Niclausen Webers allen möglichen Fleiss angekehrt, und seine Gnaden der Weihbischof hat euerm Begehren entsprochen, wie ihr aus dem beigelegten Brief sehen werdet. Und da an dem genannten Niclaus Weber nichts erwunden, auch mehr guter Wille ist, für und für zu arbeiten, dass ihr zu gutem Ruhm kommen möget. Begehren von euch, das zu erwarten und darum dem Weber euere und unsere Stadt nicht vorzuhalten.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{a)} Eingefügte Textstelle

1501

- 1501 Als in Folge der Zwistigkeiten zwischen den Eidgenossen und dem König von Frankreich, Ludwig XII, wegen Ansprachen seiner alten Söldner, die Regierung Boten von den Städten und Landschaften auf den 23^{ten} August vor Râth und Burger nach Bern berief, um sich mit ihnen über diese Sache gemeinschaftlich zu berathen, sprachen sich die von Thun, Zofingen, Aarau, Lenzburg, Hasli und Aeschi dahin aus, dass sie vor allem^{b)} für Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung seien, dass sich die Obrigkeit für die Ansprecher so kräftig als möglich verwende, ihr übrigens diese Angelegenheit anheim stellend.
- Rathsmanual zu Bern, N^o. 111.
- 1501 Mittwoch nach Odalrici Verbott von Bern gegen das Reislaufen, um den römischen König im Herzothum Mayland wieder einzusezen.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1501 Mittwoch nach Aller Heiligen Mathäus Schinner, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis, klagte der Regierung von Bern, dass ettliche Walliser von denen von Thun, um Sachen und Fräfel in der Landschaft Wallis begangen, zu Thun dafür belangt, in Eid genommen und genöthigt worden, daselbst dem Rechten zu gewarten und statt zu thun, so auch ettlich ander Unterthanen von Wallis in der Landschaft Frutigen Schuldenhalb angefallen^{d)}, niedergeworfen und mit ihrem Leib und Gut hinterhalten worden, was dem gemeinen Landesgebauch und dem Inhalt des beidseitigen Bündnisses zuwider seie. Auf dieses hin fand in der Minne ein Vergleich und eine Erläuterung wegen allfälligen künftigen Wiederhandlungen zwischen beiden Regierungen statt.
- Schluss Thun, Dokumenten Bücher.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1501 St. Georg Anton Striffeler zu Erlenbach verkauft an Schultheiss, Râth und Burger zu Thun zu Handen des Spitals daselbst ein Gut, genannt zur Warttannen, in der Kirchhöre Erlenbach um 400 Pfund.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1501 Montag nach Joders Tag Bern an Thun: Da sich eine merkliche Zahl eidgenössische Knechte erheben, des Willens gegen Mayland und wieder den König von Frankreich zu ziehen und darmit gegen denselben ihre Forderungen und Ansprachen einzubringen und wiewohl wir die unsern bisher enthalten, so haben sie uns doch heute gebeten, da auch ihnen der König nicht Recht halten will, zu gönnen, mit andern unsern Eidgenossen hinzuziehen. Dann sollten sie sich von denselben sündern, möchten sie nicht wohl ehrlich sein, zudem, dass sie uns einen Abscheid, ihnen von gemein unsern Eidgenossen Botten geben, gezeigt, der unter andern innhaltet, wenn der König von Frankreich die angesehene Rechtfertigung nicht annehme, dass man ihnen dann zu Erfolg ihrer Gerechtikeit^{e)} beholfen sein wolle. Und da an dem Handel eben viel gelegen ist, und in solchem unsere Landesordnung, durch welche wir alles Reisgeläuff abgestellt haben, wohl zu bedenken, zudem, wo wir mit dem König zu Krieg kommen sollten, auch zu besorgen, wo die unsern hinterhalten und von andern unsern Eidgenossen gesündert werden sollten, zu was Unwillens und Verwisens solches möchte langen, so haben wir darinn ohne euern und andern der unsern Rath nicht handeln noch zulassen wollen, sondern den unsern Geboten, da auf jetzt haltenden Tag zu Zürich der Sache zu gut gearbeitet werden soll, sich zu enthalten und zu warten, was daselbst beschlossen und auch von uns und andern der unsern darzu geredt werde. Begehren desshalb an euch ernstlich, ihr wolltet mit den euern über diese Sache sizen, die erwägen

b) Nachfolgend weggelassen: *aus*

d) Unsichere Leseart wegen Korrektur: *angefallen* oder *gefallen*?

e) Korrigiert aus *Gerechtsigkeit*

1501

und bedenken und demnach euere Botschaft also abfertigen, dass sie auf jeztkommenden Sonntag nachts hier in unserer Stadt an der Herberg und morndes zu rechter Rathszeit bei uns und andern der unsern erscheinen, uns euern Willen und was euch beduncket zu thun und zu lassen, zu berichten, dem wollend nachkommen und also mit uns nach unser aller Lob, Nutz und Ehre helfen handeln.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

Auf diese Einladung hin erfolgte nun unterm 23^{ten} August vor Rätth und Burger zu Bern obiger Anspruch durch die Rathsboten von Thun etc.

- 1501 Peter von Langenegg, B. z. T., Twingherr zu Blumenstein.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1501 Freitag nach Mathäi Bern an den Schultheissen zu Thun, dass er mit dem Brüggemeister verschaffe, dass er die Bruggen zu Thun in guten Ehren erhalte oder ihn abseze.
- 1501 Mittwoch nach Andrä Bern an die von Thun, dass sie die Wege an den Orten, wo sie Zoll und Ohmgeld beziehen, in guten Stand sezen und die zu Hilf suchen, welche Güter daran haben, oder aber die Wegsame verdingen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1501 Freitag nach Laurentii Bern an Thun: Uns langet an, wie sich ettlich unser Eidgenossen Knechte erhebt haben, des Willens in Mayland und wieder den König von Frankreich zu ziehen, das wir billig nicht zugeben und das uns aller fast schwer und unleidig wurde. Und da jezt unser Eidgenossen Anwäld nach Zürich kommen, ist unser ernstlicher Befehl, die Unsern bei euch zu enthalten und verziehen zu lassen, bis dass wir mit gemeinen unsern Eidgenossen einräthig werden, was in der Sache das beste zu handeln seie, dem wollet nachkommen und in solchem die Unsern gemeiner unser geschwornen Landesordnung berichten, sich darnach wissen zu halten. Das ist unser Wille.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1501 Etwas vom „Heiltumb St. Mauritien“ sucht der Kirchherr von Steffisburg für seine Herren von Appenzell durch Fürsprache Berns bei dem Bischof von Sitten.
Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1502

1502 Im August dieses Jahres überfielen 300 Mann von Oesch wegen streitigen Bergrechten etc. ganz unerwartet und unvorbereitet und ihrem Bürgerrecht mit Bern zuwider die Landleute von Ormont, beraubten dieselben und töteten sechs Mann. Um diesen Frevel zu bestrafen, geschah ein Auszug von 2000 Mann von Bern unter Anführung Herrn Rudolfs von Scharnachthal. In Zweysimmen angelangt, erschienen Boten des Bischofs und der Landschaft Wallis und von den Städten Basel und Freiburg, um den Frieden zu vermitteln. Die bei diesem Zuge anwesenden Thuner erhielten 200 Pfunde an ihre Reisekosten.

V. Anshelm, Rathsmanuale zu Bern, Archiv Thun.

1502 St. Andrä Rudolf Sattler, B. z. Thun, verkauft Hansen Roken, Kilchherr, Vogt und Pflieger St. Maurizen zu Thun, zu Handen dieser Pfrund 1 Pfund Pfenninge jährlichen Zinses ab seiner Scheune in der alten Stadt zu Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1502 Freitag nach Medardi Bern an Thun: Euer Schreiben, uns jezt gethan, dess Misshandels halb durch euern Stadtschreiber gebraucht, haben wir verstanden und daran merklich Missfallen gehabt und befehlen euch darauf, ihn anzunehmen und einzulegen und euch an ihm mit Worten, wess er bekanntlich oder Abred seie, zu erkunden, und demnach uns desselben zu berichten, uns darnach aber wissen zu halten.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1502 Hanns Hess, Ammann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.

1502 Samstag nach Medardi Dem Stadtschreiber von Thun wird sein Misshandel mit dem Meitlin verziget, doch also, dass er dem Töchterlin in fünf Jahren den nächsten 10 Pfund ausrichten solle.

Rathsmanuale zu Bern.

1502 Zinstag nach Ulrici Der Schlag des Kornes ist also gemacht: 1 Mütt Dinkel um 2 Pfund 5 Schillinge, ein Mütt Roggen 4 Pfund 5 Schillinge, ein Mütt Kernen 5 Pfund.

Rathsmanuale zu Bern.

Gleichen Tags haben Meine Herren angesehen, dass hinfüro in diesem Sterbent der Wort nit witer den einmal und nämlich zu dem nachgehenden Opfer geopfert sei und dabei des Tags einist allen Mannspersonen desgleichen den Frauen und Kindern gelüet und dagegen der Sigristen halber Lohn von allen Lichen geben sölle werden.

Rathsmanuale zu Bern.

Dieser Sterbent war wahrscheinlich nicht nur in der Stadt Bern, sondern erstreckte sich auch auf das Land.

1502 1^{ter} Montag im März Urkund vor Gericht zu Steffisburg gefällt, dass das Kloster Interlaken für den zu Steffisburg besizenden Jungezehnten keinen Eber zu halten schuldig seie.

Interlaken Dok. Buch, Tom 5, S. 1302.

[Leere Seite]

1503

- 1503 Nach der alten Fasnacht schlossen sich der Abtheilung des bernischen Heeres, das gegen die Ansprüche des Königs von Frankreich zum Schutze der den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden gehörenden Vogteien nach Bellenz zog, bei ihrem hiesigen Durchmarsch 50 Mann von Thun an.
- Samstag nach St. Laurenz schrieb Bern an Thun, dass der König von Frankreich Leute in seinen Sold anzuwerben gedenke, dass ihnen aber solches zu Schwyz abgeschlagen worden, nun aber viele Aufwiegler und Landstürmer die Leute im geheim zum Reislaffen bewegen. Solchem ernstlich zu widerstehen, sollen sie auf die Pässe der Durchziehenden acht haben, die Werber und die Angeworbenen gefänglich einziehen und solche zur angedrohten Straffe nach Bern ausliefern.
- Missiv im Archiv Thun.
- Die Carmeliter von Ravenspurg hatten stets zwei ihrer Conventualen zu Thun. Sie dienten der Kirche als Capellanen und wohnten im Hause ihres Klosters, der eine war Terminierer (Steuersammler), der andere Lesemeister (Professor). Man nannte sie fromme Brüder. Von mehreren Missiven dieses Klosters an die Stadt Thun führen wir nur folgendes vom St. Gertrudstag 1503 an, worin es Schultheiss und Rath bittet, die Restauration ihres Hauses zu Thun zu besorgen. Sie sagen: „Darum, so bitt ich euch als günstig, gnädig Herren mit samt einem gemeinen Convent, euer Weisheit wöllen verordnen einen Baumeister, der, mit Willen und Wissen euerer Meinung, das Haus bei euch gelegen bessere, item bitt ich euch und wir alle ins gemein in der Ehre Gottes und Maria, seiner würdigen Mutter, euer heilig Almosen auch dazu zu verschaffen mit Rath und Zuspruch, darum wir alle euer Gnaden Capellan wollen sein zu allen Zeiten.“
- Prior und gemein Convent zu Ravenspurg Ordens unser lieben Frauen
von dem Berg Carmeli euer willigen Capellan und stäte Fürbitter zu Gott.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1503 Samstag nach Michaelis Schultheiss und Rath zu Bern verbieten den Fürkauf zu Thun bei 10 Pfunden Busse, vom Schultheiss und Rath zu Thun zu beziehen.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1503 Agnes Armbruster, Heinrich Schlierers seel. Wittwe, von Luzern hat Ansprachen an ihren Tochtermann Rudolf Werdmüller von Thun.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1503 Freitag nach der alten Fasnacht Bern schreibt Thun, auf einen Mahnbrief von Uri, Schwyz und Unterwalden wolle es künftigen Donnerstag ausziehen, befiehlt Thun mit 50 Mann den nächsten Weg nach Uri zu ziehen, damit sie nächsten Sonntag über 8 Tag in der Herberg zu Uri eintreffen, um morndes mit den ihren fortzuziehen.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1503 In diesem Jahr besass die Gesellschaft zu Oberherren alhier 17 silberne Becher und 7 silberne Schalen.
- Gesellschafts Archiv von Oberherren.
- 1503 auf Martini Herr Rudolf von Erlach, Schultheiss, und Johann von Erlach, Ritter, bewegen Herrn Jost Dahinden, von der Pfrund und Caplanei von Schadau zu stehen und selbe Herrn Gallus Meister, Burger zu Thun, zu cediieren, versprechen ihm aber dagegen, dass er bei Leben Herrn Diebold von Erlach, Probst von Zofingen, Kilchherr von Kirchdorf, sein Vicar und Schaffner zu Kirchdorf seie, nach dessen Tod mit dem Beding rechter Kilchherr daselbst werden soll, dass er 100 Pfund seines eigenen Gutes an dasigem Pfarrhause verbaue. Nun ist Herr Diebold tod und die Condition trifft ein.
- Aus dem Gesellschafts Archiv der von Erlach.

1503

- 1503 Freitag in der Osterwoche In dem Streit zwischen dem Spital zu Thun und denen von Uetendorf der Ehrtagwan wegen sprachen Schultheiss und Rath zu Bern: Da die von Thun uns etliche Briefe und Gewahrsame fürgelegt, laut welchen die von Uetendorf dem Spital die Ehrtagwan zu leisten schuldig sind, so sollen sie diese auch fernerhin leisten oder aber für jeden Tag fünf Schillinge bezahlen. Die von Uetendorf nahmen dieses letztere an.
Archiv der Stadt Thun.
- 1503 Samstag nach Laurentii Bern an Thun: Wir vernehmen, dass der König von Frankreich durch etliche Hauptleute und Aufwiegler Werbung thue, die unsern und ander auf zubringen und vom Land zu führen, das ihm doch auf jezt gehaltenem Tag zu Schwyz abgeschlagen, und die Ordnung der Pension und Reisgeläuffe angenommen worden ist. Da wir nun nicht abstehen können, allen Ernst zu brauchen, um die unsern hier zu behalten, so befehlen wir euch abermal ernstlich ~~unter euch~~ allenthalben unter euch zu versehen, damit niemand hinweg ziehe, auch im geheimen Leute zu bestellen, auf die Aufwiegler und fremd argwöhnig Landführer zu achten und dieselben und alle die, so hinweg ziehen wollten, gefangen zu nehmen und sie zu unsern Händen zu behalten.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Um diese Zeit scheint ein sehr grosser Luxus in unserm Lande eingerissen zu sein. Valerius Anshelm klagte: „seit zehn Jahren haben die fremden Reisen nicht nur fremde, seltsame Münzen, sondern auch eine allgemeine und zwar höchst verderbliche Aenderung der Sitten, der Kleidungs- und Lebensweise hervorgebracht etc.“
- 1503 Freitag vor Marie Magdalene Bern an den Schultheissen von Thun, zu schaffen, dass der Weg über die Allmend an das Gwatt gemacht werde.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1503 Donnerstag nach Invocavit Es ward gehört die Mannen der drei Länder und darauf beschlossen, von hüt über acht Tag auszuziehen den nächsten gan Uri zu und dess jedermann in Städt und Länder zu berichten.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1503 Montag nach Cantate Bern an Thun: Wir haben abermal auf Ostern jezt vergangen die Ordnung zu Abstellung der Pensionen und Reisgeläuff angesehen, erneuert und zu halten an die Heiligen geschworen und verkünden euch solches mit Befehl, die Unsern bei euch dess zu berichten und auf die, so dawieder handeln und in fremd auswärtig Reisen ziehen oder ander aufwiggeln und hinweg führen wollten, Acht und Aufsehen zu haben und solche aller anzunehmen und zu unsern Händen zu enthalten, denn wir Willens sind, dieselben alle zu strafen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1503 auf St. Ulrichs Abend Bern an Thun: Wiewohl wir vormalis eine gemeine Landesordnung der Pensionen und Reisigen Läuften halb angesehen, die in Stadt und Land allenthalben zu halten, an die Heiligen lassen schwören und diese Ordnung jezt kürzlich in gleicher Gestalt haben lassen erneuern, so sind wir doch dieser Stund wahrlich berichtet worden, wie dass etliche hier in unserer Stadt, nicht die unsern, jezt hinein zu Hilf und Zuzug dem König von Frankreich wegfertig seien, das uns an denselben hoch und treffentlich missfällt, und sind auch darauf in fürgesetztem Willen, die,

1503

so also unser Gebot und Verbot übersehen haben, an Leib und Gut ungestraft nicht zu lassen, besonders jezt angends derselben Gut zu unsern Händen zu beziehen, und, sobald wir sie mögen ergreifen, anzunehmen und gegen ihnen der Ordnung und ihrem Verdienen nach zu handeln und zu strafen, und so nun auf solches die Unsern bei euch möchten bewegt werden, hinweg zu lauffen und vielleicht meinen, die Sache also durchzudruken, befehlen wir euch ernstlich und bei Ermahnung der Eidespflicht, durch euch und ander der Unsern desshalb geschwornen, ihnen solche Meinung fürzuhalten und auf solches und besonders auf die Aufwiggler gut Acht und Aufsehen zu halten, und ob ihr jemand unter euch möchtet inne werden, die sich so erhuben, dieselben von Stund an anzunehmen und so unserer Ordnung nachzuleben, dann wir Willens sind, bei dem, so wir und die^{a)} Unsern mit geschwornen Eiden befestet^{b)}, zu bleiben und unsere Knechte nirgendshin ziehen zu lassen, als unser lieben Eidgenossen und wir mit ihnen uns auf ein neues auf gehaltener Tagleistung zu Luzern vereinbart haben.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1503 Samstag nach
Thomä Apost.

Schultheiss, klein und grosser Rath zu Bern an Schultheiss und Rath zu Thun: Wie wohl wir lezthin euch und andern den Unsern allenthalben die Straf derer, so sich wieder unser Gebot in fremde Reisen gefügt, erläutert und zugeschrieben und solche in zimlicher Gestalt angesehen, als die, so allezeit gewohnt sind, die Unsern gnädiglich zu halten, so begegnen uns doch allerlei Reden, durch die uns will bedünken, dass solche Straf schimpflich und leichtfertig geachtet, so dass den Gehorsamen Ursach möchte gegeben werden, sich hernach auch ungehorsam zu erzeigen. Und da uns wahrlich anlangt, dass der frankenreichisch König abermals unterstahn werde, die Unsern und andere aufzuwiggeln und mit denselben den Verlust und Schaden, ihm jezt in Neapel und andern Orten begegnet, zu rächen, zu dem, dass etlich ander deutsche Fürsten, so sich zu dieser Zeit gegen einander zu Krieg erheben, in Werbung und Hoffnung sein sollen, die Unsern in gleicher Gestalt auch zu erfolgen, um mit ihnen ihre Noth zu verstellen, können wir selbs bedenken, dass wenn dissmal auf die Ungehorsamen nicht mit Ernst sollte gehandelt werden, dass daraus nichts Gutes erwachsen und der nachgender Schaden gar viel der böser würde geachtet. Da wir nun begehren, demselben vor zu sein und die Unsern bei Haus und Hof, bei Weib und Kindern, zu behalten, uns dem anzuhängen. Was wir zu Gott und den Heiligen geschwornen, haben wir uns einer andern Meinung unterredt und wollen, dass alle die, so sich gegen unser leztes Gebot in fremde Reisen begeben, oder die, so führohin hinweg ziehen, unser Land und Gebiet verwirkt und verloren haben sollen, und so die^{c)} in unsern Landen ergriffen würden, in Gefangenschaft gelegt und

a) Eingefügte Textstelle

b) Unsichere Leseart

c) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

ab ihnen als verwürkte, schädliche Leute gerichtet werden solle. Wir befehlen euch, bei Ermahnung eurer geschwornen Pflicht, die Unsern unter euch von Kirchspiel zu Kirchspiel angends zu besammeln und ihnen diesen unsern Beschluss und Ansehen zu eröffnen. Und wenn ihr unter denselben jemand finden würdet, der unserm letzten Schreiben nach wieder ins Land gekommen wäre, den oder dieselben aus unsern Landen zu weisen und das Geld, so ihr ihnen abgenommen, wieder geben, ob aber vormals zu jemens Gut wäre gegriffen und zu unsern Händen bezogen worden, das wollen wir ungeändert lassen. Dass die Aufwiggler, wo ihr dieselben möget ankommen, eingelegt und zu unsern Händen enthalten werden.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1503 Montag vor
Lichtmess

Adrian von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez, verkauft den Carthäusern zu Thorberg seine freien Stüke und Güter, nämlich die Reben an der Rufine samt Trühl, Matten und Baumgarten, stosst an der Carthäuser und des Spitals zu Thun Gut, ferner zwei Matten zu Scherzlingen um 500 Pfund Pfenninge.

Thorbergbuch, Tom 2, S. 545.

1504

- 1504 Samstag nach
Ulrichs Tag Bern verbiethet aus merklichen grossen Ursachen das Tanzen allenthalben (unter üch) und Messer, Schwerdter und Degen nicht^{a)} offen und in blosser Gestalt, sondern mit der Scheide und wolbedeckt zu tragen bei 10 Pfunden Busse.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1504 Pfingsten Hanns Pfarr und seine Hausfrau verpfänden sich mit Gunst und Willen des Schultheissen, des Raths und der Burgern zu Thun in den dasigen Spital und bezahlen dafür an den Spitalvogt Rudolf Baumgartner 220 Pfunde^{b)}.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1504 10. März Eine Gesellschaft von Thun, bestehend aus Johann Meyenschein, Johann Oswald, Niclaus zu Mooss, Bernhard Zukarelli, Johann Schöni und Conrad Sumi, geht Andachts wegen nach Rom und erhält einen Pass.
Lateinische Missivenbücher zu Bern.
- 1504 Annunc. Marie Rudolf von Erlach, Schultheiss zu Bern, schreibt an Schultheiss und Rath zu Thun, dass, obschon er Ursache genug gehabt hätte, die Pfund der Caplanei an der Schadau weiters zu verleihen, er dennoch auf ihre Fürbitte hin und mit Zustimmung seines Vetters Hansen von Erlach diese Pfund aufs Neue dem Herrn Gallus Meister anvertrauen wolle, unter den ihren Botten angezeigten Bedingungen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1504 Freitag vigilia
Petri et Pauli Bern an Städte und Länder, das Tanzen allenthalben zu verbieten und abzustellen. Dessgleichen, wär lustig seie gan Zürich auf das Schiessen, sich harzuführen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1504 St. Bartholomäus
Abend Schultheiss, Rath und Burger der Stadt Thun hatten seit uralter Zeit das Recht, alle bei schwebendem Schiffe auf dem Thunersee begangenen Frevel zu strafen und die daherigen Bussen zu ihren Händen zu besizen. Als sie in diesem Jahr von dem Kloster Interlaken in diesem Recht gefährdet wurden, wandten sie sich an die Regierung zu Bern, welche den Ausspruch gab, dass die Stadt Thun das Recht haben solle, alle Frevel und busswürdigen Sachen, so auf dem Thunsee und zu schwebendem Schiff beschehen, zu fertigen und die Bussen zu beziehen und einzubringen, wie sie dann solches anderer Frevel halb auch zu thun pflegen, doch die Leistung ausgesetzt und gemitten.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1504 Martin Fellwer, Amman der Stift Bern zu Thun.
- 1504 Mittwoch nach
Theodoli Bern an den Schultheissen von Thun, bei ihm verkünden zu lassen, des Samstags kein Korn auf Fürkauf fortführen zu lassen, denn wer solches thäte, der hätte des Korn verloren.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1504 Hans Gaschen, des Raths zu Thun, Besigler eines Erblehenbriefes.
Interl. Dok. Bücher.
- 1504 Mittwoch vor
Verene Bern an Thun: Uns langet an, wie sich in unser Eidgenossenschaft und andern Orten etlich sollen lassen merken, dem Pfalzgrafen wollen zuziehen und ihm wieder die Herren von Bayern und ihren Anhang Beistand zu thun, das wo dem also uns auf das Höchste widerwärtig wäre,

a) Eingefügte Textstelle

b) Vor 220 Pfundsymbol, nach 220 Pfund ausgeschrieben

denn dadurch würde unser Eidgenossenschaft löblich Ordnung und Ansehen abgestellt und uns allen merkliche Sorge und Beschwerde aufgeladen. Wiewohl wir uns versehen, gemeine unser lieben Eidgenossen werden bei ihnen nothdürftig Fürsehen thun, so befehlen wir dir, Schultheiss, ernstlich, allenthalben Acht und Aufsehen zu haben und zu bestellen, ob sich jemand der Unsern bei euch wollten erheben, die samt den Aufwieglern, wo die mögen betreten werden, gefangen genommen und zu unsern Händen enthalten werden. Wenn jemand von unserer Eidgenossenschaft bei dir in solcher Gestalt vermeinte durchzuziehen, dieselben wollest du wieder hinter sich weisen und ihnen den Durchgang nicht gestatten, es wäre dann, dass sie mit Macht und Willen ihrer Obern würden ziehen, als dann müssen wir solches lassen geschehen.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1504 Samstag vor
Catharinen

Schultheiss und Räte zu Thun künden dem Andreas Zeender das
Bürgerrecht daselbst auf.

Deutsch Spruchbücher zu Bern.

1505

- 1505 May 8. Andreas Schiffmann, Caplan des St. Catharinen Altars in der Kirche zu Scherzlingen, erhält von Probst und Capitel zu Interlaken um seines Verdienstes willen zum Geschenk eine Hofstatt zu Scherzlingen mit der Beladnuss, dem Leutpriester zu Scherzlingen jährlich zwei Schillinge Zins davon zu geben.
Interl. Dok. Buch, Tom V.
- 1505 Liess die Regierung der Aare nach von Bern nach Thun einen Schifferweg machen, um die Schiffe wieder sicher den Fluss hinauf ziehen zu können. Diese Arbeit hielt aber nicht lange Stand, indem sie vom Wasser bald wieder zerstört und unbrauchbar wurde.
Schellhammers Bernerchronik.
- 1505 In diesem Jahr waren 78 Zunftgenossen (Stubengesellen) auf der Gesellschaft zu Oberherren in Thun.
Gesellschafts Archiv von Oberherren.
- 1505 Freitag nach Michaeli Schultheiss und Rath zu Bern bestätigen Andreas Zeender, Burger zu Thun, das Lehen des Fachs im Thunsee von der Schweli bis zum Zinggen um jährlich 2 Pfund Zinses.
Urk. früher im Archiv des Schlosses Oberhofen, nun im Schloss Thun.
- 1505 auf Hilari Bern an den Schultheissen zu Thun, Herrn Gallus Meister zu Scherzlingen aus Meiner Herren Gebiet zu weisen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1505 Freitag nach Corp. Christi Meine Herren wollen, dass die von Stoken nun hinfüro gan Ansoltingen an dasselb Gericht gehören und dienen sollen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1505 10. April Die bevollmächtigten Bothen von Bern als Jacob von Wattenwyl, Venner, Rudolf Huber, Gilian Schöni, Hans Kuttler, des Raths, Peter Thormann, Tschachtlan zu Nieder Sibenthal, Christen Sporer, der Burgern zu Bern, mit den Ausgeschossenen der Stadt Thun, Junker Rudolf Nägeli, Schultheiss, Hans Grisch, Caspar Dulliker, Sekelmeister, Oswald Körnli, Venner, Stephan Burger, Thoman Marti und Niclaus Flühmann, des Raths daselbst, machen folgende Ordnung.
Dass die Schwirren ob der Aar im See bleiben sollen, wie solche auf Befehl der Obrigkeit gesezt worden sind.
Dass wer ausserhalb dieser Schwirren Neze sezt, um drei Pfunde gebüsst werden solle.
Damit die Fische freien Zug haben mögen, soll niemand zwischen den Schwirren und Grundfurren anders sezen, als wie es von altem Herkommen ist.
Dass die obere Schwelle zwischen dem Zinggen und dem Scherzlingweg alle Jahre am ersten März geöffnet werde, damit die Fische ungehindert die Aar hinunter können, und da diese Schwelle jezt mit Lachen beschlossenen ist, so soll diese Beschlüsse künftigen Herbst abgebrochen und die Schwelle in frühern Stand gesezt werden. Die Schwellen sollen auch vor Simon und Judä Tag nicht eingeschlagen und zugemacht werden, es seie dann, dass die Müller nicht Wasser haben, so mag es ihnen der Schultheiss nach Nothdurft erlauben.
Es sollen auch die Schwellen zwischen dem Freienhoof und dem Zinggen zu den Zeiten aufgethan werden, damit die Schiffleute und Flösser durchfahren können, und dass ihnen die Müller gehorsam sein, die aufzuthun.
Da durch diesen Graben zwischen der Stadtmauer und dem Zinggen

1505

eine freie Reichsstrasse sein soll und durch biderber Leute Aussagen sich ergibt, dass seit vierzig Jahren und länger kein Fach in diesem Graben gewesen, dessgleichen auch der Stadt Thun Sazung weiset, dass niemand in den Stadtgräben weder Fach noch Rügstal schlagen solle, so sollen die jezt in dem Graben befindlichen Fach abgebrochen und das Jöchli an des alten Zeender Stäg auch weggethan werden und fürohin weder Fach noch Rügstal mehr geschlagen und gemacht werden.

Des Sammlers halb, so Zeender in den Graben gemacht hat, mag derselbe auf Gefallen der Obrigkeit bleiben, hinfüro aber soll keiner mehr ohne Erlaubniss gemacht werden.

Da Andreas Zeender, weiter als von altem Herkommen ist, fachtet und nächst unter der Schwelle drei Fach an einander gemacht hat, so soll er die zwei äussern wieder abbrechen, auch hat er auf der Schwelle am Zinggen eines gemacht, dessen sich die Müller beklagen, dass es ihnen schade, dieses mag ihm bis auf Meiner Herren Gefallen nachgelassen werden. Da die zwei andern Fach am Zinggen zu weit hinaus gesetzt sind, so sollen sie um die Hälfte abgebrochen werden.

Die Fach von der obern Schwelle bis zu heiligen Keuz sollen abgebrochen und ganz weggethan werden.

Da die Aesch, Alet und Barben im Laich gefangen werden und dadurch ein grosser Abgang an Fischen entsteht, so soll vor Anfang März bis Ausgang Brachents niemand, weder mit Garnen, Tribgarnen, Bären noch auf andere Art, diese Fische fangen.

Die zwei, so über den See und die Aar gesetzt sind, sollen diese Ordnung handhaben und die Dawiderhandelnden dem Schultheissen anzeigen. Es sollen auch die Fach in der Stadt Thun im Fahr zu beiden Seiten weggethan werden, allein vorbehalten, wenn einer ein Fächlein unter seinem Tachtrauf hätte, man es ihm lasse, Meiner Herren von Bern Fachen und Fischenzen ohne Schaden.

Damit obigem nachgelebt werde, so soll der Schultheiss, was abzubrechen erkennt ist, den betreffenden gebieten abzubrechen bei zehn Pfunden Busse ohne Gnade.

Thun Dokumentenbuch, f^o. 97.

1506

- 1506 Montag nach St. Martin Episcop. Conrad von Weingarten, Probst, und das Capitel zu Interlaken, Herr Andreas Schiffmann, Priester und Caplan der St. Catharinen Pfrund zu Scherzlingen, und Hans Hürner, Burger zu Thun, als Vogt der genannten Pfrund treffen mit Jacob von Wattenwyl, Sekelmeister und des Raths zu Bern, folgenden Tausch: Erstere übergeben letzterm eine Matte vor dem Bern- oder Halsthor zu Thun, 4 Mannmäder gross, an der Bernstrasse bei dem Capellein, gegen 13 Mäss Dinkel jährlicher Gült, so ein Caplan der St. Catharinen Pfrund zu Scherzlingen jährlich ab ihren Pfrundreben hinter der Burg zu Thun an Jacob von Wattenwyl zu bezahlen hatte, und 360 Pfund Pfenninge läuflicher Währschaft.
Interl. Dok. Buch, Tom 5.
- 1506 Sonntag nach Erhard Schultheiss und Rath zu Bern haben gerathen, den Schiffleuten ^{b)} zu befehlen ^{b)}, von einem Mütt Kalk von Thun herabzuführen und vor das Haus zu liefern 2 Schillinge, von einem Saum Wein 5 Schillinge, von einem Mütt Dinkel 1 Gros, von einem Mütt Roggen oder Kernen 2 Gros, von einem Centner Eisen oder andern Dingen, die nach den Gewicht gehen, 20 Pfenninge. Sie haben ferner beschlossen, den Schiffleuten zu ihrer Ausrüstung für die Fahrt auf dem Wasser nach Thun zu geben 200 Pfunde, nämlich 100 Pfunde schenkungsweise, die andern 100 Pfunde gegen Zins, so dass sie damit Ross und Wagen, Schiffe und Geschirr und alles, was zu der Fahrt dienet, kaufen und in Ehren halten sollen, ohne Meinen Herren weitem Kosten noch Schaden. Sie sollen die Wegsame der Aare nach obsich auf dem Land allezeit in Ehren halten und meine Herren ihnen daran jährlich, so lange es ihnen gefällt, 10 Pfunde ausrichten, und ob es dazu kämme, dass die Fahrt nicht Bestand haben sollte, so sollen sie meinen Herren 100 Pfunde zurückbezahlen, die andern 100 Pfunde, auch Ross, Schiffe und Geschirr, aber ihnen verbleiben.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1506 Ein Centner eiserne Öfen kostete zu Basel drei Gulden.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1506 Mittwoch nach Bartholome An die Amtleute von Thun, Ober- und Nidersieenthal, Frutigen, Unterseen, Inderlappen von jedem Orte vier ehrbare, unpartheiische Männer und von Oberhofen und Hilterfingen von jedem Orte zwei, künftigen Montag auf den Landtag zu Aeschi, wegen dem von den Lamprand zu Spiez an dem Venner zu Aeschi und Hansen Mürner begangenen Todschatz, zu schiken.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1506 Hanns Rudolf von Scharnachthal legirt seinem Bruder Jacob die Pfrund Hilterfingen, wenn sie ledig wird, zu seiner Pfrund Hindelbank.
- 1506 Michael Näf, Kirchherr zu Steffisburg, reiset mit dem Chorherrn Heinrich Wölfli zum Grabe der heiligen Maria Magdalena in Marseille und andere Andachts Örter.
Latein. Missivenbücher zu Bern.

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1507

- 1507 auf Urbani
 Agatha von Diessbach, geb. von Bonstetten, Junker Ludwigs von Diessbach, Herr zu Diessbach, eheliche Gemahlin, verkauft ihrem Vetter Christoph von Diessbach einen jährlichen Zins von 110 Pfunden ab ihrer Hälfte des Twinges und Herrschaft Strättlingen, wie selbige von ihrer Tochter Ursula vom Stein seel. an sie kommen ist, die andere Hälfte Bartlome May gehört für 2200 Pfunde alles auf Begehren ihres Ehemanns, der ihr dafür einen jährlichen Zins von 50 Gulden auf die Stadt Schaffhausen verschreibt.
 Deutsche Spruchbücher zu Bern.
- 1507 St. Michaels
 Abend
 Jacob vom Stein, Edelknecht, verleiht zu freiem Erblehen an Rudolf Werdmüller, gesessen zu Thun, seine Mühle zu Thun gegen einen jährlichen Zins vom 14 Mütt Kernen, Thuner Mäss.
 Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1507 auf Johann
 Baptist
 Auf bittlich Anhalten der Stadt Thun, sie bei ihren alten Freiheiten und Gewahrsamen, ihnen von ihren alten Herrschaften gegeben, bleiben zu lassen, kraft denen sie und ihre Burger diejenigen, an die sie Ansprachen zu machen haben, bei ihnen anfallen, verbieten, enthalten und mit dem Recht erjagen mögen, sprach Schultheiss und Rath zu Bern, nachdem sie diese Gewahrsamen eingesehen und die Botten von Thun mündlich anghört hatten, dass hinfüro kein Burger von Thun, weder heimsche noch fremde, um ungichtig Schulden und Sachen bei ihnen niederwerfen, anfallen und enthalten solle, sondern der Kläger dem Beklagten in sein Gericht nachfolgen und ihn alda um solche unbekannte Sachen und Ansprachen gichtig machen und sich auch des Rechtens alda begnügen solle. Aber um gichtige Schulden, Forderungen und Ansprachen, auch Frevelwort und Werk, so bei ihnen innerthalb ihrem Burgern Ziel beschehen, darum mögen sie Pfandung, Angriff und Verbott thun und desshalb bei ihnen Recht gebrauchen, als sie das bisher gewohnt sind, dann wir sie auch darbei fürohin wollen bleiben und ihnen von niemand keinen Eintrag darwieder wollen thun lassen in Kraft dieses Briefes.
 Deutsch Spruchbuch zu Bern E, f^o. 472.
- 1507 Mittwoch
 Verena
 Meine Herren haben Burger gönnen und geliehen die Brugg zu Thun 4 Jahre, die nächsten in der Gestalt, dass er die Brugg in guten Ehren halten und das Amt versehen soll, als es die Nothdurft fordert, und wo er das nicht thäte, als dann Meine Herren Gewalt haben, ihm das Amt zu nehmen und einen andern zu sezen.
 Rathsmannuale zu Bern.
- 1507 Donnerstag nach
 Andrä
 Schultheiss und Rath zu Bern verordnen, dass hinfüro alle die, so zu Steffisburg Wein vom Zapfen zu feilem Kauf schenken, diesen Wein um den gleichen Pfenning, wie in der Stadt Thun jederzeit läufig ist, geben und verkaufen sollen. Sobald ein Fass angestochen wird, so sollen die Wirthe und ihre Weiber und Dienste geloben, diesen Wein unverändert zu verkaufen und weder Wein, Wasser noch anderes darin zu mischen, bei angedrohter Strafe.
 Urk. im Landschaftsarchiv zu Steffisburg.
- Der Caplan zu Amsoldingen zog mit Bern in Lamparten.
 Deutsch Spruchbücher zu Bern.

[Leere Seite]

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1508

- 1508 St. Laurenzen
Abend Alexander Grossmann, des Raths zu Thun, verkauft an Junker Bartlome May, des Raths zu Bern, den Korn und Heu Zehnten, genannt des von Uzingen Zehnten, zu Madiswyl um 1000 Pfunde.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.
- 1508 St. Martins Tag Ludwig Willi, des Raths zu Burgdorf, als Vogt des weisen Berchtold Michel, Venner zu Burgdorf seel. Kinder Berchtold und Ursula und Ludwig Michel, Burger zu Bern, jezt Tschachtlan zu Frutingen, der genannten Kinder ehelicher Bruder, verkaufen an Hentz und Caspar Pfister, Gebrüder, gesessen zu Uetendorf in der Kirchhöre Amsoldingen, den halben Theil der Herrschaft Uttingen mit Twing und Bann und aller Rechtsame, denn der halbe Theil des Uttingen Waldes, genannt das Eichholz und Fronholz, samt dem halben Theil des Kirchensazes zu Uttingen, von welchen genannten Stücken der Spital zu Thun den andern halben Theil besitzt, ferner im Ganzen die Mühle zu Uttingen mit aller Zubehörde, Mühlewuhr und Wasserreus, denn den Wuhr des Baches, so zu dieser Mühle gehört, samt der Fischenzen in diesem Bach, ferner eine Schuppose zu Uttingen um 650 Pfund Bernmünz.
vide bei 1528.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1508 Freitag nach
Aescher Mittwoch Schultheiss und Rath zu Bern geben zu bewährtem, freiem Mannlehen den Zehnten zu Madiswyl, 1 ½ Schupposen zu Nieder Wichtrach, denn die Matte zum spizen Birnbaum daselbst, den achten Theil des Leyenzehntens zu Kiesen und Oppligen an Alexander Grossmann zu Thun, wie dann Hanns Grossmann, sein Vater seel., das alles inngehabt.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.
- 1508 Es galten ein Hase 1 Plappart, 1 Mütt Dinkel 1 Pfund, 1 Pfund Anken 10 Pfennige, eine Kuh 11 Pfunde, 3 ½ Pfund Wachs 1 Pfund 10 Schilling 18 Pfennige, 6000 Dachnägel 2 Pfund 18 Schillinge, 1 Korb 2 Plapparte, 1000 Schindeln 9 Schillinge, ein fettes Schwein 3 Pfund 5 Schillinge, ein Saum Wein 5 Pfund 15 Schillinge, ein Kuhstier 8 Pfund 10 Schillinge, ein Mütt Kalk 3 Schillinge, ein Mäss Erbsen 1 Batzen, ein Mäss gestampfte Gerste 7 Schillinge, 100 Pfund Eisen 4 Pfunde.
Thun Sekelamts Rechnungen.
- 1508 Das Stift zu Bern zahlt dem Kloster Interlaken für seine Ansprachen an dem Zehnten zu Hilterfingen 500 Pfunde.

[Leere Seite]

1509

1509 Kosteten 1 Centner Eisen 4 Pfunde, 1 Mütt Gersten 11 ½ Batzen.
Thun Spitalamtsrechnungen.

1509 Montag nach
Crucis exaltat.

Schultheiss und Rath zu Bern leihen Hanns Rottermann die Brugg zu Thun auf 12 Jahre sammt dem Nuzen und der gewöhnlichen Belohnung dazu dienend.

Deutsch Spruchbücher zu Bern.

1509 Zinstag nach
Margarethen

Die Regierung zu Bern befahl den Oberländern, den Anken auf die offenen Märkte nach Thun, Unterseen und nach Bern zu stellen und nicht aus dem Lande noch den Fürkäufern zu verkaufen und ein Pfund um zehn Pfenninge zu geben.

Rathsmanuale zu Bern.

1509 Mittwoch vor
Martini

Bern an den Schultheissen zu Thun, die Rätthe bei ihm zu ihm zu nehmen und den alten Pfister und ander in Meiner Herren Botten Gegenwärtigkeit, die Schwellinen zu besehen und, so ver sie nit liegen nach alter Gewohnheit, die anders zu legen und sonst der Ordnung nach, die er hinter ihm hat, Fürsehung thun.

Rathsmanuale zu Bern.

[Leere Seite]

1510

1510 Donnerstag vor St.
Lucien Tag

Schultheiss und Rath zu Bern thun kund, dass heut vor uns erschienen unser lieben getreuen des Schultheissen und des Raths zu Thun ehrbar Botten, die uns zu erkennen gegeben, wie fremde ausländische Personen aus der Landschaft Wallis, von Grischeney (**Cressoney** in Piemont) und anderswoher zu ihnen ziehen, sich bei ihnen sezen und niederlassen, ihre Allmend, Wunn und Weide und andere Rechtsame nuzen und niessen und ihnen darum keine Ausrichtung thun, wie es an andern Orten in unserer Landschaft in Brauch und Ordnung seie, und uns darauf gebetten, ihre Beladniss, so ihnen täglich in manchen Wegen zustehe, zu bedenken und ihnen zu bewilligen, von solchen fremden Personen eine zimliche Steuer und Schazung zu beziehen. Da wir nun ihr Anbringen der Billigkeit gemäs geachtet und dabei bedacht, dass wir andern den unsern in gleicher Gestalt zugelassen, haben wir hiez zu gewilligt und den unsern von Thun erlaubt, eine Ordnung unter ihnen zu machen, in Kraft welcher sie auf solche fremde Personen, die ausserhalb unsern Landen zu ihnen ziehen und ihre Allmend, Wunn und Weide nuzen, eine zimliche, bescheidene Summe Geldes legen, von ihnen beziehen und solche zu ihrer Stadt Nuzen und Nothdurft verwenden können.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Samstag nach Ostern

Ward die Jahrzeit Herzog Berchtolds von Zäringen und Herzog Carls von Savoy, jährlich und ewiglich zu begehen, festgesetzt auf Sonntag Mitfasten Abends, mit gesungen Vigil und 24 aufgestecker ehrlicher Kerzen zu begehen, allen Priestern, so der Vigil und Vesper beiwohnen, jedem ein Batzen zu geben, und wie auf aller Seelentag der Umgang mit dem Kreuz und der Prozess um die Kirche beschiehet, also soll es in Haltung dieser Jahrzeit abends und morgens auch gebraucht werden, dessgleichen soll morndes am Montag ein ehrlich Seelenamt gesungen und jedem, so da Messe liest, 2 Batzen geben werden, jedem Ministranten 1 Batzen, den Sängern und Choralibus ein Pfund, jedem Sigrüst morgens und abends 2 Batzen, und soll auf den Tag dieser Jahrzeit armen Leuten eine Spend gegeben werden.

Rathsmanuale zu Bern.

1510

Der neue Dekan zu Münsingen, Leutpriester zu Thun.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

[Leere Seite]

1511

- 1511 30 Bürden Weidengerten kosteten 1 Pfund, 1 Mäss Salz 3 Pfunde 3 Schillinge, 1 Mäss Gersten 1 Batzen ^{a)}87 Pfund Anken 3 Pfund 12 Schilling 6 Pfenninge, 2 Dachshäute 6 Schillinge, ein Saum Wein 5 Pfund 10 Schillinge, 1 Pfund Fleisch ein Kreuzer, zwei Heuschlitter 16 Schillinge, 100 Latten 20 Plapparte, ein Trämmel 6 Batzen.^{a)}
Thun Spitalamtsrechnungen.
- 1511 2. 9^{ber} Zwischen der Stadt Thun und Stephan Burger, des Raths, wurde wegen dem Schaden, so ihnen der eingefallene Thurm beim Lamparter Thor an seinem Hause zugefügt, folgende Verkommniss getroffen. Die Berechnung des Schadens belief sich auf 190 Pfunde 15 Schillinge. Im Namen der Stadt handelten Hans Grisch, Sekelmeister, Alexander Grossmann, Venner, **beid der** Räthen, Stoffel Felwer und Peter Flühmann, der Burgern. Diese nahmen zu einem Obmann Christan Müller, der Statthalter des Schultheissen. Auf diesem Haus hatte Lienhard Schmid 30 Schillinge zu fordern, auch waren von Isenschmid her 10 Schillinge der Capelle zu Stoken zu entrichten. Dieses Haus will er nun, wie es da ist, der Stadt zu Handen des Spitals hingeben um 225 Pfunde 30 Schillinge, doch will er davon nehmen die sechs Fenster, die er aber mit den Wappen dem Spital geben will, um 30 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1511 Elsbeth, Peter von Langenegg, B. z. T., seel. Wittwe, Besizerin der Herrschaft Blumenstein.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.
- 1511 Freitag nach Reminiscere Schultheiss und Rath zu Bern bewilligen der Stadt Thun, dass Kindes Kinder einander erben können.
- 1511 vigilia Penthecostes Bern an Thun, Unterseen, Hasli, Interlaken, Ober- und Niedersieenthal, wann die Eidgenossen zu ihnen kommen, solche zimlich zu halten an der Ürte und sonst und besonders soll der Schultheiss von Unterseen meinen Herren berichten, wann sie kommen.
- 1511 auf den Pfingstmontag Bern an Städte und Länder, um einen Auszug von 6000 Mann.
- 1511 Samstag nach Elisabeth Bern an Städte und Länder, die Fähnlein daheim zu lassen.
- 1511 Montag vor Catherinen Bern an die von Thun, ihr Fähnlein mit ihnen zu bringen.
- 1511 auf Catherinen Bern an Städte und Länder, um einen neuen Auszug bon 3000 Mann.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1511 Montag nach Valentini Gan Thun, Frutigen, Ober- und Niedersieenthal zu schreiben, sich deren halb, so hingezogen sin sollen, eigentlich zu erkundigen, welche und wieviel derselben seien, dessen Meine Herren angends zu berichten.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1511 Der Leutpriester zu Thun war Dekan des Münsingen Capitels.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle von unterem Blattrand; *vide unten* weggelassen

[Leere Seite]

1512

- 1512 Unter dem Rottmeister, Venner Oswald Körnli von Thun, zogen vier und dreissig Mann von Thun und dem Freigericht Steffisburg in den Pavierzug, ^{a)}sie stuhnden unter Hauptmann Burkard von Erlach. Lenzburg war den Bernischen Auszürgern zum Sammelplatz ^{b)}angewiesen, Sonntag den 6^{ten} May brachen sie von da auf. ^{b)} An der dissjähriigen Kirchweihe in Thun wurde ein grosses Schiessen von Büchsen und Armbrustschützen abgehalten, dasselbe besuchten unsere gnädigen Herren von Bern, die Stadt Burgdorf, die von Saanen, Hasli, Frutigen und Sibenthal, die meisten benachbarten Orte der hiesigen ^{c)} Stadt, der Herr von Scharnachthal, von Oberhofen und der Probst von Interlaken. Die Stadt gab zu Verschiessen 3 Silbergeschirre und 8 Stüke Schürliz. ^{d)}Bei diesen öftern Schiessen verbanden sich die Schützen von nahe und ferne fester mit einander, man lernte sich gegenseitig besser kennen, verlebte fröhlich ein par Tage beisammen und schied dan mit treuem Handschlag, sowohl auf die Zeit der Noth als des frohen Wiedersehens, von einander. ^{d)}
- G^b. Schrämlı, Historische Sammlungen.
- Im Herbst dieses Jahres wollte ein Schiff von der Blatte nach Thun ^{e)}an den Markt ^{e)} fahren, wie es aber an der St. Blattenfluh vorbeifuhr, fiel ein Stein in dasselbe und zerschmetterte es. Eilf Personen kamen um's Leben.
- G^b. Schrämlı, Historische Sammlungen.
- 1512 In diesem Jahr wurde hier 1 Pfund Fleisch um einen Kreuzer verkauft.
- 1512 Kaufte die Stadt zu Handen des Spitals eine Scheuer von Stephan Burger.
Thun Spitalamtsrechnungen.
- 1512 8. 8^{ber} Schultheiss, Rāth und Burger zu Thun als Obervögt des Gotteshauses der Siechen an der Zull verleihen zu Erblehen an Hansen Kumi das Gut im Geissenthal gegen einen jährlichen Zins von 10 Pfunden, auf St. Andreas Tag zu wāhren.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1512 a 1518 Oswald Körnli von Thun, sonst in Diensten des Herzogs Ludwig Sforza, sucht sein bei Uebergabe Maylands an Frankreich verlorens Eigenthum wieder zu erhalten.
Deutsch Missivenbücher N, f^o. 70, O, f^o. 70, 71.
- 1512 Bern schreibt dem Herzog Maximilian von Mayland: Oswald Körnli von Thun habe seiner Zeit sich zum Herzog Ludwig gegen die Gallos gehalten und sich den höchsten Gefahren blosgestellt, da haben einige Mayländer ihm und seinem Cameraden, die sie für Feinde gehalten, ihr Geld genommen etc. „Dass Leute, die so für Fürst und Vaterland treulich kämpfen, dergleichen erfahren müssen, missfalle dem Herzog sicherlich,“ er möchte daher anordnen, dass sie entschädigt werden.
Lateinische Missivenbücher zu Bern.
- 1512 Mein Herr Venner von Weingarten seel. hat gekauft eine Matte zu Hofstetten bei Thun vom Prior und Schaffner und dem ganzen Convent von Inderlappen um 340 Pfunde, ist zehntfrei, stosst unten an die Strasse, die nach Oberhofen geht und nieden an die Aare gegen Scherzlingen, stosst hinten an der Herren von Thorberg Gut, ist frei, ledig Eigen, und ist der Kauf beschehen ein Jahr vor der Novarra Schlacht (also 1512). Und hat mein Herr Probst, Herr Conrad von Weingarten seel., mit dem Kauf nichts zu schaffen haben wollen, weil es seinen Bruder angetroffen, damit die Conventherren nicht sagen, es hat ihm einen wolfeilen Kauf geben.
Aus einer alten Note im Staatsarchiv zu Bern.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. von Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1512 Donnerstag nach Cantate Bern an Städte und Länder, sie sollen Geld herschiken, für jeden Auszüger vier Gulden, und das von Stund an.
- 1512 Mittwoch nach Peter und Paul Schultheiss und Rath zu Bern schenken der Stadt Thun die dissjähriige Steuer der 50 Pfunde an den Bau ihrer Thürme zu Hilf.
Rathsmanuale zu Bern.

a)-a) Nachtrag

b)-b) Eingefügte Textstelle vom unteren Blattrand

c) Eingefügte Textstelle

d)-d) Eingefügte Textstelle von nachfolgender Seite; *vide auf folgender Seite* weggelassen

e)-e) Eingefügte Textstelle

1512

1512 Donnerstag nach
Andrä

Schultheiss und Rath zu Bern erlauben dem Statthalter von Steffisburg,
ein eigen Siegel zu haben, doch dass er nichts besiegle, das das
Schultheissenamt zu Thun berühre.

Rathsmanuale zu Bern.

1513

1513

An dem Aufruhr an der Könizer Kirchweihe, die hauptsächlich wegen den franz. Pensionen und andern Missbräuchen etc. entstanden war, nahmen auch eine Menge Landleute aus dem Oberlande, Ober- und Niedersimmenthal, Frutigen, Aeschi, Unterseen und viele Burger von Thun Antheil. In Thun versammelt, wollten sie den Venner Alex. Grossmann zwingen, ihnen das^{a)} Stadtpanner herauszugeben^{b)} und mit ihnen zu ziehen. Er wiederetzte sich aber diesem Begehren und lud sie auf das Rathaus ein, unterdessen erbrachen sie die Stadthore und zogen Klein Wabern zu. Der Venner Grossmann ritt ihnen nach, um sie von ihrem Vorhaben abwendig zu machen, was ihm auch bei vielen gelang, die mit ihm nach Thun zurückkehrten.

Rathsmanuale zu Bern.

^{c)}Bei diesem Aufruhr wurde auch das Schloss Spiez geplündert. Ludwig von Diessbach sagt in seiner Lebensbeschreibung: In den zwei Jahren, da ich auf das Amt Welschen-Nüwenburg gesetzt war, „mich viel Wiederwertigkeit angien und viel grossen Schadens empfieng, und sunders in dem Uflauf der falschen, schantlichen Buren, die mir min Hus Spiez plündreten wieder Gott, Ehr und Recht. Dass sie Gott hie und dort schänd! Dann sie mir meh dann für 800 Pfund Werth nahmen.“ Ludwig, wie alle seine Geschlechtsgenossen, galt nicht ohne Grund für einen geheimen Anhänger und Pensionär Frankreichs. Bei dem in diesem Jahr ausgebrochenen Aufstand, bei welchem auch sein Bruder Wilhelm in der Hauptstadt kaum ähnlichem Schicksal entgieng, ward Ludwigen von den umliegenden Landleuten von Frutigen, Ober und Nieder Siebenthal, zu denen sich auch seine eigenen Herrschaftsangehörigen von Spiez gesellten, sein Schloss Spiez geplündert. Bei einer im folgenden Jahr, 1514, mit den Ausgeschossenen bemeldter Landschaften zu Thun gehaltenen Zusammenkunft versprachen dieselben zwar, eine Entschädigung von 200 Pfunden an Ludwig zu entrichten. Vermutlich sah er aber wenig davon, und ernstliche Zwangsmittel erlaubten die Umstände nicht.^{c)}

Schweiz. Geschichtf., T. VIII, S. 212.

1513 Montag nach St. Sebastian

Schultheiss, Rät und Burger zu Thun, als Obervögt ihres Spitals daselbst, verkaufen an Heini Stebinger, dem Schuhmacher, ein Haus in der alten Stadt zu Thun an der Aare, so Uli Winklers seel. gewesen, geht darab jährlich 1 ½ Pfund an St. Maurizen zu Thun und 18 Haller und 1 Pfund Wachs an die Kirche zu Diessbach, um 180 Pfunde.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1513 Montag vor St. Laurenz

Schultheiss und Rath zu Bern bestätigen der Stadt Thun auf ihr bittlich Anhalten folgendes: Das Ohmgeld also, dass aller Wein, so über den Bümberg in die Stadt oder neben der Stadt für geführt wird, dessgleichen aller Wein, so bis an das Bächlein zwischen dem Bächihölzlein und der Ruffinen wächst und verkauft wird, auch aller Wein, so innerhalb der Kander über die Allmend bis an die Blatten am Gwatt gefertigt wird, denen von Thun das Ohmgeld geben soll, nämlich von einem Saum drei Mass, und dann^{c)} vier Pfenninge zu Zoll, wie solches von Alter her kommen, auch die Briefe und Gewahrsame, so die gemeldten von Thun gehabt nun aber verloren, angezeigt, welche Briefe wir ihnen hiermit erneuert und bekräftigt haben wollen, unsere Gerechtigkeit und Antheil an dem Zoll vorbehalten.

So dann bewilligen wir den unsern von Thun, dass die Ingessenen daselbst, auch ander ihr Burger und Zugehörigen, um Schulden einander mögen pfänden, verbieten und hinterhalten, doch so, dass wenn einer den andern wiederrechtlicher Weise zu Kosten brächte, dass demselben vor allen Dingen der Kosten abgetragen und zudem der, so die Pfändung thäte, einen Frävel, nämlich dem Schultheissen 3 Pfunde und dem Sucher eben so viel ablegen soll, wie das von Alter her geübt und gebraucht ist. Da viele Fremde sich in Thun sezen und Wunn und Weide gebrauchen und nuzen, ohne solches zu erkaufen, so sollen alle die, welche sich in Zukunft zu Thun niederlassen wollen, vor allen Dingen der Stadt daselbst bezahlen, die Cantonsangehörigen und Eidgenossen 10 Pfunde, die Landesfremden aber 25 Pfunde, und denselben keine Rechtsame an Wunn und Weide zugelassen werden, bevor sie solche erkauf haben. Da der Grüsisberg von Alter her in Bann gelegen und die, so darinn gehauen, gepfändet und gestraft worden sind, so soll es mit demselben auch ferner sein Verbleiben haben. Was aber das unnütze, todt und abgefallene Holz darin anbetrifft, so kann der gemeine Mann, der weder Ross noch Wagen hat, daraus tragen oder am Hals heraus ziehen, was die Nothdurft erfordert, und da die Dorfhalten mit Marchen unterschieden ist, so soll sie auch geschirmt werden, und gegen die von Steffisburg werden wir Verschaffung thun, damit das unordentlich Abhauen und Verwüsten dieses Holzes verhütet werde. Also wollen wir die unsern von Thun bei diesem unserm Ansehen, auch bei ihren alten Freiheiten, Rechtsamen, Handfesten und allen guten, löblichen Gewohnheiten, wie sie die von Alter her gehabt und unsern Vordern ihnen solche erneuert und bestätigt haben, mit Brief und Siegel ungeschwächt lassen bleiben und sie dabei handhaben und schirmen, so oft es Noth thut.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

a) *ihnen* als eingefügte Textstelle; *das* unsichere Leseart

b) *Eingefügte Textstelle*

c)-c) *Einfügung von nachfolgender Seite*

e) *Eingefügte Textstelle, unsichere Leseart*

1513

1513 St. Medardus Elisabeth Schilt, Base Alexanders Grossmanns zu Thun, hatte den Baarfüssern zu Bern 15 Mütt Dinkel und 3 Pfund Pfenninge vergabet, da die Unterpfänder dafür verkauft und in andere Hände gekommen, so giebt er, Grossmann, zu frischen Unterpfändern seinen Theil des Zehntens zu Kiesen und Oppligen und eine Matte zu Uttingen.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.

1513 Montag nach dem Palmtag Bern an Städte und Länder: Sie gegenwärtiger Läufe und Sachen zu berichten, mit Befehl, sich darauf zu berathen und meinen Herren ihr gut Befinden bis auf den Osterzinstag zur Rathszeit zu berichten.
Rathsmanuale zu Bern.

1514

1514 Caspar Reuter, Organist zu Bern, verfertigte in diesem Jahr für die Kirche zu Scherzlingen ein Positiv um den Preis von 30 Gulden Bernmünze. Es sollten ihm bezahlt werden 10 Gulden baar, wenn er das Werchli ufsetzt, darnach alle Jahr 10 Gulden uff den Wienacht Märit bis zu ganzer Bezahlung, und soll das Werchli weren (währen) Jahr und Tag und soll haben drei Register und die Principalen und giebt man ihm das alt Werchli daran. Die Stadt zahlt dem Organisten 22 Guldin, den Rest schenkt dieser unser lieben Frowen. Item hand meine Herren, Hans Grysch, alt Sekelmeister, Ulrich Meyenschein, Thomann Marti, Niclaus Flühmann und der Kilchmeyer von Scherzlingen, verdinget Herrn Caspar, die Bälg zum Positiv mit gutem Leder zu rüsten auf den Balmtag um 10 Pfunde etc.

Archiv der Stadt Thun.

1514 Kam der Kardinal N. . . . nach Thun, die Burgerschaft zog ihm entgegen, er wurde auf der Herrenstube bewirthe.

Thun Sekelamtsrechnungen.

Es war ohnstreitig^{b)} der Kardinal Mathias Schinner, der als päpstlicher Legat ^{c)}im Juli^{c)} nach Bern reisete oder von da wieder zurükkam.

1514 Gilgian Schlegel zu Oberhofen verkauft an Niclaus Flühmann, Spitalvogt zu Thun, zu Handen des Spitals ein Stük Reben an der Lowinen zu Oberhofen um 170 Pfunde.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1514 Zwei Schürliztuch kosteten 10 Pfunde.

1514 Clewi Schorren war zur einen Hälfte und die elende Herberg zu Bern zur andern Hälfte pflichtig, das Dach der Kirche zu Thierachern zu deken.

Deutsch Spruchbücher zu Bern.

1514 Freitag nach Mathäi

Bei Aufhebung der Stift zu Amsoldingen waren der Gemeinde drei Priester zugesagt, nämlich ein Leutpriester und zwei Caplane oder Helfer, aber bis dahin nur zwei gegeben, die Gemeinde reklamiert nun auch den dritten.

Deutsch Spruchbücher zu Bern.

^{b)} Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

^{c)-c)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1515

- 1515 Als in Folge dess Einmarsches von 50000 Franzosen, unter dem Oberbefehl des Königs, im Juli 1515 in Italien, dess Zerwürfnisses unter den Schweizern selbst und des Verlustes ihrer Reiterei, unter Anführung Prosper Colonnas, die Eidgenossen unterm 18^{ten} August ihren Rückzug nach Vercelli antraten, sich den 22^{ten} gleichen Monats zuerst zu Ivrea, dann zu Vercelli getrennt hatten, zogen die Berner, Freiburger und Solothurner, ^{a)}nebst Biel^{a)}, nach Arona. In Arona angekommen, traf ein Herold des Königs von Frankreich, ^{b)}Franz I. ^{b)}, ein, der die Eidgenossen, seine besonders lieben und guten Freunde, zu Unterhandlungen wegen versprochenen Entschädigungen und Kriegskosten nach Vercelli einlud. Von den Bernern wurden dahin abgeordnet aus der Stadt die Venner Spielmann und Senser und Ludwig von Erlach, vom Lande der Venner Grossmann von Thun und der Venner Sparro von Frutigen.
V. Anshelm, Tscharner etc.

Des treulosen Verhaltens Kaiser Maximilians, ihres Verbündeten, müde, schlossen die Eidgenossen den 8^{ten} 7^{ber} zu Galera einen Frieden mit Franz I., König von Frankreich, laut welchem unter andern jedem Orte ihre ehemaligen Jahrgehälte von 2000 Franken zugesichert und den Eidgenossen eine Million Kronen versprochen wurde. Ein Theil der im Felde liegenden Eidgenossen, durch den Kardinal von Sitten dazu angefeuert, fand diesen Frieden schimpflich und griff am 13^{ten} 7^{ber} das Heer des Königs bei Marignano an. Nach zweitägigem erbitterten Kampfe, wo die Schweizer lange im Vortheil waren, mussten sie endlich der Uebermacht des französischen Heeres weichen und nach Hinterlassung von mehr als 6000 Todten auf dem Schlachtfelde ihren Rückzug nach Mayland antreten. Sobald die Kunde von dem unglücklichen Ausgang dieser Schlacht nach Bern kam, machte die Regierung dasselbe dem Lande bekannt, da entstund gegen die Stifter des Galeranischen Vertrages ein grosser Unwille. Die Thuner, Simmenthaler und Aargauer schrieben ihrer Obrigkeit, sie sollen sich in Acht nehmen, dess Königs von Frankreich Angelegenheiten giengen um so rascher Vorwärts, als die Bernischen rückwärts schritten. Es sei auch nicht das erste Mal, dass sie der König und der Herzog von Savoyen betrogen haben, und sie wollten nur die Stadt Bern und nicht den Herzog von Savoyen zum Landesherrn haben, der so oft mit Frankreich gegen sie gestanden sei. Man wünsche, sich nicht von der übrigen Schweiz zu trennen. Thun drang auf strenge Untersuchung der in Bächlis Aussagen zum Vorschein gekommenen Thatsachen.

^{f)}vide bei Stettler, Tom 1, S. 557.^{f)}

V. Anshelm, ^{g)}Tom V, Seite 201^{g)}, von Tillier, Tom 3.

- 1515 Auf dem hiesigen Schiessen gewannen die Schützen von Bern das Silbergeschirr und 17 Gaben, die Botten und Pfeiffer von Bern und die, so die Gaben gewonnen hatten, wurden von der Stadt auf der Herrenstube bewirthet.
Thun Sekelamts Rechnungen.
- 1515 In diesem Jahr zog man mit den Kreuzen nach Reutigen, Röthenbach und St. Batten.
Thun Sekelamts Rechnungen.
- 1515 Montag nach Cantate Bern an Thun: Denjenigen, so wieder aus Frankreich und Mayland zurückgekommen und unsere Ordnung wegen dem Reislaffen nicht vernommen, anzuzeigen und die Befolgung dieser Ordnungen von ihnen beschwören zu lassen, auch auf alle, die sich merken liessen reisszulauffen, oder andere hinweg führen zu wollen, acht zu haben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1515 Oswald Körnli von Thun wegen tapferm Verhalten in dem letzten Zug die Städte Thun und Bern wieder erlaubt.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1515 Die Brugg beim Lamparterthor (jezt Allmendthor) wurde in diesem Jahr neu gemacht.
Thun Sekelamts Rechnungen.

a)-a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Eingefügte Textstelle

f)-f) Nachtrag

g)-g) Eingefügte Textstelle

1515

- März 18 Die Meister Pfister Handwerks zu Thun, ^{a)}als Oswald Körnlin, Venner, Hans Hugin, Vincenz Oswald, des Raths, Hans Oswald, Niclaus Hess, Oswald Linder, Christan Müller, Niclaus von Wattenwyl, der Burgern, und Christan Schindler^{a)}, waren im Streit mit Hanns Gallus und Mathis, seinem Sohn, weil letztere unbefugter Weise Kernenmehl zu Walern gekauft und solches für die Capelle und andere Leute gebaken. Dieser Streit wurde schiedrichterlich dahin besprüchet, dass gedachte Hans und Mathis Gallus den Meistern Pfister Handwerks 15 Pfunde bezahlen und dann für ihre Personen lebenslänglich den Beruf ausüben dürfen.
^{b)}Besigler: Jacob von Wattenwyl Schultheiss zu Bern.^{b)}
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1515 Bern an Thun: Da diejenigen, welche bei dem König von Frankreich und dem Herzog von Mayland gegen einander gedient hatten und nun nach Hause zurückgekehrt, einander mit schimpflichen Reden verfolgen, daran wir nicht Gefallen haben, den dadurch gar leicht merkliche Unruhe und Missfälle entstehen könnte, die uns allen nicht wohl erschiessen möchte, so befehlen wir euch ernstlich, den unsern allenthalben bei euch bei Leib und Gut zu gebieten, einander hinfüro allen unfreundlichen Worten und Werken zu vertragen und denen, so sich in solche Reiszüge begeben haben, nichts in argem vorzuhalten etc.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1515 Juni 1 Thun schwört der Stadt Bern den zehnjährigen Huldigungseid und dagegen Bern der Stadt Thun, ihre Rechte und Freiheiten zu bewahren.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.
- 1515 Mittwoch nach Assumptionis Marie Bern an Thun: Wir vernehmen, dass an euch und andere der Unsern Werbung geschehe, künftigen Sonntag auf die Kirchweihe nach Liechstal zu ziehen, um daselbst Anschläge zu machen, aus denen Unruhen entstehen möchten, was uns auf das Höchste zuwieder wäre. Wir begehren daher an euch und ist unser ernstlicher Befehl, dass ihr die Unsern bei euch bei ihrer geschwornen Pflicht ermahnet, zu Hause zu bleiben. Sollten die von Liechstal in einigen Sorgen stehen, so wissen sie, uns und unsere Eidgenossen wohl darum zu ersuchen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1515 Freitag nach der Auffahrt Bern an Städt und Länder, befiehlt einen Auszug von 1500 Mann, setzt zum Hauptmann Conrad Spillmann und zu einem Fähnliträger Peter von Watt.
- 1515 Montag nach 10000 Ritter Bern befiehlt einen Auszug von 4000 Mann, und soll der Name sein 5000.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1515 Johann Haller war Lesemeister im Kloster Interlaken. Er wurde in diesem Jahr auf die Helferei nach Thun gesetzt und das folgende Jahr zum Leutpriester nach Scherzlingen ernannt, von wo er, 1520 29^{ten} X^{ber}, ald Leuprister nach Amsoldingen kam und daselbst bis 1525 blieb.
- 1515 Montag nach Simon und Judä Bern an Thun: Uns begegnet allerhand Werbung und Handel, so dann zu Hinderung und Abstellung unserer gemeinen Landesordnung kürzlich beschlossen, und von mengklichen an die Heiligen geschworen zu halten, fügenommen wird, das uns will geduren, dem vor zu sein und darinn unser aller Lob, Nutz und Ehre zu bedenken und aus Grund dess, so haben wir unsere Bottschafft verordnet, auf Mittwoch nach Allerheiligentag, zu rechter Tageszeit, bei euch zu erscheinen, euch unser Anliegen, und was harin unsers Willens und Gefallens seie, zu eröffnen. Begehren darauf an euch freundlich, die unsern bei euch als dann bei einander versammelt zu haben, solche unsere Bottschafft zu hören und darauf zu erzeigen, als sich der Notdurft nach wird gebühren.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1515 Sonntag nach St. Hillary Andreas Theiler aus Wallis, den die von Thun aus Anrufen des Cardinals von Sitten angenommen und nach Bern geliefert ^{e)}kraft der Bünde zwischen Bern und Wallis^{e)}, soll der Stadt Thun an ihren Freiheiten nicht nachtheilig sein.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

a)-a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Nachtrag

e)-e) Eingefügte Textstelle vom Absatzende

1516

- 1516 In Folge des mit Frankreich geschlossenen Friedens kamen im Januar 1516 29775 Kronen nach Bern, zu Vertheilung dess Bern davon zukommenden Theiles wurden auf den 19^{ten} Februar Abgeordnete des Landes, je zwei von jedem Bezirk, nach Bern berufen. Es wurde denselben auch die Angelegenheit der früher bestraften Rätthe zur Berathung vorgelegt. Sie sollten auch entscheiden, ob denjenigen, die den Frieden mit Frankreich unterhandelt, eine Belohnung von 400 Kronen zukommen solle oder nicht, worauf hin der Venner Spielmann und Leufer, auch Hans von Erlach, jeder 200 Kronen, die übrigen aber, die sie begleitet hatten, insgesamt 300 Kronen erhielten. In Betreff der Begnadigung der Altvenner Gilgian Schöni, Niclus von Graffenried, Rudolf Baumgartner und Peter Dittlinger trugen die Abgeordneten von Thun Bedenken, in diesen Gegenstand einzutreten, ohne ihn zuvor wieder an die Ihrigen zu bringen.
von Tillier, Tom 3, S. 124.
- 1516 Wurde die grosse Gloke unter Kirchmeyer Jörg Scherer durch Hans Zeender von Bern gegossen. Sie wiegt 8000 Pfund und hat folgende Umschrift: „Ave Maria, Christi gratia plena dominus tecum benedicta alleluia A^o. domini 1516“. Von dem Weibischof von Constanz wurde sie 1517 mit dem Namen Susanna getauft. An ihr stehen die Bilder der Jungfrau Maria, zu deren Ehren sie gegossen wurde, des Heiligen Mauritius und des Bischofs von Constanz. ^{c)}Es wurden vom Centner zwei Gulden Giesserlohn bezahlt.^{c)}
- 1516 Montag vor^{d)}
nach Maria
Himmelfahrt Die Stadt Thun vertauscht ihr Aufsichtsrecht über die zwei Pfründen des St. Catharinen Altars in der Leutkirche zu Thun und des St. Catharinen Altars in der Leutkirche zu Scherzlingen mit dem Kloster Interlaken, gegen die dem letztern zuständige Pfrund der Caplaney des Heil. Kreuz Altars in der Leutkirche zu Thun, ^{e)}um solche von nun an als rechte Collatores zu verleihen, zu conferieren und zu präsentieren.^{e)}
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1516 Lagen Auszügler von Thun zu Granson, die Stadt schikte ihnen Geld dahin.
Thun Sekelamts Rechnungen.
- 1516 Donnerstag nach
Reminiscere Schultheiss und Rath zu Bern schenken der Stadt Thun die dissjähriige Steuer der 50 Pfunde.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1516 1. Juni Schultheiss, Rätth und Zweihundert der Stadt Bern thun kund, da ihnen der Schultheiss, der Rath, die Burger und die ganze Gemeinde der Stadt Thun den Eid, so ihre Vordern von zehn zu zehn Jahren uns^{f)} zu thun gewohnt sind, jezt abermals erneuert und uns glaubwürdigen Schein, Brief und Siegel darum gegeben, so haben wir^{g)} sie ihnen dagegen das gleiche auch gethan und den genannten den Unsern von Thun einen Eid zu Gott und an die Heiligen mit aufgehobenen Händen geschworen, ihnen ihre Freiheiten, Handveste, guten Gewohnheiten, auch die Briefe und Siegel, ihnen von unsern Vordern gegeben, zu halten und sie dabei bleiben zu lassen und als sich gebührt, zu schirmen und zu handhaben.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1516 Eine Schiffeten Bruchsteine kostete 3 Pfunde.
- 1516 Hans Vogler, Ammann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.

c)-c) Nachtrag

d) Einfügung

e)-e) Nachtrag

f) Eingefügte Textstelle

g) Einfügung

1516

Von einem Centner Gloken und Büchsen zu giessen, wurden 2 Gulden bezahlt.

Rathsmanuale zu Bern.

1516

Hans Hug von Thun übergibt als eine freie Gabe und Geschenk dem Herr Niclaus Kaltschmid, Kirchherr zu Frutigen, einen Rebgarten zu Gonten auf dem Schalter, weil er ihm zu priesterlicher Würdigkeit geholfen.

Zeuge: Ulrich Meyenschein, Hans Hug, des Raths, Rudolf Hafner, der Burgern zu Thun. Besigler: Hans Oswald, des Raths zu Thun.

Interl. Dok. Bücher.

1516

Agnes Grossmann, Peter Grossmanns seel. Tochter, trittet mit Genehmigung ihres Vatters, Alexander Grossmann, als Schwester in das Bröwenhaus zu Bern.

Deutsch Spruchbücher zu Bern.

1516

Der Eidesleistung von Schultheiss, Rätb und Burgern der Stadt Bern, den sie alle zehn Jahre der Stadt Thun zu leisten schuldig waren, beizuwohnen, wurden von Thun abgeordnet alt Sekelmeister Grisch und Stoffel Felwer.

Thun Sekelamts Rechnungen.

1516 St. Niclaus des
Bischofs Tag

Agatha von Diessbach, geborne von Bonstetten, Herrn Ludwig von Diessbach, Ritters, Herrn zu Diessbach, Ehefrau, verkauft an Bartlome May, des Raths zu Bern, den halben Theil der Herrschaft Strättlingen, nämlich die Hälfte der Burg zu Strättlingen mit Twing und Bahn zu Strättlingen, Schorren, Buchholz, Allmendingen, Scherzlingen, Thierachern, Blumenstein, Tannenbühl, Poleren, Wattenwyl, mit hohen und niedern Gerichten, samt vielen andern Gütern, welche Hälfte sie von Herrn Adrian von Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez seel., käuflich an sich gebracht hatte, um 3100 Pfunde und unter dem gleichen Vorbehalt des jährlichen Zinses von ein und zwanzig Pfunden, wie im Kaufbrief von 1499 angezeigt.

Schloss Thun Dokumentenbuch, f^o. 613.

1517

- 1517 War der Weihbischof zu Thun. Er wurde mit seinem Gefolge von der Stadt gastfrei gehalten.
- 1517 Die Stadt schenkte ein Fenster mit dem Stadtwappen in die Kirche zu Jegenstorf.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1517 Wurde Hans Imboden zu Thun gehängt.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1517 Pfingst
Dienstag Hans Krauchthaler, des Raths, und Hans Vögeli, Burger zu Bern, als Vögt und Meister der Seilerin Spital zu Bern verkaufen mit Einwilligung von Schultheiss und Rath der Stadt Bern dem ehrbaren Caspar Kernen von Uetendorf das Gericht auf dem Berg daselbst, in der Kirchhöre Amsoldingen, nebst 17 Schillingen und 4 Hühnern jährlichen Zinses auf Gütern daselbst, um 40 Pfunde Bernmünz.
vide bei 1540.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1517 Mittwoch nach
Pauli Bekehrung Bern an Städte und Länder: Sie sollen ihre Botschaft ordern, von heut über acht Tage in Bern zu sein, um ihre Zahlung zu empfangen und nicht mehr Mannschaft anzugeben, als die in den Zügen gewesen sind.
- 1517 Donnerstag noch
Corp. Christi Schultheiss und Rath zu Bern haben gerathen, dass der Span zwischen den Hof- und Dorfleuten zu Amsoldingen auf den Stoss kommen und alda durch zwei von Thun, von Frutigen und Aeschi und den Verordneten von Bern rechtlich erläutert werde. Beide Theile sollen inzwischen gerühigt sein und nichts Unfreundliches gegen einander fürnehmen.
- 1517 Samstag nach
Ulrici Bern an den Schultheissen zu Thun, er solle mit den Fisch Verkäufen verschaffen, dass sie die währschaften Albök einen um acht Pfenninge und die Spiess dem nach im Verhältniss geben.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1517 Hans Schmid, späther Venner der Stadt Thun, und Margaretha von Rütli, seine Ehefrau, verkaufen an Junker Jacob von Wattenwyl die Herrschaft Gerzensee. Besiegler dieses Aktes sind die Stadt Thun, Hans Meyenschin, der von Rütli, Vogt, und andere des Raths zu Thun.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. von Mülinen, Hist. Sammlungen.
Diese Herrschaft hatten Hanns und Peter von den Rütli (von Rütli) 1469 von Hans Heinrich von Ballmoos erkauf.
von Wattenwyl.
- 1517 1000 Dachnägel kosteten 10 Schillinge, 1000 Lattnägel 3 Pfund 10 Schillinge, 1000 Schindeln 10 Schillinge.
Thun Sekel- und Spitalamts Rechnungen.
- 1517 In Grossmanns Haus wurden verzehrt 2 Pfund 8 Schillinge, als man den Kosten der grossen Gloke wegen anlegte mit denen von Steffisburg.
Thun Sekelamts Rechnungen.

[Leere Seite]

1518

1518 An der dissjährigen Kirchweihe wurde ein Schiessen abgehalten, an dasselbe waren die von Oberhofen, Hilterfingen, Uetendorf, Uttigen, Mühlidorf und andere aus dem Landgericht Seftigen geladen, sie wurden auf der Oberherrenstube bewirtheet.
Am St. Gallen Jahrmarkt scheiterte an der Freienhofbrücke ein Schiff aus dem Oberland mit 16 Personen, von denen 5 ertranken, fast alle Marktwaaren giengen verloren.

G^b. Schrämlı, Historische Sammlungen.

1518.

Zog man von hier aus dem Legaten von Rom entgegen, die Stadt schenkte ihm einen schönen Fisch.
Um die ^{a)}Kosten der ^{a)}neuen grossen Gloke zu deken, wurde eine Tell bezogen, die 144 Pfunde 9 Schillinge und 4 Pfenninge abwarf, es schenkten ausserdem an dieselbe das Kloster Interlaken 30 Pfunde, die Barfüsser zu Thorberg 30 Pfunde, Herr von Wattenwyl, Schultheiss zu Bern, 20 Pfunde.

Thun Sekelamtsrechnungen.

1518

In diesem Jahr wurde das Sondersiechen Haus an der Zull neu gebauen, anno 1764 war die Jahreszahl noch ob der Eingangs Thür zu sehen.

1518
19

Oswald Körnli, Venner zu Thun, nebst seinem Sohn und Johann Hupprecht werden von Bern dem Statthalter zu Mayland neuerdingen um eine Entschädigung empfohlen: "si non ex debito, saltem ex gratia speciali". Sie erhalten endlich nach vielfacher obrigkeitlicher Verwendung 300 Scudi auri.

Lateinische Missivenbücher zu Bern.

1518 Samstag nach St.
Andreas

An die Unterhaltung des Schlossbrunnens zu Thun sollen beisteuern die Stadt ein Gulden, die Bürgerschaft von Thun ein Gulden, die Einsassen ein Gulden.

Ratsmanuale zu Bern, N^o. 179, S. 97.1518 Sonntag vincula
Petri

Bartlome Bütschelbach wurde zum Schultheissen nach Thun erwählt.

1518 Mittwoch nach
Lucie

Bern an die von Thun, dass sie^{f)} die Wegsame in ihrer Stadt verbessern, sonst werden meine Herren solches verdingen.

Rathsmanuale zu Bern.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

^{f)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1519

1519

Wegen dem aus dem Wallis vertriebenen Cardinal Schinner hatte dieses Jahr eine Tagsatzung zu Thun statt. Es erschienen von Seiten des Cardinals als Kläger seine Brüder Caspar und Hans Schinner, von gegnerische Seite waren anwesend Junker Petermann von Heimgart, Venner, Caspar Metziltinen, alt Castlan zu Brig, Niclaus auf der Foran, Petermann Perren, Castlan, Simon am Ranft, gemeiner Prokurator, und Reinhard Rudell, Schreiber.

Die anwesenden eidgenössischen Gesandten waren:

von Zürich	Mst ^r . Felix Weingarten, Oberst Zunftmeister
von Bern	Mst ^r . Junker Jacob von Wattenwyl, alt Schultheiss
von Luzern	Mst ^r . Jacob von Ort
von Uri	Mst ^r . Martin Rapell
von Schwyz	Mst ^r . Mathis Figlig
von Unterwalden	Mst ^r . Erni Winkelried
von Zug	Mst ^r . Heini Oleger
von Glarus	Mst ^r . Rudolf Schindler
von Basel	Mst ^r . Hans Graf
von Freiburg	Mst ^r . Junker Jacob von Wippingen
von Solothurn	Mst ^r . Ulrich Starch
von Appenzell	Mst ^r . Ulrich Ysenhaupt ^{a)} , Ammann
von Schaffhausen	war niemand da.

1519

In diesem Jahr galt 1 Pfund Butter 1 Schilling, 1 Mäss Hirsen 4 Batzen, ein Pferd 10 bis 20 Pfunde, ein Stier 6 Pfund 2 Batzen, von einer Kuh gab man 5 Schillinge Bergzins. 1000 Rebstecken 4 Batzen, drei Stieren zu heilen 1 Batzen, 100 Ziegel 10 Schilling, 1 Pfund Büchsenpulver 10 Schillinge.

Thun Spitalamts Rechnungen.

1519 Donnerstag nach
Creuz Erhöhung

Der Venner Körnli (von Thun) hat sich begeben, die Franzosen zu quitieren.

Rathsmanuale zu Bern.

Ein Dikpfenning galt 5 ½ Batzen.

^{a)} Korrigiert aus *Ysenhut*

[Leere Seite]

1520

1520 100 Ziegel kosteten 10 Schillinge, 1000 Dachschindeln eben so viel, für drei fette Schweine wurden bezahlt 15 Pfund 8 Schillinge, ein Mäss Bohnen 8 Schillinge.

Thun Spitalamtsrechnungen.

1520

Ursula, Peter zur Kinden seel. Tochter, Lienhard Schaller, des Raths, Gemahlin, testirt und giebt ihrem Ehemann das Gut zu Hofstetten bei Thun mit dem Beding, dass er davon ihres ersten Ehemanns, Bendicht von Weingarten, Bruder Herrn alt Venner von Weingarten, und seinen Geschwistern 600 Gulden gebe.
Lienhard Schaller hatte keine Kinder, vielleicht kam dieses Gut an seinen Bruder, den Stadtschreiber Niclaus Schaller, der mehrere Kinder hatte.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. von Mülinen, Hist. Sammlungen.

1520 Mittwoch nach Anton.

Rathsverhandlung zu Bern: Dero von Thun halb, so dann vermeint haben, die unehelichen zu erben, haben meine Herren einhällig gerathen, da die von Thun noch nicht erzeugt haben, dass sie die unehelichen zu erben haben, so glauben meine Herren, dass ihnen, und nicht denen von Thun, die unehelichen zu erben zustehe. Deren, so fremd und ohne Erben in der Stadt Thun sterben und Gut hinterlassen, das soll hinter einen Schultheissen und die Zwölfe (der Rath) gelegt werden und da ein Jahr lang unvertriebenlich liegen.

1520 Samstag nach Corp. Christi

Rathsverhandlung zu Bern: Einen offenen Brief an alle Amtleute, den Stadtschreiber zu Thun mit seinem Hausrath, Zoll und Geleits frei fahren zu lassen.

Ratsmanuale zu Bern.

Donnstag nach Letare

Hat geredt und bezeugt der Venner Grossmann von Thun bei dem Eid, so er darum geschworen hat, wie das in der Aufruhr der Köniz Kilchweihe etlich unruhig Knecht zu seinem Hause kommen seien, besonders als die Oberländer herabzogen, und haben ihm die Panner abgefordert, ihnen die heraus zu geben und wären fast unruhig, also dass er meinte, sie würden ihm sein Haus stürmen, so weit, dass er hinaus zu ihnen gienge, und bäte man jedermann auf das Rathaus, aber ungehindert desselben, brachen sie das Thor auf und zugen etlich dahin, und als in sölichem Tulliker ihn ankehrte, ihnen nachzureiten und sie zu wenden, habe er in demselben sein bestes gethan und sie gemahnt, also dass ihre viel mit ihm wieder herein seien gezogen, das er aber darnach entgolten und merklichen Schaden empfangen habe. Demselben nach über etwas Zeit seie der Venner Wyler hinauf zu ihm kommen und haben sie beide allerlei mit einander geredt des vergangenen Laufs halb, ja so weit, dass der Venner seel. gesprochen, es wäre in ein Weg wohl, dass man die Unruh gehabt hätte, und er wölte nicht, dass es unterwegs bleiben wäre, denn sie hätten in der Stadt ein sölich partheiisch Wesen gehebt, dass sie zulezt einander hätten müssen erstechen.

Ratsmanuale zu Bern

Der Aufruhr an der Könizer Kirchweihe geschah im Jahr 1513.

1520

1520 auf Gallen Tag

Thomann Marti, des Raths und Vogt des heiligen Geists Spital zu Thun, verleiht dem ehrbaren Kilian Schmid von Leuk aus Wallis den halben Theil des Guts und Lehenschaft in Lütschenthal am Homberg, so er von Uli Spaz gekauft, das vormals Simon Tittlinger bauen hat, dessen anderer halber Theil jezt Martin Gruner baut, das ganze Gut sechs Pfund minder fünf Schillinge, zwei alte und vier junge Hühner zu Zins giebt, um den halben Theil dieses Zinses.

Zeugen: Hans Grisch, alt Sekelmeister, Oswald Körnli, Venner, Christan Müller, Niclaus Flühmann, Niclaus Hess, Hans Langenegg, Rudolf Hafner und ander unser des Raths. Besiegler die Stadt Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun

1521

1521 Es kosteten in diesem Jahr 1 Mass Groppen 2 Batzen, 100 Strohburden 1 Pfund, Macherlohn von 1 P^r. Schuh 1 Batzen. ^{a)}1 Saum Wein 7. Fund, Bacherlohn und Salz v. 2. Mütt Kernen 14 Schillinge. ^{a)}

Thun Siechenamtsrechnungen.

1521 Schenkte die Stadt Thun denen von Biglen an ein Fenster in ihre Kirche 6 Pfunde.

1521 Als meiner Herren Städt und Land beruffen, wurde Hans Langenegg ^{b)} und Peter Flühmann ^{b)} als Botten von Thun nach Bern gesandt, es wurden jedem ^{c)} 2 Pfunde als Reislohn vergüthet.

Thun Sekelamtsrechnungen.

1521 Mittwoch vor 10000 Martirer Tag Da die Stadt Thun zur Kommllichkeit von Einheimischen und Fremden mit grossen Kosten ein Kornkaufhaus erbaut hat, so haben Schultheiss und Rath zu Bern auf ihre Bitte Anbringen hin folgende Fürsehung gethan, dass niemand in Thun kein Korn einstellen, verkaufen und feil haben solle denn in dem benannten Kornhaus und so jemand darwieder handelte, dass der nach Gebühren gestraft werden solle. Wir wollen demnach, dass ein jeder, so in diesem Kornhaus feil hat und verkauft, es seie Kernen, Roggen, Mühlekorn oder Dinkel, von jedem Mütt ein Imi, deren achte ein klein Mäss machen, geben und von einem Mütt Haber fünf Pfenninge, von einem Mäss Musskorn 1 Pfenning ausrichten sollen, welches die von Thun durch einen, den sie dazu ordnen, von Einheimischen und Fremden einnehmen mögen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1521 Zigüner (Heiden, wie sie dazumal genannt wurden) zogen häufig im Lande herum, um ihnen los zu werden, gab die Stadt Bern jedem ein Almosen von 2 a 5 Batzen.

1521 Montag nach Crucis Meine Herren haben gerathen, dass die von Thun und die Herren von Inderlappen zusammen sizen und den Bann verdingen, und wenn die von Thun 100 Pfund minder oder mehr haben, aldann die von Inderlappen auch so viel darthun. ?

Rathsmanuale zu Bern.

Welchen Bann sahe dieses wohl an?

1521 Dem Kleinweibel wurden zehn Schillinge vergüthet, um nach Sigriswyl und Steffisburg zu gehen, als die Söldner in die Reise sollten aus gezogen werden

Thun Archiv.

1521 Anton Bütschelbach, Schultheiss, Thoman Marti, Niclaus Flühmann, Alexander Grossmann, Venner, Hans Langenegg, Sekelmeister, Niclaus Hess, der Rätthen, Heinzmann Engemann, Burkart Schorrer, Bendicht Tuber, Steffan Hofstetter, der Burgern, des Gerichts zu Thun.

Thun Archiv.

a)-a) Nachtrag

b)-b) Eingefügte Textstelle

c) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

[Leere Seite]

1522

1522

Schon anfangs May, also wenige Tage nach dem unglücklichen Ausgang der Schlacht bei **Bicocca**, den 27^{ten} April 1522, kam der französische Botschafter, Herr von Lameth, in die Schweiz, zeigte der Tagsatzung den durch Vermittlung des Königs von Engelland zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich, seinem Herrn, geschlossenen Waffenstillstand an und verlangte 6000 Mann frische Hülfsstruppen, um die bei **Bicocca** gemeinschaftlich erlittene Schmach zu rächen. Die Regierung von Bern theilte dieses Begehren ihrem Volke mit und berief die Abgeordneten des Landes auf Ende May nach Bern. Bei dieser Berathung sprachen Thun, Burgdorf und Hasle den Wunsch aus, sich mit den lombardischen Angelegenheiten wo möglich nicht mehr zu befassen, wenn die Schweizer aber von jemanden in ihrem eigenen Gebiete angegriffen würden, kräftigst aufzutreten und sich von den übrigen Eidgenossen nicht zu trennen. Der König sollte sie alsdann ehrlich halten und gut bezahlen, auch sollte man angesehene Hauptleute und eine tüchtige und tapfere Mannschaft und nicht Knechte und allerlei liederliches Volk auswählen.

v. Tillier, Tom 3, S. 162.

1522

Hans Hess, Ammann zu Thun, vergabet an die Unterhaltung des Scherzlingweges 5 Pfunde.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1522 Freitag nach Mathäi

Den Brügger von Thun, Clewi Knöri, haben meine Herren wieder gesezt und ihm das Amt zehn Jahre zugesagt, so er wohl dienet.

Rathsmanuale zu Bern.

[Leere Seite]

1523

1523

Kosteten 1 P^f. Schuhe 7 Schillinge, 1 Dz^d. Rechen 3 Batzen.

Thun Spitalsamtsrechnungen.

1523 16. 8^{ber}

^{a)}Diese Urkunde wurde von einigen ins Jahr 1423 gesetzt, ist aber irrig.^{a)}

Schultheiss, klein und grosse Räthe zu Bern an Schultheiss und Rath zu Thun: Wir sind allweg bittlich mit hohem Ernst von euch angekehrt, euch wie von Alter her bleiben zu lassen und mit keinen neuen Aufsätzen zu beschweren, dess wir euch sonst geneigt gewesen und wir euch bisher, wie es einer frommen Oberkeit geziemt, ohne alle Tirannei regiert, geschützt und geschirmt haben, welches alles ihr und ander der Unsern euch aber jeztzumal nicht benügen lasset etc. – Wir haben daher euere Beschwerden zu Bedenken genommen und die eigentlich erkundet, aber gar wenig erfunden, damit ihr uns aber wie von Alter her als gnädig und mild erspühren^{b)} möget, haben wir euch in euern Artikeln und Beschwerden gnädiglich bedacht wie folgt: Des Fischens halb wollen wir, dass unsern frühern Verordnungen nachgelebt und die dawieder Handelnden nach Verdienen gestraft werden. Die Hochwälder und in Bann gelegten Hölzer berührend möget ihr ermassen, dass Wunn, Weid, Holz, Feld, Grund und Boden nicht der Gemeinde, sondern der Oberkeit zugehören. Wir haben euch auch bisher mit Brenn- und Bauholz der Nothdurft nach versehen, so dass ihr bisher unklagbar gewesen, zu dem wisset ihr wohl, dass uns sämmtliche Hölzer bei euch von wenig oder gar keinem Nutzen sind, da sie von einer unverständigen Gemeinde verwüstet und erätzt sind, so dass euere Nachkommen zu euern nothdürftigen Bauten mangelbar sein werden, semlichs uns will geziemen fürzukommen. Betreffend den Wildbahn und rinnende Wasser, da^{c)} wollen wir jedermann bei dem Seinen bleiben lassen, so dass was von unsern Gotteshäusern oder andern Personen bisher als Lehen oder Eigen besessen, dass die von denselben mögen verliehen oder selber behalten werden, wie das ihnen gefällig ist, wäre aber, dass seit kurzem jemand der Gemeinde ein Wasser entzogen und sich selber zugeignet, dem schlagen wir das Recht für. Ihr sollet auch Gewalt haben, Bären, wilde Schweine, Wölfe, Füchse, Wildkazen, Gamschen, in Summa alles das Gewild, so den Baum steigt und das Erdreich berührt, zu jagen, zu schiessen und umzubringen, dazu auch die Hasen, doch diese nur von St. Johann Baptistentag bis zu Eingang des März. Aber des Hochwilds sollt ihr euch müssigen^{d)}. Dessgleichen sollt ihr auch Gewalt des Voglens halb haben, allein uns das Hochgeflük vorbehalten. Wir wollen auch, dass der Freikauf wie vormals abgestellt, es auch hinfüro bleibe. Alsdann etlich Churen bei euch und anderswo in unsern Landen mit Ordensleuten besetzt werden, das wollen wir hiermit abgestellt haben und so oft der Fall eintrittet, dass solche tauglichen weltlichen Priestern geliehen werde und die Mönche allenthalben in ihren Klöstern bleiben, wo aber jezund noch Ordensleute und Mönche auf Churen und Pfründen wären, so mögen sie da verbleiben, sollen aber ein ehrbar, züchtig und priesterlich Wesen führen, von nun an aber keiner mehr angenommen werden. Zulezt, so sind wir nicht Willens, jemand von Briefen und Siegeln zu drängen, sondern sie dabei zu schützen und zu beschirmen, so weit ihr dergleichen thund, darum wir euch bei euern Freiheiten des Niederwerfens halb bleiben lassen. Hiermit, lieben Getreuen, wöllend euch begnügen und emsiglich erwägen, was von uns fürgenommen, dass semlichs uns und euch zu gutem Lob, Nutz und Ehr zu fürdern geschieht, dessgleichen ihr auch unserm Vertrauen, euer schuldigen Pflicht nachkommen, wollen wir allweg gnädigen Willens gegen euch zu erkennen haben.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1523

An Meister Hans Dübin wurden 37 Pfunde bezahlt, den Kelch in die Kirche machen zu lassen.

Kirchenamts Rechnungen von Thun.

1523 Donnerstag nach Laurentii

Bern an den Dekan zu Thun, er solle meiner Herren Mandat nachkommen und sich des Kaisers Mandat nichts annehmen.

Ratsmanuale zu Bern.

a)-a) Textausrichtung senkrecht

b) Unsichere Leseart

c) Korrigiert aus *das*

d) Unsichere Leseart: *mässigen* oder *müssigen*?

[Leere Seite]

1524

- 1524 In dem dissjähriigen unglücklichen Zuge der Eidgenossen ^{a)} zu Gunsten Franz I., Königs von Frankreich, ^{a)} ins Mayländische etc. fand auch der bernische Hauptmann, Venner ^{b)} Alexander Grossmann von Thun, den Tod, er wurde zu Novarra in das Grab des früher da gebliebenen Bendichts von Weingarten beigesezt.
Val. Anselm, Hottinger, Stettler etc.
- 1524 Montag nach Antoni Es war bisher üblich, dass wenn ein von unserer Stadtobrigkeit Veurtheilter nach Bern appellierte, dem Gerechtfertigten zur Handhabung des hiesigen Urtheils ein Rathsbote, der dann von den durch ihn Unterstützten zu Handen der Stadt 5 Gulden bezog, beigeordnet wurde. Nun ward diese Uebung von der Regierung abgestellt und dagegen festgesezt, dass die Appellationen ungehindert nach Bern fortgehen und dem Laufe des Rechtes weder durch Rathsbottschaften noch sonst Eintrag gethan werden sollen. Damit aber gleichwohl denen von Thun etwas von den Appellationen einscheine, soll der Appellirende von seiner Appellation, wenn er seinen Handel auch höhern Orts verliert, denen von Thun einen Gulden, im entgegengesetzten Falle aber nichts bezahlen. Diesen Gulden nannte man von da an den Appellaz-Gulden.
Rathsmanuale zu Bern
- auf den Hirs Montag Ursula zur Kinden, Lienhard Schallers, des Raths zu Bern, eheliche Hausfrau, verordnete in ihrem Testament unter anderm 10 Pfunde an den Bau der St. Maurizen Kirche zu Thun und 10 Pfunde an den Bau uns. lieben Frauen zu Scherzlingen.
Testamentenbücher im Archiv Bern.
- 1524 Auf des heiligen Kindleins und Marterers Tag zu Wienacht haben unser gnädig Herren zu Thun den ehrwürdigen Priester, Herrn Jörgen Oswald, zu dem Sigristen Amt geordnet und in Beisein Niclaus Flühmann und Niclaus Schiffmann, der Räten, und Mathis Gallus, Burger zu Thun, Vogt und Pfleger unserer lieben Frowen zu Scherzlingen, ihme übergeben und aufgezeichnet: 6 Kelch und ein Silber beschlagener Kopf, 12 chrallini^{d)} Paternoster, klein und gross, 21 blaue und 1 gelbe Zwechelen, 1 bildet Tischzwechelen, 21 weisse Zwechelen auf die Altäre, 9 Altar Tücher, wovon eines sidin und grün, 24 Voraltar Tücher, 22 Lilachen, 4 Levitenrök, 2 grün, 2 weiss, 3 Chorkappen, 20 Albi und 2 Ueberrök, 14 sidin und 23 wullig Messachel, 9 rothe Altartücher, 2 sidin Binden, 4 Stuhlküssi zur Zierd, 1 schwarz sidin Montali unser Frowen, samt anderm, so den Priestern und andern Leuten täglich vor Augen ist.
Zettel im Archiv der Stadt Thun.
- 1524 Da Laurenz Zender mit dem Fähnlein zurükkam wurde er bei Pfistern bewirthet.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1524 Alböke und Häringe wurden hier das Stük zu einem Kreuzer verkauft.
Thun Siechenamtsrechnungen.
- 1524 5. Januar Propst und Capitel der Stift zu Bern treffen mit der St. Maurizenkirche und dem Spital zu Thun einen Auskauf wegen Bodenzinsen und Seelgeräthen, die sie gegenseitig auf Gütern einander zu bezahlen hatten.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1524 Montag nach Oculi Bern empfiehlt Thun den Maurer Hans zum Bach, um ihn zu dem Bau des Chors kommen zu lassen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1524 Mittwoch vor St. Margarethen Bern an den Schultheissen von Thun: Er solle sich nach Ibeschi verfügen und zu Gericht sizen und zwei des Raths zu Thun mit sich nehmen und ein gemein unpartheiisch Gericht zu besammeln in dem Streit zwischen Thomann Winkler und Cuni Turtschi.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1524 Freitag nach Verene Bern an Städte und Länder, mit den ihren zu verschaffen, nicht nach Bern zu kommen, sondern zu warten bis Allerheiligen Tag, so werde der König Bezahlung thun.
Rathsmanuale zu Bern.
- Sonntag exaudi Folgenden Priestern die sich sich verheirathet hatten wurden ihre Pfründe genommen Meister Heinrich Wölfl, Herr Dietrich Hüpschi, Herr Meinrat und Herr Hans Schwizer.
Rathsmanuale zu Bern

a)-a) Eingefügte Textstelle

b) Eingefügte Textstelle

d) Unsichere Leseart

1524

1524 In diesem Jahr galten hier 1 Mass Reifwein 1 Schilling 6 Pfenninge, ein Rosseisen 2 Batzen, ein Mäss Haberkernen 6 Plapparten, 1 Mäss Habermehl 7 Schillinge, eine Mass Honig 3 Schillinge 11 Pfenninge, 21 Mass Oehl 8 Pfund 8 Schillinge, ein Huhn 1 Batzen, 1 Pfund Anken 1 Schilling, 1 Pfund Wachs 10 Schillinge.

Thun Sekel- und Spitalamts Rechnungen.

1524 Freitag nach Jacobi

Meine Herren haben gerathen, dass niemand zwischen Schwirren der Aarwe keinen Fisch auf Fürkauf aufkaufe, sondern gan Thun führe wie von Alter her, so lang es Meinen Herren gefällt.

Rathsmanuale zu Bern.

1524 Freitag nach Quasimodo

Der Rath zu Bern verleiht zu einem Mannlehen Johann von Erlach, Schultheissen zu Bern, als Vogt und Vortrager der Carthäuser zu Thorberg einen Weingarten zu Thun an der Rufinen gelegen, so hievor die von Raron zu Lehen gehabt und die Carthäuser von dem Geschlecht von Bubenberg an sich gebracht.

Thorbergbuch, Tom 2, S. 548.

Montag nach Misericordia domini, Anno XXIII (1524)

Auf den Erlass der Regierung vom 8^{ten} April 1524 an Stadt und Land antwortete Thun:

Edlen, strengen, fürsichtigen, wysen, insonders gnädigen lieben Herren, üwren Gnaden sind unser undertänig geflissen Dienst und alles, so wir Eren, Liebs und Guts vermögent, allzit zuvor bereit. Gnädigen Herren, üwer Gnaden Zuschriben der merklichen Zweiung, Irtung und Missverstentnuss der Geistlichen und Luterschen Ler allenthalben schwäbende^{d)} haben wir empfangen und ist nit on, sömliche Zweiung missvalt uns vast übel und möchtend wol liden, dass Einhellig in der christenlichen Kilchen wäri und allein der Will Gotts nach sinen göttlichen Gnaden vollbracht und uf Erden vollendt wurd. Und wess wir uns dess zu raten und helfen verstundent, darzu welten wir bereit sin nach unserm Verstand und Vermügen, besunder ouch, dass (nach) üwer Gnaden vor usgangem Schriben die Seelsorger und Predikanten bi dem Evangeli und der heiligen Schrift blibent und (dem) nachgangen wurde. Aber des Fleisch essens und anders halb, der Closterlüten us den Gotteshüsern ze loufen, auch ander Zwytracht, dass si Ehwiber nehmen und ouch, dass man die Mutter Gotts und die lieben Heilgen nit sölle eren und bitten, unser Fürsprechen ze sin, will uns nach unserm Bedunken und Verstand ganz schwär sin. Und wo sölich Zwytracht möchte hingelegt und abgestellt werden, damit ein Eidgnosschaft zu Einikeit und Ruwen komen, und wir als die Onverstendigen darzu könnend geraten und gehelfen, da müsste an unserm Willen nüt abgan und setzen sämlichs üwren Gnaden und hohen Verstentnuss heim. Und was alldann üwer Gnad mit sampt andern Eidgnossen darinne handelt und tut zu Rüwen und Friden unser Allen, dem soll alldann truwlichen gelegt und nachgangen werden; dann üwere Gnaden in Gehorsamkeit zu gedienen und gefallen sind wir ganz geneigt mit der Hilf Gotts; deren sind allzit in Gnaden bevolhen! Datum Mentags nach Misericordia Domini Anno XXIII (1524).

Uwer Gnaden undertänigen Schultheiss, Rat und Burger zu Thun.

Staatsarchiv Bern.

^{d)} Unsichere Leseart: *schwälende* oder *schwäbende*?

1525

1525 Freitag, den 21^{ten}
Juli

Die Stadt Thun und das Freigericht Steffisburg einer- und die Bewohner und Bauern der Güter und Höfe zu Wachseidorn, Gützenschwendi, obere Ey, niedere Ey, Linden und Appenbühl anderseits geriethen zu dieser Zeit in einen Streit. Die Letztern erlaubten sich aus den angränzenden Hochwäldern ^{a)}über Gebühr zu ^{a)}ihrem Hausbedarf Holz zu nehmen, wodurch diese bedenklich verödet wurden. Die Regierung von Bern, an welche sich die streitenden Partheien gewandt hatten, übertrug die Untersuchung dieses Handels und den schiedrichterlichen Spruch Jacob von Fahrni, Peter von Werdt und Hansen Pastor, des Rathes zu Bern. Nach gründlicher Erdauring der Tittel sprachen nun diese wie folgt: Das Vidimus eines alten Briefes, der noch von den Grafen von Kyburg ertheilt war und mehr Güter in sich begreift, als die von den Höfen jezt ansprechen, soll null und todt sein. Andere Briefe und Siegel aber, die die Rechtsamme einzelner Güter beurkunden, lassen wir ferners gelten, so weit nemlich, dass alles, was ausser den Gütern Zäunen liegt, wie es von jeher ausser denselben gelegen ist, als Hochwald angesehen und von niemand als Privatbesitz sich zugeeignet und benutzt werden soll. Es darf auch keiner ohne Erlaubniss der Obrigkeit in diesen Wäldern schwenten. Sollte die Wegsame, oder irgend etwas, auf welche dieser oder jener Anspruch machen kann, eingeschlagen worden sein, so sollen diese wieder ausgeschlagen werden, sollte aber einer wiederrechtlich einen Weg angelegt oder überfahren haben, soll er denselben wieder aufbrechen bei Strafe von 5 Pfunden, dem Amtmann von Thun oder Röthenbach zu entrichten. Sollten hie und da Wege für die Güterbesitzer nützlich oder nothwendig und nicht schädlich sein, so sollen sie von jenen Amtleuten gestattet werden. Endlich sollen die von Steffisburg jenen Güterbesitzern das Zaunholz nicht zu nahe gegen ihre Besitzungen wegschneiden, sondern ohne Schaden Holz, und zwar keine Sparren oder Stecken, hauen, bei obiger Strafe. Der Feldfahrt halb soll es sein Verbleiben haben wie von Alter her.

Urk. im Landschaftsarchiv zu Steffisburg.

Den 10^{ten} März erschienen die Boten von Thun, Ober- und Niedersibenthal, Frutigen, Aeschi, Hasli, Unterseen und den Gotteshausleuten von Interlaken über mancherlei Verfahren der Müller zu Thun und am Gwatt zu klagen. Diss veranlasste die Oberkeit zu folgenden Verordnungen: 1. Die Müller sollen nicht mehr Korn kaufen, um es zu mahlen und das Mehl wieder zu verkaufen. Der am Gwatt aber darf rings herum sein Mühle Korn kaufen und es mahlen, aber nicht darauf schlagen, sondern es um feilen Kauf, wie dieses in der Stadt Thun gilt, wieder verkaufen. 2. Die Müller sollen nicht wie bisher den Lohn beim Imi Korn nehmen und sich so bezahlt machen, sondern sich mit Geld bezahlen lassen. Auch sollen sie jederzeit Marchzahl des Imis oder Mindermasses und nach der Menge des zum Mahlen gegebenen in Geld oder sonst bezahlt werden. Die Müller zu Thun dürfen nicht mehr als ein Pferd, drei Schweine und nicht viel Hühner haben. Auch darf jeder, der zu mahlen giebt, entweder selbst zugegen sein, oder einen Dienst zugegen sein lassen. Endlich soll jeder Müller, der zum Mahlen bekommt, best möglich die Sache zu Nuzen und Ehren ziehen und dasselbe wieder getreulich wahren, es sei Mehl, Spreuer oder Krüsch, also dass niemand klagbar sei.

G^b. Schräml, Historische Sammlungen.

- 1525 Die von Thun zogen in diesem Jahr mit den Weibeln und Spielleuten in der Stadtfarb an die Fasnacht nach Oberhofen.
- 1525 Wurde das Juch^{c)} bei der Badstube gelegt^{d)} und unter Brestenegg und an der Ankenweg verbessert.
- 1525 An die neue Kanderbrugg, welche die Stadt Thun in diesem Jahr erbauen liess, steuerte das Kloster Interlaken 30 Pfunde, die Carthäuser zu Thorberg 10 Pfunde und die Chorherren von Bern 20 Pfunde als Burger von Thun.
- Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1525 1 Mass Honig galt 6 Schillinge und 1 Mäss Zwiebeln 8 Schillinge, ein Pr. Schuhe 7 Schillinge, 4 Geiss- und Schaaffell 8 Batzen, 35 Pfund Harz 12 Plapparte weniger 5 Pfeninge.
- Thun Siechenamtsrechnungen.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

^{c)} Unsichere Lesart: *Juch* oder *Inch*?

^{d)} Eingefügte Textstelle

1525

- 1525 Frohnleichnams
Abend Anton Noll, des Raths, und Lienhard Tresp, Burger zu Bern, als Vögte Brandolf vom Stein, Junker Albrecht vom Stein seel. Sohn, verkaufen mit Bewilligung von Schultheiss und Rath zu Bern an Sebastian von Stein, Ritter und des Raths zu Bern, die Eigenschaft der Mühle, Sage, Bläue und Schleiffe zu Thun, gildet jährlich die Mühle 14 Mütt Kernen, die Sage und Bläue 2 Pfund 14 Schillinge und einen guten Fisch oder 10 Bernplappart und die Schleiffe 6 Pfund Pfenninge mit aller Zugehörd um 1700 Pfund Pfenninge.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1525 Freitag nach der
Auffahrt Rathsverhandlung zu Bern: Der Helfer von Thun soll aus meiner Herren Land und Gebiet mit dem Eid gewiesen werden.
- 1525 Montag nach
Margarethen Schultheiss und Rath zu Bern schenken der Stadt Thun die dissjährige Steuer der 50 Pfunde an ihren Bau der Kanderbrücke.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1525 Dem Ammann zu Seftigen schenkte die Stadt ein Fenster in sein neu Haus.

1526

- 1526 Samstag nach der Lichtmesse Ohne besondere Erlaubniss und Begünstigung durften keine ganzen und ungebrochenen Scheiben Salz durch Thun geführt werden. Gwer Trachsel, Landschreiber^{a)} von Frutigen, dem solches erlaubt worden, dankt Schultheiss und Rath dafür und stellt ihnen einen Revers für die Zukunft aus. Das nehmliche thun ^{b)}am Auffahrts Tage^{b)} Tschachtlan, Venner und gemeine Landleute zu Nidersibenthal für ihren Landmann Bendicht Murer, bitten, man möchte ihnen das Salz ferner so verabfolgen lassen, „es soll üch an Stadtsazungen, Freiheiten noch alten Harkommen keineswegs schwächen noch abziehn, üch soll auch üweres Geld nach Blonig, so üwerem Inlässer darin verordnet, finden“ etc.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1526 Dem Ammann Ruff zu Seftigen schenkte die Stadt Thun ein Fenster mit dem Stadtwappen.
- 1526 An der dissjährigen Kirchweihe wurden die Schützen von Bern von der Stadt beim Löwen bewirthet.
- Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1526 10. März Mathis Gallus, Burger und gesessen zu Thun, verkauft an Christen Stähli, Burger und Vogt und Kirchmeier von St. Mauritzen zu Thun, dieser bevollmächtigt von Schultheiss, Rätth und Burgern der Stadt Thun als Kasten- und Obervöggt genannter Kirche, eine Matte an der mittelsten Strass gelegen, ist 4 Mäder gross, um 30 Pfunde.
- Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1526 27. April Wegen dem Streit, den die Stadt Thun mit Bartlome May, des Raths zu Bern, wegen „ettlicher Herrlichkeit“ hatte, ^{c)}wahrscheinlich die Herrschaft Strättlingen ansehend^{c)}, setzten Schultheiss und Rath zu Bern den Partheien einen Rechtstag an auf Montag zu früher Zeit vor Pfgsten auf dem Felde vor Thun unter der Linde und beriefen unterm 27^{ten} April als unpartheische Richter dazu Venner Haldi von Saanen als Vorsizer.
- | | |
|------------------------|------------------------------------|
| von Obersiebenthal | Bartlome Obersteg, alt Venner |
| | Venner Peter Trachsel |
| Nidersiebenthal | Venner Lehnherr |
| | Peter Karli, Statthalter |
| Frutigen ^{d)} | Venner Sparro |
| | Venner Wäffler |
| Aeschi | Statthalter Achser |
| | Kähnel, Statthalter zu Reichenbach |
| Unterseen | Bartlome Rotto |
| | Venner im Ritt |
| Gotteshausleute | Ammann Hofstetter |
| | Ammann Stähli |
| Spiez | Mühlibaum |
| | Michel Rotto |
- Deutsch Missivenbuch O, p. 36.
- 1526 Meister Hans Dübün hat dem Kirchmeyer der St. Catharinen Pfrund zu Thun abgezogen ein Pfund.
- Thun Kirchenamts Rechnungen.
- 1526 Mittwoch ult. Februarii Bern an die Schultheissen von Thun und Unterseen, sie sollen Aufseher bestellen, die die Schiffe beschauen, dass sie nicht überladen werden.
- 1526 Donnerstag 1. März Bern an den Schultheissen von Thun, er solle denen von Thun zu ihrer Herrenstube 8 Hölzer im Bann geben, da wo sie am unschädlichsten sind.
- 1526 Freitag 4. May Bern an den Schultheissen von Thun, dass er verbiethe, dass hinfüro kein Fährmann Leute auf den Flössen führen solle, bei Monats Leistung.
- Ratsmanuale zu Bern.
- 1526 Sonntag nach Jacob Batt Tillier wurde zu einem Schultheissen nach Thun erwählt.
- Ratsmanuale zu Bern.

a) Eingefügte Textstelle

b).b) Eingefügte Textstelle vom linken Blattrand

c)-c) Eingefügte Textstelle

d) Korrigiert aus *Frutigen*

1526

1526 Niclaus Matter, Ammann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.

1526 Laut Missiv von Bern an Thun wurde verordnet, folgende Feiertage zu halten als alle Frauentage, Kreuztage, Aposteltage und die vier Hochzeittage Weihnacht, Ostern, Pfingsten und Frohnleichnam.

1526 St. Martins und St. Lucien Märkte zu Thun.

1526 Montag 21. Mai Räth und Burger zu Bern
Sind die Burger mit der Gloggen versamnet gewäsen und darzu die von Statt und von der Landschaft.
Erstmals sind die Potten von Eidgnossen der VII Orten und demnach, was von Baden kommen, verhört.
Von Thun – die von Statt und Land, nach gepürlicher Salutaz: by den Sacramenten, unser Frowen, Heiligen^{b)}, Kilchenzierden wie von Alter har beliben, und wär unrüwig wär, zu M. H. setzen Lib und Gut; denen die Priester und Ander, so unwitzig sin wellen, an ein andern richten.
Urkunden der Bernischen Kirchenreform v. M. v. Stürler, Tom 1, S. 36.

^{b)} Vor *Heiligen* ein unklares Zeichen, das einem kleingeschriebenem *l* gleicht; vielleicht für *den*?

1526

1526 Sonntag Oculi 4.
März

Thun an Bern: Edlen, strengen, frommen, fürsichtigen, ersamen, wysen, gnädigen, sonder lieben Herren, üwer Gnad siend unser undertänig, schuldig, willig Dienst und Alles, so wir Eren, Liebs und Guts vermögen in rechten Trüwen, stäts unverdrossens und mit bereitem Flis, allzit zuvor bereit. Gnädigen lieben Herren, üwer Gnaden Zuschriben von wegen der Handlung zwüschen unsern lieben Eidgnossen von Zürich an einem und unseren lieben Eidgnossen der sibem Orte am andern Teil erwachsen, so wol fleissig Ratschlag und Ufsechen erhöuscht, darmit ein fromme Eidgnoschaft nit zertrent wird, haben wir verstanden. Und als nit minder, dann dass uns Eidgnossen weder Fürsten noch Herren Hold, ist uf Sölichs unser einhellig hoch und früntlich Pitt, dass üwer Gnad allen ernstlichen Fliss, Vermögen und Arbeit trungenlich ankere, sich Müg, Kostens und aller Beschwerd und was Üch Gott verlüwen hat, nit lassen beduren und als allweg bishar geschechen, üwer Gnad das Best darzu redi, ouch, so verr dem göttlichen Wort gemäss sich volmechtige und handle, damit wir in Friden fürhin wie bishar beliben und ein fromme Eidgnoschaft under iro selbs nit mit Uneinigkeit oder Kriegen beladen, insonder dem selben, so Rechtes begert, Sölichs verlange und darzu verholfen, vor Gewalt beschirmt, und, sover er sin Sach nach Erbüten fürbringet, darbi gehandestet werd.

Dann wir können und mögent nit finden noch gespüren, diewyl unser lieb Eidgnossen von Zürich sich Berichts und Rechts, darzu ouch ire Pündt ze halten vilvaltig erbieten, und ein anderst dann fromm Eidgnossen gefunden (worden), dass si von jemant gesündert, verschmacht, noch zu Tagen nit sollen zugelassen werden. Und wiewol si etwas Endrung der Mess und ander Sacramente angenommen, bedunkt uns doch nit, dass Sölichs die geschwornen Pündt noch ein Eidgnoschaft antreff, darzu als üwer Gnaden wol wüssend, dass wir von den Bäbsten und Geistlichen vil betrogen und aber die genannten von Zürich von niemant bishar anderst mit dem göttlichen Wort bericht noch dermassen von irem Fürnämen gewisen sind. Wäre desshalb unser Rat und hoch Begehren, dass üwer Gnad sich von niemant sölicher Handlung und des Glaubens wegen abteil noch söndern

1826^{a)}

(dann was darus erwachsen, mag über Gnad bas daran wir ermessen), sonder glicher Gestalt an inen, den genannten von Zürich, und andern unsern lieben Eidgnossen die geschwornen Pünt halten und recht jedermann glouben lassen, was er siner Seel Heil sin vermeine. Und als sich allenthalb erscheint, wie durch etlicher Priester Ufstiften und Verkeren der gemein Mann in Irtung, woran er Recht oder Urecht habe, gebracht wirt, ist uf Sölichs unser Rat, Pitt und Begeren, dass üwer Gnad sampt andern Eidgnossen ein Statt, es wäre zu Schaffhusen, Basel, oder wo es üwer Gnaden gefallen, erwelten und darnach so vil mit den genannten unsern lieben Eidgnossen von Zürich verschaffeten, darmit geordneter Zit der Zwingli darkomen und allda demselben Zwingli und allen denen, so mit ime von aller Handlung disputieren welten, fry Geleit dar und dannen geben, ouch gelert Lüt, die üwer Gnaden und ander unsern lieben Eidgnossen gefallen, darzu verordnet werden, darmit und sich die recht gottlich Wahrheit erfind, sölicher Zwytracht und Unwillen vermitteln und abgestellt und die Geistlichen zusammen gelassen, so uns harin gewiesen, und einandern dermassen underrichten, dass si geeint werden, und welicher alldann Recht gewinnen, demselben Bistand und Recht geschechen.

Hieruf, gnädigen lieben Herren, wellent söliche unser einvaltig Meinung von uns unverdrossenlich im Besten empfachen, dann unser klein Verstentniss mit dem schwären Handel überladen. Was aber üwer Gnad zu der Üweren und gemeiner Eidgnoschaft Friden, Lob, Nutz, Frommen und Eer zu sind bedenken, wellent wir darzu all unser Vermogen ankeren, in dem und allem andern undertänig zu allen Ziten uns schuldiger Pflicht mit demütigen Fliss und sonder geneigtem Willen und Gemüt, in Gehorsami ganz gutwillig, mit der Hilf des allmechtigen Gottes erschinen, der üwer Gnad, dero Verwandten und Underthanen zu sunderm Trost, Schutz und Schirm zu langen Ziten glükseliglich und in gesundem Wäsen geruhe, fristen und waren. Datum Sonntag Oculi, dem vierten Tag Merzen Anno XV^c zwenzig und sechsten.

Uwer Gnaden gehorsamen Schultheis, Rät, Burger
und ganz Gemeind der Panner zu Thun.

^{a)} Richtig wäre 1526

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1527

- 1527 Dem Venner Hess und dem Stadtschreiber wurden 8 Pfund Reitlohn nach Freiburg, Meinen Herren Schultheissen zu ehren, vergütet.
Thun Sekelamts Rechnungen.
- 1527 Wenn schon ein kleiner Theil der Leute das Irrige des päpstlichen Lehrbegriffes einsah und das Ergreifen der Reformation bei den wenigsten die Folge einer bessern Ueberzeugung, bei den meisten aber Passivität, Gehorsam gegen ihre geistlichen und weltlichen Obern war, was aus dem damals zu Stadt und Land in hohen und niedern Classen herrschenden Aberglauben, aus den häufigen Wallfahrten, die noch in den Jahren 1518, 24 und 26 nach St. Beat, St. Michael am See, St. Maria nach Reutigen und St. Wolfgang nach Röthenbach statt hatten, und aus der 1526 gefallenen Meinung der Stadt Thun, „bei den 7 Sacramenten, den heiligen Kirchenzierden und der alten Lehre zu verharren“, genuegsam hervorgeht, so sehen wir doch, dass das Volk im allgemeinen des ungebundenen, zügellosen Lebens der Geistlichen, besonders des Coelibats und Concubinats, müde war. Thun hatte sich schon lange und vielfach darüber beschwärt. Jezt da ihr verehrter Haller selbst aus edlen Gründen das Coelibat gebrochen hatte, wollten sie keinen Priester mit Concubinen mehr leiden. In diesem Jahr wählten sie einen verehrlichen, Herrn Moriz Meister, gewesener Pfarrer zu Oberwyl im Simmenthal. Dieses meldete Berchtold Haller seinem Freunde Zwingli mit grosser Freude und begleitete diese Kunde mit der für Thun ehrenvollen Bemerkung: „Habend sy inn erwelt, so werdent sy inn Handthaben.“
G^b. Schrämli's historische Sammlungen.
- 1527 Als Sonntag, den 28^{ten} Juli, Schultheiss, Rät und Burger der Stadt Bern allen Klöstern in ihren Gebieten Vögte gaben, wiedersezten sich die Vorsteher derselben dieser Verordnung. Der Prior von Interlaken erschien mit Abgeordneten von Thun, Ober- und Nidersimmenthal, Hasli, Frutiggen, Aeschi ^{g)} und den Gotteshausleuten^{g)}, die sich für das Kloster verwendeten, am 16^{ten} August vor Schultheiss und Rath zu Bern mit der Bitte, dass das Kloster bei seinen Freiheiten und alt hergebrachten Rechten geschützt und nicht bevogetet werde, worauf hin, unter der Bedingung, dass die Mönche einen ehrbaren und sittlichern Lebenswandel als bis dahin führen, ihnen ^{h)} für dies mal^{h)} entsprochen wurde.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1527 Wurde die Predigtglocke unter Kirchmeyer Christian Stähli durch Ulrich Singri, einen Burger von Thun, gegossen, man gab ihr den Namen Catharina.
- 1527 May 28 In dem Handel, den Dekan zu Thun (Hanns Friedrich Mannberger) berührend, ist gerathen, dass er ingeleit werde und nit us gelassen bis er 20 Gulden verbürge oder gebe, demnach soll er nächsten Sonnag unter den Messen auf den Canzel gan und öffentlich reden, er hab unchristenlich geredt und dem Evangelio Schmach bewiesen und daran grüsslich unrecht gethan und wo ihm meine Herren nit Gnad bewiesen, hätte er grosse Straf verdient.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1527 Wurden der Propst von Interlaken und die Botten aus dem Oberland von der Stadt bewirthet.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1527 Galt 1 Mäss Habermehl 9 Schillinge, eine More voll Färli (trächtiges Schwein) 5 Pfund 10 Schillinge, ⁱ⁾ ein Mütt Kohl 10 Schillinge, ½ Pfund Weihrauch 8 Schillinge, 24 Kaslatbälge^{j)} 1 Pfund 15 Schillinge 6 Pfeninge.ⁱ⁾
Thun Spitalamtsrechnungen.
- 1527 Samstag vor Mittefasten Martin Grossmann und seine Geschwister, Venner Alexanders seel. Erben, mit Handen Burkard Schorrer, des Raths zu Thun, ihres Vogtes, vertauschen dem Kloster Interlaken 1 Juchart Reben, sammt der Hälfte eine Trühls zu Gonten, gegen 7 Pfund Bodenzins auf einer Matte an der Steffisburgstrass und 2 Pfund ablösiger Münzgült auf ½ Juch. Reben hinter der Burg und 275 Pfund Nachtausgeld.
^{k)} Unter den Zeugen: Conrad Mülhofer, Capplan St. Catharinen Altars der Kirche zu Thun.^{k)}
Interl. Dok. Buch, Tom 5.
- 1527 Samstag nach Aller Heiligen Schultheiss, Rät und Burger zu Thun als Obervögte der Siechen an der Zull verleihen das Gut Nieder Geissenthal und am Len, die Kohleren, enet dem Hünibach gelegen, etc. zu

g)-g) Eingefügte Textstelle

h)-h) Eingefügte Textstelle

i)-i) Nachtrag

j)-j) Unsichere Leseart

k)-k) Nachtrag

1527

Erblehen an Wernli Losenegger im Geissenthal gegen einen jährlichen auf Andreastag zu währenden Zins von 12 Pfunden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1527 Montag vor
St. Martins Tag

Die Stadt Thun verlangte durch ihre Botschaft Erläuterung bei der Regierung, was den Gerichten in ihrer Herrschaft Uetendorf eigentlich zukommen solle, da ihr Brief um dieselbe Twing und Bann und volle Herrschaft innhielte. Schultheiss und Rath zu Bern sprachen nach Untersuchung des Briefes: Dass aller Trostungsbruch mit Worten, dringend oder hebend geschehen, ferner Fräfel um Vieh, Imbten und alle andern Fräfel, Bussen und Gebote, wie das von Alter her kommen ist, den niedern Gerichten zu dienen und gehören soll, jedoch ihren hohen Gerichten in alle Wege unnachtheilig.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1527

Die Regierung befahl unterm 3^{ten} May und 12^{ten} 7^{ber}, Landsgemeinden zusammen zu beruffen, um „mit unsern Gemeinden Rede zu halten und Händel anzubringen, so eben schwär und grosser Achtung sind“, dass jedermann ob 14 Jahren dabei erscheine, um ihre Botten anzuhören. In Thun wurden sie auf Sonntag Jubilate und auf Mittwoch vor Michaelis abgehalten.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1527 Dienstag vor Simon
und Judä

Bern schreibt an Thun, Unterseen und Frutingen: Die Walliser verbieten die Wein- und Kornausfuhr aus ihrem Land, das uns (Bern) nicht wenig beschmächt, da nun die Hodler aus Wallis auf unsern Märkten zu Thun etc. Korn aufkaufen und über das Gebirg in Lamparten fertigen, das zu Aufschlag und merklichem Nachtheil dienet, wollen wir solchen Fürkauf keines wegs gestatten, auch kein Korn und ässige Speise aus unsern Landen zu fertigen.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1527 Donnerstag, den 9^{ten}
May

Schultheiss und Rath zu Bern beschliessen, dass die Pfaffen an den Gemeinden nicht rathschlagen sollen. Ferner auf Freitag nach Jacobi, die Metzzen Steuer, Lichtbraten und Fassnach Steuer und die Mahler sollen hin und ab sein.

1527 28. August

Bern an Thun: Die Mezger zu Thun sollen das Fleisch zu gleichem Preise verkaufen wie die zu Bern und Schärer haben, die diese Ordnung halten.

1527 Freitag vor
Michaelis

Bern an die Predikanten: Dass die, so der Pestilenz aufkommen, sich eine Zeitlang zu Hause halten und nicht in Versammlung von Leuten gehen als zur Kirche, Märit, Burgeren Bad etc.

1527 3. 8^{ber}

Schultheiss und Rath zu Bern verleihen das Fach (Fischfach) zu Thun, das Andreas Zeender seel. zu Erblehen innehabt, an Glado May.

1527.
Montag nach Francisci

Rathsverhandlung zu Bern. Der Chorherrenhaus halb zu Thun ist gerathen, wo Christan Elpach, so das Haus gekauft hat, dasselbe nicht will bauen und die Chorherrn auch nicht, dass dann die von Thun das Haus zu ihren Händen nehmen und bauen mögen. Gleichen Tags schrieb Bern an Thun, mit ihren Predikanten zu verschaffen, des Singens der Psalmen müssig zu gehen.

Rathsmanuale zu Bern.

1527

Christian Müller, Ammann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.

1527 Montag nach
Francisci

Ward erkannt, dass man Hansen Erb, genannt Rothhans, sein Gut abkünden und zu Meinen Herren und dero von Thun Händen im Namen ihres Spitals nehmen, und er ein Jahrzil lang solle haben abzuziehen.

Gleichen Tags

Als dann die in der vordern, hintern und niedern Ey vermeint haben, in dem Schallenberg und ander Hölzern Rechtsame zu haben, haben Meine Herren ihre Rathsboten, Antoni Bütschelbach und Urban Baumgartner, hinuf geschickt, und nach Verhören, auch dero von Thun Kundschaft, Brief und Gewahrsame, haben sich die genannten der vordern, hintern und niedern Ey vor den gemeldten Botten, auch in dero von Thun Beiwesen, entzogen, dass sie in dem Schallenberg und andern Hochwäldern daselbst keine Rechtsame haben einiges Holz ohne Gunst, Wissen und Willen der genannten Meinen Herren anders dann zu ihren nothwendigen Bauen, aber Wunn und Weid und darzu unschädlich Brennholz mögen sie in den genannten Hölzern brauchen, hauen und zu ihrem Haus führen, nuzen und niessen.

Freitag vor Catherine

Meine Herren gaben Rothhans das Gut zu Röthenbach, geliehen zu Erblehen, um 12 Pfund jährlich, auch Hühner und Eyer, den Zins halb Meinen Herren Händen, halb zu des Spitals Händen zu Thun und soll geben zu Ehrschaz zweifachen Zins, Meinen Herren 6 Gulden und dem Spital zu Thun 6 Gulden.

Rathsmanuale zu Bern.

1527

1527 Mittwoch vor
Michaelis (Sept. 25)

Thun an Bern: Edeln, strengen, fürsichtigen, fürnemen, frommen, ersamen, wysen, insonder gnädigen und lieben Herren, üwer Gnaden siend unser gehorsam, geflissen, willig Dienst und Alles, so wir mit allem Vermögen, Eer und Guts vermögend, zuvor, und damit zu wüssen, dass wir gemeinlich üwer Gnaden Anliegen der Priester Ee und andern Articklen verstanden, sampt der Priester Suplication, und dess Alles gar vast einhellig ratgeschlaget und erlutret: erstmal der frömbden Herren halb, dass doch üwer Gnad jetz welle ansechen, dass menger Knecht jemerlich heimkompt, und uns us sölichen frömbden Kriegen nützit dann Schand, Laster, Schmach und Verlurst Lib, Eer und Guts entspringt, und uns doch zuletzt sölicher Pitt erend, so mermal von uns und andern der üwren Gemeinden an üwer Gnad, – dass Ir Üch den frömbden Herren Pensionen und blutigen Gelts müssigen wellend, – gelanget ist, und Sölichs nach Vermögen des göttlichen Wortes abtun, und das Gelt nit mer dann uns lieben. Dann Sömlichs uns gar hert beförmbdet, dass doch unser Pitt desshalb an üwer Gnaden nützit erschossen hat; dann wenne dem nit nachkommen ist nit von Nöten, dass man uns desshalb witer um Rath frage.

Demnach der Priester Ee betreffend habend wir nechst hievor üwer Gnaden zu geschriben und gebetten, dass Ir das göttlich Wort mit allem Begriff, Inhalt und Vermögen wellend annämen; alldann so wellend wir ouch unser Lib und Gut zu desselben Erhaltung zu üwer Gnaden, nach schuldiger Pflicht als die Gehorsamen, ganz willentlich setzen, darbi wir nochmal beliben wellend. Und diewyl aber üwer Gnad uf Sömlichs sich der Priester Ee beladen und befunden, dass si das göttlich Wort vermögen, dem nu üwer Gnad witzig und vernünftig genug als die, so der Geschrift witer dann wir erfahren, ouch die genugsam hand, die Üch aller Warheit berichten, und wenne schon das nit, das nütdesterminder üwer Gnad wohl vermöglich die zu beschiken, so Üch Sölichs volkomenlich underwisend, – hierumb so wellend wir sölich Ee üwer Gnaden genzlich heimgesetzt und befolen haben, wie dann Ir Sömlichs auch der Pfründen und ander Stucken halb reformierend, und wellend also unsers Rats nit witer gan, dann wie üwer Gnad abgemeret, dass die Priester, so Selsorger und Predicanten sind, wol mögend Eewiber han; dann was üwer Gnad gut dunkt und bi Üch das Mer ist, soll ouch uns gevallen und bi uns das Mer sin, diewyl und es uns nit gebürt Sölichs helfen verbieten, das Gott erloubt hat. Und wo aber sich die erheben unt Etlich sprechen wurdind, dass die Priester-Ee onrecht oder von Gott verboten were, ist desshalb an üwer Gnad unser demütig Pitt, dass Ir dieselbigen und die, so söliche Ee gerecht gend, zusammen wisend, damit ein Gespräch und Disputation werde gehalten und der gemein Mann augenschinlich sehe, weliches doch das Besser und Gerechter siche.

1527

Zuletzt der Clöster halb, was üwer Gnaden zu Bevogtigung derselbigen
gevellig in allem füg, als üwer Gnad uns hat lassen fürhalten, wellend wir
dasselbig üwer Gnaden auch heimgesetzt und genzlich übergäben han,
und damit als zu allen Ziten, in allen Dingen, mit Lib und Gut, als die
Gehorsamen ganz geneigts Willens biständig erschinen, und getrulich
befunden werden. Damit sig üwer Gnad, zu langem Trost und Schutz der
Iro, in Gnaden befohlen! Datum uf Mitwuchen vor Michaelis Anno
XXVII (1527)

Üwer Gnaden allzit willigen Diener und
gehorsamen Rat, Burger und ganz Gemeind
der Statt und fryen Gerichten der Paner zu Thun.

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1528

- 1528 Sonntag vor Michaeli Traten der Schultheiss und die Rathsbotten von Thun vor die Regierung und begehrten bei ihren alten Briefen und Freiheiten gänzlich zu verbleiben, die Worte Haut und Haar, im letzten Kaufbrief um Thun enthalten, nicht gelten zu lassen, wiedrigen Falls des Rechtens erwarten, vermeinen auch den Zug zum Zehnten zu haben und wollen ferners bei ihren alten Bräuchen und Sazungen, die unehelichen zu freien, bleiben.
Thunbuch, f^o. 116.
- 1528 Die Abgeordneten von Thun, die sich mit dem Schultheissen von Erlach nach Interlaken begaben, waren Venner Hess, Thomann Marti, Christen Stähli, Peter Flühmann und der Grossweibel.
- 1528 Wurde die Kirche geräumt und die Grabsteine herausgenommen und allerlei Kirchengerräthe verkauft.
Thun Kirchenamts Rechnungen.
- 1528 Als die Auszügler mit dem Fähnlein fortzogen, wurden sie von der Stadt bei Oberherren bewirtheet.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1528 Die Stadt Thun liehe ihrem Kilchherrn Moriz Meister, um auf die Disputaz nach Bern zu gehen, 6 Pfunde.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1528 20 Mütt Dinkel kosteten 42 Pfund und 16 Pfund Unschliit 32 Schillinge, 300 Strohburden 4 Pfunde.
Thun Spitalamtsrechnungen.
- 1528 Für einen Heuschlitten bezahlte man 8 Schillinge.
Thun Siechenamtsrechnung.
- 1528 23. April Den Ehrsamern unsern insonders lieben getreuen Rät und Burger zu Thun: Schultheiss, klein und Gross Rät zu Bern, unsere Gruss zuvor, ehrsamern lieben, Getreuen. Wir haben dieser Stund euere treue Wahrung empfangen, dess wir euch höchsten Dank wissen und zu ewigen Zeiten zu gutem und in Gnaden nimmer mehr vergessen werden, bitten und ermahnen euch hiermit, dass ihr, als wir euch sunder wohl getrauen, wo euch weiters begegnete, uns eilends zu wahren und berichten, darzu der Gerechtigkeit Beistand zu beweisen und unseres Bescheids erwarten, dann ihr wohl wüssend, dass wir nützig gehandelt, dass die unsern sich wider uns dergestalt empören sollen. Datum in Eil um die 6^{te} Stund nach Mittag, 23^{ter} April 1528.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1528 28. Juni Bern an Thun: Wie wohl wir guter Hoffnung gsin, dieweil aus Bericht Gotteswort, die abgöttischen Bilder, bei euch und andern der unsern in Stadt und Land ausgereutet, und die Gotteslästrige Messe mit ihrem Anhang abgethan, es dabei bleiben werde, so begegnet doch uns, dass an etlichen Orten unser Oberkeiten etlich unterstanden, die Gözen, die Gott so hoch und theuer verboten hat, wieder herfür zu stellen und die Messe, die keinen Grund in göttlicher Schrift hat, wiederum aufzurichten und also den römischen eigennützigern verführerischen Gewerb wieder aufgehn lassen, das uns auf das Höchste bedauert. Und auf sölich zu Abstellung und Fürkommen sölich Irrthums, so ist unser ernstig Wille und Meinung, dass alle die Bilder und Gözen, so bei euch noch vorhanden sind, ohne Verzug herfürgetragen, verbrennt und zerschlagen, dazu alle Altäre geschlissen und umkehrt werden, sie seien in den Kirchen oder in Häusern, dass wollen ohne alle Fürwort gehebt haben. So denen Getreuen! Als etliche fremde oder heimische Messpfaffen wieder unser Ansehen und Willen uns und den unsern zu rathen unterstanden, Messe zu halten an den Orten, da die Messe abgestellt ist, das zu grosser Unruhe und Widerwärtigkeit dient, will unser in Stadt und Land hohe Nothdurft erheischen, Friede und Einigkeit zu erhalten, in Sachen ze thun, also dieweil solche Messpfaffen so frähen und hochmüthig sind, dass sie solches uns zu wieder unterstanden, dass wir ihnen alle Sicherheit und Frieden absagen und dieselben, so sich über kurz oder lang einlassen oder jezt in unser Oberkeiten wären, ze ächten, dass all unser Amtleut auf sie acht haben und wo sie die betretten mögen, fänklich annehmen und uns das betrichen, dessgleichen die, so uns oder die unsern Kezer schelten, auch einlegen und wo das alles nit welt erschiessen, alsdann was ihnen leid begegnet, durch wen das beschäch, wollen wir sie gewahnet haben, dass wir denen, so sie also beleidigen werden, Urfech halten und sie darum nit straffen, sondern sölich Messpfaffen schätzen, gleich als ob sie in Acht und dem Vogel in der Luft erlaubt seien, so sie doch auf unser vielfaltig Erbieten, Irrthum zu beweisen, noch mit göttlichen Schriften zu unterrichten, dass unser Fürnehmen im göttlichen Wort nicht Grund habe, sondern aus böswilligem Gemüth und niedrigen Herzen unterstanden und die unsrigen wiederwärtig zu machen. Wir wollen auch die unsern, so solche Messpfaffen handhaben, Unterschlauf geben, sie^{b)}, behuten oder beherbergen ungestraft nicht lassen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

^{b)} Nachfolgend ein unleserliches Wort *ä...zen?*

1528

August 6.

Instruktion an die Botten von Thun, Nieder Siebenthal, Äschi, Spiez nach Frutigen etc.
Manusk^{te}. im Convents Archiv, Tom 9, Seite 364.

Befehl, acht Tage nach der Disputation alle Bilder, Altäre etc. niederzureissen; dem bei der Disputation ernannten Präses von St. Gallen wurden 40 Kronen, seinem Diener 3 Kronen, dem von Basel 30 Kronen, seinem Diener 3 Kronen, dem Stadtschreiber von Solothurn 25 Kronen, dem Stadtschreiber von Thun 30 Kronen verehrt und alle vom Wirth gelöst.

Manusk^{te}. im Convents Archiv, Tom 11, Seite 33.

1528 St. Jacobs Tag

Simon Pfister, Hansen seel. Sohn, Heini Pfister, Burkard seel. Sohn, Simon Pfister, Caspars Grosssohn, und Heini Pfister, Henzens Grosssohn, verkaufen an Schultheiss, Rath und Burger der Stadt Thun zu Handen ihres Spitals den halben Theil der Herrschaft Uttingen mit Twing und Bann etc., den halben Theil des Uttingenwaldes, genannt das Eichholz und Fronholz, samt dem halben Theil des Kirchensazes zu Uttingen, von welchen der Spital zu Thun den andern halben Theil besitzt, um 120 Pfunde guter Bernmünze.

vide bei 1508

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1528 17. May

Lienhard Hübschi, alt Sekelmeister, und Conrad Willading, Venner, beide des Rathes zu Thun, thun kund, da zwischen Hans Jacob von Wattenwyl, des Rathes, und Reinhard von Wattenwyl, Burgern zu Bern, mit Beistand Nielaus von Wattenwyl, all drei Gebrüdern, einer- und Venner, Rätb und Burger der Stadt Thun anderseits Spähn und Stösse entsprungen sind, dass die von Thun sich beklagt, dass die von Wattenwyl einen Freiheitsbrief hinter sich hätten, lautend: Wie denn Jacob von Wattenwyl seel., gewes. Schultheiss der Stadt Bern, der genannten von Wattenwyl Vater, für sich und seine Nachkommen frei und ohnbeladen sein sollten, aller burgerlichen Tagwann, Führungen und andern Beladnussen, welche die Burgerschaft zu Thun tragen müsse, das sie merklich beschwere und ihnen unleidenlich seie, auch gegen ihre burgerlichen Freiheiten streite, desswegen sie sich unterstehen, im Rechten diesen Brief rückgängig zu machen. Dagegen begehren die Gebrüder von Wattenwyl, bei diesem von der Stadt Thun ihrem Vater gegebenen und mit der Stadt ihrem Siegel bekräftigten Brief zu verbleiben, da ihr Vater seel. der Stadt Thun für diese Befreiung fünf Pfund jährlicher Gült in einem Gültbrief übergeben habe. Da nun beide Partheien uns obgenannten Schiedsrichtern diese Sache zu gewissenhafter Thäding übergeben und sie in der Freundlichkeit zu betragen anvertraut haben, so sprechen wir also auf freundliche Weise, dass die genannten von Wattenwyl ihren Freiheitsbrief denen von Thun wieder herausgeben sollen und das aus Freundschaft und Liebe und aus freiem Willen, dagegen sollen dann die von Thun denen von Wattenwyl, den Gültbrief von jährlich fünf Pfund Zinsen wieder zustellen und für seither bezogene Zinse fünfzig Pfunde Bernwährung vergüthen. Die Beladniss, welche die Stadt Thun bisher gehabt, sollen die von Wattenwyl nicht schuldig sein helfen zu tragen und zu bezahlen, aber hinfüro sollen sie denen von Thun Führungen, Tagwan und was sie ihnen schuldig sind thun, dagegen aber aller Freiheiten, Wunn und Weiden genoss sein wie ein anderer Burger der Stadt Thun.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1528 5. 8^{ber}

Bern sezt für die aufrührischen Landleute zu Hassli, Brienz, Interlaken etc. einen Rechtstag zu Thun an, auf Sonntag vor St. Simon und Judas Tag Nachts zu Thun an der Herbrig zu sein, morndes den Rechtshandel zu vollstrecken und zu gewarten, was die Zugesazten von Stadt und Land erkennen, demselben gewärtig zu sein und ohne Wiederrede, statt zu thun.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1528 14. 8^{ber}

Bern schreibt ihren Miträthen, neu und alt Sekelmeister Lienhard Hübschi und Bernhard Tillmann im Schloss Thun: Da uns täglich Wahnungen fürkommen, wie dann die änet dem Brünig und ander Ausländig des Willens sind, wann der Wein einkomme, dass sie unser Land und die unsern überfallen und mit Gewalt treiben wollen, desshalb wir zu guter Fürsorg bewegt, unsere Veste und Schloss Thun mit Büchenschützen zu besezen, den unsern zu Thun und andern zu Hilf, Schuz und Schirm und darauf unser Miträth, Herrn Berchtold und Herrn Vischer, hinauf zu euch geschickt, euch des Handels alles zu berichten, was

1528

uns begegnet und darzu bewegt hab. Daher unser Befehl und Wille, dass ihr Angesichts dieses Briefs den Rath zu Thun besammelt und ihnen solch unser Anliegen öffnet, dazu zween oder drei Büchenschützen von ihnen in das Schloss zu den andern ordnet, damit in allweg Gewalt, Ueberfall, Schmach und Schand bei guter Zeit verhüthet werde, das sollet ihr treulich und mit Ernst verstaten.

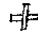
Deutsch Missivenbücher zu Bern.

Steffisburg, Sigriswyl und Hilterfingen beklagen sich, dass die Regierung niemand von ihnen zur Besatzung des Schlosses Thun genommen habe, Bern antwortet unterm 22. 8^{ber}, es seie aus keiner argen Meinung geschehen, sie sollen aus jeder Gemeinde einen tapfern wohlgerüstetn Mann dahin schicken.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

Bendicht Hirsinger war der Anführer der Zusäzer im Schloss Thun.

1528 24. 8^{ber}

Bern schreibt an Stadt und Land: Da wir im Namen Gottes mit unserm Panner aufgebrochen sind und dahin züchind, ist unser Meinung und Begehr, dass die ausgezogenen Knechte bei euch angends auf seien und den nächsten Weg gan Thun eilends züchend. Jedermann soll mit weissen Kreuzen bezeichnet sein, also gestaltet . Wiewohl etlich Botten von Stadt und Land hinauf gan Inderlappen geritten, die Sachen zu stillen und uns berichtet, wie die Aufrührigen den Rechtstag zu Thun verstahn welltend, das uns gefiel, sind wir nüt des TOMinder wahrlich gewahrnet, dass die von Unterwalden mit ihrem Panner zu Brienz seien, darum wir eilends mit unserm Panner gan Thun ziehen müssen.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1528

Wegen den Aufruhr Gefangenen in Thun schrieb Bern an Thun: „haltend die gewahrsamlich, dann es unsers Dünkens die rechten Vögel und Redlingsführer sind“, sie peinlich zu fragen durch Rathsbotten, sie nach Bern zu schaffen.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1528
Dienstag, 28. April

Bern an Stadt und Land: Als wir euch dieser Tagen von wegen den Jahrzeiten und auch der Unruh, so die unsern von Inderlappen angefangen, geschrieben, haben wir denen von Inderlappen einen Tag gesezt, auf Sonntag nächst zu Nacht mit ihrer Botschaft an der Herbrig in unserer Stadt zu sein, mornders ihre Beschwerden vorzutragen, und damit jedermann wisse, dass wir thun wollen alles, was billig und recht ist, so ist an euch unser Begehren, euer ehrsame Botschaft, nämlich zween Mann, zu uns zu verordnen und auf besagten Tag zu schicken, mit uns in derselben Sach zu handeln, was sich gebührt.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1528 8. May

Bern an Venner und Rätth zu Thun: Uns ist fürkommen, wie die unsern von Inderlappen und ihr Anhang nicht wohl zufrieden seien der Antwort und Abscheids halb, so ihnen nächst vergangenen Montag auf ihren Handel und Fürtrag geworden, das uns nun nicht wenig befremdet, so doch der unsern von Stadt und Land ehrbar Botten das geholfen rathen und beschliessen. Damit nun kein weiterer Urath daraus entstehe, so ist unser Begehren an euch, euer treffenlich Botschaft hinauf gan Inderlappen an die Landsgemeinde in unsern Kosten zu verordnen, nämlich die zween Botten, so auf vergangenem Montag bei uns gewesen, und so es euch Noth zu sein bedunkt, ihnen noch andere zuzugeben, die auf morgen an der Gemeinde erscheinen und da helfen das Beste thun und tapferlich zu den Sachen reden, damit die von Inderlappen, so unruhig sind und keiner Billigkeit sich wollen begnügen, gestillet werden, dann ihr wohl ermessen möget, was daraus erfolget, wenn ein neuer Aufruhr sich erheben sollte, was Nachtheils gemeiner Landschaft zu stehn würde und wie billig das auf der Botten zu Stadt und Land Zusagen beschehe, geben wir mengklich zu erkennen, darum wollet die Sache euern Botten trungenlich bevelchen, als wir euch

1528

wohl vertrauen, und besonders, dass sie mit der Ehrbarkeit heimlich reden und das Beste thun und die Billigkeit betrachten, was dann den Botten begegnet, uns eilends berichten.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1528 12. May

Die acht Botten von Stadt und Land, welche von der Regierung beschrieben wurden, um die Interlakischen Unruhen zu bereinigen und die auf Sonntag nach dem 12^{ten} May daselbst sich einfinden sollten, waren

von Thun	Venner Hess
von Burgdorf	Hans Conrad
von Ober Siebenthal	Venner Bartlome Obersteg
von Nieder Siebenthal	Venner Lehnherr
von Frutigen	Venner Sparro
von Lenzburg	Schultheiss Meyer
von Nidau	Venner Schmalz
vom Landgericht	Bürki von Neuenschwand

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1528 Donnerstag nach St. Jacobstag

Zu Stillung der Unruhen in Oberhassli wurden von der Regierung folgende Botten an die Landsgemeinde daselbst beordert, sich Freitags, den letzten Heumonats, abends in Thun einzufinden, um von da morndes mit der Rathsbottschaft von Bern hinauf zu reiten und Sonntags der Landsgemeinde beiwohnen zu können:

von Thun	Venner Hess und Caspar Köhr
von Nieder Siebenthal	Venner Lehnherr
von Aeschi	Lazarus Iten, Statthalter
von Unterseen	Bartlome Roth
von Inderlappen	Landsvenner Urfer
von Spiez	Hans Marti, Schultheiss zu Spiez
von Burgdorf	Hans Cunrad
von Trachselwald	Antoni Schwarz
von Signau	Ammann Bürki von Neuenschwand
von Seftingen	Ammann Brunner zu Blumenstein

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1528 6. August

Die Regierung beschied folgende Botten auf Samstag nach dem 6^{ten} August zu früher Tageszeit nach Mülinen, sich daselbst mit den Botten von Bern nach Inhalt der obrigkeitlichen Instruktion über die Dämpfung und Beseitigung der Unruhen zu Frutigen und Adelboden zu berathen, gleichen tags noch nach Adelboden zu reiten, um Sonntags der Gemeinde daselbst den Willen der Regierung vorzutragen, von da sich nach Frutigen zu begeben, um da ebenfalls zu handeln, wie die Nothdurft erfordern mag.

von Thun	Venner Hess und Caspar Köhr
von Nieder Siebenthal	Venner Lehnherr, Hans Andres, Statthalter
von Spiez	der Schultheiss
von Aeschi	Venner Lazarus Iten, Statthalter Rieder

1528

Die Altäre in der Kirche zu Scherzlingen zu räumen, wurde bezahlt zwölf Batzen und für die Altäre zu schleissen sechzehn Schillinge und da man die Kirchengewänder in die Stadt führte, wurden auf dem Rathshaus verzehrt dreissig Schillinge.

Kirchenamts Rechnungen von Scherzlingen.

1528

Als Herr Michael, der Helfer, nach Bern auf die Disputaz gieng, gaben ihm meine Herren aus dem Kirchenamt drei Pfunde.

Kirchenamts Rechnungen von Thun.

1528

- 1528 Dem Helfer Hans Trayer gaben meine Herren aus dem Kirchenmat drey Pfunde.
Kirchenamts Rechnungen zu Thun.
- Vor der Reformation wurde das Spendgut zu Thun durch den Jahrzeiter oder Jahrzeitenvogt verwaltet. 1528 wurde Christian Stähli zum ersten Spendvogt erwählt.
- 1528 29. April Rathsverhandlung zu Bern: Denen von Thun eine Antwort, dass sie ihre Botschaft wie andere herabsenden, zu sehen, was man mit denen von Inderlappen handle, auch dass meine Herren sie beschirmen, bei ihren Rechten handhaben und vor Gewalt sein wollen.
- 1528 Pfingst Mittwoch Rathsverhandlung zu Bern: Dero von Thun Botten sind erschienen und haben begehrt, den Zehnten abzulösen und zu tauschen, auf dass man ihren Predikanten die Pfründen bessere. Die Ablosung und Tausch ist ihnen abgeschlagen, der Predikanten halb werde man mit der Zeit darüber sizen.
- 1528 5. Juni Der Stadtschreiber von Thun wurde nach Bern beschieden, um den Vertrag von Inderlappen zu machen.
- 1528 11. Juni Rathsverhandlung zu Bern: Wann der Sekelmeister kommt, soll er hinauf gan Thun reiten, den Predikanten ihre Pfrund zu bestimmen.
- 1528 10. Juli Rathsverhandlung zu Bern: Dem Stadtschreiber von Thun alle Tage ein Gulden, wo er selb ander geritten, und um die Sprüche zwanzig Kronen.
- 1528 15. Juli Schultheiss und Rath zu Bern schenken der Stadt Thun auf ihre Bitte hin die dissjährige Steuer der 50 Pfunde an ihre Bauten.
- 1528 19. August Rathsverhandlung zu Bern: Denen von Thun ihrer Artigkeit halb eine Antwort, Meine Herren wollen sie bei Brief und Siegel bleiben lassen. Zugleich wurden die Botten von Thun angehört, was sie im Adelboden und zu Frutigen verhandelt.
- 1528 22. August Bern an Thun. Meine Herren wollen ihnen innerhalb 14 Tagen Bescheid geben, sie wollen inzwischen über den Handel, Brief und Gewahrsame sizen, dann Meine Herren dieser Zeit so mit Geschäften beladen sind, dass nicht möglich, so in Eil darin zu handeln. Die Botten, so zweimal für meine Herren kommen, entschuldigt zu halten.
- 1528 5. 7^{ber} Von Sonntag über acht Tag eine Botschaft gan Thun, in Sachen meiner Herren Land und Leut berührend, sie in Eid zu nehmen.
- a) 1528 7. 7^{ber} Den Botten, so gan Thun reiten, den Befehl geben, den Priestern da oben ihr Corpus zu bestimmen.^{a)}
- Rathsmanuale zu Bern.
- 1526 2. 8^{ber} Rathsverhandlung zu Bern: Denen von Thun den Weinzehnten über Jahr zu lösen, zu geben und das aus Gnaden um ihrer guten Diensten und Erbieten wegen und die Losung gönnen auf künftigen St. Jacobstag, dess sie sich fröhlich halten, ihnen zu kaufen geben. Zolls halb sollen sie dess nicht denken, es seie wieder ihre Hand und Stadtveste, denen es ein grosser Einbruch. Des Artikels halb Haut und Har berührend, wie ihnen wissentlich dass Kind Haut und Har verkauft, verstehen meine Herren nicht anders, dann dass sie zu richten haben und dass Thun ihnen pflichtig seie, den Tellen, Herrlichkeiten etc. ohnschädlich. Dess Brüggsommers halb wollen meine Herren ihre Briefe untersuchen und sie bei Brief und Siegel bleiben lassen. Die Dorfhaltten^{c)} haben ihnen meine Herren überlassen, vorbehalten, was zu meiner Herren Bauten dienen wird.
- 1528 4. 8^{ber} Rathsverhandlung zu Bern: Meine Herren haben denen von Thun alein den Weinzehnten bis auf Jacobi zu lösen vergönnt, den Korn- und Heuzehnten nicht innbegriffen, vier unpartheiische Biedermänner, zwei von meinen Herren und zwei von ihnen, sollen ihn schätzen, und was die finden, dass er werth seie, soll meinen Herren folgen. Den dissjährigen Zehnten vorbehalten, welcher 1 Schilling mit 30 Schillingen abzulösen ist.
- Rathsmanuale zu Bern.

a)-a) Eingefügte Textstelle vom Seitenende

c) Unsichere Leseart

1528

- 1528 14. 8^{ber} Bern an den neuen und alten Sekelmeister, sie sollen den Rath zu Thun versammeln lassen und ihnen aufzeigen, warum meine Herren das Schloss besetzt haben und drei der Burgern von Thun darin thun.
16. 8^{ber} Hans Rudolf von Erlach wurde zum Schultheissen nach Thun erwählt.
19. 8^{ber} Hans Strähler zum Schultheissen nach Thun erwählt, den jungen von Erlach davon.
24. 8^{ber} Bern an die von Thun: Meine Herren haben das Schloss mit Pulfer und Bley versehen, wenn es Noth thut, wollen sie mit ihnen theilen, wo man es jezt ausgabe, würde es unnüz verbraucht werden.
22. 9^{ber} Rathsverhandlungen zu Bern: Denen von Thun sollen die drei Fass Wein, so sie zu Inderlappen getrunken, nachgelassen werden.
25. 9^{ber} Rathsverhandlungen: Den Söldnern, so zu Thun und Unterseen gelegen, soll für jede Woche ein Gulden gegeben werden.
Rathsmannuale zu Bern.
- Über die Reformation berichtet weitläufig Stettler, T. 2, S. 1 bis 19.
Thuns Reformations Geschichte und Leben Johann Hallers sind in Schrämli's Chronik der Stadt Thun (dünne Foliobände) von 1500 a 1547 von Seite 16 a 58 beschrieben.
12. 9^{ber} Bern an Schultheiss und Rath zu Thun, die Gözen zu verbrennen.
Rathsmannuale zu Bern.
17. X^{ber} Denen von Thun Tagsazung zu Mittefasten gesezt.
Rathsmannuale zu Bern.
- 1528 13. May In dem Streit zwischen der Stadt Thun und Jacob und Reinhard von Wattenwyl, Gebrüdern, sprachen Schultheiss und Rath zu Bern, die Brüder von Wattenwyl sollen den Freiheitsbrief, welchen die Stadt Thun ihrem Vater Jacob von Wattenwyl, Schultheissen der Stadt Bern, gegeben und ihn damit ihrer bugerlichen Beschwerden befreit hatten, den Burgern von Thun wieder heraus geben, und sich desselben gänzlich entziehen. Dagegen sollen die von Thun ihnen wiedergeben den 100 pfündigen Brief, welchen sie für besagte Befreiung empfangen hatten und 50 Pfunde in zehn Jahren davon gefallenen Zins, hernach sollen die von Wattenwyl zu Thun Burger sein und der Stadt Beschwerden und Allmend zugleich haben.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
4. 8^{ber} Schultheiss, klein und grosse Rätthe zu Bern thun kund, dass heute klagbar vor uns erschienen sind die ehrbaren Botten der Stadt Thun namens des Raths, der Burgern und der ganzen Gemeinde daselbst. Da unsere treffenliche Bottschaft verwichener Tagen ihren Beschwerden halb bei ihnen gewesen und ihnen da vielerlei Copien der Briefen, enthaltend unsere Herrlichkeit und Gerechtigkeit und wie das Schloss und die Stadt Thun und die Einsassen derselben an uns kommen, verlesen lassen, sie damit ihres Fürnehmens abgewiesen, haben sie in dem lezten Kaufbrief beider Städten Thun und Burgdorf einen Artikel gemerkt und verstanden, „laut welchem von uns hinfüro mit Gerichten, Stok

1528

und Galgen, was Haut und Har berührt und was wir zu Thun und Burgdorf haben sollten, mit voller Herrschaft etc.“, wessen sie sich auf das Höchste beschwerten, dann sie nicht glauben, dass die Herren von Kyburg Gewalt noch Macht gehabt haben, sie in der Weise der Stadt Bern zu übergeben und Haut und Har zu verkaufen etc., mit drungenlicher höchster Bitte und Begehren, solchen Artikel aus gemeldetem letzten Kaufbrief auszutilgen. Da wir nun der Unsern von Thun Anliegen und Beschwerde vernommen und sonderlich bemerkt haben, dass sie diesen Artikel, Haut und Har vermeldend, also verstehen wollen, dass das Kind in Mutter Leib versetzt und sie als Leibeigene gefangene Leute von uns erkaufte wären, haben wir ihnen auf ihre Bitte zu mehrerer Erläuterung des Artikels, Haut und Har belangend, hiermit schriftlichen Schein und Sicherheit zubekannt und bekennen und geloben bei unsern guten Treuen, dass derselbe Artikel keineswegs wie obgemeldet solle verstanden werden, dass die Unsern von Thun, Weib und Mann, Jung und Alt, mit Leib und Gut als leibeigene Leute von uns erkaufte und dass wir Gewalt haben, mit ihnen wie mit leibeigenen Leuten zu handeln noch um unverdiente und unverschuldete Sachen nach unserm Gefallen zu strafen, sondern verstanden haben, dass wir die Unsern von Thun um unehrlich, lästerlich Thaten, Frävel, Ungehorsam und Misshandlung nach Verdienen zu strafen, Gewalt und Macht haben. Wir wollen ihnen auch zugesagt haben, sie nicht anders zu halten, herrschen und regieren als bisher, seit sie von den Herren von Kyburg kaufweise an uns kommen sind, und sich fürer zu uns aller gebührlichen Treu und Gnaden als ihrer natürlichen frommen Obrigkeit getrösten sollen, dass wir sie hiermit für uns und unsere Nachkommen versichert haben wollen in Kraft dieses Briefes. Doch in andern Wegen unserer Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Gerichten, Twingen, Bähnen, Freigericht, Stok und Galgen und sonst alles das, was gemeldter letzter Kaufbrief beider Städten Thun und Burgdorf mit ganzem Begriff aller Worten ganz unvergreiflich und ohne Schaden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

27. April, 20. und 26.
May

Verordnete die Regierung die Rückgabe der von Partikularen gestifteten Jahrzeiten, ewigen Lichtern, Messen, Messgewändern etc. bis ins dritte Glied.

Manusk^t. Conventsarchiv, Tom 9, S. 447.

22. 8^{ber}

Steffisburg, Sigriswyl und Hilterfingen beklagen sich, dass die Regierung niemand von ihnen zu Besatzung des Schlosses Thun genommen habe. Bern antwortet unterm ^{b)}22. 8^{ber b)}, es sei aus keiner argen Meinung geschehen, sie sollen aus jeder Gemeinde einen tapfern, wohlgerüsteten Mann dahin schicken.

Bendicht Hirsinger war der Anführer der Zusäzer im Schloss Thun.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

^{b)-b)} Datum im Original nur in Randglosse vermerkt

1528

1528 26. 8^{ber}

Bern schreibt dem Venner Manuel zu Thun, sie hätten sechs Büchenschützen nach Oberhofen beordert, wovon zwei ins Schloss.
Deutsch Missivenbücher zu Bern.

auf Simon und
Judastag

Sigriswyl, das an den Grenzen der Aufrührischen seie, fürchtet sich, überrfallen zu werden. Bern schreibt ihnen ^{a)}auf Simon und Judastag^{a)}, sie sollen nur ruhig sein und den Wiederwärtigen gute Worte geben, damit sie keine Ursache haben, sie zu beschädigen. Wenn sie dann mit dem Panner aufbrechen, so wollen sie es ihnen zur Zeit anzeigen und sie nach bestem Vermögen beschützen und beschirmen.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

17. Februar

Bern an Stadt und Land: Wegen Abstellung der Messen, Bilder und andern Ceremonien haben wir unsere Botschaft verordnet, euch unsere Handlung zu erkennen zu geben, darum ihr euch auf St. Mathis Tag versammeln söllet auf gemeiner Dingstatt, alle Mannsbilder ob 14 Jahren, wo euch unsere Botschaft schriftlich und mündlich eröffnen wird, was unser Wille ist.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

^{a)-a)} Datum im Original nur in Randglosse vermerkt

1528

1528 Von den 4 Schreibern, welche an dem in Bern am 6^{ten} Januar 1528 eröffneten Gespräch oder Disputation das Protokoll führten, war einer der Stadtschreiber von Thun, Eberhard von Rümlang.

1528 Eine Abordnung von Rätth und Burgern von Bern hatte den neu erwählten Amtmann von Interlaken eingesetzt und mit Propst und Capitel daselbst einen Uebergabs Vertrag geschlossen, der am 30^{ten} März von Rätth und Burgern angenommen wurde. Zwei Tage später erschienen Abgeordnete der neuen Landvogtey Interlaken, die in ziemlich scharfen Ausdrücken einer Menge Beschwerden gekehrten, allein vom Rathe wegen Ueberhäufung von dringendern Geschäften auf Johanni vertröstet wurden. Ueber diesen Aufschub zeigten sich jedoch die Landleute in hohem Grade missvergnügt; man vernahm mancherlei aufrührische Reden wie: dass die Herren von Bern nur die fetten Klostergüter und nicht die Bedürfnisse der armen Landleute im Auge hätten; Oberland wohl auch, nebst Thun, einen selbstständigen Ort der Eiseigenossenschaft bilden könnte
von Tillier, Tom 3, S. 261.

Sobald die Abgeordneten nach Hause zurückgekehrt waren, nahm das Missvergnügen in hohem Grade zu, dieses zu beschwichtigen sandte der Rath aus seiner Mitte den Bauherrn Peter im Hag nach Interlaken, allein auf das bösllich verbreitete Gerücht, dass die Beweglichkeiten und das Vieh des Klosters nach Bern geführt werden solle, überfielen am 29^{ten} April eine Menge Gottshausleute von Grindelwald, Lauterbrunnen, Ringgenberg, Habkern, Brienz etc. das Kloster mit solchem Ungestüm, dass sowohl der Rathsgesandte als der neue Amtmann und der Schultheiss von Unterseen mittelst guter Worte nur mit genauer Noth ihr Leben retteten. Peter im Hag entkam nach Thun und meldete von da aus den gefährlichen Zustand der Dinge in die Hauptstadt. Eilends begab sich der Schultheiss von Erlach mit andern Abgeordneten und einem Ausschusse von Thun nach Interlaken, wo sie indessen durchaus nichts erhielten und froh sein mussten, vor Tagesanbruch nach Thun zu entkommen, wo sie nur durch das kräftige Dazwischentreten des Schultheissen von Thun, Beat Tillier, des Stadtschreibers von Rümlang und Burkard Schorer's von Thun vor argen Beleidigungen der Missvergnügten geschützt wurden. Thun zeigte sich hingegen der Obrigkeit sehr ergeben, so dass mehr als 1000 Empörte, die sich daselbst befanden, nicht weiter das Land hinabziehen konnten, allein von denen von Thun, Niedersimmenthal, Unterseen und Unspunnen mit Mühe von argen Ausschweifungen zurückgehalten wurden. In der Nacht vom 24. auf den 25. April versammelten sich klein und grosse Rätthe und sandten den Sekelmeister Hübschi, den Venner Willading nebst Abgeordneten von Thun, Niedersimmenthal, Hasli, Unterseen, Unspunnen, Aeschi und Spiez ins Oberland und am 25. April zogen die Missvergnügten auf die angebotene Gnade ihrer Obrigkeit hin ab und erboten sich, am 5. May ihre Beschwerden vor Rätth und Burger zu bringen, zu welcher Sizung auch die Abgeordneten des Landes einberufen wurden. Um die Meinung ihrer Angehörigen besser für sich zu gewinnen, erachtete die Regierung für klug, die Wiedererstattung der Vergabungen bis ins dritte Glied auszudehnen und von den Gemeinden eine schriftliche Antwort zu begehren, wessen man sich von ihnen zu versehen hätte. Thun, das im Anfange ergebene Gesinnungen zeigte, sandte jezt durch Burkard Schorer ziemlich scharfe Instruktionen nach Bern.

v. Tillier, Tom 3, S. 262 und 263.

^{j)}Bei dem Ausschuss von Stadt und Land, der von der Regierung im May nach Interlaken abgeordnet wurde, um die Beschwerden der Landleute genauer zu untersuchen und zu erledigen, befand sich der Venner Hess von Thun.^{j)}

1528

Bey den im 8^{ber} neuerdingen ausgebrochenen Unruhen im Oberland begaben sich Abgeordnete von Thun, Ober- und Nidersimmenthal und aus dem Landgerichte Seftigen aus eigenem Antriebe ins Oberland, um zu vermitteln, sie richteten aber nichts aus.

Stettler.

Am 5 und 6^{ten} X^{ber} erschienen eine Menge Abgeordnete des Landes, die sich Tags zuvor beim Distelzwang vorberathen und verständigt hatten, mit Klagen und Beschwerden vor Rätth und Burger, denen zum Theil Rechnung getragen und entsprochen wurde, zwei mit dem obrigkeitlichen Siegel versehene Abschriften von diesem Beschlusse wurden ausgefertigt, die eine davon der Stadt Thun zu Handen der Oberländer, die andere der Stadt Burgdorf zu Handen der Aargauer übergeben und mitgetheilt. Dieser Abschied wurde späther der Kappelerbrief genannt.

Stettler, Helvetia IV, 432, Rathsmanuale zu Bern, v. Tillier, Tom 3.

Von Thun aus geschahen bis zur Reformation regelmässig jährliche Wallfahrten zum heiligen Wolfgang zu Würzbrunnen bei Röthenbach, zum heiligen Erzengel Michael im Paradiese zu Einigen und zu unserer lieben Frau zu Reutigen.

Nach erfolgter Reformation wurde die Kirche zu Thun von allem, was zum katholischen Cultus gehörte und auf denselben Bezug hatte, nicht wie an vielen Orten im Sturm, sondern mit Ruhe gereinigt und der reformirte Gottesdienst eingeführt, die Messbücher, Messgewänder und sonstigen Kirchenzierden verkauft und der Erlös zum Kirchengut gelegt.

Juli 23.

Beschloss die Regierung, welche in Folge der Reformation in den Besiz dieses Kirchensazes gelangt war, der Stadt Thun zwei Priester aus den Gütern, so das Kloster Interlaken daselbst hat, zu geben, und was im Jahrzeitbuch übrig bleibt, laut der Reformation, auszutheilen.

Rathsmanuale zu Bern.

8^{ber} 9.

Bern an Thun: Dem Stiffel die Pfrund abgesagt, darum, dass er sich nach der Disputaz unschiklich merken lassen.

Rathsmanuale zu Bern.

X^{ber} 9.

Dem Stiffel von Thun jährlich 30 Pfunde Leibding, doch meiner Herren Reformaz halten, sonst verschüttet han.

Rathsmanuale zu Bern.

1528

Auf demüthige Bitt des gelehrten Hannsen Mannberger, alt Leutpriester zu Thun, aus Erbärmd und sunder Gnaden ein jährlich Leibgeding von 30 Pfunden gesprochen.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

1528 August 27.

Niclaus Hess, Venner der Stadt Thun, übergiebt an Junker Hans von Erlach einen vergoldeten Kelch mit dem von Erlach und vom Stein Wappen, welcher zu der Caplaney Schadau gehört und den seine Vorfahren dahin geschenkt hatten, zu Handen der Familie von Erlach zurück.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

Ferner kam damals auch ein sehr schön geschnizter Schrein, der sich in der Kirche zu Scherzlingen befand, wieder in das Schloss Schadau, wo er noch jetzt aufbewahrt wird.

1528

Als die aufrührischen Oberländer hier in Thun waren, wurde von der Bürgerschaft gute Wache gehalten.

Thun Sekelamtsrechnungen.

1529

- 1529 In diesem Jahr kam aus Engelland den Rhein hinauf eine den Aerzten ganz unbekannte Krankheit, der englische Schweiss genannt. Wer davon befallen ward, musste sich unter beständigem Schwitzen oft niessen, worauf ein plötzlicher Tod erfolgte. Diess soll die Veranlassung gegeben haben, den Niessenden zuzurufen: Gott helfe dir! Gott berathte^{a)} dich! Gegen diese Krankheit war nichts besseres befunden, als sich warm halten, 7 bis 8 Stunden schwitzen, 24 fasten und keine Arzneien gebrauchen. Wer es aber auch hierinn übertrieb, ward hingerafft. In dieser Krankheit bekamen die Leute nicht selten auf der Zunge weisse Blättern, die mit einer Lanzette mussten gelöst werden und mit einer Salbe von Bleiweiss und Essig bestrichen werden. Eine Stelle in der Sekelmeisterrechnung dieses Jahres lässt vermuthen, es seyen auch hier an dieser Seuche viele Menschen gestorben, es heisst nemlich, es seien auf dem Kirchhof zwei grosse Gräber oder Gruben (viele Leichen fassende Gräber) gemacht worden.

G^b. Schräml, Historische Sammlungen.

Einer bessern Einrichtung des Schulwesens auf dem Lande schienen sich eine Zeitlang die gleich nach der Glaubensveränderung entstandenen Unruhen, der Mangel an Lehrern und der Umstand entgegengestellt zu haben, dass vorerst ausgemittelt werden musste, wem die Errichtung der dortigen Schulen oblag. So wurde die lateinische Schule zu Zofingen, da der Staat die Einkünfte des Stifts an sich gezogen, Staatsanstalt, die von Brugg und Thun hingegen nur zum Theil. In Brugg und Zofingen waren, in jeder vier, obrigkeitliche Stipendien für dem geistlichen Stande bestimmte Schüler, die sich noch auf der untern Schule aufhielten, in Thun sechs, und jede dieser Städte erhielt zwei Stipendien auf dem bernische Alumnae.^{e)}

von Tillier, Tom 3, S. 595.

- 1529 Die Stadt Thun kaufte ihre Kirchengenossen im Freigericht Steffisburg von aller Ansprache an den Kirchenzierden der Kirche zu Thun aus mit 40 Pfunden.

Thun Sekelamtsrechnungen.

- 1529 Kaufte die Stadt Thun die Kirchengenossen zu Schorren, Allmendingen etc. von ihrer Ansprache an den Kirchenzierden der Kirche zu Scherzlingen aus mit 18 Pfunden.

Thun Sekelamtsrechnungen.

- 1529 Von der Rede wegen, die im Lande herum gieng, Thun sollte geschleift werden, wurde der Sekelmeister nach Koppigen gesandt, er war drei Tage abwesend.

- 1529 Als die Auszügler mit dem Fähnlein fortzogen, und als sie wieder nach Hause zurückkehrten, wurden sie beidemal von der Stadt bei Oberherren bewirthe eben so bei der Rückkunft die von Saanen und Simmenthal.

- 1529 Verkaufte die Stadt 83 Loth vergoldet Silber, das Loth zu 8 $\frac{3}{4}$ Batzen.

- 1529 Dem Venner Hess verkauft die Stadt das Evangelienbuch um 6 Pfunde und 16 Schillinge.

Thun Sekelamtsrechnungen.

- 1529 20. 7^{ber} Wegen dem Zehnten zu Goldiwyl sprachen Schultheiss und Rath zu Bern: Statthalter, Venner, Rätth und gemeine Burgerschaft zu Thun haben oftmals durch ihre ehrbaren Botten geklagt, dass der Zehnten zu Goldenwyl ihrem Spital zugehöre, den aber Probst und Capitel zu Interlaken unbillig innehabt. Nun sie sich an uns als die jezigen Innhaber des Klosters Interlaken gewandt, ihnen denselben, laut Brief und Siegel, erfolgen zu lassen, haben wir ihnen gewillfahrt. Sollten sich aber späther Briefe und Siegel zu Gunsten der Regierung vorfinden, so soll der Zehnten wieder an die Regierung fallen, finden sich aber keine gegen Thun vor, so sind wir ihnen dennoch keine Erstattung für bisherige Nuzung schuldig.

Schloss Thun Dokumenten Bücher.

vide Spruchbrief von Schultheiss und Rath zu Bern 1460 Mittwoch nach Bartholomäi.

- 1529 Galten zwei Ferkel 8 Batzen, 1 Kalb 8 Batzen, 1 Mütt Haber 1 Pfund, vier Mannsmäder an der mittelsten Strasse 30 Pfunde.

^{a)} Unsichere Leseart

^{e)} Dieser Absatz ist unsauber formuliert.

1529

- 1529 Niclaus Trachsel und Johann Hürner zeugen gegen die Stadt Thun, dass der Goldiwyl Zehnten jederzeit vom Ammann zu Thun dem Gotteshaus Interlaken, von der Stadt Thun unangesprochen, verrechnet worden sei.
Schulth^s. N^s. Fr. v. Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1529 15. Januar In dem Streit zwischen Mariz Langenegg, B. z. T., an einem und Peter Flühmann, Spitalvogt zu Thun, als Vogt der Erben des Chorherrn Hans Tubin seel. andern Theils wegen der Herrschaft Blumenstein, da Langenegg meint, dass nach dem Absterben Herrn Tubins ihm diese Herrschaft gehöre und als erblich eigen Gut zugefallen sei, sprachen Schultheiss und Rath zu Bern, dass Peter Flühmann als Vogt obgemeldet dem Mariz Langenegg für seine Ansprache an die Herrschaft Blumenstein 250 Pfunde bezahlen und Langenegg sich damit begnügen solle.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.
- 1529 Sonntag, 16. Februar Schreiben von Schultheiss und Rath zu Bern an Venner Hess und Peter Flühmann zu Thun und Venner Lehnherren und Statthalter Andrist zu Nidersibenthal:
Wir sind Willens, nächstkommenden Freitag zu Hassli und den Sonntag darauf zu Inderlappen eine Landsgemeind zu halten und unsere Botschaft dahin zu schicken. Da nun unser Wille ist, dass ihr mit unserer Botschaft hinauf reitet und da handelt, was unsere Botten euch aufzeigen werden, so wisset, euch darnach zu halten.
Deutsch Missivenbücher zu Bern.
- 1529 Um allerlei Schmidwerk an die Leichentröge wurde bezahlt 1 Pfund 5 Schillinge.
Kirchenamts Rechnungen zu Thun.
- 1529 2. März Rathsverhandlung zu Bern: Die Priester zu Stadt und Land sollen mit Harnisch und Gewehr gerüstet sein, wo es Noth thut, darzustehen wie andere, wo ihnen aber im Kriege jemand Leids erweise, sie zu beschirmen.
- 1529 12. Juni Rathsverhandlung: Ins Feld von des Standes wegen Zofingen und Burgdorf. Thun solle auf der rechten Seite stehen, demnach Burgdorf, Zofingen zu nächst auf der linken.
27. August Rathsverhandlung: Der Ammann hier und zu Thun sollen das Silbergeschirr meinen Herren^{b)} verabfolgen lassen.
17. 7^{ber} Bern an Stadt und Land: Dass sie zu guter Fürsorge gerüstet seien mit dem andern Auszug, so ihnen hievor im Bremgartenzug aufgelegt worden, doch nicht die gleichen Leute, so vor ausgezogen, sondern andere tapfere, redliche, so zu krieglicher Uebung genugsam und wohl gewehrt seien.
27. 7^{ber} Schultheiss und Rath zu Bern schenken der Stadt Thun eine Jahressteuer von 50 Pfunden, das sonst verfallene sollen sie bezahlen und nicht mehr um Nachlass anhalten.
24. 8^{ber} Rathsverhandlung zu Bern: Das Ave Maria, morgens und abends, und eilfe Läuten soll abgestellt sein, hingegen das Z'tag und drü Läuten und die Feuergloke bleibt.
Rathsmanuale zu Bern.
- Unter Hauptmann Burkard Schorror zog ein Fähnlein von Thun nach Brienz, um mit den Oberländern und etlichen von Murten und Grasburg die Grenzen gegen Luzern und Unterwalden zu deken. Ein anderes Fähnlein zog unter dem Hauptmann Venner Hess wider die fünf Orte nach Bremgarten, jeder Soldat hatte täglich drei Batzen.
Im Herbst^{d)} ~~Sommer~~ ward die Capelle auf dem Kirchhof zu Scherzlingen abgetragen.
Auf Johanni zu Sunngichten ward Hans Pfenninger zu einem Burger angenommen, er hatte das Pfarrhaus von Scherzlingen im Bälliz zu Thun von der Stadt um 300 Pfunde gekauft.
- 1529 Die Stadt Thun schenkte dem Wirth zu Hasli bei Burgdorf ein Fenster in sein neu gebauen Haus.

b) Unsicher: *meinen Herren* oder *meiner Herren*?

d) Eingefügte Textstelle

1529

21. Februar Ist angesehen zu Hassli eine Gemeinde abzuhalten Freitag
nächstkommend und zu Inderlappen Sonntag darnach, die Brienzer
dahin.
Mit Meiner Herren Botten sollen hinauf reiten von Thun Venner Hess
und Flühmann, von Niedersiebenthal Lehnerr und Statthalter Andres.
Rathsmanuale zu Bern.
1. März Bern an den Schultheissen zu Thun, den Sigrist von Scherzlingen zum
Aarvogt zu sezen.
Rathsmanuale zu Bern.
5. März Dem Venner von Thun und Thormann jedem 6 Gulden an ihr Meigen^{b)}
zu Steuer, im Untersewer Zug.
Rathsmanuale zu Bern.
2. August Bern an den Schultheissen zu Thun, 4000 Kemisteine und 2000
Mauersteine fürderlich herabzuschicken zum Giessofer, die gut sind und
das Feuer erleiden mögen.
Rathsmanuale zu Bern.
26. April Bern an Statthalter und Rath zu Thun, den Zehnten zu Goldiwyl
unversperrt zu lassen oder Har, Ursach zu sagen, warum sie das nicht thun
wollen.
Rathsmanuale zu Bern.
27. 7^{ber} Denen von Thun den Zehnten zu Goldiwyl mit solchem Vorbehalt
überlassen, dass Meine Herren die eingezogenen Zinse zu geben nicht
schuldig, angesehen die langwirige Gewerd und ob Meiner Herren
Briefe, Siegel, Gewahrsame, dass sie besser Recht dazu, denn die von
Thun hienach funden, dass alldann Meine Herren ihr Recht um das Ihr
verfolget werde.
Rathsmanuale zu Bern.
- auf Andre Meine Herren haben Herrn Augustin, etwan Helfer zu Thun, die Stadt
Thun erlaubt auf Fürbitte dero von Thun.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1529 Beim Löwen wurden verzehrt 4 ½ Pfunde, als man mit denen von
Steffisburg den Kirchenzierden wegen übereinkam.
Thun Sekelamts Rechnungen.

^{b)} Unsichere Leseart

1530

7. Februar Gan Thun, Steffisburg und Röthenbach berichten, was ungeschikter eigensinniger Meinung Eichacher göttliches Worts halb etc., an der Kanzel verkünden und morn über acht Tag von jedem Kirchspiel zwen Mann mit ihme vor Meine Herren schiken, am Mittwoch früher Zeit darüber sizen und seinem Verdienen nach handeln.
Rathsmanuale zu Bern.
10. April Gan Thun und die vier Landgerichte, Meine Herren vernehmen, wie das Vech den Sterbet habe und so eins abgeht, den Keibet nicht vergraben, Meine Herren gebieten desshalb, da wo einem ein Stük abgeht, dass er den Keibet in das Erdreich vergrabe, sonst wenn Schaden begegne, an Leib und Gut den Schaden ersezzen.
Rathsmanuale zu Bern.
8. Juni Meine Herren lassen der Müller von Thun Ordnung bleiben, wie sie angesehen, doch mögen die Müller für den Kornzins Geld geben, wie zu Zeiten der Lauf ist, welche das nicht annehmen wollen, sollen die Mühlen aufgeben.
Rathsmanuale zu Bern.
29. Juni Bräterei, Pasteten und Eierkuchen haben Meine Herren abgestellt, doch mag jeder in seinem Haus Pasteten machen lassen.
Rathsmanuale zu Bern.
25. August Der Rath zu Bern sezt folgende Preise fest, den Dinkel nicht theurer dann um 18 Batzen, Saamkorn bis Michaelis um 20 Batzen, Roggen 5 Pfund, Kernen und Weizen 5 Pfund 5 Schillinge.
Rathsmanuale zu Bern.
22. 7^{ber} Den Rath von Thun, die Statthalter im Freigericht und die Weibel bestätigt.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1530 In diesem Jahr trug der Brüggsummer der Stadt Thun ein:
110 Pfund 14 Schillinge 8
Pfenninge
ab für das Einsammeln desselben 28 Pfund 14 Schillinge 4
Pfenninge
rein 82 Pfund 4 Pfenninge
Archiv Thun.

1530

- 1530 Den ^{a)}30^{ten} August ^{a)}4^{ten} ~~7^{ber}~~ huldigten Schultheiss, Rät und Sechzig und eine ganze Gemeinde zu Thun der Stadt Bern, diese hingegen schwor ^{b)}unterm 4^{ten} 7^{ber} ^{b)}, die Stadt Thun bei ihren Freiheiten, Handfesten, Briefen, Siegeln und guten Gewohnheiten zu lassen und zu schirmen.
- 1530 8^{ber} Schon im Jahr 1527 wurde von wadtländischen Edelleuten im Schlosse Bursinel ein Verein gebildet, den man den Löffelbund nannte, weil sich die Glieder verpflichteten, einen silbernen oder goldenen Löffel als Zeichen des Vereins zu tragen, viele savoyische Edelleute und die Bischöfe von Genf und Lausanne traten diesem Bunde bei. Da dieser Bund im Herbst 1530 feindselig gegen die Stadt Genf auftrat und vom Herzoge von Savoyen unterstützt wurde, so suchte das hartbedrängte Genf bei der ihr mitverbürgerten Stadt Bern Hülfe. Unter dem 5000 Mann starken bernischen Heere zogen anfangs Octobers 52 Schützen von Thun mit nach Genf. Ihr Hauptmann war Hans Hess, Lütiner Caspar Khör. ^{e)}Die Schützen Peter Flühmann, Hans Stähli, Heini Fahmi, Peter Fröhlich, Stephan Alenstich, Bartlome Hürenberg, Hans Lüttin, Niclaus Gebhart, Christen Flühmann, Christen Vögelli, Bendicht Gaugler, Bendicht Bühlmann, Michel Engemann, Bendicht Jur, Hans Losenegger, Peter Oswald, Michel Renno, Mariz Schnider, Gorius Uettendorf, Marti Zuber, Peter Stähli, Hans Scheidegg, Steffan Krämer, Niclaus Schöni, Steffan Roth, Heini Hofstetter, Niclaus Brunner, Cuni Tschan, Hans Vischer, Bernhard Krämer, Hans Merk, Hanns Pfenninger, Weibel, Christan Müller, Niclaus Schiffmann, Simon Häfelin, Jacob Fritschi, Peter Wyss, Bendicht Schäro, Willi Pfister, Niclaus Schlosser, der Trummer, Hans Bomgarter, Oswald Linder, Claus Gerber, Hans Hetzel, Heini Fritschi, der Pfiffer, Marx Gümmel, Sulpitius Trayer, Hans Seiler, Caspar Bomgarter.
Bei ihrer Nachhausekunft wurden sie von der Stadt bei Oberherren bewirtheet. ^{e)}
Stettler, Rüchat, Stadtarchiv Thun.
- Juni 10. Der Dekan von Thun (Hans Fried. Mannberger) soll einen Eid zu Gott schwören, hierfür nützt mehr davon ze schriben noch ze reden, dessglichen, welche Büchli er mag ankehren, so er gemacht oder die er noch hinter sich hat, meinen Herren zu übergeben, soll auch hier in Baarfüsser sin.
Rathsmanuale zu Bern.
- Juni 11. Wurden ihm jährlich 15 Gulden und 10 Mütt Dinkel und unterm
7^{ber} 8. noch 2 Säume Thunerwein, alle Frohnfasten auszurichten, zugesprochen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1530 Den Abgeordneten von Thun, Peter Flühmann und Caspar Chö^{h)}, die nach Bern ritten, um von unsern gnädigen Herren den Eid aufzunehmen, vergütethe der Sekelmeister 4 Pfunde Reitlohn.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1530 Gab die Stadt Thun ihrem gewesenⁱ⁾ ~~alten~~ Stadtschreiber Eberhard von Rümlang 9 Ell Tuch, kosteten 20 Pfunde 15 Schillinge.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1530 Die Botten von Bern, die der Stadt Thun zu Handen der Obrigkeit den Huldigungs Eid abnahmen, wurden von der Stadt Thun beim Löwen gastfrei gehalten.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1530 In diesem Jahr wurde die Capelle an der Bernstrasse geschlossen.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1530 Verkaufte das Siechenhaus 1 Kalb um 8 Batzen. Für 1 Kalbfell zu gerben, wurde bezahlt 6 Schillinge.
Thun Siechenamtsrechnungen.
- 1530 5. Jenner Bartlome Hürenberg, Burger zu Thun, bekennt, da Johann Schüppach seel. wegen dem Tods Schlag, so er an Hümberts Vater seel. begangen, 20 Pfunde Hauptgut zu Begehung einer Jahrzeit den jungen Herren zu Interlaken zu geben verfällt worden, diese 20 Pfund Hauptgeld, laut meiner Herren Reformation, zu Bern vor dem Consistorium durch den Landvogt von Interlaken, Jacob Wagner, in baarem Gelde empfangen zu haben und quitirt dafür.
Zeugen: Eberhard von Rümlang, Stadtschreiber zu Thun, und Christen Müller, der Ammann.
Interl. Dok. Bücher, Tom 1.
- 1530 1. Hornung Niclaus Zimmermann zu Racholtern erkennt sich, schuldig zu sein, Schultheiss, Rät und Burger der Stadt Thun als Obervögt und zu Handen ihrer Spend 2 M^d Dinkel ewigen Zinses jährlich auf St. Andreas Tag zu wahren, herkommend von der Jahrzeit, die Junker Peter von Grimmenstein aufgesetzt hatte, ab der Schuppose zu Houris Brunnen, stosst an das Hausgut zu Racholtern, hinten an die Allmend.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1530 Es galten ein Mütt Kernen 6 Pfunde, ein Mass Wein 2 Schillinge, ein Mütt Haber 12 Batzen, ein Karst 1 Pfund, eine Schaufel 2 Batzen, zwei Sensen Wörbe 5 Schilling 4 Pfennige, 2 Dz^d. Löffel 4 Schillinge, ein Maletschloss 1 Batzen.
In den ersten Zeiten nach der Reformation war das Berner Oberland und vor allem Thun von Ueberfällen der Katholiken bedroht.

a)-a) Eingefügte Textstelle

b)-b) Eingefügte Textstelle

e)-e) Eingefügte Textstelle von folgender Seite; *vide am Ende der folgenden Seite* weggelassen

h) Eingefügte Textstelle

i) Eingefügte Textstelle

1530

- 1530 18. Februar Rathsverhandlung zu Bern: Die Botten von Thun, Steffisburg, Röthenbach und Diessbach, von jedem Ort zwei, haben meinen Herren eröffnet, dass sie in dem Gespräch mit Eichacher gewissens halb keinen Zweifel noch Beschwerde tragen, denn dass Eichacher gänzlich irre und sich nicht wolle weisen lassen.
19. Februar Rathserkenntniss: Eichacher das Urtheil und seinen Irrthum eröffnen, wo er davonstehe und seinen Irrthum erkenne, soll er einen Wiederruff zu Steffisburg an offener Kanzel thun mit einer Urphede, will er das nicht thun, ihn am Montag ertränken, doch ihme das nicht eröffnen und ihme in der letzten Noth die Wahl fürhalten.
Rathsmanuale zu Bern.
Dieser Eichacher war wahrscheinlich ein Täufer und von Steffisburg.
2. Juni Bern an Thun: Welcher Statthalter hinfüro nicht nachlebt, soll gestraft und seiner Ehre entsetzt werden.
Hans Sträler, Schultheiss zu Thun, ist seines Amtes entsetzt, soll auf Michaeli abziehen, inzwischen aber meiner Herren Mandaten genug thun.
Rathsmanuale zu Bern.
27. Juni Meine Herren haben den Stadtschreiber zu Thun angenommen, hat alle Frohnfasten 24 Pfunde, alle Jahre 20 Mütt Dinkel und 1 Fass Wein, auch Behausung.
18. Juli Rathsverhandlung zu Bern: Auf Fürbringen dero von Thun der Besazung des Schlosses halb und Beschwörung ihrer Freiheiten gerathen, Meine Herren haben Gewalt, das Schloss zu besezen und zu entsetzen, dass sie ruhig seien. Das Ziel des Schwörens weise Pfingsten, dass sie stille stehen bis Sonntag vor Bartholomäi.
29. August Antwort gan Thun, sie sollen schwören laut des Eides, doch wollen meine Herren ihnen auch schwören, sie bei Briefen, in so fern sie nicht argwöhnig, Freiheiten, Handfesti etc. bleiben zu lassen. Den Botten im übrigen Gewalt nach Gestalt der Sachen zu handeln.
- Zinstag 30. August Die von Thun haben den Eid gethan, wie er gestellt ist.
4. 7^{ber} Sonntags Rathsverhandlung: Die Botten von Thun haben den Eid gefordert, den meine Herren Rätth und Burger gethan auf Voröffnen meines Herren Schultheissen, der darnach auch geschworen auf Voröffnen Herrn alt Schultheissen von Erlach, und ist der Eid beschehen, laut Missiv, denen von Thun zugeschickt.
Weiter haben die Botten von Thun begehrt, ihnen eine Bekanntnuss zu geben, dass Haut und Haar (laut Kaufbrief um Thun) ihnen nichts schade. Auch sich erbotten zu thun, was sie geschworen etc. Meine Herren sollen sie entschuldigt haben der Sach halb, dass meine Herren das Schloss besezt.
Meine Herren geben ihnen keine Erkenntniss Haut und Har betreffend, sondern es soll bei Brief und Siegeln bleiben.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1530 Von Bern wurde festgesetzt, dass eine jede Feuerstätte zu Sigriswyl alljährlich dem hiesigen Schultheissen zwei und der Stadt Thun auch zwei kleine Mäss Haber entrichten und durch den Weibel von Sigriswyl nach Thun gewährt werden sollen.

1531

- 1531 Den 11^{ten} 8^{ber} dieses Jahres wurde der Reformator Johannes Haller in der Schlacht zu Capel erschlagen, er stuhnd in der vordersten Reihe nicht weit von seinem Freunde Ulrich Zwingli. Vor dem Angriff rief er diesem zu „Meister Ulrich, redet mit den biderben Leuten, dass sy trostlich und mannlich syend“, worauf Zwingli erwiderte: „Gsell Hans, wir wollend alle trostlich und redlich syn und Gott unsere Sachen lassen walten.“ Sie fielen nahe bei einander.
G^b. Schräml, Historische Sammlungen.
- 1531 Den 16^{ten} Jenner ward hier in Thun ein Chorgericht eingesetzt, ausser der Pfarrherren wurde Niclaus Fischer von den Rätthen und Bartlome Hürenberg von den Burgern dazu gewählt. Die Geseze des Schwörens halb waren so strenge, dass man Bedenken trug, dieselben zu handhaben, unterm 7^{ten} Hornung wurde gerathen, „dass man den Brief des Schwörens wegen nicht behalten, sondern nach Bern zurücksenden, jedoch mit ihr Gnaden gütlich und nicht mit Zank und Hader reden wolle.
Bruchstück eines Rathsmannuals im Archiv Thun.
- 1531 Kaspar Köhr, Hanns Oswald, Christian Stelli und Marx Schmid machten namens der Stadt Thun mit Unseren Gnädigen Herren in Betreff der Schulen folgenden Vertrag, „dass man diesen zusage, was die Schulen für Gülten an Korn und Pfenningen verfolgen lasse, doch wenn in künftigen Zyten die wieder abgan oder anders wo verlegt würden, soll es wieder zu der Stadt Handen kommen, auch in künftigen Zyten die Stadt mit witer belästigen, auch wenn ein Provisor schlecht und einer Gemeinde missfällig würde, er entfernt werden dürfe.“
Bruchstücke eines Rathsmannuals im Archiv Thun.
- 1531 In dem sogenannten Müsserzug, welcher seine Benennung von Jacob von Medicis, Herr von Musso, hatte, der zwei Bündtner, Martin und seinen Sohn, auf ihrer Rückreise von Mayland, wohin sie von ihren Landsleuten auf Kundschaft geschickt worden, ermorden liess und kurz darauf mit 900 Mann ins Veltlin einfiel, Morbegno besetzte und die Bündtner, die ihn daraus vertreiben wollten, zurück schlug, sprachen Leztere an die Hülfe der Eidgenossen, denen aber nur acht Orte zusagten, unter denen Bern. Bern also beschloss unterm 1^{ten} April, den Bündtnern einen Zuzug von 1500 Mann^{b)} unter dem Oberbefehl Hans Franz Nägelis zuzuschicken. Von Thun waren bei diesem Auszuge Hauptmann Venner Niclaus Hess, Hauptmann Burkard Schorrer, des Raths, Hans Oswald, Lütiner, und 60 Gemeine. Es wurde zu Bestreitung der Kosten dieses Zuges eine Tell ausgelegt, da dieselbe aber nicht^{c)} hinlänglich abwarf, so wurde von Schultheiss, Rätth und Burger^{d)} den 16^{ten} April der Beschluss gefasst, von dem im Gewölbe liegenden Kirchenschaze ein Stük Silber einzuschmelzen und zu verwerthen.
Hottinger^{e)}, Rathsmannuale zu Bern, Archiv der Stadt Thun.
- 1531 März 26. Schultheiss und Rath zu Thun befahlen ihren Pfarrern, dass sie diejenigen, so aus der Gemeinde sterben, am Sonntag von der Kanzel verkünden.
- May 18. Beschloss der Rath zu Thun, dass forthin geläutet werde wie in Bern am Morgen um 4 Uhr, Mittags und Vesper und um das Fürzit nur mit Gloke und die andern stille stehn zu lassen. Auch verlegte man in die Häuser des Siechen Caplans und des Organisten, arme Hilfsbedürftige, der Geistlichen Concubinen etc.
Bruchstücke eines Rathsmannuals im Archiv Thun.
- 1531 Schenkte die Stadt Thun dem Schultheissen von Freiburg, der hier in Thun war, den Ehrenwein beim Löwen.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1531 Wurde die Capelle zu St. Wolfgang beim elenden Kreuz abgebrochen.
Thun Sekelamtsrechnungen.

b) Eingefügte Textstelle

c) Eingefügte Textstelle

d)-d) Eingefügte Textstelle

e) Unsichere Leseart

1531

- 1531 Schenkte Bern der Stadt Thun die dissjährlige jährliche Steuer von 50 Pfunden.
- 1531 Als die Abgeordneten von Stadt und Land in Bern waren, befanden sich von Thun dabei Caspar Chör, Sekelmeister, Burkard Schorrer, Michel Renno, Heini Hofstetter.
- 1531 Als der zweite Auszug von Thun fortzog, ^{a)} und als sie wieder heim kamen ^{a)}, wurden sie von der Stadt bei Oberherren bewirtheet.
- 1531 Verkaufte die Stadt des Organisten Haus an Jost Lörtscher um 500 Pfunde.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1531 Meine Herren schenkten dem Sekelmeister Caspar Chör wegen den Diensten, so er der Stadt geleistet, einen Tisch. (Wahrscheinlich aus einer der aufgehobenen Capellen).
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1531 Dieses Jahr kosteten 2 Sensenwörbe 5 Schillinge 4 Pfenninge, 2 Dz^d. Löffel 4 Schillinge, 1 Pfund Werch zu spinnen 1 Schilling.
Thun Spitalamtsrechnungen.
- 1531 16. April ~~Beschloss der Rath, man solle aus dem Gewölbe ein Stück Silber Geschmelz nehmen, verkaufen und Geld daraus machen, die Reisekosten zu bestreiten.~~
Bruchstücke eines Rathsmannuals zu Thun.
- 1531 Hans Fois wurde zu einem Burger angenommen um 4 Kronen Stadtgeld und dem Seelmeister 4 Tage werken, wenn er aber Wunn und Weid brauchen will, soll er noch 5 Pfunde geben.
Bruchstücke eines Rathsmannuals zu Thun.
- 1531 Verbott die Regierung, Gärten in den Stadtgräben anzulegen und Thüren durch die Ringmauern zu machen bei 10 Pfunden Busse.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1531 18. Juni Bern an Thun: Demnach der acht Orten und Zugewandten, so den Krieg wieder den Tirannen von Müss üben, ehrsam Botten auf jezigen Tag zu Bremgarten eine gemeine Straff angesehen hand der Knechten halb, so ohne Urlaub und Passporten aus dem Felde ziehen, lassen wir uns solches Ansehen gefallen, und ist darauf unser Wille, dass die unsern bei euch, so also ohne Passporten heimkommen sind oder noch kommen werden, gefänglich eingeleit und nid ledig gelassen werden, sie haben den zuvor einen Monat Sold, nemlich 4 Kronen, zu Straffe gegeben, ob aber jemand so arm wäre, dass er die Geldstraffe nicht abtragen könnte, der soll acht Tage und Nächte bei Wasser und Brod in Gefängniss gelegt werden.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1531 21. May Bern an Thun: Da die Eidgenossen, so wider den Tirannen von Müss im Felde gelegen, nach Eroberung seiner Landen mit dem Herzog von Mayland einen Vertrag gemacht, laut welchem er sich verpflichtet, dess von Müss offener Feind zu sein und ihn gar zu vertilgen und darauf mit seiner Macht aufgebrochen und gegen den von Müss gezogen und damit der Krieg ausgemacht, 2000 Eidgenossen da innen bleiben, die übrigen aber herausgezogen werden sollen. Von diesen 2000 Mann übernimmt der Herzog 1200, die Orte 400 und die Bündner auch 400 zu besolden, davon kommen auf uns 120 Mann und von denen 4 an euch zu besolden. Darum ist unsere Meinung, dass ihr von Stund an Geld aufbringet, für jeden Monat fünfthalb rheinisch Gulden für einen Mann und uns das Geld eilends harschiket, um solches den Knechten, so da innen bleiben, ohne Verzug zusen den zu können.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1531 St. Jörgen Dorothea, Hansen Husners seel. Wittwe, mit Handen Peter Flühmann, B. z. T., ihres Vogtes, verkauft an Schultheiss, Rath und Burger zu Thun zu Handen ihres Gotteshauses der Siechen an der Zull den halben Theil einer Weide, genannt Thiermatten, in der Kirchhöre Diemtigen um 85 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle

1531

- 1531 17. Weinmont Bern an Schultheiss und Rath, samt den Freien Gericht, zu Thun. Ilends. Da wir in diesen sorglichen, gefährlichen, geschwinden Aufsätzen und Läuften über vielfaltige Wahnungen, Drohungen etc., so uns täglich zukommen, für gut angesehen haben, wohlgerüstet in der Gegenwehr zu stahn, damit, wenn die unsern beleidigt würden, wir versammelt wären, trostlich und mannlich mit unserm andern Panner an die Ort, die es am ersten bedörfen, und die unsern in unserm Land genöthigt und überfallen würden, zu Errettung derselben ziehen möchten. Hierum wir euch samt und sonders, bei Ehr und Eid, zum Höchsten, drungenlichsten wir immer mögen, angesucht und ermahnet wollen haben, dass ihr, wie ihr dann zu unserm andern Panner ausgezogen und ernannt seid, wohlgerüstet mit Harnisch, Gewehr und Büchsen auf nächsten Donnerstag zu Nacht in unser Stadt Bern trostlich einziehend und sich niemand hinterhalte, die übrigen, so zu Hause bleiben, gute Sorg und Wacht haben. Wir werden in unserer Stadt zusehen und verfasst sein, wo man uns etwa anfallen möchte, und dan eilends zu Errettung des Landes mit unserm Panner in Gottes Namen dahin ziehen.
Missiv von Schultheiss, klein und grossen Rätthen zu Bern
im Archiv der Stadt Thun.
- 1531 St. Martinstag Schultheiss, Rätth und Burger der Stadt Thun als Schirmer und Kastenvögt ihrer Capplaneien verleihen dem Hans Stuzmann zu Eichholz das Gut, genannt das Eichholz, stosst an den Hümbach, zu Lehen gegen einen jährlichen auf Andreas Tag zu währenden Zins von 6 Mütt Dinkel.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1531 14. May Schultheiss und Rath gestatten dem Leutpriester aus Gnaden, seine Kuh auf die Allmend zu treiben, ^{a)}auch wurde ihme ein Bett aus dem Spital gegeben.^{a)}
Bruchstücke eines Rathsmannuals zu Thun.
- 1531 24. 9^{ber} Niclaus Fischer und Peter Flühmann, des Raths, und Niclaus Hess, der Burgern, hand gesummen, was der Rodel der Allmend und Gartenzinse bringt, thut an Pfenningen 29 Pfund 17 Schillinge 8 Pfenninge.
Rodel im Archiv der Stadt Thun.
- 1531 In diesem Jahr wurde das Sakramenthäuslein geschlissen und die Orgel abgebrochen. Der Oehlberg und das Beinhaus blieben noch stehen und wurden gewisget.
Thun Kirchenamts Rechnungen.
- 1531 Jörg Reber von Thun war Rottmeister im Müsserzug, ferner wohnten diesem Zug bei Jacob Farni, Jacob Johannes, Heini Gorius.
- 1531 2. Januar Rathsverhandlungen zu Bern: Jacob May soll 100 Gulden geben, ehe er aus den Eisen gelassen werde, zu Strafe, damit wollen meine Herren jezt ein Begnügen haben um der Freundschaft Bitte willen.
- 1531 2. Januar Jacob May giebt sein Burgerrecht auf, hat einen Gulden geschickt und gegeben.
- 1531 2. Januar Jacob May von Thun einen Huldbrief.
17. May Rasthsverhandlung zu Bern: Einer zu Thun, ist von Zürich, hat geredt, da man am Mayabend umgezogen, haben die von Thun Bürki Schorrer zu einem Hauptmann gesetzt und wollen meine Herren bitten, dass sie es thun müssen.
19. Juni Die zehn von Thun, so aus dem Felde gekommen, sollen die Strafe leiden, wie auf dem Tag zu Bremgarten angesehen.
9. Juli Bern an Thun, sie sollen einen andern Hauptmann an Bürki Schorrer statt sezen, damit der alte Brauch nicht abgestellt, ist Meiner Herren Meinung, wie vor zu wissen thun.
Rathsmanuale zu Bern.

^{a)-a)} Nachtrag

1531

- 1531 12. Juli Rathsverhandlungen zu Bern: Denen von Thun die 50 Pfund Steuer für dieses Jahr aus Gnaden geschenkt. Sie sollen Thürme und Ringmauern bestechen, neue Wappen darsen, dann die alten verblichen. Bürki Schorrer haben sie entsetzt und einen andern Hauptmann des kleinen Raths erwählt.
12. 8^{ber} Meine Herren haben angesehen, einen Auszug zu thun mit 4000 Mann.
30. 8^{ber} Bern an Thun, wo die von Hassli euch schreiben, ihnen Knechte, so viel sie und ihr ihnen schiken möget, zuschiken.
12. 9^{ber} Bern an Thun, sie sollen trostlich ziehen ohne die Wartzeichen, doch sollen sie auf dieselben acht haben.
20. 9^{ber} Bern an Thun: Verharret auf weitem Bescheid, bis meine Herren wissen mögen, ob der Friede geachtet oder nicht.
23. 9^{ber} Bern an Thun: Die Zusäzer sollen stille stehen, denn der Friede ist angenommen.
- Rathsmanuale zu Bern.
- 1531 Batt von Scharnachthal, Ammann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.

1532

- 1532 29. Juli Wurde der erste Pfarrer und Dekan Lucius Danner zu Thun beim Nachessen in der Mitte seiner Familie von einem Tonderschuss (Bliz) getroffen und getödet.
Val. Anshelms noch ungedruckte Chronik.
- 1532 Half die Stadt den Armbrust- und Büchschützen ihr Haus bedeutend reparieren.
- 1532 Die hiesigen Schützen hatten die aus dem Simmenthal zu einem Schiessen eingeladen, die Stadt gab ihnen ein par Hosen zu verschiessen und bewirthete sie zum Löwen.
- 1532 Die Frauen (wahrscheinlich die der Magistraten) hatten ein Essen auf dem Rathhause, die Stadt beschenkte sie.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1532 Der Spital liess einen grossen Stafel am Kileyberg bauen, er kostete ohne das Holz 28 Pfunde.
Thun Spitalamtsrechnungen.
- 1532 10. August Peter Dittlinger, Burger zu Bern, als Vortrager Wolfgang May, Glado Mayen seel. Sohn, erkennt zu Lehen zu Gunsten Hansen von Erlach, Herr zu Spiez, $\frac{1}{4}$ des Zehntens auf dem Thunfeld, so von den Herren von Thorberg gekauft ward etc., $\frac{1}{8}$ des Frischinger Zehntens zu Wattenwyl, so von Henzman und Caspar Farni zu Thun erkaufte ward.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. von Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1532 24. März Rathsverhandlungen zu Bern: Die von Thun erschienen mit der Bitte, ihnen den Heuzehnten nachzulassen. Sollen den ausrichten wie von Alter her. Wo sie erzeigen mögen, dass Meine Herren Wucherschwein und Stier schuldig, sie es halten wie von Alter her.
6. 7^{ber} Die von Thun sollen den halben Theil der jährlichen Steuer der 50 Pfunde ausrichten, der andere halbe Theil ist ihnen nachgelassen.
6. 7^{ber} Denen von Thun ist die Brugg geliehen auf zehn Jahre, sollen dem Amtmann jährlich 15 Mütt Dinkel und 15 Mütt Haber ausrichten, die Brugg in Ehren halten.
13. 7^{ber} Die Disputation soll den Amtleuten in Stadt und Land zugeschickt und auf den Kanzeln vor der Gemeinde verlesen werden.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1532 Die Gesellschaft zu Niederherren vereinigte sich mit den Meistern des Schmid Handwerks auf der letztern Bitte dahin, dass ein Stubenmeister aus den Stubengesellen und nicht aus den Meistern des Schmidhandwerks erwählt werden solle. Jeder, der zu einem Meister angenommen wird, soll auch Stubengesell sein, doch soll er zuvor das Stubengeld entrichten. Was ihr Handwerk einzig angehe, das sollen auch die Schmiden einzig strafen, was aber auf der Gesellschaft geschehe nicht. Wenn ein Meisters Sohn Meister wird, soll er mit einer Gelte (Wein)^{a)} das Stubenrecht haben und zehn Schillinge erlegen, hat ein Meister aber mehrere Söhne, so sollen sie das Stubenrecht kaufen wie andere.
Archiv der Gesellschaft.
- 1532 Dem Wirth Conrad zum Löwen in Bern schenkte die Stadt Thun ein Fenster in sein neu gebauenes Haus, so auch dem Sekelschreiber zu Bern und Herrn Felix (Eggenberg) von Kirchdorf.
- 1532 Es galten in diesem Jahr 1 Spannferkel 10 Schillinge, ein Wetzstein 2 Schilling 8 Pfennige, zwei Kehltrammel 1 Pfund 4 Schilling, 12 Hälsig 7 Schilling, eine Sense 13 Schilling 4 Pfennige, 54 Pfund Unschlitt 4 Pfund 19 Schilling 10 Pfennige, eine Kuhhaut zu gerben kostete 8 Schilling, ein Kalbfell 6 Schillinge.
Thun Sekel- und Spitalamtsrechnungen.

^{a)} Eingefügte Textstelle

1532

1532 25. 8^{ber}

Bern an den Schultheissen zu Thun, die zween von Oberhofen sollen die Buss geben, darum, dass sie zu Zug zu Messe gegangen.

Rathsmanuale zu Bern.

1532

Georg May, gesessen zu Thun, erlaubt Steffen Roth, Burger zu Thun, in seinem von Balthasar Karli, B. z. Thun, erkaufften Haus an der Sinne^{a)} ein Küchfenster gegen seinen Hof machen zu lassen.

Lohner's historische Bruchstücke über Thun, Tom 8.

1532 22. May

In dem Streit zwischen dem Spital zu Thun und der Gemeinde Uttigen wegen einer Matte, die ehemdem einer von Uttigen an das ewige Licht vergabet hatte, an der beide Theile Recht zu haben glauben, die von Thun als *Collatores*, die von Uttigen, weil sie die Kirche im Bau erhalten müssen, sprachen Richter und Rechtsprecher des Ehegerichts zu Bern: Diese Matte solle durch die Kirchmeier von Uttigen verliehen und verwaltet und der Ertrag zum Bau und Unterhalt der Kirche verwendet werden und daraus denen von Thun als Lehenherren Rechnung gegeben werden.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{a)} Unsichere Leseart

1533

- 1533 April 29. Die Gemeinden Schorren, Allmendingen und Buchholz quitieren die Stadt Thun um 10 Pfunde jährlichen Zinses und die Briefe darum lautend, so ihnen die Stadt Thun für ihre Ansprache an den Jahrzeiten und dem Jahrzeitenbuche zu Scherzlingen bezahlt hat, und sezen besagte Stadt in den eigenthümlichen Besiz derselben.
Besiegler der Urkunde namens der ganzen Gemeinde auf dem Felde (Thunfelde) war Thomann Schneider, Vogt zu Strättlingen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- Es war Streit zwischen der Stadt Thun und Bonaventura Gatti, Burger zu Bern, letzterer sprach im Namen seiner Hausfrau Küngold Jegerin die Stadt um Erstattung eines silbernen Kopfes an, den der Küngold Mutter Bruder, Bernhard Suriant seel., unserer lieben Frau zu Scherzlingen vergabet hatte, um einen Kelch und Paternoster daraus machen zu lassen. Der Stadt Thun Boten Niclaus Hess, Sekelmeister, und Heini von Fahrni, Spendmeister, sagen, sie finden diese Gabe weder in ihren Jahrzeitbüchern, Rödeln noch sonst verzeichnet, wollen jedoch zugeben, dass diese Sache in Freundlichkeit abgethan werde, dessen der Kläger auch zufrieden, worauf hin Richter und Rechtsprecher am oberen Ehegericht zu Bern unterm
16. Juni^{a)} folgenden Ausspruch gaben: Dass die Stadt Thun dem Kläger zu Handen seiner Ehefrau für seine Ansprache an dem silbernen Kopf, und was durch Bernhard Suriant an den Kelch und Pater vergabet sein möchte, ein für allemal zwanzig Pfunde ausrichten solle und dass Gatti damit ein Vergnügen haben und die Stadt Thun für weiter nichts mehr ansuchen solle, was die Partheien dann beidseitig, mit Hand und Mund zu halten, angenommen haben.
Urk. in Handen Herrn Alb^l. Deci.
- 1533 Wurde das Sakramenthäusli zu Scherzlingen abgebrochen und ein Taufstein in die Kirche gesetzt.
Kirchenamts Rechnungen v. Scherzlingen.
- 1533 War zu Bern ein grosser Schiessset, die hiesigen Schützen wurden auch eingeladen, es zogen ihrer sechszehn, die Stadt steuerte ihnen 10 Pfunde an ihre Kosten.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1533 Verkaufte der Spital 4 Ochsen um 138 Pfunde, eine Sense kostete 13 Schillinge 4 Pfenninge, 2 Achsen 18 Schillinge, ein Buch Papier^{b)} 2 Schilling.
Thun Spitalamtsrechnungen.
- 1533 7. 9^{ber} Schultheiss, Rätth und Burger zu Bern an Schultheiss und Rath zu Thun samt dem Freien Gericht: Wir achten, ihr tragind gut Wüssen der Untreu, so sich bei unsern lieben Eidgenossen und Mitburgern von Solothurn dieser Tagen zugetragen hat, dazu wie wir und ander unser Eidgenossen sich darzwischen geleit, dann wir unser treffenliche Botschaft da haben, nemlich zehn Mann der kleinen und grossen Rätthen, und wiewohl wir Hoffnung haben, die Sache werde sich in Gütigkeit betragen, nüt des Tomonder begägnen uns allerlei seltsamer Reden, desshalb wir nit wüssen mögen, über wen das gan und ^{c)}wie zuletzt us slitzen werde^{c)}, darum wir euch vermahnen gut Sorg zu haben, waker und gerüstet zu sein, wenn sich begeben, davor Gott sein wolle, dass jemand uns auf unserm Erdreich begwältigen wöllt, dass ihr euch befleissend als die Frommen, wie ihr bisher gethan habt, ihr söllet auch dess vergewiss sein, dass wir wieder niemand etwas Unfreundliches noch Gewaltiges wollen fürnehmen noch anfangen, wie wir euch denn auf lezt gehaltenen Landtagen haben erzeigt, wenn aber jemand uns auf unserm Erdreich gewaltiger Weise wieder Recht antasten, so werden wir vorab mit Hilf des Allmächtigen und demnach euer und ander der Unsern darzuthun, das so die Nothdurft erfordern und in solchen Sachen sich gebühren wird.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1533 7^{ter} 8^{ber} Bendicht May schreibt Thun: Da er ihnen bei seiner letzten Anwesenheit in Thun seine Herrschaft Strättlingen käuflich angeboten habe, so schike er ihnen jetzt einen Aufsaz Kaufbriefs zu und wenn er ihnen so gefalle, so wolle er ihn ausfertigen lassen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
Lohners hist. Bruchstücke über Thun, Tom 6.

a) Datum im Original nur in Randglosse vermerkt

b) Unsichere Leserart

c)-c) Unsichere Leseart

1533

- 1533 13. 8^{ber} Bern an Thun: Unser lieber Burger Glado May giebt uns zu erkennen, dass er willens seie, den Verkauf, so sein Bruder Bendicht May um die Herrschaft Strättlingen mit euch gethan, zu seinen Handen zu ziehen, dass ihr euch aber dessen weigert, ist unser Wille, dass ihr ihm solches gütlich und ohne alles Versperren gestattet, wo nicht, vor uns zu erscheinen und euere Gründe anzugeben.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
Lohners hist. Bruchstücke über Thun, Tom 6.
- 1533 13. Juni Bern an Thun: Euere Bitte des Provisors halb ihm seine Nahrung zu bessern, ist schriftlich an uns gelangt. Es ist euch wohl zu wissen, was wir aus günstigem, gnädigem, geneigtem Willen, so wir zu euch haben, hievor einem Schulmeister für eine ehrliche Besoldung ohne euere Beladnuss gemacht, dazu zweier Knaben halb aus unserer Stadt Thun euers Gefallens (Plätze)^{a)} geordnet und bestimmt haben, darum euch billig von uns zugemuthet wird, dass ihr euers Theils auch das Best thun, den gemeldten Provisor zimlicher Nahrung und Auskommens ohne unser weiter Zuthun bedenkt, was wir uns billiger Weise zu euch versehen, dass ihr solches nicht abschlagen werdet.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1533 24^{ter} Februar Jost Lörtsch, Burger zu Thun, verkauft der Regierung ein Haus auf dem Berg in der Stadt Thun und einen Garten unter dem Haus um 477 Pfunde, so zur Schul gelegt werden.
Schloss Thun Dokumenten Bücher.
- 1533 17. 8^{ber} Bendicht May verkauft die Herrschaft Strättlingen seinem Bruder Glado May um 4500 Pfunde ^{b)}samt dem Kirchensaz zu Thierachern.^{b)}
Schloss Thun Dokumenten Bücher, f^o. 624.
- 1533 Neue Frauenstühle wurden dieses Jahr in die Kirche gemacht, auch die Staldenstiege frisch gemacht.
Thun Kirchenamts Rechnungen.
- 1533 30. Januar Rathsverhandlung zu Bern: Jacob May'en Frau wurde der Gelten halb gefreit, so dass sie, seitdem er sein Bürgerrecht (zu Bern) aufgegeben, nichts zu bezahlen habe, was aber vorher aufgangen, soll sie nach der Stadt Recht zuhin gan.
- 1533 29. May Schultheiss und Rath zu Bern sezen wegen streitigen Marchen, der Stadt Thun und den Mayen ihre Herrschaft Strättlingen ansehend, Tag an, acht Tage nach Ostern.
20. 7^{ber} Bern an Stadt und Land: Sie sollen die Jugend und Diensten darzu anhalten, besonders in Städten und Dörfern, nachmittags in Predigt und Kinderlehr zu gehen.
13. Juni ~~Bern an Statthalter und Rath zu Thun: Ansehend, dass meine Herren mit ihrem Schulmeister grossen Kosten haben und sonst zweien Knaben Plätze bestimmt haben, erwarten sie, dass Thun auch etwas thun und dem Provisor Hand biete.~~
16. Juni Schultheiss und Rath zu Bern schenken der Stadt Thun die dissjährige Steuer der 50 Pfunde an ihre Bauten.
22. 8^{ber} Schultheiss und Rath zu Bern schenken der Pfistern Gesellschaft zu Thun ein Fenster und der Stadt Thun 12 Hölzer im Bahnholz.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1533 Martinstag Junker Georg May, eingesessener Burger zu Thun, empfieng in diesem Jahr von dem Hause Spiez zu Lehen den vierten Theil des Zehntens auf dem Thunfelde, den er von seinem Brude Bendicht erkaufft hatte.
- 1533 Martinstag In das Wirthshaus zum Löwen alhier schenkte die Stadt Thun ein Fenster mit ihrem Wappen.
- 1533 Martinstag 35 Par Schuh und 2 Par Halbstiefel zu machen, kosteten 2 Pfund 3 Schillinge.

a) eingefügte Textstelle

b)-b) Nachtrag

1533

- 1533 8. August Conrad Thubi, Burger zu Bern, als Vogt des vesten Jacob May, gesessen zu Biel, erlaubt Bendicht Schäro, Wirth im Freienhof zu Thun, den ihm verpfändeten zum Freienhof gehörenden Garten im Zinggen an Georg May, Jacobs Bruder, zu verkaufen.
Lohners historische Bruchstücke über Thun, Tom 8.
- 1533 15. August Bendicht Schäro, Burger und gesessen zu Thun, verkauft dem frommen weisen Georg May, Burger zu Thun, seinen Garten im Zinggen, an des Käufers Gut daselbst, um 106 Pfunde.
Zeugen: Christian Flühmann, Hans Scheidegg, der Schärer, Steffan Roth, Burger zu Thun. Besigler: Peter Flühmann.
Lohners historische Bruchstücke über Thun, Tom 8.
- 1533 Hanns Engemann enpfieng zu Handen der Stadt Thun den Zehnten zu Hurnfelden, so vorhin dem heil. Kreuzaltar zu Thun gehört hatte, vom Haus Spiez zu Lehen.
Lohners historische Bruchstücke über Thun, Tom 8

[Leere Seite]

1534

- ~~1534~~ ~~Wurde das Beinhaus zu Thun^{b)} abgebrochen.~~
- 1534 Die im Gebeinhouse zu Scherzlingen befindlichen Gebeine wurden vergraben.
Kirchenamts Rechnungen von Scherzlingen.
- 1534 Hiesige Schützen besuchten den grossen Schiesset in Aarau, die Stadt schenkte ihnen 8 Pfunde an ihre Reisekosten.
- 1534 Dem Herrn Schultheissen von Bern und dem Sekelmeister Tillmann wurden auf der Herrenstube der Ehrenwein geschenkt.
- 1534 Die Stadt schenkte der Gesellschaft zu Pfister alhier ein Fenster mit dem Stadtwappen.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1534 2. Juli Schultheiss und Rath zu Bern an Schultheiss, Rath und gemein Banners-Genossen von Thun:
Demnach uns Oberkeit zusteht, ja auch schuldig sind, alles das, so der Ehre Gottes christlicher Zucht und Ehrsamkeit, dessgleichen gemeinem Nutzen nachtheilig ist, mit höchstem Fleiss und Ernst abzustellen, so^{c)} haben wir betrachtet die Unordnungen, Unzüchtigung und unehrbarlich Sachen, so mit Trinken, Schreien, Toben, Uebertretung unserer Mandaten in den Winkelwirthshäusern in unser Stadt und Land füngangen, zudem, dass mancher das Seine in solchen Wirthshäusern unnütz verzehrt und sein Weib und Kinder daheimen Hunger leiden lässt, welches wir Ehren halb nicht länger gedulden mögen, haben daher nachfolgend Einsehen darüber gethan: Da viele unnothwendige Wirthshäuser allenthalben in unsern Gebieten aufgerichtet sind, wollen wir dieselben hiermit ganz und gar abgestellt und verboten haben, so dass an den Orten, wo Tafernen sind, niemand daneben wirthen solle, wenn aber in einigen Orten keine Tafernen wären und in grossen Dörfern, wollen wir nicht abschlagen, dass in denselben ein oder zwei Wirthshäuser aufgerichtet werden, aber nicht ohne unsere Erlaubniss bei 10 Pfunden Busse, die unsere Amtleute, so oft gegen diese Verordnung gehandelt wird, beziehen sollen. Die Wirthen sollen jedermann Fall und Rath thun, dass daher keine Klagen an uns gelangen, sie sollen auch ihre Gäste, sie seien fremd oder heimsch, die wider unsere Mandate handelten, warnen und wenn sie fällig werden, den Amtleuten anzeigen, und damit jedermann sich hienach zu richten wisse, so soll dieser Brief von Kanzeln verlesen werden.
- Missiv im Archiv der Stadt Thun.
10. Januar Clauo May, B. z. Bern, der kürzlich von seinem Bruder Bendicht May die Herrschaft Strättlingen mit Gerichtssaz, Twing, Bann mit aller Herrlichkeit bis an das Malefiz, mit Twinghühnern zu Thierachern, Walen, Tannenbühl, Schorren, Allmendingen etc. von jeglicher Hofstatt ein altes Huhn, ferner den Kirchensaz zu Thierachern, auch dem Holz der Bahnau zu Thierachern mit Führungen, Diensten, Tagwannen, Zinsen, Steuern, Gülden etc. und den Wald, Forst genannt, erkaufte hatte, verkauft nun ihm und seinen Erben zu Nutz und Frommen von obigen Herrschaftrechten den ehrbaren Leuten Ruff Rennen zu Thierachern, Hansen Seiler in der Poleren, Hansen Winkler auf der niedern Mühle zu Blumenstein, Cuni Schwendimann, Peter Schorro, Ammann zu Uebeschi, Christen Gurtner auf dem Bühl zu Thierachern und Uli Sutter, zu Blumenstein gesessen, zu Handen der Gemeinde Thierachern alle Steuern, Rent, Zins und Gült und Weidgeld, welche jährlich an Pfenningen abwerfen 107 Pfund und dritthalb Pfenninge, an Dinkel 30 Mütt und 6 kleine Mäss, an Haber 20 Mütt und 3 kleine Mäss, sieben alte und neun und dreissig junge Zinshühner, denen ab der Richenalp jährlich

^{b)} Nachfolgend unleserliche Textstelle: *geschloss* oder *geschliss*?

^{c)} Eingefügte Textstelle

1534

ein Zieger nebst aller Rechtsame, Eigenschaft und Zugehörd der Güter, Zinsen etc. mit Bergen, Felsen und Thälern in dieser Herrschaft, mit Häusern, Hofstätten, mit Wäldern, Äkern, Matten, Wunn und Weide, mit Wasser, Wasserrünsen und Fischezen, mit Atzweid und Allmenden und hauptsächlich dem Kirchensaz zu Thierachern, wie solches alles sein Grossvater Bartlome May, des Raths zu Bern, innehabt und nach seinem Absterben seinem Bruder Bendicht erblich zugefallen. Er behält sich nur Twing und Bann und die niedern Gerichte und daorts fallende Bussen und von jedem Einsassen in der Herrschaft Strättlingen, in den Gerichten Strättlingen, Tannenbühl und Thierachern, ein Tagwann und ein Ehrhuhn, die Bahnau zu Thierachern und der Wald in der Poleren, genannt Forst, vor, erlaubt ihnen jedoch, nach altem Gebrauch in diesen Wäldern zu Wunn und Weid zu fahren. Er übergiebt ihnen dieses alles frei, ledig und unbeladen ausser 16 Pfunden der Stadt Bern und 5 Pfunden den Zollhäusern zu Thun, beides jährlichen und ewigen Bodenzinses. Die Kaufsumme wurde auf 4500 Pfunde gestellt und ihme sogleich ausbezahlt.

Urk. im Kirchenarchiv zu Thierachern.

- 1534 Sanduhren auf die Kanzel wurden angekauft und die gedeckte Stiege beim Schloss neu gemacht, auch liess die Stadt eine neue Uhr in den Zeitglockenthurm bei der Sinne machen.
Thun Kirchenamts Rechnungen.
- 1539^{a)} 19. Juni Schultheiss und Rath zu Bern leihen zu Mannlehen^{b)} an Uli von Moss die Mühle, Sage etc. zu Thun gegen 15 Kronen.
7. 8^{ber} Es wurde von der Regierung befohlen, die Taufsteine überall in die Chor zu sezen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1534 Urban Achshalm, Thorberger Schaffner zu Thun.
- 1534 Der Sommer dieses Jahres war sehr heiss und Pest im Oberland.
21. April Dem Ammann zu Oberhofen, alle die, so zur Beicht und zum brötinen Herrgott gan, jedes um 10 Pfund zu strafen, und wo sie noch einist fehlen, aus dem Lande zu weisen.
8. August Bern an Schultheissen zu Thun, die in der Stadt sollen 3 Schwirren im Graben ausziehen, dass die Fischer fahren mögen, er wölle etwas Mittel finden, dass ihnen der Zoll nit entführt werde.
- 9^{ter} Juni Uli von Moss geliehen die Mühle, Sage etc. zu Thun und das Brunn Gärtli, soll geben 15 Kronen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1534 Die, so von hier auf den Brüggsommer nach Münsingen und Diessbach gefahren, hatten verzehrt 1 Pfund 7 Schilling 6 Pfenning, es wurde ihnen vom Sekelmeister vergütet.
Thun Sekelamts Rechnungen.

^{a)} Unsichere Leseart: müsste wohl 1534 lauten

^{b)} Einfügung über gestrichener Textstelle: *Erblehen?*

[Leere Seite]

[Leere Seite]

1535

- 1535 ^{a)}Das Beinhaus und ^{a)} der Oelberg ^{b)}wurden in diesem Jahr ^{b)} geschlossen.
Thun Kirchenamts Rechnungen.
- 1535 Der Sekelmeister und der Weibel wurden der Brunst wegen nach Bern gesandt.
- 1535 Schenkte die Stadt dem Herrn alt Schultheissen von Wattenwyl von Bern den Ehrenwein.
- 1535 Die Armbrustschützen von Bern besuchten den hiesigen Schiesset, sie wurden von der Stadt bewirtheet.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1535 In diesem Jahr erneuerten die Büchenschützen zu Thun ihre Ordnungen in 25 Artikeln. Der Eingang lautet folgendermassen:
Alsdann nützt fruchtbarer und erspriesslicher einer jeden Stadt oder Regiment zu Lob, Nutz, Ehren und Trost sein mag, dann wo in sömmlicher eine ehrliche Mannszucht, in guter Freundschaft, Einigkeit und brüderlichen Liebe erhalten, die dann fürnehmlich durch ehrbare Kurzweil erfolget, gefördert und gepfanzt wird, auch mit keinem Unrath geschwächt noch zertrennt werde, so ist von Nöthen, dass Ordnung, Polizey, Zucht und Straf steif und fest darin gehalten ohne allen Nachlass. Harum wir gemein Büchenschützen der ehrsamten Gesellschaft der Stadt Thun uns einhällig berathen, vereint und entschlossen der Ordnung, Polizey und Statuten nach unserm alten Brauch und guter Gewohnheit, wie auch unserer frommen Vordern alles Vermögens nach zu gehen, zu geloben und statt zu thun als hienach folget.
Archiv der Schützengesellschaft Thun.
- 1535 Um Spanngrün, Aland und Wachs ein Ross zu arzen, wurden bezahlt 4 Schillinge 9 Pfenninge.
Thun Spitalamtsrechnungen.
- 1535 15. August Schultheiss, Rätth und Burger der Stadt Thun als Schirmer und Kastenvögt ihres Spitals verleihen zu rechtem, freiem Erblehen an Hans Vogler, Bartlome Hartschi, Hans Merchli, Pauli Pfister, Niclaus Brum, Hans Krämer, Niclaus Schlosser, Hans Oswald dem jungen, Hans Galli, Bendicht Jur, Hans Siffrid, Lienhard Schuhmacher, Hans Horkhomen ^{c)}, Conrad Rapp, Hans Kraft und ihren Lehnenserben ^{d)} ein Stük Land im Hünibach (die jezige Riedzel) oben an den Goldiwylweg, unten und vor an des Spitalsgut und an das Bächigut und hinten an den Hünibach stossend, gegen einen jährlich auf Andreastag zu zahlenden Bodenzins von 10 Pfunden Bernwährung.
Alter Spital Boden- und Pfenningzins Urbar zu Thun.
- 1535 In einem Allmend und Garten Zinsrodel von diesem Jahr kommen vor: Der Zwinghof vor dem Lowinthor.
Die Fischenzen in der Eselmatten verlihen um jährlich 4 Pfunde.
In dem ^{e)} Freigericht, ^{f)}Donnstag, den 10 Juni ^{f)} diesen Jahres, von der Regierung ertheilten Erbrechtsbrief ^{g)} kommt folgender Passus vor: „Dass wir von änstiger Bitt wegen unserer lieben Getreuen der Leuten gemeinlich zu Sigriswyl, zu Steffisburg und der andern, so in unser Freigericht zu der Lowinen vor Thun gehören.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.
Wir finden in der Stadtsazung de 1535, ^{j)} von der Regierung unterm 23^{ten} 8^{ber} 1535 bestätigt, ^{j)} vom Holz in der Au: „Es ist durch der Stadt Nutz und Nothdurft willen aufgesetzt, dass niemand aus der Stadt in den Burgern Au bei der Kander Holz oder Gerten hauen soll bei 3 Pfund Pfenninge zu Einung ohne Gnade und wenn einer etwas ab dem Kandergrund wegführen würde, das zu den Schwellen gehört, der soll es den Burgern ablegen mit 5 Pfund Buss, auch soll keiner mehr den 8 Rinder, die er gewintert hat, auf die Allmend treiben und gar keine Urner noch Stiere, die über ein Jahr alt sind, auch kein Pferd, bei der darauf gesezten Busse, und so jemand die Fruchtbäume, so allenthalben auf unseren Allmenden stehen, würde schütteln lassen und die Früchte hufecht (im Haufen in Menge) heimtragen liesse, der soll einen schlechten (kleinen) Einung der Stadt verfallen sein.
Laut Allmend Gartenzinsrodel von diesem Jahr betrogen die Lehen- und Bodenzinse von Wiesen, Pflanzplätzen, Gärten, Plätzen zu Scheunen, Speichern, Schweinställen in und um der Stadt, die früher Allmend waren, dann aber verkauft oder weggeliehen wurden, 29 Pfund 12 Schillinge 8 Pfenninge. Es wurden auch öfter ohne Erlaubnis der Raths Stüke

a)-a) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

b)-b) Eingefügte Textstelle

c) Unsichere Leseart

d) Unsichere Leseart; müsste wohl heissen *Lehenserben*

e) Wird wiederholt

f)-f) Eingefügte Textstelle

g) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

j)-j) Eingefügte Textstelle vom Abschnittsende

1535

Allmendland von Burgern eingehägt und bepflanzt, die sie dann, wenn es der Rath inne ward, wieder ausschlagen mussten und für den Frevel gebüsst wurden.

- 1535 18. Jenner Schultheiss und Rath zu Bern schenken Thun an ihrem Bau auf der Herrenstube 4 Hölzer im Bahn.
11. Februar Schultheiss und Rath zu Bern schenken denen von Thun die ein Pfund Zins, so sie noch schuldig sind.
20. April Rathsverhandlung zu Bern: Die von Thun klagen meinen Herren des Schadens der Brunst und schenken 50 Stöke Holz und wollen Kalk und Ziegel geben und 12 oder 24 Knechte in das Holz schicken und dienen, so lang es meinen Herren gefällig ist.
5. May Die von Oberhofen und Hilterfingen steuerten 30 Pfunde an die Brunst zu Bern und die von Steffisburg und Sigriswyl 120 Stöke Holz.
2. Juni Die ab dem Thunfeld schenken an die Brunst zu Bern 20 Fass Kalk.
25. 9^{ber} Schultheiss und Rath zu Bern bestätigen den Verkauf des Thorberger Hauses zu Thun durch Junker Reinhard von Wattenwyl um 600 Pfunde.
Rathsmanuale zu Bern.
- Der Brand an der Spitalgasse in Bern geschah den 18^{ten} April. Schultheiss und Rath zu Thun sandten auf die Nachricht von diesem Unglück eine Deputatschaft nach Bern, bestehend in den Personen des Venner Hans Schmid, Sekelmeister Peter Flühmann, Spitalvogt Niclaus von Wattenwyl, des Stadtschreibers und Grossweibels, um ihr das Beileid hiesiger Stadt und Burgerschaft zu bezugen und Beisteuern für die Brunstbeschädigten anzubieten. Vide oben.
23. 7^{ber} An die von Thun, sollen über den Spruch, so die drei Schiedmannen zwischen ihnen und den Schiffleuten gemacht, fürderlich und glimpflich Antwort harsenden, dann meine Herren lassen es bei dem Spruch bleiben, wo sie etwas darwieder sagen, mögen sie herabkommen.
Rathsmanuale zu Bern.
26. August Bern an Thun: Der Predikant von Uttigen ist für uns kommen und hat uns zu erkennen gegeben, dass ihme gleich wie andern viel an seiner Pfrund abgegangen seie, so dass er sein zimlich Auskommen nicht mehr habe. Er habe euch als Collatores dieser Pfrund manchmal um Besserung bittlich angehalten, aber nichts erlangen mögen, da wir nun und andere, so Lehenschaften von Pfründen haben, mehrentheils den Abgang ersezen müssen, so ist billig, dass ihr das Gleiche auch thut, darum ist unser Wille und Meinung, dass ihr einen Zuschuss thut, dass er ein zimlich Auskommen haben möge.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1536

1536

Bei der gegen Ende^{a)} Januars vorgenommenen Eroberung der Waadt durch die Berner unter dem Oberbefehl Hans Franz Nägelis machten die Thuner einen Theil der unter dem Befehl des Hauptmanns Zumbach aus 800 Mann bestehenden Vorhut aus. Diese Vorhut bestehnd aus der Freifahne des Hauptmanns von 300 Mann aus den Fähnlein von Thun, Ober- und Niedersimmenthal und aus 4 Feldstücken.

Im Hornung wurde von dem Befehlshaber der Entschluss gefasst, sich der Veste Clus (Fort de l'Ecluse) zu bemächtigen. Die Vorhut, wobei die Thuner, mit den Lausanern erhielten den Befehl, neben dem Schloss herab zu ziehen, unterhalb desselben wurden sie auf Schiffen, die von Genf aus durch die Geschicklichkeit von Schiffleuten von Bern und Thun auf dem durch die enge Felsschlucht der Berge Jura und la Vuache wild strömenden Rhodan hinunter geführt wurden, was bisher für unmöglich gehalten wurde, an das Ufer übergesezt, was zum Gelingen der Besiznahme dieser Felsenveste den Ausschlag gab, indem der Befehlshaber derselben, Peter Padell von Vigevano, da er sich nun umzingelt sah, nicht für gut fand, den Sturm abzuwarten, sondern mit den Bernern einen Vertrag abschloss, wodurch ihm nach Uebergabe der Veste mit seiner 25 Mann starken Besetzung freier Abzug gestattet wurde.

Stettler, von Rodt, von Tillier.

Es scheint, die Thuner haben einen ehrenhaften und tapfern Ruf gehabt, indem wir sie bei vielen Anlässen als in der Vorhut stehend finden.

In die Kirchgemeinde Thun, Dekanats Münsingen, Constanzer Bistums, gehörten bis wenige Jahre nach der Reformation, ausser dem Theil der Stadt Thun auf dem rechten Ufer der Aare, die Gemeinden Goldiwyl und Schwendibach, ein Theil des Homberges, das Mettenfeld, die Erlen, das Gloggithal, das Zullfeld, der Schwebis, kurz, alles Land auf der linken Seite der Zull vom untern Homberg bis zum Ausfluss der Zull in die Aar, auf dem rechten Ufer der Zull aber der Hartlisperg, der Heimberg, der Büemberg und der Hasliwald bis an die Rothachen. Dieses Verhältniss ergiebt sich aus vielen Urkunden im Archiv der Stadt Thun und aus den Dokumentenbüchern des Klosters Interlaken. Diese Bezirke lagen, wie gesagt, in der Kirchgemeinde Thun, gehörten aber in das äussere Gericht von Thun, das unter Schultheiss und Rath zu Thun stuhnd bis zum Jahr 1473, wo Schultheiss und Rath zu Bern denen im ⁱ⁾äussern Gericht Thun oder ⁱ⁾Freigericht Steffisburg und Sigriswyl besondere Gerichte zu halten gestattete, von welcher Zeit an sie dann Theile des Freigerichts Steffisburg ausmachten. Nach der Reformation trennte sich ein grosser Theil obiger Bezirke, die nach Thun Kirchspännig, aber in Freigericht Steffisburg lagen, von der Kirche zu Thun los, vereinigten sich mit der Kirche von Steffisburg, und es blieben bei der Kirche zu Thun nur noch die Gemeinden Goldiwyl, Schwendibach und ein Drittheil des Homberges. Über diese Losreissung ist jedoch kein weiterer Akt vorhanden, als was hiernach folgt.

1536 8^{ber} 4.

Schrieben Schultheiss und Rath zu Bern dem Schultheissen zu Thun: „Dieweil die von Thun sagen, dass die von Steffisburg, so hievor zu ihnen zu Kilchen gehört, hinfür bei ihrer Kilchen zu Steffisburg belibend, so lassens meine Herren auch geschehen, so ver die von Steffisburg sich ihrem Bewerben nach gegen denen von Thun verschribend, wenn dheinist die Pfarrkilche von Thun buwlos würde und die jezige Gült den Buw nit erstatten möchte, dass dann sie von Steffisburg ihr Amzahl Kostens an Buw tragen söllind.

Rathsmanuale zu Bern.

Gleichen Tags wurde dagegen die Kirchgemeinde Scherzlingen aufgehoben und

a) Eingefügte Textstelle

i)-i) Eingefügte Textstelle

1536

mit Thun vereinigt, wie folgt.

- 1536 8^{ber} 4. Der Rath zu Bern an den Schultheissen zu Thun: Er solle die Gemeinde zu Scherzlingen versammeln und ihnen sagen, meine Herren können aus vielen Ursachen die Pfarre nicht mehr leiden, sollen gan Thun gan, meine Herren werden die Pfrund in bessern Brauch verwenden.
Rathsmanuale zu Bern.
- ferner
- 8^{ber} 19. Wann die Kilchgenossen von Scherzlingen nicht gan Thun wollen, so soll der Predikanten von Thun einer ihnen alle Sonntage zu Scherzlingen eine Predigt halten, sie auch ihre Todten daselbst begraben, aber des Herrn Nachtmahl, die Ehe und Kindertauf zu Thun vollziehen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 8^{ber} 21. Urkunden Schultheiss und Rath zu Bern: Als wir dann vergangener Tagen den Kilchgang und Pfarre zu Scherzlingen gar abgestellt von vielfaltiger Unordnungen wegen, so daselbst gebraucht worden, und die Unsern dahin kilchhörig in die Pfarre zu Thun gelegt hatten, dass wir, unangesehen dess uf vielfaltig Beschwerden der sich gesagte Kirchgenossen, als seie Ungelegenheit des Weges, Verkündens zum Gericht und andern Unkommlichkeiten ihnen aus sölicher unserer Aenderung herlangend, gerathen habend. Dass berührter Kilchgang zu Scherzlingen die Ceremonien des Tisch Gottes, der Ehe und Kindertaufs zu Thun in der Pfarrkirche begehen söllen und nit ze Scherzlingen, darneben weil ihnen ungelegen alle Sonntage gan Thun zum göttlichen Wort ze gan und ihre Abgestorbenen daselbst zu begraben, so lassen wir geschehen, dass alle Sonntage der Predikanten zu Thun einer (doch auf ihre der Kilchgenossen von Scherzlingen Kosten) hinaus gang, ihnen das göttlich Wort zu verkünden, und wenn dheinist ein Diakon gan Scherzlingen gesetzt, dass dann derselbig uss seiner bestimmten Besoldung ihnen predigen solle. Sie mögen auch zu Scherzlingen ihre Todten begraben und zu der Erde bestatten, als so lang uns gefällt und gut bedünket.
Deutsch Spruchbücher zu Bern.
- 1536 Die hiesigen Auszüger wurden von der Stadt sowohl bei ihrem Abmarsch als auch bei ihrer Heimkunft auf den verschiedenen Zünften bewirthe^t. ^{j)}Es wurde ihnen auch von der Stadt Thun auf ihren Kriegszug mitgegeben 10 M^l. Haber und 5 M^l. Dinkel.^{j)}
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1536 Für 1 Sturzblech wurde bezahlt 2 Schillinge und für 12 Ell Zwilchen 3 Pfund, ein Par Stieren 40 Pfund.
Thun Spitalamtsrechnungen.
- 1536 Verkaufte die Stadt Thun ihrem alten Schulmeister Albrecht Bürer ein dem Pfrundamt gehörendes Haus.
Das Pfrundamt ^{k)}der Kirche zu Thun^{k)} steuerte denen von Hutwyl an ihre Brunst 10 Pfunde, eine gleiche Summe das Pfrundamt der Kirche von Scherzlingen.
Thun Pfrundamtsrechnungen.
- 1536 22. X^{ber} Rathsverhandlungen zu Bern: Dass die von Thun, was sie von der Pfarre Uttingen gezogen wieder, dargeben und dann die Gemeinde Uttingen ihren Theil auch, dass ein Predikant sein Auskommen da haben möge.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1536 Im Sommer dieses Jahres ertrank ob der Stadt Thun in der Aare der Schultheiss Lienhard Brenzikofer und sein Söhnlein.
- 1536 2. Juli Revers von Mariz, Wirth im Freienhoof, gegen Georg May. Bendicht Schäro, sein Vorfahr, hatte mit Mayens Erlaubniss eine Laube auf des letztern Pfisterei bauen lassen, nur auf die Zeit seines Gutfindens hin. Nun erneuert Mariz diese Verpflichtung gegen May.
Besiegler: Niclaus Vischer, des Raths zu Thun.
Lohner historische Bruchstücke über Thun, Tom 8.

j)-j) Nachtrag

k)-k) Eingefügte Textstelle

1536

1536 28. Wolfmonat Hans^{a)} Mariz Erhard, alt^{b)} Stadtschreiber zu Burgdorf, ^{c)}jetzt gesessen zu Bern^{c)}, kauft von den Erben Sulpitius May zwei Drittheile aller ihrer Güter, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Beherrschungen im Gericht Amsoldingen samt dem See, da der andere Drittheil der Mutter der Kinder Sulpitius May, seiner Frau, in der Theilung zugefallen, um 5300 Pfunde.

Schloss Thun Dok. Buch, f^o. 447.

1536

Aus den Volkssagen der Schweiz von H. Runge, Feuilleton „des Bund“ 1861, N^o. 5: Das Kloster der **Voirons** bei Genf bestand bis 1536, als die Berner nach Genf kamen. Ein gewisser **Jean Bugnard** aus **Brens**, der den neuen Glauben angenommen hatte und sich durch Fanatismus auszeichnete, führte einen Haufen der Vorhut von Thun und Simmenthal nach dem Kloster. Er regte zugleich die Soldaten durch allerlei Redensarten zur Wuth auf und veranlasste sie dadurch zur Plünderung und Misshandlung der Einsiedler. Er selbst aber nahm die Statue der heiligen Jungfrau, legte ihr einen Strik um den Hals und schleifte sie so auf dem Boden fort, um sie nach **Brens** zu bringen und dort mit seinen Genossen zu verspotten. Als er eine Streke weit gekommen war, wollte die Statue sich nicht weiter ziehen lassen, **Bugnard** stand still und sah sich nach dem Hinderniss um, konnte aber seinen Kopf nicht zurückbewegen. Das Gesicht blieb im Naken, bis er endlich reuevoll und seine Kezerei abschwörend starb. Mehrere angesehene Leute von **Bons** und andern Orten haben nachher gerichtlich über diese Geschichte ausgesagt und sie bestätigt.

a) Eingefügte Textstelle

b) Eingefügte Textstelle

c)-c) Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1537

Nach der Reformation ward die Siechen Capelle bei der Zull von Bildern und Altären gereinigt. Von 1537 bis 1549 verrichteten die Pfarrherren und von da an der Provisor zu Thun den Gottesdienst daselbst.

Diese Capelle stund gegen über dem Siechenhaus, da wo jezt die Strasse läuft, sie wurde nebst dem Siechenhaus 1769 abgebrochen und in dem auf der Stelle des alten Siechenhauses neu erbauten Waisenhaus (jezt Bürgerspital) ein Betsaal eingerichtet.

1537 7^{ber} 3.

Der Statthalter und die ganze Gemeinde zu Schorren, Allmendingen, Scherzlingen, Gwatt und Buchholz thun kund mit diesem Brief, nachdem uns der Kirchgang zu Scherzlingen durch unser gnädig Herren und Oberrn zu Bern ganz abgestellt und hintan gesetzt worden und gan Thun geleit, haben wir an unser günstig lieb Nachpuren von Thun kehrt um unser Anspruch, so wir an der Kilchen zu Scherzlingen Rent, Gült und Inkommens auch des Sigristen Guts zu haben vermeinten, Usrichtung zu thun, das sie uns gewillfahret, und sind mit ihren Verordneten gütlich übereinkommen, dass für die kleinen Zinse, so etwas auf die fünfzig und sechs Pfund ungefährlich ertragen, sie uns für unsern Theil und Ansprache die Zinse, so wir unter uns jährlich ermeldter Kilchen zu geben schuldig waren und die sich etwa auf zehnthalb Pfunde belaufen, gevolgen liessen, dess sie uns gewillfahret. Ferner haben wir des Sigristen Gut von unsern lieben Nachpuren erkauf und ihnen unsere Ansprache daran von 220 Pfunden an der Bezahlung abgerechnet, alles nach Inhalt der darum errichteten Beyelschrift. Haben also unsern lieben und getreuen Nachpuren uns unsere Ansprache an der Kilchen Rent und Gült, auch unser Rechtung an des Sigristen Gut hiermit gar und gänzlich ausgerichtet, vergolten und bezahlt. Doch haben wir uns harinn vorbehebt, sind auch mit unsern Nachpuren von Thun überein kommen, die Kilche und Gloggen also lassen stahn zu bleiben bis in Zukunft bessern Bescheids, alles in Kraft dieses Briefes, besiegelt durch Thomann Schneider, Statthalter zu Strättlingen.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1537

Wurde ein Helfer nach Scherzlingen gesetzt. Er wohnte daselbst bis 1565, wo wegen Baufälligkeit des Pfrundhauses ihm seine Wohnung zu Thun angewiesen wurde.

1537

Schenkte die Stadt der Gesellschaft zu Nieder Herren (Schmiden) alhier ein Fenster ^{a)}mit dem Stadtwappen^{a)} in ihr Haus.

1537

Die hiesigen Schützen waren auf dem Schiesset zu Uttigen, bei ihrer Nachhausekunft beschenkte sie die Stadt mit 4 Kannen Wein.

Thun Sekelamtsrechnungen.

1537

Verkaufte der Spital in diesem Jahr	
an Peter Joder zu Steffisburg einen Aker im Schwebis	um 24 Pfunde
an Urban Achshalm 1 Juchart Aker	um 11 Pfunde
an Clewi Knori einen Aker im Schwebis	um 25 Pfunde
an Bendicht Stähli einen Aker	um 30 Pfunde
an Christen Stähli ein Stük Reben auf der Wart	um 60 Pfunde
an verschiedene 2 Ochsen, 12 Stiere und 19 Kühe	um 598 Pfunde 4
Schillinge	

Thun Spitalamtsrechnungen

Ferner im gleichen Jahr	
an N. Flühmann eine Matte bei St. Wolfgang	um 400 Pfund
an Moriz Schneider 2 Jucharten Aker	um 21 Pfund

Thun Spitalamtsrechnungen

^{a)-a)}Eingefügte Textstelle

1537

Die Regierung schenkte den Stubengesellen zu Schmiden in Thun ein Fenster in ihr Haus.

Rathsmanuale zu Bern.

1537

Das Loch, worin die Gebeine aus dem abgebrochenen Gebeinhaus gelegt wurden, kostete zu machen und zu deken 14 Pfunde

Thun Kirchenamts Rechnungen.

1537 18. Januar

Rathsverhandlungen zu Bern: In dem Spahn zwischen denen von Thun und Uttingen erkennt, wenn die von Thun darlegen, was sie gelöst, dass sie damit genug gethan, und von der Cruz Capelle wegen sollen die von Uttingen erzeigen, dass sie nach Uttingen gehöre. Wenn die von Uttingen einen Predikanten haben wollen, dass sie das fehlende darauf thun und nicht der Spital zu Thun und dass sie die von Thun weiter nicht bemühen.

Rathsmanuale zu Bern.

In diesem Jahr verbrann die Kirche zu Uttingen, deren Collator der hiesige Rath als Kastenvogt des Spitals war. Wegen der kleinen Anzahl der Pfarrgenossen verlegte die Regierung dieselben zu der benachbarten Kirche von Kirchdorf. Der Streit, der sich nun zwischen Thun und Uttingen entspann, wem nun die Einkünfte der aufgehobenen Kirche zukommen sollen, ob dem Spital zu Thun oder denen von Uttingen, wurde von der Regierung auf folgende Weise entschieden. Die von Uttingen sollen ihren alten Begräbnisplatz behalten, die Capelle zum Kreuz vor der Stadt Thun soll einzig der Stadt und das Pfarrgut zu Uttingen und der Zehnten daselbst dem Spital gehören, dagegen soll Thun denen von Uttingen wegen ihrem nunmehrigen weitem Kirchgang 100 Pfunde Hauptgut entrichten und ihnen die Gebäude und liegenden Güter, welche sie aber ohne Einwilligung derer von Thun niemals veräussern dürfen, als Eigenthum überlassen. Da die Partheien aber mit diesem Entscheid nicht zufrieden waren, so verzog sich dieser Streit bis ins folgende Jahr, wo er dann endlich unterm 30^{ten} 8^{ber} durch Ausspruch von Schultheiss und Rath zu Bern beendet wurde.

17. 9^{ber}

Wegen erlittenem Hagelschaden liess die Regierung dem Pfarrer von Steffisburg durch den Schaffner von Thun geben 20 Gulden und 20 M^l. Dinkel.

Rathsmanuale zu Bern.

1537

Ihrer neun Gemeinden von Kirchberg durchs Emmenthal bis Steffisburg, auf bestimmten Sonntag beim Wort Gottes sich einzufinden und dann die Mannsbilder über 14 Jahre unserer Rathsbotten ernstliche Rede wegen den Wiedertäufern anzuhören.

Deutsch Missivenbücher zu Bern.

13. 7^{ber}

Räthe und Burger waren auf diesen Tag wie folgt besetzt.

Die Räthe: Niclaus von Wattenwyl, Hans Oswald, Caspar Khör, Hans Küng, Niclaus Vischer, Christan Müller, Hanns Schmid, Jörg Reber, Martin Schnider (starb in diesem Jahr), Hans Vogler, Bendicht Stunz, Hans Engemann.

Die Burger: Niclaus Junker, Christan Flühmann, Niclaus Bruni, Lienhard Hürner, Christan Mühlmutter, Hanns Hugi, Hanns Weibel, Hanns

1537

Losenegger, der Krämer, Hans Baumgarter, Christan Krämer, Hans Lüthi, Wolfgang Bäckli, Peter Oswald, Niclaus Hess, Christan Stähli, Oswald Linder, Conrad Tschan, Hanns Stähli, Ambrosi Hürner, Niclaus Gebhardt, Uli Räber, Logi Scherz, Hans Erb, Bendicht Bühlmann, Batt Erb, Felix Andres, Hanns Gurli, Jacob Johans, Mariz von Langenegg, Hanns Hetzel, Niclaus Oswald, Niclaus Hossmann, Cunrad Komli, Fridli Hugi, Hanns Engemann, Hanns Engelgiess, Bartlome Hürnberg, Henz Wechter, Caspar Zwygart, Jacob Hugi, Steffan Alenstich, Oswald, Pleikmann, Niclaus Brunner, Marx Gümme, Caspar Baumgarter, Hanns Losenegger, Niclaus Schiffmann, Hanns Flühmann, Willi Pfister, Glado Furer, Jörg Stähli, Jost Lörtsch, Jörg May, Steffan Roth^{a)}, Hanns Scheidegg, Urban Achshalm, Niclaus Oswald, Stadtschreiber.
An der verstorbenen Chr. Mühlmutter, Hanns Lüthi und Marx Gümme statt wurden erwählt Niclaus Balli, Jacob Fritschi, Steffan Krämer.

Archiv Thun.

^{a)} Unsichere Leserart: *Roth* oder *Rath*?

[Leere Seite]

1538

- 1538 War Wassergrösse, die Stadt musste das Büchenschützenhaus untersezen lassen, um dasselbe vor Einsturz zu bewahren.
- 1538 Die hiesigen Schützen waren auf den Schiesset nach Hilterfingen eingeladen, sie gewannen daselbst ein Schaaf und wurden bei ihrer Heimkunft mit 3 Kannen Wein von der Stadt bewillkommt.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1538, den 3^{ten}
Wolfmonats Schultheiss, Rät und Burger der Stadt Thun bewilligen dem weisen Hans Wolf, Burger der Stadt Bern, ein Haus, neben der Stadt Thun Ziegelhof, zu bauen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1538 24. Hornung Die Stadt Thun löst der Gemeinde Strättlingen 4 Schillinge jährlicher ewigen Gült, die sie besagter Gemeinde auf einem Garten in der Stadt Thun schuldig war mit 6 Pfunden Bernerwährung ab, wofür die Gemeinde quitirt und Thoman Schneider, ihr Statthalter, die Urkunde besiegelt.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1538 2. April Valerius Geuffi, Edelknecht, Meyer zu Biel, verkauft an Johann von Erlach, alt Schultheiss, und Theobald von Erlach, Gebrüdern, seinen Vettern, den halben Theil des Widums und aller liegenden und fahrenden Gütern, es sei an Zinsen, Renten, Gülten, Zehnten, Vischezen etc. und alles dessen, so ehe^{a)} jeweilen der Pfrund und Herrschaft Schadau gehörig gewesen, welche ihm von seiner Mutter, Frau Jonata von Erlach seel., erblich zugefallen und wovon die andere Hälfte besagten Käufern schon gehört, um 1200 Gulden Bernerwährung.
Urk. im Besiz Herrn Alfred von Rougemont.
- 1538 Den Fischern auf dem Thunersee wurde von der Regierung noch ein Tag in der
11. Februar Woche zu fischen gestattet, nämlich der Montag.

Der Streit wegen Kirchensaz und Kirchengüter zu Uttingen zwischen der Stadt Thun und der Gemeinde von Uttingen wurde zu Thun am achten Tage nach Gallentag erstinstanzlich besprüchet, woraufhin die Partheien nach Bern apellierten.
- 1538 30. 8^{ber} Rathsverhandlung zu Bern: Zwischen Thun und Uttingen ist erkannt, dass wohl geapellirt und übel geurtheilt seie, doch dass die von Thun den Brief der 100 Pfunden denen von Uttingen zustellen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1538 19. August Die von Uetendorf verlangen von der Stadt Thun, dass ihnen gestattet werde, die dasige Allmende nach ihrem Gefallen hinzuleihen etc.
7. 9^{ber} Schultheiss und Rath zu Bern ^{c)}thun kund^{c)}, da wir nach Verhör des Spans, so sich zwischen den Unsern von Thun eines und denen von Uttingen andern Theils des Kostens halb haltet, gerathen und erkennt, dieweil die von Thun die Hauptsache gewonnen, so sollen die von Uttingen ihnen alle Kosten der über den Rechtshandel ergangen, abtragen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.

a) Unsichere Leseart

c)-c) Einfügung über gestrichener (unleserlicher) Textstelle

[Leere Seite]

1539

Von 1539 wurden die Kirchengüter von Thun und Scherzlingen durch den gleichen Vogt verwaltet, aber besondere Rechnung geführt, von 1567 an aber nicht mehr abgesondert, sondern gemeinschaftlich in einer Rechnung.

- 1539 Am Harnischschau liess die Stadt ein Mütt Kernen zu Brezeln verbaken und den jungen Knaben austheilen.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1539 Statthalter und Rath zu Bern geben Herrn Johann von Erlach, Schultheiss, und Junker Diebold, seinem Bruder, Mühle, Schleiffe und Säge zu Thun zu Mannlehen, wie sie ehemals zu der Caplanei Schadau gehört hatten, und obige Brüder die Hälfte davon von Valerius Gäuffer, Venner zu Biel, lezthin gekauft hatten.
Herr Schulth^s. N^s. Fr. von Mülinen, Hist. Sammlungen.
- 1539 16. May Hans Bütschi zu Reutigen und Hans Zimmermann der jünger zu Mühledorf verkaufen an Schultheiss und Rath zu Thun zu Handen ihrer Gotteshäuser des Spitals und der Sondersiechen an der Zull 6 Küh Bergrecht am Kiley um 280 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- ^{a)}Das Siechenhaus besass nun im Ganzen 30 Kühe Bergrechte am Kiley Berg.^{a)}
- 1539 1. 9^{ber} Jörg May, eingessener Burger der Stadt Thun, verkauft an Herrn Johann von Erlach, Schultheissen der Stadt Bern, und Diebold von Erlach, Burger zu Bern, auch Schultheiss, Rät und Burgern der Stadt Thun zu Handen ihrer Pfründen den vierten Theil des Zehntens vor der Stadt Thun enet der Aar, es seie an Korn, allerlei Gewächs, das Geld vom Heuzehnten mit allen Ehaften etc., wie solcher an ihn gekommen ist, für freies Mannlehen von gemeldetem Herrn Johann von Erlach, doch vorbehalten, dass dieser Viertheil des Zehntens deken soll, den ober Theil der Kirche zu Scherzlingen ausgenommen, das Chor nach Weisung alter Briefe, denn behaltet sich der Verkäufer vor, dass ihm bewilligt werde 4 Jucharten Aker auf der obersten Zelg zu einer Matte einzuschlagen und dass ihm 6 Schillinge Heuzehnten darauf gelegt werde um 500 Pfunde guter läuflicher Bernermünze.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1539 28. August In dem Span zwischen denen von Thun und Junker Glauo May betreffend die Au und denen, so darin heuen, eine Buss aufzulegen etc. ist von meinen Herren gerathen, dass die, so darin heuen, gestraft werden sollen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1539 Ein Sensenworb kostete 2 Schilling 8 Pfenninge, ein Mütt Kernen 4 Pfund 10 Schilling.

^{a)-a)} Nachtrag

[Leere Seite]

1540

1540 War das sogenannte heisse Jahr. Die warme Witterung fieng bereits im Hornung an und währte ununterbrochen ohne Regen bis in Christmonat fort. Schon im April trokneten bei der ausserordentlichen Hize die Brünnen und Bäche aus. Die Aare und der Rhein wurden unschiffbar, hier und da konnte man durch sie gehen und viele Fische verdarben. An manchen, besonders höher gelegenen Orten hatten die Leute grossen Mangel an Wasser, so waren die Goldenwyler genöthigt, es unten im Thunersee zu holen. Die Erde klebte vor Dürre und warf lange und tiefe Spalten, dass man sizend die Füsse verbergen konnte, hie und da geriethen Wälder in Brand. Indess fiel jede Nacht ein so starkes Thau, dass die Dachrinnen flossen, als regnete es. Die Getreide Erndte fiel auf Johanni und die Weinlese in den Anfang Heumonats. Es gab vielen und trefflichen Wein und gutes Getreide. Der Saum galt ohne Fass 12 und mit dem Fass 24 Batzen, das Viertel Haber 1 Batzen.

G^b. Schräml, Historische Sammlungen.

1540 Der Verdienst des Spitalzuges mit Führung von Wein etc. belief sich dieses Jahr auf 118 Pfund 3 Pfenninge.

Thun Spitalamtsrechnungen.

1540 Aus dem Pfrundamt wurde denen von Kirchdorf an ihre Brunst gesteuert 66 Pfund 13 Schillinge 4 Pfenninge.

1540 Das Pfrundamt erlöste aus zwei silbernen Schalen von Sekelmeister Tillmann in Bern 24 Pfunde.

Thun Pfrundamtsrechnungen.

1540 Die Stadt kaufte von Steffan Uettendorf einen Kelch um 28 Pfunde 16 Schillinge.

Thun Kirchenamts Rechnungen.

1540 2. X^{ber} Bern an Thun: Dass sie meine Herren berathen, was sie für Rechtsame haben, dass sie den Gerbern den Pfundzoll und nicht vier Pfenninge von der Balle wie von Alter her abfordern.

Rathsmanuale zu Bern.

1540 16. Februar Schultheiss und Rath der Stadt Bern befreien die Stadt Thun des Zolls und andern Beladnisse an der Kanderbrügg am Zwieselberg, weil Thun ihnen zu Erbauung derselben 200 Pfunde gesteuert hatte.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1540 Ein Saum Wein galt 3 Pfund 6 Schilling 6 Pfenninge, ein Halbschlitten 1 Pfund 10 Schilling.

1540 Christen Bähler von Wattenwyl vergabet dem Niclus Kernen auf dem Berg zu Uetendorf die Gerichtsherrlichkeit allda sammt Twing und Bahn und sechs Herdstetten, dagegen vergabet der Niclus Kernen dem Bähler 50 Kronen und ein Rind für zwei Kronen.
vide bei 1517.

[Leere Seite]

1541

- 1541 In diesem Jahr liess die Stadt das Büchschützenhaus wegen
Baufälligkeit niederreissen und neu aufführen.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1541 Ein Mass alter Wein galt 2 Schillinge, 1 Mass neuer Wein 1 ½
Schillinge, 1 Mäss Erbsen 10 Schillinge, für eine Elle leinen Tuch zu
weben, wurden 5 Pfeninge bezahlt. ^{a)}Eine Mass Honig kostete 8
Schilling, eine Fuhr Holz 10 Schilling, 7 Mäss Nüsse 18 Schilling 8
Pfeninge, 1 Pfund Büchsenpulver 13 Schilling 4 Pfeninge. ^{a)}
Thun Spitalamtsrechnungen.
- 1541 3. 7^{ber} Rathsverhandlung zu Bern: Die Schulen zu Thun, Zofingen und Brugg
sollen keinen ihres Gewalts annehmen, zwei oder mehrere nach Bern
schicken, damit man auslesen könne.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1541 Die Stadt Thun verkaufte denen von Kirchdorf eine Gloke und 300
Ziegel um 93 Pfunde.
Thun Sekelamts Rechnungen.
- 1541 14. März Diebold Pfader, gesessen zu Thierachern, verkauft den halben Theil der
Herrschaft zu Forst in der Parochie Amsoldingen mit Twing und Bann
und voller Herrschaft an, wie die den niedern Herrlichkeiten zusteht,
nebst 13 Mäs Dinkel, ein Huhn und vier Hahnen Bodenzinses ab einem
Gut, so Ruf und Hans Wenger zu Forst bauen, an Henzmann Wenger zu
Walen um 107 Pfunde.
Besiegler: Georg May, Burger zu Thun.
Schloss Thun Dokumentenbuch, f^o. 489.
- Wenger verkaufte wahrscheinlich diese Hälfte an Reinhard von
Wattenwyl.

^{a)-a)} Eingefügte Textstelle vom Ende des übernächsten Abschnitts

[Leere Seite]

1542

1542 Schenkt die Stadt der Gesellschaft zu Mezgern alhier^{a)} in ihr Haus der Stadt Wappen, durch den Glasmahler Hans Weibel gemahlt, es kostete 5 Pfunde.

Thun Sekelamtsrechnungen.

1542 20. Hornung

Peter Oswald, Siechenvogt, verleiht der Siechen Gut zu Schwendibach an Hans Gempeler zu Schwendibach gegen einen jährlichen auf Andreastag zu währenden Zins von 6 Mütt Dinkel und 13 Schillinge Pfenninge.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1542

Die Stadt Thun zahlte denen von Schorren für das Sigristen Gut zu Scherzlingen 80 Pfunde.

Thun Kirchenamts Rechnungen.

1542

Da die Stadt Thun für einen Theil des Gewächszehntens Hurnfelden 60 Pfund bezahlt hat, so bekennt die Spitalverwaltung zu Bern, dass die von Thun von nun an eben so viele Theile an diesem Zehnten haben als der Spital zu Bern.

Besiegler: Peter im Haag, Spitalvogt und alt Venner zu Bern.

^{a)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1543

1543 Der nun aufziehende Schultheiss wurde von der Stadt bei Oberherren gastiert und bei diesem Anlass den Knaben Brezelen ausgetheilt.
Thun Sekelamtsrechnungen.

1543^{a)} August Rathsverhandlung zu Bern: Denen von Steffisburg ein Fenster und 100 Pfunde an den Bau ihres Gerichtshauses.

1543 29. August Den Armbrustschützen von Thun noch ein Schürliztuch, damit das übrige den Büchenschützen bleibe, wie sie es nun bei acht Jahren gehabt.

15. 9^{ber} Bern an den Schultheissen zu Thun: Dass er mit denen von Thun verschaffe, dass Georg May ein Bekantniss werde, wie sie den Pfahl bei der Fischezen geschlagen, sie ihme die Netze nicht an die Krischeren sezen.

30. X^{ber} Bern an den Schultheissen zu Thun: Dass er des Predikanten Weib daselbst aus dem Pfarrhaus thue, sein Gut in Verbott lege bis auf weitem Bescheid.
Rathsmanuale zu Bern.

1543 Ein Mütt Dinkel galt 3 Pfunde.

1543 Peter Roth, ein Sattler von Thun, wurde Burger zu Basel.
Markus Lutz, Baslerisches Bürgerbuch.

1543 Schenkte die Regierung denen von Steffisburg ein Fenster und 100 Pfunde an den Bau ihres Gerichtshauses.
Rathsmanuale zu Bern.

^{a)} Nachfolgend unleserliche Zahl: 17?

[Leere Seite]

1544

- 1544 Schenkte die Stadt in das neu erbaute Wirthshaus zu Steffisburg ein Fenster mit dem Wappen.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1544 9^{ter} Januar Auf die Klage Georg May, Burgers zu Thun, dass man ihm in seiner Fischezen Rüschen etc. seze, verordnen Schultheiss, Râth und Burger zu Thun, dass dieselbe mit Schwirren ausgemarchet werde.
Urk. früher im Schloss Oberhofen, nun im Schloss Thun.
- 1544 22. May Hans Wenger zu Ansoltingen und Batt Uetendorf zu Gonten verkaufen an Schultheiss und Rath zu Thun zu Handen ihres Spitals dreier Kühen Bergrecht an Kiley um 135 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
15. X^{ber} Die Regierung schenkte der Stadt in ihre grosse Rathsstube meiner Herren Wappen.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1544 Die Stadt Thun war mit den Gemeinen auf dem Felde als Schorren und Allmendingen in Span gerathen wegen Rechtsamen, die die Stadt Thun auf der Allmendingen Allmend etc. hatte, diese eine Zeit lang nicht benutzte, nun aber wieder geltend machen wollte. Beide Theile sprachen als Schiedrichter und freundliche Mittler in dieser Sache an Reinhard von Wattenwyl, Burger zu Bern, Peter Surer, Statthalter zu Steffisburg und Niclaus Oswald, Stadtschreiber zu Thun, die dann unterm 25^{ten} März 1544, nachdem sie die Partheien wie folgt angehört: Die von Thun sagten durch ihre Botten, wie sie von Alter her eine Banau an der Kander gehabt und dazu die Rechtsame und Freiheit drei Tage in der Woche mit triebner Ruthe auf die Allmend zwischen der Kander und Allmendingen zu fahren, dieses Recht aber seit langem nicht mehr genüzet, so hätten sie auch das Recht am Rain, so herwärts gegen die Au hanget, Holz zu hauen, das zu beschirmen sie je dahar daselbst innher der Kander nach ihrem Vermögen geschwellet, wozu ihnen die Gemeinden auf den Feld nach Inhalt einer Verkommnis eine gute Zeit habe geholfen schwellen, nun aber das nicht mehr thun wolle, desswegen sie ihre alten Rechte auch wieder nutzen wollen. Dagegen verantwortete sich der Statthalter der Gemeinden mit Beistand Glado May, des Raths zu Bern, ihres Twingherrn, und sagten, dass die von Thun, obwohl sie solches für und für angesprochen, jedoch kein Recht hätten, als den alten Brauch, dass sie ihren Brief und Siegel darum zeigen oder sie ruhig und unangefochten lassen sollen, dess Schwellens wegen haben sie denen von Thun aus Nachbarschaft und Liebe und nicht von Rechtens wegen geholfen. Folgenden Ausspruch gaben:
Dass die von Thun sich ihrer Rechtsame an der Bahn zu Allmendingen und in der Au, auch der Ansprache und Rechtsame auf der Allmend, so sie bis dahin gehabt haben, gänzlich entziehen und von Handen geben, dagegen sollen die Gemeinden auf dem Feld verbunden sein von der Fluh bis zum Einung Zaun, der die Allmenden von einander trennt und wo ein Marchstein gesetzt werden soll, nach aller Nothdurft zu schwellen und das Wasser, so viel ihnen möglich ist, den Thunern unschädlich halten, und wenn die von Ansoltingen den Steg über das Wasser behalten wollen, so sollen sie denen von Allmendingen helfen schwellen vom Flühlein bis zum Steg, wollen sie aber die Wegsame aufgeben, so brauchen sie denen von Allmendingen nicht helfen zu schwellen.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1544 12. Juni Rathsverhandlung zu Bern: Meine Herren haben Niclaus Vischer zu einem Statthalter zu Thun verordnet, der Stadtschreiber soll ihm beholfen sein und das Beste thun, bis meine Herren auf Michelstag einen andern Schultheissen ordnen.
Rathsmanuale zu Bern.

1544

1544 Zins von zwei Pferden wurde für 18 Tage bezahlt 2 Pfund 8 Schilling, drei Kalber galten 4 Pfund 6 Schilling 8 Pfenninge, eine Fuhr Holz 13 Schillinge.

1544 13. Februar

Bern an den Schultheissen zu Thun: Es ist von den Unsern von Thun Botschaft vor uns erschienen und uns bittlich ersucht, ein Einsehen wegen dem Kornfürkauf bei ihnen zu thun, dafür ist unser Wille, dass die Müller und ander Fürkäufer nachmittags Korn kaufen sollen und nicht vorher und dass du, wie du kannst und magst, wieder vornehmlich grossen Fürkauf seiest, das befehlen wir dir zu thun und darvor zu sein.

Missiv im Archiv der Stadt Thun.

1545

1545 Lienhard Stebinger und Vögeli zogen auf den Schiesset gan Melligen, die Stadt gab ihnen an ihre Reisekosten 6 Pfunde 13 Schillinge 4 Pfenninge.
Thun Sekelamtsrechnungen.

1545 11. X^{ber}

Schultheiss und Rath zu Bern schenken der Stadt Thun die dissjährige Steuer der 50 Pfunde.
Rathsmanuale zu Bern.

1545

Jacob Vogler, Ammann oder Schaffner des Klosters Interlaken zu Thun.

[Leere Seite]

1546

- 1546 Meine Herren haben im Freienhof und im Rathhaus verzehrt als man
^{a)}Margreth, Hans Karlens Ehefrau^{a)},
 Karlenen gefoltet und gerichtet hat 16 Pfund 12 Schilling 2 Pfenning
 Der Scheiterhaufen kostete 4 Pfund
 $\frac{1}{2}$ Pfund Pulfer und ein Feuerhaken,
 so der Scharfrichter dazu gebraucht 16 Schilling 8 Pfenning
 Dem Stadtschreiber für Kundschaft,
 Vergicht und Urkund 6 Pfund
- 1546 Liess die Stadt bei Hans Zender in Bern neue Schlafgewicht giessen und hier neue Schlafmasse
 machen, ^{b)}kosteten 30 $\frac{1}{2}$ Pfunde^{b)}.
 Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1546 1 Mäss Hanfsamen kostete 8 Schillinge.
 Thun Spitalamtsrechnungen.
- 1546 Verkaufte das Pfrundamt an Peter Küpfer einen Speicher um 30 Pfund.
 Thun Pfrundamtsrechnungen.
- 1546 28. Juli Da die Stelle eines Provisoren zu Thun ledig geworden, so schreiben Sulpitiu Haller,
 Sekelmeister, und ander vom Rath und Predikanten und Schulherren (nämlich der Schulrath zu
 Bern) der Stadt Thun, dass sie zu Wiederbesetzung derselben ihnen den Jüngling Johann Sardenus
 von Winterthur, den sie examinirt und verhört haben und über dessen Leben und Wesen ihnen
 soviel berichtet worden, dass sie glauben, er werde für sie und ihre Jugend wohl sein, zuschicken
 mit der freundlichen Anmuthung, dass sie ihn als einen Provisoren annehmen und nach Gebühr
 halten wollen.
 Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1546 Peter Künzi vergabet der Spend zu Thun 10 Pfunde.
 Thun Spendamts Rechnungen.
- 1546 In diesem Jahr wurde von einer Gesellschaft (wahrscheinlich von Bern) ein öffentliches Spiel
 aufgeführt, sie wurde auf dem Rathause, bei Pfistern, Metzgern und beim Löwen gastiert, kostete
 42 Pfunde 18 Schilling 6 Pfenninge, dann für Mann, so auf die Brügi beim Spiel kommen, 18
 Pfund 4 Schillinge und den Spielgesellen für die Kleider auf und nieder zu fertigen und Rüstung
 zu machen 15 Pfunde. Es ist aber nicht bemerkt, welcher Art Spiel es war.
 Thun Kirchenamts Rechnungen.
- 1546 24. 9^{ber} Schultheiss und Rath zu Bern haben der Stadt Stadt Thun die dissjährige Steuer der 50 Pfunde
 nachgelassen.
29. 9^{ber} Bern an Thun, Inderlappen, Unterseen, Hasli, Frutingen und Obersiebethal, dass man das welche
 Salz nicht durch Fürkäufer aus dem Land ins Wallis führen lasse.
22. X^{ber} Rathsverhandlung zu Bern: Das Capitel von Thun hat sich erbotten, meinen Herren gehorsam zu
 sein, keine neuen Dogmen etc. zu predigen und dass die an allen Conclusionibus ein gut
 Begnügen haben. Da Herr Schultheiss Nägeli ihnen angezeigt, dass sie den Eid ohne Fürwort thun
 oder welche sich weigern, abtreten sollen, so haben sie den Eid allesamt gethan.
 Rathsmannuale zu Bern.
- 1546 In diesem Jahr, und schon 1531, finden der Gesellschaft zu Bällizern erwähnt und dass auf
 derselben wie auf den übrigen Gesellschaften gewirhet wurde, wänn sie aufgelöst worden, ist uns
 unbekannt.
 Thun Siechenamts Rechnungen.
- 1546 Ein Weibertaglohn zu heuen war 1 Schilling 6 Pfenninge, ein Imdkorb^{c)} kostete 1 Schilling 2
 Pfenninge, eine Mass Landwein 1 Batzen, 1 Mäss Hirsen 10 Schilling 10 Pfenninge.
 Thun Sekel- und Spitalamtsrechnungen.

a)-a) Nachtrag

b)-b) Nachtrag

c) Unsichere Leseart

1546^{a)}4. 9^{ber}

Bern an den Schultheissen zu Thun, dem Predikanten zu Thierachern 10 Mütt Dinkel und 10 Gulden und 2 Saum Landwein an seinen erlittenen Schaden zu geben.

Rathsmanuale zu Bern.

23. 9^{ber}

Denen von Thun erlaubt, Schlafgewichte zu machen wie die alten.

Rathsmanuale zu Bern.

^{a)} Im Original fälschlicherweise 1846

1547

- 1547 Schenkte die Stadt Thun unsern gnädigen Herren von Bern, denen von Frutigen und Sibenthal und den Reisigern im Spiel ? und denen, so das Spiel ? hatten, auf dem Rathhaus, auf den Bruken, zu Pfistern, zu Metzgern, zu Oberherren und im Freienhoof 26 Kannen Wein.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1547 14. May Peter Pirri zu Diemtingen und Paul Wenger zu Thierachern verkaufen an Peter Scherz, Spitalvogt zu Thun, zu Handen des Spitals daselbst 10 Kühe Bergrecht an Vildrichboden um 236 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1547 23. 9ber Statthalter und Rath zu Bern verleihen nach Mannlehen und Landesrecht an Peter Oswald, Sekelneister der Stadt Thun, als Vogt und zu Handen der Magdalena von Moss, Ulrichs seel. Tochter, die Mühle, Sage, Bläue und Schleiffe mit ihren Zugehörden in der Stadt Thun, ferner ein Baumgärtlein vor dem Lamparterthor daselbst.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1547 23. 9ber Schultheiss und Rath zu Bern schenken der Stadt Thun die Hälfte der dissjährigen Steuer der 50 Pfunde mit 25 Pfunden.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1547 Den Brunstbeschädigten von Brittnau wurden aus dem Pfrundamt 8 Pfunde gesteuert.
Pfrundamts Rechnungen.
30. Juli Erließ die Regierung ein Mandat, dass von St. Gallen Tag bis acht Tage nach Martini von Thun bis Aarberg der Aare nach niemand keine Wartolf gebrauche bei 5 Pfund Busse.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1547 Zahlte die Stadt Thun meinen Herren den Meistern von Bern, als sie hier waren den Venner Küng zu versuchen ? etc., 1 Pfunde.

[Leere Seite]

1548

1548 Juli 6. erschien eine Schulordnung für die Schulen der Hauptstadt und die drei Schulen der Städte Brugg, Zofingen und Thun, um dieselben mit der obern Literarschule in Bern näher zu verbinden, indem sie vorschrieb, dass in deselben so viel gelehrt werden solle, dass man von da zu den Vorlesungen in Bern befördert werden könne. Ueberall in diesen Schulen sollte ein verständiger gelehrter Schulmeister sein, der vom Rath ernannt würde, nebst einem Provisor. Die Stipendien dürften nicht verändert und nicht nach Bern gezogen werden. Die Schüler konnten erst nach der Hauptstadt berufen werden, wenn sie nicht Gunst, sondern Prüfung und Empfehlung der Schulherren dahin brachten. Auf die nemliche Weise sollten die Knaben ihre Stipendien erhalten. Dreierlei Stunden in diesen Schulen gehalten, in der einten lernten die Kinder lesen, in der andern die sogenannten Rudimente exponiren, in der dritten musste ihnen etwas ihrem Bildungszustand Angemessenes vorgelesen werden. Jährlich wenigstens einmal sollte ein Mitglied des kleinen Raths diese Schulen ungewarnt besuchen und sowohl Lehrer als Schüler in Bezug auf Leben und Kenntnisse prüfen. Fehlbare Stipendiaten wurden erst mit Ruthen gestrichen, wenn sie unverbesserlich waren, ganz ausgestossen.

von Tillier, Tom 3, S. 597.

1548 Schenkte die Stadt dem ,so das Lied ? gemacht, 2 Pfund 18 Schillinge 8 Pfenninge.

1548 Die Stadt gab am Schlegel ? in das Schloss 6 Kannen Wein.

1548 Wurde Gilgian Adam ^{b)}aus dem Heimberg mit dem Schwerdt^{b)} hingerichtet, die Stadt zahlte dem Scharfrichter, den Weibeln und dem Stadtschreiber für Vergicht und Urkund 51 Pfund und 15 Schillinge.

Thun Sekelamtsrechnungen.

1548 18. August Peter und Niclaus Oswald, Gebrüder, Burger zu Thun, als Vögte der Erben Anna, Uli Zmoss seel. Wittwe, und ihres Kindes verleihen zu freiem Erblehen die hintere Mühle in der Stadt Thun samt Garten dahinter und die Fischezen auf der äussern Schwelli an Hansen Zmoss, wohnhaft zu Thun, gegen einen jährlichen Zins von 10 Mütt Kernen Thuner Mäss.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

1548 Der Fatzleren Mutter vergabete der Spend 20 Pfunde.

Thun Spendamts Rechnungen.

1548 1. 7ber Bern an den Schultheissen zu Thun: Dem Spiessmacher dorten ist erlaubt, 400 Spiesse zu machen.

Rathsmanuale zu Bern.

1548 200 Burden Stroh galten 3 Pfund 10 Schillinge, 1000 Schindeln 10 Schillinge.

Thun Spitalamtsrechnungen.

1548 15. September Schultheiss und Rath zu Bern bestätigen der Stadt Thun das Blutgericht.

Urk. im Archiv der Stadt Thun.

^{b)-b)} Eingefügte Textstelle

[Leere Seite]

1549

- 1549 Die Stadt schenkte Thüring Ibach, dem Castlan zu Wimmis, ein Fenster, ^{a)}eben so dem Wirth zu Münsingen.^{a)}
Thun Sekelamts Rechnungen.
- 1549 Der hiesige Magistrat zog mit den Spielleuten nach Uetendorf.
Thun Sekelamts Rechnungen.
- 1549 Die Schützen von Bern und Frutigen wurden am Lichtbraten gastfrei gehalten.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1549 zu eingehendem May Conrad Nidrist zu Schorren verkauft dem Schultheiss, dem Rath und den Burgern zu Thun eine Matte an der Thunallmend um 180 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1549 St. Mathias Jacob Hägi, Burger zu Thun verkauft dem Schultheissen, dem Rath und den Burgern zu Thun eine Matte, haltet 4 Mäder, an der Allmend um 180 Pfunde und einen Dukaten zu Hingab.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1549 22. 9ber Hans Rudolf von Graffenried, Venner, und ander vom Rath, Predikanten, Gelehrte und Schulherren (nämlich der Schulrath zu Bern) schreiben dem Schultheissen und Rath zu Thun: Wir verstanden, dass in euer Schul drei gross Knaben seien, Caspar Linder, Conrad Vogler und Melchisedek Juchli, die euch nunmehr da verliegen, wo sie nicht geändert würden. Da wir aber dissmaal nur einen Plaz ledig haben, so haben an denselben herab in das Stipendium zun Barfüssern verordnet und angenommen Caspar Linder und der andern zweien also gerathen, dass ihr sie auch herab dem Schulmeister zun Barfüssern zuschiket und ihnen beiden ausrichten sollet drei Stipendia, thut jedem zum Jahr 15 Gulden, das andere werden dann ihr beider Aeltern darauf legen, damit sie auch hier studieren und fürfahren mögen, bis mittler Zeit andere Plätze ledig sind, dan wird man ihrer weiter gedenken, das soll auch nicht länger wahren, als bis ihr da oben selbst Knaben erziehet, die der Stipendien werth sind und darinn mögen aufgenommen werden. Da wir dann vermerket, dass ihr solche Stipendien dero vier prestant mit andern Knaben, so erwachsen und tauglich wären, nicht zu versehen hättet, solches auch uns verursacht, dass wir diesen Einbruch gethan, euch sonst ohne allen Abbruch, das vierte Stipendium, an dessen Statt der gestorben, möget ihr mit einem andern eures Gefallens besezen, und die obgenannten drei mit Condition, wie obsteht, auf Frohnfasten herweisen.
Missiv im Archiv der Stadt Thun.
- 1549 Stephan Alenstichs, Schwieger vergabet der Spend 50 Pfunde,
eben so
Junker Reinhard von Wattenwyl 100 Pfunde
und Adam Müllers, Schwieger 100 Pfunde
Thun Spendamts Rechnungen.
- 1549 18. 9ber Schultheiss und Rath zu Bern schenken der Stadt Thun zu Steuer an ihre Bauten die Hälfte der Dissjährigen Steuer der 50 Pfunde mit 25 Pfunden.
Rathsmanuale zu Bern.

^{a)-a)} Nachtrag

[Leere Seite]

1550

- 1550 Die Vorgesetzten von Steffisburg wurden von der Stadt auf die Herrenstube zu Gast geladen.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1550 Bei dem Auftritt des neuen Schultheissen wurden die Herren von Bern, die Hauptleute, die Spielleute und die jungen Knaben von der Stadt gastfrei gehalten.
- 1550 Die Stadt gab auch den Magistraten, die den Herrn Schultheissen empfingen, der Frau Schultheissin und den Weibern, die der Frau Schultheissin schankten, 10 Kannen Ehrenwein.
Thun Sekelamtsrechnungen.
- 1550 2^{ter} Wolfmonats Hans Mettler am Zwieselberg verkauft an Venner, Rät und Burger der Stadt Thun 5 Kühe Bergrecht an Vildrich Boden um 115 Pfunde.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1550 15.^{a)} März Hans Ruffener, Bernhard Kurzo, Christan und Peter Ruffener und Peter Maffli, all in der Poleren, verkaufen an Schultheiss, Rät und Burger der Stadt Thun 37 Kühe Bergrecht an Vildrich Boden um 888 Pfunde^{b)}.
Urk. im Archiv der Stadt Thun.
- 1550 20. Juli Caspar Weissshahn wurde zum Schultheissen nach Thun erwählt.
Rathsmanuale zu Bern.
- 1550 5. Juni Schultheiss Rät und Burger der Stadt Thun bekennen, dass nachdem die ehrsamten Statthalter und ganze Gemeinde des Freiengerichts Steffisburg vor etwas Jahren von der Obrigkeit eine Freiheit wegen den Gütern im Freigericht liegend, dass sie die den Aussern des Gerichts abziehen mögen, erlangt haben. Da uns aber diese Freiheit ganz unleidlich ist, wir auch willens waren, uns dess vor unsern gnädigen Herren zu erklagen, ihnen unsern Nachbarn sich da zu versprechen Tag angesetzt, sind wir doch auf ihr gütig Erbieten, in Ansehen, dass wir von Alter her zusammen gehört und unsere Vorfahren mit gemeldet unsern Nachbarn und sie mit uns in Kriegen und sonst freundlich und einwillig gelebt haben, sömlich wir auch ferner zu mehren willens sind, so haben wir uns gütlich mit einander vereinbart, mit unsern Gewahrsamen auf ihr Begehren hinaus zu ihnen kehrt, die sie auch verhört und verstanden. Und nachdem sie sich einhällig berathen, ist uns von ihnen der Bescheid und Antwort worden, und haben uns über ihre erlangte Freiheit willig gonnen, dass wir und unsere Nachkommen von hie^{c)} unsere Güter, so von Alter her zu unserer Stadt gehört haben, frei sollen und mögen verkaufen ohne unserer Nachbarn von Steffisburg Widersprechen noch Verhindern, dazu sie noch ihre Nachkommen kein Zug noch Eingriff haben sollen noch wollen. Aber um die Güter, die von den Unsern von hie an im Freigericht kaufen, da haben sich unsere getreuen Nachbarn selbst vorbehalten, bei ihren Briefen und erlangten Freiheiten ungeschwächt zu bleiben. Und dieweil sie uns also gütlich begegnet und wir auch willens sind, Freundschaft und Einigkeit mit ihnen zu haben, wir auch ihrer freundlichen Antwort wohl zufrieden, haben wir ihnen diesen Brief auf ihr Begehren mit unserm Stadtinsigel verwahrt geben lassen.
Urk. im Landschaftsarchiv zu Steffisburg.
- 1550 Drei Mütt Dinkel kosteten 10 Pfunde.
Thun Spitalamtsrechnungen.

a) Unsichere Leseart: 15 oder 16

b) *Pfunde* vor 888 symbolisch dargestellt, nach 888 ausgeschrieben

c) Unsichere Leseart: *hie* oder *hin*?